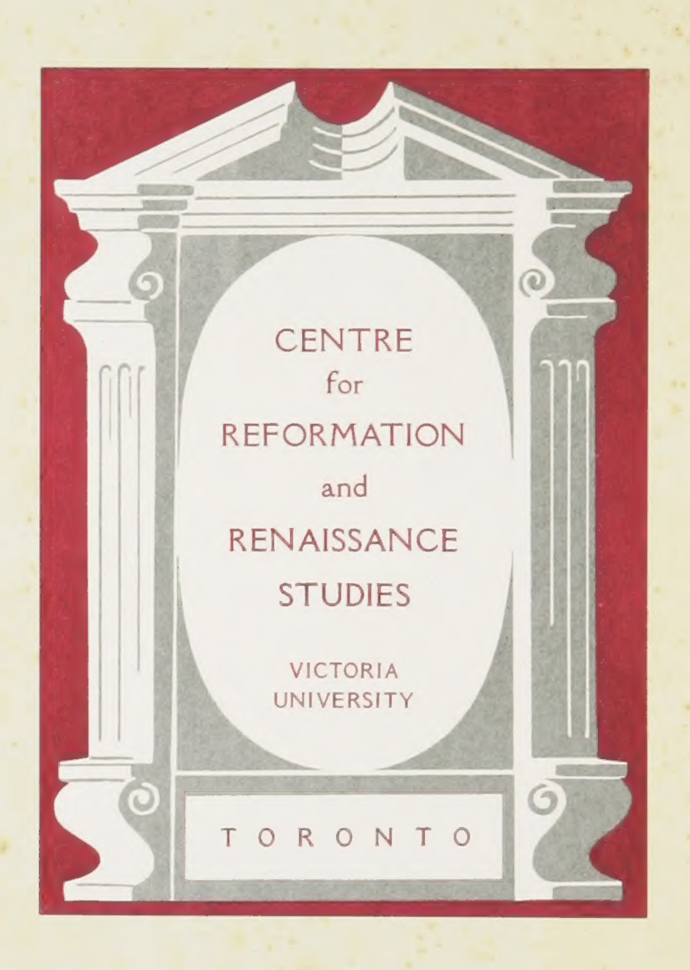



CENTRE
for
REFORMATION
and
RENAISSANCE
STUDIES
VICTORIA
UNIVERSITY
TORONTO

Studien und Beiträge

zur

Schweizerischen Kirchengeschichte

von

Bernhard Fleischlin.

III. Band:

Mag. Ulrich Zwinglis Person, Bildungsgang und Wirken.
Die Glaubensneuerung in der deutschen Schweiz.
1484—1529.

Luzern
Druck und Verlag von J. Schill
1903.

I. Abteilung.

Zwinglis Jugendjahre.

Sein Wirken in Glarus und Einsiedeln. 1484—1518.

Umsturz der kirchlichen Verhältnisse und Sieg der neuen Lehre in Zürich. 1519—1531.

Einleitung.

Der Mann, welchem mit eiserner Willenskraft und durch wohlberechnete Benützung der Mißstände im kirchlichen und staatlichen Leben und der tiefgreifenden sozialen Schäden das folgenschwere Werk gelang, die alt bestandenen Verhältnisse in der Eidgenossenschaft zu erschüttern, und vielfach auf neue Grundlagen zu stellen, ist Mag. Ulrich Zwingli. Dieser gewaltige Geist brachte innert der kurzen Spanne von zwölf Jahren, 1519—1531, zunächst in Zürich, sodann in einem großen Teile der Eidgenossenschaft die völlige Umwälzung des kirchlichen Rechtsbestandes, der religiösen Ueberzeugung und der politisch-sozialen Ordnung zu stande. Auf die kirchlichen und politischen Verhältnisse der Eidgenossenschaft hat kein Anderer so nachhaltig und bestimmend, zerstörend und organisierend eingewirkt, wie U. Zwingli. Mehr als alle Reformatoren ist U. Zwingli nicht nur für das kleine Gebiet der Eidgenossenschaft, sondern auch für andere Länder als Schöpfer ganz neuer kirchlicher Verhältnisse, und ebenso sehr als weitblickender und rücksichtsloser Politiker zu würdigen. Er hat nicht nur das mittelalterliche Staatsrecht völlig umgestaltet, sondern auch versucht, die Karte Europas umzugestalten. Nur der Tod vermochte seine weitgehenden Pläne zu hindern. Für Freund und Gegner seiner religiösen und politischen Bestrebungen behauptet Ulrich Zwingli neben seinem Zeitgenossen und Geistesverwandten Dr. M. Luther und dem jüngern Nachahmer Johannes Calvin seine hervorragende Stellung in der Welt- und Kirchengeschichte. Richtig dürfte das Urteil eines Lutheraners, Lic. theol. Konstantin von Kügelgen, lauten, welcher in U. Zwingli den folgerichtigsten und modernsten der Reformatoren sieht, dessen Lehren und Bestrebungen weit über das Werk des konservativern Dr. M. Luther, selbst über die Lehren und Institutionen J. Calvins hinausgingen.

Von seiten seiner Verehrer sind Ulrich Zwinglis theologisches System und politische Bestrebungen, sein privates Leben

wie sein öffentliches Wirken zum Gegenstande eingehendster Studien gemacht worden. Das fast unübersehbare Material dürfte in reicher Fülle Alles bieten, was zur Charakterisierung und Würdigung der welthistorischen Persönlichkeit U. Zwinglis von Bedeutung ist. Das Urteil geht schon bei den Protestanten auseinander; der Katholik aber wird zu jeder Zeit den Beruf desselben zum religiösen Reformator bestreiten, seine politischen Praktiken verurteilen müssen.

Allein gerade von seiten der Katholiken sind U. Zwinglis Leben und Wirken, seine Theologie und Staatspolitik, wenn wir von J. K. Riffel, s. Z. Professor in Gießen, dessen Buch freilich von neuern Darstellungen überholt ist, absehen, viel zu wenig studiert und gewürdigt, auf ihre nachhaltige praktische Bedeutung für Neuzeit und Gegenwart geprüft und gewertet worden. Diese Riesenarbeit zu besorgen, liegt weder im Willen noch im Vermögen des Verfassers. Ihre Lösung wird erst dann möglich sein, wenn des Reformators Briefe und Schriften in der angekündigten kritischen und vollständigen Ausgabe vorliegen. Diese Briefe sind wohl die wichtigste Quelle für Kenntnis und Würdigung der geistigen Entwicklung und umfassenden Tätigkeit U. Zwinglis in seinem ebenso zahl- als einflußreichen Freundeskreise. Auf Grundlage dieses gegebenen Materials, namentlich der Briefe, und bei gewissenhafter Benutzung der amtlichen Aktensammlungen und der gewaltigen Litteratur wird es nicht nur Sache des Theologen und Historikers, sondern auch des Juristen und Politikers sein, diese Aufgabe zu bewältigen. Für seinen Zweck ist Verfasser ängstlich bestrebt, ein objektives Bild zu gewinnen und sich ein selbstständiges Urteil zu gestalten. Die grundsätzliche Auffassung der Glaubenstrennung nach ihren Ursachen und Folgen in religiöser und rechtlicher Hinsicht hat er bereits früher festgelegt.

I. Mag. Ulrich Zwinglis Lebensgang und geistige Entwicklung bis zur Berufung nach Zürich. 1484—1518.

1. Ulrich Zwinglis Abstammung, Familie und Studienjahre. 1484—1506.

Ulrich Zwingli wurde am 1. Januar 1484 im „Lysighaus“, einem als „Zwinglihütte“ heute noch pietätvoll erhaltenen Bauernhofe der Berggemeinde Wildhaus, zu oberst im Toggenburg, geboren. Sein gleichnamiger Vater war ein hablicher, angesehener Landmann, Ammann der Gemeinde, und Untertan des Gotteshauses St. Gallen. Die Familie zählte zehn Kinder, acht Söhne und zwei Töchter. Ulrich, oder, wie er sich stets nannte, Huldrych, war das dritte Kind. Ein Oheim, Bartholomäus Zwingli, war Pfarrer in Wildhaus; ein anderer, Johannes III. Meile, war Abt zu Fischingen: ein Vetter war Abt Christoph zu St. Johannes im Thurthale. Der Oheim Bartholomäus, seit 1487 Pfarrer zu Weesen und später Dekan, nahm den geweckten Neffen Ulrich und den jüngeren Bruder Jakob zu sich und beförderte beide zu den Studien. Der letztere starb 1520 als Novize in der Schottenabtei zu Wien.

In dem Bergtale seiner Heimat, auf sonniger Höhe, in rauher Alpenluft soll der Knabe das Gottähnliche seines Charakters sich erworben haben. Ihn zeichneten aus seltener Scharfblick, eiserne Willenskraft und unermüdliche Arbeitslust, kluge Berechnung aller Verhältnisse, aber auch ein Selbstbewußtsein, welches selbst nach dem Urteile seiner Verehrer oft genug „in Rüchi und Räßi“ das Maß der Besonnenheit überschritt. Stets rühmte sich U. Zwingli, ein Toggenburger und Sohn eines freien Landes zu sein; Spötter behaupteten, wenn er nach Hause schreibe, lasse er jede Katze grüßen. Niemals schickte er sich in die Abhängigkeit seiner Heimat vom Gotteshause St. Gallen. Weil Toggenburg mit Schwyz und Glarus in Burg- und Schirmrecht stand,

besonders aber, nachdem er 1521 als Chorherr in das Bürgerrecht von Zürich eingetreten war, fühlte er sich als wahren und ächten Eidgenossen, welchem an Patriotismus kaum ein Anderer zur Seite stände. Eine selbstherrlich und temperamentvoll angelegte Natur, vermochte U. Zwingli, der Sohn der Berge, im Namen der Freiheit die Eidgenossen mehr als jeder andere unter seine Auktorität zu beugen und seinem Willen dienstbar zu machen.

Mit ungefähr vierzehn Jahren kam Ulrich Zwingli nach Basel zum Studium, und besuchte die Pfarrschule zu St. Theodor. Dort war Gregor Bünzli, später Kaplan und Pfarrer zu Weesen, sein Lehrer, der Elsässer Leo Jud aus Rappoltsweiler sein Mitschüler. Alle drei blieben zeitlebens in treuer Freundschaft verbunden. Der zweite Studienort war Bern, wo Mag. Heinrich Wölflin, „Lupulus“, im Geiste des Humanismus die Münsterschule leitete. Schon damals machte U. Zwinglis schöne Stimme Aufsehen. Die Dominikaner wollten ihn deswegen als Choralisten und Novizen annehmen, was der Vater nicht duldete.

In den Jahren 1502—1504 weilte U. Zwingli auf der Universität Wien. Konrad Celtes, der gefeierte Poete, und der Philologe Johannes Kupferschmid, „Cuspinianus“, waren seine Lehrer in der Philologie. Ueber die Studien in Wien ist wenig bekannt; daß Theologie studiert wurde, findet sich keine Nachricht. Vielmehr eignete sich U. Zwingli eine Vorliebe für die aufgeklärten Lehren der jungen Humanisten und die leichte gefällige Sprache der Litteraten an. Ob er, wie der reiche Kaufmannssohn Dr. Joachim von Watt, „Vadianus“, aus St. Gallen, welcher kurz nach ihm zu Wien studierte, als Dichter, Philosoph und Arzt sich Ruhm erwarb, und der jüngere Zürcher Patrizier Konrad Grebel, in Wien mit Lehren und Bestrebungen des Husitismus, der böhmischen Brüder und anderer häretischer Richtungen, welche in der Ostmark von jeher Anhänger zählten, bekannt wurde, dürfte einer näheren Erörterung wert sein. Schriften von Joh. Hus und Joh. Wiklef, Bücher, die ihm sein Freund Joachim von Watt aus Pannonien kommen ließ, hat U. Zwingli schon frühe gelesen und studiert. Joh. Hus galt später U. Zwingli, wie Dr. M. Luther als Vorläufer und Vorbild, als Zeuge für Christus und Märtyrer für das reine Evangelium. Daß er auf der Kanzel husitische und

waldensische Lehren vortrug, erkannten schon die Zeitgenossen, Freunde und Feinde.

Wahrscheinlich in Wien gewöhnte sich U. Zwingli, von Natur aus heitern Gemütes, für Musik und Gesang beanlagt, an die muntere und ungezwungene Lebensweise der Scholaren, welche ihm die Zuneigung lebensfroher Genossen, aber auch den Tadel ernster Freunde eintrug, welche in dieser heitern Seite des Lebens mit Recht eine Gefahr für den priesterlichen Beruf erkannten. Sie veranlaßte auch den herben Spott der Gegner, welchen der Angegriffene jeweilen ebenso bitter zurückwies.

Der Abschluß von U. Zwinglis Studien erfolgte 1504—1506 zu Basel, der lebensfrohen Studienstadt. Er hörte dort Dr. Hieronymus Gebweiler und andere Vertreter der Scholastik, auch Dr. Thomas Wyttenbach, den spätern Leutpriester zu Bern und seiner Vaterstadt Biel. Damals lehrte derselbe noch katholisch; seine Schrift über die Unhaltbarkeit der Lehre vom Ablaß, auf welche sich der Schüler berief, fällt, wie der letztere selber bezeugt, in eine spätere Zeit. Dagegen wurde U. Zwingli in Basel mit vielen Humanisten, so mit Kaspar Hedio, später Helfer zu St. Theodor, Heinrich Loriti, „Glareanus“, aus Mollis, befreundet. Auch seine folgenreiche Bekanntschaft mit Dr. Konrad Kürschner, „Pellicanus“, aus Ruffach, einem tüchtigen Orientalisten und Lesemeister bei den Barfüßer-Observanten, geht wohl auf diese Zeit zurück.

U. Zwingli war damals nicht mehr einzig Student, sondern er versah eine Lehrstelle an der Pfarrschule zu St. Martin und eine Präbende am St. Petersstifte. In Basel soll er fleißig Klassiker und Kirchenväter studiert haben. Besondere Zuneigung gewann er für Seneka; dieser war ihm der Sämann göttlicher Wahrheit, „magnus et sanctissimus vir, ethnicus, sed ferme magis theologus“. Auch Johann Picus, Graf von Mirandula, der italienische Theosoph, wurde studiert, und U. Zwingli soll siebzehn zensurierte Lehrsätze desselben zu Basel gegen die Anfechtungen der Thomisten und Scholastiker verteidigt haben. Immerhin hat derselbe seine Zeit in Basel tüchtig ausgenützt, freilich mehr für philosophisch-humanistische Studien als für die Ausbildung in theologischen Disziplinen. In Basel erhielt U. Zwingli die Grade eines „Baccalaureus et Magister artium liberalium“. Daneben

huldigte er heiterer Lebensfreude. Joh. Salat von Luzern schildert uns dieses Leben ebenso anschaulich wie die Züricher Chronisten Bernhard Wyß und H. Bullinger. „U. Zwingli lert ouch trumen schlachen, pfyffen, lutten, harpfen vnd ward ein gantzer Musicus. Zudem ein meister in artibus liberalibus, in tütsch, latin, hebraisch vnd griechisch erfaren vnd wol bericht. Zudem das er die tugend der wolredung hat, das er vs wenig, daß er hatt, vielmer harfür bringen vnd proferieren kond, dann andre ettlich vff gantzen huffen vnd summen, welchs in alls fürdert zu großer vermessenheit, eergyt vnd hoffart. Als er sich dann zittlich hir ließe gegen einen fromen Eerenmann, do er noch Studens Basilee was, wie er im vberkomen vnd machen welt einen ewigen namen vnd gedächtnus." Freund und Feind anerkannten des jungen Mannes hohe Begabung, „weltwysen Kopf, gschwind ingenium vnd gleitiges fürnemen".

2. Ulrich Zwingli als Pfarrer in Glarus, 1506—1516.

U. Zwingli hatte seine Studien nicht abgeschlossen und war über seine Berufswahl noch unentschieden, als er im Sommer 1506 den Ruf auf die Pfarrei Glarus erhielt. U. Zwingli war wenig über 22 Jahre alt. Er hatte weder seine theologischen Studien vollendet, noch irgendwelche höhere Weihe empfangen und verdankte seine Berufung wohl dem Ansehen seines Oheims, des Dekans zu Weesen. „Kirchherr" war der Kurtisane Heinrich Göldlin. Der junge Leutpriester mußte die Präbende mit einem Loskaufe von „vber hundert Guldin" erwerben. Zunächst reiste er nach Konstanz, um dort die hl. Weihen zu empfangen. Bischof Hugo soll ihn persönlich ordiniert haben. Die erste Predigt hielt der junge Pfarrer am St. Johannestag zu Rapperswil, die Primiz feierte er an St. Michaelstag 1523 zu Wildhaus. Bald darauf trat er seinen einflußreichen, aber schwierigen Posten an.

Glarus war die größte und angesehenste Ortschaft des Landes, Sitz mächtiger, gewaltiger und tapferer Männer, in deren Kreisen bald nach der Wahl des neuen Seelsorgers der Zwiespalt zwischen der französischen und päpstlichen Partei ausbrach und mit größter Leidenschaft geführt wurde. In Glarus scheint U. Zwingli die Seelsorge mehr den Kaplänen und Helfern überlassen zu haben, um sich seinen Studien und der Heranbildung von Jünglingen

aus angesehenen Familien widmen zu können. Valentin Tschudi, der spätere Pfarrer zu Glarus, und dessen Vettern, Peter, Ludwig und Aegydius Tschudi, waren U. Zwinglis Schüler. Derselbe huldigte auch den Freuden des Lebens und erregte vielfach Anstoß dadurch, „daß er", wie H. Bullinger berichtet, „ettlichen wybern verargwonet was". Auch gesteht O. Mykonius von ihm, daß er zu Glarus „si non caste tamen caute" gelebt, und, weil niemand ihm mit gutem Beispiel voranging, umsonst gekämpft habe. Auch die „Musika" pflegte er, wie H. Bullinger und Joh. Salat, der Letztere in sehr scharfen Ausdrücken, übereinstimmend berichten, in einem Maße, welches Anstoß erregte. „Zudem", erzählt der Erstere, „daß Zwinglis Musica vnd anerborene früntlichkeit in ouch verdachter machten, dann er aber der that halber erger oder schuldiger was".

Was ihm aber den größten Widerspruch bereitete, der sich schließlich zum Hasse steigerte, waren nicht diese Schattenseiten, sondern das leidenschaftliche Eingreifen in die Tages- und Parteipolitik. Eifriger Gegner der französischen Praktiken und Solddienste hielt er sich zur päpstlichen Partei. Das überragende Ansehen des Kardinals von Sitten mochte für diese Stellung bestimmend sein. Zweimal, 1512 und 1515, weilte U. Zwingli als Feldkaplan im Lager des Kardinallegaten auf den lombardischen Schlachtfeldern von Novara und Marignano. Wie er später versicherte, war der Eindruck, welchen die Zustände Italiens auf ihn ausübten, keineswegs ein günstiger, vielmehr für seine religiös-skeptische Gesinnungen wie für seine politische Stellung vielfach bestimmend.

Abneigung gegen die Söldnerdienste wurde zu einem Charakterzuge seiner eifrigen politischen Wirksamkeit; doch stand er damit keineswegs allein. Schon vor ihm und gleichzeitig mit ihm hatten edle und weitsichtige Eidgenossen, wie Nikolaus von der Flüe und sein Schwiegersohn Konrad Scheuber, sich gegen das Unwesen der Fremdendienste als eine ernste Gefahr zum Verderben des Vaterlandes ausgesprochen. U. Zwingli trat zuerst als Feldkaplan am 7. April 1515 in einer Predigt auf dem Marktplatze zu Monza gegen die Gefahren und Schäden des Söldnertums auf. Im Herbste 1515 kehrte er als eifriger politischer Gegner Frankreichs und Anhänger der von M. Schinner vertretenen Politik in die Heimat zurück. Er suchte hier seine politische Gesinnung in zwei „politische Lieder" zu fassen: „Das Labyrinth" und „Das

fabelische Gedicht von einem Ochsen und etlichen Tieren", zeitpolitische Allegorien ohne höhern poetischen Wert. Mit dem Kardinal von Sitten blieb der Leutpriester von Glarus stets befreundet, ebenso mit dessen Sekretären, den Humanisten Dr. Petrus Bombasius und Dr. Michael Sander, Domdekan zu Breslau. Er bezog seit 1516 ein Jahrgeld von 50 Gulden, nicht so fast als Miet und Gabe, sondern um des Lebens Notdurft bestreiten und sich die nötigen Bücher beschaffen zu können. Auch mußte er die päpstlichen Pensionen in Glarus ausbezahlen.

Alle diese äußern Lebensverhältnisse hatte U. Zwingli mit manchem Geistlichen seiner Zeit gemein; nichts weist darauf hin, daß er im kirchlichen Leben eine Sonderstellung eingenommen oder sich der kirchlichen Ordnung gegenüber widersprechend oder gar revolutionär verhalten habe. Dennoch dürften die Anfänge eines geistigen, innern Widerspruches in die Zeit seines Wirkens in Glarus zurückreichen, wie manche seiner Biographen als Tatsache hinstellen. H. Bullinger erzählt, wie eifrig U. Zwingli im Kreise der Amtsbrüder die theosophischen Lehrsätze des Johannes Picus von Mirandula in Schutz genommen, „also daß ettlich priester inn anhubind hassen vnd schällten. Er aber acht dessen alles nüt, vnd fuor für, nitt nu mit läsen, studieren vnd mit priestern zuo disputieren, sonder ouch mit predigen. Darinn er häfftig was, ouch die Mißbrüch anzuzüchen vnd zu schellten." Allein „Scheltungen" vorhandener Mißbräuche waren damals allgemeine Uebung auch bei Männern, welche weder unkirchlich gedacht und gelehrt noch an den Grundlagen der Glaubenslehre und der Kirchenverfassung gerüttelt haben. U. Zwingli versicherte 1523 selber bis ins Jahr 1516, also während seines ganzen Aufenthaltes in Glarus, habe er „sündlich noch etwan vil an des bapstes Obrigkeit gehangen vnd gemeint, mir zimmte Geld von im zu nemen".

Doch muß er bereits das Ansehen des Papstes angegriffen haben. Ob nur die weltliche Machtstellung oder auch die hierarchische Stellung des Papstes in Frage kam, wird nicht gesagt. U. Zwingli bemerkt mit Rücksicht auf das päpstliche Jahrgeld, er habe es beziehen können, „wie wol ich mit hellen Worten den römischen Botten allweg gseit hab, so sie mich ermantend, ich sollte nüt predigen, das wider den Papst wäre, sie solltend gar nit hoffen, daß ich die wahrheit um ein Wort unterlassen werde um ihres

Geldes willen; darüber mögen sie das, ob es inen gelieb, wieder nemen oder nit." Andererseits hat sich ein urkundlicher Beleg erhalten, welcher schließen läßt, daß U. Zwingli als Pfarrer von Glarus noch ums Jahr 1515 auch in Bezug auf Lehre und Praxis vom Ablaß nicht unkirchlich handelte. Es ist dies die Bulle, durch welche der „plebanus Glaronensis" auf Ansuchen angesehener Laien der Pfarrei sich zu Rom mit Erfolg für einen Ablaßbrief mit den üblichen Privilegien: Stationenablaß, Ablaß- und Dispensvollmachten, Gestattung von Laktizinien für die Fastenzeiten, bemühte. Zum allermindesten läßt das Aktenstück darauf schließen, daß U. Zwingli der kirchlichen Lehre und den Anschauungen der Zeitgenossen über den Ablaß nicht entgegengetreten ist, vielmehr, daß er denselben Rechnung getragen hat. Was U. Zwingli zu Glarus auf der Kanzel lehrte oder im persönlichen Verkehre als seine Ansicht vertreten habe, bleibt der Kenntnis entzogen, weil darüber weder Predigten noch briefliche Mitteilungen erhalten sind. Ganz ohne Nachrichten über U. Zwinglis geistiges Leben in Glarus sind wir jedoch nicht; vielmehr sind uns zahlreiche Nachrichten, Briefe und Bücher erhalten, welche manchen willkommenen Aufschluß geben.

3. Zwinglis Stellung zu den Humanisten und wissenschaftliche Studien.

Die Humanistenbriefe beginnen mit dem Jahre 1510. Dieselben sind im leichten, gefälligen, oft auch ruhmseligen Stile der Zeit gehalten. In den Briefen an U. Zwingli wird in allen Tonarten bis zum Ueberdrusse des nüchternen modernen Lesers des Leutpriesters zu Glarus höchstes Lob gesungen. Von Köln aus schreibt am 13. Juli 1510 der jugendliche H. Loriti, „Glareanus", zwar nur in Geschäftssachen, aber mit der bombastischen Einleitung: „Quam sunt, vir humanissime, gratum mihi tuæ literæ, ut iis nil lubentius videam, nihil magis exoptem, quæ omni decore, omni lepore, salibus cuncti undique scatent, fluunt ac locupletissime redundant! Quas dum lego, in exstasi me positum possem phantasmatibus somniare. Hic enim gravitas resplendet, hic rhetoricus ornatus tumescit, alibi sonoritas in tantum aures demulcet, ut nesciam cui ex iis palmam tribuam."

Dieser Brief Glareanus eröffnet den langjährigen Verkehr mit dem spätern Lieblingsschüler des Erasmus, dem hoch gefeierten

Humanisten, Erzieher und Dichter. Mit jedem Briefe steigert sich die Lobrednerei. „Uldrico Doggio, artium magistro et sacræ religionis presbytero, Glareanæ classis nauclero et antesignano“ verdankt am 18. April 1511 Glarean die Zueignung des „Gedichtes vom Ochsen“ und verheißt ihm seinen Besuch in der Heimat. Ueber das Sinngedicht urteilt der dreiundzwanzigjährige Neulateiner und Humanist: „Dubius eram, an elegantia et latinitas sapida sententias graves, an doctius et philosophicum pondus eloquentiam vinceret!“ Ein anderer Humanist, Mitschüler U. Zwinglis in Basel, Johannes Dingnauer, Pfarrer zu Kilchberg bei Zürich, versichert U. Zwingli seiner wahrhaft herkulischen Freundschaft. Allein in all diesen Briefen, auch in jenen von Dr. Joachim von Watt zu Wien und des Schultheißen Peter Falk in Freiburg und seiner Schüler von der Familie Tschudi ist nicht das Geringste enthalten, woraus man auf U. Zwinglis kirchliche Stellung schließen könnte.

Eine mehr als bloß geschäftliche oder phrasenhafte Bedeutung dürfte dem Verkehre U. Zwinglis mit Erasmus von Rotterdam zugeschrieben werden. H. Glarean, welcher seit 1512 als Präzeptor ein Studentenkonvikt in Basel leitete, vermittelte die persönliche Bekanntschaft U. Zwinglis mit dem gefeierten Humanisten. In Basel suchte der Pfarrer von Glarus den Erasmus in der Fastenzeit 1514 auf. Allein es kam ein engeres Freundschaftsbündnis zwischen den Beiden nicht zustande. Zwar befleißt sich auch Erasmus einer überaus schmeichelhaften Titulatur und schreibt: „Huldrico Zwinglio, Philosopho ac Theologo cumprimis erudito, amico fratris vice dilecto.“ Allein er hält sich kühl und vornehm, läßt auch deutlich erkennen, daß ihm sein H. Glareanus lieber sei: „Gratulor Helvetiæ Genti, quam Tu Tuique similes optimis etiam studiis ac moribus expolietis et nobilitabitis, principe et antesignano Glareano, qui mihi non minus ob eximiam ac variam eruditionen est gratus, quam ob singularem vitæ morumque sanctimoniam et integritatem; homo toto pectore Tibi deditus. Hæc scripsi a cœna impulsore Glareano, cui nihil negare possum, etiamsi nudum saltare jubeat. Bene vale! Basileæ.“

Der frostige Ton im Briefe des „Philosophus et Theologus maximus“ von Rotterdam, das Lob auf H. Glareanus und der offenbar kühle Empfang in Basel scheinen den Philosophen und

Theologen in Glarus sehr unangenehm berührt zu haben. Wie zum Hohne erhebt er die Größe, Weisheit und Verdienste des Erasmus ins Ungemessenste: „Terret eruditionis Tuæ splendor ille, capacior sane quam sit quem cernimus orbem“, die „humanitas suavissima, quod infantem hominem, ignotum literatorum haud es dedignatus. Tu nobis amasius ille es, cui nisi confabulati simus, somnum non capimus. Sed quorsum tandem stridulis hisce aures eruditissimas fatigo cum graculos humi vesci debere non nesciam. Istorsum certe, ut nos peracti ad Te itineris scias tandem, abesse ut pœniteat, ut magnum etiam fecisse nomen nos existimemus, non alia re magis gloriantes, quam Erasmum vidisse, virum de literis Scripturæque sacræ arcanis meritissimum. Quique Dei hominumque ita caritate flagrat, ut quidquid literis impenditur, sibi impendi pudet, pro quo item omnes bene precari oporteat, ut eum Deus O. M. incolumem servet, ut sanctæ literæ a barbarie sophismatisque per eum vindicatæ in perfectiorem ætatem grandescant, ne tenellæ adhuc tanto patre orbæ ingratius duriusque educentur. Ego enim, ut tandem hanc tragœdiam exejulem, pro Tua isthac in universos beneficentia, sero licet, tibi dudum, quod Socrati Aeschines, quamquam imparem meipsum donavi. At non accipis hoc te donum minime dignum, adjiciam plus quam Corinthii ab Alexandro spreti, me neque dedisse unquam nec daturum alii. Quod si ne sic quidem accipis, sat erit a te repulsam passum esse; nam nihil emendatius vitam corrigit, quam talibus displicuisse viris. Nam et velis et nolis, meliorem me mihi, ut spero, restitues. Tandem ubi tuo jam mancipio quomodolibet frueris, vale!“

Die Korrespondenz zwischen beiden Leuchten des Humanismus wurde einstweilen nicht mehr aufgenommen. Glareanus dagegen blieb im eifrigen Briefwechsel mit U. Zwingli, und ließ demselben fleißig Briefe zukommen; er kaufte für ihn Bücher, Klassiker, Lexika und Kirchenväter, aber auch polemische Schriften, wie die „Litteræ virorum obscurorum“ seines Herrn und Gönners Erasmus, 1516 seine eigenen „Libri elegiarum duo“. Wir dürfen U. Zwingli seit 1514 als Humanisten von der Richtung des Erasmus betrachten.

Sicher ist bezeugt, daß U. Zwingli als Leutpriester zu Glarus, namentlich in den letzten Jahren seines Wirkens fleißig studiert und mit den Kreisen der Humanisten in lebhafter und folgenreicher

Verbindung gestanden hat. In Glarus begann er das Studium der griechischen Sprache und der hl. Schrift des Neuen Testamentes in der Ausgabe des Erasmus: besonders las er die Briefe des hl. Paulus. An Cicero und den klassischen Rhetoren bildete er sich zum gewandten und schlagfertigen Redner, an Valerius Maximus und andern römischen Geschichtsschreibern zum Politiker aus. Auch Kirchenväter studierte er, Laktantius und Tertullian vorab, sodann die Scholastiker und Picus von Mirandula, viele Klassiker und Philosophen, Seneka, Varro, Plutarch, Cicero. Die Schultheologie seiner Zeit verachtete er als zeitraubendes Geschwätze, „quænam esset hic boni temporis amissio, quod omnia confusa: sapientia mundi, philosophia, Deus: inanis loquacitas, barbaries, vana gloria et quidquid hujus generis: nihil inde sanæ doctrinæ posset sperari."

Stand dieses abschätzige und selbstherrliche Urteil noch nicht im ausgebildeten Widerspruche zur kirchlichen Theologie, so führte es doch zu Streitigkeiten mit deren Vertretern, von denen schon Bullinger, Mykonius und Salat sprechen, später zur schroffsten Verachtung der Theologie des Mittelalters und schließlich der gesamten kirchlichen Vergangenheit. Dies war um so mehr der Fall, weil U. Zwingli keine kirchenhistorischen Studien machte, so daß er später sich gerade auf diesem Gebiete die bedenklichsten Blößen gab. Daß er sich fleißig der Musik und Rhetorik widmete, beweist seine Benennung als „Apollonineæ lyræ moderator et nostri temporis Cicero indubitatus" durch seinen Studiengenossen Hans Dingnauer.

In Glarus besaß U. Zwingli zahlreiche Freunde und Gönner, und weithin, namentlich im Landkapitel Zürich, bedeutendes Ansehen bei Klerus und Laien. Allein auch die Gegnerschaft war zahlreich und mächtig. Manches blieb dem lebensfrohen und schwachen Priester übersehen, was dem eifrigen Politiker und strengen Sittenprediger nachgetragen wurde. Schließlich war die Opposition der mächtigen Franzosenpartei in Glarus derart, daß er sich im Frühjahre 1516 veranlaßt sah, nach einer andern Stelle sich umzusehen und seinen politischen Gegnern rasch das Feld zu räumen, doch ohne die Pfründe in kanonischer Form zu resignieren. Er bewahrte in Glarus manche Freunde und diese baten ihn, er möge ihr Pfarrer bleiben. U. Zwingli selber schreibt darüber seinem Freunde Dr. Joachim von Watt am 17. Januar 1517 nach Wien: „Locum

mutavimus, non cupidinis aut cupiditatis moti stimulis verum Gallorum technis. Quod cladis nobis attulerit tandem factio illa Gallica, dudum famæ ventus attulit. Fuimus enim pars quoque rerum gestarum; calamitates enim multas pertulimus vel ferre didicimus." Nach den Briefen seines Freundes Wilhelm Nesenus muß U. Zwingli spätestens zu Ende Juni 1516 seine Stellung in Glarus verlassen haben.

4. Ulrich Zwingli als Leutpriester in Einsiedeln. 1516—1518.

Einsiedeln, die altberühmte und vielbesuchte Wallfahrtsstätte wurde U. Zwinglis einflußreicher und angesehener Wirkungskreis. Der Anstellungsvertrag, welcher noch erhalten ist, wurde am 14. April 1516 im Schlosse Pfäffikon zwischen Pfleger Diebold von Geroldseck und Mag. Ulrich Zwingli in Gegenwart von vier Zeugen: Gregor Bünzli, Pfarrer in Weesen, Johannes Meile, Abt zu Fischingen, Franz Zink, Hofkaplan in Pfäffikon und Melchior Stocker, Pfarrer in Freienbach, urkundlich festgestellt und mit dem Konventsigill beglaubigt. Aus der Urkunde geht hervor, daß U. Zwingli die Stelle gesucht hatte: „Venerabilis in Christo pater et dominus Theobaldus de Hohengeroldseck. Administrator loci Heremitarum, cui cura pastoralis officii incumbit, quæ omnium maior est, sed quia pluribus solus intendere non potest, et ne requiratur sanguis subditorum de manibus suis, etiam quod majoribus curis sollicitetur, talem sibi providit, cui onera sua impertiri possit, venerabilem virum dominum *Udalricum Zwinglium*, artium magistrum, in cura subroganda, *et prefati ven. viri supplicationi ac dispositioni inclinatus*, voluntarie eidem vicariam seu plebaniam prefati monasterii loci Heremitarum providendo, conditione et articulis servatis, quamvis nullos utrosque hæsitatio percutiat, pro maiori cautela, quia nunquam in eodem statu homo permanet, conventum est ab eis fide dignis, loco et tempore infra notatis præsentibus." Der neue Plebanus erhielt 20 Gulden Einkommen, welches ihm alle Fronfasten ausbezahlt wurde; mit seinen Helfern erhielt er die Kost im Refektorium der Abtei, war aber dafür zur Teilnahme am Chordienste und zum Beichthören verpflichtet. Pfarrhaus und Helferei standen außer dem Kloster im Flecken. Drittens versprach der Administrator, sobald ein seiner Collation zustehendes Benefizium ledig falle, den Magister

Ulrich damit zu belehnen, doch unter dem Vorbehalte, daß derselbe zuvor auf die Pfarrpfründe Glarus resigniere.

Ueber die Beweggründe, welche Mag. U. Zwingli veranlaßten, sich um die Leutpriesterei Einsiedeln zu bewerben, sprechen sich dessen Biographen verschieden aus. Der Hauptgrund lag gewiß in der Unhaltbarkeit seiner bisherigen Stellung. Schon zweifelhafter dürfte H. Bullingers Behauptung sein, die klosterfeindliche und evangelische Gesinnung des Fürstabtes Konrad von der Hohenrechberg, welcher bereits Möncherei und Adelsherrschaft als einen ärgerlichen Mißbrauch gehaßt habe, sei für Mag. U. Zwingli bestimmend gewesen. Der Abt weilte ja selten in Einsiedeln, und alle Rechte der Administration ruhten auf dem Pfleger Diebold von Geroldseck. Dieser mußte U. Zwingli persönlich kennen: sein Ruf als Prediger und die nahe Verwandtschaft mit drei hochgestellten Geistlichen, die Freundschaft mit dem Hofkaplan Franz Zink, einem gebornen Einsiedler, mochten ihn dem Pfleger empfohlen haben. Der Bestallungsakt lautet zwar durchaus katholisch und rechtlich korrekt. Trotzdem dürfte H. Bullinger nicht ganz im Unrecht sein, wenn er betont, U. Zwingli sei als Freund des Administrators in Einsiedeln sofort mit dem Selbstbewußtsein des Reformators aufgetreten.

„Dieser Herr Diebold von Geroldseck hat das Gotzwort vnd glerte Lüth, vnd insunders Zwinglien, fast lieb, vnd bracht in ouch zu imm gen Einsidlen." Das „erst Ding", welches U. Zwingli bewog, die Leutpriesterei in Einsiedeln anzunehmen, gibt H. Bullinger mit folgenden Worten: „Zur dem Einsidlen beschicht ein groß wallen viler Völker, vß der tütschen Nation fürus. Derhalben er verhofft, er wollte mitt predigen vil nutzes schaffen vnd die erkanntnuß Christi vnder vil völcker bringen. Dann Zwingli selbs bezügt, daß er hievor, als anno 1516 er dann niemands noch ützid von doktor Luthern gehört, habe er angehept, das Evangelium zuo predigen. Das prediget er jetzund mitt allem flyß, ouch zun Einsidlen, vnd lert insonderheit, Christum den einigen mittler, vnd nitt Marien, die reine magd und Muoter Gottes, anbetten vnd anrüeffen. Das vilen ungehört, wunder vnd vnangenem was; den andren aber, frömbden vnd heymischen, fast angenäm. Vnd was zwaren eine Schickung Gottes, das imm sömlich predigen an diesem ort zun Einsidlen, das doch gar götzisch, nachgelassen ward."

Die Tatsache, daß der neue Leutpriester schon 1516 neue, von der kirchlichen Doktrin abweichende Lehren predigte, bezeugt auch der Zeitgenosse Joh. Salat: „Vnd als er nach Einsydlen kam, was er zwey Jar da Predikant, fieng etwas an zu rüttlen, nemlich an einer Engelwyche, doch so listigklich, daß er nit zu begriffen was, darzu sich ouch niemand zu keins andern, dann dem Cristenglauben gemäß vnd glych zur im versechen hette.“ Nach Abt Ulrich Wittwyler, 1585—1600, predigte U. Zwingli damals gegen die Pilgerfahrten, die Fürbitte der Heiligen, „wider den Aplas schandlich, also das vil Pilger der Heimschen vnd Frömbden, die den Schalk vnd syn Gift vermerkt, mit vil Klagen widerumb heimzogen“. U. Zwingli selber betont wiederholt in seinen Streitschriften, er habe schon vor Dr. M. Luther im Jahre 1516 gegen den Ablaß und den römischen Aberglauben gepredigt.

Vollgiltigen Wert zur Entscheidung dieser wichtigen Frage beansprucht U. Zwinglis eigenes, wiederholtes und bestimmtes Zeugnis, er sei zu Einsiedeln mit Kardinal M. Schinner und andern Prälaten bei ihren Besuchen wiederholt auf die kirchlichen Fragen zu sprechen gekommen. Der Kardinal habe mit ihm den Ungrund des Papsttums anerkannt und ihm versprochen, zur Reformation der Kirche mitzuwirken. Wenn Gott ihn wieder in sein Bistum zurückberufe, „wüllte er hälffen, die irrthumen abstellen, vnd wort Gottes fürdern. Das aber guote wort warend vnd sunst nüt dahinter“.

In Einsiedeln widmete sich U. Zwingli neuerdings den Studien; die reichen Mittel des Administrators erleichterten ihm die Anschaffung kostbarer Bücher. Er studierte die Kirchenväter: Origines, Cyrillus von Alexandrien, Joh. Chrysostomus, Augustinus, Hieronymus, bildete sich im Griechischen aus und las fleißig die hl. Schrift. Die Briefe des hl. Paulus trug er fast beständig bei sich. Die Bücher, welche er studierte, versah er während dem Lesen mit Anmerkungen. Als Prediger gestattete er sich manche Freiheit. Seine Wohlgestalt, die Festigkeit seines Auftretens, die Neuheit seiner Predigtweise und die hohe Begabung für populäre Beredsamkeit traten gerade in den Festpredigten auf der Kanzel des Münsters zu tage. Er erntete Staunen und Bewunderung bei den Gebildeten und regte auch die Vornehmsten unter den Waldleuten zum Lesen der hl. Schrift an. Allein bereits machte

sich der Subjektivismus geltend. H. Glareanus hatte für Einsiedeln die in der Stiftsbibliothek noch erhaltene Frobenische Ausgabe der Werke des hl. Hieronymus besorgt: „ut Eremum, quem semper vivens inhabitavit visat.“ U. Zwingli bemerkte damals dem Pfleger, welcher die Werke des Heiligen las, es werde eine Zeit kommen, da auch St. Hieronymus wenig mehr gelten werde.

Unbeirrt durch die patristischen Studien lebte und studierte U. Zwingli im Geiste des kritischen Humanismus. Erster Kirchenvater war ihm Erasmus von Rotterdam, dessen Werke in Basel bei Joh. Amerbach gedruckt wurden. Er wurde mächtig von dessen Schriften angezogen. Einzelne Lehrsätze, welche er später vertrat, namentlich über die hl. Taufe, die hl. Eucharistie, die Stellung der heidnischen Weltweisen und Helden zum Christentum, die Abneigung gegen die Scholastik verdankte er dem Weisen von Rotterdam. Den Beruf, die geltende Kirchenlehre auf Grund der hl. Schrift zu bekämpfen, führte Zwingli gleichfalls auf den Einfluß des Erasmus zurück. Des Erasmus Geist beherrschte den Kreis von Humanisten, mit welchem U. Zwingli zu Einsiedeln einen überaus regen persönlichen und brieflichen Verkehr unterhielt. Es waren nebst seinen Helfern Kaspar Hedio, Helfer zu St. Theodor in Basel, H. Loriti und Leo Jud, Pfarrer zu St. Pilt im Elsaß, namentlich Wilhelm Nesenus, Professor in Löwen, der Luzerner Oswald Geißhusler, „Mykonius“, seit 1516 Schulmeister am Großmünster in Zürich, Dr. Wolfgang Köpfli, „Capito“, Domprediger zu Basel, Dr. Joachim Vadian, welcher aus Wien im Sommer 1518 in seine Vaterstadt zurückkehrte, dessen Busenfreund Junker Konrad Grebel aus Zürich, Jakob Salzmann, „Salandronius Alexander“, Schulmeister in Chur.

In Basel wurden sofort nach Dr. M. Luthers Auftreten dessen Streitschriften bei Joh. Frobenius und Adam Petri gedruckt, allüberallhin verbreitet, von Gebildeten und Ungebildeten als das neuentdeckte reine Evangelium mit Begeisterung gelesen. U. Zwingli gingen schon nach wenig Wochen Nachrichten über den lutherischen Handel zu. Wilhelm Nesenus, mit der „detestabilis monachorum tyrannis“ und den Löwener Theologen aufs Aergste zerfallen, schrieb schon im April 1518 einen furibunden Brief an seinen Freund U. Zwingli nach Einsiedeln. In giftigster Weise werden Barfüßer und Dominikaner, Karmeliter und Augustiner,

Skotisten und Thomisten hergenommen, weil sie es wagten, Desiderius Erasmus, M. Luther und U. Hutten entgegenzutreten, Selbst die heute noch als große Theologen anerkannten Dominikaner P. Alvarez, Thomas de Vio und Sylvestér Prierias werden als Heuchler und Ignoranten hingestellt. Von den Karmelitern und Dominikanern schreibt der 25jährige Nesenus: „Nicolaus Edumdanus Camelus Carmelita factus est Mechliniæ, quæ civitas, quia forma gignit insignes, Veneri sacra est. Nec ob aliud mulieres hic favent adeo his nebulonibus, quam quod vocantur Fratres Dominæ. O felicem S. Virginem, quæ tales tauros complectitur sub pallio suo. Certe Carmelitis et Prædicatoribus, quos tantum inversio vestium sejungit, minus indignor; ventri serviunt et ventris negotium agitur. Demiror magis, cur his beluis alii deserviant! Qui faverent religioni, citius alerent ursos aut simias aut etiam viperas, quam multos istorum generum. Unde nobis haec prophana religio, unde haec impia pietas, unde indocta doctrina, unde spurcissimus ille cœlibatus!"

Der phantastische oder geistig überreizte Humanist weiß von einer Verschwörung der Mönche und Scholastiker gegen den Humanismus zu berichten, die aber nur in seinem Kopfe spuckte, um gegen dieselben in giftiger Weise zu hetzen. „*Quantum ego conjicio*, non tendunt in Lutherium, sed in omnes bonas literas, quas ipsi non didicerunt, et piget discere, sed prætexunt splendidum titulum homines ad hypocrisin nati educatique. Quod si conatus eorum successerit, id, quod Superi prohibeant, videbitis, quo sit evasura rabies sceleratorum. *In hanc rem scio conjurasse quosdam*, omnes insigniter sceleratos, quorum nomina brevi, ut arbitror, cognoscet et destestabitur mundus. Hos tyrannos retundere magis puto esse e re christianæ religionis quam profligare Turcas trucissimos aut his etiam sceleratiores Judæos."

Einen wohlverdienten Hieb erhielt der weltkluge Erasmus, weil er wohl seine Triarier litterarisch zum heftigsten Kampfe schulte, dagegen seine werte Person immer in wohlgedecktem Hintergrunde hoher Weisheit und ernster Studien zu bergen wußte: „Demiror lenitatem Erasmi, quod suo stylo felicissimo non saeviat in istos. Sed ille, ut est pure Christianus, abhorret ab omni dissidio et interdum studiis vere sacris sese consolatur. Et ut ille in

re quidem optima, Paraphrasi in Paulum, occupatus est, ita non convenit alios studiorum causa deserere!"

Dann kommt W. Nesenus auf Dr. M. Luther zu sprechen: „Qualis sit Lutherius nescio, nisi quod libri, quos hactenus edidit, testantur eum esse in literis theologicis, non tam veteribus quam recentioribus, exercitatissimum. Præterea ingenium arguunt suum, et pectus multis variisque dotibus vere instructum. Ideo his est hæreticus Lutherius, quod Thomam despicit, quem prædicatores quintum Evangelistam videri volunt, quod incessit magistros nostros, quorum autoritatem sacrosanctam haberi postulant, quod scholastica dogmata non habet prae oculis, quibus, ut nihil aliud dicam, debet mundus tot monachorum discrimina, tantum cæremoniarum, et christianam religionem, si non extinctam, certe misere afflictam infectamque, tot indoctos Theologos et bonorum autorum neglectum. Nunc audi, quæso, monachorum dementiam, audi! exspectant, ut Lutherius capiatur. Quid hoc aliud est, quam sitire humanum sanguinem. Quandoquidem docere non possunt, ut tamen perdere volunt. Utrum hoc est carnifices agere aut theologos? Quanta indignatio posteritatis, si legerint, Lutherium virum fuisse bonum, et vitæ ad miraculum usque inculpatæ, acutum, eruditum, ingeniosum, bene christianum, præterea Germanum. Et tamen, quod primus in tanta theologorum perversitate, in tam detestabili monachorum tyrannide ausus fuerit libere monere, et Christum jam olim constitutiunculis humanis undique fœdatum, imo conculcatum, vindicare, oppressum, non argumentis neque scripturæ sanctæ testimoniis, quibus innocentiam suam usque tuebatur invictus, sed arte et conspiratione nebulonum plane tyrannica."

Dieser Brief des eingeweihten W. Nesenus in der damals üblichen Geheimsprache der Humanisten beweist, daß der lutherische Handel schon 1518 weit über ein gewöhnliches Mönchsgezänke hinausging. Daß auch U. Zwingli, dessen Briefe an W. Nesenus leider nicht erhalten sind, bereits geraume Zeit dem Kreise der Eingeweihten nicht ferne gestanden, sondern von ihnen als Mitarbeiter begrüßt wurde, beweist der Schlußsatz des Briefes: „Tu perge, eruditissime Zwingli, puriorem Christum tuorum populorum animis inserere!"

Nicht weniger beachtenswert ist der Brief, welchen am 12. Januar 1518 ein junger Priester zu Stein a. Rh., Erasmus

Schmid, „Erasmus Fabritius. Lithopolitanus Presbyter, homulus deditissimus litteratorum, omnigenarum disciplinarum professori Udalrico Zwingli, viro acutissimo“ schrieb. Der ganze Brief ist im pompösesten Humanistenlatein abgefaßt. Erasmus Schmid berichtet, wie er in einem Kaufladen die Elegien Glareanus gekauft, in der Dedikation zum ersten Male den Namen U. Zwinglis gefunden und sich über den ihm bisher völlig unbekannten Mann bei seinem Freunde Johannes Taurenus, Hans Oechsli, Pfarrer auf Burg, vorher Zwinglis Helfer in Einsiedeln, angelegentlich erkundigt habe. „At iste“, fährt Erasmus Schmid weiter, „morbove vel gaudio correptus, diu constrictis faucibus titubans, validissimo sui in Te amoris indicio, tandem: Is, dicit, is est, de quo centies tecum commentor. Is est, quem solum extra omnem Helvetiorum aleam seposuimus. Is est, ait denique, qui primus apud nos suas bonas literas plantavit, quique singulari est doctrinæ ac morum venustate insignis. Porro ut de moribus honestissimis, et de innocentissima vitæ castimonia subticeam, interim de studiis tuis loquor. — Enitendum itaque erit, ut explosa tandem barbarie, Helvetica pubes Latine discat loqui, quamquam et Græcari non minus necessum fuerit. Qua quidem in re Glareanus noster una tecum plurimum laboris consumere videbitur, si vel ab incepto non destiteritis, vel continuis vigiliis vestris ad aemulationem provocare non horrescatis. Ago igitur juventutis huiusce titulo grates Deo O. et Max., deinde vobis, postremo sæculo nostro, quo nasci contigerit, cuius ingeniis non modo veteres æquare, sed et superare possimus. O, utinam umbræ vestræ accederem, quo purior in dies vocaliorque redditus conceptum animo opus laudum ederem. — Vale! terræ nostræ fulgur atque decus splendidissimum!“ „Me quoque“, lautet der mehr als prosaische Schluß, „plurimum generoso Baroni Geroldseck, studiosorum hominum patrono, iterum atque iterum commendato, resque meas tum meipsum obsequiis suis gratuitis pollicere audacter. Iterum vale felix.“

Zu erwähnen ist ferner der Brief, welchen der reiche Patriziersohn Konrad Grebel bald nach seiner Rückkehr von Wien am 31. Juli 1518 von Zürich aus an den Leutpriester zu Einsiedeln, „ad S. Mariam in Eremo parocho, viro doctissimo et amico singulari“, richtete. Dr. Joachim von Watt wird zum Be-

suche der Familie Grebel, deren Töchter eine er später heiratete, nach Zürich kommen. „Vellem itaque ut tu quoque venires. Sic enim trium virorum, Myconii, Zwinglii Vadianique conspectu aliquamdiu possem refici, non interim, ita me Deus amet, reges divis adsimiles, immodico apparatu splendidos, aut curaturus aut miraturus. Si negotiis tuis te suffurari poteris, nollem ex universa Helvetia ad Tigurinos alium ac Zwinglium venire. Verum, si id ut facias, tibi integrum non fuerit, fac saltem, tuæ ad me volent literæ. Quas ego cum videbo, tanto excipiam gaudio, tamque crebris osculis dissuaviabor, ut tum demum literæ Zwinglianæ sed, ut solent eruditissimæ, Grebelio semper mitti velint!"

Es ist begreiflich, daß dergleichen Ueberschwänglichkeiten, welche auch in andern Briefen junger Humanisten, begeisterter Schüler U. Zwinglis, wiederkehren, das ohnehin stark ausgeprägte Selbstbewußtsein des hochstrebenden Mannes bis zum Uebermaße steigern, denselben in seinem Vorhaben, ein weltberühmter Mann zu werden, sehr bestärken mußten. Auch Diebold von Geroldseck erntete das Lob dieser Litteraten als Mäcenas der Humanisten und Vater der Wissenschaften. Um ihn bei dieser Gesinnung zu erhalten, wurde 1520 ausgemacht, Erasmus von Rotterdam solle demselben ein schmeichelhaftes Brieflein schreiben. Für diese Gefälligkeit mußte der Pfleger den weltberühmten Gelehrten besonders honorieren. Die Ehrengabe, welche Desiderius Erasmus zum Schreiben veranlassen sollte, war ein silberner Becher im Werte von 60 Gulden mit entsprechender Widmung, beide in einem kunstvollen Futteral geborgen. Allein für einen völligen, auf innere Gegensätze der Ueberzeugung beruhenden Zwiespalt mit der kirchlichen Ordnung ist damit nichts bewiesen. U. Zwingli stand auf dem Boden der kritisierenden und reformierenden Erasmianer, ohne sich vorderhand irgendwie litterarisch und polemisch in das Vordertreffen zu stellen.

Ueber die geistige Entwicklung U. Zwinglis während seiner zwölfjährigen Wirksamkeit in Glarus und Einsiedeln, seine klassischen, philosophischen und theologischen Studien ist vieles geschrieben worden. Die zahlreich erhaltenen Bücher, welche er benützte und mit Glossen versah, sind Zeugen seines geweckten Geistes, seines lebendigen Forschungstriebes und selbständigen Denkens, welches aber in seiner subjektiven Eigenrichtigkeit nur zu oft irre

ging. Heute noch dürfte über die wichtige Frage: Wie ist U. Zwingli infolge seiner theologischen Studien zum Skeptiker geworden, mit der Lehre und Disziplin seiner Kirche in Feindschaft geraten, und zur Ueberzeugung gelangt, er sei zur Reformation der Kirche, zum Umsturze ihrer Organisation berufen? die besonnene und maßvolle Erörterung von J. Leonhard Heß maßgebend sein. Seine Worte mögen unverändert, doch mit allem Vorbehalte hier folgen:

„U. Zwingli glaubte zur würdigen Bekleidung der Stelle in Glarus noch gründlicherer und umfassenderer Kenntnisse zu bedürfen. Er entschloß sich, das theologische Studium nach eigens entworfenem und von dem Schlendrian der Schule völlig abweichenden Plane wieder vorzunehmen. Er begann seine Forschungen mit beharrlichem Studium der Evangelien des neuen Testamentes; um St. Pauls Episteln sich mehr aufzuhellen, schrieb er eigenhändig den griechischen Text ab, fügte auf den Rand eine Menge von Notizen aus den Kirchenvätern und eigene Bemerkungen bei. Zwinglis Aufmerksamkeit befaßten von da an besonders jene Schriftstellen, die im Meßkanon stehen, und solche, welche auf der Kirche wesentliche Lehrsätze und Vorschriften sich gründen. Die Auslegung derselben war schon lange entschieden; dennoch glaubte U. Zwingli, es sei Pflicht des Christenlehrers, die Entscheide anderer über solche Gegenstände eigener Prüfung zu unterwerfen. Er befolgte die einzige Methode, den Geist eines Schriftstellers wahr aufzufassen, und suchte eine Stelle durch eine faßlichere, ungefähr desselben Inhaltes, ein ungewohntes Wort durch ein gewohnteres aufzuhellen, und dabei Art, Zeit und Absicht des Schriftstellers durch eine Menge Umstände, welche oft die Bedeutung der Worte umändern und bestimmen, zu beachten.

„Indem er den Text des Evangeliums nur durch sich selbst aufzuhellen gesucht hatte, strebte er, nun auch die Auslegung anderer Theologen kennen zu lernen, besonders jener Kirchenväter, welche, der Apostelzeit näher, deren Sprache besser als spätere Lehrer verstehen mußten. In den Schriften dieser Kirchenväter erforschte er der ersten Christen Sitten und Gebräuche, und begleitete sie durch die Verfolgungen, als deren Opfer sie fielen. Er erforschte der aufkeimenden Gesellschaft schnelle Fortschritte, bewunderte jene außerordentliche Umwälzung, welche

stufenweise den Christianismus zuletzt auf den Kaisertron erhob und scheinbar demselben eine glückliche Lage gewährte, in der aber die christliche Religion mehr denn einmal Leidenschaften zum Opfer fiel, welchen sie in ihrer frühern Demut herrisch gebot.

„Von den Kirchenvätern ging U. Zwingli an die dunkeln Schriftsteller des Mittelalters, welche ihn nicht abzuschrecken vermochten. Er beschränkte sich jedoch nicht auf die von der Kirche gebilligten Schriftsteller. So durchlas er mehrere der Ketzerei bezichtigte Autoren: den Ratramnus, dessen Sätze über das Abendmahl, obgleich sie der Lehre früherer Zeiten nicht widersprechen, der römische Hof verworfen hatte; die Schriften des Engländers Joh. Wiklef, welcher im 14. Jahrhundert die Heiligenverehrung verwarf, endlich Joh. Hus, welchen das Konzilium zu Konstanz für sein Bestreben, der Kirche Willkür und der Mönche Gewalt zu beschränken, zum Scheiterhaufen verurteilte.

„U. Zwingli unterzog sich dieser mühevollen Forschung nicht aus bloßer Neugierde, sondern um seine Ueberzeugung auf eine feste, unveränderliche Grundlage zu stützen. Er verweigerte keinen Kirchenentscheid, aber die Gründe desselben wollte er kennen und den Erweis der angenommenen Doktrin prüfen. Der Gewinn solcher Untersuchungen entsprach freilich selten seiner Erwartung. Unter den Sätzen, welche die Doktoren seiner Zeit als richtig erklärten, fand er manche dem Geiste des Christentums völlig widersprechend, andere schienen ihm auf irriger Auslegung gewisser Schriftstellen gegründet, welche einzig der Unwissenheit, oder einer der Wahrheit noch gefährlichern Systemssucht zuzuschreiben war. Auch der Gottesdienst schien U. Zwingli wichtige Veränderungen erlitten zu haben. Je weiter er in die Zeit der Entstehung des Christentums zurückging, desto weniger fand er dieselben mit Gebräuchen überladen, welche den Zeitgenossen als wesentlich galten.

„Dem Evangelium zufolge sollte der Christ einzig seinen Schöpfer und dessen himmlischen Gesandten göttlich verehren. So lautete auch der Kirche Lehre in den ersten Jahrhunderten. Späterhin bot man der Volksverehrung andere, zwar der Achtung aber nicht solcher Feier würdige Gegenstände dar. Indessen ehrte U. Zwingli die Absichten der Stifter dieser Neuerungen. Er sah, daß die Einen durch neue Gebräuche eine Belebung der absterbenden Frömmigkeit beabsichtigten, daß andere, um verwilderte, zum

Christentum bekehrte Völker dem Christentum zu gewinnen, denselben die Ueberreste der alten Gebräuche gelassen hatten, daß noch andere, von der Unfähigkeit des Volkes für abstrakte Begriffe überzeugt, mehr zu dessen Sinnen als zu seiner Vernunft sprechen wollten. Solche Herablassung schien ihm zwar der Absicht nach löblich, aber verderblich in ihrer Wirkung. Sie wurde zur Quelle vieler Mißbräuche. Sie hatte in dem christlichen Kultus die Menge Gebräuche, Ausgeburten des Heidentums, wieder eingeführt und unvermerkt die Reinheit der christlichen Moral verunstaltet.

„Die beinahe unbeschränkte Priestergewalt schien U. Zwingli den evangelischen Grundsätzen entgegen. Er verhehlte sich nicht, wie sehr der Klerus einer der Einrichtung der ersten Jahrhunderte entsprechenden Umgestaltung bedürfe. Nie hätten, glaubte er, die Diener der Altäre der Jurisdiktion weltlicher Obrigkeit sich entwinden, sondern immerfort das Beispiel des Gehorsams gegenüber jeder einmal bestehenden Gewalt geben sollen. Wenn auch der Kriegergeist und die Roheit der Weltlichen der Kirchendiener sanftere, mildere Regentschaft in frühern Zeiten wünschenswerter machten, so konnte in die umgewandelte Lage der Dinge eine Gewalt fortan nicht passen, deren Ausübung dem Charakter eines Friedensdieners oft widerstreitet.

„So begründet auch diese Ansichten U. Zwinglis schienen, so beeilte er sich dennoch nicht, dieselben zu verbreiten. Auch war er von der Wichtigkeit der Gegenstände, mit welchen er sich beschäftigte, zu sehr durchdrungen, als daß er sich nicht verpflichtet hielt, seine Ueberzeugung erst nach langem Ueberdenken bekannt machen zu dürfen. Er erlaubte sich, dieselbe bloß einigen gelehrten Männern mitzuteilen, mit denen er oft Briefe wechselte. Während seines zehnjährigen Aufenthaltes zu Glarus hielt er sich in diesen Schranken. Ohne die von der römischen Kirche eingeführten Mißbräuche anzugreifen, trug er in seinen Predigten bloß solche Lehrsätze und jene Moral vor, welche aus dem Evangelium sich erweisen. Bei jeder Gelegenheit ermahnte er seine Zuhörer, in Glaubenssachen sich einzig an das in der hl. Schrift niedergelegte Wort Gottes zu halten, jedes demselben Widersprechende als Irrtum zu beurteilen. Der Augenblick der nähern Entwicklung dieses Hauptsatzes war noch nicht da: die Zuhörer mußten zur Empfänglich-

keit des neuen Lichtes vorbereitet werden. U. Zwingli glaubte durch beständiges Aufmahnen des Volkes zur Ausübung evangelischer Tugend seinen Endzweck am sichersten zu erreichen.

„Zu Einsiedeln fand U. Zwingli mehrere Männer, welche ihm später zur Einführung der Reformation in der Schweiz die Hand boten. Unter diesen war Franz Zingg, „Zinkius“, Kaplan des hl. Stuhles, mehr für das Stilleben der Gelehrten als einen Lehrstuhl geeignet, Johann Oechsli, „Bovillus, Taureolus“, dessen Eifer auch die heftigsten Verfolgungen nicht erkälteten. Gleiches Streben nach höherer Kenntniß beseelte diese Männer, und Gleichheit der Denkart hielt sie vereint. Auch ward durch U. Zwinglis Sorgfalt die Bibliothek beträchtlich vermehrt und ihr liebster Aufenthalt. Gemeinschaftlich durchlasen sie fleißig die Kirchenväter, deren Werke Erasmus soeben in Basel zum Druck befördert hatte, daneben noch die Schriften desselben Erasmus und J. Reuchlins, beide Wiederhersteller der Wissenschaften in Deutschland. Sie entwickelten sich die neuen und kühnen Gedanken dieser beiden großen Männer, zogen Schlüsse und unterwarfen dieselben neuer Prüfung.

„Zwinglis Tätigkeit zu Einsiedeln verlor sich nicht bloß in abstraktem Studieren. Er benützte seinen Einfluß auf Diebold von Geroldseck, den Statthalter des Klosters, denselben für einige Reformen zu gewinnen. Er überredete ihn leicht, daß Verehrung entseelter Gebeine der Heiligen dem Geiste des Christentums widerspreche. Auch überzeugte er ihn von der Schädlichkeit des Volksglaubens, durch öffentliche Uebungen Sündennachlaß zu erhalten oder solchen durch Geld zu erkaufen. Geneigt, so viel er vermochte, alles zu beseitigen, was Aberglauben beförderte, ließ der Statthalter die über dem Eintritt in die Abtei stehende Inschrift: „Hier wird den Pilgern vollkommen Sündenablaß erteilt!“ auslöschen und befahl, die Reliquien, welche der Pilger göttlich verehrte, zu begraben.

„Allmählig suchte U. Zwingli seine Lehre auch außer dem Kreis seiner vertrauten Freunde zu verbreiten, wozu ihm seine zwei Aemter, Beichtiger und Pfarrer, die Mittel boten. Die äußerlichen Uebungen geringer achtend als seine Amtsbrüder, forderte er von seinen Beichtkindern aufrichtige Reue, Umwandlung ihres Lebens und Genugtuung für begangenes Unrecht als unerläßliche

Bedingung der Erlösung, ohne welche weder Kniebeugen, Gebete noch Kasteiungen Gottes Zorn zu besänftigen imstande wären. In den zum Unterrichte seiner Gemeindegenossen und der Pilger bestimmten Andachtsstunden trug er den eingesogenen Vorurteilen entgegengesetzte Lehrmeinungen vor, deren Anwendung seinen Zuhörern überlassend. Als Zwingli die Gemüter hinlänglich vorbereitet glaubte, wagte er am Tage der Engelweihe selbst, welche immer eine große Volksmenge nach Einsiedeln rief, entschiedenern Angriff. Inmitten dieser Volksmenge bestieg er die Kanzel. Ein Eingang voll Wärme und Salbung bereitete die Zuhörer zu empfänglicher Aufmerksamkeit vor. Dann ging er zu den Beweggründen des heutigen Kirchenbesuches über und bedauerte die Blindheit in Auswahl der Mittel, sich Gott wohlgefällig zu machen."

Allein schwerlich ist die Predigt, wie selbe J. L. Heß in wörtlichem Auszuge mitteilt, in dieser Form an der Engelweihe des Jahres 1518 in solch maßloser Sprache gehalten worden, sondern eine Uebertragung des „Gotzwortes" von 1522 in eine frühere Zeit. Auch konnten die Mönche zu Einsiedeln, welche damals gar nicht existierten, über U. Zwingli und dessen Predigt gegen Ablässe, Wallfahrten und Heiligenanbetung aus Besorgnis verminderter Einkünfte unmöglich erbost sein, noch gleich den benachbarten Klöstern weitumher boshafte Gerüchte über den Reformator ausstreuen.

Ebenso ungerecht, ja frivol, ist der Vorwurf U. Zwinglis, der selber den frohen Genüssen des Lebens huldigte, er habe in Einsiedeln die Gebrechen des Weltklerus und zwar aus dem Beichtgeheimnisse, kennen gelernt, an der Ueppigkeit der Benediktinermönche, ihren lockern Mahlzeiten und üppigen Gelagen Aergernis genommen und darob sich für das reine Gotteswort begeistert. In Einsiedeln bestand keine reguläre Observanz. Der einzige Konventherr war sein zugetanster Freund und wohlwollendster Gönner. Im Konvente war U. Zwingli selber das geistige Haupt und der einflußreiche Mittelpunkt eines rührigen Kreises von Humanisten, welche sich zu einer grundstürzenden Umgestaltung der kirchlichen Lehre und hierarchischen Ordnung berufen glaubten.

Auch zu Einsiedeln gab sich U. Zwingli sittliche Blößen. Mit Berufung auf das Vorbild seiner Amtsbrüder hat er die-

selben offen zugestanden. Manches, was ihn zu Opposition und Kampf soll bestimmt haben und mancher Angriff auf die kirchliche Ordnung fallen in eine spätere Zeit. Ob er schon in Einsiedeln nur als „Prädikant" aufgetreten sei und, wie der hochbetagte Abt Konrad, nicht mehr die hl. Messe gelesen habe, ob er die Ablaßtafel mit der Aufschrift: „Hic est remissio plena omnium peccatorum a culpa et pœna" vom Münsterportale weggenommen, die Reliquien der hl. Aebte Eberhard und Gregor beseitigt und vergraben, die Frauenklöster zu Fahr und in der Au nach dem „Gotzwort" reformiert habe, dürfte zweifelhaft sein. Durchaus ungerechtfertigt ist der Vorhalt, in Einsiedeln sei Maria angebetet und Götzendienst geübt, die Lehre vom Ablaß, der Heiligenverehrung und vom Fegfeuer in heidnischer Weise mißbraucht worden, Verirrungen, denen der Leutpriester sich habe entgegenstellen müssen.

„Zu Einsiedeln waren U. Zwinglis Predigten", wie J. J. Hottinger schreibt, „obwohl vorsichtig, doch gewichtvoll und eindringend, so daß von der Stätte einer bisher toten Verehrung das lebendige Wort selbst in ferne Länder zu erschallen begann." „Interim", schreibt 1532 Oswald Myconius von dem Einflusse, welchen U. Zwinglis Predigt in weitesten Kreisen ausübte, „gratia Domini cœpit quodammodo permanare ad exteros, concionibus eius ab alienigenis, qui Eremum tunc ab omnibus fere mundi partibus confluxerant, exportatis." Es war dies der Fall, bevor Dr. M. Luther am 31. Oktober 1517 an der Schloßkirche zu Wittenberg seine Thesen anschlug und den Kampf gegen Dr. Joh. Tetzel eröffnete. W. Nesenus und K. Hedio bezeugen, daß U. Zwinglis Name und geistige Richtung so gut wie jene Dr. M. Luthers schon 1518 den „alienigenæ et exteri" bekannt war: „Tu perge, eruditissime Zwingli, puriorem Christum populorum tuorum animis inserere!"

Die anfängliche Stellung U. Zwinglis gegenüber der seit 1517 von Dr. M. Luther ausgehenden Bewegung ist nicht ganz klar. Jener behauptet, und gewiß nicht ohne guten Grund, er habe schon vor Luther sich für eine Reformation der Kirche ausgesprochen, und sogar gegenüber Kardinal M. Schinner entschieden die Notwendigkeit betont, die Mißbräuche in der Kirche zu beseitigen. Andererseits ist von U. Zwingli selber zugestanden, daß

er durch Dr. M. Luthers Lehren und Schriften, dessen Vorgehen und Erfolge mächtig angeregt und zur Nachahmung ermutigt wurde. U. Zwinglis kritisches Verhalten in den schwebenden kirchlichen Fragen mußte bekannt sein. Allein Niemand, nicht einmal die höchsten und maßgebenden kirchlichen Kreise, die Legaten in Zürich und die Kurie zu Konstanz, vermuteten im Leutpriester zu Einsiedeln den Mann, welcher gleich Luther allen bestehenden kirchlichen Verhältnissen den Krieg erklären würde. Der Leutpriester zu Einsiedeln genoß hohes Ansehen: von einer Trübung des guten Verhältnisses zu Nuntiatur und Kurie findet sich noch keine Spur. Es scheint vielmehr, U. Zwingli habe sein Ansehen den höhern kirchlichen Instanzen gegenüber als reformatorischer Berater zum Wohle der Kirche geltend gemacht. So wurde unter seiner Mitwirkung der Jurisdiktionsstreit zwischen Bischof Hugo und Pfleger Diebold von Geroldseck von dem Legaten J. A. Pucci nach Rom gewiesen und im Sinne der Herren zu Einsiedeln, deren geistiges Haupt der Leutpriester war, gegenüber der Rechtseinsprache des Bischofs entschieden.

Mit Dr. P. Bombasius, Kanzler des Kardinals von Sitten, stand U. Zwingli noch 1518 in engen Beziehungen. Der gelehrte Kurialist sollte ihm verschiedene Fragen beantworten, fand aber wenig Zeit dazu und fühlte sich zu wenig befähigt, die vorgelegten „Dubia“ zu beantworten. Kommt aber seine „mediocritas“ dazu, auf die Fragen einzutreten, dann soll die Antwort an U. Zwingli bescheiden und belehrend lauten. „Non ut te docerem“, schreibt er am 2. März 1518 nach Einsiedeln, „sed ingenue, ut mihi mos est, sententiam meam proferam laboravi. Quod ut boni consulas nequaquam mihi rogandus es, cum tua id humanitas ultro sit factura. De tuo accolythatu faciam, quod scribis, cum primum abbreviator noster aliquid otii habuerit.“

Aus diesem Schlußsatze geht hervor, daß U. Zwingli sich um eine Würde in der römischen Prälatur bewarb und über das Zögern der Kurie ungehalten war. Was ihm der Sekretär des Kardinals von Sitten nicht zu gewähren vermochte, wurde ihm am 24. August 1518 von Zürich aus durch das Breve des Legaten J. A. Pucci, „Virtutibus clarens et meritis“ zu teil. Der Legat ernannte U. Zwingli zum päpstlichen Acolythen. „Tuis in hac parte supplicationibus inclinati, Te in Domini Nostri Papæ et Apo-

stolicæ sedis Accolitum Capellanum et aliorum Domini Nostri Papæ et sedis huiusmodi Accolitorum numero et consortio favorabiliter aggregamus." Die ziemlich weitläufige Begründung lautet sehr wohlwollend und vornehm: „Virtutibus clarens et meritis sicut experientia et famæ laudabilis testimonio commendatus, illam in Domini Nostri Papæ et Apostolicæ sedis conspectu gratiam meruisti, ut personam Tuam, literarum scientia præditam, paterna benevolentia prosequentes specialis honoris titulo favorabiliter attollamus. Ut igitur in effectu percipias, quid suggerit nostræ mentis affectus, Te, qui in artibus magister existis, præmissorum meritorum tuorum intuitu extollere ac specialis honoris titulo ac prærogativa decorare volentes, — in accolitarum numero aggregamus. — Hac igitur de bono in melius studiis virtutum intendas, ut in præfati Papæ et nostro conspectu ad majora te semper constituas meritorum studiis digniorem, Ipseque D. N. Papa et nos ad faciendam Tibi uberiorem gratiam et honorem merito arctius invitemur."

Die Erhebung zur römischen Prälatur, verbunden mit der Gewogenheit, welche die päpstlichen Legaten, die Kurie zu Konstanz und der Pfleger zu Einsiedeln U. Zwingli gegenüber an den Tag legten, das Lob seines hohen Geistes und kraftvollen Wirkens als Prediger und Gelehrter sollten ihm den Weg nach dem Mittelpunkte des kirchlichen und politischen Lebens, der Stadt Zürich ebnen, wo er schon länger angesehene und einflußreiche Freunde besaß und öfter verkehrte. Dort bot sich ihm die Gelegenheit, seine volle Kraft zu entfalten, weit besser als in Einsiedeln, wo ihn sein Auftreten in den Verdacht der Häresie gebracht und sein Lebenswandel im Ansehen schwer geschädigt hatte. Es lag ihm sehr daran, nach Zürich zu kommen und manche Freunde wünschten ihn dort zu haben. Einen Ruf von Schultheiß und Rat, sowie seiner „Günstigen" zu Winterthur an die erledigte Leutpriesterei hatte U. Zwingli Ende Oktober 1517 abgelehnt und seinen Freund Mag. Hans Dingnower dafür warm empfohlen. „Er suchte", wie H. Salat schreibt, „siner praktik gelegen ort, statt vnd platz; vnd gfiel im namlich Zürich fast wol, dafür er ouch stallt vnd warb durch sine Heimlichen."

Sicher ist, daß U. Zwingli als Leutpriester zu Einsiedeln nach seiner ganzen geistigen Richtung der Schule des Erasmus

und den Kreisen der jungen Humanisten angehörte, welche, ohne Beruf und Sendung, unklar über Mittel und Ziele ihrer Bestrebungen, die Reformation der Kirche an Haupt- und Gliedern durchzuführen entschlossen waren. Das bezeugt Dr. Wolfgang Köpflin, „Capito“, 1487—1541, der berühmte Reformator aus Hagenau im Elsaß und gewandte Vermittlungstheologe. Derselbe stand schon 1516 als Münsterprediger zu Basel mit U. Zwingli in Briefwechsel und schrieb 1536 über ihren Verkehr an Antistes H. Bullinger in Zürich: „Antequam Lutherus in lucem emerserat, Zwinglius et ego inter nos communicavimus de Papa dejiciendo, etiam dum ille degeret in Eremitorio. Nam utrique ex Erasmi consuetudine et lectione bonorum authorum qualecunque judicium tum subolescebat.“ U. Zwinglis erste Zweifel über das Dogma von der hl. Eucharistie reichen ebenfalls in diese Periode zurück. Ebenso ist Tatsache, daß er 1518 bereits unter dem mächtigen Einflusse Dr. M. Luthers und der kirchlichen Umsturzbewegung in Deutschland stand.

Das Reformprogramm der Humanisten gegenüber der herrschenden Schultheologie gibt am besten der gehaltvolle Brief, welchen B. Rhenanus am 6. Dezember 1518 von Basel nach Einsiedeln an U. Zwingli geschrieben hat. Er warnt den Freund vor Kardinal M. Schinner und bittet ihn, demselben kein Vertrauen zu schenken; er gehöre zu denen, welche entweder Komödie treiben oder den Verstand verloren haben. Er berichtet, wie man in Basel herzlich über U. Zwinglis Charakteristik des Ablaßpredigers B. Sanson gelacht habe. Dann kommt B. Rhenanus im Anschluß an die Kritik der päpstlichen Ablaßbulle auf sein Lieblingsthema zurück:

„Dant belli ducibus literas pro perituris in bello. Quam sunt hæc frivola et Pontificiis legatis indigna. Quid non tandem excogitabitur, ut nummis nostris potiatur Italia! Nec vero risu hæc digna puto. sed lachrymis potius. Nam nihil est, quod magis mihi dolet, quam quod video Christianum populum passim ceremoniis nihil ad rem pertinentibus onerari, imo meris næniis. Et causam non aliam reperio, quam quod Sacerdotes per summularios istos et sophisticas Theologos decepti Ethnicam et Judaicam doctrinam docent. De vulgo sacerdotum loquor.

„Neque enim me latet, Te, Tuique similes purissimam Christi philosophiam ex ipsis fontibus populo proponere, non Scoticis aut Gabrielicis interpretationibus depravatam, sed ab Augustino, Ambrosio, Cypriano, Hieronymo germane et sincere expositam. Deblaterant illi nugas in illo loco stantes, ubi quicquid dicitur populus verissimum esse putat: de Pontificis potestate, de condonationibus, purgatorio, de fictis Divorum miraculis, de restitutione, de contractibus, de votis, de pœnis interorum, de purgatorio.

„At vos pro concione dicentes universam Christi doctrinam breviter, velut in tabella quadam depictam, ostenditis; propterea missum in terras a Deo Christum, ut doceret nos voluntatem patris sui, ut ostenderet mundum hunc, hoc est divitias, honores, imperium, voluptates et hoc genus plane contemni debere, cœlestem vero patriam toto pectore quærendam, ut doceret nos pacem, et concordiam ac pulchram omnium rerum communionem. Nam nihil aliud est *Christianismus, quem olim* Plato, *sanctissimis annumerandus* Prophetis, utcunque in sua Republica somniasse visus est, ut adimeret nobis stultos rerum terrenarum affectus in patriam, in parentes, cognatos, in sanitatem et in cetera bona, ut paupertatem et rerum huius vitæ incommoda non esse mala declararet. Nam eius vita doctrina est omnem humanam excellens.

„Sed quo me scribendi rapit ardor, ut familiarem exorsus epistolam declamare velut mei oblitus occœperim! Utinam Tui similes multos haberet Helvetia. Sic tandem facile fieri posset, ut meliores mores nostrates induerent! Est certe populus utcunque corrigibilis, si modo talibus non destituatur, qui Christum docere possint et velint!“

Mag. U. Zwingli mag diesen hochgehaltenen Brief seines begeisterten Freundes wohl zu gleicher Zeit in die Hand bekommen haben, als seine Berufung zum Leutpriester am Großen Münster in Zürich erfolgte.

5. U. Zwinglis Berufung zum Leutpriester am Großen Münster und erstes Auftreten in Zürich. 1518—1519.

Zwölfjähriger Aufenthalt und einflußreiche Stellung hatten den Leutpriester zu Glarus und Einsiedeln mit Zürich in enge und erfolgreiche Beziehungen geführt. Er war Mitglied des Landkapitels Zürich, zu welchem Glarus, March, Höfe, Einsiedeln,

Rapperswil und Uznach bis 1875 gehörten. Sein wissenschaftlicher und politischer Verkehr, in Einsiedeln das Verhältnis des Pflegers zur Burgrechtstadt, zahlreiche freundschaftliche Bande mit Geistlichen und Laien machten ihn den dortigen hohen Kreisen wohlbekannt. Geistige Begabung, große Gewandtheit im Predigen und ein keckes, selbständiges Auftreten hatten seinen Ruhm begründet. Es ist auch gar kein Zweifel, daß er an Uebersiedelung nach Zürich dachte, von manchen einflußreichen Freunden dorthin, in einen größern Wirkungskreis gewünscht und empfohlen war.

Die religiösen, politischen und sittlichen Zustände der Stadt, welche etwa 7000 Einwohner zählte, die innern Verhältnisse des sehr zahlreichen Klerus, waren nicht die besten, einer Verbesserung bedürftig und bei klugem Vorgehen für dieselbe empfänglich. Manche Freunde einer Reform, besonnene Männer und radikale Stürmer, mochten von einem Eingreifen des tatkräftigen und beredten Mannes eine Besserung der Mißstände hoffen, ohne sich zu fragen oder klar zu sein, ob derselbe durch Bildung, Charakter und Lebensführung dazu berufen sei, eine Besserung der Uebelstände oder den Umsturz der kirchlichen Verhältnisse bringen werde. Kleinere geheime Kreise sahen in U. Zwingli den kommenden Mann, welcher alle Verhältnisse in Staat und Kirche durch die Macht seines Wortes und die Unbeugsamkeit seines Willens umzugestalten fähig sei.

Die kirchenpolitischen Ansichten des Magistrates in Zürich waren mit jenen des Pfarrers zu Einsiedeln nahe verwandt, und sein Charakter ließ in ihm für manche den Reformator der öffentlichen Zustände hoffen. Weder die Kurie zu Konstanz und deren Kommissar in Zürich, Chorherr Dr. H. Utinger, des Magistrates Vertrauensmann und einflußreiches Mitglied des Stiftes zur Probstei, noch die Nuntiatur, die Legaten M. Schinner und J. A. Pucci hatten irgendwelche Bedenken. U. Zwingli stand zu ihnen in den besten Beziehungen und durfte auf ihre Gunst vertrauen, besonders nachdem er Akolyth und Kapellan S. Heiligkeit Leo X. und des hl. Röm. Stuhles geworden und als Anhänger der päpstlichen Partei hohes Vertrauen genoß.

Zu Ende des Jahres 1518 bot sich treffliche Gelegenheit, Mag. U. Zwingli nach Zürich zu ziehen. Probst Dr. Johannes Manz war gestorben und an seine Stelle Mag. Art. Felix Frei, „Phrygius, Liberius“ in der Humanistensprache, gewählt worden. Er hatte

in Paris seine Studien gemacht und war ein Freund des Humanismus und der Musik, aber ein unklarer Kopf und schwacher Charakter, welcher sich seiner hohen Stellung in keiner Weise gewachsen zeigte. In sein Kanonikat wurde am 25. Oktober 1518 der bisherige Leutpriester an der Münsterkirche, Mag. Art. Erhard Battmann gewählt. Er stammte aus Mühlheim im Breisgau, vertrat den ältern Humanismus und wirkte als tüchtiger Gelehrter und eifriger Seelsorger. Das gleiche galt von seinem Vorgänger in der Plebanie, Mag. Art. und Chorherr Konrad Hofmann aus Bremgarten. Er war gleich U. Zwingli, sicher schon vor ihm, ein entschiedener Gegner der Söldnerdienste ein besonnener Mann, der für berechtigte Reformen großes Verständnis hatte.

Die Leutpriesterei umfaßte einen großen Wirkungskreis in der Großstadt und auf den Filialen des Stiftes. Als Präbendar mußte der Inhaber mit zwei Helfern die Seelsorge ausüben; ihm, dem Kapitel und den beiden Kollegen zu St. Peter und am Fraumünster stand für das kirchliche Leben der größte Einfluß zu. Das Wahlrecht stand bei Probst und Kapitel. Dieselben waren sich ihrer hohen Verantwortung wohl bewußt. Drei Tage vor der Wahl wurde ein Hochamt „de spiritu sancto“ gesungen. Es kamen zwei Kandidaten für die Plebanie in Frage: Johann Fabula, ein Schwabe und U. Zwingli. Für letztern machte vorzüglich sein Herzensfreund, der Schulmeister am Großmünster, Oswald Geißhüsler, bei Probst und Kapitel seinen Einfluß geltend. Er schrieb schon am 28. Oktober 1518, „vigilantissimo amico suo, doctissimo et præclarissimo viro D. Ulrico Zwinglio, Plebano apud D. Virginem Eremiticam: Sunt, qui me adhortantibus verbis incitarunt, Tibi scribam de plebanatu Tigurino, qui jam vacat. Tu tecum deliberare poteris, quid faciendum. Ipse enim procul dubio eius omnem rationem novisti. Quapropter ego neque suadeo neque dissuadeo. Scis, si foret in rem tuam, quanto gaudio accumularer, si daretur Zwinglium apud Tigurum conspici Parœciarum. Nihil est, mihi crede, quid magis de Te desiderem, quam ut in locum aliquem subveharis te dignum. Vale, et mihi obsequutor!“

U. Zwingli gab seinem Freunde sofort Antwort: Er wird nächstens zu weiteren Unterhandlungen nach Zürich kommen. Unterdes soll O. Myconius sich über Rechte und Pflichten der Plebanie erkundigen und ihm darüber berichten: „De sacerdotio

interea diligentur omnia perquirito: num Parœcianum opus sit confessiones audire, morbidos invisere, qui Parœciano præsit Magistratus, quod emolumentum? Atque posteaquam hæc aliaque didiceris, non sine tuo consilio rem aut agam aut præteribo." Verbunden war eine Gratulation an Propst F. Frei, den Freund der Wissenschaft und Musik, „quo nobis spes facta est, literas maximum habituras hoc patrono incrementum." Ein zweiter Brief an Mykonius vom 2. Dezember 1518 enthält bittere Klagen über einen gewissen Hans Fabula, der in Zürich als Bewerber um die Leutpriesterei gepredigt und bei den vorsichtigen Zürchern Anhang gefunden, „cautis Tigurinis probatum", aber durch einen Brief von Dr. M. Sander unmöglich geworden sei. Es sei doch merkwürdig, wie ein eitler schwäbischer Windbeutel mehr gelte als der Eidgenosse, der Prophet im Vaterlande. Gerade deswegen sei es U. Zwingli jetzt nun ernst mit der Leutpriesterei, und er offenbart seinem Freunde bereits tiefere Absichten: „Ceterum Tu partes nostras agito; ut ingenue fatear, hoc sacerdotium magis arridere cœpit, dum hunc hominem audivimus ad id aspirare; et, quod alioqui eram æquo laturus animo, cœpi habere injuriæ loco, contra quidem Pauli institutum, qui contentiosos carnales esse statuit. Convenerat apud me, quod prædicarem Evangelistam Matthæum ex integro, inauditum germanis hominibus opus!" Mit der eindringlichen Mahnung, seine Sache zu fördern, waren Empfehlungen an Dr. H. Utinger, Dr. M. Sander und einen ältern Bekannten, den Tuchschneider Konrad Luchsinger aus Glarus verbunden.

O. Mykonius hatte das Anliegen seines Freundes bereits mit Eifer und Erfolg besorgt; Propst F. Frei, Kommissar Dr. H. Utinger, Chorherr K. Hoffmann und Bürgermeister Markus Röust wurden für ihn gewonnen. Chorherrn und Laien haben sich über seine sichere Wahl offen und heimlich ausgesprochen. Allein der nächste Brief meldete nach Einsiedeln, Chorherr K. Hoffmann sei bei Mykonius gewesen und habe erzählt, wie er von einem Streithandel U. Zwinglis mit Ammann Oechsli zu Einsiedeln vernommen, dessen Tochter er entehrt habe. Zwar sei die Sache noch Geheimnis und ihm, Mykonius unglaubwürdig. U. Zwinglis ganze weltliche Lebensführung, sein Musizieren werde gegen ihn ins Feld geführt: „Sunt, apud quos ingenium tuum ad musicam promptum nocet;

hinc enim te dicunt voluptuarium et mundanum, ut ipsi adpellant; dein actam vitam quidam vituperant, quod nimis lueris addictus his, qui voluptatibus studuerunt.“ Allen diesen Vorwürfen ist Myconius mit Erfolg entgegengetreten. Doch schwerer wiegt der Einwand wegen dem Handel, welchen Mag. K. Hoffmann vorbrachte. Myconius bittet seinen Freund in tiefstem Vertrauen, „in sin Hand“, er möge sich über die Anklage rechtfertigen: „De virgine stuprata responde, te in primis rogo!“

Der Brief von Myconius ist vom 3. Dezember 1518 datiert schon am folgenden Tage ging ein größeres Schreiben von Ulrich Zwingli an Dr. H. Utinger ab. Dasselbe, ein mehr als genügend erörtertes Aktenstück im leichtesten Humanistentone, enthält das offene Geständnis, daß der Verfasser schon in Glarus, dann in Einsiedeln wiederholt gefallen sei. Des Priesters und Gelehrten unwürdig ist die Entschuldigung mit dem Beispiele seiner Amtsbrüder, mit einem Hiebe auf den Rat des hl. Paulus zur Ehelosigkeit, die Ausrede mit dem Charakter des Ammann Oechsli als „tonsor“, seiner Frau und Tochter als „meretrices“, die Heftigkeit, womit er seine Gegner und Mitbewerber als „matæologi et juris obstrepatores“ herabwürdigt. M. Mörikofer gesteht, daß die Art und Weise, wie U. Zwingli sich um die Leutpriesterei in Zürich bewarb, des künftigen Reformators in keiner Weise würdig war. Er tadelt offenherzig den witzigen und scherzhaften Ton, in welchem U. Zwingli seinen Fehltritt entschuldigt, die Art und Weise, wie er die verführte Person heruntermacht, die derbe Auffassung von der Unmöglichkeit, die Keuschheit zu bewahren. Er rügt ebenso die ganze mehr äußere geschäftsmäßige Weise seiner Bewerbung, wie er z. B. Beichthören und Krankenbesuche mehr als eine Last zu berühren scheint, wie ein niedriger Bewerber mehr seinen Ehrgeiz als seinen Diensteifer stachelt. „Was der Wahl vorherging liefert den Beweis, daß es U. Zwingli, ehe er nach Zürich kam, an der innern Wiedergeburt, an der Läuterung und Heiligung der Gesinnung gefehlt habe, um in der Tat und Wahrheit ein Reformator sein zu können. Er kam nach Zürich als ein ungeschliffener Diamant, an dessen Ecken noch die unlautere Beimischung der Erde haftete. Erst die Aufgabe, welche ihm der Herr in Zürich stellte, und dessen mannigfach anregende Verhältnisse entwickelten die edelsten und reinsten Kräfte in ihm und förderten Glanz und Wert des Edelsteins zum vollen Tage.“

Die Wahl des Plebanus durch das Stifskapitel fand am 11. Dezember 1518 statt. Von 24 Stimmen fielen 17 auf Mag. U. Zwingli. Dieser beeilte sich, seine neue Stelle anzutreten. Landamman und Rat zu Schwyz stellten als Schirmvögte des Gotteshauses Einsiedeln dem „Ehrwürdigen, wohlgelehrten Ulrich Zwingli, unserm insunders günstigen Herrn vnd guten Fründ" die Entlassung aus seinem Dienste mit den kurzen Worten aus: „Wiewohl wir zum Theil betrübt in üwerm Abscheiden von den Unsern zu Einsidlen, jedoch so haben wir dagegen Fröud mit Üch in allem, so Üch zu Nutz vnd Eeren dienet." Am 27. Dezember 1518 kam U. Zwingli in Zürich an und stieg im Einsiedlerhofe ab. Am folgenden Tage wurde er von Propst und Kapitel begrüßt: „von seinen Freunden wurde er teilnehmend und ehrenvoll empfangen, während andere von seinem scharfen und entschiedenen Wesen nichts Gutes ahnten." Gleichzeitig erfolgte die Beeidigung auf die 16 Artikel des Plebaniebriefes.

Gleich bei dieser Installation trat der Leutpriester mit „Ernst und Strenge" auf, „vnd sagt vnder anderm", wie H. Bullinger erzählt, „das er imm hätte fürgenommen mit Gottes Hilff zuo predigen das heilig Evangelium Matthäi gantz, einanderen noch, vnd nitt die Evangelia zerstucket. Das wöllt er erklären mit gschrifft, vnd nitt mit menschen guotdunken, alles zuo eeren Gott, sinem einigen Sun vnserm Herren Jesu Christo vnd zuo rächtem Heyl der seelen vnd frommer biderber lüthen vnderrichtung. Sömlich ambieten gefiel ettlichen imm Capittel fast wol, vnd warend deß froo. Die andern vermeintend sömliche änderung vnd nüwerung wurde wenig guots bringen. Welchen er sagt, das wäre die alte gattung vnd dhein nüwerung zuo predigen. Dann man wol wüsse, was die Homiliæ Chrysostomi vnd die Tractatus Augustini in Joannem wärend. Darzu wöllt er sich flyssen, so christenlich zuo handlen, das kein liebhaber göttlicher evangelischer wahrheit einige rächtmäßige vrsach zu klagen haben werde. Vnd darby bleybs domaln. Hieruff, am Sampstag, was der nüw jars tag des 1519. jars, vff welchen tag M. Ulrich Zwingli vor 34 jaren geboren, that er Zürich sin erste predig vnd verkündt, daß er Morndeß am Sonntag anheben wöllt vßlegen das heilig Evangelium Matthei, durch vnd mitt göttlicher warheit vnd nitt mitt menschen thandtt. Wie er es denn ouch that. Da ward bald ein

träffenlich glöuff, insonders von dem gmeinen volk zu disen Zwinglis evangelischen Predigen."

Kürzer als der jüngere H. Bullinger berichtet uns als Ohrenzeuge Bernhard Wyß, Ludimagister der deutschen Münsterschule: „Vnd vf disem Nüwenjar tat meister Uolrich Zwingli sin erste predig von dem geschlächt Jesu Christi; dann er nam zum ersten für sich den evangelisten Matheum, vnd erklärt das evangelium so köstlich durch alle patriarchen vnd propheten, deßglichen, wie jedermann redt, nie ghört was." Freilich waren diese Homilien und Traktate weder im Inhalte noch in der Form im Geiste der Kirchenväter, eines hl. Augustinus und Johannes Chrysostomus gehalten, aber gerade deswegen dem gemeinen Manne genehm und eine Seelenspeise.

Allein nicht alle Zuhörer waren über die neue Predigtweise erbaut. Es entstand bald eine zahlreiche Gegnerschaft. Zu den Männern, welche die neue Predigtweise nicht zu rühmen vermochten und ernstlich Probst und Kapitel auf deren Gefährlichkeit hinwiesen, gehörte der weitblickende Mag. K. Hofmann. „Sömliches predigens halb huob sich an das volck zwegen. Denn ettliche in der gemeind, ouch der gwaltigen vnd geistlichen, hörtend es gern vnd lobtend Gott umm sömlich predigen; die andern warend vbel zuofriden vnd schaltend den Zwinglj vbel, als der die Statt Zürich in groß lyden bringen werde." Zu den „Scheltern" zählten von Anfang an die Mönche der drei Orden, denen es U. Zwingli mit bitterm Hasse vergalt.

Für das Stift und dessen Gottesdienstordnung hatte die neue Predigtweise sofort ernste Folgen. Der kanonische Gottesdienst trat gegenüber dem „Gotzwort" in Hintergrund und der Leutpriester hatte die Münsterkanzel völlig in seiner Gewalt. Schon 1519 ließ das Kapitel Brevier und Meßbuch revidieren und verkürzen. H. Loriti, „Glareanus", mußte zu Paris im Auftrage des Probstes und im Einvernehmen mit U. Zwingli die Legende der hl. Felix und Regula bearbeiten: „humili stylo, ut a mediocriter doctis intelligi quiret. Ceterum cavi", schreibt er am 15. Mai 1519 an U. Zwingli, „ut maxime Christo conformia adjicerem, resecarem quæ vel inepta vel suspecta. Mirum vero ingenium eius historiæ scriptoribus, quod præter barbariem, qua negotium maxime obscurarent, etiam supra modum ineptierunt.

Sed non prodibit in lucem, nisi Tibi placuisse intelligam." Die neue Nokturn wurde bald darauf an Probst F. Frei übersandt. H. Glareans Lehrer, der Humanist Jacobus Faber, „Stapulensis", hatte bei der Arbeit mitgeholfen.

Bald war U. Zwinglis Stellung gegenüber Propst und Kapitel derart, daß niemand mehr zum Worte kam. Propst F. Frei wagte zunächst noch einigen Widerstand, während die einflußreichen Chorherren Dr. H. Utinger, Dr. H. Engelhard und Anton Walder entschieden auf Seite des Leutpriesters standen, die Mehrheit des Kapitels dessen Bestrebungen willfährig machten. Auch die übergroße Zahl der Kapläne am Stifte und die beiden Helfer, Jörg Stähelin, „Chalybaeus", und Hans Schmid, der Leutpriester zu St. Peter, Mag. Rudolf Röschel, und dessen Kapläne beugten sich vor dem Ansehen des Pfarrers am Großen Münster. Zu seinen ergebensten Freunden gehörten nach kurzer Frist angesehene Geistliche außerhalb Zürich, Wolfgang Joner, genannt Rüpplin, aus Frauenfeld, seit 1519 Abt zu Kappel, der Prior Peter Simler und der Großkellner Jakob Leu, Heinrich Brennwald, Protonotar. Apost., aus vornehmer Familie in Zürich, Probst zu Embrach seit 1517, fand sein Stift ebenfalls bald reformbedürftig. Ein begeisterter Anhänger der neuen Richtung war der besonnene Komtur des Ritterhauses und Pfarrer der großen Kirchhöre Küßnach seit 10. März 1519, Konrad Schmid, „ein glerter man mit einer großen Stim", welcher entschieden mit Ulrich Zwingli die gleichen Ziele verfolgte. Von hoher Bedeutung war die Haltung des Pflegers zu Einsiedeln, Theobald von Geroldseck. Er war angesehener Bürger von Zürich, Patronatsherr zahlreicher Pfarreien und Lehenherr der Stiftsgüter im Gebiete der Stadt, geistlicher Vorsteher der Klosterfrauen im Fahr, und U. Zwingli unbedingt ergeben. Schon 1522 war die Lage ziemlich abgeklärt. Am Stifte vertraten einzig noch die Chorherren Mag. K. Hoffmann und Mag. Erhard Battmann, Schulherr Dr. Hans Nießly, Mag. Jakob Edlibach, Sohn des Chronisten Gerold Edlibach und Anselm Graf den kirchlichen Standpunkt mit Entschiedenheit. Auf der Landschaft wagten die Aebte Felix Klauser zu Rüti und nach einigem Schwanken Abt David von Winkelheim zu Stein a. Rh. einen kräftigen Widerstand.

Unter den Magistraten waren Bürgermeister Markus Röust und dessen Sohn Diethelm, Stadtschreiber Kaspar Frey, Hans Rudolf Lavater, Landvogt auf Kyburg und eine Anzahl jüngerer Ratsherren begeisterte Verehrer und Zuhörer U. Zwinglis. Zu dessen eifrigsten Freunden gehörte auch Christoffel Froschauer, Buchdrucker aus Neuburg bei Oettingen an der Donau. Derselbe errichtete in Zürich eine Buchdruckerei, erwarb sich großen Einfluß und erhielt am 6. November 1519 das Bürgerrecht der Stadt. Die Anhänger der päpstlichen Partei waren U. Zwingli gewogen, während ihn die Führer der französisch gesinnten Partei mit wohlbegründetem Mißtrauen beobachteten. Unter seinen begeisterten Zuhörern waren nach H. Bullinger der Stuckmeister und Glockengießer Hans Füeßli und Seckelmeister Heinrich Röuchli. Ersterer sagte, etliche tausend Pfaffen seien zu Konstanz am Konzilium gewesen, „vnd den frömbsten vnder inen, Johan Hussen, hebind sy verbränt." Der letztere hatte keine Predigt mehr besucht, denn die Pfaffen setzten nicht den rechten Grund der Bibli und ihr Ding sei nichts als Geiz und Ueppigkeit. „Als aber die zwen man vernamind, das Zwinglj Mattheum predigen wolt, lüfend sy hinzuo mit großem flyß, vnd nach gehörter predigt sagten sy offenlich: da ist ein vast rächter prediger der warheit, der wird sagen wie die sachen stand." Andern, darunter Chorherr H. Engelhard, war der Leutpriester ein neuer Moses, der sie und das Volk aus der ägyptischen Knechtschaft des Papsttums zur evangelischen Freiheit führte.

„Der gewaltige Eindruck von U. Zwinglis Predigt", schildert G. Finsler, „wird von den verschiedensten Seiten bestätigt. Seine volkstümliche Redeweise, seine rhetorische Kunst, seine Schlagfertigkeit, seine Offenheit und Unerschrockenheit, seine theologische und humanistische Bildung wirkten zusammen und wurden durch eine sonore Stimme unterstützt. Seine anfänglich etwas schwaches Organ kräftigte sich, was Myconius scherzhaft dem Zürcherweine zuschreibt. Dazu kam der Eindruck seiner ganzen Persönlichkeit und Erscheinung. So ergriff er nicht nur gelegentliche Zuhörer, sondern er wußte auch frühere Feinde dauernd zu fesseln. Was sein Ansehen im lebensfrohen Zürich mächtig förderte, waren seine Begabung für Musik und Gesang, sein gesellschaftlicher Sinn und die in seltenem Maße vorhandene Gabe, sich in allen Kreisen populär zu machen, die wohlberechnete und rücksichtslose Art seines Auftretens."

„Ich hab ouch nie von keinem gehört," schreibt B. Wyß, „der in der kunst musica, das ist in gsang vnd allen instrumenten der music, als luthen, harpfen, gigen, rabögli, pfifen, schwaglen, als guot als ein Eidgnoß, das trumschit, hackprätt, den zinken, vnd das waldhorn, vnd was man söllichs erdacht vnd ersach, schnell kund, alsbald ers zuo handen nam, vnd darzuo so glert was, wie obstat." Seinen Gegnern gegenüber, welche ihn deswegen tadelten und, wie später Dr. Th. Murner, als „ein giger des heiligen Evangeliums vnd luthenschlacher des alten vnd nüwen testaments" bezeichneten, rechtfertigte er sich mit König David, welcher durch sein Harfenspiel den bösen Geist aus König Saul getrieben habe. In aller Kürze schildert B. Wyß, ausführlich H. Bullinger sein fröhliches Gemüt, seine Gabe geselliger Unterhaltung, seinen schlagfertigen Witz, sein vorsichtiges Vorgehen, die offene Kritik, durch welche er jedes Gespräch beherrschen konnte. Gerne mischte er sich dann und wann unter die Gäste auf Zunfthäusern und Trinkstuben. Als weltkundiger Mann kümmerte er sich sehr um Politik, kritisierte in geistlichen und weltlichen Gesellschaften, vor Ratsherren, Bürgern und Bauern die bestehenden Zustände, und zog insbesondere gegen Pensionen- und Söldnerwesen zu Felde. Er verließ sich dabei auf seine vielgerühmte Rednergabe und wachsende Popularität. „Item, er aß vnd trank mit allen menschen, die in luodend, verachtet niemands. Er was barmherzig armen lüten, vnd allwegen, in fröuden vnd widerwertikeit eins frölichen mannlichen gemüets, der sich kein übel erschrecken liess, sonder allwegen trostlichs gemüets vnd dapferer red."

U. Zwingli stand früh auf, studierte und schrieb viel und entfaltete bei guter Ausnützung der Zeit eine Arbeitskraft, welche zeitweilig zu geistiger Ueberreizung führte. Zum Niederschreiben seiner Predigten gewann er nach seiner eigenen Aussage keine Zeit. Einen Kreis junger Männer vereinigte U. Zwingli zu einem Kränzchen, „sodalitium litterarium", wo die hl. Schrift griechisch und Klassiker im Urtexte gelesen wurden. Andere schulte er in der litterarischen Polemik; es sind dies die sogen. „Gyrenrupfer", gefürchtete Satyriker, welche schrieben, was ihr Meister nicht offen zu sagen wagte; an ihrer Spitze stand Hans Füßli, der Glockengießer. Bald übten diese wohlgeschulten Streiter ihren Einfluß in den Räten, auf den Zünften und in der Politik aus. Sie

wirkten weitumher durch ihre Spottgedichte, Schimpf- und Schmähbüchlein verhängnisvoll auf das öffentliche Leben ein.

Ueber die Predigten U. Zwinglis und sein Auftreten zu Anfang seiner Wirksamkeit sprachen sich Lobredner desselben ebenso gemessen als richtig aus: „U. Zwinglis wirklich großem Geiste war es ein Leichtes, die verschiedenen Stände, Familien und Personen, die mannigfaltigen Verflechtungen ihrer Interessen in ihrem Durcheinander zu studieren. So fand er die Mittel um so leichter, seine vorhabende Reformation derart ins Auge zu fassen, daß sie den verschiedenen Gemütsneigungen und Umständen verschiedener Leute schmeichelte. Seine schöne Gesichtsbildung, sein schöner Bart, seine besondere Freundschaft für das Frauenzimmer, sein einnehmender Witz, seine hinreißende Beredsamkeit, der Ruf seiner Gelehrtheit, das Ansehen, in welchem er bei den berühmtesten Männern seiner Zeit stand, alle diese Vorzüge waren ebensoviele Empfehlungen seiner Lehre. Diese machte er jedoch seiner Gemeinde nur nach und nach bekannt, bald hie bald dort ein Stück, wie es die Umstände jeweilen erlaubten. Die Hauptsache behielt er aber so lange zurück, bis er sah, daß das ganze Werk reif genug wäre, seine Reform der katholischen Kirche, durch verschiedene Hilfe unterstützt, nicht nur in Zürich, sondern auch zu Bern und in einigen andern Orten auszuführen.

„Er griff zuerst die Ablässe und Gelderpressungen des Klerus an, wovon er wußte, daß hierin der Laie auf seiner Seite sein würde, dann die Menge abgeschmackter Zeremonien. Er ließ sich gelegentlich gegen Verehrung der Heiligen und der Jungfrau Maria, gegen das Rosenkranzbeten, wider die Lehre vom Fegfeuer und die Fürbitte für die Abgestorbenen vernehmen. In seinen Predigten hielt sich der neue Seelsorger weder an die Perikopen noch an die Auslegungen der Kirchenväter und der Scholastiker, sondern legte die hl. Schrift nach seinem freien Standpunkte aus. Er behauptete, daß der wahre Christ nichts anderes zu glauben und zu tun verbunden sei, als was das Gotteswort der hl. Schrift lehre. Deren Ausleger sei aber nicht das Lehramt der Kirche, sondern das Gewissen des einzelnen Menschen.

„Nebst dem hie und da zurückgelassenen Samen der Lehren Arnolds von Brescia, der Waldenser, Wiklefs und der Husiten haben ihm das Aufleben der Wissenschaften in Italien, die hohen

Schulen, die Regierung Leo X., des Abgottes der Wissenschaften und Künste, seine Aufgabe nicht wenig erleichtert." In die Kirchenpolitik des Magistrates wußte sich der Leutpriester mit seiner Auffassung der Kirche sofort zu finden. Von seinen Freunden wurde er als der richtige Mann zu einer durchgreifenden Reform begrüßt.

Sehr sympathisch und erfüllt von der besten Hoffnung auf vollen und baldigen Erfolg ihrer Pläne standen die befreundeten Humanisten der Berufung Mag. U. Zwinglis an die Leutpriesterei in dem für ihre Bestrebungen, zunächst für die Verbreitung der Schriften Dr. M. Luthers und seiner Freunde sehr gelegenen Zürich gegenüber. So meldet ihm schon am 26. Dezember 1518 Beatus Rhenanus aus Basel, daß etliche Berner daselbst Dr. M. Luthers Schriften in großer Menge angekauft haben: er tadelt die Gleichgültigkeit der Zürcher und mahnt seinen „amicus incomparabilis et vir eximius" U. Zwingli, Dr. M. Luthers Schriften zu verbreiten. „Gaudeo, mi Zwingli, vehementer, quoties video mundum resipiscere, et abjectis mataeologorum somniis solidam consectari doctrinam ... Neque enim credere possum, Te illos aut non monuisse, aut rem non successisse apud eos, qui Tibi in judicando primas tribuunt."

Joh. Jakob Zurgilgen, „A Liliis, Lilianus", aus Luzern, begeisterter Schüler von H. L. Glareanus und Dr. J. von Watt, in Paris ist voll Freude über U. Zwinglis Wahl nach Zürich, „præ gaudio vix me ipsum cepi": er bedauert nur, daß derselbe sich in Zürich nicht mehr so ungehindert wie in Einsiedeln dem Studium widmen könne und erkundigt sich angelegentlich über Oswald Mykonius, welcher bald darauf an die Stiftsschule zu Luzern berufen wurde. Schon im März 1519 können Zwingli und Mykonius dem Freunde in Basel die Mitteilung machen, daß Dr. M. Luthers Schriften in Zürich gelesen werden, daß ein Student aus Wittenberg an Abt Christoph zu St. Johann, der Luthers Schriften studiere, geschrieben, wie dieser nach der vergeblichen Zusammenkunft mit Kardinal Cajetan von Augsburg nach Wittenberg zurückgekehrt sei, dort mit wunderbarer Standhaftigkeit Christus predige und bereit sei, für ihn gekreuzigt zu werden. Dr. H. Utinger bestellt Dr. Luthers Schriften, welche mit des Kardinals von Sitten Weinfuhr nach Zürich gelangen sollen.

Mykonius weiß am 1. Juli 1519 nicht genug zu rühmen, wie er und seine Schüler durch die reine Lehre von Christus, welche er

nach des B. Rhenanus Wunsch nach Erasmus lehre, sich begeistern. „Strenue laboramus in Paraclesi, magis strenue laboraturi in Compendio, si vivimus. Nihil invenimus, quod non placeat, verum quod non officiat mirum in modum. Pueri mei nullam omnino lectionem lubentius frequentant, nihil audiunt maiori voluptate quam sermonem de Christo. Quod equidem argumentum puto evidentissimum boni et christianissimi animi. Spero ergo optime de illis; opto ex pectore, ne hæc spes me fallat!“

Einen feurigen Brief schrieb B. Rhenanus am 19. März 1519 an seinen Freund über die unbegreifliche Stellung des hl. Stuhles gegenüber der bevorstehenden Kaiserwahl, gegen welche Ulrich von Hutten, „omnium hominum audentissimus“, geschrieben habe, und die Geldsammlung des Kardinals Cajetan für den proklamierten Türkenkrieg. Die Antwort U. Zwinglis an seinen B. Rhenanus erfolgte schon am 21. März 1519. Ihm kommt die Stellung der Kurie unglaublich vor. In diesem Briefe findet sich der erste feindselige Ausfall, der ganz im Stile Dr. M. Luthers gehalten ist, und tritt eine verwandte Gesinnung offen zutage. „Verum Dominus dabit fortitudinem plebi suæ. Neque salvabit recta confitentem Judam in quadrigis et equis, sed in sua misericordia. Omnia tacebo vel prodam. Christus faxit, ut vel aliqua valeam parte huius purpuratæ meretricis turpitudinem retegere, quo Israel videat lucem, qui in mundum venit Christum, ab ea turpari, atque possim tuæ in me benignitati respondere! Vale et consule omnia optime, nam haec tonante jejunio, ventre et bajulo urgente ita scribimus, ut, an scripserimus necne, tuo submittatur arbitrio.“

Dieser vertrauliche und „ab irato“ geschriebene Brief des zum Politiker vorzüglich beanlagten, in alle Fäden der Diplomatie eingeweihten, mit Kardinal Schinner enge befreundeten Leutpriesters in Zürich ist sehr zu beachten. Sein Franzosenhaß steigerte sich zum Hasse gegen die franzosenfreundliche römische Kurie; er aber stellte sich auf Seite der deutschen Patrioten, als deren Häupter Dr. M. Luther und die Humanisten galten, deren Kandidat Kurfürst Friedrich von Sachsen-Wittenberg war. Damals griff er zuerst mit der ganzen Macht seines Ansehens in die Politik ein und riet den in Zürich versammelten Tagherren, sich in der Kaiserwahl neutral zu verhalten. Er stellte sich damit

in Gegensatz zu Kardinal M. Schinner und zum Legaten J. A. Pucci. Die Tagsatzung erließ ihr Schreiben an Papst Leo X. und die Kurfürsten. Es stimmt auch mit diesem Briefe die Aussage H. Bullingers, daß U. Zwingli sich gegen die Wahl Karl V. von Hispanien als einen Feind und Unterdrücker des göttlichen Wortes ausgesprochen, welcher doch 1521 auf dem Reichstage zu Worms „der Statt Zürych all ir Fryheiten bestätet vnd fürträffenlich meret, das iren kein keyser noch könig mer getan."

Ebenso stimmt mit diesen Briefen, daß U. Zwingli um diese Zeit entschieden auf Dr. M. Luthers Seite trat, wie er „in seinen Articklen schrypt: das er nie nüt von Luthern gehört noch gewußt, vnd do er schon sine propositiones wider den applas gesehen, sye er vorhin imm handel wider den applaß gewesen vnd habe das Evangelium gepredigt. Zudem sye im Luther ouch damalen vnbekant. So habe er nie zuo Luthern üzid noch Luther zuo Zwinglj üzid geschrieben, vnd habind gar dhein gemeinsamme mit einanderen gehept, noch von einanderen gelernet. Diewyl sy aber dazuo mal glichlingen wider den applas das Evangelium gepredigt, der Zwingli hie oben zuo land, der Luther da niden zuo land, so sye ir predig dister vnarghwöniger, vnd habe so vil besser ansähen." U. Zwingli führt bekanntlich seine Predigt vom Ablaß auf eine verlorene Schrift seines Lehrers Dr. Thomas Wittenbach, damals Leutpriester in Bern, zurück, welcher seit 1519 gleichzeitig mit seinem Schüler in Zürich die Sache Dr. M. Luthers vertrat und dessen Schriften verbreitete.

In diese Zeit müssen auch die Beschwerden über die Mißstände in der Kirche fallen, welche U. Zwingli sowohl Bischof Hugo zu Konstanz als dem Legaten J. A. Pucci vorbrachte. „Deßlich er ouch ettlich maal," wie H. Bullinger, gestützt auf U. Zwinglis wiederholte Versicherungen, berichtet, „mit Antonio Puccio, Episcopo Pistoriensi, vnd bäpstlichem Legaten an die Eydgnossen, gehandlet, vnd allen fry herausgesagt, so sy ir ampt nitt thun wöllind, werde er alles, das imm möglich vnd so vil im Gott gnad gäbe, anwenden, das ein reformation in der kilchen angericht werde, vnd die vnwarheit nidergelegt, sampt aller superstition vnd was da sye Römischs betrugs. Aber sy all woltind gar nüt thuon. Vß welchem allem guot zuo verstan ist, daß Zwingli nitt vnbedacht, noch wider guote Ordnung, sondern ordenlich vnd wie es hört, gewarnet, dazuo alles vorhin vnersuocht."

6. U. Zwingli im Streite wider den päpstlichen Kommissar und Ablaßprediger Fr. Bernardin Sanson. 1518—1519.

In den Kampf über die Lehre vom Ablasse, welcher alle Geister aufregte, nachdem Dr. M. Luther am 31. Oktober 1517 seine Thesen gegen Dr. Joh. Tetzel in Wittenberg veröffentlicht hatte, mußte auch Mag. U. Zwingli eingreifen. Nicht eigenmächtig, sondern im Auftrage von Bischof Hugo zu Konstanz und des Generalvikars Dr. Joh. Fabri trat er gegen den Ablaßprediger B. Sanson auf, wie er versichert, nicht als Nachfolger Dr. M. Luthers, sondern als dessen Vorläufer, welcher schon vor diesem über den Ablaß als einen römischen Betrug gepredigt habe. Von U. Zwinglis Predigten gegen den Ablaß berichten sein eifriger Zuhörer und Anhänger Bernhard Wyß und der über alle Vorgänge sehr genau unterrichtete offizielle katholische Chronist der Reformationszeit, Hans Salat, nicht das Geringste. Sehr ausführlich erzählt darüber Antistes H. Bullinger, welcher zwar damals noch in Deutschland weilte, aber durch seinen Vater, H. Bullinger, Leutpriester und Dekan zu Bremgarten, welcher im Streite mit B. Sanson stark beteiligt war, gute Kundschaft erworben hatte. Es ist zu beachten, H. Bullinger der Jüngere schrieb seine Chronik der Reformationsgeschichte erst in seinem Greisenalter, 1564—1574, nieder, und ließ sich von dem offensichtlichen Bestreben leiten, seinen Helden U. Zwingli als „Wärchzüg Gottes" dem „Rüstzeuge Gottes" Dr. M. Luther voranzustellen. So reiht er in seiner Chronik die Opposition U. Zwinglis im Jahre 1519 gegen B. Sanson, dem Auftreten Dr. M. Luthers gegen Joh. Tetzel im Jahre 1517 auch zeitlich voran.

Fr. Bernhardin Sanson, „Min. Observant.", aus Brescia, Guardian des Konventes zu Mailand, war durch päpstliches Breve vom 15. November 1517 und Vollmacht des Ordensgenerals Fr. Christophorus von Forli beordert, im Gebiete der XIII Orte der Eidgenossen — beide Unterwalden galten als ein Stand — den Ablaß zu verkündigen, welchen schon Papst Julius II. durch die Bulle „Liquet" vom 11. Januar 1509 verliehen, Papst Leo X. am 14. September 1517 erneuert hatte. Die Ablaßgelder waren bestimmt „in subsidium et eleemosynariam contributionem ad fabricam et reparationem Basilicæ Principis Apostolorum de Urbe". Die

Geldsammlung für das Gebiet von 25 südlich gelegenen Ordensprovinzen war Observanten übertragen. Ablässe und Vollmachten zu gunsten des kostbaren Baues der St. Peterskirche im Vatikan waren nur eine Erweiterung und Ergänzung älterer, den Legaten und Ablaßpredigern, längst zum Ueberdrusse vieler Geistlicher und Laien, öfters verliehener Vollmachten für Ablässe und Indulgenzen. Sie waren genau umschrieben, und für Fr. B. Sanson auf das Gebiet der XIII Orte beschränkt: „Et pariformiter facultatis et generalis commissionis motu proprio et ex certa scientia, auctoritate apostolica extensæ et ampliatæ Rev. Fr. Bernardino Sanson de Mediolano, ordinis fratrum minorum de observantia, ad partes et loca dilectorum filiorum Elvetiorum duodecim Cantonum et illis confœderatorum, ac ad Civitates Diocesium Valesii et Curij sive Grisonum". Sich selber titulierte Fr. B. Sanson gegenüber den in Zürich residierenden „legati a latere S. Sedis apostolicæ". Kardinal M. Schinner und Joh. A. Pucci, als „nuncius apostolicus et commissarius generalis in partibus dominorum Helvetiorum duodecim cantonum et illis fœderatorum." Daß keine Kreditive zu handen der Bischöfe ausgestellt wurde und B. Sanson keinen Bischof begrüßte, ist eine sehr bedauernswerte Tatsache.

Die nächstliegende Frage ist: welches waren die „facultates extensæ et ampliatæ", welche Fr. B. Sanson „auctoritate apostolica" auszuüben bevollmächtigt und berechtigt war? Authentischen Aufschluß geben uns die von ihm erteilten, in großer Zahl in den Archiven aufbewahrten Indulgenzbriefe, „Confessionalia". Dieselben sind sehr schön und sauber gedruckt, mit dem päpstlichen Wappen geschmückt, durch des Kommissars Unterschrift und Sigillbild beglaubigt: „manus propriæ subscriptione et sigilli impressione munitæ." Das Sigill trägt das Bild des Richters Sanson, wie er den Löwen tötet. Die Vollmachten sind aus der päpstlichen Kreditive vom 15. November 1517 wörtlich inseriert.

Die Inhaber eines „Confessionale" dürfen sich für die Zeit des Jubiläums einen beliebigen Priester als Beichtvater wählen, „possint eligere confessorem presbyterum secularem vel regularem cuiscunque ordinis, etiam mendicantium." Die Vollmachten treten für den Empfänger nach richtig abgelegter Beichte, „confessione diligenter audita", in Kraft. Die Vollmacht, „absolutionem et remissionem ac plenariam indulgentiam impendere", gilt für alle,

genau und einläßlich aufgezählten Sünden und Zensuren, welche dem hl. Stuhle vorbehalten, mit Ausnahme ebenso genau fest gesetzter Reservate, nur einmal im Leben, dazu noch in Todesgefahr, und so oft diese vermutet wird, „semel in vita, necnon in mortis articulo et quotiens de illo dubitatur“. Sie gilt aber nicht in Hoffnung und unter Vorwand des Ablaßbriefes, sondern wenn vor dem die gebührende Genugtuung ist geleistet worden, „non tamen sub spe et prætextu præsentis concessionis, ac prævia satisfactione de jure competenti“.

Die von der Vollmacht ausgenommenen päpstlichen Reservate sind folgende: Anschläge, „machinationes“, gegen den hl. Vater, Tötung von Bischöfen und andern höhern Prälaten, oder gewaltsamer Angriff auf dieselben, „injectio manuum violentarum in illos“, Fälschung apostolischer Bullen und Briefe, Lieferung von Waffen und anderer verbotener Gegenstände nach den Ländern der Ungläubigen, d. h. der Türken, Angriff auf die päpstlichen Alaunbergwerke in Tolfa, „Aluminum Tulphæ“, bei Civitavecchia, und Einfuhr von Alaun aus den Ländern der Ungläubigen in den Kirchenstaat.

Von allen Gewissensfällen und Zensuren, welche nicht dem Papste, wohl aber niedern Prälaten reserviert sind, können die Beichtväter die Gläubigen, so oft sie es wünschen, losprechen und ihnen die heilsame Buße auferlegen, „absolutionem impartiri ac pœnitentiam salutarem injungere“. Sie können auch Gelübde lösen und in andere gute Werke umwandeln; ausgenommen sind das Gelübde der Keuschheit, des Eintrittes in einen Orden, und das „votum transmarinum“: das Gelübde der sogen. großen Wallfahrten nach Rom, Jerusalem und San Jago de Campostella. Sie können auch lossprechen von weltlichen Schuldversprechungen, wenn sie nicht „in forma cameræ“, d. h. „sub censura excommunicationis latæ sententiæ“ inkurriert sind, ebenso von Meineiden.

Diejenigen Gläubigen, welche sich einen besonderen Beichtvater wählen, können nach seinem und des Arztes Rat, „de utriusque medici consilio“, Dispense erhalten für die Fastenzeit und andere verbotene Tage, zum Genusse von Eiern, Butter, Käse und sonstigen Laktizinien, sowie zum Fleischgenusse und zwar ohne jedes Bedenken ihres Gewissens. Die Gläubigen dürfen auch die hl. Eucharistie zu jeder Zeit, selbst zu Ostern, auch in Todes-

gefahr, doch ohne Benachteiligung des zuständigen Seelsorgers, von jedem ihnen beliebigen Säkular- oder Regularpriester mit gebührender Andacht empfangen, wo sie immer wollen.

Priestern und adeligen Personen wird zugestanden, an geziemenden, auch profanen Stätten einen Tragaltar zu besitzen. Auf demselben dürfen sie zu jeder Zeit in der Morgenfrühe, auch zur Zeit des Interdiktes, sofern sie demselben nicht persönlich verfallen sind, für sich und ihr Hausgesinde die hl. Messe lesen oder lesen lassen, Gottesdienst halten und die Leichen ihrer Angehörigen, zur Zeit des Interdiktes jedoch still, „sine funerali pompa“, bestatten.

Ebenso können die Inhaber eines Ablaßbriefes unter den üblichen Bedingungen in den hiefür angewiesenen Kirchen die römischen Stationsablässe gewinnen, nachdem sie zum Baue der St. Peterskirche ein Almosen in den Opferkasten gelegt haben, „in capsis ad hoc in subsidium dictæ fabricæ deputandis pias elemosynas porrigendo“.

Wer Empfänger eines „confessionale“, am Gebrauche der darin enthaltenen Gnaden und Dispensen, nachdem sie die üblichen Bedingungen erfüllt haben, hindert und belästigt, „manus adjutrices ad opus porrigentes, post confessionem, confessionem et absolutionem impedire aut molestare conatur“, sei er Bischof, Pfarrer, „ordinarius“, oder wer er wolle, fällt in die „excommunicatio latæ sententiæ“ und in eine Geldstrafe von 500 Goldgulden. In die gleiche Strafe verfällt, wer dem päpstlichen Kommissarius, seinen Delegaten und Subdelegaten hindernd entgegentritt.

Die Absolutionsformel lautet, abweichend von der gewöhnlichen, sehr ausführlich und feierlich: „Iterum, apostolica auctoritate apostolica tibi concessa et mihi commissa, te absolvo ab omnibus peccatis, delictis et excessibus, quantumcunque enormibus, hactenus per te commissis. Ac a censuris quomodolibet incursis, etiam sedi apostolicæ reservatis, in quantum mihi facultas conceditur. Et iterum remitto per plenariam indulgentiam omnem pœnam in purgatorio tibi debitam pro præmissis. Ac restituo te illi innocentiæ et puritati, quam in baptismo accepisti, ita quod decedenti tibi ab hoc seculo clausæ sint portæ pœnarum et apertæ januæ deliciarum paradisi. Et si hac vice non morieris, salva tibi sit nihilominus illa gratia, quando alias fueris in articulo mortis. Jn nomine † patris et † filii et † spiritus sancti.“

Die Bestimmungen über Aufhebung aller den Bischöfen und andern Prälaten vorbehaltenen Reservatfälle, Freiheit der österlichen Beichte und Kommunion, insbesondere die strengen Strafbestimmungen für Jeden, welcher dem päpstlichen Kommissar oder dessen Delegierten entgegentreten würde, mußten in weiten Kreisen verstimmen und den Widerspruch der Ordinarien herausfordern. Durchaus unrichtig ist der Vorwurf, Fr. B. Sanson habe durch seine „confessionalia“ Nachlassung für zukünftige Sünden ausgestellt.

Es ist gar kein Zweifel, daß der Kommissar eigenmächtig vielfach in die bischöflichen und parochialen Rechte und zu recht bestehende Verhältnisse eingriff. Die lästige Geldsammlung, deren viele Bischöfe und Prälaten, Stifte und Städte für mannigfaltige Zwecke, namentlich für Kirchenbauten, nicht minder bedürftig waren, mußten Anstoß und Widerspruch erregen. In Deutschland tobte der Ablaßstreit, welchen Dr. M. Luther begonnen hatte; in der Eidgenossenschaft hatten Tagsatzungen und Obrigkeiten sich wiederholt gegen die Sammlung von Ablaßgeldern ausgesprochen; im Bistum Konstanz waltete beständig Streit wegen Anlage neuer Bischofssteuern. So mußte das Auftreten von Fr. B. Sanson an und für sich in vielen Kreisen als eine Unklugheit empfunden werden, zu einer Zeit, in welcher die Opposition allüberall sich zum rücksichtslosen Kampfe gegen jede bestehende Auktorität gerüstet zeigte, Anstoß erregen.

Festgellt ist ferner, daß Fr. B. Sanson, an das theatralische Auftreten italienischer Prediger gewöhnt, mit Land und Leuten unbekannt, der deutschen Sprache unkundig, von ungebildeten und marktschreierischen Agenten und Dolmetschern bei Verteilung der Confessionalia und Empfehlung des Almosens unterstützt, prunksüchtig und geldgierig, seiner Stellung nicht gewachsen war, und sich in seinen Predigten arge Ausschreitungen, „errores et pravitates“, zu schulden kommen ließ. Diese Tatsache bleibt, wenn auch manches, was seine Gegner und die Widersacher der Lehre vom Ablaß ihm zur Last legen, als böswillige Unterschiebung oder absichtliche Uebertreibung erscheint. H. Bullinger wirft ihm vor, er habe über das Los der armen Seelen im Fegfeuer Irrtümer vorgetragen und um große Summen Geldes Dispensen erteilt, zu denen er keine Vollmacht besessen.

Fr. B. Sanson eröffnete seine Tätigkeit als „commissarius apostolicus“ im Juli 1518 zu Lugano, wo er im Konvente Santa Maria degli Angioli Herberge nahm. Es war das einzige Ordenshaus, in welchem er abstieg; die Klöster der Konventualen vermied er überall und nahm mit seinen Begleitern, kaum zu Nutz und Segen der ihm aufgetragenen Sendung, in Wirtshäusern Aufenthalt. Dort verkehrte er auch gerne, und zwar keineswegs immer klug, mit Laien. So will Dr. V. Anshelm in Bern von ihm vernommen haben, die seit 1515 gesammelten Ablaßgelder seien auf den großen Betrag von 800,000 Dukaten gestiegen.

Nach längerem Aufenthalte in den ennetbirgischen Vogteien zog der Kommissar im August 1518 über den St. Gotthardpaß nach Norden, in die Diözese Konstanz. Er predigte den Ablaß, wie es scheint ungehindert, und mit ausdrücklicher Zustimmung der weltlichen Obrigkeiten, an die er beglaubigt war, in Uri, Schwyz, Zug, Luzern und Unterwalden, nicht nur in den Hauptorten, sondern auch anderswo. Einsiedeln berührte er nicht. Zwingli predigte, während in Schwyz der Ablaß verkündigt wurde, „heftig wider den italienischen Mönch vnd sin applas“, und machte sich in Briefen über denselben lustig.

Ueber den Brünig wandte sich Fr. B. Sanson im Oktober 1518 nach Bern, wo er ebenfalls nicht eingelassen wurde; er zog dann nach Burgdorf, welches unter Konstanz stand. Darauf wandte er sich nach Bern zurück, um zunächst dort, sodann in Freiburg und Solothurn den Ablaß zu verkündigen. Er erreichte seinen Zweck, aber wie J. L. R. Schmidlin aktenmäßig darlegt, nicht ohne große Schwierigkeiten. Die Magistrate der drei Städte traten über sein Begehren in ernstliche Unterhandlungen ein. Die Münsterbauten erforderten ohnehin große Summen an Geld und waren durch Ablässe begünstigt, denen Fr. B. Sansons Predigt Abbruch bereiten mußte. Bern hatte überdies allerhand „anzöigen vnd beschwärden“; der einflußreiche Stadtpfarrer Dr. Thomas Wyttenbach war dem Ablaß feind. Freiburg war „mit vil appläsen gnugsam vnd vollmächtig versächen“, das Volk aber „allenthalben mit armuott beladen“. Solothurn dagegen fand es unschicklich, die große Gnade des Ablasses von der Hand zu weisen. Immerhin wünschten die drei Städte einen Teil der Ablaßgelder für ihre Münsterkirchen.

Schließlich einigten sich die drei Magistrate, Bruder Bernardin ihre Tore zu öffnen, und ihm die Ablaßpredigt zu gestatten. Bern tat es, nachdem Dr. Thomas Wyttenbach dessen Kreditive „gerächt" erfunden hatte. Durch ein obrigkeitliches Missive an alle Landvögte, Freiweibel, Dekane, Leutpriester und ihre Vikarien erlaubten die Herren Schultheiß und Räte zu Bern die Verkündigung des Ablasses, nachdem gelehrte Leute denselben gerecht erfunden. Die Annahme sollte jedem offen stehen, dessen freier Wille und besondere Andacht es erfordern. In gleicher Weise wurde nach Berns Vorgang auch in Freiburg und Solothurn entschieden. Die Ablaßpredigt, welche den Gläubigen große Gnaden bot, hatte für Wirte und Gewerbsleute ihre annehmbare Seite, da sie viel Volk und ein schönes Geld in die Städte brachte. In Bern soll Fr. Sanson zuerst mit großer Aufdringlichkeit, Pracht und Ueppigkeit aufgetreten sein, die für viele zum Aergernisse werden mußte.

Die Ablaßpredigt begann in Bern auf Allerheiligen und dauerte bis am 16. November 1518. Mag. Heinrich Wölflin war Dolmetscher; Dr. Th. Wyttenbach holte für Propst und Kapitel zu St. Vinzenzen volle Absolution und Dispense von allen bei Errichtung des Kollegiatstiftes begangenen Irregularitäten ein. In Freiburg fand die Verkündigung des Ablasses im Dezember 1518, in Solothurn bis in den Januar 1519 statt. Sie soll, wie in Bern und in den Ländern, große Summen eingetragen haben.

Die Reise gieng zu Ende Januar 1519 in den Aargau; hier stieß Fr. B. Sanson auf entschiedenen Widerspruch, und zwar von kirchlicher Seite. H. Bullinger, berichtet darüber: „*Indem schickt Bischof Hugo zu Constantz sine Botten vnd Brieff an Mag. Ulrich Zwingli vnd an andre Pfarrer, vnd gebod denselben, das sy den Münch nitt sölltend in ihren kilchen fürlassen. Dann er also in das land zogen, das er sich imm nie erzeigt noch sine Bullen vnd gewallt zugesandt, das er die vidimierte. Darum er ohne sin, des Bischoffs, erlouben, wüssen vnd willen dise angehörte Ding tribe.*"

Der Stein des Anstoßes für Bischof Hugo, welcher gleichzeitig mit dem Pfleger zu Einsiedeln im Jurisdiktionsstreite stand, lag zunächst in den *Strafbestimmungen gegen widerstrebende* Ordinarien. „Ad hæc præfatus sanctissimus Dominus noster per prædictas literas inhibet ordinariis et aliis quibuscunque sub

excommunicationis latæ sententiæ et quingentorum ducatorum fabricæ dictæ basilicæ S. Petri de Urbe applicandorum pœnis. ne post concessionem, confessionem et absolutionem huiusmodi de præmissis casibus, si quovismodo se intromittere vel tales contributiones, quominus hujusmodi facultatibus et gratiis libere uti potiri et gaudere valeant, impedire et molestare, aut ipsi commissario vel delegandis aut subdelegandis ab eo, aut eorum ordinis regularis observantiæ modo aliquo in præmissis vel eorum occasione detrahere."

Mag. Johannes Frey, Pfarrer auf Staufberg, wies dem Mönche das Schreiben des Bischofs vor und verbot ihm den Eintritt in die Kirche. Unter Drohungen gegen den Bischof zog derselbe ab und predigte zu Baden, nach H. Bullinger unter höchst ärgerlichen Auftritten. Noch Schlimmeres trug sich Ende Februar 1519 in Bremgarten zu. Schultheiß Hans Honegger und der Rat, sowie der Prediger Nikolaus Christen waren Fr. B. Sanson günstig. Dagegen berief sich Leutpriester und Dekan H. Bullinger auf den bischöflichen Erlaß und verweigerte demselben die Kirche. Im „Hirschen", wo Fr. B. Sanson Herberge genommen, kam es zu einem heftigen Auftritte. Der Kommissar erklärte, „bäpstliche Gewalt ist vber bischoffliche wirde"; der Dekan antwortete, er werde sich an die Weisung des Bischofs halten, und sein Leben daran setzen. Darauf nannte ihn der Mönch eine Bestia, die sich dem hl. Stuhl widersetze, verhängte über ihn den Kirchenbann und 300 Dukaten „zu rächter buoß dines vnerhörten fräfels, also bar bezalt". Der Dekan erklärte, er halte sich nicht an die Sentenz und werde sich gebührend verantworten. Darauf drohte ihm Fr. B. Sanson mit Klage vor der Tagsatzung, „dann mir in allen Eidgnossen vnd vberal nie größere Schmach vnd verachtung, denn von dir, bestia, beschechen ist!" Der Dekan drohte nun ebenfalls mit Klage vor den Tagherren in Zürich. Es dürfte den Tatsachen entsprechen, wenn H. Bullinger erzählt, sein Vater habe dort Recht gefunden, und Fr. B. Sanson sei genötigt worden, Bannsentenz und Geldbuße aufzuheben.

Waren die Vorgänge, welche sich zu Bremgarten zutrugen ärgerlich und bedauerlich im höchsten Maße, in Zürich sollte es zum offenen Kampfe kommen. Fr. B. Sanson wurde in die Stadt gar nicht eingelassen, sondern er mußte mit seinem großen Gefolge

im Gasthaus zum „Ochsen“ in Außersihl absteigen. Er erhielt wohl den Gastwein, aber jedes öffentliche Auftreten wurde ihm verweigert. Nur unter Berufung auf seine päpstliche Kreditive erhielt er die Erlaubnis, vor die Tagherren treten zu dürfen, „do ouch der Bischof zu Constantz sinen Botten wider den Mönch hett“, wahrscheinlich seinen Hofmeister, Ritter Fritz von Andwil, Obervogt zu Bischofzell. Wirklich enthält der Abschied vom 3. März 1519 die Stelle: „So weißt ouch ein pot zu sagen, das anbringen von wegen des aplas, der jetz in der Eydgnoschaft vorhanden ist, wie deshalb allerley werde fürgeben, das die Vnwarheit vnd bäpstliche Heyligkeit selbs dawider sy.“ Auf nächsten Tag soll man erklären, was darin weiter zu handeln sei. Zeitgenossen melden, Bischof Hugo sei mit seiner Beschwerde gegen die Ablaßpredigt und das Auftreten Fr. B. Sansons beim hl. Stuhle vorstellig geworden. In der Zeit zwischen dem 3. und 14. März 1519 ist Fr. B. Sanson mit seinem Anliegen vor die Tagherren getreten, hat aber wenig Gehör gefunden. Der Abschied vom 14. März, Montag nach der alten Fastnacht lautet darüber sehr bestimmt:

„Einem jeden Boten ist zu wüssen, wie Herr Bernardin Sanson, bäpstlicher Commissarius, so jetz den ablaß vmfürt, die bäpstlichen Bullen vnd Breven erscheint, vnd sich erbotten, das man in sinen costen gen Rom schicken vnd sich erfaren, ob er vß bevelch bäpstlicher Heiligkeit genugsamer gwalt handle oder nit, so well er mittler zitt in der Eydgnossschaft gutz oder böß erwarten ꝛc. Vff daß ist verabscheidet, vnd Im gütlich nachgelassen zu verryten, vnd ob In jemals annemen welle oder nit, lasse man beschechen, vnd nit destminder Herren Felixen Greblen, der sust gen Rom will, dieser sach bevelch geben zu erkunnen, vnd damit ouch die pension von bäpstlich Heiligkeit zu-erfordern, das vns die vnverzogenlich werden zuogeschickt.“

In diesem Momente tritt Zwingli auch in Zürich als Streiter gegen Fr. B. Sanson in Vordergrund. Seit Neujahr 1519 predigte er im Großen Münster, und zwar auf Aufforderung des Bischofs, wie er und H. Bullinger übereinstimmend berichten. Zwingli betont diesen Sachverhalt mehrmals und nachdrücklich. So schreibt er am 17. April 1525 an Landschreiber Valentin Kompar und die Landsgemeinde zu Uri: „Hugo, Bischof zu Kon-

stanz, hat mir durch seinen Vicarium, Johansen Fabrum, selb zuschryben lassen im 1519. jar, da der Barfüßermönch Sanson den ablaß by uns wollt feil han, nachdem er vernommen hett, ich predigte streng wider des bapsts ablaß, vnd hat mich darin gesterkt, er werde mir dann mit aller trüw bystan. Wie solt ich im da gethan han? Solt ich nit eim Bischof von Constentz losen, deß vicari mir schreib, ob ich glych vorhin nit willens gewesen wäre, wider den verfüerisch ablaß ze stryten?“ Ausführlicher berichtet H. Bullinger: „Es ward ouch durch den Bischoff, durch den Vicarium Johan Fabri insonders flyßig geschriben an M. Ulrych Zwingli, als an den, der pfarrer was Zürych, im forderisten vnd oberisten ort der Eydgnoschaft, vnd da derselben Zyt mertenls gemeine der Eydgnossen tagleistungen gehallten wurdent. Item, das der Bischof wol bericht was, wie Zwingli ein fürnemmer gelerter man was, vnd ouch hievor zuo den Eynsidlen dapffer wider den Münch Sampson geprediget hat.“

Volle Klarheit gibt uns ein Brief, welchen der Humanist und spätere Reformator zu Augsburg Urban König, „Urbanus Regius“, aus Langenargen, welcher als Gast im Hause seines „Mæcenas“ Dr. Joh. Fabri zu Konstanz weilte, am 2. März 1519, gerade als B. Sanson von Zürich eingetroffen war, „ad humanissimum virum Udalricum Zwinglium Theologum, divini verbi declamatorem Turegi, fautorem præcipuum“ schrieb: „Ego vero a Mæcenate meo Joh. Fabro dudum acceperam, virum quemdam impendio doctum verbi divini declamatorem esse Turegi .... Scribit ad te Dominus meus Joh. Faber, cui condonationes quædam aut indulgentiæ stomachum movent, quas Minorita, nescio quis, circumfert per Helvetiam, in nummi aucupio haud instrenuus. Movet virum justum, quod in una dispensatione pene decem errores deprehendantur!“ Welche „errores“ Dr. Joh. Fabri im Auge hatte, die päpstlichen Vollmachten oder die eigenmächtigen Ablaßbriefe und Predigten des Fr. B. Sanson, geht aus dem Briefe nicht hervor. Es dürfte das letztere der Fall sein. Wie die Predigt Zwinglis über den Ablaß beschaffen sein mochte, geht aus seinem Briefe vom 21. März 1519 an B. Rhenanus und aus seinen spätern Lehren über den Ablaß hervor. Auch H. Bullinger schreibt kurz und bündig: „Nun hat aber Zürych der Zwingli gar häfftig wider disen applaskrämer, wider sinen applas vnd dispensationes, sid dem nüwen

jar gepredíget, vnd hat ein großen zuofal von menklichen. Dann man fieng an die römisch buoberÿ merken." Dieser Predigt mochte es zuzuschreiben sein, wenn im Zürcher Ratssaale beraten wurde, ob Fr. B. Sanson der Eintritt in die Stadt zu gewähren sei, *„von einem heyter geraten ward, Er wöllte inen inlassen, aber von* stund an nemmen, vnd in ertränken, oder wie er es ußgesprochen hat, ein locken waßer vfheben vnd inn darunter behallten."

Aufschluß sodann gibt auch der Briefwechsel zwischen Ulrich *Zwingli und* B. Rhenanus. *Der erstere* schrieb *am* 3. *Mai* 1519, als Fr. B. Sanson noch vor Zürich sich aufhielt: „Cœlum clemens est apud nos, pestis, nisi animarum, adhuc nulla." Dagegen hatte B. Rhenanus von Simon Stumpf, dem spätern Pfarrer in Höngg, *vernommen, wie* die Predigt des *göttlichen* Wortes in Zürich ihren glücklichen Fortgang nehme. „Non paulo gratius quam literæ tuæ", schrieb er am 7. Mai 1519 aus Basel an Zwingli, „quod ore nobis retulit Simon noster, pergere te videlicet in asserendo Christianismo, quem partim impietas manifesta, partim fallax superstitio non isthic modo, sed ubivis gentium indignis modis conspurcarunt. Et quanquam, ut non caret æmulatione virtus, obstrepant quidam, tamen a proposito tuo, quod instanter urges, adhuc nemo te retrahere potuit. In qua re constantiam tuam admirari subit, qua nobis apostolici illius sæculi virum repræsentas. Obganniunt quidam, rident, minantur, petulanter incessant; at tu vera christiana patientia suffers omnia. Sic agendum est, mi Zwingli, quemadmodem facis; connivendum, inquam, ad multa, ei, qui velit malos Christo lucritacere. Beneficiis ad se traxit Judæos Servator noster, non convitiis."

Die Antwort gab Zwingli am 21. Mai 1519. Er bestätigte, das Wort Gottes nehme in Zürich seinen guten Fortgang, nur wenige wagen ihm ins *Angesicht zu widerstehen,* ein Mönch schelte ihn einen Propheten und neuen Messias; aber die Großzahl seiner Zuhörer sei von bester Gesinnung. Seine Widersacher seien entweder öffentliche Sünder, „publicitus mali", oder, wenn auch äußerlich weiß, „dealbati", *innerlich voll* Schmutz und Unrat, „fœtore squalent", den auch eine kurze Nase von weitem riechen könne. Dieser Hieb geht auf die Predigermönche, „albi monachi", welche ihm zu widersprechen wagten. Er wird sein Werk mit der Glaubenskraft Abrahams fortführen und sich

mit dem hl. Paulus trösten: „Wenn ich den Menschen noch gefallen wollte, wäre ich nicht Christi Diener.“ Es ergibt sich aus allen diesen Briefen, daß Zwingli, welcher die Schriften Dr. M. Luthers, Ulrich von Huttens und anderer Streiter für das Evangelium eifrig las und verbreitete, schon zur Zeit des Ablaßhandels sich berufen fühlte als Diener Jesu Christi und Nachahmer des hl. Paulus zu wirken.

Er predigte nicht nur seiner Gemeinde das neue Evangelium, sondern suchte selbst Bischof Hugo von Konstanz, in dessen Auftrag er den Ablaßprediger B. Sanson bekämpft hatte, für dasselbe zu begeistern. „Ermällter Zwingli nam ouch“, berichtet H. Bullinger, „by disem Sampson anlaß vnd handlet gar ernstlich, mit geschrifften vnd durch Botten, die der Bischoff gen Zürich in sinen Händlen schickt, mit Bischoff Hugo, das er sich dappffer widerlegt, wie jetzund beschächen, den Römischen buoberyen vnd verfürnussen. Das wort Gottes vnd evangelische warheit werde gewüß harfür an tag kummen. Da sölle er dem Edlen Landenbergischen geschlächt die eer anthun, das er vnder den ersten Bischoffen das göttlich wort annehme vnd fürdere. Damalen was Johan Fabri Vicarius nitt so häfftig wider Zwinglium, als er hernach ward.“

Der Ablaßstreit fand für Zwingli und Dr. Joh. Fabri einen scheinbaren Abschluß am 7. Juli 1519, sobald derselbe durch den Wegzug Bernhardin Sansons aus der Eidgenossenschaft auch für weitere Kreise beendigt war. Der Generalvikar versicherte den Leutpriester in Zürich seiner treuesten Liebe und Freundschaft. Das Dankschreiben ist überaus wichtig als Beweis, daß Dr. Joh. Fabri durchaus kein Gegner der kirchlichen Lehre und Praxis vom Ablaß war, wohl aber zum Wohle der Kirche als nötig erachtete, gegenüber Fr. B. Sanson, welcher seine Vollmachten mißbrauchte und mit der Ablaßpredigt zur Gefahr für die Seelen mannigfaltigen Unfug sich erlaubte, einzuschreiten. Die sehr beachtenswerte Stelle des Briefes lautet wörtlich:

„Quid ad fratrem indulgentiarum cœlipetentem attinet, meus mihi genius præsagiit hunc eventum; neque enim tam frigidus circa precordia sanguis obstitit, ut tam portentosas venias et indulgentias a sede apostolica unquam profectas crederem. Quid aliud eiusmodi veniarum licitatores effrontes agunt, quam ut ecclesia passim vel a Christianis irrideatur? Illam vero Summi

Pontificis responsionem mirum in modum extollo. Sæpe unum Principis verbum multos interemit. Quid hæc Papæ nostri effecerint cupio scire. Potest nonnihil urgeri molestarique veritas, succumbere non potest, cum sit fortissima! De amicitia nostra nihil est, quod hæreas. Auspicato enim cœpta durabit in æternum. Siquidem cœpta virum fortem deseruisse pudet."

Offenbar hatte Zwingli in die Fortdauer und Aufrichtigkeit der Freundschaft von Dr. Joh. Fabri, in das anerbotene Zusammengehen bezüglich der kirchlichen Fragen und Streitigkeiten bereits Zweifel gesetzt. Dr. J. Fabri erlaubte sich die vornehme Bemerkung: „Equidem in animo magis quam in extrariis indiciis arbitror veram amicitiam consistere!" Der Ablaßstreit nahm seinen Fortgang seit 14. März 1519 weder in Zürich noch in Konstanz, sondern zu Rom, wohin sich die Tagsatzung gewandt hatte. Felix Grebel wurde freundlich aufgenommen und vom hl. Vater in Audienz empfangen. Die Angelegenheit des Fr. B. Sanson kam dabei zu Sprache. Das päpstliche Handschreiben „Admisimus" vom 1. Mai 1519 an Zürich bezeugte, daß der Gewaltsbote seinem Auftrage getreu nachgekommen sei.

Vom 30. April 1519 ist das Breve „Placuit nobis intelligere" an die Tagsatzung datiert. Dasselbe erwähnt zuerst die vor den hl. Stuhl gebrachten Beschwerden der Eidgenossen: „quod cum ex quorundam religiosorum disputationibus circa indulgentias . . . dubia quedam exorta fuerint, que animarum vestrarum periculum et scandalum aliquod parere possent, apostolice sedis oraculum consulere voluistis, ipsius sedis consiliis adherere et jussionibus parere." Das Breve konstatiert sodann, daß Lehre und Praxis, gemäß dem Schreiben des hl. Stuhles an den Kardinal von San Sisto, Tomaso de Vio, Cajetanus, Legaten in Deutschland, unter Strafe der „excommunicatio latæ sententiæ" mit päpstlicher Reservation in „articulo mortis", für alle, Prediger und Gläubige verbindlich sei. Auf die Vorgänge in Zürich bezieht sich die Stelle: „De cetero disputantibus huiusmodi, qui scandalum in mentibus generare possent, aures non prebendo, sed vere determinationi sancte Romane ecclesie, huius sancte sedis, que errores non permittit, firmiter adherebitis. Ipsumque predicatorem ad omnem requisitionem vestram revocari mandavimus, et si eum in his, que scribitis, excessisse invenerimus, puniri faciemus."

Felix Grebel brachte beide Schreiben Sr. Heiligkeit und wohl auch das Breve an Kardinal Cajetan vom Jahre 1518, welches sowohl Luther und seinen Anhängern wie den Mißbräuchen und Uebertreibungen der Ablaßprediger gegenüber die Lehre der Kirche feststellte, nach Zürich.

Vermutlich zu Anfang März hatte sich der päpstliche Kommissar Fr. B. Sanson an den hl. Stuhl gewandt und sein Vorgehen zu rechtfertigen gewußt. Es geht dies hervor aus dem Breve „Sperantes“ vom 21. März 1519. Dasselbe enthält für den Kommissar, dessen Auftreten, Verfügungen und Erfolge volle Billigung nebst großen Lobsprüchen, bestätigt seine Nuntiatur und alle Vollmachten bis Ende Oktober 1519. „Te nuntium et commissarium nostrum deputavimus, nec spe nostra fraudati fuimus. Intelleximus enim, te plurimum, Domino cooperante, cum animarum fidelium salute profecisse. Et, ut, quod feliciter per Te cœptum fuit, de bono in melius opere compleatur, omnia et singula per Te facta, composita, conventa, dispensata et absoluta, juxta literarum dictarum Indulgentiarum tenorem confirmamus, et approbamus, eisdem apostolicæ firmitatis robur adjicimus per presentes, Teque in commissione huiusmodi, de consensu tui superioris usque et per totum mensem Octobris proxime futuri cum eisdem facultatibus confirmamus, et, quatenus opus fuerit, de novo deputamus.“

Fr. B. Sanson, über die Lage völlig unklar, säumte nicht, das Breve „Sperantes“ in beglaubigter Abschrift überallhin zu verbreiten und auszunützen. Die Enttäuschung sollte bald folgen, und zwar gestützt auf den Beschluß der Tagsatzung vom 14. März 1519 und die von Ratsherr Felix Grebel in deren Namen schriftlich Sr. Heiligkeit unterbreiteten Klagen der Eidgenossen: „quos quidem S. D. N., ut experientia comprobat, vere catholicos Sanctæque Romanæ Ecclesiæ fidelissimos ac ad illius defensionem promptissimos novit.“ Der genaue Sachverhalt geht aus einem scharfen Briefe an B. Sanson, welcher ihm „pravitas“ vorwirft, hervor, sodann aus dem ebenso vornehmen als verbindlichen Schreiben, welches der Generalkommissar Fr. Joh. Bapt. de Puppio. Ord. Min. Regularis Observantiæ“, am 1. Mai 1519 an Bürgermeister und Rat von Zürich richtete. Niemals, betont der Kommissar, würde Se. Heiligkeit den Fr. B. Sanson mit einer so schwierigen

Aufgabe zum Heile der Seelen betraut haben, wenn Se. Heiligkeit nicht dessen Erprobtheit in Wissenschaften und guten Sitten erkannt hätte. Dann fährt das Schreiben wörtlich fort:

„Verum, his diebus idem S. D. N. per literas vestras certior factus est, in prædicatione præfatarum Indulgentiarum in quosdam errores ut fertur, incidisse, pro quibus sua sanctitas, quam plurimum admirata, mihi vivæ vocis oraculo commisit, ut vobis suo *nomine denuntiarem*, ut si idem Fr. Bernhardinus in sua prædicatione vobis est molestus, cum bona pace tranquilloque animo a nobis in Italiam transmittatur. Si autem illum adhuc sustinere ac audire vultis, placet eidem suæ Sanctitati, ut vobiscum tam diu moram trahat, quam diu suæ commissionis tempus extendetur. Vult enim sua Sanctitas in omnibus, quæ vobis ad animarum salutem conducunt, morem gerere. Quapropter, Magnifici Domini, Vos omnes rogatos esse velim, ut eundem Fr. Bernhardinum, si in Italiam transmeare mavultis quam vobiscum degere, sine aliqua molestia discedere permittatis. Qui quidem, si in dicendo erravit, paratus erit etiam coram S. D. N. de se rationem reddere pœnamque pro erratis sustinere. Nihil aliud in præsentiarum ad vos scribere statui, nisi ut magnificentiam clementiamque ac illam, quam S. Romanam Ecclesiam vos semper exhibuisse dignoscitur, reverentiam, erga præfatum Fr. Bernhardinum præferatis, Vos omnes oro atque obsecro, quos quidem semper felices in Domino exopto.“

Fr. B. Sanson glaubte diesen Abberufungsschreiben Folge leisten zu müssen. Er zog Ende Mai oder anfangs Juni über Graubünden nach Italien zurück, ohne ferner den Ablaß zu predigen. Er soll während den zehn Monaten seines Aufenthaltes in der Eidgenossenschaft 180,00 Scudi Ablaßgelder gesammelt haben.

Aus dem Abberufungsschreiben des Generalkommissars geht klar hervor, daß nicht so fast die Lehre vom Ablasse, noch die Ablaßgelder von den Eidgenossen beanstandet waren, sondern Irrtümer und Verkehrtheiten, welche Fr. B. Sanson in seinen Predigten vortrug, wohl auch durch seine Delegierten vortragen ließ: „in errores et pravitates in præfatione Indulgentiarum incidisse, quos enumerare longum est.“ Mit seinem Einschreiten gegen Fr. B. Sanson hat der hl. Stuhl auch keinen wohlberechneten Schachzug beabsichtigt, um die Eidgenossen zu gewinnen und Mag. U. Zwinglis

evangelische Predigt lahm zu legen. Das Vorgehen war ganz korrekt, wie ein Jahr zuvor das Einschreiten gegenüber den Streitigkeiten über den Ablaßhandel in Deutschland. Der hl. Stuhl wahrte die kirchliche Lehre vom Ablasse und seine Autorität bei dessen Verleihung, zog aber die Ablaßprediger wegen Mißbrauch ihrer Vollmachten zur Rechenschaft nach Rom.

Die Stellung, welche Zwingli im Ablaßhandel zu Einsiedeln und dann in Zürich gegen Fr. B. Sanson einnahm, ist klar. Bullinger sagt ausdrücklich, die Predigten des Leutpriesters gegen den Ablaßkrämer und sein Ablaß haben unter großem Zulaufe des Volkes mit Neujahr 1519 begonnen, und zwar auf Ersuchen von Bischof Hugo und seines Generalvikars Dr. Joh. Fabri. Darnach berichtigt sich die Behauptung neuerer Schriftsteller, der letztere habe sich klug und arglistig im Hinterhalte gehalten und sei erst hervorgetreten, nachdem die Eidgenossen in Rom Klage gestellt. Nun ist der Brief des Urbanus Regius, welcher Zwingli im Namen des Generalvikas zum Auftreten gegen B. Sanson auffordert, vom 2. März 1519. Der Beschluß der Tagsatzung, die Angelegenheit durch Ratsherrn Felix Grebel dem hl. Vater unterbreiten zu lassen, wurde dagegen erst am 14. März gefaßt; wahrscheinlich hat auch Fritz von Andwil, der bischöfliche Hofmeister, welcher seinen Herrn auf der Tagsatzung vertrat, dazu mitgewirkt. In keinem Falle ist ein Auftreten Zwinglis, welcher gleichzeitig auch gegen Fr. B. Sanson predigte, und sich in seinen Briefen über den Generalvikar als einen blinden Höfling lustig machte, eine Bedeutung wie jenem des neuen Elias Dr. M. Luther in Wittenberg, beizumessen. „Der Ablaß führte, „wie M. Mörikofer richtig und kurz bemerkt, „Zwingli nicht wie Luther auf den Kampfplatz, weder mit der bischöflichen noch mit der päpstlichen Kurie. Im Gegenteil versetzten die Bemühungen der letztern um die Gunst des eidgenössischen Vorortes den Zürcher Prediger in eine für die Wirksamkeit seiner Predigt sehr günstige Stellung."

II. Die Zeit des Ueberganges bis zur ersten Zürcher Disputation.
1519—1522.

1. Zwinglis Wirken und ersten Kampfe als Leutpriester 1519—1520.

Bald nach dem Wegzuge Fr. B. Sansons brach im Sommer 1519 in Zürich eine heftige Pestkrankheit aus. Von derselben wurde auch Mag. Ulrich Zwingli ergriffen und in Todesgefahr gebracht. Während seiner Krankheit verfaßte er zwei religiöse Gedichte, welche wenigstens soviel beweisen, daß die Krankheit, und mehr noch die Genesung seine Ueberzeugung, er sei zum Restaurator des Christentums und Reformator der Kirche berufen, bestärkte. Dagegen wurden seine Arbeitskraft und Schärfe des Gedächtnisses auf längere Zeit geschwächt. Mag. K. Hofmann berichtet, daß durch ihn während der Krankheit Zwinglis, als er „in sorglichen Todesnöten lag, ernstliche Schritt geschahen, im ze guot vnd siner seele zuo Heil, daß er ein müglich, zimlich vnd billiche widerkerung vnd beßerung tüege allen denen, die durch in geletzt, geärgert vnd geschädigt sind worden." Allein Propst F. Frei und das Kapitel unterließen jedes ernstliche Vorgehen und heilsame Ermahnen. Zwingli begab sich ins Bad Pfävers zu seinem Freunde Abt Joh. Jakob Russinger, und tat den Freunden seine Genesung kund. Auch trat Zwingli damals in engere Verbindung mit zwei spätern Mitarbeitern, Johann Dorfmann, „Comander", Pfarrer zu St. Martin, und Jakob Salzmann, „Aleander, Salandronius", Schulmeister in Chur. Als der Leutpriester nach Zürich zurückgekehrt war, predigte er ungehindert in alter Weise fort.

Zwingli blieb ungestört bei seinem gefaßten Entschlusse, die Evangelien und andere Bücher der hl. Schrift nach seiner Auffassung zu erklären. „Dann er in diesen Zit prediget die vier evangelisten gar wys", erzählt sein Freund B. Wyß, „darnach die Gschicht der apostlen, demnach die epistel Pauli zun Galathern, item ein epistel zum Thimotheon, darnach die zwo epistel Petri

vnd die epistel Pauli zuo den Hebräern, item die treffenlich epistel zuo den Römern; item in 42 Wuchen predigte er den ganzen Psalter; vnd deren predigen ward jede zum dritten mal gteit: zum ersten nach dem text las er als feer er wollt; darnach legt er dasselbs vffs aller kostlichst nach vs dem evangelio vnd propheten, vnd Sontag darnach recitierte er allwäg mit kurzen worten die nechsten vorgenden predig, vnd sprach dann: Nun volgt von wort z' wort also, 2c. Also macht er alle Bücher vs, wenn er eins anfieng." Seit 1520 hielt Zwingli auch an Freitagen Predigten im Frauenmünster. Dieselben waren für das Landvolk berechnet, welches an den Wochenmarkt nach Zürich kam. So verkündigte Zwingli das Gotteswort bis 1528, worauf er mit Erklärung des hl. Lukas, der fünf Bücher Moses und des Propheten Isaias fortfuhr, um, wie Dr. K. Pellikan voraussagte, im Herbste 1531 mit Jeremias zu enden.

„Diser meister Ulrich Zwingli verwarf und vernichtet", wie B. Wyß sehr anschaulich schreibt, „alle doctores, wo si sich nicht nach dem evangelio gestaltetend, sonder nur vf menschlichem tand lagend: als Thomas de Aquino, Scotus, Nicolaus de Lyra, vnd derglichen. Er hat gar nüt vf allen clöstren vnd bruoderschaften; dann er meint, als ouch war ist, es were ein abzug von Christo Jesu, der aller vnser einig Houpt ist; des brüoder soltend wir all sin vnd vns nach im ouch Christen nennen. Er hat ouch nüt vf den romfarten, walfarten und ablaß, den man vm gelt kaufen muß. Vnd vil vs Paulo herfürbracht, das der gmein man vor nie ghört hat, wie das alles opfer vnd gelt, so man vf den altar legt, nu ein almosen were, vnd wenn es ein üppiger vnutzer pfaff vertäte, so were es wäger eim armen noturftigen menschen geben. Er schluog ouch ab Mariä und aller Heiligen, so im himmel sind, fürbitt vnd gebätt, probiert das vs vil gschriften, das man kein creatur, sonder allein Gott anbetten solt. Wann aber eins der Heiligen höch eeren wöllte, so sölte es iren guoten wärken nachvolgen. Das habend sy am liebsten, dann si begerten keiner eeren, sonder allein, das man Gott eerete! Darum hattend ouch alle martirer iren tod gelitten und in irem liden allein Gott angerüofft, vnd hat nie kein Heilig in sinen nöten ein andren angerüofft. Vnd des dings so viel, das die ganz statt Zürich voll vnd wol bericht ward."

Weitere Vorgänge des Jahres 1519 berichtet Hans Salat: das Eingreifen der lutherischen Bewegung und die Agitation für das Evangelium von seiten junger Leute und Studenten, welche vor der Pest aus Wien geflüchtet und in die Heimat gezogen waren, Dr. Joachim von Watt und etliche andere St. Galler, ferner Jörg Binder, des Nadelmachers Sohn, und Heinrich Nüscheler, des Kartenmachers Sohn, aus Zürich. Der erstere wurde schon im Herbste 1519 Schulmeister am Großen Münster, für den nach Luzern berufenen Oswald Geißhüsler, der letztere bald darauf Chorherr zum Großen Münster. Dieselben fingen an, die Ehre und Fürbitte Maria zu bekämpfen, den Ablaß, die Anrufung der Heiligen und den Rosenkranz zu verspotten. Sie brachten Luthers Schriften mit nach Hause, welche sie nicht bloß ihrem Gönner Zwingli überbrachten, sondern auch den Angehörigen zum Lesen gaben und unter das Volk verbreiteten. Dadurch gewannen sie ihre Familien für die Meinungen und Irrtümer Dr. M. Luthers und Zwinglis. Der letztere begann bereits in seinen Predigten den Papst zu stechen, zu schmützen und zu schelten, während seine jungen Anhänger ihm mit Schreiben und Austeilen von Büchlein behülflich waren. „Da fiengen Zwingli vnd diß sin bistender nun an, vnd schicktend sich allgemach in den handel; fingend an, rüemtend den Lutrer vbervs hoch vnd wol sampt siner leer, wie die so luter, klar, grecht vnd das war Evangelium, durch in erst harfür an tag kon und kam; vnd er wär so wendenlich ein träffenlicher diener vnd strytter Gotz, der so mit großem ernst die schrift durchfündlete vnd das wort gots so trülich vnd redlich harfür trüege, als keyner in tusend Jaren wäre gsin!“

Zwingli selbst studierte nicht nur fleißig die Kirchenväter, sondern auch andere Schriftsteller, wie Berengar von Tours, Erasmus, Dr. M. Luther, Hutten und Johannes Hus, und wußte bald durch diese seine Lehre zu begründen. B. Rhenanus sandte ihm Dr. M. Luthers „Auslegung des Vater Unsers“ und beauftragte mit seiner Zustimmung einen gewissen Lucius, das Büchlein durch ganz Helvetien überall: „oppidatim, municipatim, vicatim, imo domesticatim“ zu verbreiten. Zu gleichem ermunterte ihn Simon Stumpf, ein ehemaliger Mönch aus Franken, durch Brief vom gleichen Tage, 2. Juli 1519; er ließ die Ermunterung

einfließen: „Tu ergo, quod semper facis, perge feliciter in asserendo vero Christianismo. Nihil enim, Lactantio teste, imo Christo, tam præclarum hominique conveniens potest esse, quam erudire homines ad justitiam!“

Bereits fand Zwingli auswärts eifrige Nachahmer. Kaspar Hedio, Helfer an St. Theodor in Basel, welcher ihn 1518 in Einsiedeln mit Staunen predigen gehört, bittet am 6. November 1519 den „egregius moribus vir et Turicensium pastor apostolicus“ um Anweisung, wie er über das Matthäusevangelium predigen solle. Ulrich Zasius, der berühmte Jurist zu Freiburg i. B., der gelehrte Willibald Pirkheimer in Nürnberg wechselten mit ihm Briefe über die schwebenden Tagesfragen. Bischof Christoph zu Basel und Kardinal M. Schinner bewiesen ihm ihre Gewogenheit, indem sie auf Ansuchen von Propst F. Frei den Druck einer polemischen Schrift, welche ein Zürcher Dominikaner in Basel veröffentlichen wollte, unterdrückten. Unbeirrt durch mancherlei Vorgänge bewahrte der Internuntius Quilielmus de Falconibus seine Freundschaft für seinen „suavissimus Zwinglius“, und versicherte ihn seiner treuen Dienste: er ist ihm ein Teil seines Herzens.

In überfließender Höflichkeit grüßt sogar Dr. Joh. Fabri in seinem Briefe vom 17. Dezember 1519 U. Zwingli als „vir carissimus et humanissimus, bonarum artium magister, ac divinæ concionis declamator Tigurinus, amicus ex corde dilectus.“ Er wünscht ihm Glück zu seiner Genesung und hat begeistertes Lob für sein Wirken im Weinberge des Herrn: „Nam adeo propense in vinea Domini desudas, ut etiam, Te periclitante, non mediocrem christianæ reipublicæ jacturam imminere videam. Novit autem Dominus, quos ad studium vitæ melioris flagello aliquantulo adhortari debeat. Itidem Tibi a Patre cœlesti contigisse cogites!“ Er versprach schließlich, seine Streitschrift gegen Dr. M. Luther und Dr. A. Karlstadt dem Urteile Zwinglis zu unterbreiten. Allein mit dem „consensus animorum“ zwischen dem Generalvikar, welcher im Februar 1519 in Zürich weilte, und Mag. Ulrich Zwingli war es vorüber. Bei diesem Anlasse muß es zwischen beiden zu Erörterungen gekommen sein. Zwingli schreibt nämlich am 16. Februar 1520 an Oswald Myconius: „Dixit Vicarius Constantiensis, qui his diebus apud nos fuit, missurum ad nos quædam contra Lutherum et Carolstadium, quæ

censeam. Ego excussi jugum omnino, ut sperem nihil missurum!“ In den Augen von Oswald Myconius waren Dr. J. Fabri und Probst F. Frei schon am 27. Februar 1520 Hanswurste, „bufones“. Ein Bruch trat vorderhand nicht ein. Noch im Oktober 1520 war Dr. J. Fabri nebst Myconius und Diebold von Geroldseck bei Zwingli auf Besuch.

Schon zu Ende des Jahres 1519 war der Leutpriester im Streit mit Propst Felix Frei über den Zehnden. Der Probst hatte im Kapitel in einer Druckschrift das göttliche Recht auf den Zehnden verfochten, den bereits manche Gotteshausleute verweigerten. Zwingli antwortete auf die Angriffe, ebenso auf die Ansicht des sonst von ihm so gefeierten Prälaten, der Leutpriester solle nicht öffentlich auf der Kanzel über die Mängel unter den Geistlichen Böses aussagen und so den Laien Waffen gegen den Klerus in die Hand spielen, in einer lateinischen Schrift. Der Leutpriester klagte über seinen Vorgesetzten, daß er „virus quoddam“ gegen ihn speie, und schreibt an Myconius, er habe dem „bellus homuncio“ persönlich und durch Dr. H. Utinger ernste Vorstellungen gemacht, und ihn vor ähnlichem Auftreten gewarnt: nie möge er ferner öffentlich und schriftlich ihn angreifen und Sachen zur Sprache bringen, welche sich vertraulich abtun lassen. Seine Grundsätze über den Zehnden seien so gewunden und gedreht, daß Zwingli niemals sich zu denselben bekehren werde. Von da an fand der Propst für gut, dem Leutpriester gegenüber zu schweigen.

Wie weit Zwingli als der erste unter den drei Pfarrern an der Almosenordnung vom 8. September 1520, welche die Armenpflege teilweise dem Magistrate übertrug und die drei Leutpriester beizog, aber noch gänzlich auf kirchlicher Grundlage beruht, sowie an den zahlreichen Sittenmandaten beteiligt war, ist nicht genau zu bestimmen. Immerhin war sein Einfluß nicht nur über einen großen Teil des Klerus, sondern auch auf Bürgermeister und Räte, Bürger und Bauern ein mächtiger.

Auf die religiöse Bewegung in Zürich wirkten die Vorgänge in Deutschland, namentlich das kecke Auftreten Dr. M. Luthers nach der Leipziger Disputation mächtig ein. Zwingli las eifrig dessen Schriften; er benützte sie für seine Predigten und verkündigte mit Begeisterung dessen Ruhmestaten. Er galt mit seinen An-

hängern als Lutheraner. Der Reformator war ihm noch 1523 der neue David, welcher den Riesen Goliath erschlägt, der gewaltige Herkules, welcher den Löwen tödtet, den Riesen Antäus überwältigt und den Räuber Kakus aus seiner Höhle treibt, der große Prophet und Wiederbringer des verlornen Evangeliums, welcher die Lügen des Papsttums aller Welt offenbar macht und das Volk Gottes aus der Knechtschaft Aegyptens zum Lichte der Wahrheit führt. Dr. Ulrich Zasius fand dieses Uebermaß des Lobes mit Recht sehr ungeziemend. Wie Luther fand auch Zwingli in den Schriften von Joh. Hus manche ächt christliche Wahrheit und zeigte Sympathien für die sozialrevolutionären Bewegungen.

Allein während Dr. M. Luther die volle Schale seines Zornes über seine Widersacher ausgoß, nährte Zwingli damals, wie er von sich rühmt, seine Gemeinde mit Milch. Er lehrte sie Christus als das wahre Heil und den einzigen Mittler, das lautere Evangelium als die wahre göttliche Seelenspeise lieben; so bewirkte er, daß manche, welche vorher stark wider ihn gewesen, dadurch bald starkmütig Gott allein anhiengen. Allein viel besser als bei Dr. M. Luther kamen die Gegner auch bei Zwingli weder auf der Kanzel noch in seinen Briefen weg. Eines sehr bedeutenden Erfolges konnte er sich am ersten Jahrestage seines Predigtamtes in Zürich rühmen und seinem Vertrauten Oswald Myconius am 31. Dezember 1519 darüber seine innersten Gedanken anvertrauen, ihn zum gleichen bedächtigen Vorgehen in Luzern ermuntern: „Tuos interea magis ac magis instrue; ut quandoque 12 annorum pueri Christi ritu legis doctores indoctos esse doceas. Et scribe, quæ polliceris, ut miremur.“ Myconius hatte Zwingli geschrieben, wie man in Luzern ihre Lehre als eine teuflische schelte; doch hoffe er ihm bald Neues zu berichten, worüber er staunen werde. Zwingli gab ihm weitläufige Nachricht über die Verhältnisse in Zürich. In diesem lesenswerten Briefe begegnet uns bereits der Widerspruch gegen die Reliquienverehrung, vor Allem aber jener hochfahrende Prophetenton, das ausgeprägteste Selbstbewußtsein, daß seine Lehre die einzig wahre und berechtigte sei, verbunden mit übermütiger Verachtung auch der ehrenwertesten Gegner seines Evangeliums.

„Quod *Antichristorum turpis ille grex* tum imprudentiæ nos accusat, gratis te oportet audire; jam enim incepimus esse

non hæretici, cum illi fortiter dicant, ne dicam mentiantur. Non enim soli sumus. Tiguri plus duobus millibus permultorum est *rationalium, qui lac jam spirituale sugentes mox solidum cibum percipient, illis misere esurientibus.* Quod diaboli doctrinam nostram vocant, quæ tamen Christi est et non nostra, bene habet. *In hoc enim Christi doctrinam agnosco et nos veros eius præcones.* Sic Pharisæi Christum ajebant habere dæmonium, et se id recte facere asseverabant. Non convenit fatuo huic mundo cum Evangelio, *non possunt tacere dæmones præsente Christo.* Et si quidem obmutescere jubentur, tamen quem possident discerpunt. Tortuosus est serpens, cui sunt cum femina, h. e. ecclesia, immaculata Christi sponsa, odia internecina. Mihi præterea cum malis pugna est perpetua; non quidem quod moribus meis cum illis non conveniat, *sed quod Evangelium et Christum in me persequi illis studium est!*"

Myconius mußte seinerseits am 26. Mai 1520 dem Freunde zu berichten, daß er anläßlich der zu Luzern versammelten Tagsatzung heftig getadelt werde, weil er sich in politische Tagesfragen, namentlich wegen Erneuerung des ewigen Bundes mit Frankreich, einmische. Dies gehe ihn nichts an. Er solle seines Amtes als Priester und Seelsorger im Geiste Christi walten, und die Politik den Magistraten überlassen, welche hiefür Verständnis besitzen.

Ein durch Schönheit und Wärme der Sprache, welche im Verfasser beinahe einen Kirchenvater und Heiligen vermuten läßt, hervorragendes Schreiben, ist der große Trostbrief vom 24. Juli 1520 an seinen geliebtesten Myconius, welcher als verheirateter Laie in Luzern wegen des Apostolates, welches er zur Verbreitung des reinen Evangeliums ausübte, mannigfaltige und schwere Widerwärtigkeiten erleben mußte. Mit den Worten des Herrn und der hl. Schrift mahnt ihn Zwingli zur Umsicht und Geduld. Als Streiter Gottes soll er nach dem Vorbilde des hl. Paulus ausharren in den Tagen der Prüfung und mutig wie David gegen Goliath, der überall sich erhebt, streiten. Stets soll er im Geiste der Liebe den Seinigen Christus predigen und niemals vergessen, daß dieser seinen Jüngern Haß und Verfolgung vorausgesagt hat, nirgends mit dem Unkraute auch den keimenden Weizen des Evangeliums ausreißen. Selbst vor blutiger Verfolgung darf er nicht zurückweichen, sondern soll Christo viele Streiter gewinnen

und sie zum bevorstehenden blutigen Kampfe stählen. „Nam ut et hoc tibi promam: Ecclesiam puto, ut sanguine parta est, ita sanguine instaurare, non alia via, posse.“ Ihn hat Gott gesendet als Lamm inmitten der Wölfe, damit er durch Leiden und Trübsale als sein Diener der Verheißungen teilhaft werde. „Suos misit Christus tanquam oves in medio luporum. Vide, frater, qua via possis sperare ovem Christi te esse, ea nimirum, si tibi pro Christi gloria nihil non facienti, nihil non patienti improba luporum gens mortem intentet; si dentibus frendant, unguibus lacerent.“

Sich selber denkt Zwingli angesichts kommender Verfolgung und der Feindseligkeiten wegen seines Auftretens wider das französische Bündnis in die Lage eines Martyrers und Bekenners. Er erwartet für sich nichts gutes, und weissagt es Geistlichen und Laien: „hoc unum Christum obtestans, ut masculo omnia pectore ferre donet, et me figulinum suum rumpat aut firmet, ut illi placitum fuerit!“ Wenn über ihn, wie kurz vorher, 15. Juni 1520, über Dr. M. Luther, der Kirchenbann verhängt wird, so wird er ihn tragen wie St. Hilarius, welcher nach Afrika verbannt wurde, wie Papst Luzius, der als Sieger aus dem Exil nach Rom zurückkehrte. In jedem Fall wird er sich freuen, um Christi Willen Schmach zu erleiden und mit den großen Helden der Kirche sich trösten.“ „Sed, qui se putat stare, videat ne cadat!“ Der Brief ist in höchster Erregung, „confusissima“ geschrieben; ein betäubender Lärm umtobt die Leutpriesterei. Der Schreiber teilt seinem Freunde im Vertrauen mit, er trage sich mit der Absicht, anderswo einen gelegenern Ort für ruhige Studien aufzusuchen. Es ist nicht zu verwundern, daß Oswald Mykonius sich wundersam getröstet wußte: „Nunquam scivi, optime Zwingli, quam fueris ad persuadendum in scribendo commodius, nisi dum proximis litteris me convulsisti. Tum enim omnem dolorem, quem conceperam ob nostra tempora, ademisti.“

Zwingli hatte damals von seinem Freunde Dr. Joachim von Watt den Traktat von Johannes Hus über die Kirche erhalten; derselbe gefiel ihm so ausnehmend wohl, daß er das Buch sowohl Mykonius als Stadtschreiber Kaspar Frey zum Lesen gab. Dr. J. Vadian ermunterte er, in seinem Vorsatze zu verharren, den Freunden an Sonntagen anstatt der Predigt das Gotteswort aus evangelischen Schriften vorzutragen. Hier ist zuerst die Rede

von der Laienpredigt, welche bald darauf in St. Gallen nebst dem Arzte Dr. Joachim von Watt auch der Schulmeister Dominik Zyli und der in Wittenberg gebildete Sattler Joh. Keßler besorgten. Die Ansicht Zwinglis über diese folgenschwere Neuerung ist für seine Stellung zum kirchlichen Lehramte im Jahre 1520 von höchster Bedeutung. „Rem autem facis Te et christiano viro dignum, schreibt er am 29. Juni 1520, si festis diebus in libellis, quos curabo et Tu cupis, lectitandis verseris magis quam in cursibus frigidis et desidibus. Nam christianum oportet hominem, non ut ethnicum summam in multiloquio spem ponere, sed in vitae integritate, quae cum caritate Dei primum, deinde et proximi conjuncta est, quam nullibi tum facilius assequamur, quam dum huiusmodi legimus, qualia Tu petis, in quibus Pauli et sanctorum Patrum non solum spiritum spirare percipis, sed et ignem charitatis flagrare sentis, quo demum ipse afflatus sic ardeas, ut et alios accendas et illumines!"

2. Zwinglis Stellung zu den kirchlichen Fragen.

Am 15. Juni 1520 promulgierte Papst Leo X. gegen Dr. Luther die Bannbulle: „Exsurge Domine, et judica causam tuam", welche Dr. Johannes Eck erwirkt hatte. Kaum hatte Zwingli durch Kaspar Hedio, jetzt Domprediger in Mainz, und andere Freunde von diesem Ereignisse Kenntnis erhalten, als er sich zum Internuntius Wilhelm de Falconibus verfügte, und ihm zu handen des hl. Stuhles sehr ernste Vorstellungen machte: der Papst möge von einer Exkommunikation Dr. M. Luthers abstehen, sonst sei zu befürchten, die Deutschen werden sowohl den Papst als dessen Bulle verachten. „Ego his diebus", schrieb er an Myconius, „Guilelmum, Pontificium Commissarium, adibo, et, si sermonem de hac re serere coeperit, ut paulo ante fecit, suadebo, ut Pontificem moneat, ne excommunicationem ferat: quod putem hoc maxime e re eius futurum. Nam si feratur, auguror Germanos cum excommunicatione Pontificem contemturos." Aus dem nämlichen Briefe vom 24. Juli 1520 geht übrigens hervor, daß Zwingli die Exkommunikation über sich selber ernstlich besorgte. Von allen Seiten kamen Nachrichten über die Vorgänge in Deutschland an ihn, besonders nachdem Dr. M. Luther am 10. Dezember 1520 als Engel Gottes und Rüstzeug des hl. Geistes vor dem Elstertore zu

Wittenberg die Bannbulle und das „Corpus juris canonici“ feierlich verbrannt und damit vor aller Welt den Bruch mit Kirche und Papsttum vollzogen hatte.

Der Lutherische Handel beschäftigte zum ersten Male am 29. November 1520 die in Baden versammelte Tagsatzung. Der Legat Joh. A. Pucci, „nebulo ille Romanus“, wie ihn Myconius titulierte, der hochwürdige Herr Legat Antonius, Bischof zu Pistoja, erschien nach dem Abschied vor den Boten, und trug vor: „Witer so han ich vff hütt empfangen brieff von päpstlicher Heiligkeit botten, der da jetz ist bi kaiserlicher Majestät, — von Hieronymus Aleander, an welchen das päpstliche Schreiben vom 4. November 1520 gerichtet war — wie das kais. Mt. hat geheißen vnd botten, zu verbrennen durch die hoche Schul zu Lovania alle bücher, schryben, jetztmal vsgangen durch den boshaftigen bruoder Martin Luther, ouch söllich fürnemen verbieten by hocher buß, weder zu drucken noch läsen, noch zu verkoufen. So nun Jr großmechtigen Herren sind der heiligen kilchen beschirmer, han ich nid wellen vnderwegen lan, sonder üch söllichs erscheinen vnd offenbaren, ernstlich bettende vnd ermanende, Innamen des hl. Vaters, Jr wellend söllichs öffnen vnd kund thun üwern priestern vnd leihen, lütpriester vnd andren, damit söllich schantlich vnd lasterliche büechlin vnd schriften nit geläsen noch offenbar werden, da si nit allein zwietracht vnd vnruw machen, sonder ouch merklichen schaden denselben zuefiegen: das sölichs wurde gehindert vnd abgstelt durch gmein Eydgnossen in iren Landen, nit ze trucken noch ze koufen in keinen weg, als bisher beschächen üwer vnwüssent, vnd villicht auch üwer gnaden vnerkandt söllichs geschächen.“

Das Anbringen des Legaten wurde keineswegs mit einhelligen Gemüte aufgenommen. Zwingli und seine einflußreichen Freunde, welche sich ebenfalls betroffen und gefährdet wußten, rüsteten sich sofort zu geschlossenem einmütigen Widerstande. Für Oswald Myconius war es ebenso wie für Zwingli ausgemacht, der päpstlichen Bannsentenz sei unbedingt keine Folge zu geben. „Dicam ego nunc breviter“, schreibt der erstere nach Zürich, quid mihi videatur: excommunicationem plane contemnendam; non ut Lutherum tam prætendam, sed quod pecuniam, quam pro libris exposui, invitus amittam, tum quoque res sit iniquior, quam ut ullus obsecundet. Ubi enim in Ecclesia auditum,

condemnatum aliquem, qui non prius responderit, cur sic vel sic sentiat, quique id tamen semper efflagitaverit!"

Ueber mancherlei Vorgänge und Errungenschaften zur Förderung des Evangeliums gibt der Briefwechsel Aufschluß. In Luzern hat Mykonius viele Drangsale zu dulden. Trotzdem er mit aller Vorsicht auftritt und nur das Evangelium lehrt, wird er ein Lutheraner gescholten; offen sagt man, nicht nur Luther, sondern auch der Schulmeister sollte verbrannt werden. Zwingli selber habe vieles, besonders seitens der Mönche zu leiden. Myconius hatte sogar von heftigen Angriffen auf der Tagsatzung vernommen; aber er tröstet sich, der Freund finde seinen Trost im heiligsten Evangelium; derselbe habe sogar in Luthers Angelegenheiten an den Bischof zu Konstanz geschrieben. Zwingli versuchte seinen Freund Erasmus Schmid mit Hülfe des Magistrates auf die Pfarrei Baden zu bringen, welche der Abt zu Wettingen besetzte. In Baden kam der E. Schmid nicht an, dafür riet ihm Zwingli die Leutpriesterei in seiner Vaterstadt Stein a. Rh., „Episcopatum Lithopolitanum" zu erstreben, welche er wirklich erhielt.

Gleichzeitig bewarb sich noch Dr. Martin Buzer aus Schlettstatt, Hofkaplan bei Franz von Sickingen, um seine Freundschaft. Ein anderer Freund, Balthasar Trachsel, Pfarrer zu Arth, predigte bereits, etwas voreilig, über Zacharias, Elisabeth und die Priesterehe. Zwingli selber wurde seines Freundes Hans Füeßli, Berather und Mitarbeiter bei Abfassung des „Liedes von der göttlichen Mühle". Dr. M. Luther und Erasmus sind der wahre Müller und Bäcker, welche das Wort Gottes mahlen und Christus, das Brot des Lebens brechen. Die Schrift, reich an Ausfällen gegen Pfaffen und Mönche, durfte in Zürich bereits unbeanstandet erscheinen, und, wie bald nachher das Lied vom Karsthans und das Bohnenlied, das Land überschwemmen und die Leidenschaften entzünden, welche zum Sturze der kirchlichen Ordnung führten.

Das hervorragendste Dokument, welches uns über die Stellung, welche Zwingli schon im Sommer 1520 seinen nächsten Freunden gegenüber in Bezug auf Kirche und Hierarchie einnimmt, Aufschluß gibt, ist sein großer Brief vom 17. Juni 1520 an Beatus Rhenanus. Derselbe beweist, daß der Schreiber schon zu dieser Zeit die Hierarchie verwarf, die Lehre

vom allgemeinen Priestertum vertrat, die Humanisten als wahre Priester und Prediger des Evangeliums, die Bischöfe dagegen als Usurpatoren betrachtete. Tief bedauert Zwingli die unseligen Stunden, welche er im Gestrüppe der Sophisten und Scholastiker nutzlos zugebracht, bis er zur Klarheit des Evangeliums und seiner Wahrheit durchgedrungen ist. Es freut ihn, sowohl im Komtur Konrad Schmid als in Johannes Sapidus aus Schlettstadt treue Gesinnungsgenossen gefunden zu haben. Dieser, Schulmeister in seiner Vaterstadt, ist ihm ein wahrer Bischof, nicht im landläufigen Sinne des Wortes, sondern im Geiste des Origenes, einer jener Männer, welche, obgleich verheiratet, „etiamsi mulieribus obstructi“, auf der hohen Warte des Geistes das Wohl der Gläubigen besorgen, von den Priestern und ihren Anhängern verachtet, das drohende Schwert nicht fürchtend, überall Gutes schaffen, die Jugend heranbilden und deren Herzen mit Liebe zur Weisheit und Tugend erfüllen.

Solche Bischöfe sind Männer wie Joh. Reuchlin, U. Zasius, W. Pirkheimer, B. Rhenanus, Joachim Vadian, Ph. Melanchthon, H. Glarean, Oswald Myconius, „alii Germaniæ, immo christiani orbis flores et nardi odorem domini spirantes, qui gratiam linguarum et interpretationum dono acceperunt a Domino. Genus hominum summe necessarium hoc plane est, nec unquam pro dignitate in honore habitum. Nam unde proventuros vere Prophetas et Episcopos facilius et felicius speres, quam ubi diuturno labore literatus homo plurimos ab incunabulis recte docuerit et educaverit, nimirum coactus, veluti propheta, virtutum specimen præ se ferre, quod verbis toties pingit, ac linguam disertam reddere quotidiana recti loquendi meditatione. Hos ego nostro tempore multis etiam prophetis præfero, quanquam nimirum, si æqua undique portione omnia disposueris, vere propheta, vere interprete aut linguis loquente potior sit!“ Sich selber zählte Zwingli in erster Linie neben Erasmus und Dr. M. Luther zu den „potiores prophetæ“.

Zu einer Zeit da Zwingli noch gute Beziehungen zu Bischof Hugo suchte, ist im gleichen Briefe, welcher B. Rhenanus Grüße des Generalvikars Dr. Joh. Fabri übermittelte, die entscheidende Stelle zu lesen, welche den völligen Bruch mit jeder kirchlichen Auktorität markiert und beweist, wie zielbewußt Zwingli und

seine Freunde insgeheim ihre Pläne verfolgten, aber vor der Oeffentlichkeit einstweilen zurückhielten. „Ita futurum puto hunc *nostrum Episcopum*, qui auctoritatem *non* ex titulis aut olivarum unguine metiatur, sed qui Christi Domini, non diaboli, quales, heu! multos hodie cernere licet, quibus promptissimum in ore est: Nolite tangere Christos meos! quos diceres potius abdomine satanae oblinitos, quam spiritus sancti gratia. Aut quisquam tam hebes est, qui hosce episcopos dicat, quibus ne una quidem dotium Paulinarum adsit!“ In Bälde sollte diese Sprache auf der Kanzel, im Ratssaale, auch vor dem Volke in Wort und Schrift weit überboten werden.

Schon am 20. November 1520 schrieb H. Glareanus aus Paris, wo Dr. M. Luthers Auftreten und Schriften eine gewaltige Aufregung hervorgerufen hatten, einen sorgenvollen Brief an Zwingli. Er wußte von vielen Anfeindungen zu berichten, welche Dr. J. Vadian und Zwingli von den Pariser Gelehrten widerfahren, von einer Polemik zwischen Oswald Mykonius und dem Lektor bei Barfüßern in Luzern. Dann bringt er den Lutherischen Handel in bekümmerten Worten zur Sprache und bittet seinen Freund eindringlich um seinen guten Rat. „Tu, mi Huldrice, *hominem* consiliis adjuva! potes *namque* et vides, *eo* nunc redactam rem, ut statim hæreseos crimine etiam innocentissimos ipsi ignavissimi insimulent. Nisi huic rabiei occurratur, huc tandem res devenient, ut sit Christianus, qui omnia adversus Christum agat, qui Christi decreta observet sit hæreticus.“

Im Sommer 1520 vollzog sich die Lossage Zwinglis vom Papsttum auch äußerlich. Sein fortwährendes Schmähen veranlaßte den Legaten Joh. Anton Pucci, vor Bürgermeister und Rat vorstellig zu werden, daß Zwingli, welcher den hl. Stuhl auf das Heftigste befehde, von demselben ein Jahrgeld beziehe. Vor Rat gestellt gestand der Leutpriester offen ein, daß er seit 1516 eine Pension beziehe; schon 1517 habe er dieselbe aufgeben wollen, allein der Legat habe ihm den Fortbezug aufgedrängt, und statt der bisherigen 50 Gl. den doppelten Betrag anerboten. Auf das Begehren, nicht wider den Papst zu predigen, habe er erklärt, um Geldes willen werde er mit keinem Worte von der Wahrheit abweichen und sei 1520 abermals entschlossen gewesen auf das päpstliche Jahrgeld zu verzichten. Mag. Franz Zingk mußte für

Zwingli als Zeuge auftreten. Er tat es durch ein weitläufiges Schreiben, weil ihn Krankheit hindere, nach Zürich zu gehen. Der Brief bestätigte den Sachverhalt und fügte bei, Zwingli habe die Pension nur genommen in Rücksicht auf seine geringe Pfründe und ökonomische Notlage. Er habe die Pfründe aufgeben und sich wieder nach Einsiedeln wenden wollen. F. Zingk habe es ihm gewehrt, damit dem Volke in Zürich die evangelische Lehre nicht entzogen würde. Nie sei Zwingli großen Herren zu liebe oder um des Geldes willen von der Wahrheit des Evangeliums abgewichen. Der Legat habe ihm für fernere Dienste 100 Gl. Jahrgeld und Domherrenpfründen zu Basel und Konstanz anerboten. Diese Vorgänge hatten zur Folge, daß Zwingli das Jahrgeld aufgab und den Kampf gegen Verhandlungen der Legaten und die päpstliche Politik mit rücksichtsloser Heftigkeit aufnahm. Als der Pensionshandel vor Rat kam, war bereits für die zeitliche Wohlfahrt gesorgt. Chorherr Dr. H. Engelhard hatte dem Freunde zu lieb die Leutpriesterei am Frauenmünster übernommen; an seine Stelle war auf seinen Wunsch am 29. April 1521 zum Chorherrn am Großen Münster Mag. U. Zwingli gewählt worden. Er bezog fortan ein genügendes Einkommen, war Bürger der Stadt Zürich und bald das geistige Haupt des Stiftes, vor dessen Willen sich jeder Widerspruch beugen mußte.

Der Leutpriester ließ sich freilich weder durch kluge Mahnungen vorsichtiger Freunde noch durch wohlberechtigten Widerspruch der beleidigten Gegner in seiner Predigtweise irre machen. Chorherr Mag. K. Hoffmann richtete zu Ende des Jahres 1521 an Propst und Kapitel, über die Art und Weise, wie der Leutpriester sein Predigeramt versah, eine Eingabe, welche durch ihre Aufrichtigkeit heute noch dem Verfasser zur Ehre gereicht. Zwingli schalt die großen scholastischen Theologen, besonders Thomas von Aquin und Duns Scotus, auf der Kanzel tolle Phantasten und „vnnütz, vntouglich torlich lerer", schänzelte und schmähte sie: er vernütete ihre Sentenzen als wüste Pfützen und Mistlachen, brachte ihre Streitsätze zum Aergernis für das Volk zur Osterzeit 1521 in der Predigt vor als eitlen Tand: „was iren etlichen in den schmutzigen kappen oder kutten zwüschent den muren getroumt habe, vnd was inen in die grind sye komen, das sy das selb geschriben habent, vnd das die, so inen anhangent, sagent wider das evangelium."

Durch seine Scheltungen beleidige und verletze der Leutpriester seine Zuhörer; er bringe allen Klatsch von der Gasse, aus Wirtshäusern, Klöstern und geistlichen Stätten auf die Kanzel, spitzle und spätzle, und klage dabei, man dürfe in Zürich ohne Lebensgefahr das Wort Gottes, das hl. Evangelium, „die kristenlich Wahrheit", nicht predigen. Er rede verächtlich wider die hl. Väter und andere gelehrte Prediger und Lehrer, bringe Sachen vor das Volk, welche nur vor die Gelehrten gehören. Er greife die kirchliche Ordnung an, verspotte und verunehre Päpste und Konzilien, Kardinäle und Bischöfe, und predige dafür die Lehren Dr. M. Luthers. Er werfe Priestern und Mönchen, Klosterfrauen und Schwestern ein unehrbares und unkeusches Leben vor, und behaupte, von hundert und tausend halte nicht eines seine Gelübde. Dafür berufe er sich auf seine Erfahrungen, welche er zu Einsiedeln als Beichtvater, was ihm zu sagen gar nicht anstehe, wolle gemacht haben. Er predige gegen die Anrufung und Fürbitte der sel. Jungfrau und aller lieben Heiligen, gegen Legenden und fromme Historien, gegen Ordensgelübde und Rosenkranzgebet.

In seinen Predigten bestreite der Leutpriester die kirchliche Lehre vom Kirchenbanne, vom Fegfeuer und über das Schicksal der ungetauften Kinder. Er behaupte, es sei vor ihm und Dr. M. Luther dem christlichen Volke das hl. Evangelium verborgen und unterschlagen worden. K. Hoffmann glaubte, der Herr Leutpriester solle seine Predigten besser studieren, langsamer sprechen, seine Worte mehr abwägen, und sich nicht über alle Lehrer und Prediger erheben, in streitigen Fragen sich am richtigen Orte guten Rat erholen. Pflicht von Propst und Kapitel sei es, stellte K. Hoffmann auf das eindringlichste vor, den Leutpriester zu ermahnen, sonst werde Unfriede, Zwietracht und Ketzerei entstehen, und das königliche Stift, das bisher so viele fromme, gelehrte und weise Männer gezählt, werde vor Gott und den Menschen durch sein Zusehen und Schweigen eine große Verantwortung sich aufbürden.

Allein die Bitte war umsonst; der Leutpriester erfreute sich der vollen Gunst des Magistrates und des Mehrteils der Bevölkerung zu Stadt und Land. Im Stiftskapitel war bereits jede Kraft des Widerstandes erlahmt, und die Kurie zu Konstanz wagte entweder nicht einzuschreiten oder täuschte sich über die

Lage hinweg, welche Zwingli durch die Kraft seines Willens und ein klug berechnetes Vorgehen völlig beherrschte.

Ins Jahr 1520 verlegt Bullinger mit aller Bestimmtheit ein obrigkeitliches Predigtmandat, welches schwerlich nur die politisierenden Prediger berührte, sondern nach andern Berichten durch die Dekane allen Geistlichen zur Kenntnis gebracht wurde, und sich auf die Verkündigung des göttlichen Wortes bezog. „Die einfallt warhafft leer Zwingli bracht Zürich, wie wol vil widerstrytens was, so vil, daß in dem 1520 jahr ein ersamer Radt Zürich ein offen Mandat in der Statt vnd vff dem Land an alle Lüthpriester, Seelsorger vnd predicanten ließ vßgan, das sy all gemeinlich vnd fry die heiligen Evangelia vnd der heiligen Apostelm Sendbrieff glychförmig, nach dem geist Gottes vnd rächter göttlicher Geschrifft beider testamenth predigen sollend. Vnd was sy mitt ermälter geschrifft bewaren vnd erhalten mögind, das sollind sy verkünden vnd leeren. Was aber Nüwerung vnd von menschen erfunden sachen syend, deß söllend sy geschwigen." Mit diesem Mandate griff der Rath in die bischöfliche Jurisdiktion ein und handelte ganz im Geiste Zwinglis.

3. Kämpfe und Erfolge im Jahre 1521.

Es gelang Zwinglis Popularität, seiner heftigen, durch ihre Rauheit überwältigenden Beredtsamkeit, im Sommer 1521 mit Hilfe des Volkes das Bündnis mit Frankreich seitens der Zürcher zu verhindern. Kardinal M. Schinner, Nuntius Ennius Filonardi und Gardehauptmann K. Röust mußten gegenüber der auf das Tiefste erregten Volksstimmung all ihren Einfluß aufwenden, damit das Bündnis mit Papst Leo X. erneuert wurde. Für Zwingli brachte seine leidenschaftliche Politik freilich die ärgsten Anfeindungen. Eifrige Anhänger sahen in ihm bereits einen von den Widersachern mit Dolch und Gift verfolgten Martyrer. Er selber trennte sich im „päpstlichen Handel" endgiltig von seinem bisherigen Freunde und Gönner, Kardinal M. Schinner. Auf das Heftigste sprach er nun gegen dessen Politik.

„Und ich wölt, sprach er, der Zwingli", wie Bullinger erzählt, „das man durch des bapsts vereinigung ein loch gestochen vnd dem Botten vff den ruggen gäben hätte heym zuo tragen. Er redt

auch das: über ein thierfrässigen Wolff stürmpte man, vnd den wolffen, die lüth verdarbend, wölle niemand rächt werren. Sie tragind rothe hüet vnd mäntel. Dann schütte man sy, so fallind duggaten vnd kronen harus: winde man sy, so ründt dins Suns, Bruoders, vatters vnd guoten fründts bluot herus. In Summa ists kundtbar war, das er kein Ding mee geschullten vnd gewert hat."

Die Kündigung des Bündnisses mit König Franz I., der Bruch mit Kardinal Schinner und Papst Leo X., die Soldfragen, hatten ihre schweren Folgen. Zahlreiche Familien verloren ihre Stellen, Jahrgelder, Miet und Gaben; große Volkskreise sahen sich um ihren Sold verkürzt. Diese Schädigungen und die Niederlagen der Soldtruppen in Italien im Herbste 1521 weckten allgemeine Unzufriedenheit; sie machten die Gemüter für die Angriffe gegen Papsttum und Hierarchie, aber auch für Aneignung der Kirchengüter und Verweigerung der kirchlichen Lasten und Abgaben empfänglich.

Ueberaus „schroff vnd häftig" trat Zwingli bereits um diese Zeit gegen die Orden auf. Der Barfüßer Sebastian Wagner, „Carpentarius", genannt Hofmeister, von Schaffhausen, früher Lektor im Zürcher Konvente, der selber nicht viel besser dachte, tadelte ihn am 17. September 1520, weil er die Orden vor dem Volke ein Teufelswerk, „diabolicum inventum", gescholten hatte, und mahnte ihn, klüglich vor dem Volke mit dieser Sprache zurückzuhalten. Dr. M. Luther werde die Orden gemäß dem Evangelium reformieren und ihrem Verderben entreißen. Einstweilen möge er sich wider die Aristoteliker, diese „superciliosi ministri satanae" wenden, und von Zürich aus der kranken Eidgenossenschaft das Heil bringen. „Scio, scio, mi Huldrice", fügt Sebastian Hofmeister, der bald darauf in Luzern in diesem Geiste wirkte, bei, „omnes religiosos a suo instituto longe decidisse, humana esse figmenta, omnes religiosorum ceremonias injustissimis causis a Romanis Pontificibus auctas firmatasque, agente dæmone et *nostris criminibus demerentibus*. Sed sustine parum, donec in *melius resipiscat mundus*. Resipiscet autem, cum M. Lutherus, christianus ille doctor, altius illorum mentibus insederit; prope est, ut omnia hæc figmenta ad Evangelii terantur lapidem."

Mit außerordentlicher Umsicht und Tatkraft hatte der Leutpriester es verstanden, Geistliche und Laien, welche mit den Zuständen in Kirche und Staat, oder mit sich selber zerfallen waren,

zu begeistern, zu sammeln und zu einigen. Von seinen Freunden wurde er bereits über Erasmus von Rotterdam, selbst über Dr. M. Luther erhoben. H. Glarean begrüßt ihn als „Tigurinæ ecclesiæ speculator, episcopus Tigurinus“. Dr. Johannes Wanner, Domprediger zu Konstanz, feiert ihn als „veræ et candidæ Theologiæ doctissimus, Tigurinorum Episcopus“. Zwingli selbst weiß sich als der wahre Hirte der Seelen und Verkündiger des reinen Evangeliums Jesu Christi über die rechtmäßigen Bischöfe unendlich erhaben, und schaut mit stolzer Verachtung auf seine Gegner, die Pfaffen, Mönche und ihren Anhang, die „antichristi et mundani“ herab. Seinen würdigen Gegner, Chorherr K. Hoffmann und dessen Eingabe an Propst und Kapitel, behandelt er in einem Briefe an Myconius auf die liebloseste Art: „Ecce adoritur Cunradus ille seniculus mataiologos, illa ampla quidem sed personata fictaque machina. Ea fuit libellus annis jam tribus natus, ut elephanti partum agnosceres in ridiculum murem desiisse. Quem in Deo ita ventilavimus, ut cornu vehemens taurus aristas, quamquam apud capitulum res acta sit. Laetus tamen secutus est exitus, ut tragicomoediam merito diceres. Sed hoc unum interea discimus, quam arcte sint conjunctæ victoria et invidia.“

Weit umher in der Eidgenossenschaft, selbst in Deutschland zählte Zwingli begeisterte Freunde und Mitarbeiter. In Uri und Schwyz waren ihm die Landschreiber Jost Schmid und Balthasar Stapfer, der Pfarrer zu Arth, Balthasar Trachsel, wohlgesinnt, in Zug die Geistlichen Bartholomäus Stocker und Werner Steiner begeisterte Anhänger. In Einsiedeln und den zahlreichen Patronatspfarreien des Stiftes förderte Pfleger Diebold von Geroldseck eifrig das Evangelium, während Leutpriester Leo Judä auf der Münsterkanzel im Geiste seines Vorgängers predigte. Jakob Salzmann in Chur, Martin Seger, Schultheiß in Maienfeld, und Joh. Jakob Russinger, Abt zu Pfäffers für Sargans, waren im gleichen Sinne tätig; Abt Christoph zu St. Johann las eifrig die Schriften Luthers und in Herisau predigte Hans Döring das Evangelium. Eifriger Förderer desselben blieb Dr. Joachim von Watt in St. Gallen, während der Domprediger Joh. Wanner, „Vannius“, zu Konstanz, und der Obervogt und bischöfliche Hofmeister zu Bischofzell, Fritz von Andwil, sich demselben gewogen zeigten.

In Luzern wirkte unter mannigfachen Schwierigkeiten, jedoch nicht ohne Erfolg Oswald Mykonius, unterstützt von den Chorherren Joh. Zimmermann, „Xylotectus“, Jost Kilchmeier, und besonders Dr. Sebastian Hofmeister, seit 1521 Lektor bei Barfüßern. An der Schule zu St. Urban lehrte der talentvolle Humanist Rudolf Ambühl, „Collinus, Clivanus“. Sein Vorgänger Melchior Dürr, „Macrinus“, vertrat als Stadtschreiber, im Bunde mit Leutpriester Philipp Grotz, die Sache des Evangeliums in seiner Vaterstadt Solothurn. In Freiburg waren für das Evangelium Organist Joh. Kotter und Kantor Joh. Wanner, welcher Zwingli berichten konnte, der Rat habe die Predigt des Evangeliums freigestellt. Raschern Aufschwung nahm dasselbe in Basel. Der Prediger bei Barfüßern, Hans Lüthart aus Luzern, der Guardian und Lesemeister Dr. Konrad Pelikan, Markus Bersius, Pleban bei St. Leonhard, der Weihbischof Thelamonius Limpurger, O.S. August., die Buchdrucker Joh. Amerbach, Joh. Frobenius und Adam Petri standen mit Zwingli, der öfters nach Basel reiste, in reger Verbindung. Seit 1521 wirkte mit Ungestüm Wilhelm Röubli bei St. Alban.

Zu Ende des Jahres 1521 trat Berchtold Haller zu Bern mit Zwingli in Verbindung. Als Nachfolger von Dr. Thomas Wyttenbach, der seit 1519 als Pfarrer in seine Vaterstadt Biel übersiedelt war, lehrte Dr. Haller in dessen Geist. Er warb sofort eifrig um die Freundschaft des Leutpriesters in Zürich, die ihm nicht versagt blieb. Er bat denselben um Mitteilung seiner Predigten über den Glauben und die Verehrung der Heiligen, aber auch um weise Ratschläge, wie er seine Gemeinde dem Evangelium gewinnen, den mächtigen Widerstand einer zahlreichen Gegnerschaft besiegen könne. B. Haller stand bereits nicht mehr allein. Einflußreiche Männer geistlichen und weltlichen Standes waren seine Stützen: Chorherr Mag. Heinrich Wölflin, einst Zwinglis Lehrer, Dr. Sebastian Meier, Lesemeister bei Barfüßern, Dr. Valerius Anshelm, Stadtarzt, Ratsherr Leonhard Tremp, Zwinglis Verwandter, die angesehene Familie May „Madii“. Auch der Schultheiß Jakob von Wattenwyl, dessen Sohn Nikolaus, Propsteiverweser, und die Tochter Margaretha, Konventfrau zu Königsfelden, zeigten sich dem Evangelium gewogen.

Mit gutem Grunde konnte daher Zwingli seinem Berchtold Haller, „Bernensium Evangelistæ vigilantissimo, amico suo charissimo“, am 29. Dezember 1521 Worte der Ermutigung und des Trostes schreiben und dem schüchternen Manne seine Zaghaftigkeit benehmen. Für sich selber sah er mutig und kampfbereit in die Zukunft, entschlossen, für das Evangelium sogar den Tod zu erleiden. „Si nomen nostrum pœnitus conculcetur ab hominibus“, tröstete er seinen Freund als Theologe und Humanist, et ejiciatur, gaudendum tamen docet Christus, quod memoria nostri apud illos abolita, qui nobiscum sunt mortales, scriptum tamen habeatur in fastis sanctorum civium. Et ne timidulos redderet apologiæ egestas ac desperatio, quod omnium essent inexperti, securos reddidit, spiritum suum adfore contestans, quum jam apud Præsides prooemium ordiri meditaremur, et salvos dixit futuros, qui usque in finem durarent, nec vereri debere eos, qui corpus trucidari possint, at animam ne lædere quidem queant. Hæc, inquam, aliaque in consimilem usum vel dicta vel facta mecum reputans, huc aliquando venio, ut mori pro Christo non adeo usque detrectem apud me. Aliquando vero nostra hæc infelicia tempora intuens, quibus temeritas et iniquietudo, ne dicam injustitia, omnia tenent, omnia pervadunt, omnia vastant, in tam diversam trahor sententiam, ut ne mihi quidem plane constem, quid sentiam, nisi quod dum ad me redeo, divino nutu omnia hæc fieri cognosco, ut hoc pacto, qui ad Deum accedere fide nolebant, deploratis rebus omnibus, ad hunc unum confugere cogantur, dum scilicet omni humana ope fuerimus destituti, huc tanquam ad Jovis receptaculum occurramus.“

III. Die Kämpfe des Jahres 1522.

1. Fürgang des Evangeliums in Zürich, Bern und Luzern.

Der elegische Ton, in welchem Zwingli sich gegenüber B. Haller über die Zeitlage ausgesprochen, entsprach in keiner Weise den wirklichen Verhältnissen, schwerlich der Ueberzeugung des Verfassers. Gerade in Zürich stand er auf sicherm Boden, und diese Tatsache mußte ihm bekannt sein, denn er nützte sie nach Kräften aus. Mit Hilfe des Magistrates durfte der Leutpriester es wagen, allmählig auch die stärksten Hindernisse zu beseitigen, welche sich seinen Absichten entgegenstellten, zunächst der bischöflichen Auktorität, sowie der kirchlichen Ordnung offen den Krieg zu erklären. Er unternahm sofort den Streit wider das Fastengebot, den Priesterzölibat und die Orden. Einzig Mag. K. Hofmann und die Lesemeister der drei Orden besaßen noch Mut zu mannhaftem Widerstande. Im Jahre 1522 begann Zwingli seine schriftstellerische Tätigkeit mit größter polemischer Schärfe und gewaltigem Erfolge. Er entfaltete auch nach außen eine rastlose agitatorische Tätigkeit in Wort und Schrift.

Mit dem Kirchengesetze stellte er sich zunächst in persönlichen Widerspruch, indem er mit Anna Reinhard, der Witwe des Junkers Hans Meier von Knonau, seiner bisherigen Nachbarin, um Ostern 1522 eine geheime Ehe schloß. Dieselbe sollte vorderhand Geheimnis bleiben, aber bald waren Oswald Myconius und H. Glarean in dasselbe eingeweiht. Manchen Freunden schien die geheime Ehe ein voreiliger Schritt, den Gegnern ein Beweis des innern Bruches mit der Kirche. Zu seiner Ausbildung im Predigtamte, oder, wie es bald hieß, im Prophetentum, unternahm Zwingli 1522 das Studium der hebräischen Sprache, welches er bei Dr. Johannes Böschenstein aus Eßlingen begann, bei Jakob Wiesendanger, „Ceporinus", aus Dynhard, fortsetzte und später unter Dr. K. Pellikan mit großem Erfolge zum Abschluß brachte.

Bevor aber Zwingli in Zürich selber in den Kampf trat, sorgte er auswärts durch seine Mitarbeiter für Fortgang seiner Sache und des Evangeliums. Schon am 28. Januar 1522 schrieb

ihm B. Haller, wie er seinen Brief wiederholt und mit großem Gewinne gelesen, wie er sich durch denselben wunderbar getröstet und im „Christianismus" gestärkt fühle, und unerschrocken den Kampf gegen seine Widersacher führen werde. Doch erfordert die Klugheit von B. Haller, daß er seine Mutzen, „infirmos, feroces tamen ursinos", nach Vorschrift Zwinglis einstweilen mit gelinder Schonung zur evangelischen Sanftmut führe. Er konnte berichten, daß der Magistrat für Stadt und Diözesangebiet dem Bischof zu Lausanne, Sebastian von Montfaucon, die kanonische Visitation verboten habe, und der Koadjutor zu Basel, Nikolaus von Diesbach, umsonst in Bern erschienen sei. Dagegen habe ein französischer Observant, Franz Lambert von Avignon, in Genf, Lausanne und in Bern verschiedene Lehren und Irrtümer des Papsttums angegriffen und dadurch dem Evangelium großen Fortgang gebracht.

In Luzern verspürte der Schulmeister Oswald Mykonius die Folgen der feuchtkalten Seeluft; nebstdem erfreute ihn daselbst der ruhige Fortschritt des Evangeliums. Ein großes Ereignis war die Romfahrtspredigt, welche Komtur Konrad Schmid von Küßnach am 24. März 1522 in deutscher Sprache auf der Musegg hielt. Eine gewaltige Volksmenge vernahm dort „die wahre, christliche Lehre". Auch der Pfleger zu Einsiedeln befand sich unter den Zuhörern: „Adfuit ut scis," berichtete Mykonius sofort „raptim" in höchster Begeisterung seinem Freunde, welcher jedenfalls um die Sache wußte, „Conhardus noster sermonem fecit. O bellum hominem! bellam concionem et christianam! Efficit, ut omnia, quæ prius fuerant tumultuosissima, nunc tranquilla videamus. Tametsi caput nostrum continenter reclamat, minus tamen valet, quam antea, in dies, uti spero, minus atque minus valiturum inanissimis suis fabulis. Si audivisses, amantissime Udalrice, Conhardum clamantem atque abjicientem caput illud corporeum, Romanum Pontificem, in re seria non potuisses risum continere! Absit a grege christiano, inquit, ut, caput tam lutulentum et peccatis plenum acceptans, Christum abjiciat, qui toties a Paulo caput ecclesiæ ipsius indicatur. Pastorem agnoscamus, non caput, cum tantum cibum ministret Evangelicum, quantum debet; quod si non faciet, nec pastorem quidem agnoscamus. Omnia tanta dixit majestate, tanta authoritate, quanta potuisset, qui est

Christi spiritu plenissimus. Integras literas opus foret scribere, si adumbrare tantummodo vellem hominis os et linguam.“

Bald darauf mußte Myconius schreiben, daß der Stadtpfarrer, „caput nostrum“, Mag. Johannes Bodler, Dekan des Vierwaldstättekapitels auf der Kanzel und vor dem Rate entschlossen gegen das Evangelium auftrete, daß der Lesemeister bei Barfüßern infolge seiner Predigten Luzern habe verlassen müssen und die Gegner auch gegen ihn, vielmehr gegen das Evangelium wüten. In Luzern und den Ländern ist nichts zu hoffen: diese Leute sind blind für das Himmlische: niemals haben sie Christus erkannt und verstehen nicht, dessen Ehre zu fördern. Unser Sebastian wollte sie auf die Pfade Christi führen: sie wollten nichts von ihm wissen. Glücklich sind die Freunde in Zürich: sie besitzen die Gnade Gottes, fürchten weder die Menschen noch ihre Drohungen und lassen sich durch nichts erschüttern, sonst würden auch sie zu Boden geschmettert. Möge Gott sich des Dekans und seines Anhangs erbarmen!

Über die Romfahrtspredigt von 1522 berichtet auch H. Bullinger: „Da stellt man allwägen ein verrüempten frömden an zu predigen Latin. Also ward in disen jar bestellt M. Conradt Schmid. Wie er nun uff dem bestimpten platz uff der Mussegk predigen solt, wolt er dhein pracht tryben mit Latin schwätzen, sunder wolt guot tütsch reden, das in yedermann verstuonde vnd darus etwas fruchts empfienge. Und siner predig erzallt er zum anfang die herrlichen vnd trostlichen Gottes verheyßungen in sinem wort, das er vns wolle gnädig sin vnd vns durch Christum vnser sünd verzychen, welches er mit Sigel vnd mit zeychen versichert habe. Doch solle nieman daruff muotwillig sünden, wie sunst der bruch yetzund, durch die Land ziehen, gällt nämen vnd die lüth plagen.

„Demnach lart er, das man den verheyssungen Gottes glouben müeste, vnd also durch den glouben die verheyßnen güeter von Gott emphahen. Da er klar anzeigt, das man durch den glouben, vnd nitt durch die werk selig wurde. Und diewyl den ouch der gloub begryffe, das Christus mit vns und by vns sye, vnd das houpt vnd einig der fürspräch der kylchen sye vnd blybe, das houpt vom lyb sich nitt schende, so habe er kein statthalter vff erden. Vnd sye der Bapst weder Christi Statthalter noch das houpt der kilchen. Sömlicher predig warend vil lüt vbel zuo-

frieden, insonders ettlich pfaffen, vnd fürvs M. Hanns Bodler, pfarrer zuo Lutzern, welchen kompthür hernach nampt Bodenlär. Die schultend den kompthür offentlich von kantzlen, bewegtend in, das er durch den truck die predig, die er gethan, sampt einer verantwortung vß gan ließ."

Der heftige publizistische Streit, an welchem sich auch Mag. Ulrich Zwingli mit seinen Litteraten beteiligte, hatte sowenig als die Predigt den gewünschten Erfolg. Derselbe zog sich beinahe das ganze Jahr hindurch: am 27. Dezember 1522 konnte Zwingli an Mykonius schreiben: „Vae miserae urbi, quae tales habet oculos. Opto vos omnes in Christo valere, qui et dictabit, quo quaeque ordine et consilio sint agenda. Orabunt pro vobis qui apud nos sunt pii. Da operam, ut salvos solvas a periculosa christianis urbe, quam tamen brevi speramus resipituram."

Als in Luzern der kirchliche Kampf entbrannte, um dort nach Jahresfrist mit der Niederlage des Evangeliums zu schließen, hatte derselbe in Zürich bereits begonnen, um für mit dem Siege Zwinglis zu enden. Mit Zuversicht konnte ihm Mykonius am 22. Juli 1522 schreiben: Er möge auch ferner mit dem Schilde der heil. Schrift kämpfen und mannhaft in dieser starken diamantenen Waffenrüstung dastehen, damit Jedermann zur Einsicht gelange, daß Christus zum Schutze der Seinigen nichts anderes bedürfe als sein Wort. Zwingli möge kaum glauben wie sehr durch ihn alle bestärkt werden, welche sich dem Dienste Christi gewidmet haben. Von ihm gelten die Worte des 118. Psalmes: „Ueber die Weisen hast du mir Einsicht gegeben, weil ich deine Gebote gesucht, mir Klugheit geschenkt vor allen meinen Widersachern, und mir Einsicht gegeben vor denen, welche mich belehren wollen." Deswegen möge er ausharren in Christus Jesus und glücklich leben mit seiner Frau und allen Genossen.

2. Der Fastenstreit in Zürich und entschiedene Haltung von Bischof Hugo.

In Zürich wiesen zu Anfang Fasten 1522 verschiedene Anzeichen darauf, daß der Widerstand gegen die bisherige kirchliche Ordnung im Wachsen sei: Laien verlangten das Sakrament nach hussitischer Uebung unter beiden Gestalten: dem Stifte zum Großen Münster und den Klöstern wurde der Zehnten verweigert: Bischof Hugo stand mit Klerus und Magistrat in einem ärgerlichen Streit

über eine neue Bischofsteuer. In der Fastenzeit wurden mehrfach in den Häusern des Buchdruckers Christoffel Froschauer und des Schulmeisters Jörg Binder, selbst von Gästen in der Konventstube der Augustiner, Würste gegessen, die Mönche und Pfaffen Kelchdiebe und Schelmen genannt. Beim Schmause bei Christoffel Froschauer an der alten Fastnacht beteiligte sich nebst mehreren Laien auch der Leutpriester zu Einsiedeln, Mag. Leo Judä. Zwingli selber war dabei, aß zwar kein Fleisch, billigte aber dessen Genuß, weil derselbe zum Heile der Seelen und Lobpreise des göttlichen Namens geschehe.

Die nächste Folge dieser Vorgänge war der Fastenstreit. Als der Rat auf Klage von Propst und Kapitel ein Verhör anstellte und die Uebertreter zur Rechenschaft zog, berief sich Chr. Froschauer auf die Billigung des Leutpriesters, eines Mannes, wie man bis jetzt keinen gelehrtern und bessern in ganz Deutschland kenne, und andere jüngere gelehrte Leute. Propst und Kapitel mahnten die drei Leutpriester Zwingli, Rudolf Röschel zu St. Peter, Dr. H. Engelhard am Frauenmünster, das Fastengebot kraft päpstlichen und bischöflichen Rechtes aufrecht zu erhalten. Der Rat zog wirklich einige der vorlautesten Frevler zur Strafe und befahl, auf die spätere Entscheidung des Bischofs zu warten.

Zwingli nahm schon am Sonntag „Oculi", 19. März 1522, in der Predigt, seine Freunde in Schutz. Ihm war ihr Benehmen nicht die Verletzung eines bisher unbeanstandeten und bereits vielfach erleichterten Kirchengebotes, sondern eine Anzeigung christlicher Freiheit, durch welche Gott der Allmächtige hochgelobt und gepriesen wurde, weil er die Seinigen aus dem babylonischen Gefängnis der päpstlichen Knechtschaft erlöst habe. Die Predigt machte großes Aufsehen. Die Anhänger Zwinglis waren durch dieselbe getröstet und im Evangelium gestärkt: die Gegner dagegen sahen darin ein schweres Ärgernis, Ketzerwerk und Auflehnung gegen die kirchliche Ordnung. Es fielen arge Schmähworte gegen den Leutpriester und Drohungen, er werde nach Konstanz geführt und vor das bischöfliche Gericht gestellt.

Allein Bischof Hugo schlug einen mildern Weg ein. Wahrscheinlich auf Ansuchen von Propst und Kapitel sandte er Weihbischof M. Vattle, Kanzler F. Brändlin und Domprediger Joh. Wanner nach Zürich, wo dieselben am 8. April 1522

vor Propst und Kapitel und den Rat traten. Zwingli selber gibt über die Vorgänge Bericht in einem ausführlichen Schreiben an seinen Freund Erasmus Fabrizius, Pfarrer zu Stein a. Rh.

Vor dem Kapitel warnte der Weihbischof eindringlich vor Irrlehren, Spaltungen und Bruch der kirchlichen Satzungen: seine Rede machte auf viele Geistliche einen tiefen Eindruck. Trotzdem Zwingli mit Absicht geschont und sein Name niemals genannt wurde, trat derselbe wider ihn auf, zur Ermutigung für seine Anhänger und zur Einschüchterung der Gegner. Unverrichteter Dinge ging die Versammlung auseinander. Der Kleine Rat, der 40, „senatus", hatte beschlossen, die Angelegenheit ohne die drei Leutpriester zu verhandeln. Zwingli brachte die Angelegenheit am 9. April 1522 vor den Rat der 200, „plebs". Es gelang Zwingli nicht leicht den Beschluß rückgängig zu machen. Dieser wollte jetzt den Anlaß benutzen mit der bischöflichen Autorität zu brechen und sich an deren Stelle zu setzen, verlangte für sich und seine Kollegen, kategorisch, daß sie berufen werden und als „episcopi urbis, qui tres sumus" zum Worte gelangen. Die Bürgermeister, „principes", widerstritten, weil Zwinglis Person nicht in Frage komme, der Rede des Weihbischofs niemand etwas entgegenhalten könne und der Beschluß des Kleinen Rates sich nicht ändern lasse. Allein der Bischof am Großen Münster wußte andere Mittel.

„Quod ubi rescivi, in omnem operam impendi, ut nos quoque in senatum admitteremur, sequenti diu futurum. Frustra movi omnem lapidem", schreibt er, „nam senatus principes negabant fieri posse, cum senatus diversum decrevisset. Ibi ego quiescere ac suspiriis rem agere cœpi apud eum, qui audit gemitus compeditorum, ne veritatem desereret, ac Evangelium suum, quod per nos prædicari voluisset, defenderet." Am folgenden Tage verlangte der Große Rat „indignam rem tumultuantibus", die drei Bischöfe der Stadt sollen zur Sitzung beigezogen werden, die Verhandlungen anhören und nach Gutfinden das Wort ergreifen: „hic enim non vicit maior pars meliorem; hic enim et maior et melior vicit." Es traten gleichzeitig mit den bischöflichen Gesandten die drei „Tigurinorum Episcopi" in den Ratssaal und wurden vom Weihbischof freundlich begrüßt. Zwingli gesteht selber, der Suffraganbischof habe milde und ruhig wie Orpheus, beredt wie Demosthenes und Gracchus, aber etwas lange und

ungeordnet gesprochen. Viele Priester seien unter dem gewaltigen Eindrucke totenbleich geworden. Er habe alle Punkte notiert, um die Rede widerlegen zu können. Tatsächlich war die Rede eine ruhige Verteidigung des Fastengebotes und eindringliche Mahnung, sich an die Satzungen und Gebräuche zu halten, in Einigkeit mit der lehrenden Kirche auszuharren. Diese Grundsätze dem Volke zu erklären sei Sache der „plebani". Hiezu macht Zwingli die Einschaltung: „Sic enim Episcopos ac Evangelistas hodie appellant personati illi Episcopi, ut illorum nomen sacrosanctum sit."

„*Rusticatim, urbanatim cum nesciam*", fuhr Zwingli den Weihbischof an. Er wollte sich gegen dessen Angriffe verteidigen; denn sei auch sein Name nicht genannt worden, so haben sich doch alle Ausfälle auf seine Person bezogen; die Herren mögen also bleiben und hören, was er bisher gelehrt habe. Erst durch Bitten von Bürgermeister M. Röust ließen die Deputierten sich zum Bleiben bewegen; der Suffragan erklärte, der Bischof habe ihnen ausdrücklich verboten, sich in irgendwelche Disputation oder Zänkerei einzulassen. Mit Mag. U. Zwingli lasse sich wegen seiner Rechthaberei und Streitsucht ohnehin nicht mit Ruhe und Besonnenheit verhandeln. „Hulderichum Zwinglium vehementiorem esse ac morosiorem, quam quod cum illo quicquam agi recte et cum modestia posset." Darauf fuhr Zwingli mit ungemeiner Heftigkeit los, und suchte zu beweisen, das Fastengebot beruhe weder auf göttlichem Gebote noch auf einem Ausspruche der hl. Schrift, sei aber ein alter kirchlicher Brauch, der zu einer Belästigung der freien christlichen Gewissen mißbraucht werde. Die Christenheit habe überhaupt unter Menschensatzungen zu leiden, welche dem göttlichen Worte und christlichen Wahrheit widerstreiten. Statt den Kindern Gottes Vorwürfe zu machen, welche sich über Menschensatzungen wegsetzen, sollen die Bischöfe, „suburbani episcopi", die schweren Lasten und unnützen Zeremonien, Müssiggang und Prasserei der Pfaffen, Mönche und Nonnen abschaffen, und die Pfaffen anhalten, daß sie ihre Vorrechte aufgeben und mit ihren christlichen Brüdern Lasten, Abgaben und Zölle tragen.

Mit Recht beklagten sich die Gesandten über diese unartigen Auftritte; Zwingli seinerseits fand, es sei der richtige Augenblick gewesen, dem Bischof zu bedeuten, wo er Ärgernisse zu suchen und auszureuten habe. Er gesteht selber, daß er gegenüber dem

Weihbischof eine unverschämte Sprache geführt habe, als derselbe die Quadragesimalfasten würdig verteidigte, „coepi et ego impudentius obstrepere“, daß es auf dem Rathause tumultuarisch zuging und der Brief an Erasmus Schmid in Aufregung geschrieben sei: „tumultuarie, ut a nobis acta, scripta sunt.“ Der Weihbischof habe seine Rede vorbereitet von Konstanz mitgebracht, während Zwingli aus dem Stegreif das Evangelium verteidigen mußte. Er habe jedoch am Abende nach dem Kapitel mit den Klerikern viel über die Tagesfragen gesprochen, und gemerkt, wo sie die Wunde brenne: „ex quibus omnibus didici, ubi ulcus eos urat!“

Daß Zwingli unvorbereitet gesprochen, ist kaum ganz richtig. Er trug vor, was er auf der Kanzel gepredigt hatte und am 16. April 1522 in Druck gab. Gegenüber Mykonius rühmte sich derselbe, er habe einen großen Sieg erfochten und seine Gegner auf immer zum Schweigen gebracht; falls sie einen neuen Angriff wagen, fürchte er sie gerade so wenig wie ein Felsenriff die dräuenden Meereswogen. Diese Voraussage ging sofort in Erfüllung: die wohlberechtigten Vorstellungen von Mag. K. Hoffmann wurde von Propst und Kapitel zurückgewiesen und die Predigt des Evangelium nahm ihren ungehinderten Fortgang; Propst und Kapitel aber hatten ohne jeden ernsten Widerstand den letzten Rest ihrer Auktorität auf immer verloren, wie es ihnen Mag. K. Hoffmann vorausgesagt. Zwingli dagegen konnte rühmen, die geschlagenen Gegner in Zürich werden ihre Truppen niemals wieder zu glücklichem Kampfe zusammenbringen. Er sollte Recht bekommen.

Der Fastenstreit aber hatte zunächst nicht die von Zwingli beabsichtigte Wirkung. Der Magistrat als christliche Obrigkeit fühlte sich zum einstweiligen Hüter des kirchlichen Gebotes berufen, weshalb er noch am 9. April 1522, unmittelbar nach dem Streite zwischen Dr. Battle und M. U. Zwingli zu dessen Aufrechthaltung ein Mandat erließ. Dasselbe anerkennt noch die Auktorität des Ordinarius „als vnsers ordenlichen bischofs“, und bittet ihn, bei päpstlicher Heiligkeit, Kardinälen, Bischöfen, Konzilien oder sonst bei rechten christlichen und gelehrten Leuten sich Rat zu holen, wie es mit dem Fastengebot und andern kirchlichen Vorschriften fortan zu halten sei, damit nicht wider die Satzungen Christi gehandelt werde. Die drei Leutpriester sollen die Beobachtung des Fastengebotes von der Kanzel dem Volke einschärfen, damit dasselbe

bis auf Erläuterung durch den Bischof wie bisher gehalten werde. Die Übertreter des Gebotes haben ihre Sünden den Beichtvätern anzuzeigen und die auferlegte Buße entgegenzunehmen. Gegenseitige Schmähungen wegen des vergangenen Handels wurden unter Strafe verboten.

Zwingli war dieser Entscheid gar nicht recht. Ihm lag daran, seine Auktorität als „Tigurinorum Episcopus" sobald und gründlich wie möglich an die Stelle des bischöflichen Ansehens zu setzen und hiefür den Fastenstreit auszunützen. Er arbeitete deshalb seine Predigt vom 19. März 1522, und die Polemik gegen den Weihbischof zu einer Flugschrift aus.

„Von erkiesen vnd fryheit der spysen, von ärgernuß vnd verbösierung, ob man gwalt hab, die spysen zuo etlichen zyten verbieten. Meinung Huldrychen Zwinglis, zuo Zürich gepredigt im 1522. jar."

Sie erschien am 16. April 1522 bei Christoffel Froschauer, und war „allen frommen Christenmenschen zuo Zürich von H. Zwingli, einem einfaltigen Verkünder des Evangelii Jesu Christi" gewidmet. Diese Erstlingsschrift tragt wie die meisten spätern Werke auf dem Titelblatte das Bild des Gekreuzigten, der seine Arme nach den Mühseligen und Beladenen ausstreckt, mit der Schriftstelle Matth. XI. 28: „Kummend zuo mir alle, die arbeitend vnd beladen sind, vnd ich will üch ruow schaffen. Deß walt Gott!"

In der Schrift, welche eine sehr derbe Sprache führt, wird die Verbindlichkeit des Fastengebotes bestritten, weil dasselbe weder im göttlichen Worte begründet, noch von der Gemeinsame der Christen gegeben sei und als Menschensatzung keine Geltung habe. Die Übertretung sei deshalb kein Ärgernis und die Beobachtung von Fasttagen ins Belieben des einzelnen Menschen gestellt. Dann aber war der Grundsatz aufgestellt, die kirchlichen Obern dürfen keine Satzungen verbindlich erklären, welche als Menschenwerk dem göttlichen Satz widerstreiten; der im göttlichen Worte der hl. Schrift gegründete und von der himmlischen Lehre erleuchtete Christ stehe über dem menschlichen Satz, sei folglich an dasselbe nicht gebunden. Die Bischöfe, stumme Hunde und blinde Führer, Faulenzer und Schlemmer, Hirten ohne Vernunft, Geizhälse, welche die Herde schinden und schaben, haben ebenso wenig ein Recht, vom christlichen Volke das Joch menschlicher Satz-

ungen aufzubürden, als Thomas von Aquin und andere Bettelmönche. Einstweilen seien das Fastengebot und übrige Menschensatzungen um der Schwachen willen noch zu dulden, bis sie im Glauben stark geworden. Für die sittlich-religiöse Bedeutung des Fastengebotes hatte Zwingli kein Verständnis; das Recht der Kirche, das Leben des Christen durch Gebote und Vorschriften zu ordnen war ihm ein Frevel am göttlichen Worte. Dabei war er keineswegs selbständig und originell, sondern folgte Dr. M. Luther nach. Vorläufer beider waren Wiklef, Hus und andere spiritualistische Häretiker. Unter der Bürgerschaft und im Klerus entstand infolge dieser Vorgänge eine große Aufregung. Allein weder Kapitel noch Magistrat gelangten zu einem festen Entschlusse. Es bestanden geheime Konventikel, in welchen zahlreiche Spottschriften gegen Papst und Kardinäle, Bischöfe und Pfaffen, welche Chr. Froschauer auf der Frankfurter Messe gekauft hatte, fleißig gelesen wurden.

Bischof Hugo nahm gegenüber der Schrift: „Vom Erkiesen der Spysen" ebenfalls Stellung. Schon am 2. Mai 1522 erschien das würdevolle Hirtenschreiben: „Inter cunctas sollicitudines." Dasselbe, jedenfalls vom Generalvikar Dr. Joh. Fabri verfaßt, ist an sämtliche Äbte, Pröpste, Dekane, Kammerer, Prediger und Priester, sowie an Grafen, Freiherren, Ritter, Edle und Magistrate, und die Gläubigen der Diözese Konstanz gerichtet. Auf das Schmerzlichste beklagt der Oberhirte den Niedergang des Glaubens und des religiösen Lebens, den Zerfall von Sitte und Zucht, die Zwietracht unter den christlichen Fürsten, die kirchlichen Spaltungen. Ebenso beklagt er das Wiederaufleben aller frühern Häresien, welche die Einheit der Kirche gefährdeten, die Verwirrung unter den Predigern, welche über die hl. Geheimnisse und Sakramente, die Zeremonien und Gebräuche dem gläubigen Volke zum Ärgernisse derart predigen und streiten, daß es nicht mehr weiß, welche Wege es gehen soll. Auf das Inständigste, „per viscera misericordiæ Domini nostri Jesu Christi", bittet der Bischof die Priester und Laien jeglichen Ranges und Standes, in der Einheit der Kirche standhaft und getreulich auszuharren, dem Oberhaupte der Kirche und dem rechtmäßigen Bischof gehorsam zu bleiben, in Demut, Milde und Friedfertigkeit den Glauben zu bekennen, und Gott inständig zu bitten, er möge die Verwirrung und Auflehnung der Geister, wie einst die stürmischen Wogen des Meeres

beruhigen, und die Herzen der „schismatici et rebelles“ wieder zur Einheit der Kirche zurückführen. In der hl. Messe soll die Kollekte „pro pace“ eingelegt, auf der Kanzel öffentlich mit dem Volke um Friede, Eintracht und Verzeihung der Sünden gebetet, das Hirtenschreiben von allen Kanzeln verlesen und an allen Kirchtüren angeschlagen werden.

An Propst und Kapitel erließ Bischof Hugo von Konstanz am 24. Mai 1522 das Schreiben: „Accepimus jamdudum.“ Das Mandat war von Dr. Joh. Fabri mit Würde und Mäßigung abgefaßt, und legte dem Kapitel dringend ans Herz, über die Einheit in Lehre und Gottesdienst zu wachen, Unfriede und Zank unter den Gelehrten, Willkür und Leidenschaft im Volke zu beseitigen, und das Evangelium so zu predigen, daß die Einheit mit der Kirche, welche von allen Seiten bedroht sei, gewahrt, die bisherige kirchliche Ordnung wiederhergestellt und aufrecht erhalten werde, bis ein allgemeines Konzilium die streitigen Fragen entschieden habe. An den Rat schrieb der Bischof am gleichen Tage, es stehe ihm nicht zu, kirchliche Gesetze, Ordnungen und gute Gewohnheiten, welche für die Gesamtkirche gelten, aufzuheben oder abzuändern; deshalb müsse auch das Fastengebot fernerhin beobachtet werden. Dann wandte er sich an den Rat mit den ernsten Worten: „dann daß vnser vätterlicher getrüwer rat vnd früntlich ernstlich pitt ist, ir wöllent die ärgernuß vnd widerwärtikait by üch selbs, den üwern vnd andern fürkommen, vnd üch obgemeldten der hailigen kirchen ordnungen vnd guoten gewohnheiten in christenlicher geeinter gehorsami verglychen, die vollziechen vnd solichs by den üwern zu geschechen, sovil an üch, verschaffen. Das halten wir dem Evangelio, der leer Pauli, vnd dem hailigen christenlichen glouben glychmäßig.“

Als das Schreiben „Accepimus“ im Kapitel verlesen wurde, war es Chorherr Zwingli bei der Schilderung des Vorgehens „quorundam per universam fere Germaniam“ keineswegs zweifelhaft, daß der Vorwurf, welche die Lehren der alten Häresien erneuern, der „pervicax factio, hæretica tentatio, diaboli insidiæ et mortifera fallacia“ auch ihm gelte. Ihm und seinen Anhängern galt der wohlberechnete Tadel: „Quosdam vero videre est, qui tanta animositate aut cœptis aut consultis adhærent, ut nullis ad oppositum vel rationibus vel piis persuasionibus flecti possint.

Malunt omnia secum ruere, omnia frangi vel turbari, quam pedem reflectere a via sua etiam invia. Irascuntur denique tales odio mortali in omnes, quos vel vident vel audiunt non modo adversari sibi, sed non plenis vocibus et totis assentire sententiis. Quod quantam afferat reipublicae christianae labefactationem, quantam perniciem, judicet christianus quilibet. Pacem nunc afferunt, qui ipsi non habent pacem, libertatem promittunt, quum sint servi corruptionis; in ecclesia lapsos et multis oneribus gravatos allevare pollicentur, qui de ecclesia recesserunt; ad lucem reducere vos, qui ambulant in tenebris errorum; et cibum evangelicum omnibus ministrare spondent, qui exitiali fame cruciantur."

3. Die Kampfschrift „Apologeticus Archeteles" gegen Bischof Hugo. Politik im Dienste des Evangeliums.

Zwingli ließ sich das Schreiben übergeben, um sofort in höchster Erregung eine Gegenschrift in lateinischer Sprache, den „Apologeticus Archeteles", zu deutsch „Anfang und Ende", zu verfassen. Dieselbe ist die in derbstem Stile abgefaßte Kriegserklärung und Absage gegenüber Bischof Hugo, dem vorgeblich dem Evangelium bisher holden Hirten, und der bitterste Hohn auf seine böswilligen Berater und lügenhaften Zutrager, Weihbischof und Generalvikar, die Gegner im Stiftskapitel, sowie die Mönche der drei Orden, die Kündigung jeden Gehorsams gegenüber der kirchlichen Auktorität. Mit dem untrüglichen Maßstabe des Evangeliums, als vom hl. Geist erleuchteter Prophete des göttlichen Wortes will er wie Moses die Gläubigen aus geistiger Finsternis erretten, als Nachahmer Christi die verirrten und von den Bischöfen, „episcopi larvati", Pfaffen und Mönchen irregeleiteten Schafe in die Hürde des guten Hirten zurückzuführen; keine Drohung und keine Verfolgung kann ihn von diesem Vorsatz abbringen. Nicht Mag. Ulrich Zwingli hat den Frieden gebrochen und Streit hervorgerufen, sondern seine Gegner, welche dem Lichte des Evangeliums widerstreben und dessen Anhänger verfolgen. Nicht er lehrt Irrtümer, sondern Päpste, Bischöfe und jene Theologen, welche die Reinheit des Evangeliums gefälscht, die Wahrheit verfolgt und das christliche Volk mit Menschensatzungen überbürdet, ausgeschunden und geschabt haben. Christus, der ihn mit der untrüglichen Richt-

schmur des Evangeliums ausgerüstet hat, kennt die Lauterkeit seiner Gesinnung, seine Friedfertigkeit und wird ihn nicht verlassen.

Das umfangreiche Buch erschien am 22. August 1522 und wurde sofort an alle hervorragenden Freunde, auch nach Wittenberg an Dr. M. Luther gesandt. Der Verfasser war mit seinem Werke selber durchaus nicht zufrieden, und gestand es schon am 26. August seinem Oswald Mykonius offenherzig ein: „Mittimus *Archetelem* nostrum“, schrieb er ihm, „vix tandem cum multis etiam mendis excusum: quem, ut vides, tumultuarie scriptum boni consules. Durus sum et in castigandi mora nimis impatiens et expoliendi. Ingenium nostrum nulla scis parte quam inventione felix esse, si modo et non est summa infelicitas, quae inventa vel nolle vel non posse consilio judicioque ornare, venustare cedroque *digna* reddere. Sed tamen studuisse cum sat putamus, capit nos mox fastidium nostri, ac quicquid hactenus scripsimus, ita *mox fastidivimus, ut respectum forte fortuna nauseam* pariat.“ Der Oheim, Abt Johannes zu Fischingen, hatte den Neffen, den er liebte wie ein Kind, gebeten, er möge „zahm fahren“, sonst würde ihm große Widerwärtigkeit zustoßen.

Ebenso wenig erbaut war Erasmus von Rotterdam. Er las nur wenige Zeilen des „Archeteles“ und gab am 8. September 1522 dem Verfasser die richtige Antwort: er hatte bisher die Bestrebungen Zwinglis mit Freuden begrüßt. Nun aber schrieb er eindringlich, er beschwöre ihn bei der Ehre des hl. Evangeliums und im Namen aller Christgläubigen, er möge künftig bei Herausgabe von Büchern die Sache ernster nehmen, und sich mehr der evangelischen Bescheidenheit und Klugheit befleißen. Er befürchte für Zwingli große Gefahren, selbst für das Evangelium ernstlichen Schaden, und bitte ihn noch tief in der Nacht, er möge inskünftig besonnener handeln. Von dieser Zeit an zog sich Erasmus nebst seinem Lieblingsschüler H. Glarean von der kirchlichen Umsturzbewegung immer mehr zurück. Er schmeichelte sich, mit vielen Kardinälen befreundet zu sein und bei Papst Hadrian VI. einen wohlwollenden Gönner seiner Bestrebungen zu finden.

Weit größere Freude zeigten Dr. Sebastian Meier und Berchtold Haller in Bern; der erstere fand zum Lobe des Buches kaum Worte genug. Das Hirtenschreiben „Inter cunctas sollicitudines“, gab er mit derbsten Glossen unter dem Namen

Hans Fürwitzig deutsch heraus, um vor dessen tötlichem Gifte zu warnen. Die Schrift war im Geiste des „Archeteles“ geschrieben und für die „simplices“ berechnet. „Visum est nobis“, schreibt der Lesemeister bei Barfüßern, „ut anonymus aut ficto nomine excudatur libellus, ne tyranni illi, quod solent, dolo aut vi machinentur in nos quiddam incommodi. Nosti enim et occultos quandoque discipulos haud parum evangelico profuisse negotio: præterea cum astutis astutule sit agendum.“ Zwingli selber mußte die Schrift im Manuskript redigieren. Gleich andern Freunden, Erasmus in Basel und Salzmann in Chur, beklagte sich Dr. Sebastian Meier über den Widerstand, welchen die „Jacobitæ“, Dominikaner und Thomisten, dem Evangelium entgegensetzen. Die nämliche Klage hatte Zwingli in Zürich: seine Stellung war im Sommer 1522 sehr gefährdet.

Die mangelhafte Ausarbeitung des „Archeteles“ erklärt sich aus den vielfachen Arbeiten, welche Zwingli im Dienste nicht nur des Evangeliums, sondern auch der Politik zu leisten hatte. Ihn beschäftigte fortwährend der Kampf gegen Pensionen und Söldnerdienste, deren Schäden für das Wohl und die Unabhängigkeit der Eidgenossen er auf der Kanzel und in Gesellschaften meisterhaft zu schildern wußte. Derselbe war für ihn ein treffliches Mittel, sich im Volke populär zu machen und das Evangelium in wohlberechnetem Gegensatz zu den Praktiken der Kronenfresser und Kurtisanen, zur Kriegspolitik nicht nur der weltlichen Fürsten, sondern vorzüglich seiner größten Widersacher, der Päpste und hohen Prälaten zu stellen. Er wollte des Evangelium dem gemeinen Manne als Wort der Erlösung empfehlen, auch auf die Gefahr hin, sich die Feindschaft mächtiger Herren zuzuziehen. Am 16. Mai 1522 erschien seine Schrift an die Landsgemeinde zu Schwyz:

„Ein göttlich Vermahnung an die ersamen, wysen eerenfesten ältisten eidgnossen zu Schwyz, daß sy sich vor frönden Herrn hüetind vnd entladind, Huldrychi Zwinglii einfaltigen Verkünders des evangelii Christi Jesu.“

Auf Grund der hl. Schrift schildert die „götlich Vermanung“ das sündliche Verderben der Menschheit und die Fremdendienste als Werke des Teufels, der alten Schlange, und seiner Werkzeuge, der großen Herren, die Gefahren für die ererbte und mühsam behauptete Freiheit des Landes, für Zucht und Sitte der Eidge-

nossen, mit besonderm Hinweis auf die päpstlichen Dienste, welche zu leisten man nicht schuldig sei. Er versteht es meisterhaft die Grausamkeit, welche sich in den auswärtigen Feldzügen geltend machte, in Gegensatz zu stellen mit der männlichen Tapferkeit der Väter in den Freiheitskriegen, die Üppigkeit der fremden Lande mit ihren sittlichen und politischen Gefahren mit der schlichten Schönheit und Fruchtbarkeit des Vaterlandes in Vergleich zu setzen. Wohl werden sich die Anhänger der Solddienste für ihren zeitlichen Vorteil mit Leidenschaft zur Wehre setzen, aber Gott wird zu den Seinigen stehen, ihnen den Sieg verleihen und das Böse zum Guten kehren, denn er ist stärker als die Widerstrebenden alle.

Die „Vermahnung" hatte zur Folge, daß die Landsgemeinde zu Schwyz die Erneuerung des Bundes mit Frankreich verweigerte, doch nur, um schon im August 1522 das Gegenteil zu beschließen. Dagegen kam das von Papst Hadrian VI. gewünschte Bündnis nicht zustande. Die Schweizergarde unter Hauptmann Kaspar Röust beharrte jedoch zum Leidwesen Zwinglis, unentwegt in ihrer Treue. In Zürich wurden die Mandate gegen Pensionen und Reisläufer, Miet und Gaben auf das schärfste gehandhabt, und von Geistlichen und Laien im Großen Münster feierlich beschworen. Die Ansuchen des Legaten Ennius Filonardi und Sr. Heiligkeit, die alten Verträge zu erneuern, wurden abgewiesen, über die rückständigen Soldbeträge nachdrückliche Klage geführt. In Bern hatte die „Göttliche Ermahnung" eine sehr üble Aufnahme gefunden; B. Haller beklagte sich ernstlich darüber, daß sein Freund dieselbe nur an die Landleute von Schwyz, nicht auch zur Förderung des Evangeliums an Bern gerichtet habe, wo er bereits eine kleine Gemeinde für das göttliche Wort gewonnen habe, während die mächtigen Anhänger der Fremdendienste demselben mit allen Mitteln widerstreben.

4. Der Kampf um Freigabe der Priesterehe.

Viel schwieriger, gefährlicher und folgenreicher war der Kampf gegen das Zölibatgesetz, welchen Zwingli zu gleicher Zeit begann, getreu seiner Lehre, daß der Christ, vom Evangelium erleuchtet, über den Menschensatzungen stehe und daß Satzungen, welche nicht von der Gemeinsame der Christenheit ausgehen, keine verbindliche Kraft besitzen. Wenn er sich mit seinen Genossen an

Bischof Hugo und die Tagsatzung wandte, um die Freigabe der Priesterehe zu erlangen, so konnten ihm die Gegner mit vollem Rechte entgegenhalten, diese Gesuche seien nur zum Scheine, denn die Petenten müssen wissen, daß nicht dem einzelnen Bischof, am allerwenigsten der Tagsatzung zustehe, ein allgemeines Kirchengebot aufzuheben. Allein für Zwingli waren Autorität der allgemeinen Konzilien und kirchliche Auffassung des Priestertums bereits dahingefallen. Manche besonnene Freunde betrachteten das Vorgehen als voreiligen Schritt zum Ärgernis der Schwachen und Abbruch des Evangeliums.

In aller Stille verfaßte jedoch Zwingli zwei Eingaben: die eine: „Supplicatio quorundam Helvetiae Evangelistarum" an Bischof Hugo, die andere: „Ein fründlich bitt und vermanung etlicher Priester der Eidgenossenschaft" an die Tagsatzung zu Luzern. Beide Dokumente wurden am 2. Juli 1522 zu Einsiedeln vereinbart und verlangten Freigabe sowohl des Evangeliums als der Priesterehe. An den Bischof richtete sich der Titel: „Ne se induci patiatur, ut quidquam in praejudicium Evangelii promulgeat, neve scortationis scandalum ultra ferat, sed presbyteris uxores ducere permittat aut saltem ad eorum nuptias conniveat": an die Tagsatzung die Überschrift: „Daß man das heilig Evangelium predigen nit abschlache, noch unwillen darob empfach, ob die predigenden, ärgernuß ze vermyden, sich eelich vermächlind".

Am Schlusse der lateinischen Bittschrift sind zehn Namen angeführt: Balthasar Trachsel, Pfarrer in Arth, Georg Stähelin, „Chalybaeus", Helfer am Großmünster, Werner Steiner, Priester in Zug, Simon Stumpf, Leutpriester in Höngg, Leo Judä, Leutpriester zu Einsiedeln, Erasmus Schmid, „Fabritius", Pfarrer zu Stein a. Rh., Ulrich Pfister, „Pistorius", Pfarrer zu Uster, Jos. Schmid, Kaplan des Stiftes Zürich, Kaspar Großmann, „Megander", Spitalkaplan, und Huldrich Zwingli. Hinter den zehn Gesuchstellern standen jedoch zahlreiche Gesinnungsgenossen, welche kluge Zurückhaltung für nötig erachteten, wie dieselbe auch der Verfasser selber seinem Mykonius bei Verteilung der Bittschrift dringend empfahl. Allein die nötige Vorsicht wurde nicht beachtet. Weder die Begründung der freien Predigt des Evangeliums noch das Verlangen nach Freigabe der Priesterehe fanden in Konstanz

und außerhalb Zürich die gewünschte Zustimmung. In Luzern fand die Eingabe sehr üble Aufnahme. Leutpriester Mag. Joh. Bodler predigte gegen dieselbe, die Laien spotteten, und die Sache endete damit, daß Oswald Mykonius im Herbste 1522 seine Stellung an der Hofschule, die Chorherren Jost Kilchmeier und Hans Zimmermann ihre Pfründen aufgeben und der Lesemeister bei Barfüßern, Dr Sebastian Hofmeister Luzern verlassen mußten. In Arth mußte B. Trachsel seine Pfründe aufgeben und Leo Judä ließ sich als Leutpriester nach St. Peter in Zürich wählen.

Die Schrift behauptete, das wahre Licht des Evangeliums sei durch Nachlässigkeit der Priester verborgen geblieben, durch ihre Bosheit unter verderblichen Menschensatzungen erstickt worden: die Prediger des göttlichen Wortes seien, entgegen der bischöflichen Sendung, die vom hl. Geiste berufenen und erleuchteten Verkündiger des Evangeliums. „Veri praecones Christi, qui unum hoc in votis habent, ut universa christianorum multitudo ad caput suum, quod Christus est, redeat, et in eo in unum corpus coalescat, ac Dei spiritu cognoscat, quae a Deo sibi donata sint. Id quod minime fieri videmus ab his, qui pacem nescio quam sibi pollicentur, si humanae praeceptiones Christo etiam praeferantur." Frivol war der Vorwurf, die Verteidiger der kirchlichen Lehre verwandeln das Gute ins Böse, das Süße in Bitteres, das Licht in Finsternis, die Apostrophe an Bischof Hugo: „non enim misit te Christus vel aqua tingere vel unguine sacro imbuere, sed evangelizare."

Einseitig und roh sind ferner Art und Weise, wie die Bittschrift Zölibatsgesetz und Ordensgelübde als Erfindung des Teufels, Knechtschaft unter menschlicher Willkür, Verläugnung des hl. Evangeliums, als erste und einzige Ursache für alle Verderben in der Christenheit verantwortlich macht, deren Aufhebung als einziges Rettungsmittel zur Erhaltung des reinen Christentums hinstellt, den gesamten Klerus als Feinde Christi und seines Evangeliums, welche das Gebot selber nicht zu halten vermögen, herabwürdigt. Die Bittsteller mußten freilich von sich gestehen, daß sie weit von der Regel des christlichen Lebens abgewichen seien, „non ignoramus, vitam nostram longe lateque ab Evangelii norma dissidere". Zwingli, Wortführer schrieb am 17. September 1522 in der Vorrede zu seiner „Predig von der ewig reinen Magd Maria" an seine Brüder: „Seit man üch, ich sünd mit hoffart, fressen, vnluterkeit,

glaubend es lychtlich!" Solche Geständnisse mußten einen bemühenden Eindruck nicht nur auf die Priester, sondern auch auf die Tagherren und andere besonnene Laien ausüben. Diesem gegenüber konnte auch das Versprechen, die Bittsteller verzichten für Frauen und Kinder auf das „privilegium fori" und jedes Erbrecht auf Pfründen ebenso wenig verfangen, wie das Gesuch an den Bischof, er möge, um größere Übel zu verhindern, die Priesterehen stillschweigend dulden, „obsecramus ut saltem conniveas". An Bischof Hugo, welchen Zwingli vor dem Rate in Zürich und im „Archeteles" so schwer beleidigt hat, richtet sich die Apostrophe:

„Nam, o beatam Landenbergiorum invictam gentem! si tu primus Episcoporum omnium in Germania salubriter mederi vulneratis aggressus fueris. Quid enim rerum scriptores id facti unquam celabunt; qui non docti præconiis vehent, qui non olores venienti mundo canunt? quæ cedri a vetustate et interitu non defendent. Aperta certe est tibi janua rem recte agendi. Hoc unum caveris: ne oblatam occasionem e manibus male consertis elabi sinas; auguramur enim, res novam faciem induturas, nobis etiam ingratis. Quod ubi factum erit, necquicquam adipiscendæ gloriæ occasionem neglexisse queremur. Favet nostræ petitioni opifex iste, qui marem et feminam fecit primos homines. Favet usus veteris testamenti novo multo rigidioris, quo summi etiam sacerdotes lento matrimonii jugo colla submittebant. Facit Christus, dum castitatem liberam facit, quin jubet, dum non vult pusillos suos scandalizari. Favet ubique magno plausu, imo spiritum Dei habens præcipit Paulus; favet universus piorum et cordatorum numerus.

„Quæ omnia, si neglexeris, nescimus, quam amanter gentem tuam amplectaris, cuius fortia facta, stemmata, imagines hac gratia, modo nobis eam facias, erunt inferiores. Quod si nulla ratione induci potes, ut annuas, obsecramus, ut saltem conniveas id, quod alius, quam nos consulat. Nos enim tam fortem arbitramur, ut, dum recte agas, non metuas eos, qui corpus etiam occidere possunt. Et re vera opus erit ad minus connivere. Jam enim rumor est, plerosque conjuges dudum designasse, non modo apud Helvetios nostros, verum etiam passim apud omnes; id quod sopire supra vires fuerit non modo tuas, sed longe potentiores. Proinde parvitatem nostram ne nauci feceris. Sæpe etenim est olitor valde opportuna locutus.

„Et quamvis pusilli simus, Christi tamen sumus, quos tantum abest ut contemnas, ut receptis evenire tibi salutem firmiter credas. Quod vero ad nos attinet, laudes tuas canere nunquam desistemus, modo te patrem ostendas, cui volentes et lubentes obsecundabimus. Dona quiddam filiis, præsertim tam obtemperantibus, ut te ante omnia consulant, tam fidentibus ut in re quamvis, ut est opinio, ardua, ausint ad te unum recurrere. Deus optimus maximus excellentiam tuam diu incolumen et recte de se sentientem conservet, quam summa humilitate cupimus exorari, ut omnia æqui bonique consulat. Ex Eremo divæ virginis apud Helvetios."

5. Zwinglis Auftreten gegen die Klöster.

Sofort begann in Zürich ein dritter, von Zwingli längst vorbereiteter Kampf gegen die drei Orden, und sämtliche Klöster, gegen das Ordensleben überhaupt. Bei allen Übelständen, welche sich in die Klöster der Mendikanten eingeschlichen hatten, zumal einer allzu großen Gasterei in den Konventstuben, muß in denselben ein guter Geist geherrscht haben. Vorsteher und Lesemeister erscheinen als tüchtige und unerschrockene Männer und gebildete Theologen; der ehrwürdige Zeitgenosse Gerold Edlibach gibt ihnen ein rühmliches Zeugnis. Daraus erklärt sich der Haß, mit welchem Zwingli seine Anhänger verfolgte. Zum Magistrate standen die drei Orden bis im Jahre 1522 in guten Verhältnissen, vom Volke waren ihre Kirchen stark besucht. Zwingli stand auch hierin nicht auf selbständigem Boden, sondern vertrat die Ansichten älterer Häretiker; wie Dr. M. Luther hatte er aus ihren Quellen getrunken. Auch trat er nicht als Vorkämpfer in Vordergrund, sondern ließ durch seinen Freund Leo Judä die lateinische Schrift Dr. M. Luthers gegen die Ordensgelübde ins Deutsche übersetzen und massenhaft verbreiten. Damit erzielte er einen „wunderbaren Erfolg" bei dem Volke, welches durch die Predigten des Leutpriesters und die Flugschriften der Satyriker seit Jahr und Tag gegen die unnützen Mönche und Nonnen bearbeitet war. Die Ordensregeln waren in den Augen derer, welche aus dem lautern Brunnen des Evangeliums getrunken, Teufelswerk und Menschentand. Alle Mönche, besonders die Jakobiten waren die Bösewichte, welche mit den Lehrsätzen aus Thomas von Aquin, Duns Scotus und andern Scholastikern das hl. Evangelium durch-

ächteten und dessen vom hl. Geiste berufene Verkündiger auf der Kanzel als Irrlehrer und Aufrührer behandelten.

Schon im Mai hatte Zwingli seinem angesehensten Gegner in Zürich, Mag. K. Hoffmann, die Kanzel des Großmünsters verboten. Im Juli 1522 begann mit leidenschaftlicher Heftigkeit der Kampf des Leutpriesters am Großen Münster als „Episcopus Tigurinorum“ gegen die drei Orden vor Propst und Kapitel, Bürgermeister und Räten. Der erste Auftritt erfolgte am 7. Juli 1522 vor dem Rate. Dieser verbot den radikalsten Stürmern, Konrad Grebel, Klaus Hottinger, Heini Aeberli und Barthlime Pur, welche sich bereits im Fastenstreite als eifrige Anhänger des Evangeliums hervorgetan, „nüt me wider die münch an canzlen z'reden vnd söltend nüt me von diesen dingen disputieren. Da ließ die stuben ein großen Schnall.“ Ratsherr Schliniger rief: „der tüfel sitze in der Ratsstube“ und Konrad Grebel schrie: „derselbe sitze auch unter den Rathsherrn und sofern M. Herrn nit lassind das Evangelium fürgan, so werdent sie zerstör werden.“

Wenige Tage nachher, am 17. Juli, folgte der Disputatz zwischen Mag. Ulrich Zwingli und dem Barfüßer-Oberservanten Lambert von Avignon, der kurz vorher im Frauenmünster vier lateinische Predigten gehalten, öffentlich auf der Chorherren Trinklaube. „Da bracht meister Ulrich das alt vnd nüw testement in griechischer vnd latinischer sprach“, erzählt B. Wyß als Ohrenzeuge, „vnd bracht den münch darzuo, daß er beid hend zuosamenhuob, danket Gott vnd sprach, er wöllt in allen sinen nöten Gott allein anruoffen, kronbätt vnd rosenkranz verlassen vnd Gott allein anhangen. Ritt morndeß nach Basel, daß er Eraßmum von Rotterdam ouch seche, vnd von Baßel gen Wittenberg zuo Dr. Luther, der ein augustinermünch war. Da zog er sin kuten ab vnd nam ein eeliche frow.“ Von Wittenberg gieng Lambert nach Marburg an den Hof des Landgrafen Philipp, welchem er bei Durchführung des Evangeliums und später in den religiös-politischen Praktiken mit Zwingli die größten Dienste leistete. Er starb als Professor zu Marburg am 13. April 1530.

Wie der Ordensstreit vor dem Rate seinen „Fürgang“ nahm, berichtet ebenfalls mit Anschaulichkeit der Chronist B. Wyß. „Demnach anno 1522 jar vf sant Maria Magdalena abend, war

montag, 21. Juli, beschickend min herren von Zürich die läßmeister von den drig orden, vnd darzuo all chorherrn, herr doctor Engelhard, lütpriester zum Frowenmünster, vnd den Röschli, lütpriester zuo Sant Peter, ouch meister Cunrad Schmid, commenthur zuo Küßnach, ein glerten man mit einer großen Stim. So warend von eim rat darzun verordnet herr Marx Röust, burgermeister, meister Hans Ochßner vnd meister Heinrich Walder, zwee von den dri obersten meister, vnd Kaspar Fryg, stattschriber Zürich.

„Also nach anfang der sach huob meister Ulrich an reden vs geheiß vnd ansehen vnser herren vnd hielt jeklichem läßmeister sin vngeschickt predig herfür vs eim zädel, was sie all wider ware gschrift — von helgen — prediget hettend. Deß löugneten si; etlichs warend si anred. Also nach vil red vnd widerred, nit not ze melden, gebrucht, werden die münch vnd meister Ulrich usgestelt vnd sunst alle die, so da loßend. Vnd als man wider hinin kam, da redt burgermeister Röust, si soltend miteinandren früntlich faren, vnd wenn eim teil etwas angelegen were, söltend si für bropst vnd capitel Zürich komen. Das wolt meister Ulrich nit also annemmen; si werind im der merteil figend, dann er si ouch vast in siner predig angerüert hat, vnd sprach gar vil hübscher worten, so er brucht:

„Ich bin in diser Statt Zürich bischof vnd pfarrer vnd mir ist die seelsorg bevolen; ich han darum geschworen vnd die münch nit. Si sond vf mich acht han vnd ich nit vf si. Dann so dick si predigend, das erlogen ist, so will ichs widerfechten, vnd solte ich an ir eigen cantzel stan vnd es widerreden. Denn man bedarf üwer bättelmünchen nütt, vnd ir sind ouch nit von Gott angesehen, daß man üch han sölle! Darzwüschen redtend ouch Engelhart vnd meister Cuonrad Schmid, der commenthür zuo Küßnach, vf meister Ulrichs siten; nit not ze melden. Also gab man meister Ulrichen recht, vnd sprach herr Burgermeister Röust:

„Ja, ir herren von örden, das ist miner herren meinung, das ir söllend nun fürohin predigen das heilig Evangelium, den heiligen Paulum vnd die propheten, das die heilige gschrift, vnd lassend den Scotum vnd Thomam vnd söllich ding ligen. Aber es assend vnd trankend abend vnd morgends etlich von kleinen vnd großen räten in den clösteren. Ist zuo besorgen, daß sis starktend vnd selzam practic machtend wider meister Ulrichen;

deßhalb si in den predigen nebend vs fuorend vnd das vorgenannten herr Burgermeister empfelch nit nachgiengend; daß inen hienach, als ir hören werdend, übel erschoß vnd si vs den klösteren bracht. Denn das Wort Gottes muoßt ein fürgang han."

Nach dem Berichte von H. Bullinger waren die drei Orden an den Rat gelangt, und Zwingli erklärte: „Doch so er etwas predigete, dem Evangelio zuwider, wöllte er sich nitt vom Capittel, sundern von einem jeden vnd darzuo von einer ersammen oberkeit lassen straffen. Die ordenslüth aber begärtend, das man sy ouch predigen elisse vß dem heiligen leerer Thoma vnd andere heiligen büechern." Sie erhielten den Befehl, „das sy derglychen söltind ligen vnd ruowen lassen, vnd allein das heilig Evangelium predigen, ja nüt anders, dann das sy wüssind mit dem klaren wort Gottes darzuothun oder darzuobringen. Und dergestallt wurdent sy abgefertigt."

Mit diesem Erlasse war ein entscheidender Schritt getan und das Evangelium nahm seinen Fortgang. Bischof und Domkapitel zu Konstanz, Propst und Kapitel zum Großen Münster waren ihrer Auktorität entkleidet. Meister U. Zwingli war Bischof und Pfarrer: in seinem Namen verfügte der Rat vorerst nach seinem Willen über das Predigtamt. Vergeblich forderte Bischof Hugo am 10. August 1522 den Rat auf, seine Auktorität und die Kirchengesetze zu achten. Ihm zum Trotze beschloß das Landkapitel Zürich schon am 15. August 1522, es dürfe ferner nur gepredigt werden, was sich aus dem Evangelium und der hl. Schrift dartun und erweisen lasse.

Den Regularobern wurde durch Ratsbeschluß die Aufsicht und Seelsorge über die Klöster Selnau und Oetenbach genommen und das Predigtamt Weltgeistlichen übertragen. Am St. Bernhardstag, 20. August 1522, predigte Mag. U. Zwingli den Frauen im Selnau, schon vorher, am Feste des hl. Dominikus, 4. August, wahrscheinlich den Frauen im Oetenbach. Weil sowohl der Prior der Prediger als der Abt zu Wettingen diesem Vorgehen entgegentraten und die Nonnen dem Evangelium widerstrebten, schrieb Meister Ulrich zur Rechtfertigung sein aus der Predigt in Oetenbach stark erweitertes Buch: „Von klarheit vnd gewüsse oder vnbetrogenliche des worts gottes." Dasselbe wurde „Frauen Priorin und ganzem Convent am Oedenbach" gewidmet, am 6. September 1522 rasch verbreitet und fleißig

gelesen. Landschreiber B. Stapfer in Schwyz war darüber voll Begeisterung: „Quo plus frugis reperiebam lustrans“, schrieb er am 19. Oktober 1522 an seinen hochgelehrten Mitbruder in Christus, Leutpriester in Zürich, „hoc maiori desiderio spiritualium amoenitatum animus incendebatur, ut esurirem et sitirem coelestes delicias. Quod quidem per me non est effectum, sed persuasum habeo, omnipotentem me huc traxisse.“

Die gedruckte Abhandlung von Klarheit und Gewißheit des Wortes Gottes ist nichts weniger als eine Exhorte für Klosterfrauen, sondern eine Darlegung, daß nur das Wort Gottes der hl. Schrift die reine Lehre Christi und göttliche Offenbarung enthalte. Mit einer Belesenheit und Geschicklichkeit, welche in Bezug auf Bibelfestigkeit Dr. M. Luther und Joh. Calvin übertreffen soll, wird die alleinige Gewisse des Evangeliums in Sachen des ewigen Heiles gegenüber jeder kirchlichen Ueberlieferung und Lehrgewalt betont. Päpste und Bischöfe, Konzilien und Kirchenväter, Thomisten und Scotisten sind in Irrtum versunken; als blinde Führer der Blinden haben sie die Herde Christi auf Abwege geführt. Es fehlt in der Schrift auch keineswegs an kräftiger Sprache wider den Reichtum des Klerus, die Rotte der fleischlich-geistlichen Pfaffen und Mönche, über Kutten und Klöster, Werkheiligkeit, Menschensatzungen und Zeremoniendienst. Von sich versichert Zwingli, er sei, unabhängig von Dr. M. Luther, durch Gebet und Studium zur Erkenntnis des wahren Christus gelangt. In Erleuchtung des hl. Geistes weiß er sich zum Verkündiger des wahren Evangeliums berufen und über alle Widersacher erhaben. Bittere Klagen ergehen über die zahlreichen Ungläubigen, welche dem Lichte des Evangeliums widerstreben und die himmlische Speise des göttlichen Wortes zurückweisen. Den Schluß bilden Ermahnungen, wie das Leben des Christen gemäß der unbetrogenlichen Richtschnur des göttlichen Wortes zu gestalten sei.

In den Klöstern am Oetenbach und in der Selnau führten Klarheit und Gewißheit des göttlichen Wortes bald zu Zwistigkeiten unter den Konventfrauen. Der Rat, durch Bischof Hugo und die Ordensobern auf die Gefahr aufmerksam gemacht, befahl den Frauen, sich in Ruhe und Frieden zu vertragen. Allein am 1. Dezember 1522 folgte der Beschluß, den Frauen am Oetenbach sei anbefohlen, vorläufig bis Pfingsten 1523, im Kloster wie

bisher bei einander zu bleiben. Jede Frau dürfe sich ihren Beichtvater frei wählen, aber die Prediger, „weder leypriester noch ordensherrn, söllend nüt predigen, dann was sy mit dem heiligen mund Gottes vnd Evangelio beschirmen mögen.“ Eifrig zeigte sich, beeinflußt durch die Leutpriester Zwingli und Dr. H. Engelhard, die Äbtissin zum Fraumünster, Katharina von Zimmern. In der Abteikirche wurde schon 1520 das reine Wort Gottes verkündet: zu Anfang des Jahres 1523 kam Oswald Myconius an die Lateinschule der Abtei. Der Rat nahm frühzeitig die gute Gelegenheit wahr, das reiche Stift mit seinen immer noch ansehnlichen Rechten über die Stadt, auf Grund der hl. Schrift an sich zu bringen. Angesichts der drohenden Gefahr verließen alle Chorfrauen das Kloster und die Äbtissin blieb allein zurück.

Am 1. Juni 1522 wurde Zwinglis ergebener Freund und eifrige Mitarbeiter, Leo Judä, als Leutpriester zu St. Peter gewählt. Derselbe war 1482 zu Gemar im Elsaß als Sohn des Pfarrers geboren, studierte neben Zwingli in Basel, wurde 1506 Helfer zu St. Theodor in Basel, 1512 Pfarrer zu St. Pilt im Elsaß, und 1519 Leutpriester in Einsiedeln, wo er in Wort und Schrift eifrig für das Evangelium wirkte. Leo Judä trat zwar seine Stelle in Zürich erst an Lichtmeß 1523 an, weilte aber sehr oft daselbst bei seinen Freunden Zwingli und Froschauer.

„Er war ein kurzzilig man, der music ergäben vnd insunders der artznn, das er in siner Juget ouch etlich Zyt in Apothecken verschlissen hat. Er war ganz glich im leeren wie Zwingli, dann das er ein zame ouch verstandliche red hat: er hat ein lieplich gespräch vnd prediget gar flißig, gesalzen und geschmalzen, war fürus arbeitsam mit schryben, fast trüw vnd barmherzig gen Armen. Der war ouch grimm wider die secten, rotten vnd örden.“ Schon in den ersten Tagen des Jahres 1523 entstand ein ärgerlicher Handel zwischen Leo Judä und den Augustinern. „Denn er ouch ein wolberümpten lesmeister vnd prior zun Augustinern, der im kloster Zürich war gsin ob den 27 jaren, in sin predig redt: der münch vermeind, wir müeßtend vnser sünd selbs büeßen, mit vil hübschen Worten“, wie B. Wyß erzählt, „hie nit not zu melden“. Die Folge war ein neuer Befehl, nur das lautere Wort Gottes zu predigen.

6. Anfechtungen der neuen Lehre.

In dieser Zeit mehrten sich die Angriffe gegen Zwingli. Der Widerstand gegen seine antikirchlichen Lehren und Reformen, wie gegen seine politischen Praktiken fanden im Kapitel, im Rate und auf der Kanzel, an den Tagsatzungen und im Volksgespräche beredten Ausdruck. Männer von Ansehen mochten auch jetzt nicht glauben, daß der Leutpriester am Großen Münster zum Reformator der Kirche und des Staates berufen, der von ihm betretene Weg der richtige, Lehrweisheit und Predigtmethode dem Evangelium entsprechend seien. Zwingli war höchst empfindlich sowohl gegenüber dem berechtigten Tadel einsichtiger Freunde, als auch gegen den Vorwurf, er sei Häretiker und ein Nachbeter Dr. M. Luthers. Er war es fast noch mehr gegenüber Vorwürfen der „antichristi et mundani“, die seine Lebensweise und Einmischung in politische Händel tadelten, vollends aber, wenn ihm unbegründete Angriffe zu teil wurden. In derbster, volkstümlicher Sprache gab er seine Antwort in Zürich auf der Kanzel, für Eingeweihte in seinen Briefen, für weitere Kreise des Volks in satyrisch-politischen Flugschriften seiner Litteraten.

Ein Vorwurf der Gegner ging dahin, Zwingli schmähe und vernüte Ehre und Würde der sel. Jungfrau Maria. Er gab darauf die Antwort zunächst in einer Predigt, welche er in Zürich im Sommer 1522 hielt, sodann in deren Ausarbeitung als populäre Streitschrift:

„Ein predig von der ewig reinen magd Maria, der muoter Jesu Christi vnsers Erlösers: zuo Zürich gethan von Huldrychen Zwingli im 1522 jar.“

Das Buch erschien am 17. September 1522 bei Christoph Froschauer und war seinen Brüdern in Wildhaus gewidmet. In ungewohnt schöner Sprache, unter Benützung der heiligen Schrift bezeugt Zwingli seinen Glauben an die unversehrte Jungfrauschaft und übernatürliche Mutterwürde Mariä in nahezu katholischem Sinne, ihre Verbindlichkeit als Gefäß der Auserwählung und aller christlichen Tugenden auf Grund des Ave Maria und Magnifikat. Aber mit aller Entschiedenheit bestreitet er jede Art von Anrufung und Fürbitte. Seine eigentümliche Auffassung von Sündenfall und Erlösung macht sich überall geltend. Die eigenen Fehler und Schwächen gesteht der Ver-

fasser in der Vorrede an seine Brüder offenherzig ein: daneben klagt er über das tüfelisch-sündliche Verderben, „töube vnd vnsinnigkeit“ der Christenheit, über „gyt, hochfart, falschheit vnd glichsnery“ des hohen und niedern Klerus. Die Predigt von der ewig reinen Magd Maria schloß die litterarische Polemik des Jahres 1522 zum Fürgang des Evangeliums in Zürich.

Gleichzeitig bot sich nun für Zwingli die denkbar beste Gelegenheit, seine Lehre auswärts, vorab in Einsiedeln, mündlich vorzubringen und den weitesten Kreisen bekannt zu machen. Diebold von Geroldseck wirkte mit ganzer Kraft seines Ansehens für Ausbreitung des Evangeliums. In allen Patronatspfarreien stellte er Prädikanten an, ohne sich um die bischöfliche Admission zu kümmern. Er beriet mit Zwingli, wie er Pfarrer und Kapläne entfernen könne, welche das Evangelium nicht predigen wollen. In Einsiedeln predigten Leo Judä und Franz Zingk, der erstere mit ungestümer Gewalt, der letztere mehr ruhig und besonnen, für das Evangelium, welches bereits vom gemeinen Volke gekostet wurde. Die „große Engelweihe“ des Jahres 1522, die Tage vom 14.—22. September sollten benützt werden, das göttliche Wort siegreich zu machen, und nachzuholen, was die Romfahrtspredigt in Luzern nicht erreicht hatte. H. Bullinger berichtet darüber:

„Dises jars ward zuo herpst nach den jarläuffen zu den Einsidlen gehallten die Engelwyche, zuo welcher pflägend zuo kummen vil völker vß allerlei landen, insunderß vß der Eidtgnoßschafft, gnad vnd Applas zuo erwerben! Dahin werdent allwäg prediger berüefft zuo predigen, die verrümpt im Land sind. Derhalben der Herr pfläger von Geoltzeg M. Ulrychen Zwingli vnd M. Conradten Schmiden, Comthür von Küßnacht, dahin zuo M. Löwen berüefft, daß dise dry die gantze Engelwyche durus predigend. Vnd diewyl M. Ulrych Zwingli dises herpsts ein predig Zürich gethan von Klarheit vnd gwüßne oder vnbetrogenliche des wort Gottes, glich wie er diß jars ouch ein andre vßgan ließ von der ewig reinen Magt Maria der muoter Jesu Christi, mag darus wol erlernet werden, was er merteyls an diser Engelwihe habe gepredigет.“

Wir haben über diese Volksmission auch andere Nachrichten. Die Predigten wurden nicht in der Münsterkirche, sondern vor zahllosen Pilgern im Freien, auf dem Brüel, gehalten. Die Auf-

nahme des Gotteswortes war eine sehr verschiedene. Das Volk war höchst unzufrieden und schließlich derart aufgebracht, daß es die Prediger von der Kanzel jagte und vertrieb. Es müssen die Prädikanten mit ungewohnter Beredsamkeit aufgetreten sein und ihre Lehren rückhaltlos vorgetragen haben. Mykonius konnte an Zwingli schon am 23. September 1522 schreiben: „Es werde in Luzern vieles gesprochen: Propst Jakob Katzenhofer, 1519–1531, sei über sein Auftreten des Lobes voll: „De te quae dicantur nec libet nec possum scribere. Unum tantum ex praeposito nostro, qui dixit, nunquam se vidisse hominem pro suggestu concionantem, cujus gestus aptiores fuerint, atque adeo nunquam audisse, qui omnia dicat audacius". Ueber den Eindruck, welchen die Predigten der Missionare auf die Laien übten, wußte Landschreiber Stapfer seinem Freunde Zwingli zu melden: Diese Predigten fließen nicht aus dem guten Grunde des Evangeliums, sondern aus Haß und Neid. Die Prädikanten seien Leckersbuben, „nebulones"; sie schmähen auf geistliche Fürsten und Pfaffen, schmeicheln den weltlichen Herren und dem Volke. Sie leben nicht ihrer Lehre gemäß, sonst würde das Volk besser auf sie hören und ihnen in Menge zufallen. Sie mischen sich zu sehr in die Politik und jagen nach Pfründen, damit sie leichter der Sinnlichkeit mit Weibern, Tanzen, Musizieren und Pfeifen fröhnen können. Die Antwort Zwinglis auf das Andringen, diese Vorhalte zu berichtigen, ist nur als Bruchstück erhalten. Es geht daraus hervor, daß er sich nicht als leidenschaftlichen Ruhestörer, sondern als friedliebenden Freund und Wächter des Vaterlandes betrachtete.

Die Vorgänge an der Engelweihe hatten noch andere Folgen. Die Schirmherren zu Schwyz besannen sich auf ihre Pflicht, dem Vorgehen des Pflegers gegenüber den Bestand des Gotteshauses eifriger als bisher zu wahren. Das Kapitel der IV Waldstätte warnte vor den Gefahren des neuen Evangeliums. Der süddeutsche Adel zeigte sich sehr entrüstet über die Vorgänge zu Einsiedeln und wollte von den Predigten der Pfäfflein absolut nichts wissen. Schon am 23. September 1522 schrieb Mykonius an Zwingli, in Luzern gehe das Gerücht, der Pfleger und seine Freunde würden nächstens vertrieben: „fama circumfert, Administratorem cum omnibus suis propediem expulsum iri a laicis." Auch H. Glarean in Basel und H. Zwick in Konstanz wissen nichts Erfreuliches.

Der Pfleger wird von den Schirmvögten argwöhnisch beobachtet; seine Stellung ist erschüttert und er kann nichts mehr tun ohne Einwilligung der Herren zu Schwyz. Er wagte fast jetzt kaum, Oswald Mykonius an die Stiftsschule zu berufen und traute der Gunst seiner Schirmvögte nicht mehr. „Nostrae res Dei gratia salvae: quamdiu latet!“ schrieb der Pfleger am 2. November 1522 seinem Mitbruder in Zürich. Auch Abt Konrad von Rechberg zeigte sich mit der Haltung des Pflegers unzufrieden. Im Frühjahre 1523 besorgte bereits ein obrigkeitlicher Pfleger die Ökonomie des Gotteshauses.

Bessere Erfolge hatte das Evangelium in Zürich. Mit Recht konnte Zwingli schreiben, die Predigt des göttlichen Wortes geschehe daselbst ohne jeden ernstlichen Widerstand. Am Stifte zum Großen Münster geschahen sehr wichtige Änderungen. Dr. H. Utinger wurde zum Kustos, Hans Schmid, Helfer an der Leutpriesterei, zum Chorherrn gewählt. Zwingli resignierte am 22. November 1522 die Plebanie; der Rat befahl dem Kapitel, zwar die Pfründe sofort zu besetzen, aber die Kanzel M. Ulrichen nach dessen Erbieten auch ferner zu belassen. Die geistliche Gerichtsbarkeit des Stiftes und des Bischofs wurde vom Rate angestritten, widerspenstige Geistliche gegen die geistlichen Richter in Schutz genommen. So brach W. Röubli in Wytikon das Fastengebot, predigte gegen Zehnten und Abgaben, Zölibat und Kindertaufe und schmähte gegen geistliche und weltliche Obrigkeiten, ohne daß der Einspruch des Kapitels als Patronatsherr gehört wurde. Rudolf Ammann, Pfarrer in Knonau, lästerte Bischof Hugo und die geistlichen Richter in Konstanz als reißende Wölfe im Schafpelze; er predigte gegen Verehrung und Anrufung der sel. Jungfrau und der Heiligen, Wallfahrten, Sakramente und andere heidnische Abgötterei. Seine Messe las er in Pantoffeln und roten Hosen. Meister Rudolf verantwortete sich vor dem Magistrate, er habe mit dem hl. Evangelium und der Lehre St. Pauli sein Völklein auf den Weg des Heiles bringen wollen, und bestritt, daß er die Sakramente verachte oder durch seine Kleidung ein Ärgernis gebe. Immer häufiger wurde auf Grund des hl. Evangeliums die Verweigerung von Zehnten und Abgaben, das Schmützen und Schmähen kirchlicher Einrichtungen.

Mit Recht konnte sich Zwingli zu Ende des Jahres 1522 eines großen Erfolges rühmen. Im Kapitel des Stiftes war er das geistige Haupt, dem niemand mehr zu widersprechen den Mut besaß; die ganze Seelsorge, Predigt und Schule ruhten in seinen Händen und treu ergebener Freunde. Bei den Magistraten stand er als Berater im höchsten Ansehen; seine Stimme gab bereits in allen kirchlichen Fragen den Entscheid. Ohne seine Gutheißung durfte nichts mehr gedruckt oder im Buchhandel verkauft werden. Aus Bern, Basel Konstanz und St. Gallen, aus Deutschland, selbst aus Grenoble kamen tröstliche Nachrichten über die Fortschritte des Evangeliums.

Von Basel aus knüpfte durch Brief vom 10. November 1522 mit Zwingli ein persönlich unbekannter Mann Verbindungen an, welche für die nächste Zukunft schon von größter Bedeutung werden sollten. Johannes Hausschein aus Weinsberg in Schwaben war soeben nach Basel gekommen. Er wohnte als Gast bei Buchhändler Andreas Kratander und übernahm dann eine Helferstelle an der St. Martinskirche. Befreundet mit den Humanisten und Litteraten in Basel, vernahm er bald das Lob Zwinglis und bewarb sich eindringlich um dessen Freundschaft, „familiaritas". Ohne ihn nur zu kennen, versichert er ihn zum voraus seiner Liebe und Ergebenheit mit Worten, welche beweisen, welchen Ansehens sich Zwingli allüberall bei der humanistischen Reformpartei erfreute:

„Quis non amaret eum, qui Christi negotium tanta diligentia agit? qui oves suos tanta fide pascit? Qui lupis tam metuendus est? qui se murum opponit pro domo Israel? Qui nobis priscos illos religionis cultores verbo et moribus exprimit? Nam hæc et multa alia narrarunt mihi de te, quibus fidem libenter habeo, et proinde tibi gratulor! Tu pro humanitate id officii bene consules, vel eius præsertim nomine, qui charitatis est author et charitas ipsa. Precor Deum, ut spiritum tuum ita locupletet, roboret, accendat, foecundum faciat, quo mihi id genus læta nuntia sæpe de te afferantur, imo de Evangelii Christique per te gloria. Unde et ego, licet in eorum numero sim, qui ad sarcinas sedent, sæpe accendar, ut et tibi gratuler, et ut pergas adhorter. Nam hoc mihi permitto, te tanto plausu inhortari non verear. Nec mirum! Acclamant enim in caveis certantibus non solum magnates, sed

et triviales. Perge igitur et Tu, et vince non tibi, inquam, nam forte hoc audire nolles; quippe qui scias, non tam nostra quam aliena quaerenda. Vince ergo nobis, vince Christo. Fac, mi Zwingli, ut epistilio hoc christianae cuiusdam familiaritatis jacta sint fundamenta! De epistola non dubito, quin idem in omnes sis!"

Als Johannes Ökolompadius diese Empfehlung an Zwingli schrieb, war der letztere in einem schweren Kampfe begriffen, welcher bereits nicht mehr einzig die Verhältnisse in Zürich, sondern auch die große kirchliche Bewegung in Deutschland berührte.

7. Die litterarische Polemik gegen die Auktorität des Papstes.

Im Jahre 1521 war eine anonyme Flugschrift „Consilium cuiusdam ex animo cupientis, esse consultum et Pontificis dignitati et christianae religionis tranquillitati" erschienen, welche in deutscher und lateinischer Sprache geschrieben war, und den Zweck verfolgte, die öffentliche Meinung wider die päpstliche Auktorität aufzureizen. Der Verleger, A. Kratander in Basel, sandte ein Exemplar der Schrift an Dr. Joachim von Watt, mit dem Bemerken, der Stil der Schrift sei erasmisch. Dieselbe bestand aus drei Teilen: dem „Consilium", den „Acta" der Löwener und Pariser Theologen gegen Dr. M. Luther, und der „Apologia Christi Domini nostri pro Martino Luthero ad urbem Romam." Erasmus versicherte, feierlich, daß ihm die Schrift mißfalle: er kann also deren Verfasser nicht sein. Dr. J. Vadian schrieb das „Consilium" seinem Freunde Zwingli zu. Von Zwinglis Autorschaft findet sich in seinen Briefen keine Spur, doch stand er mit den Basler Humanisten in regem Verkehr; er kann also zur Abfassung des „Consilium" mitgeholfen haben. Andere rieten auf Ulrich von Hutten als Verfasser. Sei dem wie immer, das „Consilium" nebst „Acta und Apologia" finden sich nicht nur unter Zwinglis ächten Schriften aufgenommen, sondern ihr Geist ist auch der Seinige. „Consilium und Apologia" gehören zum Ärgsten was zu Beginn des „Lutherischen Handels" wider die Auktorität des Papsttums und der Theologen gedruckt wurde. Die „Apologia" ist eine äußerst gehässige Kritik der päpstlichen Politik auf Grund der Humanistenlitteratur.

Ganz dem Standpunkte Zwinglis, welchen er schon im „Archeteles" vertrat, entspricht der Vorschlag, das Urteil im „Lutherischen Handel", welchem der Anonymus persönlich ferne stehe, an Laien zu

verweisen. Kaiser Karl V., die Könige Heinrich VIII. von England und Ladislaus von Ungarn sollen Schiedsrichter, „arbitros“, bestellen, welche über diese „res fidei“, die Erhaltung des reinen Evangeliums gegenüber den Anschlägen des Papstes zu entscheiden haben, und zwar ohne, bezw. gegen den hl. Stuhl. „Verum est“, lautet die These, „ad Romanum Pontificem peculiariter pertinere cognitionem de rebus fidei. Nec est illi jus suum adimendum. Tamen pro publico bono patietur hoc negotium aliis committi: viris eximiae doctrinae spectataeque probitatis et integritatis, in quos nulla cadat suspicio, vel quod metu aut spe velint adulari summo Pontifici contra veritatem evangelicam, vel quod adversae factioni humano studio favant.“

Besser als unter Leo X. gestaltete sich die kirchliche Lage, als Papst Hadrian VI. die Regierung übernommen hatte. Derselbe war im August 1522 aus Toledo zur Krönung nach Rom gezogen. Sein Pontifikat wurde von allen Einsichtigen mit Freuden begrüßt. In Deutschland war es besonders Erasmus von Rotterdam, welcher seine Hoffnung aussprach, der neue Papst, sein Landsmann, sei als Freund der Humanisten der Mann, die ersehnte Reformation der Kirche durchzuführen. Erasmus trat auch mit Papst Hadrian VI. sofort in Briefwechsel über die Reformfrage. Er nahm gegenüber der anti-kirchlichen und revolutionären Bewegung in Deutschland sofort eine zurückhaltende Stellung ein, und bemühte sich, seine Schüler und Freunde mit Zutrauen gegenüber dem Oberhaupte der Kirche zu erfüllen. Er selber mochte sich damals mit der Hoffnung schmeicheln, als Berater des Papstes nach Rom gezogen, wohl gar Kardinal zu werden.

Von ganz anderer Gesinnung war Ulrich Zwingli. Als Hadrian VI. gekrönt wurde, hatte er den Bruch mit Kirche und Papsttum bereits vollzogen. Sofort nach seiner Krönung sandte der Papst den Legaten Franz Chieregati an die deutschen Fürsten und ließ dem Reichstage zu Nürnberg gemeinsam mit dem kaiserlichen Botschafter Matthäus Lang, Erzbischof zu Salzburg, schon im September 1522 sein Regierungsprogramm unterbreiten: Friede zwischen Kaiser Karl V. und König Franz I., Krieg gegen die Türken, welche Rhodus belagerten, Ofen, Wien und ganz Ungarn bedrohten, durchgreifende Reform der Kirche und der römischen Kurie, Unterdrückung der lutherischen Irrlehre durch ein allgemeines Konzil. Die Vorschläge des Papstes

wurden mit Ruhe und Würde entgegengenommen, von Kaiser Karl V. und dessen Bruder Ferdinand aufrichtig begrüßt und kräftig unterstützt.

Nach Zürich sandte Papst Hadrian VI. den Legaten Ennius Filonardi nebst Gardehauptmann Kaspar Röust, zwei sehr angesehene Männer. Se. Heiligkeit dankte der Stadt durch Schreiben vom 10. Oktober 1522 in edler Sprache für ihre stets dem hl. Stuhle erwiesene Treue, und bat eindringlich, die erprobte Gesinnung auch künftig zu bewahren. Se. Heiligkeit versprach den rückständigen Sold auszuzahlen, sobald es die päpstlichen Finanzen ermöglichen. Gesandtschaft und Schreiben fanden wohlwollende Aufnahme beim Magistrate und einem Teile des Klerus. Wie in Deutschland war auch in Zürich und andern Orten der Eidgenossenschaft der Fürgang des Evangeliums ernstlich bedroht. Dessen Anhänger scheuten kein Mittel, die Gefahr abzuwenden und entfalteten in Wort und Schrift eine leidenschaftliche Tätigkeit.

Zu Ende November 1522 erschien anonym, ohne Angabe des Druckortes, aber mit den Lettern von Chr. Froschauer, in lateinischer Sprache eine maßlos heftige Streitschrift gegen Papst Hadrian VI., dessen Friedenspolitik und Reformbestrebungen: „Suggestio deliberandi super propositum Hadriani Pontificis Romani, Noribergae factum ad principes Germaniae. A quodam ingenue tum in communi rei publicae christianae tum privatim Germaniæ favente scripta."

Verfasser dieses Pamphletes ist Mag. Ulrich Zwingli; seinen Namen verbarg er als Eidgenosse in wohlberechneter Absicht: „nomini nostro non metus sed arrogantiae notam declinandi causa pepercimus." Das Originalkonzept liegt noch in Zürich, und schon H. Bullinger bezeugt Zwingli ausdrücklich als Verfasser der „Suggestio". „Zwingli schreib domaln ein radt vber des bapsts fürtrag vnd ließ ihn drucken, doch ohne sinen namen, daß er minder haß hätte, vnd dister lieber gelesen wurde. Es sind fünf blettle, vnd luth der tittel: „Suggestio deliberandi super propositionem Hadriani." Vermanet yedermann, vffzuosähen vff Hadrianum, der daruff gange, das er vnder vnd in des Luthers namen das Evangelium vndertrucke." Zwingli war am 2. November 1522 durch seinen Freund Michael Hammelburger, Schulmeister in Ravensburg, auf die Vorgänge zu Nürnberg aufmerksam

gemacht, und dadurch zur Abfassung der „Suggestio" veranlaßt worden. Die Legaten Fr. Chieregati und Matthäus Lang haben öffentlich die Ausrottung der lutherischen Sache in Aussicht gestellt, und sogar Erasmus sei als Häretiker verurteilt worden. Aus dem Programm des Papstes werde nichts. „Parturiunt montes, et nascetur ridiculus mus. Si deus pro nobis, quis contra nos!" Erasmus sei allzulahm für die Sache des Evangeliums, „lenis et mansuetus, quia caro timet capiti, ne periculo illud subiiciat, nec minus timet amiculis." So schrieb Hammelburger; Zwingli griff nur seine Gedanken auf.

Gleich im Anfange der „Suggestio" stellt sich Zwingli den deutschen Fürsten und Ständen als Nachfolger des Propheten Amos, des Hirtensohnes, „humiliter" als Ratgeber, hin. „Nam et Amos de grege vocatus spiritu coelesti imbuitur, ut universum populum Israeliticum arguat. Ego vero humiliter modo suggero, quomodo ipse rem totam expenderim, idemque vos facere per Jesum Christum oro!" Die Friedenspolitik des siebenzigjährigen Papstes, „imbellis vetulusque sacerdotulus", dessen Notschrei gegen die Türken wurde als ein tollkühnes Unterfangen des vorgeblichen Stellvertreters Christi hingestellt: propositum et facinus audax, quod Christi mansuetissimi sacerdos et vicarius, ut interim donem, promittere audet, quasi ex se omnia pendeant." Die Reform der Kirche soll der Papst mit seiner Kurie, den Kardinälen und Bischöfen beginnen. Von Rom aus haben sich Üppigkeit und Mißbräuche über die Christenheit verbreitet. Schwerlich sind die Reformen, welche „Hadrianus noster" verheißt, ernster gemeint als die Versprechen früherer Päpste und die rein äußerlichen Disziplinarbeschlüsse der Baslersynode. „Atque haec anilia deliramenta reformationem Ecclesiae audent adpellare."

Der Kampf der „Romanenses" gegen Dr. M. Luther, welcher seinen Gegnern geistig weit überlegen ist, gleicht genau dem Kampfe, welchen die Juden gegen Christus geführt haben. Es gibt auch Schwachmütige, welche Dr. M. Luther und das Evangelium verleugnen, wie Petrus den Herrn Christus verleugnet hat. Dagegen werden die treuen Seelen, welche gleich Dr. M. Luther bereit sind, alles für Christus zu leiden, mit Martern und Qualen bedroht: „trucidentur, urantur, vinculis et pedoribus conficiantur!" Sie mögen mutig und getrost für Christus, der

für sie gestorben ist, in Kampf und Tod gehen. Fürsten und Stände mögen die Schmach, „flagitium“, von sich ferne halten, daß sie die wahren Jünger und Nachahmer Christi verfolgen und einen blutigen Bürgerkrieg über Deutschland heraufbeschwören. Denn die Römer wollen nicht den Frieden, sondern ein Meer des Unheiles, „lernam malorum“, über Deutschland bringen. In Dr. M. Luther will der Papst, wie Briefe beweisen, unter Beihülfe des Kaisers und seines Bruders das hl. Evangelium ausreuten, Deutschland unterdrücken und die Weltherrschaft in der Römer Gewalt bringen. Die Fürsten aber sollen beobachten, wie die Reinsten und Unschuldigsten zur lautern Quelle des göttlichen Evangeliums hinströmen, wie Magistrate und Volk, Gelehrte und Ungelehrte mit Gewalt das Reich Gottes an sich reißen und nach der himmlischen Speise des göttlichen Wortes verlangen.

Nicht einmal Erasmus ist vor dem Hasse der Romuliden sicher, sondern wird von ihnen gleich Dr. M. Luther als Häretiker verfolgt. Erasmus hat als gutmütiger und schwachherziger Gelehrter, „vir pius et doctus sine controversia“, die Sünde Helis begangen statt mit dem Feuereifer des Elias gegen die Römer aufzutreten. „Hoc peccavit, quod Romulidis istis nimis pepercit, maluitque Heli in morem paterne et blande monere, quam Heliam imitando acerbe objurgare!“

Papst Hadrian VI. hat versprochen, er werde nur acht Kardinäle ernennen. Wenn dieselben göttlichen Rechtes sind, warum nicht deren mehr? wenn sie aber nicht in der hl. Schrift gegründet sind, weshalb diese Pflanzschule der Üppigkeit dem christlichen Volke aufdrängen, statt dieselbe mit der Wurzel ausreuten? Die deutschen Fürsten sollen die Fesseln der römischen Knechtschaft zerbrechen und nicht länger dulden, daß die Päpste ihre Söhne zu Kardinälen und Bischöfen machen und sie als Geiseln ihrer Väter in Pflicht nehmen. Eine Reform des Klerus, welche die Bischöfe und Kardinäle verpflichtet, den Ungläubigen in apostolischer Armut, „sine pera et sacculo“, das Evangelium zu predigen, ist weit besser als ein nutzloser und gefährlicher Krieg gegen das tapfere und wohlgerüstete Volk der Türken, welcher die Christenheit ins Verderben stürzt. Die Prälaten werden Christo am meisten Seelen gewinnen, wenn sie für das Evangelium in den Tod gehen. „Granum enim tritici, si mortuum

fuerit, multum fructum adferet!“ Die Vorgaben des Papstes sind Lug und Trug; alle seine Absichten gehen dahin, die Einfältigen und Schwachen von der Richtschnur des Evangeliums, vom Gesetze Christi abzubringen, Deutschland unter dem Joche der päpstlichen Knechtschaft zu behalten. Alle Völker, die Deutschen voran, sollen sich zum Kampfe gegen die Römer erheben: „Congregamini populi et vincemini! Audite, universæ terra, confortamini et vincemini! Accingite vos et vincemini! Inite consilium et dissipabitur! Loquamini verbum et non fiet, quia vobiscum Deus!“

Die „Suggestio“ wurde rasch verbreitet und machte überall gewaltiges Aufsehen. Nur Eingeweihte kannten den Verfasser, während Fernerstehende als solchen Ulrich von Hutten oder sonst einen Vertreter des revolutionären Litteratentums in Deutschland vermuteten. Selbst Erasmus von Rotterdam las die Flugschrift ohne in Zwingli deren Urheber zu vermuten. Schrieb er doch am 9. Dezember 1522 mit größter Entrüstung an diesen selber, welch abstoßenden Eindruck diese Schmähschrift auf ihn gemacht habe. Er spricht sich mit aller Entschiedenheit gegen die verwegene Torheit jener Litteraten aus, welche nicht nur einsichtige und wohlwollende Männer durch ihr maßloses Tun und Treiben ärgern und abstoßen, sondern dem Evangelium den größten Nachteil bereiten: „Ut, si quis exstinctam doctrinam Christi cupiat, non possit meliorem præstare operam!“ Dann fährt er, unzweifelhaft mit Hinblick auf die „Suggestio“, wörtlich fort:

„Exiit aliud nugamentum nugacissimum de Pontifice. Qui scripsit, si addidisset nomen suum, fortiter insaniisset. Nunc periculosas nec minus insulsas nugas absque titulo prodidit. Si tales sunt omnes Lutherani, mihi valebunt quotquot sunt. Nihil unquam vidi dementius his ineptiis. Nisi me bruma hic alligaret, quovis demigrarem potius, quam huius nænias audire cogerer. Bene vale, mi Zwingli, et rem evangelicam prudenter et fortiter age!“ Anders urteilte des Erasmus Freund, der sächsische Ritter **Heinrich von Eppendorf**: er las die „Suggestio“ mit Begeisterung, „avidissime“, und gab sie auch seinem Gesinnungsgenossen **Ulrich von Hutten**, „et religionis et libertatis Germanicæ unico vindici“, zu lesen.

In Zürich waren das Eingreifen des Papstes und das Wirken seiner Botschafter nicht ohne großen Einfluß. Auch in den

Augen vieler Zürcher war Hadrian VI. selbst nach dem Zeugnisse von H. Bullinger „ein gar schlächter man, aber fürträffenlich gelert vnd eins guoten frommen wandels: hat gelerte Lüth lieb, darum, wo er fürnemme wust, warb er an sy vnd machet mit inen kundschaft. Dannenher er ouch hernach ein Breve an Mstr. Ulrich Zwingly sandt durch Ennium Filonardum, als harnach an sinem Ort folgen wirt." Zwingli selber weiß am 20. Dezember 1522 einzig von französischen Umtrieben zu berichten: „Tiguri omnia bene habent, quam quod Francica pars sua quadam agit, quod quidem ferrem, nisi et ipsi Christo nocere studerent." Aus Briefen an den bedrängten Myconius in Luzern geht hervor, daß er den Einfluß des „pseudochristiani" für Zürich nicht mehr befürchtete, aber als „magnus animus" nicht zufrieden war: „nisi etiam idola evertisset et omnem cultum eorum."

Der Widerstand kam von anderer Seite. Am 15. Dezember 1522 faßte die Tagsatzung in Luzern den Beschluß: „daß jeder bott an sin herrn vnd obern bringen solle zuo ratschlagen, vnd ein jeder ort bi den sinen versehen vnd abstellen, daß nun hinfür söliche nüwen predigen nit mer beschehind, vnd insunders mit vnsern Eidgenossen von Zürich vnd Basel geredt, das si bi inen das drucken sölicher nüwen büechlin abstellen. Dann es ist zuo besorgen, wo man solichem nit dapfern widerstand tuon wurde, daß darus große vnruow vnd schad uferstan wurd."

In Zürich selber erhoben sich neben zahlreichen Gegnern des Evangeliums die Freunde der Pensionen und Solddienste, Anhänger des Papstes und des Königs von Frankreich. Geistliche und Laien hatten wieder Pensionen angenommen. Zwingli predigte wider dieselben und erzielte einen ganzen Erfolg. Die Mandate gegen Jahrgelder und Reislaufen wurden erneuert und von Klerus, Burgermeistern und Räten feierlich beschworen. „Anno Domini 1522, vff sant Thomas des zwolfbotten abent, nach imbiß, nach meister Ulrich Zwinglis predig, die er zum Frowenmünster thon hat, habend all weltlich priester, herr probst, all chorherrn, caplanen vnd helfer zuo allen kilchen müeßen schweeren den brief, die pensionen betreffende, kein, weder vom bapst, keiser, küng, fürsten vnd heren noch niemads zuo nemen: als dann klein vnd groß räth der statt Zürich ouch ze schweeren vnd ze halten haben. Also morndes vf sontag, war sant Thomastag, schwuorend burgermeister vnd

rät denselben brief im Großenmünster Zürich." Damit war der Sieg für Zwingli auf politischem Gebiete ein vollständiger. Es galt nun, auf kirchlichem Gebiete ebenfalls den letzten Widerstand der Gegner zu brechen und Zürich von dem Verbande mit der alten Kirche endgültig loszureißen. Der Boden für dieses entscheidende Vorgehen war bei Klerus, Magistrat und Volk längst bereitet.

Jede Verständigung mit Papst Hadrian VI. und Bischof Hugo mußte vereitelt werden, um Mag. U. Zwinglis immer noch sehr bestrittene Stellung und den Fürgang seines Evangeliums zu sichern. Mittel für diesen Zweck waren in den Augen von Zwingli die Beseitigung jeder hierarchischen Gewalt und Auktorität des Papstes, der Bischöfe, der Kirchenväter und Konzilien, sodann die Übertragung des gesamten Kirchenregimentes, auch des endgültigen Entscheides in Glaubenssachen an den Rat, doch unter dem Vorbehalte, daß dieser Entscheid zu Gunsten der Prädikanten falle, welche „an der Kanzel das Gotteswort dem gemeinen menschen trüwlich vnd gantz verkündend"; dafür aber von den Gegnern als Irrlehrer und Häretiker betrachtet wurden.

„Zuo anfang des 1523 jars vnd ouch in dem volgenden hat sich", wie H. Bullinger schildert, „so viel schelltens vnd schmähens des Zwinglis predigen zuogetragen, das er fürohin anders nidt kondt, dann komen für Rädt vnd da sich dises vnbills zu erklagen, mitt höchster begird vnd vermanen, das er ouch an der kantzel ernstlich treybt, das man im hallten wölte ein gespräch, vnd das er siner leer öffenlich rächenschafft gäben möchte vor den anwällten des Bischoffs von Constantz vnd allen gelerten vnd vngelerten; wo er dann vnrächt hätte, wöllte er sich nitt nu wysen, sunder ouch straaffen lassen. Hätte er dann rächt, das man dann das rächt nitt als unrächt schällten ließe, sonder schirmte vnd fürderte. Mit vil andern dergliche worten mee. Vnd nach vilfältiger erwägung dieses schweren Handels ward man eins in Räten vnd Bürgern ein Disputation vßzuoschriben. Es ließ ouch Zwingli nach dem Vsschryben der Disputatzion vsgan die houptartikel haltender Disputation durch den druck, daß sich menklich darnach halten könne."

Der Zeitgenosse Hans Salat berichtet anschaulich, wie Zwingli sein Anliegen mehrmals vor den Rat brachte, über die Nachlässigkeit des Bischofs zu Konstanz und den Widerstand klagte, welchen das göttliche Wort zu Stadt und Land von den

Priestern erfahre, und die Herren bat, eine Versammlung ihrer Prädikanten und Gelehrten einzuberufen. Der Rat solle auch an die Orte schreiben, wo Zwingli seine „mithälenden“ habe, ferner sollen sie dem Bischof erbieten, daß er eine Botschaft dazu verordne.

„Des alles sy rechts, glimpfs vnd fugs genug hettend, vnd des ewigen namen vnd der von gott vnd aller welt haben, vnd erlangen wurdend, diewyl der bischof hierinn nit handlen wette, vnd ja nüt inen zu wider handlen könnte noch möchte, dann si allein tractiertend die helig evangelisch warheit, vnd werend dermaas erlüchdt, das er nit sorg trüge, obschon er, Zwingli, sampt allen glerten schwigen könde, nun me ein burgermeister vnd rat vnd schier jeder sunders vnder inen ir handlung vnd evangelium erhalten vor aller wellt. Mit semlichen Streichen facht er täglich, samentlich vnd sonderlich mit den Zürchern. Item sollend ouch solch ir ansechen den eydgnossen früntlich zuschryben, ire glerten vnd predikanten harzu verordnen vff einen ernempten tag: dann er nit lenger lyden kond noch wett, sich also offenlich an cantzlen vnd sust von mencklichem zu kätzern vnd verbeszen, welches man mit einem solchen gesprech verkon vnd mencklichen das mul verbinden möcht. Des handlens fand er ouch volg vnd bystand zu Zürich by beden räten: namend die sach zu handen, schrybend vs, ernamptend den tag. Vnd sumpt sich aber Zwingli nit: fuor mit sinen pratiken tags und nachts zu sins glychen.“ Übrigens war sich Zwingli der Schwere und Verantwortung seines Unterfangens, den Bruch mit der Kirche zu vollziehen, wohl bewußt. „Varie jactor, piissime et doctissime Oecolampadi“, schrieb er am 14. Januar 1523, „immotus tamen maneo, non meis nervis nixus, sed petra Christo, in quo omnia possum. Is enim est, qui me confortat et animat! Cum enim hinc tristibus Evangelii nuntiis dejicior, illinc lætis profectibus levor et fulcior; minatur alius mille mortes, reficit alius christianis scriptis.“

IV. Zürich im offenen Kampfe gegen die katholische Kirche.

1523—1525.

1. Die erste Zürcher Disputation, 29. Januar 1523.

Am 3. Januar, Samstag nach Beschneidung Christi 1523 erging von Burgermeister, Rat der vierzig und Rat der zweihundert das Mandat oder die Beschrybung an alle und jede Leutpriester, Pfarrer, Seelsorger und Prädikanten des Gebietes der Stadt und Republik Zürich, sie mögen auf den Tag nach Kaiser Karolustag, 29. Januar 1523, zu gewohnter Ratszeit auf dem Rathause vor Burgermeister und Räten erscheinen. Dort sollen sowohl jene sich einfinden, welche „an der Kanzel das gottswort dem gmeinen menschen verkünden, vermeinend, das Evangelium trüwlich vnd gantz gepredigt zu haben, als Jene, welche die andern schelten, als ob si nit geschickt vnd förmlich handlent, vnd dargegen ouch die andrn widerum als irrsäjer, verfüerer vnd ketzer nemend.“ Diese letztern anerbieten sich „allweg irer ler mit göttlicher gschrift einem jeden deß begerenden rechnung vnd bescheid ze geben. Gottes eer, friden vnd einigkeit ze willen ist der Gn. Herren Befehl, daß beide Teile vor ihnen, mit wahrhafr göttlicher gschrift, in tütschen zungen ihre Meinung widerfechten.“ Dem Gespräche werden die Herren mit etlichen Gelehrten aufmerken, und „was sich mit göttlicher gschrift vnd warheit erfindt, werden wir ein jeden heimschicken mit befelch fürzefaren oder abzestan, dardurch nit für vnd für ein jeder alles, das in guot bedunkt, an grund der rechten göttlichen gschrift an der kanzel predige.“ Auch der Gn. Herr zu Konstanz kann dabei sein, wenn er will, oder sich durch seine Anwälte vertreten lassen.

„Ob aber jemants dannathin widerwärtig sin wöllte vnd nit rechte göttliche ler erscheinte, mit dem werden wir nach vnser erkantnuß witer handlen, deß wir lieber entlan sin wölten. Wir sind ouch guoter hoffnung zuo Gott dem allmechtigen, er werde die, so das liecht der warheit ernstlich suochent, mit demselben gnädengklich erlüchten, vnd daß wir dannathin in dem liecht als sün des liechtes wandlen.“

Am gleichen Tage ernannte der Rat eine **Zensurbehörde**, welche Alles, was in Zürich gedruckt würde, beaufsichtigen mußte. In derselben saß, nebst zwei Ratsherren und Dr. H. Utinger, als erster Zensor Mag. **Ulrich Zwingli**. Derselbe war ohne Zweifel sowohl Urheber der Bücherzensur als Redaktor der „Beschrybung" zur Disputation. Den Sieg des Evangeliums und die Belästigung seiner Gegner mit „pen vnd straaff" war, wie schon H. Salat bemerkt, zum voraus beschlossene Sache. Zwingli leitete alles: er war in Zürich Burgermeister, Rat und Zweihundert, auch Stadtschreiber in einer Person. Freilich begegnete die Disputation ernsten Bedenken. Umsonst riet Mag. K. **Hoffmann**, die Thesen und Beschlüsse dem Bischof zu Konstanz und den Theologen zu Paris, Löwen oder Tübingen zu unterbreiten. **Glarean** hätte zwar das Religionsgespräch lieber in der Gelehrten- und Humanistenstadt Basel gesehen. Er ist jedoch voll freudiger Begeisterung über das Vorgehen der Zürcher, und zweifelt nicht, Christus werde dabei zugegen sein. Glarean hat soeben geheiratet und seine Gesundheit erlaubt ihm nicht, im Winter nach Zürich zu reiten. Auch **Ökolompadius** hat ernste Erwägungen: er erwartet bei der milden Gemütsart seines Freundes von Wortgezänke mehr Schaden als Nutzen für die Sache des Evangeliums. Kränklichkeit hindert ihn bei der Winterkälte nach Zürich zu reisen, doch gibt er dem Freunde kluge Ratschläge:

Zwingli hat das Wort Gottes voraus und wird selbst mit Dahingabe des Lebens kein Jota davon lassen: nicht sein Kopf, sondern der klare Verstand göttlicher hl. Schrift wird oberster Schiedsrichter sein. „Nihil tuo capiti tribues, sed primæ in omnibus partibus erunt S. Scripturæ, atque adeo, qui per illos loquitur. Et illæ solæ judices sint inter te et adversarios. Arbitri, qui futuri sint, ignoro, spero tamen viros fore bonos et pios, veritatem maximo loco habentes etiam irato toto orbe. Sed iterum fraudes antiqui hostis mihi suspectæ sunt, ne forte aliqui ex his parum exercitatas mentes habeant, et magis quid fieri soleat, quam quæ sit voluntas Domini pia et sancta curent. Precor illis spiritum sapientiæ et fortitudinis. Dominus Jesus sit tecum et per te adversarios vincat et destruat; eos autem, qui sui sunt, soletur et exaltet!"

Mehr liegt Ökolompadius daran, daß alle scholastischen Streitfragen durch Magistri, Doktoren, Generalvikare und Prä-

laten, welche nur körperlose Schatten sind und nichts mehr zu bedeuten haben, ausgeschlossen würden, und der Rat, „sapientissimus senatus tuus“, den Entscheid in seiner Gewalt habe. Bei allen Bedenken möge Zwingli seine Zuversicht und Ruhe bewahren und die Sache des Evangeliums nicht vor einer Universität wie Basel, sondern in Zürich ausfechten. „Nosti, frater, descendere Christum sicut pluviam in vellus, non esse turbulentum neque clamosum. Habes spectatorem Christum: huic in causa optima fidito, et soli placere satis puta. Serva erectum animum et modestiam: ceterum Dominus, prout invenerit utile, moderabitur negotium tuum!“ Ökolompadius konnte berichten, die Universität Basel werde die Disputation in Zürich nicht beschicken. Glarean wußte zu melden, der alte Dr. Johann Gebweiler habe Zwingli, seinem einstigen Schüler, vorgeworfen, er sei ein Bube und predige Ketzereien, und wer die Disputation besuche sei ein Bube. Zwingli erhob gegen diesen Schimpf sofort Klage vor Bischof, Rat und Universität. Erasmus hatte sich gegen Glarean unklar oder nachdenklich geäußert, Zwingli sei der richtige Mann etwas zu wagen und von ihm lasse sich alles hoffen. Die Sache gehe Zürich allein an und es freue ihn, wenn dort Christus Erfolg habe.

Zwingli entfaltete zunächst durch zahlreiche Schreiben an Freunde eine rührige Tätigkeit. Seine Hauptarbeit war jedoch die Ausfertigung der 67 Artikel, Thesen oder Schlußreden, „conclusiones“, durch welche er vor Burgermeister und Rat, seine Lehre auf Grund göttlicher hl. Schrift zu verteidigen entschlossen war. Sie wurden überallhin versandt. Der Generalvikar zu Konstanz erhielt sie offiziell erst als er in Zürich eingetroffen war. Diese Thesen enthalten in kurzen Sätzen den Inhalt der Lehren, welche Zwingli seit vier Jahren in Zürich gepredigt hatte, den Inhalt des Evangeliums, welches er vor dem Rate zu verteidigen entschlossen war: die Grundlagen des Glaubens und der kirchlichen Ordnung, welche zunächst für Zürich und sein Gebiet, sodann nach Zwinglis ausgesprochener Absicht für die ganze Eidgenossenschaft als göttliche Ordnung des reinen Christentums verbindlich werden sollten. Die 67 Artikel sind, wie eine kurze Uebersicht des Inhaltes beweist, die Kriegserklärung Zwinglis gegen Lehre und Verfassung, Disziplin und Kultus der katholischen Kirche,

Die Behauptung, die Bewährung der hl. Schrift geschehe durch Zeugnis und Auslegung des kirchlichen Lehramtes ist Irrtum und Gotteslästerung. Die hl. Schrift allein erweist uns Jesus Christus als Gottes Sohn, Erlöser und einzigen Mittler der Menschheit. Er ist der Christen einziger Hauptmann, und sie sind seine Glieder. Wer einen andern Weg zu Gott und zur Seligkeit sucht und zeigt, verachtet das Evangelium: er ist ein Mörder der Seelen und Dieb. Ohne das Haupt ist die Christenheit, „ecclesia catholica“, taub und todt; alle Satzungen der Geistlichen, ihre Pracht, Reichtümer, Stände und Titel sind Ursachen aller Unsinnigkeit; man soll sie toben lassen, aber einzig auf das Haupt Christus hören. Dadurch erlernt der Mensch klar und lauter Geist und Willen Gottes, wird zu ihm gezogen und in ihn verwandelt. Deshalb sollen alle Christenmenschen mit höchstem Fleiße sorgen, daß allenthalben das einige Evangelium gepredigt werde. In ihm steht unser Glaube: alle Wahrheit ist klar in ihm. Jeder Widerspruch gegen dieses Evangelium, wie Zwingli es versteht, ist Unglaube und bringt die ewige Verdammnis. Das Evangelium lehrt uns, daß menschliche Lehren uns zur Seligkeit nichts nützen, daß die Päpste, wenn sie sich als oberste Priester ausgeben, Christo, dem einigen und ewigen Priester widerstreben und ihn verschupfen.

Christus hat ein für alle Male das Opfer dargebracht, das ewig währt, und bezahlt. Deshalb ist die Messe kein Opfer, sondern nur Wiedergedächtnis und Sicherung des Opfers Christi und der Erlösung. Ebenso ist Christus der einzige Mittler und Fürbitter, der uns alle Dinge in seinem Namen gibt. Der Christ bedarf daher weder unserer eigenen noch der Heiligen Fürsprache und keines Mittlers, sondern unser Bittgebet soll im Vertrauen bestehen, daß alle Dinge uns allein durch Christus gegeben werden. Desgleichen sind unsere Werke an sich ungut und unnütz; sie besitzen ihren Wert nur in und durch Christus. Er verwirft Habe und Pracht dieser Welt. Die Pfaffen, welche als Deckmantel des Geizes und Mutwillens in seinem Namen Reichtum erwerben, schmähen ihn gröblich. Der Christ steht über Zeit, Ort und Menschensatzungen; er kann daher zu Pflichten, welche Gott nicht befohlen hat, niemals angehalten werden. Damit fallen Fasten- und Abstinenzgebot, Feiertage, Tempelgesang und

Wallfahrten, Ordensgelübde und Zölibat, Kirchenbann durch geistliche Obern ohne Zustimmung der Gemeinde, des Papstes und der Bischöfe böser Gewalt, alles Gut der Tempel, Klöster, Pfaffen, Mönche und Nonnen. Orden, Sekten, Rotten, Kutten und Platten sind schwere Gleißnerei und Verrücktheit.

In der hl. Schrift ist keine weltliche Gewalt und Pracht der Geistlichen anerkannt, sondern die Lehre Christi kennt nur eine weltliche Gewalt der Laien, ihr gehören alle Rechte, welche der geistliche Staat als sein Gebiet vergibt. Die weltliche Obrigkeit hat die Pflicht, das Evangelium zu handhaben und zu schirmen, solche, welche dasselbe verärgern, zu strafen und zu tödten, den Untergebenen mit Rat und Hülfe zu dienen, mit Gott in allem zu herrschen. „So aber Oberkeiten untrüwlich ußer der schnuor Christi faren wurdind, mögend sy mit Gott entsetzt werden."

Gott allein läßt die Sünden durch Jesus Christus nach; wer solches der Kreatur zuspricht, nimmt Gott die Ehre und gibt sie dem Menschen, treibt Abgötterei. Die Ohrenbeichte, „lüselbucht", gilt nicht zur Nachlassung der Sünden und auferlegte Bußwerke sind unnütz, weil Christus für alle Sünden genug getan hat. Die Beichte ist also kein Sakrament, sondern eine Ratforschung. Wer etwas anderes sagt oder tut, irrt, schmäht Gott, und „sitzt an des Tüfels statt". Gott allein stehe Gericht und Urteil über die Abgeschiedenen zu. Die hl. Schrift weiß von keinem Fegfeuer; doch darf man die Verstorbenen Gott empfehlen, dafür aber keinen Gewinn nehmen. Weiter entbietet sich Zwingli zum disputieren über Zinsen, Zehnten, von ungetauften Kindlinen und von der Firmung. Die hl. Schrift kennt weder eine Priesterweihe noch einen „character indelebilis", und keine Priester, als jene, welche am Wort Gottes dienen. Diese allein sollen erhalten und mit leiblicher Nahrung versorgt werden, die Ueberflüssigen, welche ihren Irrtum erkennen, sollen im Frieden absterben, ihre Pfründen darnach christlich verordnet werden. „Die sich nicht — zum Evangelium — erkennen wöllend, wird Gott wol mit inen handlen. Darum man mit iren lyben keinen gwalt fürnemen soll, es wäre denn, daß sy so ungestaltlich fuorind, daß man deß nit embeeren möcht. Es söllend alle geistlichen fürgesetzten sich ylends niderlassen, und einig das krüz Christi, nit die kisten ufrichten, oder sy gond um, denn ich sag dir, die ax stat am boum!"

Am 29. Januar 1523 vormittags versammelten sich Räte und Geistlichkeit auf der großen Ratsstube. Nebst den Gesandten des Bischofs zu Konstanz, Dr. Joh. Fabri, Generalvikar, Fritz Jakob von Andwil, Hofmeister, Dr. theol. Martin Plank, Professor und Pfarrprediger in Tübingen, und Kanzler Dr. Georg Vergenhans, waren die Pröpste und Äbte der Stifte und der gesamte Klerus von Stadt und Land vertreten. Auch auswärtige Gelehrte von verschiedenen Universitäten waren als Zuhörer anwesend. Die eidg. Orte waren nicht vertreten. Einzig Schaffhausen hatte Dr. Seb. Hofmeister den Besuch gestattet. Es wurde dies ablehnende Verhalten sehr übel vermerkt. Den Vorsitz der Versammlung, deren Zahl auf wohl 600 Personen geschätzt wurde, führte der greise Burgermeister Markus Röust. Vor dem Burgermeisterstuhle saß Mag. Ulrich Zwingli, die kampfgerüstete Hauptperson der Kirchenversammlung, an einem Tische: vor ihm lag die hl. Schrift in lateinischer, griechischer und hebräischer Sprache aufgeschlagen. Der Schulmeister Mag. Erhard Hegenwald zeichnete die Verhandlungen auf. Dessen Druckausgabe ist dem begeisterten Freunde Zwinglis und des Evangeliums, Abt Joh. Jak. Russinger zu Pfäffers, gewidmet. Hans Salat berichtet über die Disputation genauer nach den Aufzeichnungen eines Katholiken und in Übereinstimmung mit den Berichte von Dr. J. Fabri an die österreichische Regierung in Innsbruck.

Neben Zwingli war der bedeutendste Mann Dr. Johannes Fabri, sein ehemaliger Freund und Berater, als Generalvikar das geistige Haupt der bischöflichen Regierung zu Konstanz, ein angesehener Gelehrter und gefeierter Freund des Humanismus. Er war 1478 geboren zu Leutkirch, einer österreichischen Landstadt in Schwaben. Sein Name war Johannes Heigerlin: nach dem Handwerk seines Vaters, der Schmied war, nannte er sich „Fabri". Zwingli und seine Gyrenrupfer nannten ihn spöttisch das Schmiedli oder Heierli. Nach tüchtigen Studien zu Freiburg i. B. wurde der talentvolle Mann zum Doktor beider Rechte promoviert und sogleich Sekretär der Kurie unter Bischof Thomas, Pfarrer zu Lindau und Leutkirch. Bischof Christof zu Basel beförderte ihn zum Offizial, Leo X. zum „Protonotarius Apostolicus". Nach vierjährigem Dienste in Basel ernannte ihn Bischof Hugo 1517 zum Generalvikar seines Bistums. Nach kurzen Schwanken im

Ablaßstreite zeigte sich Dr. J. Fabri als besonnenen Freund einer kirchlichen Reform, aber als entschiedenen Gegner der von Wittenberg und Zürich ausgehenden Umsturzbewegung. Er war treuer Freund des Hauses Österreich als herzoglicher Hofrat; später, 1529, zum Bischof von Wiener-Neustadt befördert, blieb er eifriger Wächter des katholischen Glaubens. An der Disputation sollte der Generalvikar sich nach dem Wunsche von Bischof Hugo nur als Zuhörer beteiligen. Ohne gehörig vorbereitet zu sein, weil er die Thesen zu spät erhalten hatte, ließ er sich von Zwingli unklugerweise in die Hitze eines heftigen Wortkampfes hineinziehen. Aus dem Briefe an Joh. Ökolampadius vom 14. Januar 1523 geht hervor, daß Zwingli den Anlaß suchte, seinen ehemaligen Freund in eine böse Lage zu bringen; auf der Ratsstube behandelte er denselben in überaus roher Sprache. Für die katholische Sache war mit dem Eingreifen in das Gespräch nichts gewonnen.

Auf Seite Zwinglis stritten nebst Komtur K. Schmid, Leo Judä, Abt Wolfgang Joner, „Volcatius Jonerus“, zu Kappel, zwei Barfüßer-Lesemeister, Dr. Sebastian Hofmeister aus Schaffhausen und Dr. Sebastian Meier, aus Neuenburg im Breisgau, Prediger in Bern. Beide waren begeisterte Anhänger Zwinglis. Jeder ernste und aufrichtige Kampf war für die Katholiken unmöglich. Zwingli ließ nur seine untrügliche Richtschnur des hl. Evangeliums gelten. Die Chorherren Jakob Edlibach und K. Hoffmann wagten bescheidene Einreden, wurden aber von den Ratsherren, deren viele offene „Bibly“ vor sich hatten, verspottet. Mancher „arme Pfaffe“ schwieg angesichts der drohenden Haltung des Rates mit „pen vnd straff“ für die Widerwärtigen.

Umsonst verlangte Dr. Fabri, das Urteil über die 67 Thesen sei drei katholischen Universitäten zu übertragen. Zwingli erklärte, im Rate sitzen Männer genug, welche lateinisch, griechisch und hebräisch verstünden und zu einem Urteil befähigt seien. Das Gespräch ging über den Wortlaut des Thesen weit hinaus, verlor sich in leidenschaftliches Wortgezänke und persönliche Anfeindungen; die Ratsherren verloren völlig ihre Würde als Kirchenväter. Zwingli selber verließ, wenn es ihm dienlich schien, wie in der Zölibatsfrage, den untrüglichen Grund der hl. Schrift und berief sich auf Kirchenväter und Synoden. In den Verhandlungen über

Meßopfer und Transsubstantiation, Beichte, über Verehrung der Heiligen und Bilder ließ er bereits Ansichten durchblicken, welche von den Schwarmgeistern geteilt und begrüßt wurden, bald darauf sogar zum Streite mit Dr. Luther führten.

Weil Dr. Joh. Fabri und Dr. M. Plank nicht zum ruhigen Worte kamen, erklärten sie, schweigen zu wollen. Die beiden Barfüsser aber versicherten, es sei niemand anwesend, der besseres vorbringe als M. Ulrich Zwingli. Unter vielem Lobpreise vermahnten sie den ehrsamen und weisen Rat, im hl. Evangelium tapferlich fürzufaren, damit es in der ganzen Eidgenossenschaft in Aufnahme komme. Nach Schluß der Disputation kam es noch zu einer Auseinandersetzung zwischen Dr. Joh. Fabri und Meister Ulrich über die untrügliche Richtschnur im Gegensatze des Evangeliums zu den Konzilen und der kirchlichen Ueberlieferung. Er habe die Artikel erst während dem Gespräche genauer prüfen können. „Werend die gantz widrig den ceremonien vnd satzungen des gloubens, vnd nachteillig der leere Christi; das wette er bewysen. Das Zwingli im antwurt, ze erwarten güetlich.“ Es waren die letzten Worte, welche zwischen Dr. Joh. Fabri und Mag. Zwingli gewechselt wurden. Dieselben fruchteten so wenig als die frühern Erörterungen.

Seinen Zweck hatte Mag. Ulrich Zwingli erreicht. Um die Mittagsstunde des 29. Januars 1523, als die bischöflichen Abgeordneten noch beim Mahle saßen, fällten Burgermeister und Räte das Urteil und ließen dasselbe sofort verlesen. Unter Vorwürfen gegen Bischof Hugo und seine Vertrauensmänner, weil sie in der Reformation der Kirche saumselig gewesen, mit Dank für die Abordnung der ehrlichen Botschaft, folgt der Hauptsatz des Mandates, welches für Stadt und Republik Zürich die Lehre Meister Ulrich Zwinglis anstatt der bisherigen kirchlichen Ordnung verbindlich erklärte und jedes Widerreden und Zuwiderhandeln mit harter Strafe bedrohte.

„Dwil aber M. Ulrich Zwingli, zuo dem großen Münster Chorherr vnd predicant, vorher vil hinderredt vnd geschuldiget worden, so hat sich vf sin erbieten vnd offnen siner fürgehaltnen artikeln niemans wider in erhebt, oder mit der gerechten göttlichen gschrift vberstanden in zuo vberwinden. Vnd als er die, so in ein ketzer geschuldiget, zu merem mal herfür ze gan erfordert,

vnd in niemant einicherley einer kätzery şiner leere bewişt, habent sich daruf die genannten Burgermeişter, Rath vnd groß Rat der Stadt Zürich, groß vnruw vnd zwytracht abzeştellen, nach gehabtem rat erkennt, entschloşşen, vnd işt ir ernştlich meinung, daß M. Ulrich Zwingli fürfaren, vnd hinfür wie bisher das heilig Evangelium vnd die recht göttlich gschrift verkünde, so lang vnd vil er eines beşşern bericht werde. Es söllent ouch alle andern ire Lütprieşter, selsorger vnd predicanten in iro ştadt, landschaften vnd herrschaften anders nüt fürnemen noch predigen, dann was sy mit dem heiligen Evangelion vnd sușt mit rächter göttlicher geschrift bewären mögen, deßglichen einandern hinfür dheinswegs schmützen, kätzeren noch andere schmachwort zuoreden. Dann welliche hierin widerwertig erschinent vnd dem nit gnuog täten, dieselben wurde man dermaşşen halten, das sy sehen und befinden müeßtend, vnrecht tan ze han."

„Vff semlich verlesung ştand", wie H. Salat schreibt", Zwingli vff hochmüetticklich vnd redt: Gott şig lob vnd dank, der şin heligs wort in himel vnd erden wil herrschen; vnd üch, min herrn von Zürich, wird an zwyfel der allmechtig ewig gott in anderm ouch gnad vnd macht verlichen, das ir die warheit gottes, das heilig Evangelium, in üwer landschaft hanthabent vnd ze predigen fürdernd. Hand des kein zwyfel, das der allmechtig gott wirt üch des im andern läben ergezen vnd belonung geben. Amen!"

2. Dr. J. Fabers Urteil über Zwinglis Lehre. Nächste Folgen der Disputation.

Dr. Joh. Fabri sandte sofort einen lateinischen Bericht über die Disputation an Erzherzog Ferdinand und einen vom 6. Februar 1523 datierten, welchen 1895 Can. J. G. Maier in Chur veröffentlicht hat, an das erzherzogliche Regiment zu Innsbruck. Nach diesem Bericht erhielten die bischöflichen Abgeordneten die gedruckten Thesen erst am Vorabende und erreichten nur mit Mühe Zutritt an der Disputation. Umsonst baten die Abgeordneten, das Disputieren zu unterlassen, da es sich um unbegründete, schon vor Jahrhunderten verworfene Irrtümer handle, nichts vorzunehmen, was gegen die Ordnung gemeiner christlicher Kirche wäre. Der Generalvikar habe nicht reden wollen, aber der Pfarrer

von Neftenbach habe ihn durch rohe Ausfälle gegen Bischof Hugo zum Sprechen genötigt. Er beteuerte, niemals anderes angestrebt zu haben, als daß das Evangelium gepredigt werde. Er klagte, in den Thesen würden die Irrtümer der Pikarden und anderer Häresien früherer Zeiten vorgetragen und das Ansehen der Päpste, Konzilien und hl. Väter verachtet.

Dr. J. Fabri, ein ebenso gebildete Theologe als weitsichtiger Staatsmann, erkannte sofort den Ernst der Lage und machte aus seiner Überzeugung kein Hehl. Ihm bedeuteten die Vorgänge in Zürich große Gefahr für den Frieden in der Eidgenossenschaft und der Einhelligkeit gemeiner Christenheit, unwiderbringlichen Schaden und Nachteil für das Haus Oesterreich und dessen freundschaftlichen Beziehungen mit Zürich und der Eidgenossenschaft. In plastischen Zügen kennzeichnete der Generalvikar die Folgen des neuen Evangeliums und der Zürcher Beschlüsse: „Hinder sich ze trucken die leeren vnd vßlegung der geschrifft von den heiligen vättern, ze verachten den Bapst, hinzelegen die meß, abtun das fürbit der lieben heiligen, ouch Mariä, yngriff ze thun in die geistlichen güetter, das fleisch ze essen alle zent, die Sonnentag vnd ander fest verachten, alle ordenslüt ze vertriben, den geistlichen Eefrowen ze erlouben. Dann abzestellen oder ze schmelren die psalmody in den kirchen, verachten der priester gewalt, ir absolution ze vernichten, das fegfür zum theil widerfechten und abthun, ouch andere vreffenliche enderung fürzenemen. Und so der pfarrer in Zürich daruff beharren söllt, oder wurd, wär gentzlich ze besorgen, es wurde daruß ein vfruer werden, vnd nit ein kleiner. Insonders, so die andern eidgnossen darwyder sind, ist für Zürich etwas schaden ze besorgen. Und dwyll die von Zürich an vnserm allergnedigsten Herrn, dem kayser, ouch dem hochloblichen hus Österrich lang zit har wol gehandlet, trag ich mit ihnen mitliden vnd beduren."

Der Entscheid des Rates war unter höchst bemühenden Umständen erfolgt. Wenige Tage nach der Disputation traf in Zürich das Breve Papst Hadrian VI. „Non dubitamus" vom 24. Januar 1523 ein. Ennius Filonardi tat alles, um den Magistrat in der Soldfrage zu befriedigen und in der Treue gegenüber dem hl. Stuhle zu bewahren. Kaspar Röust stand noch, und zwar mit ausdrücklicher Bewilligung des Rates, an der Spitze der päpstlichen Garde und bemühte sich für Erneuerung der Bündnisverträge.

Die Reichsstände zu Nürnberg zeigten ernsten Willen, den Papst bei seinen Bestrebungen für Reformation der Kirche und Herstellung der religiösen Einheit zu unterstützen. Die Frage eines allgemeinen Konzils wurden ernstlich besprochen und von Kaiser Karl V. gefördert. Auch Zwingli sollte, wahrscheinlich auf Wunsch und Verwenden von Generalvikar Dr. J. Fabri, für diese Reformbestrebungen gewonnen werden. Der Papst selber ließ an Zwingli durch Ennius Filonardi das Breve „Remittimus“ vom 23. Januar 1523, als edel gemeinten Versuch, ihn, den Prälaten der römischen Kirche, für deren Sache zu gewinnen, überreichen. Man anerkannte seine hohe Begabung und die einflußreiche Stellung, täuschte sich aber in seiner Gesinnung.

„Cum de tua egregia virtute specialiter nobis sit cognitum“, schrieb der hl. Vater, „nosque virtutem tuam arctius amemus ac diligamus, ac peculiarem quandam in te fidem habeamus, mandavimus eidem Episcopo, nuntio nostro, ut tibi seperatim nostras literas redderet, nostramque erga te voluntatem declararet. Hortamur ergo devotionem tuam in Domino, ut illi omnem fidem habeas, et quo nos animo ad honores tuos et commoda tendimus, eodem et tu in nostris et sedis Apostolicæ sedis rebus procedas, de quo gratiam apud nos invenies non mediocrem.“

Mag. Franz Zingk in Einsiedeln erhielt ebenfalls ein Breve des Papstes mit dem Auftrage, er möge seinen Freund dem hl. Stuhle günstig stimmen. Er versicherte später Myconius gegenüber, Ennius Filonardi habe in persönlicher Rücksprache mit Zwingli demselben die höchsten kirchlichen Würden, mit einziger Ausnahme des hl. Stuhles, in Aussicht gestellt. Freilich waren alle Bemühungen umsonst; Ulrich Zwingli hatte den Kampf mit der Kirche entschieden und unbelehrbar aufgenommen; er würdigte den Legaten einer äußerst rohen Antwort. „Det Deus Helvetiorum genti mentem amplectendi sermonem suum!“ schrieb er am 15. Juni 1523 an Dr. Thomas Wyttenbach. „Nam Pontifex Romanus tentat ei rursus imponere. Ac ne hoc ignores, transmisit ad me Breve sub annulo Piscatoris cum egregiis pollicitationibus. At nuntium pro dignitate tractavi; docui enim, quid sit Romanus Pontifex, nempe quod sit Antichristus etc. Longum esset, hanc tandem tragœdiam ordiri, quum me avocet conclusionum cura.“ Der Legat verließ angesichts der Verhältnisse Zürich und verlegte

seine Residenz nach Konstanz. Das Bündnis zwischen dem hl. Stuhle und den Eidgenossen kam nicht zustande. Der Tod Hadrian VI. am 14. September 1523, und die Wahl Clemens VII. aus dem Hause Medici am 19. November 1523, brachten in die päpstliche Politik eine gänzliche und verhängnisvolle Wandlung.

Für die kirchlichen Verhältnisse in Zürich hatte das Mandat vom 29. Januar 1523 sofort eine Reihe von Ereignissen zur Folge, welche den Bruch mit der Kirche unheilbar gestalten mußten. Zwingli übte bei allen Maßnahmen des Rates für möglichst raschen Fürgang des Evangeliums bestimmenden Einfluß. „Vnder sölichem aber Zwingli als ein wüetender löw umbgieng", schreibt H. Salat, „mit großer müj, arbeit, angst vnd sorg, tag vnd nacht, mit sinen bystendern fürzefaren." Schon am 14. Februar 1523 kündigte der Rat Bischof Hugo den Vertrag von 1506 über die geistliche Gerichtsbarkeit in Händeln zwischen Geistlichen und Laien, und den Bezug der Bußengelder. Der Klerus wurde in seiner Weigerung, eine höchst unkluger Weise auferlegte Bischofssteuer zu bezahlen geschützt. In allen Kirchhören wurde durch Ratsboten „Nachgang" gehalten, ob von den Prädikanten das hl. Evangelium dem rechten Verständnis göttlicher Geschrift gleichförmig verkündet werde. Widerspenstige Pfarrherren wurden zur Strafe gezogen und abgesetzt. Abt Andreas zu Wettingen wurde gezwungen, dem katholischen Leutpriester in Kloten einen Helfer beizugeben, welcher das göttliche Evangelium predigte. Simon Stumpf, aufgedrungener Prädikant in Höngg, ein ausgesprungener fränkischer Mönch, schalt den Abt, seinen Patronatsherrn, auf der Kanzel einen Dieb. Die neugläubigen Prädikanten waren Spione und Ankläger der katholischen Priester.

Ein außerordentliches Ereignis, vielen ein Ärgernis war es, als am 28. April 1523 Wilhelm Röubli in seiner Kirche zu Wytikon mit Jungfrau Adelheid Leemannin „nach der Leer Pauli vnd der apostlen" öffentlichen Kirchgang hielt, diese Ehe von seinem Freunde, Jakob Keiser, Pfarrer in Schwerzenbach, einsegnen, sogar durch eine Predigt und köstlichen Imbiß verherrlichen ließ. Bald darauf taten Jakob Keiser, Leo Judä, Simon Stumpf in Höngg und Jörg Stähelin in Wynigen den gleichen Schritt. Ihnen folgte als der erste Geistliche des Stiftes zum Großen Münster Chorherr Hans Schmid. Daß die eine und

andere Braut eine Nonne gewesen, machte das Aufsehen noch größer. Dem Volke wurde bereits gepredigt, Pfaffen, Mönche und Nonnen werden in Bälde abgetan; der gemeine Mann sei nicht mehr schuldig, ihnen Zinsen, Zehnten und Abgaben zu entrichten, sondern habe sie als christliches Almosen für die Armen zu leisten. Lästerungen gegen die hl. Sakramente und kirchlichen Gebräuche wurden immer häufiger. Es kam bereits zu Tumulten in einzelnen Gemeinden. Mit Mühe vermochte der Rat das Fastengebot als Staatsgesetz aufrecht zu erhalten. Propst und Kapitel in Zürich fanden sich zur Klage vor dem Rate veranlaßt, daß die meisten Stiftskapläne sich weigern, Chor zu halten und Messe zu lesen.

Gleichzeitig wurde der Kampf gegen Orden und Klöster fortgeführt. Der Anfang wurde mit dem zahlreichen Konvente der Frauen am Ötenbach gemacht, um bald nachher in den großen Klöstern Töß und Seldenau, auch in den kleinern Konventen fortgeführt zu werden. Der Ausgang war überall der gleiche: Auflösung der regularen Ordnung und Bevogtung durch Ratsverordnete. Die Vorgänge am Ötenbach waren vorbildlich und zugleich gegen die Predigerherren gerichtet. Am 7. März 1523, Fest des hl. Thomas von Aquin, predigte Leo Judä den Frauen das göttliche Wort. Die Großzahl der 71 Konventfrauen und Laienschwestern leistete Widerstand und wurde dabei von den Predigerherren und einigen Laien unterstützt. Es entstand ein Tumult um den Predigtstuhl. Der Rat benützte unverzüglich den „Aufruhr" als erwünschten Anlaß, den Predigerherren das Recht der Visitation, Predigt und Seelsorge im Ötenbach abzukünden und ihnen jeden Zutritt in das Kloster zu verbieten.

„Vnd soll in mitler zit der lütpriester zu Sant Peter, M. Leo, si mit predigen, meßhalten, bichthören vnd andern göttlichen dingen vorsechen. Vnd soll hieby den ermeldeten predigerherren luter gseit werden, daß si luogind vnd fürder in das berüert gotzhus niemer wandlint, weder tags noch nachts. Dann min Herren werdint lüt ordnen vnd ein getrüw vffsechen haben. Vnd wo si einen oder mer im gotzhus ergrifent, welten si zu demselben grifen, in fenklichen annemen vnd in den Wellenberg leggen, vnd mit im handlen nach sinem verdienen." Der Wellenberg war ein Gefängnisturm in der Limmat, gleich dem Wasserturm in Luzern.

Umsonst protestierten beide Konvente gegen diesen Eingriff in wohlverbriefte 270jährige Rechte. Am 14. März 1523 erfolgte der Ratsbeschluß: M. Leo Judä habe sein Amt bei den Frauen im Ötenbach bis nächste Pfingsten 1523 zu versehen. Doch sollen die Frauen „derzyt ouch fry sin der bichtvätter halb, also das ein jede einen weltlichen bichtvatter möge nemen, der erbar vnd angenem syg." Der endgültige Ratsbeschluß erfolgte am 17. Juni 1523. Weil „unhelligkeit" unter den Frauen am Ötenbach herrsche und nur ein Dritteil derselben im Orden zu bleiben entschlossen sei, jedoch Kutte und Orden zur Seligkeit unnütz erachte, wurde auf deren Bitten erkannt, es sei der Austritt aus dem Kloster den Frauen gestattet, doch dürfen die Ausgetretenen nicht in dasselbe zurückkehren. Die Zurückbleibenden dürfen beisammen wohnen, müssen aber Kutte und Orden abtun. Leo Judä wurde als Seelsorger und Beichtvater bestätigt, den Predigerherren abermals jeder Wandel nach Ötenbach strengstens verboten. Vier eifrige Liebhaber des Evangeliums wurden als Pfleger und Vögte bestellt. Zu Ende des Jahres 1523 waren auf diesem Wege alle Frauenklöster aufgehoben; einzig in Töß, wo 56 Frauen lebten, gab es noch einige Schwierigkeiten. Gleichzeitig begann der Angriff gegen die drei Orden. Der Prior zu Augustinern wurde des Unrechtes beschuldigt, weil er wider M. Gn. Herrn Mandat und Urteil gepredigt und dadurch M. Löwen herausgefordert habe, daß er ihm in die Predigt redete. Der Leutpriester zu St. Peter habe nicht übel gehandelt. Der Prior solle luogen, was er künftig predige und nach dem Urteil M. Herrn geleben, oder M. H. würden es ihm nit verguot haben.

Am 13. Juli 1523 erschien das bischöfliche Mandat „Paulus electionis vas". Dasselbe ist von Dr. Joh. Fabri verfaßt, ein sehr schönes und würdiges Schreiben. Bischof Hugo nahm Bezug auf das Ausschreiben Kaiser Karl V. vom 6. März 1523, und sandte dasselbe auch an Bürgermeister und Rat von Zürich, mit denen die Kurie immer noch in Beziehung stand. Der Bischof beklagte mit den Worten des kaiserlichen Ausschreibens die große Türkengefahr als Heimsuchung Gottes wegen den Sünden der Christenheit, die Abnahme des religiösen Geistes, die kirchliche Spaltung und den Unfrieden im christlichen Volke, den Streit und Zank bei Verkündigung des Evangeliums. Ein sehr ver-

ständlicher Wink traf die Predigt des göttlichen Wortes in Zürich, jene Prädikanten: „qui de fidei articulis, de diva virgine, de sacramentis, et etiam de damnatis heresibus et erroribus impie et contra communem sensum Christi fidelium sentiant, heresesque ante multa secula damnata quasi ab inferis revocare non vereantur.“ Bischof Hugo mahnte aufs inständigste zu Friede und Eintracht, und ordnete für die ernsten Anliegen der Christenheit allgemeine Gebete an. Er verwies auf das von Kaiser und Papst in sichere Aussicht gestellte Konzilium, verbot mit den Worten des kaiserlichen Mandates jeden Hader, Streit auf den Kanzeln, alles Schmähen der katholischen Lehren und Gebräuche. „Talis a cunctis esset tenendus observarique deberet modus, ut evangelium non ad contentionem, sed ad charitatem, non ad destructionem, sed ad ædificationem, atque juxta communem sensum Christi fidelium prædicaretur a cunctis.“

In Zürich wurde, weil der Verfasser des Mandates genannt war, diese Sprache gut verstanden: Zwingli und seine „bystender“ fühlten sich betroffen und die Gegenwehr blieb nicht aus. Das Schreiben: „Paulus electionis vas“, fand vor dem Zürcher Rate eine mehr als kühle Aufnahme. Am 27. Juli 1523 erfolgte der Beschluß: „Min herrn habent sich erkennt, daß si die mandat, der lutherischen leer vnd predigen halb von Kais. Majestet, deßglich H. Bischof zu Costenz usgangen, nit wellind vsschlachen, sonders diser zit in ruow die sach ansechen lassen, bis vff witern bericht. Vnd soll hieby berüertem herrn Bischof söllichs zuogeschriben werden, mit anzeig, daß man in miner herren statt, gericht vnd gebiet das Evangelium vnd recht göttlich wort vskünde. Vnd so er vermeine, daß etlich ketzerisch händel vnd artikel gepredigt werden, soll das anzeigt vnd daruf gehandlet werden als sich gebürt!“

Im Verlaufe des Sommers 1523 arbeitete Dr. J. Fabri an einer Streitschrift gegen Dr. M. Luther und dessen Lehre. Er kam jetzt endgültig, leider etwas spät, zur richtigen Überzeugung, daß er in Zwingli einen Dr. M. Luther ebenbürtigen, wenn nicht gefährlichern Gegner der katholischen Kirche gefunden habe. Am 3. Juni 1523 schrieb der Vikar einem zweifelhaften Freunde in Mainz: „Quod ex me exspectas, certi quidquam non habeo, nisi quod apud Tigurinos novus Lutherus exoritur, qui tanto gravior est, quanto

austeriorem populum habet. Huic contraire, velim nolim, cogor etiam invictissime; id quod brevi agnosces!" Der Brief fiel der „res publica christiana". auch Ambrosius Blaurer zu Konstanz in die Hände. Derselbe gab Zwingli über des Generalvikars dem Evangelium feindliche Gesinnung Kenntnis, und fügte ermunternd bei: „Tu perge, mi Zwingli, et Christi doctrinam, quanto potes maximo studio, Christianismum ab Anti-Christis istis vindica. Manus enim Domini tecum est, confortans te! Nos posthac non patiemur, te quicquam ignorare, quæ Fabrum hunc moliri resciverimus, adversus te inprimis, cuius nomini et authoritati non minus ac nobis ipsis consultum cupimus!"

Zwingli arbeitete unterdessen rastlos und sorgte für möglichste Verbreitung der 67 Artikel durch den Druck. Dieselbe erfolgte schon vor der Disputation bei Chr. Froschauer in Zürich, sodann in verschiedenen deutschen Städten. Die Schrift machte überall gewaltiges Aufsehen und wurde eifrig gelesen. Der offizielle Titel der ersten Ausgabe lautet:

„Dis nachbestimpte Artikel und meinung bekenn ich, Huldrych Zwingly, mich in der loblichen statt Zürich gepredigt haben vß gründ der geschrifft, die Theopneustos, das ist von gott ingesprochen heißt, vnd embüt, mich mitt der geschrifft genannte artikel zu beschirmen vnd erobern. Vnd wo ich jetz berüerte geschrifft nit recht verstuonde, mich bessers verstands, doch uß egedachter gschrifft berichten lassen."

Den spätern Ausgaben wurde die „Fürschrift" des Rates vom 29. Januar 1523 beigedruckt. Am 3. März 1523 erschien die „Handlung der Versammlung in der stadt Zürich am 29. Jänner 1523", von Mag. Erhard Hegenwald. Dieselbe wurde Abt J. J. Russinger zu Pfäffers gewidmet, und dem Verfasser sofort mit einer Gabe von drei Gulden in Gold gelohnt.

Der Sieg Zwinglis wurde von dessen Freunden in begeisterten Worten gefeiert. „Gratulor tibi, imo non tibi, sed Evangelio, quod feliciter vicit. Ita benignus est Christus" schrieb kurz und bündig Glareanus. Mit Freuden hat Joh. Ökolampadius von den „fratres" den Ausgang des Gespräches vernommen; „Evenit, ut sperabam, etsi neque ulla spes mihi fuit. Sciebam Christum suam causam non derelicturnu; prope est omnibus in veritate invocantibus!"

Weiter blickte Kaspar Hedio, Domprediger zu Mainz. Er hat nach seinen Briefen an Mag. U. Zwingli dessen Schriften mit Begeisterung gelesen, neuestens auch von den Freunden zu Basel von der bevorstehenden genaue Kenntnis erhalten. Dieselbe ist ihm eine vorbildliche Tat und ein Trost in eigener schwerer Bedrängnis. „Et est, quod sperem inde plurimum utilitatis toti Germaniæ. *Erit hoc pulchrum exemplum et aliis civitatibus.* Passim enim sunt, qui Christum asserant, et huius nomine seditiosi, irreverentiales, hæretici et huiusmodi convitiis sexcentis traducuntur. De me nihil dico, qui in medio nationis pravæ, distortæ et adulteræ, inque domo ipsa exasperatrice habito. Hostes habeo pertinacissimos, qui multum non movent lapidem, quo me perdant, non aliter quam Amasias contra prophetam Amos agebat. Sed frustra, inquit ille, sine viribus ira! Satis cui impositum est simplici et sequaci populo hypocrisi et pessima doctrina. Tempus instat, ubi detrahenda est larva et asinis cumani leonis exuviæ. Solatium est audire, quod Christus feliciter herbescat apud vos. Apage Herodes istos et Caiaphas, qui mortem intentant magnis consiliis, quibus tamen saturabuntur quam primum!"

Mag. U. Zwingli und seine Gemeinden hatten freilich des Evangeliums willen Bedrängnisse zu erdulden: er selber glaubte sich zum Martyrium berufen. In Zürich war die Rede von einem Anschlage der Antichristen, welche ihn bei Nacht und Nebel aufgreifen und dem bischöflichen Gerichte zu Konstanz ausliefern wollen. Von Anschlägen auf sein Leben mußten ihm seine Freunde zu schreiben. In Luzern war an der Fastnacht Zwinglis Bild verbrannt worden. Dekan Joh. Bodler kämpfte unablässig gegen dessen Lehren. Die Anhänger, „Ecclesia Christi, tametsi pusillus grex", in Zug, welche Werner Steiner mit der reinen christlichen Lehre speiste, lebte ebenfalls in Bedrängnis. Bitter lauten die Klagen Zwinglis an Steiner über Anschläge der Feinde des Evangeliums:

„Christum unicum animarum nostrarum præsidium exsibilant; Christi præcones contumeliis adficiunt, quin eo, proh dolor, ferociæ veniunt, ut proximum quemque parum humaniter tractent! Nihil possunt apud quosdam divina jura, humana vero jus naturæ intelligo, ne forte fortuna putes, me de antichristorum traditionibus loqui, ita procul jam, ut de eis nihil melius, quam de crocodilis, tigridibus, leonibus ursisque sperare audeam. Sed sunt ista mundi hujus

mala, quibus Deus fideles suos probat. In Christo dico, non mentior, nullum nos dolorem tantopere macerare atque quorundam Helvetiorum incredulitatem; ea me omni momento comitatur, flagellat, terret; non certe, quod mihi male timeam, sed quod illis. Jam enim veluti ob oculos volat omne genus mali; nam malignitas non longe abest, apud proximum quemque habitat. Proinde autem et afflictiones adeo minaciter nos exspectant, ut, si nos pro sua atrocitate aliquando excipiant, vereor, ne non ferre possimus et tamen ferre cogamur. Fiat voluntas tua, Domine!"

Bei allen Widerwärtigkeiten war Zwingli keineswegs entmutigt, sondern fest entschlossen, seine Sache, das Evangelium, zu verteidigen und den Kampf gegen den Generalvikar aufzunehmen. Zwingli schrieb schon seit Anfang Februar 1523 unablässig an einer großen Verteidigungsschrift, welche die 67 Thesen als im Evangelium gegründete Wahrheit gegen die Behauptung von Dr. Joh. Fabri und Dr. M. Plank, die Thesen widersprechen der hl. Schrift, den Konzilien und Glauben der christlichen Kirche rechtfertigen sollte. Alle Freunde wurden unterrichtet, daß ein Buch „Ußlegen vnd gründ der schlußreden", das „opus conclusionem" erscheine. Sie waren auf das Höchste gespannt, Zwingli voll Zuversicht.

„Ego articulos istos nunc diu noctuque laboro, ut explicem", schrieb er an Werner Steiner in Zug, „tu quoque communem Christum orabis, ut me labi nusquam sinat. Erit enim veluti farrago omnium opinionum, quae hodie controvertuntur. Scribo autem germanice: nam conclusiones quoque germanica lingua prodierunt. Faber Constantiensis nactus erit aliquando aliquem auctorem et incidet in cotem novacula." Gleichzeitig drohte er Dr. Fabri mit öffentlichen Angriffen, um ihn vor aller Welt lächerlich zu machen. „Minaris Fabro nostro nescio quas invectivas", tadelte ihn am 20. Februar 1523 der Freund beider, Dr. Alexander Kohlreuter, „Brassicanus". „addis in epistola tua, aliquot e doctis tecum expostulasse, quo mores illius omnes tanquam in tabula depictos orbi proponas. Quasi sit hoc evangelicum hominem esse, statim traducere, quem non possis in tuam sententiam perducere!" Allein Zwingli hatte seinem Freunde Rache geschworen, welche seine Litteraten, „docti", besorgen mußten.

Großen Verdruß bereitete Zwingli die Schwachmut seines Freundes Urban Wyß, Pfarrer zu Fislisbach, welcher als „capt-

ivus Christi *confessor*“ im bischöflichen Schlosse Gottlieben gefangen lag. Derselbe hatte vor dem Generalvikar seine Irrlehren, nicht, wie seine Freunde behaupteten, von Dr. J. Fabri durch Drohungen mit Folter und Scheiterhaufen eingeschüchtert, sondern durch Unterredung belehrt, widerrufen. Er klagt: „quod eis, qui Christi Evangelio pessimis artibus, immo apertissimis mendatiis oppugnant, hanc gloriam cederes, ut de te ac per te de Christo apud filios huius saeculi triumpharent. Qui quam imprudenter essent gloriaturi, hinc patet, quod jam infecta re a Turego solventes passim jactarunt, quam nos magnifice vicerint qui tamen haud magis vicerunt, quam hydra Herculem! Proinde constans esto! quod vero credis, ad mortem usque profitere! Qui enim in finem usque perseveraverit, hic salvus erit!“

Johannes Sapidus in Schlettstadt schrieb mit bewegten Worten: „incomparabili viro, Tigurinorum sancto episcopo: Legi acta Tiguri inter te et Fabrum. Gratularer tibi, nisi Tu, quidquid id est, Christo, non tibi acceptum referres. Valeas in eo, quem confiteris Christo.“ Alles übertrifft der Brief, welchen Sebastian Hofmeister nach Ostern 1523 aus Schaffhausen an Zwingli schrieb: „Venient Tigurum Episcopus Verulanus et idolum nostrum Constantiense, oppugnaturi vel per insidias negotium tuum, immo Christi. Fac constanter et christiano pectore excipias Anti-Christos hos. Huius rei summa est de te omnium expectatio. Eja, invictum gere animum, alioquin tecum casura est res Evangelica. Apud nos Christus summis desideriis excipitur. Grates Deo! . . . Narravit amicus quidam, vicarium a Friburgo rediisse. Quid illic monstri parturerit, tu ipse re scire potes. Fac, ut et nos sciamus!“ Zwingli gab von dieser Botschaft sofort an W. Steiner in Zug, „et toti ecclesiae, quae apud vos est“, Kenntnis: „Admonuit amicus quidam integer, quod Episcopus Constantiensis et Ennius Verulanus gravibus insidiis me sint petituri. Ego vero, ne metuas, hoc dico non ut jactem. Si insidias sim veriturus unquam, non tam constanter suscepissem Evangelii praedicandi causam!“

Voller Begeisterung schrieb der Prädikant Adam Weiß aus Krailsheim bei Ansbach: „Vidimus jam pridem piissimas lucubratiunculas tuas aliquot, inter quas mire placuit acris ac vere erudita tua cum Vicario Constantiensi disceptatio. Ut jacent, ut frigent omnia istorum nugamenta, e diverso, ut tua ardent,

urgent omnia. Non alia commodiori via traduci posset impia ac insignis Papistarum temeritas. quam cum tecum tuique similibus committantur homines deplorandi verius quam miserandi. Fusiorem *positionum tuarum explanationem*, si edita est, precor, optime vir, ad me transmittas, aut si quid aliud interim peperisti. Simul indica, quo animo feras collegii tui ritus, ceremonias atque id genus. Apud nos plus satis adhuc lacte vescuntur, tarde nimis grandescunt in Christo. Horrendum missarum abusus ac nundinas scribi non potest, quam indigne feram. Quid faciam? Si ita dissimulare pergimus, alitur noxia illa populi stultitia et vix sine tumultu hæc subito inverti possunt. Rursus nescio an tanta sit ratio habenda, vel scandali vel tumultus, ut ob id tantas abominationes semper feramus. Te vero felicem, cui talis patria, talis populus obtigit."

Im Psalmenstile feiert Joh. Ökolampadius in seinem Briefe vom 27. April 1523 den neuen Moses, „presbyterum Tiguri in Evangelii ministerio diligentissimum, suum fratrem." Er preist dreimal Zwingli selig, welcher der ehedem stolzen, und jetzt bejammernswerten Tochter Babylons, nachdem sie in ihrer Verstocktheit die Ratschlüsse Gottes mißachtet, nach ihrem Verdienen vergilt, und im frommen Eifer ihre Kinder am Felsen Christus zerschmettert. „Certa est victoria, quoties auspiciis et ductu Christi adversus incircumcisos et alienigenas bellum suscipitur et geritur. Benedictus ipse Deus doceat manus tuas ad bellum et digitos tuos ad prœlia!" Viele widerstreben zwar dem Evangelium, aber es wird der Tag erglänzen, an dem alle zerschmettert werden, welche den Heiligen Israels lästern. Deshalb sollen seine Gesandten weder Drohung noch Verwünschung fürchten, denn sie werden von Christus gestärkt, welcher diejenigen selig preist, welche um Christi Willen Verfolgung leiden, gegen die man alles Böse aussagt. Es braucht Mut und Wachsamkeit, sowohl den Pharisäern, denen Christi Schmach gleichgültig ist, welche nicht schlafen, als den faulen Bäuchen gegenüber, welche zwar sich für das Wort Gottes aussprechen, aber als „operarii inquitatis" Unkraut unter die keimende Saat des Evangeliums säen. Dr. Fabri ist nicht zu fürchten, ebensowenig der armselige Greis Dr. Ulrich Zasius. Alle Gegner beherrschen Furcht und Schrecken. „Precare Dominum, ne nos a pueris suis abjiciat, detque nobis vel infimam in domo sua

sortem. Uror enim, quod plebem video aliorsum rapi. Crescere te faciat et benedicat Ecclesiæ tuæ in sæculum Dominus!“

In getrostter Hoffnung schrieb am 7. April 1513 Berchtold Haller aus Bern: „Vix verbis consequi quo, doctissime Huldrice, quam hilari vultu tuas omnes acceperimus epistolas, tuæ et eruditionis et humanitatis testes locupetissimas. Episcopus noster Vadevillius nusquam eas satis abunde commendare potest, alioqui commendatissimas. Dominus addit quotidie congregationi. Ceterum *opus conclusionum exspectamus omnes*, nec est, quo Bernatibus magis ac magis gratificari poteris, quum ut excuso non diutius æque privemur. Nolo te hominem sanctissimis studiis occupatissimum diutius immorari.“

3. Das Buch: Ußlegen und Gründ der Schlußreden.

Gleichzeitig mit dem bischöflichen Ausschreiben: „Paulus electionis vas“, erschien am 14. Juli 1523 Zwinglis von seinen Freunden längst erwartete Schrift:

„Ußlegen vnd Gründ der schlußreden oder Articklen, durch Huldrychen Zwingli, Zürich vf den XXIX Janners jm 1523. jar vßgangen.“

Sie ist Ammann, Rat und Gemeinde des Landes Glarus gewidmet. Die Vorrede begründet die Ausgabe des Buches mit der Behauptung von Dr. Joh. Fabri und Dr. M. Plank, die Schlußreden seien weder im Evangelium noch in der Lehre der Apostel gegründet und der Wahrheit nicht gleichförmig. Zwingli erklärt, er sei „von vilen fründen gottes ernstlich gebeten vnd durch die eer sines worts gezwungen, die gründ dieser schlußreden vs dem lutren, eigenlichen wort gottes ze erscheinen“, dieselben gegen unziemliche Schmähungen zu verteidigen. „So aber nit ich allein, sunder vil redlicher, frommer, vilgelerter diener Christi in der frummen von Zürich statt vnd gebiet das heilig wort gottes vnablässig predigend.“ Darauf folgt eine gedrängte Angabe des Inhaltes, welcher das Evangelium, wie es der Verfasser seit vier Jahren gepredigt, zusammenfaßt. Den Schluß bildet die nachdrückliche Aufforderung, die Glarner und alle Eidgenossen werden nicht als die letzten das „widerkummend wort gottes“ annehmen. „Gloubet jnen nun! dann sy üch warlich berichten könnend, vnd gedenkend, daß ghein volk vf erden ist, dem christliche fryheit bas

anston wirdt vnd rüewiger möge gegnen, dann einer loblichen Eidgnoßschaft. Haltend gott vnd sin wort vor ougen, so wirt er üch gheinen weg verlassen. Der behalte üwern stand in siner huld vnd eer! Amen."

Die „Ußlegen vnd Gründ" schließen sich enge den 67 Artikeln an. Sie behandeln meistens sehr ausführlich, alle in denselben enthaltenen Fragen, welche Zwingli auf der Disputation nicht behandeln konnte oder wollte. Den Zürchern waren sie ohnehin bekannt. Der Hauptzweck war, sie zur Grundlage der künftigen Gotteskirche zu erheben. Nachdem dieses Ziel für Zürich durch das Mandat vom 29. Januar 1523 erreicht war, handelte es sich darum, dieselben „vf wysen Rat der frommen von Zürich" in ausgearbeiteter Gestalt und volkstümlicher Sprache möglichst weiten Kreisen bekannt zu machen, „damit sie treffenlich anhebind das wort gottes zu sich drucken vnd behalten." Das Buch verfolgte einen durchaus praktischen, sowohl als destruktiven polemischen Zweck. Das „Opus articulorum sive conclusionum, a sanctæ memoriæ clarissimo viro Huldrycho Zwinglio vernacula lingua conscriptum" wurde erst 1535 in lateinischer Sprache durch Mag. Leo Judä herausgegeben. Eine andere Ausgabe von 1535 führt den stolzen Titel: „Religionis antiquæ et veræ christianæ potissima capita, ad avitæ veritatis candorem pura simplicitate cum magna diligentia excusa." Einzelne Artikel erschienen separat.

Die Auslegung und Begründung der Schlußreden, Zwinglis Hauptwerk in deutscher Sprache, ist, wie der Verfasser die Schrift richtig bezeichnet, eine Sammlung, „farrago", aller religiösen, kirchlichen und kirchenpolitischen Zeit- und Streitfragen über welche damals der Kampf geführt wurde. Dr. J. Fabers Charakterisierung der 67 Thesen als Zusammenstellung aller seit Jahrhunderten verurteilten Irrlehren dürfte weit mehr für deren Auslegung und Begründung gelten. Die Auslegung der Thesen hat große theologische, geschichtliche und politische Bedeutung, und ist zur Kenntnis von des Verfassers geistiger Entwicklung vermöge der zahllosen biographischen Angaben von höchstem Werte. Dieselbe faßt alles zusammen und legt offen dar, was Zwingli bisher als das wiederkommende Evangelium auf der Kanzel gelehrt und auf der Disputation verfochten hatte. In urwüchsigstem Schweizerdeutsch und in überaus volkstümlicher Sprache stellt Zwingli die

Gesichtspunkte fest, nach welchen derselbe Fürgang und Sieg des Evangeliums zunächst in Zürich, dann in den Städten, mit ihrer Hilfe in den Ländern und gemeinen Vogteien der Eidgenossen zu bewerkstelligen entschlossen war.

Alle dogmatischen, disziplinaren und kirchenrechtlichen Fragen, alle innern und äußern Verhältnisse der Kirche, des Welt- und Ordensklerus, werden theologisch im Sinne einer völligen Unhaltbarkeit besprochen. Die Auslegung und Begründung der Schlußreden ist auch staatspolitisch nicht etwa eine berechtigte Kritik oder ein Vorschlag zur Verbesserung bestehender Mängel, sondern einer rücksichtsloser und leidenschaftlicher Angriff auf die gesamte mit der Kirche verbundene staatliche und gesellschaftliche Rechtsordnung des Mittelalters. Das Verhältnis der Kirche zum Staate, wie es sich im Laufe der Jahrhunderte ausgebildet hatte, wird als antichristlich erklärt. An seine Stelle tritt der absolute Staat, welcher von der christlichen Obrigkeit als Vertreterin der einzelnen Kirchhören gemäß der untrüglichen Richtschnur des göttlichen Wortes geleitet ist. Die Obrigkeit selber wird von dessen Propheten als Bischöfen, Hirten und Wächtern der Seelen bevormundet und überwacht.

Die Überzeugung Mag. Ulrich Zwinglis, daß seine Auffassung des Christentums und der Kirche allen „Verfüernussen" des Papsttums, selbst Dr. M. Luthers Evangelium gegenüber die einzig richtige und wahre, in der Lehre Christi und der Apostel unanfechtbar begründete sei, dringt überall durch. In „freudiger Gottseligkeit" preist er die Früchte, welche das göttliche Wort in Zürich bereits hervorgebracht habe, bald auch für gesamte Eidgenossen bringen werde. Heftig tadelte er Dr. M. Luther, daß er dem Papsttum zu viel Nachgiebigkeit erweise und auf halbem Wege stehen bleibe. Mit höchst derben Witzen, in maßlos heftiger Sprache stellt er sämtliche Lehren und Einrichtungen der katholischen Kirche als Werk des Antichrists und menschlicher Bosheit hin. Immer kehrt der Gedanke wieder, das Evangelium, wie Zwingli es gefunden und predige, sei die einzig berechtigte deshalb für alle Christen verbindliche Lehre Christi, und als solche zwangsweise durchzuführen.

Trotz ihrer weittragenden Bedeutung als erste Grundlage der reformierten Glaubenslehre und Kirchenverfassung hat diese um-

fangreichste Arbeit Zwinglis, welcher ruhige Darlegung und wissenschaftliche Begründung nahezu völlig abgehen, so wenig als eine andere seiner Schriften jemals Aufnahme unter die symbolischen Bücher der reformierten Kirchen gefunden. Den Katholiken galt dieselbe sofort als authentische Darlegung der neuen Glaubens- und Sittenlehre, sowie der zu begründenden, kirchlichen und staatlichen Ordnung. Als dogmatisches Werk muß das Buch im Zusammenhange der Darstellung von Zwinglis Lehre über Christentum, Kirche und Staat besprochen werden. Dorthin gehört auch die kritische Frage, auf welche Vorläufer und Vorbilder sich der Verfasser gestützt habe. Von größter Tragweite wurde das Buch als Anleitung, wie das Wort Gottes als einzig wahre Lehre Christi durchzuführen sei.

Die Art und Weise, wie Zwingli alle Glaubenslehren und Einrichtungen der Kirche behandelte, jedwede hierarchische Ordnung und Gewalt bestritt, die selbständige Stellung der Kirche der staatlichen Ordnung gegenüber leugnete, die Fürsten und Obrigkeiten zu Herren und Hirten der Kirche erhob, ihnen die Kirchengüter überantwortete, mußte schon in ihrer leidenschaftlicher Sprache zum Hasse gegen den Klerus auffordern, das bisherige Kirchenwesen verächtlich machen. Die Ausfälle gegen Geistlichkeit, Ordensgelübde und Chorgebet, Üppigkeit und Pracht der Bischöfe und Prälaten, die privilegierte Stellung der Kirche im Staatsverbande, gehören zum Schärfsten, was je geschrieben worden ist.

Diese Schattenbilder mußten die Magistrate von der Pflicht überzeugen, den Klerus jeder irdischen Macht und Herrlichkeit zu entkleiden. Es entsprach nicht nur der bloß scheinbar freiheitlichen Gesinnung Zwinglis, sondern auch seinem Scharfblicke und Bestreben, sich und sein Evangelium dem Magistrate sowohl als dem gemeinen Manne genehm zu machen. Letzteres geschah, indem er alle kirchliche Gewalt und das Kirchengut in die Kirchhöre verlegte. Die Macht der Tatsachen nötigte ihn jedoch, dieses Volksrecht der Obrigkeit, vornehmlich den städtischen Magistraten, „vice ecclesiæ“, zu übertragen, welche er als Hirte und Wächter, „ecclesiastes“, zu leiten er allein sich berufen wußte.

4. Auflösung der kirchlichen Ordnung und Reformation des Stiftes zum Großen Münster.

Das Pochen über die Nichtigkeit menschlicher Satzungen führte sofort dazu, daß alle kirchlichen Gesetze und Ordungen durch obrigkeitliche Mandate ersetzt, was die Kirche als Gewissenspflicht auferlegt hatte, entweder aufgehoben oder durch äußere Gewalt erzwungen wurde. Weil alle Sakramente dahinfielen, selbst Taufe und Abendmahl zu bloß äußerlichen Zeichen wurden und der Gottesdienst nur noch in der Predigt bestand, gab es auch kein Priestertum mehr. Der alte Klerus wurde zum Aussterben verurteilt und durch Prädikanten und Schulmeister ersetzt. Die Liturgie wurde auf wenige, von Zwingli verfaßte, äußerst nüchterne Formulare und auf zahlreiche Predigten beschränkt. Tempelgesang, Zeremonien, Ornate und Kleinodien wurden als Götzenwerk hingestellt, die gottesdienstliche Kleidung abgeschafft. Bald konnten die Bülacher nach Zürich schreiben, wenn ihr Prädikant in bunter Landsknechtentracht, das Barett auf dem Haupte und den Degen zur Seite, das Wort Gottes verkündige, nehme er sich auf der Kanzel aus wie Herzog Ulrich von Würtemberg.

Zwingli tat, vereint mit den zwei Leutpriestern Dr. H. Engelhard und Mag. Leo Judä, ungesäumt alle Schritte, das gepredigte und gedruckte Wort Gottes in lebendige Tat umzubilden. Mit der Reform der Frauenklöster hatte er den Anfang gemacht, mit der Reformation des Stiftes zum Großen Münster und seiner Gottesdienstordnung wurde sofort das Werk fortgesetzt. Zunächst fiel die lästige Ohrenbeichte, „lüselbicht", als ärgerlicher Mißbrauch zum Verderben der Seelen dahin. Sodann wurde von Leo Judä eine neue, der „apostolischen leer" gemäße deutsche Taufformel verfaßt und zum ersten Male am 10. August 1523 im Großen Münster nach derselben, „mit verwunderung vnd wolgefallen viler lüthen", das erste Kind getauft. Im Wesentlichen lautete der Ritus noch katholisch, um den „Blöden" nicht Ärgernis zu geben. „Die form des touffs geschah ohne beschweren, Saltz, güsel, oder stoub, crützgen vnd chrisem." Nach einem Jahre genügte dieses sakramentale Formular bereits nicht mehr, sondern wurde durch einen von Zwingli verfaßten, sehr kurzen Ritus ersetzt, welcher das Sakrament zum äußern Bundeszeichen verflüchtigte.

Zur Zeit der Kirchweihe und Fest St. Felix und Regula, 11. September 1523, nachdem Mag. Leo Judä am 1. September eine heftige Predigt gegen die Bilder gehalten, wurden in der Leutkirche zu St. Peter Tafeln, Gemälde und Kirchenzierden „abgeschränzt", die Chorlampe in der St. Nikolauskapelle des Frauenmünsters als „abgöttery" ausgeschüttet. Der Schuster Klaus Hottinger zerstörte das große Feldkreuz an der Straße nach Stadelhofen. In Höngg ließ Leutpriester Simon Stumpf feierlich am hellen Tage die Götzen aus der Kirche werfen. Das Holz der zerschlagenen Götzen wurde verkauft und der Erlös als „spys und almuosen der armen lüten" verwendet. Damit war, den Schlußreden gemäß, der Bildersturm eröffnet; als dessen Urheber wurden offen Zwingli und Leo Judä, „sin geselle", bezeichnet.

Propst und Kapitel zum Großen Münster ernteten für ihr Verhalten den Lohn, welchen ihnen zwei Jahre vorher Chorherr Mag. K. Hoffmann geweissagt hatte. Zwingli war Haupt und Seele des willenlos gewordenen Kapitels. Was er den 58 Stiftsgeistlichen befahl, wurde mit Hilfe des Rates durchgesetzt. Wie Salat zutreffend ausführt, wurde Zwingli „angsehen ein fürst vnd vater vnd der höchst vnder allen glerten. Stund nun also an die geistlichen, probst vnd capittel zum großen Münster Zürich, aber mit syner sanften gygen, daruff er jedem zog, was er gern hört, vnd sigt dann ouch, da die priester nit all wol gelert, die dann, so glichwol gelert, sich der arbeit, schrifft zu ergründen, nit vnderwinden wellend."

Am 28. Juni 1523 schrieb Hans Widmer, Notar. Apost., einziger Stiftskaplan, der noch zur alten Kirche hielt, an Chorherr Heinrich Göldlin nach Rom einen Brief, welcher die Zustände am Stifte in Zürich, die Rat- und Hilflosigkeit des bedrängten Mannes kräftig schildert. Göldlin hatte Widmer einen Jagdfalken senden wollen; dieser bittet, das Geschenk als etwas Unnützes zu unterlassen. Die Lage der Pfaffen in Zürich sei bereits derart, daß sie nicht wissen, wie lange sie noch sicher bleiben. Ihm selber drohe unter den ersten persönliche Gefahr. Der gemeine Mann schmähe und lästere über die unnützen und überflüssigen Pfaffen, welche seit 1400 Jahren das christliche Volk verführt haben, „bis jetz vf die lutherisch oder zwinglisch zit, da jetz das evangelium wider harfürbracht." Gegen dieses Schreien helfen weder Briefe

noch Worte, sondern man drohe, alle Pfaffen in Zürich sollen bis auf sechs oder zehn abgetan und ihre Pfründen unter den gemeinen Mann verteilt werden. Desgleichen wird von den Kaplänen und einigen Chorherren, hinter denen Zwingli steht, „singen, meßhan, vnd sölich bishar gebrucht gottesdienst also veracht vnd von dem gemeinen man offenlich ein abgöttery vnd verderbligkeit der selen genempt, also offenlich an der kanzel für ein offen beschiß vnd betrug gepredigет, daß ich besorg, diewil der bapst, die cardinäl vnd bischof nit wellent ze hilf kommen, wir müeßind von allem glouben vnd gotzdienst in kurzem ilents fallen oder von dem gmeinen man erschlagen werden.“ Als H. Göldlin bald nachher in seine Vaterstadt kam, wurde er als Kurtisane und Kronenfresser im Wellenberg getürmt.

Die Reformation des Münsterstiftes war das eigenste Werk Zwinglis. In seinem Lehrsystem fanden Liturgie und Zeremonien keinen Raum. Er selber war seit Aufgabe der Plebanie nur noch Prädikant, der keine priesterlichen Funktionen ausübte. Mehrere seiner Freunde ahmten sein Beispiel nach und verzichteten auf Messelesen, Chorgebet und Todtenvigilien, weil dieselben im Evangelium nicht begründet und das Priestertum der hl. Schrift zuwider seien. Nach Auslegung des 46. Artikels ist all das kindisch und närrisch Ding, Gauggelspiel, Böggenwerk und Züselwerk der Zeremonien, Kerzen, Wyerauch, Öl vnd derglichen. Der wahren Andacht ist zuwider, daß man in großem Getös sinnig oder andächtig sye. Besser wäre es, die Lohnsänger und Todtenpfyfer würden Spinner, Haspler oder Holzscheiter. Schon Amos, „der bürisch prophet“, hat das Gmürmel des Gesanges und das Spiel der Lyra verboten. Was würde er erst sagen, wenn er heute die Tanzmusiken hörte, das köstliche Dockenwerk der Ornate, die zarten Gottesjunker und Chorherren in ihren seidenen Hemdlein sähe. Das soll alles aus den Tempeln weggeräumt werden, Gott aber ordnet dafür Wohlgelehrte, die „das gottswort trüwlich vffschließend vnd gibt das Übrige den armen dürftigen.“

So war das Erdreich vorbereitet. „Als aber das Evangelium nun me Zürych in das fünfte jar gepredigет war, vnd vil der Chorherrn das Evangelium annamend, vil grimmig dawider warend, vnd deßhalb große zangg vnder inen imm Capitel vnd sust immerdar was, ward es doch zu letsten dahin gebracht, das sy an ein Ersamen

Radt ettliche ordnend, die durch M. Ulrych Zwinglj sich einer christlichen Reformation begabend."

Mitte September 1523 trat der „fromm, getrüw vnd sorgsam hirt Zwingli, in biwäsen vnd namen der chorherren", vor Bürgermeister und Räte. Er trug vor: an der bisherigen Ordnung des Stiftes sei gar vieles zu bessern, was nicht ihre, der Chorherren, Arglistigkeit, sondern die Unwissenheit der Vorfahren und Unfall der Zeiten verschuldet habe. Die Herrn sind nun erbötig, ohne Unruhe und mit Güte solche Mißstände abstellen, das Stift, nach der Regel Christi und der hl. Schrift erneuern, ändern und verbessern zu wollen. Es werde das in guten Weg kommen und denen gelingen, „die mit göttlicher leer vnd himelischer wisheit begabet sind, die von herzen begerend jedermann nutz ze sin vnd nieman schaden."

Der Rat war über solches Erbieten des Kapitels „vast froo". Er setzte sofort eine Kommission nieder, welche die Reform des Stiftes zur Hand nehmen mußte. Dieselbe bestand aus Bürgermeister Markus Röust und drei Ratsherren. Die Chorherren bekamen die tröstliche Antwort, M. Herrn werde ihnen ihr freundliches Erbieten niemals vergessen. Die Seele der Verhandlungen war Zwingli. Am 29. September 1523 kam zwischen Rat und Kapitel, zur völligen Umgestaltung des Stiftes, „zuo lob Gottes vnd der Seelen heil", ein umfangreicher Vertrag, „ein christlich ansähen vnd ordnung", zustande. „Uß guetem gemüeth, durch das göttlich wort, das sich allenthalben vffthuot, hierzuo gereitzt, sähend vnd erkennend die erwirdigen geistlichen Herren probst vnd Capittel des Stifft Sant Felix vnd Reglen zuo der probsty Zürych, die mißbrüch, deren sy nit anfänger, sunder allso an sy gelangt, die aber mit hilff gottes wol in besser ordnung, guots Christenlichs wesens vnd anders, ouch bas, dann bißher, geüpt möchte werden. Zuodem das sy spürend vnd befindent, das der gemein mann, Rich vnd Arm, die sy mit irer suren arbeit, es sye mit zins vnd zähenden, erneerendt, an sölichen iren mißbrüchen gar kein gefallen, sunder großen vnwillen an vilerley beschwerden, so vff sy bißher gelegt sind, gehept." So kam es zu den Artikeln, „die dem allmächtigen Gott am aller angenemisten, der Seelen Heyl am aller fürderlichsten, vnd gemeinen kilchgenossen vnd anderen menschen am allergefellisten sin mögend."

Zunächst wurde verordnet, es dürfe vom gemeinen Mann für Spendung der Taufe, Verrichtung der Sakramente, Selgeräte, Gräberlohn, Geläute im Münster, nichts mehr gefordert werden. Dagegen müssen Grabsteine, Leichenkerzen und Geläute in andern Kirchen bezahlt werden. Dem Leutpriester, seinen Helfern und dem Sigristen sind ihre Einkünfte zu sichern. Die große Zahl der Priester und Geistlichen soll abgetan und gemindert werden, „dann die, so zuo dem gottswort vnd anderm Christlichem bruch not werdent sin." Die Inhaber der überflüssigen Pfründen soll man, wenn sie sich gebürlich halten, auf denselben im Frieden absterben lassen, nachher aber ihre Pfründen nach bestimmter christlicher Ordnung, Brauch und Nutzen fortbestehen lassen. Es soll auch kein Unterschied zwischen der Priesterschaft, „so ein teyl Chorherren, ein ander Caplanen genempt sind", fortbestehen, sondern sie dürfen nur einen Namen und Titel haben. Das Stift soll auf seine Kosten die Priester auf den Filialen gebührlich erhalten. Jeder Bepfründete, „der solches alters vnd libs halb vermag", soll sich als getreuer Hirt auf eine Pfarrei versetzen lassen.

Damit die Reformation des Stiftes desto kommlicher geschehen möge, ist die Meinung: „daß verordnet werdint wolgeleert, kunstrych, sittig menner, die alle tag offentlich in der heilgen geschrifft, ein stund im Hebräischen, ein Stund in Griechischer vnd ein Stund in latinischer Sprachen, die zuo rächtem verstand der göttlichen geschrift gantz notwendig sind, läsind vnd leerind, one der vnsern vß der Stadt vnd ab dem land, so in ir lezgen gond, belonung vnd entgeltnuß. Es soll auch eine ehrsam, wolgelerte, züchtige Priesterschaft zu Gottes Ehre, der Stadt Lob und der Seelen heil am Stift St. Felix und Regulen gefürdert werden, „damit man im gottswort und christlichen Leben geschickte Leute den frommen Untertanen zu Stadt und Land als Pfarrer, Leutpriester und Seelsorger vorsetzen könne. Der Schulmeister soll reichlicher belohnt und in Stand gesetzt werden, junge Knaben heranzuziehen und zu unterrichten bis zum Alter, da sie die „Lezgen" besuchen können und keine fremden Schulen besuchen müssen.

Die überflüssigen Zehnten, Zinsen und Gülten sollen für Arme, Dürftige im Spital und Hausarme verwendet, die Verteilung durch vier Verordnete, je zwei vom Kapitel und Rat, besorgt werden. Diese Artikel, von denen erkannt ist, daß sie dem all-

mächtigen Gott allerlöblichst, den Menschenseelen allertröstlichst seien, sollen aufrecht bleiben, „es wäre denn sach, daß jemant die mit bewärung des heiligen Evangelion vnd rechter göttlicher gschrift abtuon vnd hinlegen möge.“ Dem Kapitel wurden sofort vier Ratsherren, ergebene Freunde von Zwingli, als Pfleger gesetzt. Dieser selbst wurde in die Kommission des Kapitels gewählt, welche dessen Angelegenheiten zu besorgen hatte.

Mit Annahme der Artikel war das Stift „reformiert“. An Stelle des kanonischen Gottesdienstes im Großen Münster traten die „lezgen“. Statt der Matutin wurde die hl. Schrift hebräisch, statt der Horen griechisch, statt der Vesper lateinisch gelesen. Die Geistlichen wurden unter Strafe mit Gehaltsabzug zur Teilnahme gezwungen. „Vnd also machtends“, schreibt genau über alle Vorgänge unterrichtet, H. Salat, „vil vnd mengerley satzung vnd ordnung: wie aber doch Zwingli sin sterkst stürmen zwegen bracht, das er stetz schrey vber menschensatzungen, bäpst vnd vätter, so vorher vnsere brüch vnd ceremonias gesezt vnd geordnet; wärend nur menschen gsin vnd menschensatzungen. Erhuobend sich die Zürcher der gestallt vber alle leerer, zwölfbotten, bäpst, cardinäl, vätter vnd vordern.“

Am 15. Oktober 1523 war die Ratskommission nebst den drei Leutpriestern mit ihren Erwägungen der Messe und Bilder halb zu Rate gekommen, es sei über diese Fragen eine Disputation abzuhalten. Die Bischöfe zu Konstanz, Basel und Chur, sowie die Universität Basel und die eidgen. Orte seien einzuladen, die Pröpste, Prälaten, Dekane, Leutpriester und Prädikanten aus Stadt und Gebiet Zürichs einzuberufen, damit sie am Montag vor Simonis und Judä nächsthin, 26. Oktober 1523, zu gewohnter Ratszeit in Zürich vor Bürgermeister und Räten auf dem Rathause erscheinen.

5. Beginn des Kampfes gegen Bilder und Messe.

Gegenüber dem Bildersturme und bei Reformation des Stiftes stand Zwingli bereits nicht mehr selbständig da. Er war geistig abhängig von einer radikalen Umsturzpartei, welche der revolutionären Richtung der deutschen Wiedertäufer und Schwarmgeister sich anschloß, und, ebenfalls in Erleuchtung des hl. Geistes, wie auf Grund göttlicher hl. Schrift, den Umsturz

der kirchlichen und politischen Ordnung anstrebte. Zehnten und Abgaben an den Klerus, Kindertaufe, Götzen und Messe wurden von ihnen auf das Heftigste angegriffen. Sie bezeichneten offen Mag. Ulrich Zwingli als ihren Lehrer. Diese Vorgänge machten großes Aufsehen und führten zu Erörterungen auf der Tagsatzung. Zürich galt als Herd der Revolution und Zwingli als deren Haupt.

Namentlich in Bern erhob sich jetzt ernstlicher Widerspruch und störte den glücklichen Fürgang des Evangeliums in höchst bedenklicher Weise. Um sich gegen die Angriffe zu verteidigen, und die Umsturzpartei von sich abzuschütteln, hielt Zwingli schon am St. Johannestag, 24. Juni 1523, im Großen Münster die „Predigt von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit". Dieselbe erschien am 30. Juli als Verteidigungsschrift im Druck und war dem Propst zu St. Vinzenzen in Bern, Nikolaus von Wattenwil, gewidmet. Sie behandelt Zwinglis Anschauungen über christliche Sittenlehre, Staatspolitik und Volkswirtschaft, die Pflichten der christlichen Obrigkeit. Sie soll beweisen, daß der Verfasser in keiner Weise das Ansehen derselben anfechte, soferne sie in Handhabung des Evangeliums ihre Pflicht tut, die Guten schützt, das Evangelium predigen läßt, dagegen die Bösen, worunter zunächst die Päpstler verstanden sind, züchtigt. Auch Zehnten und Abgaben werden als im Wort Gottes begründet erklärt und verteidigt. So lange die revolutionäre Bewegung im Wachsen begriffen war, machte die Schrift nicht den gewünschten Eindruck.

Zwingli verfeindete sich gleichzeitig entschieden und auf immer mit seinem frühern Orakel, Erasmus von Rotterdam, als er, 1523, dessen litterarischen Gegner, Ulrich von Hutten, das geistige Haupt der deutschen Revolutionspartei, gastfreundlich aufnahm und demselben durch den Pfleger zu Einsiedeln auf der Ufenau ein Asyl gewähren ließ. Selbst in Zürich war nicht Jedermann mit dem Auftreten der Prädikanten und Bilderstürmer einverstanden. Der Rat besaß noch Auktorität genug, die Vorgänge untersuchen zu lassen und die Frevler zur Strafe zu ziehen, doch ohne die geistigen Häupter und geheimen Leiter zu treffen oder ein Urteil zu wagen. Im Rate herrschte Zwiespalt, und es wurde eine Kommission, bestehend aus sechs Ratsherren und beiden Stadtschreibern, unter Beizug der drei Leutpriester niedergesetzt, über die Bilder und andere Dinge zu ratschlagen.

Im Vordergrunde stand bereits nebst „andern Dingen" eine nach bisheriger Auffassung hochheilige, dem Entscheide der Laien entrückte Frage: die katholische Lehre von der hl. Eucharistie und vom Meßopfer. Auch dieser Kampf war von langer Hand vorbereitet, wie Dr. Fabri richtig voraussah. Der 18. Schlußartikel bestritt mit aller Bestimmtheit das Meßopfer: gerade bei Erläuterung dieses Artikels stellte Zwingli sich als Vorläufer, nicht als Nachfolger des Elias von Wittenberg hin. Wenn Zwingli bisher, im Gegensatze zu Dr. M. Luther, noch mit offenem Auftreten zurückgehalten, so geschah es nicht so fast aus ehrerbietiger Scheu als aus kluger Berechnung der Verhältnisse. In der Tauf- und Bilderfrage, bei Reformation des Stiftes war er Sieger; das gab ihm Mut, auch die Angriffe gegen das Dogma von der Gegenwart Christi im hl. Altarssakramente und den Opfercharakter der hl. Messe, zunächst für eingeweihte Kreise in lateinischer Sprache zu eröffnen. „Non quod tanti faciam tumultuosam hanc vitam, sed ne, quod recte sancteque doceri non poterit, dum intempestive doceretur, damnum quiddam aut tumultus Christo daret!"

Schon am 15. Juni 1523 hatte Zwingli gegenüber Dr. Th. Wyttenbach sich mit diesem dahin ausgesprochen, daß in der Eucharistie keine Wesensverwandlung der Gestalten stattfinde, in deren Genusse nicht Christi Fleisch und Blut, sondern die geistige Speise des göttlichen Wortes verstanden sei. Er wagt es aber noch nicht, mit dieser Lehre hervorzutreten. „Vereor enim, ne porci in nos conversi dirumperent tum doctorem." Er verbarg seinen Glauben in die zweideutige Formel: „sub specie panis Christum non teneri, nisi dum fide illic queritur ac petitur; jam edi, sed mirabili modo." Auch ohne die Gestalten von Brot und Wein kann der Gläubige Christus im Glauben genießen. Insgeheim teilte Zwingli die Auslegung des holländischen Juristen Dr. Joh. Höen, das Wörtlein „est" bedeute im bildlichen Sinne soviel als „significat". Erasmus wußte bereits, daß Dr. M. Luther und Zwingli in wichtigen Fragen auseinandergehen. Der letztere begnügte sich jetzt, gleich Luther, mit dem Angriffe auf die Lehre vom Meßopfer, um bald mit demselben über die Lehre von der Gegenwart Christi in der Eucharistie in den Sakramentstreit verflochten zu werden.

In vier Tagen, 25.—29. August 1523, schrieb Zwingli, um auf die Frankfurter Messe für den Vertrieb bereit zu sein, in höchster Eile und Oberflächlichkeit das Buch: „De Canone Missæ Huldrichi Zwinglii Epicheresis.“ Er widmete dasselbe seinem Freunde Diebold von Geroldseck. Die „Epicheresis“ hatte den Zweck, die Gegner zum Kampfe zu provozieren. „Epicheresin adpellamus, hoc est conatum. Procurrimus nos, agmen tamen ipsum sequetur, si hostes ex castrorum latebris in apertum processerint et aciem instruxerint!“

Die Schrift bezeugt mehr als eine andere, wie groß die Kluft geworden war, welche den Verfasser von der katholischen Lehre trennte, wie roh er seit Jahren über ein Hauptdogma, und damit über den Mittelpunkt des katholischen Kultus, das „mysterium fidei“, dachte und nun auch schrieb. Die Widmung der Vorrede an den Pfleger zu Einsiedeln ist dafür fast noch mehr Zeugnis, als die Schrift selber. Die Vorrede beginnt mit einem großartigen Lobpreise des Fürganges, welchen das Evangelium allenthalben nimmt, wie denn auch ein hochgebildeter und frommer Mann, Herr Theobold von Geroldseck, nun als Kot verachte, was er ehemals als ehrwürdige christliche Wahrheit verehrt hat. Wie Feldherrn stehen die Feinde, „diabolici regni legati, ferocientes tyranni“, auf dem Posten, um das Lager der Gläubigen auszukundschaften, zu bedrängen und zu schädigen. „Hae omnia verbi dei obstacula, arma, hypocrisis, ploratus, insidiæ, incrementum eius sistere non possunt. Augescit persecutione: dum premitur, amplificatur. Crevit enim hac nostra tempestate sinapis granum, ut jam cœli volucres ferat. Et angulus ferme non est, præsertim in Germania, in quo bonus Evangelii odor non oliat.“

Das Urteil, welches Zwingli über den Kanon der hl. Messe sich erlaubt, kennzeichnet nicht nur seine Unwissenheit in liturgischen Fragen, sondern übersteigt an Pietätlosigkeit jedes Maß. Derselbe ist ihm „monstrum et chimæra“; es findet sich kaum ein Wort in den Gebeten, welches nicht abgöttisch wäre. Der Kanon ist kaum besser als der Apis- und Krokodildienst der Aegypter, „scatet impietate“. Anstatt dieses Kanons, der nichts anderes ist, „quam variarum orationum commentarius“, hatte Zwingli bereits ein neues Meßformular und eigene, recht langatmige Gebete verfaßt, welche der „Epicheresis“ beigefügt sind, aber mit Ausnahme

der Worte Christi und der hl. Schrift keine Verbindlichkeit beanspruchen. Das Sakrament soll die Gemeinschaft der Gläubigen zu Christus, Evangelium und Kirche bezeugen und sie dazu verpflichten.

Mit übermütigem Selbstbewußtsein wagt Mag. U. Zwingli eine wahrhafte „critica mordax“ dieser ehrwürdigen liturgischen Gebete. Jedes einzelne wird nach der untrüglichen Richtschnur des Evangeliums in der Reihenfolge des Kanons durchgenommen und als der Lehre Christi und der Apostel widersprechend verworfen. Der apostolische Ursprung desselben, der Opfercharakter der Messe, werden geleugnet, das Kirchenlatein und der Name „missa“ als Barbarismus lächerlich gemacht. Das Memento für Lebendige und Abgestorbene, die Anrufung der Heiligen werden als Abgötterei erklärt. Zur Zeit des hl. Ambrosius kannte man nach Zwingli weder Kanon noch Messe. Beide sind Flickwerke der Päpste Leo I., Anastasius I., Sergius I. und Gregorius I., welche vor der hl. Schrift in keiner Weise bestehen.

Der altkirchliche Meßritus des Kanons ist in Zwinglis Augen eine frostige und pietätlose, „imo impia“, Zusammenstellung von Gebeten, welche wahrhaft frommen und gelehrten Männern Ekel einflößt. „Tot enim impia habet quot orationes, verbis ipsis sacris et una precatione tantum exceptis, nulla est, quae non aliquid impietatis redoleat.“ Er kennt nicht Wenige, welche zum Messelesen, „missare“, gezwungen, solchen Widerwillen vor dem Kanon empfanden, daß sie denselben verstümmelten, „pleraque omisisse, quae offenderent“. Sie verdienen deswegen weit eher Lob als Tadel. Rituelle Meßgewänder finden noch Gnade, aber jeder Schmuck derselben mit Gold, Silber und Seide ist eine „ingens contumelia Christi“. Sein Urteil über den Ritus der hl. Messe faßt Zwingli in die vermessenen Worte: „Missandi ritus neque ex institutione Christi est, neque Apostolorum fundamentum ullum habet. Cur ergo tam impudentem negotiationem in templo, hoc est in ecclesia Dei ferimus, quæ ad Christi contumeliam tam aperte erumpit? Cur non omnes missatores tam atroci Christi contumelia desistere jubemus? Omittendæ sunt statim omnes missæ!“

Das Schicksal, als schriftwidriges und abgöttisches Menschenwerk verurteilt zu werden, sollte sofort auch der neuen Liturgie Zwinglis widerfahren. Dieselbe galt seinen Freunden Felix Manz, Konrad Grebel, Ludwig Hätzer, welche bereits die

Gottheit Christi leugneten, und andern bisherigen Vertrauten als abgöttische Halbheit und heuchlerisches Buhlen mit dem Antichrist. Um seine Auktorität und Prophetenwürde zu wahren, verfaßte Zwingli sofort, am 1. Oktober 1523, die „Apologia de canone missæ“; er widmete sie gleichfalls Diebold von Geroldseck. Gegenüber der Behauptung, es dürfe kein anderes Gebet als das Vater Unser verrichtet werden, verteidigte sich Zwingli mit den Vorbildern: Moses, Isaias, Manasse und David, mit Paulus und Christus, welche gleich ihm Gebete verfaßt und gesprochen haben. Seine Gebete seien Worten der hl. Schrift entnommen und entsprechen der Würde des Sakramentes, „miranda mysteria“. Deswegen soll man sich ruhig verhalten und mit dem Kanon Zwinglis sich zufrieden geben.

Um diese Zeit erschien die längst erwartete Schrift von Dr. J. Fabri über die Disputation vom 29. Januar 1523: „Ain wahrlich Underrichtung wie es zu Zürich auff den 29. tag Jenners 1523 ergangen sei.“ Weil der Druck in Basel von Zwinglis Freunden vereitelt wurde, ließ er die Schrift zu Straßburg drucken. Der Verfasser beschuldigte Mag. Erhard Hegenwald verschiedener Entstellungen der Vorgänge und der Reden. Zwingli gab auf die Vorhalte die Antwort nicht selber, sondern ließ den Generalvikar durch seine Litteraten, auf sehr rohe Weise widerlegen durch die als Satyre berühmte Schrift:

„Das Gyrenrupfen, wie Johans Schmid, Vikarge ze Costantz, mit dem büechle, darinn er verheist, ein waren bericht, wie es uff 29. tag Jenners 1523 zu Zürich gangen sye. Ist voll Schimpffs vnd ernstes.“

Die „Gyrenrupfer“ wurden für ihre Dienste mit Ratsstellen belohnt. Der Angegriffene beklagte sich durch Zuschrift vom 16. November 1516 an Bürgermeister und Rat über die groben ungestümen Antastungen seines Namens und seiner Ehrenhaftigkeit. Er verlangte, zur Sicherung göttlicher Wahrheit, christlicher Lehre und des Gsatzes christlicher Kirche, Auskunft von wem das „lasterbüchli“ verfaßt, und ob dasselbe mit Wissen und Vergönnen des Rates gedruckt und verbreitet worden sei. Eine Antwort ist Dr. J. Fabri von seite des Rates, so viel bekannt, nicht gegeben worden.

V. Zerstörung des katholischen Kultus und der Klöster im Gebiete von Zürich.
1523—1525.

1. Die Vorgänge im Herbst 1523 bis zur zweiten Zürcher Disputation.

Die Bilderstürmer Klaus Hottinger, Laurenz Hochrütiner und Hans Ockenfuß lagen seit Wochen im Gefängnisse, ohne daß der Rat sie zu bestrafen oder freizulassen den Mut hatte. Die drei Leutpriester nahmen die Frevler offen in Schutz. Ihr Haupt, Mag. U. Zwingli wurde von den Männern des Umsturzes, Felix Manz und Konrad Grebel und ihren Freunden im Rate, früher als es ihm gelegen war, vorwärts gedrängt, der Messe und dem Bilderdienste den Krieg zu erklären. Am liebsten hätte er den Streit für die ganze Eidgenossenschaft begonnen. Er stand deshalb mit Probst Nikolaus von Watteuwyl und Berchtold Haller in Verbindung, in Bern ein Religionsgespräch abzuhalten. Allein die Verhältnisse waren hiezu noch keineswegs angetan. Selbst in Zürich waren im Rate „die Urteile und Meinungen wandelbar und wider einandren häffig".

Wenn die Prädikanten und ihre Anhänger die Bilderstürmer in Schutz nahmen, so verfochten sie nur ihre eigene Sache. Klaus Hottinger, ihr Anhänger, war „ein wohlbeläßner vnd der Religion wohlberichter redlicher Mann." Die Prädikanten sagten an der Kanzel heiter heraus, Gott habe in seinem Worte verboten, die Bilder, „idola", anzubeten. Deshalb seien sie wider Gott und sein Wort, wie es M. H. von Zürich zu predigen geboten.

Zwingli spricht seine innerste Gesinnung über kirchliche Zeremonien und Gebräuche am deutlichsten in dem großen Hirtenschreiben aus, welches er am 4. Dezember 1523 an B. Haller, „ceterisque in Christo fratribus Bernæ Evangelium prædicantibus, Christi militibus" richtete.

„Ut aperte dicam, quod sentio, verendum est, quod justa *ceremoniarum* pars, qua vel hodie christiani utuntur, a Judæis defluxerit, partim a priscis illis Judæis fidelibus veluti per manum

tradita, partim ad legis normam ab hypocritis nostris veluti postliminio producta. Quid enim vult *aqua* ista, qua nos quotidie lustramus, et *fumus*, quo defunctis parentamus, nisi quod apud Judæos aspersio aquæ vitulæ cinere infectæ, et *incensa* et *thymiamata*? Quid *templorum dedicationes* et *feriæ*, quam tabernaculorum festa et sabbatorum otia? Quid *ambitio templorum*, *vestium*, *ararum*, quam ut hac puerili stultitia crassos istos Judæos etiam superemus? Quid *ordines* aut *sectæ monachorum* aliud volunt, quam Essæi, Pharisæi, Sadducei et quarta philosophia, ut Josephus ait. Prætereo præcipua ista: *cantus in templis*, *oblationes*, ut putant, *decimas*, stipem ad altare collatam, et reliqua, quæ non est memorandi locus: quæ omnia sunt ad legis præscriptum comparata, adeo, ut Judæi facile sua, modo admittas, agnituri sint. Et quod Christus et Apostoli hac gratia fecerunt, ut rudi rusticoque populo nonnihil donarent, hoc nos, qui jam viri esse debebamus, loco veræ pietatis usurpavimus."

Mag. Ulrich Zwingli hatte inzwischen den Kampf aufgenommen. Mit seinem Einverständnisse gab Ludwig Hätzer die fanatische, vom 24. September 1523 datierte und rasch verbreitete Schrift gegen die Bilder heraus: „Ein urteil Gottes, vnsers eegemahls, wie man sich mit allen götzen vnd bildnussen halten soll, vß der heiligen gschrifft gezogen." In dieser war der Bildersturm offen gepredigt, und als Gottestat hingestellt. Offenbar war Zwingli seiner Sache noch nicht gewiß. Der greise Bürgermeister Markus Röust war gegen Beseitigung der Bilder, der kleine Rat geteilt: der Große Rat stand entschieden auf Zwinglis Seite. Unter Klerus und Volk zu Stadt und Land waltete sehr heftiger Streit über Bilder und Messe: derselbe wurde nunmehr zum Entscheide gedrängt, und der Magistrat gezwungen, Stellung zu nehmen.

Die Gefangenen, welche das Kreuz in Stadelhofen umgeworfen und zerbrochen, haben nach Zwingli „nüt gethan wider Gott, ouch nüt, das nit vor inen fromme Christenlüth ouch gethan habend." Die Obrigkeit darf also ihre Tat nicht als „malefizischen Frevel anrechnen, sie peinlich strafen oder tödten, sondern nur burgerlich bestrafen, weil sie den Bildersturm hinder der Oberkeit eigens gewallts angehept, vnd vnerloupt, vnerduret, gewaltigklich gethan habend." Mit dieser Logik sollte der Obrigkeit der Weg gebahnt

werden, den Prädikanten den Rücken zu decken und selber das Beispiel der gefangenen Wiedertäufer vom Amtes wegen zu befolgen. In der Stadt erhob sich freilich ein großer Aufruhr gegen Zwingli und seinen Anhang: ein Bürger nannte ihn geradezu den Antichrist am Großen Münster. Der Rat hatte Arbeit übergenug den Beleidigern Zwinglis nachzugehen und sie mit Strafen zu belegen. „Die Obrigkeit war nur allzuängstlich beflissen, Ehre und guten Namen des Reformators zu wahren, daher es mit Prozessen und Strafen nie aufhörte", schreibt Mörikofer.

Am 12. Oktober 1523 wurde das Mandat der „Beschreibung des Religionsgespräches über Bilder und Messe" ausgestellt und überallhin versandt. Das hochwichtige Dokument ist jedenfalls von Zwingli redigiert. Dasselbe stützt sich ausdrücklich auf das Mandat vom 29. Januar 1523, nur das Evangelium göttlicher hl. Schrift zu predigen. Dieses Evangelium soll nun weiter erläutert und durchgeführt werden.

„Also werdent wir vß sömlicher leer vnderricht, daß die bildnussen nit sollent sin, vnd daß ouch die Meß anders dann Christus unser erlöser die hab vffgesetzt, mit vil mißbrüchen geüpt vnd gehandlet werde. Deßhalb abermalen zangg vnd zwytracht vnder den vnsern vnd anderen sich erhept. Dorum vns, als der oberhand, by den vnsern zuo sähen, vnd frid, Sün, ouch göttliche brüederliche einikeit zuo machen gebürt."

Die theologischen Streitfragen über Bilder und Messe sollen deshalb im Namen des allmächtigen Gottes aus Grund der wahren göttlichen Geschrift des alten und neuen Testaments, in deutscher Zungen erläutert und die waltende Zwietracht zwischen denen, welche die Wahrheit göttlicher hl. Schrift aus Gnaden Gottes allenthalben klarer und lauterer, als bisher geschehen, predigen und herfürbringen, und den Unverständigen, welche beim Alten bleiben wollen, zu Ende gebracht werden. Auf Montag nach Simon und Judä, 26. Oktober 1523, sollen deshalb alle Pfarrer, Seelsorger und Prädikanten, und sonstige weltliche und geistliche Personen in und außer der Stadt Zürich, welche gesonnen sind, diese Artikel zu verteidigen, zu üblicher Ratszeit auf dem Rathause erscheinen, um dort zu reden und zu handeln. „Da werdint wir mit sampt etlichen gelerten mit allem flyß vffmerken. Und nachdem sich mit wahrheit göttlicher geschrifft des nüwen vnd allten

testaments erfindt, mit radt wyter, wie sich gebürt, handlen. Dardurch wir hinfür in göttlicher Liebe, vnd alls brüeder in Christo Jesu vnserm erlöser vnd behallter fridsam by vnd durch einanderen läben, blyben vnd handlen mögend."

Nach der Absicht von Zwingli sollte das Ergebnis nicht nur für Zürich, sondern auch für gesamte Eidgenossen der zwölf Orte, ihre Untertanen und Schutzverwandten verbindlich werden. Auch die Bischöfe zu Basel, Konstanz und Chur nebst der Universität Basel sollen nach Zürich beschrieben werden, damit sie ihre gelehrten Botschaften nach Zürich schicken, „hierzuo der gestalt zuo reden, vnd zuo handlen, gueter Hoffnung, der allmächtig Gott werde durch sinen heiligen Geist der gestallt würken, damit wir gemeinlich gewyst werden, nach dyser Zyt by im ewig zuo läben."

Die Antworten auf das Mandat trafen sofort ein. Bischof Hugo zu Konstanz ließ am 17. Oktober durch Dr. Joh. Fabri melden, er finde es unschicklich, sich auf der Disputation zu beteiligen und zu solchen Änderungen mitzuwirken, wie sie Zürich beabsichtige. Es sei doch nicht anzunehmen, daß gemeine christliche Kirche, welcher doch den Beistand des hl. Geistes verheißen sei, in so ernsten Fragen seit Jahrhunderten geirrt habe, welche große Heilige und allgemeine Konzilien entschieden haben. Zürich möge deshalb die Disputation aufgeben und in Bezug auf Bilder und Meßopfer, wie in andern Fragen den Beschluß einer allgemeinen christlichen Versammlung „vß gnaden des hl. Geistes" abwarten. Bischof Christoph zu Basel antwortete am 22. Oktober 1523 im gleichen Sinne und ebenso eindringlich. Er entschuldigte sein Fernebleiben mit Alter und Krankheit, warnte vor gefährlichen Neuerungen in Bezug auf Bilder und Messe, uralte und ehrwürdige christliche Gebräuche, und bat dringend, bis auf die Beschlüsse des künftigen allgemeinen Konzils sich zu gedulden. Die Antwort von Bischof Paul zu Chur gieng unterwegs verloren und jene der Universität Basel ist nicht bekannt. Abt Franz zu St. Gallen findet zwar eine Abordnung angezeigt; allein er kann bei der Kürze der Zeit nichts tun, und ist an seine geistliche und weltliche Obrigkeit gebunden.

Von den zwölf Orten gaben Bern und Solothurn die Antwort, der Handel dünke M. H. groß und schwer. Er berühre

nicht nur gesamte Eidgenossen, sondern die ganze Christenheit. Die Eidgenossen sollten deshalb zunächst gemeinsam handeln, und zwar, wie Solothurn wünscht, derart, daß es auch an „vßländigen christenlichen enden förmlich und billich geschätzt und zugelassen werden möge". Beide Städte sandten keine Abordnung.

Sehr entschieden lautete die Antwort von Schultheiß und Rat zu Luzern, 22. Oktober 1523. Die Irrung in Zürich ist den Herren leid und der Rat möchte wohl erleiden, die Oberhand solcher Irrsal wäre längst ausgereutet, wie es in der Macht gelegen wäre. Statt dessen haben Irrungen und Verführungen Oberhand gewonnen und Wurzel gefaßt: jene aber, welche sie pflanzen, sind den Zürchern angenehm. Der Rat hat mit geistlichen Personen Rat gehalten und aus geistlichen und weltlichen Rechten erfunden, daß es sich nicht gezieme, so kleinfügige Versammlungen, den christlichen Glauben anbetreffend zu halten, oder zu besuchen, vielmehr dieselben abzustellen. „Wo aber das üwer meinung nit sig, haben wir vns daß im aller besten erlüttert diser antwurt: Des ersten der bildern halb gelesen etlich entschlüß gemeiner versampnungen der Concilien, ouch erfunden etlich irrungen, so by ziten der heligen vätern, disen glichförmig, darum entscheid wurd geben an orten, die recht sampnungen nach cristenlicher ordnung angsehen, dem wir als guot cristen geleben vnd daby bliben wöllend. Zum andern der meß halb oder der mißbrüch, stat uns noch vil minder zuo, uns deß in einig weg ze beladen, dann daruf aller unser gloub fundiert, ouch unser altvordern, die wir wol mit gnaden des hl. Geistes und göttlicher leer beider testament versechen sin achtent, ire fuoßstapfen nachzefolgend vermeinen, und die nit für unser verfüerer, sunders guot cristen, selig, fromm lüt haltend, by dem, so wir von inen ererbt und erlert, und darane menig jar ze bliben für uns gesetzt, und des beharren wellen. Harumb wir vß obangezöigter ursache zu diser versammung niemals schickend, dann wir der irrungen by uns wenig gehabt und fürhin ouch jedermann, so die in unseren gerichten und oberkeiten pflanzen oder umbgan wöllen, gewarnt haben. So wir aber bessers und anders, von denen es gezimpt, bericht und nach cristenlicher Ordnung berüeft werden, wöllen wir alsdann aber thuon, als guoten cristen zuostat." Dieser nachdrückliche und bestimmte Vorbehalt eines

allgemeinen Konzils, der kirchlichen Auktorität, verdient sehr Beachtung.

Derber in der Form, sachlich aber würdevoll, wie Luzern unter Betonung des kirchlichen Lehramtes, antworteten Landammann und Rat von Obwalden auf die Berufung durch Schreiben vom 25. Oktober 1523. Die Landleute besitzen nicht sonderlich gelehrte Leute, aber fromme ehrbare Priester, welche ihnen „die heiligen evangeln und ander heilgen geschrift vßlegend, wie vnsern altvordern das ouch usgeleit ist, und die heiligen Bäpst und das Concilium sölichs gebotten hant. Dem wend wir nachgan vnd glouben bis an unser selig end, und ee darumb den tod lyden, so lang bis ein Bapst vnd ein Concilium das widerrüeft. Wann wir je nit meinen, das inen zuostat, das zuo endren, das vor alten ziten so ordenlich mit der ganzen christenheit beschlossen ist, mit geistlichen und weltlichen. Wir wend ouch nit glouben, daß unser Hergott dem Zwingli so vil gnaden heig getan, meer dann den lieben heiligen und leerern, die all tod und marter gelitten hand umb des gloubens willen. Dann wir vernement nüt sonders, daz er also ein geistliches leben füer für ander, dann er vf unruow geneigt sig mer denn zuo frid vnd ruowen. Darum so wend wir niemand zuo im schicken noch zu andern synns glichen. Dann wir geben ihm kein glouben: und daß es war sye, so sind wir des willens, hetten wir in, und sich erfund, daz von im geredt wird, so welltend wir im den lon geben, daz ers niemer dät. Nit mer: dann sind gott befolen!"

Einzig aus Schaffhausen und St. Gallen erschienen Abgeordnete in Zürich. Erstere Stadt sandte den katholischen Leutpriester zu St. Johann, Dr. Martin Steinlin, den Lesemeister Dr. Sebastian Hofmeister und den schwankenden Kustos des Klosters Allerheiligen, Hans Konrad Irmensee. Aus St. Gallen erschienen Zunftmeister Dr. Joachim von Watt, Dr. Christoph Schappeler, Pfarrer zu Memmingen im Allgäu, und Benedikt Burgauer, Pfarrer an St. Laurenzen. Dann waren andere Reformatoren anwesend: Dr. Hans Zwick, Pfarrer zu St. Stephan in Konstanz, und der unruhige Pfarrer zu Waldshut, Dr. Balthasar Hubmaier, genannt Friedberger, „Pacimontanus", nach seiner Vaterstadt in der Wetterau. Zum Leidwesen Zwinglis und seiner Anhänger hatten sich zwei angesehene und gefürchtete

Gegner, Dr. Fridolin Lindower, Pfarrprediger in Bremgarten, und Dr. Theobald Huetter, Pfarrer in Appenzell, zur Disputation nicht eingefunden. Sie wurden deshalb ein Gegenstand bittern Hohnes seitens der Versammlung.

2. Die zweite Zürcher Disputation über Bilder und Messe. 26.—28. Oktober 1523.

Ein gewaltiger Zudrang von Geistlichen und Laien, Gelehrten, Halbgebildeten und einfachen Bürgern, welcher auf mehr als 900 Personen, darunter 350 Priester und 10 Doktoren der Theologie geschätzt wurde, fand sich am denkwürdigen 26. Oktober 1523 auf dem Rathause in Zürich ein. Burgermeister Markus Röust eröffnete die Versammlung. Darauf übertrug er den Vorsitz an drei ergebene Freunde Mag. U. Zwinglis: Dr. J. von Watt, Dr. Sebastian Hofmeister und Dr. Christoph Schappeler. Die Verhandlungen mußte Kaplan Ludwig Hätzer aufzeichnen.

Die wenigen Geistlichen, welche noch den Mut besaßen, den alten Glauben zu verteidigen die Chorherren Mag. Konrad Hoffmann, Mag. Jakob Edlibach, Schulherr Dr. Hans Nießly, einige Ordensmänner, nebst Pfarrer M. Steinlin von Schaffhausen, zu welchen sich in einzelnen Fragen schüchtern Propst Felix Frei gesellte, verschwand vor der großen Überzahl der Freunde des Evangeliums, welche ihres Sieges zum voraus gewiß waren. Die Vertreter der revolutionären Richtung, Felix Manz, Konrad Grebel und Simon Stumpf hatten es darauf abgesehen, ihr geistiges Haupt in beiden Fragen über Bilder und Messe in die letzten Folgerungen hinauszudrängen und den katholischen Gegnern „das Mul ze beschlüßen". Stehend, weil der Raum für das Knieen zu beengt war, eröffnete Mag. U. Zwingli die Versammlung mit einer Ansprache, „vnd vermanet vor allem, das jederman söllte Gott im Herzen anrüeffen, das er alle, so dem Wort Gottes widerspenstig sind, zuo im ziechen, alle, die es nit verstand, erlüchten, vnd alle, die es falsch gebruchend vnd vnrächt verstand, wohl berichten wölle."

Um seinen Entschluß, Glaubensfragen durch den Magistrat entscheiden zu lassen, gegenüber den katholischen Gegnern zu rechtfertigen, den Zuhörern zu imponieren und den Bilderstürmern ent-

gegenzukommen, stellte Zwingli zunächst seine Auffassung von der Kirche und dem kirchlichen Lehramte fest. Er bestritt, daß Päpste, Bischöfe, Kardinäle und Concilia, Theologen und andere „lange Hansen" die wahre Kirche seien. Sie vertreten keine Kirchhöre und lehren die Wahrheit nicht, weil sie in der hl. Schrift keinen Grund haben. Dagegen ist die Versammlung auf dem Rathause berufen, das einig Wort Gottes darüber zu verhören, was in demselben in vorgebrachten Spänen erfunden wäre." Diese Gemeinsame ist auf das Wort Gottes gegründet und kann deshalb nicht irren. Gegenüber den Konzilien und zusammengerotteten Haufen der unnützen und ungelehrten Päpste und Bischöfe seien die Kildhhören Höngg und Küßnach eine viel gewissere Kirche. Päpste und Kaiser verfolgen das Evangelium, wie Nero und Domitian es getan, welche die ersten Christen verfolgt und sogar getötet haben.

Als Mag. K. Hoffmann diesen Lehren gegenüber im vollen Umfange die Auktorität der Päpste und Konzilien verteidigte, wurde er „geschöucht". Zwingli, Leo Judä und Dr. Bastian Hofmeister, fielen ihm in die Rede. Zwingli warf Hoffmann vor, er habe ihm die Kanzel verbieten müssen, damit nicht Unruhe, Zwietracht und Haß gegen die Herren vom Rate entstehe, und weil derselbe die hl. Schrift nicht predigen könne. Umsonst berief sich der ehrwürdige Greis auf dreizehnjährige Studien zu Heidelberg, auf sein dreißigjähriges Predigtamt in Zürich, seinen Kampf gegen die Mißbräuche in der Kirche, freilich ebenso auf den Eid, welchen er sowohl dem Bischof als Propst und Kapitel geschworen habe. Dr. Bastian hieß den widrigen Gegner, und zwar auf Befehl des Propstes, einfach schweigen, weil er im Kampfe nicht das richtige Schwert, die hl. Schrift gebraucht, sondern unnützen Tand vorgebracht, damit alle anwesenden Herren und Frommen aufgehalten und verdrüssig gemacht habe. So ergieng es allen andern, welche Zwinglis Lehre von der Kirche widerfechten wollten. Dabei lief es nach Hätzers Bericht nicht ohne arges Gezänk, und Widerspruch ab. Das Ergebnis war nach H. Salats Urteil, „das nit bald ein vngelerter oder Dorfpfaff mer sich zu widerreden vnderstan dorft, da meister Cuorat Hoffmann schwygen muost, ob sy es wol können vnd gwelt hettend."

Auf Zwinglis Wunsch mußte der liebe Bruder Löw, den Kampf gegen die Bilder eröffnen. Er machte seine Sache kurz

ab, unter Berufung auf die These seines Bruders, Meister Ulrichen Zwingli: „Daß unter den christen gar kein bild nit söll syn, vnd deßhalb vnder den Christen nit gemacht, vffgestellt noch geeret, sunder abgethan sollend werden.“ Der folgerichtig denkende Stürmer Konrad Grebel war mit dieser These nicht begnügt, sondern fügte bei: „Dann so die Bilder nit vnder den christen syn söllend, so söllends ouch nit heimlich sin, denn das wäre „dispensatio verbi divini!“ Hierauf schwieg alles still und niemand wollte über diese Thesen reden. Vergebens berief sich Mag. Heinrich Lüti, Prädikant zu Winterthur, einst Zwinglis Helfer, gleichsam aus Mitleid mit den Heiligenbildern, auf die Bilder der Cherubin über der Bundeslade und die eherne Schlange in der Wüste. Sein „ströwin argument“, zudem ein Scheingefecht, wurde von Leo Judä bekämpft und H. Lüti gab sich zufrieden. Auch der Primat Petri wurde gleichzeitig zwischen beiden Freunden als schriftwidrig abgetan.

Als gefährlicher Gegner erschien Komtur Konrad Schmid, eifriger Parteigänger Zwinglis. Er war mutig genug, in der Bilderfrage eine selbständige Ansicht zu verfechten. Er wollte die Bilder nicht gewaltsam zerstören, sondern zuwarten, bis die Gläubigen durch die Predigt des Evangeliums eines Bessern belehrt wären. Klüger wäre es, man würde einstweilen die äußern Bilder Gottes und der Heiligen bestehen lassen, und zunächst die sündhaften Bilder und Gelüste der Herzen beschneiden. Wer Christus und sein Bild wahrhaft im Herzen trage, verspüre durch kein äußerliches Bild Verführnis oder Schaden. „Ob aber einer das recht gschaffen bild Christi in sinem herzen nit hat, so er dann glich alle üssere Bild, die vff dem erdboden sind, vmbschleipfte, so ist er dennoch ein tüfelscher Mensch vnd ein entchrist!“ Der Komtur wurde zum Schweigen gebracht; ebenso Dr. Sebastian Hofmeister, welcher den Privaten ganze Fuder von Bildern erlauben wollte. Das Gleiche widerfuhr Mag. Jakob Edlibach, welcher die Ansicht äußerte, das Bild, wie St. Martin sein Mantelstück dem armen Christus schenke, gereiche dem Christen zur Erbauung und ermahne zu Mitleid und Barmherzigkeit, wurde kurzerhand mit der hl. Schrift geschlagen, ebenso Propst Frei, der bestritt, daß man in Zürich die Heiligen anbete und den Teufeln opfere, wie Leo Judä behauptet.

Schließlich war die Zeit zum Imbiß gekommen und das Gespräch wurde unterbrochen, um nachmittags unter „kyben, spott vnd glechter" fortgesetzt zu werden. Es wurde, wie Bürgermeister M. Röust nachher erklärte, vieles geredet, das weder aus dem Worte Gottes war, noch zur Sache gehörte. Zuerst begrüßte Dr. B. Hubmaier die Versammlung und redete heftig wider Bilder und Messe. Komtur Schmid gegenüber, welcher die absolute Verbindlichkeit der jüdischen Gebote anzweifelte, verwickelte sich Mag. Zwingli in den Widerspruch, die Zeremonialgesetze seien den Juden zur Strafe gegeben und verpflichten den Christen nicht: das Verbot der Bilder sei nicht zeremonisch und deshalb für den Christen verbindlich. Er stützte sich ferner auf das Vorbild eines bilderstürmerischen Bischofs Serenus von Massilia, folglich auf die sonst verworfene Tradition und warf der Kirche vor, sie lasse die Bilder, „idola", anbeten.

„Es warend", bemerkt H. Salat, „ouch etlich wolgelert da die anfiengend die bilder erhalten wellen, das man die wol han möcht, mit starken argumenten vß der heiligen geschrifft. Sobald der einer mit grundlichem Anzug kam, fiel Dr. Bastian der president, oder Dr. Jochem von St. Gallen, der Burgermeister, Zwingli, Leo oder all in ir red vnd muost einer flux schwygen. So das dann die andern ersachend, so sich ouch darwider zu setzen vermessen hattend, schwygends recht vorhin." Die Umfrage führte zu keinem Ergebnisse. Zwingli war seines Sieges am Abend des 26. Oktober 1523 gewiß: den Gegnern, wohlgelehrten Männern und manch armen Dorfpfaffen ward der Mund „mit großem spott vnd trutz" geschlossen.

„Als nun gar nieman me was, der einiche vnred me thuon wolt, beschloß Dr. Sebastian, der presidenten einer", nach der Erzählung Hätzers und Bullingers, „im namen der andern presidenten vnd beider lütpriestern, Zwinglins vnd Leons, danket Gott um den Sig, den er uff hüttigen tag sinem heiligen wort vnd dessen organa vnd instrumenta, die wir sind, geben hat. Vermanet mer die herren von Zürich, das sy nun me die bilder wöllend abthuon, ouch die from arm lüth, von abthuons wägen der bildern in gefängnus komen, wider vß vnd ledig lassen. Der Herr Burgermeister antwurdt, ein ersamer Radt wurde der sach wol thuon, wenn sy zum end gebracht, vnd gebod den rädten vnd andern, morndes wider zuo kommen zur handlung des artikels von der Meß."

Die Verhandlungen des 27. Oktober 1523 bezeichnete Bürgermeister Röust mit Recht als groß und schwer. Er bat eindringlich, es möge im Namen Gottes mit Ernst und Züchten gesprochen werden. Zur Behandlung kam die Schlußrede: „Daß die meß kein opfer vnd bishar anderst dann Christus hat yngsezt, mit vilen mißbrüchen ghalten worden syg.“ Zwingli selber versicherte für sich und seine Brüder Mag. Leo und Dr. Engelhard: „Es soll menglich wüssen, daß min red von der meß nit dahin dient, noch in ewigkeit dienen wird, daß einigerley betrug syg in dem reinen bluot vnd fleisch Christi: „in sacrosancto sanguine et carne Christi“, sunder dahin langet all vnser arbeit, das es nit ein opfer sye, das einer für den andren möge vfopfern.“ „Dis hatt er aber gar bald darnach erbermklich vmkeert“, bemerkt dazu Hans Salat. Die Messe bezeichnete Zwingli als ein „gottsläſterlich stuck vnd endchristliches werk“, den Kampf dawider als einen Handel, gegen welchen der Streit wegen der Götzen ein kindischer gewesen sei.

Sofort kam es zu einem harten Strauße zwischen Komtur Schmid und Zwingli, weil ersterer sich höflichst verwahrte, daß man von Messe, Sakrament und Ordensstand „so vngeschicklich vnd frevenlich rede“, und sage, die Messe komme vom Teufel: der Teufel habe Orden und Mönche gemacht und erdacht. Es seien auch viele Mönche gute Christen, und man täte auch besser, sie bleiben zu lassen. Zwingli erklärte, die Möncherei stamme, wie alle Glichsnery, aus Fleisch und Eigennutz, folglich aus dem Teufel: daß man aber von Messe und Orden unzüchtig rede, gefalle ihm nicht. Er habe es nie gelobt, sondern allwegen gestraft. Aber er wolle, daß alle Priester den einigen Christum hervortrügen, und daß später im Laufe der Zeit „alle secten, rotten vnd orden mit sammt andern mißbrüchen hingelegt wurdind.“ Er habe mit rüche vnd güte gelehrt, und verkünde das Wort Gottes stys und rede im Namen Gottes wie ihn der Geist lehre.

Wie ihn der Geist über die großen Ritterorden gerade zur Zeit lehrte, als die Johanniter, denen Komtur Schmid angehörte, den welthistorischen Heldenkampf wieder die Türken um den Besitz der Insel Rhodus führten, ergibt sich aus seinem Briefe vom 3. Februar 1523 an den Komtur zu Köniz, Albrecht von der Hohen Landenberg. Alle Orden sind menschliche Erfindungen,

Lehren und Gebote, Gottes Geboten widerwärtig, wie alle Sekten und Rotten. Es ist ein Irrtum und Verführnis, zu glauben, heilige Stätten und geistliche Stifte zu schirmen sei Gottesdienst. Gott ist an keine Stadt gebunden, nicht gen Jerusalem noch gen Rom. Er ist allenthalben; die ihn an eigenen Orten zeigen, sind falsche oder Antichristen. Darum eine schlechte Meinung ist, Jerusalem oder Rom behalten, geschweige mit Kriegen gewinnen. Jerusalem macht mir einen großen Glauben im Evangelium, so es von den Ungläubigen gehalten wird. Denn Christus hat geredt: Jerusalem wird von den Heiden zertreten werden, bis die Zeit der Nationen erfüllt wird. Ihr sehet die Heiden da! Was wollen wir fechten, so wir sehen, daß Gott es anders will! Ist nun ener Orden auf Jerusalem angesehen, weiß ich nicht, aus was Vernunft oder Schrift das Grund habe!

Nachdem auch Komtur Schmid sich als Gegner der katholischen Lehre vom Meßopfer bekannt, erhob sich Leutpriester Dr. Martin Steinlin von Schaffhausen, ein ebenso gebildeter als schlagfertiger Theologe, für das kirchliche Dogma in einer ebenso sachlichen als würdigen Darlegung. Leo Judä und Zwingli redeten dawider mit großer Heftigkeit. Der letztere bestritt die Beweiskraft des Vorbildes Melchisedek und der Prophezeihung des Propheten Malachias vom reinen Speiseopfer. Melchisedeck war ihm nicht Priester, sondern Stadtvogt und Hauptmann zu Salem; derselbe brachte auch Gott kein Opfer dar, sondern überreichte Abraham das Gastgeschenk, Brot und Wein. Das reine Opfer des Malachias bezieht sich nur auf die Zeit des Propheten und auf die reinen Opfer der Heiden, im Gegensatze zu den Opfern der untreuen und falschen Juden. Daß die Messe durch Jahrhunderte als Opfer gefeiert wurde, beweist nichts für deren Wahrheit, denn die Länge der Zeit macht Bosheit und Irrsal nicht gut; auch war die Kirche dabei nicht vom hl. Geiste beraten, sondern Papst und Bischöfe sind Ketzereien und Irrtümern angehangen.

Ein tüchtiger Gegner war auch Dr. Hans Nießly, Schulherr des Stiftes. Derselbe bestritt Zwingli sowohl Recht als Vollmacht, in so wichtigen Fragen auf einem Konziliabulum zu handeln. Er verlangte, derselbe solle seine Thesen und deren Begründung in Latein fassen und mit einem rechtmäßigen Konzil, das im hl. Geist versammelt wäre, handeln. Allein Zwingli gab

ihm zur Antwort, auf den Konzilien halte er nichts. Er schalt den Schulherrn einen Zänker, „Hadermetz" und die Konzilien „des tüfels gmeinden", welche sich in allem widersprechen. So habe das Konzil zu Konstanz den frommen Mann Hansen Hus deshalb verurteilt und verbrannt, weil er das Abendmahl für die Laien unter beiden Gestalten verteidigte. Damit habe Hus christlich und recht gelehrt: er, Zwingli, lehre das Gleiche. Ist Hus deshalb verdammt und verbrannt worden, so ist er als ein jämmerlicher Märtyrer vor Gott um Unschuld getödtet worden. Als sich nun „lange Spän" erhoben und Dr. Nießly weiter reden wollte, hob der Bürgermeister, um ihm das Wort zu entziehen, die Sitzung auf, und entließ die Herren zum Imbis.

Die Disputation nahm nachmittags ihren Fortgang. Die Umfrage bei den Stiftskaplänen, den Chorherren zu Embrach, beim Kustos von Schaffhausen und dem Landklerus geschah unter recht derben Witzen und lautem Gespötte der Ratsherren und Laien. Die Meisten erklärten, daß sie sich mit den Schlußreden M. Ulrichs „wohl begnüegten": sie legten herzlich wenig theologische Bildung an den Tag. Wer sich ernsten Widerspruch erlaubte, wie der Guardian der Barfüßer und der Prior der Augustiner, wurde vom präsidierenden Dr. Sebastian Hofmeister zum Schweigen gebracht. Er selber schickte sich an, die Lehre des Fegfeuers zu bestreiten. Er mußte gleichfalls schweigen, ebenso Konrad Grebel und Simon Stumpf, welche mit „grusam, seltzam vnerhört Worten", unter Gelächter und Stampfen der Ratsherren, sofortige Abschaffung der Bilder und der Messe verlangten. Es war unterdes Nacht geworden und der Bürgermeister löste die Versammlung auf. Sie wurde auf 28. Oktober, Simon und Judä nachmittags, wieder einberufen. Am Morgen hielt Zwingli im Großen Münster die Predigt von den wahren und falschen Hirten.

Das Wort führten jetzt Dr. Hubmeier, Konrad Grebel und dessen Schwager Dr. Joachim von Watt. Alle waren einig, daß die Messe ein Mißbrauch und Greuel sei. Konrad Grebel redete in gröbster Form von den Mißbräuchen der Messe, welche der Teufel herzugetragen habe. Welche Greuel gemeint waren, wissen wir aus der fast ebenso rohen Antwort Zwinglis in der Darstellung seines Freundes Hätzer. Die Kleider, welche der Pfaff anhat, wenn er messet, hat Zwingli bisher noch der Schwachmütigen

halber geduldet, seither aber seine Meinung über Meßkleider und Tempelgesang, wie K. Grebel es verlangte, „verwandlet und widerrüeft". Das Volk muß zuvor, damit kein Auflauf entstehe, belehrt werden, daß man auch ohne Meßkleider die neue Messe Zwinglis feiern könne. Als Grebel fragte, ob statt Hostien gehebletes oder ungehebletes Brot zu gebrauchen sei, antwortete Zwingli, er möge gewöhnliches Brot wohl leiden, es werde damit nicht gesündigt. Die Wahl bleibe der Kirchhöre überlassen. Grebel bezeichnete es als „Grüwel Gotts", daß man Wasser in das Blut Christi schütte, daß die Priester den Laien das Sakrament „ynstoßen", statt es ihnen in die Hand zu legen, daß man gegen das Beispiel Christi das Abendmahl am Morgen und nüchtern empfangen müsse, und so den Geist an die Zeit binde, daß die Pfaffen sich selber „spysen" und den Laien den Kelch verweigern. Zwingli bewies diesem Zank gegenüber größtes Verständnis und Entgegenkommen.

„Ich bin in Hoffnung, redt Zwingli, nach dem Berichte Hätzers, ir, mine herren, werdind die meßknecht abstellen vnd sy in guotem friden absterben lassen. Ursach: wäger vnd besser ist, man geb jedem noch ein pfruond, daß er nit meß hab, dann daß er messe. Ein solcher grüwel ist das Gott mezgen und verkoufen". Komtur Schmid ließ nun ebenfalls erkennen, daß er diese Ansicht teile, aber er wolle zuerst das Volk besser im hl. Geiste über Greuel und Verführnis der Bilder, Messe und Zeremonien belehren. Zwingli, der Komtur, Leo Judä und Abt Wolfgang zu Kappel verlangten vom Rate eine obrigkeitliche gedruckte Vorschrift an Klerus und Volk, damit sofort einmütig gegen Bilder und Messe gepredigt werde. Die Pfaffen haben das Reich Christi auf guten Pfründen mit reichen Zehnten und Abgaben gegründet; der Rat solle Christum wiederum zur Herrschaft bringen. „Gebenedeyt ist die red dines Mundes!" rief dem Komtur der begeisterte Dr. Bastian Hofmeister zu.

In gar frommen Worten baten die siegesstolzen Herren um Ledigung der gefangenen Bilderstürmer. Nicht minder fromm ermahnte Zwingli die Ratsherren zu kräftigem Vorgehen. „Ich ermanen üch zuo dem allerflyssigsten, daß ir gott wellind lassen walten in denen dingen, die der geist gottes leret vnd heißt. Dann je alles, das gott, vnser einiger trost und seligmacher, leert vnd vnderwysen hat, dem sollend billich alle Christen gefölgig sin.

Lassen üch nit erschrecken gnädigen, lieben Herrn!" rief ihnen Zwingli entgegen, „Gott stat an vnser syten: der wird das sin wort beschirmen. Ich kann wol erkennen, daß üch, minen herrn, vil zuo handen stoßt: das aber wenig bedenkend, allein um des lutren worts gottes willen. Das wird die sinen in ewigkeit in keinen nöten nit verlassen. Diß redt der Zwingli mit so großem ernst vnd mit so trüwem gemüet zuo christenlicher einigkeit, das er sichs selbs mit vil andren bewegt zuo weinen, also daß er nit wyter vermocht zuo reden." Leo Judä nahm die Rede seines Freundes auf und versicherte den Rat, wenn er das Evangelium dem Mandat gemäß predigen lasse, werde Gott in Ewigkeit bei den Herren von Zürich als seinen Auserwählten stehen.

Die Schlußrede von Amtswegen hielt mit sehr beachtenswerten Worten der hochbetagte Bürgermeister Markus Röust. Er bat zunächst, und wohl mit gutem Grunde, alle jene um Verzeihung, welche er hatte „schwygen vnd abstan gheißen". Darauf dankte er den drei Präsidenten und fuhr dann fort: „Desglychen jr, mine herren von Zürich! sollend das Wort gottes tapferlichen, mannlichen, on alle forcht annemen! Gott der allmechtig wird üch glück geben. Ich kann nit wol von den sachen reden: ich red eben davon wie der blind von den farben. Jedoch so muß man das wort gottes redlichen an die hand nemen. Vnd bittend gott allsammen, daß es wol gang!"

Ludwig Hätzer gab die Verhandlungen sofort in Druck, unter dem Titel: „Acta oder Geschicht, wie es vf dem gespräch der tagen 26., 27. und 28. wynmonats in der christlichen stat Zürich vor eim ersamen gesessenen großen vnd kleinen rat, ouch in bisyn meer dann 500 priestern vnd vil anderer biderber lüten ergangen ist anbetreffend die götzen vnd die meß. Anno 1523. O Gott! erlös die Gefangenen!" Das Buch ist „allen getrüwen vnd vserwälten brüderen vnd schwöstern in Christo Jesu zur Erlösung ihrer conscienzen vnd erkanntnuß gottes durch Jesum Christum" gewidmet. Nach Hätzers eigenem Zugeständnisse ist seine „Geschichte" weder unparteiisch noch vollständig. Hätzer verschweigt, daß Dr. Joh. Fabri und Ennius Filonardi nur deshalb von der Disputation wegblieben, weil ihnen vom Rate das frei Geleite verweigert wurde. Die Reden der Altgläubigen wurden, wie ihm

schon Hans Salat vorwirft, entweder verstümmelt oder gar nicht in die Darstellung aufgenommen, so daß wir aus dieser einzigen, allerdings offiziellen Quelle über die Vorgänge auf der zweiten Zürcherdisputation lückenhaften und einseitigen Bericht erhalten. Die Art und Weise, wie alle Einsprüche der katholischen Wortführer unter Gespött und Tumult der Versammlung abgewiesen und den angesehensten Männern der Mund verschlossen wurde, läßt sehr bezweifeln, ob die Freude über diesen Sieg des Evangeliums bei Klerus und Volk eine allgemeine und aufrichtige gewesen sei. Der Rat bewahrte sich noch einen Rest von Selbständigkeit. Weder Bilder noch Messe wurden sofort als Götzenwerk abgetan, wohl aber trotz mächtiger Fürsprache, über die gefangenen „Götzenstürmer" die Strafe der Verbannung ausgesprochen. Nur mit Widerwillen nahm Zwingli diesen Entscheid auf, welcher dem Evangelium treu ergebene Freunde, Nikolaus Hottinger, Laurenz Hochrütiner und Hans Ockenfuß, traf, welche doch nur seine Lehre voreilig in die Tat umgesetzt hatten.

3. Durchführung der kirchlichen Reformen. Abschaffung der Bilder, Bittgänge und Zeremonien.

Am 27. Oktober 1523, also vor Schluß der Disputation, erließ der Rat der Zweihundert ein neues Religionsmandat. Dasselbe verfügte zunächst in Betreff der Götzen: Es dürfe bis auf endgültigen Entscheid, der mit Gott in kurzer Zeit aus dem Evangelium des Wortes Gottes erfolgen werde, kein Private, weder geistlich noch weltlich, ein Bild wegnehmen, außer er habe es selber gestiftet und hingeordnet. Bilder, welche aus gemeiner Kilchhöre Gut erworben sind, dürfen nur mit Zustimmung der Kirchgemeinde verändert werden. Die Messe soll auf Befehl M. Herren ebenfalls bis auf bald kommenden Bescheid und obrigkeitliche Erläuterung fortbestehen. Wer dawider eigenmächtig handelt, wird gebührlich abgestraft werden. Die Predigt soll unverzüglich von allen Pfarrern und Prädikanten klarlich und trüwlich nach dem hl. Evangelium und im Geiste Gottes gehalten werden. Etliche trüw und wohlgelehrte Männer sind beauftragt, sofort, zur Belehrung der unwissenden Prädikanten, eine kurze Ynleitung zu verfassen, damit sie unterwiesen werden, „wie sie

die leer Gottes zuo Hand nehmen und dieselbige iren undertanen fürhalten söllen." Alle sollen das gedruckte Büchlein halten, „dann die geschrift nit uß mentschen vernunft sondern uß dem vorbild und den worten Gottes gezogen soll werden." Damit kein Pfarrer „ußschlouffen" oder sich entschuldigen könne, wie leider bisher von etlichen geschehen ist, „werdent die genannten unser Herren etlich geleert priester das gottswort in ir lantschaft allenthalben zuo verkünden ußschicken". Alle Pfarrer sind gehalten, den Predigern die Kanzel freizustellen.

„Und um daß der allmächtig Gott mänglichem sin göttlich gnad und das liecht der wahrheit in disern und allen uns anliggenden sachen, nach sinem lob und unser seelen heil uns zuosenden und uftuon wölle, söllent alle pfarrer in allen predigen das Volk mit höchstem fliß ermanen, daß sy mit ernst gott anrüefent und bitten, damit söllichs durch sin eingebornen sun Jesum Christum nach sinem willen uns verlichen werd."

Das Mandat wurde unverzüglich zur Durchführung gebracht. Vier Ratsherren beider Räte, in Verbindung mit den drei Leutpriestern, Propst Brennwald, Abt Wolfgang Joner und Komtur Schmid, wurde Auftrag erteilt, die „Ynleitung" zu beraten: Zwingli war der Verfasser. Er arbeitete möglichst schnell, „ut Christi negotium feliciter promoveretur". Am 9. November 1523 wurde die „brevis Isagoge" vor dem Kleinen Rat verlesen, einstimmig approbiert und als Staatspastoral verbindlich erklärt. „Ut ii", wie Zwingli am 1. November 1523 an Dr. Joachim von Watt schrieb, „qui hactenus Christum ignorarunt vel aversati sunt Episcopi, huc induci possint, ut Christum prædicare ordinetur, ne scilicet cuiusquam negligentia oves Christi verbo salutis fraudentur!" Am gleichen Tage wurden in gleicher Absicht die drei Staatsmissionäre gewählt. Abt Wolfgang Joner erhielt das Amt Knonau, Komtur Schmid die Gegend am See, Mag. U. Zwingli die Grenzgebiete gegen Schaffhausen und Thurgau, die Grafschaft Kyburg und das Amt Grüningen zugewiesen. Widerspenstige Prädikanten, wie Simon Stumpf in Höngg, und Wilhelm Röubli in Wytikon, welche auch den heiligen Geist in sich verspürten, Messe und Bilder, Zehnten und Abgaben sofort abtun wollten, wurden ohne Weiteres abgesetzt und des Landes verwiesen. Am 17. November erschien die

„Kurze christliche Anleitung“ im Druck. Sie wurde sogleich allen Prädikanten in Stadt und Landschaft Zürich, den zwölf Orten der Eidgenossen, später auch den Bischöfen zu Konstanz, Chur und Basel, sowie der Universität Basel zugesandt. Der „Anleitung“ ist das Mandat des Rates von Zürich vom 17. November 1523 an alle Prälaten, Dekane, Leutpriester und Kleriker in seinen Städten, Landen und Gebieten wohnhaft, vorausgesetzt. Daselbe verfügte, daß die Geistlichen auf allen Kanzeln „dise unsre üch zugeschickte anleitung vnd vnsfüerung trüwlich verlesind, die evangelischen geschriften in dero original mit flyß nach der länge besüchend, gueter hoffnung, sy werdind üch vnd menglich in erkanntnuß warer göttlicher gschrifft wyter füeren.“ Die Eidgenossen, die Bischöfe und die Universität Basel seien ersucht worden, daß sie allfällige Irrtümer den Herren von Zürich „um der eer gottes, der warheit vnd christlicher Liebe willen fründlich us dem rechten wort gottes vnd evangelio wöllend anzeigen.“

Der Inhalt der Kurzen Anleitung ist eine gedrängte Zusammenfassung von Zwinglis Schlußreden über das Evangelium, die Menschensatzungen, über Bilder und Messe. Das Dogma von der Gegenwart Christi in der hl. Eucharistie ist bereits in einer Weise behandelt, welche beweist, daß Zwingli auch in dieser Kernfrage gänzlich vom Glauben der Kirche abgefallen war. Das göttliche Wort soll fortan einhellig und strenge nach der „Anleitung“ gepredigt, und die Mißbräuche sofort abgetan werden. Die Meßpfaffen soll man nicht gewaltsam abtun, sondern entschuldigen. Der Irrtum ist nicht von ihnen entsprungen und sie sollen sich dessen auch nicht entgelten; die Mehrzahl ist zu alt, um zur Arbeit gezogen zu werden. „Wo aber etlich daby sich so gar ungebürlich halten wurdind mit widerbäfzen ohne grund des gotteswarts, soll aber niemand besunderlich wider sy handlen, sonder sie einer oberkeit verlassen; die wirt wol mit inen handlen, das geschickt ist. Dann kurz, so der allmächtig gott sin wort offnet, so mueß der mensch sehen, daß er im nachkumme, oder wird den zorn gottes vf sich laden!“

Überaus traurig waren die Verhältnisse des Stiftes zum Großen Münster. Am 30. Dezember 1523 traten Probst und Kapitel, Helfer und Kapläne vor den Rat. Das Kapitel beklagte sich, daß die Kapläne nicht mehr Messe lesen, daß einer von ihnen

Mag. Hans Widmer, als dieser die Pfarrmesse gelesen, einen „Gottsmetzger“ gescholten habe. Man habe ferner die Jahrzeitbücher aus der Kirche getragen, das „Direktory“ zerrissen und hierauf die Blätter dem Propste vor seine Haustüre gestreut, des Stiftes Galgen und Halseisen weggetan. Am Stifte zum Fraumünster, welches achtzehn Herren unter Dr. H. Engelhard zählte und zu St. Peter, deren zwölf Kapläne unter Mag. Leo Judä standen, waren die Zustände zum mindesten nicht besser. Die Reformationskommission wurde am 10. Dezember 1523 beauftragt, neue Ratschläge zu bringen, wie es mit der Messe künftig zu halten sei. Die drei Leutpriester sollten darüber ihre Gutachten abgeben. Vorläufig erklärten M. Gn. Herren am 13. Dezember 1523 durch ein neues Mandat, „sie lassen es bi sollichem gebott und ansehen gestrax ungeändert bliben, und wellent daran, daß niemans den andren mit einicherlei muotwilligen reizigen worten oder werchen ungebürlich und ungeborsam hielte.“ Dieses Edikt galt sowohl den standhaften Altglaubigen, welche Messe, Bilder und Rechtsame zu schützen suchten, als für die folgerichtigen Stürmer, welche mit diesen „Gotts grinweln“ sofort und gründlich aufräumen wollten.

Am 19. Dezember 1519 brachten die drei Leutpriester ihre „Rathschlag vnd meinung von der meß“ an Burgermeister und Rat. Der erste Ratschlag, von Zwingli, widerfocht die Freigabe der Messe als einer besondern Schmach des Leidens Christi. Jeder Christ müsse gereizt werden, wie alles, was nicht im göttlichen Wort gegründet sei, so auch die Messe, als eine Schmach Gottes abzuthun, hinzunehmen und gar zu vernichten, beim hl. Wort Gottes zu bleiben und ihn walten zu lassen. Dagegen soll jede andere Meinung als Pflanze, die nicht vom himmlischen Vater gepflanzt wurde, ausgereutet werden. Das Sakrament des Fronleichnams und Blutes Christi soll fortan und mit Erbieten der Leutpriester, schon auf Weihnachten 1523 den Gläubigen, die es verlangen, öffentlich unter beiden Gestalten, „schlechtlich nach dem Insetzen und Bruch Christi“, gereicht werden. Täglich soll über ein Stück der hl. Schrift gepredigt und die Gläubigen nach Inhalt des Wort Gottes „gespist und getränkt“ werden. Die große Menge der unnützen und müßiggehenden Pfaffen soll man abgehen lassen, Chorherren und Kapläne auf Pfarreien

setzen und keine jungen mehr annehmen. „Ouch sind vil meer ander wegen, daß man si mindren mag.“ Kein Pfaffe solle zum Meßhalten, sowenig als der Laie zum täglichen Genusse des Sakramentes, gezwungen werden.

„Darumb ist unser ernstlich meinung umb der eer Gottes willen, üwer wisheit wölle sich trüwlich vnd vnerschrokenlich an das wort Gottes lassen. Dann alle, die sich deß je gehalten habend, sind von Gott nit verlassen worden. Ihr hand üwers ratschlags einen grund, namlich das hell wort Gottes: und die darwider fechtend, hand nüt, dann das wort des menschen. So nun Gott uf unser siten ist, wer will wider uns sin? Lassend Gott in sinem gsind husshalten, vnd was er heißt, dem gand nach als die gehorsamen sün. So werden wir nüt mögen irren noch überwunden werden. Amen!“

Der zweite Ratschlag von der Messe von Komtur Schmid fand zwar den ersten „allerrichtigist“. Allein der Verfasser wollte mit den Blöden und Schwachen noch Geduld üben, denen welche es begehren, das Sakrament unter einer oder beiden Gestalten reichen, und die Messe, wenn die Kilchhöre nicht ohne Verärgernuß das Gegenteil beschließt, besonders an Sonntagen, nach dem Ritus, welcher jedem Pfarrer gefällt, noch dulden, aber das Volk im hellen Worte Gottes unterrichten, daß die Messe ein Mißbrauch sei. Alle sollen den allmächtigen Gott ernstlich bitten, „daß er alle menschen und alle pfaffheit an das liecht der warheit füeren wölle, damit man fürderlich vf den luteren einfältigen bruch Christi käme, nachdem jeder von dem fürpitt der heiligen und wie die meß nit ein opfer ist, uß der heiligen gschrift wol bericht ist, vnd weiß zuo halten.

Der dritte Ratschlag, von den Bildern, gieng einhelliglich dahin, die Altartafeln seien zu schließen, die güldenen, silbernen und zierlichen Bilder nicht mehr, weder zu hochzitlichen noch andern Tagen, harfürtragen, sondern „man soll den höchsten Schatz des wort Gottes in die herzen der menschen und nit die götzen in die gsicht tragen.“ Weil aber etlich pfaffen, ohne Grund des Wortes Gottes, den Artikeln und Mandaten über Messe und Bilder widerfechten und dadurch viel Ärgernis und Zwietracht gebären, sollen ihnen derlei Reden und Handeln von M. Gn. Herrn verboten werden, und, nach Antrag Mag. Ulrich Zwinglis, bei längerm Widerstreben „mit pönn vnd berouben der pfruonden, wie üwer wisheit will bedunken guot sin, bestraft werden.“

Der Rat beschloß, es bei diesen Ratschlägen bis Pfingsten 1524 verbleiben zu lassen, und den Stadtklerus auf Unschuldigen Kindlein Tag 1523 einzuberufen, damit er den Willen M. G. H. vernehme. Zugleich wurde beschlossen, jetzt die „Inleitung" den Bischöfen zu Konstanz, Chur und Basel, der Universität Basel und den Obrigkeiten der zwölf Orte zu übersenden, mit dem Ersuchen, „ob sie nochmals deßhalb ützit mit rechter göttlicher geschrifft abzuwenden vermeintind, daß sy es tüjgind vnd vns deshalb ir früntlich antwurt zuoschribind. Zu Pfingsten 1524 soll dann der Handel wider beraten und beschlossen werden, „das Gott gefällig und sinem heiligen wort erstattlich sin mög." Hans Salat berichtet überdies: „Sie schicktend ouch des büechlins ein copy gen Rom dem bapst, und gabend inen selbs für, es sy nun alle welt uf ir meinung." Propst Felix Frei bekam schließlich, leider viel zu spät, ernste Gewissensbedenken. Er trug am 28. Dezember 1523 den Räten vor, „er habe einen schweren eid geton, sins ampts halb, den gottesdienst und alte harkommen der kilchen zuo versechen und darin nützid lassen abgan." Er wolle seiner Oberkeit gehorsam sein, möchte er doch wissen, wie es mit seinem Eide gehalten sei. Der Bescheid ist nicht bekannt. Herr Propst wurde wohl berichtet, der Eid sei dem hellen Worte Gottes zuwider, folglich unverbindlich. Das einst so große Ansehen der Propstei und des Kapitels war für immer dahingefallen. Bereits hatte die „Usrütung der Abgöttery" begonnen.

„Anno Domini 1523, vf den heiligen wienachttag vnd oktaff da stellte man zum großen münster vnd andern kilchen vil gesangs ab, mit singen, läsen und meß haben, zu mette, in ämptern, zu vespern, gumplet vnd andren ziten, so die priester nit mer tadend meß haben von der geburt Christi, die vormals in Zürich vnd in der ganzen christenheit brucht vnd loplich verbracht wurden, Gott dem herren vnd siner würdigen muoter, der jungfrowen Maria zu lob, abgestellt. Vnd sprach man, es werrind alls nur unnütze ceremony des bapst vnd der cardinallen, bischoffen, epten vnd anderen geistlichen menschen dant, vnd vil der dingen vm den git erdacht." So berichtet der Katholik Gerold Edlibach.

Zu Ende 1523 gelangten die Konventfrauen zu Töß mit ernstlichen Begehren an Burgermeister und Rat. Sie verlangten, daß ihre Pfründen nach Ziemlichkeit gebessert, das Tragen von Kutte

und Schleier nachgelassen werde. Es wurde von M. H. eine ziemliche weltliche Kleidung statt des Ordensgewand gestattet, und befohlen: es solle „mit singen, lesen, metti gan“ eine Milderung eintreten, weil sich aus der hl. Schrift erfinde, „daß solich singen, lesen und metti gan nüt syg, ouch die abgestorbenen seelen dadurch kein trost, ufenthalt oder ergetzlichkeit empfangint.“ Die Frauen wünschen, „daß ihnen M. Herren und andere der evangelischen lere verstendigen eine Ordnung geben, daß sy ire zit Gott zu lieb vnd ere vertriben mögint und nit gar müeßig gangind, und zu tougenlichen ziten hinauswandlen.“ Sie wollen ouch künftig gerne eine Priorin haben und ihr in ziemlichen Dingen gehorsam sein. Ferner soll man jede Frau im Konvent belassen, bis sie sich „wol zuo elichem stat oder sunst versechen möge.“ Die Frauen wollen einem weltlichen Prädikanten der ihnen das Evangelium verkünde. Der Rat verordnete strengere Klausur und Singen der Mette um fünf Uhr morgens, mit Verpflichtung für alle Frauen, welche im Kloster bleiben.

Der letzte Kampf zwischen den wenigen altgläubigen Priestern der Stadt Zürich und den drei Prädikanten, Mag. Ulrich Zwingli, Mag. Leo Judä und Dr. H. Engelhard, fand auf Befehl des Rates am 19. Januar 1524 statt. Mag. K. Hoffmann, sein Bruder Rudolf Hoffmann, Mag. Erhart Battmann, H. Anshelm Graf, Heinrich Rüscheler und ein sonst unbekannter, sehr tüchtiger Theologe, Rudolf Koch, mußten sich auf Befehl des Rates vor dessen Glaubenstribunal verantworten. Dasselbe bestand aus acht Ratsherren und den wohlgelehrten Herren Abt Wolfgang zu Kappel, Komtur Schmid, den Pröpsten Felix Frei und Heinrich Brennwald, Anton Walder, Kantor und Dr. Heinrich Utinger, Kustos. In schriftlicher Eingabe, welche verlesen wurde, verteidigte Mag. Hoffmann in ebenso entschiedener als würdiger Sprache die katholische Auffassung vom kirchlichen Lehramt und der Tradition, ohne sich auf die gewünschte Disputation über Messe, Bilder, Anrufung der Heiligen einzulassen, da Zwingli immer Recht behalten wolle. Er wisse wohl, man werde ihn bald „geschwigen“. Doch warne er noch einmal M. H., sie mögen sich von den zwei Männern, Zwingli und Judä, nicht verführen lassen. Es sei zu besorgen, daß eine Stadt wie Zürich dadurch „umb lib, seel, eer vnd guot“ kommen möchte. Mag. Erhard Batt-

mann verteidigte die Messe, wurde aber mit göttlicher Schrift so „formlich verantwort, daß er abstuond." Rudolf Koch verteidigte mündlich und schriftlich die Lehre von der Fürbitte und Anrufung der Heiligen, die Erlaubtheit der Bilder. Er berief sich sowohl auf die hl. Schrift als auf „menschenleeren", und widerfocht standhaft die Schlußreden der zwei Gespräche. Er wollte von den drei Leutpriestern und ihrer Lehre nichts wissen, von ihnen weder gelehrt noch gewiesen werden und stät auf seinem Glauben beharren. „Vnd was er redt, redte er us sinem und nit us des Zwinglis glouben." Anshelm Graf erklärte es als „frävend vnd vermässenheit", in einem Konventikel Dinge zu entscheiden, welche viel hundert Jahre gewährt hatten und eine ganze Christenheit berühren, von zuständigen Gelehrten besser entschieden werden.

Die Verordneten fanden und erklärten zu handen des Rates: „Vß allem handel habend wir nit mögen ermessen, daß die obgenampten Herrn etwas wider die artikel oder sunst widerfochten oder behouptet habend, sonder die dry pfarrer allwäg by der göttlichen gschrifft styff vnd wol syend bestanden. Deren meinung wir ouch sind, vnd mit Gottes hilff wellend blyben!" Damit war den mutigen Widerfechtern des Evangeliums das Urteil des göttlichen Zornes gesprochen; der Rat hatte dasselbe nur zu bestätigen und tat es unverzüglich. Weil die Chorherren wider die göttliche Lehre der hl. Schrift „nüt geschaffet habint" wurden sie vor Rat und Bürger berufen und zur strengen Beobachtung der ausgegangenen Mandate, Erkanntnisse und Urteile aufgefordert. „Sust lasse man sie glouben, was si wellind. Vnd wo sy das tüejent, werdent mine Herren inen dest geneigter sin. Wo sy aber das nit tüejent, habe man dann sie harin in die statt vnd uf ire pfruonden genommen, so werde man sy dagegen ab den pfruonden tuon vnd inen den weg wider zur stadt ushin zeigen." Heinrich Rüscheler fügte sich unbedingt den Mandaten.

Anshelm Graf blieb in Zürich, wurde jedoch in Kerker und Bande gelegt, weil er den Widerspruch nicht aufgab, und Zwingli einen Ketzer schalt. Er starb 1527. Mag. Konrad Hoffmann resignierte das Kanonikat am 12. Juli 1524 und starb bald nachher in seiner Vaterstadt Bremgarten. Mag. Erhard Battmann gab auf 16. Oktober 1525 sein Kanonikat auf und zog nach Beromünster. Dort stiftete er die Predigerpfründe ad S. Crucem

in der Stiftskirche und das „Collegium S. Hieronymi" zu Freiburg i. Ü. für 12 Stipendiaten. Er starb 1532. Dr. H. Nießly blieb in Zürich und starb am 3. April 1525. Schulherr wurde Mag. Ulrich Zwingli. Peter Grebel kehrte 1526 zum alten Glauben zurück, und wurde Leutpriester in Baden. Der letzte katholische Kaplan, Hans Widmer, mußte 1525 ebenfalls weichen, und kam ans Stift Zofingen. Die einzigen Männer, welche schließlich Mag. Ulrich Zwingli gegenüber die katholische Lehre von der hl. Messe und Eucharistie mutig und geistvoll bekämpften, waren Chorherr Mag. Jakob Edlibach und Unterschreiber Joachim von Grüt, zwei milde, hochgeachtete und theologisch sehr gebildete Männer. Von Grüt war, nach Urteil der Herausgeber der Werke des Reformators, „Zwinglii solertissimus idemque moderatissimus adversarius."

Bei Mag. U. Zwingli stand es fest: Das alte Kirchentum mußte sofort abgetan, niedergerissen und bis auf den Grund zerstört sein. Dann erst sollte das neue Kirchengebäude auf Grund göttlicher hl. Schrift aufgerichtet und durchgeführt werden. Dasselbe sollte nicht nur für Zürich Geltung haben, sondern in der ganzen Eidgenossenschaft, zunächst in Bern, Basel und St. Gallen seinen Fürgang nehmen, dann auch in den süddeutschen Reichsstädten: Konstanz, Straßburg, Mühlhausen, Ulm, Augsburg und Nürnberg zum Siege gelangen. Mag. U. Zwingli war für alle diese Ziele in Wort und Schrift, ohne Rast und Ruhe, mit verzehrendem Eifer tätig. Er stand in lebhaftem Briefwechsel mit Dr. J. von Watt in St. Gallen, und suchte auf dessen Rat den Münsterprediger Dr. Wendelin Oswald, O. Præd., und andere hervorragende Geistliche der Ostschweiz zu bekehren. Vertraute Freunde blieben B. Haller in Bern, Kaspar Hedio und Dr. M. Buzer in Straßburg, Ambrosius Blaurer in Konstanz. Es ist wohl keine Übertreibung, was Mag. Ulrich Zwingli am 4. Dezember 1523 an Berchthold Haller und die „Fratres Bernenses" schrieb:

„Quod autem, Bertholde, petis, ut locos quosdam in Mattheo exponam, non est profecto nunc opportunitas præstandi. Quod ipse tam velim esse præstitum, quam tu; partim quod supra vires nostras est, partim quod *negotiorum strepitus et ecclesiarum curæ ita me undique quatiunt*, ut nuper *Henricus Engelhard*, Decret. Dr., diceret, sese vehementer admirari, quod nondum essem *ad insaniam redactus*. Nam, ut exempli causa dicam, plus decies ab

hac epistola sum avocatus. Scribunt ad nos *Sueri*. Exigunt, quod ipse præstare nequeo: tametsi pro virili illis satisfacio. *Scribunt ex Helvetiis ferme omnes, qui propter Christum premuntur:* Hæc, ut omnia boni consulatis, scripsi!“

4. Zwinglis Kampfschrift: „Der Hirt“. Abschaffung der Gottesdienste, Zeremonien und Bilder.

Zwingli trug den Kampf gegen Kirche, Klerus und Gottesdienst zunächst in das Volk hinein durch das Buch „Der Hirt“. An Simon und Judä, 28. November 1523, hatte derselbe an die ganze zur Disputation versammelte „Christenheit“ die Predigt vom Hirten „mit Gott vor den bischofen, hirten und wachtern gehan“, und dieselbe seinem Freunde und Mitbruder Dr. Joachim von Watt, dem „wolkömmend lob vnd seelenarzet, der nit allein einer loblichen statt sant Gallen, sunder allen christen zierlich und eerlich“, überreicht. Jakob Schurtanner, „Ceraunolatenss“, „Bischof, das ist wächter und hirt zu Tüfen in Abbtzell“, zaghafter Liebhaber und Beförderer des Evangeliums, erbat sich dieselbe ebenfalls. Zwingli arbeitete die Predigt, trotz vielfältiger Beschäftigung, besonders mit Studium und Vergleich der hebräischen, griechischen und lateinischen Bibeltexte, zu einer umfangreichen Streit- und Verteidigungsschrift aus, welche er dem Bischof zu Teufen widmete. Das Buch war jedoch nicht als Pastorallehre für den alten Pfarrer sondern für das Volk berechnet. Am 26. März 1524 erschien dasselbe im Druck unter dem Titel:

„Der Hirt: wie man die waren christlichen hirten und widerum die falschen erkennen, auch wie man sich mit jnen halten solle, durch Huldrych Zwingli beschriben im 1524. jar“.

Das Buch war schnell und in höchst leidenschaftlich erregter Stimmung ausgearbeitet. Zwingli war mißmutig über den Widerstand, welchen Dr. Theobald Huetter, „der füchsisch Bergkylchpfaff“, Pfarrer im Hauptorte Appenzell, Joseph Forer, Pfarrer zu Herisau, und andere Priester des Landes seinem Evangelium entgegensetzten. Das Buch „Der Hirt“ hatte den Zweck, in Zürich, Thurgau, Appenzell, im Toggenburg und Rheintal das göttliche Wort durch den Eifer der Bischöfe, Hirten und Wächter

in bessern Fürgang zu bringen. Derart leichtfertig ist das Buch geschrieben, daß der Verfasser selber schon am 29. März 1524 im Stande war, Dr. Joachim von Watt gegenüber das richtige Urteil über sein Pastoralwerk und seine Schriftstellerei überhaupt zu fällen. „Ceraunolateum non dubito anxium futurum, quibusnam officiis nobis respondeat. Verum tu compesces hominem, ne quicquam vel dicat vel faciat, nisi ut omnem operam consiliumque ad amplificandam gloriam Dei impendat. Es et huius monendus, *quod Pastor hic noster longe incultior incuratiorque* exit, atque intenderamus. Tumultuum enim, quibus hodie passim miscetur hic mundus, inopinatæ procellæ, quicquid belle compositum videbatur, ut prodiret, *non modo in isthac opusculo, sed in omnibus, quæ edidimus*, ne purius exirent, impedimento fuerunt. Ita enim extrusa sunt potius quam edita, *ut nullum unquam libellum* domi absolverimus, priusquam chalcographus excudere orsus esset. Quo factum est, ut multa sæpius, quam par sit, repetiverimus, multa neglexerimus, quæ in præcedentibus nobis dicta putabamus, dum forte in epistola aliqua ad amicum scripta eorum mentionem feceramus, quæ hic maxime necessaria fuissent. Ita cogimur, imo versamur, hinc ab amicis, isthinc ab hostibus; hic urget chalcographus propter nundinas; hic frater aliquis, quem impius premit episcopus, ut sibi consulamus, retrahit. Unde, ut dixi, dum illi respondimus, interea factum est, *ut ea in libello omiserimus, quæ prima esse debebant*. Sed in omnibus Dei providentiam agnoscimus. Huius enim consilii sumus, ut omnes omnium commentarii pereant, maxime tamen nostri, posteaquam literæ sacræ fuerint vindicatæ. Eo enim disponente omnia nostra temporaria exeunt.“

„Der Hirt“ ist wirklich ein „opus incultum et incuratum“, erfüllt von verzehrendem Feuer des religiösen Fanatismus. Von Liebe und Klugheit ist darin keine Spur. Das Thema gibt der Verfasser selber: „Also wöllend wir zum ersten das wort Gottes vs dem mund vnd that Christi, des waren Gottes, besehen, darnach der propheten und apostlen, und darus erlernen, was und wie groß das amt des hirten, den wir ein bischof, pfarrer, lütpriester, propheten, evangelisten oder prädikanten nennend, sye. Zum andren theil wöllend wir ouch die falschen propheten ußstrychen, damit man sy kennen möchte, und daby ir straf anzeigen, daß sy us dero erkanntnuß gebeßret, oder, so das

nit, abgſetzt werdind.“ Schon bei Schilderung der guten Hirten, als Ephoren und Volkstribunen des neuen Gottesreiches, verliert der Verfaſſer ſich in maßloſen Schmähungen gegen die Götzener und Baalspfaffen, welche der wahre Hirte widerfechten und abtun muß, wie es die Juden gegen Kananiter und Amalekiter, Elias der Prophet im Geiſte Gottes den Baals- und Bergkilch-pfaffen gegenüber gehalten haben. Aus der Waffenkammer Chriſti müſſen die Hirten ſich rüſten, die Obrigkeit beaufſichtigen, mahner. und antreiben, damit ſie der Abgötterei der Antichriſten ein Ende bereiten.

Falſche Propheten ſind alle jene, welche nicht das Evangelium ſondern ihre Träume lehren, „ob ſy ſchon hirten, biſchof oder küng genannt werdind, ſind nüt dann wölf“. Ebenſo ſind alle jene Wölfe, welche den Papſt und ihren hohen Stand verfechten, die Schmeichler, welche „die höupter und großen verärger nit anrüeren, im werke nit tuon, was ſy mit den worten lerend“, die Armen ſchinden und verachten. Wahre Wölfe ſind alle, welche ſich Hirten nennen und weltlich herrſchen, Reichtum zuſammenlegen, „ſeckel, ſpycher und keller füllend“, und die Kreatur über den Schöpfer ſtellen. An die falſchen Hirten, welchen in dieſer Weiſe im Namen Gottes und auf Grund göttlicher hl. Geſchrift der Krieg erklärt und auf zahlreichen Kanzeln von den Hirten und Wächtern gepredigt wurde, ergeht zum Schluſſe die Ermahnung:

„O ir falſchen hirten! Alſo werdind ir laſſen nit nach, bis das üch jamer ze hus komen wirt. Und ob ir glych darzwüſchend üwer eigend brief vnd ſigel, glouben vnd trüw brechend, und die frommen verkünder des evangelii fachen, pijngen vnd töden, werdend ir doch nur den zorn Gottes damit über üch rüefen. Das evangelium wachst darob ſo lang, bis das Gott ſin erlöſung ſchicken wird, wie das Iſraelitiſch volk in Egypto: da man anhuob ſy töden, namen ſy erſt trefflich zuo, bis ſy Moſes hinfüert. Helias hat under dem unbillichen wüetrich Achab 850 baals- vnd bergpfaffen getödt, ein einiger prophet under eim ſo großen gottsſygend. Darnach hat Jehu all baalspfaffen mit einer ſchönen liſt getödt; Joſias, der fromm küng, darnach all bergpfaffen. Hierum ſind gewarnt. Gott hat üch lang genuog vorgegeben. Er wird zum lezten mit der ruoten kummen; dann üwer ubgang wird als wenig wider ufgericht, als Luzifer ze

himmel kummt. Darum setzend üwer hoffnung anderswohin, namlich in Gott, den rüewigmacher aller herzen! Der welle üch in sin erkanntnus ziehen, daß ir üch under die gewaltige hand vnd crüz Christi demüetigind, und mit allen glöubigen selig werdind! Amen!"

Nach dieser Pastoral wurde in Zürich sofort gehandelt. Was zu Weihnachten 1523 mit Unterlassung der Mitternachtsgottesdienste war begonnen worden, wurde im Frühjahre 1524 mit unglaublich roher Pietätlosigkeit und ungestümer Hast fortgesetzt. Sofort wurde die Gottesdienstordnung von Maria Lichtmesse abgestellt und „nüt meer begangen weder mit singen, läsen vnd mäß haben wie vor, weder mit der wiechung der kerzen vnd liechtren, noch mit vmbgan der prozeß um die kilchen. Das ward alles vermiten vnd abtan." Gegen die Mandate wurden zu Stadt und Land zahlreiche Bilder aus den Kirche weggenommen und zerstört. „Zwüschent der wienecht vnd der alten vasnacht da ward die wält vngottsförchtig vnd röw." In den Familien, auf Wirts- und Zunftstuben wurde jetzt das Fastengebot gebrochen: und jeder aß „fleisch, hünner, eiger, vnd waz jedermann gelüst zu essen; das solte nit sünd sin, vnd wer es nit essen wolt, deß ward verspottet; dann vil lüten vf dem bann gar nüt hättend." Zu gleicher Fastenzeit wurden die Lesemeister der drei Orden, „die alle drüg guet predikanten geachtet wurdent, ouch vil geistlichen vnd weltlichen lüten vnd dem gemeinen menschen wol gefielend", als Prediger in ihren Ordenskirchen abgesetzt, „vnd an ir stat gestelt vnd than Ulrich Zwingly zum frowenmünster, der Löw Jud zu sant Peter am Ötenbach vnd Kaspar Großmann zu brediner. An Leo Judä mußten auf Befehl M. H. die Klosterfrauen für seine Seelsorge jährlich 70 Gl. zahlen.

„Vnd empfiengend vil lütt das heilig sakrament vngebichtet, vnd sprachend etliche predicanten vnd pfaffen, es were nur eine lüselbycht, vnd vm geltz willen erdacht, vnd ein jeglich mensch solte got dem herren mit gantzer rüw vnd lid sin sünd bichten; diß werde genüegen vnd bedürfte keiner andern bicht nüt."

Die alljährliche Fahrt der drei Pfarreien mit dem Bilde Christi auf den Lindenhof am Palmsonntag, „vnd man gott zu lieb den balmen schoß, mit dem gesang: „gloria laus et honor" vnd andren Melidien Gott zuo lob mit großer andacht, daz ward

ouch hin vnd abgetan, vnd für ein vnnütz zerimony geachtet, vnd fürhin kein balmen mehr gsegnet." Männer und Frauen gingen in köstlicher Tracht, letztere in seidenen und samtenen Damastkleidern und köstlichem Pelzwerk, als ginge es auf eine Kirchweihe, zu Tanz und Hochzeit, am hohen Donnerstag zum Sakrament. Niemand ging mehr zum Ablaß an den Ölberg. Am Charfreitag unterblieb die Fürbitte für die Stände der Christenheit und die Grablegung. Niemand ging mehr zum hl. Kreuz nach Küsnacht. „Das war alles hin vnd ab vnd galt als nütz."

„Item man töft ouch in tüsch di kind one krisene vnd tofkerzen: sy töften ouch die kind on vberröck vnd stollen, man brucht kein gesegnet saltz noch wiechwasser an suntagen, vnd sprachend nüwe predikanten, es werind vnnütz ceremony. Es wurden alle amplen vs den kilchen getan, vnd vs den beinhüsern die liechter. Item man versicht ouch wenig lüten mer mit dem sacrament noch in hüsern, es beschehe den heimlich mit dem helgen öl der letzten Salbung. Dies alles geschahe im obgemelteten 1524 jar, vnd ging wild in aller welt von geistlichen vnd weltlichen lüten. Und nam ouch in diesem jar die meß vast ab: dann welle alte priester meß hattend, derselben ward verspottet vnd für meßknecht vnd herrgotzfresser geachtet. In disen tagen wurden von den priestern drigerleig messen gehalten: etliche nussend daz sacrament vnzerteilt, also gantz, vnd etliche ließend vil collecta vnd antiffenen vs, vnd ander habend meß wie von altem har."

„Vnd giengen in der zit die mettinen ouch vast ab, daz vil vnnützer pfaffen nüt mee derin gieng. Item der offert abint vnd der tag wurden ouch schlechtlichen begangen mit singen, läsen meß haben, vnd am tag nach imbis kein Non gehept vnd das bild vnseres herrn nit mee offgezogen, wie von alter her der bruch gewesen ist. Vnd ward der pfingsttag ouch geerdt als an eim andren schlechten suntag. Item in diesem jar da wart das vest aller lieben helgen am abent mit der seelen vigill vnd andren gebeten, deßglichen morndes weder mit läsen noch messen vnd singen, noch mit der visitatz den seelen nüt ober ir gräber gangen, vnd ward wenig den seelen durch Gott geben, vnd ward alles von den predicanten dem gemeinen menschen für unütze ceremony fürgeben, die nütz den seelen nutz werend. Sonder alle menschen werdend gericht", wie

der neugläubige B. Wyß berichtet, „daß sy all ir hilff, trost vnd zuouersicht allein by Gott suochen vnd von im begären söllend, vnd gar kein hoffnung vnd zuouersicht in die heilgen setzen oder ir fürpitt, wie bisher beschehen ist.“

Im Frühjahre 1524 begann das Abschaffen der Prozessionen, Bitt- und Kreuzgänge, unter eifriger Mitwirkung des Kapitels zum Großen Münster. Am 7. oder 14. Mai wurde die uralte Wallfahrtsprozession, welche jährlich zum Gedenken der Schlacht bei Tätwil am Pfingstmontag nach U. L. Fr. zu Einsiedeln gehalten wurde, aufgehoben. „Daz doch eine schöne loblich prozeß war, vnd von frömbden lüten wol glopt, dann von jedem huß ein gwachsner man gan müeß, daz sich an der zal traf ob 1500 man, one priester vnd ordenherren, deren ouch fil warent, vnd ouch niemen wust, wan und wie die vfgesetzt worden sye. Ist wol zuo denken, nit uß klein vnd liederlich vrsach, bsunders in großen ängsten vnd nöten unsren altforderen. Item diese fart ward abgetan; der gefiel eim wol, dem andren vbel. Gott schicke es zum besten.“ Die Begründung des Rates lautet: „So jetzt etliche jar daher solicher krützgang eben schlechtlich gehalten, vnd, als zuo besorgen, vf solicher fart mehr unfuoren, muotwillens vnd vngeschicklichkeit mit vnschickung allerlei jungs volks vollbracht, dann daz die ere Gottes vnd siner lieben muoter darin syg gsuocht vnd betrachtet worden: Desweg haben M. H. auf Anbringen der drei Lütpriester eigentlich ermessen solich im heiligen evangelio vnd göttlicher geschrift gegründt vrsachen, den Kreuzgang samt Kerzen und Opfer zu U. L. Fr. Ehre abgestellt und verordnet, daß jeder gehuset man statt dieser Gottesfahrt „zuo spis vnd vfenthalt der armen huslüten“ einen Batzen in den Opferstock der Wasserkilchen legen solle.“

Am gleichen Tage wurden auch die Bittgänge in der Stadt, wie schon vorher auf St. Markustag, so jetzt jene in der Kreuzwoche abgestellt. Es wurde dafür, ohne Kreuz, Fahne und Gesang, vom Klerus und Volk im Frauenmünster eine Predigt über einen Bußpsalm angehört, die Litanei mit den sieben Bußpsalmen ohne die Suffragien gebetet und still der Rückweg angetreten. Das Volk ging nicht mehr mit der Priesterschaft; es ward nicht mehr gebetet, sondern gespottet. Aus gleichem Grunde wurden auch die übrigen Prozessionen und Kreuzgänge nach auswärts: „M. H.

wisheit anheimgestellt, in hoffnung, si werdind hierin mit Gott ermessen, welches das allergefelligest sye.“ Die große Rom- und Heiltumfahrt auf den Lindenhof in Begleit des Klerus der beiden Stifte, der drei Orden der Pfarrei St. Peter, der zwölf Zünfte und zahlreichen Volkes am Mittwoch nach Pfingsten wurde im Jahre 1524 zum letzten Male gefeiert. Die Predigt hielt Komtur Schmid von Küßnach. „Item, diße prozeß ward nun ouch abgetan im besten, daz M. H. vermeinend, daz viel großer hoffart von wib vnd mannen erspart wird, vnd vil unnützer reden vnderwegen blibe; als war waz!“

Das traurigste Zeugnis unheilbaren Zerfalles stellten sich Propst und Kapitel zum Großen Münster aus, indem die Herren gemeinsam mit den drei Leutpriestern am Samstag nach Pfingsten, 21. Mai 1524, „vf Gefallen M. H.“ die Abschaffung des hl. Fronleichnamsfestes, der Prozession und Oktave, „Ablaßwoche“, verlangten und sofort erreichten. Die Eingabe der Herren lautet, jedenfalls nach der Redaktion Mag. Ulrich Zwinglis, wörtlich:

„Sidmal Christus vnser Herr, redt: welcher minen lichnam ißt vnd trinkt min bluot, der hat ewigs leben. Das er von dem wort oder handel sines lidens, so ein trost vnd sicherheit der seel ist, geredt hat. Vnd widerumb: Essend vnd trinkend von dem all; hat aber hiebi nit gesprochen: besehends oder beschowends. Vnd dwil aber je das fest me ein vfrüsten vnd schowspil sin wil, dann ein widergedächtnuß, wie sy Gott hat eingesetzt, so wäre vnser meinung, diß fest ganz vnd gar mit der octaven zuo underlassen, vnd zuo ersatzung am Donstag früe, wie gewonheit ist, in den Pfarrkilchen das wort gottes zuo verkünden, vnd das demnach jedem zime, sich zuo siner arbeit oder firen ze füegen, wie in Gott ermanet: vnd darzuo erkennt, das man die monstrantz nit mee stellte vf den altar, wie dann H. Bropst vnd sine zugegebnen mit den dryen lütpriestern das angeschlagen habent.“ Einzig die Augustiner wagten Fest und Oktave in ihrer Kirche in altüblicher Feierlichkeit zu begehen. Um solche Abgötterei inskünftig zu verhüten, wurde ihnen die Monstranz weggenommen.

5. Der Götzenkrieg. Handel mit Bischof Hugo über Bilder und Messe. Volksanfrage zur Handhabung des Evangeliums.

Am 15. Juni 1524 gelangte der „Ratschlag von den Bildern und der Meß", verfaßt von Mag. Ulrich Zwingli im Namen der „Verordneten": Probst Brennwald, Abt Joner, Komtur Schmid, Propst Frey, Kustos Dr. Utinger und Kantor Walder, sowie der drei Leutpriester, sechs Ratsherren und beider Stadtschreiber vor die Räte. Der Ratschlag stieß auf entschiedenen Widerspruch des Bürgermeisters Markus Röust. Ihm war „das vfrumen der götzen gar widrig, vnd ein groß crüz". Auch Unterschreiber Joachim von Grüt trat für Erhaltung der würdigen Bilder und Tafeln kräftig ein. Nun starben wenig Tage hintereinander die beiden greisen Bürgermeister, am 13. Juni Felix Schmid, am 15. Juni Markus Röust. An des erstern Stelle wurden Heinrich Walder, eifriger Anhänger Zwinglis, sofort, erst an Weihnachten Diethelm Röust gewählt; auch dieser, Bruder des päpstlichen Gardehauptmanns, „war dem evangelio vast hold vnd macht die götzen wol faren."

Im „Ratschlag" war die „pfaffenmeß" klarlich als „frevel", die Kommunion unter einer Gestalt als „mißbruch" aberkannt; statt derselben sollten „us grund hl. geschrift vnsere verkünder des gottsworts" mit einer Predigt zu gewohnter Zeit, sowohl Frühmesse als Hochamt ersetzen, an Werktagen eine halbe, an Sonn- und Feiertagen eine ganze Stund ungefahrlich. „So die seel von dem wort, daz vs dem mund gottes kommt, gespyst vnd lebendig wird, ouch daß sich niemand erklagen möge, daß im der weg zuo dem andacht abgeschlagen sye. Vnd wöllend fürohin, damit ein einiger einfaltiger bruch nach dem wort Christi gehalten werd, vnd wir nit für vnd für erfunden gebüw abzebrechen genöthiget werdind, im namen gottes alles, so sich hierin von menschen yngetragen hat, abgetan, niedergebrochen vnd verlassen haben, in hoffnung, gott, in deß namen es beschicht, werde sin wort allenthalben also harfürthuon, das jnen glycherwys werde fürkomen." Dieser „einfaltige bruch, denjenigen, der deß sakraments begirig ist, ze spysen vnd trenken nach inhalt der form im gottswort usgedruckt, welcher ouch in vnser sprach verständlich vsgesprochen vnd gebrucht werden soll", wurde zurückgelegt.

Höchst beachtenswert sind die „bedenken der bildern vnd meß halber", welche die drei Leutpriester und Zugesetzten samt den Ratsverordneten geltend machten. Was dieselben gegen Lehre und Praxis in Bezug auf Meßopfer und Abendmahl vorbrachten, wird nachdrücklich als Vorgabe von bekannten Drittpersonen hingestellt. Es geschieht in Wendungen, welche beweisen, daß Unterschreiber Joachim von Grüt die Feder führte. Die Gründe, welche derselbe zu bekämpfen wagte, enthalten in aller Kürze die „Fürbringen" Zwinglis über Fragen, welche ernstes Erwägen verdienten. Es ist „vil mißbruch", daß die Priester über ihre gewidmete Pfründen hinaus für „gelönte messen, desglichen gräbd, sybend, drißigst, selzedel, guldenmessen, ouch messen von den heiligen seelen, vnd für diß vnd jenes anligen, vnd dann ouch in söliche meß syend zogen gebet, gesang, lesen, opfer vnd derglychen, wider die eer gottes vnd solichs sacraments des altars. Die Messe syg ein abschüchlicher unziemlicher namm vnd solle man sy, in solcher handlung dannen thun.

Die Priester sollen solich amt haben in ir kleidung oder habit wie bißhar, allein vf gott den allmächt igen vnd Christum sinen eingebornen sun, vnd der selen heil, vs der heiligen gschrift, vnd sust von nieman anderm. Es soll Niemand gezwungen werden, weder priester noch lay, mann noch wyb, dann so vil in sin andacht darzuo reizt", wie es M. Herren bisher nachgelassen. Was im Kanon gegen die hl. Schrift, die Ehre Gottes und Christi diene, solle man bessern oder dannen tun. Doch sollen die Verpflichtungen der Pfründen „wysend vf meßhaben, singen, lesen, beten vnd gottesdienst nach Gutfinden dero, so die besitzend", bis auf obrigkeitlichen Entscheid gehalten werden. Dagegen solle das lautere Wort Gottes zu Stadt und Land nach rechtem göttlichen Verstande ernstlich gepredigt Friede, Ruhe und Liebe Gottes und des Nächsten gefördert werden, damit man in „erkanntnuß gottes, sin vnd des Nächsten Liebe kennen, vnd nach diesem Leben das ewige Leben erlangen möge."

Es war schließlich auch die Frage „von einem dritten vnd nüwen artikel, namlich ynsatzung vnd gemeinen bruch des sacraments fleisches vnd bluots Christi, wie man das hinfür söllte halten. Ist geratschlaget, daß derselb

artikel dißmal sölle ruowen vnd gebrucht worden wie von altem har, denn diser artikel mer red vnd disputierens erfordere, als der one alles mittel den glouben betreffe vnd kein mißbruch.“ Es ist hier deutlich von dem ersten offenen Angriffe Mag. Ulrich Zwingli über das Dogma von der Transsubstantiation die Rede. Der Rat scheute sich über diese Frage, weil sie „one alles mittel den glouben betreffe“, einen Entscheid zu fällen. Offenbar bemühte sich der gelehrte Unterschreiber die Entscheidung wenigstens zu verzögern. Er erlangte leider einen ziemlich salomonischen Entscheid, mit welchem sich auch Mag. Ulrich Zwingli, welcher seine Liturgie auf Weihnachten 1524 einzuführen entschlossen war, befreunden mochte. Der Rat erklärte, „daß dise obgeschriben meinung allein um der schwachen willen vnd die noch nit in dem wort gottes syendt gegründt, werde an die hand genommen“.

Recht gründlich wurde durch das Mandat vom 15. Juni 1524 der Handel wegen den kilchengötzen von M. H. entschieden. Bilder und Tafeln, welche die Kirchhören auf gemeine Kosten angeschafft, dürfen nach Mehrheitsbeschluß „in bywäsen irs pfarrers vnd etlicher darzuo verordneten züchtiklich, ordenlich vnd one unfuor“ aus den Kirchen getan werden. Die geringen Milderungen des Ratschlages wurden gestrichen. Neue Bilder dürfen keine gemacht und aufgestellt werden. Nur die Kruzifixe wurden noch geduldet, doch wo man die Götzen beibehalten will, darf ihnen weder mit Kerzen und Lichter „zünslen“, noch sonst wie Ehre erwiesen werden.

Das Mandat, wie man mit den „kilchengötzen handlen soll“, war, jedenfalls von Zwingli, theologisch begründet. „Als dann U. Herren durch das war göttlich wort bericht und in den vergangenen tagen durch iro und andero gelerten, ouch sidhar durch niemand anders erfunden, denn daß der allmechtig Gott im alten und nüwen testament die bilder oder gözen verboten hat zuo machen, denen dhein eere zuo bewysen, uf das habent M. H. nach geheptem rat, Gott zuo lob und eren, und damit derselb allein in der menschen herzen geeret und angepetten werde, angesechen vnd beschlossen, die bilder an allen orten, wo die geeret werden, hinweg zuo tuond, damit mänklich sich von den götzen gantz vnd gar zu dem läbendigen waren Gott keri, und ein jeder

alle hilf und trost bi dem einigen Gott durch unsern herren Jesum Christum suoche, den allein anrüefe, und im eer erwise. Und die güeter vnd kosten, so an soliche bilder gelegt, sollent an die armen dürftigen menschen, die ein ware bildung Gottes sind, verwendt werden."

Gerade auf diesen Zeitpunkt traf von Bischof Hugo eine schriftliche Antwort auf den Wunsch M. Herren von Zürich, als Gutachten über die Frage wegen Bildern und Messe ein. Dieselbe erschien zugleich im Drucke als „Underrichtung des hochwürdigen fürsten und herren Hugo, bischofen zu Costanz, die bildnussen vnd das opfer der meß betreffend, burgermeister und rat zuo Zürich uf den ersten tag junii des 24. jares ubersandt." In seinem Schreiben betonte Bischof Hugo, es sei bisher in Betreff der hl. Messe bei allen christlichen Ständen niemals Streit gewesen. Bezüglich der Bilder sei jeder Mißverstand von der hl. Kirche verworfen worden, die Christenheit darüber in Einmut gewesen und niemals ein Zweifel gestattet worden. Weil in Zürich über diese Fragen neulich Irrung und Zwiespalt entstanden seien, habe er dieselben etlichen Universitäten und Gottesgelehrten unterbreiten lassen und sende ihre Gutachten dem Rate zu. Er habe, da auch anderswo Irrung entstanden sei, die Schrift in Druck gegeben. Jedermann solle belehrt werden, daß Bilder und Messe in der hl. Schrift genugsam begründet seien. Dieser Bericht solle deshalb „der heiligen kilchen und allen christenlichen lerern underworfen werden, der zuoversicht, daß sunderer, selbstgetröster vnd unerhörter verstand der gschrift und ander nüwerung darwider nit statthaben möge."

Die Räte wiesen die würdevolle Zuschrift zunächst an die „Verordneten" in Glaubenssachen, welche darüber nicht schlüssig wurden. Am 15. Juni 1524 wurde jedoch beschlossen: „Es soll ouch M. Uolrich Zwingli samt andern gelerten das buoch, so unser Gn. H. von Costanz geschriben, die meß und götzen betreffend, zuo handen nemen, und über all artikel gschriftlich antwurt, doch mit fründlichen worten stellen. Dasselbig soll wider an mine herren glangen, sich daruf zuo beraten, ob man sölichs in druck geben sölle oder was man damit handlen wölle."

M. Ulrich Zwingli beeilte sich mit der freundlichen Antwort an Bischof Hugo nicht gar sehr: um so eifriger war er beflissen, gegen die Götzen den letzten Kampf durchzuführen. Zunächst wurden alle Bilder und Kreuze an den Stadt- und Klostertoren, sowie die Feldkreuze und Helgenhüsli beseitigt. Am 30. Juni 1524 begann der Bildersturm oder „Götzenkrieg" zu Stadt und Land: in Zürich wurde er bei verschlossenen Kirchtüren durch die Stadtwerkleute, Schmiede, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute und Bölknechte ausgeführt: er dauerte zwölf Tage. Die drei Leutpriester und zwölf Ratsherren führten die Aufsicht. Es gieng mehrfach geradezu vandalisch zu. Nicht einmal die Glasgemälde, Chorstühle und Grabkreuze blieben verschont. Die Götzen wurden „mit der Zyt alle zerbrochen", wie Bullinger erzählt, „verbrent vnd ze nüty gemacht. Da fast köstliche werk der Malery vnd Bildschnitzery, insonders ein schöne köstliche tafel in der wasserkilchen, vnd andere köstliche vnd schöne werk zerschlagen wurdent. Das die aberglöubigen vbel beduret, die rächt glöubigen aber für ein großen fröhlichen Gottsdienst hieltend." Dieser „fröhliche Gottsdienst" erhielt eine sonderbare Weihe durch den Aufruhr im Thurgau, den Götzenkrieg in Stammheim: das „geschänden, zerryßen vnd zerschlagen, rouben vnd vßtragen viler dingen", schließlich durch Plünderung und Brand der Karthause Ittingen, am 11. Juli 1524, durch das „vngeschickt wäsen" der eifrigsten Freunde Zwinglis: Hans Öchsli, Erasmus Schmid und Adrian Wirth. Zwingli und der Rat ließen sich weder durch diese revolutionären Vorgänge noch durch das kräftige Auftreten der Eidgenossen, am Wenigsten durch die wiederholten Vorstellungen des Bischofs, des Legaten Ennius Filonardi und Papst Klemens VII. irre machen.

Im Großen Münster wurde das Kreuz am Chorbogen abgebrochen. Die Altarbilder wurden weggerissen, die Wandgemälde mit Steinärten abgepickelt und stark übertüncht. Man sieht die Spuren dieses fröhlichen Gottesdienstes heute noch. Orgelspiel, Leichen- und Wettergeläute, das Bringen der letzten Ölung, die kirchlichen Segnungen wurden abgetan. Jedermann solle fürder „aller dergliche superstition müeßig gan und gar abstan, als die alle wider das wort Gottes stritind." Es war dieser Handel mit den Götzen den zwölf Orten und gar manchem in der Stadt

Zürich ein großes Kreuz. „Item, da auch alle bilder vnd götzen zum großen münster vß der kilchen vnden vnd oben vff dem gwelb grumpt vnd hinusthan werrend, da tede man das münster vff. Da lüffe jedermann darin vnd ein jetlicher zerrte da vnden in der kilchen sine stüel ab, vnd trüegend die heim, vnd zerrte einer dissen, der ander ein andren stuol. In eim halben tag war kein mer in der kilchen, vnd gienge wild zuo. Und ist nüt minder, als man in denselbigen Zitten vnd tagen — des Chronisten Gerold Edlibach — sagt, daz etlich der zuogäbnen, sy werind denn von klinen oder großen räten, mit den bildren äben grob vnd vast vngeschicklichen handletend: daz man doch in kurzen jaren von vnsern altvordren vncristenlich geacht, vnd nit on mercklich buoß an lib, eer vnd leben vsgangen werend. Item ouch vil, die so gar vngeschicklich handletend, an ire im lib, läben, eer vnd guot abgiengen vnd wenig glück hettend."

Ende Juni erhielt der Götzenkrieg einen vorläufigen Abschluß. Es war immer noch der Widerstand des Volkes zu fürchten: die Eidgenossen machten bereits ernstlich Miene, Zürich, dessen Prädikanten sie den Aufruhr im Thurgau zuschrieben, von den ewigen Bünden auszuschließen. Mit Papst Klemens VII. und Ennius Filonardi bestanden Unterhandlungen wegen den rückständigen Soldbeträgen. So war kluge Vorsicht geboten. Das Ungestüm des Pöbels wie der Enthusiasmus des Reformators und seiner Freunde in der Regierung hatten jedoch erkannt, daß Messe und Bilder in der Bibel unbegründet seien. Der Rat ließ sich bereden, was spekulativ wahr sei, müsse notwendig auch politisch gut sein. Es wurde nun geraten, daß Messe und Bilder in der Stille abgetan werden solle. Vorerst galt es, den Beschwerden der Eidgenossen gegenüber das Volk für die Handlungen seiner Obrigkeit solidarisch und mitverantwortlich zu machen, in demselben sich einen Rückhalt sowohl gegen den Widerstand der Katholiken als gegen die Umtriebe, Rotten und Sekten der Wiedertäufer zu schaffen. Ebenso wollten M. H. die Beschwerden des Bischofs zu Konstanz los werden.

Die erste Anfrage an das Volk geschah durch Vortrag M. H. an die Gemeinden vom 7. Juli 1524. Sie machte dem bisherigen Vorgeben, M. Herrn wollen sich in ihrem Fürnemen einer Belehrung aus der hl. Schrift unterwerfen, ein gründliches

Ende. Es handelte sich um endgültige Sicherung des Evangeliums nach der untrüglichen Richtschnur M. Ulrich Zwinglis durch feierliche Zustimmung und geschwornen Eid der frommen und gehorsamen Untertanen. „Söllent wir und ir in dem, das die ere Gottes, unseres erlösers, unser seelen seligkeit und unsere conscienzen antrifft, uns zuosammenhalten, und das gotzwort ze hanthaben, ze schützen und beschirmen eins sin. Und so das beschicht, dann ist Gott bi uns, welchem nieman uf ertrich noch in der höll widerstan mag. Darum so wöllend üch früntlich und tugentlich underreden und uns üweres willens und gemüets gepürlich, weß wir uns gegen üch versehen söllent, antwurt geben!"

Die Volksabstimmung erfolgte vom 7. bis 17. Juli 1524. Es sind sehr auffälliger Weise nur zwei Antworten erhalten; allein Bullinger berichtet über das Ergebnis in kurzen Worten: „Hieruff ervolget die Antwort einhällig allenthalben, das die Landschaft ir herren badt, das sy fürohin wie bißhar wöltind sich frydens flyßen. Wo man sy aber vber sömlichs trängen wöllte, wöllend sy zur Stadt trostlich lib vnd guot setzen vnd sich alls die gehorsamen erzeigen." Eine vorbehaltlose Zustimmung zum hl. Evangelium göttlicher hl. Geschrift ist in diesen Worten keineswegs enthalten. Jedenfalls ist dieselbe nicht aus einer freien Rücksprache und Stimmabgabe des zürcherischen Landvolks hervorgegangen, welches von all den großen ernsten Fragen weniger verstand, als Burgermeister Markus Röust und die Blinden von den Farben.

Am 18. August 1524 erschien Zwinglis Antwort auf den „Unterricht" Bischof Hugos, und zwar als Mandat des Rates im Drucke unter dem Titel:

„Christenlich Antwurt burgermeisters vnd rates zuo Zürich, dem hochwürdigen herren Hugen, bischofen zuo Costanz, über die vnderricht beider artiklen der bilder vnd meß, inen zuogeschickt. Also in göttlicher Warheit gegründt, daß menglich ersehen mag, was davon under christenem Volk billich sölle gehalten werden!" Diese umfangreiche Schrift ist polemisch, doch „früntlich" geschrieben, wie es der Rat befohlen hatte. Dieselbe enthält kaum einen Gedanken, welchen Zwingli nicht schon in den Schlußreden und auf den beiden Disputationen vorgebracht hatte. Das Buch war auch nicht so fast bestimmt, Bischof Hugo und seine Gelehrten zu unterrichten, als

dem Volke die Untrüglichkeit des göttlichen Wortes in Bezug auf Bilder und Messe darzutun, das Vorgehen gegen dieselben für allemal als eine Gottestat zu rechtfertigen. Bischof Hugo bekam den endgültigen Bescheid, M. H. werden im Worte Gottes „fürfaren". Seine Gelehrten wurden verächtlich behandelt, weil sie nur „menschenleren" vorgebracht, welche anzunehmen sich M. H. von Zürich und allen Christenmenschen keineswegs geziemte. „Dann wir je der meinung sind, dem hellen wort Gottes unabgelassen nachzekummen, so vil Gott gibt, vnd alles, so sich darwider ufgericht hat, wider abzebrechen, nit us unsrem us Gottes rat vnd kräften. Zuodem wir uns gwüßlich versehend, er werde, das er angefangen hat, zuo eer und lob sines namens vollenden. Im sye lob und dank in ewigkeit gesagt. Amen!"

Der Rat war fortan „vice ecclesiæ" eifrig beflissen, unter Leitung Mag. Ulrich Zwinglis, mit Gottes Hülfe, Rat und Kräften, niederzubrechen, was wider das Wort Gottes aufgerichtet war. Der Klerus war dabei behülflich. Um Ostern 1524 begannen die Priesterehen in großer Zahl, am Stifte, zu Stadt und Land. Die ersten waren Propst Heinrich Brennwald, Protonot. Apost., Ulrich Zwingli, Prädikant am Großen Münster, Dr. H. Utinger, Kustos, Protonot. Apost. et Comes sacri palatii. Mag. Kaspar Großmann, Prediger am Spital. Später folgten aus der Prälatur: Dr. H. Engelhard, Leutpriester am Frauenmünster, Propst Mag. Art. Felix Frei, Komtur Konrad Schmid, Abt Wolfgang Joner, die Äbtissin zum Frauenmünster, Katharina von Zimmern. Ihrem Beispiele folgte der niedere Klerus, Chorherren, Pfarrer, Kapläne, Mönche und Nonnen. Der Einspruch des Bischofs war nicht mehr zu besorgen; das Heiraten der Prädikanten galt beinahe als göttliches Gebot.

Zwinglis öffentlicher Kirchgang mit Anna Reinhard erfolgte am 2. April 1524. Derselbe machte großes Aufsehen, da am 31. Juli 1524 das erste Kind, Regula, geboren wurde. Die Gegner warfen ihm vor, er habe „us gytigkeit" die reiche Witwe zur Ehe genommen; Zwingli erklärte, Anna Reinhard habe ihm eine Morgengabe von 400 Gl. nebst Kleinodien, aber auch drei Kinder erster Ehe, Gerold, Agatha und Margaretha, und damit viele Sorgen in die Ehe gebracht. Musik und Gesang diene ihm nun zur „Ergetzlichkeit", wenn er seine Kinder „geschweigen" müsse.

Um den lebelustigen Stiefsohn Gerold von Knonau hatte Zwingli sich schon früher angelegentlich gekümmert, und für denselben 1523 die kleine, im Geiste des Humanismus gehaltene Schrift verfaßt: „Quo pacto ingenui adolescentes formandi, sint.“ Zwingli erhielt aus seiner Ehe drei Kinder, die ihn überlebten. Über das innere familiäre Leben des Reformators ist sehr wenig bekannt. Anna Reinhard starb 1538 im Hause des Antistes Bullinger. Mit seinem Enkel Huldrich erlosch sein Stamm im Jahre 1601.

Der Ittinger Handel und darauf erfolgte zahlreiche und heftige Angriffe, welche sowohl in der Presse als auf der Tagsatzung erfolgten, die Beschwerden des Papstes und der Bischöfe, sowie das Auftreten der Wiedertäufer nahmen Zwinglis rastlose Arbeitskraft völlig in Anspruch. Seine nächsten Ziele ließ er darüber keineswegs außer acht.

Gegen Ende des Jahres 1524 wurde gegen die drei Orden der entscheidende Schlag geführt und gleichzeitig der Götzenkrieg wieder aufgenommen. Zuvor sollte das Volk auch für diesen Schritt mitverantwortlich gemacht und zugleich der von seite der Eidgenossen drohenden Kriegsgefahr begegnet werden. Es wurde deshalb, und weil das Ergebnis der Abstimmung im Juli nicht befriedigt hatte, am 20. November 1524 ein gedruckter Fürtrag des Rates an die Stadt- und Landgemeinden, sowie an die Zünfte erlassen, welcher die Staatspolitik M. Herren rechtfertigte und dafür die Zustimmung des Volkes verlangte. Betreffend das hl. Evangelium haben M. Herren sich entschlossen, bei demselben zu verbleiben, sofern man sie nicht auf Grund göttlicher Geschrift zu widerlegen vermöge. M. Herren hoffen, die Untertanen werden an diesem Beschlusse ihr Gefallen finden. „Sie möchten sich auch von inen erkondigen, weß sich ein Stadt Zürich allenthalben zuo den irigen, so sich Krieg vnd überfal zuotrüege, sollte versächen. Hieruff gefiel von allen gemeinden ein einhällige Antwort, erzählt Bullinger, damit ein ersamer radt gebätten ward, by dem wort Gottes vnd heiligen Evangelio zuo blyben, bis mit dem wort Gottes ein bessers anzeigt wurde. Item daß man sich wölle sovil möglich vor krieg vergoumen vnd mänklichem rächt pietten und rächtens gestan. Ob aber hierüber sy yemandts bekriegen vnd vberfallen wöllte, wöllend sy zuo dero stadt setzen lib vnd guot, vnd Gott lassen walten: deß verband man sich mit dem

Eyd. Alßo daß do alle wällt wider Zürich was, vnd insonders alle Eydgnossen sich wider sy setztind, sy doch sich einhällig vff Gott verließend vnd hindurch fuerend." Die zweite Abstimmung fand Ende November 1524 statt. Die zahlreichen Antworten der Gemeinden sind noch erhalten. Über die Art und Weise wie das Evangelium „in Fürgang" gebracht wurde, urteilt Mörikofer:

Die einhellige Antwort der Landschaft gieng dahin, daß die Obrigkeit fürohin wie bisher sich des Friedens wolle befleißen. Wo man sie aber, um des hl. Evangeliums willen drängen wolle, so seien sie gerne dazu bereit mit Leib und Gut zur Stadt zu stehen, und sich ihr in allen Dingen gehorsam zu erweisen. Die ganze Folge beweist, wie aufrichtig und entschieden es mit dieser Gesinnung des Landes gemeint war. Wenn aber in den einzelnen Antworten teils das Begehren vorkommt, die Böswilligen in der eigenen Mitte darniederzuhalten, teils Beschwerde über Zwietracht im Rate ausgesprochen wird, bald wider die Ausschwätzer, bald wider die Gegner des Gotteswortes und die Suppenesser in den Klöstern geeifert, und sogar insinuiert wird, wenn die Obrigkeit solche zu strafen nicht stark genug sei, so wolle man ihr dabei behülflich sein, so ist das nicht der Ausdruck der Gedanken des Volkes, sondern die Gesinnung des jungen Zürich, jener redlichen und ehrlichen Stadtbürger, welche, vom Evangelium gewonnen und gehoben, als Obervögte und Landschreiber der vertrauenden Landschaft in evangelischer Gesinnung vorangiengen und beflissen waren, die ihnen Anvertrauten durch die geistige Freiheit und die sittliche Kraft des Volkes zu beglücken."

Es war diese Abstimmung über Glaubenssachen durch das Volk, wozu auch Knaben von 14 Jahren gehörten, ein damals unerhörtes, in jeder Hinsicht folgenschweres Ereignis. Die Glaubensfrage war damit zur politischen Sache des gemeinen Mannes gemacht. Mag. Ulrich Zwingli griff von jetzt an als geistiger Urheber der Bewegung ohne Rückhalt und einschneidend in die Staatspolitik der Eidgenossen ein. Von einem Zurückweichen im „lutherischen Handel" war für ihn, Magistrat und Volk keine Rede mehr. Ihm stand vielmehr unverrückbar als Ziel künftiger Politik fest: von Zürich aus müsse das hl. Evangelium sofort gesamten Eidgenossen auf-

gedrängt werden. Zunächst wurde in Zürich zu Stadt und Land alles niedergerissen, was dem göttlichen Worte entgegenstand.

Am leichtesten gieng es am Frauenmünster. Am 30. November 1524 übergab Frau Katharina von Zimmern das Gotteshaus, als wäre es ihr Eigentum, ohne jede Rücksicht auf ihre Stellung zu Reich und Kirche und die Ansprüche der abwesenden, nach Gerold Edlibach acht, Konventfrauen, gegen lebenslängliche standesgemäße „Provision" für ihre Person, an Burgermeister und Rat. Damit giengen die immer noch ansehnlichen Güter und Rechtsame der Abtei, so das Recht, den Stadtschultheißen wählen und Münze prägen zu dürfen, samt der Münsterkirche und deren Kloster an die Stadt über. Am 5. Dezember 1524 wurde der Handel verschrieben. Die Äbtissin wurde nach allen Ehren auf Lebenszeit versehen und durfte in der Abtei bleiben. Sie handelte zum großen Verdrusse ihrer treu katholischen Familie, und heiratete ihr zum Trotze im 45. Jahre ihres Alters, 1525, den schwäbischen Ritter Eberhard von Reischach. Ihre Ehe war nicht glücklich: der Gatte fiel 1531 bei Kappel, Das Leibgeding wurde nicht nach Vertrag ausgerichtet und Katharina von Zimmern starb um 1544 in dürftigen Verhältnissen.

Am 3. Dezember 1524 gelangte Mag. Ulrich Zwingli vor den Rat mit seinem Gutachten gegen die drei Orden: „Was mit den münchen zuo Zürich gehandlet werden soll." Alle Mönche der drei Klöster: der Prediger, Augustiner, und Barfüßer, sollen sofort in das Kloster der Barfüßer zusammen getan werden. Fremde, die nicht Konventangehörige sind, sollen mit einer ziemlichen Zehrung in ihre Konvente und zu ihren Obern gesandt werden. Wer verhindert ist, erhält Frist bis Ostern 1525: dann muß er ohne Zehrung wegziehen. Diejenigen, welche zu den Zürcherkonventen gehören, sollen zur Handarbeit, oder wenn sie dazu fähig sind, zum Studium gezogen werden, „daß man sy zuo dem gottswort bruchen könne". Wenn sie weder das Eine noch Andere wollen, soll man sie ihren Provinzialen zusenden. Die alten, geschickten und einheimischen Mönche werden ins Barfüßerkloster zusammen gebracht. Dort müssen sie Kutten und Orden hinlegen, und sich „zimmlicher, züchtiger Kleidung beflyßen". Die Klöster der Augustiner und Prediger sollen fortan zur Behusung armer, dürftiger Leute verwendet werden, ebenso das

Kloster der Barfüßer nach Absterben der Mönche. Zur Verwaltung der Gefälle werden vom Rate getreue Liebhaber des Evangeliums und Vertrauensmänner Zwinglis als Pfleger gesetzt, denen alle Gefälle strengstens zu entrichten seien.

Der Rat wurde schon am 3. Dezember 1524 vollzogen. „Glich nach dem mittag, erzählt B. Wyß, an alle fürsehung vnd warnung, fürten die obristen dri Zunftmeister, ouch ander des raats, mit samt den stattknechten, nit gefangen, aber mit guoter gewarsame, denn keiner hett mögen entrünen oder sich verschlüffen, die Predigermünch all bi einem zuo den Barfuoßen. Und angends um die zwei kamen sie zu den Augustinern, beruefftend die münch all, muoßtend ire gwaltschlüssel uf den tisch in der konventstuben legen für mine herren. Nach langer red vnd guoten worten füerten si's ouch über die ober prucken zu Barfuoßen. Und legtend also die herren von der statt in alle Klöster lüt von kleinen vnd großen räten, da redlich rum uf ward gemacht. Vnd als man damals sagt", ergänzt Gerold Edlibach, „so ward mit tössen vnd prassen wenig gespart, vnd luode je einer den andern, so dan die pfleger gern hattend, vnd gienge im suß zuo."

In gleicher Weise wurden bald nachher die Ordensfrauen und Beghinen in den Stadtklöstern nach Ötenbach zusammengetan. „Da sölltend sy all, ob es inen gefällig, ir läben by einandren beschlyßen. Die allsamen, die bliben warend, sind abgestorben, also das keine mehr übrig war, im 1567 jar." Das Predigerkloster wurde später als Spital eingerichtet: ins Augustinerkloster der „Muoshafen" des Almosenamtes, und in dessen Kirche die Münzstätte verlegt. Das Barfüßerkloster wurde Obmannamt für den Schaffner der Klostergefälle. Im Frauenmünster wurde 1538 eine Lateinschule untergebracht. Ötenbach wurde zum Siechenhause, Seldenau abgetragen.

Die Klöster auf der Landschaft wurden sofort ebenfalls aufgelöst. Zürichberg, Embrach, Heiligenberg, Berenberg und Gfenn wurden bis auf wenige Gebäude abgeschlossen. Propst Brennwald zog nach Zürich in die alte Samnung beim Grimmenturm. Er war beauftragt, Gefälle, Gülten und Renten aller Klöster und Bruderschaften „in ein ordnung zuo bringen: das er ouch ordentlich that: darnach, 1542, gen Töß in das Kloster gesetzt ward". Die zürcherische Obrigkeit kam rasch zu verhältnismäßig großen

Mitteln; den Armen kam weniger zu. Die Zahl der auf Grund des hl. Evangeliums und göttlicher Geschrift, nach Gutachten von Mag. Ulrich Zwingli ihres Standes, Rechtes und Eigentums beraubten geistlichen Personen betrug nach Gerold Edlibach einzig in der Stadt Zürich zu Ende des Jahres 1524: 92 Säkularpriester, 30 Ordenspriester und 92 Chorfrauen, ohne Konversbrüder und Laienschwestern. In den Stadtkirchen bestanden 96 Altäre, davon 20 im Großen Münster, 12 im Frauenmünster. Im Großen Münster brannten an Festen und Samstagen im Chor in der Kirche vor den Altären 81 Ampeln; „die gengint ouch all hin vnd ab“.

Der Aufhebung der Klöster folgte in der Stadt sofort ein neuer Götzenkrieg. „Uf sant Luzien, Otiligen- und Sant Jost abind“, 12. Dezember 1524, da ward Zürich von kleinen und großen Räten erkennt: „die begrebniß beder heilgen obgemelt Felix und Regulen, die lange Zit der stat Zürich patron gewessen waren, vnd von allen menschen hochgeehret, daz man die ouch sol hin vnd abschlissen. Die da erst nüwklich in kurzen jaren von vil fromer lütten mit vergülten kostlichen tafflen vnd sidinen tüecher ire särch verdekt ob den grebren; ouch allwegen brunnend zwölf amplen, wenn es dublex und samstag warent. Dißе begreptniß wart gar und ganz geschlissen“. So der Katholik Gerold Edlibach. Ihn ergänzt H. Bullinger nach Angaben des Kustos Dr. H. Utinger. „Dieselben Cörpel der heiligen Martyrer hieß ein eersamer Rath vnd die Burger dannen vnd vß der kilchen thuon, und so etwas gebeins darin were, erlich vnd still begraben oder in das beinhuß heymlich zerströwen“. Die wenigen Reliquien, welche man in den Särgen fand, wurden „eerlich bestattet“, die Särge selber samt den vergoldeten Gittern und mehrere Altäre im Schiffe der Kirche hinweggetan.

Als die Verordneten über die Särge im Frauenmünster kamen, fanden sie ein Brieflein Bischof Eberhard II. aus dem Jahre 1272, welches bezeugte, daß darin Asche und Gebein der Äbtissinen Hildegardis und Bertha liegen. „Sömlich Gebeine vnd anders, heilthum genampt, me, hat H. Bullinger in der Sakristy im thurm zu Frowenmünster funden vnd gesähen vnd verschafft, das es alles eerlich ist begraben vnd gar still abwäg gethan worden, damit nit me könde zuor abgöttery brucht werden von vnberichten abergläubigen lüthen.“ Dr. Joh.

Fabri warf 1525 Zwingli vor, „er habe der seligen marterer gebein hingenommen vnd in die Lindtmag geworfen, die er", wie Bullinger versichert, „doch nie gesähen hat noch angerüert". Allein auch Bullinger sagt nicht, daß er selber „St. Felix und St. Regulas Heylthum" vorgefunden. Nach einer ziemlich sichern und beständigen Überlieferung, welcher Bullingers Darstellung in keiner Weise widerspricht, wurden die Reliquien der Stadtpatrone einer altchristlichen Stadt Zürich schon 1525 nach Andermatt im Tale Ursern geflüchtet. Dort werden sie heutzutage noch in der Pfarrkirche verehrt.

Zu Ende des Jahres bestanden noch das Stift zum Großen Münster, die Abteien Kappel, Rüti und St. Georgen zu Stein a. Rh., mit bereits angefochtenen Rechten. Auch ihr Los war ausgemacht. Das Chorherrenstift besaß noch seine hohe und niedere Gerichtsbarkeit über die Stiftshöfe, „Stock vnd Galgen, sine regalia vnd freyheiten, die noch in der Chorherren gewalt vnd besitzung warend. Aber zinstags des 20. Decembris 1524 im jar kert M. Ulrich Zwinglj für Radt im Namen des gantzen Capittels vnd that diesen Fürtrag": Propst und Kapitel übergeben M. H., damit sie nicht der Liebe des Herrschens geziehen werden, die hohen und niedern Gerichte, unnachteilig Zehnten, Zinsen, Renten und Gülten, „Nit damit man uf eigenen nutz komme, sondern damit by dem Großen Münster das blybe, darus man die bestimpten notturften der leer vnd andern dingen halb versöchen möge." Daneben empfahlen sich die Herren vom Kapitel der Treue und Freundschaft, welche sie bei M. H. bisher gefunden haben, und erboten sich ihnen als ihre Gehorsamen und Willigen in allen gebürlichen und möglichen Dingen. Daß die „Regalia und Freyheiten", welche des Stiftes gutes Recht und Schirmvogtei verbürgten, auch dahingefallen, sahen die Herren viel zu spät ein, als es 1525 zur Übergabe der „freyheiten, vergabungen vnd bestätigungen der gerichten vnd gütern, so das Stift hat von königen vnd keiseren beschechen, by einandern in brieffen vergriffen", kam.

Rascher und leichter als in andern Gotteshäusern vollzog sich die Umwandlung nach der neuen Lehre in der Abtei Kappel. Wolfgang Joner, genannt Rüppli, aus Frauenfeld, war seit 19. November 1519 Abt dieses heute noch anmutig und heimelig

in schönster „Cisterzienserlage", „Bernardus valles amabat", am Westfuße des Albis gelegenen, sehr begüterten Gotteshauses. Abt Wolfgang war, nach der Schilderung seines Freundes H. Bullinger, „ein gottförchtiger, glerter, ouch dapferer vnd den armen geneigter Man", der gerne predigte, studierte und mit gelehrten Leuten verkehrte. Er hielt die zwölf Herren seines Konventes zu fleißigem Studium an „vnd setzte all sin sinn darin die rächt leer zuo fördern vnd vfbringen". Es geschah dies sowohl im Kloster selber als auf den zahlreichen Patronatspfarreien, wozu Baar, Menzingen, Neuheim, Meerenschwand und Beinwil im Freiamt gehörten, sowie in den untergebenen Abteien Frauenthal und Rathausen. Zudem war die ehrwürdige Klosterkirche bisher als Mittelpunkt eines regen kirchlichen Lebens von vielem Volke besucht. Seit 1523 stand Abt Wolfgang mit Eifer und Nachdruck Zwingli in allen seinen Fürnehmen zur Aufnahme des Evangeliums bei. Sein Kloster wurde der Mittelpunkt des Abfalles für das Amt Knonau und eine Gefahr für die katholische Kirche in der ganzen Nachbarschaft. Den Freunden in Zürich leisteten Abt Wolfgang und Schulmeister Heinrich Bullinger als Kundschafter und Berater über die religiöse und politische Lage in Zug, Schwyz, Luzern, im Freiamt und in den Ländern die größten Dienste. In Zug war der Zorn hierüber bei den Katholiken schon derart, daß sie 1524 drohten, zur Vergeltung dessen, was der Kartause Ittingen widerfahren, das Kloster zu verbrennen.

Des Abtes tüchtiger und tatkräftiger Gehülfe war seit 17. Januar 1523, nach seiner Versicherung unabhängig von M. Ulrich Zwingli, der 19 Jahre alte Schulmeister Heinrich Bullinger. Derselbe, Sohn des Leutpriesters zu Bremgarten, wurde in Emmerich bei den Brüdern des gemeinsamen Lebens und in Köln bei den Dominikanern gebildet, dann aber sehr frühzeitig mit des Erasmus von Rotterdam Schriften und Ideen bekannt. Sein Wirken in Kappel 1523—1531, und dessen Erfolge schildert er selber.

„Der Schuolmeister nam sich weder des Münchenwerks noch des Chorgesangs noch kylchen gar nüt an, onet daß er die predig hört, bättet vnd vs der kylchen gieng, vnd sich ouch der mäß nüt annam, als er sömlichs anfangs dem Apt angedinget hat: trang in allen lectionibus sacris vf ein Reformation, ouch in den

bſundern Geſprächen mit dem Apt vnd Conventherren. Die Conventherren huobent an predigen, zugend die Münchskleider ab. Etlich wybetend vnd giengend vß dem Kloſter, wurdend hernach pfarrer vnd predicanten. Ettlich lerntend vnd trybent handwerch." Allein genau ſo kommlich, wie Bullinger ſchildert, wurde die „Superſtition" in Kappel, 1525, nicht abgetan. Einzelne Mönche hielten treu zu Kirche und Orden. Das Volk verlangte drohend Herſtellung des katholiſchen Gottesdienſtes. Die Übergabe der Abtei an den Rat von Zürich zum Zwecke einer Schule, „die dem wort Gottes glychmäßig ſye", wurde erſt 1527 vollzogen, wie eine Tafel im Kreuzſchiffe der Kloſterkirche bezeugt. An die Mönche erinnern noch die ſtattlichen Chorſtühle in der gotiſchen Kirche und das tägliche Veſpergeläute.

Schwieriger geſtalteten ſich die Verhältniſſe in Rüti und St. Georgen zu Stein a. Rh. Abt Felix Klauſer und die Mehrzahl ſeiner Mönche leiſteten in Rüti entſchiedenen Widerſtand. Ebenſo raffte ſich Abt David von Winkelsheim zu Stein gegenüber der Drangſalierung durch den Kloſtervogt Konrad Luchſinger, Zwinglis Vertrauensmann als Pamphletär, zu mutiger Gegenwehr auf. Zudem lagen die größten Beſitzungen beider Klöſter außerhalb dem zürcheriſchen Gebiete; deshalb konnten M. H. nicht ohne Weiteres ihre Hand darüber ſchlagen. Die Geſchicke beider Abteien ſollten ſich erſt im Sommer 1525 zu Gunſten des Evangeliums entſcheiden.

Was Zwinglis Vorträge und die obrigkeitlichen Maßnahmen zum Untergange der Stifte und Klöſter verſäumten, holten die Angriffe und Schmähungen der Prädikanten und Litteraten ein. Die Bauern verweigerten ihre Abgaben welche ſie früher willig entrichtet hatten, und beriefen ſich dafür auf die Prediger des göttlichen Wortes. Selbſt der Rat war nicht mit allen Wühlereien einverſtanden. So wurde der Fanatiker Wilhelm Räubli ſeiner Pfründe entſetzt und verbannt. Simon Stumpf in Höngg, weil er überall Unruhe ſtiftete und den Abt zu Wettingen gröblich beleidigt hatte, mußte am 23. Dezember 1523 ſeine Pfründe aufgeben und Urfehde ſchwören. Auf Zwinglis, ſeines Gönners, Verwenden begnadigt, wurde er 1526 wegen neuen Umtrieben im Wiedertäuferhandel eingekerkert und 1527 auf immer ausgewieſen.

Der Handel mit den Wiedertäufern zu Stadt und Land, vom Herbst 1523 bis ins Jahr 1527 brachte für Prädikanten und Magistrat schwere Sorgen und Arbeiten. Allein, während sonst überall, aufgeschreckt durch die revolutionären Leidenschaften und Begehren der fanatisierten Volksmasse, in Städten und Ländern der Eidgenossen eine Reaktion gegen das Evangelium sich geltend machte, nahm dasselbe in Zürich seinen beständigen Fürgang. Weder die Bemühungen der Eidgenossen noch die Vorstellungen der Bischöfe von Konstanz, Basel und Chur erreichten das Geringste. Kilchengötzen, Chorampeln, Feldkapellen und Bruderschaften wurden überall, wo sie noch vorhanden waren, am 12. März 1525 sogar die Schlachtpanner der Zürcher „christlich, nachspürlich vnd früntlich“ aus der Wasserkirche auf Befehl M. H. ab- und weggetan. Geistliche, „welche nach den Mandaten M. H. nit gelobten und die göttlich Schrift alten und nüwen testaments nit rächt gebruchten“, sondern, wie der Kaplan zu Pfäffikon, „die lere Jeronimussen vnd anders ouch, was die christenliche kilchen lehrt“, zu predigen wagten, wurden in den Turm gelegt, zur Verantwortung vor das Glaubensgericht der drei Leutpriester gestellt mit Geld und Haft gebüßt, schließlich, „wo sie witer ungehorsam erschienen“, weggewiesen. Jedes Amt im Dienste des Bischofs und alle Abgaben an denselben wurden verboten.

6. Abschaffung der Messe und des katholischen Gottesdienstes, 13. April 1525. Der neue Ritus des Nachtmahls.

Bisher hatte Zwingli mit seiner Glaubenslehre über die hl. Eucharistie als Opfer und Kommunion zurückgehalten und nur „ettlichen vertruwlich die rächt leer von dem heyligen sacrament geoffnet. Disen artikel nam er ouch zuo letst an die hand zuo leeren, da die Bäpstisch leer darvon in großer achtung war, da er lieber wolt vorhin die rächten gründ des gloubens legen, das er hernach dister trostlicher daruff buwen möchte, vnd den schädlichen Irrtum vß der kylchen predigen vnd bringen. Hievor ist gemäldt, wie ein radt der Stadt Zürich gewilliget, die Bilder abzuothuon, doch mit der meß ein zytli still zuo stand, bis verschmürtzen were der Bilder abthuon. Mithin zuo zwang

man nieman zuo der Meß, darum sy abgieng dise zyt lang des 1524 jars bis in das 1525 jar, als vil vnd lang wider die meß vnd anbetten des Sakraments geprediget war." Dise leer, daß die Messe des Priesters ein Opfer sei, daß Christus leiblich im Sakramente zugegen sei, angebetet und genossen werde, hatte, nach Zwinglis Predigten und Bullingers Darstellung, der Papst mit seinen Gelehrten und Mönchen und fürtrefflicher Priesterschaft in die Welt gesetzt, mit Hülfe der heimlichen Beicht und Durchächtung und Marter gegen Alle, welche nicht glauben mochten, daß die Messe ein Opfer sei für Lebendige und Abgestorbene, „ouch das ynschließen, harum tragen, anbätten vnd firren dises Sacraments vnd vil andere derglychen irrthum." Viele fromme Gläubige habe es „in iren conscientzen gepyniget", weil sie nicht glauben konnten was die Pfaffen fürgeben, und deshalb „des tüfels" erklärt wurden. „Da hat nun Zwingli den getrengten vnd betrüegten wollen zuo trost vnd hülff kummen vnd hat die erste leer Christi wider an die hand gnomen, und gelert:

„Die wort Christi: das ist min lib, das ist min bluot, syend sacramentalische reden, wie sy der Herr selbs vßlege, es syend widergedächtnussen vnd Zeychen, oder sacramenten syns libs vnd bluots. Der lib vnd bluot Christi syend liblich zuo der gerächten Gottes, da man anbätten solle, vnd nit in dem brod, vnd werdint nit liplich gässen vnd trunken." Dann das fleisch Christi, liplich gässen, nütze nüt, wie der Herr selbs sage Joan. 6. Darum diewyl er nüt deßminder ein spys und trank sye, vnd gässen vnd trunken müsse werden, so beschähe sömlichs geistlich, durch den glouben und nit liplich mit dem mund, onet so vil die sakramentlich nießung belange. Wider diese leer satzt sich Dr. Luther und lärt: brot vnd wyn wäre in irem wäsen, aber mit dem brot vnd wyn wäre wäsentlich vnd warlich zuogägen der war lib vnd bluot Christi, vnd werdent die mundlich gässen vnd trunken von glöubigen vnd vnglöubigen."

Der längst ersehnte Entscheid war von Zwingli mit allen Mitteln und kluger Berechnung vorbereitet. Im März 1525 hatte Zwingli in seinem großen Hauptwerke, welches er König Franz I. von Frankreich widmete, dem „Commentarius de vera et falsa religione", theologisch seine gesamte Lehre, namentlich jene über

das Dogma von der Eucharistie, weitläufig dargelegt. Am 6. April 1525 war zum voraus seine neue, dem König gleichfalls unterbreitete lateinische Abendmahlsliturgie, in deutscher Sprache ziemlich verkürzt, als „Aktion des nachtmals, gedächtnuß oder Danksagung Christi, wie sie zu osteren zu Zürich angehebt wirt im jar 1525", als Ritual für die „wächter oder pfarrer, und den diener" herausgegeben worden. Gegenüber der „Missa", welche Zwingli im Jahr vorher in der „Epicheresis" ausgearbeitet hatte, ist die „Aktion des Nachtmals" ein sehr nüchternes, ja armseliges Formular, zugleich ein Beweis, daß der Verfasser in seiner Dogmatik ernstliche Fortschritte gemacht und den Anschauungen der Wiedertäufer sich genähert hatte.

Bei Begründung seiner neuen Liturgie, welche weder Priester noch Opfer und Altar kannte, alle Zeremonien und rituellen Gewänder strengstens verpönte, gab sich Mag. Ulrich Zwingli, 1527, in der „Amica exegesis id est expositio Eucharistiæ ad Martinum Lutherum", die ärgsten Blößen, welche seine theologische, liturgische und patristische Wissenschaft in sehr bedenklichem Lichte erscheinen lassen. Er berief sich auf alte Ritualbücher und Agenden, die er oder seine Mitbrüder in einzelnen Kirchen vorgefunden hatten, auf die altchristliche Sitte, neugetauften Kindern die hl. Kommunion zu reichen. Er behauptete, kein Altar des Großen Münsters sei über dreihundert Jahre alt, der erste Hochaltar 1178 durch Bischof Hartmann von Augsburg geweiht worden, in den Stiftungsurkunden der Benediktiner-, Cisterzienser- und Mendikantenklöster seien keine Altäre erwähnt, folglich sei vor dreihundert Jahren keine Messe gelesen worden.

Zwingli verwechselte die „mysteria sacramentorum" mit den „eulogiae et benedictiones panis et vini". So gelangte er Dr. M. Luther gegenüber zu der unglaublich einfältigen Behauptung, der Ritus des „mandatum Domini" am hohen Donnerstage, mit Austeilung der Eulogien von Brod und Wein, wie er ehemals in der Stiftskirche St. Leodegar zu Luzern, vermutlich damals noch als Benediktinerritus im Kapitelhause gefeiert wurde, sei der ursprüngliche, von ihm, Mag. U. Zwingli erneuerte Ritus des Abendmahls, wie ihn Christus und die Apostel gefeiert haben. Diese zur Belehrung Dr. M. Luthers und seiner Anhänger angeführte Stelle in der „Amica exegesis" lautet wörtlich:

„Mitto multa, sed non etiam istud, quod *Lucernæ*, Helvetiorum pago, ea die, quam *Cœnam Domini* etiamnunc vocamus, in cœnaculum vel *aulam* unam conveniunt, qui in curia sunt canonici et senatores urbis cum præposito Collegii. Ibi legitur nescio quid ex sacris litteris aut patrum sermonibus. Interim inferuntur *vinum* et *panes azymi*. Cumque jam tempestivum est, surgit præpositus et panem benedicit his verbis: *Hæc dona charitatis benedicat dextera Dei patris!* Protinus religiose edunt qui sedent, et circumstantibus præbent. Ac simul *itur in templum ac panum infermentatorum magna vis circumfertur*. Postea concio sequitur. Quod itidem *signum est veteris cœnæ*. Hoc non ideo scripsi, quasi non passim apud omnia collegia quid simile deprehendatur, sed ut ostendam paulo tardioribus: *domi habere, quo discere possint, maiores nostros non sensisse, quod corpoream Christi carnem in pane ederent, etiam si nobiscum panem symbolicum corpus dominicum adpellant.*"

Am Mittwoch vor dem hohen Donnerstage, dem sogen. „krummen Mittwoch", 12. April 1525, erfolgte vor dem Rate der Zweihundert über die Feier des Abendmahles der verhängnisvolle Entscheid. In allen Kirchen war noch das Fronamt gefeiert und die Passion gesungen worden. Die Oration der Messe am hohen Donnerstag: „Deus a quo et Judas reatus sui pœnam et latro confessionis suæ præmium sumpsit", sollte nicht mehr gesungen werden, sondern die ganze hochfeierliche Liturgie der Charwoche der „Aktion des Nachtmals" weichen. Unmittelbar nach dem Gottesdienste traten die drei Leutpriester vor Burgermeister und Rat der 200, „Diacosii". Wortführer war Heinrich Engelhard, „olim juris pontificii doctor, nunc vero pauperis Christi discipulus." Widerpart war Joachim von Grüt, „scriba quidam, quin albus an ater sit, nescio". So schreibt Zwingli am 30. November 1525 in seiner Verteidigungsschrift: „Subsidium sive coronis de Eucharistia".

Nach dieser Darstellung gieng der entscheidenden Sitzung ein heftiger Auftritt, „conflictatio", am Dienstag, 11. April 1525, voraus. Es wurde kein Entscheid gefällt, sondern vier Ratsherren mußten denselben mit Engelhard, Leo Judä, Megander, Myconius und Zwingli, „nobiscum", vorbereiten, um den letzten, immer noch mutvollen Widerstand, welchen der gelehrte Unterschreiber den Leutpriestern entgegensetzte, zu brechen: „Id vero ad hunc maxime

finem fiebat, ut quibusdam obstrepantibus undique satisfieret.“ Es war ein ernster und wohlbegründeter Einspruch erhoben worden: wie die Leutpriester dazu kämen, der Entscheid in dieser Frage zweihundert Laien zu übertragen. „Quidam nos calumniantur, quod ea, quæ totius Ecclesiæ esse debeant, nos per ducentos agi patiamur, quum totius urbis et vicinarum ecclesia sit plus minus septem millium“. Zwingli, welcher bisher unter „Ecclesia“ das Volk in den Kirchhören verstand, welche kurz vorher Leib und Gut zum Evangelium gesetzt hatten, erklärte nun, es gebe Fragen, welche nicht vor das Volk gehören, „haud tuto multitudini committi posse quædam“, diese „Ecclesia“ habe ihre Vollmachten in Glaubenssachen an die Zweihundert übertragen, auf so lange und soferne dieselben sich an das Wort Gottes halten und sich der untrüglichen Richtschnur des göttlichen Wortes, „regula verbi“, fügen. Damit war, statt der „Verfüernussen“ des römischen Antichrist ohne weiteres das neue unfehlbare Papsttum Mag. Ulrich Zwinglis als „ecclesiastes“ und seiner Prädikanten als „episcopi“ aufgerichtet. Das Kardinalskollegium oder Konzil der „diacosii“ hatte nur ihre Anbringen, welche sämtlich aus Zwinglis Feder stammten, durchzuführen.

Die äußerst lehrreiche Begründung des neuen Kirchenrechtes gründet sich auf die Schlußrede vom 29. Januar 1523 und lautet wörtlich: „Qui verbo Dei præsumus Tiguri, jam olim libere monuimus Diacosios, quod ea, quæ judicio Ecclesiæ totius fieri debeant, ad eos non alia lege rejici patiamur, quam si verbo duce consulant et decernant. Deinde, quod ipsi non sint aliter Ecclesiæ vice, quam quod ipsa Ecclesia tacito consensu hactenus benigne receperit eorum Senatus vel consulta vel decreta.“ Deswegen hat Zwingli dem Volke geraten, die äußeren Angelegenheiten der Kirche den Zweihundert zu überlassen, damit sie nach der Richtschnur des göttlichen Wortes geordnet würden, aber auch ihm versprochen, wenn dieselben sich nicht an die „regula verbi“ halten, gegen sie zu schelten und zu schreien: „pollicentes, sicut cœperint regulam verbi contemnere, nos confestim prodituros esse et vociferaturos.“

Zwingli erzählt sodann, wie am 12. April 1525, nach langem Wortstreite mit dem Unterschreiber seine Formel: „Hoc significat aut figurat: corpus meum esse pro vobis traditum, aut: Hoc est Symbolum corporis mei pro vobis traditi“ als Dogma anerkannt

und der Ratsbeschluß gefaßt wurde, das Nachtmahl sofort und inskünftig nach dem Brauche Christi und der Apostel zu feiern, doch so, daß den Schwachen und Törichten, „infirmis et rudioribus" für dermalen erlaubt wurde, den alten Brauch beizubehalten. „Secutum est *Senatus decretum totius Ecclesiæ nomine*, ad hunc ferme modum: *Eucharistia, Deo volente, juxta institutionem Christi apostolorumque ritum posthac utemur. Infirmis ac in fide adhuc rudioribus fas esto, hac vice tantummodo vetere more uti. Missa in universum sic abolita, antiquata et abdicata esto, ut ne crastino die repetatur.*"

„Mox", fährt Zwingli weiter, „quod felix faustumque sit, gratulata est tota Ecclesia præter paucos, ne quid durius dicam, sive imbecilliores sive rudiores, qui in hanc lucem etiamnum faciem dirigere nequibant. Illuminet nos omnes Deus et homo Christus Jesus, vera lux, ut, quicunque adhuc hallucinentur, liquido videre queant, quod verum est." Darauf erzählt Zwingli seinen berühmten Traum in der Morgenfrühe des hohen Donnerstags. Der Schreiber habe mit ihm gestritten und ihn derart in die Enge getrieben, daß er seinen Einwänden nicht zu begegnen wußte. Da sei urplötzlich im Schlafe ein Mahner, „monitor" erschienen, ob er weiß oder schwarz gewesen, wisse er nicht mehr, und habe ihn auf die Worte Exodus XII. 11 hingewiesen: „Est enim Phase, id est transitus Domini." Darüber habe er am hohen Donnerstag gepredigt, alle Nebel zerstreut, und darauf an den drei Ostertagen ein außerordentlich zahlreich besuchtes Pascha gefeiert, während die Zahl jener, welche sich nach den Fleischtöpfen Ägyptens zurücksehnten, wider Erwarten klein gewesen sei.

Zwinglis Rituale vom 6. April 1525 verordnete ausdrücklich, „damit die Sach nit gar dürr vnd rouw verhandlet werde, etliche Ceremonien und damit der menschlichen Blödigkeit etwas zugegeben werde und das Menschenherz etwas gereizt würde, die sog. sitzende Kommunion. Indem wir aber anderer kirchen mer Ceremonien, als villicht inen füeglich vnd zur andacht fürderlich, als da sind gsang vnd anders, gar nit verworfen haben wellend. Dann wir hoffend, alle wächter an allen orten sygind dem herren zuo buwen und vil volks zuo gewünnen". Am hohen Donnerstag 1525 war auf dem „gfletz" vor den Chorstufen des Großen Münsters für das jüngste Volk Kommunion, am Charfreitage für die Gläubigen

mittlern Alters, am Ostertag für die Allerältesten vorgesehen. „Die schüßlen vnd becher sind hölzin, damit die pracht nit wieder komme. Dise ordnung werdend wir, als es unsern kilchen gefallen wird, viermal im jar bruchen: zuo ostern, pfingsten, herpst, wienacht. Weitere „zeremonien und kilchengepräng" wurden nicht vorgeschrieben, damit nit dem alten irrsal mit der zyt wider statt gegeben wurde. Sytemal ein lange zit har us gots wort stark und klar gnuog herfürbracht, daß das nachtmal Christi treffentlich mißbrucht ist, so wird not sin, so dem göttlichen wort vnglychförmig, dannen than wurde."

Der neue „Bruch des Nachtmahls" gestaltete sich wie folgt: Nach kurzem Gebete des „Wächters" wird die Epistel an die Korinther XI. 20 gelesen, darauf Gloria „Ere syn Gott in den Höhinen", „von man vnd wyb" abwechselnd mit verständlicher „hocher Stimm" gebetet. Eine kurze Erhorte über das Sakrament wird gelesen, das apostolische Glaubensbekenntnis abwechselnd gebetet. Hierauf folgen kurze Ermahnungen und Verlesung der Einsetzungsworte, dann folgt die Spendung des „Nachtmahls". Der Ritus lautet wörtlich:

„Demnach tragind die verordneten diener das ungeheblet brot harum, vnd neme ein jedlicher glöubiger mit siner eignen hand einen biß oder mundvoll darvon, oder lasse jm daselbig bieten durch den diener, der das brot harum treit. Vnd so die mit dem brot so vil vorgangen sind, daß ein jeder sin stücklein gegessen habe, so gangind die andern diener mit dem trank hienach vnd gebind einem jedlichen zuo trinken. Vnd diß alles geschehe mit sölicher eer vnd zucht, als sich der gemeind Gottes vnd dem nachtmal wol gezieme." Mit Psalm 113: „Laudate Dominum omnes gentes" und dem „Ite in pace!" zu deutsch schließt die Feier. Weitere rituelle Vorschriften sind keine gegeben: von Zeremonien, Ornaten und Gesang ist keine Rede. Der Rat gebot sofort, daß nicht das Volk, sondern nur die „Zudiener" respondieren sollen. Er verweigerte auch den von Zwingli verlangten Ausschluß öffentlicher Sünder vom Tische Gottes.

Später wurde, offenbar mit Rücksicht auf Altgläubige und Lutheraner wieder eine Anlehnung an den altkirchlichen katholischen Meßritus versucht. In der Kirchenordnung für Zürich, Bern, Basel und andere christliche Städte ist das Zeremoniell wieder reicher

gestaltet und der Ritus des Nachtmahls festgesetzt. Zuerst wurde eine Predigt, „sermo satis longus, ante chorum pro gradibus“, gehalten, darauf das Nachtmahl gefeiert. „So stat denn in der kilchen, an dem ort, do etwan die messischen altär gestanden sind, ein tisch mit einem linenen tuoch, „mantili“, rein bedeckt, daruf das ungeblet brot, „panis azymus“, vnd die becher mit wyn, „crateres“. Das ist gar nüt verachtlichs, unrein vnd unbrüchlich, aber alles one pracht vnd hoffart. Da ist kein syden, gold noch silber, doch alles suber und rein.

„Um den tisch herum stehen die diener der kilchen, „ministri“, welche die schüßlen, darin das brot der Danksagung lit, vnd die becher, harum der gemeind fürtragend. Die gemeind knüwet allenthalben durch die kilch hinweg, doch die mann besonders und die wyber besonders, jeder an sinem ort, also daß er die aktion sehen und hören mag. Dann stellet sich der pfarrer, „pastor sive episcopus“, mit zweyen diaconis, „diaconus et hypodiaconus“; da stat im je ein diacon an der rechten vnd an der linken syten.“ Liturgische Kleider, Kruzifix und Leuchter wurden nicht geduldet, im Gegensatze zum Rituale Dr. Luthers, welcher diese katholischen Gebräuche standhaft beibehielt. „Pastor sive episcopus in medio illorum stet, non alia veste, quam vulgo usitata est honestis viris et ministris ecclesiae.“ Erst später wurden Talar, Barett und „Büffli“ als geistliches Kleid geduldet.

Zu Stadt und Land wurde der neue Ritus, der „Tisch Gottes“, sofort durchgeführt, „mit großem verwundern viler lüten, vnd noch mit vil größern fröuden der glöubigen. Das ungeheblet brot wurde gegessen und der Wein getrunken in danksagung und widergedechtnuß des lidens Christi, daß er uns mit sinem liden vnd sterben erlößt vnd mit sinem bluot all unser sünd abgeweschen hat.“ In den großen Kirchen wurde die sitzende Kommunion gefeiert, indem Brod und Wein herumgetragen wurden. In kleinern Kirchen fand die wandelnde Kommunion statt, indem die Gläubigen an den Tisch Gottes vor dem Chor traten.

„Es warend ouch etlich burger Zürich, die wol an der Meß vnd allem Bapsttum warend, die vermeintend, diewyl man zum glouben nieman zwingen soll, daß man inen dann die Wasserkylchen oder sonst ein kylchen gegeben söllt, in deren sie Meß läsen vnd hören möchtind. Das ward inen vs vilen vrsachen abge-

schlagen, doch vm fridens willen nachgelassen, daß sy an orten vnd enden zuo der Meß vnd zuo dem Sacrament gan möchtend, da sy die Meß fundint. Aber nach der Berner Disputation, 1528, ward menklichem verboten zuo der Meß zuo gand." So berichten uns Bernhard Wyß und Heinrich Bullinger.

„Vf die krumbe mittwuchen 1525 hatte man in Zürich die letzte meß", erzählt Gerold Edlibach, „vnd morne, vf den hochen Donstag, da wurde der nüw tisch Gotts vfgericht, vnd das brot vnd der wyn vnder das volk vßteilt; das gefiel eim wol, dem andern nüt. Vnd ward das sacrament vnd das helig öl mit sampt andren gezierden vß den sacristigen genommen, vnd alle altar, so noch in den kilchen waren, wurdent entplözet, vnd alle VII zyt weder mer gesungen noch gelesen, vnd alle büecher vs dem cor genomen vnd verwüstet."

„Nun sind", nach dem glaubenseifrigen Bernhard Wyß, „etlich so gottloß gsin, die diese vereinbarung und söllichen tisch gottes verachtend, den nit annamend, sonder woltend in ir alten verwürten gwonheit bliben und sich die lang gewärt form berichten lassen. Das ließ man des fridens ouch nach, aber iren warend nit vil. Dieselbigen hätten gern gesehen, daß man inen ein eigne kilchen verordnet hatte, darin si mäß haltend vnd sich berichten ließend. Aber ein ersamer rat wolt dasselbig nit gestatten. Und zuo jar, nun in der großen wuchen und darvor, fuorend etlich gen Baden, etlich gen Wettingen, etlich gen Dietikon, vnd etlich gen Schlieren und Einsidlen, und ließend sich da berichten vf die vorige form. Aber der gmein man was inen nit hold, darum, daß si sich also sündretend. Doch ließ man es uf dißmal um fridens willen aber geschehen."

7. Einzug der Kirchengüter und Kirchenschätze. Durchführung der neuen Religionsordnung. 1525—1526.

Durch das ganze Jahr 1525 regten im Gebiete der Stadt Zürich die Wiedertäuferei, verbunden mit allgemeinen Volksunruhen und nicht zum mindesten die von Zwingli eifrig betriebene römische Soldfrage die Geister auf. Burgermeister und Räte, Landvögte und Prädikanten hatten vollauf zu tun, die Sekten und Rotten niederzuhalten und den Wortführern der Wie-

dertäufer den Prozeß zu machen, den Beschwerden und Wünschen der Untertanen ein Genügen zu tun. Es war eine gefährliche Lage, als die verhafteten Bauernführer fast sämtlich erklärten, sie seien von den Prädikanten durch das helle Wort Gottes berichtet worden, nicht schuldig zu sein Pfaffen, Mönchen und Junkern, auch der Obrigkeit, Zehnten, Zinsen und Abgaben zu entrichten. Bedenklicher war es, als die Häupter der Wiedertäufer, bisher vielfach vertraute und eifrige Anhänger der drei Leutpriester, auf Meister Ulrich Zwingli als ihren Lehrmeister über die Taufe sich beriefen, selbst auf der Folter zu ihren Anklagen standen. So zwischen zwei Feuer gestellt, mußte Zwingli gegen Altgläubige und Wiedertäufer sich dadurch zu sichern, daß er das Kirchenregiment dem Rate, „vice ecclesiae", übertrug, jedoch dessen oberste Leitung als Bischof und Wächter, „ecclesiastes", in seiner Hand behielt. So gelang es ihm, beide Arten von Antichristen zu überwinden und die neue Ordnung den Wünschen des Magistrates anzupassen. Damit war seine fast unbedingte Herrschaft in geistlichen und weltlichen Sachen auf absehbare Zeit gesichert. Zwingli säumte nicht, diese Vorteile auf das Rücksichtsloseste auszunützen.

Zunächst wurde der Kampf gegen die letzten Reste des alten Kirchentums sieghaft und gründlich zu Ende geführt. Die Frauen von Seldenau und der Sammnung zu St. Verena wurden nach Ötenbach gebracht, eine große Zahl der Mönche mit Leibgedingen abgefertigt. An den drei Chorherrenstiften riß der Tod große Lücken. Die erledigten Kanonikate am Großen Münster wurden nach Zwinglis Wunsch auf achtzehn gestellt und Anhängern vergeben. Die Kaplaneien blieben sämtlich unbesetzt; Pfrundhäuser und Gärten wurden verkauft, die Einkünfte ins Almosenamt gelegt oder für die Schule verwendet. In den kleinen Stiften auf dem Lande wurde inventarisiert; Kirchenzierden und Gülten nahmen die Ratsboten zu handen. In die Klöster Rüti, Bubikon, Töß, Kappel, Stein und „anderswa" wurden auf deren Kosten „zuosätzer, vssäher vnd schirmer" geschickt. Am 4. Oktober 1525 wurde alles „Silber- und Goldgeschirr", welches aus den Klöstern nach Zürich gekommen war, verzeichnet. Am gleichen Tage wurde beschlossen, das weiße Silber aus den Klöstern solle zusammengeschmolzen und dann verkauft werden. Wenn es keinen Absatz finde, solle man's dem Münzmeister übergeben.

Das vergoldete Silber der Kelche, Monstranzen und Kreuze solle nach Gutachten der Goldschmiede verwendet werden. Einzig der Abt zu Kappel erhielt Erlaubnis, die Kleinodien und Ornate zu verkaufen, um des Klosters Schulden zu bezahlen.

Von den Kirchengütern der Kirchhören kam der größte Teil, zum Ärger der Gemeinden, gleichfalls in das Seckelamt der Hauptstadt. Alle Jahrzeitstiftungen, Bruderschafts- und Kapellengüter wurden sämtlich und unverzüglich eingezogen, jeder Widerspruch niedergeschlagen. Die Lehenherren wurden gezwungen, katholische Pfarrer und Kapläne zu entlassen. Wenn sie sich dessen weigerten, tat es der Rat. Alle Prädikanten mußten von den drei Leutpriestern examiniert und approbiert werden. Die Gerichtsbarkeit des Bischofs in Ehesachen wurde aufgehoben und am 10. Mai 1525 einem Ehegericht übertragen, dessen Satzungen Zwingli verfaßte. Im Tribunal saßen Dr. Engelhard, Leo Judä und Dr. Utinger nebst vier Ratsherren. Über die Beschwerden des Landvolkes mußten die drei Leutpriester ihre von Zwingli abgefaßten Gutachten vor M. H. abgeben. Zwingli hielt sich scheinbar im Hintergrund, aber die in seiner Handschrift zahlreich vorliegenden Aktenstücke beweisen, daß die oberste Leitung des Kirchenregimentes und der politischen Angelegenheiten mehr als je zuvor in seine Hand gelegt waren, daß sein Wille fortan gerade in den meisten und wichtigsten Fragen entscheidend blieb und kaum mehr einen Widerspruch duldete. Im Sommer kamen die beiden reichen, angesehenen Abteien Rüti und Stein a. Rh. an die Reihe, das Schicksal der übrigen Gotteshäuser zu erdulden.

Abt David von Winkelried zu Stein hatte seit Jahr und Tag unter dem Einflusse Mag. Ulrich Zwinglis schwer gelitten. Erasmus Schmid, welchen der Rat von Stein als Leutpriester gewählt hatte, verstand es, die Bürgerschaft gegen Abt und Konvent aufzuwiegeln. Die Leutkirche wurde niedergerissen und der Abt genötigt, die Klosterkirche für die Predigt des göttlichen Evangeliums zu öffnen, dem katholischen Prediger die Kanzel zu verbieten und die Götzen abzutun. Im Ittinger Aufruhr standen die Prädikanten Erasmus Schmid und dessen Freund und Nachbar Hans Öchsli auf Burg in der vorderster Reihe. Die Bürgerschaft von Stein hoffte von der Aufhebung des reichen Klosters für sich großen, zeitlichen Gewinn, namentlich auch das Recht,

sich ihren Bischof, Hirten und Wächter selber wählen zu dürfen. Abt David ließ sich soweit einschüchtern, daß er sein Kloster mit allen Rechten und Gütern den Herren von Zürich übergab. Im Konvente entstand Zwietracht: mit der Regierung der vordern Lande erhob sich ein schwerer Anstand, weil der größte Teil der Gotteshausgüter unter Landeshoheit und Schirmvogtei des Hauses Österreich stand.

Abt Felix Klauser zu Rüti hatte allen Neuerungen beharrlichen Widerstand entgegengesetzt und deshalb sowohl mit den Herren von Zürich, einzelnen Mönchen und der aufgereizten Bauernsame des Amtes Grüningen harte Kämpfe bestehen müssen. Als abgesagter Feind des neuen Evangeliums floh er am 23. April 1525 mit den Kleinodien und Dokumenten seines Gotteshauses nach dem nahen Rapperswil. Er wurde von den aufständischen Bauern eingeholt und die Schätze wurden ihm abgenommen. Der Abt selber konnte in Rapperswil eine Zuflucht finden und starb daselbst am 22. März 1530. Der Konvent blieb nun ohne kanonisches Oberhaupt und großen Drangsalen ausgesetzt. Im Mai 1525 wurden beide Klöster Stein und Rüti unter Vogtschaft gestellt, darauf am 17. Juni 1525 mit den Konventen eine „Verkommnuß“ abgeschlossen. Die Begründung lautet für alle Klöster im Gebiete der Stadt und Republik gleichförmig und ist jedenfalls, mit Rücksicht auf die „Artikel“ der Bauern, von Zwingli redigiert:

„Wir, Burgermeister und Rat der stadt Zürich bekennen offenlich und thuon kund allermänklich mit diesem Brief: Nachdem wir dann uß dem wort gottes und der heiligen göttlichen geschrift des alten und nüwen testaments luter, heiter und klar gelert und underricht sind, daß in den orden, klöstern, kleidungen, gottsdiensten, als mans genempt, sind gehalten worden, nützit syg, sonder syend sölicher klöster und orden ir güeter almosen, vnd söllend zuo usenthalt der armen vnd nit, wie bishar, zuo einem ußerlichen geist und gottsdienst, an dem doch nüt syg, und der in der waren göttlichen geschrifft keinen grund hab, bewendt werden, so haben wir aus Grund dessen, und damit der war gottsdienst und die rechten Ordenslüt, das sind die armen notturftigen cristen, versehen werdint, mit wolbedachtem muot, guotem rat und rechtem wüssen angesehen und fürgenommen ein Verbesserung, änderung vnd reformation all unser klöster in unser statt Zürich

und ouch unsern grafschaften, herrschaften, allenthalben in unsern gepieten, wo sie gelegen sind."

Mit Rüti kam folgende „Verkommnuß" in sechs Artikeln zustande: Die Mönche dürfen in ihrem Kloster als „behusung" wie bisher bleiben, doch soll der Amtmann, welchen M. H. dahin setzen werden, freien Gang darein und daraus haben. Die Konventherren sollen auch mit Essen und Trinken wie bisher gehalten sein und jährlich dreißig Gulden als Leibgeding erhalten. Die Herren sollen dem Amtmann in allen ziemlichen und billigen Dingen Gehorsam leisten, auch dem statt tun, was ihnen von M. H., „es syg mit singen, läsen oder kleidungen", wird geordnet werden. Was ein Konventherr aus des Klosters Gut vorschlägt, erhält die Stadt Zürich. Privaterwerb fällt an die Erben.

Das Abkommen mit Abt David und Konvent zu Stein lautete bedeutend schroffer. Am 5. Juli 1525 ward der rohe und gewalttätige Tuchscherer Kunz Luchsinger, ein Haupt der Gyrenrupfer, wahrscheinlich auf Vorschlag seines Freundes Zwingli, zum Klostervogt ernannt. Am gleichen Tage wurden zwei Ratsherren verordnet, Abt und Konvent abzufertigen und „zum stillsten" des Klosters Freiheitsbriefe, Zinsbriefe und Silbergeschirr nach Zürich zu bringen. Während der Rüti-Ammann in Zürich wohnte, nahm Luchsinger seine Residenz zu Stein im Kloster: er ließ Konventherren wie Bürgerschaft seinen Hochmut fühlen. Erasmus Schmid wurde für seine treuen Dienste mit dem Kanonikat von Mag. Erhard Battmann gelohnt. Die Ansprüche der Bürger zu Stein auf Kloster, Güter, Kirchenschatz und Patronatsrecht wurden am 19. August 1525 abgewiesen und das Recht, den Schultheißen wählen zu dürfen, versagt.

Die Mönche zu Rüti und Stein mußten Kutte, Schappel und Tonsur wegtun, samt allem Götzendienst der Messen und Zeremonien und dem römischen Gemurmel. Dafür erhielten sie 14 Gl. Leibgeding, Tisch und „Scherer" im Kloster; wer austrat oder weibete, wurde mit einer Auskaufssumme abgefertigt. Die Mönche sollen statt dem Abte ihrem Klostervogte gehorsam sein, mit einander essen und trinken, und das göttliche Wort aus dem Munde des Prädikanten fleißig hören, den „lezgen" des ihnen verordneten Schulmeisters beiwohnen. Abt David, hochverdient als Erbauer des schönen Klosters, sah seinen Fehltritt sofort ein.

Er vermochte weder auf seine regulare Stellung als Prälat, noch auf Feier der hl. Messe zu verzichten. Er legte weder das Ordenskleid ab, noch fügte er sich den Weisungen des Klostervogtes. Nicht mehr guten Willen zeigten die Konventherren zu Rüti.

Anders dachte der oberste Bischof, Hirte und Wächter, Mag. Ulrich Zwingli. „Er suchte", schreibt Dr. Ferdinand Vetter, „den alten Klosterbrauch durch wahren göttlichen Geist zu beleben, und die Mönche zum Verständnisse des göttlichen Wortes, als der künftigen Grundlage aller Verhältnisse anzuleiten, wofür sie selbst einen geschickten Leser und Lehrer der hl. Schrift begehrten". Zwingli selber machte sich an die Arbeit, für beide Konvente eine Ordensregel abzufassen: „Wie sich die Herren ze Rüti vnd ze Stein mit lesen und hören der helgen Schrift haben söllent." Dieselbe erhielt am 23. August 1525 die Approbation von Bürgermeister und Rat. Dieselbe ist sehr eigenartig begründet:

„So das lob Gotts von unserm Mund niemer kommen oder ufhören soll, und aber nit allein kindlich, sunder itel und närrisch ist, so wir in lobent mit worten, die weder wir noch ander verstönt, so ist von allen dingen not, daß die von Stein und Rüti mit einem, der si nach der dry lütpriester rat offentlich, verständlich und wol lere, versehen werdint. Und damit die helig schrift ingetruckt werde ist eben als not, daß sie dieselben übent, mit züchten und gemessen zuo hören und zuo läsen. Alle Tage um gelegne Morgenszeit sollen eine Stunde lang — statt Mette und Laudes — vier bis fünf Kapitel des hl. Geschrift alten Testaments zusammenhängend, anfangend mit dem Buche Genesis, gelesen werden und das mit zimlicher stimm, nit ze hoch, nit ze nieder, ouch mit rächter maß, nüt ze schnell, nit ze träg. Und so dise capitel verlesen sind, darauf ungefar vier psalmen, mit einer stimm, unisono, und demnach ein tag um den andern Benedictus Dominus Deus Israhel, oder Te Deum laudamus, alles mit einer stimm: demnach Kyrie elejson, etc., Pater noster, daruf die collect desselben Sonntags, die ganzen wuchen vs und us. Und so si das alt testament vnd die psalmen usgelesen haben, ist darvon widerum aufgehoben. Nach dem lesen soll der lerer — statt Konventamt und Horen — anheben, so vil er meint, ³/₄, oder ze Sunnentag ein ganz stund, im nüwen Testament ze lesen, klarlich und verstentlich uszelegen, und indem also für=

zeiaren unz uf Apocalipsim. Zu Vesperzit söllent aber die genannten Herren anheben im nüwen Testament zwei capitel oder drei nach gelegenheit, und demnach drei psalmen am Dixit Dominus anheben, und im Beati immaculati, so si daran kummend, dry buochstaben für dry psalmen lesen, demnach Magnifiat oder Nunc dimittis, eins ums ander, Pater noster, daruf die collect, uf eine halbe stund. Nachdem soll der lerer — statt der Komplet — ein stund ein guoten trefflichen latinischen leren, darmit sie die sprach wol ergrifent, mit den grammaticis preceptionibus, wo es not ist."

Weder in Rüti noch in Stein waren die Konventherren mit dem Regiment ihrer Vögte und der Karrikatur des „opus Dei cui nihil præponatur" zufrieden. Sie leisteten ihren Bedrängern jahrelangen Widerstand, welcher erst mit der völligen Auflösung der Konvente endigte. In Kappel wollte das Volk die Mönche mit Gewalt anhalten, Chorgebet und Messe nach altem Brauch zu halten, worauf sie einen Amtmann erhielten, der das hl. Evangelium schirmen mußte.

In Stein wurde Abt David von dem Tyrannen Kunz Luchsinger in strenger Haft gehalten und sehr roh behandelt. Am 29. Oktober 1525 entzog er sich seinem Lose durch heimliche Flucht nach Radolfzell. Dort bemühte er sich, sein Kloster zu retten, starb jedoch als treuer Sohn des hl. Benediktus schon am 11. November 1526. Der Konvent des St. Georgenklosters fristete auf seiner Propstei Klingenzell im Thurgau und den Gütern in Schwaben ein kümmerliches Dasein, bis derselbe 1581 der Abtei Petershausen inkorporiert wurde.

Mehr Schwierigkeiten bereiteten Propst und Kapitel des Stiftes zum Großen Münster. Die Herren sahen zu spät ein, daß sie für Wahrung ihrer Rechte zu wenig getan, und mit der Reformation vom 29. September 1523 den festen Grund, auf welchem ihre Rechte, Freiheiten und Stiftungen beruhten, verlassen hatten. Wohl hatte das Kapitel bei Übergabe seiner weltlichen Herrlichkeit am 20. Dezember 1524 verlangt, es solle ein Revers ausgestellt werden, daß es bei den zwei Verträgen „gäntzlich ze verblyben" habe. Der Bescheid lautete, die Ordnung sei in beider, des Stiftes und Rates Namen im Druck ausgegangen, „were dise sach verbriefet gnueg vnd bedörffte nit wyter verbrieffes vnd sigles.

Es sagt ouch, wie Bullinger ausführt, Mag. Uolrich Zwingli, das Kapittel sollte kein Revers begärt haben, diewyl ein ersame Stadt Zürych sömlich ansächens von gewälten bär gewäsen, vnd noch sye, das, was sy mundtlich erkannte vnd zuosagte, nit anders dann verbrieffet vnd versiglet gehallten wurde. Deß sich ein Kapitel vergnüegen ließ."

Das „vergnüegen" nahm ein jähes Ende, als der Magistrat am 19. August 1526 die bisher eingebrachten Silber- und Goldschätze der Klosterkirchen zu Stadt und Land durch eine Ratsverordnung besichtigen und inventarisieren ließ, und sofort Ratschlag hielt, „wie man sofort zu Münze und Gold kommen und Schaden verhütet werden könne." Der Beschluß wurde unverzüglich durchgeführt. Am 14. September 1525 traten zwei Ratsherren vor Propst und Kapitel, „im Namen der Stadt Zürich, und forderten alle Kleinod, gold, silber und kilchenzierd und gewand der kylchen zuo dem großen Münster zuo handen des Burgermeisters, radts und der burgern Zürych." Das Kapitel legte sofort durch eine Abordnung an den Rat feierlichen Protest ein, und tat den Herren zu wissen, wie das Stift seit dem alten Zürichkriege merklichen Schaden gelitten habe, große Kosten mit Bauten tragen müsse und an Zehnten und Zinsen großen Eintrag leide. Die Kirchenzierden seien nicht erbettelt, sondern ehrlich von den Vorfahren gestiftetes Eigentum der Münsterkirche. Bitterlich bat das Kapitel, seine Not anzusehen und ihm die Kirchenschätze als wohl erworbenes Eigentum zur Linderung eigener Not zu belassen. So wenig als diese Anbringen fruchtete die Berufung auf die königlichen und kaiserlichen Privilegienbriefe, mit welchen das Stift mehr als manches andere begabt sei und die Verwandtschaft und Freundschaft der Herren mit den Familien der Stadt, die Versicherung treuer Ergebenheit und willigen Gehorsams gegenüber den Satzungen M. Herren, die Bitte um ihren Schirm.

Die Ratsverordneten erschienen am 2. Oktober 1525 neuerdings vor dem Kapitel und ließen sich durch Kustos Dr. H. Utinger die Sakristeien öffnen, um alle Kleinodien, Ornate und Gewänder aufzuschreiben. Umsonst baten die Chorherren, man möge den Kirchenschatz für Zeiten der Not der Stadt und des Landes verschließen, und ein doppeltes Inventar aufnehmen, eines für den Rat, das andere für das Stift, „der kylchen lassen: daruff ant-

wurtet ein eersamer Radt, was er da tädte, das geschäh nit one nodt. Diewyl man wol ermässen könne, was kostens die Stadt mit enderung der religion, mit den tagen vnd andern beschwerden täglich wachse. So könne man ‚mit diser kylchen nit anders, den mit andren handlen.“

Das Schicksal des Kirchenschatzes war entschieden. Er kam mit den Kleinodien und Kirchenzierden aller Stifts-, Kloster- und Pfarrkirchen zu Stadt und Land ins Seckelamt; Gold und Silber kamen in die Münze, die Ornate wurden verschleudert oder zu sehr profanen Werken verwendet. Nicht einmal die Choralbücher und die Chorherrenbibliothek blieben vor raubgierigem Vandalismus der Fanatiker verschont. Wehmütig, ja geradezu rührend sind die Schilderungen des Chronisten Gerold Edlibach über alle diese unsäglich rohen Vorgänge im Oktober 1525, „als man die kilchen und klöster enplünderet vnd der kilchenschatz zuo der stat handen genomen ward“.

„Anno dominy 1525 jar da namen min herren von Zürich zu gemeiner stat handen uß beden stiften vnd von sant Petter, ouch den fünff klöstren zun bredier, augenstinren, barffossen, an Öttenbach vnd sant Frennen, im samling, ouch uff dem land in jren grichten vnd gebieten vnd pfarkilchen, vß allen sacristigen von kelch, pattenen, mustrantzen, von silbrinen krützen, särchen vnd mustrantzen: deß vil von edlem gestein vnd berlin kostlichen versetzt vnd von helffenbein kostlich gemacht waz, darin den vil der lieben helgen gebein gelegen warend, ouch vil cöstlicher altertücher vnd meßgwand, die alle von gueter siden, vnd mit berlinen vnd edlem gestein die krütz daruff gestickt, daz man für ein mercklich gut schätzt.

„Vnd von den meßgwand, corkapen, corröcken, vnd andren dingen, wie ein priester mit eeren uff ein helgen hochzitlichen tag vber alter, so er meß haben oder daß ampt singen, sölt gan, vnd dem gotzdienst zugehört, waz aller gnüg da, deßglichen füralter von dem Burgunschen hertzogen, vnd guldine korkapen, vnd ouch swartze meßgwand mit guldflamen, die zu Granßen gewunen warend; vnd der helgen särch ouch also bedeckt, ouch deß cardinals von Sitten meßgwand, corkapen vnd tücher vm vnd ob dem alter, vnd alltertücher, waz kostlicheß was, ward vff dem köffhuß jn den kamern verkouft, vnd daz nachgültig luderwerch vndrem helmhuß. Vnd, als man sagt, beschachen vnglich köuff, vnd uß der siden aller ward

glöst 15 gl., vnd daruß must man zalen, waz die verordneten von minen herren vnd die gantmeister verzert vnd vertöst, vnd ander mit ju. Daz traf ein erbarn sum, daz wenig geltz vber ward: vnd, als man sagt, wurdent uß den meßgwand vil manßwamslen, vnd den frowen vil halßgeleren gemacht, vnd verbrämt vff die röck vnd schuben. Vnd disen blunder verköstend vnd gab man jetlichen 10 guldin für sin lon.

„Vff mentag nach deß heiligen crütz tag vor vnd nach zu herpst, ouch jm obgemelten jar 1525, da wurdent den priestren zum großen münster, als si die vesper vnd gumplet gesungen hatten, alle gsangbüchere daruß, dan sy die vij zitt vber vil hundert jar sungen, ab den pultbretter vnd ju stüllen von den verordneten genomen vnd in die obristen canzlig beschlossen, darmit man kein zit am morgen oder am abint mer singen kont, weder mettinen vnd andre zitt: vnd also fürhin nütz mer gesungen nach gelesen.

„Vnd uff samstag nach der heilligen jungfrow sant Fiden tag, ouch jm obgemelten jar, da nament die verordneten daz heitum vß dem fronalter jm kor zum großen münster, mit vil gelechter vnd gespöt, vnd büd je einer dem andren daruß ze trincken, vnd entwichten den altar, vnd tribent allerleig vnfuor, der vil wol erspart wer worden. Item in dißen tagen giengen die verordneten vber alle liberigen Zürich in daz münster, vnd über andre liberigen ju den pfarkilchen vnd clöstren, vnd nammend daruß alle büecher, die sy fundent. Item die glertten, die sich der bücher verstündent, die meintend, daz sy mit 1000 guldin nüt gemachet werend, dan sy mit güttem bermett vnd costen geschriben warend. Dero waz ein großer huff, die alle verkouft, zerrißen vnd zerzertt wurden, vnd keinß gantz bleib.

„An silber, so daz alles züsamen geschmelzt ist vnd glüttret, so von kelichen vnd paten, ouch von mustrancen vnd crucifixen, silbrinen särchen, brustbildren, rouchveßren, vnd waß der kilchen kleinot waren, ouch plenar von bücheren vß allen kilchen züsamen kumpt, so wirt erfunden 563 marck vnd je die marck vff 9 gl. geschetzt, diß silber ist vermüntzet vnd verthan. So ist an gold erfunden 90 march gelüttret ouch minder oder mer, daruß sind guldin geschlagen vnd all vast ouch verbrucht. Von edlem gestein vnd berlinen, als man sagt, vast fil da geweßen sye: wühin daz kommen, oder wie fil man daruß glöst, daz ist mir nüt zu wüssen vnd schrib nütz deruon."

Weiter vermerkt Edlibach, wie man die „Glöglin uß den helmen nam, vnd vß den glöglinen vnd den großen kertzstöcken, die möschin warend, büchsen vff die thürm zu der were gossen, vnd gienge ab, daz man nümen für das wetter noch keinerley mer lütte, es schneite oder regnete.“ Selbst die Gräber der Verstorbenen waren nicht mehr sicher. Alle Grabsteine mußten innert Monatsfrist weggeführt werden, sonst nahm sie der Baumeister zu gemeiner Statt handen. „Item, es wurdent ouch vil erlicher lüten begreptniß zerschleizt, zerrissen vnd abthan; da ze besorgen ist, daz vil mer haß daß bracht hab, dann güetliche min da gewürkt hetten.“ Noch zum 12. März 1526 steht die Eintragung: „Es erkanntend sich abermals min herren von Zürich, das man alle stuell in den dryen kilchen — der drei Orden — sollt abbrechen, desglichen am Ötenbach, und samlig zu sant Vrenen. Ouch daruß wurden trottenhüser und karrenhüser und bindhüser, darin man saß geleit vnd ander wuest.“

Längst war in Zürich jedes freie Wort der Katholiken unterdrückt und mit Strafe bedroht. Der greise und hochangesehene Seckelmeister Gerold Edlibach spricht sich mit schüchterner Zurückhaltung aus. Allein gerade seine schlichte Erzählung beweist am besten, wie groß die Mißstimmung vornehmer Kreise über alle diese Vorgänge, den Götzenkrieg, die Abschaffung des katholischen Gottesdienstes, die Aufhebung der Klöster, die Plünderung der Kirchen und Sakristeien war. Selbst Bernhard Wyß, der begeisterte Anhänger Mag. Ulrich Zwinglis und seines Evangeliums, kann sich eines leisen Tadels nicht enthalten, wenn er auf diese Vorgänge, die Verwüstung und Plünderung der ehrwürdigen Kirche zum Großen Münster zu sprechen kommt.

„Anno 1524, uf ein tag des 30 brachmonats, warend von den Constafel zwen man, vnd sunst von jeder zunft ein man, on steinmetz, zimerlüt und sunst ruchknecht, und fieng man an, ob dem fronbogen das groß crüz und alle bild ab den altären zuo thuon, und das gemäl, so in ölfarwen gemacht was, abzebicken mit steinaxen, vnd wider zu verdünchen, daß es nüt blibe. Item das man alles heiltum und die särch, darzuo das köstlich gätter, darin die zwen großen särch stuondend, gar dannen gethan, vnd die wand verwißget hat. Item alles gebein vs den särchen genommen. Wan es komen sig, mag ich nüt wüssen. Aber die

silberne brustbild vnd särch, alle zuo miner herren handen genommen, vnd es zerschmelzt hat. Item in allen kilchen, ouch zum Großenmünster, und sucht alle mäßgewand, chormentel, alben, umbler, altartüecher, und sölich ding verkoust und das gelt über den gehaltenen kosten an das gmein täglich allmuosen husarmer lütten der statt Zürich verwent. Und ist alles geschehen, damit alles gepräng, so man zuo disen dingen gebrucht hat, vnd all abgötteryg abgethan wurdend.

„Anno Domini 1527 jar, vff den 8. tag des monatz dezember, ergänzt Edlibach seine Chronik, vff mentag nach Nikolaus, da ward das groß hübsch vnd guet werk, die in kurtzer zitt gemacht war, die orgel, so mit vill registren zum großen münster waz, namlich mit pfiffen, floütten, rußpfyffen, sumbren vnd den posunnen vnd vogelgesang, abgeschlissen vnd zerbrochen, das darvor mit vil großen costen gemacht waz. Deßglichen ouch die andren orglen zum frowen münster, in der wasserkilchen, brediger vnd augustinren klöstren ouch. Gott schicke es zum besten amen!

„Anno Domini im 1528 jar, vff sant Jakobstag, 25. Heumonat, der wai vff ein samstag, da erkannten sich klein vnd groß rätt zürich, daz man die kilchen vnd turm ze sant steffen, die ouch die eltste lütkilchen waz, schlissen sölt, und ouch alle andre kapellen vnd kilchtürnly vnd helmhüsli, darin kein zitgloggen hiengend, hin vnd weg ze thun. Vnd liegend ouch zu sant steffen bin 70 erlicher mannen jm selben kilchhoff begraben, die zu tädwil in einer statz zürich not ankomen, vnd begraben sind. Zum ersten ward abgeschlissen der helm vff der wasserkilchen vff den 23. tag herpstmonatz im 1528 jar."

Wer heute die beiden ehrwürdigen Münsterkirchen und ihre Kreuzgänge in Zürich besucht, mag vor den abgedeckten Resten der abgepickelten und übertünchten Wandgemälde sinnend stehen, nebenbei in der St. Peterskirche und in der Abteikirche zu Kappel das kostbare Chorgestühl der Stifts- und Klosterkirchen, in Rüti, Kappel und Stein die großartigen Klosterbauten bewundern.

Überall, wo noch Pietät für die Stiftungen der Altvordern, Sinn für die kostbaren Werke religiöser Kunst, Verständnis für Würde und Schönheit des Gottesdienstes, für Heilighaltung der Kirchengüter nnd Kirchenzierden vorhanden war, erregte dieses Vorgehen der Herren von Zürich Entsetzen und Widerwillen. Im

eigenen Lande entstand Aufregung, weil nur ein kleiner Teil der eingezogenen Kirchengüter den Kirchhören und dem Almosen der Armen verblieb. Selbst begeisterte Liebhaber des Evangeliums ärgerten sich, daß Ornate und Kirchengewänder auf dem Kaufhause öffentlich, unter Spott und Hohn, als „Grümpel“ vergantet wurden, daß man die kostbarsten Kleinodien der Goldschmiedekunst, „alles gold vnd silber, monstrantzen, kelch, vnd was der bäpstischen rüstung, vnd ornata, kleynot oder heilthumb genempt war“, zerschlagen und in die Münze geschickt wurde. „Was sunst der kylchenzierden, guldine Stuck, sammet, carmesin, damast, syden vnd dergLychen, ward um ring geld verkoufft“, damit, wie selbst Bullinger zugesteht, „vil hochfart getriben ward von liechtfertigen lüthen, das ernsthafte lüt redtend, es were wäger besser gewesin, man hätte den Plunder all uf ein huffen gelegt vnd verbränt.“

Dr. Johannes Fabri, welcher sich Zwingli gegenüber bald nachher in offener Zuschrift über diese bilderstürmerischen und kirchenräuberischen Maßregeln beschwerte, erhielt eine unsäglich rohe, eines Mannes unwürdige Antwort. Der Reformator rechtfertigte den Rat, daß er die von den „meyneiden wychbischöfen gewychten und zu dockenspyl gemachten kleider“ am Grempelmarkt verkaufen ließ: „Ein obrikeit hats nit darum verkoufft, das man hochfart vnd büebery damit trybe. Ich weiß ouch kein besundere vnbill, so darynn beschächen sye. Merk allso: Es hat ein Eersamer radt alldas, so den armen röck, vnd zimliche hemden vnd kleyder mögen gäben, dem armen volk lassen anmachen, vnd das ander verkoufft vnd in das allmuosen gegeben. Und dörffend sich pfaffen nümmen im großen Spiegel geschowen, wie wol inen die danzkittel anstundind. So vil Zwingli von diser sach“, fügt Bullinger bei. Besonnener als der Reformator verantworteten sich die Laien.

Die Eidgenossen der fünf Orte machten umsonst ernstliche Vorstellungen, Zürich möchte wieder bessere Wege wandeln. Selbst Bern tat im November 1525 vergebliche Schritte, den Katholiken wenigstens die Wasserkirche zu retten: auch dieser „Götzentempel“ wurde ausgeräumt und dem Gottesdienst entzogen. Das erregte Unwillen. Etliche zu Luzern und Zug ließen auf die neuen Zürcherbatzen und Schillinge neben dem Reichsadler und dem Bilde Karl des Großen, „der Statt Zürych zu schmach vnd trutz, kelchli stampfen und prägen, und nannten dieselben Kelch-

batzen und =Schillinge. „Sömlich schmach verdroß nit unbillich erenlüth übel." Die „erenlüt" verantworteten ihre Vaterstadt mit dem Beispiele des Königs von Frankreich, und der Venediger, sowie vieler anderer Fürsten und Herren, welche ebenfalls Geld und Silber aus den „kylchen genommen und gemüntzet". Auch sonst habe man oft die Schätze aus Gold und Silber aus den Kirchen genommen und es „zuo hochem notturff der kylchen gebrucht. Nun aber gebrucht ein ersamer radt Zürich sömlich gold vnd gällt, das von kylchenguot har kam, nienen zuo anders, dann zuo fürdernuß des göttlichen worts. Dann die enderung der religion, der Ittingerhandel, das emsig tagen mit den Eidgnossen, von rächten, ouch hin vnd har ryten, vnd andere gemeine händel, ein sömlich guot hinnämend vnd verzertend, das man an den kylchen Schätzen nit genug hat, sunder ouch uß der Stadtseckel vnd guot gar vil darstrecken muost."

Über das Vorgehen, welches Mag. Ulrich Zwingli und die unter seiner Anleitung handelnden Zürcher Magistrate in den drei Jahren von der ersten Disputation bis zur völligen Abschaffung des katholischen Glaubens sich erlaubten, gehen die Urteile selbstverständlich von jeher und für immer auseinander. Uber die Art und Weise, wie Zwingli und der Rat das Stift zum Großen Münster behandelten, möge das besonnene Urteil Mörikofers genügen, welcher die Tatsachen registriert und dann schreibt:

„Dieses rücksichtslose und gewalttätige Verfahren des Rates gegen das Stift und dessen kostbare und kunstreiche Kirchenschätze mußte die Altgesinnten unter den Chorherren tief kränken und empören. Als nun einige derselben ihren Unwillen laut aussprachen und selbst Drohworte ausstießen, wurden Hans Hagnauer und Erhart Wyß gefänglich eingezogen und in den Wellenberg gelegt; und die gleiche Strenge hatte selbst der Probst Felix Frei zu erfahren. Allein die geringe Schuld und die Ungefährlichkeit dieser Männer gab ihnen bald wieder die Freiheit. Von Zwinglis Beteiligung in dieser Sache verlautet nichts. Da er sich aber bei Entfernung der Bilder in dem derben Scherze gefiel: Sind die Nester abgetan, so kehren die Störche nicht wieder, so läßt sich denken, daß er auch mit der unwiederbringlichen Beseitigung der Behältnisse der Reliquien und der übrigen abergläubisch verehrten Kirchenzierden einverstanden war". Das

Stift St. Felix und Regula war mit Preisgabe seiner Stellung zu Kirche und Reich, mit Wegnahme aller Kirchenkleinodien und Bücher noch lange nicht am Ende seiner selbstverschuldeten Leiden angekommen.

Auch die letzte Spur innerer und äußerer Selbständigkeit sollte nach dem Worte Gottes gänzlich ausgereutet werden. Der „Rathschlag der bredig halb" vom 13. November 1525 machte dem katholischen Gottesdienste ein gründliches Ende. Es wurde von M. Ulrichen also geraten und von M. H. verordnet, daß an allen Werktagen, zur Sommerszeit um 7 Uhr, zur Winterszeit um 8 Uhr „von den glerten ein lezgen in der bibli und heligen geschrift in den drygen Sprachen, nämlich hebragisch, griechisch vnd latin", wie seit Ostern 1525, gehalten werde. „Ein Prädikant soll an den gratstegen stan, und da tütsch mit guotem verstand dem volch ze verstan gen das, so die glerten in iren sprachen gehandlet hettind." Es soll zu diesem Vortrag, „so das tütsch anfachen wurde", ein Zeichen geläutet werden. Damit soll den frommen Ratsherren das Sitzen im Rat ermöglicht, „das mummen vnd metzengeschäft müessiggender vilschwetzender wiber" verhindert werden.

Auf Anbringen von sechs Ratsherren über die Kapitel der Chorherren wurde am 3. Februar 1526 beschlossen: Das Stift müsse jährlich Rechnung geben: die Zahl der Kanonikate sei auf achtzehn bis auf Erledigung zu mindern, die Kanonikate am Frauenmünster seien einzustellen. Wenn eine Person abgehe, „solle derselbig teil gemeiner stadt zuoteilt werden." Zudem hatten M. H. erfahren, daß in den Gehaltern auf den Sakristien mehr Freiheiten und Briefe gefunden wurden, als M. H. überantwortet wurden. Diese Briefe wurden dem Propst abgefordert, in der Sakristie verschlossen und die Schlüssel von den Verordneten zu handen genommen. Die Gerichtsherrlichkeiten beider Stifte wurden von M. Herren an sich gezogen, und die Chorherren den „hindersässen" gleichgestellt. Dem bischöflichen Delegaten Mag. Hans Widmer wurde am 10. April 1526 verboten zur Verteilung der hl. Öle im Lande herumzureiten und die Stadt zu verlassen. Einzig nach Zofingen darf er reisen, um dort eine Chorherrenpfründe zu erlangen.

Am 14. April 1525 wurde Mag. Ulrich Zwingli zum Schulherrn, „Scholasticus“, des Großmünsterstiftes erwählt. Seine Tätigkeit richtete sich sofort darauf, die Stiftsschule umzugestalten, und, gleich dem Kapitel, in den Dienst des Evangeliums zu stellen. Der ganze Unterricht lag nun in Zwinglis gewaltiger Hand. Er holte in seiner Weise und in kluger Berechnung nach, was Bischöfe, Pröpste und Kapitel kurzsichtig in Bezug auf höhern Unterricht und Volksbildung nur allzusehr versäumt hatten. Jörg Binder, Jakob Ammann und Bernhard Wyß hatten schon seit Jahren in diesem Geiste gewirkt; seit 1523 unterstützte sie der Moderator an der Frauenmünsterschule, Oswald Myconius. Die Grundlage seines Vorgehens hatte Zwingli von langer Hand durch den Übergabsvertrag vom 24. September 1523 gelegt; dasselbe begegnete keinen ernstlichen Schwierigkeiten. Im Kapitel regierte Zwingli: Propst Felix Frei war nur noch Güterverwalter im Namen der Verordneten. Als Kammerer und Kellner des Stiftes wurden vom Rate bewährte Diener Zwinglis bestellt.

So oft eine Präbende ledig wurde, wurde sie nach dem Wunsche des Schulherrn vergeben. Aus dem geistlichen Institute wurde ein Professorenstift für Exegeten und Philologen. Der erste Chorherr des reformierten Stiftes und Lehrer der erweiterten Stiftsschule, des späteren „Collegium Carolinum“, war der kranke Jakob Wiesendanger, „Ceporinus“, aus Dynhard, „so die hebräisch Lezgen gehept“. Ihn ersetzte am 21. April 1526 Dr. theol. Konrad Kürschner, „Pellicanus“, aus Ruffach, ein hochgelehrter Mann, seit 1512 als Guardian der Barfüßer ein Haupt der reformatorischen Bewegung zu Basel. Jakob Ammann aus Zürich und Rudolf Ambühl, „Collinus“, aus Luzern, erhielten gleichzeitig Pfründen: „um das söllent sy die kriechischen letzgen trüwlich lesen“. Ambühls diplomatisches Talent machte ihn überdies zum Vertrauensmanne Zwinglis in dessen politischen Praktiken.

Den Unterricht leitete und beaufsichtigte Zwingli, der sich von jeher als Humanist und Theologe zum Lehrer berufen wußte, selber. Er drückte demselben sein geistiges Gepräge auf. Mit den theologischen Studien waren philologische Disziplinen verbunden. Später, nachdem die Schülerzahl gewachsen und mehrere Pfründen erledigt waren, kamen der Schulmeister zu Stein am Rhein, Jakob Müller, „Rhellicanus“ und Jost Buchmann,

„Bibliander“, aus Bischofzell, sowie der streitsüchtige Dr. Sebastian Hofmeister, „Carpentarius“, an die reorganisierte Münsterschule.

Den Mittelpunkt des Unterrichtes für Gebildete, einheimische und auswärtige, selbst Juden, bildeten seit 19. Juni 1525 die Lezgen im Chore der Großmünsterkirche, die Prophezei, welche Zwingli bis am 1. Oktober 1525 selber präsidierte. Chorherren und Kapläne, Prediger, Schulmeister und Studenten waren unter Strafe zur Teilnahme verpflichtet. Die Prophezei wurde in der Woche fünfmal, im Sommer von 7—8 Uhr in der Kirche, im Winter später 8—9 Uhr auf der Chorherrenstube gehalten. Heinrich Bullinger und Bernhard Wyß geben uns eine recht anschauliche Schilderung wie die Prophezei entstand, das kanonische Chorgebet verdrängte, aber auch als Last für viele, welche bis zum Tode Zwinglis gehalten wurde. Bernhard Wyß als eifriger Zuhörer erzählt darüber:

„Anno 1526 fieng meister Ulrich Zwingli an zum Großen Münster zu predigen das alt testament, dem gmeinen und allem volk das buoch der geschöpft, und das us der ursach, die wil das gmein volk in achtenthalben jar des nüwen testaments nun wol bericht warend, beducht im guot sind, das nun einen under inen, den predicanten, das alt testament auch an die hand nemend, und das tat er selbs, und ward also in 34 wochen usgepredigет, wiewol er etwan dazwüschen am fritag im Frauemünster den frömden zuo lieb ander ding prediget.

In disen jaren war ouch daselbs zum Frouwenmünster ein schuolmeister, von Lucern pürtig, hieß Oßwald Geißhüsler, ein sunder liebgehapter man des genanten Zwingli. Diser Myconius war gelich in der leer des heiligen Evangeliums mit meister Ulrichen und meister Löwen in allen stucken und artikeln. Überlas am morgen lang im testament der evangelisten, in würkung der botten, ouch der epistlen Pauli. Zuo siner läzgen giengen pfaffen und leien, wib und man, in die schuol zum Frowenmünster. Und als es zuo eng wolt werden und man die mäß in Zürich abgethan hat, da leit man blöcher und sitz daselbs im chor, macht im ein sunder pulpret. Daselbs macht er sin red zuo tütscher sprach us, dermaßen kostlich, das vil lüt sprachend, sie hörtind in vil lieber, dann der andren predicanten dheinen, denn er was

mit der uslegung vaſt guot. Und geſchieht, nach Bullinger, welcher uns die genaueſte Schilderung der neuen Gottesdienſtordnung zum Großen Münſter bietet, um die nachmittag 3 Uhr für die Vesper.

„Wie nun under dem Bapſtthum prim, terz, ſext vnd non im Chor geläſen vnd geſungen, nam man für, an deren ſtatt um die acht in Chor die heiligen bieblíſchen geſchrifft zuo rächtem guetem chriſtlichem verſtand uß den urſprünglichen ſprachen zu läſen; das alles ordnet der Zwingli gar ordentlich. Dann alle pfarrer, predicanten, chorherren vnd caplanen vnd größeren Schüeler beſambletend ſich im Chor zum großen münſter, ſatztend ſich in das geſtüel. Da huob M. Uolrych Zwingli an bätten: dann vffen 19. brachmonat 1526 um die acht iſt die erſt Lection im Chor zum großen münſter gehalten, und ſprach die hübiſche Collect:

„Omnipotens, sempiterne et misericors Deus, cuius verbum est lucerna pedibus nostris, et lumen semitarum nostrarum, aperi et illumina mentes nostras, ut oracula tua pure et sancte intelligamus, et in illud, quod recte intellexerimus, transformemur, quo majestati tuae nusquam displiceamus. Per Christum Dominum nostrum. Amen."

„Daruff las dann ein Studioſus den text, den man us der Bibli läſen, ſo vil vnd ſo fer, als man in erklären wil. Und liſt in in Latiniſcher ſprach wie die Bibli dann in Latin verdolmetſchet iſt. Dann hept man an zuo läſen von anfang der Bibel und fart mit für alle tag durch das ganze jar, ußgenommen den Sontag vnd fritag. Und wenn man mit allen büechern des alten teſtaments grăch iſt; ſo hept man die Bibli widerum vom anfang an. Man liſt ouch ſunſt anders nüt in dieſer Letzgen, onet das alte teſtament.

„Nachdem aber der jung das Latin geläſen, iſt dann angeſtanden H. Jakobus Cöporinus, vnd hat eben denſelben Text wiederum geläſen, doch in Hebräiſcher ſprach, darin das alte teſtament urſprünglich geſchrieben iſt, und erklärt das hebraiſch in Latiniſcher ſprach. Daruff liſt dann Zwingli den Griechiſchen Text eben des ſelben orts, vß den Septuaginta, und erklärts ouch mit Latiniſcher ſprach, zeigt ouch an den rächten verſtand vnd bruch des gägenwärtigen orts. Zuoletzt zeigt ein prediger ouch in Tütſch an, was in den ſprachen gelert iſt, mit zuogethanem gebätt zum letſten, einem tütſchen fater vnſer,

und daruf all priester und schuoler sprachend amen! In diesem Jar 1525, des 5. tags novembris wurdend die fünf büecher Mosi vsgemacht in 20 wuchen.

„Vnd erst im herbst hernach, 14. September 1525, ward das Chorgesang, das genempt wirt cantus gregorianus, gar uß den kylchen Zürych gethan. Dann ob glych vil vß der heiligen geschrifft vnd sunders der psalter gesungen ist, wird er doch in einer frömden sprach gsungen, die der kylchen nit verständtlich ist. Vnd ist sömlichs wider die apostolisch ordnung, Cor. 14. Darzuo ist merteils läsen vnd gsang, fürnemlich von den festen vnd heyligen abgöttisch vnd untragenlich gewesen. Darum es billich abgethan ist. Uff den 8. Juli 1526 huob M. Uolrich Zwingli an, von der Cantzel predigen Genesim, das erst buoch Mosis."

Für den Volksunterricht wurde ebenfalls gesorgt. Lutherische Bibeln und Flugschriften, die „Christliche Inleitung", und andere Schriften Zwinglis, Katechismen im Geiste der böhmischen Brüder, das Wort Gottes der Prädikanten auf der Kanzel waren, begleitet von den Mandaten M. Herren, wohlberechnete und treffliche Mittel, dem Evangelium raschen Fürgang zu bereiten. Schon seit 1527 war in allen Kirchhören für die Jugend eine zweimalige Prüfung zu Ostern und im Herbst in der Lehre Christi angeordnet. An Sonntagen wurde im Großmünster um 11 Uhr eine Christenlehre für die Jugend und Dienstboten unter Aufsicht der Schulmeister gehalten. Im Großen Münster erklärte Zwingli seit 8. Juli 1525 dem Volke an allen Sonntagen die Bücher des alten Testamentes am Vormittag. Mykonius erklärte im Frauenmünster an den Sonntagen nachmittags zur Vesperzeit das neue Testament.

Mit praktischem Geschicke und gutem Erfolge wußte Zwingli dem Evangelium eifrige Liebhaber zu gewinnen, indem er über die aufgehobenen Stifte und Klöster treu ergebene Freunde als Verordnete und Pfleger setzte, die kirchlichen Armenordnungen zur Polizeisache umgestaltete. Er ließ die Klöster als Krankenhäuser benützen und überwies einen Teil der Kirchengüter und des Erlöses aus den verkauften Kirchenzierden den Gemeinden und Kirchhören. Das Lob seiner Biographen, daß Zwingli gerade auch auf diesem Gebiete der Säkularisation zu humanitären Zwecken sehr vorbildlich und recht Bedeutendes gewirkt habe, ist durchaus nicht

unberechtigt. Zahlreiche Mandate geben Kunde von seinem Eingreifen in die Verwaltung und Verwendung der Kirchengüter für Armen- und Krankenpflege. Allein gerade auf diesem Gebiete boten sich dem sonst allgewaltigen Reformator die größten Schwierigkeiten und schwere Anstände. Sowohl der Rat als die Vorsteher der Kirchhören, welchen auf Grund göttlicher hl. Geschrift jeder Sinn für Heiligkeit des Kirchen- und Stiftungsgutes abhanden gekommen war, wollten nicht begreifen, daß die eingezogenen Kirchengüter, deren sie selber gar sehr bedurften, „eine spys und almuosen der armen dürftigen" seien. Weitaus die meisten Einkünfte fielen in das Säckelamt der Stadt Zürich.

Es gelang mit Mühe, den Kirchhören einen Teil der Pfrund- und Jahrzeitgüter zu sichern. Die Prädikanten durften sie nicht frei wählen, wie ihnen feierlich, als auf das untrügliche Wort Gottes gegründet, versprochen war. Dieselben wurden in Zürich examiniert, approbiert und von dort aus den Gemeinden zugesandt. Die geistlichen und weltlichen Patronatsherren, namentlich die Prälaten auswärtiger Gotteshäuser konnten ihre Rechte und Gefälle nur behalten, wenn sie sich den Mandaten fügten, die Götzen ausräumten und Prädikanten präsentierten, welche das reine Wort Gottes predigten. Dagegen gelang es den katholischen Orten mit vieler Mühe, die auf ihren Gebieten und in den gemeinen Vogteien gelegenen, sehr zahlreichen Patronatskirchen der Stifte zum Großen- und Frauenmünster, der Abteien Kappel, Rüti und Stein abzulösen und den katholischen Glauben zu sichern. So kam Merenschwand an das Stift im Hof zu Luzern, Beinwil an Muri. Meistens jedoch, besonders in den Ländern und in Zug, wurde das bisher beschränkte Patronatsrecht völlig an die Kirchgemeinden übertragen. Zum Vorteile der katholischen Kirchgemeinden und der Pfarrherren war dieses Recht in jenen wirrevollen Zeiten und auch später keineswegs.

Die Patronatsrechte der aufgehobenen Stifte und Klöster auf dem Gebiete der Stadt Zürich zog der Magistrat ohne weiteres an sich. Er bemächtigte sich auch der Kirchen, Gebäude, Liegenschaften, Rechtsame, Rent und Gült und sonstiger Gefälle. Den Gemeinden blieb nur ein sehr bescheidener Teil als christliches Almosen. Propst H. Brennwald hatte Jahre lange Arbeit mit Ordnung der Verhältnisse und oft genug Klagen

über die Habgier der Magistrate. Nicht minder beschwerlich lauteten die Einwände der Gemeinden, welche sich, wie die Stadt Stein a. Rh. in ihren wohlerworbenen Rechten gekränkt, in ihren Hoffnungen auf reiches Erbe aus dem Klostergute getäuscht sahen. Jakob Gretsch, Bischof, Hirte und Wächter zu Stein, Nachfolger von Erasmus Schmid, welcher mehrmals die Tyrannei des Klostervogtes Kunz Luchsinger, die unersättliche Habgier der Herren von Zürich schriftmäßig von der Kanzel schalt, wurde 1528 vor Rat und Synode nach Zürich beschieden. Der arme Mann büßte sein Prophetentum auf das Härteste. Die magere Pfründe wurde ihm genommen, und er mußte mit Weib und Kind in die Verbannung wandern. Zwingli, welcher das harte Urteil sprach, hatte mit dem ergebenen Freunde ebensowenig Erbarmen, als der strenge Magistrat mit den enttäuschten Bürgern von Stein.

Am 18. März 1526 erschien die große Satzung in Ehesachen. Darin war den Pfaffen befohlen, ihre „verargwenten Husjungfrowen und Kellerinnen“ entweder zu entlassen oder innert 14 Tagen zur Ehe zu nehmen, und dieselbe durch öffentlichen Kirchgang zu bestätigen. Viele Priester zogen fort; die letzten, welche in die Ehe traten, waren nach Bernhard Wyß, die ziemlich bejahrten Herren Propst Frei und Dr. Engelhard. Die Festfeiern regulierte die Ordnung der firtagen. Es wurden nebst den Sonn- und Heiligtagen mit den ersten Nachtagen der letztern noch Allerheiligen, Auffahrt, Neujahr, die Aposteltage, vier Tage U. L. Frau, St. Johannes Bapt., St. Maria Magdalenatag, auch St. Felix und Regula beibehalten. Die Anhörung des göttlichen Wortes war strenge geboten, alles „Wärchen“ außer im Notfalle, Spielen, Tanzen an den Vorabenden, das „Feilhaben von Branntwein, Krut, Böllen und ander Ding“, das Fleischhauen, das Arbeiten in den Gütern, Reben und Hölzern war bei strenger Buße untersagt. Damit waren alle andern „Bepstischen fyrteg allerdingen abgethan; es ward ouch ermäldte Ordnung nit anders, dann uf wytere erlütherung angenommen.“ Später wurden auch alle „fest der Creaturen“ abgestellt. An die Stelle des Kirchengebotes und der Gewissenspflicht war der äußere Zwang des obrigkeitlichen Mandates getreten.

Gegen jene Priester und Laien, welche sich dem Evangelium nicht fügen wollten, folgten Maßregeln in Hülle und Fülle. Alle

Pfaffen, Chorherren und Kapläne, welche ihre Platten scheren lassen, auswärts Messe lesen und Kindertaufe halten, die „Lezgen" nicht besuchen oder nicht bis zum Ende ausharren, dafür beim Wein sitzen und Unruhe stiften, ebenso über Laien, welche auswärts die Messe und das Sakrament besuchen, sollen von M. H. strenge gemahnt und im Falle des Ungehorsams bestraft werden: der Pfaff mit Verlierung der Pfründe, Bürger und Bürgersfrauen mit Geldstrafen. Rats- und Gerichtsherren sollen ausgestoßen werden, „daß er dem, das die gemein kilchöri zuo Zürich für göttlich und cristenlich angenommen hat, verachtet, dawider handlet und tuot. Solche, welche sust wandlen in der frömbde, da man meß haltet, söllent in solcher Straff nit begriffen sin!" Eine Reihe von Geistlichen, welchen diese Gewissenstyrannei unerträglich war, verließ Stadt und Landschaft Zürich. Eine große Anzahl Gemeinden wollten Götzen, Kilchenzierden und Altäre nicht abtun, wurden aber dazu gezwungen. Einzig Winterthur erhielt die Erlaubnis, den Verkauf der Ornate, welche Bischof Hugo in die St. Laurenzenkirche, in welcher er die hl. Taufe empfangen, geschenkt hatte, bis auf weitern Entscheid zu stündigen.

Wichtige Vorgänge, über welche die amtlichen Akten schweigen, berichten die Chronisten, besonders als Augenzeuge Bernhard Wyß. Im Sommer und Herbst 1526 wurden in allen Kirchen zu Stadt und Land die Altäre abgebrochen, soferne dies nicht schon früher geschehen war. Was Zwingli und Bullinger zur Begründung dieses Vandalismus anführen, wird heutzutage kein besonnener Kenner der christlichen Archäologie und Liturgik zu behaupten wagen. Schon Dr. M. Luther war der Belehrung unzugänglich, die Altäre seien spätern Ursprungs und anfänglich keine Kirche mit Altären gebaut worden, und die Liturgie des Meßopfers sei erst im sechsten Jahrhundert entstanden, weil ursprünglich Ulrich Zwinglis Lehre vom Sakrament und Abendmahl als christlich und apostolisch gegolten habe. Eine neue Abstimmung in den Volksgemeinden, 24. Juni bis 8. Juli 1526, ergab ein großes Mehr zu Gunsten des Evangeliums. Für die letzten und entscheidenden „Fürnemen" gegen die Überbleibsel des katholischen Gottesdienstes war jetzt kein Widerstand mehr zu befürchten. Einzelne Landgemeinden baten, die „großen mißbrüch abzustellen und die widerspenstigen in der statt abzestellen und ze strafen."

„Anno 1526, vf donnerstag den 26. tags hörwmonats hat man den großen fronaltarstein zue Barfuoßen im chor danen gethan, und morndes am fritag den großen hübschen fronaltarstein im chor zum Frowenmünster, ouch mit der statt wärklüten danen getan, und hat man muot, si in allen clösteren ze nemen, zu einem boden der cantzel und lättner zum Großenmünster ze bruchen. Also vf sant Frenentag, was samstag 1. September anno 1526, legt man den ganzen boden mit diesen altarsteinen, und ligt der predigerstein, der ist fast lang, in der mitte. Uf dem stadt der prädicant meister Uolrich Zwingli und ander nach im. Uf Zinstag des 4. tags septembris darnach brach man den fronaltar vnd all altar hinieden im Großenmünster, und wollt man si in monatsfrist in allen kilchen gar abbrechen. Und also im 1526 jar, uf den 5. 6. und 7. tag septembris, brach man in den drig pfarrkirchen in der statt all altar glatt und suber ab, darzuo die sacramentshüser ouch. Und vermuret man die löcher, damit si vf unser herren tag dannen werind. Und uf sant Felix und Regula tag — 11. September — 1526, tett meister Uolrich Zwingli die erst Predig im nüwen predigtstuol."

Unser Herren Tag, die Kilchweihe des Jahres 1526 war ein großes Jubel- und Freudenfest, ein „dies triumphalis“ für Mag. Ulrich Zwingli, um den Sieg des Evangeliums zu feiern. Mit „spilen, trummen, pfifen vnd fröuden“ wurden die Gäste in die Stadt begleitet, von Bürgermeister und Räten bewirtet. Die amtliche Zählung ergab 5913 Männer; es wurden 1482 Kopf Wein, jedem Gaste ein Quärtli guten Ehrenweins kredenzt. Die vergangenen drei Jahre, 1523—1525, hatten für Zwingli eine Reihe von Siegen und Triumphen gebracht: Lostrennung von jedem kirchlichen Verbande mit Bischof und Papst, Aufhebung des Zölibates, der Klöster und Stifte, Beseitigung jeder geistlichen Jurisdiktion, Säkularisation des Klerus und der Kirchengüter, Abschaffung der Bilder und der Messe. Den Eidgenossen, insbesondere den katholischen Orten, sollte bewiesen werden, daß in Stadt und Landschaft Zürich unter dem hellen Glanze des göttlichen Lichtes, christliche Liebe und Einigkeit, Friede und Ruhe herrschen, und das Reich Gottes nach dem Muster von Mag. Ulrich Zwingli aufgerichtet sei.

In Wirklichkeit war so ziemlich das Gegenteil. Mit berechneter Arglist und rohester Gewalt war der tausendjährige Bestand der katholischen Kirche vernichtet und der katholische Gottesdienst unterdrückt. Doch brauchte es wiederholtes Eingreifen des Rates, bis alle Götzen und Altäre in den Landkirchen entfernt waren. Scharfe Mandate mußten die Liebhaber des göttlichen Evangeliums zum Anhören der Predigt und zur anständigen Feier der Sonntage zwingen. Das Stift zum Großen Münster beklagte sich über Treu- und Wortbruch bei Wegnahme seiner Rechte, Güter und Kirchenschätze. Abt Felix, der als Flüchtling zu Rapperswil lebte, und die Mönche zu Rüti und die Ordensäbte in Schwaben beklagten sich, M. H. drängen sie wider Brief und Siegel von ihren Eiden und Gelübden. Die Kirchhören bezichtigten den Rat des Wortbruches und der Gewalttätigkeit, weil er ihnen, im Widerspruche mit dem klaren Worte Gottes, das Recht verweigere ihre Bischöfe, Hirten und Wächter zu wählen, und das Kirchen- und Jahrzeitgut, statt es als Spyß und Almuosen der Hausarmen und Dürftigen zu verwenden, zum besten Teile für die politischen Zwecke der Stadt verwende, daß viele Pfleger sie durch Schlemmen und Prassen auftreiben, daß die Versprechen wegen Minderung der Zehnten und Lasten nicht gehalten würden. Allein jeder Widerspruch wurde gewaltsam unterdrückt und mit harter Strafe belegt; jede freie Meinung ausspioniert und als Frevel am göttlichen Worte und Ansehen M. H. geahndet.

Die Fürsorge des Magistrates um Fortgang des Evangeliums hatte, selbst nach dem Urteile begeisterter Lobredner von Zwinglis reformatorischer Tat, eine sehr materielle Grundlage. „Was den reformierenden Regierungen am meisten schmeichelte, der Reformation vielleicht am meisten forthalf, das war, selbst nach dem Urteile von Protestanten, die S ä k u l a r i s a t i o n der K l ö s t e r und S t i f t s g ü t e r und die E r l a n g u n g ihrer J u r i s d i k t i o n e n, besonders jene der beiden fürstlichen Stifte in Zürich. Jene Klöster, welche sich nicht freiwillig übergaben, wurden von der Obrigkeit teils mit List und Überredung, wie Propst und Kapitel am Großen Münster und an andern Orten, wie die Klöster in Zürich, mit Gewalt dazu gebracht. Abt David zu Stein a. Rh. empfand die fromme Habgier derer von Zürich. In den Landschaften, welche durch diese Sequestrationen dem gemeinen Gute

eingiengen, sah man den wichtigsten Vorteil, welcher der Abgang der Klöster dem Staate bringen konnte. Es war in der Tat etwas, woraus sich die Stadt recht wohl erholen konnte. Alle besondern Gesellschaften, welche ihre ausschließenden Rechte, Freiheiten, und gar noch Reichtümer haben, seien es Zünfte, Klöster oder Familien, sind ebenso viele Kränkungen für das Ganze, wenn sie nicht dem Ganzen untergeordnet sind. Aber alles, alles sollte dem Staate gehören!

An Stelle der verheißenen Freiheit im Lichte des göttlichen Evangeliums war für Bürger und Bauern eine bisher unerhörte und manchen unerträgliche Knechtschaft der Geister und Gewissen getreten. Dieser Glaubenszwang, welcher strenger und drückender war, als die Zustände in der katholischen Kirche, wurde in keiner Weise durch den vorgeblich freien Geist Zwinglis und den demokratischen Charakter des Staatswesens kompensiert. Mag. Ulrich Zwingli war einer der zielbewußtesten und rücksichtslosesten Autokraten, die je gelebt haben.

Dieses mußte schon am 5. September 1526 Propst Felix Frei, seit 1519 Zwinglis getreuer Gehilfe im Fürnemen des hl. Evangeliums erfahren. Der Propst hatte durch den Notar des Stiftes Mag. Hans Widmer, der unterdes weggezogen war, einen „alten latinischen permentin Brief“ über die Patronatsrechte des Kapitels und des Bischofs zu Konstanz kopieren lassen. Die Sache wurde ruchbar und M. Herren veranstalteten eingehende „Nachgänge“. Herr Propst wurde auf zwei Monate in den Wellenberg gelegt und erst am 17. November 1526 gegen eine Bürgschaft von 300 Gl. aus seiner strengen „fankuuß“ entlassen. Auf den Listen der Chorherren steht fortan Mag. Ulrich Zwingli an der Spitze, nach ihm H. Bullinger. Propst Mag. Felix Frei überlebte das ganze Kapitel der katholischen Zeit, und starb erst am 19. April 1555 als „ultimus præpositus“.

VI. Zwinglis Propaganda und Kampfschriften gegen die Katholiken.
1525—1526.

1. Zwinglis „Commentarius de vera et falsa religione.

Zu gleicher Zeit da Mag. Ulrich Zwingli Lehre und Verfassung der katholischen Kirche in Stadt und Landschaft Zürich mit Hilfe des Rates, wie er glaubte, auf immer und gründlich zerstörte, fand er sich veranlaßt, sein Glaubenssystem gegenüber Freund und Feind zu begründen, den erstern als das wahre Christentum, das lautere und untrügliche Gotteswort Christi, der Propheten und Apostel zu empfehlen, die andern mit den Waffen der Polemik zu bekämpfen. Zwingli entfaltete als Schriftsteller inmitten der Kämpfe, welche er zu gleicher Zeit in Zürich mit Katholiken und Wiedertäufern, mit den Gegnern in der Eidgenossenschaft und bereits auch mit den Lutheranern in Deutschland zu führen hatte, eine rast= und ruhelose schriftstellerische Tätigkeit. In Schwaben, Elsaß, bis nach Franken zählte der Reformator rührige und einflußreiche Mitarbeiter. Die Reichsstädte Straßburg, Mülhausen, Augsburg, Nürnberg, Lindau, Memmingen, auch die Bischofsstadt Konstanz, waren mit seiner Lehre bekannt geworden. Zwingli selber war überzeugt, sein Vorgehen in Zürich sei für die deutschen Städte vorbildlich, wie dem Evangelium Fürgang zu schaffen sei, und den Magistraten ein Fingerzeig, wie sie das Kirchenregiment mit samt den Kirchengütern in die Hand bekommen. Im Gegensatze zu Dr. M. Luther, welcher sich an die Fürsten gehalten, sah Mag. Ulrich Zwingli die Städte berufen, Förderer, Träger und Mittelpunkte des Evangeliums zu sein. Er führte darüber mit seinen Vertrauten einen lebhaften Briefwechsel. Einzig sein Zwiespalt mit Luther vereitelte nach menschlicher Berechnung einen siegreichen Ausgang dieser Politik.

Allein Zwinglis politischer Scharfblick reichte weiter: sobald es ihm diente, knüpfte er auch mit Fürsten Verbindungen an. Sein Augenmerk war zunächst nach Frankreich gerichtet. Dort waren die häretischen Bestrebungen nie erloschen. Der Geist der Albigenser und Waldenser wirkte vielerorts im Geheimen fort.

Dr. Fabri hatte Zwingli geradezu vorgeworfen, er wärme die alten Irrlehren der Pikarden wieder auf. Die gallikanische Kirche lag seit 1517 vollständig in den Fesseln der absoluten Königsmacht und im Dienste der Finanzpolitik. Sobald Luther aufgetreten war, fanden sich überall Anhänger, auch in Paris selbst, an der Sorbonne und am königlichen Hofe. Zwingli glaubte nicht ohne Grund, im gallikanischen System und in der absoluten Staatspolitik, in der bittern und treulosen Feindschaft des Königs gegenüber Kaiser Karl V. Anknüpfungspunkte zu finden, sein Evangelium den Franzosen genehm zu machen. Er trug auch kein Bedenken, dem glücklichen Fortgang des Evangeliums in Frankreich seine bisherige politische Feindschaft zu opfern, den Krieg gegen Pensionen und Reisläufer einzustellen, sofern König Franz I. sich in den Dienst des göttlichen Wortes stellte. Die Bekanntschaft mit Bruder Franz Lambert aus Avignon und Wilhelm Farel aus Gap in der Dauphiné weckte die Hoffnung, daß auch in den Reihen des Klerus vielfach Hunger nach der Speise des göttlichen Evangeliums vorhanden sei. Ein französischer Adeliger, Anemundus Coctus, reiste zu Luther und Zwingli, um sowohl deren vielgepriesene Person als ihre Glaubenslehre kennen zu lernen. Anemundus Coctus riet Zwingli, mit dem Domprediger Petrus Sebivilla zu Grenoble in Verbindung zu treten, damit er in der Dauphiné und in Piemont, den Sitzen der Waldenser, für Ausbreitung des Evangeliums tätig sei. Gleichzeitig war Luther bemüht, mit Herzog Karl von Savoien in Bekanntschaft zu kommen. Zwingli selber schrieb an den Domprediger zu Grenoble am 12. Dezember 1523 ein umfangreiches Hirtenschreiben:

„Huldrychi Zwinglii, Tigurini Episcopi vigilantissimi ad Petrum Sebivillam, Gratianopolitanum Ecclesiasten epistola“. Luthers und Zwinglis Briefe giengen 1526 als Flugschrift im Druck aus mit dem bezeichnenden Motto: „Praedicabitur hoc Evangelium regni in universo orbe, in testimonium omnibus gentibus, et tunc venit consummatio. Matth. 24.“ Zwingli pries den raschen Fortgang und baldigen Sieg des Evangeliums, und wußte die Begeisterung für offene Predigt desselben zu wecken: „Persuade tibi, Zwinglium tuum futurum, dummodo Christi discipulum esse audimus.“ Allein nach einem Jahre mußte Sebivilla sein Apostolat einstellen. Er stand vereinsamt; beinahe wäre er in die

Hände der Pharisäer und der Inquisition gefallen. Satan vernichtete die keimende Saat des Evangeliums in Südfrankreich Sebivilla wurde bei Todesstrafe verboten, ferner daselbe zu predigen. Wichtig und dauerhaft wurden dagegen die Beziehungen Zwinglis zu Wilhelm Farel, der 1523 sofort von Basel aus seine Thesen, über welche er disputierte, nach Zürich sandte.

Große Hoffnung gewährte der Brief des Antonius Papilio, eines gebildeten Humanisten zu Lyon, welcher mit den Hofkreisen gut bekannt war, und eifrig für das Evangelium wirkte. Papilio gab am 7. Oktober 1524 Zwingli, „Tigurino Episcopo“, über verschiedene Verhältnisse ziemlich optimistische Auskunft. Ein Freund, Antonius Dubletus, „vir piis omnibus in Christo conjunctissimus“, hat von Zürich gar erfreuliche Nachrichten gebracht. Papilios Herz schmilzt vor Trost, zu hören, wie Zwingli, von Gottes Erbarmung unterstützt, das Volk der Zürcher, „Tigurinos tuos“, ein Volk, bisher mehr Bestien als Menschen gleich, „feras potius quam homines“, zum blutigen Kriegshandwerke geboren, dazu noch von verbrecherischer Habsucht erfüllt, auf die besseren Wege des hl. Evangeliums geführt, unter das Joch Christi gebeugt und gleich aus Steinen Kinder Abrahams erweckt habe. „Vere potens est Deus, ex lapidibus istis suscitare filios ipsi Abrahæ. Hocque nunc imprimis mirabile in oculis nostris per verbum suum Dominus effecit!“ Es folgt eine längere Exkursion über die Herrschaft des Antichrist in Frankreich, über die „satellites Romani idoli“, die vielen Klöster, Kollegien und Schulen, Fasten, Riten und Zeremonien, welche das göttliche Wort in Frankreich erstickten, während der Herr über den Zürchern waltet, „ut primi sint, qui erant novissimi“. Dann folgt die lesenswerte Stelle:

„Interim nihilo secius suæ Domino reliquiæ salvæ sunt, in diesque credentium numerus augetur, qui pro se quisque, quoad licet, Christi negotium promovent, *in omnes per occasiones intenti*, qua fenestra aperitur, sacrum hoc incendium vibrant, quamque possunt latissime spargunt. *Quod ad regem spectat*, excellenti quidem non minus ille judicio est, quam fortuna. Verum, ut nunc est rerum status, multitudine negotiorum obruitur, ad hoc, quod plerisque omnibus nostrum ingenium est, foro utitur, impotentiæ quoque Behemot illius cedere cogitur interdum. *Quamquam, si*

mihi ea esset authoritas, quam tu existimas, apud illum, prius, me authore, susque deque omnia misceret, profundasque maris voragines pedibus ingrederetur, Christum ducem unum sequens, omni in illum unum spe projecta, quam ad Pharaonem illum vel tantillum respiceret. Affuturum tamen non desperamus dominum, qui, quod in cristianissimo rege cœpit, perficiat. Nam et clarissima mater — Louise von Savoien — recte sapit, supraque feminarum nostratium consuetudinem superstitionibus vacat. Soror vero regis — Margaretha, Herzogin von Alençon, später Königin von Navarra — nescio an quamquam parem habeat. *Ita me Deus juvet, ut in illa vigere, vivere, spirareque illum existimo, existimantque, qui Dei sunt, apud nos omnes.* Superest, mi Zwingli, ut tu et tuis tuorumque nos exhortationibus precibusque adjuves, nosque vicissim Deum patrem obtestamur per Jesum Christum, ut magis ac magis verbo suo successum in suorum cordibus præbeat.“

Mit Grüßen seitens aller Christgläubigen, „omnes, qui sunt Christi“, war die Mahnung verbunden, Zwingli möge sein bereits angefangenes Buch: „De vera et falsa religione“, der Königin-Mutter widmen. Zwingli fand im Winter 1524/25 Muße, sein theologisches Hauptwerk auszuarbeiten. Er entschloß sich, dasselbe dem „rex christianissimus“, Franz I. zu widmen. Dasselbe erschien um Mitte März 1525 als starker Band von mehr als 400 Seiten, unter dem Titel: „De vera et falsa religione Huldrici Zwinglii commentarius“, und trug die Widmung an den König von Frankreich an der Spitze. Den Abschnitt „De cœna“ gab Zwingli sofort, am 18. März 1525, deutsch heraus unter dem Titel „Widergedächtnus von dem nachtmal Christi, Huldrychen Zwinglins meinung.“ Leo Judä übersetzte 1526 das ganze Werk ins Deutsche: „Von warem vnd falschem Glouben, Comentarius, das ist Vnderrichtung Huldrych Zwinglins, vertütschet durch Leonem Jud.“

Auch dieses Buch, die Zusammenfassung der theologischen Anschauungen Zwinglis, ist *nichts weniger als ein wissenschaftlich* durchgearbeitetes, auf tiefern Studien oder ruhigem Denken beruhendes Werk. Der Verfasser legt selber dem Leser gegenüber bezüglich seiner Darlegung des christlichen Glaubens ernste Bedenken vor: „Sic ubique festinatum, ut sæpe relegendi vix fuerit

facultas; tam abest, ut ulla castigandi aut ornandi adfuerit. Sed recte habet: Commentarius non est liber nonum depressus in annum. Quæ te vero offendere videretur, optime lector, ne tu velis incognita causa damnare, sed vide, an, quæ dicimus, sint fidei simplicitati conformia necne. Vale, et sicubi videas nos errare, Christum precare, ut et ipse idem aliquando videam. Si vero senties prisci erroris nebulas et reliquias, iterum precare, ut omnem simul caliginem auferat is, qui lux est, ut omnes simul possimus, quod verum est, intueri. Amen!"

Der Inhalt des Buches ist in 29 Kapitel abgeteilt. Zwingli nimmt die Ausführungen der frühern Schriften unverändert wieder auf. Derselbe bezeichnet sein Buch als „Commentarium mensibus tribus et dimidio sic domi preloque festinatum, rusticum quidem, sed veri sanctique studiosum." Alle theologischen Fragen über Gott, den Menschen, Religion, Evangelium und Kirche, alle Fragen der Moral und des Kirchenrechtes, die Lehre von den Sakramenten, den Gelübden, von Anrufung der Heiligen und Verehrung der Bilder, die Lehre von der obrigkeitlichen Gewalt sind in umfassender Darstellung besprochen. Wer Zwinglis Lehrsystem studieren und würdigen will, muß vorab den „Commentarius de vera et falsa religione", und das im Juli 1531 erschienene, ebenfalls König Franz I. gewidmete Buch „Christianæ fidei brevis et clara expositio" zur Hand nehmen. Der „Commentarius" gibt, nach dem Urteile von Dr. Rudolf Stähelin die Grundlinien eines Lehrsystems, „in welchem zum ersten Male in der Reformationszeit die evangelische Heilslehre unter eine umfassende religionsphilosophische Betrachtung gestellt, und in ihrem Gegensatze gegen die katholische aus dem Wesen Gottes und des religiösen Grundverhältnisses heraus als die wahre Religion gerechtfertigt wird, und welches zugleich neben diesem gemeinsamen Gegensatz gegen die mittelalterliche Scholastik auch die Lehreigentümlichkeit Zwinglis gegenüber den reformatorischen Mitarbeitern Zwinglis zuerst in ihrer vollen Eigentümlichkeit hervortreten läßt."

Zunächst fällt die stark politisierende Widmung an König Franz I., „Christianissimo Galliarum regi", in Betracht. In derselben entschuldigt Zwingli zuerst seine Unkenntnis der Sitten und Gebräuche des französischen Hofes, und klagt über die Menge derjenigen, welche den König umgeben, so daß die Wahrheit und

deren Verkündiger nicht zu seinen Ohren dringen: Bischöfe, Kardinäle und Prälaten, „quidam purpurati pileatique Episcopi“. Dennoch wagt es Zwingli, seinen „Commentarius“ dem allerchristlichsten Könige und seiner Nation, die von jeher im Rufe christlicher Gesinnung steht, zu widmen. Nachdem Germanien sein Auge dem Lichte der Wahrheit zu öffnen beginnt, will er auch Gallien das Heilmittel bieten, durch welches dasselbe wiederum erstrahlen soll. Darauf folgt eine lange Jeremiade über das Joch der römischen Gefangenschaft, das große Verderben der Menschheit, welches gerade auch die Könige und Fürsten durch ihre Herrsch- und Habsucht und die beständigen Kriege mitverschuldet haben. Mehr noch sind Urheber allen Unheils die üppigen Bischöfe und Prälaten, die reichen Abteien und Klöster mit ihrem privilegierten Grundbesitze, die müssigen Mönche und Nonnen, welche aus dem Gelde des Volkes schmarotzen, die königlichen Einkünfte schmälern und die Armut des Volkes unterhalten. „Non possum“, lautet die zarte Spekulation auf die Bedürfnisse des königlichen Fiskus und die Gelüste des armen Mannes, „Christianissime rex, hic non libere, quod sentio proloqui: quæ fuit amentia, pietas enim esse non potuit, ut Reges paterentur intra fines suos monasteria otiosorum hominum excitari! Si prædones aliquot arcem unam et alteram exstruxissent, nonne totis exercitibus fuissent deturbati et fusi? cum tamen non isti citra discrimen raperent: vindicem enim manum timere cogebantur. Nunc autem, quum tot prædonum impune grassantium monasteria ubique ceu deliciarum omnium paradisi et lustra tanto tempore viguerint, neque obscurum sit, ut omnia omnium bona sibi vendicent, quo fit, ut ad hunc modum adflictam plebem nemo consideret!“

Um diesen Verderbnissen der Fürsten und des Klerus, dem Jammer des Volkes ein Ende zu bereiten, hat Gott sein Wort wiederum durch die Predigt des göttlichen Wortes leuchten lassen, und Propheten auferweckt, welche dasselbe verkündigen: „Ex sceleribus nostris colligere possumus, deum cogi, ut verbum mittat et virgam.“ Zu den Propheten gehört auch Zwingli: „Hanc ob causam, quum, clarissime rex, ipse quoque viderem, iniquissimis bellis, pugnis atrocissimis exundare omnia, rapinis, contumeliis, furtis, latrociniis omnia conspurcari ac dubia reddi, admovi et

ipse manum aratro, vocemque extuli sic, ut avarissima Roma et idolum, quod illic colitur, etiamsi caro sit crassissima, tamen exaudierit. Tua igitur clarissima celsitudo, o Christianissime rex, hoc, quidquid est operis, tibi dicatum, benigno vultu accipiat. Scripsit aliquando *sanctissimus doctissimusque vir Hilarius, ex Galliis tuis natus, ad omnes Germaniæ fratres et episcopos. Utinam ergo fiat, ut vires reddidisse aliquando gloriari possimus; quod equidem ego non ad nostrum incultum libellum refero, sed ad alia Germaniæ doctorum piorumque hominum scripta.*"

Auf diese Apostrophe folgt eine Schmähung wider die Doktoren der Sorbonne, welche von der hl. Schrift, Gottesgelehrtheit und Weltweisheit nichts verstehen, der Habsucht und dem Bauche dienen. Sie sollen Zwinglis Schrift lesen, aber nur auf Grund der hl. Schrift beurteilen, und seine Freunde zu Beratern annehmen. Damit werden sie an ihm einen Mitbruder gewinnen; ansonst wird er ihre Gutachten als Schwindel betrachten. „Id autem, si fecerint, lucrabuntur fratrem: sin minus, flocci faciemus, quidquid tandem cornicentur."

An diese Auslassung schließt sich eine begeisterte Schilderung der Vorteile und Verdienste, welche König Franz I. durch Förderung des göttlichen Wortes gewinnen würde. „Sed mihi crede, charissime Rex, quod ubicumque Magistratus verbo non conatur habenas imponere, ibi optimi quique cum Magistratu sentiunt. Quo deinde facile arcentur hypocrytæ isti et ventres, qui se diaboli ritu in angelos lucis transformant. Sic habet incrementi ratio. Emolumentum, si quis spectare velit, perlecto libro inveniet, quantum respirationis possit Regibus populisque, si ad Evangelii verbum mores reformare statuerimus, provenire".

Der „Commentarius" blieb ohne die gehoffte Wirkung. König Franz I. geriet schon im April 1525 mit seinen Söhnen in kaiserliche Gefangenschaft. Er fand weder Zeit noch Lust, sich mit dem Buche zu beschäftigen. Seine Staatspolitik hatte sich mit den Lehren und Absichten Mag. Ulrich Zwinglis schwerlich befreunden können. Auch er war Machiavellist, und hielt die Gallikanische Kirche auf Grund der pragmatischen Sanktion von Bourges völlig in seiner Gewalt. Zu dem Zwecke, Religion und Kirche als Werkzeuge des Despotismus ausnützen zu können, hatte folglich der allerchristliche König weder Rat noch Beistand der Prädikanten

in Zürich und Wittenberg, „*Doctorum piorumque Germaniæ hominum*", nötig. Sehr richtig bemerken die Herausgeber von Zwinglis Werken: „Francisco regi parum curaverat religio; præterquam si ancillaretur et subserviret politicis rebus quamdiu spirabat, atque per eius nomen cum suæ ecclesiæ cives tum protestantes decipere solitus est. Jam illo concordato, quod Leoni X. gratificatus erat, pragmaticam sanctionem, jus et libertatem Gallicanæ ecclesiæ per sæcula vindicata peremerat, quoniam Pontificis ope suam gloriam dominandique cupiditatem expleri cogitabat; sed etiam ipse fallebatur."

Aus dem Briefe Zwinglis an Dr. Joachim von Watt vom 28. Mai 1525 vernehmen wir Näheres über Zwinglis Stellung gegenüber den Humanistenkreisen. Zwingli konnte Dr. Vadian berichten, mit welcher Stimmung Erasmus den „Commentarius" und Zwingli selber den Weisen von Rotterdam und Glarean beurteilte: „*Erasmus Roterodamus*, ubi Commentarium nostrum in manum cepit, ut familiaris eius quidam prodidit, dixit: *O bone Zwingli! quid scribis, quod ipse prius non scripserim!* Utinam Erasmus suo stylo argumentum nostrum tractavisset! Jam persuasus esset orbis, et ego non tanta invidia laborarem. Ego semper malui delitescere, sed noluit Dominus, cuius voluntas fiat. Utinam libellus noster *Erasmi* titulo signatus esset! Non cruciaret me pudor ac metus vanæ gloriæ. Coram Domino loquor: posteaquam lecta essent ab omnibus nostra, vellemus nomen apud omnes in oblivionem abiisse! *Glareanus* furit non modo in me, sed etiam in Oecolampadium; omnia movet. Vide, ut cordium cogitationes revelentur, cum Maria, hoc est, hi, qui Christi mater, soror et frater sunt, persecutionis gladio feriuntur. Quis in isto — Erasmo — tantam gloriæ cupiditatem esse credidisset? in hoc autem — Glareano — tantum malignitatis et veneni. *Oecolampadius* in carcerem conjectus est — war ein bloßes Gerücht — die 23. Maii, si vera narrare possunt hæc mendacissima tempora. *Christus ipse in hoc innocente pioque homine captus, quoties eius captivitatis memini, videtur.* Verum hæc te nihil turbent. Hæc initia sunt malorum. Væ urbi isti! A lacrymis, mihi crede, in adflictione huius justi minus tempero, quam si ipse in carcere stringerer!"

2. Polemik mit Joachim von Grüt, Jakob Edlibach und Valentin Kompar.

Über die Vorgänge zwischen den drei Leutpriestern und Joachim von Grüt während den Streitigkeiten der Jahre 1523 bis 1526 besitzen wir eine ausführliche Darstellung des letztern. Dieselbe ist nach dem Urteile des Protestanten G. E. Haller mit der rühmlichsten Sanftmut und Bescheidenheit geschrieben, während nach demjenigen von P. Gall Morel aus den Verhandlungen Zwinglis nicht nur unbeugsamer sondern gewalttätiger Charakter in grellem Lichte hervortritt. Diese Quelle ist die im Mai 1526 zu Freiburg i. B. gedruckte Vorrede zu Joachim von Grüts verlorner Schrift: „Christenlich anzeigung Joachim von Grüts, das im sacrament des altars sei fleisch und blut Christi; wider den schädlichen verfüerischen irtumb Ulrich Zwinglins in Zürich."

Von Grüt korrigiert und ergänzt in wesentlichen Punkten Zwinglis höchst einseitige Darstellung. Derselbe vertrat schon im „Götzenkriege" den Bilderstürmern gegenüber die verständige Meinung, es sollten zwar alle unwürdigen Bilder und Gemälde aus Kirchen und Kapellen entfernt, dagegen die ehrbaren Bilder, der Heiligen und Jesu Christi, das Kruzifix und die Darstellung der Leidensgeschichte „so zur andacht reizen", beibehalten werden. Doch Zwingli drohte, er werde sofort „an der cantzel offentlich darwider predigen und schreien." Von Grüt erklärte, er sehe wohl, Zwingli wolle regieren und predigen, und „nit leyden, daß jemants andres wolle oder redte, dann sovil er sagte, vnd im gefiele, vnd gieng damit weg". Ebenso war der Unterschreiber eifrigster Gegner Zwinglis, der Prädikanten, und Wiedertäufer in der Zehntenfrage. Er bewies, daß der Zehnten im A. T. geboten, im N. T. bestätigt sei: „daß man den soll geben. Das ich nun mit der hilff Gots so luter vnd clar volbracht, das weder der Zwinglin noch sine mitpredikanten darwider gar nichts mochten". Noch entschiedener vertrat der Unterschreiber die kirchliche Lehre über Meßopfer und Abendmahl gegenüber den Angriffen Zwinglis, der Prädikanten und Täufer. Seiner Einsprache war das zögernde Verhalten der Räte zu verdanken. Zwingli griff den gefürchteten Gegner heftig an in der polemischen Schrift „Subsidium sive coronis de Eucharistia".

Hans Salat, welcher den „erenmann" Joachim von Grüt persönlich kannte und dessen „Kurze Anzeygung" vor sich hatte, hat uns auch dessen Schilderung der Vorgänge in der Karwoche 1525 wegen Einführung des Nachtmahls aufbewahrt. Der Unterschreiber beschuldigte Zwingli, er lese das sechste Kapitel S. Johannis falsch und lege die klaren Worte Christi auf seine irrige Lehre aus, wie er ihm aus Cyrillus, Chrysostomus und Augustinus ausführlich bewies. Der Unterschreiber hielt Zwingli vor, er dulde keine andere Meinung als die Seinige. Zugleich erklärte derselbe vornehm, in allen weltlichen Sachen wolle er gerne der Obrigkeit williger und treuer Diener sein; in Glaubenssachen lasse er sich nicht befehlen und halte fest an dem Glauben seiner frommen, ehrbaren Eltern und Vorfahren. Als Zwingli sich für seine rationalistische Deutung der Einsetzungsworte auf Wiklef und die Waldenser berief, und erklärte, es liege ihm nichts daran, ob man ihn wiklefisch, waldensisch oder ketzerisch schelte, behaftete ihn von Grüt bei dieser offenen Erklärung häretischer Gesinnung. Er überwies Zwingli des Widerspruchs: derselbe habe sich 1523 im ersten Artikel der Schlußreden auf den alleinigen Christus und die hl. Schrift berufen, durch welche der Geist Gottes lehre, so daß sie keines Richters bedürfe. Nun bekenne er, 1525, mit vielen Menschen, die er erst noch als dem Irrtum und Bresten verfallen erklärt habe, sich über Auslegung der hl. Schrift beraten zu haben. Ferner tadelte er Zwingli, weil dieser in Zürich mit seinen Praktiken geeilt, und die Zürcher von der Kanzel aus gedrängt, daß sie an die Sache gehen: Zürich, als einem „fürnemen Ort vil erlicher lüt" stünde es an, voranzugehen und anzugreifen. „Und schribt der erenmann", fügt Salat bei, „daß ein frommer, verstendiger, erlicher Züricher anfengklich dick zuo im gseit hette, was wil man wetten, es sige ein heimlicher geistlicher pundschuoh."

In Zürich war jedoch zu Ende 1525 jede Aussicht auf erfolgreichen Widerstand seitens der Katholiken vereitelt. Die römische Soldfrage wirkte verhängnisvoll auf die kirchlichen Fragen ein, und Zwingli säumte nicht, die Lage für seine Sache auszubeuten. Joachim von Grüt wurde deshalb im Herbst 1525 nach Rom gesandt, um die Angelegenheit zu ordnen. Als er um Neujahr zurückkehrte ohne die gehoffte Geldsumme mitzu-

bringen, sondern mit dem Wunsche Papst Klemens VII., Zürich möge zum alten Glauben der Väter zurückkehren und von Zwingli und dessen Praktiken abstehen, ruhte der volle Haß des Reformators und seiner Anhänger auf ihm, dem „huorensohn", und um seine Stellung als Unterschreiber war es geschehen.

Dennoch wollte von Grüt gemäß dem Wunsche der Eidgenossen und mancher Freunde in Zürich mit Zwingli über Messe und Altarssakrament disputieren. Sogar von Rom aus bestellte er sich Bücher, um die schwierigen Fragen auf Grund der hl. Schrift und der Kirchenväter gründlich zu studieren. Er erhielt nach seiner Rückkehr von Rom vier, dann acht Wochen Zeit. Die Anhänger Zwinglis waren beunruhigt, „dann si forchtend, er lambte in." Allein das Gespräch kam aus triftigen Ursachen nicht zustande. Die Gegner verlangten, der Unterschreiber solle seine Thesen in Zürich vor Bürgermeister und Räten, in Gegenwart von Geistlichen und Weltlichen aus Stadt und Land, verteidigen. Von Grüt, der sich bereits nach Rapperswil begeben hatte, bestritt das richterliche Ansehen des Rates in Glaubenssachen, „dann der Zwingli hat sye ouch nie die gschrifft lassen richten". Sodann verlangte von Grüt für sich und seine Freunde freies Geleite. Insbesonders aber stellte er die Bedingung, das Ergebnis des Gespräches solle unparteiisch, „versiglet und bewart", den hohen Schulen zu Paris, Basel, Freiburg i. B., Tübingen oder andern zugesandt und von diesen beurteilt werden. Keine dieser Bedingungen wurde angenommen, und das Gespräch in Zürich fiel, kaum zum Unglück für die katholische Sache, dahin. An dessen Stelle trat im Mai 1526 die Disputation zu Baden im Aargau.

In Zürich lebte noch ein Verteidiger des alten Glaubens, welchen nur das Ansehen seines greisen Vaters, des Chronisten, und seiner Brüder schützten, Chorherr Mag. Jakob Edlibach. Dieser auch in den Augen Zwinglis ehrenwerte und theologisch hochgebildete Priester hatte im Herbste 1525 mit Zwingli persönlich die Kontroverse über Messe und Eucharistie geführt. Als dies ohne Erfolg blieb, schrieb Edlibach seinen vornehm und gediegen gehaltenen „Tractatus de Eucharistia ad Mag. Huldricum Zwinglium", eine der ruhigsten Streitschriften der Reformationszeit. Zwingli beantwortete dieselbe am 14. August 1526 durch die sehr weit-

läufige „Responsio brevis Huldryci Zwinglii ad epistolam satis longam amici cuiusdam haud vulgaris.“ Allein Mag. Jakob Edlibach mußte, als vorgeblicher Anhänger der Solddienste in den berüchtigten Reisläuferprozeß verwickelt, ebenfalls weichen. Er resignierte sein Kanonikat am 11. November 1526 und zog als Pfarrer nach Grenchen bei Solothurn. Auf der Disputation zu Bern, 1528, bekämpfte er Zwingli mit männlicher Entschiedenheit. Im gleichen Jahre wurde Edlibach Chorherr, 1532 Propst in Zurzach und starb daselbst am 19. Januar 1546.

Ein bedeutender Gegner der Lehre Zwinglis war Valentin Kompar, alt-Landschreiber in Uri. Derselbe bestritt schon 1524 Zwinglis Lehren in einer nach dessen eigener Aussage „züchtigen“, leider verlorenen Schrift, „daß ich nach noch dheinen gsehen hab, deß gschrift so ängstlich nur begere die warheit zuo erduren, als die din, ouch das one schmach und schänzelwort.“ Kompar hatte in seiner Schrift Zwinglis Ansichten von Schrift und Tradition, Bildern und Fegfeuer angestritten, und dieselbe unter großem Beifall an der Landsgemeinde verlesen. Es mochte Zwingli ungelegen kommen, daß sein Evangelium in Uri, welches mit Zürich in uralten Beziehungen stand, und Neigung für die neue Lehre hoffen ließ, einen Gegner gefunden, der sogar dem Reformator selber Achtung abnötigte. Doch bemerkt er in seiner „Antwurt Huldrychen Zwinglis Valentino Compar, alt land schrybern zuo Uri geben“, welche am 27. April 1525 im Druck erschien, wenn Kompar nicht vor der Landsgemeinde aufgetreten wäre, so würde Zwingli ihm nicht antworten.

Die „Antwurt“ ist „den frommen, ersammen vnd wysen landammann, rat und ganzer gemeinde zuo Uri, sinen günstigen lieben herren“ gewidmet. Der Hauptinhalt, die Widerlegung des Landschreibers, enthält nichts, was nicht in den Schlußreden stünde, ist aber ziemlich ruhig gehalten. Die Einleitung ist eine Schutzrede des Verfassers, seiner privaten Lebensführung und öffentlichen Tätigkeit in Glarus, Einsiedeln und Zürich, und bietet sehr wertvolles biographisches Material. Die Hauptsache ist die Widmung, vermöge der stark zutage tretenden religiös-politischen Tendenz, die Landleute zu Uri als die ältesten Eidgenossen für das Evangelium zu gewinnen. Der Verfasser stellt gleich anfangs Wilhelm Tell, „den gottskräftigen Helden und

ersten anheber eidgnössischer freyheit, und ungmessnem hasser des gwalts", als sein Vorbild hin.

„Gottsforcht zuo pflanzen wär ich geneigt, vnd was alle fygend von minen jungen tagen redend, wird sich nimmer anderst erfinden by allen frommen, denn daß ich die ding, die einer eydgnoßschaft mögend schaden, treffenlicher weder keine pfaffen zuo minen zyten gewert habe. Glycher wys wär ich ouch bereit, üch ze Uri in allweg zuo dem evangelio zuo dienen: denn das selb der einig trost der menschlichen seel ist. Es legt die warheit an tag: es leert Gott recht erkennen, recht lieb haben, recht in jn vertruwen; es macht friden, aber göttlichen friden. Darum so zücht es die untrüw harfür, offnet den vnglouben, zeigt die frevnen schalkheiten, glychsnery vnd falschen geist an. Darum so schryend wir so ungestümlich: denn entweder es zeigt unser laster und untrüw an, so mögend wir es nit erlyden, als den eigennützigen beschieht. Oder aber es zeigt die warheit, so verletzt man dann die luge, als dem papst beschicht: deß gwünn vnd gwerb ligt ganz vnd gar darnider, wenn das evangelium eroffnet wirt. Nun habend aber unsre vordren mit gheinem volk mee übler zyten ghebt, weder mit den geistlichen. Darum sich seer ze verwundren ist, daß wir inen nit nachfarend. Denn hättind sy sich von dem ungöttlichen papsttum wol anderst entschütt."

Mag. Ulrich Zwingli verlangte, daß die „Antwurt" an der Maien-Landsgemeinde 1525 verlesen oder doch, wie es sich jedem füge, zu lesen gegeben werde: „dann sy nit wenig frucht bringen wirt zuo der waren gotts eer. Es ist kein nüwer gloub, sunder der alt, wie in Gott durch die heiligen Apostel geleert hat." Sehr zweifelhaft ist, daß Zuschrift und Anerbieten verlesen und angenommen wurden. Die Vorgänge in Zürich seit Ostern 1525 waren nicht dazu angetan, den Landleuten von Uri das Evangelium des „schrybens, so von Zürych kummt, zuo denen jr von alter har bsundre meinung ghebt habend vnd sy zuo üch, vil deß gnemer" zu machen. Zwinglis frommes Anerbieten, den Urnern das Evangelium zu bringen, fällt überdies in eine Zeit, da er sich bereits ernstlich mit politischen Praktiken und strategischen Plänen gegen die fünf innern Kantone beschäftigte, um ihnen das Evangelium mit Gewalt „genehm" zu machen, falls sie sich nicht freiwillig Christo gewinnen ließen.

Die Klagen des Reformators, daß er stets neue und schwere Kämpfe zu bestehen habe, waren trotzdem nur zu sehr begründet. Einerseits tadelten die Revolutionäre das Zögern und Schwanken in seinem Vorgehen als Halbheit und Heuchelei gegenüber den Altgläubigen. Die letztern dagegen sahen in Zwingli das geistige Haupt des kirchlichen und politischen Umsturzes. Während Zwingli die Freunde von der Linken zu beruhigen sich bemühte, nahm er den Kampf mit den katholischen Gegnern entweder persönlich oder durch seine Litteraten, und zwar oft mit einer Heftigkeit auf, welche besonnenen Freunden geradezu gefährlich schien.

Schon 1523 hatte der greise Dr. Hieronymus Gebweiler, Lehrer der Rhetorik in Straßburg, gegen Zwingli geschrieben, ihm Schmähungen der Mutter Gottes und der Heiligen vorgeworfen, dabei sogar die Ansicht geäußert, man sollte fast glauben, Zwingli sei von Juden und Türken beeinflußt. Zwingli ließ „den alten Schuolmeister, der in vil künsten, vorus des geistlichen rätschens verschlissen und usgenutzet ist“, durch einen „Schwyzerbur und Hafengießer“, Hans Füeßli, eine äußerst derbe Antwort widerfahren. Er selber schrieb die Vorrede. Fischer haben, nachdem Christus getödtet war, dessen Lehre verkündigt. „Und nam mee zuo, dann do er lyblich hin war. Also, wenn ir wänend die vertryben han, welche sich uf die göttlich warheit bas verstand, und das gottswort eigenlich bruchen, werden die hafner, müller, glaser, tuochschärer, schuohmacher, vnd schnyder leeren. Es ist jetzt an denen: die fischer hand es vor gethan. Ouch ir, lieben schüeler des Gebwyler, wellend ir die göttlich wahrheit klar hören, züchend von dem rhetor und kumend zuo dem hafengießer!“

Zwingli selber behandelte ehrenwerte und hochgebildete Gegner, wie Dr. Hieronymus Emser, Hofprediger in Dresden, Dr. Kaspar Schatzger, Provinzial der Observanten, Dr. J. Fabri, „Heierli“, Dr. Johann Eck, „Gegg“, Dr. J. Kochläus, „Kochlöffel“, Heinrich VIII., „küng von Engelland“, in keinem edlern Tone. Als die drei Bischöfe Hugo zu Konstanz, Christoph zu Basel, und Sebastian zu Lausanne sich am 1. April 1524 in sehr würdevoller Zuschrift an die Tagsatzung wandten, um Schutz und Hülfe baten, und auf das künftige allgemeine Konzilium hinwiesen, verfaßte Zwingli zu handen der Eidgenossen eine Entgegnung: „Huldrych Zwinglis anmerkung uf der

dry bischofen fürtrag an die sämtliche Eidgnoßschaft." Zwingli bestritt rundweg und in heftiger Sprache jede Auktorität der Bischöfe und Konzilien; die Bischöfe schalt er Wölfe, die vom neu herfürgehenden Lichte des Evangeliums nichts wissen wollen, die treuen Hirten lästern und verfolgen. Er stellte den Grundsatz auf: „den Prediger solle die Kirchhöre wählen, darin er predigen wirt; denn diese wirt über in urteilen, sust nieman. Denn dies urteil hat unser lieber Herr Jesus Christus dem gemeinen menschen gegeben, da er spricht: Hüetend üch vor den falschen Propheten. Ir werdend sy an den früchten erkennen. Das ist zuo gemeinen Christen geredt." Den Eidgenossen, besonders den vier Waldstätten, sollen Zürich und die andern Orte, welche dem Evangelium „zuofallend", lieber sein als Papst und Bischöfe, lieber als alle Fürsten und Herren. Zürich will ihnen durch das Gottswort Freiheit, Frommkeit und Ehre retten: „vnd so ir üch einfaltiglich zesammenhaltend in einbarung des göttlichen worts, mag üch nit geschadt werden weder von den fürsten der welt noch der höllen!"

Fortwährend kämpfte Zwingli gegen Fremdendienste und Pensionen als unchristliche Werke der Habsucht und des Ehrgeizes, als eine Gefahr für das Evangelium und die Freiheit des Vaterlandes, die Arbeitsfreude der Völker, und als Verderbnis der guten Sitten. Die schlichte schöne Heimat soll den Eidgenossen genügen. Trägt das Vaterland auch nicht „zimet, imber, malvasi, nägelin, pomeranzen, syden und söliche wyberschleck, so treit es anken, astrenzen, milch, pferd, schaf, veh, landtuoch, wyn und korn überflüssig; daß ir darby schöne starke lüt erziechen, und was ir in üwern landen nit habend, ring mit dem andren, das ir in üwern landen habend, deß andre menschen manglend, ertuschen und koufen mögend." Das Heilmittel gegen alle Übel des Vaterlandes ist die Erkenntnis Gottes aus seinem eigenen Wort. Zwingli tat in diesem Sinne abermals einen kräftigen Schritt, zugleich in der Absicht, das Einschreiten der Bischöfe unwirksam zu machen und dem Evangelium neuen Fürgang zu verschaffen. Er richtete, ohne seinen Namen kund zu tun, an die Tagsatzung in Luzern und alle Eidgenossen am ersten Montag des Mai 1524 die Schrift:

„Ein trüw vnd ernstlich vermanung an die frommen Eidgnossen, daß sy sich nach jrer vordren bruch und gestalt leitind, damit sy die untrüw und gefärd jrer

sygenden nit beleidigen mög. Beschriben von einem eidgnossen, der jez usländisch, der aber von herzen gern jrer eeren und guotens zuonemen sähe."

In dieser Zuschrift dringt zum Schlusse wiederum der Gedanke durch, das Evangelium, wie es Zwingli als die „Erkantnuß Gottes" verkündigte, sei das einzige Heilmittel für alle Schäden, Übel und Gefahren der Eidgenossenschaft. „Nun ist gottes erkanntnuß nienenhar klärer kommen, dann us sinem eignen wort. Wöllend jr nun Gottes erkanntnuß under üch haben, damit jr fridlich und gottesfürchtlich under üch lebind, so stellind allein darnach, das üch das gottswort eigentlich nach sinem natürlichen sinn gepredigt, one zwang und gewalt aller menschlichen wysheit klärlich und verständlich an tag gelegt werde. Dann werdind jr sehen, daß die üwern von selbs unguoter stucken abston werdend. Alsdann by uns offenlich von etlichen orten geredt wirt, daß sy frömbes krieges abgestanden syend, allein us underricht des gottswortes. Lassend üch nit an die pfaffen, die zuo üch weinend kummend, es gang an jrem opfer und pracht ab, und schryend: das ist kätzerisch, das ist luterisch! sunder sehend, was man mit dem wort gottes fürnem, ob man allein zuo der eer gottes und guotem der conscienzen dringt oder uf dem harkommen, pracht und gwalt der pfaffen. Und so jr das sehend allein zuo der eer gottes und seelenheil reichen, so fürdrend es, Gott geb, was jener und diser sag. Denn das wird üch fromm gottesfürchtig lüt ziehen: damit werdind jr üwer vaterland behalten, und obs glich dem tüfel leid wär. Dann wo gottsforcht ist, da ist die hülf Gottes; wo die nit ist, da ist die Höll und alles jamer und unrechtes. Darum losend dem gottswort, denn das wirt üch widerum zerächt bringen."

Allein weder die Tagsatzung noch gemeine Eidgenossen waren vorderhand gesonnen, „die trüw und ernstlich vermanung" zur Aufnahme des göttlichen Wortes zu beherzigen. Sie erreichte vielmehr das Gegenteil: Bedenken der Schwankenden und Entschiedenheit der treuen Katholiken. Bisher hatten viele die Tragweite der kirchlichen und politischen „Fürnemen" nicht erkannt, die Praktiken Mag. Ulrich Zwinglis ziemlich leicht genommen und sich vor dem Ansehen des mächtigen Zürich und seines ruhelos tätigen Leutpriesters, wie Hans Salat klagt, fast willenlos

gebeugt. „Denn er, Zwingli, vnd die Zürcher setzten täglich brief und botschaften, löuffer und posten in alle umligende stett und ort, und schicktend zu hetzen vnd ynblasen mit vil erdichten glatten worten, vnd meinungen. Durch söllich vil vnd mengerley vnabläſſig ir practicieren, vnd daß alle gemelte ort vnd end, Toggenburger vnd Gasterer, ouch Glarus, Schaffhusen vnd andere, inen von Zürich wol, aber den V. vnd andern cristenorten vbel zuowäg vnd fern lagend, etlichen höchste berg entzwüschen, vnd ouch das die altglöubigen, wie ob gehört, ließen hingan, nienen so tapfern ernst anleittend, vnd us vnfluß vil verwarlost ward. Ist deßhalb leider vil volks in den elenden, arbeitseligen, cläglichen abfall kommen, vnd gewänt, sy syend zum besten dran."

Die Sachlage änderte sich, als Zürich im Frühjahre 1524 immer gewalttätiger vorging, und die drei Bischöfe warnend und mahnend ihre Stimme erhoben. Noch mehr gingen vielen, welche bisher geschwankt hatten, die Augen auf, als die Untertanen im Thurgau im Sommer 1524 sich unter Leitung der Prädikanten zum Aufstande erhoben, die Bilder zerstörten, die Kartause Ittingen plünderten und verbrannten, Steuern und Abgaben verweigerten, und von Zürich aus offenkundig und tatkräftig unterstützt, dem regierenden Landvogte Joseph Amberg von Schwyz den Gehorsam verweigerten. Damit wurde der „lutherische Handel" zu einer religiösen und politischen Angelegenheit, welche zu entschiedenem Widerstande führte und die Tagsatzung jahrelang mehr als jedes andere Geschäft in Anspruch nahm.

Auch der Klerus in den fünf Orten, sah sich zu entschiedener Haltung gedrängt, sollte ihm und dem Volke nicht das nämliche Schicksal wie in Zürich beschieden sein. Staatsmänner und Politiker wurden stutzig, als die Prädikanten, vielfach fremde Leute, welche gegen Pracht und Gewalt der Bischöfe zu eifern nicht müde wurden, und nichts suchten als „Gottes eer und der nächsten nutz", jetzt bei allen politischen und religiösen Händeln das große Wort mit unerhörter Heftigkeit und Leidenschaft führten. Zwingli nahm die „hargeloffnen" Prädikanten in Schutz: „Syg aber ein jeder wannen er welle syn, wenn er zur verantwurtung uß dem göttlichen wort gestat, was ligt daran, ob er frömd oder heimisch syg."

Die Anmaßung, mit der Zwingli als „ecclesiastes" in Zürich weit mehr als früher die Bischöfe und Legaten seinen bestimmenden

Einfluß zur Geltung brachte, und als „Vogt aller Eidgenossen“ die Hegemonie Zürichs auf allen Gebieten des kirchlichen und staatlichen Lebens genehm zu machen entschlossen war, wirkte auf weite Kreise, auch solche, denen „pracht und gwalt“ des katholischen Klerus nicht eben genehm war, ernüchternd zurück. Allein mit allen diesen Bedenken war zweien der größten Schwierigkeiten nicht abgeholfen: der Unklarheit und Unentschiedenheit über die tiefsten Fragen des Glaubens und des praktischen religiösen Lebens, und dem Wunsche der Magistraten, durch Beseitigung der geistlichen „pracht und gwalt“ das Gebiet ihrer Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten zu erweitern, zugleich durch Einzug der Kirchen und Klöstergüter ihre Finanzen zu stärken, welche das Ausbleiben der Jahrgelder, Miet und Gaben in bedenklichem Maße geschwächt hatte.

3. Kleinere Händel und der Sakramentsstreit.

Mit größtem Eifer war Zwingli um diese Zeit bemüht, hervorragende Prediger, welche seine Lehre bekämpften, für das Evangelium zu begeistern. Er hatte großen Erfolg gegenüber Dr. Erasmus Ritter, Münsterpfarrer in Schaffhausen. Dieser war 1523 aus Baiern berufen worden, um Dr. Sebastian Hofmeister zu bekämpfen: er tat es anfänglich mit großem Eifer und Erfolge. Allein schon am 4. Januar 1524 konnte ihm Zwingli in „amicitiæ exordium“ als „Episcopus Scaphusiæ, Vorschriften erteilen, wie er das Evangelium predigen solle. „Sic provide vivas, ac solide omnia doceas, citraque insignem audacitatem, ut doctrinam nemo convellere, vitam nemo reprehendere possit.“ Ebenso wandte er sich am 23. Februar 1524 an Dr. Wendelin Oswald, Ord. Præd., Münsterprediger zu St. Gallen. In einem weitläufigen Schreiben suchte er demselben seine Lehre um des Friedens willen genehm zu machen und ihn zu bestimmen, das Evangelium zu predigen. „Et si sic feceris, sperare, coronam tibi repositam esse, quam suo tempore justus judex reddet. Amen. Omnia boni consulas! nam christianæ tranquillitati et præsertim urbis vestræ consultum esse cupiens, hæc ad te scripsi. *Urget enim nos ecclesiarum sollicitudo*, quæ te quoque, aliquando, ut spero urgebit. Vale! servetque te Christus, si hoc ei tribuas, incolumem. Huldrichus Zwinglius, si hoc ei tribuas, tuus! Dr. Wen-

delin Oswald trat auf diese „sollicitudo omnium ecclesiarum“ nicht ein, bekam aber dafür 1526 den Zorn Gottes mächtig zu spüren, wie Dr. Fridolin Lindower, Pfarrprediger zu Bremgarten.

Längere Zeit war Zwingli mit Jodokus Hesch, Schaffner zu Ittingen, Freund des Landvogtes Joseph Amberg, in guten Beziehungen gestanden. Weil aber der Kartäuser seit der zweiten Disputation im Evangelium irre wurde, sogar Zwingli gegenüber ernste Bedenken sich erlaubte, behandelte ihn der letztere mit Drohungen. Allein Hesch ließ sich nicht eines andern belehren. P. Jodokus, der früher als Schulmeister in der Welt gelebt, sich große Erfahrungen gesammelt, und einen klaren Blick bewahrt hatte, gab dem Reformator am 28. Februar 1524 eine Antwort, welche dem Ordensmanne zur Ehre gereicht, und zum Besten gehören dürfte, was je über Zwinglis Person und Wirken geschrieben wurde. Er gab Zwingli über dessen bald schöne und erbauliche, bald rauhe und heftige Schreibart die aufrichtige Kritik:

„Multa tu, Zwingli, et, pie et sancte mones, sed utinam tam civiliter quam feliciter. Quod si civilius fecisses, et si orthodoxorum patrum sententiis atque diuturnis ecclesiæ consuetudinibus scripta tua, quasi linum lino, fuissent annexa, plures haberes et fautores et propugnatores, et simul uberiorem fructum demulsisses. Non omnia, quæ tuo phrontisterio exeunt, mihi probantur, id ego ingenue fateor.“

Jodokus Hesch verwahrt sich zwar gegen den Vorwurf, er habe Zwingli und dessen Schriften öffentlich von der Kanzel der Häresie beschuldigt. Allein auf dessen eigene Bitte: „Vis, plane dicam, Huldrice, quid de te et de tua doctrina sentiam? Dicam libere“, antwortete der Kartäuser: „Sunt in te, mi Zwingli, dotes, a quibus nihil non exspectare debebat Helveticus ager: ingenium ardens, vividum, solidum, masculum; memoria ampla, præsens, promta; animus dexter et ad omnia versatilis, lingua vocalis et expedita. Quibus nimirum virtutibus, si sana doctrina accesserit, ab orthodoxorum Patrum sententiis et ecclesiæ consuetudine nihil diversa, futurum esset, ut te non tam Tigurini quam totius Helvetiæ ager unicum et perpetuum decus salutaremus.

„Sed cum ea, quæ tu doces, cum sententia Patrum a diametro pugnent, atque etiam consuetudines ab universa ecclesia receptas nomini Chritiano respuendas spernas, irrideas, subsannes,

nihil boni animus mihi de te præsagit Erras, haud dubie, mi Zwingli, tota via, immo vehementer exorbitas, et alios una tecum in parem trahis dementiam. Alioqui, quotquot retro fuerant orthodoxi Patres errasse necessum est, atque universam prorsus ecclesiam, quam Paulus tamen fundamentum et columnam veritatis appellat, utpote quæ spiritum sanctum perpetuum nacta sit instructorem. Unde non parum, sed multi ex nostratibus, etiam gentis primoribus, conjecturam faciunt, ita enim ruina undique apud nos per hominum ora volat, nec id te latet, tuam doctrinam teque, nisi resipiscas, cum ea Vulcano esse sacrandos. Sed hæc ab exitu probabuntur. Hæc tibi, mi Zwingli, extra invidiam scribo, ut, quid alii de te sentiant non ignores."

Es möchte scheinen, daß Jodokus Hesch ein Jahr später anders geurteilt habe. Durch Brief vom 8. März 1525 versichert ihn nämlich Zwingli seiner Hochachtung und ladet ihn nach Zürich ein, wo er gute Aufnahme finden soll: „Modo, dejecta hypocrisi, ad Deum fortem, vivum venias ad bibendum. Summa: omnia erunt tibi indubia, tuta et secura." Es ist jedoch sehr zweifelhaft, daß die Einladung angenommen wurde; die heftigen Ausfälle gegen die Kartäuser zu Ittingen im Buche „Vom Predigtamte" beweisen eher das Gegenteil.

Der Kampf über Meßopfer und Nachtmahl, führte zur Abfassung der Streitschrift „Subsidium sive coronis de Eucharistia". Dieselbe erschien am 17. August 1525. Die deutsche Uebersetzung: „Nachhuot von dem nachtmal oder danksagung Christi", von Schulmeister Jörg Binder besorgt, folgte am 30. November 1525. Die Schrift wurde der Familie May und den Gläubigen zu Bern gewidmet. Dieselbe ist wesentlich dem „Commentarius" entlehnt; sie soll zunächst denselben als „Subsidium" ergänzen und Zwinglis Lehre von Sakrament und Nachtmahl als die einzig wahre Satzung Jesu Christi gegenüber den Römern und „anthropophagi" aus der hl. Schrift tiefer begründen. Besondern Wert verleiht ihr die Darstellung der Kämpfe in der Karwoche 1525, in welcher der Unterschreiber, „scriba quidam", in derbster Weise behandelt wird. Der Verfasser beteuert, daß er in der Lehre über Eucharistie und Abendmahl keineswegs Nachbeter von Dr. Karlstadt sei, gegenteils seit Jahren seine selbständige Ansicht insgeheim vertreten, aber mit derselben klüglich zurückgehalten habe.

„Fuimus ante plures annos, quam nunc conveniat dicere, huius opinionis de Eucharistia, quam et per epistolam et in Commentario promulgavimus. Sed consilium erat, eam non temere in vulgum dissipare, nec margaritas ante porcos projicere, nisi cum doctis et piis hominibus contulissem. Quæ res omnium ferme opinionibus maxima, quum aliquando prodiret, et patronos haberet multos, et invidiam istam clamosam declinare posset, quæ a legendo, audiendo, judicando solis quiritationibus deterret pias mentes.“

Das Buch „Subsidium sive coronis de Eucharistia“ hat infolge seines dogmatischen Inhaltes eine grundlegende Bedeutung. Dasselbe gab, nebst dem Briefe Zwinglis an Matthäus Alber über das Altarssakrament vom 16. November 1524, Anlaß zum Sakramentstreite. Gegen Mag. U. Zwinglis rationalistische Lehre vom hl. Sakramente erhob sich nämlich der heftigste und nachhaltigste Widerspruch aus dem eigenen Lager bisheriger Freunde und Mitarbeiter. An der Spitze der Gegner Mag. Ulrich Zwinglis stand kein Geringerer als Dr. Martin Luther mit der ganzen Kraft seines Ansehens. An der Seite Luthers stritten Dr. Johannes Bugenhagen, „Pomeranus“, Dr. Jakob Strauß, „Struthio“, Prediger in Baden-Baden, Matthäus Alber, Prediger in Reutlingen, Johannes Brenz in Schwäbisch-Hall, Erasmus und viele andere. Ein standhafter Gegner Zwinglis war in der Lehre vom Abendmahl Benedikt Burgauer, Pfarrer zu St. Laurenzen in St. Gallen. Alle diese Theologen-Gegner bekämpfte Zwingli sowohl in Briefen als in zahlreichen Streitschriften, ohne jedoch dieselben bekehren zu können. Die Briefe sind höchst wertvoll zur Kenntnis der handelnden Personen und der religiösen und politischen Vorgänge des Jahres 1525. Der bedeutendste ist das große Sendschreiben Zwinglis vom 5. April 1525 an Dr. Johannes Ökolampadius und die Prädikanten zu Basel, „piissimis verbi ministris apud Basileam, fratribus in Domino charissimis“, ein für die Reformationsgeschichte dieser Stadt bedeutsames Aktenstück.

Zwingli brachte selber am 23. Februar 1526 den Kampf vor das Volk durch das Buch: „Eine klare Underrichtung vom nachtmal Christi durch Huldrych Zwingli, tütsch, als vormal nie, um der einfaltigen willen, damit sy mit niemands spitzfündigkeit hindergangen werden, be-

schrieben." In diesem Kampfe wurde Zwingli von Dr. Johannes Ökolampadius unterstützt, welcher 1525 seine Schrift: „De genuina verborum Domini *hoc est corpus meum*" herausgab. Dieselbe wurde durch Ludwig Hätzer übersetzt unter dem Titel: „Vom Sakrament der Danksagung, und dem natürlichen Verstand der Worten Christi: Das ist mein Leib, nach der gar alten Lehrern Erklärung." Luther eröffnete den Kampf gegen Zwingli und Ökolampadius durch die „Epistola ad Rütlingenses": Zwingli schrieb gegen ihn das Hauptwerk: „Amica exegesis id est expositio Eucharistiae negotii ad Martinum Lutherum, Huldrico Zwinglio auctore". Das umfangreiche Buch erschien am 28. Februar 1527 bei Froschauer.

Zwischen den Theologen zu Wittenberg und Zürich waltete fortan über die Lehre von der hl. Eucharistie ein leidenschaftlicher Kampf. Die Folge war eine Zwietracht unter den Häuptern beider Richtungen, deren Gehässigkeit nicht einmal der weltkluge Eifer der bekannten Straßburger Vermittlungstheologen Dr. Wolfgang Capito, Dr. Martin Buzer und Kaspar Hedio und des Landgrafen Philipp von Hessen durch zweideutige Glaubensformeln und diplomatische Winkelzüge zu überbrücken vermochte.

VII. Die römische Soldfrage. 1525—1526.

1. Stellung des hl. Stuhles. Der Legat Ennius Filonardi. 1523—1525.

Papst Hadrian VI. hatte gleich nach Antritt des Pontifikates den bewährten Diplomaten Ennius Filonardi nach der Schweiz gesandt. Dessen Aufgabe war zunächst die Erneuerung der Bündnisverträge; nebenbei sollte er Mag. Ulrich Zwingli für die Interessen des hl. Stuhles gewinnen. Der Legat war vorher nach Rom gereist und hatte Se. Heiligkeit über die kirchlichen und politischen Verhältnisse in der Eidgenossenschaft genau und zuverlässig unterrichtet. „Peropportune accidit, ut Venerabilis frater Ennius, episcopus Verulanus, prælatus noster domesticus, a vobis ad nos accedens, nos de omni statu rerum vestrarum, de animo in hanc sanctam sedem apostolicam vestrorum, deque ceteris rebus

omnibus ita edoceret, ut, quæ antea rumore et fama intellexeramus, certius apertiusque quasi manu comprehenderemus; qua opinione vel scientia potius vestræ summæ fidei ac virtutis, et in hanc sanctam sedem observantiæ adducti, quam vos non verbis et promissis, sed factis præclaris ac præstantibus ipsius libertatem atque dignitatem armis vestris protegendo ostendistis.“

Schon am 15. November 1522 hatte Zürich durch seine Gesandten, welche dem Papste die Obedienz erweisen mußten, die Bezahlung der Soldrückstände von 1521 verlangt. Ältere Forderungen an den hl. Stuhl bestanden nicht. Die Truppen waren gut gehalten und bezahlt worden. Bevor das Schreiben „Non dubitamus“ vom 24. Januar 1523 nach Zürich gelangte und der Legat persönlich in Zürich eintraf, hatte Zwinglis Einfluß den Abschluß eines neuen Bündnisses bereits vereitelt. Das Entgegenkommen des Papstes wies der Reformator schroff zurück. Ennius Filonardi trat seine dritte Sendung zu den Eidgenossen, wie sein Biograph J. Kaspar Wirz ausführt, bald nach der ersten Zürcher Disputation, im April 1523, an, um dieselbe noch sechs Mal unter den größten Widerwärtigkeiten, Störungen und Gefahren zu versehen. Der kluge und weitsichtige Prälat befolgte nebst der politischen Mission bis 1533 auch eine wesentlich religiöse Aufgabe, und zwar mit ebenso viel Umsicht und Tatkraft als Erfolg. Sein Bestreben war, die katholischen Stände unter sich zu einigen und wo möglich die Getrennten zum alten Glauben zurückzuführen. Wirz, wohl der beste Kenner aller bezüglichen Aktenstücke des vatikanischen Archivs, charakterisiert Ennius Filonardi gegenüber den argen Verunglimpfungen durch die neuere Polemik wider die römische Kirche, welche meistens aus deren eigenem Schoße hervorgegangen ist, geradezu als den größten aller Nuntien in der Schweiz. Derselbe hat in die Entwicklung der schweizerischen Verhältnisse tiefer eingegriffen als jeder andere päpstliche Gesandte vor und nach ihm, tiefer selbst als Kardinal Matthäus Schinner.

Überaus trostlos waren die Verhältnisse, fast unüberwindlich die Schwierigkeiten, unter welchen Ennius Filonardi 1523 seine Mission antrat. In Rom selber hatte er eine mächtige Gegenpartei, an deren Spitze sein politischer Antipode, der Bischof zu Pistoja, Joh. Anton Pucci stand, welcher seit seiner letzten Nuntiatur

mit Zürich zerfallen war. Auf der Tagsatzung wirkte ihm, dem Freunde des Kaisers, der französische Gesandte Dangeraut mit dem großen Ansehen seiner Partei und allen Mitteln der Diplomatie entgegen. Vor allem aber hatte Mag. Ulrich Zwingli die triftigsten Gründe, Ennius Filonardi, welcher in Zürich sich ein gutes Andenken bewahrt hatte und redlich für die Lösung der Soldfrage eingetreten war, vom Schauplatze seiner Taten ferne zu halten. Konnte Zwingli es auch nicht hindern, daß dem Legaten das Geleite zugestanden wurde, Zürich sollte derselbe nicht betreten, um dort seinen Einfluß zur Besiegung der kirchlichen und politischen Revolution, welche Stadt und Land in Aufregung hielt, nach dem Wunsche des Papstes geltend zu machen.

Als der Bischof von Veroli im April 1523 nach Zürich kam, war der Bruch mit dem Papst und Bischof, die Vernichtung der kirchlichen Auktorität so gut wie vollendet. Die Anhänger Frankreichs bezeugten ihm als Sachwalter des Kaisers offene Abneigung. Sein Aufenthalt in Zürich war unter solchen Umständen unmöglich geworden, der Legat mußte in Konstanz wohnen. Als Dr. Fabri und Filonardi nach Zürich gehen wollten, um Zwingli auf der zweiten Disputation entgegenzutreten, wurde beiden das freie Geleite verweigert. Gardehauptmann Röust erhielt nur schwer die Erlaubnis des Rates, in seiner Stellung bleiben zu dürfen.

Um die Zürcher zu begütigen, hatte der Legat mit persönlichen Opfern den Schuldbetrag von 30,000 Gl. auf 23,000 Gl. ohne Zinsberechnung herabgemindert, die Ehrengesandten nach Rom mit 580 Gl. entschädigt, und die baldige Abzahlung der Restanz durch Papst Hadrian VI. in Aussicht gestellt. Der Rat versicherte darauf S. H. seiner Treue und Ergebenheit. Als die Bezahlung nicht gleich erfolgte, beschwerte sich Zürich am 27. April 1523 in einem Schreiben, das nach Mörikofer von Zwingli beeinflußt war. Meine Herren von Zürich finden beim hl. Stuhl weiter nichts als gute Worte. Der Franzose zahle gut; fast sollte man glauben, der Papst sehe die Schwierigkeiten, welche die Obrigkeit mit ihren Untertanen habe, gerne, und sei nicht geneigt, der Stadt Treue und Glauben zu halten. Ennius Filonardi sandte den groben Brief zurück. Als Hadrian VI. eine Schuldverschreibung von 23,000 Gl. ausstellte, stellte der Rat von Zürich am 24. September 1523 eine kleinliche Gegenrechnung von 24,915¼ Gl. und 500 Dukaten auf.

Bald darauf wurde Ennius Filonardi nach Rom berufen, um dem neugewählten Papste Klemens VII. über die Lage in der Eidgenossenschaft zuverlässige Kundschaft zu geben. Der Rat von Zürich erhielt durch Brief des Gardehauptmanns Kaspar Röust bereits am 22. November 1523 die Botschaft, daß am 19. November der Kardinal Julian von Medici als Klemens VII. zum Papste erwählt worden sei und am 27. November gekrönt werde. Er riet seinen Mitbürgern, eine Gesandtschaft nach Rom zu senden, dem Papste die Obedienz zu erweisen, und die Verhältnisse zu ordnen. „Ist mir kein Zwifel, si wurde wol gehalten, dann ich weiß warlich, daß kein bapst hette mögen werden, der einer loblichen stadt Zürich gnädiger und besser wäre. Sovil han ich von S. H. jetz vnd vornacher verstanden." Zürich befolgte den Rat und sandte eine Botschaft, Hans Rudolf Lavater, Fähndrich, und Jakob Werdmüller, Lieutenant, eifrige Freunde Zwinglis, und Joachim von Grüt, Schreiber im Feldzuge von 1521, nach Rom.

Wahrscheinlich an diese erste Abordnung und an Gardehauptmann Röust richtete sich eine undatierte Instruktion des Rates im Geiste Zwinglis: Die Boten mögen Klemens VII. über den Hinscheid der Päpste Leo X. und Hadrian VI., daraus M. Herren viel Unruhe entstanden sei, ihr Beileid ausdrücken. Sie sollen dem Papste auch die Freude S. H. über die Wahl bezeugen, weil S. H. als Angehöriger des Hauses Medici in der Vereinigung mit Papst Leo X. ebenfalls begriffen sei. „Ungezwiflet, er werde dester gnädiger sich gegen der loblichen Stadt Zürich in ihren anliegenden sachen erzeigen. Der Papst möge sich erinnern, wie in vergangenen Jahren eine Stadt Zürich mit großen trüwen und sorgen dem stuol zuo Rom zuogezogen, erlich und wol gedient hab: deß ir Heiligkeit ein stadt Zürich billich genießen lassen söllte." Bei der Audienz soll Rudolf Lavater, unzufrieden mit dem Ausgang der Unterhandlungen, Sr. Heiligkeit den Fußkuß demonstrativ verweigert haben.

Bischof Pucci konnte am 20. März 1524 an Zürich schreiben, der hl. Vater werde nur den halben Sold bezahlen, weil die Zürcher Truppen den Dienst nicht vollendet haben und die päpstliche Kammer zu größern Leistungen unvermögend sei. Doch erbiete sich S. H. zu größerm Entgegenkommen: *„modo vos, Domini Turicenses, tales et erga sanctam Romanam Ecclesiam in his, quæ con-*

cernunt irreprehensibilem ac immaculatum christianæ fidei cultum exhibeatis, ut intelligat Sanctitas sua, vos Ecclesiam Romanam, *ut charissimam matrem vestram ac omnium christianorum venerari, colere, defendere atque tueri.* Hoc si feceritis, ut fecistis hactenus, et imposterum vos facturos non dubitatur, nihil est, mihi credite, quod de romano pontifice, et præsertim de Clemente septimo, nedum sperare sed vobis firmiter polliceri possitis."

Noch deutlicher lautete das gleichfalls vom 20. März 1524 datierte Breve: „Audito adventu oratorum". Verfasser ist Kardinal Jakob Sadolet, Bischof von Carpentras, nach Dr. Rudolf Stähelin ein sehr einsichtiger und wohlgesinnter Prälat. Der Papst äußert seine Freude über die Abordnung der Gesandtschaft, aber ebenso sein Befremden, daß Zürich einzig nur die Soldfrage, „unius prætensi stipendii petitio", vorbrachte. Zu seinem tiefsten Schmerze hat S. H. erfahren, daß die Herren von Zürich durch etliche die lutherische Häresie predigen und unter dem Volke verbreiten lassen. Sie mögen diese Predigt des Irrtums abstellen und ferner nicht mehr dulden; dann werden sie das größte Entgegenkommen finden. Die Spitze war gegen Zwingli und die Prädikanten gerichtet. „Confidentes, vos, tanquam devotos huius sanctæ sedis filios de cetero non permissuros fore, quod aliquis deinceps in oppido et dominio isto vestro loquatur aut faciat, quod devotam et religiosam plebem istam a sanctis matris Ecclesiæ præceptis ac sanctorum patrum institutis deviare atque seducere possit. Præfatos oratores vestros libenter vidimus, eorumque postulatis. quantum ratio requirebat et vires nostræ in præsentia suppetebant, benignas aures præbuimus, ut ex eorum relatu cognoscere poteritis."

Auf das Feierlichste betont Se. Heiligkeit sein aufrichtiges Wohlwollen für die Eidgenossen, und bittet sie, diese Gesinnung einzusehen und anzuerkennen. „Si opus esset, ex debito et amore pii patris non parum sanguinis nostri pro vobis effunderemus." Um seine Gesinnung durch die Tat zu beweisen, Friede und Eintracht zu befördern, sendet S. Heiligkeit als Vertrauensmann den bewährten Ennius Filonardi, damit er alle Geschäfte als aufrichtiger Freund der Eidgenossen besorge. Die ganze schöne Stelle ist Zeugnis, daß der Pontifikat Klemens VII. in Bezug auf Leitung der Kirche, gerade gegenüber den ebenso schwierigen als verwor-

renen Zuständen in Zürich und der Eidgenossenschaft von weitsichtigen Gesichtspunkten getragen, der Papst von apostolischer Hirtensorgfalt beseelt war.

Gardehauptmann Röust schrieb gleichzeitig am 21. März 1524 nach Hause die eindringliche Mahnung: „Darum ouch üch, minen gnädigen Herren zu bedenken ist, was ir nutz, lob und eer mag sin, damit si ouch gegen bäpstliche Heiligkeit mag beliben in großer achtung, als si dann, nach minem bedunken, bis jetz gesin sind.“ Ennius Filonardi, welcher gleichzeitig seine vierte Legation angetreten hatte, versicherte seinerseits am 7. Mai 1524 von Konstanz aus Burgermeister und Räte des größten Entgegenkommens, wenn sie tun, was ihnen wohl ansteht: die Dinge ernstlich betrachten, und sich gleich ihren Vordern zur heiligen Kirche neigen. Zürichs Antwort war die Abschaffung der Kreuzgänge, Bilder und des Fronleichnamsfestes. Noch am 7. Juli 1524 gab Ennius Filonardi dem Magistrate Nachricht, die Herren mögen offenen Sinnes, „aures aperire“, mit dem Papste über die Angelegenheiten der Kirche unterhandeln; dann werde der Sold bezahlt und das größte Entgegenkommen bewiesen. Die Gesandten seien des Wohlwollens Sr. Heiligkeit versichert worden, „sicut ipsi sciunt. Sed postea ex quibusdam litteris s. S. immutatam et indignatam ob illam novellam fidem et divini cultus mutationem in Dei, sanctorum et sanctitatis suæ et apostolicæ sedis apostolicæ spretum.“ Allein Zürich, das von Rom keine Glaubensvorschrift, sondern nur Geld wollte, hütete sich, schreibt Mörikofer, auf diesen Glaubensbrief zu antworten.

Der Papst hatte ohne Zweifel das vollste und heiligste Recht, als Oberhaupt der Kirche die Unterdrückung der neuen Lehre und die Herstellung der kirchlichen Ordnung von den Magistraten Zürichs mit aller Entschiedenheit zu verlangen. Es geschah in mildester Form. Eine ganz andere, ernste Frage ist, ob es politisch klug, überhaupt rechtlich in Ordnung gewesen sei, die rein materielle Soldfrage mit der religiösen Frage in dieser Weise zu verbinden, die Bezahlung der Schuld von der Rückkehr zum alten Glauben abhängig zu machen. Es ist diese Frage auch unter der Voraussetzung berechtigt, daß die Bündnisse von 1516 und 1521, welche die „assidua devotio erga S. Sedem apostolicam et obedientia erga S. Romanam Ecclesiam“ voraussetzten, nie

rechtlich gekündigt waren, ferner, daß die meisten zum Solde berechtigten Hauptleute seit 1521 der Lehre Zwinglis anhängig, „apostatæ a fide catholica“ geworden waren. Es gilt das Bedenken auch unter der sichern Annahme, daß Abneigung von Joh. A. Pucci das Verhalten der Kurie und französischer Einfluß die Politik von Zürich bestimmte.

„Der Handel wegen der Soldfrage spielt, bemerkt J. K. Wirz mit vollem Rechte, in der Geschichte der Reformation eine verhängnisreiche Rolle. Das stete Zurückbleiben der Soldgelder hatte beim Zürcher Volke und vielen andern Eidgenossen seit langem eine tiefe Verstimmung hervorgerufen, welche sowohl der französische Gesandte gegen den Legaten und dessen Politik auszunützen verstand, als Zwingli es leicht machte, nicht nur dem Legaten den Aufenthalt in Zürich zu verunmöglichen, sondern auch Behörden und Volk gegen Papst und Kirche zu verhetzen und den Einfluß der immer noch starken katholischen Partei zu lähmen. Als Ennius Filonardi im April 1524 nach Konstanz zurückkehrte, fand er die Lage trostloser und verworrener als vorher. Seit der zweiten Zürcher Disputation war Zwinglis Sieg entschieden. In Bern, Basel und Schaffhausen war in dieser Zeit die Kirchenpolitik schwankender als je. Der Thurgau stand, von Zürich begünstigt, in offenem Aufruhr.“

Die Volksabstimmung im Juli 1524 ergab in Stadt und Landschaft Zürich ein Mehr, daß Burger und Untertanen gleich dem Magistrate „ganz begierig und geneigt seien, alles, das die ere des einigen Gottes und unsers Herren Jesu Christi, der sin rosenfarws bluot allein für uns vergossen hat, zu fürdern, dem allein anzehangen, das heilig Evangeli, die war göttlich gschrift und Gottes wort ze hanthaben, dasselbe ze schützen und beschirmen.“ Damit hatte das Volk die Mitverantwortung für das Vorgehen Zwinglis und die Kirchenpolitik seiner Regenten in allen Teilen übernommen. Allein der Legat gab auch nach diesem Siege des Evangeliums seine Hoffnung noch nicht auf, Magistrat und Volk von Zürich auf andere Wege zu bringen, und die Haltung des hl. Stuhles zu rechtfertigen. Vor seiner Romreise schrieb er am 26. Juli 1524 neuerdings an Bürgermeister und Rat. Er beteuerte seine liebevolle und treue Fürsorge für das Wohl der ihm früher so eng befreundeten Stadt Zürich, „excellentissimæ republicæ“, wie er auch dem hl. Stuhle die Treue

bewahre. Er bete für Zürich und sehne sich gleich einem Mitbürger nach dem Tage, die Stadt wieder in ihrem frühern Glanze strahlen zu sehen: „bona omnia et illam pristinam pulcherrimam faciem in civitate vestra cupio, ad quam tanquam justitiæ et splendoris normam omnes Christiani principes confluebant."

Bürgermeister und Rat dagegen ließen dem Nuntius am 19. August 1524 ein Schreiben an den Papst folgen, worin sie das Soldguthaben neuerdings reklamierten, und den Vorwurf der Luthereÿ abzuweisen sich bemühten. „Non possumus tamen satis mirari, vestram sanctitatem *nos de Lutherana secta suspectos tenere,* ac si eam foveamus. Recte siquidem Sanctitas vestra de nobis persuasa est, *quippe qui nihil concionari patimur quam purum verbum Dei,* et ut quisque ex sacra novi et veteris testamenti scriptura defendere potest. Etsi aliter factum fuerit, ubi de errore informari possumus, volumus et lubentissime ab eo cadere: *secus agere non licet propter vulgus!*"

Zu Ostern 1525 kehrte Ennius Filonardi zum fünften Male als Legat zurück. Er überbrachte das große Breve „Vetus illa jam conjunctio", vom 14. Februar 1525, mit Kreditive an die April-Tagsatzung zu Baden. Das Schreiben ist über den Gesandten des Lobes voll. Gardehauptmann Röust empfahl am gleichen Tage durch persönliches Schreiben den Legaten zu guter Aufnahme. Er wußte zu berichten, es werde mit treffenlicher fygentschaft wider eine lobliche Stadt Zürich gehandelt. Doch sei der Papst „ganz guots vnd geneigt willens, vnd kann ermessen, woher sollich fygentschaft kumpt, vnd hat sich bishar nit lassen bewegen, keinswegs wider üwer gnaden ze syn." Erst nach langen Verhandlungen wurde dem Gesuche des Legaten um freies Geleite auf die Tagsatzung entsprochen. Ennius Filonardi fand die Lage noch viel ernster als im Jahre zuvor. In Zürich hatte soeben jeder katholische Gottesdienst aufgehört. Das Stift zum Großen Münster war reorganisiert, die Klöster waren aufgehoben. In Konstanz hatte das Evangelium, von Zürich aus mächtig gefördert, ebenfalls siegreichen Fürgang genommen. Der Legat sah sich genötigt, seine Residenz nach dem bereits gefährdeten Chur zu verlegen. Von Chur aus richtete der Legat bereits am 24. April 1525 ein nachdrückliches und würdiges Mahnschreiben an Bürgermeister und Rat von Zürich. Er bat inständig, die ihm so teure Stadt

Zürich möge dem hl. Stuhle wiederum die alterprobte Treue erweisen, zur Kirche zurückkehren und damit die endgültige Lösung der Soldfrage herbeiführen. „*De quibus omnibus nihil dubitaretur*, si, quæ novimus justa et honesta, sine disputatione amplecteremur, *et ad vetustissimos ac sanctissimos ritus ac probatissimos mores et simplicem illam ac sanctissimam helveticam vitam redire vellemus.* Rogo veniam et Deum suppliciter deprecor, ut surdorum aures aperiantur, et *mihi* tandem gratiam concedat, ut eandem Turicensium urbem, quam 13. anno conspexi, iterum intueri et venerari valeam.“ Von allen diesen Wünschen des Prälaten sollte keiner in Erfüllung gehen. Zwingli pries das Zürchervolk, welches der „allmächtig Gott uß den päpstlichen Finsternussen wie die Israelischen Kinder uß Egypten gefüert.“

Bessern Erfolg hatte vorderhand das Breve: „Vetus jam illa conjunctio“, vom 14. Februar 1525 bei Luzern, den katholischen Orten und den Bischöfen. Das Schreiben gehört zu den wichtigsten Aktenstücken der Reformationszeit und besitzt grundlegende Bedeutung für die Haltung des hl. Stuhles. Dasselbe ist an die dreizehn Orte gerichtet und von Jakob Sadolet gezeichnet.

„Elegimus ex multis, quos ad vos mitteremus, Ennium Filonardum, Ep. Verulanum, hominem non solum fidum et prudentem, et rerum vestrarum usu consuetudineque peritum, sed qui tanto vobis studio, tanto amore deditus est, ut nihil eximiæ et maximæ laudis ac commendationis, quod non assidue ex ore illius in celebritatem et gloriam vestri generis nominisque procedat. Ei igitur, venerabili fratri Ennio, quamvis ætate gravis et laboribus perfunctus sit, *commisimus arcana omnia consilia nostra vobiscum conferenda, et quid habemus in dignitatem et salutem vestram, ut quantam rerum vestrarum curam, quove amore capiamur, is vobis exponat.* Quem ut benique et grate audiatis, ac illius verbis, nosmet ipsos veluti loquentes, attendatis audiatisque, Devotiones vestras magnopere in Domino hortamur, vobis *promittentes, si nostra paterna monita et consilia,* vestra prudentia et bonitate accepta, ut optamus, *fuerint,* vos vestræ eximiæ virtutis uberiores fructus, quam unquam antea, fore laturos. Sicut et confidimus, et omne, quod vobis utilitati, commodo ornamentoque esse possit, omnibus votis a Deo omnipotente petimus et obsecramus.

Sed hæc cuncta idem episcopus Verulanus, nuncius noster, aget nomine nostro copiosius vobiscum; cui summam fidem adhibeatis."

Das Breve führt sodann über die Vorgänge in Zürich eine gegenüber früher bedeutend schärfere Sprache. Zunächst beklagt sich der Papst im Allgemeinen über die schlimmen Zeitverhältnisse, besonders über die Türkengefahr und den religiösen Zwiespalt. Dann folgt die Stelle über die Zustände in Zürich:

„Quo etiam tempore, id quod summo nobis dolori fuit, aliquot ex societate et gente vestra pagi sectæ *Lutheranæ fallacibus labefactati maximis, a vera et patrum et majorum suorum pietate aliquantum defecerunt,* quo nihil nobis gravius evenire potuit. Nam etsi apud quoscunque Deo sacratos et veræ fidei signaculo munitos populos hæc delabes perniciosa inciderit, atque nobis incidit permolesta, propterea quod hinc curam et vigilantiam pastoralem universo gregi christiano debitam adhibemus, tamen in natione et gente Helvetica omne eiusmodi damnum et detrimentum nostrum proprie cor et huius sanctæ sedis viscera vulnerat. Quo enim illa amantius in vobis, dilectis filiis suis acquiescit, hoc plus sentit ex hac alienatione doloris, cum presertim intelligat, ex hac quoque causa non exiguas esse inter vos dissensiones excitatas.

„Ac nos quidem in hac animi molestia non parum inde solatii sentimus, quod non solum maxima pars vestrum in recta fide est constans, illamque Deo omnipotenti illibatam conservat, sed etiam apud nos jam non semel institit, ut auctoritatem nostram adhibere vellemus, atque hominem idoneum cum facultatibus, qui nostra auctorite et virtute, et sedulitate vestra fretus, corrigere, quæ depravata sunt et lapsa restituere in pristinum statum posset.

Im Breve an Luzern lautet der Passus: „*In quo defendendæ et propugnandæ veræ et sanctæ religionis studio vestra virtus et pietas præcipue se ostendit. Vos enim catholicæ fidei tutelam et patrum maiorumque nostrorum, qui spiritu sancto pleni fuerunt, auctoritatem adversus illam impiam sectam quodam singulari zelo ardentissime suscepistis, vestra enim in hos, vestra inquam eximia et commemorabilis laus est.*"

„In qua re, lautet der Text an alle dreizehn Orte weiter, cum nos salutem vestram et honorem tum nationis Helveticæ, tum vestrum proprium nobis ante oculos proponamus, speramus etiam vestra singulari et diligenti opera futurum, ut fidei catho-

licæ inprimis et huius sanctæ sedis honoris ratio habeatur, et quidem præcipue vobis faventibus, qui honorem summi Dei, qui salutem animarum vestrarum, qui sedis apostolicæ decus, a qua tot ornamenta et decora ad vos profecta sunt, salvum atque inviolatum retinere voluistis. *Hic animus vester, hæc pietas, hæc sapientia, si quid addi amori nostro erga vos potuit, permultum addidit.* Præclarum erat antea nobis, qui patris et nomen et mentem in vos gerimus, tales habere filios, virtute, fidelitate, fortitudine præstantes, verum etiam ita religiosos, ita Deo deditos, ita ecclesiastici nominis cultores habere."

2. Joachim von Grüt als Unterhändler in Rom. Endgültiger Bruch zwischen Zürich und dem hl. Stuhle.

Im ereignis- und schicksalsschweren Sommer 1525 ruhten die Verhandlungen Zürichs mit dem hl. Stuhle, welcher selbstverständlich über alle die bemühenden Vorgänge auf das Genaueste unterrichtet und dadurch in seinem Verhalten bestärkt wurde. Papst Klemens VII. trug sich, offenbar beeinflußt von Sadolet, dessen Bistum dem Einflusse der Waldenser ausgesetzt war, mit dem Erwägen, die religiösen und kirchlichen Fragen durch ein Religionsgespräch zu lösen, welches zu Lausanne oder Genf stattfinden sollte. Zürich seinerseits tat einen weitern Schritt, die Soldfrage zu schlichten, indem Burgermeister und Räte am 5. Oktober 1525 den als theologischer Gegner Zwingli widerwärtiger, den Katholiken angenehmen, auch in Rom hochangesehenen Unterschreiber Joachim von Grüt zu der überaus schwierigen und verantwortungsvollen Sendung abordnete, beim hl. Stuhle die Zahlung der verfallenen Pension zu fordern. Von Grüt, welcher sich dem Auftrage sehr ungern unterzog, erhielt 100 Gl. Zehrung, „damit er dester bas gefertiget werde", und die Erlaubnis, dem Papste Ehrerbietung im Namen M. H. zu erweisen, und von demselben „schenki und eerungen, es sye mit gold, silber, siden gwand, kleinoter, zu der Stadt handen, als andere auch getan, anzunehmen. Und so er also anheimisch komen ist, wöllent wir mit im sins solds vnd lons halb früntlich, nach gestalt der sach, eins werden und in benüegig machen." Doch soll er dermalen der Soldforderung halber mit der Kurie in kein Recht stehen.

„Und ob in bäpstlich Heiligkeit anzuge oder fragte des gloubens wegen, wie, was oder welcher gestalt wir uns hielten &c., soll er im anzöigen unser mandat, so wir deßhalb den unsern zugeschickt, deßglichen die antwurten, so wir bishar unsern getrüwen lieben Eidgnossen und mänglichem gegeben haben." Der Bote mußte S. Heiligkeit, wie Salat richtig erzählt, auch die „Christliche Ynleitung" überreichen.

Am 14. Dezember 1525 erstattete Joachim von Grüt ausführlichen Bericht an Burgermeister und Räte. Se. Heiligkeit, mit Zwinglis Lehre und Schriften bereits gut vertraut, habe ihm versichert: „es kämen doch so schwer klegten von üch, wie ir handletind mit geistlichen personen, mannen und frowen, und andern Dingen, und besunder mit abtüjung des hochwirdigen sacraments des zarten fronlichnams vnd bluots Christi, unsers Herren, daß sin heiligkeit mit üch nüt könnte handlen, denn iro gepürte solichs nit, ir kartind üch dann wider uf den rechten weg. Sin H. könde und möchte sich ouch nit genuog verwundren vnd erbarmte si, daß ein sölich erlich, cristenlich, fromm, wis und vernünftig volk, deren vordren, ouch si selbs, so cristenlich, frombklich und wislich hättend geregiert vnd gelebt, sich so liechtlich, vnd bald durch einen einigen mentschen hette verfüeren vnd in sölich wesen bringen lassen, mit vil schärpfern worten, dann ich schrib." Der Papst habe in Gegenwart und unter Zustimmung der Bischöfe von Capua und Pistoja versichert, alles Vergangene vergessen zu wollen, die Soldbeträge von 24,815 Gulden zu bezahlen, aber nur unter der Bedingung, daß M. Herren samt Stadt und Land zum katholischen Glauben zurückkehren. Der hl. Vater wolle zunächst auf sein, des Botschafters Anhalten, denselben Gelegenheit geben, sich über die christliche Wahrheit zu unterrichten und erbiete ihnen ein Religionsgespräch in Genf oder Lausanne. Über seine schwierige Stellung Zwingli gegenüber äußerte sich der Unterschreiber ebenso würdig als fest. Bei Überreichung der „Ynleitung" und der Antwort an die Eidgenossen, habe er, unter Hervorhebung ihrer frühern Treue gegen den hl. Stuhl, S. Heiligkeit nach bestem Vermögen seinen Gnädigen Herren günstig zu stimmen versucht.

„Aber für mich selbs sag ich noch das, wie ich dick offenlich vor üch und im dem Zwingli, under ougen gesagt hab des hei-

ligen sakraments halb, daß der mann irre: das sag ich noch und werd im darin gar nüt nachlassen. Und ich wöllt lieber, daß ir mich hettind daheimen gelassen, so hett ich können die geschrift erlesen. So hand ir mich harin geschickt: das kompt mir übel. Und so bald ich wil und platz haben mag, werd ich in nit unersuocht lassen. Das söllend ir von mir guoter meinung verstan, und es üwern biderben lüten in der stadt und uf dem land frölich sagen. Und ich hett es langest gern getan: so hat es sich nit wöllen schicken. Ir wüssend ouch wol, wie gern mans hat gehört, wenn ich es hab angerüert. Aber Gott weiß allerdings, wenn es zit ist. Und ob jetz bi üch uß lere üwerer prädikanten etwas nüws, dem alten widerwärtig, würde fürgenommen und gehandlet, daß S. H. das zuogebe der zit und den jezigen löufen. Dann dise nüwerung wäre nit allein bi üch, sunder durch ganz Tütschland, und beschehe villicht darum, daß Gott der allmächtig unser sünd also strafen und uns dest bas in erkanntnuß sin wöllte bringen."

Deswegen möge S. H. den Sold bezahlen, der Neuerung halber sich nach Notdurft entschließen, in Überzeugung, E. Herrlichkeit werde dessen ouch statt tun. Ferner habe S. Heiligkeit dem Gesandten von Zug Auszahlung des Soldes versprochen; er werde gleichzeitig mit Zürich, oder, wenn die Stadt nicht zum alten Glauben zurückkehre, für sich allein bezahlt werden. Die freien Hauptleute werden besonders ausbezahlt mit Ausnahme eines einzigen, „wil er lutherisch sig". Hauptmann Röust gehe ihm zur Hand. „Darumb, mine gnädigen Herren, so wöllind es umb in verdienen; dann er mag übwer diser zit gegen ander lüt lüzel genießen." Der hl. Vater habe ihn ersucht, in Rom zu bleiben bis zu Eingang des Religionsgespräches unter Vorsitz eines Legaten. Er hingegen habe S. Heiligkeit gebeten, das Gespräch möchte in der Eidgenossenschaft und in der Nähe von Zürich gehalten werden. Die Gn. Herren mögen die Sachen wohl bedenken, S. H. Antwort geben, und zwar in deutscher Sprache, „damit ihr alle wisset, wie die Worte lauten!"

Das Schreiben endet mit ernsten Vorstellungen: „Gnädigen minen Herren! bedenkend die sach wol. Ich schrib üch nit gern diser dingen halb; ursach wüssend ir selbs. Aber luogent darzuo, sust werdent ir und die üwern verachtet, wohin man kompt. Es sagt warlich jedermann, wo ich zuo den lüten kommen und man

diser sachen zuo red wird: ach Gott, wie ist ein solich erlich volk und wesen in disen fall komen! Lieben Herren! man heißt uns ketzer. Das ist so gmein, daß ich eben tuon, als hör ich es nit. Und ich muoß sin gwonen, ich wöll oder nit. Aber darbi klagt man allweg ein erlich Ort, als stadt und land Zürich, ir's falls. Der Herr Gott verlich üch sinen heligen Geist und ze tuond alles, das sin ere und will ist!"

Gleichzeitig mit dem Briefe des Unterschreibers erhielten Burgermeister und Rat von Zürich das Breve vom 11. Dezember 1525, welches mit den Worten beginnt: „Cum venisset ad nos, a vobis missus, dilectus filius Joachim, scriba vester, homo accuratus et prudens." Dasselbe ist ebenfalls von Kardinal Jakob Sadoletus gezeichnet, in klassischem Latein und ruhiger Würde abgefaßt, und gehört zu den wichtigsten und denkwürdigsten Aktenstücken der Schweizerischen Reformationsgeschichte. Der Papst anerkennt die Schuldforderung vom Feldzuge nach Parma und Piacenza im Herbste 1521, wie sie Zürich gestellt, unbedenklich und in ihrem vollen Betrage an, und erklärt sich bereit, dieselbe sofort auszubezahlen, sobald Zürich sich verpflichte, den frühern kirchlichen Zustand wieder herzustellen, und Sr. Heiligkeit von diesem seinem redlichen Willen tatsächliche Beweise gebe. Die Stelle lautet im Urtexte mit bestimmter Bezugnahme auf das Vorgehen Zwinglis, der Prädikanten und des Rates in Zürich:

„Satisfactum iri volumus, si tamen intellexerimus, illam summam pecuniariam fidelibus summi Dei et catholicæ fidei ac eiusdem Sedis apostolicæ amantibus attribuendam esse. In quo magnum nos jamdudum accepimus dolorem, præsertim cum, si fides catholica et Sedes apostolica alicuius injuria vexantur, fuerimus in vobis omne præsidium eius defendendæ collocaturi. vos, qui et plurimis vestris factis atque officiis, et ipso nominis honore ac titulo ecclesiasticæ libertatis defensores semper fuistis habiti, illam ab impiis hæreticis et falsarum opinionum novatoribus conculcari permiseritis; vestrasque mentes, bene antea in fide catholica et cultu vero summi Dei fundatas, a nefariis hominibus, omnem pietatem et religionem confundentibus alienari et perverti fueritis passi. Quod et pro honore Dei omnipotentis indignum et pro paterna erga vos benevolentia nostra grave et molestum

maxime exstitit. Nec tamen possumus cogitare, qua ratione leves et temerarii homines adversus fidem veram et Ecclesiam catholicam, in qua Spiritus sanctus per electos Dei largo flumine divinitatis locutus est, et omnem scripturæ veritatem aperuit et docuit, quæ quidem Ecclesia errare non potest, suas impias opiniones ac sententias vobis in vera fide patrum vestrorum natis et educatis potuerunt comprobare.

„Quod si, id quod Deus avertat, in his novis et impiis erroribus perstare propositum vobis haberetis, quomodo possemus nos non solum erga vos uti liberalitate, sed pecunias ullas, etiam si maxime vobis debitæ essent, juste et pie persolvere, cum alienis a fide recta, nec quæ ipsorum quidem patria et a vita bona sunt, illis jure relinqui debeant. Sed si vos, filii dilecti, quorum sæpe virtus fidei sanctæ Christi et apostolicæ Sedi fuit adjumento, *rejectis pravis suasoribus*, ad rectum institutum vestræ fortissimæ nationis in Deo rite colendo et vicario Christi hacque Sede sancta veneranda voluntates vestras sensusque retuleritis, tunc non modo vobis supradictæ pecuniæ libentissime persolventur, sed suarum rerum omnium sedes Apostolica et nos in virtute vestra spem subsidiumque omne constituemus.

„Quod, ut faciatis consulatisque vestræ perpetuæ laudi, et piæ, veræ rectæquæ religioni studia vestra addicatis, a Devotionibus vestris maximopere in Domino petimus et obtestamur. Etiam, quoniam exhibuistis per vestras responsiones, nobis et confœderatis Helvetiis ac universis per publicos vestros libellos datos, vos de errore velle informari, *sumus parati, hominem eruditum in sacris litteris, plenum boni spiritus, in aliquem locum mittere, puta Gebennam vel Lausannam, quorum alterum vobis eligendum et diem statuendum arbitrio vestro relinquimus, si vos ad respiciendum lumen veritatis animos vestros reflectere volueritis, qui doceat vos fidem patrum vestrorum, per quam solam aditus in vitam æternam est, impiosque suggestores falsarum opinionum, quibus a recta semita fuistis deducti, veris divinis litteris, auctore spiritu sancto, refellat et coarguat.*

„In qua quidem re et in omnibus nostrum ardens studium vestræ et præsentis et perpetuæ salutis poteritis intelligere, sicut cum eodem Joachim, scriba vestro, in hanc sententiam locuti sumus. Quem hortati sumus, ut id ad vos perscriberet, et quem

apud nos detinemus, hoc sola de causa, ut, quam primum in hanc nostram sententiam veneritis, et de solutione et de homine legando disponamus, cum quibus scriba vester est ad vos rediturus, ut intelligatis, a nobis omnia quam paterne fieri. Quod si vos, precibus et hortationibus nostris pro salute vestra susceptis, quod absit, non accesseritis, *nihil horum cum Deo et cum bona conscientia possumus facere, sicut et vos optime ex sacris canonibus et omni divino humanoque jure cognoscere potestis.*"

In Zürich waren die Vorgänge zu Rom lange vor Ankunft des Breve „Cum venisset" bekannt. Am gleichen 14. Dezember 1525 wurden die ansässigen Guardiknechte aus dem Erbe des Kardinals Schinner bezahlt, um so beim Volke dem Verhalten der Kurie gegenüber eine gute Stimmung zu machen. Als das Schreiben Joachim von Grüts und das Breve „Cum venisset", am 29. Dezember 1526 offiziell bekannt wurden, richtete sich der Zorn Zwinglis gegen den Unterschreiber. Wie von Grüt dem Papste richtig vorausgesagt, hatte es nicht nur mit dem vom Papste vorgeschlagenen Religionsgespräche seine unübersteiglichen Schwierigkeiten, sondern Zwingli und seine Anhänger wollten von einem Gespräche, welches unter der Auktorität des Papstes stattfinden sollte und sich an das kirchliche Lehramt anschloß, ihrer Stellung gemäß nichts wissen. Es galt daher, ein solches mit allen Mitteln zu hintertreiben. Damit war ein Weiteres gewonnen: der Papst, welcher die Bezahlung des Soldes von der Unterwerfung unter seine Auktorität und der Herstellung der kirchlichen Ordnung abhängig machte, konnte um so leichter des Treu- und Wortbruches gegenüber Stadt und Volk von Zürich angeklagt, seine Anhänger im Rate und Klerus des letzten Restes von Einfluß beraubt werden.

Auf Zwinglis Ratschlag hin schrieb der Rat am 10. Januar 1526 an Joachim von Grüt, welchem der Reformator allerhand gefährliche Praktiken wider Zürich unterschob, daß er beim Papste luoge und allen Fleiß anwende, daß die Soldbeträge bezahlt werden, oder aber heimkehre. Man werde dann untersuchen, woher der „hinderstall" der Bezahlung komme, und weshalb er mit des Papstes Gelehrten nach Zürich reiten wolle, „so er doch den Zwingli über unsre usgangnen mandat unruowen nit erlassen will." Man solle ihm eine Kopie des päpstlichen Briefes zuschicken,

und verlangen, daß der Papst bezahle und Sendung der Gelehrten nach Zürich verordne „uf 8 oder 14 Tage ungfarlich.“ So ihm nicht begegnet wird, es erfolge Bezahlung oder keine, soll er sofort heimkehren. Alle Briefe des Papstes und Joachims sollen dem Gardehauptmann übersandt werden, damit er sie dem Papst in Beisein Joachims vorweise. „Mit ermannung, daß er allen flyß anwende; denn wo das geld nit komme, möge er wol ermessen, woruf die gemeinden geneigt syend zuo fallen. Mögend im in guoter meinung zuo wüssen thon haben.“ Andere „Anzeigen uf Bapsts und underschribers gschrift“ sind derart in „flammendem Zorne“ abgefaßt, daß sie vom Rate nicht angenommen wurden.

Nicht besser, und aus gleicher Ursache, ergieng es einem von Mag. Ulrich Zwingli verfaßten Entwurfe von drei Ratschlägen zur Antwort auf das Breve „Cum venisset“. Die Abhaltung eines Gesprächs in Genf oder Lausanne wird rundweg zurückgewiesen, dafür werden, „so feer wir sehend, daß nit uffsatz gethon werden mag, und gebürliche versicherung gschicht mit gysel oder leistung, Bern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Costenz“, lauter Zwingli und Zürich wohlbefreundete Städte vorgeschlagen. Zwingli wollte als Bürger der Stadt nur in Zürich disputieren. Auf Bezahlung der im Kriege wohlverdienten und wiederholt versprochenen Soldrückstände wurde kategorisch bestanden. „Wo aber üwer heiligkeit uns bezahlung tuot“, „heißt es zum Schlusse des dritten Ratschlages, „wöllend wir zuo dem borgen, deß wir lang gebeitet, mit höchstem dank bekennen, und, ob Gott will, in künftiger zyt mit underthäniger fründschaft und dienst erzeigen, daß wir nit allein dem hl. Stuol zuo Rom, sonder einem jeglichen halten wöllend, darum wir im pflichtig sind, und uns von der einigkeit christenlicher kilchen nit lassen schränzen.“

Zwingli wagt die Gründe für Verweigerung der Soldzahlung nicht zu bestreiten. Entschieden bestreitet er jedoch Häretiker zu sein und die Zürcher zu Irrlehren verleitet zu haben. Daneben dringt bereits der Grundsatz durch, die Bündnisse berühren nur eine weltliche Sache und nicht den Glauben. Beachtenswert ist das Erbieten des dritten von Zwingli geschriebenen Ratschlages: „Sust ist die welt jez also gesinnet, und vil gebrucht mit läsen, daß sy sich nit laßt ab irem verstand mit gwaltsmandaten wysen, sy sech dann selbst die warheit, und werde damit uberwunden.

Hiermit schicken wir üwer heiligkeit commentarium, den Zwingli vergangnes jar dem künig von Frankrych zuogeschryben hat mit ettlich traktätlinen meer, darin eine ganze summ vergriffen ist der dingen, darum man hüt zangget, vf welche art ouch unsere predikanten leerend. Uber söllich summ welle üwer heiligkeit jre glerten setzen und darwider lassen schryben im druck usgan, unsern herren zuoschicken; werden und sollend sy gebürlich antwurt geben. Da wirt der allmechtig Gott die warheit nit lassen underligen, sunder aller menschen herzen üfnen und die unwarheit an tag bringen. Und werdend wir one allen zorn sölichem kampf still zuoziehen zu bereden syn, und uns zuo end der sach gebürlich halten."

Am 10. Januar 1526 erließen Bürgermeister und beide Räte ein ausführliches lateinisches Schreiben, „Cum singulari desiderio pedes SS. osculando", an Se. Heiligkeit, welches ebenfalls von Zwingli redigiert wurde. Dasselbe legt den Standpunkt, welchen sowohl der Magistrat als sein Berater dem hl. Stuhle gegenüber festhielten, im Sinne der drei Ratschläge mit aller nur wünschbaren Klarheit und Bestimmtheit dar. Der Stil dürfte als hinreichender Beweis dienen, daß sich in Zürich auch im Falle einer sofortigen Auszahlung der Soldrückstände die Verhältnisse in keiner Weise zu Gunsten der katholischen Kirche würden geändert haben.

Das Schreiben „Cum singulare desiderio" ist nichts weniger als devot gehalten, gegenteils in manchen Stellen gegenüber dem Oberhaupte der Kirche äußerst höhnisch und beleidigend. „Der Rat mag, wie Mörikofer ausführt, Zwingli, dessen Beihülfe zur Antwort an den Papst man bedurfte, den ersten Entwurf zu theologisch einläßlich und zu scharf gefunden haben, namentlich in betreff der Beschuldigungen gegen den Unterschreiber. Doch auch die adoptierte Redaktion, deutsch für den Rat, lateinisch für den römischen Hof, kann kaum von einem andern herstammen als von Zwingli, und zwar in so harmloser Offenheit und sicherer Ruhe, daß selbst der Humor nicht fehlt." Das Schreiben verdankt zunächst das wohlwollende Entgegenkommen des Papstes, beklagt sich aber sofort über den Vorwurf der Verführung zu Abfall und Häresie durch einen oder mehrere gottlose und häretische Männer, so daß S. H. darob nach allen Rechten die Bezahlung der Soldrückstände verweigern müsse. Als Beweis folgt das Glau-

bensbekenntnis der Zürcher auf Grund des Apostolikums und der hl. Schrift des alten und neuen Testamentes.

„Credimus enim, quod Ecclesia catholica errare non possit; credimusque quod, cum agamus, quæ Deus et filius eius unigenitus Jesus Christus præcepit, et docuit, non erremus. Credimus denique, etsi quidquid in veris divinis litteris fundamentum non habet nec Deus jussit, non fecerimus, propterea tanquam desertores cristianæ fidei accusari debeamus. Quam ob rem, Bme. Pater, petimus, ut v. Sanctitas semper, quæ meliora sint, de nobis et de nostris sentire velit. Imputatio hæc perversæ fidei inprimis nobis molesta et gravis est, et *magno dolore nos* afficit. *Concionatores enim* nostri nihil nos docent, neque nos aliud quidpiam recipimus, nisi quæ ratione per veram divinam scripturam veteris et novi Testamenti ad fidem et veram spem veri æternique Dei perduci queamus. Longissime enim absit a nobis, a vere cristiana fide vel tantillum abscedere, cum omnis nostra spes, omne solatium et fides *in verum* sit æternum *Deum* et in filium eius *unicum* Jesum Christum Dominum nostrum.“

Daran reiht sich das Verlangen, Se. Heiligkeit möge den Soldbetrag, welcher, wie Ennius Filonardi und andere Legaten wohl bezeugen können, durch Treue und Tapferkeit wohl verdient sei, sofort ausbezahlen. „Quod nos, Sedi Apostolicæ non ita multis ante annis secundum tenorem fœderis nostri exhortati, quidquid obligatione debeamus, præstiterimus, animas, corpora, vitam, honorem, et quiquid nostrum erat, exponentes. Quocirca bona spe tenemur, v. S. pro bona ipsius voluntate nulla de causa præfixam pecuniæ summam nobis denegaturam esse, sed per legatum nostrum ad nos illico transmissuram, *quum quidem a Christo, præceptis eius ac fide, quantum per gratiam eius licuit, nunquam defecimus; constituimusque vestræ Sanctitati et sedi Apostolicæ deinceps exhiberi fideli animo, quidquid debemus, ut decet obedientes et pios.* Apud nos enim est est, et non non; si cui promittimus, omnino esse volumus. Id quod Christi fidelibus ante omnia congruit, tum erga Christianos tum Turcas, sine omni excusatione.“

Die Frage wegen der Disputation kam Zwingli in hohem Maße ungelegen. Dr. Johannes Eck, Professor und Vizekanzler an der Universität zu Ingolstadt, selbst nach dem Urteile der Herausgeber von Zwinglis Werken, „der gelehrteste, beredteste,

gewandteste und kühnste Kämpfer für den bisherigen Kirchenglauben", hatte sich schon am 13. August 1524 anerboten, mit dem Reformator zu kämpfen und dessen Irrlehren zu widerlegen. Joachim von Grüt hatte bald nachher ein gleiches Anerbieten vorgebracht. Ulrich Zwingli stand darüber, unterstützt von Dr. Sebastian Hofmeister in Schaffhausen, mit Dr. Joh. Eck in heftiger litterarischer Polemik. Als Klemens VII. das Religionsgespräch vorschlug, erklärte der Reformator im Schreiben „Cum singulare desiderio", er werde sich nur in Zürich auf ein Gespräch über die streitigen Religionsfragen einlassen. Die trefflich gelegene Stadt, dem hl. Stuhle einst so angenehm und treu in dessen Diensten, wünsche das Gespräch in ihren Mauern und biete jedermann, wie die frühern päpstlichen Legaten zur Genüge wissen, Sicherheit und Annehmlichkeit für ein solches Gespräch:

„Quod civitas nostra ad hoc consilium locum præstare queat aptissimum omnium, qui in nostris terris existunt. Suspicionis profecto insidiarum carere non posset, si hoc tempore S. S. eam formidare velit, præsertim si nos circa fidem tam perniciose erraremus! Decet namque Sanctitatem vestram inprimis ut patrem, vicia et morbos inquirere in his locis et eradicare, ubi errata sunt. Medicina enim non juvat, nisi adhibeatur ubi dolor est. Neque dubium sit S. v., si ex concionatoribus nostris quispiam in errore deprehensus fuerit, nec se ad recantationem promptum præstiterit, quin hunc non minus debita pena adficere destinaverimus, quam si in ullo alio loco foret.

„Accedit, quod scriba noster nobis denunciavit, se prorsus unum ex nostris concionatoribus compellaturum super doctrinam Sacramenti Corporis et Sanguinis Christi. *Quocirca facile S. v. intelligere potest, quod nobis minime conveniat, duos nostræ urbis cives dimittere, atque id jure civitatis.* Quapropter iterum erit commodissimum, ut v. S. illum virum, quisquis sit, cum dicto scriba nostro huc in nostram civitatem transmittat. Sic enim alter alteri facilius erit auxilio, et negotium suum proclivius in lucem depromment, eritque labor unus, ubi, si aliter fieret, binum opus fieret."

Den diplomatischen Verkehr des hl. Stuhles mit Zürich in der Soldfrage und allen kirchlichen Angelegenheiten schloß das Breve Klemens VII.: „Ex litteris vestris cognovimus" vom 26. Januar 1526. Der Papst bedauert mit tiefem Schmerze das Verharren

der Zürcher in verderblichen Irrtümern und ihren Widerstand gegenüber seinen Bemühungen, sie auf den Weg der Wahrheit und Treue zurückzuführen. Dabei anerkennt er sehr weitherzig, daß sie an den Artikeln und Grundwahrheiten des christlichen Glaubens festhalten. Anders stehe es mit Bestreitung der Auktorität des kirchlichen Lehramtes und der Tradition durch die Ansprüche und Widerfechtungen Zwinglis in dem Schreiben vom 10. Januar 1526. Der Papst betont dieselbe auf das Nachdrücklichste in seiner Darlegung, welche den dogmatischen Hauptinhalt des Schreibens bildet.

„Ac quod vos in eisdem litteris numeratis aliquot, fidei sanctæ articulis, et illis et reliquis fidem vos habere et in eis firmiter hærere significatis, gratum admodum nobis est, ut ingenue et simpliciter, ac quemadmodum veros christianos decet, est prolatum: in quo vero a simplicitate disceditis, et in eo subest fraus, non vestra sed seductorum vestrorum, cum aliter interpretari ac maiores nostri, sanctissimi viri, pleni spiritu sancto interpretati sunt, contenditis, nobis grave et molestum est, suscipimusque dolorem, quem desiderium vestræ salutis in nobis excitat. Ipso enim Domino testante, se missurum posteaque mittente, *sanctissimis apostolis et eorum successoribus spiritus sanctus datus est*, quo præeunte pleraque, quæ in sacris codicibus seriatim perscripta non erant, instructa sunt, *sanctæque catholicæ Ecclesiæ data est divinitus ordinandi et sanciendi singula auctoritas.* Cui qui se non submittunt pure et libere, quique simplicitatem apostolicæ locutionis *sua calliditate subvertere conantur*, hi jam sunt de fidei rectæ observantia in uno imprimis necessario articulo *hæretica opinione deturbati;* cui etiam errori ille alter accedit, quod se a communione sanctorum sejungunt. In quo vos, filii dilectissimi, videte per Deum immortalem, quid agatis. Tot jam retenta sæculis, tot conciliis tantorum præceptis, et auctoritate Sanctorum retenta et observata sunt.

„Cum alia multa ad veram fidem spectantia tum ipsum inprimis *sanctissimi Corporis et Sanguinis Domini sacramentum*, quod nos maxime Deo conjungit, firmatque in nobis fidem, spem et charitatem, ab hac fide et institutione cum disceditis, Sanctorum ne communioni adheretis? Quanquam hæc ita a nobis scribuntur, quasi in sancto Evangelio aperte et dilucide non sit positum, *hoc*

esse corpus et sanguinem Domini, quæ verba ita clara sunt, ut interprete non indigeant, a quorum verborum recto et sincero, et catholicæ Ecclesiæ authoritate cum vos disceditis, qua auctoritate id facitis? Non ulli certe ex iis, quibus spiritus veritatis et sapientiæ est locutus, *sed vanissimis quibusdam seductoribus animarum vestrarum,* qui, dum sibi popularem aurem appetunt, de vestrarum animarum pernicie non laborant, efficiuntque, ut vos, parum grati filii, et patres, avos, majoresque vestros erroris ignorantiæque in fide catholica damnetis et ab omnipotente Deo ipsi damnemini.

Sodann kommt der Papst auf das Anerbieten eines Religionsgesprächs in einer neutralen Stadt und dessen Zurückweisung seitens Bürgermeister und Räte von Zürich zu sprechen. Er fordert sie nun auf, sich in Rom selber der Auktorität des hl. Stuhles zu stellen und zu unterwerfen. Ihre Boten sollen gute Aufnahme und volle Sicherheit finden. Dort soll die volle und ganze Wahrheit ans Licht gebracht und über die Glaubensfragen nach Gerechtigkeit geurteilt werden:

„Quam jacturam filiorum nostrorum æquo animo non possumus ferre, illud etiam condolentes, quod, cum obtulissemus vobis nos missuros in medium aliquem locum viros doctos, Deum timentes, qui viam veritatis edoceant et coarguant sancto Spiritu cooperante, vos audientes *seductores vestros*, non acceptavistis conditionem tam æquam, magisque petitis, ut eam in civitatem vestram destinemus, tutum et commodum locum illis promittentes. In quo requirimus profecto solitam modestiam generis vestri. Nam nos, cum medium locum vobis offerebamus, humanitate id faciebamus, et benevolentia erga vos inducti, de nostra aliquantum dignitate decedentes. Satis enim constat, de rebus fidei apud ipsum caput Ecclesiæ agi et tractari convenire, quod vos, cum ad vestra loca revocatis, faceretis arroganter, *si vestra hæc culpa ac non illorum esset, qui ad suam impietatem sustinendam vestro favore et nomine abutuntur.* Sed si medius vobis non placet locus, hæc urbs — Roma — et commodissimum et maxime securum receptaculum erit, *ad quam et qui opiniones istas tueri statuunt, et quos vos destinare volueritis, omni cum gratia et benignitate nostra, accepta etiam omni fide securitatis suæ, nobis sponsoribus et protectoribus, possunt accedere, ut æquo pioque judicio veritas vobis eluceat.*“

Zum Schlusse versichert der Papst nochmals Bürgermeister und Räte im Falle eines Entgegenkommens in Glaubenssachen seiner aufrichtigen Liebe und Fürsorge. Er verspricht sofortige Auszahlung der Soldgelder und in jeder Hinsicht das weitgehendste Entgegenkommen.

„Nos enim, nullo odio nec cupiditate, sed tantum studio et amore vestræ salutis hanc rem vobis declarare cupimus. *Cui negotio, si vos diligentes et faciles præbueritis, ac ad nos, veri patris animo vestri amantissimos prompte accesseritis,* non solum *pecuniarum,* quas vobis allegatis debitas, sed *omnium beneficiorum,* quæ a nostra liberalitate proficisci poterunt, in vos conferendorum justissimam nobis et honestissimam dabitis occasionem. Ac reipsa cognoscetis et experiemini, *nos in vestra virtute, amicitia, fortitudine non mediocrem partem nostræ et sanctæ Sedis apostolicæ dignitatis positam et collocatam habere velle.*“

Gardehauptmann Kaspar Röust schrieb am 9. Januar 1526 nach Zürich, er und Joachim von Grüt haben es an Bemühungen, den Papst zu größerm Entgegenkommen zu bewegen, keineswegs fehlen lassen; er bedauere den geringen Erfolg derselben. Hauptmann und Garde bewahrten dem hl. Stuhle ihre Treue, trotzdem öfters, besonders aus Zürich, der Befehl ergieng, innert vier Monaten nach Empfang des Briefes heimzukehren. Dieser Befehl wurde am 20. Januar 1527 erneuert, mit der Weisung, sich beim Papste um Auszahlung der Soldbeträge zu bewerben. Die Garde kehrte nicht heim. Kaspar Röust starb am 6. Mai 1527 mit der Leibgarde den Heldentod, als sie im „Sacco Romano“ den Papst und die Kardinäle gegen die Wut der deutschen Landsknechte schützten und deren Flucht in die Engelsburg mit ihren Leibern deckten. Eine Heldentat, „Helvetiorum fidei et virtutis“, welche derjenigen des 10. August 1792 würdig zur Seite steht. Die Soldfrage blieb ungelöst. Die Schweizergarde wurde für längere Zeit nicht hergestellt und jeder unmittelbare diplomatische Verkehr zwischen Zürich und dem hl. Stuhle hörte bis 1803 gänzlich auf. Die Familie des Gardehauptmanns zog nach Zürich.

Unterschreiber Joachim von Grüt, welcher Zwingli als angesehener und gewissenhafter Beamter, wie als hochgelehrter Gegner längst im Wege war, mußte unverzüglich seine Stelle aufgeben und Zürich so schnell wie möglich verlassen. Er war mit

Unrecht verdächtigt, daß er als Freund von Dr. Fabri den Papst gegen Zwingli eingenommen und in der Soldfrage übel beraten habe. Von Grüt zog brotlos als Opfer seiner mannhaften Glaubenstreue mit seiner zahlreichen Familie nach Rapperswil, wo er seine Rechtfertigungsschrift gegen Zwingli verfaßte. Joachim von Grüt „ist ein Beweis, wie bei dem vollständigen Siege der Reformation in Zürich ein offener Feind Zwinglis daselbst keinen Boden mehr haben konnte.“ Im Frühjahr 1527 reiste derselbe als Pilger nach Rom. Dort starb er als Opfer des Klimas oder der Pest, nicht wie Bullinger und andere nach ihm berichteten, an Gift, welches der Papst ihm reichen ließ, um ihn nicht erhalten zu müssen. Im Camposanto der Deutschen bei St. Peter erhielt er ein würdevolles Begräbnis.

VIII. Streit gegen Wiedertäufer und Revolutionäre.

1. Zwinglis erster Kampf gegen die Wiedertäufer im Frühjahre 1525.

Während Zwingli den heftigsten Kampf gegen die katholische Kirche zu Ende führte, erhob sich gegen ihn und die von ihm geschaffene Ordnung eine äußerst gefährliche und sehr rührige Gegnerschaft aus seinen vertrautesten Kreisen. Es waren jene erleuchteten Gläubigen und Gutgesinnten, „vere christiani, fideles et spirituales“, welche dem göttlichen Worte zugejubelt, Zwinglis Vorgehen gefördert, durch ihr Ungestüm den schwankenden Rat vorwärts gedrängt, das unwissende Volk fanatisiert hatten. In allen Kämpfen seit 1522 waren diese Männer, nach Volksgunst strebende Prediger und in der hl. Schrift wohlbelesene Laien, die lautesten Rufer im Streite. Sie vertraten die Richtung der Waldenser und Husiten. Im Kampfe gegen Pfaffen und Mönche, Bilder und Messe, stellte sie Zwingli auf der Kanzel, im Rate, auf den Zünften und Schenkstuben in das Vordertreffen. Der Vorhalt, Zwingli sei ihr Lehrmeister und Beschirmer gewesen, wurde von den hervorragendsten Führern nachdrücklich erhoben.

Diese häretischen Elemente waren in Stadt und Landschaft Zürich zahlreich, wie es scheint, auch im Klerus vertreten. Vor allem

aber waren es zwei Zürcher aus vornehmen Familien, Männer von guter humanistischer Bildung, welche jetzt gegen Zwingli auftraten: Felix Manz, Sohn des Propstes Dr. Johannes Manz, und Konrad Grebel, Sohn des hochangesehenen Magistraten Jakob Grebel, in Wien Freund und Mitschüler, seit 1521 Schwager von Dr. Joachim Vadian. Beide waren hochstrebende und neuerungssüchtige Männer, mit Zwingli seit langem enge befreundet und nebst den Gyrenrupfern die rührigsten und einflußreichsten Förderer des Evangeliums in den Kreisen, welchen Übertreter des Fastengebotes und Götzenstürmer angehörten. Sie zogen die vollen Konsequenzen aus den Schlußreden und Predigten des Reformators. Mit ihrem Anhange waren sie überzeugt, gerade wie dieser vom hl. Geist erleuchtet zu sein und das Evangelium ebenso gut zu verstehen, wie die Schuster, Schneider, Schlosser, Schmiede und Hafengießer. Sie wollten es sogar besser verstehen als Meister Ulrich, Meister Löw und alle Prädikanten. Sie waren mit diesen einig im Niederreißen und Zerstören, aber uneins in der Frage, wie das neue Gottesreich aufzurichten und zu ordnen sei.

Zwingli warfen sie vor, er bleibe nicht bei den Folgerungen seiner Lehre, sondern auf halbem Wege stehen, schmeichle den Großen und führe ein neues Papsttum ein. Schon 1523 hatte Konrad Grebel schwere Klagen über Zwingli, weil derselbe den Greuel der Messe nicht sofort zerstörte. Er nannte ihn, Propst Brennwald, Komtur Schmid und Abt Joner geschorne Ungeheuer. Verletzter Ehrgeiz, weil Manz die Professur des Hebräischen, Grebel jene des Griechischen nicht erhielt, soll nach Bullinger beide Freunde Zwinglis von diesem abgestoßen und den Wiedertäufern in die Arme getrieben haben. Allein auch andere Freunde und Werkzeuge des Reformators, bei denen nicht unbefriedigter Ehrgeiz, sondern Fanatismus aus Erleuchtung des Geistes maßgebend war, wandelten die nämlichen Wege. Vollends gefehlt ist es, diese Kreise, welchen, gleich Zwingli der Papst als Antichrist und die katholische Kirche als Teufelswerk erschien, zu beschuldigen, sie seien in mittelalterliche Weltflucht, mönchische Askese und römische Werkheiligkeit zurückgefallen, und haben der einzig berechtigten Kirche Zwinglis und des Magistrates gegenüber eine radikale Sonderkirche organisieren wollen. Viel zutreffender sprach sich ein Zürcher Täufer aus, welcher sich verantworten mußte, weshalb er die Predigt nicht

besuche: „wil Gott geredet habe: hüetend üch vor den falschen propheten: nun sygend die selbigen pfaffen die falschen propheten, Si habend den papst mit siner ler verachtet und verschruwen, und sitzend sy jetz in dem nest.“

Zwingli hatte die wahre Kirche 1523 in seinen Schlußreden und in spätern Schriften als eine auf das Gotteswort gegründete Volkskirche der einzelnen Kirchhören und die Verkündigung der wahren Lehre Christi und der Apostel durch erleuchtete Laien proklamiert, und damit das Volk gefangen. Nun war er daran, mit Hülfe des Magistrates eine Staats- und Herrenkirche einzurichten, deren Bischöfe, Hirten und Wächter die Prädikanten waren. Das Evangelium durfte nicht mehr frei nach Erleuchtung des Einzelnen verkündigt werden, sondern einzig nach der unbetrogenlichen „regula verbi“, welche Zwingli dem Magistrate und den Prädikanten vorschrieb und letztere dem Volke predigen mußten. Das Recht, die Kirchhören mit Bischöfen, Hirten und Wächtern zu versehen, zogen Zwingli und der Rat an sich. Daher die Rede gieng, Papst und Bischöfe, Dr. Luther und Ulrich Zwingli seien schließlich einerlei, das neue Pfaffentum sogar noch schlimmer als das frühere unter dem Papste. Es kam auch vor, daß Leute aus dem Volke den Prädikanten die Frage stellten, wer sie zur Predigt bevollmächtigt habe.

Dazu kam in Zürich und Umgebung das Auftreten fremder Prädikanten, welche, unbehelligt und offen, begünstigt von der Kanzel, in Winkelversammlungen und Wirtshäusern predigten. Sie galten als Evangelisten und Propheten, so lange sie mit Zwingli und Leo Judä im Hasse und Niederreißen des Bestehenden einig giengen, und ihre Absichten förderten. Es waren dies Ludwig Hätzer, Kaplan am Stifte, Wilhelm Röubli aus Rottenburg am Neckar, seit 1523 Kaplan in Wytikon, Hans Brötli, „Panicellus“, früher Bischof in Quarten, seit 1524 Helfer in Zollikon, Simon Stumpf aus Franken, seit 1520 Leutpriester in Höngg. Diese rührigen Liebhaber des Evangeliums kannten als Prediger und Litteraten kein Maß; sie gewannen auf viele einheimischen Freunde einen fast unbedingten Einfluß und predigten gleich diesen gegen Abgaben, Zehnten und Gefälle an die Pfaffen. Dem bedächtigen Zwingli fiel ihr Ungestüm schon 1524

höchst unbequem. Er soll bereits damals eine antitrinitarische Schrift Ludwig Hätzers unterdrückt haben.

Zu diesen Prädikanten gesellte sich ein zahlreiches ebenso rühriges als fanatisches Laientum aus der Burgerschaft und Auswärtige, Politiker, Schulmeister und Litteraten, welche seit dem Fastenstreite, 1522, bis zur endgültigen Beseitigung der letzten Reste des katholischen Gottesdienstes zu Stadt und Land eine überaus tatkräftige Rolle spielten, weil ihnen, wie Klaus Hottinger, das Zerstören ein „frölicher Gottsdienst" war. Andres uf der stülzen oder krucken, genannt Kastelberger aus Graubünden, ein lahmer Büchergrempler, der lutherische Büchlein vertrieb, hielt seit 1521 Winkelversammlungen, in welchen die hl. Schrift erklärt wurde; die „Ketzerschule" erfreute sich bis 1525 eines ungestörten Wirkens. Es wurde im Hause der „Manzin" und eines Stiftskaplans die „ler Pauli" vorgetragen. Zu Andres uf der Stülzen gesellte sich 1524 Jörg Blaurock, nach seinem Kleide so geheißen, aus Bonaduz. Ein ausgesprungener Mönch von St. Luzius in Chur, sehr beredt und halb verrückt, war derselbe beim Volke beliebt. Er nannte sich selber stolz Bruder Jörg vom Hause Jakob oder Bruder Jörg vom hl. Geiste.

Diesen Kreisen standen Ulrich Zwingli und sein Bruder Leo Judä geistig sehr nahe. Den Vorwürfen der Gegner gegenüber, Zwingli befördere durch Wort und Beispiel den Umsturz in Kirche und Staat, und gehe durch Predigt des Aufruhrs und der Widersetzlichkeit seinen Anhängern voran, wollte der Reformator freilich von keiner Mitschuld wissen. Er gab am 28. Dezember 1524 zu seiner eigenen und der Freunde Rechtfertigung eine maßlos heftige Druckschrift heraus, und widmete sie den „brüedern in dem lychnam Christi" zu Mühlhausen unter dem Titel:

„Welche ursach gebind ze ufruoren, welches die waren ufruorer sygind, und wie man zuo christenlicher einigheit und friden kommen möge."

Wahre Ufruorer sind nach dieser Schrift die hohen Bischöfe, Pfaffen, Mönche und Nonnen, sodann die Fürsten, Gewaltigen und Reichen dieser Welt. Dieselben schaben und schinden durch Zehnten, Zinsen und Abgaben die armen Christenleute aus, treiben Wucher und Falschmünzerei, bringen Krieg, Armut und Elend über die Christenheit. Ein besonderer Abschnitt ist dem Papsttum

gewidmet, welches mit allem Greuel der Verführnis die betrogene Christenheit heimgesucht hat. In der Frage über Zins und Zehnten ist der Reformator sehr entgegenkommend. Die Kindertaufe ist ihm nach dem neuen Testament nicht geboten, wohl aber durch die Beschneidung im alten Bunde vorgebildet. Zwinglis Ratschlag zu Friede und Einigkeit geht dahin: die Herrschaft des Papstes und der Bischöfe müsse hinweggetan werden. Alle Pfaffheit, Mönche und Nonnen soll man absterben lassen. Wenn Bischöfe, Äbte, Prälaten sich dieser Reformation weigern, wird Gott gefräßige Tiere über sie schicken, oder ihnen das Los bereiten wie der Rotte Korah, Dathan und Abiron, dem alten Heli, dem ganzen jüdischen Pfaffentum. „Ist es nit also usgerütet, daß sy in aller welt nümmen wüssend, welche des geschlechts sind!"

Diese Sprache wurde von den Freunden Zwinglis und dem Volke nur zu gut verstanden und trug ihre Früchte, wie die gegenüber den alten Zuständen äußerst gehässigen Antworten der Gemeinden auf die obrigkeitlichen Volksanfragen beweisen. Große Kreise schlossen sich 1524 an die innerlich durchaus verwandte Richtung der deutschen Wiedertäufer und Sozialrevolutionäre auch äußerlich an, und bildeten Zwingli gegenüber eine sog. „radikale Partei". Thomas Münzer hielt sich im Herbste 1524 längere Zeit zu Grießen in Schwaben auf. Dort wurde er von Felix Manz, Konrad Grebel und andern „unruhigen Geistern" oft besucht. Nach Bullinger sogen dieselben bei Münzer den Wiedertauf ein. Allein Manz, Grebel und Dr. Hubmeier sagten aus, Zwingli habe, bevor sie Münzer gekannt, über die Taufe die nämlichen Lehren vorgetragen, und sogar gepredigt, man solle die Kindlein nicht taufen; er wolle aber seine Worte nicht getan haben. Sie verwarfen gleich ihm jede sakramentale Kraft der Taufe. Zugleich verlangten sie standhaft, die Taufe dürfe auch als äußeres Bundeszeichen den Kindern nicht gespendet werden, „bis sie zuo iren tagen kämind, vnd den Glouben selbs verjechen könntind." Röubli predigte schon zu Ostern 1524 in Wytikon: „wer ein Christ sein und ein christlich leben führen wollte, bedürfte des toufens nüt; wenn er kind hett, so wollt er die nit toufen unz uf die zit, das si zuo iren tagen kämind, und selbs götti und gottinen gewünnen könntind." Die „catabaptistæ" führten die Kindertaufe auf Papst Nikolaus I. zurück, was selbst Zwingli zu stark war.

In Zürich, den Filialgemeinden und manchen Landpfarreien fanden seit 1524 öffentlich durch Prädikanten und Laienprediger zahlreiche Wiedertaufen Erwachsener statt. Zwingli sah jetzt in dieser Handlung der „Radikalen" das Schlagwort der Sekten und Rottenzeichen der Sonderkirche. Es kam zu Gesprächen zwischen Grebel, Manz und den „Gelehrten", an deren Spitze stets Zwingli das Wort führte. Jenen gegenüber trat nun der letztere für die zwangsweise Kindertaufe ein. Die Wiedertäufer weigerten sich beharrlich, ihre Kinder zur Taufe zu bringen und beriefen sich dafür Zwingli gegenüber auf sein eigenes Wort und die „unbetrogenliche gwüssne der hl. geschrift". Grebel warf Zwingli vor, er verfolge ihn mit Unrecht als Aufrührer; er dulde keinen Widerspruch und habe ihm die Rede im Hals erstickt. Manz verlangte, Zwingli und die Prädikanten sollen ohne seinen Rat nichts predigen; seine Anhänger störten die offiziellen Predigten und zerbrachen den Taufstein in Zollikon.

Zwingli wollte nun die Kindertaufe, entsprechend seiner Auffassung der Erbsünde, keineswegs als „sacramentum fidei", im katholischen Sinne, sondern als „signum christiani foederis" rette und als äußeres Pflicht- und Bundeszeichen für seine Staatskirche verbindlich erklären. Offenbar glaubte er dadurch, wie durch Abschaffung des katholischen Gottesdienstes und Einzug der Kirchengüter, die Anhänger der Sonderkirche zu gewinnen. Die Wiedertäufer, „catabaptistae", sollten gleich den „antichristi" durch ein Religionsgespräch auf Grund göttlicher hl. Geschrift überwunden werden. Am 12. Januar 1525 ergieng das Mandat „an alle Verirrten, welche redend, man solle die jungen kind nit toufen, bis die zu iro tagen kommen." Sie wurden, geistlich oder weltlich, auf 17. Januar 1525 nach Zürich einberufen.

„Als am 17. Jänners ward", nach Bullingers Bericht, „ein Gespräch oder Disputation angesähen von der Oberkeit, zu hallten vff dem Radthuß, vor rädten vnd burgern Zürych, vnd vor den gelerten: da stuondent die obgemelten, insonders Mantz vnd Grebel, ouch Röublj, vnd thadten ire gründ dar, die kinder köndtend nit glouben, verstuondent nit, was der Touff were. Der touff sollte geben werden den glöubigen, denen das evangelium vorhin gepredigt, die es verstanden, darum des toufs selbs begärtend, und den alten Adam töden, in einem nüwen läben

wolltind läben. Von dem allem die Kind gar nüt wüssind, dorum ghöre inen der Touff nit. Hiemitt zugend sy an die geschrifften vß dem Evangelio, vnd gschichten der heyligen Apostlen, vnd zeigtend, daß die Apostlen nit kinder, sonder nur alte verständige lüth getoufft habind. Dorum solle man inen ouch also thuon. Vnd diewyl man nit also töuft sye, gälte der kindertouff nütt vnd sölle man sich widerum touffen lassen.

„Daruff antwortet Zwingli ordentlich aller maß, wie er sine gründ vnd antworten hernach in dem buoch begriffen, das er an die von St. Gallen vom Touff, widertouff vnd kindertouff geschrieben hat. Die Töuffer mochtend ouch nit sine gründ dannen thuon, noch ir meynung erhalten. Das ich, der dises schrybet, alles selbs angehört hab, vnd darby und mit gesin bin. Nach vollendeter Disputation wurdent die Töuffer von der Oberkeit ernstlich vermanet, abzuostan und rüewig zuo sin, diewyl sy doch mit Gotts wort ir ding nit möchtend erhalten. Das aber an inen nüt verfieng. Dann sy sagten: Sy müßtend gott mee dann den menschen gehorsam sin. Vnd wurd die vnruow je länger je größer. Besonders warend sy gen Zollikon geradten, da sy große verwirrung schuoffend, vnd ir abgesunderte kylchen vffzuorichten mit allem Nyd vnd frävel vnderstuondent."

Zwingli selber gab schon am 19. Januar 1525 seinem Freunde Dr. Vadian kurzen Bericht über den Verlauf der Disputation: „Salvos jube omnes fratres; mone insuper, ne de non baptizandis infantibus tragœdiam excitent. Nam nos hesterna die, qua ad objectionem eorum respondimus, sic de baptismo disseruimus, ut, qui æquis animis adfuerunt, adserant, necessarium esse, ut mundus hanc sententiam de Baptismo audiat. *Certum est, sic disseruisse, quomodo hactenus neminem viderimus.* Sed dominus judicabit. *Senatus super hoc decretum factum est: omnes liberos suos intra octiduum baptizandos, qui tincti non sunt, aut ex urbe imperioque toto migrandos.* Perstat *C. Grebelius*, et pauci alii, hi nullius momenti."

Der von Zwingli erwähnte und jedenfalls durch ihn bewirkte Ratsbeschluß ist datiert vom 18. Januar 1525 und lautet wörtlich: „Habent unsere Herren, Burgermeister, Rat und Burger sich erkennt: daß man die kinder, so si werdint, onangesehen diser irrung, sölle toufen. Und söllend ouch alle die, so ire kind bishar ungetouft gehebt habind, die in den nächsten acht tagen lassen toufen.

Und wöllicher das nit wöllt tuon, der soll mit wib und kind und sinem guot derselben unser Herren stadt, gricht und piet rumen, und si darin ungesumpt lassen, oder erwarten, was inen witer begegne."

Am 21. Januar und 1. Februar 1525 wurde dieses Mandat dahin ergänzt, daß auch die Haustaufen, außer im Notfalle, verboten wurden, und verordnet, daß „die bsundren schuolen, so in solichen sachen handlen", abzustellen seien. Besonders sollen Felix Manz und Konrad Grebel von ihrem Fürnemen abstehen, sich des disputierens müßigen und sich M. Herren Meinung gefallen lassen. Eine Disputation werde nicht mehr geduldet: wer über den Glauben ferner Aufschluß verlange, solle es dem Bürgermeister oder den drei Oberstmeistern anzeigen. „Vnd damit man dester rüewiger söllicher lüten halb hinfür blibe, so ist witer beschlossen, daß uß miner herren gepiet schweren söllent: namlich der pfaff — Wilhelm Röubli — von Wytiken, der helfer — Hans Brötli — zuo Zolliken, Ludwig Hetzer und Andres uf der Stülzen: und söllent in acht tagen das land rumen." Andres uf der Stülzen erhielt am 28. Januar 1525 einen Monat Stundigung, wurde aber in sein Haus gebannt, und durfte fürder keine Versammlung der „verirrten lüten" veranstalten.

Am 1. Februar 1525 wurde ferner beschlossen: da etliche Pfarrer auf dem Lande gegen das Mandat predigen, sollen die Vögte und andere „uslosen und erkennen. Und wo si es warlich erfinden und darbringen mögen, soll man dieselbigen Pfarrer fänglich annemen und in den wellenberg legen und daruf witer ze rat werden, was man mit inen handlen wölle."

Die Wiedertäufer kehrten sich an diese Mandate in keiner Weise. Sie hielten die Taufe und den „Tisch Gottes" nach Lehre der Apostel. Einer der Bekehrten, welcher sofort als Apostel die größten Erfolge erzielte, war Jörg Blaurock: nächst ihm standen als Häupter Konrad Grebel, Felix Manz und Hans Brötli im Vordergrunde. Sie wirkten als Spender der Taufe, als des Zeichens der Bekehrung und der Versöhnung zu Ablassung der Sünden, des Brodes und Weines vom Tische Gottes als Zeugnis der brüderlichen Liebe, und als Prediger der wahren Lehre Christi. Sie strebten Gütergemeinschaft an, um, wie Manz erklärte, die Hilfsbedürftigen zu erleichtern. Sie erklärten, als Diener, Knechte und Gehorsame Gottes lassen sie sich im Glauben an Christus ihren

Hauptmann, Schöpfer und Heilmacher von keiner weltlichen Gewalt in dem hindern, was der hl. Geist sie weise. Sie werden M. H. nur so weit gehorchen, als das göttliche Wort ihnen gestatte. Darauf wurden am 7. Februar 1525 vierundzwanzig Täufer von Zollikon ins Augustinerkloster zur Haft gelegt. Auch Manz und Blaurock waren dabei. Gegen Urfehde und 1000 Gl. wurden sie schon tags darauf entlassen, erhielten aber einen Verweis und mußten bekennen: „daß si unrecht getan wider Gott, und wider den nächsten mit ärgernuß unbillich gehandlet habent."

Auch diese Warnung fruchtete nichts. Blaurock warf Zwingli vor, er tue der Schrift Gewalt an, „und die mer fälschti als der alt Bapst. Deß entbüt er sich, vor minen Herren oder wo man wöll antwurt zuo geben." Hart war der Kampf zwischen Zwingli und Felix Manz. Letzterm wurde am 18. Februar 1525 von Burgermeister und Rat feierlich untersagt: „daß er hinfüro von sölichem toufen, brotbrechen und derglichen handlungen und ufwisen, heimlichs praktizieren, dardurch großer schad und bluotvergießen erwachsen möcht, abstan sölle, und sich deß nit mer üeben. Dann wo er witer handlete, wurde man mit im ouch witer handlen." Allein Manz erklärte Zwingli gegenüber sofort, er habe keinen Grund, vom Wiedertauf abzustehen; wollen die Herren solches nicht leiden, so mögen sie ihn wegschicken. Zwingli möge gegen den Wiedertauf schreiben, dann wolle er, Manz, ihm „in Geschrift antwurt geben". Andere Leute wagten die strafbare Äußerung: „Die Bücher der jetzigen Pfaffen seien nütz dann ketzerbüecher, die alten Bücher seien gerecht gewesen. Und die alten pfaffen haben uns nit verfüert, aber die jetzigen pfaffen verfüerend uns!"

Trotz allen Verhören, Warnungen und Strafen hörte das Taufen nicht auf; es wurde offen gepredigt, wer nach der Taufe wieder in eine Sünde falle, müsse mit dem Banne aus der Kirche der Heiligen ausgeschlossen, und damit die Obrigkeit niederzulegen genötigt werden. Hans Brötli erließ aus der Verbannung apostolische Hirtenschreiben an seine auserwählten Brüder in Zollikon. Zu diesen gehörte auch Hans Forster, Schulmeister von Luzern. Darauf ließ der Rat die Täufer am 16. März 1525 fänglich annemen und eintürmen. Er beschloß am 18. März 1525, es sollen die Schlachtpanner aus der Wasserkirche, Ampel nebst Götzen aus der Burgkapelle auf Kyburg entfernt werden. Zugleich wurde

verordnet, Blaurock und Manz sollen vor die drei Leutpriester und die Glaubenskommission der sechs Ratsverordneten gestellt werden und die beiden Schulmeister das Verhör niederschreiben.

Das Gespräch fand am 20. März 1525 auf dem Rathause statt. Die Akten sind nicht erhalten, aber Bullinger erzählt uns den Vorgang, jedenfalls für Zwinglis Erfolg beschönigend. Sowohl Blaurock als Manz vertraten hartnäckig ihren frühern Standpunkt. Es kam zwischen den Parteien zu sehr heftigen Szenen; die Gefangenen wurden daher in den Hexenturm gelegt und neuen Verhören unterworfen, in denen Zwingli, Leo Judä und Megander wiederum als Vorläufer in der Lehre von Wiedertauf hingestellt wurden. Bullinger geht in seinem Berichte über diese Zwischenfälle sehr gemessen hinweg:

„Vff den 20. Martij ward abermalen ein gespräch mit inen vnd iren anhängern, deren etliche gefangen genomen warend, gehalten. In dem sy nit mee mit gottswort darbrachtend, dann sy in dem ersten gethan. Vnd ward gar flyßig mit inen geredt und ghandlet. Daruff ein ersamer radt mit inen gar ernstlich redt, vnd sy vermanet abzuostand, dann man nit mee von inen lyden werde sömliche schädliche sünderung vnd trännung. Es wurdent ouch etlich in gefangnuß behalten, etlich vßlender — Brötli, Röubli, Hetzer und Andres uf der Stülzen — vom Land verschickt. Das alles nit mee bi inen vermocht, dann daß sy mit iren sachen fürfuorend, vnd ouch in die herrschaft Grüenigen gerietend, darin sy vil vnrath anrichteten. Von dem hernach.“

In Wirklichkeit war aus sehr erklärlichen Gründen in diesem Gespräche nicht Mag. Ulrich Zwingli Sieger, sondern die Häupter der Wiedertäufer. Ihnen zu gefallen, sie zu gewinnen und jede Sonderkirche zu verhindern, arbeitete er sofort ganz im Geiste der Gegner den neuen Taufritus ohne Menschensatzung aus. Sein Büchlein „Vom bruch des nachtmals“ setzte zu Ostern 1525 den Tisch Gottes, welchen Gerold Edlibach ausdrücklich auf die Wiedertäufer zurückführt, an die Stelle der hl. Messe und des katholischen Abendmahlsritus. Den Kirchenbann, welchen die Wiedertäufer der Lehre von Wiklef und Hus entlehnt hatten, wies der Rat, gegen Zwinglis Ratschlag, sofort und entschieden zurück.

Zwinglis feste Hoffnung, die Anhänger der Sonderkirche zu gewinnen, sollte sich aber trotz seines wohlberechneten Entgegenkommens nicht erfüllen. Die Diener, Knechte und Gehorsamen Christi wollten von der Auktorität des neuen Papstes auch ferner nichts wissen, überzeugt, daß sie gerade so wie er oder noch besser vom hl. Geiste gewiesen und erleuchtet seien. Diese Zuversicht steigerte sich noch vor Ostern. Am 5. April 1525 konnten Blaurock, Grebel und Manz samt Genossen aus dem Hexenturme entfliehen. Die meisten wandten sich nach dem Oberlande, in die Gemeinden des Amtes Grüningen. Sie betörten das einfältige Volk mit der Vorgabe, ein Engel habe sie, wie einst St. Petrus, aus Kerker und Banden befreit, und der Messias sei bereits erschienen, um mit ihrer Hilfe sein Reich zu begründen. Sie predigten nicht nur gegen das Papsttum, welches man durch den Wiedertauf niederlegen müsse, sondern auch gegen die neuen Kanzel und Pfründenprediger, welche die Wahrheit nicht recht verkündigen. Am heftigsten sprach sich vor dem Volke und später in den Verhören Bruder Jörg vom hl. Geiste aus: Zwingli, Luther, der Papst und ihresgleichen seien Diebe und Mörder. Die Kindertaufe stamme wie alle Menschensatzungen, vom Teufel. „Witer sagt er und redt er offenlich, Miner Herren predikanten verfürint M. H., habint si verfüert und werdint si verfüeren. Sie tüegind ouch der gschrift gwalt an und feltschtind die, syen ouch sampt ihren anhängern dieben und mörder Christi."

Zwingli fand mitten in den zahllosen Wirren des Frühjahres 1525 noch Muße, die Wiedertäufer welche um so gefährlicher waren, weil sie stets versicherten, seine Grundsätze und Lehren zu verteidigen, welche er nun bestreite, litterarisch zu bekämpfen. Der Reformator nahm dabei willkommenen Anlaß, seine Grundsätze über Verkündigung des Gotteswortes allem Volke darzulegen, die alleinige Berechtigung des von ihm ausgehenden und von der Obrigkeit bestätigten Hirtenamtes zu verteidigen, und damit seine Auktorität als oberster Bischof, Hirte und Wächter der Seelen gegenüber den Angriffen der Gegner zu befestigen.

Schon am 27. Mai 1525 erschien Zwinglis Schrift: „Von dem Touff, vom widertouff vnd vom kindertouff." Dieselbe ist Burgermeister, Räten und ganzer Gemeind der Stadt Sant Gallen gewidmet. Die Stadt war ein Hauptsitz der Wieder-

täufer; die Schrift konnte zu St. Laurenzen nur unter größtem Tumulte der zahlreich anwesenden Täufer verlesen werden. Das Buch enthält die Begründung von Zwinglis durchaus rationalistischer Lehre von der Taufe, „daß der touf kein sünd abwaschen mag“. Für die Kindertaufe beruft er sich jedoch nicht nur auf das untrügliche Gotteswort, sondern auch auf den hl. Augustinus, auf das jüdische Zeremonialgesetz der Beschneidung, das Kreuz auf dem Waffenkleide der Eidgenossen. Den Wiedertäufern warf er vor, sie kreuzigen Christus durch „eigenträchtigkeit oder anschlag etwas nüwerung. Dann ich weiß, daß der kindertouf christenem volk zuo vil guotem dient, und daß in gott nit wirt lassen abgan noch den widertouf ufgan.“ Er versichert den Widertäufern: „Daß ich inen nit wychen und die irrung nit will wachsen lassen, diewyl ich leb.“ Zum Schlusse folgte „die form des toufs, wie man die jez zuo Zürich brucht; und sind alle zuosätz, die in gotteswort nit grund habend, underlassen“, und die Thesen Zwinglis über die Taufe. Die Schrift „Vom touf und widertouf“ ist deswegen sehr wichtig, weil sie in klaren Worten sowohl Zwinglis Lehre als zahlreiche historische Notizen über den Taufstreit in Zürich enthält.

Zwingli selber legte diesem Buche eine hohe Bedeutung bei. Er war überzeugt, daß bisher noch keiner so gut, klar und gründlich über Taufe und Nachtmahl geschrieben, dieselben auf die Satzung Christi und den Brauch der Apostel zurückgeführt habe. In der Sprache eines Kirchenvaters wußte er denn auch Johannes Ökolampadius von der untrüglichen Richtigkeit seiner Auffassung zu überzeugen. Allein ganz anders, über alle Maßen zornig lautet die Sprache Zwinglis im Widmungsschreiben vom 28. Mai 1525 an Dr. Joachim von Watt. Der Kampf mit den Wiedertäufern wird als der heftigste geschildert, welchen der Reformator bisher zu führen hatte.

Die Feinde schalten ihn „parricida, latro, fur, homicida, præstigiator, veneficus, et quidquid sceleratorum ac scelerum cogitari potest. Taceant Demosthenis Ciceronisque Philippicæ, istis beluis verba sonantibus. Seditio est, factio, hæresis“, eifert Zwingli, „non baptismus. Simul enim docent, christianum hominem non posse gerere magistratum, ac ad omnia sua flagitia mendaciaque ogganniunt: Deo magis obedire oportet quam hominibus. De optimis

omnibus ac innocentissimis non aliter loquuntur, quam si trifaucis Cerberi latratus audias; omnem hominis sensum exuerunt, beluarum autem induerunt. Ita se in omnia vertunt, nisi maturissime occurratur Consilio et Ecclesiæ oratione. Apud nostros tolerabilis factus est tumultus eorum, sed tantis sudoribus, ut nemo putasset."

Die Predigten und Winkelschulen der Wiedertäufer in Zürich waren jetzt in den Augen des Reformators und seiner Freunde nichts anderes als eine Sünde gegen den hl. Geist, Anmaßung und Lästerung des Evangeliums. Zwingli sah sich genötigt, sein Auftreten gegenüber den „rotterischen Predigern als trüwer diener Gottes", als im Worte Gottes begründet hinzustellen. Es geschah dies am 30. Juni 1525 in seinem Buche „Von dem Predigamt", gewidmet „sinen sunders lieben herren und landlüten, den ersamen und wysen landsrat und ganzer gemeind der graffschaft Toggenburg". Schon im Titel bewies Zwingli seinen Zorn gegenüber den „lätzköpfigen hochmüetigen klapperer, jenen frefenen, die sich selbs zu apostlen und predigern ufwerfen, mit irem predigen ouch größern zwitracht ynfüeren möchten." Er warf ihnen vor, „daß sy so vil wolgeleerter wyser männer, so vil gottsförchtiger frommer menschen verstand und warnung verachtet und wider alle gründ des göttlichen wortes den widertouf angehebt und sich selbs für apostel ufgeworfen hend und in ein jeder kirchhöre, da glych der bischof und die schaf glöubig sind, one bewilligung oder ansuochen der gemeind. Sind das nit zerschnyder, wie sy Paulus nennt, könnend ouch größer fygend des krützes Christi syn weder die, ob sy sich glych mit großer demüetigkeit beschirmend." In dem Buche „Vom predigamt" sieht man, „wie die selbsgesandten ufruorer, nit apostel, als sie wöllend gesehen syn, wider gottes wort thuend, daß sy eim jeden getrüwen wächter und prediger des evangelii under sinem volk prediginen uffschlachend, one durft vnd erloubnuß der gemeind und wächters". Auch Abt Franz zu St. Gallen, die Kartäuser zu Ittingen, die katholischen Pfarrer, kurz alle, welche den alten Glauben, „das verwirret papsttum beschirmend, leerent nit, gwaltsamend aber das wort. Wee, wee, wie ist doch denen blinden lüten immer zu thuon; sich, in welchen abwegen das papsttum ist!"

2. Bauernaufstand und neue Kämpfe mit den Wiedertäufern. 1525—1526.

Die großen Zugeständnisse machten die Wiedertäufer noch „lätzköpfiger", als sie bisher gewesen waren. Bereits schlugen die Wellen der deutschen Bauernaufstände auch in die Eidgenossenschaft, zunächst gerade in das wohlvorbereitete Gebiet von Zürich hinüber. Die religiös-revolutionären Ideen verbanden sich mit sozialpolitischen Begehren und weitgehenden Umsturzplänen. Dieselben wurden ebenfalls mit dem klaren Gottswort begründet. Die Volksbewegung im Gebiete von Zürich stand, schreibt Salomon Vögelin, im engsten Zusammenhange mit dem großen Bauernaufstande. „Beide giengen hervor aus einer Übertragung der neuen religiösen Grundsätze auf die politischen und sozialen Verhältnisse. Indem der katholische Glaube, die Kirche in ihrem Innersten erschüttert wurde, erfolgte eine Erschütterung aller Begriffe. Die Niederwerfung der Glaubenslehren und Institutionen der katholischen Kirche stellte sofort alle sozialen und politischen Einrichtungen in Frage."

Wie Salomon Vögelin ferner betont, waren die Wiedertäufer die eigentlichen Sozialdemokraten und Radikalen ihrer Zeit. Sie hatten das Unglück, in der Bibel Dinge zu finden, welche Zwingli dort nicht fand, und Dinge, welche er fand, nicht zu finden. So mußte es selbstverständlich zu einem erbitterten Kampfe zwischen dem Urheber und Wächter der seit 1525 staatlich organisierten Gotteskirche und den Führern der auf die Gemeinschaft der Heiligen und Auserwählten gegründeten Sonder- und Rottenkirche kommen. Zwingli behandelte die Anhänger der letztern sofort gleich den Altgläubigen. Darob vergaß freilich der Reformator nur allzusehr, daß er jetzt Grundsätze und Versprechen leugnete, welche er selbst und seine Mitarbeiter als Lockspeise des Evangeliums dem Volke gepredigt und zugesichert hatten, so lange es den Kampf wider die Lehren und Institutionen der katholischen Kirche zu gunsten der eigenen Lehre galt.

Die Zeitgenossen waren über die geistige Verwandtschaft der Predigt des Evangeliums mit den dogmatischen Lehren der Wiedertäufer und den sozialpolitischen Forderungen der Bauernbünde und Burgerschaften keineswegs im Zweifel. Die Bauern erklärten wiederholt, sie haben Zehnten und Abgaben willig bezahlt, bis

sie von den Prädikanten auf Grund göttlicher hl. Schrift belehrt wurden, sie seien dieselben den Pfaffen nicht schuldig. Die in vornehmen Kreisen Zürichs im Jahre 1525 vielfach geltende Auffassung gibt in seiner ruhigen Art der Chronist Gerold Edlibach:

„Und als dann jn disem 1525 vnd andern vergangnen jaren in Zürich vnd andern enden, gerichten und gebieten von etlichen predikanten fil an den kantzlen brucht wurden, vnd besunder, daz sy an keinem Ort an der gschrift fundent, daz man den zenden schuldig zuo geben were, denn allein den bischofen, und werent die pfarrer, die das wort Gotz verkuntend, und nit den klöstren vnd andren lüten, weder edlen noch unedlen, geistlichen noch weltlichen, deßglichen von rent, gült vnd vnbillichen zinsen, deßglichen von eigenschaft der lüten des libs, von stüren, fellen vnd gläßen. Da were man nüt schuldig, weder tagwen noch hüener zuo geben, weder äpten, prelaten, edlen vnd vnedlen, vnd denen, die das alles so vnnutzlich vertädind vnd verbruchtend, es werind bäpst, kardinell, bischöff, äpt, pröpst, pfaffen, münch, nunnen, nienethin vßglassen. Item, daz alles von fil ungelerten bredikanten in vnd vor der stat an den kantzlen vf daz allergröbist dem gemeinen man fürgeben ward, daz nun ze besorgen ist, daz es die warheit werde syn."

Durch das ganze Jahr 1525 waltete neben und gemeinsam mit dem wiedertäuferischen Handel der große Aufstand des zürcherischen Landvolkes. Seit 1524 befanden sich in Deutschland die Bauern gegen ihre geistlichen und weltlichen Oberherren in offener Auflehnung. Sie stellten in den bekannten 12 Artikeln ein sozialpolitisch-religiöses Programm auf, dessen Grundsätze den Lehren des Husitismus und Waldensertums entlehnt, durch die Predigten der Reformatoren und die Schriften revolutionärer Litteraten ergänzt war. Der Aufstand des Thurgau im Sommer 1524 stand mit den Vorgängen in Deutschland im engsten Zusammenhange. Die Häupter der Bewegung waren Zwinglis ergebenste Freunde, und der Rat in Zürich gestand offen ein, daß die Bewegung unter seinem Schutze zustande gekommen sei. Während dem Aufruhre, im Ittingerhandel und Bildersturme zu Stammheim, wie in den nachfolgenden Prozessen waren Zwingli und der Rat von Zürich eifrige Anwälte aller des hl. Evangelii halber Bedrängten und Verfolgten gegenüber dem Willen der Tagsatzung,

die Empörer und Kirchenräuber zu bestrafen. Die Unruhen im Thurgau waren kaum beendigt, als der Aufruhr auch in das anstoßende Gebiet von Zürich übergriff.

Das Zürchervolk lebte nach allem, was wir wissen, zu Anfang des 16. Jahrhunderts in keineswegs drückenden, geschweige denn unglücklichen Verhältnissen. Die sozialen und bürgerlichen Zustände waren, wie überall in der Eidgenossenschaft, so auch in Zürich unvergleichlich besser als in deutschen Fürstenlanden. Zu Stadt und Land herrschte Wohlstand und Zufriedenheit und ein bedeutendes Maß geistiger Bildung. Die Abgaben waren leicht erträglich, die staatlichen Verhältnisse für diese Zeit wohlgeordnet. Der regierenden Burgerschaft der Hauptstadt wurden Stolz und Üppigkeit, Ehrgeiz und Habsucht zur Last gelegt. Das Landvolk erfreute sich trotzdem bedeutender Rechte und Freiheiten. Der letzte und höchste Entscheid der Volksabstimmungen über wichtige Staatsangelegenheiten lag vor und seit Hans Waldmann als Referendum in seiner Hand. „Der direkte Kontakt zwischen Obrigkeit und Volk, das Referendum als Volksentscheid, sind, wie Salomon Vögelin hervorhebt, keineswegs eine Entdeckung, auf welche die Zürcher bis zur Ankunft des Toggenburger Pfarrers hätten warten müssen. Es war vielmehr eine alt-zürcherische Übung, die von Waldmann vorübergehend unterbrochen, nachher aber wieder gehandhabt wurde. Zwingli hat sich dieses Instrumentes, das er vorfand, mit außerordentlichem Erfolge bedient, und die durchschlagende Kraft einerseits seiner kirchlichen, andererseits seiner politischen Reform beruht auf eben diesen Volksentscheiden."

„Im Frühjahre 1525 erhob sich, schreibt Mörikofer, unmittelbar aus dem Schoße des Volkes eine weit größere Gefahr als von den überspannten Wiedertäufern. Das Volk der Landschaft sah an seinen Grenzen den anfangs glücklichen Aufstand der schwäbischen Nachbarn, welche die Teilnahme der freien Schweizer zur Erreichung ähnlicher Zustände anriefen, und deren zwölf Beschwerde-Artikel, voll ernster, frommer, auf die Schrift gegründeter Mäßigung die Herzen gewinnen mußten. Auch auf dem Landmann der Schweiz ruhten noch Beschwerden, welche mit der evangelischen Wahrheit im Widerspruche zu stehen schienen, und deren Beseitigung er von seiner Obrigkeit noch mit mehr Fug und Recht fordern zu können glaubte, als der deutsche Bauer."

Diese Beschwerden erhielten ihren sehr bedenklichen Ausdruck am 23. 24. April 1525 durch die Plünderung der Klöster Rüti und Bubikon. Am 25. April 1525 stellten die Bauern von Grüningen 27, am 2. Mai 1525 diejenigen der Grafschaft Kyburg und der Herrschaften Andelfingen, Eglisau, Rümlang und Neuamt 17 Artikel, am 2. Mai Greifensee ebenfalls 27 Artikel zu handen der Obrigkeit und zur Prüfung auf, ob die bisherigen Auflagen mit dem Worte Gottes nicht im Widerspruche seien.

Nach dem größeren Teile der den verschiedenen Artikeln vorausgesandten Einleitungen ist eine Übereinstimmung und Beteiligung der Geistlichen bei den Wünschen des Volkes nicht zu verkennen; dies gilt namentlich von den aus Deutschland eingewanderten Prädikanten. Ihre Begehren giengen, wie Mörikofer bezeugt, sehr weit. So wollten sie keine Zehnten, keine Fronden, keinen Zoll, keine Wirtschaftsgebühren mehr schuldig sein, keine Lehen empfangen. Alles Klostergut sollte im Amte bleiben, das Stiftungskapital nicht mehr bestehender Pfründen den Erben herausbezahlt werden. Pfarrer und Kapläne, die ihnen nicht das reine Wort Gottes verkünden, sollen die Gemeinden entsetzen und einen andern nehmen dürfen, so oft es die Notdurft erfordert. In allen weltlichen Dingen wollen sie die Obrigkeit anerkennen.

Das Begehren der Zürcher Bauernsame ging nach Beseitigung oder Erleichterung der Feudallasten und auf Beschränkung der Zehntenpflicht, wie sie von den Prädikanten gewiesen waren. Die deutschen Wiedertäufer gingen noch viel weiter. Sie verlangten Güter- und Weibergemeinschaft, Aufhebung der Leibeigenschaft, die freie Predigt gegenüber dem von Zwingli geordneten Prediger- und Prophetenamt, Aufhebung der Kindertaufe.

Die „Rotterer", wie Jörg Blaurock und Jakob Groß von Waldshut, verlangten für ihre Predigt das freie Wort, „an statt Gottes, als ein gesendtes vom vatter, zuo verkünden das wort Gottes." Die ketzerischen Prädikanten solle man beseitigen; sie sitzen auf fetten Pfründen, statt als gute Evangelisten dem Evangelium stets nachzufolgen und auszugehen wie die „potten Gottes, und hettind den geist der forcht, des gits vnd eigennutz. Der Zwingli vnd der Leu lägend zuo Zürich und tätend nüt denn bellen, wie zwo bös löutschen an kettinen, kämend aber nienend hin."

Die Führer der Bauern setzten auf 5. Juni 1525 eine große Volksgemeinde in Töß an. Es erschienen über 4000 Männer unter Pfeifenspiel und Trommelschlag. Auch sechs Ratsverordnete aus Zürich fanden sich ein. Die Versammlung verlief äußerst stürmisch. Die Beredtsamkeit des Landvogtes auf Kyburg, Rudolf Lavater, sowie die kluge Gastfreundschaft der Frauen zu Töß und des Rates zu Winterthur verhinderten einen offenen Aufruhr. Ohne irgendwelches Ergebnis gieng die Gemeinde auseinander. Auf den 15. Juli 1525 wurde eine zweite Volksgemeinde in Kloten festgesetzt. Der Rat aber stellte gegen jede Auflehnung ein Kriegsrecht auf und traf Maßregeln zum Schutz der Stifte Embrach und Töß. Die Konvente zu Rüti und Stein wurden bevogtet. Auf den Volksgemeinden zu Kloten und Gossau wurde darauf beschlossen, die Entscheidung über die Artikel der Obrigkeit anheimzustellen. Zugleich versicherten sich M. H. durch Anfragen treuer Ergebenheit der Kinder Israels, welche Gott aus der Knechtschaft des römischen Pharao weggeführt habe, besonders der Gemeinden am See und im Amte Knonau. Die Antworten lauteten teilweise recht beschwerlich über die Predigten der Pfaffen. Die Vertreter der Gemeinden, „mit sampt allem vnd jeden selsorgern und predikanten", wurden auf 22. Juni 1525 nach Zürich „für M. Herren betagt vnd beschriben." Die Zürcherbauern fügten sich nachdem ihre deutschen Freunde, die schwäbischen Bauern am 12. Mai 1525 bei Böblingen, Thomas Münzer am 15. Mai 1525 bei Frankenhausen, völlig besiegt und grausam bestraft worden waren. Nur das Amt Grüningen, der Herd der Wiedertäufer, leistete noch Widerstand.

Am 28. Mai 1525 gaben Burgermeister und Räte ihren Bescheid auf Ratschlag der drei Leutpriester und der Ratsverordneten. Sie erklärten: in Betracht, da wir alle Kinder Gottes sind und brüderlich gegeneinander leben sollen, daß alle ihre Eigenleute frei und aller Lasten der Leibeigenschaft fürder ledig seien. Zwinglis Ratschlag gieng dahin, der große Zehnten sei beizubehalten, der kleine nachzulassen, das Stiftungsgut der Kirchen den Kilchhören zu belassen, die Jahrzeitgüter den Armen zuzuweisen. Über die Kirchen- und Klostergüter wurde Zusicherung gegeben, es sei ein Teil derselben den Gemeinden zu überlassen und den Vögten darüber Rechnung zu stellen. Bezüglich der Privatrechte

wurde an Urkunden und Urteilssprüche verwiesen. Zuletzt erinnerten M. Herren, sie haben des göttlichen Wortes wegen, und weil sie mit fremden Herren nichts zu schaffen haben wollen, der Feinde genug und bedürfen der Ruhe und Eintracht. Die Antwort M. Herren an die Gemeinden lautete wenig entgegenkommend und fand beim Volke keine gute Aufnahme.

„Zwingli, günstiger gestellt und besonnener in seinem Vorgehen als Dr. Luther, hatte, wie Salomon Vögelin ausführt, das Programm der Zürcherbauern scharf und grundsätzlich abgelehnt, dasselbe mit der ganzen Schärfe seiner Dialektik bekämpft. Er verstand es, den Entscheid so lange hintanzuhalten, bis die herben Schläge, welche in Deutschland die Bauern niederwarfen, auch unsern Leuten den Mut nahmen, weiter auf ihren Forderungen zu beharren, und sie sich freuten, in die Arme der Obrigkeit zurückzukehren." Zwingli war auf die Obrigkeit angewiesen, welche ihm beistand; denn er bedurfte zur Durchführung seines Werkes einen festen Rückhalt. Die Forderungen der Bauern aber stellten die gesamte Staatsökonomie in Frage, und ihre letzten Ziele waren unberechenbar. Die ganze soziale Bewegung, welche Zwingli früher so mächtig gefördert hatte, war ihm jetzt zuwider, fast ebenso sehr wie das Treiben der Wiedertäufer. Auf die Bauern, welche Herren werden wollten, machte er die bösen, nichts weniger als volkstümlichen Verse:

„Schöne pferd, wyte Feld und der gmein Mann
Sind stark Ding dem, der sie recht bruchen kann.
Läßt man sy inen gar und ganz
Liegen sy wüest on frucht und pflanz!"

An der Konferenz vom 22. Juni 1525 verfocht Unterschreiber Joachim von Grüt neuerdings mit großer Gelehrtheit und zum Gefallen M. H. das göttliche Recht des Zehnten, wogegen Zwingli dasselbe bestritt. Dagegen forderte er die Zehnten für die Obrigkeit, die Kirchen, die Armen und die unnützen Pfaffen, bis auf deren Absterben als eine „ufrechte schuld". Von Aufhebung des kleinen Zehntens war jetzt keine Rede mehr. Heftig tadelte der Reformator in seinem Vortrage an die Seelsorger und Verordneten der Ämter im Auftrage M. H. das ungeschickte Predigen der Pfaffen auf der Kanzel „und darneben bim win", daß man „nach göttlichem insatz oder rechten" den Zehnten zu geben nicht

schuldig sei. Dann folgt eine Mahnung zu Ruhe, Friede und Einigkeit „bis M. H., mit hilf M. Ulrichen Zwinglis und anderer glerten verständigen rathschlagen, die sachen gruntlich erwägen und luogen, was si nach vermög des göttlichen worts nachlassen könnind oder nit, und deß nit destminder zins und zehnden mäniglichen geistlichen personen gebint nach inhalt der mandaten. So ist denn der priesterschaft von M. H. gesagt, deß si die geschrift wol und eigentlich beschint, sich des heiligen Evangelium, das trüwlich zuo verkünden flissint, bruchint und üebint, ouch mer uf ruow als uf unruow stiftind. Dann wo das nit sollt beschechen, wurde man gegen den ungehorsamen und widerspennigen mit straf handlen, nach eins jeden verdienen und gelegenheit der sachen."

Durch die „Vermanung" an die Prädikanten, welche Zwingli redigierte, wurde die Staatskirche an Stelle der 1523 in den Schlußreden und im „Hirt" verheißenen, vom Volke gewünschten Volkskirche gesetzt. Jeder Widerstand dagegen wurde mit Geldstrafen, Absetzung und Gefängnis bestraft. Auf die zahlreichen Vorwürfe, welche darüber dem Reformator gemacht wurden, verteidigte sich derselbe in der Schrift „Subsidium seu coronis de Eucharistia", oder „Nachhuot vom Nachtmal". Diese Rechtfertigung vermochte die Wiedertäufer nicht zu begütigen; im Oberland dauerte die Auflehnung fort, und rief schärfern Maßregeln gegen die Ungehorsamen und Widerspenstigen.

Die Zehntenfrage wurde schließlich nach dem Ratschlage Joachim von Grüts durch das Mandat M. H. vom 14. August 1525 endgültig geregelt. Offen sagte man, in der Zehntenfrage habe der Rechtsgelehrte über den Gottesgelehrten gesiegt. „Die Herrn haben mit ihren Verordneten samt etlichen geschriftgelehrten die heiligen geschrift mit sunderm fliß durchgangen, ersuocht und erlernet, und können an keinem ort des göttlichen worts erfinden, daß irgend jemand den Zehnten, insbesondere den Kilchenzehnten zu geben nicht schuldig sei. Sie wollen daher, daß ihrer Ordnung schon für dies Jahr und fürohin järlich gelebt und nachkomen werde. Der große Zehnten soll ohne Abgang wie bisher an die Zehntenherren, geistlich oder weltlich, entrichtet und zum Unterhalte der Kirchen und Seelsorger verwendet werden. Auch den kleinen Zehnten lassen M. H. in keiner Weise „abschränzen", doch soll derselbe nur von einer Saat jährlich gegeben werden. „Und wo und

von welichem dem allem, wie obstat, nit gelobt wurde, und sölichs zuo klag käme, den wurden wir über die straf, deren er von Gott warten muoß, mit unser zitlichen straf dermassen strafen, daß er wellte uns, als siner oberkeit, inhalt göttlicher geschrift, gehorsam erschienen sin." Damit war das von Zwingli bestrittene göttliche Recht des Zehnten durch das Ansehen seines Gegners ziemlich unverblümt wieder hergestellt. Die Wendung erklärt sich aus politischen Erwägungen und dem Geldmangel im Staatshaushalte. Die Obrigkeit konnte so wenig als Zwingli des Zehntens entbehren, wollten sie nicht auf die nötigen Mittel zu ihren Fürnemen verzichten.

Weiter wurde verfügt, daß auch die Kilchenzehnten, „widerumb, inhalt des göttlichen wortes, in einen rechten bruch komment, die pfarrer mit zimlicher narung darus enthalten, und das übrig nach dem willen gottes mit der zit verwendt werd." Dagegen wurde eine allmälige rechtliche Ablösung der Zehntenpflicht zugesichert. „Und ist hieruf unser ernstlich, — von Zwingli geschrieben — ermanung, ir wellind umb zitlicher güeter willen, die ir und üwer frommen vordern jewelten schuldig gewesen und noch sind dem göttlichen wort, daß ir üch halten wellend, dhein anstoß geben, damit ir nit in die rach gottes fallind, sonder uns in denen und anderen göttlichen dingen, als üwer oberkeit, inhalt des göttlichen worts, gehorsam zu erschinen. Daran tuond ir ein göttlichs, christenlichs werk, und insunders gefallen." Damit war freilich die Klage verbunden, „nachdem der allmächtig Gott mit Öffnung sines Wortes uns, wie ehemals die Kinder Israels aus der Knechtschaft Ägyptens, meerenteils aus den päpstlichen Finsternussen geführt habe, erzeige sich, wie Etliche diese Freiheit und Erlösung zur Kindschaft Gottes in Ungehorsam zu mißbrauchen gesonnen seien." Nach Bullinger lautete das „judicium populi", der Kinder Israels, sehr verschieden: „Die Erbarkeit war diser erkantnuß und erlüterung zuofrieden. Aber die im Evangelio ir eigen gsuoch gern funden hättend, warend unwillig, fluochtend den pfaffen vnd redtend ouch dem wort Gottes übel. Ettlich zehendent nitestminder nit rächt. Darum sy an lib vnd guot gestraft wurdent."

3. Zwinglis Streit mit Dr. Hubmeier und Religionsgespräch. Ausgang der Häupter des Wiedertaufs. Prozeß gegen Ratsherr Jakob Grebel. 1525—1526.

Dem Magistrate von Zürich war es zwar gelungen, das Landvolk in seinen sozialpolitischen Forderungen zufrieden zu stellen, und mit dessen Beihülfe die neue kirchliche Ordnung zu sichern. Allein der Sieg war nichts weniger als vollständig. Im Oberlande dauerte die religiöse und soziale Gährung fort. Die Patriarchen der Wiedertäufer, Felix Manz, Konrad Grebel und Jörg Blaurock, zu denen sich im Spätherbste 1525 Simon Stumpf, im Winter Dr. B. Hubmeier gesellten, predigten fortwährend, nicht nur auf freiem Felde, in Privathäusern und Schenken, sondern auch in den Kirchen.

Dr. Balthasar Hubmeier aus Friedberg in der Wetterau, daher „Pacimontanus" genannt, ehemals Freund von Dr. Johannes Eck und Domprediger zu Regensburg, 1523 Pfarrer zu Waldshut, wurde mit Zwingli bald befreundet. Seit Thomas Münzers Auftreten hatte er seine Pfarrkinder und die Schwarzwälder zur Empörung gegen die österreichische Regierung und die Abtei St. Blasien verleitet. Er fand in Zürich und St. Gallen begeisterte Aufnahme. Auf dem zweiten Religionsgespräche kämpfte er eifrig gegen die Messe und die lateinische Kirchensprache. In St. Gallen predigte er vor zahlreichen und begeisterten Gläubigen auf offenem Platze; in Schaffhausen fand er gastfreundliche Aufnahme. Von Zürich aus liefen ihm mit Wissen des Rates 300 Mann Freischaren zu. Dieselben waren angeführt von Zwinglis Vertrauensmann Rudolf Kollinus und zogen aus, um ihren christlichen Brüdern beizustehen, das Wort Gottes zu verteidigen und dem Herren Christus zu gehorsamen.

Die Tagsatzung, von der Regierung zu Ensisheim gedrängt, verfügte schließlich Dr. Hubmeiers Ausweisung und Heimberufung der Zürcher Freischaren. Dr. Hubmeier selber betrachtete Zwingli noch zu Ende des Jahres 1524 als Gegner der Kindertaufe. Er widmete als „Huldrici Zwinglii in Christo frater" diesem eine Streitschrift gegen Dr. Johannes Eck, „Elephantus". Nach längerm Schwanken trat Dr. Hubmeier zu Ostern 1525 entschieden auf Seite der Wiedertäufer. Er ließ sich von Wilhelm Röubli mit

20 Gläubigen die Wiedertaufe spenden, und erteilte dieselbe persönlich an 300 Gläubige. In Waldshut waltete, wie in Zürich, der Krieg gegen Bilder und Messe. Die Taufprediger verbreiteten sich von Waldshut aus überall hin, besonders nach St. Gallen und ins Gebiet von Zürich. Ihr Wirkungskreis war vorzüglich das Amt Grüningen; die Oberhäupter waren wiederum die drei Patriarchen des Wiedertaufs, Jörg Blaurock, Felix Manz und Konrad Grebel. Diese predigten nicht nur in Privathäusern und auf offenem Felde, sondern auch in den Kirchen. Die Prädikanten störten sie bei der Predigt oder riefen sie ab der Kanzel.

Sobald Zwingli in seiner Schrift „Vom touf, widertouf und kindertouf" den Rotten und Sekten den Krieg erklärt hatte, nahm Dr. Hubmeier den Kampf gegen ihn auf. Er schrieb im Sommer 1525 wider Zwingli und die Prediger in Zürich das Büchlein: „Von dem christlichen Touf." Am 2. Oktober 1525 übersandte Ökolampadius die Schrift an Zwingli und bat ihn, dieselbe in Kürze zu widerlegen. Es geschah dies durch die „Warhafte gründte antwurt über docktor Balthazars toufbüechlin, durch Huldrichen Zwinglin", welche am 5. November 1525 bei Froschauer erschien und Zwinglis Lehre von der Taufe in kurzen aber sehr scharfen Sätzen zusammenfaßte. Nachdem sich Waldshut am 6. Dezember 1525 seiner rechtmäßigen Obrigkeit hatte ergeben müssen, floh Dr. Hubmeier nach Zürich und predigte im Oberlande. Er wurde vom Landvogt Jörg Berger in Grüningen aufgefangen, nach Zürich gebracht und dort in den Wellenberg gelegt.

Im Unterlande wurde die Täuferei von Flüchtlingen aus dem nahen Waldshut gefördert. Fortwährend wurde der Wiedertauf gespendet, die Kindertaufe als Teufelswerk verworfen. Nicht nur gemeines Volk, sondern gutgestellte und angesehene Landleute, wohlbelesen in der hl. Schrift, hielten sich standhaft zu den Sekten und Rotten, mieden und schmähten die Gottesdienste der Predikanten. Dr. Hubmeier erklärte öffentlich, Zwingli habe ihm vor drei Jahren persönlich versichert, auf der Kindertaufe halte er nichts. Dafür behandelte ihn der Reformator mit dem herben Selbstgefühl überlegener Erkenntnis und Disputierkunst. Er bestritt, gegen die Kindertaufe geschrieben zu haben, gestand aber seine Ansicht zu: wenn man die Taufe zum Sakrament der Wiedergeburt machen wolle, warte man besser ab, bis die Kinder wüßten, was die Taufe wäre.

Gegen Dr. Hubmeier erhob Zwingli den Vorwurf, er habe durch seine wiedertäuferischen Lehren Waldshut ins Verderben gestürzt.

Allein die Wiedertäufer ließen sich dadurch nicht belehren. Sie erklärten fortwährend, manersticke ihnen die Rede im Munde, Zwingli und die Prädikanten lehren Irrtümer und verfolgen die wahren Gläubigen und Diener Christi, welche gemäß der apostolischen Lehre nur eine Taufe der Erwachsenen und Kirche der wahrhaft Gläubigen anerkennen. Gegenüber der offiziellen Lehre, die Kindertaufe sei im N. B. als Bundeszeichen an Stelle der Beschneidung im Zeremonialgesetze des A. B. getreten, behaupteten die Täufer deren Unhaltbarkeit. Die Beschneidung habe nur für die männlichen Nachkommen Abrahams gegolten, die Taufe aber sei Juden und Heiden ohne Unterschied des Geschlechtes zu spenden. Sie stammen auch nicht von Abraham und den Juden, sondern von Heiden ab. Fortwährend erhoben die Täufer herbe Klagen, daß Zwingli, seiner frühern Lehre ungetreu, den Kirchhören die nach apostolischer Satzung ihr zustehenden Rechte genommen und dem Magistrate übertragen, den Zehnten wiederhergestellt, und ein neues Papsttum eingeführt habe. Sie fanden Anklang auch bei denen, welchen nicht so fast die Kindertaufe als Teufelswerk galt, vielmehr der Zehnten und die Predigt des Gotteswortes nach obrigkeitlicher Vorschrift lästig fielen.

Am 8. Oktober 1525, Sonntag, betrat vor mehr als 200 Personen Jörg Blaurock zu Hinwil die Kirche und begann von der Kanzel zu lehren: Die Kirche sei „die Stätte Gottes, da man soll das gottswort verkünden, so bin ich hie ein gsendter vom vatter, zuo verkünden das wort Gottes.“ Als der Pfarrer kam und predigen wollte, sprach Blaurock von der Taufe. Der Pfarrer wollte ihn widerlegen, aber der Tumult wurde so arg, daß Landvogt Jörg Berger von Grüningen herbeigeholt wurde. Mit Mühe gelang es ihm, Blaurock und Grebel zu verhaften und ins Schloß abzuführen. Manz konnte entrinnen und wurde erst drei Wochen später in seinem Verstecke gefunden. Als sodann der Vogt die Täufer nach Zürich abführen wollte, bestritten die zwölf Geschwornen des Landgerichts ihm und den Herren von Zürich, gestützt auf kaiserliche Freiheiten, das Recht, in Dingen, die den Glauben und die Seele betreffen, zu entscheiden. Das gleiche Recht bestritt der Rat den Untertanen von Grüningen, als denen, welche seinen

Mandaten am meisten widersprochen hätten. Allein die Abgeordneten und die Ehrbarkeit, d. h. die Untervögte und Geschwornen, erklärten, die Pfaffen haben sie in Aufruhr und Widerwillen gebracht, und baten, man möge sie nicht dafür entgelten und auch die gefangenen Wiedertäufer zum Worte kommen lassen. Sie wünschen, daß „ouch mit dem Zwingli gredt werde, daß er biderb lüt zuo red lasse kon, und einem armen gsellen sin red nit im hals erstecke, darmit die sach eigentlich erduret werde." Der Landvogt empfahl dem Rate dringend, zwischen den Häuptern der Täufern und den Prädikanten von Zürich ein Religionsgespräch abzuhalten, und zu demselben zwölf Abgeordnete der Herrschaft Grüningen einzuladen.

Zu Anfang November 1525 schrieb der Rat „fry und stattlich" das Religionsgespräch aus, „darin jedermann fry reden lassen, was ein jeder mit gschrifft zu erhalten verhoffte. Auch zwölf Mann der Herrschaft Grüningen wurden einberufen, „geflissen zuo losen, vnd selbs zuogägen erfaren, wer rächt oder vnrächt hätte". Zugleich ergieng ein obrigkeitliches Mandat von Burgermeister und Räten an die Wiedertäufer, auf das Gespräch sich einzufinden. „Unser entliche meinung und will ist, daß alle, die mit rächter, warer göttlicher geschrifft beschirmen, handthaben, bewären oder erhallten wöllend, das der kinder touff vom tüfel erdacht vnd der widertouf rächt; daß si rächt gethan haben, das sy sich wider touffen lassen, vnd sy nit vnrächt gethan, vnd das man die kinder gotts nit sölle touffen. Das dieselben alle, sampt vnd sunders, uff das offen gespräch kummen sollen vff mentag nach allerheyligen tag, was der 6. Novembris; so wird man genugsam verhören, vnd das, so sich gepürt, fürgang haben lassen."

Es fanden sich zahlreiche geistliche und weltliche Zuhörer, auch viele Täufer aus St. Gallen und der Fremde ein. Der bestimmt erwartete Dr. Hubmeier hielt sich ferne und wurde sehr vermißt. Abt Joner, Komtur Schmid, Dr. Sebastian Hofmeister und Dr. Joachim von Watt wurden zu Präsidenten bestellt. Blaurock, Grebel und Manz stellten sich gegen die Prädikanten Ulrich Zwingli, Leo Judä und Kaspar Megander. Zur Sprache kamen die Thesen Zwinglis: den Kindern der Christen sei die Wassertaufe als Gotteskindern nicht zu verweigern, die Beschneidung sei das Vorbild des Kindertaufs. Die Wiedertaufe habe keinen Grund

im Evangelium, und jene, welche sich wiedertaufen lassen, kreuzigen Christus, „uß Eigenträchtigkeit oder Anschlag etwas nüwerung".

Am 6. November 1525 begann das große Religionsgespräch mit den Wiedertäufern und dauerte drei volle Tage. Die Versammlung wurde auf der Ratstube bei offenen Türen mit Gebet eröffnet. Störungen von seite der Wiedertäufer und großes Gedränge nötigten den Rat, die Versammlung in die Großmünsterkirche zu verlegen. Trotzdem Zwingli die Einsprüche der Gegner mit recht derben Witzen aus dem Felde zu schlagen sich bemühte, und der Rat die Patriarchen aufforderte, von ihrem falschen Fürnemen abzustehen, wollte alles bei den „kybigen Köpfen" nicht verfangen. Sie wurden deshalb wieder in den Turm gelegt, aber bald freigelassen, doch mit der Drohung, falls sie mit ihrer Trennung fürfaren, werden sie aufs Härteste gestraft. Die Abgeordneten von Grüningen mußten M. H. Gehorsam geloben und bezeugen, daß die Täufer „gwaltig mit göttlicher hl. Schrift überwunden syend." Zwingli hielt sich des Sieges gewiß, allein die Täufer behaupteten von sich das Gleiche.

Eine Vermahnung des Rates, welche am 16. November 1525 von den Kanzeln aller zehn Pfarrkirchen der Herrschaft Grüningen gegen die Wiedertäufer verkündet wurde, führte zu neuem Widerstande. Ebenso wenig fruchtete die Erklärung der zwölf Abgeordneten, die Täufer seien in Zürich aus der hl. Schrift genügend unterwiesen worden, deshalb sei der Obrigkeit zu gehorsamen und den Wiedertäufern fürder „kein gestand ze gen." Die Rottierer wurden erstlich aufgefordert, bis zum 21. November 1525 sich zu unterwerfen, und es wurde zur Überredung keine Mühe und Arbeit gespart. Allein von hundert Rottern bekehrten sich nur dreizehn. Der Landvogt war ratlos und bat um strengere Maßregeln. Am 30. November 1525 erließen Burgermeister und Räte ein neues, von Bullinger mitgeteiltes, äußerst scharfes Glaubensmandat an die Untertanen der Herrschaft Grüningen. Dasselbe beschuldigte die Wiedertäufer, daß sie „mit ihrem Geschwätz one allen Grund warer göttlicher geschrifft den armen frommen menschen fürgeben, geprediget und one alle erlaubniß der kilchen verkündt, daß der kindertouf nit von Gott, sonder vom tüfel kummen, nit sölle gebrucht werden, und dadurch Zwietracht und Zertrennung christenlicher liebe zwischen den menschen, die vorher eins gewesen, er-

wachsen sei.“ Alles Mahnen, Foltern, Strafen und Verbannen, sogar das Gespräch in Zürich habe nichts genützt.

Darauf folgt die obrigkeitliche Erklärung gegen die Wiedertäufer: „Und als die Wiedertöufer Konrad Grebel, Felix Manz und Jörg von Huß Jakob vnd ire anhänger wider M. Ulrichen, M. Leo Juden und H. Kaspar Großman, ouch andern, die den kindertouff beschirmt, dry tag an einandern, morgens vnd abends, in vnserm radthuß vnd dem großen Münster gredt, hat sich für vnd für, vnd zuoletzt durch die ware göttliche geschrifft des alten vnd nüwen testaments aller sterksten gründen erfunden, daß M. Ulrych Zwingli mit sinen anhängern die widertöufer fry überwunden, den widertouff vernütet vnd den kindertouff behalten habend. Es ist ouch in sömlichem gespräch gar heyter an tag komen, daß die anhänger, Rotter, Secter vnd Zangger des widertouffs ire handlung uß fräffenem, vermessenem, hochfertigem vnd vnverschämptem gemüet vnd keinem gueten geist gefüert, hiemit ein besonder Sect vnd rott wider das geheyß gottes, ouch zuo verachtung zytlicher Oberkeit, vnd zuo pflanzung aller ungehorsame vnd zerstörung christenlicher liebe gägen dem äbenmenschen anzuofahen vnd an sich zuo ziehen erdacht. Dann sye je, wie obstadt, vermeinend one Sünd vnd besser dann ir äben Christen zuo sin. Wiedann sömlichs ire wort, wys, werk vnd gepärdt schynbar anzeigend.

„Vnd vff sömlichs alles ist vnser verbott vnd ernstlich meinung, daß hinfür menklich, man vnd frowen, knaben vnd dochteren, von somlichem widertouff abstündind, den nit mer bruchend sunder die jungen kind touffind. Dann wer hinwider handlete, so offt das beschäch, der soll um ein marck silbers gestrafft werden. Vnd möchte sich yemandts so vngehorsam erzeigen, wir wurdind wyter mit im handlen, vnd die vngehorsamen in diser sach nach irem verdienen büßen vnd nüt nachlassen. Darnach soll sich menklich wüssen zuo richten.“

„Hernach, ergänzt Bullinger das Mandat, da gar nüt hälffen wollt, dann das die widertouffer wider göttlich und wälltlich rächt vnderstandent mit iren Sekt für zuo trucken, ward die widertöuffern by lyb vnd läben, ouch sy zuo schirmen vnd herbergen verbotten.“ Das mittelalterliche Strafrecht gegen Häretiker, von Zwingli bisher so hart als Tyrannei und Blutdurst des römischen

Antichrist und seiner Trabanten gescholten, wurde nun zu Gunsten seiner Lehre gegenüber den Wiedertäufern, welche sich den Mandaten nicht fügen wollten, zur Geltung gebracht. Hiezu brauchte es einen langen Kampf. „Es war, schreibt Dr. Emil Egli, für Zwingli eine schwere Aufgabe, Leuten, mit denen er auf grundsätzlich gleichem Boden stand, entgegenzutreten. Manchmal mochte ihn dieses Verhältnis zu seinen einstigen Getreuen schmerzen. Es ist schon deshalb nicht nur glaubwürdig, sondern nicht anders denkbar, als daß er möglichst schonend gegen sie verfuhr, wie z. B. gegenüber Dr. Hubmeier." Simon Stumpf vermochte er im April 1527 nicht vor neuer Ausweisung unter Todesstrafe zu bewahren. Zwinglis erste Gutachten gegen die Lehren der Wiedertäufer sind auffällig ruhig gehalten, sein Entgegenkommen in Bezug auf Lehre und Kultus war das größte.

Allein trotz des Einschreitens der Obrigkeit dauerte die Wiedertäuferei fort. Sie erhielt sogleich neuen Aufschwung, nachdem zu Anfang Dezember 1525 Dr. Hubmeier, als Hochverräter aus Waldshut flüchtig, arm und verlassen, sich nach Grüningen wandte. Alle Versuche, die Widerspenstigen zu beruhigen, scheiterten. Hubmeier fand zwar ratsam, in Zürich ein Versteck zu suchen, wurde jedoch entdeckt und zu milder Haft in den Wellenberg gebracht. Die Auslieferung an die Regierung zu Ensisheim gemäß der Erbvereinigung wurde als „unerhört und nie gebrucht" am 3. Januar 1526 abgewiesen; dagegen wurde Dr. Hubmeier am 13. Januar 1526 genötigt, mit den drei Prädikanten zu disputieren und zu erklären, er werde nun, auf den Bericht welchen ihm M. Uolrich, M. Leo Jud und Dr. Bastian Hofmeister aus der göttlichen Schrift getan, „sines irrsals abston, vom widertouf lassen. Er halte den Kindertauf für gerecht und götlich und wolle ouch den widerruof tuon, wo man will. Er hat dis von herz und mund glich gredt und sich bekennt." Der Widerruf sollte im März 1526 öffentlich im Frauenmünster nach der Freitagspredigt Zwinglis geschehen. Allein Dr. Hubmeier, vom Geiste gestärkt, verteidigte abermals den Wiedertauf. Er wurde neuerdings in den Wellenberg gelegt und erklärte nun, er wisse nicht was er getan. Falls er den Wiedertauf verteidigt, so habe es der Teufel aus ihm geredet. Am 6. April 1525 erfolgte der endgültige und feierliche, aber nichts weniger als aufrichtige Widerruf, zu=

nächst in Zürich, dann zu Goſſau, „darum, daß die Täufer in Grüningen", wie Bullinger ſchreibt, „diſen doktor für ein propheten hattend. Da ſy anhören mueßtend, das er ein falſcher Prophet war, vnd ſy vnrächt mit ſinem gedruckten Buoch gelert hat."

Zwingli und der Rat fanden für gut, Dr. Hubmeier abzufertigen. Der unglückliche Schwärmer, welcher beſtritt, daß er die Gütergemeinſchaft verteidigt, die obrigkeitliche Gewalt bekämpft, und ſich ſelber als ſündelos hingeſtellt habe, aber geſtand, wie St. Auguſtinus und andere nach ihm, über die Taufe geirrt zu haben, hielt umſonſt um Erbarmen mit ſeinem Elende und Schutz vor ſeinen Feinden an. Er wurde über die Grenze gebracht, und floh nach Konſtanz, von dort nach Mähren zu den böhmiſchen Brüdern. „Da kart er ſich, nach Bullinger, als ein lugg vnd unbeſtändig roor, widerum zuo den widertöuferen vnd macht da vf ein nüws vil vnradt." Dr. Balthaſar Hubmeier, 1528 gefänglich nach Wien geführt, dort von Dr. Johann Fabri, jetzt Biſchof zur Wiener-Neuſtadt, in einem Geſpräche ſeiner Irrlehre überführt, wurde zu Wien als Irrlehrer und Aufrührer verbrannt und ſeine Frau ertränkt.

Während Dr. Hubmeier in Nöten ſchwebte, kamen auch die drei Patriarchen vor den Richterſtuhl der Prädikanten und Ratsverordneten. Grebel und Manz verlangten neuerdings gegen Zwingli über die Wiedertaufe, welche ſie aus der Schrift erfunden, ſchreiben zu dürfen. Von Blaurock wurde am 5. März 1526 ein Brief verleſen, in welchem behauptet wurde: er, Bruder Jörg vom Hauſe Jakob, ſei der wahre gute Hirte der Schafe, die wahre Türe zum Schafſtalle, mit ſeinen Brüdern Manz und Grebel ein Anhänger „des herren brodes". Er ſei entſchloſſen, ſein Leben wie Chriſtus dahinzugeben, und, wie dieſer am Kreuze, ſein Blut in der Trotten zu vergießen. Der Papſt, Luther und Zwingli ſeien alle Diebe und Mörder. Schließlich wurde Blaurock geſtattet, mit Zwingli und Leo Judä drei Stunden lang zu diſputieren. Er behauptete, ſein himmliſcher Vater habe ihn nach Zollikon geſandt, ſeine Schafe zu weiden. Feſt beſtand er darauf, auch ferner taufen zu dürfen, wurde aber nach langem Zanken als eigenſinniger und verirrter Mann abgeſchieden. Am 7. März 1526 erfolgte wider die Patriarchen und jene irrſeligen Verführten, welche gegen alle Mahnungen, M. H. Urteil und Mandat, „verſtopft" geblieben, die

Erkanntnis: sie seien ins Gefängnis zu legen, und, wenn sie ferner die Wiedertaufe spenden, „zuo ertränken ohne alle gnad“.

Als die Patriarchen und fünfzehn ihrer eifrigsten Anhänger in ihrer „verstopftheit“ verharrten, folgte noch am 7. März 1526 die weitere Erkanntnis: die Gefangenen sollen im neuen Turme auf Stroh gelegt und bei Wasser und Brod gehalten werden, und niemand dürfe zu ihnen wandeln. Sie sollen also im Turme ersterben, und, nach dem Konzept, „erfulen“. Die Frauen sollen gleich den Männern gehalten werden. Den bekehrten Wiedertäufern wurde ferner strengstens befohlen, von Wiedertauf und Winkelpredigten abzustehen, „die kilchen in der rechten pfarr“ zu besuchen. Jedermann erhielt Befehl, „daß er desglichen die töufer weder huse noch hofe, und inen kein underschlouf noch fürschuob, auch kein spis, trank noch ufenthalt gebe in keinen weg. Dann wo er solichs übertreten und ungehorsam erschienen söllte, wurde man wiederumb zuo demselben grifen und in von stund an one alle gnad ertränken lassen.“ Gleichzeitig wurde auch über einzelne Pfarrer Gericht gehalten, welche gegen Zinsen und Zehnten gepredigt und dadurch Unruhe und Aufruhr gestiftet hatten. Das Volk trat im Juni 1526 entschiedener als je zuvor für das Ansehen der Obrigkeit zur Handhabung des Gotteswortes ein; damit war man zu christlicher Einigkeit gelangt. Doch vielfach geschah es mit der Bitte: M. Herren, mögen den Frieden mit den Eidgenossen wahren und den Reden der Pfaffen nicht allzuviel Glauben schenken. Die Beschwerde der Herrschaft Grüningen lautete gegen dieselben sehr eindringlich und scharf.

Die Wiedertäuferei schien bereits im Niedergange. Konrad Grebel gieng nach Graubünden und starb im Mai 1526 zu Maienfeld an der Pest; die Anhänger auf dem Lande waren eingeschüchtert, Hartnäckige wurden strenge gestraft. Allein im Herbst brach der alte Geist wieder hervor. Felix Manz und Jörg Blaurock, auf Urfehde freigelassen, traten neuerdings im Oberlande auf. Sie hielten große Versammlungen, tauften und predigten. Auch aus dem Unterlande am Rhein liefen Kundschaften über neue Umtriebe der Wiedertäufer ein. Der Rat sah sich am 19. November 1526 genötigt, das Mandat vom 7. März in verschärfter Form zu erneuern und verkünden zu lassen. Landvogt Berger zu Grüningen hatte jetzt besonderes Glück. Es gelang ihm, am 3. Dezember 1526, Felix

Manz und Jörg Blaurock nebst zwei andern fanatischen Wiedertäufern in einem Gehölze abzufangen. Er hatte das Mandat nicht verlesen lassen und dadurch ihre Flucht verhütet. Die Gefangenen wurden nach Zürich verbracht, in den Wellenberg gelegt, vor die Prädikanten und ein Gericht gestellt. Weder Manz noch Blaurock wollten Widerruf leisten. Am 5. Januar 1526 wurde über diese beiden Patriarchen des Wiedertaufs das endgiltige Urteil gesprochen.

Felix Manz, welcher gegen alle Belehrung durch die Prädikanten und andere Schriftgelehrten, „daß der Widertouf nach dem Evangelium nit bestan möge, sondern verworfen und gemeinen christlichen Ordnungen abbrüchig und verletzlich, und der kindertouf, so ungfar in gemeiner Christenheit gebrucht, gerecht, und dem Wort Gottes gemäß sye", wurde angeklagt, „daß er bei sinem irrtum und eigenköpfige beständig kämpfte, und in seinem verstopften fürnemen eigenwilliklich bestanden, getouft, ouch sekt, rotten und versammlungen unter schein und deckmantel christlicher versammlung und kilchen habe uferwecken und zurüsten wollen, durch gefährliche Lehren ärgernuß, embörung und ufruoren wider christenlich ordnung, darus zerrüttung gemeins christenlichs frids, brüederlicher lieb und burgerlicher einigkeit und entlichen alles übels gefolgt ist." Das Urteil lautete: „Felix Manz solle dem nachrichter übergeben werden, der im sin händ binden, in ein schiff setzen, und uf dem nidren hüttli, die händ gebunden, über die knüw abstreifen, und ein knebel zwüschend den armen und schenklen durchhinstoßen, und in also in das wasser werfen und in dem wasser sterben und verderben lassen, und er damit dem gericht und recht gebüßt haben sölle."

Das Urteil wurde sofort vollzogen. Als Manz ins Wasser gezogen wurde, sang er mit lauter Stimme „In manus tuas, Domine, commendo spiritum meum!" und verharrte, von vielen als Martyrer bewundert, „styf of sinem kyb bis in sin end". Darauf wurde er ertränkt und bei St. Jakob begraben.

Am gleichen Tage ergieng das Urteil gegen Jörg Blaurock. Auf ihm lag die besondere Klage, er beharre auf dem Wiedertauf und habe die Prädikanten und ihre Anhänger Diebe und Mörder gescholten. Blaurock wurde bei gebundenen Händen und nacktem Oberleibe von den Stadtknechten mit Ruten durch die Stadt gepeitscht, „dergestalt, daß das Bluot nachhin gange". Er wollte die verlangte Urfehde bei Strafe des Ertränkens nicht leisten, weil

Gott verboten habe, einen Eid zu schwören. Als ihm mit dem Wellenberg gedroht wurde, „schwur er, zog die straß hinuß, vnd schüttlet sinen blawen rock vnd sine Schuoh uber die Statt Zürych.“ Blaurock wandte sich zuerst nach Appenzell, von dort nach Tirol. Im Jahre 1529 erlitt er zu Klausen bei Brixen den Feuertod.

Zwinglis Sieg war nicht das Werk freier Überzeugung der Irrenden. Er hatte ihnen mit rücksichtsloser Tatkraft entgegengewirkt. Dem Reformator standen bei seinem Vorgehen alle Mittel der obrigkeitlichen Gewalt und des moralischen Zwanges zu Gebote. Dem kräftigen Einschreiten des Rates war es gelungen, die Wiedertäufer ihrer Häupter zu berauben und die Rottierung zum Stillstande zu bringen. Gänzlich unterdrückt wurde die letztere freilich nicht. Die Anhänger wurden gleich den Katholiken außer Recht gestellt und später wiederum einzelne hingerichtet. Im Amte Grüningen und in Bülach erhielt sich trotzdem die Wiedertäuferei noch länger fort. Die Versammlungen fanden vielfach nachts in Häusern und Wäldern statt. Am 14. August 1527 kam zwischen den Städten Zürich, Schaffhausen und St. Gallen ein Konkordat zustande, welches gegen die Wiedertäufer die strengsten Maßregeln: Geldstrafen, Kerker, Verbannung, schließlich für Hartnäckige die Strafe des Ertränkens verhängte. Diese Grundsätze wurden in protestantischen Orten gemeines Recht. Wilhelm Röubli und Ludwig Hätzer, welche in Deutschland ihr Wesen trieben, wurden dort ebenfalls mit dem Tode bestraft.

Für das Gebiet von Zürich ward das Vorgehen gegen die Täufer seit 1525 bis ins einzelnste geordnet und der Besuch des offiziellen Gottesdienstes „in der kilch der rechten Pfarr“ unter strenge Aufsicht, jede Versäumnis unter harte Strafe gestellt. Zwingli gab schon zu Ende 1525 eine Agende heraus: „Ordnung der christenlichen kilchen zu Zürich, Kinder zu toufen, die Ee zu bestäten, die Predig anzefahen vnd ze enden; Gedechtnuß der abgestorbenen. Das Nachtmal Christi zu begon.“ Taufe und Eheeinsegnung durch die Prädikanten, „offenlich vor der kilchen“, wurden strengstens anbefohlen. Durch Mandate vom 30. Mai 1527 wurden amtliche Register für die Staatskirche verordnet: Taufbücher, „daß man wüsse, wer getouft vnd nit getouft sye, damit der widertouff vber nacht nit wyder inbräche. So findt man ouch alle Zyt in dem buoch,

uff welchen tag, in welchem Jar ein yetlicher getoufft sye, vnd wer in zum touf gehebt habe, vnd man das alter der knaben vnd töchtern am Ehegricht eigentlich wüsse. Denn es begibt sich dick, das vätter und müeter die kinder jünger machen wellend, damit sie die bezogne Ee hindern mögind". Ehebücher. „Wirt es guot sin, die bezognen Ee, vor der kylchen bestät, anzuoschryben, das man wüsse, wer eelich by einandren sitzend, das man dieselben möge tryben zuo dem kylchgang oder von einandren." Später folgten noch die Totenbücher. Die Pfarrbücher der reformierten Staatskirche, waren jedoch, wie Dr. Emil Egli hervorhebt, keine spezifisch kirchliche, von der Synode beschlossene Einrichtung, wie denn überhaupt in der Reformationszeit der Unterschied zwischen bürgerlich und kirchlich im modernen Sinne nicht vorkommt.

Den Kampf Zwinglis und der Obrigkeit gegen die Wiedertäufer im Gebiete von Zürich faßte das große Sittenmandat vom 26. März 1530 in gesetzliche Form. Nicht nur wurden die Rottierer außer Recht gestellt, sondern auch alle, welche ihnen Hilfe und Zuflucht erwiesen, und in denselben noch Menschen achteten, mit den schärfsten Strafen bedroht. „Da sich etlich der irrigen sect über unser schwere mandat und verbott, nit zuo kleiner unser verachtung und ynfüerung schweren irrsals anzemassen und darin ze verwicklen understandind, ouch etlich der unsern inen fürschuob und unterschlouf gebind, si inzüchind, enthaltind und sich irer irrseligen leren, winkelpredigen und heimlichen versammlungen gnoß und teilbar machind: und dann diese sect zuo zerrüttung aller oberkeiten und guoten regimenten zum höchsten dienstlich ist.

„So gebieten wir nochmalen zum türisten, treffenlichesten und ernstlichesten, so hoch, trüwlich und vätterlich wir jemer söllend, könnend und mögend, daß sich mängklich, bi hocher und schwerer unser straf und ungnad, von disen schädlichen versammlungen und irrigen leeren abzüche, denen niemals anhange, inen ouch kein hilf, anderlei schlouf noch statt, platz noch fürschub gebe, si nit ufenthalte, huse oder herberge, auch keinerlei gemeinschaft noch gsellschaft mit inen fürneme, sonder mängklich sich iren rüwige und gänzlich entschlache. Gebietend ouch darumb zum allerhöchsten allen unsern landsäßen, zuogehörigen und verwandten, und mit namen allen unsern ober- und undervögten, weiblen, pflegern,

richtern, grichten und geschwornen, egoumern und pfarrern, wo si die erfaren mögend, uns bi iren geschwornen eiden ze leiden, si nienert zu geduldden, noch fürkomen ze lassen, sonder angends zuo inen ze grifen, und uns zuo überantwurten, dann wir die töufer, ir gönner und anhänger lut unser satzungen an irem leben, und die, so inen fürschub tuond, si nit leidend, verjagend, oder uns fänglich zuofüerend, nach irem verschulden, als lüt, die trüw und eid an iren Herren überfaren hand, one gnad strafen, daran niemants schonen!"

Gegen die irrseligen Wiedertäufer und heimlichen Katholiken, „unghorsam, ungottsfürchtig, widerspännig lüt", welche aus der Predigt wegblieben, zu spät kamen, im Wirtshause oder auf dem Kirchhofe saßen und die Verkündiger des Gottswortes verlachten, verspotteten und schänzelten, ergieng im gleichen Mandate das allerernstliche Gebot: „daß sich mängklich, er syge edel oder unedel, hoch oder nider stands, wib und man, kind und gsind, wie die in unser Stadt Zürich landschaft, oberkeiten, herrschaften, gerichten und gebieten gesessen und wonhaft sind, niemals usgescheiden, weliche nit durch krankheit oder andere eehaft, redlich, tapfer ursachen sich entschuldigen mag, beflyße, zum wenigesten all Sunntag bi guoter Zit zur kilchen und zur predig ze gan, also daß ein jeder, wenn das dritt zeichen oder zesammen gelütet hat, gehorsamlich da erschine und sich niemant mit einicherlei gesägden uszeziechen oder ze hinderhalten understande."

Strenge wurde verboten, die Seelenhirten in der Predigt mit Lärm, Spott oder mit „boldern und widerbellung anzufallen", zu unterbrechen, die Kirche vor Ende derselben zu verlassen. Fehlbare sollen auf dem Lande von dem Pfarrer, den Ehegaumern und Untervögten, in der Stadt Zürich von den Zunftmeistern zur Rechenschaft gezogen, gemahnt, bestraft und zur Gehorsamkeit gebracht werden. Alle, welche sich „nitt bessern und der gemeind in kilchen- und christenlichen sachen sich nit glychförmig machen, sich in sachen der seel und conscienz belangend von einer gemeind abziechend," sollen vom Prädikanten, Untervogt oder Zunftmeister im Namen der Kilchen gewarnt, im Falle der Widerspännigkeit geächtet, „von der nießung anderer gemeinschaften zitlicher dingen abgesundert sin, und uß ihrer gemeind, zunft vnd gsellschaft, ouch von gebruch wunn, weid, holzes, felds, und aller gemeinen

nutzungen, und in der stadt von irem gwerb und begangenschaften ausgeschlossen sein, und söllichs so lang beharren, bis si sich zur christenlicher gehorsame ergeben, und daran niemants verschonen noch fürheben." Die Pfarrer auf der Landschaft wurden strengstens verpflichtet, Ungehorsame und Widerspenstige anzuzeigen: „so lieb im göttliche eer, unser huld, vnd sin pfruond syge, daß wir die wüssen mögend, fürer nach irem verdienen ze strafen und gehorsam ze machen."

Trotz aller Verfolgung war der Widerstand der Täufer und Rottierer in Zürich und anderwärts zäher als Zwingli vorausgesehen. Brötli, Röubli, Hetzer, Hans Denk irrten als Taufprediger in den Städten Süddeutschlands, zu Konstanz, Ulm, Straßburg, Worms herum: in Bern, St. Gallen, Basel, in Graubünden, selbst in katholischen Gegenden, hatten sie bedeutenden Anhang. An vielen Orten, namentlich in St. Gallen, verübten sie die ärgsten Schwärmereien. Zwingli sah sich genötigt, gegen die Täufer neuerdings, zunächst auf der Disputation zu Bern, und auch später als Polemiker aufzutreten und ihre für Staat und Kirche verderblichen Irrsale zu bekämpfen. Ihre Lehren waren ihm Unkraut und ihre Prediger Schwindler, Rottierer: „herba infesta. improba, noxia, turbulenta, seditiosa, errones et conciliabulorum duces". Der Reformator verfolgte dabei stets den Zweck, vor aller Welt den üblen Vorwurf geistiger Verwandtschaft mit den Schwarmgeistern und himmlischen Propheten, welche ihm die Lutheraner vorwarfen, abzulehnen, die Einheit in Predigt, Kindertaufe und Nachtmahl als im Gotteswort begründet zu fördern, und das Verfolgungsedikt der drei Städte als Notwendigkeit hinzustellen. Er schrieb an alle Diener Christi das umfangreiche Buch, „In catabaptistarum strophas elenchus". Dasselbe wurde am 31. Juli 1527 fertig gestellt, und erschien gleichzeitig mit dem Mandate der drei Städte in der Öffentlichkeit.

Noch zu Ende 1530 geriet Zwingli in Streit über die Fragen von der Taufe mit dem Schlesier Kaspar von Schwenkfeld, Hofjunker des Herzogs Friedrich zu Liegnitz, welcher ebenfalls die Notwendigkeit der Taufe und jede Gnadenwirkung der Sakramente überhaupt bestritt. Zwinglis Lehren und Schriften waren auch in Schlesien bekannt, und Schwenkfeld fand sich veranlaßt, diesem seine Auffassung in 46 Thesen, „quæstiones", zu unterbreiten. Zwingli nahm den Kampf gegen das verführerische Gift „venenum dulce ad

vestem caritatis", auf, und verfaßte eine umfangreiche, doch mild gehaltene Gegenschrift, wohl bewußt, daß, wer die sakramentale Kraft der Taufe leugne, deren Notwendigkeit schwer behaupten könne.

Der Täuferhandel hatte bereits im Herbste 1526 einen Prozeß im Gefolge, an welchem Zwingli hervorragend beteiligt war und schwerer Mitschuld bezichtigt wurde. Junker Jakob Grebel, Vater des Wiedertäufers, und Schwiegervater von Dr. Joachim von Watt, gehörte zu den angesehensten Ratsherren. Er war 1526 ein „alter, erbarer, wyser vnd in der Statt Zürich gar ein ansächlicher und wolgeachter man, hat einen schneewißen breiten bart und ein schneewiß haar, denn er über 60 jar alt und wolgehalten war." In den Jahren 1517—21 hatte er päpstliche und kaiserliche Pensionen bezogen, und dieselben, wie Zwingli ihn jetzt beschuldigte, statt für des Sohnes Konrad Studien, für sich verwendet. In den kirchlichen Händeln war er einer der eifrigsten und einflußreichsten Mitarbeiter des Reformators, allein vielfach Gegner seiner politischen Praktiken. Zwingli zerfiel mit ihm schon 1525. Er beschuldigte ihn geheimen Einverständnisses mit Joachim von Grüt, Ennius Filonardi, Dr. Johann Fabri und den katholischen Eidgenossen. Zwingli drohte ihm, wenn er dies leugne, für seine Sünde mit dem Tode des Ananias. Freunde von ihm hatten die Überlassung einer Kirche in Zürich an die Katholiken befürwortet. Ferner warf er ihm vor, er habe den Rat für die getürmten Wiedertäufer um Gnade gebeten, und führte über ihn bei Dr. J. von Watt bittere Klagen. Am 21. September 1526 denunzierte er ihn, wie alle Pensioner, von der Kanzel als heimlichen Gegner des Evangeliums und nach fremdem Golde durstigen Mietling. Das Reislaufen, die Jahrgelder und das ungöttliche Papsttum waren ihm der Krebsschaden der Eidgenossenschaft.

„Wenn Zwingli mit schonungsloser Hartnäckigkeit gegen die Pensionäre zu Felde zog, erfüllte er nur", gesteht Mörikofer, „eine erforderliche Notwendigkeit, dem Evangelium den Weg zu bahnen. Allein die Herbigkeit seiner Sinnesart und seine mißtrauischen Voraussetzungen verleiteten ihn bisweilen zu gewagten Schlüssen." Am 11. und 12. Oktober 1526 trat er recht leidenschaftlich vor dem Diktaturtribunal elf ihm unbedingt ergebener Ratsherren als Ankläger und Kundschafter wider Jakob Grebel auf. Er veranlaßte dessen Verhaftung und Verhör. Am 30. Oktober 1526 erfolgte

die Hinrichtung durch das Schwert. Die Aufregung war derart groß, daß viele flohen und die Stadttore mehrere Tage geschlossen blieben. Angesehene Männer, darunter bisher eifrige Liebhaber des Evangeliums, wurden nebst Grebel in den Reisläuferprozeß verwickelt, eingekerkert und gefoltert. In den Verhandlungen tritt Zwinglis Persönlichkeit sehr stark und nicht gerade sympathisch in den Vordergrund. Bullinger bemerkt darüber: „Deß Jakob Grebel sich bis vf die stund, das er sterben sollt, nit versähen, ouch zuo letzten melt er, das er sömlichs nit verschuldet. Darvon ward vil geredt, vnd vermeint man, so er nitt in vyl dahin gericht, wäre im hernach am läben nütt beschächen. Darum er ouch vil lüthen vbel ruw; vil achtend das sin Sun Konrad nit die minste vrsach sines vatters seligen todt gewesen. Andere gabend andern vnd andern die schuld." Das Schicksal des hochbegabten Sohnes mochte den Vater mit Zwingli endgültig in Widerspruch gebracht haben, wie auch Dr. Vadian sich ihm entfremdete. Im Lager der Gegner Zwinglis konnte der angesehene, in alle politischen und religiösen Praktiken eingeweihte Magistrat dem Ansehen des Reformators sehr gefährlich werden.

Nicht nur in Zürich, selbst auswärtigen Freunden erschien der Tod Jakob Grebels als das Werk persönlichen Hasses. Zwingli selber rechtfertigte sich am 29. November 1526 in seinem Schreiben an Ökolampadius, Kapito und die Freunde zu Straßburg über sein Vorgehen gegen den „grex Catilinarius". Das Bekenntnis gegenüber den Brüdern in Basel und Straßburg macht einen sehr bemühenden Eindruck. Der Reformator bemerkt, es gehen die Vorgänge in Zürich die Freunde wenig an. „At hoc scio, vobis non magnopere curandum esse!" Sodann vergleicht Zwingli den Prozeß mit dem catilinarischen Handel in Rom, beruft sich auf Sallustius und Cicero und sucht sein Verhalten zu rechtfertigen. Er habe den Kampf gegen die Verräter des Vaterlandes und hartnäckigen Widersacher des Evangeliums „grex Catilinarius, corrupti homines", mit Vorbedacht und Entschlossenheit aufgenommen.

„Omnia ergo circumspicientibus videbatur ulcus istud pensionariorum, immo proditorum et prævaricatorum aliquantulum exulcerandum esse. . . . Fateor, constantissime invexi in *proditionis flagitium*, ipsumque sic admotis omnibus arietibus concussi, ut conscia pars aperte videret, murum concidisse, quamvis alii, quod

metus erat. iram ac indignationem simularent, alii tamen, quod res erat, ægre dissimularent. . . . Tormentis per cannabinos funes torti et veluti semen triti sunt. Repertæ erant *literæ* quædam, quas omnes putabant me ignorare, super quibus optimi quique diligenter consultabant et clanculum. Sed et aliunde pluribus tam viis tam modo didiceram. . . . Constituitur *dictatura* ad præsens malum, non Romanorum more, ut unus aliquis summæ totius rei præesset. sed *optimates viri undecim*, quibus inquirendi ac disponendi provincia demandatur. . . . Grebelius, pater Cunhardi Grebelii, qui fuit Catabaptistarum coryphæus, vir nobilis ac summæ apud nos auctoritatis, capite plexus est. Patruus Jodoci in plaustro stercore oppleto evectus est. Sic enim in stercore salutem invenire debent, qui ventris stercorisque causa patriam produnt. Est et alius quidam tortus, homo mancus, cui brachium sinistrum, quod dextero brevius esset, mox inter initia dissiluit, flagitioso homini ac audacissimo. Hanc remoram *injecit Dominus* flagitii cumulo. Viget adhuc dictatura et inquisitio. Nos inter hæc omnia ad constantiam adhortati sumus. ut malum tollatur, quum exempla protulerimus, quibus hoc hominum genus imperitis fieret cognitum!“

Neuere Biographen Zwinglis fällen über den bösen Handel ein für den Reformator keineswegs günstiges Urteil. „Der alte Ratsherr Grebel, erklärt Mörikofer, der schwache, aber unglückliche Vater, war für Zwingli kein gefährlicher Mann. Es hätte diesem nicht schwer gehalten, ihn von jedem künftigen Einverständnis mit seinen Gegnern abzuschrecken. Zur Sicherung Zürichs und des Evangeliums wäre es an den äußerst scharfen gesetzlichen Bestimmungen genug gewesen, welche gegen Ende des Jahres, 13. Dezember 1526, aufs Neue wider Miet und Gaben erlassen werden.“ Dr. Rudolf Stähelin bemerkt, Zwingli sei im Prozesse gegen Jakob Grebel bereits die Wege gewandelt, welche später Calvin in Genf betrat. In der Verquickung der Interessen des evangelischen Glaubens mit denen der staatlichen Unabhängigkeit und Wohlfahrt sei das Bedenkliche des von Zwingli aufgerichteten theokratischen Systems deutlich zutage getreten.

4. Letzte Maßregeln gegen die Katholiken. 1526—1530.

Die große Volksgemeinde an der Zürcher Kirchweihe, St. Felix und Regulatag, 11. September 1526, war das Siegesfest des Evangeliums über alle Widersacher. Die mächtige Partei der Pensionsherren und Reisläufer war überwunden; die Lehren der Wiedertäufer waren als Rottierung unterdrückt und ihre Bekenner außer Recht erklärt. Auch die katholische Kirche, ihre Lehren, Institutionen, Rechte und Güter waren dahingefallen bis auf die leeren Mauern der Kirchen und die Glocken. Zwingli konnte sich eines dreifachen großen Sieges über zwei Gegner rühmen, welche bei seinem Auftreten in Zürich als unüberwindlich galten, und zugleich sich brüsten, die Sekten und Rotten im eigenen Lager wehrlos gemacht zu haben. Dieser Triumph war das Werk eines Mannes, welcher mit rücksichtsloser Tatkraft und kluger Berechnung aller politischen und religiösen Verhältnisse seine Ziele verfolgte.

Zwingli war sich seines großen Erfolges wohl bewußt. Er säumte auch nicht, sich dessen zu rühmen und die Früchte, welche das göttliche Evangelium in Zürich hervorgebracht, in lebhaften Farben zu schildern. Er tat es nicht nur seinen Freunden, sondern auch den Gegnern, selbst Dr. Luther und dem Papste gegenüber, im Bewußtsein, daß seine Lehre das unbetrogene Evangelium Christi und der Apostel sei. Im Zehntenhandel verglich er sich 1525 mit Moses. Wie Gott der Allmächtige die Kinder Israels an der Hand Moses aus der Knechtschaft Egyptens und der Tyrannei Pharaos errettete und ins gelobte Land hinüber führte, so er das Volk von Zürich zur wahren Freiheit der Kinder Gottes durch das helle Licht seines Evangeliums. „Ir wüssend, schrieb er an das Volk, in was finsternussen und unwüssenheit des heils man uns gefüert hat vil hundert jar, mit denen die geistlichen nit allein unser lyb vnd guot zuo überlegen gewesen sind, ouch die seelen schädlichen verfüert haben. So hat nun der allmächtig Gott mit ufthuon vnd erscheinen sines worts uns nüts minder weder die kinder Israels us egypten, us den päpstischen finsternussen meereren theils gefüert."

In Zürich herrschte Ruhe und Friede, brüderliche Liebe und Einigkeit, und niemand wagte, wie Mykonius bezeugt, ein offenes Wort zu reden. Die angestammte Liebe und Anhänglichkeit des

Volkes zur alten Kirche war in Abneigung und Haß verwandelt, welcher sich im Handel der Wiedertäufer sogar gegen die Urheber der neuen Zustände wandte. „Was vor wenigen Jahren noch ehrwürdig und heilig war, schreibt Salomon Vögelin, Messe, Sakramente, Altäre, Bilder, fromme Stiftungen, mußte jetzt verdammt, geschmäht und verworfen werden. Im ganzen Gebiete von Zürich durfte keine Messe mehr gelesen, keine Kulthandlung vollzogen werden." Selbst eine Botschaft von Bern, welche im Dezember 1525 den Rat von Zürich ersuchte, es möchte den Katholiken eine der vielen Stadtkirchen von Zürich überlassen werden, „ut vel unam Missulam admitterent", wie Zwingli spottete, wurde abgewiesen. Bürger, Hintersäßen und Untertanen hatten seit 1526 nur die Wahl, ihr Burger- und Landrecht aufzugeben oder auf jede mit der neuen kirchlichen Ordnung nicht übereinstimmende religiöse Übung zu verzichten. Gegen jene, welche sich nicht fügten, Geistliche und Laien, Gemeinden und Patronatsherren, schritt der Rat mit Strafen ein. Viele Katholiken, welche dieses Joch nicht zu tragen vermochten, wanderten aus; andere hielten sich stille und hofften auf bessere Zeiten. Anstatt der feierlich proklamierten Freiheit der Kinder Gottes und Erlösung der Konszienzen aus den Fesseln menschlicher Satzungen und päpstlicher Knechtschaft hatte Zwingli mit Hilfe der Obrigkeit, unter wiederholter Zustimmung des Volkes, in seiner Staatskirche einen Glaubenszwang eingeführt, der keine Gewissensfreiheit duldete und drückender war, als die frühern Zustände in der katholischen Kirche.

Der Besuch der Messe in auswärtigen „frömden" Kirchen wurde, weil M. Herren zum großen Mißfallen, wiederholt, so nach dem Übergange Berns zur Reformation, der auf Zürich sehr ermutigend einwirkte, endgültig durch Erlaß vom 20. Januar 1529 unter ein Mark Silber „zuo rechter Buoß one Gnad" verboten. Das denkwürdige Mandat lautet im Haupttexte wörtlich:

„Dann diewilen kundt und offenbar, daß die meß im wort Gottes nit allein nit gegründt, sonder ouch vilmer ein verfüerisch, abgöttische, und uß dem bapsttum erstist und erdichtet sach, und nach Lehre der Berner Disputation nüt nützit und ein grüwel vor gott ist, hättind M. Herren gänzlich vermeint, die iren wärint billich anders gesinnet, und in besuochung der messe rüwig gewesen. Damit aber fürderhin die eer Gottes und sin ewig heilsam wort

je länger und türer geüfnet und vil unrats, zweiung und groß ärgerung underlassen werde, gebietend und verbietend unser Herren vorgenannt, und wellend gehebt han, daß sich mengklich der iren, wo die usserthalb iren gepieten harus komment, da man noch meß zu halten pfligt, geistlich oder weltlich, frow oder man, jung oder alt, niemans usgenommen, die meß abtüjent, zuo einer oder meer nit mee gangint, darhinter standint, noch dero zuosechind."

Am längsten weigerten sich der Schaffner zu Bubikon und die Kirchhören Wädenswil und Richterswil, zu welch letzterer das schwyzerische Wollerau als Filiale gehörte, Messe, Bilder und Altäre wegzutun. Sie standen unter Gerichtsherrlichkeit und Patronatsrecht des Johanniterordens, welcher den alten Glauben schützte. Der Schaffner wurde abgesetzt. Am 2. Mai 1529 ergieng an beide Kirchhören das seit 1526 übliche Mandat zur Ausräumung der Kirche in allerstrengster Form. „Ist unser will, sunder geheiß, befelch und meinung, daß si die gloggen unverruckt hangen lassen, aber die taflen, götzen und bilder one witern verzug verbrennen, die altär schlissen, die kilchen sübern und wissgen; die kelch, kleinoter und kilchenzierd zum fürderlichsten verkoufen, das gelt zusammenleggen, und dann witern bescheid und rat, wie sie sich fürder damit halten, und wie es verwandt werden sölle, von uns fordern und empfachen." Wollerau gieng leer aus; in Wädenswil und Richterswil blieben die Altäre bis ins Jahr 1540.

Im September 1529 langten wieder ernste Klagen ein, daß in mehreren Kirchen und Kapellen noch Altäre und Götzen fortbestehen, Lichter gebrannt werden, daß viele, Herrschaften und Gesinde, nicht zur Predigt und zum Tische Gottes gehen, die Seelsorger schmähen und verachten. Über Chorherren und Kapläne lauteten die Beschwerden, daß sie und ihre Ehefrauen das Gotteswort unwillig und saumselig hören oder verschlafen, schlecht haushalten, statt die Letzgen zu besuchen, beim Weine sitzen. Alle Mahnungen und Strafen vermochten solchen abgöttischen „Verfüerungen" nicht abzuhelfen. Das große Sittenmandat vom 26. März 1530, das Werk Zwinglis, faßte schließlich alle diese Klagen gegen das heimliche Beharren im Papsttum zusammen, und verfügte strenge Beobachtung der obrigkeitlichen Mandate „unter schwerer Straf und Buoß". Für Geistliche bestand sie in Entzug der Pfründe.

„So wir ouch uß grund des unfelbaren wort Gottes die meß, altar, bild, gemäld und ander derglychen abgöttisch verfüerungen in unser stadt und landschaft um göttlicher eeren willen hingeleit und abzetuon gebotten, werdend wir doch darnebend bericht, daß in schlößren, kilchen, kappellen und andren hüsern unserer landschaft noch götzen, bilder, altär und gmäld ghalten, und an etlichen orten zuo verdachten zyten liechter gesechen, besunder bi etlichen kappellen oder derselben hofstetten mit sölichen liechtern noch etlich walfart und opfer fürgenommen werdind. Die wyl wir dann wolbericht, daß sölich geprüch und aberglouben Gott zum höchsten mißfällig, darum, unsern vorusgangnen mandaten anzehangen, so wellend und gepieten wir mängklichem, der syge, wer er welle, zum höchsten, bi härter und schwerer unser straf, daß mänglich von disen verfüerungen abstande, sich deren müeßige, entschlage, ouch soliche bilder, altar, und derglichen ärgerliche ding hin und abweg tüege, und sich des ends gemelten unsern christenlichen ansechungen verglyche, wie dann sölichs ein jeder Christ von göttlicher eeren halber schuldig ist. Dann wo sich jemands ihr widersetzen, und disem unserm gebott nit statt tuon wurd, den wurdend wir dermaß hierumb strafen, daß er wölte sich gottes und unserts willens beflissen haben. Wir gebietend ouch darumb allen unsern amptlüten, ober- und undervögten, pfarrern und egoumern, uns solichs, wo sie das erfaren oder innen werden mögend, bi iren eiden ze laiden, so lieb inen unser huld syg, und sy unser schweren straf nit erwarten wellend.“

Zwingli beherrschte, schreibt Dr. J. K. Bluntschli, als Theologe und Politiker seit 1525 den Magistrat mit unbestrittenem Ansehen. Er kannte kein Nachgeben. Die Auktorität der christlichen Kirche, wie dieselbe sich im Laufe der Jahrhunderte ausgebildet hatte, verwarf er als Menschensatzung, soweit sie sich nicht, nach seiner „regula verbi“, durch unmittelbare Schlußfolgerung aus der Schrift begründen ließ. Sein Kampf galt von Anfang nicht blos der Entartung der Kirche: er galt der gesamten historischen Grundlage und Erscheinung der römisch-katholischen Kirche, ihrer ganzen Existenz und Geschichte. Aus diesem Hasse Zwinglis gegen die Institutionen der katholischen Kirche erklärt sich sein Kampf gegen Messe und Sakramente, Bilder und Zeremonien. In der Tendenz, den Gottesdienst von allem Menschentand und Götzenwerk zu

reinigen, allen Aberglauben auszukehren, gieng man nirgends so weit wie in Stadt und Landschaft Zürich. Die Kirchen wurden im Innern kahl, der Kultus kaltverständig, der ganze Gottesdienst nahm mehr und mehr das Gepräge einer Schule an, in welcher das Evangelium gelehrt und erklärt wurde. Zwingli und der Rat wußten jeweilen in kritischen Momenten klug und umsichtig sich der Zustimmung der Volksgemeinden bei Handhabung des Evangeliums zu sichern. Sie erreichten die freudige, durch die neugläubigen Geistlichen, Landvögte und Amtleute formulierte Zustimmung, an dem Evangelium festzuhalten, mit Leib und Gut der Obrigkeit beizustehen, wenn es gelte, sie beim Gottesworte und den Mandaten zu schirmen. Hie und da äußerte sich auch, gesteht gemäß den Tatsachen Dr. Bluntschli, der gereizte Hunger nach den fetten Klostergütern.

Freilich, ganz ohne Widerstand lief die Ausräumung der Kirchen selbst im Gebiete von Zürich nicht ab. Manches kostbare Heiltum, Kleinod und Bild wurde verborgen oder nach auswärts in Sicherheit gebracht. Manche Gemeinden, nicht nur am See, sondern auch im Tößtale und im Amte Knonau weigerten sich beharrlich, Altäre, Bilder und Kirchenzierden abzutun, und mußten durch strenge Mandate dazu gezwungen werden. Viele Pfarrer predigten die alte Glaubenslehre; sie wurden eingetürmt und abgesetzt. Wiederholte Strafen nötigten Chorherren, Kapläne, Mönche und Nonnen der aufgehobenen Stifte und Klöster zum Anhören der Letzgen, das Landvolk zum Besuche der Predigten. Die Mönche zu Rüti zeigten sich beharrlich widerspenstig. Sie trugen, ermutigt von ihrem Abte, die Tonsur, das weiße Ordenskleid, hörten das Gotteswort mit Unwillen, lasen auswärts in den Pfarrkirchen Messe, wallfahrteten nach Einsiedeln. In Privathäusern wurden, selbst in Zürich, heimlich Messen gelesen und Sakramente gespendet, aber bald rücksichtslos unterdrückt. Der Besuch der Predigt des göttlichen Wortes wurde mehrmals allen eingeschärft, welche, „statt dasselbe zu losen", in den Kreuzgängen, auf den Brücken und Straßen hin und hergehen. Selbst die Badenfahrten wurden verboten, doch später auf Bitten und „vil süße wort" deren von Baden hin wieder gestattet.

Die Art und Weise, wie in Zürich alle äußern Formen des Gottesdienstes, Zeremonien, Gesang und Orgelspiel beseitigt, die

Kirchen ausgeweißt, Altäre und Sakramentshäuschen abgebrochen, die Nischen vermauert, die Kirchenschätze eingeschmolzen wurden, ist längst auch von protestantischer Seite als Werk eines zerstörenden Übereifers verurteilt.

„Es läßt sich, gesteht Dr. Rudolf Stähelin, nicht in Abrede stellen, daß in der bis aufs Äußerste durchgeführten Vereinfachung des Kultus eine Rücksichtslosigkeit gegen das Bestehende ausgeübt wurde, welche über die Grenze des durch das Evangelium Gebotenen hinausging, und die um so zerstörender wirkte, als der in Zürich eingeleitete „Götzenkrieg" bald überall, wo die Bewegung unter Zwinglis Einfluß stand, mit der gleichen Gewaltsamkeit wiederholt und als das entscheidende Kennzeichen des Sieges betrachtet wurde. Eine reiche aufblühende Kunstentwicklung ist dadurch zum Stillstand gebracht und manches wertvolle Erzeugnis derselben zerstört worden. Auch für die Pflanzung des evangelischen Christentums wird man es nicht als Förderung betrachten können, daß in dieser Weise das äußere Zerstörungswerk zu einer Hauptsache gemacht und als die Gewähr für evangelische Entschiedenheit hingestellt wurde."

IX. Ausbau der neuen Kirchenverfassung.

1. Die Grundlagen der Staatskirche.

Es ist hier die Frage zu erörtern, welche Ordnung Mag. Ulrich Zwingli an Stelle der katholischen Kirchenverfassung setzte. Dabei handelt es sich nicht darum, Zwinglis theologische Anschauungen wissenschaftlich darzulegen, eine Aufgabe, welche noch kein katholischer Theologe unternommen hat, welche selbst für protestantische Theologen sehr schwierig ist. Hier handelt es sich zunächst um die Frage: Wie richtete der Reformator seine neue Kirchenordnung gemäß seiner Lehre ein? Grundlagen, „principium et fundamentum", die „regula verbi", sind enthalten in den 69 Schlußreden für die beiden Zürcherdisputationen vom Januar und Oktober 1523, und weiter ausgeführt in den polemischen Werken des Reformators, besonders prägnant im „Commentarius de vera

et falsa religione“ und im „Subsidium de Eucharistia“. Den Abschluß von Zwinglis theologischer Lehre bezeichnet die Schrift: „Ad Carolum Imperatorem fidei Huldrychi Zwinglii ratio“ vom 3. Juli 1530. Dieselbe wurde Karl V. und den Reichsfürsten zu Augsburg überreicht, und ist als offizielle Darlegung, „confessio“, des Verfassers zu würdigen.

Das Programm Zwinglis wurde für Stadt und Landschaft Zürich in den Jahren 1523—1531 mit Hülfe von Magistrat und Volk in allen Teilen durchgeführt. Die 69 Schlußreden boten dem Reformator das Mittel, die bisherige kirchliche Ordnung niederzureißen, zu zerstören und an deren Stelle eine völlig neue Organisation zu setzen. Zwingli ebnete sich den Weg dazu, indem er den Entscheid in allen theologischen Fragen dem Rate übertrug, und gleichzeitig sich das Recht erwirkte, daß er als Zensor alle Bücher, welche in Zürich gedruckt erschienen, besichtige, daß ohne sein Wissen und Willen in Zürich nichts gedruckt werden dürfe. Er bekam freie Hand, indem er den katholischen Gegnern die Kanzel verbieten und auf den Disputationen das freie Wort entziehen ließ. Er wurde Sieger, als der Rat seine Lehre, als im Evangelium begründet, alleinberechtigt erklärte, die Zustimmung des Volkes für dieselbe erlangte, und durch obrigkeitliche Mandate das Programm des Reformators in allen Teilen durchführte. Zwingli wurde das Oberhaupt der neuen Kirche, indem der Magistrat fast in allen Forderungen den Wünschen und Ratschlägen Meister Ulrichs sich willfährig zeigte, ihm die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse übertrug, ihn durch sein Ansehen gegenüber allen Widersachern unterstützte.

Zwingli bestritt in den Schlußreden jedes kirchliche Lehramt, „magisterium“, in Bezug auf Erklärung und Verständnis der hl. Schrift, der „clara et sufficiens scriptura“. „Alle so redent, das Evangelium sye nüt one Bewärnuß der kilchen, irrend und schmähend Gott. Der einige Weg zu Gott ist Christus. Wer eine andere Türe suocht oder zeigt, ist ein Mörder der Seelen und ein Dieb. Christus ist der einige Hauptmann und Heerführer, das ewige Haupt und Heil der Gläubigen. Alle die in ihm als ihrem Haupte leben, sind Glieder und Kinder Gottes; sie bilden die Kilchen oder Gemeinsame der Heiligen, hußfrow Christi, „ecclesia catholica“. Wer ohne Christus handelt, beschwert und schlägt sich selber mit unweisen Gesetzen. Wo dem Evange-

lium geloset wird, erlernt man klarlich und luter den willen Gottes, und wird der mensch durch sinen geist zuo im zogen und in ihn verwandlet. Im Glauben an das Evangelium besteht unser Heil, denn alle Wahrheit ist klar in ihm, und Unglaube ist unsere Verdammnis. Darum sollen alle Menschen allen Fleiß anwenden, damit das Evangelium Christi allenthalben einig gepredigt werde."

Es liegt immer noch im Streite, was Zwingli unter Evangelium verstanden habe, und wie er den Begriff des Glaubens auffaßte. Über die Frage, wem die Auslegung des Evangeliums zustehe, sprach er sich verschieden aus. Zunächst sprach er gegenüber der Auktorität der Väter, Konzilien und Theologen das Recht den Gläubigen der einzelnen Kirchhören zu; später nahm er die unbetrogenliche gewüßne Richtschnur in Auslegung der hl. Schrift, die „regula verbi", für sich in Anspruch.

In der Kernfrage: wer in der neuen Kirche das geistliche Amt zu vergeben, die Pfarreien zu besetzen und das Kirchenregiment zu führen habe, änderte Zwingli mehrfach seine Ansicht, und geriet scheinbar mit sich selber in Widerspruch. In der Schlußrede bestritt er jeden „pracht und gwalt der geistlichen", nicht nur den „pracht", alle politischen, mit dem Lehenstaate verbundenen Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten der Päpste, Bischöfe und Prälaten, sondern auch den „gwalt", jede hierarchische Jurisdiktion der Weihe, jede Sendung und Institution durch den Bischof oder geistlichen Kirchenpatron. „Dannenhar wir sähend, lauten die elfte und sechszehnte Schlußrede, der geistlich genampten satzungen von irem pracht, rychtagen, ständen, tittlen und gesatzten ein vrsach aller unsinnigkeit syn. Im Evangelium lernet man, das menschen leer und satzungen zuo der seligkeit nüt nützend."

Alle geistliche Gewalt sollte an die weltliche Obrigkeit übergehen, und diese sollte nicht nur über das äußere Rechtsgebiet, sondern auch über die großen Fragen des Glaubens zu entscheiden befugt sein. In diesem Sinne handelte Zwingli bereits, als er vor der ersten Disputation die Handhabung des Fastengebotes dem Magistrate übertrug. Die weltliche Gewalt wurde zur letzten Instanz in Glaubenssachen erhoben, sobald Burgermeister und Räte dem Bischof Hugo die Jurisdiktionsverträge kündigten, Bilder, Messe und alles Züselwerk der Zere-

monien, Cölibat und Ordensgelübde, weil im Worte Gottes nicht begründet, abrogierten. Alle Mandate berufen sich ausdrücklich auf Ratschlag und Fürbringen der drei Leutpriester, zunächst unseres Prädikanten Meister Ulrich Zwingli. Scheinbar hatte der Magistrat die bischöflichen Rechte übernommen, in Wirklichkeit übte sie Zwingli aus. Seine Stellung war nach Dr. Bluntschlis Urteil jener der frühern Bischöfe durchaus ähnlich und er regierte als solcher in Zürich.

Um das Volk zu gewinnen, machte Zwingli eine Schwenkung. Er proklamierte Aufhebung der Klöster und Stifte, die Abschaffung der Zehnten und Abgaben, die Beseitigung der Patronatsrechte zu Gunsten der Gemeinden. Jede Kirchhöre war ihm die Kirche Christi, die Trägerin des Glaubens. Sie besaß als solche das Recht, ihren Bischof, Hirten und Wächter zu wählen, gemeinsam mit diesem den Kirchenbann zu verhängen. Der Hirte bekam das Recht, gegenüber der katholischen Glaubenslehre die Lehre Christi und der Apostel frei zu predigen. Im Buche „Der Hirt“ und in den „Anmerkungen zum Fürtrag der dry bischofen“ nahm er die Befugnis der Kirchhöre zur Pfarrwahl als ein göttliches Recht in Schutz. Diese Forderung war eine Lockspeise zum hl. Evangelium, und wurde als solche in die 12 Artikel der Bauern in Süddeutschland und in der Eidgenossenschaft aufgenommen. Die Wiedertäufer vertraten dieselbe mit fanatischem Eifer und verlangten das Recht der freien Predigt für jeden, der vom hl. Geiste erleuchtet und gewiesen werde.

Die Haltung des Reformators änderte sich völlig, sobald das Volk für die Kirchhöre nicht nur das freie Wahlrecht, sondern auch die Befugnis forderte, die Pfarrer und Kapläne, welche nicht recht predigen, entfernen zu dürfen. Im Buche „Vom Predigtamt“, welches am 20. Juni 1525 erschien, wird das Wahlrecht der Gemeinden wiederum sehr bedeutend eingeschränkt, und den Wiedertäufern gegenüber ein Recht vorgetragen, welches der ursprünglichen Lehre Zwinglis von der weltlichen Gewalt in den Schlußreden entsprach. Das Buch rief den vollen Zorn der Gegner hervor, weil der Verfasser sowohl das Bannrecht als das Wahlrecht der Kirchhören, und die freie Predigt der „selbsgesandten ufruorer“ beseitigte.

An die Stelle der Päpste, Kardinäle, Hochbischöfe und Äbte, der „doctores“ mit den „roten hüeten, guldenen ringlin, syden-

gewand vnd vergüldten hemdlin", treten die wahren Bischöfe, wächter und Hirten als Nachfolger der Apostel und Evangelisten. „Diß amt ist der leer halb nüts anders weder ouch das apostelamt. Aber darin ist der Unterscheid, daß die apostel wandler oder reiser warend; so wonet ein jeder bischof seßhaft an dem ort, da er bischof oder pfarrer ist. Die Apostel dorftend kein besitzung haben, so zimpt den pfarrern eigens zuo haben." Den Wiedertäufern gegenüber, welchen auch die Prädikanten „bauchprediger um der pfruonden willen waren und verhofftend, man möchte die pfarrer verschupfen, und dann wäre das nächst, daß sy an iro statt für pfarrer ufgeworfen wurdend", betonte Zwingli, jeder Pfarrer müsse eine Pfründe besitzen und diese aus dem Kirchengute dotiert werden. Der freien Predigt durch die selbsgesandten Apostel der Täufer gegenüber verwies der Reformator nunmehr klärlich auf Grund der hl. Schrift des alten und neuen Testamentes, daß eine Sendung zum Predigtamte göttlichen Rechtes sei. Er war aber in arger Not über die Frage, wem dieselbe zustehe. Von der kirchlichen Sendung durch Bischöfe und Äbte, aber auch von einer freien Wahl seitens der Kirchhöre durfte keine Rede mehr sein.

„Zuo vermerken ist, daß gar by allen christen die wal us des papsts kraft in einen gewalt und tyranny ist verkert gewesen. Denn eintweders die hohen bischöf, äbbt, lehenherren wider das gefallen der gemeind pfarrer gemacht habend us iren stallknechten, köchen und kupplern. Oder aber, so die gemeind hat die wal gehebt, hat sy, one ratschlag der frommen geleerten glöubigen mee einen bischof erwält us gunst, weder us ansähen der stucken und zierden, die Paulus bestimmt. Darum so ist der wal halb kein göttlicheres, weder daß die gemeind mit rat etlicher frommen wol verständigen bischofen, oder christen einen pfarrer uskiesind, als wir wol merken Titum gethan haben. Obglych Paulus spricht: daß du ordnest! hat er dennoch nit allein verordnet, als aber die tyrannischen bischof verston wellend. Ursach: So das urtheil des Bannes, ouch der leer, überall der gmeind ist, viel mee das erkiesen um einen leerer, nit eins frömbden pochbischofs oder abbts sin soll, sonder der kilchen, die rats wyser christenlicher propheten und evangelisten pfligt. Dann es schlechtlich ouch der lutren einfeltigen gmeind allein nit zuoston will, als klarlich us der leer Pauli vom bruch des

worts ermessen wirt, ouch us den vordrigen byspilen. Dann die leer der gschrift daselbs nit der einfalten gemeind empfolen wirt, sunder den propheten, dolmetschen und zungenleerern, wiewol der ouch wirt erloubt, darzuo ze reden.

„Durch den bank hinweg, von der apostel zyten har bis uf unsere zyt, behauptet Zwingli, in grellstem Widerspruche zu seinem eigenen Verhalten, hat sich nieman zuo einem bischof ufgeworfen, ee unz er erwält ist. Ich red allein von den rechten predigenden bischofen oder pfarrern. Von den andern, den tyrannen, dero etlich so groß bluotvergießen zuorüstend, red ich nit. Dieselben ghörend wol mit einander kriegen um die wal der bistum. Paulus redt in der gemeind von allen füerern des worts: Wie werdend sy predigen, sy werdend denn gesandt? An welchen worten wir offenlich sehend, daß sich niemand predigens annemen soll, er sye denn gesandt. Dann sich nie keiner ufgeworfen hat zu der apostel zyten; ouch allweg für ketzer, das ist anhänger, geachtet sind, die sich selbs ufgeworfen habend. Er zeigt ouch an andren orten an, Paulus, von denen, die in dem wort füerend jetzt sind, da er spricht: die priester oder bischof, die sich wol haltend in irem fürgesetzten amt, sollend zwifalter eerung würdig geacht werden. An welchen kuntschaften klärer dann das liecht ist, daß sich des bischofsamts nieman annemen soll, als welcher darzuo gesandt und darzuo erwält ist!“

Das Volk hatte im Juni 1525 abermals, und zwar einhelliger als zuvor, dem hl. Evangelium zugestimmt, und der Obrigkeit bei Handhabung desselben sein unbedingtes Vertrauen ausgesprochen; schrieben doch Bürgermeister und Rat an Papst Klemens VII., sie haben in ihrer Kirchenpolitik gebundene Hände „propter vulgus“. In den Augen Zwinglis war damals die Übertragung der Patronatsrechte an den Magistrat, als Inhaber der höchsten Gewalt, durch freiwilligen Verzicht der Gemeinden erfolgt, um dem Rate die Durchführung des Evangeliums und der neuen kirchlichen Ordnung gegenüber dem Widerstande der Päpstler und Rottierer zu erleichtern. Die Annahme des Evangeliums galt Zwingli als die legale, weil von den Kirchhören „vice ecclesiæ“ vollzogene, Übertragung der in den zwölf Artikeln beanspruchten kirchlichen Rechtsame an den Magistrat, die „frommen wysen, christen“, als Schirmherren des hl. Evangeliums.

Diese Übertragung geschah fernerhin unter dem Vorbehalte, daß Ratschlag und Entscheid in allen kirchlichen Fragen bei der verordneten Kommission liege, zu der, nebst dem geistigen Haupte Mag. Ulrich Zwingli, noch Leo Judä und Dr. Engelhard, Komtur Schmid, und Abt Joner, zeitweilig auch der Pfarrer an der Predigerkirche, Mag. Kaspar Großmann gehörten. Das von Gott verordnete Organ, durch welches alle Geschäfte eingeleitet, beraten und durchgeführt wurden, war in allen Fragen Zwingli. Unter den „propheten, dolmetschen und zungenleerern“ verstand er zunächst sich selber. Er wurde auch als Haupt anerkannt und als „episcopus et ecclesiastes Turicensis“ in allen Tonarten gefeiert.

Zwingli erachtete gegenüber den begründeten Anfechtungen, daß er sogar den wichtigsten aller Entscheide, über Abschaffung der Messe zu Ostern 1525 dem Rate der Zweihundert überließ, und im Sommer nicht vor das Volk brachte, eine Rechtfertigung für nötig, um den Vorwurf, er habe Volk und Magistrat irre geführt, von sich abzulehnen. Im „Subsidium de Eucharistia“ hat er seine Auffassung vom Kirchenregimente sowohl der katholischen Lehre als der Rottenkirche gegenüber, mit aller Klarheit dargelegt und als dogmatische und rechtliche Grundlage des von ihm seit 1523 begründeten Kirchentums hingestellt. Es geschieht mit dem Selbstbewußtsein eines Mannes, der sich über jede geistliche und weltliche Obrigkeit und widerwärtige Lehrmeinung erhaben weiß, seiner Auktorität bei Magistrat und Volk völlig sicher ist.

„Dicam hic obiter de usu senatus diacosiorum, propter quem quidam nos calumniantur, quod ea, quæ totius Ecclesiæ esse debeant, nos per ducentos agi *patiamur*, quum totius urbis et vicinorum ecclesia sit plus minus septem millium. Sic ergo habeant isti: *Qui verbo præsumus Tiguri*, jam olim libere monuimus diacosios, quod ea, quæ judicio Ecclesiæ totius fieri debeant, ad ipsos non alia lege rejici patiamur, *quam si verbo duce consulant et decernant*. Deinde quod ipsi non sint aliter *Ecclesiæ vice*, quam quod ipsa Ecclesia tacito consensu hactenus *benigne susceperit* eorum Senatus vel consulta vel decreta. Vulgavimus eandem sententiam apud universam Ecclesiam, admonuimus etiam hac tempestate, qua nonnulli stupidissimis adfectibus, quos tamen spiritum, si Diis placent, videri volunt, *haud tuto multitudini committi posse quædam*. Non quod *vereamur* Deum Opt. Max. defuturum, quo-

minus dirigat Ecclesiam suam, sed rebus teneris non miscendum esse contentionis occasionem.

„*Suasimus ergo*, ut plebs judicium externarum rerum hac lege diacosiis permittat, *ut ad verbi regulam omnia compararentur, simul pollicentes, sicubi cœperint verbi authoritatem contemnere, nos confestim prodituros esse ac vociferaturos.* Consentit ad hunc usque diem *ecclesia*, tametsi decretum super illa re nullum promulgaverit; sed placiditate et tranquillitate, quibus hactenus utitur, consensum suum sic probat, ut ipsam ægre laturam adpareat, si quis Evangelii succensum arguta curiositate impedire conetur, simul non ignorans, *ut rebus istis debeamus ad Christi nostrumque decorem sic uti, ut pax Christiana servetur.* Quid ergo de *immutandis ritibus* occurrit, ad Senatum diacosiorum refertur, non absque exemplo. Nam et Antiochia duos modo, Paulum et Barnabam, Hierosolymam mittit, nec ipsa decernit, quod tamen jure potuisset. Causa fuit, quod immoderatam contentionem vereretur, quæ, quanto maior est concio, tanto magis crudescit. Quod autem diacosii in his rebus *Ecclesiæ*, non suo nomine, agant, hinc adparet, *quod, quidquid apud nos statuitur*, puta de imaginibus, de celebranda eucharistia et similibus, id eis Ecclesiis, qui in oppidis et in agro sunt, liberum reliquit, ubi nimirum, quod ecclesiæ non sunt tantæ, contentionis incendium non magnopere metuendum esse vident. *Cessit consilium sic, ut ex Deo esse facile cognoscas.*

„Sic igitur soliti sumus hactenus ante omnia *multitudinem* de quæstione, quæ senatus judicio cognoscenda erat, probe docere. *Ita enim factum est, ut quodquod diacosii cum verbi ministris ordinarent, jam dudum in animis fidelium ordinatum esset.*

„*Denique senatum diacosiorum adivimus, ut Ecclesiæ totius nomine, quod usus postularet, fieri juberent, quo tempestive* et cum decore omnia agerentur. Factum est itaque, ut contentionis malum ab Ecclesia prohiberetur, non aliam ob causam, quam nimirum ob multitudinem adfectuumque audaciam, et in eum locum retruderetur, ubi innoxie audiri ac vinci posset. Occalluerunt enim tribunalium et prætoriorum aures ad litigia et rixas. *Sic utimur Tiguri diacosiorum senatu, quæ summa est potestas Ecclesiæ vice.* Quum ergo, ut missa in universum aboleretur, ageremus, secutum est *Senatus decretum totius Ecclesiæ nomine*, ad hunc ferme modum: Eucharistia, *deo volente*, juxta institutionem apostolorumque ritum

posthac utimini. Infirmis ac in fide adhuc rudioribus fas esto, hac vice *tantummodo veteri more* uti. Missa *in universum sic abolita*, antiquata, et ablegata est, ut ne crastino quidem die repetatur!“

In Zürich hatte der Reformator alle selbständige geistliche Gewalt und privilegierte Stellung des Klerus beseitigt: der Hirte und Wächter sollte nur lehren und die Seelsorge gemäß den Mandaten der Obrigkeit üben, in allem übrigen den Laien gleich sein. Als Prophet ist er jedoch von Gott zum Haupte des Volkes aufgestellt: er soll furchtlos, dem Rufe des Herrn getreu, den Gewaltigen der Erde wie den Völkern den Willen Gottes predigen und gegen sie kämpfen, wenn sie von Gott abgefallen sind. Gott wird einst die Seelen der Gläubigen von ihm fordern. Diese Überzeugtheit von der Stellung des Propheten tritt seit 1522 in allen Streitschriften und in zahlreichen Briefen zutage. Zwingli sprach sie am klarsten und nachdrücklichsten auf der Kanzel und in den Gutachten, welche er dem Rate unterbreitete, wie in den Mandaten aus, welche seinem Geiste als Prophet und Evangelist entflossen. Für sich selber nahm Zwingli als Prophet eine oberste l e i t e n d e S t e l l u n g in Anspruch. Er machte dieselbe auch dem Rate gegenüber geltend. Seine Vorbilder waren die Propheten Amos, Elias, Moses, welche an Gottes Statt dem Volke Israel seine Sünden vorhielten. Zwingli überwachte die untergeordneten Hirten und Wächter gerade so wie Obrigkeit und Untertanen. Ihm, als dem Haupte der Kirche, sind die Pfarrer zu Stadt und Land im strengen Gehorsam, welchen der Rat anbefiehlt, untergeben. Zwingli prüft und visitiert die Prediger: er zieht sie zur Rechenschaft, und verordnet ihre Anstellung und Absetzung. Als E p h o r e n und V o l k s t r i b u n e n haben die Prediger die strengste Pflicht, s e i n E v a n g e l i u m zu predigen und nach s e i n e r A n l e i t u n g das religiöse und sittliche Leben der Gemeinden zu überwachen.

Seit März 1528 erklärte Zwingli im Großmünster die Propheten I s a i a s und J e r e m i a s „uf das kostlichste, derglichen vor nit verstendiger gehört worden“. Dadurch begeisterte er Magistrat und Volk, und gewann sie zu willfährigen Dienern. Äußerlich war auch er als Bürger und Prediger wie jeder andere, den Satzungen und Mandaten von Burgermeistern und Räten untertan; er hatte weder zu befehlen noch zu regieren. Allein geistig, als Prophet und Evangelist, stellte er sich über den Rat, erfüllte ihn mit seinen

Gedanken: er leitete und bestimmte alle Schritte der weltlichen Obrigkeit, nicht nur die kirchlichen, sondern auch die politischen. Der Prädikant am Großmünster repräsentierte die Kirche und beherrschte die ganze Obrigkeit seit 1525 in vollkommener Diktatur. So ist es zu verstehen, wenn Zwingli sagt, in Zürich handle der Rat „vice ecclesiæ". Über der weltlichen Obrigkeit stand Zwingli, „nos qui verbo Dei præsumus Tiguri"; er handhabte das untrügliche Richtschnt des Evangeliums, „regula verbi", und an diese waren die Magistrate gebunden. Sowohl gegenüber den Katholiken als den Wiedertäufern wurde verfügt, was Zwingli gebot. Wenn dieser dem Rate die Besorgung der „res externæ ecclesiæ" übertrug, so begriff er darunter die äußere Handhabung der neuen kirchlichen Ordnung in Bezug auf die Kirchenzucht wie in Verwaltung und Verwendung des Kirchengutes, die Beschirmung seines Evangeliums durch Satzungen und Mandate. Die „res internæ", die innere Leitung der Kirche: Lehre, Predigt und Kultus, behielt Mag. U. Zwingli in seiner starken Hand. Als oberster Seelenhirte regierte er Kirche und Staat gleichmäßig; seine Religion diente seiner Politik und seine Politik seiner Religion. Alle Gewalt lag in seiner Hand, und er übte gewissermaßen, nach dem Worte Dr. Bluntschlis, die Alleinherrschaft im Staate aus; ohne ihn und gegen seinen Willen durfte nichts geschehen. Diese auktoritäre Stellung im Staate verleitete Zwingli, mit großer Vorliebe an großen politischen Operationen tätigen Anteil zu nehmen, und seine Ziele nicht immer mit den lautersten Mitteln anzustreben.

Die Einführung der neuen Kirchenordnung in Stadt und Landschaft Zürich war allerdings das Werk des Rates, welcher in alle kirchlichen Verhältnisse eingriff, dieselben von Grund aus umgestaltete und jeden Widerstand unterdrückte. Ratsmandate beseitigten das katholische Kirchenwesen und stellten die neue Ordnung als verbindlich hin. Richtig ist, daß ohne die Willfährigkeit der Magistrate das Evangelium in Zürich schwerlich die Oberhand gewonnen hätte. Zahllose obrigkeitliche Mandate sorgten seit 1523 für Abschaffung des katholischen Gottesdienstes und Einführung neuen Kultus. Alle Maßnahmen: das Verbot der Predigt nach katholischer Lehre, die Aufhebung der Klöster, die Säkularisation der Kirchengüter, die Abschaffung der Bilder, der Messe, die

Ausräumung der Kirchen, waren nur die Durchführung der Thesen Zwinglis. Die Formulare der neuen Liturgie für Taufe und Nachtmahl, die Verordnungen zur einheitlichen Verkündigung des Evangeliums stammten aus seiner Feder. Der Rat verlieh den Ratschlägen gesetzliche Kraft und stellte jeden Widerstand unter Strafe. Der Reformator war Gesetzgeber, der Magistrat vollziehende Behörde: er diktierte dem Rate und durch diesen dem Volke gemäß dem Worte Gottes seinen Willen.

Die Urteile über das neue Kirchentum, in welchem eine weltliche Behörde berufen war, in allen Fragen des Glaubens und des Kultus, „vice Ecclesiae“, durch Mandate zu approbieren, was Zwingli und die Prädikanten, „qui verbo Dei praesumus Tiguri“, ihr als unfehlbare „regula verbi“ vorlegten, hat von Anfang an bei Anhängern und Gegnern Zwinglis die verschiedenste Beurteilung erfahren.

Die Wiedertäufer warfen Zwingli vor, er habe seine Grundsätze verleugnet und auf Kosten der von ihm gepredigten christlichen Freiheit ein neues Papsttum aufgerichtet. Die Katholiken sagten das Gleiche, und Hans Salat spottet, in Zürich sei der Prädikant am Großen Münster alles in allem gewesen: Burgermeister, Rat und Stadtschreiber, Papst und Bischof in einer Person. Neuere Biographen und Historiker sagen das Gleiche, nur nicht mit denselben Worten.

„Die obrigkeitliche Leitung der Kirche war, nach den Ausführungen von Dr. Rudolf Stähelin, nicht nur der folgerichtige Abschluß einer Entwicklung, die sich schon lange vor der Reformation immer deutlicher angebahnt hatte, sondern sie bot auch, nach der beharrlichen Abweisung der reformatorischen Forderungen durch die Bischöfe, die einzige Möglichkeit, die kirchliche Umgestaltung in einer rechtlich geordneten und das Ganze des Volkes umfassenden Weise durchzuführen. Ohne sie hat sich auch sonst in der Reformationszeit die evangelische Kirche nirgends als lebensfähig erwiesen. In Zürich entsprach sie dem Gange der bisherigen Entwicklung. Wie nirgends sonst war hier die Reformation das Ergebnis eines freien, von gemeinsamer Überzeugung getragenen Zusammenwirkens des weltlichen und des geistlichen Elementes. Wohl waren es die Gedanken Zwinglis, die in der neuen Gesetzgebung zur Ausführung gelangten, aber

die Obrigkeit eignete sich dieselben erst an, nachdem sie sich in selbständiger und sorgfältiger Prüfung von ihrer Wahrheit überzeugt hatte.

„Die ausführliche Rechtfertigung der gottesdienstlichen Änderungen zeigt am deutlichsten, wie vollständig der Rat sich auf diesem Gebiet als die maßgebende Autorität betrachtete und die Verantwortung dafür auf sich zu nehmen bereit war. In der Tat gelangte in der Kultusordnung die Idee der christlichen Obrigkeit, die von Zwingli an die Stelle der alten Hierarchie gesetzt worden war, in ihrem vollen Umfange zur Durchführung. Wohl bildeten die drei Leutpriester, verbunden mit den ihnen beigeordneten Ratsmitgliedern, eine Art kirchlicher Behörde, die in den wichtigeren Angelegenheiten dem Rat ihre Gutachten und Vorschläge einzureichen hatte. Aber ihre Kompetenz war durch kein Gesetz geregelt: die letzte Entscheidung auch in rein kirchlichen Dingen blieb dem Rate vorbehalten. Bei den Gemeinden der Landschaft kam zu dem Bedürfnis nach kirchlicher Ordnung noch das politische Untertanenverhältnis, in dem sie sich der Stadt gegenüber befanden, und wirkte dazu mit, daß denselben das Recht der Selbstregierung, welche ihnen Zwingli anfangs zugesprochen hatte, bald wieder entzogen wurde.

„Mit dem Begriff der christlichen Obrigkeit wurde die Mitbeteiligung des Staates an den kirchlichen Aufgaben ausdrücklich anerkannt. Aber ebenso bestimmt war dadurch auch dem geistlichen Amt die richtige Stellung zugewiesen. Durch die Beschränkung seiner Aufgabe auf den Dienst am Wort wurde ihm im Gegensatz gegen die frühere Herrscherstellung sein geistlicher Charakter zurückgegeben und zu gleicher Zeit doch auch seine Selbständigkeit gegenüber der obrigkeitlichen Gewalt zur Anerkennung gebracht, wie sie in dem von Zwingli betonten Beruf des Geistlichen als Wächter seines Volks und als Nachfolger der alttestamentlichen Propheten gefordert ist.

„Der lange Kampf, den geistliche und weltliche Gewalt miteinander um die Herrschaft geführt hatten, war zu Gunsten der letzteren entschieden. Aber die Entscheidung erfolgte nicht nur aus Beweggründen weltlicher Politik, sondern aus dem Selbsterhaltungstrieb des vom Evangelium neu erweckten christlichen Geistes. Sie ersetzte das bisherige auswärtige

Regiment des Papstes und der Bischöfe durch eine einheimische Leitung der Kirche, die dazu genötigt war, sich mit den Bedürfnissen und der Entwicklung des Volkes in lebendiger Fühlung zu halten. Indem sie dieselbe der Obrigkeit übertrug, gab sie dieser zugleich in dem der Geistlichkeit anbefohlenen Gotteswort die Macht zur Seite, durch die sich die Kirche auch unter den neuen Verhältnissen in ihrer Selbständigkeit behaupten und das Volksleben, unbeschadet seiner Freiheit, unter die Herrschaft des christlichen Geistes stellen konnte. So bewährt sich in der Art, wie sich die Reformatoren mit ihrer Kirchenbildung an die gegebenen Verhältnisse angeschlossen, ihr gesunder Sinn und ihr Verständnis für das geschichtlich Notwendige. Zwingli insbesondere mußte sich sagen, daß durch diese Einfügung der Kirche in den Organismus des Staates seine Reformation am erfolgreichsten gegen die sie bedrohenden äußeren und inneren Gefahren geschützt, und in der ihr eigentümlichen Verbindung kirchlich-religiöser und bürgerlich-sittlicher Ziele weiter ausgebaut werden konnte.

„Schwer fallen die Proteste ins Gewicht, die von Seiten der täuferisch oder päpstlich Gesinnten gegen den ihnen auferlegten Gewissenszwang erhoben wurden, indem nun als Folgerung aus dem staatskirchlichen Prinzip der Grundsatz hergeleitet wurde, daß auch in Glaubenssachen, wie in den bürgerlichen Angelegenheiten, das Recht der Mehrheit für alle gültig sein sollte. Aber auch dies waren Verhältnisse und Anschauungen, die keineswegs bloß in der Eigenart Zwinglis, sondern in der allgemeinen Betrachtungsweise der Zeit begründet waren."

Schärfer als Dr. Stähelin beurteilt, wie Dr. Bluntschli, auch Salomon Vögelin die Kirchenpolitik des Reformators: „Zwingli kam zu einer Art Theokratie, wobei er allerdings mit seinen frühern Grundanschauungen brechen mußte. Er war bei seinem Reformationswerke in durchaus demokratischem Sinne von den einzelnen Kirchgemeinden ausgegangen. Diese hatten sich im Grundsatze über die Annahme der neuen Lehre auszusprechen, und, nachdem die Entscheidung gefallen war, die Reformation in ihren Grenzen durchzuführen. Auf die einzelnen Kirchgemeinden sollte später auch die Synode und die Kirchenverfassung aufgebaut werden. Allein Zwingli hat die Kirchenverfassung nicht eingeführt, sondern die Kirche der Staatsgewalt untergeordnet. An die Stelle des Bischofs trat

ganz einfach der Rat in Zürich. Den Rat aber beherrschte der Pfarrer am Großmünster, welcher, wie gewohnt, nach dem Vorbilde der Propheten, für sich als Träger des Wortes Gottes, die letzten Entscheidungen in Anspruch nahm. Zwingli hielt sich für verpflichtet, ein Staatswesen nach dem Willen Gottes zu gestalten, und zunächst in Zürich das Gottesreich auf Erden durchzuführen. Dazu konnte er aber nicht mehr die Gemeindeautonomie gebrauchen, sondern nur eine stramme, rücksichtslose Regierung von oben, den starren Glaubens- und Sittenzwang. Der Reformator hatte im Verlaufe seiner Tätigkeit einen völlig neuen Horizont gewonnen und darüber die Grundlagen seines Werkes preisgegeben. Ausgegangen war er von der Forderung der freien Predigt, von dem Verlangen, daß jeder selbst in der Schrift forsche und dort finde, was zum Heile seiner Seele notwendig sei. Angelangt ist er beim starren Predigt- und Glaubenszwange. Ausgegangen ist er von der Reformation als einer freien Tat des gesamten Volkes, angelangt ist er bei einer Theokratie, in der alles von einer durch einen Priester geleiteten Obrigkeit befohlen wird."

2. Kirche und Obrigkeit in Zürich.

Zwingli band das Regiment der weltlichen Obrigkeit schon in seiner 42. Schlußrede an eine wichtige Bedingung: „daß der weltliche gwalt nach der Schnur Gottes fahre", „ut ad regulam verbi omnia comparentur". Die Hirten und Wächter sollen die Handlungen der Obrigkeit an dem untrüglichen Richtschyt des Wortes Gottes prüfen. Fährt dieselbe außer der Schnur Gottes, dann müssen die Vorsteher des Wortes Gottes dieses dem Volke anzeigen und gegen die Obrigkeit schreien, „prodere et vociferare". Alsdann werden die Untertanen von der Pflicht des Gehorsams entbunden, da man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen. Das Volk soll die Obrigkeit entsetzen. Allein Zwingli kam schon 1525 von dieser Theorie ins Gegenteil und suchte für seine Lehre Schutz bei der weltlichen Obrigkeit, sowohl gegenüber den altgläubigen Orten, Papst und Kaiser, welche Herstellung der frühern kirchlichen Ordnung verlangten, als gegenüber den Wiedertäufern, welche Zwinglis Lehre als Abfall von der Lehre Christi erklärten, und jede äußere kirchliche Ordnung für die Kirche der Auserwählten verschmähten.

Das Gleiche war der Fall in Bezug auf Handhabung der Kirchenzucht und Besetzung der Pfarreien. Der Klerus, welcher sich der bischöflichen Gewalt gegenüber ablehnend und widerspenstig verhalten hatte, mußte nun die schwere Hand des neuen Kirchenregimentes fühlen. Über Verwaltung der Seelsorge und Beobachtung der Mandate wurde strenge Aufsicht geführt, und jede Übertretung als Verbrechen wider die Obrigkeit bestraft. Mit einer Schärfe, welche unter dem bischöflichen Regimente dem heftigsten Widerspruche begegnet wäre, regierte nun der Rat in die Lebensführung der Prädikanten wie des verleibdingten Klerus hinein. Es traf dieses Los zunächst die Chorherren und Kapläne am Großen Münster.

Von einem freien Wahlrechte der Kirchhören, Patronatsrechte auswärtiger Klöster und Stifte war seit 1525 keine Rede mehr. Die Patronatsrechte der aufgehobenen Stifte und Klöster zog der Rat als christliche Obrigkeit an sich. Allein auch er konnte als Patron nicht frei verfügen. Die Bewerber mußten den drei Prädikanten in Zürich vorgestellt, von diesen genehmigt und dem Rate oder dem weltlichen Patronatsherrn empfohlen werden. Am 12. Mai 1526 ward ein Examen durch die drei Leutpriester vorgeschrieben. Ein Ratsbeschluß M. Herren vom 20. Oktober 1526 lautet: „Haben sich M. H. entschlossen, daß sölich personen Prädikanten in ir stadt Zürich fürgehalten, und ires rats darin begärt werden söll, wölchen si under denen personen für den geschicktesten und den armen undertanen, berichtung halb göttlichen worts, für den tougenlichsten finden und erkennen, und daß si denselbigen alsdann minen Herren Rät und Burger anzöigen söllen, damit si witer nach gestalt der sachen das best deshalb handlen mögen." Die drei Leutpriester hatten auch ein maßgebendes Wort bei Maßregelung und Absetzung von Bepfründeten. Eine Ratskommission mußte im Frühjahre 1527 die Pfarreien heimsuchen, über Lebenswandel und Amtsführung der Hirten und Wächter, ihre Tauglichkeit zur Verkündigung des Gotteswortes genaue Kundschaft erheben, und M. Herren darüber Bericht erstatten.

Viel Arbeit und Sorgen gab die Verwaltung und Verwendung der Kirchengüter in Stadt und Landschaft Zürich. Die Besitzungen und Gefälle der Klöster hatte der Rat

ohne weiteres an sich gezogen. Die Begründung liegt in den Artikeln 33 und 34 der Schlußreden: „daß unrächtfertig guot nit templen, klöstern, münchen, pfaffen, nunnen, sunder den dürftigen gäben werden soll. Der geistlich genempt gwalt hat sines prachts keinen grund, aber der wältlich gwalt hat kraft und bevestigung us der leer und tat Christi.“

Sofort erhoben sich auf der Landschaft ernste Klagen, daß die Kirchengüter statt den Kirchhören der Stadt zuflößen, keineswegs zu Gunsten der Armen verwendet und übel verwaltet würden, daß selbst die Pfarrer unter diesen Umständen vielfach Not leiden müssen. Der Pfarrer zu Stein am Rhein, Jakob Grotsch, predigte im Herbst 1527: die Herren von Zürich nehmen zwar keine Jahrgelder und Pensionen, wohl aber die einträglichen Kirchengüter: er „sehe ouch anders nüt, denn durch ire amptlüt schindens und schabens: insonders wärind etlich, so das wort gottes angenomen hettind in einem schin, damit sie mit glimpf uf das guot komen möchtind, und dennach das wort verlassen, und das, so münchen und pfaffen unrecht gsin, wäre inen guots guot. Es wäri gewunnen roubguot.“ Nicht allein der Stand der Pfaffen sei böse und ihre Sünde groß, sondern auch „der mererteil des gwalts in aller bosheit überhandt nimpt, daß si kein gottsförcht händ, kein liebe zuo den undertonen, sunder nüt denn schinden und schaben, schreigen, der armen lüten iren schweiß in füllerng, huorng und aller üppigkeit verzeren. Wider die soll sich ein hirt ouch legen: denn die propheten legten sich nit allein wider die pfaffen, sonder ouch wider die küng. Helias ließ sich nit bnüegen der baalspfaffen, sonder er satzt sich ouch wider den gottlos küng, den Achab. Da ward er ufrürisch gescholten; er aber sagt: Du bist der Ufruor macht. Also sind si noch.“ Grotsch traf damit den Klostervogt Kunz Luchsinger, welcher den Armen ihr Gut entzogen und seit vier Jahren mehr gefrevelt habe, als alle Bürger zu Stein, ebenso die Ratsherren von Zürich, welche Gülten, Urbarien, Jahrzeitgüter und Kleinodien der Abtei St. Georgen nach Zürich gebracht, die Klosterschule aufgehoben, sogar das Schulhaus, welches Abt David verordnet hatte, verkauft, und den Bürgern von Stein ihre verbrieften Rechte genommen hatten. Den kühnen Propheten traf dafür 1528, durch Zwinglis Entscheid, das Los der Absetzung und Verbannung.

Auch der Rat hatte stets schwere Klagen gegen Pfarrer und Kirchgemeinden über ungetreue Verwendung der Kirchengüter und mangelhafte Entrichtung des Zehntens: während man von Zustellung von Kirchengütern an die Gemeinden zu Armenzwecken, wie Dr. Egli schreibt, auffallend wenig erfährt. Am 2. Januar 1527 wurde eine Ratskommission bestellt, mit dem Auftrage, sich nach dem Einkommen der Priester zu erkundigen, und darüber zu wachen, daß die Armen- und Kirchengüter nicht verzehrt werden. Das strenge Mandat vom 12. Oktober 1527, wohl eine Folge der eingelangten Beschwerden und des obrigkeitlichen Untersuches in den Kirchhören, beweist, daß das Kirchengut vielfach nicht zu Gunsten der Armen und Dürftigen verwendet, sondern damit recht übel gewirtschaftet wurde.

„Uns langt für und für an", lautet der Erlaß an alle Untervögte der Landgemeinden, „wie bi dir und anderswo uß der kilchen güetern und järlichen nutzungen und gefäll mit unnützem vertuon und überflüssiger zerung, in schlaftrünken und sunst, ein unmaß und unordnung von denen, so mit geschäften derselbigen kilchengüetern beladen sind, gebrucht und fürgenommen werde. Das uns zu sonderm großen undank und mißfall kompt, wol wissent, daß damit den armen dürftigen bi dir und in andren kilchhörinen, denen uß unser erkanntnuß das kilchenguot zuo irs libs notturft und ufenthalt erscheinen söll, destminder hülf, stür, und handreichung beschicht. Befelchen dir daruf mit allem ernst, du wellist diß unser schriben den kilchenpflegern eroffnen und daran sin, damit solich unmaß abgestellt und den armen wol hus gehalten werd. Daran tuost du uns ein groß gefallen: dann wo das nit beschächen und uns ferner klagt fürkommen söllt, wurdind wir luogen, damit die schuldigen bestraft und das fürgenommen wurd, so die billichkeit erhiesch."

Das Benefizialrecht wurde durch Mandat vom 14. April 1526 geordnet. Zwingli hatte bereits durch 62, 63 und 64 der Schlußreden in dieser Sache vorgesorgt: „Die göttlich gschrift erkendt ouch kein priester, dann die das gottswort verkündent. Denen heist sy eer embieten, das ist liplich narung zuo dienen. Alle, so irrung erkennend, soll man nüt lassen entgelten, sondern sy im friden sterben lassen und demnach die widem christenlich verordnen." Die Pfarrpfründen betreffend, lehrt das Buch „vom Predigt-

amt", „soll man insechen, daß die Pfarrer und lütpriester allenthalb nit schnöde und ringe competenz oder narung habind, damit für und für wolgesittet und gelert lüt erzogen werdind, damit ouch den pfaffen nit ursach geben werde, den gyt und gutzel, wie vormals, wieder ufzerichten. Doch soll dise narung mer mit underscheid geschöpft werden, dann die pfarren nit überall glich sind kostens und arbeit halb." Die Verwaltung blieb, wie bisher, Sache der Kirchenpfleger und Patrone, jedoch unter strenger Aufsicht des Rates. Weil der Rat mit Pfründeangelegenheiten, Einsetzung und Absetzung, Besoldung der Prädikanten täglich und ohne Unterlaß überlaufen war, damit die Anliegen der Gemeinden und Pfarrer bald erledigt würden, ergieng am 19. Mai 1529 das Mandat, alle derartigen Geschäfte und Beschwerden sollen zunächst an die Verordneten über Schöpfung und Benamsung der Pfründen, das Pfründengericht gewiesen werden. Mag. Ulrich Zwingli und die verordneten Beisitzer sollen die Vorbringen behandeln und entscheiden, im Notfalle vor den Rat bringen. Den Patronatsherren als Zehntenbesitzer wurde, gestützt auf das kanonische Recht und die „verdammnis durch die hochen bischöf" anbefohlen, aus dem Zehnten den Seelsorgern ihre ziemliche Nahrung zu reichen. Die Jahrzeiten und das Gut reicher Pfarreien sollen für das Armengut verwendet, den Chorherren, Kaplänen und Ordensleuten „libgeding wys" auf Lebenszeit belassen werden.

Auch in Zürich brachte das eingezogene reiche Kirchengut wenig Segen. Die Auslagen der Stadt wurden immer größer und die vorhandenen Mittel reichten nicht aus. Die Stifts- und Klostergüter wurden in Anspruch genommen, Klosterhöfe, Pfrundhäuser und Gärten verkauft. Die noch vorhandenen Kirchenkleinodien der Klöster kamen in die Münze. Das Blei vom abgebrochenen Helmturme der Wasserkirche und den Türmen anderer Kirchen und Kapellen wurde gemäß Ratsbeschluß in das Büchsenhaus gebracht. Am 14. September 1528 wurde auch der reiche und kostbare Kirchenschatz des Fraumünsters, nach dem Urteile der Zeitgenossen noch ehrwürdiger und wertvoller als derjenige des Chorherrenstiftes, eingezogen. Er war an Gold und Silber wohl zehn Zentner wiegend. Die Kreuze, Reliquienschreine und Heiligenbilder, zahlreiche Kelche, sowie die silbernen Einbände der Meß- und Evangelienbücher wurden in die Münze abgeliefert.

3. Synoden und Sittenmandate.

Die obrigkeitliche Visitation der Pfarreien im Sommer 1527 brachte nicht nur in Bezug auf Verwaltung des Kirchengutes Mißstände zu Tage, sondern „ouch etwas klägt und mangels ettlicher prädicanten leer und läbens halb". Mit den Sitten der Laien stand es trotz allen Mandaten nicht zum Besten. Im Geheimen waltete noch die Eigenrichtigkeit der Wiedertäufer und die päpstische Verfüernis. Bürgermeister und Räte wurden deshalb veranlaßt einschneidende Maßnahmen zu treffen. Am 26. September 1527 ergieng das Mandat: „Als dann an M. Herren gelanget ist, daß die Prädikanten in iren gerichten und gebieten das göttlich wort unglicher gstalt verkündint, und nit all zum geschicktesten syent: deßglich, daß etlich in den wirtshüsern schier mer dann ander laien mit spilen, trinken und anderem unfuog iren pracht und wesen füerint, sind zuo Abstellung desselben von M. Herren verordnet: Bürgermeister Röust und drei Ratsherren mit Meister Uolrichen Zwingli, M. Löwen und Dr. Engelhart, sich eines verrumpten tags, uf welichen man alle priester in M. Herren lantschaft welle beschriben, zuo vereinbaren und den anzusetzen."

Zunächst wurden verschiedene Nachgänge gehalten, namentlich über die Winkelpredigten der Wiedertäufer, heimliche Gottesdienste der Katholiken und Versäumnis der Predigten. Strenge Mandate wurden erlassen gegen Spielen, Tanzen, zerhauene Kleider, Fluchen und Schwören, gegen Trinken, Trummen und Pfiffen und das „burenböggenwerch" an den Fastnachttagen.

Am 8. April 1528 ergieng das Mandat an alle „Pfarrer, lütpriester und prädikanten, auch an gemeine kilchgenossen einer jeden pfarr unser stadt und lands, Gott zu lob, ouch zuo beschirm und handhabung sines ewigen wortes, damit dasselbig bi uns allenthalben einhelliglich gehört und geprediget, ouch bi den verkündigern desselben alle ärgernuß, ob die under inen wäre, abgestellt und fürkommen werde": es sollen künftig alljährlich zweimal, zu Oster- und Herbstzeit um St. Felix und Regula, auf festgesetzte Tage alle und jede Pfarrer und Prädikanten zu Stadt und Land nach Zürich einberufen werden und auf M. Herren Erforderung persönlich erscheinen. Es soll auch jeder Pfarrer von des andern Lehre, Leben, Kundschaft geben. Die Kilch-

genossen sollen durch einen oder zwei Männer vertreten sein, damit sie in ihrer aller Namen, „ob si etwas anligens, klegt oder beschwernuß zuo iren pfarrern oder prädikanten, irer leer oder läbens halb hätten, allda vor uns oder unsern verordneten erschinen und eröffnen söllen solich ir anliegen und beschwerd.“ Die Einberufung erfolgte auf 18. April 1528, Dienstag vor St. Jörgentag, ins Rathaus nach Zürich. Das Mandat mußte auf allen Kanzeln verkündigt werden.

Mit diesem Erlasse hatte der Rat als Inhaber des Kirchenregimentes, im Namen und an Statt der Kirche ein uraltes kirchliches Institut, die Oster- und Herbstsynoden wieder ins Leben gerufen und den neuen Verhältnissen angepaßt. Die Versammlung sollte M. Herren willen vernehmen, und diese wollten handeln, „was sich gepüren wird“. Von den Verordneten soll auf dem Synodus je nach Gestalt der Sachen und Gelegenheit und was die Billigkeit erfordert, gehandelt werde. Zwingli war bei Einführung dieser Synode mit Vertretung der Kirchgemeinden durch Laien hervorragend beteiligt. An die Synode waren von seite des Magistrates als dessen Vertreter Bürgermeister Diethelm Röust, acht Ratsherren und Stadtschreiber Dr. Wolfgang Mangolt abgeordnet. Auf der Liste der 119 geistlichen Synodalen sind zwar die drei Leutpriester der Stadt Zürich zuletzt aufgeführt. Sie gehörten jedoch als „Bischöfe“ zu den Verordneten. Zwingli war, wie auf den Religionsgesprächen in Zürich und Bern, das geistige Haupt der Versammlung, und führte mit Leo Judä den Vorsitz. Abt Joner und Komtur Schmid saßen unter den Pfarrern. „Es gereicht Zwingli zur höchsten Ehre, schreibt Mörikofer, daß er der erste und lange Zeit der einzige unter den Reformatoren ist, welcher nicht nur gelegentlich, sondern geregelt und verfassungsmäßig geordnet die Synode ins Leben geführt. Schon daß er den kirchlichen Versammlungen diesen Namen gab, weist daraufhin, daß es ihm darum zu tun war, die Geistlichen der zürcherischen Kirche an die Aufgaben und Pflichten der Synoden der alten Zeit zu erinnern.“

Nachdem am 18. April 1528 vorerst die Synodalordnung verlesen und von den Ratsverordneten die Aufgabe der Versammlung kundgegeben war, wurde der Prädikanteneid gefordert, und „jeder pfarrer in Eyd gefasset“. Die Prädikanten mußten zunächst

der Stadt Zürich in allen gebürlichen Sachen Treue und Gehorsam schwören, und dann geloben: „daß ich das heilig Evangelium und wort Gottes, ob ich das zuo leren oder predigen erfordert oder berüeft wurd, trülichem und nach rechtem cristenlichem verstand, ouch nach vermögen alten und nüwen evangelischen testaments, lut miner Herren von Zürich vorusgangnen mandaten, leren und predigen, und dawider keine Dogma und leer, die zwyflig und noch nit uf der ban und erhalten syg, nit inmischen, si sye denn zuovor gemeiner ordenlicher versamlung der prädikanten, so järlich zweimal gehalten wird, anzöigt und erhalten."

Alle Pfarrer und Helfer wurden einzeln nach den Ämtern ausgestellt, jeder in ein scharfes Verhör genommen, und ihm vorgehalten, was Gemeinde und Amtsbrüder über sein Predigen und Leben zu klagen wußten. „Item, alle und jede pfarrer wurdent usgestellt, und ir leer und läbens halben nachfrag gehalten und kundtschafft ufgenommen. Was dann einem jeden zuo sagen war, tat Mag. Uolrich Zwingli, dann er der präsidenten einer war; und war im Mag. Leo Judä behulffen. Was denn mengel in den kilchen warend, ward ouch anzogen, beradtschlagt und verbesseret. Zuo end wurden sy all vermanet, ir pflicht zu leisten." Die Zensuren der Synode und Bemerkungen Zwinglis sind noch erhalten. Sie leisten den Beweis, daß der neue Klerus seine gewaltige Hand zu fühlen hatte, und bilden ein hochinteressantes Kultur- und Sittenbild, welches später in ein Sittenmandat zusammengefaßt wurde.

Die auf Leibgeding gesetzten Pröpste, Chorherren und Kapläne der drei Stifte, sowie die zum „sterben im friden" verurteilten Mönche und Priester waren auf die Ostersynode nicht einberufen worden. Diese beschloß deshalb eine Nachsynode für die Chorherren, „München und Caplanen, namblich alle die, so libding nemen, sy sygen burger und handwerker oder nit, in statt und uf dem land. Und söllen die prädicanten und pfarrer, auch die amtlüt, als Luchsinger und derglichen, einem Burgermeister eines jeden gelegenheit, und warum ein jeder belöumdet syg, anzöigen tuon." Nach Wunsch der Synode setzte der Rat durch Mandat vom 25. April 1528 diese zweite Versammlung und Zensur auf Dienstag vor Christi Himmelfahrt, 19. Mai 1528, an. „Diewyl wir dann ouch bericht sind, daß

etliche, so der kilchen und pfruonden gueter nüßen, in irem wandel und wesen sich dem göttlichen Wort ungemäß und ganz ärgerlich erzeigen, und die fryheit des geistes inen zuo fürstand irs muotwilligen, ärgerlichen wandels fürziechen, demselbigen so vil möglich vorzesin und insechung ze tuon."

Am 19. Mai 1523 fanden sich 16 Chorherren, an der Spitze Mag. Ulrich Zwingli, und 22 Kapläne zum Großen Münster, je fünf Chorherren und Kapläne zum Frauenmünster, sechs Chorherren von Embrach, dreizehn ehemalige Mönche der drei Orden, und die verpfründeten Priester vom Lande, fünf Herren vom Zürichberg, vier von Rüti, vier von Stein, elf von Kappel mit dem Schulherrn Heinrich Bullinger, ferner zehn Konventherren von Heiligenberg und Beerenberg und viele andere verleibdingte Geistliche ein. Im ganzen waren es 106 Personen, von denen manche noch am alten Glauben hiengen. Die Synode nahm einen ähnlichen Verlauf und fällte ebenso strenge Zensuren wie die frühere.

Die erste Frucht der beiden Synoden waren zwei scharfe Mandate über Verwaltung und Verwendung der Kirchengüter, Entrichtung des Zehntens, Sicherung der auf fremden Gebieten gelegenen Kirchen- und Klostergüter, Verwendung der Gotteshäuser, Kirchenzierden, Pfründen, Häuser und anderer von den Geistlichen herrührenden Dinge zu Gunsten der Stadt Zürich.

Bei der Zensur der Geistlichen blieb es nicht, sondern es wurde auch eine Maßregelung für beide Räte in Aussicht genommen. Auf geschehene Predigten Zwinglis hin wurde schon am 17. Juni 1528 der Anzug gemacht, jeder Ratsherr solle einzeln angefragt werden, welchen Glauben er bekenne, ferner ob er bereit sei, um des Glaubens willen für M. Herren Leib und Gut einzusetzen, „damit man unter einandern eins gloubens wäre."

Da M. Herren fanden, „diewil man bishar nüt sonders gespürt, daß jemans nit der meinung syg, daß es bi miner Herren usgangnen mandaten, gebotten und verbotten, den glouben und andere ding belangende gestrax bliben, und ein jeder wider usgangnen mandat, noch wider das, so under minen Herren das mer wirt, nüt reden noch handlen soll, lut des geschwornen briefs. Und wo einer das nit hielte, sonder darwider redte und handelte, soll ein jeder den andren harumb laiden, bi sinem eid. Nützit desterminder, daß ouch die alten nachgäng, so uf etlich personen vorhanden, fürhin gesuocht,

die fürderlich an die hand genommen, und darüber ouch gehandlet werden soll nach gestalt der sach und eines jeden verhandlung."

Durch diesen Beschluß war der Glaubenszwang für die Räte proklamiert und der Ausschluß widerwärtiger Ratsherren vorbereitet. Als besondere Vergehen galten Beobachtung der Fasttage, Versäumen der Predigt und Wegbleiben vom Tisch Gottes. Im Herbst 1529 und im Frühjahre 1530 fanden wieder zwei Synoden statt, deren Akten nicht erhalten sind, wohl aber Eingaben der erstern: „Betrachtung gemeiner Versammlung etwas mänglich christenlich zu verbessern." Es handelte sich um Aufdotierung der Pfründen, Ordnung des Kirchenbesuchs, Haltung der Feiertage, Almosen, Kirchengüter, Winkelwirtschaften und Ehehändel. Besondere Beschwerden ergiengen wider die heimlichen Versammlungen der Wiedertäufer und die „abgöttische vereerung" der Katholiken.

Das große Sittenmandat vom 26. März 1530 berücksichtigte alle diese Beschwerden. Dasselbe ist eine umfangreiche Zusammenfassung zahlreicher früherer Erlasse und, nach Bullinger, eine Wirkung der evangelischen Predigt. „Wie nun vil gefaren sich allenthalben harfür tatend, ward an Cantzlen vast das volck zu der buoß und beßerung vermanet. Zuo Förderung aber alles guoten ward ein Mandat von Rädten und Bürgern Zürich gestellt, darin die vorigen alten zuosamengefaßt und verbesseret wurden." Der Rat hatte, bevor das Mandat erlassen wurde, die Untervögte und Verordneten der Gemeinden einberufen. Den Inhalt gibt der Titel: „Christenlich ansehung des gemeinen kilchgangs, zuo hörung göttlichs worts, zuosampt abstellung der unnützen überflüssigen wirtshüsern, und ürtinen, mit angehänkter erklärung, ernüwerung und verbesserung etlicher mandaten und geboten durch uns, Burgermeister, klein und groß rädt der stadt Zürich, der fyrtagen, kilchenrechnungen, götzen, ouch zuotrinkens, spilens, zerens, tanzens, der töuferen und anderer, unmaßen vornahar usgangen, jetz von nüwem geordnet und erwyteret."

Die Begründung dieses Mandates, welches tiefer als die frühern in alle Verhältnisse eingriff, das bürgerliche, gesellschaftliche und kirchliche Leben mit puritanischer Strenge ordnete, und sowohl gegen die Rottierung der Wiedertäufer als gegen die abgöttischen Verführungen des Papsttums die härtesten Maßregeln

ergriff, lautet wörtlich: „Als dann uns uß verkündigung des hellen unbetrüeglichen wort Gottes, das wir vorab Gott dem allmächtigen zuo eeren und zuo unserer besserung, nach dem richtschnyt begründeter biblischer geschrift, one vermischung menschlichen guotdunkens, ungeschücht allerlei ungunsts, sorgen und geferligkeiten, so uns darob zugestanden, in unser stadt und landschaften zu verkünden geboten, unser und der unseren ärgerliches zerbrochenes Läben etwas under die ougen geschlagen, und wir darus billich bewegt worden, sölichs, so vil an uns, uß oberkeits und christenlichen amtspflichten zuo verbesseren, und eins fromms, erbares wesen, ouch guot christenlich sitten by den unsern ze züchten, und deßhalb zu abstellung allerlei ergerlichen untugenden und lasteren, deren christen billig ledig sin söllend. Und wiewol uns ouch unverborgen, daß der fromm und guotherzig keines Gsatzes bedörftig, wir aber leider befindend, daß unser gebot und christenlichs ansehen von etlichen verstopften, vihischen gemüeten nit allein ring geachtet, sunder frevenlicher ungehorsamer wys mit verhängtem zoum, ungeschücht Gottes und unser straf überfaren und verbrochen werdend.“ Deshalb werden alle vorausgegangenen Mandate erneuert, gebessert und bestätet. „Im namen Jesu Christi, unsers seligmachers, im zuo sunderm lob und wolgefallen, ouch zu ufgang und erhaltung guoter erbarer policey und christenlichen lebens, zuo vorteil und erlichterung des gemeinen armen manns“, wird das Mandat vom 26. März 1530 erlassen, ouch by vermydung göttlicher unhuld, und unser schweren straf stif gehalten ze werden erkennt und gebotten.“

Die Satzungen des Mandates in Bezug auf Wiedertäufer und Katholiken, Besuch des Gottesdienstes und Acht gegen Widerspenstige sind bereits erwähnt worden. Dasselbe traf nebstdem stramme Verfügungen über Verwaltung und Verwendung der Kirchengüter, Haltung der Feiertage, öffentlichen Kirchgang und Einsegnung der Brautleute. Einschneidende Beschränkungen trafen das bürgerliche Leben. Alle Winkelwirtschaften, welche neben den Ehehaften entstanden sind, und zum Unmaße im Essen, Trinken, Spielen und andern Lastern führen, werden abgetan. Die Weinbauern dürfen Getränk vom Faß verkaufen, aber in ihren Häusern nicht gastieren. Der Rat bestimmt die nötige Zahl der Wirtshäuser; der Untervogt, das Gericht oder die Geschwornen bestellen

den Wirt. Alles Zutrinken und die Schlaftrünke werden verboten und kein Einheimischer darf sich nach 9 Uhr abends in einer Wirtschaft finden lassen. Kein Wirt oder Stubenknecht darf Einheimischen über 10 Schilling borgen. Alle Spiele mit Karten, Würfeln, Brett- und Schachspiel, Kegeln, Wetten und Stöcklen, „under was schyns, ouch mit welchen farben, listen oder gfärdem genempt", werden, keinerlei ausgenommen, bei einer Mark Silber verboten. Alle fremden Krämer und Hausierer, welche dem Volke ihre Sachen aufschwatzen, sollen verzeigt und ausgewiesen werden. Für das ganze Gebiet von Zürich wurde einerlei Maß und Gewicht verordnet, für Wirte, Metzger und Bäcker eine strenge Ordnung aufgestellt.

„Eine auffallende Erscheinung ist es, schreibt Dr. Bluntschli, wie ein solches die individuelle Freiheit nicht hinreichend beachtendes Gebot, der Ausfluß einer Gesinnung, welche in den ersten Zeiten der Reform weder von der Obrigkeit noch vom Volke geteilt worden war, die Zustimmung der Vorgesetzten des Landes und des Großen Rates erlangte und keinen lebhaften Widerstand des Volkes fand. Sie läßt sich nur aus der Verbindung zweier Momente erklären:

1. Aus der geistigen Gewalt, welche der Glaube an die Auktorität des göttlichen Wortes, und daß dieses Sittengebot darauf begründet sei, über alles Volk ausübte;
2. Daraus, daß die entschiedensten Bekenner des Evangeliums und der Reform zu Stadt und Land die Vorgesetzten waren und die Macht in Händen hatten.

Ohne Zweifel hatte Zwingli auf dieses Sittenmandat, welches weit strenger war als die Verordnungen Hans Waldmanns, den größten Einfluß geübt. Er war entschlossen, sein Ideal von Staat und Kirche in Zürich mit puritanischem Eifer zu verwirklichen; wo es so große Umgestaltung galt, war auch die äußerste Strenge unentbehrlich. Zwingli war ohne Zweifel der Erste, welcher zu solchem Eingreifen berufen war. Er verglich sich selber, und nicht ohne eine gewisse Wahrheit, mit den Propheten des alten Testaments, welche den göttlichen Willen auch den Richtern und Regenten des jüdischen Volkes verkündet haben. Sein Staatsideal hatte einen theokratischen Zug."

Am 25. und 26. Oktober 1530 fand eine kleinere vierte Synode im Beisein von vier Ratsherren und der drei Leutpriester statt. Diese, „presbyteri ecclesiarum majoris, minoris et S. Petri“, führten den Vorsitz. Jetzt wurden 87 Prädikanten in Zensur genommen, denn es zeigte sich, daß trotz des Sittenmandates noch sehr vieles zu verbessern war, und an vielen Orten dem Willen der Obrigkeit keineswegs nachgelebt wurde. Die Vertretung der Kilchhören fiel weg; „hätte sie fortgedauert, so hätte, bemerkt Dr. Bluntschli, die Synode an Bedeutung den Großen Rat übertreffen und sich über diesen erheben können“. Die Synodalen hatten verschiedene Klagen über die Widerspenstigkeit der Landjunker gegen das Evangelium, die Nachlässigkeit etlicher Ober und Untervögte bei Handhabung der Mandate und Behandlung der „frommen pfarrer und ir bystender. „In Ürikon hat man noch Altäre, Tafeln und Meßplunder in der Kapelle, und gehen die Leute, „ungliche halb des Gloubens“ am liebsten nach der Ufenau zur Kirche. Doch ist zu hoffen, daß die Ufenau bald „glöubig“ wird. In Wädenswil zeigt sich ebenfalls noch Widerstand gegen das Evangelium und großer Verkehr mit den katholischen Anstößern von Schwyz und Zug. Es wird viel Unzucht mit spielen, schweren, sufen, huoren gespürt; die Gottesleute der Komturei stützen sich auf ihre Freiheit und wollen weder Satzungen noch Buße annehmen. Auch die Wiedertäufer lassen das strenge Aufsehen der Obrigkeit als nötig erscheinen.

Einige Pfarrer verlangten Einführung des Kirchenbannes; sie bekamen jedoch kein Gehör, sondern die Mahnung, getreulich nach dem Eide und den Mandaten zu halten. Böse Klagen ergiengen über Chorherren und Kapläne, ganz besonders über die Mönche zu Rüti, „die noch dem pabsttuomb me dann dem Evangelio anhangend“. Dieselben sind „allem wollust ergeben, und hand des studierens kein acht“. Auch der Schulmeister und Pfleger Wolfgang Kröil hält sich nicht dem Evangelium gemäß. Er soll sich gebürlich halten und ein Eheweib nehmen. Die Konventer von Rüti, welche noch jung und fähig sind, sollen nach Zürich gebracht werden, und dort „zur leer sich fürderen, predigen und letzgen hören, damit si mit der zit ouch mögind gebrucht werden.“ Ein folgenschwerer Beschluß lautete, die Prädikanten in der Grafschaft Baden und in den freien Ämtern, welche es

begehren, „in den synodum anzenemen. Denn si mögend vil guots schaffen bi iren undertanen, so si recht bericht und getrülich leren werdend; dann der synodus ein groß fürderniß ist, als man täglich mag empfinden.“

4. Befestigung des Regimentes. Die Heimlichen und Sönderung der Räte.

In den beiden Räten war, nachdem Joachim von Grüt 1526 hatte weichen müssen, Zwinglis Einfluß ein unbestrittener. In der Behörde war kein Staatsmann, welcher ihm gegenüber einen selbständigen Willen zur Geltung brachte. Nach dem Prozesse gegen Jakob Grebel wagte niemand mehr offen zu widersprechen. In Werner Beyel, welcher 1529 auf Stadtschreiber Dr. Wolfgang Mangolt folgte, gewann er einen willfährigen Vertrauten. Die beiden Bürgermeister Diethelm Röust und Heinrich Walder waren ihm unbedingt ergeben; und im Rate der Zweihundert stand ihm stets eine sichere Mehrheit zur Verfügung. Weil aber einige von den adeligen Gesellschaften und Zünften, wie die Konstafel zu Rüden und Meise, sich den Mandaten gegen Messe und Fasttage nicht fügten, auch die politischen Pläne des Reformators mißbilligten, predigte der Reformator heftig gegen sie.

„Denn meister Ulrich Zwingli hat us dem propheten Esaja im 60. capitel streng wideren gwalt geprediget und si gestraft, daß si den rat nit reinigen wöltend von iren unglöubigen ald gotlosen, die sich allmal wider das göttlich wort satztend und inen nit schmecken wolt. Und demnach, uf mitwuchen des 9. tags decembris, da ward das mer unter den räten und burgern, das man von der Constafel und allen Zünften eine nach der andren sölt verhören, und einen nach dem andren fragen, ob er zuo predigen oder dem tisch gottes gan wölt und was gloubens jeder were. Also wurdend zum Rüden sechs neben sich gestellt, aber doch, daß es an iren eeren uf diß mal nit schaden sölle. Das tat man morndeß am donstag ouch. Deßglichen den kleinen räten am samstag des 12. tags decembris 1528. Und welicher sich erkant, unrecht getan haben, und der wölte sich fürohin zum gotswort und dem gotstisch schicken mit andren christenmenschen, den ließ man bliben. Und welcher das nit tät, den satzt man nebend sich.“

Durch diese Sönderung der beiden Räte gewann Zwingli die entschiedene Oberhand. Um ihre Ratsstelle nicht zu verlieren,

fügten sich viele, die mit Zwingli keineswegs einverstanden waren, den Mandaten. Sechs Ratsherren wurden am 16. Januar 1529, nachdem Zwingli den Frevel auf die Kanzel gebracht, gebüßt und vom Rate gestoßen, weil sie an Neujahr, welches auf einen Freitag fiel, auf der Zunft zu Rüden „fisch und nit fleisch gässen". Um den letzten Widerstand zu brechen, wurde am 28. Juni 1529 der Konstafel oder adeligen Gesellschaft zu Rüden das Vorrecht genommen, sechs Ratsherren mehr als die bürgerlichen Zünfte in die Räte zu setzen. Dieses Vorgehen, welches an den Ostrazismus der altgriechischen Republiken erinnert, machte zunächst großes Aufsehen. Allein bald wurde das Beispiel von andern Städten nachgeahmt.

Das Regiment in Zürich gestaltete sich immer selbstherrlicher. Am 20. November 1524 wurde den Bürgermeistern und Obristmeistern die Vollmacht übertragen, vier, fünf oder mehr Ratsherren beizuziehen, damit sie, „wenn je zuo ziten schwer, groß sachen vorhanden syend, darin heimlicher wys zum besten handlen". Nachdem durch die letzte Abstimmung des Volkes im Juni 1526 das Evangelium und die geistliche Gewalt des Rates endgültig gesichert war, hörten die Volksanfragen auf. Die Staatsgeschäfte wurden schon seit 1525 nicht mehr dem kleinen Rate vorgelegt, sondern von den Zweihundert abgetan. Im Prozesse gegen die Pensioner und Ratsherr Jakob Grebel waltete ein Ausschuß von elf Ratsherrn mit diktatorischer Gewalt. Alle kirchlichen Angelegenheiten wurden von den hiezu bestellten Verordneten, Schriftgelehrten und Ratsherren besorgt, der Rat hatte nur noch das Recht, ihren Beschlüssen die rechtsgültige Gestalt der Mandate zu geben. Der Entscheid aller wichtigen Staatsangelegenheiten kam schließlich in die Gewalt einer oligarchischen Behörde, zu deren Besetzung Räte, Burgerschaft und Volk nichts zu sagen hatten: des Rates der Heimlichen. Zwingli saß von Anfang in dieser Behörde, und sein Einfluß war in allen Sachen maßgebend. Seine kirchlichen, politischen und kriegerischen Entwürfe wurden den Heimlichen unterbreitet und von ihnen gutgeheißen. Als auch dieses nicht genügte, wurde 1530 noch ein engeres Kollegium, die Heimlichen der Heimlichen, ausgezogen, welches Zwingli unbedingt beherrschte. Dieses autokratische Regiment, dessen Urheber und Seele Mag. Ulrich Zwingli war, gründete sich auf das Gottes-

wort, die unbetrogenliche „regula verbi". Weil Zwingli sich auf das Vorbild der Propheten stützte, und seit März 1528 die Propheten Isaias und Jeremias seinen Predigten zu Grunde legte, hat man sein Regiment als Theokratie bezeichnet. Allein Zwingli war nicht nur Theologe und Schriftgelehrter, sondern ebenso sehr Staatsmann und Humanist, als solchem schwebte ihm die Tyrannis und Diktatur der griechischen und römischen Städte vor Augen.

Zur Unzufriedenheit mit den kirchlichen und religiösen Zuständen trat die Abneigung mit den politischen und kriegerischen Praktiken des Reformators und des geheimen Rates. Besonnene Kreise befürchteten nicht nur den allgemeinen Bürgerkrieg mit den katholischen Eidgenossen, sondern auch eine große Gefahr für Zürich und die Eidgenossenschaft. Schon im Jahre 1526 hatte, wie Salat erzählt, „ein guoter eerenmann des rats von Zürich in gesetznem rat Zwingli antwurt geben, sprechende: Mag. Uolrich, üwer fürnemen gfallt mir gantz nüt; ir gand mit sachen um, da ich bsorg, si ein bös end nemen werden. Und kan üwerm gyt nieman zuokon, oder den stellen. Deshalb ouch die helgen sacrament und der allmechtig gott im himmel nit sicher vor üch sind; und ir werdend noch ein statt Zürich in groß lyden, angst und not bringen. Des ward der guot from man uß dem rat gestoßen und kam nimmer darin, bis die märre kamend, daß die Züricher z'kappel gschlagen warend. Da beschickt man in und begert sins rats." Wie dieser Ratsherr dachten auch andere, allein jeder laute Widerspruch wurde mit Ausschluß aus den Räten bestraft. Altgläubige Staatsmänner, wie der Chronist Gerold Edlibach, zogen sich aus den Ämtern zurück.

Beständige Kriegsgefahr, mancherlei erschrockenliche Erscheinungen und böse Zeitläufe, Teuerung und die als „englischer Schweiß" bekannte Pestilenz trugen zur allgemeinen Not bei. Am 16. Mai 1528, morgens um 9 uhr, „erschein ein großer ring ob der statt Zürich, wit um die sonnen, als groß um sich, daß er die statt anzesehen umgeben hett. Der was wyßfarw, und wäret ein stund. Durch den ring giengend an ein end zwen ander kleiner ring, und was der groß ring eins guot werkschuochs breit anzesehen. Erscheinen dry wiß rund kugeln, als wenn die sonn durch etlich wolken schint. Was diß bedüte, weiß gott allein" klagt Bernhard Wyß. Bald darauf trat eine große Teuerung der

Lebensmittel, besonders des Fleisches ein, welche erst im Oktober 1528 durch Einfuhr von Schafen und 150 ungarischen Ochsen gelindert wurde. Im Frühjahre 1529 entstand große Not an Mehl und Brot. Straßburg sandte 500 Mütt Roggen, welche verteilt wurden. Der Rat beschränkte die Freiheit der Müller und Pfister, ließ selber mahlen und backen; er führte die obrigkeitliche Mehl- und Brotwage ein. „Durch diese ordnung wurden müller und pfister, erzählt Bullinger, häftig erzürnet, und der nüwerung gar unlydig. Und ward die schuld dem Zwingli gäben, als dem, der mit sinem predigen und radtschlagen große ursach zuo disen dingen gäbe. Dann von alterhar hat alle zyt das predigen müessen mee beschuldiget werden, dann das unrächt, das wider gottes wort beschächen ist, und darwider man hat predigen müßen", bemerkt dazu Bullinger. Die wiederholte Sünderung der Räte und die Beschränkung der Konstafel, „diewyl der Geschworen brief anders luth, bracht vil und großen heimlichen nyd und haß. Es ward auch M. Ulrich Zwingli nit wenig geschuldiget und gehaßet, als der zuo sömlicher enderung gehulfen und geradten hätte. Zuodem kam, daß noch mee zwytrachts under den burgern und heymlichs nydts gebar, und daß man heymlich widerwärtiger gegeneinander ward, dann vormals je."

Der glückliche Ausgang des ersten Kappelerkrieges, der Übertritt der Städte Basel, Schaffhausen, Straßburg und Ulm zum Evangelium, dessen Fürgang im st. gallischen Stiftslande, und in den gemeinen Vogteien, das christliche Burgrecht mit den Städten und Landgraf Philipp von Hessen hoben Ansehen und Macht des Reformators.

5. Gegnerschaft der Kirchenpolitik Zwinglis in Zürich. 1526—1531.

Zwingli war im Begriffe großartige, die ganze Christenheit umfassende Pläne durchzuführen. Von Anfang seines Wirkens war Zwingli überzeugt, seine Lehre sei das wahre Evangelium, die reine Lehre Christi und der Apostel. Er sprach es offen aus, dasselbe müsse der gesamten Christenheit frei geprediget und zur Herrschaft gebracht werden. „Darum, lautet die vierzehnte Schlußrede, alle Christenmenschen iren höchsten flyß ankeren söllend, daß das Evangelium Christi einhellig gepredigt werde allenthalb."

In Zürich war es bereits Staatsgebot, daß niemanden erlaubt sei, eine andere Meinung zu haben als der Leutpriester am Großmünster. Der geheime Rat, hingerissen von des Mannes kühnem Geistesfluge, berauscht von den Hoffnungen einer glorreichen Zukunft, ist sein willenloses Organ. Seine Stellung war eine beinahe universelle. Nicht nur in den Städten der Eidgenossen war sein Einfluß in allen kirchlichen Fragen maßgebend, auch in den süddeutschen Reichsstädten war sogar Luthers Ansehen durch dasjenige Zwinglis ernstlich bedroht. Während Luther, auf den Boden einer politischen Weltmacht gestellt, sich mehr und mehr zurückzieht, wächst Zwingli über die Grenzen seines engen Vaterlandes immer mächtiger hinaus. „Bis weit in den Norden hinauf, schreibt Dr. Hermann Spörri, zu der „natio libera et bellicosa" der Dithmarsen, bis nach Ostfriesland und Schweden überwacht er den Fortgang der evangelischen Lehre. Dem König von Frankreich widmet er im Juli 1531 seine Schrift: „Christianae fidei brevis et clara expositio", und schreibt er Bedingungen fast wie einem Vasallen vor. Herzog Ulrich von Württemberg und Landgraf Philipp von Hessen, mit denen er ziemlich machen kann, was er will, harren der Winke, welche er ihnen in Geheimschrift zukommen läßt." Mit dem Dogen Contarini in Venedig hatte Zwingli Verbindungen gesucht. Das Pfaffenkaisertum in Deutschland und das ungöttliche Papsttum zu Rom für immer abzutun, war das Ziel, welches Zwingli vorschwebte. Der Sieg des Evangeliums, der nahe Sturz des Papsttums, erschienen ihm als sichere, unabwendbare Tatsachen. In dieser Überzeugung erklärte Zwingli, als er am 29. Juli 1531 vor Rat stund: „daß er die Statt Zürich gern groß machte, wenn sy nur gott volgtend".

Im eigenen Lande erfuhr der Reformator entschiedenen und beharrlichen Widerstand. Die fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden nebst Zug, denen meistens Freiburg, Solothurn, Glarus und Wallis zur Seite standen, wollten eine gründliche Reformation der Kirche, aber keine kirchliche Revolution. Bern hielt seit 1525 wohl zum Evangelium, verfolgte aber eine Zürich gegenüber selbständige Politik. In weiten Kreisen herrschte die Überzeugung, die Eidgenossen sollen sich um des Glaubens willen weder bekriegen noch unterdrücken. Allein zum Programm Zwinglis gehörte es seit 1525, die katholischen Kantone müssen die freie

Predigt des Evangeliums auf ihrem Gebiete unbedingt gestatten, dessen Widersacher zur Strafe ziehen, das Regiment der Oligarchen und Pensioner beseitigen, die politische und kirchliche Hegemonie Zürichs anerkennen. Das Mittel dazu war ihm der Krieg. Allein Zwingli erreichte nicht mehr als den Beschluß vom 16. Mai 1531, es sei über die fünf Orte die Grenzsperre zu verhängen, und dieselben durch Absage der Zufuhr aller Lebensmittel auszuhungern.

Zwingli war mit der Abschlagung des Proviants durchaus nicht einverstanden. Dieselbe erschien ihm als eine halbe und geradezu gefährliche Maßregel: er wollte den sofortigen Krieg gegen die fünf Orte. Am Pfingsttage 1531 mußte Zwingli von der Kanzel des Großmünsters das Mandat gegen die fünf Orte verkünden, „mit ernstlichem befälch, das fürohin nieman me üzid sölle lassen zuogan den fünf Orten, ouch gar nüt mit inen handlen mit koufen oder verkoufen, bis uf witern bescheid: doch wo sy an die fünförtischen stießind, sollten sy mit inen nüt unfrüntlichs handeln, noch sy understan zu schädigen. Das nur etlichen gefiel, etlichen mißfiel."

„Und als Zwingli des selben tags predigte, erzählt Bullinger, redt er under andern worten also: welcher so fräven ist, daß er unter den ougen heißt liegen, dem ist not, daß er wort und fust mit einandern gan lasse. Dann schlacht er nit, so wirt er geschlagen. Also schlahend ir den fünf Orten den proviand ab, als übelthäteren. Da sölltend ir den streich volgen lassen, und die armen unschuldigen nit hungern. Diewyl ir aber still sitzend, als habend ir nit genuogsame ursach zur straf, und schlachend inen nüt des minder spys und trank ab, so nötend ir sy, üch zuo strafen und schlahen. Somliche red achtend etlich ufrüerig und ein anhetzen sin zum krieg, andern ein nodtragen sin."

Zwingli begnügte sich mit dieser Pfingstpredigt keineswegs. Er arbeitete sofort, um den endlosen Verhandlungen, welche zu Bremgarten zwischen Zürich und Bern, den Schiedsorten und den fünf Orten den ganzen Sommer hindurch stattfanden, ein Ende zu machen, einen Kriegsplan zur endgültigen Unterdrückung der fünf Orte und ihres gotteslästerlichen Wesens aus, den Ratschlag: „Was Zürich und Bern zuo betrachten sy in dem fünförtischen handel". Zürich und Bern sollten die Eidgenossenschaft nach dem Vorbilde Israels leiten, wie zwei Ochsen einen Wagen, die fünf

Orte aus der Verwaltung der gemeinen Vogteien ausgestoßen werden. Summa Summarum: „Wer nicht Herr sein kann, dem ist billig, daß er Knecht sei!" Allein dieses nach Dr. Bluntschli nicht nur für die Beurteilung der damaligen Verhältnisse, sondern auch für spätere Bewegungen in der Eidgenossenschaft so wichtige Programm der „tapfern Arznei" scheiterte am Widerspruche Berns und der Gegnerschaft in Zürich. Zwingli sah seine Stellung bedroht und ahnte das Hereinbrechen einer schweren Katastrophe.

Mandate, Ordnungen und Synodalbeschlüsse hatten nicht vermocht, die gewünschte Einhelligkeit herzustellen. Die Ostersynode des Jahres 1531 führte ernste Klagen über Mißachtung des göttlichen Wortes und der obrigkeitlichen Mandate. Das Regiment der Heimlichen und der beabsichtigte Religionskrieg galten als Gefahr für das Vaterland. Zu Stadt und Land war nicht nur das Volk gegen die Ordnungen der Obrigkeit unbotmäßig, sondern die Verordneten mußten am 6. August 1531 zur Übernahme ihres Amtes durch Ratsbeschluß genötigt werden. Zwingli sah sich, um sein schwer bedrohtes Ansehen zu retten, zu einem entscheidenden Schritte gedrängt. Es geschah im Bewußtsein seiner Unentbehrlichkeit in diesen gefährlichen Zeitläufen, die sein Werk zu vernichten drohten, und im Vertrauen auf die ihm bisher bei allen seinen Praktiken unbedingt ergebene Mehrheit der Räte.

„In diesen schweren händlen, erzählt Bullinger, markt M. Uolrich Zwingli, daß es ouch in der Stadt Zürich nicht einhällig stuond, und das iren vilen nit ernst war, ouch den 5 Orten mer dann der Stadt Zürich selbs guots gontend 2c. Deß kam er am 26. July 1531 für radt und burger, und erzält, wie er jetz und in dem einlififten jar inen das heilig evangelium geprediget und sy vätterlich und mit ganzen trüwen gewarnet, und under anderm grundlich vil und dick anzeigt, was großen übels darus inen und gemeiner eydgenoßschaft ervolgen, wenn die fünf ort, das ist der huff der pensionern, oberhand gewunne. Das alles gelte by inen nüt. Sähe man darby, daz man in radt fürdere und also im radt habe, denen das bluotgelt noch nit erlydet, darzuo der fünf orten beste frünt und dem evangelio fygend syend. Hiemit halte man in der stadt übel hus und sye wenigs guots zu erwarten. Und diewyl im oder der warheit nit gevolget

werde, und er doch an allem schuldig und doch unschuldig, sin müesse, so näme er jetzund urlaub. Werde sich anders versächen 2c. Deß erschrack man übel; es wurden die beiden Burgermeister, die drei Obristmeister und vier von Räth und Burgern verordnet, Zwingli sines fürnemen still zuo stellen. Also war der beschickt um die 3 uf das radthus, ouch vil und allerley mit im geredt, daß er wiederum am 29. Juli 1531 vor radt stuond, und anzeigt, daß er die statt Zürich gern groß macht, wenn sy nun Gott volgtend. Und uff der besserung wöllte er by inen bliben, mit Gottes gnad sin bests thuon biß in todt."

Noch einmal vereinigte Zwingli die höchste kirchliche und politische Gewalt in seiner Hand. Der Rat sah sich genötigt, gegen die von dem Reformator gerügten Übelstände mit ernstlichen Mandaten und strengen Bußen einzuschreiten. Wehmütig beklagte der Rat, offensichtlich mit den Worten Zwinglis, in seinen Mandaten: „die vor ougen schwebend türungen, ouch sterbents, und ander schwer am himmel ersechne erschreckliche cometen, umb unser sünden willen vorhanden. Demnach ougenschinlich mit zeichen am himmel und sust in vil ander weg, daß gott, unser einiger heiland, über unsere sünd dermassen bewegt, daß wir, wo wir uns nit fast in all unserm wandel, handel, tuon und lassen, in allen ständen zuo besserung schickend, großer schwerer straf erwartend sind. Dannenher ouch wir arme sündige menschen uns zuo besserung schicken, und gott um gnad und verzichung one underlaß von herzen pitten, ein fromm, erbar, rechtgeschaffen leben füeren, und nit nur mit ytlen worten one werch christen sin, und genempt werden sollen. Deshalb unsere herren, Burgermeister, klein und groß rät, für not und guot angesächen, mängklichen mit hohem ernst, inen jendert müglich, zuo vermanen und väterlich zuo begeren, daß sich mängklich besseren, und von den lastern, damit gott erzürnt, abston, dann si ouch die übertreter der mandaten wider die fasten usgangen, hoch und für nach gebür wellend strafen".

„Alles spil wollen M. Herren abgetan haben, es syg mit dem täschli, tafelen, rorschießen, und keinerlei spils, so jetz vorhanden, ald in künftig zyt noch gesuocht, erdacht oder erfunden werden möchtent, darin nüt usgenommen, nüt usgescheiden, tuon und machen söll, abgestrickt und verbotten sein. Alle öffentlichen Hochzeiten und das unverschämte Umwerfen auf den Tänzen

werden strengstens untersagt, „wiewol wir noch bishar den unsern und allenthalb in statt und land ziemlicher fröuden mit eren an offnen hochzyten, wie billich, wohl gegunnen.“ Die Vögte wurden beauftragt, strenge Aufsicht zu führen und Übertretungen ohne Gnade zu bestrafen. In allen Kirchen wurde verkündigt: So jemants ein offen hochzit haben wölle, daß der- und dieselben sölichs hinfüro in sinem eignen hus zuorichten und bi keinem wirt mer verdingen, darzuo das allen auf einen tag, und nit länger dann bis abents zu bättenzyt, und ouch nur an einem gelegnen platz getanzet werden sölle.“

Die fahrlässige Verwaltung der Vogteien, Klöster- und Stiftungsgüter, „wobei es den Amtleuten etwa ufgangen, und der gemein nutzen gar übel bedacht und gefürdert worden“, nötigte zur Einsetzung einer Ratskommission, welche neuerdings alle Verwaltungen untersuchen und die Schäden derselben feststellen mußte.

Der Rat schritt mit strengen Maßregeln zur bessern Beobachtung der Kirchenordnung ein. Viele halten sich schlecht, klagt ein Ausschreiben vom 10. August 1531. „Jung und alt personen, wib und mann, wandeln, während man das wort gottes prediget, auf den Bruggen, Gassen und Stadtgräben.“ Es werden Aufseher fahrläßlich bestellt, welche herumgehen und auf den Kirchgang achten sollen. In allen drei Pfarrkirchen soll die Predigt zu gleicher Zeit beginnen, daß mit jedermann „zur kilchen gange, den Mandaten styf gelebe, und den Sonn- und Fyrtag heilige. Auch an den Werktagen sollen alle, welche es vermögen, zuo Gebet und Predigt sich verfügen“. Nach der Morgenpredigt soll täglich auch eine halbe Stunde Ermahnung und Gebet gehalten werden. Die auf Leibgeding verpfründeten Pfaffen wurden bei schwerer Strafe neuerdings zum Besuche angehalten.

Die Kinderzucht zeigt große Mängel; deshalb verlangen M. Herren von den Eltern, „daß si ire kinder vom schweren zum betten, und zuo allem guoten ziechind“. Wenn bei den Kindern etwas „schwüren und unzucht“ bemerkt wird, werden M. Herren die Eltern zur Strafe ziehen, „und insunders wird man fürohin alle Sonntag die mittel predig um die einlife für die dienst und kind haben.“ Die Kinder sollen fleißig zum Besuche angehalten, entweder von den Eltern oder dem deutschen Schulmeister zur Kirche geführt werden. Die lateinischen Schulmeister sollen alle Feiertage ihre

Knaben mit sich zur Predigt nehmen, die deutschen Schulherren ihre Kinder alle Samstage „im glouben und gebet berichten", und dieselben zur Kirche führen.

Zur Aufregung der Geister trugen allerhand Naturerscheinungen bei: Kometen, Sonnenringe und Ruten erschienen am Himmel; Erdbeben und Blutregen waren damit verbunden. Mißgeburten und gespensterhafte Gestalten vermehrten den allgemeinen Schrecken. Bullinger weiß, gerade wie Mykonius und Salat, davon zu berichten: insbesondere gedenkt auch er des großen, gar erschrecklichen Kometen, welcher um Mitte August 1531 am Himmel erschien: „Hat ein langen schwantz, den strackt er gägen mittag. Wenn er niedergieng by nacht, schein sin Schwantz nit anders dann ein für in einer eß. Die farw war bleichgäl. Vnd alls Zwingli mit H. Jörg Müller, apt zuo wettingen, des abends uff dem kylchhoff in Zürich zum großen Münster neben dem Wettingerhuß gefraget wurd, was das bedüte? antwurt er: mich und mengen eerenmann wirt es kosten, und wirt die warheit und kylch not lyden; doch von Christo werdent wir nit verlassen."

Am 10. August 1531 begab sich Zwingli, begleitet von Rudolf Kollinus und Werner Steiner, heimlich nach Bremgarten, wo er beim Chronisten und Prädikanten Heinrich Bullinger seine Wohnung nahm. Bern sollte zum Kriege gedrängt werden. Allein die Boten, Schultheiß Joh. Jakob von Wattenwil und Ratsherr Peter im Hag, wollten von einem Angriffe nichts wissen. Zwingli sah böse Tage kommen. Die fünf Orte werden bei einem Überfalle siegen, stellte er den Boten vor, „und werde es vil fromer lüthen kosten, und der leer und kylchen ein merklichen abbruch, darzuo ein verwirrung aller Dingen bringen, ja sy so fräven machen, daz zu sorgen, sy werdint nit bald me zum evangelium dringen, und je länger je verherteter werden. Man werde auch großen obertrang von pfaffen haben; doch werde das ouch sin end haben." Bei seinem Weggang von Bremgarten erschreckte ihn die Erscheinung einer schneeweißen Gestalt. In der Ahnung eines kommenden Verhängnisses nahm Zwingli, der von jeher stark zum Fatalismus neigte, bei Zufikon von seinem Freunde gerührten Abschied. „Da gnadet er mir zum dritten Mal mit Weynen, sagt: Min lieber Heinrich! Gott beware dich, und biß thrüw am Herren Christo und siner kylchen!"

Das Mandat vom 7. September 1531 gibt der Beängstigung Ausdruck: „Als dann bishar der bruch gewesen, das ir uns zuo sonderen eren uf unser kilchwyhe erschinen sind, das uns ouch diser zit ein hoche fröud wäre, sitemal wir aber glouplich verständigt, daß die fünf ort dermaßen mit hunger und mangel genötigt, daß si es kein länge me erlyden mögend, sonder als vil als all ein stund bereit, grüst und des willens sygent die proviand zu reichen, und sich daran wol zuo versechen; so si eins solichen besinnt, daß si es uf die kilchwihi, dann zuo andrer Zit, so villicht unser biderwen lüt anheimsch, an d'hand nemen würden. Angesichts dieser sorglichen geschwinden Löufen, und in Bedenkung solicher gefaren wird den Unterthanen befohlen, auf ihre rechte kilchwihe anheimsch zu bleiben, den Kriegsbefehlen nachzukommen, und bei Sturm und Überfall sich als Biederleute zu erweisen".

Wahrscheinlich an der Kirchweihe, 11. September 1531, hielt Mag. Ulrich Zwingli, in wehmütiger Stimmung bei Auslegung des Propheten Jeremias, seine von Bullinger und Mykonius überlieferte Predigt, in welcher er der ungetreuen Stadt Zürich und den fünf Orten ein göttliches Strafgericht verkündigte. „Dannach Zwingli je länger je me markt große untrüw, böse praktik, schädliche heymliche nyd, haß und zwytracht, sprach er nit unlang vor dem krieg under andern worten an der Cantzel im predigen: Nun, wolhin, kein trüwe warnung hilft nüt an üch. Die pensiöner wöllent ir nit strafen. Ein kettin ist gemacht und ist gantz. Die wirt mir und manchem frommen Zürcher denn hals abziehen. Denn es ist um mich zuo tuon. Da bin ich bereit und willig gägen Gott. Mine herren aber müessend diese lüth nimmer mee sin. Dir aber werdents den lon geben und dir uf dinen kopf ein zunstäcken spitzen. Denn du willts also haben, strafen wilt sy nit. Des werdent sy dich strafen. Es wirt aber Gott sin wort nüt des minder erhalten. Und wirt ir pracht ouch ein end nemen. Gott walte sin und erhalte sin kylchen. Und diese predig gieng vilen träffenlich zuo hertzen, sagten harnach, als das war worden, gar vil darvon."

II. Abteilung.

Stellung der Tagsatzungen, des Papstes und der Bischöfe gegenüber Zürich.

Kirchenpolitische Ereignisse bis zur Disputation in Baden.
1522—1526.

I. Politik der Eidgenossen gegenüber Zürich bis zur Disputation zu Baden.

1. Der Papstzug im Herbste 1521.

Sowohl die lutherische Bewegung in Deutschland als das Auftreten Mag. Ulrich Zwinglis in Zürich wirkten sofort auf die politischen und religiösen Verhältnisse der Eidgenossenschaft bestimmend ein. Das Verlangen des Legaten Joh. A. Pucci, die Eidgenossen möchten die lutherischen Büchlein verbieten, auffangen und verbrennen, ist ein Beweis, wie sehr die Bewegung die Geister erregte. Weder die Tagsatzung noch die einzelnen Obrigkeiten wagten entscheidende Schritte; die häretischen Schriften wurden überall verbreitet und eifrig gelesen. Es ist gar kein Zweifel, daß schon seit 1520 vielerorts im Sinne der neuen Lehre gepredigt und polemisiert wurde, ohne daß die kirchlichen und weltlichen Behörden ernstlich dagegen eingeschritten wären. Salat bezeugt, was Zwinglis Briefe bestätigen, daß derselbe „mit predyen, truk, interpretieren, lesen, schryben und um sich werbung" tätig gewesen, „also daß vil predicanten an vil orten in der eidgnoschaft ouch anfiengend sin unleer und irrung usschryen und predyen."

Mächtige Förderung für Zwinglis Predigten boten anfänglich weniger die kirchlichen Mißstände, sondern die politischen Händel, zunächst das Bundesverhältnis zu Papst Leo X. Sein Einfluß hatte bewirkt daß Zürich, im Widerspruche mit den andern zwölf Orten, die Erneuerung des Bundes mit Frankreich verweigerte. Kardinal Schinner erreichte nur mit Mühe und durch Verwenden des Kaisers, daß der Rat von Zürich am 2. September 1521 sich dem hl. Stuhl anhängte und von den Franzosen zog, trotz den Abmahnungen der zwölf Orte erst nach langen Bedenken das Bündnis mit Papst Leo X. erneuerte. Der Papst erhielt eine Truppe von 2000 Zürchern, zu denen sich noch 1300 Söldner aus Zug und andern Orten gesellten. Der Vertrag erklärte ausdrücklich, die Truppen dürfen einzig zum Schutze des Kirchenstaates und gegen keinen Verbündeten der Eidgenossen, zunächst also nicht gegen Frankreich, verwendet werden. Zürich stand allein. Die

andern Orte hatten wohl die zwei Breven „Nihil jam diu“, vom 2. August, und „Quamvis existimem“ vom 11. Oktober 1521 erhalten. Allein weder die Erinnerung an die alterprobte „devotio et fidelitas“, noch die Warnung vor den „malæ suasiones“ der französischen Diplomaten vermochten die ablehnende Haltung der zwölf Orte zu ändern. Drohungen mit dem Kirchenbanne verstärkten den Widerstand.

Kardinal Schinner, welcher die Söldner zum Papste nach Italien führte, war unbesonnen genug, beim Auszuge zu erklären, der Zug gehe gegen die Franzosen in der Lombardei, welche die Franzosen mit Schweizersöldnern besetzt hatten. Das Ansehen des Kardinals war bereits im Sinken; er galt auch in Zürich als ein Betrüger und Verräter. Um so mehr erregte jetzt sein Verhalten als Treubruch und Verletzung der Kapitulation großen Unwillen. Mit Erfolg griff ihn Zwingli auf der Kanzel als blutgierigen und treulosen Fleischverkäufer an. Der Rat war im Begriffe, die Söldner sofort heimzuberufen; am 26. September 1521 verbot er durch ein Mandat strengstens alles fernere Reisen in fremde Dienste. In diesen Tagen trat der Leutpriester auf der Kanzel des Großmünsters, „der sich durch kein Übel erschrecken ließ, mannlichen gemüets und dapferer red“, gegen das päpstliche und französische Bündnis auf. „Hinderm win richt er dise ding nit us, aber von der Kanzel sach er keinen an, weder bapst, keiser, küng, herzog, fürsten noch herren, ouch die Eidgnossen, wider derselben pensionen er so mannlichen redt, darum er us allen orten ein großen uffsatz gewann.“

Die Söldner wurden vorläufig nach der Lombardei geführt, zunächst um den Übergang der Adda als Durchpaß nach dem Kirchenstaate zu erzwingen. An ihrer Spitze standen Hauptleute aus den angesehensten Geschlechtern der Stadt Zürich. Die oberste Führung übernahmen die Kardinallegaten Matthäus Schinner und Julian von Medici. In Reggio standen 1500 Eidgenossen unter dem Legaten Joh. A. Pucci, welcher sie im März 1521 geworben hatte. Der Zug gieng nach Mailand und richtete sich wider die im Dienste Frankreichs stehenden Soldtruppen der zwölf Orte. Nur mit schweren Bedenken ließen, trotz den klaren Bestimmungen des Kapitulationsvertrages, die Zürcher sich zum Kampfe bestimmen, der für ihre Tapferkeit glücklich endete.

Am 19. November 1521 fiel Mailand in ihre Gewalt. Nach Eroberung der Lombardei wurden die Zürcher gegen Herzog Franz Maria von Ferrara geführt, welchem sie Parma und Piacenza abnahmen. Es geschah ebenfalls mit Widerwillen: sie wurden aber belehrt, es handle sich um Verteidigung der hl. Kirche, der früher beide Städte zugehörten.

Die Truppen lagen noch in beiden Städten, als Besatzung wohl gelitten und freundlich gehalten, als am 1. Dezember 1521 Papst Leo X. starb. Zu Hause waltete eine sehr bedrohliche Stimmung über diese Vorfälle. Französisch und päpstlich Gesinnte lagen in bitterm Hader, schmützten und schmähten sich gegenseitig. In Zug mußte Pfarrer Andreas Winkler mit dem Sakramente aus der Kirche unter die entzweiten Bürger treten, um Blutvergießen zu verhindern. Zürich bekam die heftigsten Vorwürfe, weil es den Papstzug bewilligt hatte; die Söldner, welche aus den zwölf Orten ohne Erlaubnis mitgezogen waren, wurden mit schweren Strafen bedroht. Überall entstanden „zerwürfnissen, zucken, schlachen und ufruor".

Der Papstzug von 1521 war zunächst, nach Bullinger, „ein fürnem und unselig ursach, daß hernach die genampten zwölf ort sich wider Zürich, in allen sachen, insonders des gloubens, so grimmig findlich erzeigtend und widersatztend". Zürich „war fro, daß es uff den Tod Leonis X. der päpstischen pündnuß gelediget war", und sich der französischen Einung vom 18. Januar 1522 entschlagen hatte. Zunächst mußte Ennius Filonardi, welcher in guten Treuen gehandelt hatte, den Groll aller Eidgenossen verspüren. Als er im Dezember 1521 nach Zürich reisen wollte, wurde er in Bellinzona gefangen, nach Altdorf und Schwyz geführt. Als offener Feind behandelt, bekam Filonardi die ungemessensten Vorwürfe zu hören, daß er die Eidgenossen verraten und zertrennt habe.

Die Truppen wurden alsbald nach dem Tode des Papstes heimberufen. Dr. Goro Ghersio, Bischof zu Fano, gab ihnen das nötige Reisegeld. Die Städte Parma und Piacenza wurden am 19. Februar 1522 von den drei Kardinaldekanen des Konklaves als Unterpfand für die Soldforderung von 50,000 Gl. verschrieben; allein vom hl. Kollegium und Clemens VII. wurde das Abkommen zurückgewiesen. Das Ansuchen der Kardinäle um Festhalten am Bündnisse wurde nicht berücksichtigt. Die meisten Hauptleute stellten sich zu Hause auf Seite Zwinglis und wurden in Religion und Politik

seine eifrigsten Anhänger. Die Soldfrage beschäftigte schließlich nicht nur Zürich, sondern auch die Tagsatzung, welche dieselbe noch im Frühjahre 1531 an den hl. Stuhl brachte.

Der moralische Sieg lag auf Zwinglis Seite. Er predigte fortan eifriger gegen alle Bündnisse, Fremdendienste, Pensionen und Jahrgelder als ein Verderben des Vaterlandes. Er wurde auch der politische Berater des Magistrates in Zürich. Der Kampf für das Evangelium war jetzt zugleich der Krieg gegen das Unwesen der Pensioner und Oligarchen, das wirksame Schlagwort für alle Anschläge und Praktiken gegen Papst, Bischof und ihre Anhänger. Mag. Ulrich Zwingli war der volkstümliche Prediger des innern Friedens und der Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft, der Eiferer für christliche Denk- und Handlungsweise gegenüber den politischen Lastern seiner Zeit. Schon Bullinger hat dieses Moment betont:

„Da man ouch klar sicht, ja gryfft, die rächt ursach der zertrennung, großer widerwertigkeit und uneinigkeit der Eydgnoschaft, welche etliche uß haß, gydt vnd vbermuot uf Zwingli weltzend, und schrynend, er habe zertrennt ein fromme Eidgnoschaft, so man doch das Widerspil sicht. Dan Zwingli hat nit nur disen Bapstzug, sonder alle frömden pündnussen, und das gält nämen, von einem herren hie, vom andern dort, gescholten und gewert. Dieselben frömbde püntnussen aber und frömd herren gält, zuosampt den listigen Cardinalen, Bischöfen und Legaten, die, die habend die Eydgnoschaft wider einandern gefüert und gehetzt und bracht in große uneinigkeit. Daran wir dann ouch schuld tragend, das wir dem schantlichen fasel gelost, und inen das schnöd, verdampt gält abgenommen habend."

Der Kampf Zwinglis gegen fremde Bündnisse und Pensionen fiel zusammen mit seinen ersten Angriffen gegen die katholische Kirche. Bullinger ist schwerlich im Unrechte, wenn er behauptet, die erste politische Gegnerschaft in Zürich und auf der Tagsatzung sei Zwingli aus den Kreisen der „fürnemmen pensioner und kriegslüth" entstanden. „Ouch ander, die hievor sin predigen wol gerüemt und fast nahin geloufen warend, die schultend Zwingli jetzund ein kätzer. Vil, denen der glouben nie sunders angelegen war, namend sich jetzund des gloubens an, sagtend, sy wölltend den alten waren glouben wider den kätzer Zwingli schirmen, und was inen nit um den glouben, sondern um den kronensack zuo tuon!"

Gegenüber den kirchlichen Gegnern des Reformators ist jedoch der Vorwurf politischer und religiöser Heuchelei durchaus unrichtig. Gerade der Kampf gegen Fremdendienste und Jahrgelder hatte Zwinglis Ansehen auch außerhalb Zürich beim Volke groß gemacht. Darauf beruhte gerade die Macht seines gleichzeitigen Angriffes auf die kirchlichen Institutionen; das Evangelium wurde mit Berechnung, im Gegensatze zu den Verführnissen des Papsttums und den Mißbräuchen im kirchlichen Leben, in Wort und Schrift allen Eidgenossen angepriesen, vom Volke und vielen „vornemen pensioner und kriegslüth" hingenommen. Überall war Zwinglis Name gefeiert; sein Auftreten gegen die Fremdendienste galt als patriotische und sittliche Großtat.

Die Lage änderte sich, sobald der politische Streit hinter den religiösen Anfeindungen zurücktrat. Zwinglis Auftreten gegen Bischof und Generalvikar, die Angriffe auf Papst Hadrian VI. und dessen Reformbestrebungen machten Aufsehen. Die Predigten an der Romfahrt zu Luzern, an der Engelweihe zu Einsiedeln, und die polemischen Schriften Zwinglis brachten Klarheit in die zweifelhafte kirchliche Lage; der geistige Zusammenhang mit der lutherischen Bewegung in Deutschland lag offen zutage. Es handelte sich nicht mehr um innere politische Mißstände, sondern um die wichtigsten religiösen Fragen, wie Bischof Hugo betonte. Die Vorgänge in Zürich seit dem Fastenstreite mußten alle jene Kreise zum Widerstande aufmuntern, welche in redlicher Überzeugung an den Lehren und Institutionen der Kirche festzuhalten, die vorhandenen Mißbräuche zu beseitigen entschlossen waren.

Gerade im Mittelpunkte des Widerstandes, in den fünf innern Orten, waren die sehr zahlreichen Gegner der Fremdendienste von jeher die angesehensten Männer; ihnen war es seit Anfang der religiösen Wirren nicht um den „kronensack", sondern um den „alten wahren Glauben" zu tun. Die Akten der eidgenössischen Tagsatzungen und Abschiede seit 1522 bieten hiefür den vollgültigen Beweis. Nicht als Gegner der Fremdendienste, sondern als Prädikant und Polemiker hat Zwingli auch im Klerus der fünf Orte eine Gegnerschaft gefunden, welche fest überzeugt war, daß seine neue Lehre die Eidgenossenschaft religiös und politisch zertrenne.

2. Haltung und Beschlüsse der Tagsatzung; 1522—1524.

Bald nach Zwinglis Auftreten fand die Tagsatzung Ursache und Anlaß, sich mit kirchlichen Fragen zu beschäftigen. Zu Neuenburg wurde an Sonn- und Feiertagen von den Chorherren die Kanzel nicht nach Vorschrift mit dem hl. Evangelium versehen, und dieser Mißbrauch als unchristlich erachtet. Den Chorherren wurde erklärt, die regierenden Orte werden aus den Einkünften des Stiftes einen Prediger bestellen. Andererseits wurde zum Ernstlichen gewarnt, wie die Prediger allenthalben in der Eidgenossenschaft mancherlei predigen, was dem gemeinen Mann zu Unwillen, Zwietracht und Irrung im christlichen Glauben erwachse. Die Boten sollen heimbringen, daß ihre Priester von solchen Predigten abstehen. Abt Franz zu St. Gallen wurde in Rom gegen Anklagen in Schutz genommen, ebenso Abt Andreas zu Wettingen gegenüber der Stadt Baden, welche wider die Verträge einen Prädikanten, wahrscheinlich Zwinglis Freund Erasmus Schmid, berufen wollte.

Papst Hadrian VI. erließ am 27. April 1522 aus Saragossa ein sehr freundliches Breve „Quanta semper vestra constantia“. an die dreizehn Orte: „sanctæ Romanæ Ecclesiæ conservatoribus, confœderatis nostris“. Er bat die Eidgenossen inständig, „per viscera misericordiæ omnipotentis Dei et per nostram summam in divinam misericordiam pietatem“, ihn bei seinen Bemühungen für Friede, Versöhnung und Eintracht der christlichen Völker zu unterstützen, und versprach ihnen, er werde sie auszeichnen durch die weitgehendsten Vergünstigungen: „stipendia, honores, titulos, emolumenta et augmentum dignitatis“. Die Tagsatzung zu Luzern gab darauf am 27. Mai 1522 den trockenen, der Gesinnung Mag. Zwinglis und der französischen Diplomatie entsprechenden Bescheid: die Tagsatzung freue sich darüber und sehe es gerne, wenn Se. Heiligkeit überall Friede und Ruhe schaffe.

Seit Herbst 1522 traten die kirchlichen Händel immer häufiger in Vordergrund, um von den Verhandlungen der Tagsatzung nicht mehr zu verschwinden. Abt Andreas und Konvent zu Wettingen klagten am 15. Dezember 1522, der Leutpriester zu Höngg, Simon Stumpf, habe sie als Diebe und „nütsöllende“ Mönche erklärt, welche weder Gott noch der Welt etwas nützen. Einen

Prediger, der anders lehrte, habe der Pfarrer als Lügner hingestellt. Der Bischof möge denselben von der Pfründe stoßen und der Abt einen Nachfolger bestellen. An den Rat von Zürich ergieng das Verlangen, Abt und Bischof in ihren Rechten zu schützen, und dem Leutpriester keine Hilfe zu bieten. Der Abt hatte Simon Stumpf vor den Bischof ins Recht gefordert; der Rat von Zürich brachte den Handel vor Propst und Kapitel, und stellte damit das bischöfliche Gericht ab. Bischof Hugo absolvierte den Leutpriester und entschied am 10. Januar 1523, „uß früntlicher willfahrung", in Erwartung, daß der Streit vom Rate beigelegt, der Leutpriester, „und ander sines anhangs, wil sy uß eignem fürgfaßtem frevel an uns, als ir oberkeit, so verachtlich one grund und ursache ghandlet, gewiesen werden, damit sie sich erzeigen, wie christenlicher ordnung und herkomen nach gezimpt, und wnter zwitracht, ergernuß und unruw nit verursachen."

Auf der Tagsatzung zu Baden wurde am 15. Dezember 1522 der erste grundsätzliche Entscheid gefaßt, mit welchen Mitteln die Eidgenossen den kirchlichen Neuerungen entgegentreten sollen. „Sodann ist beredt, daß jeder bott an syn herrn und obern sölle bringen, zu ratschlagen, und ein jedes ort by den sinen versechen und abstellen, daß im hinfür söliche nüwen predigen nit mee beschechind, sunder by dem alten bruch zuo bliben, und insunders mit unsern Eidgnossen von Basel und Zürich geredt, daß si by inen das drucken sölicher nüwen büechlin abstellen. Dann es ist zuo besorgen, wo man sölichem nit dapfern widerstand tuon werde, daß darus große unruow und schad uferstan wurde." Zwingli gab auf diese Abschiede seine Antwort durch die 67 Schlußreden und auf dem ersten Religionsgespräch in Zürich, an dem sich die eidgenössischen Orte nicht beteiligten.

Der Kampf nahm einen streng religiösen Charakter an, als Bischof Hugo; mit seiner Eingabe vom 21. Mai 1522 von Propst und Kapitel zum Großen Münster abgewiesen, sich an den Rat von Zürich und zugleich an die Tagsatzung wandte, ihr Ansehen als Schirmherren der Kirche und christlicher Obrigkeiten ins Mittel rief. Durch Schreiben vom 10. August 1522 erhob der Bischof wieder ernstliche Klagen über dem „kuntlichen offenen irrsal, unserm glouben widerwärtig, so an den kanzeln und sunst usgespreit werden, weliche meerenteils daruf sich gründen wellen,

daß die christenmenschen keinen der hl. Kirchen oder menschlichen satzungen, ordnungen und guoten gewonheiten zu geläben schuldig syen. Ir wissent ouch, was ergernuß, widerwertigkeit und zwyfel solichs under gemeinem cristlichen volk verursacht; und sonder, daß daß menklich im fürnemen wirdet, sich von jeder geistlichen oberkeit und gehorsame uszeschließen, und nach fürgefaßter selbstgetröster wissenheit ze leben.

„Ist ouch unser früntlich, ernstlich bitt und getrüw ermanen, ir wellend all und jede üwer undertanen, verwandten und zugehörigen wysen und underrichten, daß sy gemein cristenlich und von der kilchen angenomen und lang herkomen ordnungen, satzungen und guot gewonheiten eigens fürnemens uf ir sonder fürgeben nit verachten und verlassen, sonder sich dero, wi ir voreltern, fromm christen, in einiger gehorsami verglychen, und die, wie sy dann ergernuß und widerwertigkeit zuo vermyden schuldig syen, halten und vollziechen.

„Insonder so wellend ir die zu offnen und ufschlachen üwerteils nit hindern, und in üweren oberkeiten nit verhindern, und ob jemands darwider ichts understeen wurd, in was das geschäche, dasselbig üwers gwalts fürkomen, abstellen und undertrucken, und sunst hierin handlen, wie üch uß befolcher verwaltung, ouch eigner wissenheit und verstand, zu heil und wolfart gemeiner üwer undertanen zuo tuond gebürt, und wir des üch ongezwyfelt getrösten. Was dann wir, als die geistlich oberkeit, hierin schuldig syen, es sye mit underwysung, warnung, ermanen, strafen oder anderm, das wellend wir üch, uf üwer anzeigen, ernstlich handeln und vollziechen, und das ouch gegen üch gnedigs und früntlichs willens erkennen."

Bullinger hat offenbar dieses bischöfliche Schreiben im Auge, wenn er berichtet: „Nachem der bischof von constanz mit sinem Schryben an das Stift Zürich nüt geschaffet hat, nam er einen andern weg an die Hand, und schickt syn bottschaft gen Baden uf die Jarrechnung, berichtet die, wie er ein mandat lassen usgan, und allen pfarrern in sinem bistuom verbotten die nüwerung in der leer und im glouben, die jetzund vorhanden sye. Da erfare er große frävel und träffenliche ungehorsame. Darum rüefe er sy als die Oberherren an, im beholffen ze syn, daß er die synen im gehorsam behalten und den waren alten glouben erhalten möge."

Im Sommer 1522 nahmen die kirchlichen Wirren einen bedrohlichen Charakter an. Das Landkapitel Zürich, welches am 19. August 1522 zu Rapperswil versammelt war, beschloß: es dürfe künftig dem Volke ferner nur dasjenige gepredigt werden, was sich mit der guten bewährten hl. Schrift dartun lasse. Zum Kapitel gehörten Glarus, March, Höfe, Rapperswil und Uznach, nebst einem Teile der Grafschaft Baden, also vielfach Zürich fremdes oder den regierenden Orten gemeinsames Gebiet, für welches die Mandate zu Gunsten der neuen Lehre keine Geltung hatten. Viele Pfarrer begannen nun „zu reden, zu predigen und zu wandlen in der helgen geschrift, das luter bloß gotswort on aller menschlichen leer zuosatz fürzuogeben."

Einzelne Gemeinden im Freiamte und in der Grafschaft Baden ersuchten ihre Hirten, ihnen das lautere Evangelium zu predigen und versprachen ihnen Schutz wider ihre „Mißgünner". Zugleich waren die zürcherischen Landvögte, Heinrich Rubli in Baden und Thomas Meyer in den Freiämtern „getrüwe günner", der letztere durch Verbreiten und Vorlesen lutherischer Schriften war ein eifriger Apostel des Evangeliums. Die Lage änderte sich, als die Verwaltung an Luzern und Schwyz, das Regiment an katholische Landvögte, Heinrich Fleckenstein und Peter Rhadeller übergieng.

Im Thurgau wurde bereits von Zürich, Winterthur und Stein aus das Evangelium gepredigt, und von Konrad Engelhar und Hans Rudolf Lavater, Landvögten auf Kyburg, kräftig unterstützt. Die Vögte Nikolaus Muheim aus Uri und Josef Amberg aus Schwyz hatten das schwierige und sorgenreiche Regiment; in Sargans erhob der Landvogt Hans Jauch aus Uri bald ebenfalls schwere Klagen. Nach dem Vorbilde von Zürich ließ, nach Hans Salats beredter Schilderung, „sich mengklich, nicht nur Geistliche, sondern ouch Laien an zu predigen, disputieren, schryben, schrift ergründen und ußlegen, schnider, weber, schuemacher, krämer, strälmacher, ferwer, puren, dermaß, daß kein irriger ding je gesehen wurde, fründ und gsellen an einandern gricht, und widerwertigkeiten ußgespreit." Zufolge Abschied vom 24. November 1522 wurde an die Landvögte geschrieben, wenn sie hören, daß Priester oder Laien ungebührlich gegen den Glauben predigen oder reden, sollen sie dieselben den regierenden Orten anzeigen.

Der Rat zu Luzern nahm sofort eine entschiedene Haltung ein. Er warnte am 30. Dezember 1522 den Rat zu Bern: Weil die lutherischen und zwinglischen Irrlehren in der Eidgenossenschaft täglich mehr überhand nehmen, habe derselbe sich gleich anfangs entschlossen, solcher Meinung keineswegs anzuhangen, sondern werde dieselben nach bestem Vermögen abzuwehren suchen. Bern wurde aufmerksam gemacht, daß einzelne Geistliche Irrlehren über U. L. Frau „und sunst andere uncristenliche ketzerische stuck" vorbringen. Luzern klagte ferner, daß auf seinem Gebiete die Leutpriester Hans Buchser zu Sur und Andreas Hunolt zu Aarau, gegen die Chorherren zu Beromünster, ihre Patronats- und Zehntenherren Aufruhr erregen, zudem mit etlichen Laien, welche von derselben falschen Opinion vergiftet seien, Unruhe fördern. Bern möge das Gotteshaus bei seinen Rechten schützen, sonst werde Luzern dasselbe anders zu schirmen wissen.

Der erste Handel, welcher sowohl den Bischof und die Eidgenossen als auch Zwingli und der Rat von Zürich ernstlich beschäftigte, ist der Handel mit Hans Urban Wyß von Eglisau, Leutpriester zu Fislisbach bei Baden, „der im geschrey war, er predigte auch den nüwen glouben und verwurfe den alten". Nach Salats Bericht war Wyß „von Zwinglin so vil unterstützt und ingewicklet, daß er gar grob und merklich an der canzel und anderswo redt." Diese Predigten und Reden geschahen auf Bitten der Gemeinde, mit Einwilligung des Landvogtes Heinrich Rubli. Sie waren nach dem Berichte der Gemeinde das lautere Gotteswort, „one aller menschlichen leer zuosatz fürgeben". Der Bericht an die Tagsatzung wirft dem Pfarrer vor, er schmähe die Gebärerin unseres Behalters, verachte die lieben Heiligen und lästere Gott selber. Er lehre, es sei genug, Gott allein anzurufen, die Fürbitte der Heiligen nütze nichts, und ihre Anrufung sei „kublery". Ferner habe Wyß ein Eheweib genommen, welches man ihm lassen wolle, wenn die Priesterehe erlaubt werde. Übrigens wollte derselbe von seiner Lehre abstehen und den alten Glauben predigen, um Widerwärtigkeiten zu entgehen.

Urban Wyß wurde nach Baden ins Schloß gelegt, dort zur Verantwortung gezogen, und schließlich nach Konstanz ausgeliefert, um dort nach geistlichem Rechte beurteilt zu werden. Der Bischof ließ den Pfarrer nach Schloß Gottlieben in Haft bringen;

Dr. Fabri nahm denselben ins Verhör und brachte ihn zum Widerrufe. Zwingli griff deshalb den Generalvikar auf der ersten Zürcher Disputation mit derbsten Worten an. Dieser antwortete: Der Leutpriester zu Fislisbach sei „ein ungelerter Mann, der so ungebürlich ding redt, daß er hie noch nieman zuo mälden. Ich hab uß erbärmbd mit im geredt, das er syn irrthum widerrüeft hat, wil ouch widerruofen alles das, so er von der muoter gottes und von den lieben Heiligen gered habe, das ich hoff, daß er mir darum groß dank sagen und bald widerum uß der gefängnuß kommend werde.“ Die Haft in Gottlieben muß nicht allzustrenge gewesen sein. Von dort aus vernahm der Reformator die willkommene Kunde, Dr. Fabri habe den Pfarrer foltern lassen, und durch Drohung mit ewigem Kerker und Feuertode zum Widerrufe gezwungen. Darauf erhielt der „captivus Christi confessor“ in Gottlieben von Zwingli einen Trostbrief und die Mahnung zur Beharrlichkeit, verbunden mit der Zusicherung, daß er und der Rat von Zürich sich seiner kräftig annehmen. Der Brief ist vom 24. Februar 1523, und nimmt Rücksicht auf das Schreiben, welches Bischof Hugo und Dr. Fabri am 19. Februar 1523 an den Rat gerichtet hatten. „Episcopus Constantiensis scripsit ad senatum, te S. Scriptura victum cessisse: scripsit etiam, neque ignem neque perpetuos carceres tibi unquam tentatos fuisse.“

Das bezügliche Schreiben des Bischofs in dieser Angelegenheit rechtfertigt diesen und den Generalvikar vollständig. Urban Wyß sei auf Befehl gemeiner Eidgenossen nach Konstanz gebracht worden, mit dem Verlangen, nach Recht und Gebühr mit ihm zu handeln, damit sie und jedermann seiner entladen seien. Der Priester sei nicht durch Zwang und Drohung des Feuers oder ewiger Gefangenschaft, wie zu des Bischofs und der Seinigen Verunglimpfung vorgegeben werde, sondern, wie der Generalvikar in Zürich bereits sich ausgesprochen hatte, auf Vorhalt der hl. Schrift bewogen worden, seinen Irrtum zu bekennen und zu widerrufen. Mit Rücksicht auf die mündliche und schriftliche Fürbitte M. Herren von Zürich habe der Bischof seine Strafe gemildert, und ihm Gefangenschaft in Gottlieben auferlegt. Weil der Bischof auf Verlangen gemeiner Eidgenossen habe handeln müssen, könne er den Priester ohne deren weitere Schritte zur Zeit nicht ledigen.

Anders als Bischof und Generalvikar schrieb Mag. Ulrich Zwingli. Die Nachricht vom Widerrufe hat ihn sehr betrübt. „Quod jam per scripta revocasses hoc, quod per *Christi spiritum* recte sapis, me vehementer contristavit. Quæ equidem vehementer fui admiratus, non tam quod te Christus paulisper mergi passus esset, nam Petrum se abjurantem restituit, quam quod eis, qui Evangelio Christi pessimis artibus, imo apertissimis mendaciis oppugnant, hanc gloriam cederes, ut de te ac per te de *Christo* apud filios huius sæculi triumpharent. Qui, quam imprudenter essent gloriaturi, hinc patet, quod jam infecta re a Tiguro solventes passim jactitarunt, quam nos magnifice vicerint; qui tamen haud magis vicerunt, quam hydra Herculem. Proinde constans esto: quod vere credis, ad mortem usque profitere! Qui enim usque in finem perseveraverit, hic salvus erit. Agunt amici omnes diligenter causam tuam. Spero autem, et senatum Tigurinum in diem magis ac magis facturum!“

Aus dem Briefe geht hervor, daß Zwingli noch andere, näherliegende Sorgen und Befürchtungen hegte, als das Geschick seines Freundes und den Triumph der Söhne dieser Welt über Christus. Er wußte, daß seine Persönlichkeit und Lehre ebenfalls in Frage kamen, und Gegenstand der Verfolgung werden konnten, weniger von seiten der bischöflichen Kurie als der Eidgenossen:

„Nam Vicarius Constantiensis, dum apud nos esset, dixit coram senatu palam, se apud te invenisse scelestissimam tum *conspirationem* tum *conjurationem*. Unde nostris facile fiet manifestum, dum tuum negotium tractabimus, non nihil istius sceleris perluxisse. Episcopus negat, quicquam, quod ad me attineat nomenque meum tentatum esse a suis; forte tamen fieri potest, ut clam et rabulæ isti aliquid consilii cœperint. Verum tu perstas! Noli negare, quod fidis amicis promisisti: nam ea erit liberationis tuæ aptissima occasio. Plura nunc scribere non locus est nec tempus; ita me distrahunt negotia, tum finienda, ut arbitor, cum dissolvar. Omnia tamen possum in Christo, qui me confortat. Vale, et christianum pectus te habere tolerantia et constantia proba. Ora Deum per Christum, ut te labi non sinat aut inferorum portis cedere. Ecclesia nostra pro te orat; servet te Christus incolumem!“

Pfarrer Urban Wyß wurde von der kirchlichen Behörde im Mai 1523 unversehrt aus seiner Haft entlassen. Auf Dr. Fabri

aber lastete der Vorwurf, er habe sein Opfer um des Evangeliums willen geistig und leiblich gefoltert, um Geständnisse zu erwirken. Bullinger weiß nichts davon. „Da disputiert Faber mit im in der gefängnuß, in welcher er lang enthalten ward. Und ist das der Anfang gsin, daß die Eidgnossen sich wider das Evangelium yngelegt, und angehept vervolgen, und das uf anstiften der geistlichen, welche zuo allen Zyten Christum Pilato und Herodi fürstellend.“ Nach seiner Ledigung nahm Urban Wyß den Widerruf zurück und erhielt Anstellung in seiner Heimat.

Das ereignißreiche Jahr 1523 und die beiden Religionsgespräche in Zürich, denen gegenüber die Eidgenossen teils eine bestimmt ablehnende, teils eine zuwartende Stellung einnahmen, brachte überall neue Irrsale und Unruhen zum Ausbruche. Die Tagsatzung sah sich zu entschiedenem Auftreten genötigt. Anschaulich schildert Salat, wie Zwingli es verstanden, nicht nur die Zürcherbauern, sondern auch die Glarner, Toggenburger, ferner Gasterer, Thurgauer, und andere Untertanen gemeiner Eidgenossen sich und der neuen Lehre anhängig zu machen:

„Er, der Zwingli richtete dem gmeinen man ein wolgerichte gygen. So richt ers dann ouch an, daß rat und gewalt Zürich gemelte puren bsuochten, inen gsellschaft taten, vil wins schanktend, mit inen durch die stadt gespaziert, und groß eer erzeigtend, allweg und stetz mit angeben ires fürnemens sy darzuo ze locken. Uß dem dann die armen, schlichten und ouch glych wolverstendigen ab dem land, so derglychen nit gewont, hiemit erblendet und bestrickt, daß sie meintend, sie müeßend demnach, um verdienens willen sölicher guottat, glych alles das tuon, glouben und halten, wie die zürcher, und inen anhangen, bystan und helfen in irem fürnemen, mit wunsch und begären, daß die von Zürich, als hochverständig eerenlüt, ir und der ganzen Eidgnoschaft oberherr wärend.

„So ist dann Zürich obgenanter landen und umsäßen kornmarkt, trybung nnd losung, dahin und dannen si sich bewerbend und spysend; deshalb all wuchenmerkt der huff und vili in die statt Zürich komen. Ist aber dann Zwinglin ganz unverdrossen und gleitig gsin, uf alle art die landlüt und puren vom gwalt und gmein ganz fründtlich zuo empfangen han und lan, mit inen ze handlen, sin meinung in sy zuo stoßen, die obern wider ein gmein, die gmein von ghorsame ze richten und bringen, jedem

sagen was er gern hört, und dann darby etwas siner irrstuck angehenkt, und si verblendet mit dem schyn, sy werden, so sy im anhängend, fry lüt werden, der zins, zenden und andren pfaffenbeschwärden entladen.

„Item, seit inen vor mit langen umstenden, wie sie von den pfaffen und geistlichen so lange betrogen, und verfüert; wärend ir eigen, so doch all cristen fry soltend sin. Man wär den geistlichen, ouch den großen hansen und edlen weder zins noch zenden, weder hüener noch gäns schuldig. Darum wär nun die zit hie, so si selbs wettind, das Gott si us iren beschwärden entledigen und erlösen wett. Ist er vor und in der sach ganz unverdrossen gsin mit überflüßigem schryben, schicken, rönnen, louffen zuo jedermann, mit sim truck und schriften, menklichem die zuo zeschicken und schenken. So tarf es nit not, weist menklich, dem gmeinen man und menschlicher Blödigkeit den knopf ufzelösen, den wäg wyt ze machen und ledigen. Es hatt bald funden und findt von im selbs volg und statt. Und hat dann Zwingli mit gedachten landlüten und puren vil gastung, luod und füert sy heim, gieng mit inen um, redt von gott und sties inen den tüfel, sin büechlin und schriften in herz und busen."

Bald zeigten sich die Folgen dieser Volkstümlichkeit. Abt Franz zu St. Gallen brachte schon seit 1522 beständige Klagen über Ungehorsam seiner Untertanen vor. Der Prior zu Ittingen beschwerte sich am 28. März 1523 vor den Tagherren zu Bern, daß er einen Überfall der Kartause befürchten müsse. Die Äbtissin zu Königsfelden klagte gegen die Bürger zu Mellingen, Abt Barnabas zu Engelberg gegen die von Küßnacht, welche den Heuzehnten verweigerten. Die Meisterin zu Hermetschwil, eine Göldlin von Zürich, war, von der lutherischen Lehre angesteckt, mit Kleinodien, Kleidern, Hab und Gut aus dem Kloster gelaufen, um einen Schuster in Bremgarten zu heiraten. Auf Verlangen ihres Vaters wurde sie gefangen ins Kloster zurückgebracht und die Ehe getrennt. Auf den Tagsatzungen intriguierte der französische Gesandte mit Erfolg gegen Papst, Kaiser und den päpstlichen Legaten Ennius Filonardi, welcher freies Geleite verlangte. Böse Sachen berichtete Landvogt Jauch aus Sargans: Hans Brötli, Pfarrer, oder, wie er sich nach der Lehr Pauli schrieb: Hirte der Seelen und Bischof zu Quarten, hatte in Zürich ein

Eheweib genommen, die Ehe in Quarten selber eingesegnet und der Braut das Sakrament gereicht. An Fasttagen habe Brötli mit dem Pfarrer zu Murg Fleisch gegessen, auch wider das Fastengebot gepredigt. Die Messe habe er von der Kanzel als Erfindung der Päpste und Pfaffen, das Messelesen um Geld als Todsünde, die Zeremonien als „ein luter Gugelfuor" erklärt. Brötli mußte Quarten verlassen und kam als Helfer nach Zollikon, wo er, als einer der ärgsten Schreier, sich sofort den Götzenstürmern und Wiedertäufern anschloß.

3. Beschlüsse der Tagsatzung gegenüber der neuen Lehre.

Ratsherr Kaspar von Mülinen griff zu Baden am 16. Juni 1523 den Reformator und die Zustände in Zürich an. „Liebe Eidgenossen, lautet der von ihm verlesene Brief aus Zürich, werent by zyt; damit die lutherisch sach mit denen, so damit umgand, nit überhand gwinn. Dann unser predicanten hand uns in unser statt Zürich dahin gebracht, daß, so es min Herren gern wöltind wenden, so mögent sy es nit. Und es ist darzuo komen, daß etlicher in sinem eignen hus nit sicher ist. Er bedörfte, daß er ander zuo im näme, die mit harnesch wertend, damit im nüt beschehe. Und hat die sach sich also ingerissen, daß unser puren uf dem land weder zins noch zehnden mer wölten geben. Und sye ein söliche zwyung in unser statt und uf dem land, derglichen nie gehört ist."

Ferner wurde beschlossen, weil Zürich Leute bei sich dulde, welche den Eidgenossen feindlich seien, wie man aus Schriften ersehen könne, welche in neuester Zeit in Zürich erschienen, müsse daraus der ganzen Eidgenossenschaft große Zwietracht und Schaden widerfahren. Zwingli habe gepredigt: „Die Eidgenossen verkaufen das christliche Blut und essen das christliche Fleisch!" Deshalb sei es nötig, mit Zürich „ernstlich red zu bruchen" und ihm den Willen der Eidgenossen kund zu tun. Diese wollen erfahren, wessen sie sich von Zürich zu versehen haben. Am 7. Juli 1523 beschloß die Tagsatzung zu Bern, die Landvögte zu Baden und Frauenfeld seien beauftragt, Zwingli auf Betreten „fängklich anzenehmen".

Die Beschlüsse wurden nicht einhellig gefaßt. In Zürich machten dieselben jedoch großes Aufsehen. Zwingli persönlich entschuldigte und verwahrte sich, als habe er jemals, wie zu Bern be-

hauptet worden, gegen die Eidgenossen Schmähworte gepredigt, oder es sei ihm gar „ein schnöder Gedanke von dem fronlychnam und bluot Christi“ in Sinn gefallen: noch viel weniger sei von ihm wider das hl. Sakrament gepredigt worden.

Der Rat von Zürich nahm sich seines Leutpriesters kräftig an. Er ließ in den Klöstern und bei der Burgerschaft strenge Nachgänge darüber halten, wer denselben bei den Tagherren verleumde, und gegen ihn üble Reden führe. Er nahm den Prädikanten und seine Lehre in amtlichen Ausschreiben eifrig in Schutz, mit dem gewohnten Vorbehalte, die Prädikanten beladen sich des Luthers nicht, sondern lehren auf Grund der lautern hl. Schrift: wer sie widerlegen wolle, möge es ebenfalls auf diesem Grunde tun, sonst dieselben unangefochten lassen. Das Verlangen, Zürich möge Zwingli und andere Prädikanten hinterhalten, abstellen und vermögen, ihres Fürnehmens abzustehen, blieb ohne den geringsten Erfolg. Im Gegenteil, Zwinglis Macht und Einfluß waren größer als je zuvor. Zürich verlangte die Abschrift des Briefes, welchen Kaspar von Mülinen verlesen hatte.

Bullinger hat den Tagsatzungsbeschluß vom 7. Juli 1523 nicht einmal der Erwähnung wert erachtet. „Daruf ouch die Zürcher mit gebürlicher Antwurt begegneten: aber nüt destminder irs gefallens und Zwinglis angebens stark fürfuorend“, schreibt Hans Salat. „Und als nun Zwingli markt, daß im kein widerstand von den Zürchern keins wegs mer, sunder all ding im also gruntlich geacht was, dann er von geistlichen, weltlichen, jungen und alten, arm und rychen hochgetragen und verehrt, war er je lenger je mer so großmüetiger, und stuond aller Zürcher merken nur in im, als dem der alles könnte und wüste. Stuond Zwingli nun vom schimpfen zum ernsten, huob an, die bilder zuo widerfechten, unsers lieben Herrn Jesu Christi, der junkfrowen Marie, ouch aller userwelten, ouch die hl. Mäß zu reprehendieren und als ungerecht zuo verklagen. Schickt Zwingli und warb um sich an alle ort zu sinen bystendern, pfaffen und leyen: macht aber den anschlag ganz aller dingen, nit minder und glych, wie man spilung einer comedy und spils usgibt, die stend mit gesetzten worten und rymen; also gab er jedem sine meinung an. Fand des aber volg: dann er was selbs alles in allen dingen, macht kalt und warm nach sinem willen und gfallen, also daß er wurde gesehen ein fürst, vatter, und der höchst under allen glerten.“

Aus der Landvogtei Baden kamen ernstliche Beschwerden. Der frühere Helfer in Zurzach, Matthäus Bodmer, hatte gepredigt, die Mutter Gottes sei nichts anderes gewesen als eine gewöhnliche Frau und habe drei Söhne gehabt; dazu habe er viel andere unchristliche ketzerische Reden geführt. Er wurde ins bischöfliche Schloß Klingnau gebracht. Ferner klagte der Landvogt Fleckenstein, daß die bischöfliche Kurie zu Konstanz jene Priester, welche solche freventliche Irrtümer und Ketzereien lehren, nicht nach Verdienen und Gebühr bestrafe, sondern wieder gehen lasse, wie den Herrn Urban Wyß in Fislisbach und andere, „die jetz vil böser sind als erstmals".

Landvogt Fleckenstein hatte zunächst die höchst ärgerlichen Frevel im Auge, welche sich gegen Ende des Jahres 1523 zu Weiningen bei Fahr zugetragen hatten. Die Gemeinde stand unter der Hoheit der regierenden Orte; die niedere Gerichtsbarkeit bis ans Blut besaß die Familie Meier von Knonau; Leutpriester war Jörg Stähelin, vorher Helfer des Leutpriesters in Zürich; Patronatsherr war der Pfleger zu Einsiedeln.

„Der pfaff, berichtet die Klageschrift, segnet kein wychwasser, und gibt ouch nüt um vil ander ding, was die hl. kilch vor altem ufgsetzt und gebrucht hat, tuot und begat er keins. Er hat ouch uf dieß heilig hochzyt — Weihnachten — nit meß, dann allein am heiligen tag." Jörg Stäheli hatte ferner in seiner Kirche den Pfaffen von Höngg, Simon Stumpf, in die Ehe gegeben, und darauf Stumpf den Pfaffen von Weiningen. Stähelin hatte das Sakrament etlichen der Seinigen unter der Messe „ungebichtet" gespendet und ihnen erklärt, sie haben es vordem niemals recht empfangen, dann jetzt aus seiner Hand mit ihm.

Das Schlimmste war jedoch der nächtliche Bildersturm in der Kirche und die Vorfälle im Wirtshause zu Weiningen. Die Altartafeln wurden ohne Willen und Wissen der Gemeinde weggetragen und beseitigt. Die „ehrbaren Alten" hatten die kostbare Tafel des Fronaltars in einer Kammer eingeschlossen, um sie zu retten. Die Kammer wurde von „etlichen jungen unrüwigen" erbrochen und die Bilder ins Wirtshaus getragen. Dort wurden mit den Bildnissen St. Johannsen und St. Katharinen, sogar mit „der bildnuß unsers Herren am Krüz, wie man den am karfrytag zöigt", derartige gotteslästerliche Worte und Werke

gebraucht, daß die Tagsatzung dem Landvogte befahl, die Täter sofort zu fangen und in Baden festzuhalten.

Die Verhaftung stieß jedoch auf Schwierigkeiten. Etwa 300 Bauern erhoben sich am 27. Januar 1524 zum Schutze der Bilderstürmer zu Weiningen. Wider Brauch und Eidespflicht entstand ein Sturm und Auflauf, der sich bis vor die Tore der Stadt Zürich ausdehnte. Als bald darauf in Weiningen eine Feuersbrunst entstand und der Landvogt erschien, rückten die Bauern statt mit Kübeln und Eimern zum Löschen, als gienge es zu Krieg und Aufruhr, mit Harnisch, Spießen und Hellebarden auf. Zürich bestritt jede Mitschuld, anerkannte für „malefizische Fälle" die hohe Gerichtsbarkeit des Landvogtes zu Baden, schützte dagegen die niedere Gerichtsbarkeit, und das Recht des Verhöres für den Zwingherrn. Zürich bestritt ferner, daß das Zerstören der Bilder malefizisch sei. Die Frevler wurden gelinde bestraft und Jörg Stähelin behielt seine Pfarrei.

Zu gleicher Zeit entstand ein Bildersturm zu Stammheim. Dieses Dorf gehörte unter die niedere Gerichtsbarkeit von Zürich, die höhere Justiz übte der Landvogt im Thurgau aus. Kirchlich stand die Pfarrei unter dem Patronatsrechte des Abtes zu St. Gallen, und in den Verband des Landkapitels Steckborn. Der alte Pfarrer und Dekan Adam Moser hieng bezüglich Messe und Bilder am alten Glauben, die Kirchhöre aber verlangte einen Helfer, welcher ihr das reine Evangelium predige. Der Dekan erlaubte das und erbot sich, daß der Helfer bei ihm wohne, und das Gotteswort verkündige „zuo dem allerrüchisten, und nachdem das möcht verguot gehept werden". Zürich mahnte anfangs zur Ruhe; Landvogt Muheim verbot die Predigt durch einen neugläubigen Helfer, und befahl dem Pfarrer, die Kanzel wie bisher nach dem alten Glauben zu versehen. Gleichzeitig berichtete der Landvogt am 27. Januar 1524 an die Tagherren zu Luzern, in Stammheim habe einer das Kruzifix in Stücke gehauen mit den Worten: „Bist du Gott, so wirst du bluten!" Junge Knaben haben im Beisein des Schulmeisters und anderer die Bilder mit Steinen beworfen. Dieser Handel müsse als malefizisch betrachtet werden; wolle er aber strafen, sei ein Auflauf zu gewärtigen. Untervogt Hans Wirth und seine geistlichen Söhne Hans und Adrian, von Zürich und Stein aus unterstützt, eiferten für das Evangelium.

Zürich suchte die Beschwerden zu entkräftigen, indem es den Eidgenossen die Akten der Disputation und Zwinglis „Christliche Ynleitung“ übersandte. Damit war die Versicherung des Rates verbunden, Zürich habe gehandelt: „Im namen Gottes, one verachtung aller oberkeiten und menschen, nieman zuo schmach noch vorteil, oder daß wir uns für andere cristenliche menschen erheben, sonder um der eer Gottes und unser seelen heils willen.“ „Wir achtend ouch“, schrieb der Rat am 2. Januar 1524 an die drei Bischöfe von Konstanz, Chur und Basel, an die Universität daselbst, sowie an alle Eidgenossen, „daß es keiner menschlichen oberkeit widrig, oder abzestellen gezime, obschon ein ganz commun, ein ganze kilchhöri oder doch ein jeder sonderiger mensch für sich selbs zu iro seelen seligkeiten und hinlegung der beschwerde irer conscienzen, by dem obristen Gott, der unser aller herr ist, durch Christum Jesum den rechten wäg durch das heiter liecht siner worten und durch den glouben der evangelischen, waren, göttlichen geschrift suochen und dem nachfolgen wöllte.“

Das Opfer der großen Erregung, welche sich der katholischen Obrigkeiten infolge des Bildersturmes und der neugläubigen Predigt bemächtigt hatte, wurde der Schuster Nikolaus Hottinger. Nach seiner Verweisung aus Zürich zog derselbe in der Nähe von Waldshut, in Zurzach, Klingnau und Schneisingen herum. In den Wirtshäusern und bei Privaten predigte er aus lutherischen Büchlein gegen die Messe als Gotteslästerung, Betrug und Narrenwerk, ebenso gegen Bilder und Heiligenverehrung als Götzendienst. Wer etwas anderes predige als das Evangelium, sei ein Ketzer und Seelenmörder. Landvogt Fleckenstein ließ den schwärmerischen Winkelprediger verhaften und in das Schloß zu Klingnau legen, und nahm bei geschwornen Eiden über seine Reden Kundschaft auf. Der Rat von Zürich und die Verwandten legten Fürbitte ein; der Rat von Klingnau fand die Vergehen Hottingers nicht „malefizisch“. Der Landvogt aber ließ Hottinger nach Baden ins Gefängnis bringen.

Das Landgericht fand den Handel „nüw und schwär, warent nit willig in zuo verurteylen“. Darauf nahm ihn der Landvogt Hottinger nach Luzern auf die Tagsatzung. Wie Bullinger erzählt, erklärte der Angeklagte „trostlich, er wüsse, daß er den wahren Christenglouben habe, und daß er by diesem glouben mit Gottes

hilff dapfer verharren wölle. Die Botten aber der Eidgenossen richteten uf Verhörung des gerichtshandels zuo Baden, und fürus uf kundschaft, ouch uf sin eigen bekanntnuß, daß er söllte mit dem Schwert vom läben zum tot gericht werden." Hottinger beharrte am Richttage, 9. März 1524, bis zum letzten Augenblicke fest auf seinem Glauben, wie drei Jahre später sein Freund Felix Manz in Zürich. Er verteidigte denselben für sich und Zürich noch auf der Richtstätte „als die rächt und göttlich warheit". Er bat alle um Verzeihung und Fürbitte: „dann nach dem end ist's vergebens für todte zuo bitten. Und hiemit befilch ich min Sel in dine händ, min herr und erlöser Jesu Christe! Erbarme dich min und empfach min Seel! Also ward er gericht mit dem Schwert; und war der erst man, ja Marterer Christi, der von wegen der evangelischen leer in der Eydgnoschaft getödt worden ist."

Mit den religiösen Wirren und Jurisdiktionshändeln war die traurige Periode der kirchlichen Streitigkeiten eröffnet. Gleichzeitig gab es Injurienhändel und Scheltungen. Einen bösen Anhang erhielt vorerst der Prozeß gegen Klaus Hottinger. Diethelm Becker, Salmenwirt in Zürich, schmähte die Eidgenossen in „hochrüerenden" Reden wegen ihres Urteils Ketzer, Bösewichter und Mörder. Dieser Handel gelangte vor die Tagsatzung. Becker wurde in Zürich berechtigt, getürmt, und mit einer Mark Silber bestraft. Der Wirt zu Töß hatte einigen Luzernergästen gegenüber sich geäußert, man sei in der Eidgenossenschaft gute Christen geworden, und habe den rechten Glauben angenommen, „usgenommen die kuoschwänz und kuomüler in den grotzen und in den Ländern da innen. Man müeß sy bald ouch leren und darzuo halten, daß sy ouch den rechten cristenglouben annemen." Gleichzeitig stand der Rat zu Luzern in einem bösen Rechtshandel mit Buchdrucker Adam Petri und dem Rate zu Basel wegen einem dort erschienenen anonymen Schmählibell auf die Stadt Luzern, welcher Dr. Sebastian Hofmeister zugeschrieben wurde.

4. Unterhandlungen seitens Bischof Hugo zur Herstellung der kirchlichen Ordnung.

Gegenüber dem Bestreben, unberufene Geistliche ohne jede kirchliche Sendung in kirchliche Ämter, Laien in das Predigt- und Lehramt einzudrängen, die neue Lehre zu verbreiten und den

Gottesdienst zu ändern, die kirchliche Jurisdiktion selbst über Geistliche zu beseitigen, hatte Bischof Hugo schon in dem Pastoralschreiben „Paulus electionis vas", vom 10. Juli 1523 entschieden Stellung genommen; den Klerus hatte er gleichzeitig zur Treue gegen die Kirche ermahnt. Alle Bitten und Ermahnungen hatten wenig gefruchtet. Nicht nur in Zürich, sondern auch im Thurgau, in der Grafschaft Baden, in der Stadt St. Gallen, in den st. gallischen Stiftslanden, in Schaffhausen, und schließlich in Bern setzte man der bischöflichen Auktorität offenen Widerstand entgegen. Der Bischof, in seiner eigenen Residenz bedroht, fand es nicht ratsam, mit kirchlichen Strafen einzuschreiten, nachdem in Deutschland der Kirchenbann über Dr. Luther zur kirchlichen Revolution geführt hatte, welcher gegenüber sogar der Kaiser machtlos schien.

Bischof Hugo sandte eine Botschaft auf die Tagsatzung in Bern, und ließ durch den Hofmeister, Fritz von Andwil, am 8. August 1523 seine ernsten Beschwerden vortragen. Bisher sei es Übung gewesen, daß einer, welcher Priester werden wolle, sich der bischöflichen Behörde stelle, und in Konstanz examinieren lasse. Wenn Priestern eine Pfründe geliehen werde, sollen dieselben ebenfalls dem Bischof zugeschickt, von demselben zur Seelsorge admittiert und investiert werden. Nun aber haben einige Priester ohne jede kirchliche Sendung und Investitur in Pfründen und Seelsorge sich eingedrängt. Ferner verweigern viele Priester, entgegen dem Abkommen mit Bischof Thomas, die Entrichtung der Bischofssteuern. Sie wollen über ihre Vergehen gegen kirchliches Recht und hergebrachte Ordnung weder angeklagt noch ins Recht gewiesen werden, sondern verachten die bischöfliche Jurisdiktion. Sie predigen keineswegs die wahre Lehre Christi und das reine Evangelium, sondern mischen darunter allerlei weitschweifige Materien. Auch veranlassen sie Ordensleute, daß diese ihrer Gelübde und Orden sich eigenmächtig entledigen, und sich in die Ehe begeben. Alles das gereiche weder zu christlicher Liebe noch zur Förderung der Frömmigkeit, sondern zu Unruhe und Unfrieden. Diese Priester geben vor, sie haben für ihr Fürnehmen von der Obrigkeit die Befugnis erhalten, was der Bischof nicht glauben mag.

Bischof Hugo mahnt und bittet die Obrigkeiten, sie mögen sich an die Verträge und Verkommnisse mit Bischof Thomas

halten, den bischöflichen Stuhl und die Kirche zu Konstanz in ihren Rechten und Freiheiten schützen. Ihre unbotmäßigen Priester sollen die Obrigkeiten anhalten, daß sie dem Bischof sich in billigen Sachen gehorsam erzeigen, seine Rechte, Gebote und Mandate achten, und von ihrem ungebührlichen Vorhaben abstehen. Falls die Priester dieses nicht tun, mögen sich die Obrigkeiten derselben nicht annehmen, zum mindesten aber den Bischof nicht daran hindern, daß er die Widerspenstigen rechtlich verfolge und zur Strafe ziehe. Sollte dies nicht geschehen, und dem Stifte Konstanz seine bisherige Rechtsame entzogen werden, mögen die Obrigkeiten ermessen, welchen verderblichen Schaden solches Nachsehen bringen müßte. Inständig empfiehlt deshalb Bischof Hugo sein Stift dem Schutze der Eidgenossen, mit dem Erbieten, solches Entgegenkommen nach Kräften „zu verschulden".

Das ebenso würdige als wohlbegründete Eingreifen des Bischofs hatte einstweilen keinen Erfolg. Im Gegenteil liefen neue Klagen ein. Bern bestritt die bischöfliche Gerichtsbarkeit über den Priester Pfarrer Jörg Brunner zu Kleinhöchstetten, und des Minoritenprovinzials in Königsfelden. Landvogt Muheim erklärte: das Verbot der lutherischen Predigt werde von manchen Pfaffen im Thurgau verachtet: andere Priester seien aus dem Zürichbiet gekommen, in das Kloster Tänikon gedrungen, und „predigent und underwysend die klosterfrowen, sy mögint wol man nehmen, das yetlich zuo tuon in willen sy: welches ein anfang, der in andern frowenklöstern im Thurgöw von etlichen klosterfrowen ouch angenommen werden, und des also ein fürgang überkommen möchte. Dann ein münch uß dem kloster Cappel, der an statt mines herren von Cappel als obrer des klosters Denniken ir visitator sin sölt, gen Tennikon kommen ist, und eine klosterfrow hinweg gefüert hat."

Bischof Hugo und sein Generalvikar griffen seit Neujahr 1524 entschiedener in die kirchlichen Angelegenheiten ein. Oft genug hatte der Bischof den Vorwurf vernehmen müssen, er handle gegen übeltätige und neugläubige Priester zu wenig strenge. Seinerseits hatte er berechtigte Klage, daß die Obrigkeiten ihn am Strafen hindern. Am 9. Januar 1524 erschien das Hirtenschreiben: „Dudum sane". Nebst der Türkengefahr beklagte dasselbe die Spaltung und Zwietracht in der Kirche, die wachsende Verbreitung und bösen Folgen

der neuen Lehren: „Varias et peregrinas doctrinas, ex quibus inter Christi fideles invidia, contentio, convicia, suspiciones malæ, mordacissimæ obloquutiones, et id genus alia monstra oriuntur.“

Am 27. Januar 1524 gelangte Bischof Hugo durch eine Botschaft an die Tagsatzung zu Luzern, auf welcher Zürich nicht vertreten war, mit Klagen über Ungehorsam und Widerspenstigkeit der Priesterschaft, nebst dem Ansuchen, die Obrigkeiten möchten ihm gegen dieselben ihre Hülfe leisten. In Anbetracht der mißlichen Verhältnisse wurde dem Bischof erklärt, man wolle ihm alles Entgegenkommen beweisen, welches man ihm schulde. Weil jedoch die Tagherren nicht wissen, welches die fehlbaren Priester seien, und worin sie sich verfehlt haben, erwarten sie genaue Auskunft und wollen diese Angelegenheit auf die nächste Tagsatzung verschieben. Am 28. und 29. Januar 1524 war die Priesterschaft der Landkapitel Luzern und Zug mit einer ernsten Beschwerde vor die Tagsatzung getreten. Sie baten „ernstlich Inen in sollich Irrung beholfen und beraten ze sin, denn wo wir Eidgnossen Söllichs in wyten und langen Verzug stellend, wüssend sy nit mer lenger seelsorger ze sin.“ Bischof Hugo reichte der Tagsatzung zu Luzern am 16. Februar 1524 eine neue Beschwerde ein. Die Botschaft bekam die Zusage, man werde ihn bei Bestrafung der lutherischen und anderer ungeschickten Pfaffen unterstützen, aber auch den Vorwurf, er bestrafe bisweilen viel zu gelinde, „mehr am Seckel als am Lyb“. Man bitte und warne ihn, künftig strenger zu sein, sonst wäre man genötigt, die ungeschickten Priester selber zu bestrafen.

Heinrich Bullinger datiert auf 26. Januar 1524 den Erlaß eines Glaubensmandates von 20 Artikeln, welche meistens den Reformvorschlägen der katholischen Fürsten Deutschlands, welche im Juli 1524 erlassen wurden, entsprechen. Die Artikel erstreben die Aufrechthaltung des „heiligen Gottsworts, wie es nun ob 1400 Jahren verkündt worden ist, nach altem loblichen Bruch und gewonheit der kilchen“, der Messe, Sakramente, der österlichen Pflicht und Fastengebote. Es wird bestimmt, das alle die alten „loblichen brüch und gewonheiten der heiligen Christenlichen Kilchen, so bißhar gehalten sind, hinfür gehalten und gehandhabt söllend werden von geistlichen und weltlichen. Item es sol niemant mines gnedigen Herren von Constantz Mandat nit underftan, weder zuo verhindern, zu verspotten noch zuo verachten, sonder

dem sol trüwlich nachkummen werden. Wöllend ouch, daß die Artikel sträng und recht gehalten werdint, so lang byß wyter bericht und beschend kummen wird von Conzilien der heyligen Christenlichen kilchen. Dannach aber sömliche Artikel, schließt Bullinger seinen Bericht, allenthalben gebotten, by dem eyd, wer der sye, wyb oder man, jung oder alt, ouch den lantvögten, und mengklichen in gemeinen Herrschaften zugesandt wurdent, mit befälch, darob zum strängisten zuo halten. Was ein groß jubilieren by den pfaffen, und irem anhang, hinwiederum nit kleiner kumber by den rächtgloubigen."

Letztere Bemerkung des Zürcher Chronisten dürfte richtig sein; ebenso richtig ist, daß es sich zu dieser Zeit ernstlich darum handelte, ein Mandat in diesem Sinne zur Aufrechtung des katholischen Glaubens zu erlassen, daß Bischof Hugo dazu mahnte, und die Tagsatzungen darüber ernstlichen Ratschlag pflogen. Eine Frage ist jedoch, ob ein solches Glaubensmandat am 26. Januar 1524 wirklich zustande gekommen sei, und in der Art, wie Bullinger erzählt, promulgiert wurde. Bullinger stand, als er seine Chronik schrieb, es war nach 1564, den Ereignissen zeitlich ferne. Aber auch Hans Salat, welcher in Luzern die Kanzlei besorgte, alle Verhandlungsprotokolle der Tagsatzungen vor sich hatte, und an Hand derselben alle Ereignisse genau verzeichnete, spricht von Erlaß eines solchen Mandates auf 26. Januar 1524.

Er berichtet zunächst die Vorstellung der Geistlichkeit der fünf Orte und fährt dann fort: „Und sodann der vogt von fryen emptern im Argöw, — Thomas Meier — damals auch von Zürich was, füert er allemal, und fuor ouch desto mee in die empter, vil lutersche büechli mit im, las dann und predget under der gmeind und underwyst sy ir nüwen opinion. So dann uf uffwysen obgemelten vogts dieselben puren um Muri und da nun ettlich anfiengend, zu verbottnen tagen fleisch fressen, ließ man ein offen mandat usgan in all kilchörinen und an die undervögt, solch fräfen übertreter anzuozeigen oder fahen."

Aus den Akten ergibt sich, daß über einzelne Mandate zur Aufrechthaltung der katholischen Lehre und kirchlichen Gebräuche, besonders des Fastengebotes, gegen das Verbreiten und Lesen lutherischer Bücher und Schriften, geratschlagt wurde, ferner, daß die Landvögte im Aargau und Thurgau mehrere Mandate

verkündigten. Ein solches gedrucktes Mandat der Obrigkeiten erhielt auch Ennius Filonardi, und sandte dasselbe an den Papst. Ein Mandatsentwurf aus dieser Zeit war auch dem Lektor der Barfüßer zu Bern, Dr. Sebastian Meier bekannt, und wurde von demselben als Fälschung der Geistlichen erklärt und lächerlich gemacht.

Franz Rohrer kommt zum Schlusse, das Mandat der 20 Artikel sei ein gedruckter Entwurf gewesen, welcher am 28. Januar 1524 vor der Tagsatzung beraten wurde. Derselbe war zunächst, wie auch Bullinger betont, für die Landvögte im Aargau, Thurgau und Rheintal bestimmt, kam aber nicht zur Ausführung.

Damals waltete ein Streithandel vor der Tagsatzung, welcher die Lage eigentümlich beleuchtet, und zugleich erklärt, weshalb weder die Mandate der Landvögte noch die Beschlüsse der Tagsatzung in den Vogteien zur Vollziehung gelangten. Bartholomäus Berenwenger, Gesandter von Appenzell, hatte zu Luzern, wie er sich entschuldigte, ohne böse Absicht, vielleicht unbedacht beim Weine, die Äußerung getan: „Der lutherische Handel müsse seinen Fürgang nehmen. Wenn man solches wehren oder strafen wollte, würde sich der gemeine Mann, namentlich im Rheintale und Thurgau, verbünden und söllichs mit gwalt beharren." Diese Rede kam vor die Tagsatzung. Es wurde strenger Nachgang gehalten, ob noch andere beteiligt seien, „etwas pratik oder pundschuoh" dahinter stecke. Das Weitere ergibt sich daraus: Berenwenger hatte sich nicht „verhauen", sondern richtig prophezeit: er war mit Dr. Vadian und Zwingli befreundet, dessen Buch „Der Hirt" seit 26. März 1524, überallhin unter Klerus und Volk verbreitet wurde.

5. Gemeinsames Vorgehen seitens Clemens VII. und der Bischöfe.

Dem Pontifikate Clemens VII. wird gewöhnlich der Vorwurf gemacht, seine und der Kurie kirchliche Politik sei derart verweltlicht gewesen, daß dieselbe für die religiösen Angelegenheiten jedes tiefere Verständnis verloren habe. Dieser Vorhalt ist unberechtigt, in Bezug auf die Eidgenossenschaft eine Unwahrheit. Ennius Filonardi war im Spätherbste 1523, unmittelbar nach der Papstwahl und der zweiten Disputation nach Rom gereist. Dort hatte er sowohl Clemens VII. als dem hl. Kollegium über die Zustände in der Eidgenossenschaft ausführlichen Bericht erstattet, und gewirkt im Sinne des Friedens und der Versöhnlichkeit,

um den Vorort Zürich der Kirche zu erhalten und der Ausbreitung der neuen Lehren, der „Luthery“, mit vereinter Kraft und Autorität geistlicher und weltlicher Obrigkeit Schranken zu setzen; die Einheit des Glaubens zu bewahren. Die Korrespondenz des hl. Stuhles besorgte in vornehmer und besonnener Weise als Sekretär des Papstes, Jakob Sadolet, Bischof zu Carpentras. Dieser hochgebildete Prälat, Humanist, Rechtsgelehrte und Theologe eiferte für eine wahre Reformation der Kirche, wie sie noch zu seinen Lebzeiten das Konzil zu Trient begann.

Dem Einflusse des Bischofs von Veroli, wohl auch des mit ihm befreundeten Generalvikars zu Konstanz, ist jedenfalls das sofortige und entschiedene Eingreifen des Papstes und der Kardinäle in die kirchlichen Verhältnisse zu verdanken. Schon am 14. Dezember 1523 stellte der Bischof von Velletri, „Vulteranus“, für sich und seine Genossen, „suo et aliorum condeputatorum nomine“ im Konsistorium den Antrag, es soll nach Deutschland und der Eidgenossenschaft je ein Nuntius gesandt werden; der Papst nahm den Antrag wohlwollend auf und übergab ihn reiflicher Beratung: „Sua sanctitas eis injunxit, ut examinarent et deliberarent, quid agendum; postea referent.“

Papst Clemens VII. hatte sich schon am 6. Dezember 1523 beeilt, gegenüber Bürgermeister und Räten von Zürich, „ecclesiasticæ libertatis defensoribus“, sein Wohlwollen und Vertrauen auszusprechen, und Ennius Filonardi sofort nach seiner Legatur zurückgesandt. Das für den Rat bestimmte Breve „Cum ad summi apostolatus apicem“, bewies nicht nur Entgegenkommen in der Soldfrage, sondern nahm auch Rücksicht auf die längst ersehnte Eintracht der christlichen Fürsten und Völker. Die Eidgenossen, zunächst der Vorort Zürich, sollten unverzüglich gewonnen werden. An den Vorort ergieng die angelegentliche Bitte, die Räte sollen aus ihrer Sonderstellung treten, und sowohl die Friedenspolitik Sr. Heiligkeit, als den Krieg gegen die Türken, welche Rhodus bedrohten, tatkräftig unterstützen.

„Devotiones vestras, quas et præcipua in sedem apostolicam pietate et erga personam nostram affectu semper animatas cognovimus, hortamur in Domino, ac per Deum ipsum rogamus, *ut vos, cum dilectis filiis ceteris cantonibus vestris, ecclesiasticæ libertatis defensoribus, ita agatis, ut vestra diligentia et totius nationis*

vestræ auctoritate tam necessaria pax constituatur, et arma a Christi fidelibus aversa in Christi hostes convertantur.“

Zürich trat aus seiner Sonderstellung nicht heraus. Wohl sandte der Rat eine besondere Abordnung nach Rom, aber weniger um dem Papste zu huldigen, als um die rückständigen Soldgelder zu fordern. Die übrigen zwölf Orte dagegen vereinbarten sich am 31. Januar 1524 auf der Tagsatzung in Luzern zu einer gemeinsamen Botschaft, welche Sr. Heiligkeit das Obedienzschreiben: „Sincero et ferventi mentis affectu“, aus der Feder des Stadtschreibers Heinrich von Alikon, zu überreichen hatte. Dasselbe überströmt im Namen aller Eidgenossen vom Lobe auf den neugewählten Papst, und gedenkt mit Wärme der alten Freundschaft und Treue zwischen ihnen, Sr. Heiligkeit und dem apostolischen Stuhle. Daneben wird dem Papste strenge Neutralität in den Händeln zwischen den christlichen Fürsten als wahre, des hl. Stuhles würdige Friedenspolitik empfohlen, insbesondere die Vorliebe und Treue der zwölf Orte zu dem verbündeten „rex christianissimus“ mit auffälligem Nachdrucke betont. Die kirchlichen Fragen, sowie die Stellung der zwölf Orte und des Papstes zu denselben werden im Namen aller Eidgenossen begeistert und rechtgläubig hervorgehoben.

„*Et nos et nationis nostræ universi* gaudemus, lætamur et superexaltamus, certo certius arbitrantes, sacrosanctæ triumphanti ac militanti ecclesiæ, ipsique sedi apostolicæ et omni Christianorum orbi a spiritu sancto inspiratum et exinde datum pastorem optimum, justitiæ amatorem, quietis et pacis nedum instructorem, sed et conservatorem, hæreticorum et quorumcumque fidei Christianæ et Christianorum statui insidiantium correctorem, flagellum et destructorem, hominemque clementissimum et omnium virtutum et sanctitatis plenum, prout sua jam demonstrant principia, quæ hucusque vestra sanctitas operata est. . . . Peragat igitur Sanctitas vestra, et constanter perseveret, ut finis principio optimo et prænarratis dotibus respondeat, et *nos ipsumque regem* diligat et perseveret. Sic itaque S. V. exoramus et ea omnia confidimus, supplicantes, quod, si quid valemus, quod S. V. delectet, et utilitatem et honorem suum et sanctæ Romanæ ecclesiæ et sedis apostolicæ concernat, illa nobis jubeat et mandet; et nos lubenti animo tanquam humillimi et devotissimi subditi sui cuncta exsequemur.“

Clemens VII. beantwortete das Schreiben der zwölf Orte vom 31. Januar 1524 am 25. Februar 1524 durch das Breve „Gratas accepimus litteras vestras“, und zwar den aufdringlichen politischen Teil mit wohlbedachter Kürze. Er versicherte die Eidgenossen auch für die Zukunft seiner Freundschaft und Fürsorge: „Ad veterem nostrum in Devotiones vestras animum paternam etiam adjunximus charitatem!“ Einläßlicher spricht sich das Breve mit Rücksicht auf die Beschlüsse der Januartagsatzung in Luzern über die **religiösen Fragen** aus:

„Monitaque vestra illa grate accepimus, quibus nos ad pacis procurationem et *hæreticorum exstirpationem* exhortantes, vos nobis fore adjutores promisistis Quod quidem auxilium et promissionem vestram magni æstimamus; ac in altero quidem præclari vestri facti, quod serpere quærenti ad vos per impias suorum ministrorum factiones sathanæ aditum interclusistis, fama et prædicatio jam cum maxima vestra gloria ubique pervulgata est. Cui facto nos etiam honorem habituri et gratiam relaturi data occasione sumus. In altero vero, *quod ad pacem* et *ad concordiam generalem attinet*, credere vos volumus, nos, simulac pastorale officium exercendum suscepimus, ceteris humanis affectibus postpositis, communis erga cunctos patris et pietatem et curam suscepisse . . . . Devotiones quidem vestræ, si suas partes interponent ad suggerendam pacem, nihil alienum facient, aut *ea fide*, qua Deo inprimis sunt obstrictæ, aut *ea laude*, quam multis piis et fortibus suis factis alias sunt consecutæ. Quod ut agere et in eo elaborare nobiscum velint, magnopere illos in Domino hortamur.“ Das Breve „Gratas accepimus“ wurde der Tagsatzung zu Luzern, welche am 21. März, und wieder am 1. April 1524 zusammentrat, durch Ennius Filonardi unterbreitet. Der Antrag, mit dem Papste in Friedensunterhandlungen einzutreten, wurde verschoben.

Ennius Filonardi war unterdessen nicht untätig geblieben, sondern hatte mit Umsicht das Möglichste getan, sowohl die Bischöfe als auch die zwölf eidgenössischen Orte für ein gemeinsames Vorgehen zu bestimmen. Es handelte sich um die Aufrechthaltung des „status quo“ in Bezug auf Glaubenslehre, Gottesdienst, Disziplin und Rechtsame der Kirche, um Unterdrückung der neuen Lehre und gemeinsame Durchführung der dringendsten Reformen. Dabei trat fortwährend die Absicht zu-

tage, wie man Zürich von der neuen Lehre wieder zur Einhelligkeit im Glauben bringen könne. Man war noch darüber einig, daß die neue Lehre sowohl dem Buchstaben als dem Geiste der geschwornen Bünde widerstreite, daß die legitimen kirchlichen Organe, zunächst die Bischöfe, zur Reformation der Kirche, und zwar unter Beihülfe der weltlichen Obrigkeiten, berechtigt seien. Doch fehlt es bereits nicht an Drohungen: Angesichts der Saumseligkeit der Bischöfe werden die Obrigkeiten in die kirchlichen Verhältnisse reformierend eingreifen und fehlbare Priester zur Strafe ziehen. Ihrerseits klagten die Bischöfe, die Obrigkeiten bestreiten oder beschränken ihre Gerichtsbarkeit und hindern sie, irrgläubige oder ungehorsame Priester zu strafen.

Der Bischof von Veroli und Dr. Fabri vertraten die richtige Auffassung: sowohl die „potestas regiminis“ als das „jus reformandi“ liegen als Recht und Pflicht bei den Bischöfen. Sache der Obrigkeiten, als der Schirmvögte der Kirche sei es, angesichts der neuesten Vorgänge, dieselbe nicht nur nach alter Auffassung in ihrem äußern Rechtsbestande, „quoad temporalia“, sondern auch in ihrem bedrohten innern Leben in Bezug auf Glaube und Disziplin, „quoad spiritualia“, zu schützen. Ennius Filonardi ist der erste Legat bei den Eidgenossen, welcher eine religiös-kirchliche Auffassung seiner Stellung anerkannte und durchzuführen sich bemühte. Offenbar stand ihm dabei Dr. Fabri als Generalvikar und Diplomat zur Seite. So wurde vorerst erreicht, was unter gegebenen Verhältnissen ebenso nötig als schwierig war: das einmütige Vorgehen der drei Bischöfe von Konstanz, Basel und Lausanne. Aus den Akten ergibt sich, daß Papst und Kurie das Vorgehen des Legaten nicht nur billigten, sondern tatkräftig unterstützten.

Clemens VII. tat frühzeitig ernste Schritte, um ein gemeinsames Handeln der Bischöfe zu bewirken. Am 5. März 1524 erließ er an Bischof Hugo das schöne Breve „Ex litteris“. Von Ennius Filonardi hat Se. Heiligkeit vernommen, wie treu und standhaft der Bischof seine Herde vor der Häresie bewahrt, und als wachsamer Hirte die Anschläge der Irrlehrer zu vereiteln sich bemüht. „Te tuum ovile tibi a Domino creditum a venenatis novorum hæreticorum morsibus tutum servasse, vigilemque pastorem et constantem episcopum inter circumstantes illorum minas

egisse.“ Hugo möge, bittet der Papst, in seinem frommen Handeln beharren. Gott wird ihn dafür reichlich belohnen und Se. Heiligkeit zu gelegener Zeit ihn nach Gebühr bedenken. Die Diözesanen werden es Bischof Hugo zum Ruhme anrechnen, daß er den katholischen Glauben mutvoll verteidigt und in den großen Gefahren aufrecht erhalten hat. „In instituto hoc tuæ pietatis itinere pergas, laudabiliaque cœpta constanti tenore prosequaris, ut post Dei omnipotentis gratiam a te promeritam, nostrumque tibi amorem paterne habeant conciliatum tui Constantienses, quod de suo pastore pie prædicent et posteritati mandent: sub concitata et tumultuante fere omni provincia, tuum gregem, te præsule, a circumstantibus venenis et rugientibus circa leonibus, tua cura, vigilia, prudentia, pietate Deo et sanctæ fidei suæ fuisse incolumem servatum.“

Bischof Sebastian zu Lausanne erhielt ebenfalls, wenn gleich erst am 19. April 1524, ein Breve: „Ex litteris“, und zwar auf Anregung des Legaten Ennius. Der Bischof wird gelobt, daß er sich auf der Tagsatzung einfinden werde, und mit kräftigen, ja scharfen Worten zu festem Auftreten ermuntert. Bevor das Breve erst erlassen war, hatte der Bischof in diesem Sinne gehandelt. „Intelleximus“, schrieb ihm der Papst, „Fraternitatem tuam *Helvetiorum conventui* propediem habendo esse interventuram, in quo *adversus Lutherum eiusque sectam insanam* potissimum est agendum. Quorum quidem furori et impietati, ut ab *episcopo Verulano* aliisque fide dignis accepimus, restitisti et resistere conaris. In isto pio instituto permaneas, ad ipsumque conventum tanquam bonus athleta in ecclesia Dei contra eius fidei sanctæ depravatores *alacrius proficiscaris.*“

Das Eingreifen des Papstes in die kirchlichen Angelegenheiten der Eidgenossen stieß aus politischen Gründen auf große Schwierigkeiten. Zwingli hatte bereits nebst dem von ihm beherrschten Rate von Zürich auch den mächtigen Anhang in den andern Orten für sich. In den zwölf Orten begegnete die päpstliche Partei dem Mißtrauen der Magistrate und den Intriguen der französischen Diplomaten und ihrer Parteigänger. Überdies bestanden zwischen allen drei Bischöfen und den einzelnen Obrigkeiten vielfache weltliche Händel, welche das gute Einvernehmen störten.

6. Die freundliche Instruktion der Eidgenossen an Zürich. 21. Februar 1524.

Die täglich sich mehrenden Wirren und Händel, deren Ursprung in Zürich gesucht wurde, die Klagen des Bischofs, der altgläubigen Geistlichkeit, besonders die Beschwerden der Landvögte über die Unruhen in den Vogteien, hatten schon am 13. Januar 1524 zu ernsten Verhandlungen auf der Tagsatzung zu Luzern, auf welcher Zürich nicht vertreten war, geführt. An der nächsten Tagsatzung, 26. Januar 1524, wurde der Zürcher Gesandte Hans Escher, welcher die gedruckten Akten der zweiten Disputation nebst der „Christliche Inleitung“ Zwinglis überbrachte, hart angefochten. Jakob Troger, Landammann zu Uri, rief ihm zu: „Ir schickent uns büechli; schiktind ir uns den Zwingli, den kätzer, das wär uns lieber. Und vil ander reden wärind im begegnet unsers gloubens halb.“ Auch von anderwärts gieng öftere Kundschaft ein, wie an katholischen Orten gegen den Glauben der Zürcher sehr unglimpflich gepredigt und geredet werde.

Die Eidgenossen, namentlich die fünf Orte, hatten ihrerseits schwere Klagen über böse Reden, welche von Zürchern gegen sie gefallen waren. Bereits herrschte in Zürich in weiten Kreisen gegenüber den Anhängern des alten Glaubens ein feindseliger Geist. Der Rat zu Schwyz beklagte sich am 8. März 1524 gegenüber Zürich, wie die Pilger, welche nach Einsiedeln fahren, von den Zürchern zu Stadt und Land verspottet würden. „Was sy darmit meinen, semlich fart ze tuon; es syge nienfür; und was sy by dem wydstock thuon wellent? Sömlichs begegnet uns so vil, daß es uns eben fast befrömden will. Und wiewol Ir vermeinent, üwerer sachen so gewüß ze sin, daß ir semlicher farten nit bedörfent, ist darum nit jedermann volkomen. Deshalb wir vermeinen, die wirdig statt nit umsunst von Gott zuo eren siner mueter werde userlesen sin. Wir wenen ouch, christenliche ordnung halte in, daß ein jeder handle und wandle neben sinem ebenmenschen, um das sich nieman an im ergern soll. Harum ist an üch unser gar früntlich ernstlich bitt, ir wellent allenthalb by den üwern schaffen, daz man die bilger, sy syent wer sy wellent, one semliche verhindernuß ziehen lasse, sunder sy mer fürdern, dwilen niemand wüssen mag, durch was mittels Gott den menschen in sin gnad ziechen mag.“

Die Tagsatzung zu Luzern faßte alle Klagen gegen Zürich in eine Denkschrift zusammen: die Freveltaten zu Weiningen, den Bildersturm zu Stammheim, eine aufreizende, „ganz grobe" Predigt in Elgg gegen die Katholiken, die Schmähung der fünf Orte als „Kuobengel und Kuomüler". Zürich seinerseits sandte auf 8. Februar 1524 je zwei Abgeordnete, sämtlich Anhänger des neuen Glaubens, an die einzelnen Orte und an die Tagsatzung zu Luzern. Auch Zürich hatte Beschwerden: Die Eidgenossen drohen Zürich mit Krieg, man habe seine Ratsboten zweimal von der Tagsatzung ausgeschlossen, und beschränke seine Herrschaftsrechte in den gemeinen Vogteien. Mit Unrecht werden die Zürcher Ketzer und abgefallene Christen geschmäht, und seinen Prädikanten übel nachgeredet. In Zürich werde der wahre christliche Glaube auf Grund göttlicher hl. Schrift gepredigt; die Obrigkeit bedauere, daß das göttliche Evangelium nicht recht verstanden werde. Viele Vorhalte seien übertrieben. „Wir begärend ouch nüt nüws zuo machen, sondern begärend wir, daß unser geschwornen pünd und bot, so unser altvordern mit der hülf Gottes gemacht und überkommen hand, werden gehalten, vnd frömbder herren, meinungen und sachen werde müeßig gangen".

Die Tagboten nahmen diese Bescheide heim. Über das weitere Vorgehen entstand sofort Mißhelligkeit. Schaffhausen fühlte sich nicht berufen, den Zürchern in Glaubenssachen einen Zwang aufzulegen. Basel und Solothurn wollten nur weiter handeln, wenn sämtliche zwölf Orte einmündig seien und rauhe Worte vermieden werden. Glarus wollte mit Zürich nur gütlich und früntlich reden, Bern vorerst die Meinung von Zürich erwarten. Die fünf Ort nebst Freiburg erklärten: „Sie wend luter by dem alten glouben blyben, daran setzen lyb und guot, und mit Zürich reden, was eben zuo reden ist." „Eben grob!" schrieb der Bote von Schaffhausen heim. Dagegen gab der Vorort Luzern am 18. Februar 1524 nach Bern und Schaffhausen die bündige Erklärung ab: Alle andern Orte seien entschlossen, „einmündig und einhellig" bei dem alten wahren Christenglauben zu verharren, jedoch „ernstlich und früntlich" mit Zürich zu reden, und dasselbe zu ermahnen, es möge sich von den Eidgenossen nicht söndern, und „nit ins widerspil liggen", sondern sich ihnen gleichförmig machen. Mit diesem ernsten und freundlichen Vor-

gehen war auch Bern einverstanden. Eine bloß teilweise Verantwortung des Rates von Zürich wurde zurückgewiesen: Schaffhausen bekam die Bemerkung, man sehe, daß sie die gleichen Christen seien, wie die Zürcher, und die Drohung, daß man mit ihm gleichfalls über seinen Glauben „reden“ wolle.

Am 21. Februar 1524, Sonntag „Reminiscere“, kam der Entwurf des Vortrags aller Beschwerden, welche die Eidgenossen wider Zürich der Glaubenshändel wegen vorzubringen hatten, als früntliche Instruktion zur Ausfertigung. Derselbe ist von der Staatskanzlei Luzern verfaßt, sehr entschieden, aber nichts weniger als „grob“ gehalten. Die Denkschrift erklärt im Eingange: Schon seit Jahren haben sich viele seltsame und unruhige Händel zugetragen und greifen täglich um sich. Die Einigkeit des wahren Christenglaubens, wie er unter Gottes Gnade und Erleuchtung des hl. Geistes von den heiligen und hochgelehrten Vätern und Lehrern der Kirche im Laufe der Jahrhunderte zusammengefaßt worden, werde durch etliche frevle Menschen und ihre leichtfertigen Handlungen in seiner Einigkeit zerteilt und zerrüttet. Schon lange wäre es nötig gewesen, in die Fußstapfen der lieben Altvordern zu treten, sich zu vereinbaren, solche Neuerungen abzustellen, und vor allen Dingen die Ehre Gottes, U. L. Frauen, der lieben Heiligen und Engel zu retten und aufrecht zu erhalten. Angesichts der zunehmenden Gefahr habe man sich entschlossen, mit dem Rate von Zürich, wo sich der Herd und die Pflanzschule solcher Zwietracht und Irrung befinden, zu reden, damit den großen Mißhändeln, welche daraus sowohl dem wahren christlichen Glauben als auch der Eidgenossenschaft erwachsen, dem Hasse und Mißtrauen, welche daraus hervorgehen, vorgebeugt werde.

Die frühern Klagen gegen Zürich wurden erneuert und durch neue Beschwerden ergänzt. Zürich wolle auch in Orten, als Weiningen und Stammheim, wo es nur die niedere Gerichtsbarkeit besitze, den regierenden Orten, welche die hohe Gerichtsbarkeit zustehe, erklären und vorschreiben, was „malefizisch“ sei. Landvogt Thomas Meier lese den Bauern im Freiamt lutherische Büchlein vor, und verleite sie zum Bruche des Fastengebotes. Die fünf Orte haben dagegen ein Strafmandat erlassen, und ersuchen Zürich zu verschaffen, daß der Vogt dasjenige tue, was seines Amtes sei. In der Irrung und Leichtfertigkeit sei es soweit gekommen, daß

Priester sich Eheweiber nehmen, Mönche und Nonnen aus den Klöstern in die Ehe laufen und darob ihre Gelübde vergessen, wodurch Klöster und Stifte in Zerrüttung und Abgang kommen. Die löblichen Gottesdienste werden gemindert und vernichtet, die Kirchenzierden und Gotteshäuser, die guten Werke und die Priesterschaft verachtet. Die christliche Ordnung mit Singen, Lesen und Beten, Beichte und Buße, selbst die hl. Messe, werden gescholten, die Sakramente ohne Reue und Buße empfangen, Maria und die lieben Heiligen geschmäht, die Bildnisse der Heiligen zerstört. Wenig fehle, daß an der Gegenwart des zarten Leichnams Christi im hl. Sakramente gezweifelt werde. Solche Irrungen müssen jedem Christen zu Herzen gehen, und ihn zur Abhülfe bewegen.

Diese unerhörten Händel rühren von Mag. Ulrich Zwingli, Leo Judä, andern Priestern und ihren Anhängern her. Was sie predigen, wisse man nicht genau, aber sie legen das Wort Gottes so aus, wie es ihrem Gefallen diene. Dadurch werde allenthalben Zwietracht, Haß, selbst Zerstörung christlicher Liebe und Treue gepredigt. Der Rat von Zürich solle deshalb mit Zwingli, Leo Judä und ihren Anhängern, Geistlichen und Weltlichen, so verfahren, daß Unfriede, Zank und Frevel verhütet, Klöster und Kirchen bei ihren Rechten gehandhabt, Reiche und Arme geschirmt werden, daß jede Obrigkeit die Ihrigen in Friede und Eintracht regieren könne. Niemals seien die Eidgenossen willens gewesen, Zürich zu bekriegen. Sollte jemand solches geredet haben, möge der Rat ihn anzeigen, damit er nach Gebühr gestraft werde. Ihr, der Eidgenossen Wille ist es, die Bünde an Zürich treulich zu halten, von ihm wird erwartet, daß es das Gleiche an ihnen tue.

Ernstlich, dringendst, zum Allerhöchsten bitten die Eidgenossen, die Räte von Zürich mögen als getreue, liebe Eidgenossen tun, was die Bundesbriefe fordern. Zürich möge erwägen, was aus diesen Händeln erfolgen möchte, wenn nicht alle Eidgenossen einhellig Treue und Liebe zu einander setzen, zuweilen sogar mehr, als die Bünde selber erheischen. Deshalb soll sich Zürich raten, weisen und bewegen lassen, sich nicht söndern, vielmehr den Eidgenossen gleichförmig machen. Im Vereine mit diesen solle Zürich unbefugte Neuerungen ausreuten und unterdrücken, die Ehre Gottes, U. L. Frauen und aller Heiligen beschirmen, Ruhe und Einigkeit wieder herstellen, und dadurch behülflich sein, wei-

teres Unheil zu verhüten. Es solle dafür sorgen, daß Unruhen und Empörungen, wie sie zu Weiningen, Stammheim, und gegenüber dem Schaffner der Komturei zu Wädensweil vorgefallen, verhindert und gestraft werden. Die Eidgenossen seien einhellig entschlossen, die neue Irrung des Glaubens in ihren Gebieten, zu Stadt und Land zu unterdrücken, damit man solcher Mißbräuche entladen werde.

In weitgehendstem Maße kam die „freundliche Instruktion“ vom 21. Februar 1521 den Wünschen der Zürcher in Bezug auf Abstellung der Mißbräuche entgegen. Auch andere Orte beklagen sich über viele Beschwerden und große Gewalt, welche sie von Päpsten, Kardinälen und Bischöfen, geistlichen Prälaten und Obrigkeiten, sowie durch Kurtisanen mit Anfallen, Verkaufen und Vertauschen der Pfründen, ferner durch Betrug falscher Ablaßbullen erlitten haben. Schwere Klagen werden erhoben über Mißbrauch des Kirchenbannes in weltlichen Händeln „und sunst in ander weis und weg“, über den langen, weitschweifigen und strengen Geschäftsgang der bischöflichen Gerichte. An solchen Unfugen haben alle Eidgenossen ihr Mißfallen, und sind sie bereit, mit Zürich gemeinsam darüber zu sitzen, Ratschläge und Vorsorge zu treffen, damit man solcher Mißbräuche sich entlade und dasjenige vereinbare, was zu Lob, Nutzen und Ehre aller Eidgenossen diene.

Offenbar hatte die Mehrheit der Orte, um Zürich, Bern und Basel möglichst entgegenzukommen, sich um Hauptfragen herumgedrückt: Haben die Bischöfe, zunächst derjenige zu Konstanz, Papst Clemens VII. und die Prälaten zu diesen in alle kirchlichen Fragen und ins religiöse Leben tief einschneidenden Verhandlungen auch ein Wort zu sprechen? Oder ist es Aufgabe der weltlichen Obrigkeit, von sich aus, kraft des Schirmrechtes, den alten Glauben aufrecht zu erhalten, die neue Lehre zu unterdrücken, die Mißbräuche zu beseitigen? War diese Haltung richtig und klug, überhaupt noch katholisch, gerade in diesem Momente, als die drei Bischöfe, der Legat Ennius Filonardi und Papst Clemens VII., sich ernstlich anschickten, den berechtigten Wünschen der Obrigkeiten entgegenzukommen, soweit es ihnen gemäß den Kirchengesetzen zustehe, bis ein allgemeines Konzil die schwebenden Fragen endgültig würde entschieden haben? Die Obrigkeiten sollten

bald genug erfahren, daß auch das weitgehendste Entgegenkommen bei Zürich erfolglos bleibe, sie selber weder berufen noch befähigt seien, die Kirche in diesen Zeitläufen ohne tatkräftige Mitwirkung der berufenen Organe zu reformieren.

Am 25. Februar 1524 traten die Boten der Eidgenossen in Zürich zusammen. Das Hauptgeschäft war, mit den Räten im Sinne der freundlichen Instruktion zu reden. Der Rat zeigte einiges Entgegenkommen. Das Fastengebot wurde unter Strafe aufrecht erhalten, Bilder und Messe wurden gegenüber dem Drängen der Prädikanten und Rottierer geschützt. Die Botschaft wurde freundlich aufgenommen und angehört. In wenigen Punkten gab Zürich nach; die Beratung der Hauptbeschwerden wurde verschoben, zunächst auf den 8. März, dann auf den 27. März 1524. Die Sache sei schwierig und der Rat mit schweren Geschäften beladen. „Das warend aber uszüg, bemerkt Hans Salat, alle diese Ding in verdruß uff den langen bank zuo spilen, darunder sy sich stark bewurbend, ouch merktend, ir part von ettlichen orten gesterkt und inen zuostan werdend in kurzem; damit sy dann ein jedes fürnemen. Das ouch die botten uf dem tag wol merktend, und daruf inen wider antwurdend der meinung: das aber iren herren und obern nit gefellig, sunders vermeinend, disen sachen fürderlich ustrag ze geben. Und war darum ein ander tag angsetzt, auf 8. März 1524, zinstag nach mittefasten zuo Luzern. Da die von Zürich dann um alles anbringen luter und entlich antwurt gen söltend. Daby es bleib, und verrittend die botten uf einen ufgesetzten Tag gen Frowenfeld."

Zu Frauenfeld kamen am 6. März 1524 verschiedene Beschwerden vor. So die Frage, ob Bischof Hugo oder die elf Orte ein Glaubensmandat erlassen sollen; Klagen über die geistliche Gerichtsbarkeit in weltlichen Sachen einer-, Angriffe auf bischöfliche Hoheitsrechte durch die Neugläubigen andererseits. Der Bildersturm und die neugläubige Predigt des Adrian Wirth, sowie der Bruch des Fastengebotes seitens Etlicher von Stammheim führten zum Zwiespalt. Die Boten glaubten, das „Fleisch fressen" in der Fasten sei „malefizisch" und gehöre vor den Landvogt; der Bote bestritt diese Ansicht, und erklärte, der Handel lange an die niedern Gerichte, also an Zürich. Die Tagsatzung trat wiederum am 9. März 1524 in Luzern zusammen. Die Beratungen, wie

das Fastengebot zu schützen sei, ob Zürich und Schaffhausen von den Tagen auszuschließen seien, wie man die Pfaffen, „welche zur Ehe greifen“ bestrafen wolle, traten völlig in den Hintergrund gegenüber dem Hauptereignisse, welches verhängnisvoll auf die Lösung der religiösen Fragen einwirken mußte: die Hinrichtung des Schusters Nikolaus Hottinger. Bullinger schildert den Eindruck dieses Blutgerichtes: „Vil redtend eerlich von dises frommen redlichen mans seligem tod: by welchen ouch syn tod vil gebracht, und sy zuo göttlicher warheit und ewiger seligkeit gefürdret hat. Wie dann ye und ye der todt der ußerwölten Gottes sin frucht mit im gebracht hat.“

7. Die Antwort des Rates von Zürich an die Eidgenossen. 21. März 1524.

Auf der Tagsatzung zu Luzern wurde mit den Boten von Zürich weder ernst noch früntlich geredet, sondern ein Tag in der kirchlichen Angelegenheit auf Donnerstag nach Ostern, 31. März 1524, angesetzt. Schon vorher, am 21. März 1524, erschien zu handen der elf Orte die Antwort, welche Zürich gab. Der Titel lautet folgendermaßen: „Antwort, so ein Burgermeister, Rat und der groß Rat, so man nempt die zweihundert der statt Zürich, iren getrüwen lieben Eidgnossen der XI orten über ein teil der artiklen, inen inhalt einer Instruktion fürgehalten, mit handlicher gschrift geben habend, und beschechen ist uf den 21. tag des monats Mertzen anno Domini 1524“.

In der „Antwort“, welche Bürgermeister und Räte der Tagsatzung vorlegte, stammen die theologischen Ausführungen nicht von Stadtschreiber Kaspar Frey, sondern nach Inhalt und Form aus der Feder Mag. Ulrich Zwinglis. „Es ist kaum zu bezweifeln, schreibt Dr. Johannes Strickler, daß diese Kundgebung Zürichs aus den Schriften Zwinglis geschöpft wurden, oder daß der Reformator dem Stadtschreiber bei der Ausarbeitung an die Hand gegangen sein dürfte. „Zeitgenossen und neuere, wie Dr. Bluntschli“, betrachten Zwingli als den Verfasser. Das Gleiche sagt Hans Salat in seiner derben Weise über die Haltung des Rates von Zürich gegenüber den angelegentlichen Bemühungen zur Herstellung der Einhelligkeit nnd Gleichförmigkeit in den religiösen Fragen: „Dann unter solchem allem fürend sy stetz

für, all dinge unangesechen nach irem und Zwinglis angeben, so erbermklich, trutzlich und ellendiklich, mit so verstockten arbeitseligen Handlungen, daß es mich zuo verschwygen wäger ansicht, dann fast zuo reden: dann da ward gehalten weder maß noch verstand!"

An die einzelnen Orte wurde ein gedrucktes Exemplar gesandt, mit der Bitte, die Denkschrift vor Räten und Gemeinden zu verlesen und zu beraten. Gleichzeitig wurde die „Antwort" auch im Publikum verbreitet. Auf der Tagsatzung vom 1. April 1524 beschwerten sich die Eidgenossen, Zürich habe nebst der schriftlichen Antwort auf etliche Artikel, über andere eine Druckschrift ausgehen lassen, und diese nicht nur in der Eidgenossenschaft, sondern auch in auswärtigen Städten und Ländern verbreitet. Das sehe man ungerne, weil dadurch Fremde Kenntnis von den Händeln erlangen, welche die Eidgenossenschaft allein berühren. Es seien auf einem Büchlein „bossen", d. h. Figuren gemacht, und die Eidgenossen als Bauern erklärt worden. Zürich wurde ersucht, solche Büchlein abzutun, derartige Schriften nicht länger zu verbreiten, und die Verfasser nach Verdienen zu bestrafen. Unter solchen Büchlein war offenbar Zwinglis Predigt: „Der Hirt" verstanden.

Mit der „Antwort" betrat der Reformator zum ersten Male als Vertrauensmann und Schriftführer des Magistrates den Boden eidgenössischer Politik auf dem Gebiete der religiösen Fragen. Zwingli kannte, gegenüber den Begehren und Erbieten der Bischöfe und der Eidgenossen für Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung, kein Entgegenkommen, keine Schonung herkömmlicher Verhältnisse, keine Rücksicht auf das gegebene kirchliche und politische Recht. Seine Auffassung, daß er von Gott zum Propheten seines Volkes berufen sei, führten ihn sofort zu einem völligen Verkennen der Bedürfnisse der Eidgenossenschaft, zu einem Widerspruche mit den tatsächlichen Verhältnissen, zu einer Härte und Unerbittlichkeit, welche sich später schwer gerächt haben. Man mag, mit Dr. Dändliker zu sprechen, vom Standpunkte kirchlich-religiöser Auffassung diese Grundlinien von Zwinglis Politik als großartig und erhaben bezeichnen, vom allgemeinen menschlichen und nationalen Standpunkte aus erscheinen sie einseitig und unnatürlich.

Die „Antwort", welche am 21. März 1524 Burgermeister und Räte von Zürich auf die „früntlich Instruktion" der elf Orte

gaben, verdient volle Beachtung. Sie eröffnet die reformatorische Kampfpolitik gegenüber dem Besitzstande der katholischen Kirche und der ihr anhangenden Orte, indem sie jeden Artikel der Beschwerden nach den „Angeben“ Mag. Ulrich Zwinglis im Lichte der Richtschnur Gottes betrachtet. Es kommen hier weniger die politischen Klagen, als die ernsten kirchlichen und religiösen Anbringen der Eidgenossen, und die von Zwingli redigierten Antworten in Betracht. Diese sind im Grunde die Ausführung seiner vierzehnten Schlußrede, daß das Evangelium allenthalben ohne Menschensatzung und einig, wie es seit mehr als vier Jahren in Zürich geschehe, zu der Seelen Seligkeit müsse gepredigt werden.

Auch in Zürich hat anfänglich die Lehre der Prädikanten „seltsam und frömbd beducht, dann sy dem, so wir von unsern vordren gehört, unglych, und dann under uns by priestern und leyen ungelych verstand gewesen, dadurch etwas zweyung, und am meisten under denen, so wenig an die predigen gangen, uferstanden sind.“ Nun aber wird ‚von den meisten Prädikanten, laut ausgegangenen Mandaten, „glychförmig nach dem heiligen Geist und rechter göttlicher Schrift über die heiligen Evangelien und die Episteln der Apostlen gepredigt, das luter Wort Gottes gelehrt, nicht zur Zweiung und Zertrennung, sunder in einigkeit unsers alten, rechtes christenlichen gloubens, wie zuo den zyten der Apostlen und Evangelisten, ouch vil hundert jar darnach es gewesen ist. Wir losend allein Gottes worten und keins menschen satzung, so Gotteswort nit glychförmig. Es ist ouch by uns die welt, alt und jung, frowen und man, alle geneigt, die bibly zu lesen, alten und nüwen testaments, und was darus zogen wirt. Wir lassend uns ouch nit uf die secten, anders dann uf Jesum Christum ziehen. Wir könnend, ob der Luther oder andere das Wort Gottes an das liecht ziehen, diejenigen, welche es warlich verkündigen, nit vertryben, verachten oder vernüten, sonder setzen uf das Wort Gottes, das sie fürtragen, unser trost und hoffnung.

„Obschon die hl. göttliche Geschrift uns an den einigen Christum als den brunnen unser seligkeit verweist, können wir doch nit verston, habend ouch nit darfür, daß der wirdigen muoter Gottes und heiligosten jungfrowen Marien, aller Gottes heiligen und englen, lob und eer gemindret oder abgezogen werde. Dann sy

selbs by iren zyten den einigen Gott, unsern herren Jesum Christum, allein vor ougen gehept, den allein angerüeft, den allein geert, und in sinem einigen namen gestorben und behalten worden". Der Rat gesteht zu, daß er ein Mandat gegen die Götzen auf Grund göttlicher hl. Geschrift erlassen habe, nachdem viel gelehrte Männer erfunden, daß Gott sölich bildnussen verboten hat. Auch verspürt man in Zürich mit Zunahme der Gottesfurcht viel Abnahme allerlei muotwillens, und bsunder kriegs, cristenlichen bluots vergießens, und frömbden diensten. Keine Sakramente werden verachtet, die Christus eingesetzt, obwol in vil mißbrüchen und ceremonien, singen und läsen, Pfruonden, Opfern, Beichtgeldern und kilchenzierden etwas abgangs ist, die Priesterehe geboten, die Ordensgelübde freigegeben sind, das Kirchengut den Armen zugewendet, Gott mit lezgen und guoten Werken geehrt wird.

In Zürich kennt man keine Sekten mehr, „die uf anfechtung irs eigens gwüns und prachts das gottswort ziehen, sondern laßt man das Wort Gottes nach dem Geist Gottes in sinem wärd blyben und würken, onangesehen der menschlichen satzungen, so die Bäpst, Concilia und Vätter sidhar ufgesetzt und geordnet haben. Dann wir Gott und sinem wort meer dann der menschen satzungen und geheiß in sölichen fall, unser seelen seligkeit betreffend, gehorsam sin müessend. Dann, wie kann man das für ein irrung schätzen, welches nüt anders dann das häll luter wort gottes ist? Oder wer mag uns billich der irrthumb schelten, so wir allwegen so offenlich gehandlet haben?" Der Vorwurf, in Zürich werde Zwietracht und Irrung des Glaubens gepflanzt, müßte billich bedauern, wenn der Rat nicht gewohnt wäre, frei mit den lieben Eidgenossen zu reden, „wo wir ouch um Gottes und Christi willen größer schmach zuo erlyden wol bereit wärend." Wie wolle man die Prädikanten angreifen, als ob sie Zwietracht säen, weil sie das Wort Gottes luterlich lehren, nachdem sie weder der Bischof, wie es seine Pflicht war, widerlegt habe, noch aus den andern Orten Jemand erschienen sei, um sie ihres Irrtums zu überweisen? Wenn man Zürich auf Konzilien und Räten „wyter ufziechen und vom Gottswort wenden möcht", will man diese Versammlung nicht erwarten, sondern an den Herrn Jesum Christum, als den „einigen trost, hirten und säligmacher sich ergeben und ihm allein losen."

Auf den Vorwurf, daß die Prediger in Zürich auf Zertrennung und Zerstörung der Eidgenossenschaft hinarbeiten, betont die „Antwort": Zürich sei bemüht, „das alles, so unser Eidgenoschaft nit allein zerstören, sunder wider einander verbergen möchte", mit größtem Ernste, Hingabe „lybs und guots" zu verhüten. Das einzige Mittel, Eigennutz und Zwietracht abzuwenden, ist das Wort Gottes; diejenigen, welche ihm folgen, sind noch niemals ungerecht erfunden worden. „Ja doch findent wir kein größer ursach, dardurch zerstörung nit allein unser Eidgnoschaft, sonder aller andern stetten, lande und gemeinden geschechen möchte, dann allein, wenn sich jemant von dem waren gottswort abwenden und durch ander menschen leer, die uf ir eigen nutz gat, füeren läßt. Darus muß folgen, daß des jetzigen zwytrachts ursach die sind, so das gotteswort umb eigens gwüns, prachts und nutzes willen, on grund warer göttlicher gschrift, und mit leren händen widerden: wo der eigennutz nit wäre, so wäre kein zwytracht in unser Eidgnoschaft. Die nimpt aber in keinem weg belder ab, dann das wort Gottes klarlich mit warer hl. gschrift einhelligklich gepredigет wird."

„Also erfindt sich, daß unser loblichen Eidgnoschaft nüt widerumb in allen sachen zuo ruowen und einigkeit verhelfen mag, dann der einig Gott mit sinem wort. Und der verstand des göttlichen worts ist nit eines bsondern volks, sonder er ist einhellig allen menschen, die in gott allein vertruwend und sinem wort glouben geben. Das sicht man hieran, daß, wo es zuo disen zyten klarlich gepredigt wird, alles volk gmeinlich einhellig, also daß man in vil stetten tütsch's und welsch's lands, ouch ussert und innerthalb der Eidgnoschaft einen einigen verstand in dem waren wort gottes hat. Ungezwyflet, wo es in unser aller Eidgnoschaft allenthalben, ongemenget eigens nutzes, und one forcht des zytlichen guots abgang gepredigет würde, könnte uns größere einigkeit nit mögen begegnen!"

Auf Grund des einig und einhellig zu predigenden Wortes Gottes wies die „Antwort" alle die ernsten Beschwerden über den Götzenkrieg zu Weiningen und Stammheim, die Öffnung der Klöster, Minderung der Gottesdienste, Gestattung der Priesterehe, Abschaffung der Ordensgelübde, der Beichte, des Fastengebotes, die Angriffe auf die hl. Messe und andere Glaubenslehren zurück, und jede Schuld der Entzweiung und Zertrennung von dem Prä-

dikanten ab. Diesen wird als Aposteln des Friedens und der Eintracht ein hohes Lob gesungen. „Sy lerend uns ouch, Gott ob allen Dingen förchten, und daß er keinen verlaßt, der sich uß rechtem vertruwen an in ergibt. Welcher sich nun ob iren predigen böſert, und keine guote frucht gepirt, da iſt nit des guoten ſamens, ſonder des grunds ſchuld. Wir noch ſy mögen des vorſyn; dann wir von inen nüt gehören, dann rechte ware gottsforcht, und daß eer ze pflanzen geleert werde. Wöllte Gott, daß ir all diſer iro göttlichen leer, als wir bericht: wärend wir ongezwyflet dieſer zweyung jetzmal rüwig. Dann, wo jemant ir leer, ſo Gottes iſt, zu mißhandlen zücht, ſind nit die predikanten, ſonder mißbrucher ſchuldig. Die laſſent wir, wie vorſtat, wo es notturft erfordert, nit ungeſtraft." Die Prieſterſchaft der Vierwaldſtätte und andere, welche behaupten, die Prädikanten hindern ſie an der Seelſorge und lehren Irrtümer, ſollen dieſen Vorwurf aus dem göttlichen Worte beweiſen. „Wo das nit, ſo achten wir: haltind ir ſy darzuo, daß ſy üch die göttlich warheit fry und ſtyf fürhaltend und von ſchmachworten ſtandind!"

Auf die Zumutung der „früntlichen Inſtruktion", Zürich möge mit den Eidgenoſſen darüberſitzen, wie man „zu unſer aller lob, eer und nutzen" die Mißbräuche beſeitigen könne, äußert die Antwort des Rates deſſen „bſundere große freud, Gott bittende, uns den weg, wie das beſchechen möge, ze offnen. Wir aber achtend, heißt es weiter, daß es allein mit dem wort Gottes ſin möge, welches man halten muoß, als es ouch iſt, weder ir — der bäpſten, cardinälen, biſchoffen, und geiſtlichen prelaten und oberkeiten — leren und ſatzungen. Dann wo man nach iren menſchlichen leren und rechten, ſo im wort Gottes nit grund haben, inen nachlaßt, mag man ſich weder irs gwalts noch ablas erweren. In iren gſchriften und ſatzungen haben ſy genuog darumb; aber mit des göttlichen worts kraft mag aller falſch ires gwalts und mißbruchs umbgeſtoßen werden, und mögen ſy hiemit ſich zytlichs gwalts nit beklagen. Wir ſehend und hörend täglich, daß ſy wider das wort Gottes nüt mögend; darum kerend ſy ſich ſtäts an ander hilf weltlichs gwalts. Und ſo nun wir an dem ort das wort Gottes bruchen wöltend, ſo müeßten wir es ouch an andren orten, da es uns antrifft, ufrecht laſſen blyben, damit alle ding, ſo Gott mißfellig, durch ſin wort und hilf abgeſtellt

werden. Wie wir sölicher mißbrüchen abkemen und entladen wurden, wöllen wir unser rat, hilf und stür gern mitteilen."

Die Eidgenossen werden kurzweg gebeten: „So nemend dise antworten die uß guotem grund üch geben werden, am allerbesten, fassend die zuo herzen. Dann wir üch in allen dingen, so uns müglich ist, und unsere pündt uns wysend, wie sich frommen Eidgnossen gezimpt, gern willfahren und nach schuldiger pflicht gewärtig sin wöllend. Was aber das wort Gottes und das Heyl unser conscienzen antrifft, darvon können wir nit wychen. Aber wie dem allem, so ist, wie wir zuo meeren malen an üch, nit allein als unser Eidgnossen, sunder als glider und brüeder in Christo Jesu, unsers einigen houptes, seligmachers und erlösers, unser ernstlich bit, ir wellend, wie wir, unser gn. Herrn, den bischoffen zuo Costenz, Chur und Basel, ouch der hohen schuol daselbs, und üch allen, und jedem Ort insunders, zum letsten geschriben haben, daran sin, daß um Gottes eer, christenlichen frids und liebi, ouch unser seelen heils willen, ob wir wider das wort Gottes handleten, und nach der evangelischen leer nit wandletend, uns sölich hie, zwischen Pfingsten, durch üwere seelsorger oder sust gelerte menner, mit dem waren glouben und rechter göttlicher schrift anzeigen. Das wollen wir nochmalen güetlich erwarten, und uns gegen den gedachten prelaten, dero gelerten, ouch gegen üch, üwern seelsorgern, und sust der göttlichen gschrift erfarnen versechen. Und wo uns, ouch unsern predicanten, bessers und warlichers erzöigt und erscheinen wirt, wöllen wir uns allzyt nach der rechten leer Gottes wysen lassen, guoter zuoversicht, wir werden uß der gnad des allmechtigen Gottes in sinem wort also werden, daß wir zuoletst durch unsern Herrn Jesum Christum mit einandren sin ewig leben besitzend. Das helf uns Gott!"

In der „Antwort" sind zum ersten Male gegenüber der geistlichen und weltlichen Obrigkeiten mit vollster Klarheit jene Gesichtspunkte geltend gemacht, welche seit Januar 1523 das Verhalten Zwinglis und des Rates von Zürich in den kirchlichen Fragen bestimmten.

Mag. Ulrich Zwingli und die Prädikanten lehren „das wahrhaft helle und unfelbar Gottswort, das niemer betriegen mag." Der Rat unterstützt und befiehlt diese Predigt zunächst für sein Gebiet und sorgt, daß dasselbe einhellig geschieht. Allein das

Gotteswort als absolute Wahrheit ist nicht nur für Zürich, Stadt und Landschaft verbindlich, sondern „auch an andern orten, so es uns antrifft“, also zunächst in den gemeinen Vogteien und in den Stiftslanden von St. Gallen, durchzuführen, „damit alle ding, so gott mißfellig, durch sin wort und hilf abgestellt werden.“ In „unser aller Eidgenossenschaft soll das einig Wort Gottes klarlich und einhelligklich gepredigt“, und der katholische Klerus gezwungen werden, die göttliche Wahrheit „fry und styf“ zu verkünden. Gegenüber dem unfehlbaren Worte Gottes gilt kein Ansehen der Päpste, Bischöfe, Konzilien und Kirchenväter. Die Bischöfe und Prälaten, Seelsorger und Gelehrten werden aufgefordert, über ihre Glaubenslehre „hie“, vor Burgermeister und Räten von Zürich mit den Prädikanten zu disputieren, und sich von diesen, als höchster Auktorität in Glaubenssachen, ihres Irrtums überweisen zu lassen; „da sy wider das wort Gottes nüt mögend.“

Mit diesem neuen „kirchlichen System“ waren der katholische Glaube und jede kirchliche Auktorität für das Gebiet der Eidgenossenschaft rechtlos erklärt. Der Rat von Zürich erklärte seinen festen Entschluß, dasselbe nach Möglichkeit durchzuführen: „Was das wort Gottes antrifft und das heyl unser conscienzen, da werdent wir nit wychen.“ Zwingli trat dem würdevollen „Fürtrage“ der drei Bischöfe als Prophet und Evangelist, dem Bemühen der katholischen Orte, wieder Einhelligkeit im alten wahren Glauben zu schaffen, nach einem drastischen Worte von Hans Salat als „vogt aller Eidgenossen“ entgegen.

Vor der Tagsatzung entfaltete sich am 1. April 1524, zum ersten Male seit Bestand der Eidgenossenschaft ein Gegensatz von außerordentlicher Tragweite, das anerkennt auch Dr. Karl Dändliker. „Dort, bei den elf Orten, insbesonders bei den fünf Orten und Freiburg, im allgemeinen ein Festhalten an dem historisch gewordenen, an den Satzungen und Glaubensvorstellungen älterer und neuerer Kirchenlehrer. Hier, bei Zürich und den Reformierten, ein entschiedenes Abgehen von diesen spätern Entwicklungsphasen kirchlicher Verfassung und kirchlicher Lehre, größtenteils ein Zurückgehen auf die alten Ordnungen des Urchristentums, wie sie in den biblischen Schriften ihr Abbild gefunden hatten. Dort eine Reform auf bestehenden Grundlagen, hier eine Revolution“

Niemals, außer in den Jahren 1481 zu Stans und 1798 zu Aarau, hat wohl eine Tagsatzung aller dreizehn Orte von solcher Bedeutung stattgefunden, wie jene zu Luzern am 1. April 1524. Die religiösen sowohl als die bundesrechtlichen Grundlagen der Eidgenossenschaft standen in Frage. Zwinglis reformatorische Bestrebungen reichten bereits über das Gebiet der Eidgenossenschaft hinaus: „Dann der verstand des göttlichen worts ist nit eines besundern volks, sunder er ist einhellig allen menschen, daß man in vil stetten tütschs und welschs landes einen einigen verstand in dem waren wort gottes hat."

8. Die drei Bischöfe vor der Ostertagsatzung zu Luzern. 1. April 1524.

Auf der Tagsatzung zu Luzern, welche am 1. April 1524 zusammentrat, war Zürich durch Ratsherr Jakob Grebel und Zunftmeister Heinrich Walder, Bern durch Anton Noll, ebenfalls Anhänger des neuen Glaubens, vertreten. Das Protokoll wurde von der Kanzlei des Standes Luzern geführt. Dem Tage wurde nicht nur die „Antwort" des Rates von Zürich überreicht: auch die drei Bischöfe: Hugo zu Konstanz, Christoffel zu Basel und Sebastian zu Losanen ließen gemeinsam auf „ersten Tag des Aprellen" 1524 der Tagsatzung mündlich und schriftlich ihre „meinung" in den kirchlichen Fragen durch eine ehrliche Botschaft unterbreiten.

Nach dem Auszuge des Fürtrags, wie ihn Salat gibt, ist das schriftliche Anbringen der drei Bischöfe von Generalvikar Dr. Johannes Fabri verfaßt. Dasselbe nimmt bereits Rücksicht auf die beginnenden Bauernaufstände in diesen obertütschen Landen, auf die „Christenliche Bruoderschaft des heiligen Evangeliums", und den sog. „Bundschuh", von deren Einfluß die Eidgenossenschaft nicht frei geblieben sei, wie die Tagherren „ungezwyflet erfarnuß und wüßen trüegend: dero das einfeltig gmein volk nit wenig anhengig worden. Beschach darum, daß solich nüwe leer, under dem schyn des guoten, abwerfung gegen den oberkeiten und menschlichs muotwillens fryheit in allen dingen ze bruchen uf ir trüege. Und wie wol jetz allein die geistlich oberkeit angerüert, wurd es doch one zwyfel an weltlichen staat ouch kon, als vilicht an etlichen orten sich anhuobe.

„Wär ouch kund, was andere frücht dise leren und nüwerungen bringen, als man täglich sähe. So volgt namlich darus aller christenlichen ordnungen zerstörung, alles gottsdiensts vernüttung, Gotts, siner lieben muoter Mariä verkleinerung, und aller siner userwelten verspottung, der armen lidenden seelen vergessung. In Summa: zerrüttung alles staats, und besonders, das die, so darum geordnet, als die geistlichen hirten, bischof, weliche zuo rächtem tütsch christenlichen verstands wächter heißen, ir ampt, es wäre gegen die geistlichen oder weltlichen überträtenden, nit gebruchen törftend; dann sy darby, als eim jeden weltlichen gwalt cristenlichen und wol zuostünde, vilicht uß vorcht der undertanen und gmeinden, nit gehandhabt werden.

„Daher dann keme, daß jedermann fry, one straf, was in gelust und verlangte, fürnem, vorab in predyen, offenlich uf canzlen und in winklen. Einer wär us dem, der us andren frömbden landen, leite jeder das evangely us, nachdem er undig oder der sach geneigt, wurde also jemmerlich uf vil sinn, wider uslegung der heiligen cristenlichen kilchen und der heiligen lerer gezogen. Welches zuo fürkomen und mit wächterigem gemüet ze sorgen, daß dise und derglychen wölf im den schafstal Christi nit brechend, bischöflichem ampt zuostunde; aber es sigent inen die händ, als vor gehört, gebunden. Dann, so weltlich hilf und handhabung inen entzogen, sig wol zuo gedenken, in irem vermögen, deren dingen halb sich zuo widersetzen keinswegs stünde.

„Nun sige war, wir bischof zuo Basel und Losen hettind vorhin vil klagen, glich wie der bischof zu Costenz gethan, zu vorbemelten unsern fründen, gemeinen Eydgnossen, weliche, als wir wüssend, von cristenlicher liebe vor allen communen tütschs lands höchsten ruom haben, ouch darumb nit unbillich cristenlicher kilchen schirmer und beschützer genempt werden, unser botschaften geordnet, iren rat gehept, ouch ire getrüwe und handhabung, die sy uns bishar, deß wir inen billig bedanken, nie versagt, angeruoft, damit weg gesuocht, wie wir in unsern bistuomen, an denen orten inen verwandt, die mißbrüch dieser nüwerungen, vorab an geistlichen personen, gebürlicher wys strafen möchten. Wär doch für und für hoffnung gsyn, es wurdend dise ding durch ein Concilium oder ander gepürlich gestalt abgestellt, oder doch dermaß, wie billich, geendert. So nun das zuo lang in verzug sich

stelle, villicht von nothaften ursachen, so den höuptern christenlicher kilchen sich zuotragend, und aber sölicher verzug dem heil der seelen und wolfart alles stats zu vil nachteilig wölte geachtet werden, wäre deshalben not, daß mittler zyt insächen gescheche.

„Sige dann unser früntlich pitt und beger, wie dann wir bischof zuo Costenz vor zum teil ouch gepetten und begert, daß vorgedachte unser lieben fründ sich uns zuo handhabung cristenlicher ordnungen, es sig in eim oder andern, und insunders, daß ein jeder bischof in iren landen und gebieten, im in der geistlichkeit unterwürflich, sin ampt gebruchen möge, als vil inen möglich beflyßen wöllen, Gott dem allmächtigen, siner lieben muoter Marie, ouch allen lieben heiligen zuo lob und eer, darum die unbekannten hargeloufenen predicanten nit also jeder nach sinem eigenen sinn und willen predige, und das einfeltig unverstendig volk mit verkerter uslegung der geschrift mer verblende und verfüere, dann in cristenlicher leer entzünde, sondern daß geschafft und geordnet werde, wie hievor diser ungehorsame gewäsen, daß keiner sich des ampts des predigens underneme, er sige denn ouch vor durch sin geistlich oberkeit darzuo für guot und tougenlich angesechen. Und daß sy sunst hierin, der notturft nach, wie wir sondere hoffnung und vertruwen zuo inen habend, die mißbrüch und nüwerung abzestellen diser zyt insächung tun wöllend, jedoch bis von gemeiner Cristenheit ander wäg gemeinlich anzenemen angesechen werden.

„Dann sust, für sich selbs und abgesonderter meinungen in gemeiner cristenlicher kilchen ordnungen, on allen zwyfel dem Heiligen Evangelio nit widerig, on gemeine christenliche versammlung, und bewilligung deren, so es zuostat, zu ändern, will one erloubniß beider oberkeiten nit gepüren. Es war ouch denen, so sömlichs fürnemen welltend, gegen andern cristenlichen ständen unverantwurtlich, von welichen er für nichtig und frävenlich geachtet, verursacht merklich ärgernuß und zwytracht, schafft zertrennung in der kilchen, welche doch on zwyfel, uß mitwürkung des heiligen Geists und göttlicher geschriften vor tusent jaren deren dingen halb, so jetz in mißverstand gezogen sind, in einigkeit gebracht, und also bishar bliben, wie dann hievor unsern bsundern lieben fründen, Burgermeister und Rat der statt Zürich, uf

ir schriben, uns beiden bischöfen zuo Costenz und Basel, dies gesprächs oder versammlung halb beschehen, mit mer worten ouch geantwurtet.

„Vnd daß mergedachte unser lieben fründ gemeiner Eidgnossen verordnet hieruf diser sorglichen sachen halb, nach cristenlicher tugend und gottesforcht, wie ire altvordern, ouch sy, bishar loblich und eerlich getan, sich zu ufenthaltung cristenlichs gloubens und satzungen bewysen, sigent wir ungezwyfelt, sy deß belonung im glückseligen findend, und in allen anligenden sachen von Gott und hie von der welt hochen ruom, lob und eer empfachen werden; zuo dem wir sölichs alles unsers vermögens umb sy zu beschulden guotwillig erboten haben wöllen. Ob dann sust etwas mißbrüch sich mit der zyt in geistlichem stand oder sust sich zuogetragen, sygend wir erbüttig, so das an uns begert, mit guotem zytlichem rat darüber zuo sitzen, und, was unsers ampts verwaltung belangt und uns gepüren will, ouch in unser macht stat, helfen abstellen; deß sy uns gänzlich vertruwen söllen."

Diese vornehm und maßvoll gehaltene Eingabe der drei Bischöfe fand eine sehr verschiedene Aufnahme. Es wurde über das Anbringen der drei Bischöfe mehrere Tage lang allerlei geredet, dabei jedoch bemerkt, daß solche Irrungen nicht Jedermann gebührlich zu Herzen gehen. Es würden vielmehr nur glatte Worte gegeben, von denen anzunehmen war, daß sie nicht ernst gemeint seien. Einige Orte sind entschlossen, solcher lutherischen Sekte und Irrung festen Widerstand zu tun. Da es jedoch ungewiß sei, wessen sie sich von den andern Orten zu versehen haben, so wird „luter abgredt", es solle jedes Ort auf die nächste Tagsatzung mit „lutern unverdackten Worten, mit ja oder nein", Bescheid und Antwort geben, ob es gesonnen sei, diese lutherische Irrung zu bekämpfen oder nicht. Jedermann solle wissen, was er von dem andern zu halten habe. Diejenigen, welche der Neuerung zu wehren entschlossen sind, sollen sich vereinigen und nach Notturft handeln dürfen.

Die Kurie zu Konstanz unterbreitete den Orten, welche unter ihrer Jurisdiktion standen, ein Reformprojekt in Form eines Mandates seitens der weltlichen Obrigkeit. Der Ostertagsatzung zu Luzern lag die von Dr. Fabri verfaßte Ausfertigung vor: „mit unser lieben Eidgnossen von Lucern secret insigel in unser

aller namen besigelt uf Sambstag nach dem helgen Ostertag", 2. April 1524, dieselbe galt allen Dekanen, Pfarrern und Kaplanen „in unser landschaft und gepieten gesässen." Es handelte sich um eine Hauptfrage, die Erhaltung der bischöflichen Auktorität auf dem Gebiete aller unter Jurisdiktion des Bischofs zu Konstanz stehenden Orte, Stadt und Landschaft Zürich inbegriffen. Das hochwichtige Dokument, welches die kirchliche Rechtsfrage richtig stellte, und ausdrücklich sich gegen die Prädikanten und die Forderung freier Wahl der Hirten und Wächter richtete, lautet wörtlich:

„Nachdem diser zit allerlay widerwärtiger haltungen under dem volk erwachsen, dieselbigen ouch under üch, dem geistlichen stand, als wir genuogsam wüssen haben, ungehorsam und frävel geursacht, haben wir bedacht, daß uß sölichem mit der zyt wyter ungehorsam und übels erwachsen, ouch den hochwürdigen fürsten und herren, und pundgnossen, herren Hugen, bischoffen zuo Costenz, zu abgang und nachteil siner bischoflichen oberkeit und rechten kommen wurd, und darum angesehen und beschlossen, daß üch niemands, was stands und wesen der sye, sich gegen gemeltem unserm gnädigen herren, dem bischof, als üwern ordenlichen obern, schuldiger gehorsam, pflicht und rechten absündern sölle, sonder daß ir denselbigen, wie dann geschechen soll, und by bischoflicher oberkeit von alter herkomen und gepruchet ist, nachkomen und geleben, und in allweg das thuon und handlen soll, das ir von recht altem herkomen und gebruch schuldig sind. Es ist ouch daruf unser ernstlich ansinnen, und meinung, ir wellent üch dem, so jetz gemelt, und so ir dem rechten alten herkomen und bruch nach schuldig sind, gegen dem obgedachten unserm gnädigen herren, üwerm bischof, und obern und den sinen gehorsamklich und guotwillig erzeigen und üch hieruf bewysen, wie wir uns gänzlich versechen. Dann wo das nit geschechen söllt, so werden wir unsern gnädigen herren und pundgenossen sin bischöflich oberkait und recht gegen üch zu bruchen nit verhindern."

Hans Salat bringt über dieses Aktenstück die wichtige Notiz: „Ward ouch uf anjuochen herrn bischofs zuo Costentz aber ein Mandat usgeschickt zuo allen und jeden decanen, pfarrherren, caplanen by den elf Orten, alles das zu tuon und vollbringen fürer so wie es an uns kon wär; gantz ernstlich, des datum sambstag nach dem Ostertag anno 1524."

Den Boten von Zürich, Jakob Grebel und Heinrich Walder, wurde eröffnet und angelegentlichst aufgetragen, diesen Abschied als Meinung der Eidgenossen heimzubringen, und ihre Oberkeit zu bitten, sie möge den Eidgenossen behülflich sein, alle Händel und Zwietracht, ob sie nun von Luther, Zwingli oder andern herrühren, abzustellen, damit Zürich sich den übrigen Eidgenossen gleichförmig mache, so daß alle bei dem alten Wesen, dem guten christlichen Brauch und Glauben bleiben. Denn die elf Orte haben sich entschlossen, dafür nach Vermögen zu kämpfen, Gut und Blut dafür einzusetzen. Zürich möge kurz, bald und bündig Antwort geben. Den Bescheid gab Zwingli, der sich und sein Evangelium ernstlich bedroht wußte, sofort in den „Anmerkungen zu dem Fürtrag der dry bischofen", anfangs Mai in der anonymen Schrift: „Eine trüw und ernstlich vermanung an die frommen Eydgnossen, daß sy sich nach jrer fordren bruch und gestalt leitind, damit sy die untrüw und gevärd jrer fygenden nit belendigen mög. Beschriben von eim Eydgnossen, yetz ußländisch, der aber von hertzen gern jrer eeren und guotens zuonemen sehe."

Größere Freude als Zwingli legte über das Verhalten der Tagsatzungen seit Januar 1524 zum voraus der Legat Ennius Filonardi an Tag. Er schrieb am 19. April 1524 an die dreizehn Orte: „Wüssend, günstigen Herren, daß wir nit anders achten könnend, dann daß ir uß bsundrer gnad von Gott erlüchtet syend, widerstand ze tuon der lutherschen secten, so ir so löblich habend lassen ußgan, nach altem loblichem bruch cristenlicher kilchen. Hebend wir zugeschickt bäpstlicher Heiligkeit die berüerten Artikel — offenbar die einzelnen Mandate über Fastengebot, lutherische Büchlein und Predigten, welche seit Februar 1524 erschienen waren —, mit mer heiliger geschrift geziert, und uf den richstag allen fürsten zuogeschickt. Dorum, edlen günstigen Herren, verharrend bis an das end; so söllt ir empfinden, daß üch by Gott ewiger lon bereit ist, und er in zyt üwer nit vergessen wirt zu guotem." Der Legat war über die wirklichen Verhältnisse viel zu optimistisch unterrichtet; durch ihn war auch Papst Clemens VII. in diesem Sinne informiert worden.

„Man darf wohl sagen, schreibt Dr. Wilhelm Öchsli, daß dieses Anbringen der drei Bischöfe und der elf Orte einen der

entscheidenden Momente in der Reformationsgeschichte bilden. Noch hielt man in Zürich lebhafte politische Beziehungen zum Papste und war man in den äußern Formen vom alten Kirchenwesen nur wenig abgewichen. Noch legte die Regierung allen Neuerungen gegenüber eine ängstliche Behutsamkeit an den Tag. Noch war die Reformation zu keiner festen Basis gelangt. Sie hatte kaum begonnen, und es zeigte sich in den Reihen ihrer Anhänger schon eine verhängnisvolle Spaltung. Das ungestüme, leidenschaftliche Drängen der von Konrad Grebel geführten Radikalen war den Besonnenen, darunter Mag. Zwingli selber, widerwärtig, während ihn jene wiederum der Halbheit und Lässigkeit beschuldigten, und gegenüber dem Zaudern der Gesamtheit eine „Kirche der Reinen“ forderten. Prediger, wie Simon Stumpf in Höngg und Wilhelm Röubli in Wytikon hatten das Volk gegen die bestehende gesellschaftliche und politische Ordnung aufgewiegelt, und kommunistische Ideen griffen um sich. Zürich stand mit seiner ausgesprochenen Hinneigung zur neuen Lehre allein, der ganzen Eidgenossenschaft gegenüber, und die Erbitterung der fünf Orte, die Verhältnisse in Stammheim u. s. f. ließen eine endlose Reihe von Verwicklungen, wo nicht den Krieg befürchten.

„Alle diese Erwägungen hätten die zürcherischen Staatsmänner wohl bedenklich und geneigt machen können, den dringenden Bitten und Mahnungen der Eidgenossen Gehör zu geben, zumal diese sich ernstlich anerboten, die Mißbräuche, welche doch eigentlich die ganze Gährung veranlaßt hatten, abstellen zu helfen. Und doch finden wir nicht, daß sie auch nur einen Augenblick geschwankt hätten. In diesem kritischen Augenblicke bewährt sich die Macht, welche Zwinglis gewaltige Persönlichkeit auf die Ersten in der Stadt ausübte, bewährte sich die Tiefe und ursprüngliche Kraft und Überzeugung von dem „reinen Gotteswort“, welche das zürcherische Volk in allen Schichten ergriffen hatte, die sich weder durch äußerliche Zugeständnisse noch um politischer Rücksichten willen zum Stillschweigen bringen ließ.“

Die elf Orte hatten die bischöfliche Jurisdiktion anerkannt, im Mandate der zwölf Artikel und im Einverständnisse mit den drei Bischöfen ein Reformprogramm vor die Ostertagsatzung gebracht. Gemeinsam wollten die geistlichen und weltlichen Obrigkeiten die Mißbräuche beseitigen, die kirchlichen Zustände durch

maßvolle Reformen verbessern. Glaubenslehre, Hierarchie und Gottesdienst sollten im alten Bestande bleiben, jeder Entscheid über die religiösen und theologischen Fragen dem künftigen allgemeinen Konzil überlassen werden.

Der Entscheid der kirchlichen Fragen lag bei Zürich. Trat dessen Magistrat auf die Anbringen und Vorstellungen der drei Bischöfe und der elf Orte ein, dann war ein Ausgleich angebahnt und der religiöse Friede möglich. Allerdings mußten Zwingli, Leo Judä und die Prädikanten entweder sich einem solchen Entscheide fügen oder ihr Ansehen war dahingefallen, ihre Stellung und Person gefährdet. Beharrte der Rat auf seinem Widerstande gegenüber der Friedenspolitik, dann war Zwingli der Sieger. Vor ihm sollte fortan jeder Widerspruch sich beugen: damit standen für die Eidgenossenschaft endlose religiöse und politische Wirren in Aussicht. Zwingli war seiner Sache gewiß: er konnte an Dr. Bucer nach Straßburg schreiben: der Rat kenne keine Menschenfurcht gegenüber den Anschlägen der Antichristen.

Es war offenes Geheimnis, daß die Leitung aller kirchlichen Angelegenheiten und der Widerstand gegen die Glaubensmandate in der Hand des Prädikanten am Großen Münster lag. Zwingli, der alle kirchliche Gewalt bestritt, und das Kirchenregiment der weltlichen Obrigkeit übertrug, duldete keine Einmischung des Papstes, der Bischöfe und Konzilien. Wollte die Obrigkeit nicht auf die Ansichten und Pläne des Reformators eingehen, sondern den übrigen Eidgenossen sich gleichförmig machen, und mit den drei Bischöfen über Abstellung der Mißbräuche zusammensitzen, dann kam für sie die Lehre Zwinglis zur Anwendung, daß jede weltliche Obrigkeit, welche nicht nach der Schnur Gottes fahre, mit Gott entsetzt werden müsse. Mit Bürgermeister Markus Röust teilten die Räte, wie Dr. Bluntschli schreibt, die Überzeugung, in theologischen Fragen stehe ihnen kein eigenes, selbständiges Urteil zu, und sie getrauten sich nicht mehr, ihren „Bischöfen", den drei Leutpriestern, zu widersprechen, und, wie die Bischöfe im Vereine mit den Eidgenossen es verlangten, der ungemeinen Machtbefugnis derselben entgegenzutreten.

9. Tagsatzungen zu Beckenried und Luzern im April und Mai 1524.

Die Beschlüsse der Ostertagsatzung hatten sofort ein Ereignis zur Folge, welches für Ausbreitung wie Bekämpfung der neuen Lehre von größter Bedeutung werden sollte. Am 8. April 1524 trafen die Boten der fünf Orte: Luzern, Uri, Schwyz, beide Unterwalden und Zug in Beckenried eine Vereinbarung zum Schutze des alten wahren Glaubens und zur Unterdrückung des neuen Mißglaubens. Noch am gleichen Tage schrieben die fünf Orte an Schultheiß und Räte zu Bern und gaben denselben amtliche Kenntnis von dem getanen Schritte. Wie aus dem Zusammenhange hervorgeht, sollten nicht nur Bern, sondern auch andere Orte zum gemeinsamen „Fürnemen" bestimmt werden. Zürich wird mit keiner Silbe erwähnt, sondern einzig der Kampf wider die neue Lehre betont. Dagegen wird sowohl auf den „Fürtrag der drey Bischoffen" als auf die „Antwort" von Zürich deutlich Bezug genommen. Sodann werden die Vorgänge auf der Tagsatzung vorausgesetzt. Ein Hauptzweck des Tages von Beckenried war, die schwankenden Orte zu veranlassen, daß ein jedes in den kirchlichen Fragen eine feste Haltung einnehmen und darüber eine klare Antwort geben sollte: „ja oder nein, ob es diese hussische ierung welle helfen usrüten und weren wellte oder nit."

Die Beckenrieder Beschlüsse werden sehr mit Unrecht ein konfessioneller Sonderbund der fünf Orte genannt. Es wurde weder ein Bündnisvertrag mit Brief und Siegel ausgestellt, noch galt die Verabredung für die fünf Orte allein. Bundesrechtliche Fragen werden im Schreiben an Bern, welches einzig über die Vorgänge zu Beckenried amtliche Kundschaft gibt, gar nicht berührt. Andererseits standen die fünf Orte vor der Tatsache, daß Zürich seit 1521 im politischen, seit 1523 in religiösen Fragen sich von den übrigen Orten gesöndert, und auf dem Tage zu Luzern die bestimmte Absicht kundgetan hatte, sein kirchliches Programm, das „göttliche Wort", allen Eidgenossen aufzunötigen. Insoferne darf man die Beschlüsse von Beckenried füglich als gebotene Notwehr betrachten, welche sich zum Schutze der bestehenden kirchlichen und politischen Ordnung wider die Absichten und Praktiken Ulrich Zwinglis und des durch ihn beherrschten Magistrates von Zürich richteten, soweit sie die „böse Irrung" der neuen Lehre betrafen.

„Wir wellen hiemit, schrieben die fünf Orte am 8. April 1524, unter dem Siegel der Stadt Luzern, an den Rat zu Bern, um sölich irrung, so dann von unsern altvordern, von cristenlicher kilchen versammlungen, von vil heiligen vättern und leerern uß hilf und würkung des heiligen geistes zu dickenmal für kätzery erklärt und erkennt, und allweg usgerüt und nidertruckt ist, jetzt gar nit disputieren, ist auch verbotten und nit von nöten. Uf solichs so haben wir, die fünf ort, tagleistung zuo Beckenried angesehen und gehalten, jeder bott hat siner herren und obern willen und meinung sich eröffnet, und also einmüetig erfunden, auch deß entschlossen; und ist unser herren und obern einhellig fürnemen und ernstlich meinung, by christenlicher kilchen ordnung wie von alter har, und by dem alten, waren, rechten cristenglouben ze bliben, ouch dise luterische, zwinglische, hussiische, irrige, verkerte leer in allen unsern gebieten und oberkeiten uszerüten, ze weren, ze strafen und niderzetrucken, so wyt und fer unser vermögen stat. Sind wir ouch ongezwyfelter starker hoffnung und vertruwens zu Gott dem allmächtigen, der werde durch mittel sines eingebornen suns, ouch siner würdigesten gebärerin, der jungfrowen Mariä, ouch aller lieben heiligen und engel fürtretung, uns wenigen nit verlassen, sunder uns, wie vor unsere altvordern, die ouch etwa in kleiner zal groß thaten gethan, sin gnad, hilf und bystand erzöigen."

Mit sehr ernsten Worten werden Schultheiß und Räte zu Bern als „fromm Eidgnossen und guote nachpuren" darauf hingewiesen: „wo sölicher luterischer handel by üch und under den üwern wöllte fürbrechen, als wir doch nit verhoffend, wurde das große unruw, unwillen und böse nachpurschaft, ouch große zwytracht und vil böses bringen, als ir selbs ermessen mögend. Und darumb, getrüwen lieben Eidgnossen, so ermanend wir üch ernstlich, ir wellend betrachten und bedenken, was großen lob, glück sig und eer, üwer und unser altvordern vor zyten in solichem glouben erlangt und überkommen habend; darby, in was großer einigkeit, frid und ruow in sölichem glouben unser vordern gelebt. Dargegen so wellend ermessen, was jetz in disem nüwen glouben und irrung fürgang und wie es stand: was gröster nyd, haß, unfrüntschaft, zwytracht, ouch alle lichtfertigkeit darus entspring:

was glücks wir jetz habend, was einigkeit und früntschaft sölichs under uns Eidgnossen bringe. Der vater ist wider sin kind, bruoder wider bruoder, je ein Ort wider das ander; und ist zuo besorgen, durch die straf Gotts solichs ein böstes end uf im tragen werde.

„Hierumb, getrüwen lieben Eidgnossen, wiewol wir verstanden, daß sölich ierung und mißglouben ouch under üch gewurzelt und sin somen geſäet, hoffen wir doch, daß die fromm dapferkeit, und die handvesten, und fürus der meerteil fürtreffen und by dem alten glouben bliben werden. Und ist daruf an üch, als unser getrüw, lieb Eidgnossen, unser allerhöchst und ernstlichst bitt, ersuochen und beger, daß ir üch nit von uns sündren, noch üssren, sonder zuo uns ston und unserm fürnemen und willen glichförmig machen, und verhelfen, das best thuon, sölichen mißglouben und zwytracht niderzetrucken und ze weren. Daby ist angesehen, daß ir vor zuo tragen üwer bottschaft allweg daby gehebt und geholfen haben, ze ratschlagen, solichen handel abzestellen. Und bewysen üch, als unser hoch vertruwen zuo üch stat. Das wirt, ob Gott will, ongezwyflet üch und uns zuo großem lob, eer, ouch gemeiner Eidgnoschaft zuo frid, ruow, und wider zuo einigkeit dienen, und vor allen dingen den allerhöchsten Gott uns gnädig und barmherzig ze sin bewegen. Und bittend, ir wellend uf jetz künftig nächsten tag by üwer bottschaft uns guote antwurt zuoschicken, und inen befelchen, zuo uns ze ston."

Die Tagsatzung in Luzern trat auf Mittwoch vor Georgi, 20. April 1524, zusammen. „Erlüternd sich, wie Salat genau berichtet, die Ort alle, usgnon Zürich und Schafhusen, daß sy wettend by dem alten glouben und cristenlichen brüchen blyben, wie ir altvordern sölichs an sy bracht hättend." Auf diesem Tage wurde in der Tat ein Glaubensmandat beschlossen, welches im Wesentlichen demjenigen entspricht, welches Bullinger auf den 26. Januar 1524 verlegt. Salat kennt, in Übereinstimmung mit den Abschieden, eine „Erlüterung, das die predicanten allenthalb das gotswort, namlich das evangelium, und christenliche leer hl. bewerter geschrifft, uffgnon von der hl. cristenlicher kilchen predyen, vnd sust all ander stampenien vermyden. Das wyben der priester, fleisch und eier zuo verbotenen zyten essen, und ander mißbrüch, jetz von der lutérschen sect ingerissen, strafen und usrüten, by den penen, wie das jedermann ansehen wurd. Und

darzuo setzen all ir vermögen, und insunders welche wärend, so zu solichem nit verwilligung geben, die wären geistlich oder weltlich, mit denen sölltend und wettend sy in keinem weg gemeinschaft han. Darnach möcht sich jedermann richten, by alter cristenlicher Ordnung und glouben ze blyben, es wurd dann durch ein concilium anders gesetzt."

In Bezug auf Verkündigung des beschlossenen Glaubensmandates und den Vortrag der drei Bischöfe wurde am 21. April 1524 beschlossen: Da nicht alle Orte über diese Angelegenheiten gleicher Meinung seien, wolle man die Sachen heimbringen. Die Eidgenossen seien jetzt mit ernsten Angelegenheiten beladen, doch größtenteils einmütig, gleich den Altvordern im alten Glauben und bei den Satzungen und Gebräuchen der Kirche zu verbleiben, auch fest entschlossen, der lutherischen Irrung zu wehren. Allein angesichts der sorglichen Zeitläufe müssen sie diese und andere Fragen, auch den Erlaß eines Mandates, auf ruhigere Zeiten verschieben. Doch halte die Mehrheit der Orte dafür, daß ungehorsame Priester bestraft und zu gelegener Zeit über Abstellung der Mißbräuche geratschlagt werde.

Diese Abfertigung der drei Bischöfe war gerade in diesen schweren Zeiten, seit die kirchlichen und bundesrechtlichen Fragen weit mehr als bisher in Vordergrund traten, ebenso unbillig als verhängnisvoll. Mit dem weltklugen Entscheide, zu gelegener Zeit mit den Bischöfen weiter zu reden, unterdessen, in so weit und für so lange es dem Ermessen der einzelnen Obrigkeiten beliebte, an katholischen Lehren und Formen festzuhalten, war nicht das Geringste erreicht. Wahrscheinlich um Zürich sich gleichförmig zu machen, hatte die Mehrheit der Orte die Bischöfe abgewiesen und auf die Zukunft vertröstet. Es war eitle Hoffnung, auf diesem Wege zu Friede und Eintracht zu gelangen, wie die nächsten Tage bewiesen. Der Rat zu Luzern mochte dies bedenken, als er durch seine Gesandten, Peter Tammann und Jakob von Hertenstein, an die Tagsatzung die einschneidendste Rechtsfrage stellte: ob die elf Orte, angesichts seiner ebenso schroff ablehnenden als drohenden Haltung in den kirchlichen Fragen, ferner mit Zürich auf Tagen sitzen und ihm Abschiede geben sollen oder nicht?

Dieser Ratschlag begreift sich, nachdem die kirchlich-religiöse Frage der kirchlichen Auktorität entzogen und auf den Boden

der weltlichen Politik und ihrer leidenschaftlichen Praktiken gestellt war. Allein bundesrechtlich stellten sich die Fragen, sowohl im Buchstaben als im Geiste der ewigen Bünde, überaus schwierig. Hat Zürich das Recht, den Glauben in seinem Gebiete, in Stadt und Land, zu ändern, und, allen Bitten und Mahnungen der Eidgenossen zum Trotze, denselben Schritt als einer für die ganze Eidgenossenschaft gebotenen zu proklamieren? Hat es ein Recht, als Mitregent den Untertanen in den gemeinen Vogteien die neue Lehre gegen den Willen der andern regierenden Orte aufzudrängen, ein Recht, die Gotteshausleute von St. Gallen zu revolutionieren, und dieselben, allen Rechten der Abtei und der andern Schirmorte zum Trotze, in ein engeres Burgrecht mit Zürich zu ziehen? Hat der Rat von Zürich, weil Zwingli als Prophet und Diktator sich vorgesetzt hatte, daß alle Eidgenossen in seinem Evangelium einig werden müssen, ein Recht, die übrigen Orte und den Abt zu St. Gallen anzuhalten, daß sie selbst auf ihren souveränen Gebieten das Evangelium einig und allenthalben frei predigen lassen, ihre Priester nötigen, dasselbe zu verkünden?

Waren Luzern, die drei Waldstätte, Zug und Freiburg befugt, einerseits den Entscheid eines allgemeinen Konzils abzuwarten, andererseits die Anbringen von Burgermeister und Rat als Aufforderung zur Preisgabe und Zerstörung ihres Glaubens zu behandeln, deren Vorgehen als Bundesbruch zurückzuweisen? Konnte die Mehrheit der Orte sich auf die Bundesbriefe stützen, wenn sie an die Räte von Zürich das entschiedene Verlangen stellte, dieselben mögen sich den Eidgenossen gleichförmig machen, den wahren Glauben, welchen die Altvordern und sie selber einhellig bekannt, wieder einführen, der Einheit und Ordnung der christlichen Kirche sich unterwerfen. War es grundsätzlich und folgerichtig, wenn die Räte zu Bern, die neue Lehre und Ordnung, welche sie für das eigene Gebiet und die Vogteien als Mißglauben und Irrung verboten, für Zürich als vollberechtigt gelten ließen? Konnten die Orte, welche das Ansehen der drei Bischöfe abfertigten, von sich aus den alten Glauben aufrecht halten und die Kirche von den Mißbräuchen reinigen?

Lagen die Ursachen all dieser Wirrsale, Schwierigkeiten und Gefahren im alten Glauben? Dieser war den ewigen Bünden, den Staats- und Schirmverträgen mit Päpsten, Bischöfen und Prä-

laten zu Grunde gelegt. Dieser Glaube war von allen Eidgenossen bis 1523 einhellig geglaubt, im öffentlichen und privaten Leben festgehalten! Oder lag die böse Irrung und Ursache aller Zwietracht in der neuen Lehre, deren Urheber offen, in Wort und Tat, die Vernichtung der alten Kirche als das einzig wahre Heil der Eidgenossenschaft proklamierten?

Alle diese ernsten Fragen standen seit Ostern 1524 beständig im Vordergrunde der eidgenössischen Politik, bis die Formel gefunden wurde, daß die ewigen Bünde den Glauben nicht berühren, daß folglich jede Obrigkeit für ihre Gebiete und Untertanen in Glaubenssachen nach ihrem Ermessen handeln könne.

Den Boten von Zürich, Jakob Grebel und Heinrich Walder, wurde von den Gesandten der elf Orte abermals ernstlich zugeredet. „Und befalchend inen, erzählt Salat, diß ir ansechen und meinung zum treffenlichsten an ir herrn und obern zuo bringen, und sy von allerwegen ze bitten, solich hendel, herlangend vom Lutrer, Zwingli oder andern, verhelfen abzuostellen und sich andern Orten glychförmig zuo machen. Dann sy sich je vereinbart, solichs abzuostellen und weren nach all irem vermögen, mit darstreckung irs lybs und guots, und inen hierüber nechster tagen antwurt ze geben." Das gleiche Ansuchen wurde an die Botschaft von Schaffhausen gerichtet. Die Mißbräuche und deren Abstellung sollen nach Erbieten der Bischöfe und Prälaten in Beratung gezogen und eine bessere Ordnung geschaffen werden. Bern und Luzern sollen zu gelegener Zeit, wenn wichtige Nachrichten einlaufen, angefragt werden. Allein Basel stimmte nicht zu diesem Abschied, erließ ein selbständiges Predigtmandat zu Gunsten des wahren Wortes Gottes, und erklärte, es verbiete Bischof Hugo keineswegs den Erlaß eines Mandates, werde aber dasselbe in Kleinbasel und Riehen nicht verkündigen lassen.

Die Beschlüsse gegen die neue Lehre führten sofort zu Beschwerden des Rates von Zürich, und zu einem diplomatischen Briefwechsel, welcher die Einhelligkeit der elf Orte in höchst zweifelhaftem Lichte erscheinen läßt. Zürich erließ am 27. April 1524 ein Ausschreiben an sämtliche zwölf Orte, worin es sich über den Abschied von Luzern beklagte und denselben auf die fünf Orte zurückführte, trotzdem derselbe im Namen aller Orte ausgestellt sei. Die andern Orte haben sich nicht soweit entschlossen wie die fünf

Orte. Es solle wohl ermessen werden, daß die Sachen schwer und groß seien. Wenn von Unterdrückung des hl. Evangeliums und des göttlichen Wortes geredet werde, würden unter dem gemeinen Volke „vil ufruoren" entstehen. Deshalb bitte Zürich die Eidgenossen, zum fründlichsten und ernstlichen zu erwägen: „daß wir anders nit begeren, dann göttlichs, erbars und rüewigs, und ouch dem, so unser bünd wysent, nachkon, die wir trüwlich wellent halten, wo wir so vil gnad wellend haben."

Die Antworten folgten sofort. Schwyz stellte sich am 30. April 1524 steif auf den Standpunkt der fünf Orte. Es will „bös händel abstellen in unsern gerichten und gebieten, verhelfen abstellen die beschwerungen, so uns hievor die geistlichen prelaten ouch angelegt haben. Aber ouch zuo diser zyt wöllend wir in dem wesen und bruch bliben nach ordnung und satzung der cristenlichen kilchen, wie das unser vordren an uns bracht haben, bis zuo der zyt, daß durch Gottes gnad wird verhenkt, daß ein gemein Concilium gehalten wurd. Was dann daselbs beschlossen, wurden wir ouch unsers teils güetlich annemen und vollstrecken, als frommen cristen gezimpt." An Zürich ergeht die entschiedene Warnung, jede Propaganda für das neue Evangelium auf dem Gebiete von Schwyz zu unterlassen. Sollte jemand aus Zürich „büechli" verteilen oder der neuen Lehre halb etwas zu predigen sich herausnehmen, statt ruhig zu und dannen zu wandeln, so würde er auf Betreten nach gutem Bedünken gestraft werden. Daneben versichert der Rat von Schwyz, daß er „nie willens gewesen, und ouch noch nit, darum ützit unfrüntlichs noch widerwilligs gegen üch oder den üweren fürzunemen, sunder uns gegen üch als fromm redlichen Eidgnossen, nach vermög der pünden, wie ouch ir ze thuon erboten, zuo halten."

Im gleichen Geiste, aber bestimmter, antworteten Landammann und Rat zu Uri am 2. Mai 1524. Der Landrat will weder gegen Zürich noch andere Eidgenossen etwas „unfrüntlichs" vornehmen, sondern „im Namen des Herren unserm glouben und fürnemen, wie der von unsern eltern an uns kon, verharren, und sölichs by uns weren, des glichen, wo wirs zu weren gwalt haben, als in unsern vogtyen. Desglichen wär noch unser früntlich bitt an üch, üch nit von uns übrigen Orten mit dem glouben ze sünderen, sonder by uns einhellegklich zu blyben. Mag aber sölichs

by üch je nit befunden werden, so land wir üch beliben im namen gottes, desglichen wir uns zuo üch ouch versächend."

Burgermeister und Rat zu Schaffhausen schrieben am 30. April 1524, sie wissen wohl, was die Zürcher glauben, und daß sie in christenlicher Ordnung sich halten und regieren wollen. Sie sind keineswegs des Gemütes, Zürich „weder güetlich noch gewaltigklich von üwerm zuo wysen oder zuo nöten, und ouch nit zu verhelfen, daß sölichs beschechе, in guoter hoffnung, ander Aidgnossen werdint das ouch nit thuon. Ob sich aber unruow oder unfrid deßhalben zuotrüege, und wir dann nüts guots und fridlichs darzwüschen handlen könnten, so wellen wir doch uns keins argen bewisen, wie ir ungezwiflet zuo tagen an unsern antwurten ouch gespürt haben.

„Ob dann üch etwas beschwerd und last von geistlicher oberkeit angelegen und widerwärtig wäre, wie und in was gestalts das ist, da wellen wir, mit sampt üch, und ob Gott will, mit andern Orten, so ouch zuo uns ston werden, darüber sitzen und ratschlagen, was dann nottürftig, uns allen nutzlich und eerlich ist, damit wir deß entladen werden. Dann wir nit minder dann ir an vil dingen ouch beschwerd und mißfallen tragend. Es ist aber woll in ander weg abzestellen, dann also mit sölicher bösen irrung."

Der Rat zu Basel warf den Kanzlisten zu Luzern am 30. April 1524 in einer Missive an den Rat von Zürich vor, sie haben „die Feder etwas wyter laufen lassen, dann im Rate beschlossen". Sein Bote habe sich genau an die Instruktion gehalten und dieselbe erläutert. „Dann von dem heiligen wort Gottes, dem heiligen Evangelium abzetretten, dem widrig ze sin, das hinderstellig ze machen, ist ganz nit in unserm fürnemen, sonder demselbigen, als guoten standhaftigen cristen wol gebürt, heftiglich anhangen."

Bedenklich lautete die Missive, welche Bern am 1. Mai 1524 an Zürich sandte. Der Rat hat ein Mandat ausgehen lassen. Weil aber den Seinigen „schwer und ungemeint" ist, daß die Priester Eheweiber nehmen, daß in der Fastenzeit Fleisch gegessen wird, daß die Mutter Gottes und die lieben Heiligen geschmäht und nicht als Fürbitter angerufen werden, und daß man „ander ungehört schwärglöubig sachen bruchen sölle, hat man solches alles usgesetzt, guoter hoffnung, diewil die anfäng und nüwerungen so

lang unvordenkenden zyt nit in übung sind gewäsen, mit yl, ouch der rüche und härtigkeit nit durchzetrucken sind, daß hin und für durch die gnad und hilf Gottes so vil erlanget, damit wir zuo einhelligem verstand werden komen. By welichem beschluß und ansächen wir beliben, und sunst alles das werden erstatten, so zur fürderung der eer Gottes, enthalt des cristenlichen gloubens, und handhabung des hl. Evangeliums, ouch der wort und leer Christi dienet. . . . Können wir ouch nit verstan, daß uf üch dhein sunderliche trönung gebrucht syn. Dann wir mögen achten, daß sich nit will gebüren, üch oder ander zuo nötigen oder zuo trängen, anders zuo glouben oder zuo halten, als dann üch wol gefällig sin will. Und also mögent ir unserthalb wol gerüewiget sin, und üch zuo uns aller eeren und guots vertrösten, und uns für die achten, so üch obangezöugter sachen halb gar ungern überziechen, oder wider üch mit gwalt wölten handlen."

Eine beachtenswerte Antwort gab Solothurn am 3. Mai 1524 über den Abschied von Luzern. Derselbe sei in Bezug auf die lutherischen Händel „in sölichem stuck etwas unluter", aber doch nicht in dem Sinne gefaßt, „als ob wider üch von diser sach wegen etwas gewaltigs fürgenommen sölle werden. Solothurn sei nicht gesonnen, wider Zürich, „ützit unfrüntlichs fürzenemen, oder üch unnützen trang zu tuond, sondern mit ihm in aller lieb und trüw zuo leben." Seines Gefallens sei es, das hl. Evangelium zwar „frylichen" predigen zu lassen, „doch daß guot cristenlich gewonheiten, von den heiligen vättern und unsern vordern an uns gelanget, ouch in wäsen belieben, bis daß deßhalb ferner mit der heiligen kilchen versammlung enderung beschicht. Wir wollen ouch glouben, ir werdend üwer wysheit nach in disen dingen by den üwern fürsechung thuon, dardurch nützit unziemlichs gebrucht werde."

Schultheiß und Rat zu Luzern beriefen auf 14. Mai 1524 die Tagsatzung in ihre Stadt. Dort wollen sie mit denen, „so in disen sachen sonderlich zuosamen verfaßt", sich vereinbaren und entschließen und die Entscheidung Zürich zu wissen tun. „Dann hinderrucks und an wüssen anderer Orten, zu disem handel sonderlich vergriffen, antwurt zuo geben, will uns nit gezimen." Die letztere Bemerkung war offenbar auf Bern gezielt.

Auf der Tagsatzung vom 11. Mai 1524 waren Zürich und Schaffhausen nicht vertreten, auch wurden nur wenige Fragen besprochen. Die von Schaffhausen, welche erklärten, sie haben keinen neuen Glauben, und wollen gute Christen und Eidgenossen sein, wurden aufgefordert, sich bis zur Juni-Tagsatzung und Jahrrechnung zu Baden, mit „ja oder nein" zu erklären, ob sie zu den andern Orten stehen und der lutherischen Lehre entgegentreten wollen oder nicht. Abt Franz zu St. Gallen brachte ernste Klagen vor über Drohungen seitens der Stadt gegen das Kloster, über Vordringen der neuen Lehre unter den Gotteshausleuten, über Anfeindungen des alten Pfarrers zu Stammheim.

Wahrscheinlich lag der Luzerner Tagsatzung das päpstliche Breve „Etsi vestra virtus" vom 19. April 1524 an alle dreizehn Orte, nebst dem Handschreiben des Legaten Ennius Filonardi vor, welches Zürich bat, es möge sich wieder zur hl. Kirche neigen. Das Breve ist eine Lobrede auf Heldenmut und Biedersinn der Eidgenossen. Der Papst wendet sich eindringlich an alle Eidgenossen, damit sie in den Glaubenshändeln eine feste Haltung einnehmen. Es muß auffallen, daß der Papst die eigenartigen Verhältnisse in Zürich nicht berührt, dagegen von der „Lutherana hæresis" spricht, und Dr. Luther als den „fallax seductor" der Eidgenossen betrachtet. Se. Heiligkeit betont, daß die Eidgenossen in ihrem Frommsinne, „vestra erga Deum omnipotentem fide, in christianum nomen pietate", der Irrlehre den Eingang verschlossen haben. Daneben mochte der Hinweis auf die „Episcopi ab hæreticis vexati", und deren Empfehlung in den Schutz, „opem et auxilium", der Eidgenossen, nicht nur in Zürich, sondern auch zu Bern und Basel die Magistrate sehr unangenehm berühren.

„Illud quidem non tacebimus, ist der Wortlaut, vobis admirabili quodam Dei beneficio datum esse, ut, cum armati reliquorum virtutem vestra virtute sæpe superaveritis, hanc tamen bellicæ opinionis gloriam *hac maiori laude religionis jam vincatis.* Utinam, qui in isto forti et pio Helvetiorum nomine pauci e vobis hac labe — Lutheranæ hæresis — dissident, ad veritatis spiritum convertantur et pari vobiscum laude decorentur. Utinam insistant vobiscum vestigiis maiorum suorum, reputentque secum, quam melius sit et vera dignitate plenius, auctorem habere veræ religionis Deum et eos, qui Deo adheserunt: *Apostolos, Martyres,*

Doctores, quorum de numero plures *Romani Pontifices* fuere, quam *Lutherum*.

„Ac nos et gratias vobis de eo, *quod per vos pie sancteque est actum*, maximas agimus. et de reliqua per *eandem virtutem et sapientiam vestram*, quam in hoc negocio eximiam præstitistis, per eiusdem veri Dei et filii eius Jesu Christi, Domini nostri, sanctissimum nomen, quod vos ab impiis violari non estis passi, devotiones vestras requirimus, et paterno affectu in Domino cohortamur, ut in hoc conventu, quem propediem habituri estis, illa eadem appareat in vobis intemerata religio, quæ non tam vestram indicet constantiam, non enim de ea dubii sumus, quam vestram reliquis omnibus declaret voluntatem, ut, quoniam plurimum vestra valitura est auctoritas, ceteri, hoc ex vobis nobilissimo exemplo vel moniti vel confirmati, eandem veram et rectam viam subsequantur, vestraque commemorabilis pietas non solum vobis gloriosa, sed etiam reliquis sit salutaris, et qui ad vestram opem venerabiles fratres nostri *Episcopi, ab hæreticis verati*, confugerint, auxilio et auctoritate vestra subleventur."

Das Breve „Etsi vestra virtus" wurde von der Tagsatzung nicht beachtet. Die Eidgenossen waren durch die ernsten religiös-politischen Angelegenheiten aufgeregt, welche die großen Tagsatzungen zu Baden, 6. und 28. Juni 1524, in Anspruch nahmen. Die Beschwerden der Gotteshäuser über Verweigerung der Zehnten und Gefälle mehrten sich. Aus Bremgarten langte Kundschaft ein, daß dort nicht wenige der neuen Lehre anhängen, und die Prälaten klagten, daß Mönche und Nonnen aus den Klöstern zur Ehe laufen. Dr. Hubmeier habe in Waldshut gepredigt, das Sakrament in der Messe sei nichts besseres als der Teufel. Der Pfaff und „leckersbuob" zu Dießenhofen habe geredet, man solle alle erstechen, welche die Götzen nicht verbrennen wollen, und die „hergottsfresser" zu todt schlagen, nebst andern ungeschickten Worten mehr. In Appenzell war es zum Disputieren, und darob zur Schlägerei zwischen Alt- und Neugläubigen gekommen. Ein Zürcher habe einem von Luzern vorgehalten: besser, als das Evangelium zu fördern, gefalle den Eidgenossen, das christliche Blut zu verkaufen, zu verraten und zu vergießen.

Die erste Volksabstimmung in Zürich, welche ein Mehr für das Evangelium ergab, hatte sofort Folgen. Aus Stammheim

berichtete der neue Landvogt des Thurgau, Joseph Amberg, wie dort alles „verrucht und verwildet" sei. In der Pfarrkirche und der St. Annakapelle waren Gott zu Lob und Ehren am St. Johannestag, 24. Juni 1524, einige Altäre zerstört, die Bilder, Tafeln, Kruzifixe, Fahnen und Zierden, selbst das Sakrament herausgenommen im Kalkofen verbrannt worden. Darunter war die Sankt Anna-Tafel, ein „recht landgötz", wie Bullinger schreibt. Es geschah alles „mit großem jüdischem tratz, und rüemtend sich, sy hätten nie größer tat ton, noch cristenlicher werk." Es werde keine Messe mehr gelesen und der alte Pfarrer sei vor den Bauern des Lebens nicht mehr sicher. Urheber und Leiter aller Unruhen seien Untervogt Hans Wirth und seine Söhne. Zwei derselben, die Priester Adrian und Hans, hatten, von den zürcherischen Vögten unterstützt, das Evangelium gepredigt, während der Pfarrer und sein Helfer, welche bald nachher vertrieben wurden, die alte Lehre, Bräuche und Gottesdienste aufrecht hielten, wie der Landvogt und Abt Franz zu St. Gallen verordneten.

Allein noch beschwerlicher als die „vil grob, erschrockenlich hendel durch die pfaffen und die puren zuo Stammen volbracht", lauteten nach Hans Salats anschaulicher Sprechweise, den Abschieden ganz getreu, „vil und mängerley schwer seltzam sachen, harfließend uß der nüwen sect und unleer der Zürcher zwinglisch schuol. Kam den boten für, daß die von Zürich jetz mit sachen umbgiengend, namlich das ampt der heiligen mäß und all bildnußen abzutuond, und das by inen ettlich personen verschiedend ane bicht und empfahung der hl. sacramenten. Deßglich uff unsers herrgots tag hattends abgestellt den loblichen bruch der procession mit dem hl. sacrament; und als die herrn zuo Augustinern das hl. sacrament im monstrantz uff den altar, wie von alter harkon, gstellt, hättend si, die Zürcher, etlich von räten zuo inen verordnet und gheißen, das sakrament dannen und ab dem altar tuon, 2c. Solchs die botten mit merklichem schrecken empfiengend, daruf sich underredtend, solchs mit großem ernst heimzuobringen, darüber ze sitzen und ratschlagen, durch was mittel man solchen uncristlichen handel abstellen wellte. Und des zuo tagen fürderlich ernstlich antwurt ze bringen, tapferlich, unverzogenlich zuo handlen, weil die sach im abnemen und von wachsung. Als ouch zuo tagen allenthalb beschach, doch in unervolgter entschaft, als man hören wirt."

Es ist begreiflich, daß alle diese Botschaften einen bösen Eindruck machten. Nach den Abschieden wurde auf der zweiten Badener Tagsatzung, auf St. Peter und Pauli 1524, eine kräftige Sprache über die „hussische Unsinnigkeit“ geführt. Alle Orte ohne Schaffhausen und Appenzell, welche gesöndert blieben, waren einig, zu ratschlagen, was man tun wolle, solche wüste und unchristliche Händel abzustellen, und die groben Frevel, welche man vor kurzem in Zürich, zu Stadt und Land, gegen Bilder, Sakramente und Messe verübt, als unentschuldbar gänzlich zu mißbilligen. Bisher haben alle freundlichen und dringlichen Mahnungen und Bitten bei Zürich nichts genützt: die Dinge werden gegenteils je länger, je schlimmer, wie die eingelaufenen Kundschaften beweisen. Die Bischöfe zu Konstanz und Basel ließen durch ihre Botschaften mit vielen freundlichen Worten das Anbringen vortragen, sie wollen in den schwebenden Händeln ihr bestes tun, und darin keine Mühe scheuen. Sie wurden nicht zu Rate gezogen.

Darüber jedoch, was zu tun sei, giengen die Ansichten der Orte und Boten wie früher auseinander. Vier Orte: Bern, Basel, Solothurn und Glarus, wollten zwar bei den alten christlichen Bräuchen und Ordnungen bleiben, aber mit denen von Zürich wiederum „güetlich und früntlich“ reden. Sechs Orte: die vier Waldstätte nebst Zug und Freiburg, fanden sich einmütig zu dem Entschlusse, den neuen Mißglauben überall auszureuten, wo sie zu regieren haben, und daran alles zu setzen, was ihnen Gott verliehen hat: Leib, Ehre, Hab und Gut. Sie wollen bis zur nächsten Tagsatzung in Zug ihre Boten mit Gewalt versehen, und miteinander hoffen, daß auch die vier Orte mit ihnen, nach den drei neugläubigen Orten: Zürich, Schaffhausen und Appenzell gehen, sie inständig bitten und ernstlich ermahnen, von dem zwinglischen Glauben abzustehen und bei den alten löblichen Ordnungen und Gewohnheiten, wie sie ihre Eltern und Vorfahren gehalten, zu beharren, bei denen sie selber glücklich gewesen. Mißbräuche, welche unter den Geistlichen erfunden würden, wollen sie gerne, aber nicht „mit hussischer unsinnigkeit“, abstellen helfen. Wenn man vor dem Rate in Zürich nichts ausrichte, sollen die Boten in die Ämter reisen, und ihre Botschaft vor das Volk bringen. Sollte auch das nicht helfen, dann müßte man denen von Zürich erklären, daß man mit ihnen nicht

mehr zu tagen sitzen, und ferner keine Gemeinschaft haben wolle. Fromme und biderbe Leute zu Stadt und Land, welche dem alten Glauben anhangen und bereit sind, den neuen Mißglauben abzustellen, werde man von der Gemeinschaft nicht ausschließen, sondern ihnen alle Liebe erweisen, Leib und Gut nach Vermögen zu ihnen setzen. Die vier Orte werden wiederum gebeten, sich den sechs Orten anzuschließen, und ihren Boten die nötigen Vollmachten zu geben. Stehe niemand zu ihnen, dann werden die sechs Orte allein nach Zürich, Appenzell und Schaffhausen reiten.

Ein Tag in Zug wurde auf den 11. Juli 1524 angesetzt, jedoch Zürich, Schaffhausen und Appenzell nicht dazu berufen. Bern und Solothurn ließen sich vertreten, doch nur in der vermittelnden Absicht, „was zu frid, einigkeit und ruowen dienen mag, nach vermögen zu fürdern, üch noch andern gwalt oder schmach zuozefügen, ohne, wie Bern schrieb, üch zuo nötigen, anders zuo glouben, dann üch wol gefallt." Solothurn dagegen erklärte: „Befrömbden wir uns darby der ungehörten mißbrüch und nüwerungen, so für und für by üch zuonämen, und wider der heiligen cristenlichen kilchen ordnung usbrächen. Bitten üch aber, ir wellend die üwern, so mit bildern, mässen und andern cristenlichen sacramenten wider loblich, alt, cristlich brüch so frävenlich handlen, zu ergernuß des gemeinen mans, güetlichen abstellen, bis deßhalb ir und ander, üwer und unser lieben Eidgnossen zu früntlichem verstand der dingen mögen kommen: zu sölichem wir ouch, darmit die eer und leer gotts nit undergedruckt werden, allen flyß anwenden."

In Zürich war man über die Beschlüsse der Badener Tagsatzung sehr ungehalten. Der Rat klagte am 2. Juli 1524 bei Luzern und den übrigen Orten: Den Boten von Zürich sei in Baden erklärt worden, zehn Orte sehen es lieber, wenn Zürich keine Boten nach Zug schicke. Wenn „evangelische Sachen" besprochen wurden, habe man die Boten von Zürich, Schaffhausen und Appenzell hinausgewiesen und über die Verhandlungen geschwiegen. Zürich nehme deshalb an, es handle sich um Angelegenheiten des Evangeliums und der gesönderten drei Orte. Luzern und die andern Orte wissen, daß Zürich anerboten, sich auf Grund göttlicher hl. Schrift eines bessern belehren zu lassen, was freilich bis jetzt Niemand unternommen habe.

Das Verhalten der zehn Orte mag politisch nicht gerade klug, die Drohung der sechs Orte, in die Gemeinden zu reiten, Zürich von den Tagsatzungen auszuschließen schroff, und mit dem Buchstaben der Bundesbriefe schwer vereinbar gewesen sein. Allein Zürich hatte durch seine „ungehörte mißbrüch und nüwerungen“, zu Gunsten der neuen Lehre, im eigenen Gebiete und in den Vogteien, solche schroffe Maßregeln provoziert. Übrigens waren die drei Orte von der Tagsatzung in Zug nicht ausgeschlossen; sie anerkannten das selber, indem sie berieten, ob sie Boten nach Zug senden wollten. „Dann das und alles, so man mit den Zürchern anfieng, bemerkt Hans Salat, hat by inen keinswegs bewillgung, den andern orten ze willfaren, sunder sy allweg uf ihrem fürnemen beharrtend mit durchschlahung rechtens.“

Die fünf Orte hielten noch einmal Ratschlag auf dem Tage zu Luzern, 4. Juli 1524, und beschlossen, ihren Standpunkt festzuhalten. Dazu bestimmte sie das Benehmen der Zürcher in den Thurgauer Händeln. Auch ihnen hätte es gefallen, schrieben sie an Bern, „mit keiner rüche, sonder mit früntlicher bitt und handlung gegen unsere Eidgnossen von Zürich zuo handlen, sofern es erschossen hette. Aber ir sehend und merkend, je lenger man mit früntlicher bitt mit inen handlet, je strenger und herter sy in ihrem mißglouben und bösen fürnemen beharrend und fürfarend, und nit allein durch die Volksanfrage im Juni 1524 — die iren darin sterkend, sonder die im Thurgöw und ander unser Eidgnoschaft verwandten mit sölichem mißglouben sampt den iren verfüerend, ganz frävel und unghorsam machend, daß zuo besorgen, wo man nit mit allem ernst darvor ist, sölichs zuo unser Eidgnoschaft zertrennung und bösestem unfall dienen wurde.“

Bern willigte in Absendung einer Botschaft, verbot aber derselben, mit jemand anderm zu reden und zu handeln, als mit der Obrigkeit, oder mit den Boten der sechs Orte in die Gemeinden zu reiten. Die gleiche Entscheidung gab Basel seinem Boten. Während die Tagherren der zehn Orte, nebst dem Boten von St. Gallen, Dr. Joachim von Watt, in Zug tagten und die Boten in den drei Orten zum Frieden mahnten, tobte im Thurgau der längst vorbereitete Aufruhr. Am 18. Juli 1524 wurde die Kartause Ittingen überfallen, geplündert und verbrannt. Als

diese Nachricht in Zug eintraf, bemächtigte sich der Tagherren und des Volkes eine begreifliche Aufregung.

In Zug fuhren Hans Hug von Luzern, der spätere Schultheiß, und Vogt Gisler von Uri den Doktor von St. Gallen heftig an: „Alles aufrürisch läben" komme von dem Zwingli, und er fördere und entschuldige dessen Sachen. Ammann Leonhard Steiner von Zug begütigte den Streit; Dr. Vadian verließ den Ratssaal und gieng in die Herberge. Bullinger erzählt, etliche wild gesellen haben demselben die Ohren abhauen wollen. Er wurde gewarnt und flüchtete sich flur auf Abwege ins Kloster Kappel. „So gar was domalen, fügt der Chronist bei, alle beschendenheit verblichen und alle tyranny und böser muotwill im schwank." Hans Salat bemerkt in Bezug auf die Bauernaufstände und religiösen Wirren, die nun überall ausbrachen, das nämliche: „Und ward in disem als ouch vil andern fällen, by vilen communen, gmeinden, stetten und landen, das fürnemen und wüeten des gemeinen poppels gar grusam, und erschrockenlich usbrächen, yngryffen und unsinnigen." Von ruhiger Verhandlung war keine Rede. Von Zug brachen am 22. Juli 1223 etlich fünfzig „mutwillige lüt" nach Kappel auf, um als Rache für Ittingen das Kloster zu verbrennen. Das Vorhaben konnte mit Mühe verhindert, die Mannschaft nach St. Wolfgang zurückgebracht und am Auszuge verhindert werden.

Von größerer Bedeutung war die politische Rede, welche damals Hans Lussy, Landammann zu Unterwalden, zu St. Wolfgang gegenüber etlichen Zürchern getan: „Redt er für sich selbs, nit daß mir jemant üt darumb empfolchen hab. Ich weiß aber wol, wie es üch wird gan, und achten es also in mir selbs. Da fragten sy in, wie er meinte, daß es werde gon. Da seite er: Man wurd dry man wellen hinushaben. Gäb man die, das wär wol und guot; beschäche das nit, so wurde man von uns die pünd hinusfordren, oder sy wurdint uns die herus geben. Und wurd man uns ouch den feilen kouf abschlachen und nüt lassen zuogon; so man das tät, wurdint wir in der statt selbs einander schlahen, und sölichs nit mögen lyden. Da seite er, der züg: was welltind ir uns abschlahen? Üch gat von Zürich oder uns wol also vil zuo und mer, dann uns von üch. Da seite Ammann Lussy: Was dann inen so vil zuogieng? Seite er: korn,

win, salz und anders. Da seite Lussy: Wenn schon uns deß von üch nüt zuogat, so wirt uns der keiser sölichs lassen zuogan, daß wir darin kein mangel habent!" Diese Äußerung hatte nur privaten Charakter. In Zürich wurde das Gerücht verbreitet, die Eidgenossen sinnen des Glaubens wegen auf Krieg.

10. Aufstand im Thurgau und Verwüstung der Kartause Ittingen.

Im Juni 1524 war zu Frauenfeld der neue Landvogt, Joseph Amberg von Schwyz, als Landvogt des Thurgau aufgeritten. Er galt bisher als Freund der neuen Lehre, erwies sich aber in seinem schweren Amte sofort als kräftige Stütze des alten Glaubens und eifrigen Gegner der neugläubigen Prädikanten. Jodokus Hesch, Schaffner zu Ittingen, soll Amberg mächtig beeinflußt haben. „In Zwinglis Augen, schreibt Dr. Bluntschli, war Hesch kein verächtlicher Gegner. Eben darum mochte er den Haß der zwinglischen Partei im Volke, voraus in der Umgebung des Klosters, vorzüglich auf sich gezogen haben. Das Kloster Ittingen wurde als eine der Reformation feindliche Burg des Katholizismus betrachtet." Hesch hatte einem Bauern von Stammheim gegenüber den Bildersturm als eine Missetat bezeichnet, die Gott rächen werde. Ferner hatte der Prior Hesch gepredigt, der Bildersturm und dergleichen Händel seien gegen christlichen Brauch und Ordnung, doch, wie Salat ausdrücklich hervorhebt, „mit bescheidenheit redt er das, ganz niemand geschmützt". Die Stammheimer jedoch verklagten den Prior in Zürich mit großen Verunglimpfungen und drohten, sich an ihm zu rächen.

Ganz anderes wurde in Stammheim, in Stein durch Erasmus Schmid, in der Vorstadt Burg vor Stein, welche in der Landgrafschaft Thurgau lag, durch Hans Ulrich Öchsli, Zwinglis Freunde, das Evangelium gepredigt. Öchsli ließ in Burg und Eschenz die Bilder beseitigen. Darauf nahm ihn der Landvogt in der Nacht des 17. Juli 1524 gefangen und brachte ihn nach Frauenfeld ins Schloß. Die Gemeinden Stein, Stammheim und deren Filialen hatten sich schon im März 1524 vereinbart, ihre Prädikanten gegen Gewalt mit Leib und Blut zu schirmen. Als Hans Öchsli bei der Gefangennahme um Hilfe schrie, wurde auf Burg Hohenklingen und in den Nachbargemeinden gestürmt und das Volk aufgemahnt. Untervogt Wirt zog den

herannahenden Volksscharen mit der Bundesfahne voran; seine beiden geistlichen Söhne hoch zu Pferd, als Anführer Erasmus Schmid, waren, mit Streitäxten bewaffnet, ebenfalls im Zuge. Der gefangene Pfarrer von Burg konnte nicht befreit werden. Dafür nahmen die aufständischen Bauern zwei Knechte des Landvogtes gefangen, und zogen am 18. Juli morgens, vereint mit Scharen aus der zürcherischen Vogtei Kyburg, wohl 4000 Mann stark, vor die Kartause Ittingen. Die Zürcher wurden jedoch, angesichts der drohenden Haltung der Eidgenossen, bald wieder heimgemahnt und die Anführer schließlich mit Drohungen zum sofortigen Rückzuge gezwungen.

In der Kartause gieng es übel her. Nachdem durch einige von Stein freundlich, wie Bullinger erzählt, vom Prior „ervordret worden spys und trank habend sich da etliche gefüllt, sind trunken worden, und ist bald fast ein ungeschickt wäsen worden, wie es dann in den ufläufen, in denen allerley lüthen zusamenkomend, pflegt zuo beschächen." Hans Salat gibt darüber eine ausführliche, auf den amtlichen Akten beruhende Schilderung. Die Bauern erbrachen das Klostertor mit Gewalt und forderten vom Prior Speise und Trank. Die von Stein versicherten die Mönche, man werde ihnen keinen Schaden tun. Die Väter gaben Zusage. Allein wütende Bauern erbrachen die Klausur; sie mißhandelten Prior und Schaffner mit Hellebarden, und nötigten letztern, alle Schlüssel auszuliefern. Alle Gemächer vom Keller bis zum Estrich wurden aufgebrochen, Bücher und Urkunden mit Hellebarden durchstochen, zerrissen und verwüstet, die Sigille von den Privilegienbriefen gebrochen, die Glasgemälde im Kreuzgange zerschlagen, Bilder, Tafeln, Kelche, Brustbilder und Monstranzen profaniert, die kostbaren Ornate und Meßgewande zerschnitten, das hl. Sakrament aus dem Ciborium geschüttet und mit Füßen getreten. Viele Kirchenzierden und Bücher wurden beim Sieden der Fische verbrannt, andere, darunter eine kostbare Monstranz, gestohlen, und vieles den „jungen Kindern" heimgebracht. In Küche, Keller, Speicher und Gewandkammer wurde völlig aufgeräumt; den Konventherren wurden die Ordenskleider vom Leibe gerissen. Zuletzt wurden Kirche und Kloster angezündet und giengen „in rodtem für uf". „Dise handlung ist im grund leider, fügt Salat bei, also und vil grusamer ergangen, Gott syg es geklagt, wie wol hie

nur zum kurzesten begriffen und verfaßt. Denn sömlicher tyranny glychen ist nie gsehen noch gehört beschehen syn zu achten; der türgg het nit so tüfelsch ghandlet."

Wie Salat berichtet, ließ der Landvogt im Oberthurgau den Landsturm erst ergehen, als der Aufruhr in vollem Gange war. Ihm und den Schiedmännern von Schaffhausen gelang es, die Bauern von der Kartause wegzubringen. Von Zürich aus gewarnt hatten zwei Rädelsführer von Stein, Prädikant Erasmus Schmid und Bürgermeister Konrad Steffan, entfliehen können. Pfarrer Öchsli wurde trotz Verwenden derer von Stein in Gefangenschaft behalten. Untervogt Hans Wirth, seine zwei Söhne Hans und Adrian, Untervogt Burkard Rüttimann von Nußbaumen, auf Beistand von Zürich hoffend, waren nicht geflohen, wurden jedoch nach Zürich gebracht, in den Wellenberg getürmt und verhört. Die Eidgenossen aber verlangten, weil die Frevel auf ihrem Gebiete vorgefallen, Untersuch, Verhör und Richterspruch vor das Landgericht zu ihren handen.

11. Unterhandlungen der zehn Orte mit Zürich, Schaffhausen und Appenzell; 16.—22. Juli 1524.

Unter dem Eindrucke der Vorgänge in Stammheim und Ittingen traten die Abgeordneten der zehn Orte ihre Sendung in die drei Orte an. In Zürich erschienen sie am 16. Juli 1524 vor Bürgermeister und Räten, und stellten in neun Artikeln durch Ritter Sebastian von Stein, Boten von Bern, ihre dringlichen Bitten, die Neuerungen abzustellen, und dem überall vordringenden Mißglauben zu wehren, von neuem vor. Sie beklagten die Angriffe auf das hl. Sakrament des Fronleichnams Jesu Christi, Wegzehrung und letzte Ölung, den Kampf gegen die hl. Messe, welche abgetan oder nach Willkür geändert werde, wozu weder Zürich noch gesamte Eidgenossenschaft Fug und Recht besitze. Zudem werde gepredigt, die Taufe gelte im neuen Bunde nicht mehr als die Beschneidung im alten Bunde. Mit den Bildern Christi, der lieben Mutter Gottes und der Heiligen sei man zum Erschrecken aller umgegangen, wie es vordem in der Eidgenossenschaft nie erhört worden, auch habe man die Fasten, Feiertage und Gottesdienste abgeschafft. Jene, die Zürich zu solchen Fürnehmen

anleiten, predigen, zudem aus schlechtem nidrigem Grunde, man sei nicht mehr schuldig, Zehnten und Zinse zu entrichten.

In Zürich solle man erwägen, wie solche Fürnehmen wider Gottes Wort, christliche Ordnung, für Leib und Seele, Gut und Ehre verletzlich seien, wie geistliche und weltliche Obrigkeit getrennt und verachtet, das gemeine Volk zu allem Ungehorsam und Aufruhr ermuntert werden, wie dies sowohl Zürich als die Eidgenossen bei ihren Untertanen täglich sehen und spüren können. Zürich möge ferner erwägen, wie glücklich und siegreich es den Altvordern bei dem alten, wahren, christlichen Glauben ergangen, wie die Stadt und alle Eidgenossen mit Gottes Gnade und Beistand so große Kraft und Stärke erlangt haben. Noch sitzen Männer in den Räten, welche sich an diese glücklichen Zeiten erinnern. Den frühern Obrigkeiten würde es beschwerlich und verwunderlich sein, alles zu sehen, was jetzt vorgehe. Stets seien in den Kirchen der Stadt Zürich so ehrbare Gottesdienste und kostbare Kirchenzierden, beim Volke so viel Andacht und Gottesfurcht gewesen; sie haben einer löblichen Stadt allgemein zu ganz besonderm Lob und Ruhm gereicht.

Wohl sagen Etliche denen von Zürich, sie predigen ihnen das Evangelium, befolgen das Gotteswort, und berühmen sich großer Gnaden und Heiligkeit. Man erkenne aber nicht, daß solche nach dem Evangelium leben, in Nachahmung Jesu Christi sein Kreuz auf sich nehmen. Wo übergeben die Prediger der neuen Lehre ihren Reichtum, Gewalt, Ehren und Ämter, Hab und Gut, und nehmen in Armut, Demut und Keuschheit gute Werke auf sich, wie es Christus gelehrt, die lieben Heiligen und alten Lehrer der Kirche aus Erleuchtung und Kraft des hl. Geistes getan haben. Die neuen Lehrer streben nach guten Pfründen und Gülten, und lassen sich ersetzen, was ihnen am Opfer abgeht. Sie nehmen reiche Weiber, leben in Lust, Üppigkeit und Leichtfertigkeit, mit Essen, Trinken, Geigen, Pfeifen, Singen, Lautenschlagen. Das alles möge Zürich wohl erwägen, bei dem Glauben der Altvordern stehen, den bösen Mißglauben abstellen und bestrafen, und, statt sich zu söndern, bedenken, mit welchem Glauben die Altvordern in den Bund der Eidgenossen getreten seien. „O getrüwe Eidgenossen! schloß der Bote seine Ermahnung, lassend üch ein ganze Eidgnoschaft lieber syn, dann zween oder dry üppig pfaffen!“

Zum Schlusse des Vortrages erklärte der Bote von Bern im Namen aller zehn Orte, diese seien entschlossen, in allen ihren Gebieten zu Stadt und Land, wo ein oder mehrere Orte zu befehlen und regieren haben, neue Sekten abzustellen und die Mißhändel zu strafen. Von Zürich erwarten sie, daß der Rat die zehn Orte an solchem Fürnehmen nicht hindern, vielmehr zur Beilegung der Händel verhelfen werde.

Bürgermeister und Räte von Zürich ließen auf diesen Vortrag durch den Stadtschreiber die Erklärung verlesen: Sie können auf so viele Sachen nicht sofort eine Antwort geben. Die Artikel seien zu lang und wichtig, betreffen Papst und Priesterschaft, die vielen Mißbräuche, gesamte Christenheit und das Heil der Seelen, Ehre, Leib und Gut. Sie glauben jedoch alles bisher so getan zu haben, wie es die Bünde erheischen, dem christlichen Glauben und guter Ordnung gezieme. Sie wollen sich von den Eidgenossen nicht söndern, sondern mit ihnen sitzen, ratschlagen und erklären, weshalb sie derart, wie bisher geschehen, zu handeln genötigt worden. Sie begehren nichts anderes, als was Gottes Wort sie weise, und niemand ihnen zum Vorwurf rechnen könnee. Sie wollen den lieben Eidgenossen auf Tagen beweisen, daß in Zürich bisher alles auf Grund göttlicher hl. Schrift des alten und neuen Testaments geschehen sei, und hoffen, daß sie mit ihnen darüber einig gehen werden.

Sebastian von Stein verlangte die Antwort von Zürich schriftlich. Die sechs Orte gaben die Erklärung ab: „Diewyl sy in sölichem mißglouben und nüwen sect verharren und nit abston, so wellen ir herren und obern nüt mer by inen zuo tagen sitzen, sy uf keinen tag beruofen, und kein tagleistung mit inen halten. Und wie wol die übrigen vier Ort oder ir ratsbotten jetz kein befelch gehebt, so haben sy doch sölichs alles in ir abscheid genomen heimzebringen, ungezwifelter hoffnung, die vier ort werden sich von inen nit söndern, sonder zuo inen ston.“ Dem Begehren des Rates, die Instruktion schriftlich zu überreichen, konnten die Boten nicht erfüllen, weil sie dieselben nicht in Schrift empfangen hatten. Die sechs Orte wurden gebeten, nicht so hitzig zu sein. Sie möchten den Abschied heimbringen und noch einmal von ihrem Vorhaben gegenüber Zürich absehen. Andererseits wurde den sechs Orten das Begehren, vier bis fünf Verordnete aus jeder Gemeinde zum Vortrage der Boten nach Zürich einzuberufen, abgewiesen.

Der Rat verdankte die Vorträge der zehn Orte als einen redlichen, ehrlichen, freundlichen Vorschlag. Er gab auf Einladung der Boten auch seine Gesandtschaft zur Tagsatzung in Frauenfeld mit, um dort gemeinsam nach Verdienen und Recht zu bestrafen.

In Schaffhausen trat die Botschaft der zehn Orte am 18. Juli 1524 vor Burgermeister und Rat. Ritter Sebastian von Dießbach aus Bern entbot in vernünftiger, weiser und geschickter Rede der Botschaft und ihrer Herren und Obern freundlichen Gruß. Dafür wurde warmer Dank mit Versicherung treuer eidgenössischer Gesinnung ausgesprochen. Der Vortrag brachte die kirchlichen Beschwerden und Anliegen in gewohnter Weise zur Sprache. Der Rat antwortete, er habe wohl etlichs Zünselwerk der Zeremonien abgetan, dagegen seien die Bilder noch in den Kirchen; Sakramente, Beichte, die hl. Messe und die „sieben zyt" werden noch gefeiert, die liebe Mutter Gottes und die Heiligen stehen noch in Ehren, und die Wegzehrung werde nach altem Brauche empfangen. Die Gottesdienste seien eher gemehrt als gemindert worden. Alle Hoffnung und Trost setze man auf Gott und seinen ewigen Sohn Jesus Christus, den einigen Heiland, Genugtuer und Seligmacher, und lasse Jeden so glauben, wie er seiner Seele Seligkeit zu wirken glaube. Diese Antwort mögen sich die Eidgenossen gefallen lassen. Wollen die zehn Orte zur Abstellung der Mißbräuche einen Tag ansetzen, so wird Schaffhausen gerne mitwirken und handeln, was gut sein möge.

Der Rat sandte sofort einen Bericht über die „Werbung" nach Zürich. Darin ist ausdrücklich hervorgehoben, die Boten haben mit Ernst erklärt: Die zehn Orte wollen nit anders dann mit recht handeln. „Und als möchte geredt werden, wie sy uns überziehen, das wellint sy nit. Sy bittind aber uns mit ernst, uns angezeigts Lutherschen Handels zu entschlachen. Dester früher werdint ir herren und obern uns tuon, das uns lieb und dienst sig." Der Rat von Zürich verdankte diese Mitteilung, „in zuoversicht mit der zyt im Gotteswort einig ze werden."

Am 22. Juli 1524 traten die Boten in Appenzell vor den Landrat. Nach dem Vortrage und langen Reden erfolgte der Bescheid: Um Unfrieden vorzubeugen, habe man durch ein Mandat der Priesterschaft verboten, etwas anderes zu lehren, als was sich als das göttliche Wort auf Grund hl. Schrift von Meng-

klich bewähren lasse. Jedem Priester, der solchem auf der Kanzel, im Beichtstuhle oder am Krankenbette zuwiderhandle, werde die Pfründe abgestrickt, und man lasse ihn wegfahren. Man hoffe, nicht von diesem Glauben gedrängt zu werden; die lutherischen Mißbräuche billige man gar nicht. Das Volk sei auch entschlossen, den lieben Eidgenossen die Bünde, in welche sie aus Gnade aufgenommen worden, getreulich zu halten, und bitten sie die lieben Eidgenossen: „daß sy gnad ob uns armen lüten haben: das wend wir verdienen um ein lobliche Eidgnoschaft mit eer, lyb und guot".

Die Botschaft der zehn Orte wurde arg gestört durch die Vorgänge im Thurgau. Die Gesandten und Landvogt Amberg gaben sofort an alle Orte genaue Kundschaft. Zürich erklärte „ylends" durch Ausschreiben an sämtliche Orte, wie ernst es die Seinigen von Ittingen heimgemahnt, und an dem Aufruhr „treffenliche beschwerd empfangen", auch bereit und gutwillig sei, gemeinsam mit den übrigen Orten zu schaffen, „daß wir in frid und ruow blibent".

Bischof Hugo erhielt sofort Kenntnis von der Gefangennahme des Pfarrers von Burg und dem Aufruhr in Stammheim, wurde aber mit der Sache weiter nicht behelligt. Landvogt Amberg sammelte, unterstützt vom thurgauischen Landadel, eine stattliche Schar von Kriegsknechten, welche sich bei Ittingen und Frauenfeld den Aufständischen entgegenstellten. Der Rat von Zürich handelte, um den Ausbruch eines Bürgerkrieges zu vermeiden, mit diktatorischer Gewalt. Er zwang seine Angehörigen sich von Ittingen, zurückzuziehen, und stellte gegen die Aufständischen 4000 Mann ins Feld. An alle Orte wurde geschrieben, und der Rat zu Schaffhausen um Vermittlung ersucht.

Die Ereignisse erschienen derart schwer und groß, daß schon am 19. Juli 1524 die Tagsatzung zu Frauenfeld sich einfand, „zuo radtschlagen, wie man disen sachen thuon wöllen, und sömlichen ufruoren fürkommen; und waren die Eidgnossen gar grimmig", schreibt Bullinger. Auf dem Tage gab es gegenseitige Vorwürfe. Meister Hans Öchsli war vom Landvogte gemäß den Mandaten der zehn Orte gefangen worden. Zürich sah darin Überschreitung der Vogteigewalt und Eingriff in seine Herrlichkeit. Der Landvogt habe in fremdes Gebiet eingegriffen; er hätte nicht derart voreilig bei Nacht und Nebel handeln sollen. Die zehn Orte hielten entgegen, wegen einer Gefangennahme im Gebiete der

Landvogtei hätte kein Aufruhr entstehen sollen. Dazu habe man das Kloster Ittingen verbrannt: daran tragen nach guter Kundschaft „das vögtly“ Hans Wirt, und seine Söhne, nach Salat, „etwan pfaffen, gar redlich vorfechter und houptlüt Belials“, sowie Burgermeister Konrad Steffan, Prädikant Erasmus Schmid von Stein, Konrad Wepfer von Stammheim, die Hauptschuld.

Die zehn Orte behaupteten, der Handel sei, weil Aufruhr, Kirchenentweihung und Klostersturm, als „malefizisch“ mit dem Panner, vor dem Landgerichte in Frauenfeld zu beurteilen; Zürich wandte ein, wenn auch jemand schuld sei, „sölle man sy mit Recht, und nit mit dem panner und gwalt straffen; und embüttend sich hiemit zuo hälfen zuo rächtlicher straff.“ Nicht nur die zehn, sondern auch die fünf Orte waren uneins, wie gegen die Empörer vorzugehen sei. „Deren vil vermeintend, mit dem gwalt und panner die von Stammheim und Stein zuo überziehen, und mit der hand, von wägen des ufruors zuo strafen.“ Ein solches Vorgehen bedeutete jedoch den offenen Krieg mit Zürich als Gerichtsherr in Stammheim und Landesherr zu Stein.

Die fünf Orte berieten die Sache auf einem Tage zu Beckenried, kamen aber zu keinem Entschlusse; „indem aber die botten im entschließ unglych, ward angesehen, heim zuo bringen“, erzählt Salat. Nicht nur in den fünf Orten, sondern auch bei den andern Eidgenossen erregten die Vorgänge zu Ittingen großes Aufsehen und ernste Spannung gegen Zürich. Seiner Fürsorge zur Aufnahme des Evangeliums in den Vogteien schrieb jedermann die bösen Vorfälle im Thurgau zu; man zweifelte deswegen ernstlich, daß der Rat von Zürich, welcher drei Rädelsführern zur Flucht verholfen, die übrigen gebührend strafen werde.

Der Urheber aller dieser Verwicklungen, Ulrich Zwingli, tritt äußerlich wenig in Vordergrund. In seiner Hand lagen jedoch alle Maßregeln und Entscheide, welche der Rat in diesen Händeln fällte; auf ihn, als Ursacher der Wirren, legten die zehn Orte die Hauptschuld. Wie der Reformator gerade in diesen Tagen dachte, schrieb und handelte, beweist sein Hirtenschreiben vom 16. Juli 1524. Dasselbe ist, im Gegensatze zur Prophetensprache im „Hirt“, im lateinischen Texte eine Nachbildung paulinischer Schreibart, gerichtet: „An die ersamen Landrath und ganzen Gemeind sines Vaterlands, der Gravschaft Toggenburg.“ Neue Gedanken

enthält der Brief keine, sondern wiederholt die Schlußrede, daß die Verführnisse des Papsttums und des Teufels müssen abgetan, und das göttliche Wort allenthalben gepredigt werden. Die lieben Toggenburger fordert der Reformator zum Danke gegen Gott auf, daß er sie endlich „us den egyptischen Finsternussen der irrsäligen menschenleeren durch den sunderbaren ratschlag der göttlichen Wysheit in das wunderbare liecht sines wortes gefürt habe." Gegenüber dem Lügen, Trügen und Schreiern des „bösen Werkes" habe der Toggenburger ehrsame Weisheit wohl und christenlich gehandlet, daß sie sich von keinem Herrn verbieten lassen, den rechten Glauben und all ihr Vertrauen auf Gott zu setzen, und nicht auf eines jeden vortragen die Verkündiger des göttlichen Wortes ohne Recht fachen, kästigen und tödten lassen. Der gemeine Mann mag es wohl eine Zeit lang dulden, daß man seine frommen Lehrer auf Befehl der gewaltigen Prälaten verfolgt und vertreibt; solches wird auf die Länge nicht Bestand haben, sondern viel Unruhe bringen. „Dann der künftigen Ufruoren seh' ich kein größere Ursach, als daß man so frevenlich, uß etlicher unsinniger Pfaffen vorrätschen, gleich die Verkündiger des göttlichen Wortes überfallen und metzgen will, und nit einsieht, daß uns dieselben Pfaffen so lange Jahre in harte Kriege geführt haben, sondern man läßt sich durch dieselben noch witer verhetzen."

Der Brief ist eine lange Belehrung über die verbotenen Götzenzierden der Bilder und Ornate, welche Gott zum Dienste der Armen verordnet hat, über die falsche Rotte der Pfaffen und Mönche, welche die reine Lehre Christi vom Nachtmahl aus Geiz und Mutwillen in ein Opfer verkehrt und die Leute betört haben, sie würden durch Meßhalten „schläflingen" zum Heile gelangen, während die Welt blindlings ihren Gelüsten und Leidenschaften fröne. Wollen wir Gottes Lieblinge sein, so dürfen wir sein Wort nicht zwischen Wänden erlernen, sondern von ihm selber. Denn niemand kommt zum Vater, denn Christus habe ihn gezogen, und sie werden alle von Gott gelehrt.

Längst hätte Zwingli gerne über solche Anliegen geschrieben; er wollte jedoch dem Tadel ausweichen, als suche er bei Menschen seinen Trost, während die Frommen in Zürich ihm nichts wider Recht antun lassen, so daß er desselben in Gottes Kraft wohl entbehren mag. Auch wollte Zwingli die Perlen nicht vor die Schweine

werfen, noch sich gegenüber den Aufsätzen seiner Gegner in Gefahr begeben und die Bauern zum Aufstand entfachen. Die Frommen im Lande Toggenburg sollen Gott dienen im Geiste und in der Wahrheit, alle Stuck thuon nach dem Evangelium, und all ihren Trost und Schirm auf Gott den Allmächtigen setzen. Wer ihnen solches verbieten will, dem sollen sie antworten: Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen. „Sind wacker und unerschrocken! Gott, der üch erwählt hat, daß ihr in sinem Lichte wandelnd, mehre sich in üch, daß ir in allem Guoten zuonemind, uf daß der Nahm Gottes durch üch erhöcht und geheiliget syge, und ir nach disem Jammer ein ewig lustbarkeit by im besitzind. Amen!"

Dem Magistrate von Zürich kamen der Aufruhr zu Stammheim, und mehr noch die Freveltaten in der Kartause Ittingen höchst ungelegen. Konnten doch beide Ereignisse den sicher gehofften Fürgang des Evangeliums hemmen, den angedrohten Ausschluß von den Tagsatzungen, die Kündigung der Bünde beschleunigen, und Zürich mit den Eidgenossen in ernste Verwicklungen bringen. Es geschah sofort das Möglichste, den Eidgenossen gegenüber die unbestreitbare Mitschuld als möglichst gering hinzustellen, und ernste Bestrafung der beteiligten Untertanen zu versprechen.

Gemeinsam mit den Ratsboten von Schaffhausen ritten auch solche von Zürich nach Ittingen und Frauenfeld, um zu beruhigen und „Unrath abzestellen". „Hand unser Eidgnossen von Zürich, konnten die Boten der zehn Orte heimberichten, ir treffenlich botschaft darzwüschen geschickt, und dermaßen mit allem ernst gehandlet, als ob diser handel inen unwüssend, sunder ganz leid sye." Sofort wurde auch in die fünf Orte, welche „den Handel fürderlich zuo büßen" drohten, eine Botschaft verordnet. „Da sich aber die Zürcher nit sumptend, bestätigt Salat, sunder versahen sich deß, so dann vorhanden war under den cristenlichen orten; schicktend flux ir ernstlich treffenlich bottschaft zuo den fünf Orten, von ort zuo ort, mit langer meinung und hohem entschuldigen, wie dieß und jens, hie und dört gsyn, mit ernster, langer, wolbeglimpfter und trungenlicher pitt, daß man hierum nüt unfrüntlichs sölle fürnemen, noch tätlich handlen. Sy wettend mit höchstem vlyß und ernst darob und an syn, alle die, so schuld und ursach diß handels trüegend, jeden nach synem verdienen, zum höchsten strengiklich zuo strafen."

Ende Juli 1524 ritten die Boten von Zürich in die einzelnen Orte. Sie erfuhren, daß der Klostersturm überall einen sehr übeln Eindruck gemacht hatte. Zu Bern erklärte der Rat: er habe an dem unchristlichen Handel zu Ittingen gar kein Gefallen, und verlange, daß die frevlen Täter von der Obrigkeit in Zürich zur Abschreckung anderer nach Erbieten gestraft werden. Wenn der Rat von Zürich nicht stark genug sei, die Übeltäter zu strafen, so wolle man ihm den nötigen Beistand leihen. Dagegen ist der Rat zu Bern nicht gesonnen, bei diesen schweren Zeitläufen mit Kriegsmaßregeln und Gewalt einzuschreiten, wodurch Widerwärtigkeiten gepflanzt und die Eidgenossenschaft zerstört würde. Bern wahrt sich seine Herrlichkeiten im Thurgau, und wird davon nicht abstehen; auch soll sein Bote bei Bestrafung des Pfarrers Öchsli von Burg mitwirken. Zu Basel empfand der Rat großes Bedauern über die Unruhen im Thurgau, war aber erfreut, daß Zürich, zu Frieden und Einigkeit sonderlich geneigt, sich ernstlich bemühe, die Unruhen abzustellen; er anerbot den Räten von Zürich, seinen geliebtesten Freunden, in allweg seine guten Dienste. Auch Glarus bezeugte seine Freundschaft, doch mit höchlichem Bedauern und Mißfallen, daß an einigen Orten des Zürcherbiets die Bilder zerstört, in seinem Gebiete wie in den gemeinen Vogteien andere ungebührliche Dinge verübt werden. Solothurn wünschte, daß Zürich die Mißhändel abstelle, alle jene, welche die grobe Freveltat zu Ittingen begangen, bestrafe, und will dabei behülflich sein. Wenn Zürich von seinem Vorhaben nicht abstehe, will Solothurn mit den drei andern vermittelnden Orten „reden und erkunden, das wyter darin zuo handlen.“ Die österreichische Regierung zu Innsbruck versicherte Zürich ihrer Friedensliebe, und bot, gleich Bischof Hugo, mit nachbarlichem Willen dem Rate von Zürich bei weitern Mißhelligkeiten „ganz guotwillig, mit allem ernst und fleiß“ ihre Vermittlung an.

12. Tagsatzungen zu Luzern und Baden. Der Ittinger Prozeß.

Die Tagsatzung zu Luzern begann am 3. August 1524. Zürich war ebenfalls, wie Schaffhausen und Appenzell, vertreten. Seine Boten, Jakob Grebel und Konrad Escher, erklärten, Zürich anerbiete sich, seine Angehörigen von Stein und anderswo selber zu bestrafen. Betreffend die von Stammheim und andere

den hohen Gerichten der regierenden Orte Zugehörige, welche im Wellenberg gefangen liegen, wolle Zürich alle Orte gemeinsam handeln lassen, und bitte, dafür einen Tag nach Zürich anzusetzen. Dieser Antrag beliebte nicht: weil es sich um alle bei Aufruhr und Klostersturm Beteiligten, auch um Frevel gegen die Bilder und andere Sachen handle, sollen die Gefangenen von Zürich nach Baden, als allen gemeine und gleiche Stadt gefertigt, dort verhört und abgeurteilt werden. Es wurde deshalb auf 16. August 1524 ein Tag nach Baden angesetzt. Zürich soll bis dahin den übrigen Orten seine bestimmte Antwort geben, ob es den Eidgenossen widerfahren wolle oder nicht. Für den Fall der Widersetzlichkeit gegen eine Bestrafung soll jeder Ort sich kriegsbereit halten und wachen, daß jeder Ort bei seinen Rechten und die Bünde aufrecht bleiben.

Der Legat Ennius Filonardi legte dem Rate von Zürich und den Tagherren schriftlich ein päpstliches Schreiben, wohl das Breve: „Etsi vestra virtus" vor. Er verlangte auf Wunsch des Papstes, vor seiner Romreise zu wissen, was Zürich und die Eidgenossen in den lutherischen Händeln zu tun gedächten. Die Schreiben wurden verlesen, und der Legat auf den Tag zu Baden vertröstet. Zu einer fremden oder geistlichen Einmischung kam es nicht: doch nahm Zürich von Bischof Hugo die Freundlichkeit an, daß er Pferde lieh, damit seine Boten reisen konnten.

Aus den Akten geht nicht hervor, ob der Beschluß wegen dem Gerichtsstand in Baden nur von sechs oder mehreren, oder allen zwölf Orten einhellig gefaßt wurde. In Zürich stieß der Beschluß nach Rückkehr der Boten sofort auf Widerspruch. Der Rat ersuchte die zwölf Orte, Luzern insbesondere, schon am 6. August 1524, auf ihren Beschluß zurückzukommen, und in ein Gericht über Schuld und Strafe über die beim „Gelöuf" nach Ittingen Beteiligten in Zürich einzuwilligen. Ein Verhör in Zürich könne die Gefahr verhüten, daß Unschuldige mit den Schuldigen bestraft würden. Der Rat von Luzern wurde gebeten, in diesem Sinne bei den andern Orten einzuwirken.

Auf der Tagsatzung zu Baden, 16.—21. August 1524, waren alle dreizehn Orte vertreten, Zürich wiederum durch Jakob Grebel und Konrad Escher, Bern durch Sebastian vom Stein, das Haupt der katholischen Partei im Rate, Solothurn

durch den katholischen Schultheißen Peter Hebolt. Den Boten lagen ausführliche amtliche Kundschaften über die Predigten und den Bildersturm zu Stammheim und den Überfall der Kartause Ittingen, nebst genauer Schätzung des an den beiden Orten geschaffenen Schadens vor; für Ittingen allein war derselbe auf 20,000 Gl. berechnet. Der Prior verlangte als Ersatz 12,000 Gl. Die Angaben bei Salat sind diesen Klageschriften entnommen.

Landvogt Amberg berichtete sodann, die Bauern im obern und niedern Thurgau bezeigen sich immer widerwärtiger und wilder. Sie drohen offen, klagte er zum allerhöchsten, daß sie nächstens auch an die andern Gotteshäuser, dann an die Edlen und Reichen geraten wollen. Den eidgenössischen Landvögten und den „vier Ërtli" werden sie fürder Gehorsam, Zehnten und Abgaben verweigern, eine gemeine Teilung vornehmen. Die Gerichtsleute, welche Frevel büßen oder Bußengelder einziehen wollen, seien des Lebens nicht mehr sicher. Mit Hilfe der Zürcher Bauern, der Rheintaler, Toggenburger und Gotteshausleute von St. Gallen wollen die Thurgauer freie Leute werden. Wenn die Appenzeller die Klöster St. Gallen und Rorschach überfallen, werden sie im Thurgau ihren Klöstern das Gleiche tun. Es wurde darüber ernstlich geratschlagt, und am 21. August 1524 ein Mandat gegen die Frevler zu Ittingen erlassen. Wenn die Bauern bis 2. September 1524 sich nicht zum Gehorsam erklären, sollen sie dazu gezwungen werden. Jeder Ort soll gerüstet sein, dem Landvogt bei Ausbruch eines Aufstandes sogleich Hilfe zu leisten.

Der Fürgang des Evangeliums hatte bereits ernstliche Verhandlungen mit Österreich zur Folge. Auf der Tagsatzung fand sich der kaiserliche Sekretär Dr. Veit Suter ein. Er beschwerte sich im Auftrage des Regiments zu Ensisheim, wie die Untertanen in der Stadt Waldshut, verleitet durch ihren Priester, Dr. Hubmeier, eifrig der lutherischen Lehre, dieser Quelle alles Unheils und Ungehorsams gegen die Obrigkeit, anhangen, und trotz allen Befehlen den Priester nicht wegweisen wollen, und zwei von Stein, welche Urheber des Aufruhrs im Thurgau und des Überfalls von Ittingen gewesen — Konrad Steffan und Erasmus Schmid — beschützen. Die Eidgenossen werden angefragt, wie sie sich gegen Angehörige verhalten würden, welche denen von Waldshut Hilfe leisten, und ermahnt, die lutherische

Lehre ernstlich zu unterdrücken und zu strafen. Die Eidgenossen baten, die Regierung zu Ensisheim möge die flüchtigen Aufrührer auf Betreten fangen und ausliefern, Angehörige der Eidgenossen, welche den Waldshutern zu Hilfe kämen, gleich den ihrigen bestrafen, und die neue Lehre in den Erblanden unterdrücken.

Die Hauptfrage der Tagsatzung war die Auslieferung der Gefangenen, nämlich der im Wellenberg liegenden Aufrührer und Bilderstürmer von Stammheim: Untervogt Hans Wirth, seine geistlichen Söhne Hans und Adrian, und Burkard Rüttiman, Untervogt zu Nußbaumen, an das außerordentliche Gericht zu Baden. Am 19. August 1524 erkannten Burgermeister, Rat der Vierzig und Zweihundert der Stadt Zürich, daß sie den neun Orten die Gefangenen übergeben, um dieselben in Baden verhören zu lassen, und zwar auf deren Erbieten „nützit dann billichs, gebürlichs, und das sich dem rechten zyme", mit denselben zu handeln. Die Räte von Zürich erklärten, daß die Eidgenossen Zürich „mit keinen eren, fuogen, billichkeiten und rechten solich gefangen, könnind, söllint und mögint verhalten", wie es die Bünde und das Stanserverkommnis enthalten.

„Doch mit begär und pitt, wie Salat auch hierin genau berichtet, man wette die gfangnen allein fragen von des brands, roubs, nams, und schantlicher ufruor, zuo Ittingen begangen, wegen, und nit wyter von der nüwen leer und sekt. Daruf inen mit bescheidner andtwurt begegnet, und wurden bsunder personen von den botten darzuo verordnet, die gfangnen mit und one marter gefragt um all handlung zuo Ittingen, vor und nach ergangen, und sust um allerley hendlen wegen, so den botten durch kundschaft muntlich und schriftlich fürkon war."

Am gleichen Tage wurden die vier gefangenen Stammheimer nach Baden abgeführt. Der Magistrat von Zürich gab den Gefangenen als Begleiter vier hervorragende Ratsherren, als ersten Jakob Grebel, nach Baden mit, um zu sorgen und anzuhalten, daß mit denselben gebürlich und milditklich verfahren werde. In Zürich machte dieser Ausgang großes Aufsehen. Ein Bürger, Offrion Setzstab, rief vor Zeugen aus: „Gschow, das machent unser pfaffen; daß gottswunden si schänd und das evangelium!" Im Rate war nach Bullinger ernster Streit gewesen. Zwingli predigte ernstlich darüber, und vermeinte, wie Bullinger erzählt,

eine Stadt Zürich hätte keineswegs von Brief und Siegeln und gemeinem Landsbrauch gehen, sondern erst dann die Gefangenen ausliefern sollen, nachdem sich bei ihnen, denen das „erforschen" zugestanden, genugsam ergeben hätte, daß die Mißstände malefizisch seien. Er erklärte, Gott werde die Zürcher darum strafen, und ermahnte das Volk, Gott ernstlich anzurufen, daß er den Gefangenen seine Gnade mitteile, sie tröste und im wahren Glauben stärke.

Die Zusage, nicht über die Religion zu fragen, erkannten die neun Orte nach langem Streite als unzulässig, weil gemäß der Aktenlage „dieser handel nicht könnte ohne nachfrag des gloubens erkundiget werden." So berechtigt diese Begründung sachlich war, die Ratsboten von Zürich sahen darin einen Wortbruch, legten Verwahrung ein, und zogen sich von den Verhören zurück.

Was verborgen werden sollte, wurde offenbar, daß Zürich und dessen neue Religion im Ittingersturm eine große Rolle gespielt hatten. Die Klageschriften des Landvogtes, welche der Tagsatzung vorgelegen, wurden von den sechs Frageherren den Verhören zu Grunde gelegt. Die peinliche Frage der Folter geschah nach Bullinger unter sehr rohen Szenen und Gespötte einzelner Richter. Was die beiden Geistlichen Adrian und Hans Wirth seit Anfang 1524 in Stammheim gepredigt und getan hatten, entsprach in allem der Lehre Zwinglis und den Mandaten des Rates von Zürich. Der greise Vater Hans Wirth bezeugte mit weinenden Augen, er sei mit den Vorgängen in Ittingen nichts weniger als einverstanden gewesen, und habe umsonst dem Sturme zu wehren gesucht. Auf Andringen der Rädelsführer, besonders der beiden Häupter des neuen Glaubens in Stein, Konrad Steffan und Erasmus Schmid, hatte der alte Vogt im März 1524, das Panner der verbündeten Bauern übernommen.

Diese beiden hatten nach Aussage des Untervogtes, mit der Axt bewaffnet, die Bauern nach Ittingen geführt, und zu Sturm, Plünderung und Brand aufgereizt. Vater und Söhne Wirth bestritten jede Mitschuld und tiefere Kenntnis in Bezug auf die ärgerlichen Vorgänge in der Kartause, nachdem sie auf erste Warnung des Rates von Zürich gehorsam nach Hause giengen, weil ihnen die Sache nicht gefallen, sondern „leid gsin". Ähnliche Aussagen machte Untervogt Burkard Rüttimann. Die bezüglichen Angaben in den Abschieden bei Bullinger und Salat lauten übereinstimmend.

Die vier Gefangenen hofften auf eine milde Behandlung: „begertend all hier gnaden, wettend ouch solchs oder derglichen nimmermer tuon. Also ließ man die hier liggen uf wytern bescheyd". Zwei weitere Tagsatzungen zu Baden, am 3. und 23. September, beschäftigten sich angelegentlich mit dem Handel. Allein die Hauptursacher, Konrad Steffan und Erasmus Schmid von Stein, Konrad Wepfer von Stammheim, weilten außer Landes in Sicherheit. Dagegen war „Pfaff Ochsli" von Frauenfeld nach Baden in Haft und Verhör gebracht, aber bald auf ziemliche Urfehde und Geldbuße hin entlassen worden.

Weniger milde ergieng es den Gefangenen von Stammheim. Die Ratsverordneten von Zürich beteiligten sich wieder bei den Schlußverhören, nicht aber beim Urteilspruche. Ratsherr Hans Escher verwandte sich im Namen des Rates bei den Richtern inständig für die Gefangenen, namentlich für den Vater Hans Wirth, mit Rücksicht auf seine ehrbare fromme Frau, die zahlreiche Familie und das ehrbare Geschlecht. Der Untervogt sei bei allen Leuten ein „verrüempt, eerlicher, redlicher und früntlicher, ja ouch gehorsamer und der oberkeit günstiger, ja gar ergebner man gewesen, der sunst ouch jedermann fruntlich gsin und menklichen guots gethan habe."

Ammann Hieronymus Stocker von Zug, vor Ausbruch der Glaubenswirren zweimal Landvogt im Thurgau, gab dem Untervogte auf Befragen das denkwürdige Zeugnis, er habe denselben stets als einen unbescholtenen, überaus aufrichtigen, freundlichen, aufrechten und redlichen Mann erfunden, der seine und der Landvogtei Diener stets freundlich aufgenommen habe. Er sei gegen Heimische und Fremde gast- ja kostenfrei gewesen. Sein Haus sei wie ein Kloster, Wirtshaus und Spital gewesen. Er, Ammann Stocker, wisse nicht, welcher Teufel diesen Mann „in dise ufruor" gebracht habe. Weil er aber die Bilder der Mutter Gottes und St. Annen verbrannt habe, müsse er sterben. Nicht ohne Fug und Recht antwortete ihm Vogt Escher: So möge Gott sich des frommen ehrlichen Mannes erbarmen: „das wirt mit der Zyt mit guot geplüot gegen einander machen." In keinem Falle ist der Prozeß gegen die vier Männer aus Stammheim, welchen Salat auffallend kurz berührt, in Verlauf und Ausgang von Leidenschaft und Härte freizusprechen.

Eines schweren Rechtsübergriffes machten sich die Tagboten und Fragherren zu Baden gegenüber Bischof Hugo und dem bischöflichen Gerichte zu Konstanz schuldig. Die beiden Söhne Hans und Adrian, der erstere seit kurzem mit einer Konventfrau aus der Sammung zu Winterthur verheiratet, bestritten, am Bildersturm in Stammheim sich beteiligt zu haben; eine Mitschuld an den Vorgängen zu Ittingen war nicht zu erweisen. Dagegen gestand Adrian Wirth, er habe in Stammheim „uff zwinglisch art gar gepredyed und sich gehalten, vermeint ouch nochmalen, daran nicht unrecht ton han". Hans Wirth bekannte, daß er nach dem Götzensturm, um die Tat zu entschuldigen, auf Ansuchen der Gemeinde, in der Kirche gepredigt: „daß die von Stammheim ihr leben lang nie kein cristenlichere tat getan, dann daß sy die bilder verbrännt." Nun aber waren beide Söhne katholische Priester, der Häresie und des Abfalls schuldig. In Bezug auf diese kirchlichen Vorgehen aber unterstanden sie dem „privilegium canonis" und dem bischöflichen Gerichtsstande. Es lag also eine gröbliche Verletzung der geistlichen Immunität vor, welche das kirchliche Recht mit der „excommunicatio latæ sententiæ" belegte.

Das Urteil über die vier Gefangenen wurde am 28. September 1524 gefällt. Zürich hielt sich ferne und Glarus stimmte nicht dazu. An drei Gefangenen, Vogt Hans Wirth, seinem Sohne Hans, sowie an Untervogt Burkard Rußbaumer, wurde das Urteil, aus Gnaden mit dem Schwerte gerichtet zu werden, am gleichen Tage vollzogen. Die Verurteilten trösteten sich gegenseitig und wiesen den Beistand des katholischen Geistlichen zurück. „Das ouch vil frommer lüthen zu hertzlichem weynen bewegt und allerlei nachgedänkens gebar." Mit Nikolaus Hottinger wurden die drei Hingerichteten sofort als unschuldiges Blut und später als erste Blutzeugen des evangelischen Glaubens gefeiert. Noch später spricht der Chronist Bullinger von einem Gottesgerichte, welches Ammann Stocker und Landvogt Amberg später getroffen habe: „Gottes Gericht sind wunderbar! Sera semper tacitis pœna venit pedibus!"

Adrian Wirth wurde auf Bitten seiner braven Mutter begnadigt. Er mußte geloben, eine Wallfahrt nach Einsiedeln zu tun, dort zu beichten, nie mehr Messe zu lesen und zu predigen. So maßten sich katholische Laien die Gerichtsbarkeit über Geist-

liche an, ohne sich im Geringsten um das bischöfliche Ansehen und das Edikt von Regensburg vom 16. Juli 1524, welches die Beurteilung der Häretiker den bischöflichen Gerichten übertrug, zu kümmern. Der Rat von Zürich handelte später in gleicher Vollmacht. Er dispensierte Adrian Wirth von seinen Gelöbnissen, und ernannte ihn zum Pfarrer von Altdorf bei Kyburg. Derselbe starb 1563 als Dekan des Kapitels Wetzikon.

Mit dem Urteilspruche zu Baden waren die Schwierigkeiten und Rechtsfragen in keiner Weise gelöst; vielmehr waren die Erbitterung größer, die kirchen-politischen Verwicklungen schlimmer als je zuvor. Zürich sandte anfangs Oktober 1524 Botschaften nach den sechs vermittelnden Orten. Dieselben erklärten wiederum, gemäß vertraulicher Instruktion, Zürich werde bei seinen Mandaten bleiben, bis es eines Bessern aus der hl. Schrift belehrt sei, und beklagten sich über den angedrohten Ausschluß von Bünden und Tagsatzungen, die Verbindungen mit der vorderösterreichischen Regierung, Eingriffe in seine Gerichtsbarkeit, den schweren Handel der Gefangenen zu Baden. Zürich verlangte zunächst eine Tagsatzung mit den vermittelnden Orten, und darauf einen allgemeinen Tag. Der Rat wolle nicht, wie gewisse Orte, hinter den andern durchgehen, sondern offen handeln und reden. Er verlange Friede und Ruhe, und erwarte seitens der Eidgenossen freundliches Entgegenkommen.

Der Rat zu Bern antwortete, er wolle von einer Sönderung gegenüber Zürichs nichts wissen und wäre lieber mit allen Orten zusammengesessen, um in den Sachen „guote lüterung" zu treffen. Mit Zürich und einzelnen Orten, hinterrücks den sechs Orten, zu tagen, um Ordnungen und Artikel aufzusetzen, gefalle nicht, weil etliche Artikel alle Orte berühren. Solothurn wollte ebenfalls von Sondertagen nichts wissen, welche mehr Unwillen als Gutes schaffen würden, Zürich möge unbillige Sachen, die es unternommen und geduldet habe, abstellen, damit man eher zu Ruhe, Friede und Einigkeit gelange. Schaffhausen war mit dem Ansuchen von Zürich einverstanden, wünschte durch einen Sondertag den fünf Orten zuvor zu kommen, und erklärte, es sei „ganz lustig, willig und geneigt", den lieben Eidgenossen von Zürich alles zu tun, was ihnen lieb und kommlich sein würde. In Appenzell waren beide Landräte einverstanden, daß ein Son-

dertag einberufen würde, um die schweren Sachen abzukommen, Friede und Einigkeit herzustellen. Sie wollen bei der göttlichen Wahrheit bleiben, aber mit größter Freude vermitteln helfen, die Eintracht wieder herzustellen.

Die von Zürich gewünschte Sondertagsatzung scheiterte an dem Widerstande von Bern und Solothurn: dafür wurde auf 13. Oktober 1524 eine allgemeine Tagsatzung zu Frauenfeld angesetzt. Dieselbe hatte eine große Zahl überaus schwieriger Fragen zu behandeln, welche den Eidgenossen noch vor Kurzem unbekannt waren. In zahlreichen Kirchhören des Thurgau wurde zwinglisch gepredigt und gehandelt, wie es in Zürich gebraucht wurde. Die Eidgenossen wollten das nicht dulden. Der Rat von Zürich erklärte, es habe in Stammheim, und überall, wo Zürich Gerichtsherr sei, in bezug auf Götzen, Messe und andere dergleichen Stucken bei seinen Mandaten zu verbleiben. Auch mögen die Eidgenossen solche Handlungen wider die Bilder nicht als malefizisch ansehen; dieselben berühren das Gotteswort, und darüber haben die Eidgenossen nicht zu strafen. Zürich wird in dieser Sache Recht darbieten. Basel, Schaffhausen und Appenzell suchten zu vermitteln. Die Zürcher Untertanen, lautete ihr Schiedspruch, sollten für die zu Stammheim und Ittingen begangenen Schädigungen 6000 Gl. an die zehn Orte bezahlen, dagegen solle das Gut der zu Baden Hingerichteten ihren Hinterlassenen übergeben werden. Die Aburteilung der drei Rädelsführer: Erasmus Schmid, Konrad Steffan und Konrad Wepfer, sowie der Brandstifter und Heiligtumsschänder zu Ittingen solle den zehn Orten vorbehalten bleiben. Zu Stammheim müssen Altäre und Bilder wieder aufgerichtet werden.

Bischof Hugo und Abt Franz klagten, daß viele Priester in Toggenburg, Appenzell und Rheintal ganz ungehorsam seien, mit Anzeig grober Handlungen. Der Prior zu Ittingen bat um Ersatz des erlittenen Schadens und um Herstellung der verbrannten Urkunden, Urbarien, Zinsrödel und Kirchenbücher. Zwischen Zürich und den Eidgenossen waltete Streit über Auslieferung und Gerichtsstand der nach Konstanz geflüchteten Aufrührer von Stein und Stammheim, und die Zugehörigkeit der Vorstadt Burg bei Stein. Die Regierung zu Ensisheim verlangte, von den Eidgenossen unterstützt, daß Dr. Hubmeier, welcher am 1. Sep-

tember 1524 nach Schaffhausen ins Asyl der Abtei geflüchtet war, ihr zu Handen geliefert, ins Gefängnis gelegt oder den Orten übergeben werde. „Sölichs ward den Schaffhusern zuo mengem mal geschrieben, bemerkt Salat, doch alls umsunst."

Zwischen dem kaiserlichen Rate Veit Suter und den „vier Waldstätten" war zu Baden anfangs September 1524 insgeheim praktiziert worden. Die Botschaft der letztern hatte wegen Auslieferung von Dr. Hubmeier und der Flüchtlinge aus Stein und Stammheim, zu Schaffhausen und Konstanz unterhandelt, ohne irgendwie Gehör zu finden. Die Boten haben Veit Suter erklärt, der Rat zu Konstanz weigere sich, die Flüchtlinge auszuliefern, verlasse sich bald auf die fürstliche Durchlaucht, bald auf die Eidgenossen, und stütze sich auf seine privilegierte Stellung als freie Reichsstadt. Die Botschaft habe gebeten, Erzherzog Ferdinand soll durch seinen Statthalter, Graf Rudolf von Sulz, mit Konstanz handeln, das würde von Nutzen sein und bei den Eidgenossen guten Willen bringen. Mit höchster „bitt und begehr" wurde gewünscht, der Graf als Statthalter des Fürsten möge ernstlich handeln, die lutherische Sekte zu vertilgen; die Eidgenossen werden dabei redlich zu Hilfe sein, viele „hie zu enden" mögen es wohl leiden, daß den Lutherischen der Trutz gebrochen werde.

Ihm, dem Diplomaten Veit Suter, sei so viel „anzeigt", daß die lutherische Sekte mit der Zeit in Zürich und allenthalben in der Eidgenossenschaft ausgereutet werde; die von Mühlhausen und St. Gallen seien von den Tagherren „redlich capitelt worden." Zürich und Schaffhausen seien „in suspenso", bis sie den Eidgenossen mit den Thurgauern und denen von Stein gerecht werden. Der Gesandte beschwerte sich vor der Tagsatzung zu Baden, daß seitens Herzog Ulrich von Württemberg auf Burg Hohentwiel beständig gerüstet und Verbindung mit der aufständischen Bauerschaft gepflegt werde, welche mit Einfall ins Herzogtum Württemberg und einem Landkrieg drohe. Veit Suter solle die Eidgenossen ermahnen, daß sie sich an die Erbeinigung halten, und ernstlich dazu handeln, daß Herzog Ulrich keine Feindseligkeiten unternehme. Veit Suter bezeugte am 23. September 1524 seinen Freunden, daß die Eidgenossen an der neuen lutherischen Lehre keinen Gefallen finden. Er sprach die Erwartung aus, die Eidgenossen werden die Widerwärtigen des Kaisers und die Anhänger

der lutherischen Sekte nicht schirmen, sondern zur Bestrafung ausliefern. Das Regiment werde seinerseits das Gleiche tun, und die thurgauer Flüchtlinge ausliefern. Beide Herrschaften sollen darüber einig gehen und die nämlichen Mandate erlassen. Die neun Orte beschlossen darauf, wenn der Rat zu Schaffhausen den Dr. Hubmeier auf briefliches Ansuchen nicht ausliefere, werden sie denselben durch eine Botschaft dringendst ersuchen, die Eidgenossen mehr anzusehen als einen ketzerischen Pfaffen. Allein Dr. Balthasar wurde nicht ausgeliefert: er und seine Anhänger zu Waldshut, im Schwarzwald, Breisgau und Schwaben fanden vielmehr Schutz, Rat und treue Bundgenossenschaft in Zürich, so daß die österreichische Regierung abermals Grund zu ernsten Maßregeln gegen Waldshut und Klagen gegen Zürich und Schaffhausen hatte.

II. Kirchliche Händel und Kriegsgefahren.

1. Waldshuterhandel und Kriegsgefahr in der Eidgenossenschaft. 2. Oktober bis 12. Dezember 1524.

Dr. Balthasar Hubmeier, „ein gelehrter und verkehrter Kopf“, hatte zu Anfang des Jahres 1524, mit Hilfe der handfesten Weiber zu Waldshut die Predigt des Evangeliums eingeführt. An Pfingsten wurden acht katholische Priester vertrieben. Die Bürgerschaft erklärte, beständig bei Dr. Balthasars Lehre verbleiben zu wollen. Dafür drohten Erzherzog Ferdinand und die Regierung der Stadt mit Belagerung und Entzug ihrer Rechte: Dr. Hubmeier mußte anfangs September 1524 sich flüchten und begab sich nach Schaffhausen. In Stadt und Landschaft Zürich zeigten sich wegen des hl. Evangeliums große Sympathien für die bedrängte Stadt, überdies großes Verlangen, dem feindseligen Regimente gegenüber die Freiheit der bedrängten Konszienzen zu verteidigen. Zugleich bot sich Gelegenheit, das Haus Österreich, welches eifrig und entschieden gegen die neue Lehre auftrat, als Feind der Stadt Zürich und ihres Glaubens zu behandeln.

Die Empörung der Waldshuter stand im engsten Zusammenhange mit der von Thomas Münzer geschürten Erhebung der

Bauern im Klettgau, Hegau, Schwarzwald und Elsaß. Zwingli und die Räte unterhielten lebhafte Beziehungen mit den Frommen zu Waldshut und den Bauern; sie verwandten sich eifrig für die Stadt. Allein die Herrschaft erblickte darin, wie die neun Orte, eine Unterstützung des Widerstandes und Abfalles gegenüber der geistlichen und weltlichen Obrigkeit. Mit Zustimmung von Bern, gegen die Meinung von Basel, Schaffhausen und Appenzell, unter Verwahrung der Boten von Zürich, kam eine Vereinbarung zwischen der Regierung zu Ensisheim und den Eidgenossen der neun Orte zustande, „daß jeder teil dem andern sin widerwertigen, so hinder die ander fliesen wurden, überantwurten, und doch söllichs niemant siner obrigkeit nachteilig sin sölle." Schaffhausen weigerte sich aber, von Zürich und Basel unterstützt, diesem Abkommen gemäß Dr. Balthasar an Bern auszuliefern.

Mit dem Handel des Doktors von Waldshut stand eine andere Angelegenheit in Beziehung, welche große Schwierigkeiten bereiten konnte. Die kaiserlichen Gesandten klagten, es seien 140 Zürcher den Aufrührern in Waldshut zu Hilfe gezogen: es verlaute, Zürich zahle jedem einen Batzen Sold, und habe für den Notfall ein Heer von 6000 Mann zu senden versprochen; Speise und andere Löhnung tragen die Waldshuter. Die Gesandten wollten wissen, wie sich dieses Verhalten gegenüber der Erbeinigung und den Verträgen mit dem Hause Österreich vereinbare, und was die Eidgenossen in diesem Handel zu tun gedächten. Diese Anfrage war von sehr ernster Bedeutung. Waldshut war österreichische Landstadt, welche mit den Eidgenossen und Zürich in keinen burgrechtlichen Beziehungen stand. Das Erscheinen der 140 Freischaren aus Zürich war eine grobe Verletzung der Erbeinigung mit dem Hause Österreich und ein Übergriff in fremde Hoheitsrechte.

Wirklich waren am 2. Oktober 1524, angeblich bei Nacht und Nebel, bereits 140 Freischaren aus Stadt und Land Zürich nach Waldshut gezogen; 160 Mann rückten unter einem Panner mit den Stadtfarben später nach. Ihr Anführer war Rudolf Collinus. „Christus Jesus ein sun Gottes syge, wie die Auszüger an den Rat schrieben, unser houpt und Houptmann. Wir allsamen sind des gemüets, daß wir wend zuo unsern guoten nachpuren und brüedern in Christo Jesu unserm herren, welche guoten brüedern zuo Waldshut unbillichen, ungöttlichen, an alles recht und billikeit gewaltiget

werden von etlichen fyenden des helgen gottsworts; denselbigen wend wir bystan mit lyb, seel, eer und guot, und das allsamen durch keines gelts noch einicherley nutzes willen, sunder allein durch der lutren, waren, unbetrogenlichen leer und wort und eer Gottes. Hoffend, es werde dienen zuo nutz und eer einer loblichen statt und ganzem land Zürich. Wyter ist kein ufwigler under uns, sonder der geist Gottes het ein jetlichen besonder bewegt, lyb, seel, eer und alle macht darzuoreichen, daß das heilsame Gotteswort beschützt und nit von den gottlosen so unwidersprochenlich undertruckt wurde."

Allein weder die Regierung zu Ensisheim noch die eidgenössischen Orte waren mit dieser Beschirmung des göttlichen Wortes zu Waldshut einverstanden. Sie wußten auch, daß der oberste Hauptmann in Zürich residierte. Als die 300 Zürcher an der Klingnauer Kirchweihe, 10. Oktober 1524, zu Waldshut mit der großen Glocke stürmten, auch in Hacken und Büchsen sich übten, um sich in wehrhaften Stand zu setzen, erfolgte daraus „nit wenig lärmen". Dieser war um so berechtigter, weil Zürich beim Aufstande der Bauern im Schwarzwald, in der Landgrafschaft Stühlingen und der Grafschaft Sulz zur Förderung des göttlichen Wortes nach seinen Mandaten ebenfalls beteiligt war, zudem mit dem vertriebenen Herzog Ulrich von Württemberg gegen Österreich in gefährlichen Praktiken stand. Die Waldshuter verließen sich auf den Beistand von Zürich, und erklärten bei allen Friedensverhandlungen der Herrschaft, sie lassen sich in keiner Weise von der Predigt des hl. Evangeliums durch Dr. Balthasar oder andere drängen, noch deswegen bestrafen. Das Haus Österreich aber war in keiner Weise gesonnen, zu Gunsten des göttlichen Wortes auf seine landesherrlichen Rechte über Waldshut und die schwäbischen Gebiete zu verzichten.

Auf dem Tage zu Frauenfeld richteten zunächst Statthalter und Regiment des Reiches durch eine Botschaft die ernstliche Beschwerde und Bitte an die Eidgenossen, daß Herzog Ulrich, von den aufständischen Bauern unterstützt, mit diesen allerlei Unruhen errege. Es sei zu befürchten, daß der gemeine Mann, ohnehin durch die lutherische Lehre zu Aufruhr geneigt, zu Empörungen sich werde aufreizen lassen, welche das Reich und die Eidgenossenschaft beunruhigen, alle Obrigkeit unterdrücken, Zwietracht, Krieg und Blutvergießen und namenlosen Schaden

bringen müßten. Die Eidgenossen und ihre Bundesverwandten wurden freundlich gebeten, sie möchten den ausbrechenden Empörungen wehren, den Aufrührern keinerlei Hilfe, Unterschlauf, Vorschub, Zuzug oder sonstigen Beistand leisten. Die Antwort wurde vertagt und das Verlangen als politische Einmischung behandelt.

Ernster lauteten Beschwerden und Erbieten der Gesandten Wilhelm von Reichenbach und Veit Suter. Sie trugen im Namen ihres Fürsten, Erzherzog Ferdinand, den Eidgenossen vor, dieser sei entschlossen, den alten wahren Glauben, in welchem seine Vordern gelebt und gestorben, nach allen Kräften aufrecht zu erhalten und zu beschirmen. Die neue Lehre bringe nur Aufruhr und Mißachtung gegen die Obrigkeit, wie der Fürst solches an seiner Stadt Waldshut erleben müsse. Deswegen ermuntere derselbe die Eidgenossen, an ihrem Vorhaben festzuhalten, gleich ihm den alten Glauben zu beschützen, und die neue Irrlehre auszureuten, die Frevler zu bestrafen und die Erbeinigung nachbarlich zu halten. Er selber werde die Waldshuter wegen ihres Aufruhrs strafen; auch habe er am Rhein Mannschaft aufgeboten, um wehrhaft bei der Hand zu sein, wenn die Bauern sich zum Aufstande zusammenrotten. Die Eidgenossen möchten dabei ein getreues Aufsehen beweisen, wenn der Fürst die Erbeinigung gerne halte, auch strenger als bisher zur Beschirmung des wahren Glaubens, zu Unterdrückung der Irrlehre und Aufrechthaltung der Obrigkeit einschreiten werde.

Gegen Zürich ergieng die Klage, es mache gemeinsame Sache mit denen von Waldshut und leiste ihnen Beistand; dadurch handle es gegen die Erbeinigung und die Abschiede der Tagsatzungen. Die Eidgenossen sollen Zürich bestimmen, seine Leute aus Waldshut abzuberufen und die Ungehorsamen zu strafen; richten sie nichts aus, so haben die Gesandten Vollmacht, nach Zürich zu reiten und das Äußerste zu versuchen; dieser Handel könnte zu einem Landkriege gegen die Eidgenossen führen. Ferner wurden die Eidgenossen ersucht, Herzog Ulrich zu veranlassen, daß er von Hohentwiel aus weder Krieg anfange noch die Bauern zur Empörung aufreize; Schaffhausen sollen sie bestimmen, daß Dr. Hubmeier, welcher von Papst, Kaiser und Reichsständen als Häretiker erklärt sei, folglich das Asylrecht nicht genieße, dem Fürsten auszuliefern, damit dieser nach dem Rechte

handeln könne. Der Fürst habe sich anerboten, den Eidgenossen gleichförmig zu handeln; es sei festgesetzt worden, wie man sich gegen die Lutherischen halten wolle, welche aus den Erblanden sich in die Eidgenossenschaft oder umgekehrt begeben. Der Fürst erwarte hierüber bestimmte Antwort. Die Tagsatzung zeigte in allem gutes Entgegenkommen. Namens gemeiner Eidgenossen ohne Zürich, wurde jetzt beschlossen, die Flüchtigen gegenseitig, den Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten beider Teile unbeschadet, auszuliefern, und darüber beiderseits ein entsprechendes Mandat zu erlassen.

Die Boten von Zürich bestritten, daß ihre Stadt in Waldshut Leute besolde, 6000 Mann als Zuzug versprochen habe; sie baten, der Fürst möge die Waldshuter gelinde bestrafen. Die Gesandten antworteten, Zürich gehe es nichts an, wie der Landsherr seine Untertanen behandle, und dasselbe habe kein Recht, sich der Waldshuter anzunehmen. Weil die Boten von Zürich nicht wußten, wie ihre Herren von Zürich handeln werden, wurden die Gesandten nach Zürich gewiesen. Die Eidgenossen ihrerseits verlangten, daß Zürich den Waldshutern fürder weder Hilfe noch Beistand leisten werde; wenn es nicht an die Erbeinigung halten und still sitzen wolle, werden sie auf Mittel denken, um Ruhe zu verschaffen. Zürich ließ sich gegenüber Reichenbach herbei, die Abberufung der Söldner von Waldshut in Aussicht zu stellen, wenn die Waldshuter milde behandelt würden.

Obwohl der Rat von Zürich steif und fest versicherte, der Auszug nach Waldshut sei ohne seine Gunst, Wissen und Willen geschehen, fand die Ausrede wenig Glauben, desto leichter die „landsmär", etliche Gewaltige haben gedroht, Zürich werde mit ganzer Macht, 6—7000 Mann ausrücken, um die Waldshuter und andere Aufständische zu unterstützen. Die 300 Zürcher wurden zwar auf Andringen der Orte heimberufen, blieben jedoch in Waldshut. Die österreichischen Gesandten, Dr. Veit Suter und Dr. Wilhelm von Reichenbach, wurden beschuldigt, sie verhetzen die Eidgenossen gegen einander, während der Rat von Zürich ernstlich und in Güte den Frieden suche. Andererseits ergiengen Klagen, daß die armen Leute im Klettgau bei Zürich Rat und Hilfe finden. Die fünf Orte wurden beschuldigt, mit Freiburg, Wallis und Österreich wider Zürich iu geheimen Praktiken zur Unterdrückung des

Gotteswortes zu stehen. Andererseits waren ihre Befürchtungen, daß Zürich ernstlich an Krieg denke, sich rüste und mit seinen Anhängern insgeheim praktiziere, und um neue Freunde sich bewerbe, keineswegs aus der Luft gegriffen. Basel zeigte große Begierde, sich die Waldstätte am Rheine: Rheinfelden, Laufenburg, Säckingen, Waldshut nebst dem Frickgau anzugliedern. Allgemein wurden ein Landkrieg und großes Blutvergießen befürchtet.

Dr. Reichenbach trat nochmals vor die Tagsatzung zu Luzern, welche am 8. November 1524 eröffnet wurde. Er beschwerte sich, daß Zürich keine Antwort gebe, seine Leute nicht heimberufe, und dadurch den Fürsten, Erzherzog Ferdinand, hindere, die Aufrührer zu bestrafen. Zürich habe sich der Leute außer der Eidgenossenschaft nicht anzunehmen, und solle angehalten werden, seine Leute aus Waldshut heimzuberufen. Wenn deshalb Kriegs unglück und Unruhen entstehen, weil Brief und Siegel der Erbeinigung gebrochen wurden, möge Zürich bedenken, wer daran Schuld trage. Auch habe der lutherische Haufe auf dem Schwarzwald und anderswo sich wieder zusammengerottet; er sei von Zürich aus mündlich und schriftlich beraten. Gleichzeitig entstand das Gerücht, Zürich beabsichtige einen Überfall auf Baden, Bremgarten und Rapperswil, habe seine Mannschaft aufgeboten und die Glocken zum Landsturm gestellt. Tatsache ist, daß Zürich fürchtete, es werde ihm wegen dem Waldshuterhandel und andern „ein tödlicher Krieg uf den hals gricht“, sich in Kriegsbereitschaft stellte, und ernstlich allerhand geheime Praktiken pflog.

Am 12. November 1524 erließen die neun Orte an Zürich „ir ganz ernstlich früntlich pitt und begär“, die Räte mögen „dann ir den wys und vernünftig genug sind, daß ir sölich händeln und sachen wol betrachten, wohin das langen und was darus erwachsen mag, und in disen dingen fürsehung thuon. Ob das gmein volk zuo ufruor und versamlung käme, was darus entston möchte. Dann in sölichen ufrüeren und versammlungen wird lützel und gar nüt angsehen, weder eere, eid, glüpt, pflicht; weder pündt, brief noch sigel, und in summa weder Gott noch all sin eer.“ Baden und Rapperswil wurden in wehrhaften Zustand gestellt, und die Mannschaften mit Harnisch, Geschütz und Gewehr versehen, damit jedermann, falls bei Tag oder Nacht der Sturm ausbräche, gerüstet sei.

Auf dem Tage zu Luzern wurde sodann der Antrag gestellt, aber nicht zum Beschlusse erhoben: „Da auf so vielen Tagen mit Zürich ernstlich unterhandelt und geredet worden wegen des neuen Predigens, des Mißglaubens und der bösen Händel, welche daraus erwachsen, dies alles umsonst sei und man sehen müsse, daß die Dinge täglich ärger werden, sehe man sich genötigt, ernstere Maßregeln zu ergreifen. Man wolle noch einmal ernstlich mit den Räten von Zürich reden, und dieselben durch ihre Tagboten ersuchen, es möge von seinem Mißglauben abstehen, seine Praktiken aufgeben, und nicht länger in seinem Starrsinn verharren. Falls Zürich sich dessen weigere, können die Eidgenossen mit demselben nicht länger regieren und haushalten, sondern wäre genötigt, die Bundesbriefe von der Stadt herauszufordern, und jene der Eidgenossen auszuliefern. Um Mittel und Wege auszufinden, wie man zu einem guten Ziel und Ende gelangen könne, wurde auf 23. November 1524 ein Tag zu Einsiedeln angesetzt.

Von Einlenken war seitens Zürich keine Rede. Die Volksanfrage vom 20. November 1524 bewirkte die Zustimmung der Stadt und Landschaft zu der Politik der Räte. Am 29. November 1524 wurde endgiltig der Rat von sechszehn Heimlichen bestellt und mit fast diktatorischer Gewalt ausgerüstet. Am 4. Dezember 1524 erschien Zwinglis Schrift: „Welche ursach gebend zuo ufruoren.“ Abt Wolfgang Joner zu Kappel mußte Kundschafter nach Schwyz, Zug und Luzern schicken, um zu erfahren, wie es mit der Volksstimmung und den Kriegsrüstungen der fünf Orte bestellt sei. Es ließ sich nichts gewisses erfahren, von ernstlichen Rüstungen war keine Rede. Nur in Luzern sei eine sehr kriegerische Stimmung. Es heiße dort unter dem gemeinen Manne, man werde nächstens nach Zürich ziehen, aber niemanden schädigen, sondern man wolle einzig die Prädikanten „ußher han“. Der Abt aber glaubte, die Zürcher sollen sich allein auf Gott verlassen, der ihnen seinen Schutz zusichere, wenn man sie mit Gewalt von dem göttlichen Worte treiben wolle, und den Gegnern das Recht darbieten. Um seiner Ehre willen solle man jene, welche an seinem Worte hangen, in gutem Vertrauen zu Gott beschirmen; dann werde ihnen ungezwyflet der Sieg bleiben.

Zwingli mußte einsehen, daß zunächst seine Person gefährdet sei. Allein er fand sich in seiner Stellung sicher. Das Volk

hatte sich mit seiner Politik und Religion solidarisch erklärt. Er war die Seele aller Maßregeln des Magistrates; sein Einfluß auf die Staatsgeschäfte blieb seit dem Tode der Bürgermeister Felix Schmid und Markus Röust ein unbedingter; im geheimen Rate war sein Wort ohne jeden ernsten Widerspruch maßgebend. Er wußte auch seit dem Tage zu Einsiedeln, daß seitens der vermittelnden Orte: Bern, Solothurn, Basel, Glarus, Schaffhausen und Appenzell, nichts ernstliches zu fürchten sei, weil Bern und Solothurn erklärten, von Gewalt gegen Zürich und Herausgabe der Bünde nichts wissen zu wollen. Dagegen sah Zwingli in den fünf Orten und dem Hause Österreich seine und des göttlichen Wortes beharrliche Widersacher. Ihnen gegenüber suchte der Reformator Anschluß an die französische Politik und Herzog Ulrich von Württemberg: er war gesonnen, sein Evangelium in deren Dienst zu stellen. Andererseits wurde nun Österreich als geschworner Feind aller Eidgenossen hingestellt; auf Antrag von Basel wurde zu Einsiedeln ernstlich beraten, ob man nicht seinen Gesandten das freie Geleite versagen wolle, weil ihnen, mehr als am lutherischen Handel, an Zertrennung der Eidgenossen gelegen sei. Nun hatte aber Österreich noch im August 1524 mit Zürich freundliche Beziehungen unterhalten, niemals in die eidgenössischen Verhältnisse eingegriffen, sondern einzig verlangt, daß Zürich seine Untertanen in Ruhe lasse, sich an die Erbeinigung halte und die Freischaren von Waldshut abberufe. Zürich hatte gerade durch seine dem neuen Glauben dienstbare auswärtige Politik die Kriegsgefahr geschaffen.

In der Waldshuter Angelegenheit erhob zu Einsiedeln der Gesandte des Erzherzogs Ferdinand, Dr. Jakob Sturzel, neue Beschwerden über die Hartnäckigkeit der Bürger. Er verlangte nachdrücklichst, daß Zürich aufgefordert werde, sich an die Erbeinigung zu halten. Den Boten von Zürich wurde ernstlich und tapfer zugeredet: „Sie sollen heimberichten, die Räte mögen über die Erbeinigung sitzen, und die eigenlich beschowen, darby ir sigel daran hangende besechen und bedenken, daß sy gelobt und versprochen, die nach allem inhalt zuo halten. Und so das beschech, wolte man inen vertruwen, sy seyen so erlich und werdent dem nachkomen, und die gentzlich vollstrecken. Und was sy deßhalb für eine Antwort geben, söllent sy angents und unverzogenlich unsern Eidgnossen von Luzern zuoschicken.“

Der Rat von Zürich bestritt zwar in seiner Antwort, daß er die Erbeinigung gebrochen, und bezweifelte, ob Österreich dieselbe gehalten habe. Er fand sich jedoch veranlaßt, die Seinigen durch eine Botschaft heimzuberufen. Die Eidgenossen wurden gebeten, sich zu verwenden, daß die armen Leute von Waldshut nicht wider Recht gedrängt und mit Kriegsvolk belastet würden. Am 4. Dezember zogen 270 Zürcher von Waldshut weg, 30 Mann blieben daselbst zurück, um die Bürger in ihrem Widerstand zu unterstützen. Der Rat von Zürich erklärte, hievon nichts zu wissen, wurde aber am 12. Dezember 1524 nochmals ermahnt, sich an die Erbeinigung zu halten, seine Leute heimzurufen und der Waldshuter sich nicht weiter anzunehmen. Trotzdem beharrte Waldshut auf seinem Widerstande. Dr. Hubmeier wurde zurückberufen. Er schrieb „ex nidulo nostro Waldshut“ sofort an seine Freunde Ulrich Zwingli, „fratri in Christo charissimo“, und Leo Judä.

Dr. Hubmeier nahm seine reformatorische Tätigkeit wieder mit größtem Eifer auf. Er trat 1525 in die Ehe, stellte seinen geistlichen Stand ab, und hielt als Soldat die Wache vor dem untern Tor. Am Montag nach Judica, 3. April 1525, begann er mit Abschaffung der Messe, der Altäre und Bilder. Am Karsamstage, 15. April, spendete er dreihundert Männern und Weibern die Wiedertaufe aus einem „Melchkübel“, der mit Brunnenwasser gefüllt war; am Ostermontag, 17. April, wurde der „Tisch Gottes“ eingeführt. Alles geschah der Herrschaft zum Trotze, nach dem Vorbilde und jedenfalls mit dem Rate seiner Freunde in Zürich.

Die Zustände in der Eidgenossenschaft waren zu Ende des Jahres 1524 bereits derart, daß auf jeden Tag der Ausbruch eines Bürgerkrieges zu befürchten stand. Die Thurgauer Händel waren in keiner Weise ausgeglichen; über die Angelegenheit von Stammheim und Ittingen waltete Zwiespalt, welchen zu beseitigen ein eidgenössisches Schiedsgericht sich vergeblich bemühte. In der Frage, ob Zürich von den Bünden auszuschließen sei, standen die fünf Orte und Freiburg allein. Beide Parteien suchten sich Freunde zu gewinnen, Zürich die vermittelnden Orte, zunächst Bern, dann Straßburg und Konstanz. Die sechs Orte wandten sich an Graubünden, den Abt zu St. Gallen und Wallis, und waren bemüht, auch mit Bern ein Verständnis zu bewahren.

Auf der Tagsatzung zu Luzern, 12. Dezember 1524, lag ein Breve vor, in welchem Clemens VIII. die Widerwärtigkeit unter den Eidgenossen ernstlich beklagte, und versprach, einen Legaten zu senden, der freundlich zum Frieden handeln solle. Auch die französische Gesandtschaft eröffnete, wie sehr König Franz I. die Zwietracht bedauere, welche der lutherische Handel über die Eidgenossen gebracht habe. Wenn der König etwas zum Frieden beitragen könne, so anerbiete er seine besten Dienste.

Dr. Johannes Eck, Kanzler der Universität Ingolstadt, erbot sich wiederholt, die Herausforderung Mag. Ulrich Zwinglis anzunehmen und mit demselben zu disputieren, in getroster Hoffnung, seine Irrlehren zu widerlegen und über den gefürchteten Gegner den Sieg davon zu tragen. Die sechs Orte ordneten Kreuzgänge und Gebete an, damit Gott im Kriegsfalle ihnen den Sieg verleihe.

2. Zwinglis erste Kriegspläne gegen die katholischen Orte und Österreich.

In die Zeit der Badener Tagsatzung, 12.—22. Dezember 1524 fällt der berühmte politisch strategische Ratschlag Ulrich Zwinglis. Derselbe erörtert zunächst, wie Zürich sofort gegen seine und des Evangeliums Widersacher sich zum Kriege rüsten solle, Bundesgenossen werben, die staatsrechtlichen und religiösen Verhältnisse der Eidgenossen umgestalten könne. Sodann gibt der Ratschlag Weisung, wie gegen Österreich zu handeln, Frankreich, Savoien, und die süddeutschen Städte für Zürich und das Evangelium günstig zu stimmen seien. In erster Linie und ausdrücklich ist dieser Kriegsplan gegen die vier Waldstätte gerichtet. Über die Entstehungszeit dieses Anschlages wurde lange gestritten: Dr. Wilhelm Öchsli hat dargelegt, ja mit unabweislichen Gründen bewiesen, daß derselbe vor Mitte Dezember 1524 verfaßt sein muß. Die Einleitung legt sogar die Frage nahe, ob der Ratschlag nicht vor die Volksgemeinden im November 1524 falle. Über den Verfasser ist kein Zweifel möglich: die Handschrift des Reformators ist noch im Original vorhanden.

Wir geben unten die Hauptpunkte dieses Ratschlages nach Dr. J. Kaspar Bluntschli und Salomon Vögelin, unter Benützung der Originalausgabe von Georg Schultheß und Kaspar Marthaler. Die Frage, ob derselbe nur ein flüchtig geschriebener Entwurf neuer Gedanken sei, ob selber den Räten, jedenfalls den

„Heimlichen“, unterbreitet wurde, löst sich sachlich dahin, daß die Staatspolitik von Zürich seit 1523 auf dieser Grundlage sich aufbaute. Nach der Abfassungszeit bemißt sich die schwerwiegende Frage: Ist Zürich von den vier Waldstätten zum Kriege gedrängt worden, oder hat der Rat, von Zwinglis Ansehen bestimmt, den Krieg gesucht? Einzelne Punkte aus Zwinglis Programm waren offenbar den Eidgenossen bekannt, bevor die Anschläge „ylends, grob und ruchgewärchet“ zusammengestellt wurden. Sie bestimmten die scheinbar so schroffe Haltung der sechs Orte. Diesen blieb es nicht verborgen, daß Zwingli von langer Hand ein zwiefaches Ziel anstrebte: die Herrschaft des göttlichen Wortes auf den Ruinen des katholischen Glaubens und die politische Hegemonie von Zürich und Bern auf Kosten der Länder.

Die Ereignisse seit Erlaß der früntlichen Instruktion vom 21. Februar, sowie Zwinglis Briefe im Spätherbste 1524 sind hiebei wohl im Auge zu behalten. Sodann fallen in Betracht die Beziehungen zu Anemundus Coctus, Anton Papilio und Wilhelm Farel im Herbste 1524. Farel predigte das Evangelium zu Mömpelgard, unter dem Schutze des Landesherrn Herzog Ulrich von Württemberg. Er weilte mit Coctus gerade zu Basel. Der Herzog stand in engen Beziehungen zu Johannes Ökolampadius. Auf diese setzte Zwingli, gerade als seine Freunde nach Waldshut zogen, große Hoffnungen. Er schrieb am 9. Oktober 1524 nach Basel: „Rumor est, principem Württembergensem te sibi in usum Evangelii junxisse. Ego ab eo homine aliquando vehementer abhorrui: verum si ex Saulo Paulus factus est, non aliter amplecti possem hominem, quam fratres Paulum, si resipuisset. Quidquid in hac re senseris judica. Nam nos, si fides adsit, cum illo, quae maximo sint emolumento rei christianae futura, tractare poterimus. Cupio autem in summa scire, postquam de fide docuisti, ubi nunc sit, et qua ratione tuto queam ad illum litteras dare. Puta, si sit in *monte Peligardi*. Nam si in arce Twiel est, meopte Marte, si voles, ad illum mittam litteras citra tuam operam.“

Sodann fallen in Betracht die Beziehungen des Reformators zu den „Bischöfen“ im Fürstenland und Toggenburg, welche gegenüber dem Abte zu St. Gallen und den Schirmorten Luzern und Schwyz eifrig die Sache des Evangeliums vertraten. Zwingli

wurde am 9. Dezember 1524 durch Blasius Farer, Pfarrer zu Stein, und seine Mitbrüder aufgefordert, eilends einen Boten abzuordnen und einem ehrsamen Landrat im Toggenburg zu schreiben, was ihm das allernützlichste scheine, damit man seine Meinung verstehe. Die Sache erfordere großen Ernst, habe sehr große Gefährlichkeit, und die Schwachen müssen im Glauben gestärkt werden. Nicht minder zu beachten ist die Flugschrift: „Welche Ursach gebend zuo ufruoren", welche am 4. Dezember 1524 erschien. „Respondi ego", schrieb Zwingli am 19. Januar 1519 an Dr. Vadian, „ad furibundas istorum Helvetiorum objectiones aliquot. Qui mox, ut legerunt, sic sæviunt, ut omnes Cerberos, Euripos, Diomedes, et quidquid unquam furiosum, superare videantur. Nam illi ratione aliqua furunt: hic modus nullus est, sed fertur barbaries."

Erwähnt muß ferner werden, daß am 14. Dezember 1524 auf der Tagsatzung zu Baden von seite der Boten von Basel ein ernstlicher Antrag geschah, mit Zürich und Schaffhausen, „doch in geheim", zu handeln, daß eine ehrsame Stadt Straßburg zu etlichen Orten der Eidgenossenschaft, nämlich Zürich, Bern, Basel, Solothurn und Schaffhausen, in „ein verstand und bündniß ze bringen". Es wurde auch eine Botschaft nach Straßburg gesandt, und diese mußte dort „eigentlich erscheinen und inbilden, wie die statt unser Eidgnoschaft wol gelegen und hoch tröstlich wäre; dann sy an lüten und guot eben vermöglich: ouch wie es nit darby bliben, sonder ander stett mee zuo uns kommen, das uns eben trostlich und in vil weg mit der hilf Gottes zu großem friden ersprießlich sein möcht."

Dann handelte es sich um weitere Unterstützung der armen Leute zu Waldshut. Auf die Annexion der vier Waldstädte am Rhein und andere Vorhaben bezieht sich der Ratschlag: „Item ouch zuo bedenken, was schadens und nachteils ein loblich Eidgnoschaft von den vier stetten bishar empfangen, und wie nutz uns die sin wurden. Und also die sachen wol betrachten, und lichtlich nit von handen schlahen, damit wir jetzt nit von uns tryben, darum wir nochmals zuo eroberung vil biderber lüten verlieren, die wir wol ersparen mögen."

Auf Bern und Solothurn war für solche „Praktiken" kein Verlaß, Schaffhausen und Glarus hatten sich wieder dem alten Glauben genähert. Basel und Appenzell erschienen in sehr

zweifelhafter Stellung. Aus Freiburg konnte der Stiftskantor zu St. Nikolaus, Hans Wannenmacher, schon am 19. August 1524 an Zwingli berichten, daß die dortigen Brüder Verfolgung leiden, dagegen sei Hoffnung, der Bär werde bald ein guter Evangelist; Gott möge seine Gnade dazu geben. Das Gleiche erwartete Zwingli selber von den drei grauen Bünden. Dort hatten seine Freunde dem Gottesworte durch ihre Predigt und Agitation die Wege bereitet. Durch die Ilanzer Artikel vom 6. April 1524 waren sowohl die weltliche Gewalt als die kirchliche Jurisdiktion des Bischofs zu Chur beinahe völlig beseitigt worden. Das Wort Gottes wurde jetzt bereits an mehreren Orten frei gepredigt. Als „Verkünder des Evangeliums Jesu Christi" schrieb Zwingli am 14. Januar 1525 an die drei Landräte, teils im Stile des hl. Paulus, teils im Eifer des Propheten Amos. Er empfahl ihnen Niederlegung des Papsttums und Annahme des Evangeliums. Der Hauptzweck war Abschluß eines Bündnisses der drei Bünde mit Zürich, „da kein Stadt üch glegner zu all üwerm Nutz und Frommen, und denselben vilfaltiglich gefürdert, als, ob Gott will, noch menger pundsmann wol wüssen mag. Dann ich guoter meinung, Zürich und Pünd, die einandren so wol anstand, wo ich mit Gott und glimpf inen weren kann, nicht möchte sehen mit falschem darthun gegen einandren verun-einigt werden". Zürich werde als lobliche christliche Stadt an den Bündnern, wie von alter her, aufrecht, ehrbar, göttlich und christlich handeln. Gott, der in üch hat angehept das bapstthuom brechen und üch in sin erkantnuß füeren, der leit und veste üch, daß wir all frölichen an dem letzten gricht dörfind erschinen."

Diese Vorgänge müssen in Beachtung gezogen werden, will man den Ratschlag Zwinglis in seiner ganzen Tragweite würdigen. Für die innern Verhältnisse von Zürich fällt derselbe zeitlich zusammen mit der Volksanfrage im November, der Aufhebung der Klöster und dem zweiten Götzenkriege im Dezember 1524. Nun sollte der Sieg im eigenen Lande zum Triumphe über die äußern Gegner führen: in dieser Absicht wurde der Ratschlag vom Autor „betracht zuo eer Gottes und zu guotem dem Evangelio Christi, damit frevel und unrechts nit überhand neme und gottsfurcht und unschuld vertrucke. Soll man in allen kilchhörinen, in der statt und uf dem land, verkünden lassen, daß alle

menschen mit ernst gott bittend, daß er uns nienen lassen wider sinen göttlichen willen weder rathen noch thuon; daß er ouch, syge es nit wider sinen göttlichen willen, unsern fygenden verzieche, und die eer sines worts harfürbringe: er welle uns gnad verlichen, daß wir in allen dingen nach sinem willen lebend." Dann folgen die Ausführungen, welche weit über den politischen Machtbezug der Eidgenossen in fremde Lande hinausreichen.

Alles Volk solle versammelt und berichtet werden, wie unserer Stadt Zürich Kaiser Karl und Ferdinandus dafür, daß sie ihnen zu Mailand und Württemberg verholfen hat, mit „groß untrüw vergeltend, ouch die großen verachtung und schmach, so insonders Luzern, Uri und Schwyz dem wort gottes und uns als einfaltigen christen gethan habend. Das alles sollen die Unterthanen mannlicher zuo herzen fassen, und seel, eer, lyb und guot zuo gottes wort und einer statt Zürich setzen. Die Ratsverordneten sollen dem Volke gerne zu wissen tun, daß sie bezügliche Ratschläge bei handen haben, in allem auf Gott vertrauen und mit Gott sich „alles üblen entschütten: dieselben rathschläg sygend aber in die gemeind nit ze offnen. Wer nicht redlich zur Stadt Zürich und zum Worte Gottes halten will, soll es anzeigen; dann soll er innert drei Tagen von dannen ziehen; denjenigen, welche sich dann noch geschickt erzeigen, will man, soferne sie sich recht und wohl hielten, gnädig sein. Die Part, welche an der Gemeinde dem Wort Gottes widerstrebt, sich nicht früntlich und geschickt erzeigt, läßt man „mit schadlosen gedingen und verbürgnissen ir straß faren bis zuo ustrag der sach."

Einläßlich entfaltet der Verfasser seine Kriegskunst in bezug auf Hauptleute, Kriegsräte und Milizen. Zum Hauptpanner soll als Hauptmann ein redlicher, besinnter, im Anschlagen und im Kriege kundiger Mann erwählt werden. Wenn er aber „trüw halb nit fertig wär", nehme man einen treuen, und gebe demselben Zugesatzte, „die habend die Römer Legaten genennet", die allezeit bei ihm seien, Anschläge machen und betrachten, was in allen Dingen zu tun sei. Ebenso soll für jedes Fähnlein ein Hauptmann über 150 Mann mit Zusätzern gesetzt werden. Allen gebe man „bym eid" genaue Vorschriften, wie sie spähen, handeln und angreifen sollen. „Und sehe man in allweg me gottsforcht, trüw und warheit an weder kriegens kunst. Mag man sy aber

by einandren finden, bruche man denselben. Die jungen Reichen und Adeligen sollen zur Reiterei ausgezogen werden, um Kundschafterdienste über Berg und Tal, „rick und kluften“ zu leisten. Ein Dritteil oder Vierteil der Mannschaft sollen Büchsenschützen sein und im Schießen unterrichtet werden, „mit strytbüchsen, halbschlangen, haaggenbüchsen, böckle und handbüchsen“. Sodann werden sämtliche Hauptleute mit Namen aufgeführt und mit Befehlen für den Kriegsfall ausgerüstet.

Im Hauptabschnitte: „Wie man sich hinuswärts halten sölle“ entwickelt der Reformator ein weitaussehendes Programm seiner Glaubens- und Kriegspolitik. Der Groll richtete sich vorzüglich gegen das Haus Habsburg. Karl V. und Erherzog Ferdinand hatten, wie Zwingli sich ausdrückte, „uf vorrätschen etlicher unsinniger pfaffen“, am 16. Juli 1524 das Regensburger Edikt und die 37 Reformationsartikel gegen die Lehre Luthers und Zwinglis erlassen. Dem Kaiser und dem Ferdinandischen Hof zu Innsbruck soll man „erzellen die guottät one zal“, welche Zürich von jeher bis in jüngste Zeit dem Hause Österreich erwiesen haben, und dieselben bitten, von ihren „Praktiken mit andern Eidgenossen gegen Zürich, „so nun offenlich bericht sygend“, abzustehen, sonst werde Gott ihrer Untreue und Undankbarlichkeit nicht beistehen. In Bezug auf den Glauben haben sich Karl und Ferdinand geweigert, Unterricht im Gottswort, welches auf das alt und neu Testament gegründt ist, von irgend Jemand anzunehmen; sie wollen sich stetsfort auf concilia ziehen und vertrösten lassen, welche doch in Kürze nicht zustande kommen, weil der geistliche Stand eine Reformation und Verbesserung übel erleiden mag. Zürich dagegen habe viele Dinge mit gutem Frieden und Ruhe seines Volkes geändert und dabei mehr Gottes Ehre als aller Menschen Gunst und Ungunst angesehen. Doch wolle Zürich sich gerne eines bessern belehren lassen und den Mißverstand bessern. Deswegen befremde es, daß der Kaiser wider sie sei. Wenn weder fründschaft, glychs als billichs helfen welle, was Zürich nicht hoffe, solle der Kaiser allweg gedenken, „daß wir dannoch menschen sygind; und der sig nit des menschen sunder Gottes sye; daß auch der Rat von Zürich, wo er des Kaisers Praktiken inne würde, dieselben wirdiglich strafen werde, was dem Kaiser zum Gespötte gereichen werde.“

In dem Ratschlage: an den „Küng von Frankrych und den Herzoge von Saphoy ouch uff glyche meinung zuo schryben“ fällt Zwingli völlig aus der Heldenrolle des Patrioten, welcher bei seiner Agitation, damit die Eidgenossen aller fremden Fürsten und Herren, Bünde und Meinungen müssig gehen, einzig das Wohl des Vaterlandes im Auge hatte. Zwingli war jetzt überzeugt, daß die Sorge für das göttliche Wort etwas praktizieren mit fremden Herren rechtfertige. Er wollte beiden Fürsten gleicherweise schreiben lassen. Daß Zürich nit in die Vereinung gegangen, sei guter Meinung geschehen. Es habe den Rat „allweg beducht, ein Eidgnoschaft sye zu solicher burde ze schwach. Darum haben sie nichts verheißen wollen, was ihnen zu beschwerlich schien. Durch des Königs Schuld habe übrigens die Eidgenossenschaft das Herzogtum Mailand, das „bas gelegen was denn Frankrych“, mit großem Schaden gegen ihn verloren. Dann soll man „erzellen“, wie Zürich durchächtet werde. Wenn dem König etwas an der Eidgenossenschaft liege, so möge er wohl ermessen, daß wenn zwischen ihnen, Zürich und den fünf Orten Krieg sei, „daß im daby nieman dienen mög. Zuodem zieme eim christlichen küng, krieg ze vergoumen. Auch reiche eine solche Zwietracht zuo größerung und meerung des kaisers. Darum solle er mit allem vermögen unser eidgnossen hinderstellig machen und abmanen.“ Welche Hoffnungen der Reformator auf den König von Frankreich setzte, den er für seine neue Religion zu gewinnen suchte, beweist der zu gleicher Zeit begonnene „Commentarius de vera et falsa religione“.

Der Rat zu Bern solle ähnlich wie Glarus, Appenzell, Basel und Solothurn, um Beistand angegangen und gebeten werden, daß er nicht „stille sitze“, neutral bleibe; denn es läge Gefahr darauf, sie möchten ihrer Leute nicht gewaltig sein; es würde ein Teil des Volkes zu den Zürchern, der andere zu den vier Waldstätten laufen, „sidmal es den glouben antreffen will.“ Bern solle bei den Bünden beständig sein, „und nit ansehen, was ein jeder gloube, sonder was wir einandren by unser seel seligkeit schuldig syngind“. Ferner möge Bern ermessen, wie Zürich für und für geunbildet und hintergangen werde. Deswegen möge Bern der Bünde, Trüw und Gerechtigkeit, die wir Eidgenossen zusammen geschworen, eingedenk sein. Wenn die vier Waldstätte

in solcher Weise über alle Orte Herren würden, wie sie es gegenüber Zürich, dem vordristen Ort, versuchen, wie würde es einem Orte ergehen, der minder ist als Zürich?

Der Rat zu Schaffhausen, welcher allen Mahnungen Zwinglis und der Zürcher zum Trotze auf halbem Wege stehen blieb, weder Messe noch Bilder abschaffte, solle angefragt werden, ob er zu Zürich halte oder neutral bleiben wolle. Wenn das nicht sein wollte, sollen in einer Nacht etwa 400 Mann die Rheinbrücke zu Schaffhausen abwerfen.

Mit der Stadt St. Gallen soll ein fester, sicherer Bund gemacht werden. „Daß wir miteinandren sterben und genesen wellind, und sy, ob gott will, erobreter Herrschaften von unsern fyenden gebürlich teilhaftig machen." Im Kriegsfalle soll man sich auf die Praktik von St. Gallen verlassen, daß sie mit Beginn des Krieges von Stund an das Kloster St. Gallen inemind, abt, münch, hab, 2c., alles, was da ist, daß sie ferner mit den Appenzellern verschaffen, daß ihnen bsunder lüt zuolouffind und auch Rorschach-Mariaberg einnehmen. Die Gotteshausleute von St. Gallen und die Toggenburger werden mithelfen, daß auch zu Wyl wo Markus Murer das Gotteswort predigte, nüt gespart wird.

Die Grafschaft Toggenburg soll man anfechten, und den Leuten sagen, sie werden gleich den Zürchern des Gottwortes halber angefochten werden. Das Landrecht mit Schwyz und Glarus wolle Zürich gerne mit einem Burgrechte ersetzen. Glarus soll im Burgrecht bleiben, „sofer die Glarner gschickt syn wellend". Obgleich Zürich, wenn Gott den Sieg gebe, „etliche herrschaften glych allein haben möcht" soll man doch den hilflichen und stillsitzenden Orten gegenüber nichts nachteiliges an gemeinen Untertanen handeln. Appenzell soll ebenfalls mit Versprechungen zum Beistand bewogen werden.

Dem Turgöw, den Gottshuslüten von St. Gallen, dem Rhyntal und Sarganserlande soll man die Bedrängnis, wie Zürich rechtlos behandelt werde, anzeigen und sy bei ihren Eyden zum Beistande, entgegen den „widerspänigen orten", ermanen, und dabei offentlich solche „lybrung, als vil ir, der Rath von Zürich, mer vermögind, verheißen, wenn Gott das Glück gebe, daß sie an der Aussteuer mit der Herrschaft oder mit Gotts-

hüsern ein guot begnüegen werdind haben.“ Sollte der Thurgau sich übel anlassen, dann soll Zürich „still und bhend“ die Hauptstadt Frauenfeld einnehmen: dann werden alle Turgöwer an Zürich „härfällig“.

Die gemeinsamen Untertanen von Schwyz und Glarus in Weesen, Gaster und Uznach sollen angefochten werden wie die Toggenburger, damit sie „Gott und dem rechten bystandend“. Zürich solle ihnen den Wunsch erklären: „ir wellind sy mit denen von Glaris vil früntlicher halten, dann die von Schwyz“. Wenn das keineswegs sein kann, sollen die Vogteien stille sitzen und keinem Teil zuziehen. Es werde, ob Gott will, bald dazu kommen, daß sie von den Zürchern aus dem Grüningeramt „yngenommen werdind.“

Die schwyzerischen Untertanengebiete, March, Höfe und Einsiedeln sollen gleichfalls angefochten werden, daß sie zu Gott und dem Rechten stehen oder stille sitzen. Weil jedoch diese Gebiete von „überfall und brand“ sich nicht erwehren, noch gegen ihre Herren handeln dürften, soll man sie gleich zu Anfang des Krieges unversehens mit Schiffen und Geschütz überfallen, ihr Land einnehmen oder ihnen „glimpf machen“, daß sie sich gegen ihre Oberherren zu Schwyz „sperren könntind“.

In gleicher Weise ist Rapperswil anzufechten, und von Zürich und Glarus gemeinsam, wiederum auf Kosten von Schwyz, in Schirm zu nehmen. Wenn sie sich hiefür nicht geschickt erweisen, mögen sie sich auf die Dauer eines Überfalles nicht erwehren. Dabei ist ohne Unterlaß zu wachen, daß kein Kriegszeug nach Rapperswil geschafft werde. Der Überfall soll bei Nacht geschehen, und von drei Punkten aus, an der See- und Landseite, gestürmt werden. Dergleichen möcht man ouch mit der Zyt mit Baden und Brämgarten anschläg thuon. Den Untertanen der Herrschaften Baden, Freiamt und Argöw, soll gedroht werden, daß sie den Zürchern, „als solchen die gwalt lydind“, beistehen; „wo aber das nit syn möcht, wellind ir, angesehen, daß sy verbrennt müeßtind werden, ein benüegen haben, wenn sy still sitzind“. Wenn sie aber mit den Widersächern ziehen, sollen sie zu seiner Zeit ob Gott will, nicht unbestraft gelassen werden. „Kaiserstuol und Dießenhofen by verbrennen und verderben, so fern sy es gütlich nit thuon wölltind, tröwen, daß sy iemand durch ire furt lassind.“

An Grawpündten soll mit Ernst und aller Geschicklichkeit geworben werden, mit Versprechen, daß Zürich „lyb und guot" zu inen setze, und ihnen Treue halten werde. Doch soll Zürich sich nicht begnügen, daß die Bündner gleich den Bernern stille sitzen. Dann soll man mit den drei Bünden „im gheim anzett len", daß auch das Sarganserland und „was zwüschend uns ist", nicht gegen Zürich sei, und die Bündner allweg mit lüt und gschütz erreichbar wären. Demnach „sy anwysen, daß sy prattik mit denen im Etschland, Inntal und Tyrol machtind." Sie, die Bündner, sollen an etlichen Orten einfallen, „und allem Etschland von Stund an die fryheit und ein eigen Regiment verheißen, und ein früntlich bündnussen mit innen machen, daß man sy nimmer mee verlassen well ꝛc. Wirt alles durch geschickt lüt wol fürbracht. Dann die genannten land des kaisers kasten sind im Tütschland: und sind aber sin ganz und gar verdrüßig. Allgöw und Walgöw soll Zürich gemeinsam mit den Bündnern anfechten, damit man sy eintweder zuo uns bring oder aber sy hinterstellig mach, daß sy nit wider uns ziechind". Item, den Bünden anzeigen, daß sy ouch von stund an die güetern der gottshüseren zuo iren handen nemind, wie ouch mine herren gethan habend, mit ziemlicher bescheidenheit. Es sollend ouch die houptlüt großen flyß ankeren, ob sy dem kaiser jene stätt, land ald lüt möchtend abwenden uf unser syten: vorus ob man Rhynfelden zuo denen von Basel gewenden möcht ꝛc."

Die Walliser sind, wie man hört, ungeschickt. Zürich soll ihnen deswegen schreiben und sie mit Ernst ermahnen, beim Rechten zu bleiben, ꝛc. Die Haupleute sollen darüber Fleiß ankehren, ob man Zwietracht unter ihnen machen könnte: denn sonst würden sie keineswegs stille sitzen, sondern zu den vier Orten ziehen. In die welschen Vogteien sollen „alle Ding geschrieben werden in latin und welsch, ouch dabei mit dem Herzog zu Mailand kundschaft machen, daß er den Walchen, wenn sie gegen Zürich ziehen wollen, einen „blast" mache, damit sie daheimen blybind."

Denen von Straßburg soll Zürich das anno 1499 eroberte Fähnlein herausgeben, sie mit christlichem Erbieten um hilf und rat anruofen: es sye die sach allen menschen, die einen glouben habind gmein: so fern uns, Zürich, Gott errette, sei Straßburg auch geholfen; so ferne Zürich niedergedrückt würde, „wärind sy

ouch underhin. Mit Costenz und Lindöw besondern verstand machen, „doch Costenz gheim ufthuon“, Zürich lasse sie im Thurgau teilhaft werden, wenn sich die Stadt gleich anfangs mit Zürich in gleichen Fall stelle, und Gott das Glück gebe; doch den Thurgauern an gegebenen Zusagen und den friedlichen Orten ohne Schaden. „Es ist ouch das ze bedenken, ob man eine bsondre gschrift an alle stätt, die dem evangelio glosend, sende, und sich embiete, zu denselben ze pflichten, 2c.“

Im Kapitel „von anschlägen“ ist die Rede, wie man die Stadt Zürich und den Albis in wehrhaften Zustand setzen, „und allweg die widerspänigen des gottsworts fast hinuswysen“ müsse, um vor den aus Zug heranrückenden vier Orten sicher zu sein. Schwyz soll man March, Uznach und Gaster wegnehmen und von Horgen aus über Schindellegi und Altmatt nach dem Hauptort ziehen und dabei „vil rouchs“ machen. In Schwyz sollen die Zürcher „bhend in der kilchen, was von silber und gold wär, rumen, derglychen in den hüseren, und gfangen hinfüren wyb und kind der gwaltigen, und sich bhend widerum keeren Horgen zuo. Und sich brennens halb allweg halten, wie sy sich gegen uns hieltind. Wenn sy uns vor gebrennt hättind, dörfte man ze Kilchgaß ze Schwyz nit mee dann das rathus wol anzünden, müeßt das ganz dorf brännen.“

Falls die Eidgenossen der vier Waldstätte die Zürcher Landleute, mit Verheißung sie zu Orten zu machen, teilen wollen, soll Zürich ihren Leuten entbieten, „ghelf üch Gott zum sig, so wöllind ir, der Rat von Zürich, ihnen die pensiöner, und die von denen wir sölichs habend, helfen strafen. Das Zürcher Landvolk soll ermahnt werden, der freundlichen Herrschaft und Obrigkeit der Stadt eingedenk zu sein. Die Waldstätte haben ihnen ihr Geheiß spät gehalten, da sie sich nicht einmal an die versiglet brief und bünd halten, welche Zürich seit vielen Jahren mit unsäglichen kosten, mit lybs und leben gefar trüwlich gehalten hat. Das Volk möge einhelligklich zur Obrigkeit halten, und diese wird ihre Treue ungezweifelt widergelten an fryheiten und allen vermöglichen gebürlichen Dingen. Sobald man der Praktiken der vier Waldstätte in Stadt und Gebiet Zürich inne wird, lasse man offene Verheißungen unter alle ihre Untertanen gehen, und mache daneben auch heimliche Praktiken.

In den Kapiteln vom Hauptmann, seinen Eigenschaften und Listen werden vorbildlich Josua, als Zerstörer der Kananiterstadt Hay, Alexander der Große als fürsorglicher Freund der Milizen, Metellus Numidikus als verschwiegener Feldherr, Pyrrhus als Auskundschafter der Gegend, wo Krieg geführt wird, „berg, tal, waßren, gräbnen, fürten, brunnen" hingestellt. Ein besonderer Abschnitt ist dem Prädikanten gewidmet. Ein Ding ist, daß der Hauptmann in seinem Lager einen tapfern, christlichen Prädikanten hat, der in biblischen historien und römischen, auch andern heidnischen, wol bericht sye: denn es bedarf vil redlichkeit, eerlich kriegen und tugenden, die der houptmann nit selbs leert. Der prädicant soll streng gehorsame Gottes den hauptmann leeren, daß sy nüets thüegind, darum sy erstochen conscienzen tragen müeßind. Dann wo die sind, da sind nit mannliche herzen. Der prädicant soll mannliche daby leeren, und verachtung diser welt um Gottes willen und der grächtigheit, und unsre sach vil äfren, daß wir um Gottes worts willen, daß nit wir in die schweren vereinung gangen sind, angefechten werdend, ꝛc. Es mag ouch den gemeinen mann nieman bas in allen dingen berichten weder der prädicant. Item, daß er sy leere: obglich die ersten umkämend an fygenden, darab nit erschrecken: dann die allweg sighaft werdind, die da harrend. Item anzeigen, daß die sig nit one schaden erlangt werdend. Item, daß man sich mit essen und trinken zimlich halt, daß die jungen nit ab dem brastlen der waffen erschreckind. Dann man kein stund sicher ist, was ufstand, ꝛc. Alles mit Gottes wort und lieblichen historien."

„Dise groben und ruchgewercheten anschläg", schließt der Reformator seine Kriegsentwürfe, „hab ich ylends zemen gschriben, um etlicher frefnen und unredlicher willen, die über alle zimlichkeit und bünd einer loblichen statt Zürich mit krieg tröwend. Bin doch ungezwyfleter hoffnung, der allmächtige Gott werd das fromm volk in der Eidgnoschaft etlicher untrüwen nit lassen entgelten, daß er uns also lasse über einandren gricht werden. Noch hat jeder sin sorg und flyß: und, so es je gelten müest, ist guot, man habe sich vorhin wol underredt und bedacht: denn bhendigkeit der sinnen und ratschlägen bringt an keinem ort mee, weder in kriegen. Will hiemit Gott von Herzen gebeten haben, er welle sin statt ein andren weg, weder

jetz anzeigt ist, behüeten, und das fromm gemein volk in einer Eidgnoschaft im frieden mit einandren wonen lassen. Amen!"

Besonders hervorzuheben ist der Vorschlag: Zürich solle ein gemein truckte schrift lassen usgon, darin aller handel mit einer klaren summ begriffen wurde: Wie die Eidgenossen Zürich zu befehden begonnen um des gottsworts, und weil es nicht in die französisch vereinung gegangen: wie sie wider alle Bünde mit dem Kaiser ein Gespräch gehabt, wie Landvogt Amberg im Thurgau gehandelt habe, bei Nacht und Nebel ins Gebiet von Zürich gefallen sei, und einen frommen Priester gewalttätig weggeführt habe, so daß ein landslouf entstanden sei, aus dem bald ein landskrieg entstanden wäre, 2c. Es sollen vom Rate vier Männer gewählt werden, welche solche Schriften setzen und verlesen lassen, ehe dieselben gedruckt werden; es werde viele Schriften geben und sich fügen, daß sie gedruckt werden. Unter den vier Verordneten sollen zwei Gelehrte, Propst Brennwald, Dr. Uttinger oder Zwingli genommen werden. „Dann sy allerbesten muoß zuo den dingen habend. Diese geschriften sollen sie allenthalb vil in die vier waldstätt und demnach in alle ort und and gemeiner eidgnoschaft schicken; doch vorhin bedenken, ob man für ir gmeinden kon möcht: Wo aber nit, demnach lassen usgon, wie obstat."

3. Würdigung von Zwinglis Kriegsplan.

Dieser „Anschlag" Zwinglis, welcher, vielfach ergänzt, erweitert und umgestaltet, für die Eidgenossenschaft eine ganz außerordentliche Bedeutung erhielt, und manche Vorgänge des süddeutschen Bauernkrieges von 1525 in eigenartigem Lichte erscheinen läßt, ist begreiflicherweise auch sehr verschieden beurteilt worden. Dr. Bluntschli anerkennt, daß Zürich gegen Ende des Jahres 1524 ernstlich an Krieg dachte, Geschütz auf die Landschaft schickte und im Stillen alles in Kriegsbereitschaft hielt. In diese Zeit, jedenfalls nicht viel später, datiert er auch den merkwürdigen Kriegsplan, der nicht ohne Zwinglis Mitwirkung verfaßt, von ihm mit eigener Hand geschrieben ist, wenn er auch denselben kaum ganz allein entworfen habe. „Dieser Plan", fährt Dr. Bluntschli fort, „ist ein beredtes Zeugnis, nicht allein dafür, daß Zwingli sich sehr ernstlich mit politischen und kriegerischen Plänen beschäftigte, sondern zugleich dafür, daß er, wo ihm die Erhaltung

oder Durchführung seiner Reform beteiligt schien, zu gewaltsamen Maßregeln rasch entschlossen und in der Wahl der Mittel nichts weniger als ängstlich war."

Dr. Hermann Escher sieht im Anschlag, dessen Abfassung er in den Sommer 1525 versetzt, kein offizielles Aktenstück, keineswegs das Resultat einläßlicher Beratung der zürcherischen Staatsmänner, sondern einen kühnen, luftigen Bau, den Ausdruck der von Zwingli schon lange mit sich herumgetragenen Gedanken und Pläne. Es sei nicht unmöglich, daß Zwingli seine Absichten in vertrautem Gespräche auch weitern Kreisen zur Kenntnis brachte. Keineswegs sei es als nichtiges, grundloses, wenn auch übertriebenes Geschwätz zu betrachten, wenn man sich schon 1524 in den fünf Orten erzählte, wie in einem allfälligen Kriege Basel, Schaffhausen, Appenzell, Thurgau und Rheintal mit Zürich gemeinsam handeln werden, wie Zürich mit den Gotteshausleuten von St. Gallen unterhandle, und sich außerhalb der Eidgenossenschaft, in Konstanz, Straßburg, den Städten am Rhein nach Hilfe umsehe. Dem Anschlag Zwinglis sei jedoch die Undurchführbarkeit wohl schon an der Stirne geschrieben. Bei Zwingli haben die kirchlich-religiösen Gesichtspunkte alle andern Rücksichten in den Hintergrund gedrängt; es habe sich auch nicht nur um politisch-territoriale Ansprüche, sondern um Beschirmung eines lebendigen Glaubens und einer tief innern religiösen Überzeugung gehandelt. Zwingli sei die religiöse Gemeinschaft maßgebender als die politische erschienen, so daß er seinen Blick über die Grenzen der Eidgenossenschaft hinausrichtet und Ratschläge gibt, wie Zürich auswärts seine Stellung befestigen solle.

Dr. Escher fragt sich sodann: „Wie sollen wir es auffassen, wenn Zwingli riet, Landschaften, die zu den Orten oder auch zugewandten Herren — wie zu dem Abt von St. Gallen — im Untertanenverhältnisse standen, aus demselben zu lösen und in den mittelbaren oder unmittelbaren Einfluß von Zürich zu ziehen? Es wäre eine Verleugnung der historischen Entwicklung der Eidgenossenschaft, eine gewaltsame Änderung des ganzen Staatsorganismus derselben gewesen, wenn jetzt plötzlich gemein-eidgenössische Vogteien teils selbständig gemacht, teils an Zürich gezogen, teils denjenigen Gliedern überlassen worden wären, die bereit waren, der zürcherischen Politik sich anzuschließen. Ja noch mehr: es

wäre ein Akt der Ungerechtigkeit gewesen gegenüber alten, in der Not oft erprobten Bundesgliedern, den Genossen einer großen Vergangenheit, welche trotz aller Abneigung gegen die kirchliche Neuerung, trotz allen Drohungen gegen Zürich, doch noch keine Veranlassung gegeben hatten, die ein solches Vorgehen, eine solche Verdrängung aus rechtmäßigem Besitze hätte als erlaubt erscheinen lassen." Ob Erzherzog Ferdinand und Kaiser Karl V. durch ihre Gesandten mit einzelnen Orten unterhandelten, um Zürich zu strafen und die Eidgenossenschaft zu zertrennen, sei nicht zu ermitteln.

Dr. Escher gibt unumwunden zu, daß Zwingli geradezu die kirchlich-religiöse Neugestaltung der ganzen Eidgenossenschaft anstrebte, und zunächst sich genötigt sah, seine Neuschöpfung in Zürich vor Angriffen von außen zu sichern. „Allein die Art und Weise, wie er dies unternahm, ist doch wieder höchst charakteristisch für ihn: offensiv, nicht defensiv gieng er vor. Dem Gegner den Boden unter den Füßen wegzuziehen, erschien ihm als die beste Sicherung seines Werkes, die bewußte, planvoll geleitete Ausbreitung der Reformation, das Hereinziehen weiterer Glieder des eidgenössischen Staatsorganismus in die religiöse oder auch nur politische Interessengemeinschaft mit Zürich, als der beste Schutz vor einem Angriffe."

Der Ratschlag Zwinglis von 1524 ist der Ausgangspunkt für die gesamte Politik Zwinglis; die einzelnen Anschläge genügen, um seine Pläne in ihrer ganzen Schärfe und Rücksichtslosigkeit zu kennen. Es ist auch von Dr. Escher zugestanden, wie stark sich bei Zwingli damals der Beruf des Propheten, des „Hirt", als Haupt des Staates, welches Obrigkeit und Untertanen überwachen muß, aus dessen Händen einst die Seelen des ganzen Volkes gefordert werden, geltend machte. Ein solcher Prophet liegt uns im Anschlage als „Prädikant" im Kriegslager und als Verfasser der Staatserlasse vor. Der Staatsmann Zwingli steht in allerengster Beziehung zum Hirten und Propheten. Was dieser als nachteilig für sein Werk erkennt, sucht jener mit kräftiger Hand abzustellen. Natürlich, schreibt Dr. Escher, wird ein solcher Prophet in einer solchen Stellung auch den Kampf gegen die Gottlosigkeit, welcher ihm zur Pflicht gemacht ist, mit all den Mitteln führen, die ihm zu Gebote stehen.

Ganz anders urteilt über das Kriegsprogramm Zwinglis, in direkter Polemik gegen Dr. Escher und in ausführlicher Darlegung, Dr. Wilhelm Öchsli. Ihm gehen Offensive und Anschläge nicht von Zwingli und Zürich, sondern von den Eidgenossen aus. Die vier Orte waren im Waldshuterhandel die Werkzeuge der Österreicher und bedrohten Zürich mit Ausschluß aus seiner Machtstellung im Staatsverbande der Eidgenossen, wenn es den Mißglauben nicht abstelle. So war die Haltung von Zürich eine defensive. Die Gerüchte, als ob Zürich einen Angriff beabsichtige, waren völlig aus der Luft gegriffen, und wurden vom gemeinen Manne in den fünf Orten nicht geglaubt. Diese Weise, wie die Lenker der letztern die ganze Eidgenossenschaft in Alarm versetzten, wäre leichtfertig zu nennen, wenn dem allem nicht die bewußte Absicht zu Grunde gelegen hätte, den Krieg zu provozieren. Zürich tat alles, um ihn zu vermeiden.

Allein Dr. Öchsli gesteht selber, die Kundschafter des Abtes von Kappel haben in den fünf Orten noch Ende November nichts von Kriegsrüstungen gewußt; einzig zu Luzern haben sie Drohungen gehört, am 21. November 1524 solle ein Zug gegen Zürich geschehen, doch nur um die Prädikanten herauszuheben, keineswegs um Jemanden zu schädigen. Allein der Tag sei vorübergegangen ohne den gefürchteten Angriff. In Zürich selber habe man noch nicht an einen Krieg glauben wollen, jedoch am 20. November 1524 den Rat der Sechszehn beauftragt, Ordnungen und Ratschläge zu bringen, wie man in diesen geschwinden, sorglichen, seltsamen Läufen die Stadt Zürich und gemeine Landschaft mit Geschütz, Wehren und andern notwendigen Dingen versehen wolle. Die Sechszehn erhielten Vollmacht, in großen schweren Sachen heimlich zu beraten und vier, fünf oder mehr Beigeordnete beizuziehen, wenn es ihnen hiezu nötig scheine.

Setzen wir mit Dr. Öchsli und Dr. Stähelin die Abfassung von Zwinglis Kriegsplan in diese Zeit, zuhanden der 16 Heimlichen, so können wir von Kriegsgefahr sprechen. Dasselbe taten auch die fünf, und selbst die neun Orte. Am 11. November 1524 schrieben die neun Orte an Hauptmann und Räte des Landes Wallis: Angesichts der Haltung Zürichs bitten sie um Aufsehen und bundesgemäßen Zuzug im Ernstfalle. Die Läufe seien so beschwerlich, „daz wir jetz ein zitlang nit gewüst hand, und noch nit wüssend,

ob sich diese händel zu zertrennung, uffruor, enbörung und kriegen, das Gott verhüet, ziechen und erloufen werden." Im gleichen Sinne handelten sie am 12. Dezember 1524, als Zwinglis Kriegsplan bereits ausgearbeitet vorlag; sie schrieben an die Orte und Bundesverwandten, um sich zu erkundigen und guten Willen zu machen, damit jedermann wisse, was er von dem andern zu halten habe. Ebenso ordneten sie Prozessionen und Gebete an, „damit der Herr uns Eidgenossen im Kriegsfalle den Sieg verleihen möge."

Alle diese Beschlüsse waren bloß Vorsichtsmaßregeln für den Ernstfall, keineswegs strategische Vorschläge für fertige Kriegsbereitschaft, und politische Abkartungen. Solche Ratschläge aus dem Jahre 1524 in den fünf Orten und Freiburg sind weder den Zeitgenossen noch Spätern bekannt. Selbst Zwinglis Ratschlag kennt keine solche Praktiken; der Autor macht sich vielmehr ein Bild, wie die vier Waldstätte im Kriegsfalle gegen Zürich operieren würden, und stellt die Gesichtspunkte fest, mit welchen Anschlägen und Praktiken der Rat von Zürich dieser Möglichkeit begegnen müsse. Zwingli selber spricht von „krieg tröwen etlicher frefnen untrüwen und unredlichen; noch hat ein jeder sorg und flyß; und so es je gelten müeßt, ist guot, man habe sich vorher wol underredt, und bedacht. Denn bhendigkeit der sinnen und ratschlägen bringt an dheinem Ort mee, weder in kriegen." Zwingli hofft für das „fromm gmein volk" der Eidgenossenschaft einen friedlichen Ausgang nach seinem Sinne, und bittet Gott, er möge „sin Statt" Zürich einen andern Weg, als er selber in seinem Ratschlage angezeigt, behüten.

Mit Recht hat auch Dr. Öchsli beim ersten Eindruck Staunen und patriotische Bedenken über die revolutionäre Kühnheit von Zwinglis Ratschlag. Allein Zwingli will nach ihm jetzt nicht, wie später den Krieg. Aber wenn die fünf Orte Zürich den Krieg aufzwängten, oder gar mit Österreich gemeinsame Sache machen, dann hätte dieses das Recht, alle Mittel, welche ihm zur Verfügung standen, zu Rate zu ziehen. Zürich hatte keinen Grund, die rücksichtslos geübte Vorherrschaft der fünf Orte in den gemeinen Vogteien ferner zu dulden, wohl aber diese letztern, wenn sie zu den fünf Orten standen, als Feindesland zu behandeln, sogar die Revolutionierung der österreichischen Vorlande als Möglichkeit ins Auge zu fassen.

Von einer Undurchführbarkeit des Ratschlages will Dr. Öchsli, im Gegensatze zu Dr. Escher, nichts wissen, wohl aber betont er, man dürfe den durchaus defensiven Charakter des Ganzen nicht außer Acht lassen. Allein schließlich lautet das Urteil: „So scheint mir im Gegenteil aus jeder Zeile der anschlägereiche, um Hilfsquellen nicht verlegene, freilich durch keinerlei Romantik und Sentimentalität gehinderte Realpolitiker zu sprechen!"

Mörikofer behandelt diesen ersten Kriegsplan Zwinglis sehr kurz. Er findet in den Anschlägen keine Eingebungen Zwinglis, dagegen in den Angaben über Trompetensignale solche des Musikkenners, in der Mahnung zu Sorg und Rat die Regel der Besonnenheit, in den Ratschlägen, wie Hauptmann und Prädikant sein sollen, maßvolle Weisheit. Es war für Zwingli nicht der Übergriff in ein fremdes und fernes Gebiet, wenn die Gefahr seines geliebten Vaterlandes ihn zum gründlichen Nachdenken über eine einsichtsvolle und vorsorgliche Kriegsführung veranlaßte. Weil die schweizerischen Hauptleute jener Zeit wenig anders als tapfere Haudegen und nicht gewöhnt waren, das Kriegshandwerk aus höhern und umfassenden Gesichtspunkten zu betrachten, so mußte Zwingli, der Vaterlandsfreund und Republikaner, der Mann, welcher ungesucht und ohne Prätension einer der universellsten Geister seiner Zeit war, sich bewogen fühlen, die Notwendigkeit des Krieges aus allgemeinen, religiösen und vaterländischen Gründen darzutun, und zugleich die Regeln übersichtlich zusammenzufassen, welche Klugheit und Erfahrung dem zürcherischen Feldhauptmann an die Hand geben konnten. In den drei verschiedenen Ratschlägen Zwinglis über den Krieg aus den Jahren 1524, 1529 und 1531 ist von aufgelesener Gelehrsamkeit keine Spur, sondern er gibt, was reifes Nachdenken und geniale Auffassung von den notwendigen Reformen in den politischen Zuständen seines Vaterlandes ihm darboten.

Man sieht, gesteht Dr. Stähelin, wie die politischen Ziele, welche Zwingli in den letzten Lebensjahren verfolgt hat, schon jetzt bestimmt von ihm ins Auge gefaßt werden. Es steht ihm fest, daß ein Verteidigungskrieg, wie er damals Zürich aufgenötigt zu werden drohte, nur dann wirksam geführt werden könne, wenn gleich mit dem Angriff begonnen und mit einem

Schlage alle zu Gebote stehenden Hilfsmittel in Bewegung gesetzt würden, und daß für den Fall des Sieges kein Erfolg aus der Hand gegeben werden solle, der für Sicherung und Ausbreitung der Reformation von Bedeutung sein könnte."

Bestimmter spricht sich Salomon Vögelin aus: „Das Gotteswort ist für Zwingli die Wahrheit, nicht nur für Zürich, sondern für die ganze Eidgenossenschaft. Da zeigen sich nun, man muß es sagen, Zwinglis Energie und Konsequenz in ihrer ganzen Gewalt: vor keiner Folgerung schreckt er zurück. Soll die Reform durchgeführt werden, und stößt sie auf Widerstand, so bleibt nur der Zwang übrig. Einmal von diesen Gedanken beseelt, hat Zwingli nicht geruht, bis der Bürgerkrieg losgebrochen. Der Gedanke an eine gewaltsame Lösung ist zuerst vom zwinglischen Kreise, ja offenbar von niemand anderm als von Zwingli selbst ausgegangen. Es ist eine schmerzliche Verirrung, wenn der Prediger des Friedens, aus dessen Munde die Worte des Evangeliums erschallen, wenn gerade er, und zwar nicht in einem Momente der Überstürzung, sondern mit systematischer Konsequenz zum Kriege, zum Bruderkriege, zum Religionskriege drängt. Tragisch ist es für einen Patrioten, wenn er mit sich selber in einen solchen Widerspruch gerät, und tragisch, wenn er der Ausgangspunkt für eine Glaubensspaltung wird, welche unser nationales Leben auseinander gerissen hat.

Die Tatsache, daß die Reformation für die Eidgenossenschaft nicht die Eintracht, sondern Zertrennung, nicht Friede, sondern Krieg gebracht, ist unumwunden von protestantischer Seite zugegeben. Schon Gottfried Emanuel von Haller anerkannte 1787 gegenüber General zur Lauben, daß der Ansturm zu allen Religionskriegen, deren erster zu Ende des Jahres 1524 in naher Sicht gestanden, von Zürich ausgieng. Die politischen Gesichtspunkte in Bezug auf die staats- und bundesrechtlichen Verhältnisse der Eidgenossenschaft führt Dr. Ph. A. von Segesser mit staatsmännischer Klarheit in seiner „Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern" aus:

„Zürich war der erste eidgenössische Stand, welcher die Reformation bei sich aufnahm. Schon in seinem Bunde mit den Waldstätten vom 1. Mai 1351 hatte Zürich vorbehalten, sich nach Belieben mit Herren oder Städten zu verbinden. In der Mitte

des 15. Jahrhunderts hatte Bürgermeister Rudolf Stüssis Versuch, den Gedanken Rudolf Bruns, die Bildung einer östlichen Eidgenossenschaft in Verbindung mit dem Hause Österreich zu verwirklichen, den ersten innern Krieg unter den Eidgenossen hervorgerufen. Wenige Jahre, nachdem der Tag zu Stans die Eidgenossen unter sich vereint, hatte die Politik und Alleinherrschaft des kühnen und ehrgeizigen Hans Waldmann, der sich mit ähnlichen Plänen trug, Besorgnis und Mißtrauen in den innern Orten hervorgerufen.

„Wie in wichtigen Wendepunkten seiner Geschichte Zürich stets dem Impulse eines Mannes folgte, so bekam nun auch bei Durchführung der Reformation Mag. Ulrich Zwingli die ganze politische Gewalt in seine Hände. Die absolutistische Richtung, welche Zwingli der Reformation dadurch zu geben wußte, daß er dieselbe und alle Kirchengewalt in die Hände der Obrigkeit legte, über welche er selbst den entscheidendsten Einfluß übte, machte jene zur Staatssache; die Unterstützung, welche die Neuerung abseite des zürcherischen Magistrates fand, gab ihr zum vorneherein in der Eidgenossenschaft ein neues Element des innern Gegensatzes, welches alle andern in Hintergrund drängte.

„Die gleiche absolutistische Richtung, welche die Reformation überall hatte, wo sie als Staatssache durch obrigkeitliche Gewalt eingeführt wurde, der strenge, fanatische Geist, den Obrigkeit und Volk in sich trugen, waren das tätige, bewegende Element, welches der protestantischen Politik in der Eidgenossenschaft diese Richtung vorzeichnete. Das alte, 1481 durch den Stanservertrag bekräftigte Prinzip der Gleichberechtigung der eidgenössischen Orte, wodurch die Bünde der Eidgenossenschaft entstanden waren, sollte aufgehoben, aus dem Bunde sollte ein Staat werden, in welchem die Mehrheit allein kraft göttlichen Rechtes über die Minderheit zu herrschen hätte, und zwar nicht die Mehrheit der Orte, deren Gleichberechtigung aufgehoben werden sollte, sondern Zürich und Bern, deren Gebiet und Volkszahl diejenige der andern Orte zusammengenommen zum wenigsten um einen Dritteil übertraf. Die Reformation sollte die Eidgenossenschaft beherrschen durch Absolutismus in republikanischer Form, Umsturz des bestehenden Rechtes durch materielle Gewalt."

4. Botschaften und Friedensverhandlungen Ende des Jahres 1525.

Das Herumreiten der Boten von Zürich nach den vermittelnden Orten im Oktober 1524 hatte bei den sechs Orten, den Waldstätten, Zug und Freiburg, ernste Bedenken erregt, um so mehr, weil die Verhandlungen ihnen gegenüber als Staatsgeheimnis behandelt wurden. Sicher war ihnen, daß es sich darum handle, diese Orte, die Stadt St. Gallen und die Gotteshausleute der Abtei, sowie die grauen Bünde für die zürcherische Politik zu gewinnen. Sie wußten auch, daß Zwingli hiebei bestimmenden Einfluß ausübte. Damit trat allmählich gegenüber Bern eine Entfremdung ein. Die Zürcher merkten bereits, wie Salat schreibt, daß ihnen mehr Orte zufallen würden, als deren gegen sie waren. Sie verordneten ihre Botschafter mit freundlichen Instruktionen. „Dann sy je nach glegenheit, und dem, als man inen begegnet, an jedem Ort sich entschlussend und fürtragend vil und mengerley, sich selbs zu verglimpfen, schönen und lieben, dagegen ander, inen widrigen orten nit hoch erhaltend.“ Darauf beschlossen am 12. Dezember 1524 die sechs Orte, ebenfalls ihre Botschaften nach den vermittelnden Orten: Bern, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Glarus und Appenzell, sowie nach Stadt und Stift St. Gallen abzuordnen, und zwar aus jedem Orte einen Boten. Dieselben sollten am 28. Dezember 1524 zunächst nach Bern, von dort in die andern Orte reiten, und die zu Luzern aufgesetzte Instruktion vortragen. Zwei Boten aus Luzern und Unterwalden sollten am 28. Dezember 1524 nach Wallis reisen. Den Eidgenossen im Rheintale und in Graubünden solle geschrieben werden.

Die Instruktion der sechs Orte, ein ebenso umfangreiches als gehaltvolles Aktenstück, beklagt sich zunächst darüber, daß Zürich „etwas werbung und handlung hinderrucks und an wissen unser gethan, etlich stuck an sy begert, daß wir aber kein wissen tragen, was dasselbig ir werbung gesyn sig.“ Bern und Glarus haben den sechs Orten ihre freundliche Bitte um Auskunft rundweg abgeschlagen. Die vermittelnden Orte werden gebeten, sie mögen die Ansuchen der Zürcher ihren Boten eröffnen und in Geschrift geben, damit sie dieselben besehen, weiter mit den Orten reden und gebührliche Antwort geben können. Die Boten werden im Namen

der sechs Orte auf jeden Artikel besondere Antwort geben und ihre Unschuld dermaßen dartun, daß sie darob ihr Gefallen haben sollen, auch beweisen, daß sie sich bisher, wie menklich gut wissen mag, gegen ihre Eidgenossen von Zürich stets aller Ziemlichkeit und Billigkeit beflissen haben.

Eine Hauptklage gegen Zürich betraf dessen Haltung in den Thurgauer Händeln, die Aufreizung der Untertanen gegen die kirchliche Ordnung, die regierenden Orte und Landvogt Amberg, die Verweigerung des freien Geleites für letztern durch Zürcher Gebiet. Andere Klagen betrafen den Stammheimer- und Ittingerhandel, und die Weigerung Zürichs, seine am Aufstande beteiligten Untertanen dem Landgerichte oder den Eidgenossen zu stellen, weil die Frevel, „ungehört mißhändel und türggisch sachen", nicht malefizisch seien. Sodann habe der Rat von Zürich den Untertanen seine Botschaften zugeschickt und ihnen durch sie fürgegeben, wie die sechs Orte sie nicht bei Recht wollen bleiben lassen. „Und sy ständen alltag in sorgen, wann wir, die fünf Orte, sy mit gwalt überziechen und überfallen werden: mit vil andern Worten, damit sy iren gemeinen man gegen uns Eidgnossen in unwillen und unfrüntschaft bringent: das uns nun hoch beschwärt. Dann solichs mag sich mit warheit niemer erfinden; wir haben uns bishar alles glimpfs, aller fründlichkeit und zimlichkeit beflissen, ald ungezwiflet inen gan Zürich geschickt, sy so hoch und früntlich gebeten und ersuocht, und uf das höchst ermant, und nüt dann alle fründschaft gegen inen brucht. Aber wie vil solichs erschossen, das ist denen sechs orten wol ze wüssen, die ir potschaft ouch zum teil darby gehebt hand."

Es wäre zu wünschen, daß dem Zürchervolke kundgetan würde, wie treu und redlich die sechs Orte gegen Zürich gehandelt, wie dessen Herren und Obern gegen sie gehandelt und sich ins Widerspiel gelegt haben. „Es wird gesagt, Zürich habe ein merklich große pratik und verstand, pflege mit vil Volk im Schwabenland, auf dem Schwarzwald und anderswo außerhalb unser Eidgnoschaft, auch mit denen im Thurgau bis gen St. Gallen hinauf. Ferner sei vorzubringen, wie Herzog Ulrich von Württemberg mit denen von Zürich praktiziere und handle, daß schier zu befürchten sei, daß Zürich dem Herzog zu einem Aufbruch der Untertanen im Thurgau zum Herzog einwilligen und helfen werde. Es errege

bösen Argwohn, daß die Zürcher sich mit Gewehr, Harnisch und Geschütz also rüsten, die Ämter warnen und aufweisen, und sich so schicken, als ob all stund der sturm oder offene krieg ausbrechen solle.

Ob Zürich einen Verstand und Anschlag mit andern Leuten habe, ist den sechs Orten unbekannt, aber sie gedenken, was sie davon halten und merken sollen. Wahr ist, daß sie, durch solche seltsame Läufe gewarnt und bewogen, sich ebenfalls gerüstet und vorgesehen haben, damit sie, wenn der Landsturm ergienge, zur Gegenwehr bereit wären. „Wir sind aber", fährt die Instruktion nach dem Texte bei Salat wörtlich fort, „nie des willens und noch nit, mit denen von Zürich krieg anzefahen, sofern sy uns nit darzuo nottrengent und überflüssig versuochend: als wir uns ouch zuo inen nit versechend. Dann wenn unser Eidgnossen von Zürich im glouben und christenlicher ordnung blyben, und tätend, als ire vordren tand hand, da sy zuo unsern vordern in die pündnis kon sind, so törffend wir das alles nüt, und wurdend diser unruow gar vertragen. Und an zwyfel, wenn ir frommen biderben lüt in iren ämptern des rechten grunds und der warheit bericht, so wärend wir vil unruowen über, und stünde bas in unser eidgnoschaft."

„So man aber uf den ursprung und grund wil kon", lautet die Hauptstelle des Fürtrages, „wannen har uns eidgnossen dise zwytracht langt, unser Eidgnossen von Zürich wider uns also verhezt, also daß sy jetz bruchend und handlend in ir statt und ämptern, unserm waren, alten cristenglouben ganz widerwertig, das doch iren vordern, und vor kurzen jaren inen selbs, ein unghört uncristenlich ding wär gsyn, so erfindt sich, daß solchs alles harflüßt und erwächst von iren predicanten, dem Zwingli und andern, so das hl. evangely, das gotswort, und die hl. gschrift in eim falschen verstand, und anders, dann die hl. frommen alten lerer nach dem waren geist gottes getan, irs gfallens uslegend und die hussisch liechtvertigkeit predyend, den gmeinen man mit disem süeßen gifft also lüedernd, an sich ziechend und zuo aller unghorsame bringend. Darus ervolgen und erwachsen wird nüt anders dann zuletzt ufruoren und enbörungen in aller Eidgnoschaft und tütschen nation."

In diesem Vortrage kam auch die Frage einer Disputation zur Sprache, welche seit August 1524 die Tagsatzung

längere Zeit beschäftigt hatte. Nachdem Dr. Johannes Eck, Kanzler der Universität Ingolstadt, sich anerboten, Zwingli mit der hl. Schrift zu überwinden, „das sin leer und predyen verfüerisch, kätzerisch und wider den rechten waren verstand der hl. geschrift sig," haben die neun Orte in eine Disputation eingewilligt, dazu die Stadt Baden im Ergöw bestimmt, und sowohl Dr. Eck als Mag. Zwingli und andern Gelehrten freies und sicheres Geleite dahin und wieder zurück an ihre Gewahrsame zu geben sich anerboten. Allein Zwingli habe den Disputatz zu Baden abgeschlagen; der Rat von Zürich habe dazu verholfen, sie vermeinen auch, man solle zu ihnen nach Zürich laufen, und dort vor ihnen disputieren. „Daby und menklich verstan mög, das sy in ir hertikeit und fürnemen beharren, allein dem Zwingli folgen, und sich nit wysen lassen wellend, das uns zum höchsten verwundert und beschwert. So unser Eidgnossen von Zürich sich erboten, wenn man sy durch glert lüt berichten könnt, welltend sy gern losen, und wiewol unser gemeiner cristenlicher, alter gloub dermaß fundiert, an im selbs so wahrhaft und gerecht ist, daß wyter davon zuo disputieren weder denen von Zürich, uns, noch sust jemand gezimpt oder zuostat, nüt destminder hand wir denen von Zürich zuo willfarung zu einer disputatz verwilliget."

Zu bestimmter Zeit ritten die Boten der sechs Orte nach den einzelnen Städten und Ländern. Schultheiß und Räte zu Bern gaben am 20. Dezember 1524 ihre Antwort: Wolle jemand die sechs Orte oder andere Eidgenossen wider Recht mit Krieg überziehen oder bedrängen, so würde Bern diesen gemäß den Bünden seinen Beistand leisten. Wenn die Thurgauer, welche unter den zehn Orten stehen, die Täter der vergangenen unchristlichen Dinge oder künftiger Frevel nicht bestrafen oder zu strafen gestatten wollen, sei Bern entschlossen, zu solcher Bestrafung seine Hilfe zu leisten. Gegen die Thurgauer und Zürich soll jedoch keine Gewalt gebraucht, sondern das Recht gesucht und nach Billigkeit gehandelt werden. Das Anerbieten über die geistlichen Mißbräuche gemeinsam zu ratschlagen, wurde von Bern angenommen. Die Kanzlei gab von diesen Beschlüssen sofort den vermittelnden Orten amtliche Nachricht, worauf zunächst der Rat zu Solothurn, gleichmütig mit Bern, nach Abreise der Boten denselben den gleichen Beschluß mitteilte. Zürich und den sechs Orten gegen=

über wurde jedoch schärfer betont, wenn Zürich den letztern das Recht verweigere, werde man denselben beistehen; Solothurn erwarte auch, daß die sechs Orte, wie sie versprochen haben, keinen Krieg anfangen oder verursachen.

Den Räten zu Basel hielten die Boten am 5. Januar 1525 noch einen besondern Vortrag: dasselbe gestatte das Fleischessen, den Priestern die Ehe, gewähre anderswo vertriebenen Pfaffen Aufenthalt, lasse anonyme Schand- und Schmähbüchlein drucken, und habe sich im Falle einer Zweiung verpflichtet, statt, den Bünden gemäß stille zu sitzen, einzelnen Orten zuzuziehen, und stehe im Begriff, ohne Wissen und Willen der Eidgenossen mit etlichen Reichsstädten Bündnisse zu schließen, wovor es sich hüten möge. Der Rat gab erst am 7. Januar 1525 eine sehr unklare Antwort, und schrieb am gleichen Tage an Schaffhausen, man habe zu Basel über die geheimen Abmachungen nicht das Geringste verraten. „Das wellent ir ouch thuon." Der Rat zu Schaffhausen gab einen bequemen und nichtssagenden Bescheid am 9. Januar 1525, sie werden die Bünde allen Orten gegenüber, wie bisher, tapfer, ehrlich, redlich und getreulich halten.

Der Landrat zu Glarus erklärte, er habe von Zürich nichts gespürt, was Glimpf und Ehre anderer Eidgenossen betreffe, und würde solchen keinerlei Vorschub leisten. Man wolle die Bünde ehrlich halten, in den Orten, wo man zu regieren habe, die Übeltäter bestrafen, und dem Unrecht keinen „Gestand" geben. Daneben wolle man bei dem alten Herkommen bleiben, dort aber, wo man nicht zu strafen habe, des Glaubens halber nichts Unfreundliches vornehmen. In Glarus wisse man, daß etliche sich ihnen mit gutem Schein anhängig machen wollen; wenn sie aber denselben zu viel vertrauen, würden sie zuletzt keinen Trost finden. Die Botschaft der sechs Orte solle der nächsten Landsgemeinde vorgelegt werden.

Von Herzen bedauerten am 5. Januar 1525 Bürgermeister und Rat zu St. Gallen den Zwiespalt zwischen Zürich und St. Gallen. Sie erboten sich, allenthalben das Beste zu den Sachen zu reden, damit Freundschaft und Einigkeit gefördert, Unwille unterdrückt würde. Sie bestritten, daß Zürich mit ihren Gotteshausleuten und andern um Beistand und Hilfe unterhandelt habe. St. Gallen wird sich getreulich an die Bünde halten und Leib und Gut zu den Eidgenossen setzen. Der Rat freut sich,

daß die sechs Orte keineswegs gesonnen sind, Krieg zu führen, wenn sie nicht sonderlich dazu gedrängt werden: der allmächtige Gott möge die Sachen zum Besten schicken. Der Rat habe seinerseits alle Prädikanten und Priester durch ein Mandat angewiesen, einhellig nur solches, und nichts anderes zu predigen, als das klare Wort Gottes enthalte, und sie aus der hl. Schrift erweisen können. Dieser Beschluß errege zwar Unwillen, doch habe es dabei zu bleiben, bis man aus der hl. Schrift eines Bessern belehrt sei.

In Bezug auf das Gespräch der Gelehrten befürchte der Rat, keine Leute zu besitzen, die gelehrt und geschickt wären, in einer so großen und schweren Sache mitzuhandeln; doch werde er sich so halten, wie es den Eidgenossen dienstlich und gefällig sei. Mit großer Freude vernehme der Rat, daß die Eidgenossen zu ruhigen und gebürlichen Zeiten sich über die Lasten und Beschwerden, welche der gemeine Mann von Prälaten und Geistlichen ertragen müsse, sich beraten und die Mißbräuche abstellen werden, in getroster Hoffnung, die Eidgenossen werden nach ihrem hohen Verstande die Sachen so behandeln, wie es Gott wohlgefällig und der Eidgenossenschaft nützlich sei. Weil seltsame Reden über die Haltung der Stadt St. Gallen umgehen, welche sich mit der Wahrheit nicht vertragen, werden die Boten ersucht, ihren Obrigkeiten heimzubringen, daß sie solchen Reden nicht ohne weiteres Glauben schenken, sondern darüber gebürliche Antwort erwarten.

Die Gotteshausleute der Abtei St. Gallen gaben zu Wyl, 7.–9. Januar 1525, verschiedene Antworten. Die einen, wie das Amt Gossau, wollten der Lasten gegen das Gotteshaus ledig werden. Sie wurden angewiesen, die Sache vor die vier Schirmorte oder die Tagsatzung zu bringen. Stadt und Amt Wyl, über 1000 Mann, versicherten am 9. Januar 1525, sie werden sich an Bünde, Burg- und Landrecht halten, Leib, Ehre und Gut, was sie vermögen, zu den Eidgenossen setzen. „Doch als geredt werd von einer Disputatz des gloubens, möchten sy wol lyden, das dasselb fürderlich geschech, darmit man wißte, wie man sich halten sölt; mit mer worten, als jeder bott wol weißt zu sagen.“

In Appenzell hatten sich die Neugläubigen mit etlichen Gemeinden im Thurgau vereinbart, die Klöster St. Gallen, Rorschach, Kreuzlingen, Münsterlingen und Feldbach zu überfallen. Die Neugläubigen erklärten, daß sie sich der Artikel der sechs ka-

tholischen Orte nichts annehmen. Die Altgläubigen gaben angenehme Antwort. Es war eine große Uneinigkeit, so daß die Katholiken genötigt wurden, Hilfe anzurufen und darüber Rat begehrten. Ähnlich, ja noch schlimmer, stand es im Toggenburg. Zwinglis mächtiger Einfluß machte sich in seiner Heimat seit langem zu Ungunsten der Abtei und der Schirmorte Luzern und Schwyz geltend. Der Landrat hatte das Mandat erlassen, daß alle Priester einhellig das Gotteswort nach der hl. Schrift, ohne menschliches Beiwerk, predigen sollen. Mit Abt Franz und den Schirmorten bestand offener Zwiespalt; die Toggenburger hofften sicher, mit der Hilfe von Zürich ein freies Land zu werden.

Die Haltung der Grauen Bünde und des Landes Wallis ist aus deren Antworten an Zürich vom 3. und 7. Januar 1525 bekannt. Der Rat zu Chur schrieb: die Zwietracht sei ihnen von Herzen leid; sie hoffen, daß diese nicht zu Krieg erlaufen werde. Sie werden, wenn einiger Unwille entstehen sollte, wie ihre Altvordern als getreue Bund- und Eidgenossen zu einander stehen. Das Anbringen werde der Rat dem Landtage zu Davos vorlegen.

Hauptmann und Räte der Landschaft Wallis, zu Visp versammelt, bedauerten den Zwiespalt des hl. Glaubens wegen; sie baten Zürich, es möge den Handel ohne weitere Unruhe und Mißbräuche abstellen, „und vorhin üwerm predicanten, genempt her Zwinglin, der doch wyter denn kein glerter Eidgnoß in dem heiligen glouben handlet, als wir wol bericht sind, nit allein wellend glouben geben.“ Sie sind zwar von ganzem Herzen bereit, mit Leib, Gut und Vermögen zu Friede und Ruhe aller Eidgenossen beizutragen: „Wir wellent aber Zürich gegenüber nicht verhalten, ob es sich zuo kriegsfuor begebe, das Gott wend, daß wir zuo unsern lieben Eidgnossen von Luzern, Uri und Unterwalden mit burg- und landrecht verwandt sind.“

Die Boten der sechs katholischen Orte konnten die Erfahrung machen, daß sie in einem Kriegsfalle mit Zürich von den andern sechs Orten für einen Angriff gar keine, zur Verteidigung einzig von Bern, Solothurn und Wallis etwelche Hilfe erwarten konnten, während Basel, Schaffhausen und Appenzell offen mit Zürich hielten. Daß letzeres mit bedenklichen Praktiken umgieng, war weder Boten noch Obrigkeiten verborgen geblieben. Unter diesen Umständen konnte von einem Ausgleiche wegen den Händeln im

Thurgau keine Rede sein. Einerseits verlangten die sechs Orte, ohne Unterstützung zu finden, 12,000 Gl. als Schadenersatz, die Habe der zu Baden Hingerichteten, Auslieferung der drei Rädelsführer, die völlige Herstellung des katholischen Kultus zu Stammheim und allen Orten, welche in ihren Gerichten liegen. Allein Zürich wollte weder von Herstellung des alten Glaubens, dort, wo es Gerichtsherr war, noch von Auslieferung der drei Anführer das Geringste wissen. Die Spannung war ernster als je zuvor. Einzig in Bezug auf Abstellung der Mißbräuche und ein Religionsgespräch erschien noch eine Verständigung möglich. „Da nun also", schließt Hans Salat seine Darstellung, „das 1524 Jar verbrucht ward mit großer unruow, kosten, beschwerd und arbeit, ließ sich ouch das 1525 jar wol ansehen als nit vil rüwigers."

III. Unterhandlungen über ein Glaubensgespräch und Religionsmandat.

1. Unterhandlungen der Eidgenossen mit Papst Clemens VII.

Gardehauptmann Kaspar Röust war beim Tode seines Vaters, 15. Juni 1524, nach Zürich gekommen. Vielfach wurde erwartet, der hervorragende Mann werd, in die Ehren und Ämter seines Vaters gewählt, seine beschwerliche Stellung zu Rom aufgeben. Die Tagsatzung in Zug beschäftigte sich ernstlich mit dieser Frage, und Luzern hoffte aus derselben Vorteile. An den Papst ergieng am 13. Juli 1524 das Schreiben: „Etsi superioribus mensibus". In demselben heißt es betreffend Kaspar Röust: „Forsitan ob hæreditatem, spem paternarum dignitatum, hortatum amicorum et plerasque alteras causas nunquam Romam sit rediturus, fore idcirco, ut sanctitas vestra hunc capitanatum alteri sit collatura." Als Gardehauptmann wurde der ebenfalls seit Juni 1524 in Urlaub zu Hause weilende Luzerner, Gardefähndrich Sebastian Hutmacher empfohlen; die Tagherren begründeten das Gesuch mit auffällig nachdrücklicher Hervorhebung der Verdienste seiner Vaterstadt in den kirchlichen Händeln:

„Patria Lucernensis est, quæ ex omnibus huic Lutheranæ, immo potius diabolicæ factioni acerrime reluctatur. Ecquidem S. V. non obscurum esse arbitramur, quanta nobis cum quibusdam, præcipue Thuricensibus, de fide catholica sit discrepatio. Quos, quia nec rationibus ullis a tam nefando proposito hactenus avocare potuimus, iis, quibus maiores nostri minime usi sunt, mediis uti velle statuimus.“

Allein Kaspar Röuſt kehrte nach Rom zurück und blieb Gardehauptmann. Sebaſtian Hutmacher reiſte im Oktober 1524 ebenfalls, trotz der drohenden „fintlichen ufruor“ nach Rom und übernahm dort ſein altes Amt. Der Rat zu Luzern gab ihm ein weitläufiges Begleitſchreiben als Empfehlung mit, welches für die Beziehungen der ſechs Orte zum hl. Stuhle große Bedeutung hat. „Zum vierd, ſo haben wir dieſem fendrich“, heißt es in demſelben, „etwas unſers merklichen anligens befolchen, inhalt ſiner Inſtruktion, ſo wir im beſigelt geben haben, in unſer namen, an üwer heiligkeit undertheniglich langen ze laſſen und ze werben. Bitten wir üwer Heiligkeit, der welle gefallen, ſelben in unſerm namen ze verhören, und in gnaden zuo begegnen. Und üwer Heiligkeit wölle ſich uf ſölich unſer demüetigkeit und anrüefen ouch gegen uns ſo gnediklich bewyſen, als dann zuo üwer H. wir zuoſampt ſchuldiger pflicht als unſerm houpt und allergnedigſten vatter mit ſonderm willigen herzen und gemüet in aller undertheniġkeit hoffend zuo verdienen.“ Aufſchluß über den genauern Inhalt der „beſigelten Inſtruktion“ gibt das Breve „Vetus illa jam conjunctio“ vom 14. Februar 1525. Es handelte ſich um das längſt anhängige Anſuchen um Abſendung eines päpſtlichen Legaten, als Vertrauensmann ausgerüſtet mit ausreichenden Vollmachten zur Beilegung der religiöſen Händel.

Bald nach Abreiſe des Gardefähndrichs Hutmacher traf das päpſtliche Breve „Nihil quod amicissimis“ vom 23. Oktober 1523 als Antwort auf den Brief der Tagſatzung in Zug ein. Das Begehren, den ſonſt genehmen Gardefähndrich zur Hauptmannsſtelle zu befördern, wird höflich aber beſtimmt abgelehnt, mit der ſehr vornehmen Begründung: „Quoniam ille capitaneus reversus est, cui, bene de nobis et sancta ecclesia merito, detrahere ulla in parte honoris, grati nostri animi penitus alienum est.“ Daneben erhalten die zehn Orte für ihr eifriges Bemühen zur Erhaltung des wahren

Glaubens das dankbare Lob des Papstes. Dieser war, offenbar durch Ennius Filonardi und Gardehauptmann Röust über die religiösen Zustände in Zürich und der Eidgenossenschaft unterrichtet, zu entschiedenem Eingreifen veranlaßt worden. Der in Bezug auf Zwingli ungewohnt scharfe und bestimmte Wortlaut des sonst sehr milde gehaltenen Breve, welches am 12. Dezember 1524 der Tagsatzung zu Baden vorlag, ist diesbezüglich überaus beachtenswert:

„Pastorali affectu et paterna pietate ducti, maiorem in modum dolemus, tantam vim habuisse pravam dæmonum vel dæmonibus servientium hominum suggestionem, ut eam partem, a qua vos dissentitis, vel in ea parte aliquem numerum potius ad viam interitus declinare coëgerit; quod nos damnum nostrum proprium, nostram calamitatem esse reputamus. Nulla enim fidelis anima earum, quæ salutaris lavacri charactere signatæ jam omnipotenti Deo dicatæ erant, avelli a nostro sinu atque cura sine maximo nostro dolore omnino potest. Accedit, quod, pro singulari nostra in istam fortissimam nationem benevolentia, vestrarum etiam dissensionum periculis commovemur, quibus quidem, ut provideamus, et ut in omnibus patrium nostrum animum erga vos declaremus, *missuri sumus ad aliquot dies nostrum nuntium, curaturum, quantum per nos poterit fieri, ut pax et omnium bonarum rerum concordia vigeat inter vos, omnesque habere possimus in honore summi Dei et in rei publicæ christianæ pace tractanda conjunctos.*“

Die Tagsatzung zu Baden, auf welcher des Gardehauptmanns Bruder, der neugewählte Bürgermeister Diethelm Röust, den Vorsitz führte, beschloß, es sei von den Boten heimzubringen, ob man dem Papste auf sein Breve antworten wolle. Nach dem Breve: „Vetus illa jam conjunctio“ zu schließen, wurde Sr. Heiligkeit nicht geschrieben. Immerhin konnte auch der Legat Ennius Filonardi, als er im Herbste 1524 nach Rom zurückkehrte, dem Papste die beruhigende Versicherung heimbringen, daß, wenn gleich in politischer Hinsicht von den Eidgenossen dermalen nicht viel zu hoffen sei, die Mehrzahl der Orte noch fest zum alten Glauben halte, und zum äußersten entschlossen sei. Das immer bedrohlicher sich gestaltende Umsichgreifen der religiös-politischen Umwälzung, die wachsende Zwietracht unter den Eidgenossen waren nur allzu

sehr geeignet, selbst gutmütige und schwankende Kreise aufzurütteln, und die Gefahr in ihrer ganzen Schwere erkennen zu lassen. Diese Erkenntnis bewirkte zunächst seitens der sechs „alten" Orte einen engern Anschluß an den Papst. Ferner verbanden sich die sechs Orte mit Bern, Solothurn und Glarus, nebst Wallis, das Versprechen wegen Erlaß eines Glaubensmandates durchzuführen, der neuen Lehre entgegenzutreten und die kirchlichen Mißbräuche, leider einseitig von sich aus, statt unter Beirat und Mitwirkung der Bischöfe, abzustellen.

2. Unterhandlungen wegen einem Religionsgespräch; die Regensburger Einigung und Dr. Johannes Eck.

Die Eidgenossen beschäftigte seit langem die ernstliche Frage eines Religionsgespräches. Zwingli hatte dasselbe, unterstützt vom Magistrate, seit 1523 wiederholt gefordert, mit dem Erbieten, sich zu fügen, wenn er auf Grund göttlicher hl. Schrift des Irrtums überwiesen und eines Bessern belehrt werden könne. Die Disputation sollte nach dem Vorbilde der zwei Zürcher Religionsgespräche angeordnet und abgehalten werden, womöglich in Zürich oder doch an einem Orte, wo das Evangelium bereits Anhang gefunden hatte, und Zwingli sich zum vorneherein seines Sieges sicher glaubte. Propst Nikolaus von Wattenwil, zu Bern, auf dessen Anstiften der Magistrat bereits die Predigt des Evangeliums freigegeben und die Jurisdiktionsgewalt der Bischöfe zu Konstanz und Lausanne für sein Gebiet bestritten hatte, schlug nun seinem Freunde Zwingli auf dessen Anregung schon im Juli 1523 als geeigneten Platz die Stadt Bern vor, welche dem Evangelium damals die beste Aufnahme zu bieten schien. Berchtold Haller konnte schon zu Ende April 1523 an Zwingli: „eruditione et pietate insigni viro, apud Tiguros Evangelitsæ, domino suo et fratri unice amando", schreiben: „Utcunque, Dominus Jesus, congregationi addit apud nos, ut facile, visa divina apud nos ira, verbum eius apud nos explodi nequeat, reclamantibus quantumcunque nobilibus. Famem verbi Bernates habent; pascuntur in dies secundum gratiam nobis datam."

Zwingli nahm das Anerbieten des Propstes an, und bat, wenn Zürich nicht beliebe, für Bern den Plan zur Hand zu nehmen. Bei seinem Ansehen müßten auch die Gegner von ihrem

Widerspruche abstehen. Der Propst werde durch ein solches Vornehmen sowohl bei Gott als bei der Nachwelt in Ehren stehen, und den Ruhm besitzen, die Eidgenossen aus dem Irrtum zur Wahrheit geführt zu haben. Wenn gleich sich nicht alle Eidgenossen an dem Gespräche, welches in deutscher Sprache zu führen sei, beteiligen, so wäre doch ein solches allein für Bern ein großer Gewinn. Es dürfen jedoch keine fremden Bischöfe, sondern nur diejenigen von Konstanz und Lausanne eingeladen werden; dagegen soll Jedermann der Zutritt frei sein.

Propst Wattenwil besaß viel zu wenig Eifer für das Evangelium, obgleich ihm der Reformator am 30. Juli 1523 das Büchlein „Von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit" gewidmet hatte. „Allein wenn auch Wattenwyl kräftiger und durchgreifender gewesen wäre, würde die Erreichung des Zweckes zu jener Zeit in Bern noch unmöglich gewesen sein," schreibt Mörikofer. In Bern gewann die katholische Richtung im Jahre 1523 entschiedene Oberhand; Zürich hielt sein zweites Religionsgespräch ohne jede Beteiligung der Berner. Die Beschlüsse waren derart, daß sie zunächst von weitern Versuchen, durch Religionsgespräche die kirchlichen Streitigkeiten beizulegen, abschrecken mußten.

Zwingli bestand jedoch darauf, daß über ihn das kirchliche Lehramt keine Auktorität besitze, daß er sich einzig auf Grund der hl. Schrift widerlegen lasse. Bürgermeister und Rat von Zürich hatten dieses Begehren in ihrer „Antwort" steif und fest erneuert und von den Eidgenossen, den Bischöfen und Prälaten verlangt, sie sollen auf Pfingsten 1524 ihre Seelsorger und andere gelehrte Männer nach Zürich senden, welche Prädikanten und Räte überweisen sollen, daß sie wider das Wort Gottes handelten, nach der evangelischen Lehre nicht wandelten, und solches mit dem wahren Gotteswort und rechter göttlichen Schrift beider, des alten und neuen Testaments bezeugen. Wenn dies gelinge, Besseres und Wahreres „erscheint" werde, wollen sie sich allzeit nach Willen und rechter Lehr Gottes weisen lassen. Dieses Ansinnen mußte den Katholiken als Herausforderung zum Kampfe erscheinen. Viele glaubten, denselben aufnehmen zu müssen, wollten sie nicht zugeben, daß ihre Glaubenslehre mit der hl. Schrift im Widerspruche stehe, während Zwingli die reine Lehre Christi, der Apostel und Evangelisten hergestellt und von den Irrsalen der

päpstlichen Verfüernussen befreit habe. Wahrscheinlich war es Dr. Fabri, welcher den angesehensten Theologen Deutschlands, Dr. Johannes Eck, bestimmte, die Herausforderung aufzunehmen und mit Zwingli auf den theologischen Kampfplatz zu treten.

Dr. Johannes Maier, „Joannes Maioris", nach seinem Vaterdorfe Eck in Schwaben „Eccius" genannt, war am 13. November 1486 geboren. Er begann mit 15 Jahren das Studium der Theologie und wurde schon 1501 in Tübingen als Magister artium liberalium promoviert; 1508 wurde Eck zu Freiburg i. B. Dr. Theologiae und sofort Professor an der Universität Ingolstadt, 1512 deren Prokanzler. Im Kampfe gegen Dr. Luther stand er in vorderster Reihe, und besiegte denselben als tüchtiger Theologe und gewandter Dialektiker auf der großen Disputation, welche vom 27. Juni bis 15. Juli 1519 zu Leipzig mit päpstlicher Erlaubnis gehalten wurde. Darauf reiste er nach Rom und erwirkte gegen Dr. Luther und seine dem Hussitismus entnommenen Lehren die große Bannbulle „Exsurge Domine, et judica causam tuam!" Dr. Eck war die kräftigste Stütze des alten Glaubens in Baiern, durchaus unbescholten im Wandel. Als Schriftsteller und Polemiker selbstbewußt und derbe, wie so viele Theologen und Litteraten jener Zeit, war Dr. Eck der gefürchtetste und gehaßteste Bekämpfer der neuen Lehre in ganz Deutschland, ein Eiferer für Besserung der kirchlichen Übelstände und Mißbräuche.

Im Sommer 1524 beteiligte sich Dr. Eck mit ebenso viel Ansehen als Erfolg an den Verhandlungen des Fürstenkonventes zu Regensburg, welcher auf Wunsch Kaiser Karls V. unter Vorsitz des hochgebildeten Kardinal-Legaten Laurentius Campeggio, Erzbischof zu Bologna, und des Erzherzogs Ferdinand zusammengetreten war. Die beiden Herzoge von Baiern und zwölf süddeutsche Bischöfe, darunter auch Hugo von Konstanz durch seinen Generalvikar Dr. Fabri, waren auf dem Kongresse vertreten. Derselbe hatte für Deutschland das gleiche Ziel im Auge wie die Beschlüsse der Tagsatzung für die Eidgenossenschaft: Abweisung der neuen Lehre, Bestrafung ihrer Urheber und Anhänger durch die geistlichen Gerichte, die Reinigung der Kirche von den Mißbräuchen, Milderung der Kirchendisziplin. Alles sollte im Geiste der Milde und Versöhnung geschehen, gemäß den alten Anordnungen der Konzilien und Synoden angeordnet und vollzogen

werden. Campeggio betonte mit Nachdruck, man bedürfe keiner neuen Gesetze zur Reform der Geistlichkeit, sondern nur einer treuen Beobachtung der geltenden Vorschriften. Die Einigung der Fürsten und Bischöfe kam am 16. Juli 1524 zustande; die 37 Artikel der Konvention wurden leider so wenig ausgeführt als das eidgenössische Reformationsmandat vom 1. April 1524. Der Zorn über des Legaten und Dr. Ecks Versöhnungswerk war bei den Gegnern um diese Zeit groß; eine Aussöhnung mußte mit allen damals üblichen Praktiken vereitelt werden, und die Aufreizung des Volkes ihre Dienste leisten.

3. Zwinglis erste Fehde mit Dr. Eck.

In die eidgenössischen Verhältnisse griff Dr. Eck ein durch sein Missive vom 13. August 1524, gerichtet an die „Herren und Verwandten des alten Bundes der Eidgenossen", welche kurz darauf den Tagherren zu Baden vorgelegt wurde. Das Schreiben ermahnte die Eidgenossen, sie möchten sich „als eerlich, loblich, beständig cristen von ihrem guoten cristenlichen fürnehmen nit abwenden; denn Gott habe sie und etliche userwählt, durch sin göttlich gnad, die sin glori, eer und glauben erhalten, schützen und schirmen. Sie sollen auch „durch Ulrich Zwinglins, predicanten zuo Zürich, verfüerisch lasterlich Schriben", — wahrscheinlich ist die „Trüw und ernstlich Vermanung an die Eidgenossen" gemeint, — „sich davon nicht bewegen lassen. Dann der selb Zwinglin manigfaltig irrung infüert, den cristenlichen Glauben befleckt, das wort Gottes und die heilig schrift kätzerisch vergwaltigt, zerrißt und in einen mißverstand ergerlich zücht. Daher ich mich hiermit erbiet und erboten haben will, wo und wann es üch gefellig und gelegen sin will, sölichs mit Disputation gegen gemelten Zwinglin ußzefüeren; doch er, Zwingli, nach unser beider verhörter Disputation by denen, so in darzuo verordnen werden, erkennen und urteilen, fest und ungeweigert bliben werde. Und bin also, mit hilf des allmechtigen und gnaden des heiligen geists, trostlicher hoffnung, unsern alten, waren cristenlichen glauben und gebruch, daß das der heiligen geschrift gemeß und nit ze wider, gegen den Zwinglin leichtlich zuo erhalten, auch hinwiderumb, daß sin, Zwinglins, nüw verfürisch fürnemen der heiligen gschrift ganz widerwertig und untogen sye, anzuozeigen erbietende."

Die Missive wurde auch den Zürchern durch ein „copy der rechten missif kund getan; aber Zwingli war nit disputierlig", bemerkt hierüber mehr als schalkhaft Hans Salat.

Die Regensburger Einigung, die Anmaßung von Dr. Eck sich gegenüber dem Patrioten Zwingli in die religiösen Verhältnisse der Eidgenossen einzumischen, das Anerbieten, den Reformator mit seinen Waffen, der untrüglichen hl. Schrift, zu widerlegen, erregten den Zorn des temperamentvollen, ohnehin durch die Thurgauer Händel aufgeregten „Episcopus Tigurinorum" zur Siedehitze. „Zwingli hatte vor sich", schreiben die Herausgeber seiner Werke, „den gelehrtesten und beredtesten, den gewandtesten und kühnsten Kämpfer für den alten Kirchenglauben und die Kirchengewalt." Dr. Ecks Missive war sehr ruhig, ja vornehm gehalten; wenngleich Zwinglis Lehre und Polemik in der üblichen Sprechweise scharf und richtig charakterisiert war, blieb doch dessen persönliche Lebensführung völlig unberührt. Ganz anders Zwingli.

Kaum war ihm die Missive bekannt geworden, setzte er sich hin, um an den gefürchteten Gegner einen Brief im rohesten Humanistenstile zu schreiben, welcher zum maßlosesten gehört, was von ihm je geschrieben wurde, trotzdem der Brief mit dem üblichen Gruße: „Gratia et pax a Domino!" beginnt, und der Verfasser beteuert, er habe lange Zeit erwogen, wie er Dr. Eck in Liebe gewinnen könne: „Deliberaveram diu mecum, quam te peramanter convenire vellem; tanto magis video nihil per humanitatem confici tecum posse. Nunc ergo, ac quando magis cogito, quum neque mitius neque acerbius restitui potes, nihil aliud superest, quam ut fustuario vapules haud aliter, quam fugitiva mancipia et asini molares."

In seiner Tollheit, „insania", hat es der Frechling, „audacissimus homo", gewagt, sich in die Angelegenheiten der Eidgenossen einzumischen, und auf Veranlassung wohlbekannter Hetzer unverschämt und boshaft über Zwingli zu schreiben. Glaubt Dr. Eck mit seiner lärmenden Geschwätzigkeit zu siegen, und wenn dies der Fall, wird die Wahrheit dadurch überwunden, das Wort Gottes seine Kraft und Würde verlieren? Dr. Eck, mit seinen Niederlagen noch nicht begnügt, will einen neuen Brand entzünden, und alles in Verwirrung bringen. Nachdem er zu Rom keinen Bischofshut erlangt hat, will er in Deutschland alles drunter und drüber werfen, damit die volle Bosheit seines Herzens an

den Tag komme, seiner Verworfenheit in allen Lastern gegenüber, die Namen eines Herostrat, Pleminius, Antonius, Catilina in Vergessenheit geraten, und nur noch Leute wie Dr. Eck genannt werden. Besser als ihn hätten die Götter eine Harpye oder einen Esel geschaffen: mag Dr. Eck von Gestalt ein Affe oder ein Mensch sein, so ist er doch ein Knecht des Bauches und ein Ungetüm, „belua“, zu nichts besserm brauchbar als ein Maultier oder Esel:

„Omnis vita tua“, wird der Vizekanzler zu Ingolstadt und Domherr zu Eichstätt apostrophiert, „jam inde ab unguiculis impura fuit, lingua petulans, os maledicum, vox impura, oculi libidinosi, frons impudens, ut, quæ ista quoque auderent simulare, quæ malitia quidem suasisset; sed tractus conscientia animus designare præ muliebri formidine non potest. Cor tum habendi tum gloriæ cupiditate sic flagrans, ut, juxta prophetæ verbum pacem et otium ferre nullo modo potueris!“

Bei ruhiger Überlegung oder auf Zureden besonnener Freunde fand der Reformator es jedoch unklug oder ungeziemend, über einen hochachtbaren Gegner in dieser Weise den vollen abgründlichen Zorn seines Herzens auszuschütten, und auf Dr. Ecks ruhig gehaltenen Brief mit einer alles Maß des Hasses übersteigenden öffentlichen Beschimpfung zu antworten, welche ihm und dem Gottesworte vor aller Welt schaden mußte. Der Brief blieb unvollendet. „Mihi nullum dubium, scriptionis encomii Eccii pertæsum, Zwinglium calamum quoque abjecisse“ schreibt Josias Simler, welcher dieses Konzept der Nachwelt überliefert hat.

Zwingli bemühte sich, seine Polemik milder zu gestalten. Am 31. August erschien bei Hans Hager, welcher des Reformators ärgste Streitschriften und Schmähliblelle seiner Freunde besorgte, die „Verantwurt Zwinglis über Dr. Johansen Ecken Missive.“ Sie trägt als Vorspruch die Stelle bei Isaias, 57, 20: „Impii autem quasi mare fervens, quod quiescere non potest: et redundant fluctus eius in conculcationem et lutum. Non est pax impiis, dicit Dominus!“

Entsprechend ist der Inhalt der Verantwortung. Dr. Eck wird mit Simon dem Zauberer verglichen, welchen Gott für sein unwys fürnemen durch Petrus bestraft hat: Gott wird auch Dr. Eggen nach seinen verfürnissen einen felsen auf den Hals schicken. Wie kann derselbe den Eidgenossen aus reiner Liebe zu

Gott schreiben, er, dessen Leben und Lehre anzeigen, daß er nicht an Gott glaubt, sondern seinem Worte frevenlich und torlich widersteht, so daß alle Christenmenschen ihn für einen Gottsfyend halten. Die Angriffe der Missive gegen Zwingli beweisen, daß kein gottsgedank, furcht noch huld in ihm sei. Wäre Dr. Eck ein Geist göttlichen Geistes und Diener Gottes, so hätte er nach der Mahnung Christi den sündigen Bruder zunächst unter vier Augen belehrt und vom übler zogen; statt dessen hat er gegen Zwingli und seine Lehre hinterrücks eine so stolze Missive erlassen, wie sie hochmütiger nicht sein kann.

Dr. Eck erhält von Zwingli bittere Vorwürfe, daß er „hinter ihm fürgedichen" sei, statt mit ihm zu reden, es wage, den Eidgenossen, welche er öfter geschmäht, zu schreiben; weshalb er sich nicht an den Rat von Zürich gewandt habe, wo er öffentlich predige? Weshalb darf Dr. Eck schreiben, daß man ihm „zyt und statt setze", zu disputieren? Wenn er des Disputierens so voll sei, möge er nach Zürich kommen, um Zwingli, jene, die mit ihm predigen, seine Kirche und den Rat aus dem göttlichen Wort zu überweisen, wie sie nach ihrem Erbieten gemäß dem göttlichen Worte leben sollen. Dort wird ihm das Tor jederzeit offen stehen, wenn er sich nicht mit unnützem Disputieren und Klappern behelfen, sondern dem klaren Gotteswort unterwerfen will. Dort soll er Zwingli seines Irrtums unterrichten, ihn als verführerisch erkennen, damit er die von ihm verleiteten Schafe wieder auf den rechten Weg bringe. Welcher von beiden nicht beim Gottesworte bleibt, soll an Bürgermeister und Rat stehen; der Überwundene „soll dannethin an lyb oder leben von Bürgermeister und Rat gestraft werden nach irem bedunken."

Nach einer langen Ausführung über das untrügliche Wort Gottes und den alten Glauben, welche Gott selber aufgetan, weshalb sie älter sind als die von Dr. Eck verteidigte Kirchenlehre, „diner väter und brüch, deren du dich merken last", fordert Zwingli Dr. Eck auf, er möge fernerhin keine solche Praktiken gegen die frommen Diener Gottes unternehmen, noch mit seinen Arglisten das arme Volk hintergehen. Er soll fröhlich gen Zürich fahren; Zwingli wird ihn nicht bei irgend einem Herrn hintergehen, und erwartet das gleiche von Dr. Eck. „Oder aber will ich din uneerbarkeit allem christenem Volk offnen, daß man sich vor dir hüeten

kann. Erbarme sich Gott über dich, und nehme dir din steinin Herz und gebe dir so ein lindes, das sich mit Gottes wort schryben laß."

Dr. Eck blieb die Antwort auf Zwinglis öffentlichen Angriff nicht schuldig. In einer kurzgefaßten Druckschrift: „Ableinung der schantschrift, die Ulrich Zwingli in antwurtwenß hat ausgehen lassen," beklagte er sich zunächst in sechs Punkten über die „schmachschrift, so Zwingli auß wüetigem zornigem gemiet wider ihn in truck geben." Aus „dürstigem rachsal" werde ihm zugelegt, daß er an keinen Gott glaube. Er sei von ehrbaren Eltern geboren, ein besserer Christ als Zwingli, in christlicher Kirche erzogen, entschlossen, durch Gottes Gnade mit ihr vereint zu bleiben.

Er leiste dem Worte Gottes keinen Widerstand, erklärte Dr. Eck, lese vielmehr gerade jetzt zu Ingolstadt über das Evangelium Johannis: Dagegen widersetze er sich der ketzerischen Auslegung und dem Mißverstand, wie Luther, Zwingli und ihr Anhang die hl. Schrift auslegen, das Wort Gottes zerreißen, die hl. Sakramente und die Ordnung der hl. christlichen Kirche beflecken, in beharrlichen Widerstande. Er habe Zwingli nicht um eine Disputation ersucht, sondern deshalb an die Eidgenossen geschrieben, weil er in denselben nach der Lehre Pauli einen verstockten Häretiker erkenne. Zwingli sei genüglich gewarnt und ermahnt worden: durch die päpstliche Bulle gegen Luther, durch seinen eigenen Bischof, neuestens durch den frommen Hieronymus Emser in seiner Verteidigung des Kanons der hl. Messe.

Niemals habe Dr. Eck, was auch die Lutheraner, Zwingli und sein Mitbruder in Christo, Dr. Hubmeier, sagen und schreiben mögen, über die Eidgenossen übles geredet. Er sei in Rom zur Garde, Hauptmann und Fähndrich in besten Verhältnissen gestanden, habe oft freundschaftlich zu Schaffhausen verkehrt. Die Lutheraner haben noch größere Lügen über ihn ausgestreut und geschrieben, er sei zu Rom auf einem Misthaufen erstochen worden. „Aber Gott lob, sy sind noch nit erfreut worden!" Die Aufforderung, in Zürich mit Zwingli zu disputieren, sei unnütz: denn männiglich wisse aus den Akten, was aus den beiden Zürcher Disputationen erfolgt sei. Die frommen mannhaften Eidgenossen wissen wohl einen richtigen Platz anzuzeigen, wo wir disputieren können; Dr. Eck will ihnen darüber nichts vorschreiben.

Zwingli rechnete ihm zum Vorwurfe an, daß er vor den Eidgenossen disputieren, dieselben richten lassen wolle. Dies streite gegen sein eigenes Verhalten, nachdem er zweimal in Zürich vor den Räten disputiert hat: Zwingli möge selber sagen, ob nicht gemeine Eidgenossen mehr gelten, als ein einzelner Ort derselben. Sein Sinn ist stets nach dem Urteil der Laien: er will weder vom Papst noch von den Universitäten etwas wissen. Durch Urteil und Verkündigung der lehrenden Kirche besitzen die Christgläubigen richtigen Verstand der hl. Schrift, obwohl dieser Verstand Wiklef, Hus, Luther, Zwingli und allen Häretikern zuwider sei. Unser lieber Herr Christus will nicht eines jeglichen Häretikers wegen vom Himmel kommen: wenn die Menschen nicht den richtigen Verstand der hl. Schrift besäßen, wäre noch kein Häretiker überwunden worden. Wahr sei, daß eine dunkle Stelle der hl. Schrift durch eine andere müsse erklärt werden. Allein dieses brauche Zwingli nicht zu lehren, denn man wisse solches längst aus des hl. Augustinus Schrift „De doctrina christiana". Es möge jeder Verständige erwägen, ob Zwingli oder Dr. Eck mehr und richtiger in der hl. Schrift gelesen habe.

Zwingli rieche es in die Nase, daß Dr. Eck sich anerbiete, den alten wahren Glauben zu verteidigen: deshalb stelle er ihm die Frage, ob er denn noch einen ältern Glauben habe, als den an Gott, den Schöpfer Himmels und der Erde, und seinen einigen Sohn Christus. Der wahre Glaube enthalte freilich mehr als zwei Artikel und damit gar viele Lehren, welche von Päpsten, Konzilien und Vätern festgestellt und erklärt, von gemeiner Christenheit stets geglaubt und festgehalten werden. Diesen alten Glauben dürfen die neuen Christen nicht behalten: denn Luther und Zwingli wollen als strenge Vorläufer des Antichrist den alten wahren Glauben durch ihre neue Lehre abtun.

Mörikofer gesteht, Dr. Eck habe Zwingli nicht ungeschickt geantwortet, und sei dessen Einwürfen in den meisten Punkten mit guten Gründen begegnet. Eine große Blöße habe er sich gegeben, indem er die „römischen Satzungen", gegenüber dem klaren Worte Zwinglis vom alten Glauben der hl. Schrift, als den alten Glauben zu behaupten sich unterfange. Allein Dr. Eck spricht mit keiner Silbe von „römischen Satzungen", welche er keineswegs alle billigte, sondern vom Ansehen der hl. Konzilien und der Kirchenlehrer, wie

Cyprianus, Augustinus, Hieronymus, Bernhardus. Diese werden von Luther und Zwingli verworfen, „darumb daß sy menschen seyen gewesen". Dr. Eck aber meinte, jeder fromme Christ tue gut, gegen solche Neuerung, die dem Glauben gefährlich sei, argwöhnig zu sein, und sich an die christliche und die alten hl. Väter zu hängen. Dafür möge der fromme Christ viel minderes Vertrauen in die neuen Lehrer, Luther, Zwingli und ihren Anhang setzen, „die dann ouch nur menschen seyen".

An die edlen hochachtbaren Herren des „alten punds hochtütscher Nation" der Eidgenossen richtete Dr. Eck am 26. September 1524 einen Brief, „Missive", worin er sich gegen die Schmähungen Zwinglis verwahrte. Er warf ihm vor, in Verstand und Auslegung der hl. Schrift sei er nicht geübt: er rasple die einzelnen Stellen ohne bündigen Schluß und Grund zusammen; dadurch vergewaltige und zerreiße er den Verstand des hl. Geistes; er lege sich zu viel auf den toten Buchstaben, wie schon Origenes eine „litteram occidentem" kenne, welche töte, wenn der Ausleger den wahren Verstand der hl. Schrift nicht wisse.

Gegenüber dem Ausschreiben Zwinglis erneuerte Dr. Eck sein Anerbieten, er sei entschlossen, zu Luzern, Baden oder einem andern unparteiischen Orte, welchen die Eidgenossen bestimmen mögen, und vor den von ihnen bestellten Richtern die kirchliche Lehre „trostlich mit der Hilf Gottes zu erhalten". Die Eidgenossen mögen ihm für die Hin- und Herreise sicheres Geleite zuschreiben, als Schirm gegen die „bösen lutherischen buoben", welche ihm etliche Jahr auf „eer und lyb" nachgestellt haben. „Doch will ich nit, daß sich das geleit daruf ströck, was die richter mir oder dem Zwingli werden auferlegen. Dann so wir in der Disputation gehört werden, soll und will ich der erkanntnuß der verordneten nachkommen; doch daß der widersächer zuo gleichem ouch verbunden werde. Er thue und erbiete das nitt aus eitler Ehre oder zeitlichen Nutzen", versicherte Dr. Eck, „sondern fürnemlich zu Gottes Ehre, zur Rettung des wahren christlichen Glaubens, aus brüderlicher Liebe zu loblicher gemeiner Eidgenossenschaft, daß sy durch geblüembte falsche Ketzerey unter einem schein des wort Gottes nit verfiert werden".

Die Eidgenossen sollen nicht glauben, führt Dr. Eck in ehrenhafter Weise aus, daß er „die mißbräuch der geistlichen, es

seyen bäpst, bischöfe, priester, ordensleut, well bereden, beschützen oder beschirmen, sonder mit gebürlicher reverenz und eererbietung, die inen als von Gott gesetzt zu tuon, vorbehalten, gern raten, helfen nach all minem vermögen handlen, damit sölich abgestellt werden, wie ich jüngst zu Regensburg gethan hab, wie dem hochwürdigsten Herrn Laurentio, S. Heiligkeit Legaten, wol bewußt". Seine Hoffnung sei es nicht, Zwingli von seiner verstockten Meinung abzubringen, weil, wie in ausführlicher Darlegung der Kirchengeschichte ausgeführt wird, kein Häresiarch sich von seiner Irrlehre bekehren läßt. Deswegen wolle er einzig dazu beitragen, daß Zwingli mit seiner Lehre die Eidgenossen nicht weiter verführe. Diese mögen ihn verantworten, daß er angesichts des Ausganges der Zürcher Disputationen nicht gleich, wie Zwingli begehre, den ehrsamen Rat dieser Stadt in theologischen Fragen zum Verhören und Richten angenommen habe.

„Ich hoff zuo Gott und der werden muoter gottes, die frommen biderleut von Zürich werden sich so christenlich erzeigen wider die lutherischen Ketzerey, daß sy ouch lieber Türken werden syn, wie die Böhem nach jüngstem gebebtem uflouf, Laurentii zu Prag irem künig zugeschrieben haben." Diese sehr scharfe Bemerkung in dem ruhigen Briefe erklärt sich nur aus den anarchischen Zuständen, welche der Husitismus in Prag und Böhmen geschaffen hatte; Dr. Eck erkannte Ursache und Tragweite der religiös und politisch gleich revolutionären Bauernaufstände in Deutschland, und brachte dieselben mit der neuen Lehre der Reformatoren Luther und Zwingli in Verbindung.

Etliche wollen mit Zwingli sagen, die Eidgenossen haben keine Macht, eine Disputation anzusetzen: „es sey wider bäpstliches recht, es wär unrecht, vor gemeinen Eidgenossen zuo disputieren: aber vor einem innern und größern Rat zuo Zürich disputieren, das wäre nit unrecht." Wiewohl das Urteil in Glaubenssachen in höherm Grade den hl. Konzilien und dem Papst zustehe, so haben doch die Bischöfe, Ketzermeister, Universitäten und Doktores, jeder in seinem Falle, auch die Macht zu urteilen. Zudem haben Athanasius und Arius sich sogar vor dem Landvogt Syriä, Probus, „der noch nit empfangen hat die gnad unsers hl. glaubens, zuo disputieren ingelassen. Warum wolt Zwingli nit den frummen Eidgenossen, wie Arius dem Landvogt

Probo vertruwen?" Deshalb möge die strenge und feste Weisheit und Achtbarkeit der Eidgenossen, „unangesehen des Zwingli eintragen, sich erlich und christlich halten".

Der Tagsatzung zu Frauenfeld lagen beide Schriften, das Missive und die „Ableinung", vor. Dr. Eck wollte nämlich, wie Dr. Veit Suter mitteilte, „ime selber einen ruggen halten, daß Zwinglin an ein ander Ort, dann gen Zürich zuo der disputatz muoß". Die Tagherren, außer jenen von Zürich, welche weder mitwirkten noch stimmten, einigten sich auf den Beschluß, es sei, mit Vorbehalt der Genehmigung seitens ihrer Obrigkeiten, die Stadt Baden als Ort bezeichnet, wo Dr. Eck mit Zwingli disputieren solle. Beiden Parteien wurde sicheres Geleite zur Hinreise, dem Sieger auch für die Heimreise zugestanden. Der unterliegende Teil müsse dessen nach Recht und Billigkeit entgelten. Der Rat von Zürich wurde ersucht, Zwingli auf die Disputation zu schicken, nachdem er sich öfter selber zum disputieren anerboten habe. Es habe sich ein Mann gefunden, welcher ihn eines Bessern belehren und überweisen werde, daß seine Lehre falsch sei. Auf dem nächsten Tage soll weiteres verordnet werden. Von Zürich wurde bestimmte Antwort erbeten, daß Zwingli der Einladung folgen werde.

Der Reformator war keineswegs gesonnen, nach Baden zu gehen, um dort als unterliegender Teil nach Recht und Billigkeit zu entgelten. Er bestand darauf, es müsse in Zürich vor den Herren und Obern sowie „der ganzen kilchen", wie er sich stets erboten habe, disputiert werden. Der Rat schrieb in diesem Sinne an die Tagsatzung zu Luzern. Dem Briefe war Zwinglis „büochli" vom 6. November 1524: „Antwurt, dem eersamen rat zuo Zürich ylends geben über anzeigen Eggen gschrift und miner orten Anschlag zuo Frowenfeld beschehen" beigelegt, welches den Standpunkt Zwinglis vertrat. Gleichzeitig wurde auch Dr. Eck zum Gespräch nach Zürich eingeladen. Das Schreiben ist von Zwingli verfaßt. Dasselbe wurde samt „Antwurt" und Geleitsbrief durch einen Stadtläufer nach Ingolstadt gebracht.

Dr. Eck gab seine Antwort durch Brief vom 16. November 1524; er entschuldigte sich, weil von den Eidgenossen noch keine Antwort eingetroffen, könne er sich auf nichts weiteres einlassen. Wohin er von denselben gewiesen werde, oder wo ihm eine „malstatt" angezeigt werde, dahin werde er sich verfügen. Schroffer als

Dr. Eck handelte die Tagsatzung auf Zwinglis Antwort und Ablehnung. Büchlein und Anerbieten wurden nicht angenommen, „weil wir siner falschen unwarhaftigen worten sonst voll genug sind. Wollte Gott, daß jedermann seinen verfüerischen Worten so wenig Glauben gebe als wir.“

Zwingli hielt es unter seiner Würde, Dr. Ecks „Ableinung“ zu widerlegen; Dr. Sebastian Hofmeister, damals Prediger zu Schaffhausen, tat es in seiner derben Weise in einer gedruckten „Antwurt“, ohne Dr. Ecks Gründe durch seine Schmähungen zu widerlegen. Wenn Eck zu disputieren wage, wird Zwingli ihm nicht weichen und es sind auch viele andere tapfere Männer erbötig, mit ihm zu disputieren. „Liegt aber Eck unten, so schlitze man ihm ein Ohr zu ewiger Gedächtnis seines freventlichen Vornehmens wider Gott, und schicke man ihn wieder in das Bayerland, in die Schule der mannlichen Fürstin Argula von Grumbach, geborene von Stauff, der eifrigen Liebhaberin des hl. Evangeliums, welche sich zu einer Disputation mit den Theologen zu Ingolstadt erboten hatte, damit sie ihn wieder das Abc im christlichen Glauben lehre. Es wäre Dr. Ecken Hochgelehrsamkeit wohl angestanden, wenn er die Weibsbilder überwunden hätte, wie die fromme Reiserin Frau Argula, und dann erst mit den päpstlichen Bullen gen Zürich geraten wäre, um mit dem mannlichen Zwingli zu disputieren. Mit der blöden Polemik Dr. Hofmeisters war die Fehde wegen der Disputation für einstweilen beendet. Die Angelegenheit blieb für längere Zeit außer Abschied und Traktanden der Tagsatzung.

Bischof Hugo ließ am 10. Januar 1525 durch seinen Hofmeister, Wolfgang von Helmsdorf, den Tagherren zu Einsiedeln brieflich erklären, wenn die Eidgenossen wollen, daß Dr. Eck mit Zwingli disputiere, so müssen sie bei Zürich dahin wirken, daß Zwingli sich für einen unparteiischen Ort bereden lasse; sonst seien alle Unterhandlungen mit Dr. Eck vergebens. Den Boten erschien jedoch aus vielerlei Ursachen, welche die Herrn und Obern wohl ermessen mögen, und nach gepflogener Unterredung, nicht gut, daß jetzt eine Disputation gehalten werde.

Bischof Hugo hatte den Tagboten durch seine Botschaft abermals ernstlich anerboten, die Mißbräuche abstellen zu helfen, welche die Eidgenossen erkennen mögen. Darauf fiel der Vorschlag: Weil viele Mißbräuche offenbar am Tage liegen und Beschwerden vor=

handen sind, welche sowohl von geistlichen als weltlichen Obrigkeiten den armen Leuten erwachsen sind, mögen die Eidgenossen von allen Orten sich einigen und Artikel aufsetzen, in welcher Gestalt die Mißbräuche abgestellt werden sollen, damit das Gute nicht mit dem Bösen unterdrückt werde. Dadurch möge man zur Einigkeit gelangen und darin verharren bis auf ein allgemeines Konzilium. Dieser Vorschlag, welcher höchst wahrscheinlich von Luzern ausging, wurde gebilligt, und beschlossen, derselbe solle von jedem Boten des treulichsten heimgebracht und überall reiflich erwogen werden, damit man den gemeinen Mann zufriedenstellen und zum Gehorsam bringen könne. Ferner soll beraten werden, ob man nicht auch Zürich, ferner die vier Bischöfe zu Konstanz, Basel, Chur und Lausanne, sowie andere gelehrte Leute dazu berufen wolle. Dadurch könne man um so fruchtbarer in der Sache handeln und die gefaßten Beschlüsse desto kräftiger beschirmen bis auf ein allgemeines Konzilium. Um diese Beschlüsse für Zustandekommen einer kirchlichen Ordnung „ad interim“ durchzuführen, wurde auf 26. Januar 1525 eine allgemeine Tagsatzung nach Luzern angesetzt.

Die Boten von Zürich erklärten sofort für ihre Herren den Ausstand. „Zeigtend an“, schreibt Salat, „daß inen ir herren befolen hättend, wenn man fürhin von luterschen hendlen ratschlagen, oder darum usschryben würde, das man sy nit begryfen wett. Hett man inen noch, wie ouch vormals, geantwurt, worby sy nit sitzend, werd man sy nit begryfen!“ Zürich hatte sich gesöndert, und wurde deshalb auf den Tag zu Luzern nicht einberufen.

4. Unterhandlung der vermittelnden Orte in Zürich; dessen Entschuldigung und Verantwortung. 6.—13. Januar 1525.

Die Boten der sechs vermittelnden Orte und der Stadt St. Gallen ritten sofort von Einsiedeln nach Zürich, wo sie am 13. Januar 1525 vor Bürgermeister Heinrich Walder, Rat und Bürgern standen. Die Botschaft beschwerte sich im Auftrage der sechs katholischen Orte: Im Thurgau werde derart gepredigt, daß die Leute weder Zinsen noch Zehnten zahlen, oder sich von den Gerichtsleuten bestrafen lassen wollen. Es müsse mit Ernst gehandelt werden, solchen Ungehorsam zu strafen, damit das Böse nicht einwurzle und allenthalben nachgeahmt werde. Ferner werde

behauptet, Zürich suche Anhang und Hilfe außerhalb der Eidgenossenschaft, mache Verständnisse und pflanze Unruhen. Solches müße ihre Herren beschweren, weil es den Bünden zuwider sei. Zwingli habe ein Brautpaar zu Pfyn, welche „Gevetterte" seien, dispensiert; er solle von solchen Praktiken, welche über das Gebiet von Zürich hinauslangen, und die regierenden Orte, Gebiete und Herrlichkeiten berühren, absehen. Was die Herren von Zürich ihm bei sich erlauben, wollen die Orte nicht anfechten. Die Herren von Zürich hielten Ratschlag, verdankten das freundliche Erbieten der Boten, und erklärten: Sie haben mehrmals durch Mandate befohlen, Zinsen, Zehnten und andere Schuldigkeiten zu entrichten, wie von alters her, und lassen es dabei bleiben; sie hindern auch nicht, jemanden den Rechten gemäß zu bestrafen, der unschicklich gehandelt hätte. Betreffend die Beschwerden der sechs Orte und wegen dem Handel der Gevatterleute wurden jedem Boten zwei Büchlein übergeben, in welchem Zwingli sich verantwortete.

Das erste „büchli" war die Flugschrift: „Über die Gevatterschaft; daß die ee nit hindern soll noch mag. Zwinglis antwurt an all gmein Eidgnossen mit ernstliche verwarnung, daß sich die nit lassind gegen einandren verwirren." Darin war die Gevatterschaft als eine päpstliche Erfindung gegen Gotteswort bestritten; Zwingli stehe zu, aus dem Gottesworte zu raten und zu lehren, soweit das Gebiet der Herren von Zürich gehe, welches mehr Rechte auf den Thurgau habe als andere Orte, mehr als jene, welche ihm gebieten wollen. Dann erhalten die Eidgenossen heftige Vorwürfe, daß sie die Bischöfe unterstützen, das Gotteswort meistern und den Wölfen und Ufweiblern nicht wehren; ihre Hände seien voll Blut. Zwingli weist dann einige Vorwürfe zurück, so daß er die erfundenen Sakramente bestreite, welche Christus nicht eingesetzt habe; darüber wolle er vor Gott und den Menschen solche Rechenschaft geben, daß man sehe, ob er sein Gutdünken oder Gottes Wort rede. Er wirft den katholischen Eidgenossen vor, daß sie sich vom Kaiser gegen eine fromme Stadt Zürich, die in geistlichen Dingen nichts handelt, als was im Gotteswort begründet ist, verhetzen lassen, damit er mit ihrer Hilfe der Eidgenossenschaft, welche er mit Eisen und Feuer niemals hat gewinnen können, und des göttlichen Wortes auf eine andere Art und Weise sieghaft werde.

„Thüend um Gotteswillen", mahnte Zwingli die Eidgenossen, „sinem wort keinen trang an; dann warlich, warlich, es wirt als gwüß sinen gang haben als der Rhyn; den mag man ein zyt wol schwellen, aber nit gstellen. Lassend üch nieman bereden, daß ir darwider thüegind; ir sechend wol, welchen weg die ganz welt gon will. Laßt man iro das Gottswort nit fry, so werdend, als ze sorgen, große ufruoren. So man aber iro das laßt, so stand allweg die frommen an der oberkeit syten, und mögen die bösen luren, die sich Christen glychsnend, nit bundschüech fürbringen. Wo aber das nit, wird warlich mit der zyt seltsam spil harfürkommen. Ich bin ouch für und für so gwüsser hoffnung zuo Gott, daß ich nit mein, jetzmal ein lobliche Eidgnoßschaft zer gan werde. Dann Gott laß die frommen etlicher muotwilligen nüts entgelten, und sye diß nur ein blast, der ouch etwan under fründen entstat, und sich widerum satzt. Aber hieby müeßend wir vil entlernen und uns treffenlich bessren. Die Gnad thüy uns Gott."

Den Boten wurde noch ein anderes drei Bogen starkes „Büechli" überreicht, mit der dringlichen Bitte, die Eidgenossen mögen beide Schriften, „dieselben büechli und verantwurten vor klein und großen Räten, auch vor den Gemeinden allenthalben verhören und bis ans Ende lesen. Wurd man darin eigentlich finden, daß ein statt Zürich sich des göttlichen worts halten, und alles das, so die frommen, redlichen Eidgenossen, inhalts der geschwornen pünden zuo tuon gebürte, trülich erstatten und vollstrecken wettend. Keins andern sott man sich zuo inen versechen." Hans Salat hat mit dieser genauen Angabe, die von Zwingli in seinem Kriegsplan vorgesehene, am 4. Januar 1524 im Druck erschienene Denkschrift von Bürgermeister und Rat im Auge: dieselbe führt den genau dem Sachverhalte entsprechenden Titel:

„Inhalt etlicher händlen, wie die an inen selbs zum teil mit der warheit vergangen und zum teil erdacht sind; die ein Burgermeister, Rat und groß Rat der statt Zürich iro Eidgnossen und Zuogewandten in einer gmein, als uf die sölich handel dienend, berichtend und sich gegen inen entschuldigend und verantwurtend."

Das denkwürdige Manifest ist gerichtet an alle Schultheißen, Räte, Bürger, Landleute und Gemeinden loblicher Eidgenossenschaft, und alle ihre Zugewandten und Bundsgenossen, wie sie einer

Eidgenossenschaft mit lieb und leid verwandt sind. Es ist gar kein Zweifel, daß Zwingli, wie er sich anerboten, und seinem Freunde Dr. Vadian bezeugt, bei Abfassung dieser „Verantwortung" die Feder geführt hat. Schon der Eingang verrät den Theologen: „Christus unser Erlöser hat uns gelehrt und underwyst, wenn wir an den einen Baggen werdind geschlagen, söllend wir den andern ouch darbieten. Deß haben M. Herren von Zürich sich beflissen, und für ihre schwäche ein exempel gefasset, sich mit unwarheit vilfaltiglich lassen schlahen, ouch alle unbill von etlichen mißgönnern mit großer geduld getragen". Allein daraus ist keine Besserung derselben, sondern nur Ärgernis erfolgt, so daß M. Herren mit Christus sprechen mögen: „Habend wir übel, das ist unchristenlich gehandlet, so bewysend es: haben aber wir christenlich, recht und fromklich gehandlet, warum schlahend, das ist verklagend und schmähend ir uns?" Solchen Ungunst abzuwenden, unser Unschuld gegenüber den getrüwen lieben Eidgenossen, ouch allen Christglöubgen zu erhalten, will die Schrift 1. die Ursachen solcher Widerwillens darlegen, 2. die Artikel, welche ihnen verkehrt und unwahrhaftiglich zugelegt werden, verantworten, 3. Herz, Treuw und Liebe erscheinen und eröffnen, welche M. Herren bisher zu einer loblichen Eidgenossenschaft getragen, und, als so Gott will, in die ewigkeit, so wyt unser lyb, eer und guot reichen mag, tragen sollen und wollen. Die „Verantwurtung" faßt die Beschwerden in zehn Artikel, welche einzeln, ausführlich und überaus geschickt behandelt werden.

Zürich hat seit 1521 die hilfliche pündnus und vereinigung mit Franziskus I., küng zuo Frankrych, abgewiesen. Zürich wollte sich, trotz Bitten und Drohungen nicht dazu geben und verbinden, „unsere knecht andern lüten, die uns kein leid thuond, um gelts willen uf den hals richten, sy zu müeßiggänger, und, so sy umbkämend, ir wyb und kind zuo wittwen und waisen machen." Zürich wollte nicht zum Schaden des Vaterlandes des Königs Ehre und Nutzen fördern, noch Freiheit und Ehre, Leib und Gut, welche unsere Vordern „mit großer arbeit, angst und not, ouch schweißigen Händen erfochten haben," dahin geben, sondern diese Freiheit mit Hilfe des Allmächtigen behalten. Den Frieden gegenüber dem König haben sie stets gehalten. Aus der Ablehnung des Bundes mit Frankreich, der „mit güete und rüche" oft erfordert wurde, ist Zürich viel großer Unwille entsprungen.

„Dann wir achtend ongezwyflet, wo wir in die französisch vereinung warind gangen, daß wir nit, es sye des gotts wort oder anderer sachen halb, in so mängem weg, als bißhar geschehen, wärind angefochten, erfordert und ersuocht worden.“

Etliche Mißgönner haben sich, da solches nicht erschossen hat, vorgenommen, Zürich auf einem andern Weg in Schaden und Uneinhelligkeit zu bringen. Es sollen zunächst nur die offnen lüg, so uf uns erdacht und uns unredlich zuogemessen sind, verantwortet werden, soferne sie das Gotteswort betreffen. Der allmächtige Gott hat den klaren Glanz seines göttlichen Wortes zu dieser Zeit so lauter erscheinen lassen, „dardurch wir werdend underwyst und gelert vil unlydenlicher beschwärden, gebot und satzungen, uns einfältigen leyen hievor von bäpsten, bischoffen und dem ganzen geistlichen hufen ufgelegt, ab uns ze schüttlen, und dero mißbrüch zu verbessern.“ Durch etliche Unverständige und Mißgönner werde Zürich dermaßen hinderredt und geschuldiget, daß die Eidgenossen der neun Orte Zürich erfordert haben, es solle vom Gottesworte stehen. M. H. haben geantwortet, sie haben nichts anderes gehandelt, als was sie durch ihre Prädikanten aus göttlicher hl. Schrift alten und nüwen Testaments christenlich unterwiesen und gelehrt seien. Wenn man sie eines bessern aus gemelten Schriften belehren könnte, wollen sie sich weisen lassen und annehmen, was weiser und göttlicher wäre. Die Bünde wollen sie getreulich halten; wenn sie aber eines Irrtums nicht berichtet würden, waren sie schuldig, Gott mehr als den Menschen gehorsam zn sein. Darauf sei vor ihnen Vogt Egli von Luzern aufgestanden und habe geredet, wenn die Zürcher nicht von der lutherischen oder zwinglischen Sekte stehen, wollen die sechs Orte nicht länger mit Zürich zu tagen sitzen. Das hat M. Herren von Zürich höchlich beduret; sie hätten von den sechs Orten ein Besseres und Freundlicheres erwartet, als daß sie sich auf der Zürcher ziemliches und christliches Erbieten söndern würden.

Die Händel und Aufruhren zu Stammheim und Ittingen hat einzig Landvogt Amberg verschuldet, weil er ungebürlich, voreilig und gewalttätig gehandelt, mit Zürich, welches Mitregent im Thurgau sei, sich nicht ins Einvernehmen gesetzt habe. Auch seither haben die neun Orte Zürich in seinen Rechten zurückgesetzt, trotzdem der Rat alles getan habe, den Aufruhr zu stellen, die

Seinigen heimberufen, und sich anerboten habe, die Schuldigen zu bestrafen. Es wurde auch nicht ausgemittelt, wer zu Ittingen das hochwürdige Sakrament ausgeschüttet habe. Der Landvogt hat nicht helfen wollen, den Täter ausfindig zu machen, sondern er will die Unsrigen mit dem Panner überziehen, Raub und Mord über sie bringen. Durch die Behandlung der Gefangenen von Stammheim zu Baden ist Zürich schwer und größlich gekränkt worden. Wäre es bei dem Vorbehalte geblieben, „es hätte uns allen zuo mer willen, frid und einigkeit gedient“.

Betreffend den Handel wegen Waldshut wird aufgeführt, daß bei Etlichen gegen die Eidgenossen großer Unwille ausgebrochen, weil Erzherzog Ferdinandus mit den drei Regimenten zu Innsbruck, Ensisheim und Stuttgarten „in ungetrüwer practica „sampt etlichen Bischöfen, Äbten und Prälaten sich zu Regensburg vereinbart, daß sie das wahre Wort Gottes nicht dulden, noch demselben nach göttlichem Einsatze statt thun wollen. Dieselben haben vielfach durch ihre Gesandten praktiziert, wie sie uns Eidgenossen in Unfrieden bringen und widerspänig machen könnten. Zürich werde von diesen Leuten beschuldigt, daß es die Erbeinigung verletze, denen von Waldshut wider ihren Fürsten zugesagt, und die Knechte, welche ohne M. Herren Geheißen nach Waldshut gezogen, besoldet habe. Zürich sei bei den Verhandlungen über diesen Handel ausgeschlossen worden. Berühre derselbe die Erbeinigung, so gehöre Zürich auch dazu; wenn Ferdinand und die Eidgenossen sich vereinbart, die Lutherische Sekte zu vertilgen, so gehöre Zürich nicht, wie man vorgebe, dazu, da es keineswegs von Dr. Luther, sondern einzig aus dem heitern Gottswort wolle gelehrt und gewiesen sein. Zürich stehe folglich mit dem Fürsten in Erbeinigung und mit den Eidgenossen in ewigen und geschwornen Bünden.

Die frommen Leute zu Waldshut seien mit ihren Regenten einzig des Gotteswortes halber, durch welches sie den sichern Weg zur Seligkeit lernen, in Fehde und Feindschaft gekommen, bedroht und in ihrem Rechte gekränkt worden. Etliche von Zürich seien deshalb in guter christlicher Meinung nach Waldshut gezogen, um den frommen Leuten, ohne alle Besoldung, in ihren Nöthen, wie ein Christenmensch dem andern schuldig ist, zu helfen und die Waldshuter vor Schaden zu behüten. Diese seien aber von Zürich

heimgemahnt und abgefordert worden. Der Fürst solle den Herren von Zürich die Erbeinigung vor Augen legen. Diese wollen ihm gütlich und dergestalt Bescheid geben, daß männiglich einsehe, welcher Theil sich am unerweislichsten gehalten habe. Eine unwahrhafte, erdachte Rede sei es, wenn auf der Tagsatzung gesagt wurde, Zürich habe jeden Knecht zu Waldshut täglich mit einem Batzen besoldet, und versprochen, es werde den Waldshutern im Falle einer Belagerung 6000 Mann zu Hilfe schicken. Das Vorgeben erwecke bei M. Herren merklichen Unwillen und Ungunst.

Der Vorhalt, daß Zürich „hinterrucks den Eidgenossen bei etlichen Städten und Ländern Hülfe, Trost und Zusage gesucht habe, werde sich der gestalt, wie das von uns wirt dargeben, mit Wahrheit nicht erfinden lassen." Es sei vielmehr eine erdachte und erlogene Sache, daß Zürich an etlichen Orten die Glocken zum Sturme gestellt und Leute aufgeboten habe, Baden und Rapperswil zu überfallen und Bremgarten einzunehmen. M. Herren bedauern höchlich, daß an etlichen Orten vorgegeben werde, wie zu Zürich unchristlich gepredigt, daß Schmach und Schande über die Zürcher gesungen und geredet werde. Wenn auch erfunden würde, daß solches erlogen sei, so bleiben doch die Täter seitens ihrer Oberhand unbestraft. M. Herren haben ihr Entgegenkommen bewiesen, indem sie Dr. Eggen geschrieben und ihr versiglet geleit durch den Stadtläufer zugeschickt, mit dem Vermahnen, wenn Dr. Eck in ihre Stadt Zürich komme, die heilig Gschrift mit ihrem Prädikanten, Meister Uolrichen Zwingly, zu bereden und ihn zu underrichten, daß er irre. Er sowohl als seine Begleiter sollen freien Platz haben, wohl und ehrlich gehalten und ihnen gelohnt werden, daß er daselbst sein Fürnehmen und Erbieten gründlich und wohl könne und möge nach Notturft erstatten.

Was die Beseitigung der Bildnisse betrifft, welche M. H. zum Vorwurfe angerechnet wird, so ist im Buche Exodus verboten: „kein gegraben oder geschnitzt Bild ze machen, ja gar kein Bildnus noch glychniß, weder deren dingen, die in Himlen da oben, noch deren, die unden uf erden, noch deren, die in wassern sind und under der erden." Die Eidgenossen sollen deshalb Zürich bei seinen Mandaten wegen den Bildern bleiben lassen oder M. Herren überweisen, daß sie die Schrift nicht recht verstehen, und ihnen darob

keinen Ungunst aufdrehen. Die Eidgenossen sollen Zürich, Stadt und Landschaft, und in der Zahl der Orte nicht das mindeste, um etlicher unnützer verlogener Leute, geistlich oder weltlich, willen übergeben, sondern sie höher und werther achten, als sich solches einzubilden und sich in Widerwillen bringen zu lassen.

Die drei Waldstätte sollen sich erinnern, wie große Arbeit, Härte, Unbilligkeit, ihre Vordern, Weib und Kind, von dem bösen und übermütigen Adel erlitten haben; sie sollen bedenken, wie der allmächtige Gott ihrer eingedenk gewesen sei, wie der Kinder Israels in der Egyptischen Gefängknuß; wie er sie in ewigen Bündnissen zusammen geführt, ihnen Länder, Marchen, und mächtige Feinde in die Hand gegeben habe. Zürich sei in allen Kriegen und Schlachten als treue Bundesstadt zu den Waldstätten gestanden, und habe viel Liebe und Leid mit ihnen getragen, was einer Stadt Zürich zu ewigen Zeiten niemals sollte vergessen werden. Zürich wird die Bünde getreulich halten, aber gestracks bei dem Gotteswort und den ausgegangenen Mandaten bleiben, welche M. Herren und die Unsern allenthalben zu Stadt und Land vereinbart haben, und sich nicht mit Gewalt davon drängen lassen, vor und ehe man sie nach ihrem einfältigen Erbieten mit der göttlichen Geschrift beider Testamenten überweist und unterrichtet, daß sie irren. Wenn man sie unterrichtet, daß sie mit ihrem Glauben nicht im Rechte sind, wollen sie sich gerne weisen lassen.

Die obrigkeitliche Verteidigungsschrift fand nicht die erwartete Berücksichtigung. Gemäß den Beschlüssen von Einsiedeln sollte noch einmal der Weg einer gemeinsamen Beratung versucht werden. Die katholischen Orte wollten Zürich beweisen, daß sie fest entschlossen seien, die gerügten Mißstände abzustellen. Alle Klagen seitens der Reformatoren und Bauernführer sollten berücksichtigt, dafür das Ansehen der Bischöfe mißachtet werden. Gerade dadurch kamen sie in die Gefahr, wie Franz Rohrer sehr richtig betont, in das innerste Leben der Kirche hineinzuregieren und den katholischen Boden zu verlieren.

IV. Reformprojekte und Beschlüsse zum Schutze des alten Glaubens.

1. Kirchliche Händel vor der Tagsatzung zu Luzern. 26.—31. Januar 1525.

Das Hauptgeschäft für mehrere Tagsatzungen war zu Einsiedeln festgesetzt worden: Aufstellung eines gemeinsamen Reformationsmandates seitens der Obrigkeiten zur Erhaltung des alten Glaubens und der kirchlichen Ordnung bis zum Entscheide eines allgemeinen Konziliums, zur Abstellung der Mißbräuche und Beschwerden, und zum Entgegenkommen gegenüber den sozialen Begehren des gemeinen Mannes in Bezug auf Leibeigenschaft und feudale Lasten. Die Boten der vier Waldstätte, von Zug und Freiburg, jene der vermittelnden Orte: Bern, Glarus und Solothurn, Basel, Schaffhausen und Appenzell, fanden sich ein; ebenso jene der Schutzverwandten: Wallis, Stadt und Abtei St. Gallen und Graubünden. Zürich hielt sich ferne; die vier Bischöfe und die Gelehrten waren, weil nicht geladen, weder persönlich erschienen, noch durch Gesandte vertreten. Vorbild war wohl der Regensburger Konvent; allein dort waren, nebst den Fürsten von Österreich und Bayern, auch der Papst durch seinen Legaten, die Bischöfe, Prälaten und Theologen vertreten. Zu Luzern war es eine Versammlung von politisierenden Laien, welche sich als Aufgabe setzten, die Kirche zu reformieren.

Sofort trat in Luzern eine bedenkliche Mißhelligkeit zutage. Wallis schloß sich sofort und entschieden den sechs Orten an. Bern, Solothurn und Glarus nahmen eine schwankende Stellung ein; Basel, Schaffhausen, Appenzell, Stadt und Abtei St. Gallen hatten ihren Boten keine Vollmacht gegeben, mußten aber die Beschlüsse ihren Obrigkeiten heimbringen. Der Bote der drei grauen Bünde erklärte geradezu, diese haben bereits am 6. April 1524 zu Ilanz gegenüber den Rechten des Bischofs etliche Artikel vereinbart und seien entschlossen, bei denselben zu verbleiben; an den Beratungen werde sich der Bote nicht beteiligen. So standen in schwierigen Hauptfragen die sechs Orte schon am 28. Januar 1525 allein.

Als Grundlagen der Beratung dienten die 14 Artikel des Mandatsentwurfes der Kurie zu Konstanz vom 26. Januar 1524, das Regensburger Edikt der 37 Artikel vom 16. Juli 1524, die Reformationsmandate des Rates zu Bern vom 15. Juni und 22. November 1524 und die Ilanzer Artikel vom 6. April 1524. Allein die Tagherren konnten über das neue Mandat nur vorberaten und die Beschlüsse heimbringen; das Recht, über deren Annahme und Durchführung, Abänderung und Verwerfung zu entscheiden stand bei den einzelnen Obrigkeiten.

Die drei Tagsatzungen hatten sich indessen mit allerhand beschwerlichen Angelegenheiten zu beschäftigen. So wurde den Tagherren im Januar 1525 berichtet, daß Herzog Ulrich von Württemberg in den Vogteien Thurgau und Baden Knechte werbe und in Schaffhausen Geschütze bereit stelle. Dem Herzog wurde geschrieben, die „unsern" in Ruhe zu lassen und niemanden zum Aufbruche aufzufordern. Den Landvögten wurde befohlen, bei Eid und Ehre, Leib und Gut jede Anwerbung zu verhindern. Doch soll man heimbringen, und jeder Ort beraten, ob man dem Herzog die Werbung nachlassen wolle. Herzog Ferdinand fragte an, wessen er sich von seiten der Eidgenossen bei einem Aufstande seiner Untertanen zu versehen habe. Es wurde ihm geantwortet, man bleibe bei den Abschieden: die Eidgenossen werden die ihrigen nach Kräften abhalten: wenn sich einige Ungehorsame seiner Untertanen annehmen, möge er mit ihnen handeln, wie mit seinen eigenen Leuten. Seinem Gesandten, Dr. Jakob Sturzel, wurde nebstdem bedeutet, er möge der bedenklichen Zeiten und Läufe wegen abreisen und einstweilen zu Hause bleiben.

Im Thurgau wagte Landvogt Amberg bereits nicht mehr zu strafen und wußte nicht mehr zu regieren. Das Betreten von Stadt und Gebiet Zürich blieb ihm verboten. Es gingen deshalb schon auf dem Tage zu Einsiedeln und neuerdings zu Luzern schwere Klagen ein. Die Äbtissin zu Dänikon hatte ihr Amt niedergelegt und war ausgetreten: der Konvent hatte eine Vorsteherin auf zwei Jahre gewählt. Die Frauen verlangten größere Leibgedinge, die Klosterbauern kleinere Zinse. Im nahen Aadorf hatte der Sigrist an Weihnachten dem altgläubigen Pfarrer, einem Konventherrn von Rüti, das Kruzifix zur Prozession verweigert. Die Bauern zu Aadorf standen im Einverständnisse mit

denen zu Elgg und im Thurgau. Sie haben auf Weihnachten 1524 die Kreuze und Bildnisse, als ob sie Übeltäter gewesen, aus den Kirchen genommen, auf ein Moos getragen, gevierteilt und in Gräben geworfen. Zürich verlangte von Abt Felix, er solle den mißfälligen Leutpriester abberufen und durch einen Prädikanten ersetzen; der Abt, unterstützt von den Eidgenossen, weigerte sich dieses Verlangen auszuführen.

Zu Altikon, an der Grenze von Zürich, haben etliche Gesellen aus dem Thurgau gedroht, sie wollen die Landvögte Amberg und Fleckenstein, Ammann Gilg Rychmuth und Sebastian vom Stein gefangen nehmen oder schwer Geld fordern zur Sühne für die zu Baden hingerichteten Stammheimer. Wenn Zürich ihnen Geschütz biete, wollen sie die „Milchbengel" in den fünf Orten eines andern belehren.

Dr. Konrad Treyer, „Tregarius", aus Freiburg i. Ü., Provinzial der Augustiner „in obern tütschen Landen", führte Klage gegen Zürich, weil es das dortige Kloster seines Ordens aufgehoben und zerstört habe. Er bat die Eidgenossen, sie mögen als des Klosters und seiner Ordensbrüder getreue Beschirmer handeln und Zürich ins Recht weisen. Auch habe er eine Vermahnung an alle Eidgenossen im Druck ausgehen lassen und sich erboten, mit den „nüwen propheten, so jetzt vorhanden sind, die da solich groß zwytracht und uneingkeit umb und umb stiften", mündlich zu handeln und zu disputieren, auch mit „sorgfeligkeit lybs und lebens, an sichern orten und vor glerten unpartieschen richtern." Basel nahm den Pfarrer zu Riehen in Schutz, welcher öffentlich geredet hatte, Christus sei von einem sündigen liederlichen Weibe geboren, wogegen Abt Andreas zu Wettingen als Patronatsherr die Eidgenossen, seines Gotteshauses Schirmherren, ins Mittel rief.

Sehr ernste Worte bekam der Bote von St. Gallen am 10. Februar 1525 zu hören. Ein falscher laischer Bub oder lutherischer Schulmeister führe sich als Prädikanten auf; er predige in Trinkstuben und Tanzlauben; trotz Mahnung der Eidgenossen und freundlichem Erbieten des Rates habe dieser laische Schulmeister neulich sogar in St. Laurenzen gepredigt. Der Rat wird neuerdings aufgefordert, diesen Laienprediger, Dominik Zyli, und seinesgleichen abzustellen und zu sorgen, daß nur von geweihten

Personen gepredigt werde. Abt Franz zu St. Gallen wurde durch seinen Boten berichtet, er möge dafür sorgen, daß wieder gepredigt werde wie von alters her, wie es durch Spruchbriefe und Verträge zwischen Stadt und Gotteshaus St. Gallen geordnet sei.

Auf einer Konferenz der Boten der Vierwaldstätte und Zug erschienen am 31. Januar 1525, die erwirdigen herren techan, Mag. Hans Bodler, Leutpriester zu Luzern, chammerer und capitelbrüeder des capitels zuo Lucern, so sich über die vier Waldstett versprent, mit clag und fürtrag, wie daß etlich priester des capitels unserm herren von Costenz, und ouch dem capitel, der hundertjärigen brüchen halb nit mer wöllent gehorsam sin. Desglichen ouch das gebet unser lieben frowen, so jeweltig ufgenommen, ouch möcht veracht werden; etlich priester, so vorher mit einer suspension zuo bezalung gehalten, derselben sy ouch keine statt mer wollen halten. Sodann wird geklagt, daß U. Gn. Herr von Costenz oder sein Generalvicary, ein Mandat hat lassen ußgan, und das zuogesandt by einem pfaffen von Zürich, genant her Johans Widmer, als collector inzebringen. Da man aber gemeint hat in disen löffen, unser Gn. H. von Costenz sölle wol ein andren potten dann ein pfaffen von Zürich herangeschickt han, consolaziones inzezichen."

Die Konferenz der fünf Orte billigte diese Beschwerde gegen den Bischof und beschloß: „Soll jeder pott heimbringen und daran sin mit iren priestern. Was derselbigen gelts, einem capitel zuogehörig, das solichs wol angelegt und an gotzsdienst bekert werden; das sölichs ouch dem capitel ußgericht werd. Und unsers Gn. Herrn von Costenz halb die sach diser Jetzigen löffen angstellt bis zuo witerer underred."

2. Beratung des Reformationsmandates. 28. Januar bis 29. Mai 1525.

In Bezug auf Feststellung der Artikel eines Mandates wurde zuerst am 28. Januar 1525 von den Boten der neun Orte und Wallis geratschlagt. Es wurden 47 Artikel auf Grund einer von der Luzerner Kanzlei verfaßten Vorlage festgestellt und von Hans Huber, Unterschreiber zu Luzern, in Protokoll gefaßt. Es wurde beschlossen, diese Artikel heimzubringen und dieselben den Obrigkeiten zu deren Gefallen und Verbesserung zu unterbreiten. Die Artikel sollen geheim gehalten werden, bis man über

ihre Redaktion einig geworden sei. Auch Basel, Schaffhausen, Stadt und Abtei St. Gallen wurden ersucht, ihre Boten mit Vollmacht zu versehen, damit sie bei fernern Beschlüssen mitwirken könnten. Jeder Ort soll die Artikel ernstlich prüfen, seine besondern Beschwerden und Anliegen in Schrift verfassen und seine Boten mit Vollmachten versehen.

Zur weitern Beratung des Mandates war auf St. Apollonientag, 9. Februar 1525, eine Tagsatzung nach Luzern angesetzt worden. Als die Artikel zur Beratung kamen, befremdete es hoch, daß Bern sich weigerte, den Artikel anzunehmen, welcher bestimmte, daß ein Priester, welcher ein Weib genommen, der Pfründe und des priesterlichen Amtes zu entsetzen sei und sich nicht dazu verstehen wollte, daß man einem solchen die priesterlichen Funktionen gänzlich untersage. Bern wurde dringend gebeten, diesen Artikel anzunehmen, wie er aufgestellt war; in den andern Fragen hoffe man sich leicht zu vereinigen. Schließlich wurde beschlossen, es solle jeder Bote auf den nächsten Tag mit hinreichenden Vollmachten ausgerüstet werden, damit die Artikel aufgestellt und verkündigt werden können. So werde man diese Sache abkommen, weitere Kosten und Tagleistungen ersparen. Es sei namentlich festzusetzen, ob man sich gegenseitig zu gemeinsamer Handhabung des Mandates verpflichten wolle.

Der Rat zu Bern hatte, durch die Zustände im Stift St. Vinzenzen gedrängt, bereits eine Sonderstellung eingenommen und seinen Boten, Sebastian vom Stein, einhellig dahin instruiert, daß in wichtigen Sachen, wozu seine Boten keine Befehle haben, die übrigen Boten in ihren Briefen eine Stadt Bern und deren Boten nicht begreifen sollen, sondern die Boten sollen ab- und ausstehen. Der Rat zu Basel instruierte seinen Gesandten, er solle die Artikel einfach an seine Obern heimbringen, damit diese darüber beraten, und ohne deren Wissen nichts beschließen helfen. Der Rat erklärte, er werde die Irrungen und Zwietrachten in seiner Stadt ferner nicht dulden; dagegen sei er gesonnen, in Basel eine Disputation zu halten, dazu gelehrte Leute beider Parteien und wer ihm zu der Sache dienlich bedunke, einzuberufen, damit solche Zwietrachten abgestellt werden und man wieder zur Einigkeit komme.

Auf dem Tage zu Luzern, 1. März 1525, wurde beschlossen: Weil Bern den Artikel über die Priesterehe und deren Strafe zu

hart finde, auch Solothurn sich söndere, die Landsgemeinde zu Glarus die Frage noch nicht habe beraten können, seien die Artikel neuerdings in Abschied genommen, um weiter beraten zu werden. Es wurde jedoch beratschlagt, ob die Orte, welche sich vereinbaren, und jene, welche noch zu ihnen treten, sich mit Brief und Siegel zu deren Durchführung verpflichten sollen, damit sie desto stäter gehalten werden. Über die Erleichterung der Feudallasten soll später endgültig gehandelt werden. Appenzell war nicht vertreten. Der Landrat gab die schriftliche Erklärung ab, der Stand könne sich mit den Artikeln ferner nicht befassen, sondern habe ein selbständiges Mandat erlassen, selbes auch bereits den Boten der Eidgenossen mitgeteilt. Bei diesem Mandate, aber auch bei den Bünden, Briefen und Verträgen wolle man bleiben.

Die Tagsatzung trat neuerdings am 14. März 1525 in Einsiedeln zusammen. Bern und Solothurn beharrten auf ihrer Ansicht über die Folgen der Priesterehe und bestritten die Notwendigkeit einer Vereinbarung; in Glarus hatte die Landsgemeinde noch nicht darüber beraten. Der Artikel über die Priesterehe wurde milder gefaßt und die Bestrafung der Fehlbaren jedem einzelnen Orte anheimgestellt. Die Beratung, wie man dieses Verkommnis halten wolle, wurde vor die Obrigkeiten gebracht.

Langwierig zogen sich die Verhandlungen hin. Der Rat zu Luzern hatte schon den ersten Entwurf der Reformartikel durch Dr. Thomas Murner ins Lateinische übersetzen und drucken lassen, um eine Grundlage zu besitzen. Die kirchlichen Händel und sozialen Begehrlichkeiten in den Vogteien mehrten sich; die Abstellung der Feudallasten begegnete bei etlichen Orten großen Schwierigkeiten. Zwischen Österreich und Zürich bestand fortwährende Kriegsgefahr. Weil Erzherzog Ferdinand sich weigerte, Dr. Hubmeier in Waldshut zu belassen und mit Belagerung drohte, wenn derselbe behalten, Messe und Gottesdienst abgetan würden, anerboten die Waldshuter, sich Zürich, Basel, Schaffhausen unterwürfig zu machen. Sie baten am 4. März 1525, Zürich möge sie in Schutz und Schirm nehmen. Basel stand agressiv voran und behauptete, von Zürich beeinflußt, das Haus Österreich habe wiederholt die Erbeinigung nicht gehalten, deswegen sei man auch seitens der Eidgenossen um so weniger schuldig, dieselbe zu beobachten.

Die Zeitläufe waren derart „wild und sorglich", daß man keinen Tag vor Empörung und Krieg sicher war. Auf der Tagsatzung zu Baden klagten am 21. Mai 1525 Abt Johannes und Konvent zu St. Blasien auf dem Schwarzwald, betrübten Herzens, unterstützt von einer ehrlichen Freundschaft, wie die aufrührerischen Bauern, ihre Untertanen nebst andern das Kloster überfallen, die Mönche verjagt, Kirchenzierden und Heiligtümer elendiglich zerschlagen, das Vieh und andere Habe geraubt, Kirchen und Sakristeien geplündert haben. Die Mönche, worunter viele aus der Eidgenossenschaft stammen, finden weder Nahrung noch Wohnung. Weil das Gotteshaus in der Grafschaft Baden viele Zehnten, Zinsen und Gülten, auch Propsteien in Klingnau und Wislikofen besaß, erbaten Abt und Konvent um Gotteswillen den Schirm der Eidgenossen. Zu Waldshut, mit welchem das Kloster in Burgrecht stehe, seien ihm zwei Wagen mit Kirchenzierden und Heiltümern, welche man nach Klingnau flüchten wollte, samt den Pferden weggenommen worden. Die Eidgenossen wurden um Rat und Hilfe gebeten; sie verfügten Rückgabe des Raubes.

Der Landvogt im Freiamt berichtete, daß sieben Gesellen aus Wohlen das Kloster Gnadental überfallen, die Klostertore eingesprengt und die Klausur gebrochen haben. Es kam darüber zu einem langwierigen Rechtshandel. Die Tagsatzung erließ sofort sehr ernste Mahnungen an die Landvögte und die Räte der Landstädte, sowohl dem Aufruhre als der lutherischen Lehre entgegenzutreten, dem Überfall auf die Gotteshäuser zu wehren und die Täter den Landvögten anzuzeigen. Der Rat zu Bremgarten bekam wiederholte Mahnungen, gegenüber dem Eindringen der neuen Lehre wachsam zu sein. Dekan Bullinger war derselben gewogen; noch mehr tat für dieselbe der Humanist Michael Wüest, „Viestius". Für Mag. Zwingli äußerte derselbe eine fast abgöttische Verehrung. Er ist ihm „Theologorum decus eximium, divino præditus ingenio, Helvetiæ numen omnibus admirandum, homo hominum decus, vir græcæ latinæque linguæ peritissimus, Theologorum omnibus modis summus", wie in dem Briefe vom 1. August 1525 steht.

Zu allem kamen die Unruhen in Zürich, im Thurgau und Rheintal, sowie die offene Auflehnung der Gotteshausleute von St. Gallen, der böse Zwiespalt zwischen Alt- und Neugläubigen in

Appenzell, die bedrohliche Spannung zwischen Zürich und den neun Orten. Im Ittingerhandel beharrte Zürich auf seiner Weigerung, die Rädelsführer auszuliefern, und erklärte, es werde in der Kirche zu Stammheim weder Altäre noch Bilder dulden, sondern lasse nur Tafeln mit den Geboten Gottes aufhängen. Die Beratung des bösen Handels wurde am 29. Mai 1525 der sorglichen Zeiten wegen vertagt. Unter dem Schutze von Zürich wurde in verschiedenen Orten auf die roheste Weise gegen die Messe gepredigt und der Bildersturm durchgeführt.

Das folgenschwerste Ereignis war jedoch der völlige und unheilbare Bruch, welchen Zürich gegenüber der kirchlichen Lehre und Ordnung vollzog, die endgiltige Abschaffung des katholischen Gottesdienstes und der hl. Messe auf Ostern 1525. Allen Einsichtigen mußte jetzt klar sein, daß von Zürich, welches seine religiöse Vergangenheit ebenso entschieden als bewußt verleugnete, kein noch so billiges Entgegenkommen zur Beilegung der kirchlichen Zwietracht mehr zu hoffen, wohl aber für die Eidgenossenschaft neue „böse Händel" zu fürchten seien. Einzig daraus erklärt sich der am 16. Mai 1525 mit allem Ernste gestellte Ratschlag, welcher von Schwyz und Uri ausgieng: „Und diewyl leider unser Eidgnossen von Zürich also für und für so uncristenlich handlend, deshalb uns, die botten, notwendig beducht, darumb ratschlag ze tuon, ob man fürohin mit inen tagen wölle oder nit, oder ob man die pünd von inen herusfordern und nüt mee zu schaffen haben welle. Darumb soll jeder bott das heimbringen und zuo nächstem tag darumb antwurt geben".

Die Begründung dieses Ratschlages lautet ernst und würdig; derselbe betonte einzig die religiöse und kirchenpolitische Haltung: „Diwil unser Eidgenossen von Zürich in dieser Zeit sich ouch in dem lutrischen und verfüerischen glouben für und für so vertiefend, je länger, je gröber handlen, das heilig sakrament des altars, das heilig ampt der meß fürohin ze bruchen, wie dann bishar allweg gebrucht ist, verbotten und abgestellt, und das gar vernütend, von allen cristenlichen alten guoten ordnungen, brüchen und gewohnheiten abgestanden, um nüwe satzungen ze machen; namlich hand si ein eegericht oder chorgericht gesetzt und in truck gan lassen. Und wenn ouch zuo tagen uncristenlich und bös händel für uns kommen, so den luterischen glouben berüerend

und darus erwachsend, so stand ir botten us, und wend nit darby sin, noch sölich bös händel helfen abstellen.“

Am 29. Mai 1525 kamen beide Ratschläge, sowohl jener wegen Ausschluß von Zürich als derjenige wegen Erlaß eines gemeinsamen Mandates, auf der Tagsatzung in Baden zur Sprache. In Bezug auf Zürich wurde beschlossen: Weil etliche Boten nicht instruiert worden, sei die Angelegenheit heimzubringen und auf einen nächsten Tag darüber Antwort zu geben, ob die Orte nochmals eine Botschaft nach Zürich senden, dasselbe mahnen und bitten wollen, von seinem Fürnehmen abzustehen, oder was sonst mit denselben zu handeln sei. Das Glaubensmandat betreffend wurde erkannt, jeder Ort, welcher dazu mitgewirkt, habe die Artikel in seinen Gebieten und Vogteien durchzuführen.

3. Stellung des hl. Stuhles zu den kirchlichen Fragen der Eidgenossen.

Der Entwurf des Glaubensmandates vom 28. Januar 1525 erhebt wider die kirchlichen Obern den schweren Vorwurf: „So doch diese irrung groß in die wält erwachsen, auch der oberst und geistlich hirt der kilchen und die geistlich oberkeit in disen sorgen und nöten schwygend und schlafend, hat uns Eidgnossen für guot und nottwendig angesechen, fürkomung und insechen ze thuon, damit wir und die unsern, so uns verwandt, und ze versprechen zuostand, von sölicher sect, mißglouben und übel nit vergifft und verfüert werden.“ Der ursprüngliche Luzerner Entwurf lautet milder, und spricht einfach von „geistlichen Hirten“, welche schlafen. Bern hatte wahrscheinlich den schroffen Standpunkt vertreten.

Diesem herben Vorwurf gegenüber muß festgehalten werden: Einmal, daß weder Papst noch Bischöfe schliefen, sondern spätestens seit Ostern 1524 den besten Willen zeigten, die Mißstände abzustellen, mit den Obrigkeiten im Einvernehmen zu handeln, aber vertröstet und abgefertigt wurden; zweitens, daß Bischof Hugo und die sechs „alten Orte“ noch am 10. Januar 1525 den Antrag stellten, zur Beratung über das Glaubensmandat die vier Bischöfe einzuladen, aber überstimmt wurden; drittens, daß Luzern als Haupt der sechs Orte mit dem hl. Stuhl in steter Verbindung stand, dessen Eingreifen zu bewirken, das Ansehen der Bischöfe zu wahren sich bemühte, aber bei den vermittelnden Orten, einzig Solothurn ausgenommen, kein Verständnis fand. Dieses aus-

gesprochen kirchliche Verhalten des Rates zu Luzern und der mit ihm „verfaßten Orte“ ist ernster Beachtung wert.

Wahrscheinlich hatte Luzern schon im August 1524 dem Legaten Ennius Filonardi eingehende Wünsche an den hl. Stuhl mitgegeben; sicher geschah dies in dem „bsigleten Brief“, welchen Gardefähndrich Hutmacher im Namen des Rates zu Luzern Papst Clemens VII. überreichen mußte. Die Schreiben sind zwar nicht bekannt, vielleicht noch in römischen Archiven verborgen. Allein die Tatsache läßt sich erschließen, teilweise auch der Inhalt ergründen, aus dem großen, bereits erwähnten Breve „Vetus illa jam conjunctio“ vom 14. Februar 1525, welches, nebst Kreditive und Ansuchen um freies Geleite, am 3. April 1525 den Tagherren zu Baden vorgelegt wurde. Dasselbe ist überaus milde gehalten und zugleich der authentische Beweis, daß der oberste Hirte der Kirche in den Nöten und Sorgen der Eidgenossen weder geschwiegen noch geschlafen, sondern gewacht und gesprochen hat. Wir dürfen sogar annehmen, daß die Lobsprüche und Ehren, welche im Breve seitens des Legaten Ennius wie des hl. Stuhles der „eximia virtus et pietas, zelus peculiaris et religionis studium“ der Luzerner Staatsmänner gespendet wurde, nicht nur im Vororte Zürich, sondern auch im stolzen Bern verstimmte.

Der Papst entschuldigte sich auf das angelegentlichste, daß es ihm angesichts der schweren Zeiten nicht möglich gewesen sei, sofort bei Antritt des Pontifikates einen Vertrauensmann an die Eidgenossen abzuordnen, welcher ihnen seine, und des hl. Stuhles Liebe und Dankbarkeit, sein Wohlwollen und seine Fürsorge hätte in Wort und Tat erweisen können. Die Gründe waren ernst genug: Der Krieg in der Lombardei, die Türkennot, die religiösen und politischen Wirren in allen deutschen Landen, schließlich eine leere Staatskasse. Der Papst bedauerte höchlich, „summo nobis dolori fuit“, daß etwelche in der Eidgenossenschaft sich haben vom katholischen Glauben abwendig machen lassen. „Quo etiam tempore etiam id, quod summo nobis dolori fuit, aliquot ex societate et gente vestra pagi, lutheranæ perfidiæ fallacibus machinis labefactati, a vera patrum et majorum suorum pietate aliquantum deflexerunt.“ Allein der Papst fühlt sich sehr getröstet, „non parum solatii sentimus“, daß der Großteil der Eidgenossen im wahren Glauben standhaft bleibe und denselben unversehrt bewahre.

Dann folgt im Breve an Luzern mit dessen vorzüglichem Lobe, „eximia et commemorabilis laus“, verbunden, die wichtige Stelle:

„Sed etiam pars maxima vestrum apud nos non semel institit, ut auctoritatem nostram adhibere vellemus, atque hominem idoneum cum facultatibus mittere, qui nostra auctoritate, et virtute ac sedulitate vestra fretus, corrigere, quae depravata sunt, et lapsa restituere in pristinum statum posset.“

Wir stehen hier vor dem Zeitpunkte, in welchem der hl. Stuhl das Ansehen Luzerns als Vorort, Haupt und Seele der katholischen Orte, welche der Tag zu Beckenried am 8. April 1524 begründet hatte, feierlich anerkannte. Der Papst sandte wiederum den treuen und bewährten Bischof zu Veroli; er stattete ihn mit großen Vollmachten aus, und gab ihm den Auftrag, als Bote des Friedens zu wirken. „Misimus te ut angelum pacis ad dilectos filios Helvetios“, schrieb ihm Clemens VII. noch am 16. August 1525. Gardehauptmann Röust empfahl den Legaten seiner Vaterstadt für freies Geleite, weil er es mit Zürich gut meine, der Papst an alle regierenden Orte, die Grauen Bünde und das Land Wallis. Acht Orte gewährten ihm das Geleite zum Besuche der Tagsatzung, welche am 3. April 1525 in Baden zusammentrat; selbst Zürich zeigte noch am 11. April 1525 Entgegenkommen. Glarus, Basel und Schaffhausen schlugen, von Zürich beraten, das Geleite ab.

Der Krieg zwischen Karl V. und Franz I. in der Lombardei veranlaßte den Legaten, die Reise durch Venetien über den Splügen und Chur zu machen. Das wurde verhängnisvoll für seine Mission. Weil Glarus, welches gerade durch seine Landvögte Sargans und Gaster verwaltete, von Zürich beraten, Geleite und Durchpaß verweigerte, konnte der Legat weder, wie er beabsichtigte, zunächst nach Zürich, noch von dort zur Tagsatzung in Baden reisen, sondern er mußte in Chur zurückbleiben. Allein auch katholische Orte hatten ihm, wie Kaspar Wirz betont, das freie Geleite nur mit Mißtrauen und Widerstreben gewährt. Der französische Einfluß gegen Ennius Filonardi als treuen Anhänger des Kaisers machte sich überall geltend. Der Legat konnte nicht, wie sein Auftrag lautete und er selber sehnlich wünschte, persönlich mit Tagherren und Obrigkeiten verkehren, sondern er mußte sich auf den brieflichen Verkehr beschränken. Von einer Rückkehr nach Zürich war keine Rede mehr.

Zwingli, ohnedies von den Wiedertäufern gedrängt, vollendete gerade in diesen Tagen, als die Rückkehr des Legaten ernstlich zu befürchten stand, mit eilender Hast den kirchlichen Umsturz. Wäre Ennius Filonardi, wie er hoffte, nach Ostern 1525 in sein geliebtes Zürich gekommen, er hätte daselbst blos noch Trümmer katholischen Lebens und leere Kirchenmauern, zudem gerade damals ein zum leidenschaftlichen Hasse gegen seinen angestammten Glauben fanatisiertes Volk in offenem Aufruhre vorgefunden. Allein auch der Papst trug durch sein politisches Verhalten, seine blinde Abneigung gegen den treu-katholischen Kaiser und seine ebenso blinde Vorliebe für den sehr weltlichen Franzosenkönig eine Mitschuld. Einen bösen Eindruck machte es, als der Legat am 20. April 1525 an Zürich erklären mußte, der Papst besitze kein Geld, den rückständigen Sold zu bezahlen, so lange Zürich sich weigere, zur Kirche zurückzukehren.

In der Eidgenossenschaft war die Lage überaus schwierig geworden. Die rauhe Energie, mit welcher Zwingli soeben den Bauernaufstand gedämmt, seine Lehre durchgeführt hatte, die gleichen Ziele für die ganze Eidgenossenschaft verfolgte, und rastlos praktizierte, sein Evangelium zu einhelliger Annahme zu bringen, war nicht ohne Wirkung geblieben. In Basel und Schaffhausen, Appenzell und Glarus, in den Städten und Vogteien, in St. Gallen und Graubünden, selbst in Bern zählte die neue Lehre viele und zahlreiche Anhänger. Die Art, wie Zwingli das Kirchenregiment der christlichen Obrigkeit begründete und derselben das Kirchengut überantwortete, hatte der neuen Lehre überall mächtige Freunde erworben.

Die katholischen Orte, denen die Erhaltung des katholischen Glaubens Herzenssache war, führt Kaspar Wirz ferner aus, ehrten in Ennius Filonardi wohl den erfahrenen, klugen Diplomaten. Aber der Mann, welchen sie in der jetzigen Notlage verlangten, war ein gebildeter und gewandter Theologe, ein Polemiker und Kontroversist, dem geistigen Kampfe mit Zwingli und dessen Prädikanten gewachsen. Mit einem solchen hätten sie auf Grund des Glaubensmandates vom 28. Januar 1525 unterhandeln, mit seiner Hilfe das Gift der Häresie, durch welches die Zwietracht unter die Eidgenossen gesät worden war, beseitigen können.

Aus den Verhandlungen mit Zürich im Herbste 1525 ergibt sich auch, daß der Papst wirklich die Absicht hatte, einen solchen Mann zu senden, daß vorzüglich Unterschreiber Joachim von Grüt diesen Entschluß beförderte. Ennius Filonardi stand diesen Bestrebungen freundlich gegenüber. Allein als ein schweres Unglück muß man es betrachten, daß dem Legaten nicht vergönnt war, sein persönliches Ansehen geltend zu machen und, den Wünschen des Papstes gemäß, bei den wichtigen Beratungen des Glaubensmandates, und zwar, wie Bichof Hugo dringend gewünscht hatte, gemeinsam mit den Bischöfen, mitzuwirken. Diese Mitarbeit seines Legaten, und jedenfalls auch der Bischöfe und Prälaten, hatte Papst Clemens VII. auch gewünscht, denselben mit den wärmsten Empfehlungen und außerordentlichen Vollmachten ausgerüstet. Dafür zeugte der Wortlaut des Breve vom 14. Februar 1525:

„*Ei igitur, Ennio Episcopo Verulano, commisimus arcana omnia consilia nostra vobiscum conferenda*, et quid animi habeamus in salutem ac dignitatem vestram, quantam rerum vestrarum curam, quove amore capiamus, ut is vobis exponat: quem ut benigne et grate admittatis ac illius verbis, *nosmet ipsos veluti loquentes* attendatis audiatisque, devotiones vestras magnopere in Domino hortamur, vobis promittentes, si nostra *paterna monita et consilia*, vestra prudentia et bonitate excepta, ut optamus, fuerint, vos vestræ eximiæ virtutis uberiores fructus, quam unquam antea laturos, sicut et confidimus fore, et omne, quod vobis utilitati, commodo, ornamentoque esse possit, omnibus votis a Deo omnipotente petimus, et obsecramus. Sed hæc cuncta idem episcopus Verulanus, nuntius noster, aget nostro nomine copiosius vobiscum; cui summam fidem habeatis!“

Der Papst hat also, weise beraten, im richtigen Augenblicke allen Eidgenossen in ihren Anliegen zur Hebung der religiösen Zwietracht treue Fürsorge und aufrichtiges Wohlwollen an den Tag gelegt. Leider waren die Verhältnisse mächtiger als der gute Wille. Ennius Filonardi hatte im Herbste 1525 sogar Chur verlassen müssen, und sich nach Brescia zurückgezogen. Die fortdauernde Feindseligkeit des Papstes gegenüber dem Kaiser war in keiner Weise dazu angetan, das Werk der Vereinigung im Glauben und das ersehnte allgemeine Konzil zu befördern. Allein auch Clemens VII. konnte sich am 11. November 1525 mit Fug und

Recht beklagen, die Eidgenossen haben seinen Legaten wenig in Ehren gehalten, seine Ratschläge nicht gehört, demselben sogar den Eintritt in ihr Land verweigert.

Unter dem Drucke der französischen Politik besaß der Papst leider weder Macht noch Mittel, den katholischen Eidgenossen ferner mit Rat und Hilfe beizustehen. Dazu kam, daß der Einfluß des weitblickenden und wohlwollenden Kardinals Jakob Sadolet auf die päpstliche Politik durch französischen Einfluß erschüttert wurde, weshalb sich derselbe in seine Diözese Carpentras zurückzog. Zwischen Clemens VII. und den Eidgenossen, auch den streng katholischen Orten, trat eine folgenschwere Entfremdung ein. Die Fortdauer des Kurtisanenwesens sowie die endgiltige Weigerung des Papstes, den Sold an Zürich zu bezahlen, 11. Dezember 1524, machten in der ganzen Eidgenossenschaft böses Blut.

4. Das Glaubensmandat der sieben katholischen Orte.

Die mühevolle Arbeit, ein gemeinsames Mandat zur Erhaltung des alten Glaubens aufzustellen, und mit Zürich ein Einverständnis zu erzielen, war gescheitert. Die Mißhelligkeit war beinahe bedrohlicher als je zuvor. Allein das Mandat, wie es auf den vielen Tagsatzungen vom 28. Januar bis 29. Mai 1525 beraten, umgestaltet, schließlich nur teilweise durchgeführt wurde, hat trotzdem eine große Bedeutung. Dasselbe ist ein rühmliches Zeugnis für das redliche Streben der Räte zu Luzern und der sechs andern katholischen Orte, die Einhelligkeit im Glauben und damit die Eintracht unter den Eidgenossen wieder herzustellen, dabei die kirchliche Ordnung und das Ansehen der Bischöfe möglichst zu wahren.

Es ist hier nicht der Ort, die kritischen Fragen über die verschiedenen Ratschläge, Entwürfe, Abänderungen 2c., welche bei Beratung des „Großen Glaubensmandates" zur Sprache kommen, zu erörtern. Diese Fragen sind von Dr. Ph. A. von Segesser, Dr. Joh. Strickler, Franz Rohrer und Dr. Wilhelm Öchsli ausführlich und scharfsinnig erörtert worden; insbesondere ist der Vorwurf einer Fälschung der Akten durch die Staatskanzlei Luzern als unhaltbar zurückgewiesen. Hier soll nur das Mandat nach Inhalt und Tragweite verglichen und nach seiner rechtlichen Bedeutung gewürdigt werden. Die Grundlage der Darstellung bietet

der Entwurf, welchen die Kanzlei von Luzern am 28. Januar 1525 den Tagboten unterbreitete, und bei allen spätern Beratungen festzuhalten sich bemühte. Derselbe ist von Dr. Ph. A. von Segesser im vierten Band seiner „Rechtsgeschichte" der Stadt und Republik Luzern zum ersten Male ebenso gründlich als ausführlich besprochen worden.

Das „Große Glaubensmandat" umfaßt, abgesehen von der Einleitung und Schluß, 47 Artikel. Vierzehn derselben sind Bestimmungen zum Schutze der katholischen Glaubenslehre, der kirchlichen Rechtsame und Institutionen. Einundzwanzig Artikel beschäftigen sich mit Abstellung der kirchlichen Mißbräuche. Sie enthalten Vorschläge über die Reform der Kirchenämter, Verhängung des Kirchenbannes, Erleichterung und Einschränkung der kirchlichen Gerichtsbarkeit, über Testamente, Ablaßbriefe, Kurtisanen. Dieselben greifen tief in das kirchliche Recht ein und enthalten wichtige Punkte zu Gunsten der obrigkeitlichen Gewalt in geistlichen Sachen; letztere gehen, wie Franz Rohrer betont, soweit, daß sie bei Katholiken Bedenken erregen können. Die katholischen Orte hatten Zürich wiederholt, schriftlich und mündlich, die Versicherung gegeben, sie wollen ebenfalls die Mißbräuche ernstlich beseitigen; Zürich möge deshalb von einer Glaubenstrennung absehen. Sie hatten damit ihr Wort eingelöst. Der dritte sozialpolitische Teil umfaßt zwölf Artikel. Derselbe behandelt die lehenrechtlichen Beschwerden der Untertanen, und enthält den allgemeinen Grundsatz, daß die Hörigen und Leibeigenen möglichst entlastet und seitens der Grundherren milder behandelt werden sollen.

Bei den Verhandlungen über dieses Reformationsmandat wurden alle bedeutenderen Klagepunkte berücksichtigt, welche man vor und bei der Reformation vorgebracht hatte. Wer nicht die bisherige Verfassung der Kirche prinzipiell bekämpfen und die Glaubenssätze umändern wollte, der konnte wohl kaum mehr verlangen. Das ursprüngliche Mandat sollte für die sieben Orte eventuell für alle zwölf Orte, selbst für Zürich als Interim bis auf ein allgemeines Konzilium gelten, wenn die Kontrahenten sich unterwerfen wollten.

Über die rechtliche Bedeutung des ursprünglichen Mandates vom 28. Januar 1525 führt Franz Rohrer ebenso

klar als treffend aus: „Im schweizerischen Bundesrechte hätte dieses Interim eine wohl berechnete Stellung eingenommen. Als neues Verkommnis zwischen den eidgenössischen Orten über die religiösen und kirchlichen Verhältnisse, bindend für alle und doch mit starker Latitüde für die einzelnen Kantone, hätte es in seiner Sphäre etwa den Rang eingenommen, welchen das Stanser Verkommnis für die Lösung der politischen Fragen seit den Burgunderkriegen besaß. Gelang es, dieses kirchliche Verkommnis zur eidgenössischen Anerkennung zu bringen, wozu einige Aussicht vorhanden war, so war Zürich damit isoliert. Doch zeigte sich einige Hoffnung, daß auch dieser Ort die auf so breiter Grundlage der Reform gebotene Friedenshand vielleicht annehmen werde. Es war dies der letzte Versuch, durch selbsteigene Reformen die kirchliche Trennung der Eidgenossen und die mit derselben verbundenen schweren Folgen abzuwenden. Später war kein Gelingen mehr zu hoffen. Das Interim ist auch deswegen von Interesse, weil es uns das Bild zeigt, welches sich die ersten eidgenössischen Staatsmänner, welche zu Luzern versammelt waren, über die nötigen Verbesserungen für ihre Zeit vorgezeichnet hatten."

„Diewil jetzund", lautet die Begründung des Reformationsmandates, welche in der Berner Vorlage weggelassen ist, „und zuo der sorglichen Zit, so der Wolf in dem Schafstall Cristi die schäfly schädlich zerströwt, der oberst Wächter und Hirt der Kirche schlaft, auch die geistlichen Hirten in disen Sorgen und nöten der kristenlich Kirchen heilig ordnung und Satzung, ouch die straff und pen, so den ubertretern gsetzt, gar veracht und nüt mer wert sind, und damit nit ein Jeder, ime nach sinem kopf und verstand ein glouben schöpf und fürnem, so wil uns gebüren als der weltlichen Oberkeit, uns selber in etlichem weg ze Hilf ze komen, damit wir und die unsern wider ze Einhellikeit komend und by dem waren glouben blibend. Nit daß wir darumb uns gar von der römischen kristenlichen kirchen abwerfen und widerstan, sondern allein zur underdruckung und verhüetung wyters Verfalls, unghorsame, ouch zertrennung unser Eidgnoschaft, namlich das böß und übel ze verkomen, ouch ze lob und Eer unser Eidgnoschaft hand wir die ordnung und artikel ze halten ufgnomen. Uff die zyt und mit der Protestation und Erbietung, wann söllich Irrung und Zwietracht durch Mittel eines kristenlichen Conciliums

oder durch ander eerlich, treffenlich kristenlich Versamlung, da unser Botschaft ouch bericht und darby sind, söllich zwietracht hinweggetan, und wider einikeit in der kilchen gemacht wirt, wellend wir uns von der kilchen nit gesündret han, sonder tuon wie unser vordren, als guoten, fromen, gehorsamen kristenlüten zustat."

Diese feierliche, öfter wiederholte „Protestation vnd Erbietung" ist sehr zu beachten. Sie prägte dem Mandate in ebenso würdiger als entschiedener Sprache den katholischen Charakter auf. Sie führte vierzig Jahre später in der Tat zur Beteiligung der katholischen Orte am Konzil zu Trient, zur Annahme und Durchführung seiner Beschlüsse zur wahren Reformation der Kirche.

Das Mandat von Bern, erlassen am 7. April 1525, zählte 34 Artikel. Der Rat hatte damit einen gefährlichen Weg betreten. Fast alle grundsätzlich katholischen Artikel waren entweder weggelassen oder durch entschieden reformatorische Bestimmungen ersetzt. Der Vorbehalt des allgemeinen Konzils blieb weg; der Bischöfe und des Papstes war nicht gedacht, die Lehre Zwinglis und Luthers blieb unangetastet. Das Mandat galt nur für so lange, als es der Obrigkeit beliebte; die Kirche war damit vollständig vom Willen des Magistrates abhängig. Bereits sagte man in den innern Orten, die Berner seien halbe Ketzer geworden. „In dem Zun war schon ein groß loch", schreibt Salat. In dem Mandate der sieben Orte und für Wallis blieb der Vorbehalt eines „gemeinen christenlichen Conciliums oder einer andern treffenlich gnuogsamlich christenlichen versamlung, darin unser pottschaften ouch beruoft sind." Wie es scheint, erließen Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell keine Mandate. Die Verkündigung des gemeinsamen Mandates der übrigen sieben Orte erfolgte in den gemeinen Vogteien auf Sonntag den 21. Mai 1525. Heinrich Küssenberg, Kaplan zu Klingnau, berichtet die Tatsache als Ohrenzeuge ausführlich in seiner Chronik in Bezug auf Klingnau und die Grafschaft Baden:

„Auf den Sonntag „Vocem jucunditatis" anno 1525 hat Hr. Landvogt von Baden, Heinrich Fleckenstein, im Namen der sieben Orte, als: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn befohlen, ein Gemeind zu halten zu Clingnauw im Rosengarten, darzuo samt der Priesterschaft die ganze Kirchhöre beruefen wurde. In dieser Gemeinde

wurde vorgelesen das Mandat der sieben katholischen Orte, enthaltend das ernstliche Verbot der Luthereÿ, hingegen eine väterliche Ermahnung, bei dem alten Glauben zu verbleiben. Nach Verlesung dieses Mandates wurde beinebends noch eine lange Exhortation gehalten, beständig bei dem alten wahren Glauben zu verbleiben, hingegen der lutherischen Predigten sich zu entäußern, absonderlich des ertzketzerischen Doktors von Waldshut."

Der Versuch, dieses gemeinsame Mandat in den Vogteien durchzuführen, scheiterte an dem Widerspruche der Kurie zu Konstanz. Bischof Hugo und Dr. Fabri sahen in demselben eine empfindliche Beschränkung ihrer Jurisdiktionsgewalt; der Bischof wünschte, auf die Fastenzeit 1526 ein selbständiges Mandat zu erlassen, welches dem obrigkeitlichen Mandate vielfach nicht zuwider, aber nötig sei, um viele Sünden und Laster zu verhüten. Generalvikar Dr. Fabri gelangte mit seinem Ansinnen am 18. Januar 1526 vor die Tagsatzung zu Luzern. Dem Landvogt im Thurgau wurde auf Wunsch des Bischofs der Befehl gegeben, die Vollziehung des bereits verkündigten Mandates zu sistieren. Auf seine sonstigen Beschwerden wurde dem Bischof kein Abschied gegeben, sondern geschrieben, es sei eine Disputation beabsichtigt; dort sollen diese und andere Sachen erläutert werden.

Damit war die Publikation eines gemeinsamen Mandates der zehn oder aller dreizehn Orte zur Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung für immer zu Grabe getragen. Zürich war nicht gewonnen; Bern blieb von den sieben Orten durch eine tiefe Kluft getrennt; Basel, Schaffhausen, Appenzell und Glarus schlossen sich immer enger an Zürich. Bullinger bringt das Mandat in seiner Chronik und referiert kurz und richtig über den Ausgang der Beratungen: „Als aber vermälte Artikel für die Obrigkeiten gebracht wurdent, gehört man allerleÿ reden und meinungen. Entlich aber warent meerenteÿls der meÿnung, man sölte angezogen sach anstan lassen. Es wurde vilicht ein Concilium gehalten werden, in welchem den sachen bas geholfen wurde. So wolt etliche bedunken, man wolte dem geistlichen gwalt ze vil ingryfen, und so man an einem oder zweÿen anhuobe ze grüblen, dörft es wol wyter geradten. Man hatte in kurzem ouch zuo Luzern ein obgemelt Mandat usgan lassen von der religion; dabÿ sölle man die sach dieser zyt berouwen lassen. Also kleipt sich die sach an."

Als Grund dieser Mißhelligkeit führt Hans Salat treffend aus: „Warum aber und us was ursach diese handlung in solchen verzug kam, wird man bald harnach hören. Dann die altglöubigen ort ließend die andern all by inen sitzen, so doch etlich gar der Zürchern meinung und fürnemes warend, in allen reden und raten, die aber inen dann die anschläg und all handlung zerrüttetend und umstießend, und handleten sy in andern pratiken. In disem inbruch hat die nüw sekt den weg ersechen, und Zwingli gmerkt, was er nun zunächst inen fürwerfen solt. Dann also zerfielend die ort der artiklen halb, machtend vil bsunders. Wann dann das die Zürcher merktend, wurden sy stolz und handvest uf irem fürnemen, schribend dann us, schicktend, rittend, postetend und trucktend stäz an underlaß, um und um hin, mit unentlichem ingrüblen, flattieren und strychen. Und wo sy dann merktend an eim ort, wo das geschwär am lindesten war, da schluogends darin und hieltend da fürer an: alles nach rat Zwinglis. Mit derglychen handlungen und praktizieren gieng Zwingly für und für um, an underlaß, dermaß, daß sich siner großen übung und arbeit wol zu verwundern war."

Was Salat über die Arbeitseligkeit Zwinglis zur Verhinderung eines gemeinsamen Vorgehens aller Eidgenossen schreibt, ist durchaus richtig und wird sowohl durch die schriftstellerische Tätigkeit als durch den Briefwechsel des Reformators mit Berchtold Haller, Johannes Ökolampadius und Dr. Joachim Vadian vollauf bestätigt. Ratsherr Anton Noll vermittelte als Vertrauensmann den intimen Verkehr zwischen den Gläubigen zu Bern und Zwingli, als „epistola viva", wie Haller am 6. Mai 1525 ihm seinen Freund empfahl, „qua omnia, quæ apud nos et acta sunt et in dies aguntur, addisces. Postremo tibi gratias ago pro libellis tuis, jam sæpius ad nos missis. Dominus omnia retundat, qui per te omnia hæc agit. Die Brüder zu Basel konnte Zwingli am 6. April 1525 trösten: „Constantes estote! Videbitis auxilium Domini super vos! Vincet veritas, velint nolint, qui contra nituntur! Sed domini voluntas fiat! oremus pro nobis mutuo!" An Dr. Vadian schrieb der Reformator am 1. April 1525: „Inter tot occupationes ac capitis dolores scribimus, ut, nisi videremus calamum incedere, ferme ignoraremus, quidnam fieret!"

5. Die vierzehn Artikel zum Schutze des katholischen Glaubens.

Artikel 1. Das Mandat verbietet alles Schreiben, Disputieren und Anfechten wider „die zwölf stuck vnsers waren christenlichen gloubens, vß dem waren Gots wort von kristenlichen kirchen angenomen, vnd allweg gehalten." Bern behielt einfach die zwölf Artikel des christenlichen Glaubens ohne Bezug auf die neugläubige Predigt vor, mit dem Bemerken: „wüssend ouch niemand, der sölichs in ir statt und landschaft fürgenommen habe."

Artikel 2—5 verbieten jedes Anfechten der heiligen sieben Sakramente, von Christo eingesetzt und von der hl. kristenlichen Kirchen verordnet, von jedem Cristenmenschen würdiglich und ehrerbietig, one mittel einiger zwyflung zu halten, zu gebruchen, zu üben und mitzuteilen, wie es die christliche Kirche ufgesetzt, geordnet und bisher gehalten hatte: namentlich auch die hl. Messe, die Kommunion unter einer Gestalt mit vorhergehender Beichte und Absolution für die Laienwelt. Für Bern verfügten die Gn. Herrn von sich aus als christliche Obrigkeit, wie es in diesen Sachen müsse gehalten werden.

Artikel 6—7 verfügen: „An der heiligen kristenlichen kilchen satzungen und guten löblichen brüchen, als fasten, beten, bychten, bußwirkung, singen, läsen, krützfahrt, ander fahrt, opfern und andern cerimonyen, wie das alles von den hl. Vätern uß dem gotzwort harfließend und von unsern Vordern loblichen uf uns komen ist, wellen die Orte keine Enderung tuon, ouch den alten pruch, mit fleisch vnd andern verbotenen spysen ze essen in der Vasten und andern verbotenen tagen, durch die hl. Väter uß kristenlichen, in der hl. Schrift gegründeten ursachen ufgesetzt, und nach jedes lands bruch und bis an uns loblich harkomen, und wellend die Ergernussen und Vbertretung darumb strafen nach jeden orts ordnung und gfallen, wie dann vor zuetagen verabscheidet ist." Der Rat zu Bern begnügte sich mit einer Osterbeichte; er wollte niemanden zu Opfern, Kreuz- und Helgenfahrten zwingen, und berief sich auf sein obrigkeitliches Fastenmandat.

Artikel 8—9. Die Orte „wellent ouch nit gedulden vnd liden, daß jemand die heiligste Jungfrow Maria, ouch alle Gotsheiligen schmächind vnd enteerind, die bildnussen und figuren vnsers Herrn noch Crucifix, unser lieben frowen noch ander

lieben Heiligen weder in den kilchen, kapellen, bildhüsern, oder an andern orten und enden, ze schmechen, daruß ze tuon, zerbrechen oder sonst uneer anzetuon; sonder das man die gotshüser und kilchen, und all kilchenzierden, loblich bruch und harkomen belyben lassen sol, wie das von Alter har gewesen und an uns komen ist. Ouch, wie all unser vordern und die kristenlich kilch allweg gehalten, gütlich glouben, das unser liebe frow, ouch ander lieb heiligen mit Ir fürpit uns gegen got wol erschießen und gnad erlangen mögen. Wellcher mensch ouch hinwider redt oder thäte, der sol ouch größlich darumb gestraft werden nach siner Herren und obern erkantnuß." Der Berner Entwurf vom 28. Januar 1525 hat diese Artikel nicht, wohl aber das entsprechende Mandat vom 22. November 1524.

Artikel 10. „Item, und als dann vil Zweyung und widerwärtigkeit durch die predikanten uß Irem predigen und leren allenthalben erwachsen ist, und damit sölichs, sovil unsers vermögens, mit der Gots Hilff abgestellt und verhüt werd, und das heilig evangelium, das gots wort, und die heilig gschrifft in Rechtem verstand, wie dann die heiligen alten lerer vil loblicher gegründter büechern hinder inen verlaßen, und den rechten waren christenlichen verstand des gotswortes und der heiligen geschrifft grüntlich erklärt vnd anzöugt haben, uns und unserm gemeinen man allenthalb einhelligklich geprediget, fürgehalten und gelert werden, so ist unser ordnung und ernstlich meinung, daz allenthalb in unsern stetten, emptern, gerichten, oberkeiten und gepieten, wo wir ze regieren hand, niemand das Gotswort und die hl. Gschrifft predigen und leren sol, er sy dan von sim geistlichen Ordinarien vorexaminiert, darzuo tougenlich, und hab des gloublichen schin, und darzu von der weltlichen oberkeit, an welchem Ort es ist, Ime das ouch zuogelassen. Und sol kein Winkelprediger nit gestattet werden; dann wo ein solicher gespürt und von Ime gehört würdt, das er vf sölicher verfüererischer meinung, und dem nüwen mißglouben predigte, sol er von siner weltlichen Oberkeit, an welchem ort das ist, abgestellt, dannen triben und getan werden, und, er mocht ouch frävenlich so gehandelt han, nach sinem verdienen gestraft werden.

Hier sönderte sich Bern von den sechs Orten und Solothurn mit der Erklärung, welche beinahe den völligen Bruch mit der

bischöflichen Gewalt bekundet: „Den selben jetz bemälten artikel wöllen min herren nit annämen, noch den geistlichen ordinarien zu gestatten, die predicanten zu examinieren, sonder wär sy zu göttlichem wort zuo predigen geschickt und guot sin bedunkt, den wellen sy ännemen, und nach inhalt ires Mandats — vom 15. Juni 1523 — demselben befälchen, das gotswort zuo verkünden, und die, so sölichs nit thuon und etwas werden predigen, so sy mit helger göttlicher gschrift nit wüssen zuo bewären, den und dieselben wellend min herren nach verdienen strafen.“

Artikel 11 und 12. „Die selben predicanten, die in unsern landen uns und den unsern predigen wellen, söllen ouch das heilig Evangelion, die heilige gschrifft, das alt und nüw testament, nach rechtem warem verstand, wie dann die heiligen alten lerer one Zwyfel uß dem geist gotes getan, das, so die kristenlich kilch angenomen, und Ir ler zuglassen hat, predigen, leren und underwysen, und daby sich verhüeten sunst andrer stempannen und umstenden, und besunder das ein jeder predikant das gotswort und die hl. gschrifft nach sinem verstand dahin nit bucke, noch dermaß predige, damit söllich sin ler wider die heiligen Sacrament, wider die Eer gots, wider unser lieben frowen, die lieben heiligen und wider christenliche kilchen sige, als jetz leider an vil orten gschicht.“ Diese Stelle fehlt im Berner Entwurfe.

Artikel 13. „Item, als dann ouch das fägfüwr, ouch die fürbätung der abgstorbnen, aller unser vordern und christglöubigen Selen, so unser vordern und wir bißhar warlich gloubt, ouch durch die heiligen lerer, kriechisch und latinisch, durch das alt und nüw testament, und ouch in vil Concilien, durch die heilig gschrifft bewärt und erfaren, und also die kristenlich kilch ze halten bestätiget, und allweg bishar gehalten hat, da aber durch die lutherisch oder zwinglisch Sect, mit ungrund falscher meinung etwas mißgloubens und widerred uferweckt ist, deßhalb wir menklich warnent, nit so liechtfertigklich von unserm waren glouben ze stan. Wellend ouch, das söllichs niemandt in unser oberkeit predige, schrib oder sag; dann wer das thät, soll darum nach Jedes Herrn und oberkeit erkanntnuß gestrafft werden.“ Bern erklärte, daß es niemand zwinge, solches zu glauben und zu halten, sondern jeden tun und handeln lasse, wie ihn Gott ermahne.

Artikel 14. „Item, wir sezen und wellend ouch, daz menglich die gotshüser, clöster, stiftungen vnd kilchen by Iren fryheiten, rechten, grechtigkeiten und wie sy von alter harkomen sind, beliben lassen sol, und kein Gwalt mit Inen bruchen, noch Inen das Ir vorhalten noch nemen mit eignem gwalt, on recht. Dann wer das thät, sol von siner oberkeit treffenlich, je nach gstalt der sach, darum gestrafft werden.“ Der Entwurf vom 10. Februar 1525 behielt hierüber jeder einzelnen Obrigkeit ihre Hand vor. Bern hat den kurzen Artikel: „daz niemand die mit gwalt zerstören, zerbrächen, noch inen einichen gwalt und übertrang tun sölle.“

6. Die Bestimmungen zur Abstellung der kirchlichen Mißstände.

Diese Artikel werden eingeleitet mit einer stark aufgetragenen Klage über die Ausschreitungen des kirchlichen Rechtes, verbunden mit der bereits angeführten Protestation und Erbietung der sechs Orte nebst Solothurn und Wallis, beim wahren katholischen Glauben verbleiben, einem künftigen christlichen Konzil oder einer gnugsamlichen christlichen Versammlung sich fügen zu wollen „als guot ghorsam christenlüt geziempt“. „Item“, lautet die Beschwerde, „wie wol war mag sin, das durch die heiligen vätter, lerer vnd Concylien die geistlichen Recht, vil ordnungen und satzungen, guter meinung uffgsetzt vnd gmacht, nach vnd nach gemert, gestrengert, vnd so vberflüßig vil worden, die ouch wider vns leyen zum dicken mal mißbrucht. So vns leyen zu großem nachteil vnd verderbung dienen, vnd ander gestalt wider vns brucht werden.“

Artikel 1 und 2. Sollen die lütpriester und selsorger sich nicht „vff den gytt leggen, wie vorhar vil geschehen, vns vnd den vnsern die hl. Sacrament nach christlicher ordnung spenden“, und sie des Geldes wegen nicht vorenthalten. Dabei soll dem Pfarrer, was pfarrlich Recht und bruch ist, geleistet werden. Wenn aber ein Pfarrer oder seine Helfer im Bezuge der Gebühren zu strenge sind, soll die weltliche Obrigkeit an jedem Ort entscheiden, damit der gmein man nit übernoßen werd. Es soll auch jeder Pfarrer „in todts nöten by sinen vndertanen blyben, die selben nach christlicher ordnung tröstén vnd versähen, by verlierung siner pfruond.“

Artikel 5, 6 und 7. Jeder priester, pfarrer, khorherr oder capplan, soll seine Pfründe selber versehen, und niemant ein absent von der pfrund nemen noch geben, wer aber die pfrund nicht versehen will oder dazu weder geschickt noch touglich ist, soll dieselbe niemanden übergeben dann sinem collator und lehenherrn, der Ime die geliehen hat. Junge dürfen die Pfründe genießen, müßen sie aber durch einen andern geschickten Priester versehen lassen bis sie zu dem gehörigen Alter gekommen sind. Werden sie nicht Priester oder untauglich, so wird ihnen die Pfründe genommen. Geheime Verträge über „absent pfarre" sind ungültig bei Verlust der Pfründe. Bern behielt vor, daß einem, welchem außerhalb M. H. Landschaft eine Pfründe geliehen würde, dieselbe zur heimischen Pfründe, wenn er dieselbe persönlich versehe, behalten dürfe.

Artikel 8—10. Verheirateten Priestern soll die Pfründe genommen und das Priesteramt verboten werden. Ebenso werden Mönche und Nonnen, welche sich aus den Klöstern tun, ihrer Pfründen und Gotteshäuser beraubt werden, „doch vorbehalten jedem ort vnd jeder Oberkeit mit Inen zu handlen, gnad oder nit mitzeteilen". Bern nahm, in Erweiterung des Mandates vom 28. April 1524, den Standpunkt ein, Priester, „so eewyber nemen", sollen ihrer Pfründe beraubt sein, aber deshalb nicht gestraft noch aus dem Lande getrieben, ihnen auch das priesterliche Amt nicht genommen werden.

Artikel 11—13. „Item von des geistlichen gerichts, zwangs vnd des bans wegen haben wir geordnet, jetzmal dieser sorglich zyt und da nieman nüt mer darum gibt, soll kein Geistlicher einen Laien, noch ein Laie einen Geistlichen, noch ein Laie den andern vor ein geistlich gericht laden weder um Geldschulden, Schmähreden, weder um fröfel, zuoreden, zins, zenten, rent noch gült, noch um kein zytlich noch weltlich sachen, darin nüt usgenomen, allein vorbehalten die eesachen, und was irrung und spans von wegen der heiligen sacrament, oder die gotshüser und kilchen berüerend, old das so die seel antrifft, old von ihren ungloubens wegen, laßent für Ir geistlichen richter komen. Aber sunst um all zytlich gut und menschlich verhandlung sol das geistlich gericht und der bann gegen niemandt brucht werden." Wenn eine gewichte geistliche Person mit einem Laien oder umgekehrt in stöß und

zwytracht kommen, sollen beide Teile, wenn man Frieden bietet, denselben geben und nehmen, „wie dann ein gemeiner landtsbruch allenthalb ist und zum teil unser pündt das uswisent“.

Artikel 14. In Ehesachen und sonstigen geistlichen Dingen wird, namentlich der Kurie zu Konstanz gegenüber, darauf gedrungen, daß der geistlich Richter „der leyen vnd armen lüte sachen uffs fürderlichst vnd mit den minsten Kosten ustrag und zu End bringe“, ferner, „das ouch vor dem geistlich Richter, und bsonder zu Costenz, all grichts hendel in tütsch gehandlet und procediert und in thütsch gschriben werden, als in etlich bistumben mer der bruch ist, damit wir leyen ouch hören und verstan könnent, was man handle. Vom „tempus clausum“ für Eeliche Hochzyt zwüschen dem Sonnentag, so man das alleluja niederlegt, „Septuagesima“, und der vaßnacht, welche zyt doch sunst Jedermann am meisten weltlicher fröuden pflegt, söll nach unser ordnung und meinung one geld nachgelassen werden“. — Bern verlangte, daß alle Ehehändel „für bischöff, tächant, commissarien oder ander nitt gewyst“, sondern an M. Herren gebracht werden sollen. Je nachdem sie den Handel finden, werden sie denselben selber entscheiden oder vor die geistlichen Richter wysen.

Artikel 15. Verbietet „aplaß vm gelt in unsern landen, als dann wir und die unsern mit vil und mengerley römischem aplaß beschwärt worden sind, und groß gellt von uns uffgehept worden sind.“ Bern erklärte, es lasse in seinen Landen und Gebieten keinen Ablaß um Geld zu.

Artikel 16. Beschwert sich über das Dispensieren um Geld von päpstlichen und bischöflichen „casus reservati vnd in erberen zimlichen Sachen.“ Deswegen soll, „was mit gelt by den bäpsten vnd bischoffen mag ze wägen bracht werden, sölichs an gelt von einem jeden pfarrer, dem volk und arme, gemeinen man mitgeteilt werden sol, unangesehen bäpstlichen und bischofflichen gwalt, biß vff wyter bscheid.“

Artikel 17. „Der Cortisanen halb, so die pfruonden anfallend, ist unser ordnung und meinung, das an keinem ort und end soll gestattet noch zuglaßen werden, das einer dem andern die pfrund anfall, und, wo sollich römisch buoben koment und die pfruonden anfallen wellen, söllent die darum fengklich angnomen und dermaß gstrafft werden, das man harnach vor Inen sicher sige.“

Artikel 18. Beschränkt das Mandat das „jus testamentificationis“ bezüglich geistlicher Person: „priester, münch, nunnen, beginen“. Sie sollen keinen, der in Todesnöten liegt, zu einem Testamente oder zu Verschaffung seines Gutes bestimmen und reizen, außer im Beisein der rechten Erben des Kranken. Wenn aber der Kranke „von eigner bewegnuß und willen testament und gmecht ordnen und setzen wellt, soll das geschähen vor dryen erbern leyschen manspersonen, oder je nach bruch ein Jeden orts und ends, Jederman sin Recht vorbehalten.“

Artikel 20. Weil übeltätige geweihte Personen, Man vnd frowen, von den Bischöfen mehrfach nicht gebührend bestraft, sondern ledig gelassen wurden, weshalb sich Laster und Frefelkeit mehren, und alle Zwietracht von ihnen herkommt, sollen solche Personen, wenn sie Übeltaten begehen, welche das Leben verwirken, falls die geistliche Obrigkeit nicht strafen wollte, oder bis auf Vergleich mit der geistlichen Oberkeit, von der weltlichen unangesehen der Weihe, wie ein Laie an Leib und Leben bestraft werden. Bern strich jeden Vorbehalt zu Gunsten der geistlichen Gerichtsbarkeit: der Rat behielt sich vor, eine neue Ordnung der Pfarrrechte aufzustellen und dieselbe den Kirchhören zu überschicken.

Artikel 21. „Item als dann vil großer unruow entstanden ist des gloubens halb im gemeinen man durch die truckery vnd lutherischen vnd die zwinglischen und ander Irer anhenger getruckten büechlin, ist vnser ordnung, das niemand solliche büchlin in unsern Stetten, landen und gepieten trucken noch feilhaben sol. Sonder wo die by eim buchfüerer ergriffen, soll man größlich darum straffen, vnd wellicher sölliche büchlin sicht feilhaben, und er die dem krämer nimpt, zerrißt oder in kat wirfft, der soll damit nit gefräflet haben.“ Bern schaltete den Vorbehalt ein: „Was büecher aber daz nüw und alt testament, die heiligen evangelia, die byble, ouch der zwölfbotten geschichten und ler berüert, mögen min herrn erlyden, daß geistlich und wältlich soliche büecher annemen und zuo ir seel seligkeit gebruchen.“

Diese Bestimmungen in Bezug auf Disziplin der Geistlichen und bischöflichen Gerichtsbarkeit, Patronats- und Vermögensrechte, schnitten tief in alle Verhältnisse der Kirche ein. Dieselben schufen zwar vielfach kein neues Recht, sondern erneuerten und bestätigten ältere obrigkeitliche Satzungen und lobliche

Harkommen; für die spätere Entwicklung der kirchen-politischen Verhältnisse wurden sie jedoch grundlegend. Aus ihnen gieng zunächst das Staatskirchentum der „Jura Helvetiorum circa sacra" hervor. Am folgereichsten war die vom Kampfe gegen die neue Lehre geforderte Ausdehnung des ältern Rechtsbegriffes der Schirmvogtei auf das innere Gebiet des Glaubens; dieselbe führte auch die katholischen Obrigkeiten zum Rechtsprinzip: „cuius regio, illius et religio!"

7. Die Beschwerden über Feudallasten und Hörigkeit.

Diese Artikel klagen, „wie bißhar der gmein arm man merklich von geistlichen prelaten vnd gotshüsern, ouch von edlen vnd vnedlen grichtsherrn allenthalb mit der eigenschafft hart und streng gehalten worden sind, mit der vngenossame, fällen, läßen vnd andern herrlickeiten vnd grechtikeiten." Diese Lasten werden in Artikel 1—5 teils völlig abgetan, teils gemildert, die Feudalherren zu billigem Einsehen gegen den armen gemeinen Mann ermuntert und angehalten. Die „Ungnossame" wurde aufgehoben, „angesehen das die Ee ein Sacrament ist, das Jedermann in diser sach ein fryer söl sin." Diese Artikel, welche als Reformversuch des Lehenrechtes später zu erwähnen sind, stehen im Gegensatze zu den spätern zwölf Artikeln der süddeutschen und zürcherischen Bauern.

Dann folgen drei inhaltschwere Artikel vermögensrechtlicher Natur in Bezug auf die Gotteshäuser und geistliche Stiftungen:

Artikel 6. „Item, nach dem wir leyen von den geistlichen fürsten, prelaten, gotshüsern vnd klöstern, stiften vnd andern geistlichen lütten vil zyt har merklich beschwärdt vnd getrückt worden sind, mit koufung glegner vnd zytlicher güetern zu iren geistlichen handen, darum so setzen wir ouch ietz mal, daz fürhin kein gotshus, kloster noch ander geistlich hüser, deßglich ander geistlich herrn, prelaten vnd personen khein glägen guot, wie man das nempt, nüt vsgnomen, zu iren handen kouffen söllent. Es sig denn sach, das inen sölichs von der wältlichen oberkeit, darin ein Jeder gsäßen und das gotshus gelägen ist, verwilliget und zueglassen; sunst soll das inen nit gestattet werden."

Artikel 7. „Item, deßglich, das die gotshüser, stifftungen vnd andre geistliche hüser in unser Eidtgnoschafft gelegen, kein summ

gelts weder an ewig oder ablosig zins anlegen, weder ußerhalb noch in der Eidtgnoschafft, on gunst, wüßen vnd willen der oberkeit, darin das selb gotshus oder stifftung glegen ist."

Artikel 8. „Es sol ouch ein Jetlich gotshus schuldig sin, järlich Rechnung ze geben der oberkeit, darin es gelägen ist, um all des gotshuß innemen, usgeben, und vermögen und aller handlung."

Artikel 9. „Wir setzend und ordnent: welcher mensch, er sig gsund, siech oder im todt bett, etwas durch gots willen an die gotshüser, Stifftungen, pfrunden oder zu der geistlichen handen verordnen und machen wölt, das wir doch nit werend, so soll ein Jeder doch söllich gemecht von hand fry geben, und gantz nüt uf sine glegne güter weder ewig noch ablosig zins noch güllt setzen, noch die güetter in einich wäg beschwären, und söllich houptguot, so einer also vermacht, sol zu des gotshus weltlichen pflegern handen vberantwortet, das um järlich güllt anzelegen, und so dick es abgelößt, durch die weltlichen vögt und pfläger widerum angleit und zum besten versehen werden."

Artikel 10. „Darby so haben wir ouch angsehen und wellen, das Niemandt dem andern das sin mit gwalt, on Recht vorhalt, Sonder das Jederman dem andern gebe, bezahle und halte, das, so er im schuldig, es sig zins, rent, güllt, klein und groß zehenden, ouch ander herrlickeiten und grechtickeiten, und wie das von alter harkomen, billich und recht gsin ist, ouch das all und jed brieff, siegel und verschribungen in kräften blibent, und was sy jnhalten, getrüwlich gehalten werden soll."

Artikel 11. „Und zuletst ist ouch vorbehalten, einem Jeden ort unser Eidtgnoschaft und einer Jeden oberkeit, ob etwan in siner oberkeit mit den geistlichen prelaten und personen, ouch mit den gotshüsern, stifftungen, klöstern oder andern geistlichen hüsern etwas beschwärd, mißbruch und überlasts hettend und erlittend, sol und mag jede weltliche oberkeit darin ouch Insehung thun, und nach zimlichen billichen dingen mittlen und abstellen; doch das sollich artickel in allweg unabbrüchlich und nit widerwertig sigen."

In einem Schlußartikel forderten Bern und Solothurn, nachdem „die geistlichen bishar alle beschwärden ledig und entraten sind gewäsen" und gegen alle Steuern, Lasten und Abgaben an die weltliche Obrigkeit mit dem Bann gedroht haben, was in der

hl. Schrift keinen Grund habe; es sollen fürder alle Geistlichen, „es sygend wältlich oder ordenslüt, münch oder nunnen, niemand usgeschlossen“, alle Beschwerden, welche der gemeine Mann im Gehorsam gegenüber der weltlichen Oberkeit christenlicher Ordnung trägt, gleichfalls übernehmen ohne sich zu widern. Das alles soll an Stadt und Land geschrieben werden.

Die ausführlichste und geordnetste Ausarbeitung des Mandates, wie sie Fr. Rohrer und Dr. W. Öchsli veröffentlicht haben, zeigen deutlich, daß diese 47 Artikel, namentlich die Bestimmungen über geistliche Amtsführung, bischöfliche Gerichtsbarkeit und kirchliches Vermögensrecht unter Einfluß der reformatorischen Bewegung entstanden waren, und den Zweck hatten, den Machtbereich der christlichen Obrigkeit auszudehnen, und, den wesentlichen Glaubenslehren unbeschadet, sowohl dem Tadel als den Wünschen der reformatorisch Gesinnten in- und außerhalb Zürichs möglichst weitgehende Rechnung zu tragen. Nicht unrichtig nennt sich das Mandat in der weitern Redaktion, wie Fr. Rohrer es gegenüber der kürzern und mildern Fassung bei Dr. Ph. A. v. Segesser veröffentlicht hat: „Artikel, durch die nün Ortt zuo Lucern beredt, inhaltend Reformation der Bäpstischen vnd Luterischen Leren.“ Zu beachten ist ferner; daß manche dieser „gravamina“ schon früher, auch auf deutschen Reichstagen wiederholt zur Sprache kamen, und deren Hebung versucht wurde. Darunter sind Beschwerden, welche später sowohl das Konzil zu Trient als die Diözesansynoden, die Nuntien und Visitatoren mit Erfolg abzustellen sich bemühten.

Das Mandat zeichnet sich durch ernste Auffassung der Verhältnisse und meistens auch durch eine würdevolle Sprache aus. Allein trotzdem hatten dessen Urheber sich auf ein Gebiet hinausgewagt, das keiner weltlichen Obrigkeit nach katholischen Begriffen zusteht. Es liegt in der gesamten Auffassung ein autoritäres Prinzip, das „dominium supereminens extra et intra jura circa sacra“, die Hoheit der weltlichen Gewalt als christlicher Obrigkeit gegenüber der kirchlichen Auktorität. Die Art und Weise, wie die Tagherren in ihrem Mandate, welches sofort weitesten Kreisen amtlich bekannt gemacht wurde, über das Verhalten der Geistlichen bis hinauf zu Papst und Bischöfen, über die vorhandenen Mißstände sich aussprachen, ist vielfach ein Nachklang der Be-

schwerden und Vorwürfe der Reformatoren. Das Schwanken über verschiedene Punkte läßt sich deutlich auf einzelne Thesen Zwinglis zurückführen. Der katholischen Sache, der ohnehin tieferschütterten Pietät gegen die bestehenden Zustände in Kirche und Staat, konnte die Herbe und Schonungslosigkeit im Tadeln, welche vielfach hervortritt, in keiner Weise förderlich sein.

Dann vergaßen gerade die Abgeordneten der Städte, Bern voran, daß sie als regierende Häupter es waren, welche durch Reislaufen und Kronenfressen die Habsucht, durch Genußsucht die Üppigkeit, durch Ausgelassenheit die Verrohung der Sitten nicht nur beim „gemeinen Mann", sondern auch beim Klerus gefördert hatten. Sie hatten seit langem, gestützt auf alte lobliche „Harkhomen" und neuere „libertates et privilegia", die Satzungen des kanonischen Rechtes durchbrochen, im Interesse ihrer obrigkeitlichen Gewalt die Auktorität und Jurisdiktion der Bischöfe untergraben und gelähmt. Als rechte Lehenherren und Schirmvögte der Pfründen und Gotteshäuser hatten sie dieselben ihren Familieninteressen dienstbar gemacht. Sie beschwerten sich über die Bedrückung des gemeinen Mannes durch Feudallasten und Gütererwerb seitens der Gotteshäuser und Prälaten. Allein ihr Verhalten bewies vielfach, daß es weniger darum zu tun war, die „armen lüte" von schweren Lasten zu entledigen, als die Rechte und Privilegien der Gotteshäuser einzuschränken, die reichen Kirchen- und Stiftungsgüter zunächst unter Pflegschaft und dann in Besitz der weltlichen Obrigkeit zu bringen, den Klerus in seinem ganzen Tun und Lassen zu bevormunden.

Wenn in schärfsten Worten über „römische Büberey der Cortisanen" geklagt wird, so ist Tatsache, daß wenige „Welschen" auf „erjagten" Pfründen saßen, wohl aber Kleriker, selbst Laien, welche den „Oberkeiten" „personæ gratæ et acceptæ" waren, Söhne der regierenden Familien, welche den Päpsten, Bischöfen und Kapiteln sehr oft nichts weniger als bescheidentlich zur Beförderung nicht nur empfohlen, sondern aufgedrängt wurden. So war Petermann von Hertenstein aus Luzern, gest. 1521, Sohn des Schultheißen Kaspar von Hertenstein, schon in der Wiege „Kirchherr" zu Risch, später Soldat und Truppenwerber, daneben Domherr zu Konstanz und Sitten, Domdekan zu Basel, Kustos zu Beromünster. Roland Göldlin aus Zürich, gest.

1518, Sohn des Bürgermeisters, war mit sechs Jahren Wartner auf Beromünster, später zugleich Kanonikus der Stifte Konstanz, Lindau, Zofingen und Zürich. Nikolaus von Wattenwyl, Sohn und Bruder regierender Schultheißen, war Protonotar. Apost., Stiftspropst zu Bern, Domherr zu Basel und Konstanz, Dompropst zu Lausanne, Kommendeabt zu Montheron, Prior zu Grandson und Montpreveyres. Daneben besaß er noch andere Pfründen; er war 1522 für den bischöflichen Stuhl zu Sitten in Aussicht genommen, trat aber 1526 offen zur neuen Lehre über. In seinem Entwurfe des Mandates hatte der Rat zu Bern ausdrücklich den Besitz von Pfründen außer Landes vorbehalten.

V. Der große Bauernaufstand in Süddeutschland und die Eidgenossenschaft, 1524—1526.

1. Zwingli und die zwölf Artikel der schwäbischen Bauern.

Die Durchführung des Glaubensmandates wurde am meisten verhindert durch den Aufruhr der Bauern, welcher seit Juni 1524 das deutsche Reich in seinen Grundlagen zu erschüttern drohte. Die nördlichen Grenzländer der Eidgenossen standen in offener Empörung gegen ihre geistlichen und weltlichen Obrigkeiten. Die veralteten Verhältnisse des Lehenstaates, die Übelstände in der Kirche, die Mißwirtschaft des Adels hatten in den weitesten Kreisen des Volkes große Unzufriedenheit hervorgerufen, welche seit den Husitenkriegen vielfach durch religiöse Opposition, die „hussische Unsinnigkeit“, genährt wurden. Der „Zwiebelnkrieg“ im Sommer 1513 beweist, daß dieser Geist auch den Eidgenossen nicht fremd geblieben war. Darüber besteht gar kein Zweifel, daß die allgemeine Unzufriedenheit mit allen Zuständen der staatlichen und kirchlichen Ordnung durch das neuentdeckte Evangelium, die Art und Weise, wie dasselbe gepredigt und im Drucke verbreitet wurde, mächtige Förderung fand. Es gilt dieses auch für die Verhältnisse, wie sich dieselben seit 1523 in der Eidgenossenschaft gestaltet hatten.

„Schon seit langem waren unter den Bauern", schreibt Dr. Bluntschli, „dumpfe Regungen spürbar, die von Zeit zu Zeit aufzuckten, dann eine breitere Gestalt gewannen, schließlich in einem allgemeinen Aufstand auch die bisherige Staatsordnung zu zerstören schienen. Die große Erschütterung des kirchlichen Glaubens mußte notwendig auch die Rechtszustände und Rechtsbegriffe in Frage stellen. Die neue Predigt des Evangeliums bestritt die ganze Auktorität der alten Kirche; vor ihr stürzte das Gebäude der Hierarchie sichtbar zusammen. Sollte nicht das Evangelium auch eine staatliche und weltliche Befreiung bringen? Sollte nicht von da aus die bisherige Staats- und Rechtsordnung einer völligen Umgestaltung unterworfen werden? In der Tat! vorzüglich die Bauern erwogen in ihrem Gemüte diese große Frage; sie waren geneigt, dieselbe frischweg zu bejahen.

„Als es, wir wissen nicht wem, man vermutete einen Schweizer, gelang, den Gefühlen und Stimmungen der Bauern das rechte Wort zu verleihen und dieselben in zwölf Artikel niederzulegen, zündeten diese Artikel überall durch Deutschland; ein furchtbarer Aufruhr entstand fast gleichzeitig unter den verschiedenen deutschen Stämmen. In vollem Brande waren namentlich auch die nördlichen Nachbarländer der Schweiz: Elsaß, Schwaben und das Tirol, seit der ersten Hälfte des Jahres 1525. Die zwölf Artikel waren nur ein Anfang.

„Sobald die Bauern sich mächtiger fühlten, vergrößerten sich ihre Ansprüche und erweiterten sich ihre Aussichten; eine gewaltige Revolution schien das Reich zu bedrohen. Dr. Luther, dessen Worte mit der ganzen Nation zugleich auch die Bauern ergriffen hatten, sah sich genötigt, seinen ganzen Zorn über den Mißbrauch des Evangeliums zu weltlicher Empörung zu ergießen. Auch Zwingli in der Schweiz, obwohl weniger scheu als Luther, politische Reformen anzuregen, mußte doch auch gegen die Bauern auftreten. Er hatte die kirchliche Reformation mit Hilfe des städtischen Rates durchgeführt; auch jetzt wandte er sich an den Rat, und unterstützte denselben in Aufrechthaltung der bürgerlichen Staats- und Rechtsordnung."

Das Programm der oberschwäbischen Bauern ist Ende Februar zu Memmingen entstanden, und in die berühmten „Zwölf Artikel" gefaßt worden. Dieselben nehmen Bezug auf

schweizerische Verhältnisse, und zeigen genaue Bekanntschaft mit der Lehre Zwinglis. Der erste Artikel verlangte in religiöser Hinsicht, für jede Kirchhöre das Recht, ihren Hirten frei wählen zu dürfen. Manche der in weltlichen Dingen gestellten Forderungen waren berechtigt und billig. Die zwölf Artikel waren offenbar, urteilt Dr. Joh. Janssen, mit klug berechneter Mäßigung abgefaßt. Stets wurde in den Begehren der Bauern verlangt, das Gotteswort müsse überall frei, treulich und wahrhaft gepredigt werden. Der Inhalt der zwölf Artikel lautet, wie ihn Dr. Bluntschli in seiner „Geschichte der Republik Zürich" gibt:

1) Wir wollen fürohin Macht und Gewalt haben, eine ganze Gemeinde, einen Pfarrer selber zu erwählen und denselben wieder zu entsetzen, wenn er sich ungebührlich hielte. Dieser Pfarrer soll uns das heilige Evangelium lauter und klar predigen, ohne allen und jeden menschlichen Zusatz, Lehre und Gebot. Denn uns den wahren Glauben stets predigen gibt uns eine Ursache, Gott um seine Gnade zu bitten, diesen Glauben in uns zu befestigen. Sonst bleiben wir stets Fleisch und Blut, was nichts nutz ist, wie klar in der Schrift steht, daß wir allein durch den wahren Glauben zu Gott kommen können. Deßhalb ist uns ein Vorgänger und Pfarrer nötig, der uns die Schrift ergründe.

2) Obwohl der rechte große Zehnten im alten Testamente aufgesetzt, und im neuen Testament alles erfüllt ist, so wollen wir dennoch den rechten Kornzehnten nach Gebühr geben. Daher sind wir willens, daß in Zukunft die Kirchenpröpste, die von einer Gemeinde gesetzt werden, den Zehnten einziehen sollen. Davon soll dem Pfarrer und seinen Angehörigen nach Erkenntnis der Gemeinde ein Auskommen verschafft werden. Was übrig bleibt, soll man für arme Leute im Dorf verwenden, was dann noch übrig ist, behalten, damit man bei Landesnot in Kriegszeiten keine Steuer auf die Armen verlegen muß, sondern daraus die Verteidigung bestreiten kann. Wer nachweisen kann, daß er das Zehntrecht von der Gemeinde erkauft habe, mit dem wollen wir uns billig vergleichen. Andern Zehntherren dagegen wollen wir keinen Zehnten mehr schuldig sein, sondern denselben nach der Schrift dergestalt verwenden. Den kleinen Zehnten wollen wir Niemanden mehr geben; denn Gott hat das Vieh den Menschen frei erschaffen.

3) Bisher ist es Brauch gewesen, daß sie uns für Eigenleute gehalten haben, was zu erbarmen ist, in Betracht, daß Christus uns alle mit seinem kostbaren Blute erlöst und erkauft hat, den Höchsten wie den Niedrigsten. So erfindet sich in der Schrift, daß wir frei sind, und frei wollen wir sein, zwar nicht so, daß wir keine Obrigkeit haben wollen: das lehrt uns Gott nicht. Das Gebot Gottes weist uns nicht, daß wir der Obrigkeit nicht gehorsam seien. Wir wollen unserer erwählten und gesetzten Obrigkeit, die von Gott ist, in allen ziemlichen und christlichen Dingen gerne gehorchen. Die Eigenschaft aber, daran zweifeln wir nicht, wird uns erlassen, oder wir aus dem Evangelium eines Besseren berichtet.

4) Bisher wurde dem armen Mann verwehrt, Wildpret, Vögel oder Fische zu fangen, was uns unbrüderlich und ganz eigennützig vorkommt. Denn als Gott den Menschen schuf, gab er ihm Gewalt über alle Tiere auf Erden, den Vogel in der Luft und den Fisch im Wasser.

5) Auch der Beholzung wegen sind wir beschwert. Denn unsere Herrschaften haben sich alle Hölzer allein zugeeignet, und wenn der arme Mann Holz bedarf, muß er's erkaufen. Da ist unsere Meinung: Wo Hölzer in Händen geistlicher oder weltlicher Herren sind, welche dieselben nicht erkauft haben, die sollen einer ganzen Gemeinde anheim fallen, und einer Gemeinde freistehen, daß sie jeden nach Bedürfnis sein Brennholz unentgeltlich beziehen lasse, und, wenn einer Bauholz bedarf, ihm auch dieses mit Vorwissen der Vorgesetzten verstattet werde. Ist aber die Waldung erkauft, dann mag man sich darüber vergleichen.

6) Wir begehren, daß mit Bezug auf die Frondienste, welche von Tag zu Tag gemehret werden, ein ziemliches Einsehen geschehe, so daß wir nicht so hart damit beschwert, sondern dabei gnädig behandelt werden, wie früher unsere Eltern.

7) Wir wollen uns fürder durch die Herrschaft nicht weiter mit Zinsen auf unsern Höfen beschweren lassen. Wie die Güter verliehen worden, so sollen sie nach der Vereinigung der Herren und Bauern besessen werden, so daß der Bauer in ruhigem Genuß der Güter verbleibe. Bedarf der Herr seiner Dienste, so sollen sie willig geleistet werden, doch zu der Stunde, wann es dem Bauer nicht nachteilig ist.

8) Wo die Güter zu sehr mit Gültschulden beladen sind, so daß die Bauern darauf nicht bestehen können, da soll die Herrschaft diese Güter durch ehrbare Männer besichtigen lassen und demgemäß nach der Billigkeit die Gült vermindern, damit der Bauer nicht umsonst arbeite, sondern von seiner Arbeit lebe; denn ein jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert.

9) Über die Frevel werden immer neue Satzungen gemacht. Wir wollen aber bei den alten geschriebenen Strafen verbleiben und nicht nach Gunst oder Ungunst dieselben ändern lassen.

10) Wo Einige sich Stücke des Gemeindelandes angeeignet und daraus Wiesen und Äcker gemacht haben, da wollen wir dieselben wieder zur Allmende nehmen, es wäre denn, daß diese Stücke redlich erkauft worden.

11) Den Todfall, Besthaupt, wollen wir ganz und gar abgeschafft haben. Wir leiden nicht mehr, daß man den Witwen und Waisen das ihrige wider Gott und Ehre so schändlich wegnehme, wie es an vielen Orten geschehen ist. Auf solche Weise haben die, welche jene hätten beschirmen sollen, uns geschunden. Das will Gott nicht mehr leiden.

12) Kann man uns nachweisen, daß einige dieser Artikel dem Worte Gottes nicht gemäß seien, so wollen wir davon abstehen; selbst wenn man sie uns gegenwärtig zuließe, und später nachgewiesen würde, daß sie unrecht seien, so sollen dieselben tot und ab sein. Sollten sich in der Schrift aber mehr Artikel finden, die wider Gott und zugleich eine Beschwerde des Nächsten wären, so wollen wir auch diese vorbehalten haben. Wir wollen uns in christlicher Lehre üben und diese brauchen.

Die Zeitgenossen, Katholiken und Lutheraner, bezeichneten als Verfasser der zwölf Artikel einen Schweizer. Das Evangelium, wie es von Zürich aus in Wort und Schrift verbreitet wurde, galt überall als Befreiung der Gewissen und der armen Leute aus der ägyptischen Knechtschaft geistlicher und weltlicher Obrigkeiten. In den zwölf Artikeln sind zwar Mißstände berührt, welche weit mehr deutsche als eidgenössische Verhältnisse betreffen; allein dies beweist nichts gegen die Überzeugung der Zeitgenossen, daß ein Schweizer aus den geistesverwandten Kreisen Zwinglis dieselben zusammenstellte. Es ist sehr zu beachten, daß die lehen-

rechtlichen Artikel des großen Glaubensmandates einen Monat früher aufgestellt wurden.

Dr. Luther verwahrte sich dagegen, daß er die zwölf Artikel verfaßt habe; er bezeichnete einen „rottischen Propheten“ als deren Urheber. Zwingli warf ihm dagegen vor, daß er die Bauern zuerst aufgereizt, dann im Stiche gelassen und ihre Bestrebungen auf das Bitterste bekämpft habe. Andererseits ist bekannt, daß Zwingli mit den Bauern im Schwarzwald, in Schwaben und Allgäu in eifrigen Praktiken stand, den Aufstand in Waldshut, sowie das Einvernehmen der Bauern von der christlichen Bruderschaft des hl. Evangeliums mit Herzog Ulrich von Württemberg kräftig förderte, zu Ende des Jahres 1524 den Bauernaufstand im Walgau und Tirol in seine kriegerischen Berechnungen zog.

Zwingli selber hatte zu Ende des Jahres, 28. Dezember 1524, in dem Büchlein: „Wer ursach gäbe zuo ufruoren“ in die Welt hinausgeschrieben: Die wahren Aufrührer seien die hohen Bischöfe und Prälaten, die üppigen Pfaffen, Mönche und Nonnen, die habsüchtigen Fürsten und Gewaltigen, welche dem gemeinen Manne durch Zölle, Abgaben, Beschwerden, geldbringende Monopole und schlechte Münze unerschwingliche Lasten auferlegen, und, schlimmer als die Türken, dem Papste zur Unterdrückung des göttlichen Wortes und Ausbeutung des armen Volkes ihren Beistand leisten.

Zwingli hatte geweissagt, die Christenmenschen fragen fürder den gesalbten Pfaffen nichts mehr nach, ihre Kuh- und Gänsehirten seien gelehrter und besser daran als die Theologen. Jedes Bauernhaus sei jetzt eine hohe Schule, in welcher die höchste Kunst, das alte und neue Testament gelesen werde. Gott sei der einzige und rechte Lehrmeister der Gläubigen; außer seinem Worte seien nur Arglisten und Untrüwen; das Evangelium müsse deshalb allenthalben jetzt freigegeben werden. Wenn aber Fürsten und Gewaltige die Propheten des göttlichen Wortes umbringen, wird es ihnen ergehen wie Achab und Jezabel. Gott werde an den Widersachern des göttlichen Wortes Rache nehmen und einen Elias erwecken, welcher die Baalspriester und Bergkilchpfaffen totschlage.

„Zwingli mußte seiner Sache ganz gewiß sein“, bemerkt zu dieser Aufmunterung des gemeinen Mannes sehr besonnen Mörikofer, „um so zuversichtlich und so schneidend auftreten zu dürfen.

Er hatte es bereits soweit gebracht, daß den meisten seiner Gesinnungsgenossen und Nachbeter alles recht war, was von ihm herrührte.“ Übrigens hat Zwingli selber sein Auftreten beurteilt in dem Briefe an Dr. Joachim von Watt vom 19. Januar 1525:

„Editus est *libellus de seditiosis*, sed germanica lingua. Quem docti per epistolas sic commendant, ut me eorum pigeat; nihil enim usquam *utilius* prodiisse adseverant. *Durius* adpello, nam quis tandem est, qui hæc, quæ illic tractamus, non videat perpetuo ante oculos versata. Sed hoc fortasse pretium apud illos auget, *quod mordax hoc verbum*. Omnes malumus, ab aliis cum periculo dici, quam a nobis. Sunt hi plane in secundo Hesiodi gradu; sed tunc ad primum accedent, quum ea, quæ vident vere dici, student opere adimplere: *Obstare vitiis, virtutes serere!*“ An den Freund ergeht die Mahnung: „cura perpetuo, quæ Jesu Christi sunt!“

Zwingli bestritt zwar, wie Dr. Stähelin ausführt, auf das Nachdrücklichste, daß sein Evangelium zum Aufruhr reize, daß seine Predigt den Bauernkrieg veranlaßt habe. Er wandte sich gegen die ungeduldigen Stürmer und Rottierer, welche im Namen des Evangeliums den Umsturz der bestehenden Ordnung predigten, Zehnten, Zinsen und Abgaben für Unrecht erklärten, die beginnende evangelische Kirchenbildung mit Verwirrung und Auflösung bedrohten. Der Reformator gibt die Notwendigkeit einer gründlichen Verbesserung der Besitzverhältnisse unumwunden zu, spricht aber den einzelnen das Recht ab, unter Berufung auf das Evangelium sich der Verpflichtungen zu entschlagen, zu denen er durch das Gesetz verpflichtet ist. Es ist richtig, Zwingli lehrte im Sommer 1525, durch die Macht der Verhältnisse genötigt, die Obrigkeit müsse durch eine billige Regelung des Zinswesens und der Zehntenpflicht, durch Aufhebung aller dem Papste und den Bischöfen zufließenden Steuern den Untertanen die so dringend nötigen Erleichterungen gewähren. Er suchte die Obrigkeiten zu bestimmen, daß sie ihre Untergebenen bei dem süßen Worte Gottes leben lassen, die Gläubigen zu belehren, daß sie Geduld und Gottvertrauen bewahren, sich nicht zu Übermut und Aufruhr hinreißen lassen. Zwingli sah, schließt Dr. Stähelin seine Verteidigung des Evangeliums, die Hauptschuld der Empörung in der Verweltlichung der Kirche, nicht im Mißbrauche der evangelischen Freiheit.

Aber, darf man fragen, hatten damals nicht auch die katholischen Orte mit Ernst und Klugheit lange vor Zwingli durch ihre Reformationsbestrebungen und Mandate das nämliche Ziel angestrebt? Wer hatte alle ihre redlichen Bemühungen vereitelt, Aufruhr, Widerstand und Zerstörung gegen jede dem neuen Evangelium widrige geistliche und weltliche Obrigkeit in Wort und Schrift gepredigt und predigen lassen?

Dem Papsttum und dessen unchristlichen Institutionen sollte ein jähes Ende bereitet werden. Um dieses Ziel zu erreichen, predigte der Reformator nicht nur den Umsturz von unten, sondern auch die Revolution von oben, nicht blos der Obrigkeit von Zürich, sondern auch den Regenten der katholischen Eidgenossen und deren Schutzverwandten. Er scheute sich nicht vor der „audacia dicendi“, gegenüber König Franz I. von Frankreich seine Pläne zu enthüllen, und ihm Ratschläge zu erteilen, mit welchen Praktiken die unchristlichen Institutionen des Papsttums abzutun seien. Es muß diesbezüglich auf die geradezu unglaublichen Anmutungen hingewiesen werden, mit welchen Zwingli durch seinen „Commentarius de vera et falsa religione“ im Februar 1525 vor den allerchristlichsten König trat.

Der König solle der Macht des Papstes und seiner Schüler, der Bischöfe und Kardinäle, welche in ihrer Bosheit, „malignitas“, das Reich drunter und drüber richten, ein Ende bereiten, und ein Gesetz erlassen, daß kein Prälat im königlichen Rate oder Parlamente sitzen dürfe. Der König soll in dieser Sache handeln und keine Privaten sich einmischen dürfen, damit dieselbe nicht zum schlimmen ausarte, und den Frieden des Reiches störe. Die Unruhigen soll der König im Zaume halten, und den Übermütigen die Flügel beschneiden, damit ihnen das Fliegen verleide. Die Ruhigen soll er durch einen Eid verpflichten, daß sie sich stille halten, ihnen auch, um nicht treulos zu erscheinen, Treue halten, so lange sie Ruhe bewahren und sorgen, daß sie im Frieden absterben: „ne consuetudine frangendi fidem ex hominibus in beluas degeneremus“.

Den überflüssigen Haufen der Pfaffen, Mönche und Nonnen sollen König und Volk gemeinsam vermindern, im Frieden dahin fahren lassen, und nicht dulden, das inskünftig Priester geweiht werden. Die Stiftungen, Jahrzeiten, Kirchengüter, Zehnten und

Zinse solle der Fiskus einziehen, und für die Armen, nicht für sich, höchstens im Notfalle, „si ultima tuendi populi necessitas cogat“, für das gemeine Landeswohl verwenden. Die armen Leute haben lange genug gehungert, während die Pfaffheit in Überfluß schwelgte. Gewalt zu üben sei nicht nötig, sondern die Zeit werde den Sieg bringen. Der Auszug der Kinder Israels aus den ägyptischen Finsternissen des Papsttums und der Knechtschaft der Menschensatzungen sei bald vorüber:

„Ferendo et patiendo eis non inferiores, ut spero, erimus. *Hæc de abolendo inutili sacerdotio deque eius bonis in pauperum usum convertendis breviter.* Nullum enim Christiani habere debent sacerdotium, quam Christi. Is enim æternus sacerdos est; unde neminem eius loco subrogatum oportet esse. *Verbi ministri, episcopi, id est vigiles,* qui in grege Domini vigilant, juxta Pauli præscriptum, debito honore dignandi sunt. Hos ergo solos in ecclesia Dei aliquando habebimus, ubi intra annos ad summam quadraginta, quotquot nunc nobis in nauseam et impatientiam, alio migraverint.“

Die Unschuld Zwinglis an den Bestrebungen der Bauern wie an dem Kampfe gegen die damalige Rechtsordnung in Kirche und Staat wird sich in keinem Falle erweisen lassen. Antistes Bullinger fand sich vierzig Jahre später veranlaßt, zwischen der evangelischen Predigt zur Zeit des Bauernkrieges und dem Evangelium der ersten Christen zu unterscheiden, die erstere durch das letztere gegen die Vorwürfe der Katholiken und Lutheraner in Schutz zu nehmen:

„Es war ouch von vilen geredt, das evangelium, das gepredigt, were schuldig an disem uflouf, und die neue leere were ein ursach alles bluotvergießens. Das aber damalen von den Evangelischen widerlegt ward, ouch under anderm anzeigt, daß ouch die Römer zuo den zyten des anhebenden und grüenenden Evangelii alle unfäl, die sich erhuobend, der apostolischen leer oder dem christenglouben zuotrechend, wie man sieht in Tertulliano Apologetico, in Cypriano wider Demetrianum, und in Augustino de civitate Dei, ouch in der historia Orosii“.

Ein sehr beachtenswertes Urteil über den geistigen Zusammenhang der neuen Lehre mit den revolutionären Bewegungen im Volke fällt Hans Salat. Seine Darstellung ist um so be-

achtenswerter, weil er seine Chronik im Auftrage der katholischen Orte schrieb, und die Auffassung der katholischen Obrigkeiten gibt, welche bei allen Ereignissen in hervorragender Weise beteiligt waren. Zudem hat Salat seine Chronik zehn Jahre nach dem Bauernkriege vollendet, dieselbe der Zensur seiner Obrigkeit unterbreiten müssen.

Ihm sind freilich die unseligen Vorgänge des großen Bauernkrieges „ein list der paradisisch schlang und überschießen des hellischen dracken, ein tüfelspündnuß und tüfelsbotschaft.“ Dann rechnet der Chronist ebenso billig als verständig mit menschlichen Einflüssen und unbestrittenen Tatsachen, um alle diese Erscheinungen menschlicher Leidenschaft in ruhiger und maßvoller Darlegung zu erklären. Eine erste Ursache findet der Chronist in der Agitation, welche zur Förderung des hl. Evangeliums allerwärts in Wort und Schrift betrieben wurde. „Dann man um und um etwan fand, da communen, da schryer, da sunder personen, jetz heimlich, jetz offenlich, geletzt von disem gift, mit geschrift und büechly, so man ein wil hat feiltragen oder durch tüfelsbotschaft zuo hus und heim geschickt. Deßhalb gar unsäglich groß unruow, arbeit, angst, müy und kosten uf ein frome Eidgnoschaft wuchs, und sunders uf die beständigen alten ort. Da dann nüt was, wer hie, wer dört, da bischöff, da prelaten, edellüt, stett, comunen, gemeinden, clöster und sunder personen, rüefft alles um hülf, rat und trost.

„Ist ouch nit verborgen, daß all diser ufruor, zwytracht und plagen urhab hettend von mißbruch der geistlichen und edlen, so eigen lüt hand, die sy gar mit seltzamen beschwerden beladen, gar unlydenlich getrengt hand: und mengerley gestalt, von denen wir von der gnaden Gottes meerenteils nüt wüssend, hand sy dem gemeinen mann deßhalb ufgleit, das weder zimlich old billich noch göttlich noch lydenlich wäre. Als ouch die sieben ort in iren artiklen — des Reformationsmandates vom 28. Januar 1525 — abgestellt mir des kundtschaft gend. Deshalb der karren prochen, der bogen zersprungen und die unwilligen gemeinden uß dem gschirr, darin sye lang so willig gangen, jetz also übertriben usgesprungen sind. Sölichs die listigen zwen, Luther und Zwingli, ouch all ir mitsecter, alles gar wol hand gwüßt und ermäßen können, ouch wol bericht, wie der gmein man deßhalb so unwillig, und so jemand, der inen den knopf ufzelösen wär, würde im deß-

halb nit nur volg, sonder fürdrung und bystand getan. Das warend die süeßen biren, so sy lertend dem bären anfangs darwerfen, die suren damit zuo gang ze bringen. Ja, das war inen ein stark sturmgschütz, daß sy stätz schruwend, und dem gmeinen man fürgabend: cristlich fryheit! cristlich fryheit! Die stund ist hie, daß ir erlöst und üwer beschwerden ledig werdent, ob ir selbs wend!"

An vielen Orten erhob sich der gemeine Mann wider seine Oberkeit und Herrschaft, lautet Salats anschauliche Schilderung, „mit erdichteten vermeinten beschwärden, dero ouch etlich enderung hetten mögen erlyden. Aber der unverstand, das stürmend waldwasser, kam unter dem schyn zuo gang, dem gar kümmerlich zuo weren und widerstand ze thuon ist. Daruf ein schwäre anzal der clöster, stett, schlösser und plätz allenthalb überzogen, beleit, bestürmt und plündert, ouch etlich zuo boden geschlissen wurdent, sunder was der oberkeit, als priestern und edellüten, war." Das gemeine Volk, der „pöffel", war von Anfang trutzig, frevenlich, und wollte von keinem freundlichen Anerbieten oder Ausgleiche etwas hören. „Alles plündern, rouben, brennen, muoßt sich mit dem mantel decken, es were um das gotzwort ze tuon; meintend schon, sy weren küng und fürsten!"

Der Chronist, welcher auch hierin die Rechtsauffassung der beständigen Orte vertritt, sieht zwar in dem blutigen Ausgange des Bauernkrieges und der Niederlage der Bauern in Deutschland ein verschuldetes Gottesgericht für den frevlen Übermut, unbilligen Gewalt und Aufruhr des revolutionierenden Volkes. Allein er ist empört über die Rechtsverweigerungen und Greueltaten, welche die siegreichen Fürsten, Obrigkeiten und Herren sich gegenüber den armen Leuten zu Schulden kommen ließen. Hans Salat erwähnt ihre Siege und Blutgerichte in und nach den Schlachten bei Frankenhausen in Thüringen, Böblingen in Schwaben, namentlich das Gemetzel in der Schlacht bei Elsaß-Zabern, in welchem am 17. Mai 1525 nahezu 30,000 Bauern als Opfer fielen. Dann aber folgen die denkwürdigen Worte christlichen Erbarmens mit den Opfern des grausamen Krieges: „Dann gar in vier monaten wurdent sy, die puren, uß flyßigem ernst und zuothon der fürsten, vast an allen orten erwürgt, zerhackt, umbracht, und ganz hertzlos verjagt, zerstrüwt und ganz ellendigklich

zergengt, an zal ob den hunderttusend puren. Welches dann alles, ob Gott will, schier an einem andren ort vollkumenlicher ustruckt und tragediert wird!“

Ernstlich beklagt Hans Salat die verwirrten Zustände in der Eidgenossenschaft, die rechtlosen Verhältnisse in den gemeinen Vogteien, welche der Bauernkrieg im Gefolge hatte. Er führt dieselben hauptsächlich auf die Politik der Zürcher zurück, welche gegenüber allen Vorstellungen der Eidgenossen sich ablehnend verhielten. „Da sy je lenger, je halsstarrer wurdent, und trutzlicher fürfuorend mit ufwysen und sterken aller, die sy uf ir meinung ze syn vermerktend. Und was man ze tagen handlet und ansah, ward alls umbgstoßen, mit verlierung aller müy, arbeit und costens. Man dörft ouch keinen mer fahen, noch strafen, ouch die mißhändel, welche doch so grusam, erbärmklich und unsaglich sich zuotruegend, wider das hl. sacrament, mit worten und werken, im Turgöw, Ryntal, Oberland 2c., und an me orten, nit me achten noch anden. Die puren waren herren und die vögt ire knächt, der handel in ungemeisterten gang geraten. Dann, in summa, der nyd und haß, beschwärd und anligen, dackt sich alles mit dem nüwen Gotzwort, und handlet dann nach, warlich nit one große unwarheit.“

Hier dürften die schwerwiegenden Fragen zu erörtern sein: Stand der Bauernaufruhr in Oberdeutschland und Tirol im Zusammenhange mit den religiös-politischen Verhältnissen in der Eidgenossenschaft? Hat ein Schweizer die zwölf Artikel der Bauernbünde in Schwaben verfaßt?

Erstere Frage muß unbedingt bejaht, der geistige, politische und religiöse Zusammenhang mit den Grundsätzen, welche Zwingli durch seine Schriften und Praktiken proklamiert hatte, zugestanden werden. Hatte er doch die österreichischen Vorlande in seinen Kriegsplan hineingezogen, die Volkserhebung im Schwarzwald, Allgäu, Walgau und Tirol in sichere Aussicht gestellt, gleichsam zu seinem Programm gemacht, und damit ernste Beschwerden der österreichischen Regierung vor der Tagsatzung bewirkt.

Über die zweite Frage: ob ein Schweizer das Programm der zwölf Artikel verfaßt habe, bestanden unter den Zeitgenossen wenige Zweifel. Einige vermuteten als Urheber gleich anfangs Mag. Ulrich Zwingli selber. Es wird sich schwerlich nachweisen lassen, daß Zwingli die zwölf Artikel in der Form, wie dieselben

vorlagen, wortwörtlich in Schrift gefaßt habe. Allein sichere Tatsache ist, daß Zwingli mit den Bauern über ihre Lasten und Beschwerden eifrig ratschlagte und praktizierte, als religiös-sozialer Bauernfreund sich überall geltend machte. Die Hauptsache ist, und es liegt offen zu Tage, daß sowohl im Wortlaute der Artikel, als in deren Erweiterungen der Geist und Verstand Zwinglis seinen mächtigen Ausdruck gefunden haben.

Andere betrachteten als Verfasser sofort Dr. Christoph Schappeler, „Sertorius“, Prädikanten und Reformator der Reichsstadt Memmingen. Derselbe war Bürger von St. Gallen, enge befreundet mit Zwingli und Dr. Joachim von Watt, einer der drei Präsidenten auf der zweiten Zürcherdisputation und Eiferer für das neue Evangelium; im Allgäu erfreute er sich eines großen Ansehens. Die lutherischen Theologen in den schwäbischen Reichsstädten erklärten öffentlich, Dr. Schappeler habe die zwölf Artikel verfaßt. Sie fanden damit auch bei den Katholiken sofort Glauben. Schon Hans Salat sagt 1534 bestimmt: „Wie denn einer, genempt der Schappeler, hat gestellt zwölf artikel von christlicher fryheit, das man keiner cristlichen oberkeit weder gehorsame, zins, zehnde noch derglichen schuldig wäre zu geben. Damit hat man den gmeinen man bald bewegt und beredt; dann die sunst nit großen lust hand ze tuon was recht ist. Und also under dem schyn des gotzworts erhob sich glich usgangs ustagen des jars 1525 eine große embörung des gemeinen mans allenthalben.“

Unter den Briefen Zwinglis findet sich ein solcher, welchen Dr. Schappeler am 2. Mai 1525, als der Bauernaufstand die Höhe der Leidenschaft erreicht hatte, als „commilito et confrater“, an Zwingli schrieb, eingeleitet mit dem Gruße: „clarissimo Christi militi, Huldrico Zwinglio, Tigurinorum Episcopo, fratri suo sinceriter venerando“, und an Leo Judä, „commilitonem tuum, fratrem nostrum carissimum.“ Dr. Schappeler gibt in seinem Briefe eine überaus genaue Darlegung über die Artikel der Bauern. Seine Schilderung ihres fanatischen Auftretens gehört wohl zum Schärfsten, was über die Vorgänge des großen Bauernkrieges ist geschrieben worden. Zudem gibt uns der Brief höchst wertvolle Angaben über die Haltung Zwinglis und Dr. Schappelers gegenüber den Forderungen der Bauern.

Die Anhänger des göttlichen Wortes, klagt der Brief, sind großen Gefahren ausgesetzt. Die von Gott gesandten Diener seines Wortes sowie das arme Volk haben sich zu einigen gesucht, um ihre Rechte zu wahren. Der gemeine Mann ist zur Einsicht gelangt, daß er sowohl als seine Vorfahren und Nachkommen nach heidnischer Art und mit jüdischer Heuchelei getäuscht, unterdrückt und mit einem unerträglichen Joche beladen seien. Er will fernerhin nicht mehr in Knechtschaft leben: deshalb weigerte er sich, um fremden Göttern zu dienen, Lasten zu tragen, welche des Christenmenschen unwürdig sind. Der gemeine Mann will Gott mehr gehorchen als den Menschen. Er versagt allen Obrigkeiten, Prälaten und Edeln, welche das Evangelium unterdrücken, mit Händen und Füssen von sich stoßen, den Gehorsam. Während jedoch alles noch in Schwebe ist, läßt das Volk wie das Evangelium so jede Pietät und Billigkeit beiseite. Ohne Maß und Zügel läßt es sich zu blinder Leidenschaft und blutigem Hasse fortreißen, um unter dem Vorwande der Gerechtigkeit für erlittene Unbilden Rache zu nehmen. Burgen, Schlösser, Klöster, fremde Häuser werden überfallen und geplündert, Dörfer, Weiler und Höfe niedergebrannt. Die Pfalz, Württemberg und Franken sind in Aufruhr; der Herzog von Baiern setzt sich mit gleicher Leidenschaft gegen sein eigenes Volk zur Wehre.

„Breviter, commixta confusaque sunt omnia“, schließt das Gemälde; hinc timor, dolor, mœror, et tremor, angustiæ et tota tribulatio. Et sic dies calamitatis et miseriæ, dies apud impios tenebrarum et caliginis, dies Domini succensa quasi caminus, ut clamare et ululare ipse quoque possim cum propheta: Aspicimus in terram, et ecce tenebræ et ululatus! At merito isthæc maioraque juste patimur. *Peccavimus enim in Evangelium et patrem nostrum, Deum et hominem justum, Dei verbum, Christi Jesu Evangelium atque doctrinam sanam sinistre impatienterque amplectentes.* Restat, mi Huldrice, fusis ex corde lachrymulis, apud Deum misericordiarum et totius consolationis patrem indulgentiam quæramus, ne cum Sodoma et Gomorrha increduli pereamus omnes! Tu, nobiscum commiseratus, mala, quibus sumus circumdati, ut parturientes, deplores cum tua jam renata ecclesia, atque nos, mœstos, anxios, cæcitatisque caligine percussos. Tu miles Christi strenue ac minister fidelissime, cum tuo *Leone* mansuetissimo, confratre nostro candido, aliquando et quidem ocyus nos et litter-

arum munimentis in Christo lætificares, consolareris, denique in vias Domini, scripturæ luce, qua tactus es, errantes oves reduceres!"

Aus diesem Briefe geht hervor, daß Dr. Schappeler, gleich vielen andern Prädikanten, im Gegensatze zu dem bedächtigen Freunde Zwingli, sich zu weit vorgewagt, „sinistre et impatienter", ungeschickt und übereifrig mit den Bauern eingelassen, das Evangelium der Revolution gepredigt hatte. Dadurch ist er samt allen Häuptern der Volksempörung in Schwaben, „merito et juste", in größte Verlegenheit und Ratlosigkeit versetzt; Zwingli soll mit Rat und Tat beistehen. Was von Zwingli geschah, wissen wir nicht, wohl aber daß Dr. Schappeler seine Stellung in Memmingen aufgeben, nach St. Gallen zurückkehren mußte, und später in Deutschland und allgemein als Hauptanführer der schwäbischen Bauern und Verfasser der zwölf Artikel betrachtet wurde. Aus diesen Tatsachen und dem Briefe an Zwingli möchte man beinahe sicher auf letzteres schließen.

Allein Dr. Schappeler hat trotzdem die zwölf Artikel nicht verfaßt; ganz bestimmte, unanfechtbare Zeugnisse entlasten ihn des Verdachtes. Zwingli selber schrieb schon am 1. Oktober 1525 an Dr. Vadian: das scheinheilige Geschlecht, „superciliosum genus", der lutherischen Theologen in Württemberg stelle Dr. Schappeler, „Sertorium nostrum", welcher bereits in St. Gallen wirkte, als Urheber der zwölf Artikel der Bauern hin, „quasi conditiones sive articulos seditiosorum finxerit". Es scheine ihm, fügt Zwingli bei, unnötig, diesen Irrtum, „falsam opinionem", zu widerlegen. Doch liegt es sehr nahe, zu schließen, daß sowohl Zwingli als Dr. Vadian den wirklichen Verfasser der zwölf Artikel kannten.

Bestimmter als Zwingli spricht sich Bullinger über die Frage aus: Dr. Schappeler selber habe ihm wiederholt erklärt, er habe die zwölf Artikel nicht verfaßt, und jeden Verdacht von sich abgelehnt. „Deß uflags er sich höflich beschwärt; dann im gwalt und unrächt beschäche. Er habe nie mit den puren ghandlet, syend im ouch sömlich Artikel in syn sinn nie kommen. Vil legtend die pürisch ufruor des Luthers büechern und predigen zuo. Aber Luther hat hiervon selbs geschriben und sich verantwortet, darzuo den Adel wider die puren angehetzt; das etliche im darum übel redtend. Das Alles laße ich in sinem word stan. Und ist gewüß, daß die puren weder uß dem Evangelio noch uß der Apostlen leer

das gelernt habend, das sy gethan. Wer aber den puren dise artikel angäben und verzeichnet habe, kann nüt Gewüsses gesagt werden. Und sind das böse leerer gsin, welche die armen lüth also angeführt."

Bullinger verwahrt sich auch gegen den Vorwurf, daß Zwingli seinen anfänglich „guoten fründt Dr. Hubmaier geflissen und rechtschaffen, nit nur den wiedertouf, sonder onch allerley böse verwirrung" gelehrt habe. Die Empörung der „pursamy" im Hegau und Klettgau führt der Chronist mit großem Eifer auf Dr. Thomas Münzer, „den groß ufrüerer und verfüerer" zurück. Er wirft ihm vor, daß er in dem bekannten, auch Zwingli sehr geläufigen Bilde von dem Auszuge der Kinder Israels aus Ägypten, „vil einfältigs Züg geschwetzt, die gründ des grusamen ufruors" gelegt, den giftigen Samen der Empörung in die Herzen der Bauern gestreut habe.

Dr. Münzer seinerseits beteuerte in den letzten Verhören vor seiner Hinrichtung, daß er während seinem acht Wochen dauernden Aufenthalte zu Grießen den Bauern etliche Artikel, wie man herrschen solle, aus dem hl. Evangelium gezogen; daraus hätten andere ebenfalls Artikel aufgestellt. Er habe den Aufstand benützt, um für sein tausendjähriges Reich der christlichen Freiheit und evangelischen Brüderlichkeit auch in den obern Landen zu predigen. Allein, wie Dr. Münzer richtig betonte, der Aufstand war zu Waldshut, auf dem Schwarzwalde, in den vorderösterreichischen Grafschaften Sulz und Stühlingen im Herbste 1524 im vollen Gange. Die Bauern im Klettgau verlangten nach den Mandaten von Zürich, nicht nach der Predigt Dr. Münzers, zu leben; die Nachbarn im Schwarzwald verbanden sich im April 1525 in gleicher Absicht zur christlichen Bruderschaft des hl. Evangeliums; deren Hauptmann Hans Müller stand zur „Liberierung" des Volkes mit Zürich in engen Beziehungen.

2. Verbindungen der Zürcher mit Herzog Ulrich von Württemberg.

Ulrich, Herzog von Württemberg, der „verlorne Fürst", war zugleich Graf zu Mömpelgard; als solcher stand er mit Basel und Solothurn in Burgrecht, überdies auch in mannigfachen Beziehungen zu den Eidgenossen. Er war das Muster eines Tyrannen. Sein unerträgliches Regiment hatte im Jahre 1516

zum Bundschuh und Volksaufstande des „armen Konrad“, 1519 zu seiner Absetzung durch Kaiser und Landstände geführt. Der Herzog mußte sich nach Mömpelgard zurückziehen; das Haus Österreich erwarb das Herzogtum durch Kauf, und nahm dasselbe mit Hilfe der Eidgenossen, namentlich der Zürcher, in Besitz; in der Hauptstadt Stuttgart wurde ein „Regiment“ errichtet, welches im Namen des Kaisers die Regierung führte, und mit Kraft den alten Glauben schirmte. Herzog Ulrich stand von Mömpelgard aus in eifrigen Praktiken mit König Franz I. und erhielt von diesem bedeutende Gelder als Almosen und Handsalbe, um die französischen Interessen gegen Kaiser und Reich zu besorgen.

Ulrich gab sich als eifrigen Liebhaber des hl. Evangeliums aus. Seit 1523 wurde dasselbe durch Wilhelm Farel aus Gap in der Dauphine und Hans Geyling aus Solothurn in der Grafschaft gepredigt; der Landesherr kümmerte sich weder um die Proteste des Erzbischofs zu Besançon noch um die Abmahnung der zur Vermittlung angerufenen Tagsatzung. Mit dem Gelde des Königs hatte der Herzog im Sommer 1524 Söldner geworben, und sich in Besitz der starken Bergfestung Hohentwiel gesetzt. Sein Ziel war, Württemberg von dort aus zu erobern und seinen Untertanen das Evangelium zu bringen. In dieser Absicht begab er sich mit seinem Kanzler, Dr. Johannes Kornmesser, „Frumentarius“, zu Dr. Ökolampadius nach Basel, von dort im Spätherbste 1524 nach Zürich.

Der Herzog zeigte sich in Zürich sehr brünstig für das hl. Evangelium und dessen Fürgang. Er besuchte fleißig die Predigten Zwinglis und führte recht gottselige Reden, um den Reformator zu gewinnen. Es war, wie Ulrich später gestand, eine Bekehrung aus Not. „Es war ein bedenklicher Zug, daß sich Zwingli von dergleichen Leute durch dergleichen Redensarten täuschen ließ, und ihre politischen Händel zu einer Sache des Evangeliums machte“, bemerkt hierüber Salomon Vögelin. Der Reformator unterhielt mit dem Fürsten einen sehr lebhaften Verkehr. Der letztere ließ sich offen merken, ihm sei es Gewissenspflicht, sein Herzogtum wieder zu gewinnen, welches durch das österreichische Regiment von dem Gottesworte, dem einzigen Troste der Conscienzen, gedrungen und gewaltigt werde. Er blieb bei diesen Gewissensbedenken nicht stehen, sondern schritt zur Tat.

Schon von Basel aus hatte Ulrich, von Dr. Ökolampadius und Dr. Capito kräftig unterstützt, mit den oberschwäbischen Bauern verhandelt. Diese hatten am 2. Oktober 1524 auf der Kirchweihe zu Hilzingen einen neuen, gegen die Herrschaft und den alten Glauben gerichteten Bundschuh abgeschlossen. Ulrich bestrebte sich, denselben durch bezahlte geheime Agenten und französisches Geld in seinen Dienst zu ziehen. Es sei ihm einerlei, war sein Ausspruch, ob er durch „Schuh oder Stiefel", mit andern Worten durch die Knüttel der bundschühigen Bauern oder mit Hilfe der Spornen der revolutionären Ritterschaft wieder zu seinem Herzogtum gelange. Im Reiche gieng das Gerücht, der Herzog habe mit französischem Gelde einen Heerhaufen von 50—60,000 böhmischen Husiten geworben, um mit ihnen Kaiser Karl V. und Erzherzog Ferdinand ihrer Länder zu berauben. Der letztere, Statthalter der vordern Lande, war im Winter 1524/25 fast ohne Truppen, weil der Kaiser das meiste und beste Kriegsvolk zum Kriege mit dem Franzosenkönige nach der Lombardei gezogen hatte; zudem war die Herrschaft in allen Vorlanden durch den wohl organisierten Aufstand der Bauern bedroht.

Herzog Ulrich benützte diese günstigen Verhältnisse. Er setzte seine Hoffnungen sowohl auf den baldigen Sieg des Franzosenkönigs über den Kaiser, als auf die Erfolge und Sympathien der Bauern. Von den Städten Basel, Solothurn und Schaffhausen erwartete er kräftige Unterstützung, von der mächtigen französischen Partei in den eidgenössischen Orten mindestens ein wohlwollendes Gehenlassen. Die größten Erwartungen hegte Ulrich von Zürich. Der mächtigste Mann der Stadt, Leiter und Seele ihrer Politik, hatte an dem glaubensmutigen und tatenlustigen Fürsten sein großes Gefallen. „Wirtenbergensium princeps", rühmte er dem französischen Ambassador Lambert Maigret, „pulsus et exsul jacet; at, mehercule, perspicuo ingenio, consilio promptus, animo infractus!" Auch bei der Bürgerschaft stieg der Herzog gewaltig im Ansehen. Er blieb einige Monate in Zürich, besuchte eifrig die Kirche, vertat auf den Gaststuben ein großes Geld, ließ die Bürger wohl sein und erwarb sich viele Freunde.

Trotz diesen Erfolgen gieng die Anwerbung der nötigen Söldner keineswegs nach Wunsch von statten. Die österreichischen Gesandten protestierten und drohten gegenüber derlei Praktiken

mit Repressalien des Kaisers. Die Tagsatzung, dadurch gedrängt und durch die Haltung der fünf Orte bestimmt, verbot offene Werbungen als Verletzung der Erbeinigung. Doch machte sich zu Gunsten Ulrichs der mächtige Einfluß der französischen Gesandtschaft geltend. Die Landvögte Fleckenstein und Amberg wurden später auf der Tagsatzung beschuldigt, sie hätten gegenüber den Werbungen des Herzogs zu wenig Rückgrat gezeigt und dieselben in ihren Vogteien Baden und Thurgau geduldet.

Selbst der Rat von Zürich wollte mit seiner ablehnenden Haltung gegenüber Söldnerdienst und Reisläuferei nicht unverholen brechen. Er erneuerte die Mandate gegen das Reislaufen. Die meisten Orte, obwohl von der französischen Gesandtschaft bearbeitet, waren der Sache des Herzogs ohnehin nicht günstig. Zwingli predigte gegen einen offenen Feldzug, als ihm vorgehalten wurde, er beschütze und fördere die Sache des Herzogs. „Des er sich offendlich an der cantzlen verantwortet und zeigt, daß im unverdienter sach sömlich uffgetruckt werde.“ Er predigte, erzählt Bullinger, gleich nach der Schlacht bei Pavia, als viele elende und verwundete Knechte heimkehrten, andere gefallen waren, Weib und Kinder als Waisen zurückließen, um so heftiger gegen die Pensiöner und Hauptleute, den neuen Adel, welchen er mit Byrenbratern und Händlern verglich, welche das Vieh auf den Markt nach Konstanz treiben und ohne dasselbe heimkehren. Er forderte zu emsigem Gebete auf, daß Gott den Eidgenossen den rechten Verstand verleihe, damit sie tun was Gott gefalle. Man solle den Reichtum der Pensiöner zerstreuen wie Schärhaufen auf den Matten. Wenn das nicht helfe, müsse man die Sache rücher an die Hand nehmen und die Marktleute derart strafen, daß sie andern ein Beispiel werden.

Insgeheim erhielt jedoch der Herzog die Mitteilung, Zürich könne ihm zwar weder Geschütz noch Söldner bieten, werde aber alles tun, was sein Unternehmen und seine Wohlfahrt fördere. In Zürich wurde offen geworben: angesehene Männer, wie Rudolf Collinus und Onufrius Setzstab, stellten sich an die Spitze. Die Kriegsmanifeste wurden am 20. Februar 1525 bei Hans Hager in Zürich gedruckt und in großer Menge nach Württemberg und Deutschland verbreitet. Am 23. Februar 1525 erfolgte aus Schaffhausen der Aufbruch: Zürich mahnte seine

Leute, begreiflich ohne jeden Erfolg, erst heim, als sie weggezogen waren. Das Heer zählte gegen 10,000, nach Bullinger 8000 Mann unter 30 Fähnlein mit großen, weißen Kreuzen auf französische Manier. Bauern und Ritter leisteten sehr bescheidene Unterstützung; dagegen verlautete, etliche tausend Schweizersöldner werden im Solde des Herzogs nachrücken.

Bei schlechtestem Winterwetter und bösen Wegen gieng der Zug der recht übel ausgerüsteten Freischaren durch Schwaben. Die Bauern konnten wenig Hilfe leisten, weil sie selber durch das Heer des schwäbischen Bundes unter Jörg Truchseß von Waldburg bedrängt waren. Am 26. Februar 1525 überschritt Ulrich die Grenzen von Württemberg, am 9. März 1523 stand er vor Stuttgart. Er hatte die beste Hoffnung, diese Hauptstadt zu erobern, das Herzogtum in Besitz zu nehmen, und sofort mit dem schwäbischen Bunde und den Herzogen von Baiern in offenen Krieg zu treten. Allein er hatte kein Geld, die Söldner aber verlangten stürmisch ihren Sold. Als der Herzog sie weder bezahlen noch erhalten konnte, meuterten „die meineidigen feldflüchtigen Kaiben", wie der Herzog sie schalt, und zogen unter Führung von Onufrius Setzstab nach Hause.

Noch stand Ulrich in der Vorstadt von Stuttgart, da „kam das geschrey, wie der küng uß Frankrych vor Pavy geschlagen, gefangen und die Eydgnossen gar übel verloren hättind. Und diewyl es dann sunst ouch unwätter, und nienen kein hülf noch nachdruck war, kam der unwill in das volk und zerluff." Herzog Ulrich gieng nach der Reichsstadt Rottweil, welche ihm gegen Abtretung und Verpfändung seines Geschützes das nötige Geld lieh. Der Herzog ritt nach Hohentwil zurück; Rudolf Collinus hieng sich an seinen Steigbügel, um das Leben zu sichern. Wiederum ein verlorner Fürst, floh Ulrich nach Marburg zu Landgraf Philipp von Hessen; dort vermittelte er dessen folgenschwere Verbindungen mit Zwingli und Zürich. „Hiemit endet sich diser wirtenberger krieg der ander", schreibt Bullinger lakonisch, „im dritten half im Landtgraf philipp von Hessen wider in sin land im Meyen, anno 1534."

Der klägliche Ausgang des Feldzuges hatte für Zürich ein übles Nachspiel. Der Rat von Zürich, gedrängt durch die Beschwerden der österreichischen Gesandtschaft, sah sich genötigt, die

Anführer des Zuges zu berechtigen und im Wellenberg zu türmen. Jenen Orten, welche die Werbung verboten hatten, anerbot Erzherzog Ferdinand im Namen des Kaisers am 28. Mai 1525 auf der Tagsatzung zu Frauenfeld durch versiegelten Brief eine Konföderation mit ihm und dem Kaiser. Zugleich stellte der Gesandte Dr. Jakob Sturzel das Verlangen, die Eidgenossen möchten gemäß der Erbeinigung vorsorgen, daß sich die Ihrigen mit dem Aufruhre der Bauern jenseits des Rheines ferner nicht beladen. Von Solothurn und Basel verlangten einzelne Orte, daß beide Städte dem Herzog das Burgrecht wegen Mömpelgard künden.

3. Der Bauernaufstand in Schwaben, Elsaß und Tirol.

Während Frühjahr und Sommer 1525 mußten zahlreiche Tagsatzungen mit den Aufruhren in Süddeutschland sich beschäftigen und alles aufwenden, die Empörung von ihren eigenen Gebieten fernzuhalten. Die Regimentsherren zu Innsbruck, Ensisheim und Stuttgart trugen immer neue Beschwerden vor, daß die aufständischen Bauern mit Zürich praktizieren und von dort aus unterstützt werden. Die gleichen Klagen brachten die Grafen Rudolf von Sulz und Sigismund von Lupfen, sowie der Feldhauptmann des schwäbischen Bundes, Jörg Truchseß von Waldburg, vor. Die Bauern, als eifrige Liebhaber des Evangeliums, wollten nach den Mandaten von Zürich leben, und verweigerten der widerstrebenden Obrigkeit den bürgerlichen Gehorsam. Die Regenten sahen darin Ungehorsam, Aufruhr und Abfall, und schritten zu schweren Strafen. Überall sollten die Eidgenossen helfen, raten und vermitteln. Zürich bekam wiederholt ernstliche Vermahnungen und Vorwürfe, daß es durch seine Verbindungen mit den Aufständischen den Frieden der Eidgenossenschaft gefährde. Die fünf Orte, welche die Herrschaft unterstützten und die Landvögte, welche gegen die Landflüchtigen einschritten, bekamen hiefür den Vorwurf, sie seien von Österreich bestochen worden.

Die Bauern, namentlich Heinrich Maler, Oberster und die Houptlüt und Räthe des Hufens im Hegöw, welche Ratoldzell belagerten, hatten sich genötigt gesehen, gegenüber ihrer Obrigkeit und dem schwäbischen Bunde die Vermittlung der drei Städte Zürich, Basel und Schaffhausen anzurufen. Sie verlangten für

sich und namens der christlichen Bruderschaft des hl. Evangeliums nichts anderes, als daß ihnen das reine Evangelium und die göttlichen Rechte klar gepredigt werden. In weltlichen Dingen wollen sie gehorsam sein. Sie werden nur einen Vertrag eingehen, daß ihnen die freie Predigt des lautern, klaren Evangeliums zugesichert werde. Keine Stadt oder Flecken dürfe für sich handeln, sondern nur die gesamte christliche Bruderschaft.

Die Stadt Villingen im Schwarzwald reichte den Schiedstädten durch Schreiben vom 22. Juni 1525 ernste Klage ein, wie die Bauern, von Zürich aus ermuntert, gegen sie gehandelt haben. Wegen ihrem Gehorsam zur rechtmäßigen Obrigkeit ist die Stadt von der „ufruorigen pursamy" arg bedrängt, überdies zum Beitritt in deren verkehrte evangelische Bruderschaft aufgefordert worden. Weil die Bürgerschaft in diese Ansinnen nicht einwilligte, sei über die Stadt der weltliche Bann verhängt worden. Die Bauern haben Villingen „unbillich, frävenlich, gewaltigklich, als ob sie kätzer oder heiden wären, alle gemeinsamy abkündt, alle straßen vorhalten, so daß die unsern in notturft noch nit wäben noch wandlen, kein profiant uns mer zuefüeren mögen. Zuedem haben sie die unsern von der Stadt fänglich weggefüert und noch halten, ouch unser und der unsern hab und güeter roubiklichen hingenomen und verbeutet, über und wider, daß wir mit inen nüt ze tuon gehept noch ichts zuogefüegt." Rat und Bürger zu Villingen weigerten sich deshalb, ohne Bewilligung ihrer Obrigkeit mit den Bauern und ihren Schiedleuten auf dem Tage zu Schaffhausen in Unterhandlungen einzutreten.

Die Bauern waren in böser Lage. Mit ihrer Obrigkeit waren sie zerfallen und hatten deren schwere Strafe zu gewärtigen; die Macht des Aufruhrs war überall im raschen Sinken; die drei Städte konnten ihnen nicht helfen. Vor sich sahen sie, gleichviel ob sie zuwarten oder widerstehen, so viele Beschwerden in geistlichen und zietlichen Sachen, „daß sölichs nit kan noch mag ferner erlitten werden; je größer unrat, schaden, brand, todschläg, bluotvergießen, und mort frowen und junkfrowen, ouch verderben der jungen unschuldigen kindlinen zu beiden syten darus erfolgt. Welches doch von aim jeden cristenmenschen billich beherzigt und bewaint werden sölt, sonderlich von allen denen, so bishar das lob eins cristenlichen lebens und wesens getragen, und in allen

landen für liebhaber, beschützer und schirmer der göttlichen gerechtigkeit sind gebrist worden.

„Damit aber solche unruow und verderbung“, schrieben die Bauern im Hegöw am 20. Juni 1525 an die Boten der drei Städte, „mit der gnad Gottes abgelaint wurde, ist unser unterthänig, hoch und ernstlich bitt, ouch einhellige bewilligung samentlich, daß üwer streng, vest wysheit uns wellend fürhin in üwern schutz, und schirm empfachen und hilf annemen, ir uns zuodem, was göttlich, billich und recht ist, rätlich, hilflich, und byständig sigent. Und wo wir unbillichs fürnemen wären, davor uns Gott behüete, daß ir uns sollichs anzeigend, so wellend wir gehorsamlich abston, und uns tugenlich wysen lassen.

„Dann wir sicher und gewiß sind“, heißt es ferner, „daß uns von denen Herren weder trüw, ere, noch glouben gehalten wird, herwiderum so versprechen und angloben wir üch, unser lyb, eer, guot und leben zuo üch ze setzen, und mit üch alles das, so üch zuogefügt wirt, laid und froid, willenklich geduldem, lyden und annemen, by tag und nacht, one alles hinder sich sehen, mit darstreckung aller gebürlichkeit, so von üch zuo underhaltung gemeins nutzes und landfriedens uferlegt wirt. In dem allem wellen wir uns wol, eerlich und gebürlich nach allem vermögen erboten haben, damit wir by Gott und sinem hailigen wort beliben und unser läben beschließen mögen, gnedig und günstig herren! sechend an, daß unser anruofen göttlich ist und cristenlich, ouch daß unser verfolgung unerhört, und mer denn türgeisch: welches billich ein herten stein erbarmen sölte. Demnach bitten wir in aller gehorsame und demüetigkeit, ir wellent uns ein cristenlich antwurt geben, uns in üwern schutz und schirm günstig annemen. Der gehorsame halb soll an uns kein mangel erfunden werden: des söllent ir üch warlich zuo uns versechen, der hochen und tröstlichen zuoversicht, ir werdent uns nit verlassen!“

Diese Werbung wurde am 21. Juni 1525 von den Hauptleuten, Räten und ganzer Gemeinden der Bauern im Hegau mündlich und schriftlich den Boten der drei Städte zu Schaffhausen unterbreitet. Diese konnten angesichts der drohenden Haltung des Fürsten Ferdinand und seiner Regimentsherren und der zehn Orte den Bauern weder helfen noch raten. Die Boten gaben den Bauern notgedrungen die einhellige Antwort: Sie bedauern

diese Widerwärtigkeiten von Herzen, und haben sich die Herren schon oft und ernstlich um den Frieden bemüht, aber bisher leider nichts ausgerichtet. Die drei Städte seien mit den andern Orten so verbunden, daß sich ihnen nicht gezieme, ohne deren Gunst und Wissen sich jemanden in solcher Weise anzunehmen. Zudem hindere sie die Erbeinigung mit dem Hause Österreich. Wisse die Botschaft der Bauern bessere Wege, wolle man gerne helfen. Weil die Herrschaft jede Vermittlung abgeschlagen, vermögen die drei Städte weiter nichts zu tun, „ob villicht der allmächtig Gott sin gnad send, damit ein glücklich zyt und stund wurde troffen!"

Am 22. Juni 1525 erfolgte die Anzeige seitens der Schiedboten zu Schaffhausen an den schwäbischen Bund, an die österreichische Regierung, ferner an die christlichen Haufen der Bauern im Hegau und in der Grafschaft Fürstenberg, an die Städte Villingen und Ratoldzell. Allein die Herrschaft Österreich, Sr. durchlaucht Kommissarien, Dienstleute, Grafen und gemeine Ritterschaft des St. Jörgenschild erklärten, daß sie mit den Aufständischen, ohne Einwilligung ihrer Obrigkeit nicht handeln können, selbst wenn es gelte, „ruow und fried zu schaffen, bluotvergießen und landesverhergung zu ersparen", weil die Pauren nicht ihre Dienstleute seien, sondern als Untertanen ihre rechtmäßige Obrigkeit, „die fürstlich durchlaucht von Österreich und derselben underthanen mit einnemung irer eignen stett, schlösser, geschütz und anders angriffen und geschädigt haben."

Die fürstlichen Räte und Kommissarien schrieben ernstlich und kategorisch an die Boten zu Schaffhausen, daß sie keine Einmischung der drei Städte in die Rechte der Herrschaft dulden: „Und diewyl die f. durchlaucht mit euern herren und obern in Erbeinigung ist, so begeren wir an statt f. d. an euch, unser teils freundlich bittend, ir wellent bei euern herren und obern fürdern und verhelfen, daß sy sich bemelter pauren aus erzellten ursachen entschlachen, nit annemen, noch beladen, die f. d. und die ständ des Bund in irer furgenomen straf gegen denselben nit hindren noch irren, sonder nach vermög angeregter Erbeinigung auch ir f. d. und das hauß Österreich ein getreu auffsehen haben, als die f. d. gnädigs gemüets ouch thuon wirdet."

Der Aufstand im Schwarzwald, Hegau und Klettgau wurde erst nach wiederholten blutigen Niederlagen der Bauern niedergeschlagen. Am längsten leistete Waldshut einen beharrlichen Widerstand. Am 4. Dezember 1525 mußte sich die belagerte Stadt an Erzherzog Ferdinand ergeben; Dr. Hubmaier floh nach Zürich. „Als nun die regimentsherren Waldshut wiederum erbutzt, gerumpt, und die schuldigen bestraft hatten, richtetend sy wider uf ir altär, kilchen und zierden, und hieltend wiederum mäß; fiengend das an uf conceptionis Mariæ", meldet in Kürze die Chronik von Salat. In Zürich, Basel und Straßburg hofften indes die Rechtgläubigen auf baldige Rückkehr der armen Leute in Waldshut zum hl. Evangelium.

Im Fürstbistum Basel, Sundgau und Elsaß tobte der Aufruhr ebenfalls. Die Fürstabtei Murbach und ihr Gebiet wurden mit Raub und Brand verwüstet. Lüzel wurde ebenfalls verheert und ausgebrannt; Abt Theobald entfaltete einen heldenhaften Mut zur Beilegung der Unruhen. Die Eidgenossen mahnten die Schirmstädte Basel und Solothurn, zum Schutze der bedrohten Gotteshäuser Bellelay und Münster in Granfelden kräftige Maßregeln zu treffen. Die Forderungen der Bauern im Elsaß giengen weit über die zwölf Artikel hinaus und hatten die gleichen Folgen wie überall: Überfall der Städte, Plünderung der Kirchen und Klöster, Einführung der Predigt des neuentdeckten Evangeliums, Ungehorsam gegen geistliche und weltliche Obrigkeit.

In Straßburg kam es zum Götzensturme. Elsaß-Zabern, Residenz des Fürstbischofs zu Straßburg, und Freiburg im Breisgau mußten dem Evangelium ihre Tore öffnen. Die meisten Städte waren in den Händen der Bauern, welche dort überall Anhang fanden; die Papisten waren in großer Angst, freute sich Dr. Wolfgang Capito. Er selber lebte im festen Straßburg nicht ohne Besorgnis, fuhr aber nebst den andern Predigern auf der Bahn der Verkündigung des freien Evangeliums mit solchem Erfolge fort, daß dort, wie in Zürich, nur wenige Überreste des römischen Antichrist verblieben, als die Schlacht bei Elsaß-Zabern einen für kurze Zeit blutigen Rückschlag brachte.

Basel war als Nachbarstadt den Wirren im Elsaß in hohem Maße ausgesetzt. Es kam dort zeitweilig zu einer kräftigen Reaktion der katholischen Partei und zu ernsten Zerwürfnissen

unter den Prädikanten. Wilhelm Farel wurde ausgewiesen, Dr. Karlstadt mußte auswandern. Selbst Dr. Ökolampadius fürchtete Verfolgungen; die Freunde dachten an seine Flucht nach Zürich oder Straßburg. Er selber war am 13. November 1525 Zwingli gegenüber unverzagt: „Certe videmus, satanam omnem movere lapidem; at tu cum uxore lætus esto, nec te moveant nostratium conatus! Nihil contra Christum poterunt; is, si plebem hic sibi delegit, eam suis pastoribus reget!“

Zwischen den Häuptern der neuen Lehre waltete während und nach dem Bauernkriege der bitterste Hader. Dr. Luther und die Wittenberger, unterstützt von den Württembergern, lagen mit Zwingli, Ökolampadius und den Straßburger Gottesgelehrten im litterarischen Kampfe. Zu den ältern Streitfragen kamen jetzt die heftigsten gegenseitigen Anklagen, welche Partei, Wittenberger oder Zürcher, den Bauernkrieg verschuldet habe. Die Straßburger sandten im November 1525 den Professor Georg Chaselius zu den Wittenberger Tyrannen, mit dem Auftrage, dieselben zur Aussöhnung mit Zwingli und den Schweizern zu bewegen. Allein Dr. Luther gab die bündige Abweisung: In der Lehre vom Abendmahl wisse er weder zu raten noch zu helfen. Er selber oder Zwingli, die Verfechter der einen oder andern Lehre, müssen des Teufels Knechte sein: zwischen Christus und Belial sei keine Gemeinschaft möglich. Es werde zwar geraten, sich gegenseitiger Schmähungen zu enthalten. Wie sei es jedoch möglich, den Gegnern eine Antwort zu geben oder zu widersprechen, ohne über sie die Verdammung auszusprechen? Damit entbrannte der große Sakramentsstreit zur vollen Leidenschaft, in welchem sich die Theologen beider Richtungen mit Verunglimpfungen überboten.

Von größter Tragweite war die grausame, erschreckliche Empörung der Tiroler Bauern, von deren Überdrusse gegen das kaiserliche Regiment Zwingli schon im Dezember 1524 genaue Kundschaft hatte. An der Spitze der Tiroler Bauersame stand seit 13. April 1525 Michael Gaismayr, Rentmeister des Fürstbischofs Sebastian zu Brixen. Mit Salzburg, Graubünden, Montafun und Walgau unterhielt derselbe enge Beziehungen; noch im Sommer 1526 warb er Söldner in Sargans, wie der Landvogt an die Tagsatzung berichtete. In seiner Landesordnung vom Januar 1526 stellte der Bauernhauptmann zu handen des Statt-

halters Erzherzog Ferdinand und des Landtages endgültige Forderungen auf, welche, weit über jene der zwölf Artikel hinausgehend, eine auffallend genaue Bekanntschaft mit den Lehren und Schriften Zwinglis bekunden.

Die Landesordnung verlangte Ausrottung aller Gottlosen, welche das göttliche Wort und dessen Prediger verfolgen, Aufstellung einer christlichen Obrigkeit, welche das helle Gotteswort beschützt, in deren Mitte des göttlichen Wortes kundige Gelehrte sitzen und in allen Sachen als Hirten und Wächter nach der Schnur Gottes urteilen. Die Fürstbistümer Salzburg, Brixen und Trient sollen säkularisiert, alle Klöster und Stifte aufgehoben, die Kirchengüter eingezogen werden. Die bischöfliche Stadt Brixen ist als Metropole des neuen Gottesstaates und Sitz der hohen Schule ausersehen, auf welcher das Wort Gottes gelehrt wird. Vorrechte und Monopole, Zölle und Wucher müssen abgeschafft werden. Handel und Verkehr, Ackerbau und Viehzucht ordnet die christliche Obrigkeit zu Brixen. Die Gemeinden wählen ihre Gerichte, welche statt der Sporteln eine feste Besoldung erhalten.

Michael Gaismayr stellte in seinen christlichen Satzungen die weitgehendsten Forderungen, welche durchaus den Schlußreden und Handlungen Zwinglis entsprachen: Zerstörung aller Bildnisse, Bildstöcke und Kapellen, Abschaffung des unchristlichen Greuels der Messe, Wegnahme aller Kleinodien, Kelche und Kirchenzierden zur Verwendung für die Notdurft der Armen und Dürftigen. Diesen sollen auch die Zehnten und Zinse als Almosen, die Klöster und Komtureien als Spitäler umgewandelt werden. In jeder Pfarrei soll ein Hirt bestellt werden, welcher getreulich das Wort Gottes nach der Lehre Christi und Pauli verkündigt. Dafür wird ihm ein Teil des Zehntens als Pfründe überlassen.

Das Regiment zu Innsbruck bekam über gefährliche Verbindungen und Vorhaben zur Aufnahme des Evangeliums im Lande Tirol genaue Kunde. Die Räte sandten dem Landvogte in Sargans, und dieser auf den 2. Mai 1526 den Tagherren zu Einsiedeln eine „Vergicht“ zu, welche Michael Gaismayr vor den Verordneten zu Innsbruck und Hall getan: die Städte Zürich, Bern, Konstanz, Lindau haben sich vereinigt, mit Herzog Ulrich und den aufständischen Bauern ein Bündnis eingegangen. Sobald im Etschland der Sturm losgehe, solle die Herrschaft auch in den

vordern Lauden angegriffen und das Regiment vertrieben werden. Offenbar bezog sich diese „Vergicht" auf Praktiken im Frühjahre 1525, als der Aufruhr überall, wie Zwinglis Kriegsplan es vorausgesagt hatte, zu voller Heftigkeit entbrannt war. Gaismayrs Aussagen führten zu ernsten diplomatischen Verhandlungen. Erzherzog Ferdinand und der schwäbische Bund beriefen sich darauf, im April 1526 überdies auf Kundschaft, daß Herzog Ulrich wiederum Aufruhr errege. Sie erhoben ernstliche Beschwerden, daß Ulrich in Zürich und Basel Anhang finde, und von Mömpelgard über Basel den Paß nach Württemberg nehmen wolle.

Der Rat zu Basel erklärte am 13. April 1526 des bestimmtesten: dort wisse man von solchen Rüstungen nichts; weder der Herzog noch sonst jemand habe Basel um Hilfe oder Durchpaß angesprochen. Es sei zu wünschen, daß die Regimentsherren bessere Kundschaft einziehen, sich nicht so leichtlich zur Hitze bewegen lassen. Dieser Tadel mochte dermalen berechtigt sein, nachdem der Bauernaufstand unterdrückt war. Aber nicht minder berechtigt war das Mißtrauen der herzoglichen Räte und des Fürsten selber. Herzog Ferdinand blieb als christenlicher Fürst und Liebhaber der hl. Religion überzeugt, daß aus den verführerischen Opinionen der neuen Lehre, wie er am 24. April 1526 an die zwölf Orte schrieb, nichts Gutes und Fruchtbares, sondern alles Übel entstanden sei.

Die Unterdrückung des Aufstandes im Tirol kostete schwere Mühe. Durch seine bestimmte Entschiedenheit und verständiges Entgegenkommen der Burgerschaft und Bauersame vermochte Erzherzog Ferdinand den Aufruhr zu überwinden, mit Hilfe der Landstände unter großen Opfern geordnete Rechtszustände herzustellen, welche dem Hause Österreich die landesherrlichen Rechte, den Fürstbischöfen ihre Stellung im Reiche, der Kirche ihren Fortbestand sicherten. Die religiösen und politischen Unruhen dauerten noch länger fort: die Aufrührer wurden erst in blutigem Kampfe überwunden. Michael Gaismayr mußte sich im Sommer 1526 auf das Gebiet der Republik Venedig flüchten. Er wurde mit seinen Getreuen lieb und schön gehalten; die Signoria gab ihm einen Jahresgehalt von 400 Dukaten, damit er gegen Kaiser und Reich agitiere. Bei den geheimen Unterhandlungen mit der Republik Venedig, welche Rudolf Collinus im Dezember 1529 im Auftrage Zwinglis führte, um ein Bündnis gegen Kaiser

und Reich, Papst und Kirche, zwischen den Städten des „Christlichen Burgrechtes", Landgraf Philipp von Hessen, Herzog Ulrich von Württemberg und der Republik Venedig zu vereinbaren, war Hauptmann Michael Gaismayr wieder Vertrauensmann.

4. Sozialpolitische Reformvorschläge des Glaubensmandates. Innere Zustände der Eidgenossenschaft.

Die katholischen Orte im Vereine mit Bischof Hugo hatten schon seit Januar 1524 mit der kirchlichen Reform auch ein sozial-politisches Programm in Aussicht genommen. Das große Glaubensmandat vom 28. Januar 1525 enthielt nicht nur ebenso weitgehende als strenge Bestimmungen gegen die Lasten und Beschwerden seitens des Klerus, sondern es geschahen auch ernstliche Schritte zur Abstellung der Mißbräuche seitens der weltlichen Obrigkeiten und adeligen Feudalherren. Ohne die bestehende Ordnung in Kirche und Staat zu zerstören, ohne Aufruhr und Empörung gegen die weltliche Obrigkeit und Abfall von der Kirche zu dulden, wollten sie allen berechtigten Wünschen des gemeinen Mannes so weit immer möglich entgegenkommen. Ein schlagender Beweis sind die fünf Artikel über Erleichterung und Lösbarkeit der Leibeigenschaft, Beseitigung der rein weltlichen Lasten und Beschwerden, welche die katholischen Orte sofort in ihren Städten, Landen und Gebieten, in den gemeinen Vogteien und im Stiftsgebiete von St. Gallen durchzuführen sich bemühten. Dieselben widerlegen auch die zum geschichtlichen Glaubensartikel gewordene Auffassung, Zwingli sei als Prediger des Evangeliums und weitherziger Volksfreund, wenn nicht der einzige, so doch der erste und größte sozialpolitische Restaurator der Eidgenossenschaft gewesen.

Die erwähnten ursprünglichen Artikel des Glaubensmandates, welche für die fünf Orte gesetzliche Geltung erhielten, waren teilweise sogar ältern Ursprungs; sie lauten in Kürze:

Des L a s s e s, „laudemium" halber, das ist, wenn ein eigener Mensch „abgat one lyberben, obschon er brüder und schwestern hat, die seine rechten und nächst erben billich sin, nehme doch der Halsherr, es sei lützel oder viel, den Laß" von der fahrenden Habe; Gotteshäuser und Gerichtsherren handeln hierin verschieden, nehmen bald die Hälfte, bald ein Drittel. „D e s h a l b i s t u n s e r

ordnung und meinung, daß fürhin kein laß soll genomen oder geben werden."

Des Hagstolzes oder antragenden Hand, „jus spolii", halber, „wenn der Eigenmensch ohne lyberben abgat, onangesehen sin schwester, brüeder und nechsten fründ, so understeht sich der Halsherr, seine fahrende Habe gar zu nemen und zu erben, etlich halb, einer nit wie der ander. Hierauf ist unser ordnung und meinung, daß sölichs fürohin nit brucht werden soll."

Den Fall, Besthaupt, „mortuarium", betreffend, sollen sich die Gotteshäuser und andere Lehenherren der armen Leute bescheidenlich halten, besonders wo hausarme Menschen sind, „von selben zum wenigsten, so sy mögen, nemen, und gnad mit inen teilen. Wann mehrere Klagen kämen, wie bisher oft geschehen ist, so werden die Orte weiter darin handeln, damit dem armen Mann in etlich weg geholfen, er von sölicher Beschwerd entladen werde."

Der Ungenossame halb, das ist, „wenn ein eigener mensch wybet oder mannet ußerhalb sins halsherrn lüten, so stat der halsherr in darum zu strafen &c. Ist unser ordnung und meinung, und wellen wir, daß darum nieman gestraft werde, angesehen daß die ee ein sacrament ist, und jedermann in diesem val fryer sol sin."

Welcher Mensch begehrt, „die eigenschaft von sinem herren zu erkaufen und zu ledigen, das soll ihm nicht abgeschlagen, sonder vergönt werden. Wo ihn aber der Herr zu hert damit halte, sol das an jedem ort und end, wo das ist, an der hohen oberkeit stan, darin ze mittlen und ze mässigen nach zitlichen dingen."

Die Räte zu Bern erklärten sich mit diesen Bestimmungen nicht einverstanden und verwahrten sich gegen jeden Intrag von jedermann. Sie haben die Ihrigen in Bezug „der fällen und lässen, auch ander sachen, die eigenschaft berüerend, gnädenklich gehalten; deshalb wöllen sy ir hand offen und fry haben, und söliche ir rächtsame in keinen wäg wegfallen lassen".

Die Obrigkeiten der sieben Orte ihrerseits suchten überall, wo sie als Regenten zu handeln hatten oder zur Vermittlung berufen wurden, diese weitsichtigen Grundsätze geltend zu machen, gegenseitige Versöhnlichkeit und Billigkeit anzubahnen. Dieselben erachteten als ihre Pflicht, die Rechte und Güter der Kirchen und Gotteshäuser zu sichern, dieselben vor Gewalt und Zerstörung zu

schützen, und zugleich den billigen und gerechten Forderungen des gemeinen Mannes entgegenzukommen. In demselben Geiste waren sie bemüht, die landesherrlichen Rechte des Hauses Österreich, der Bischöfe und des Abtes zu St. Gallen zu schützen und die Untertanen zum Gehorsam zurückzuführen. Sie taten damit, was beschworne Verträge verlangten und politische Klugheit ihnen rieten. Um so empfindlicher waren sie gegen die „landsmärswys" verbreitete, vom Volke nur zu leicht geglaubte, ebenso verleumderische als gehässige Nachrede, sie seien zu ihrem Verhalten durch Bestechung veranlaßt worden, von Erzherzog Ferdinand haben sie 10,000 Gl., Landvogt Fleckenstein 600 Gl. empfangen. Einem Bürger von Waldshut, Hänsli Bachmann, welcher solches zu Baden geredet hatte, wurde gemäß Spruch des Gerichtes zu Waldshut als harte Sühne seiner bösen Reden auf dem Fischmarkte die Zunge vom Nachrichter auf ein Brett genagelt und ihm ein Messer überreicht, um diese selber herauszuschneiden.

Über den Dank, welchen die sieben Orte für ihre Versöhnungspolitik zu Gunsten der bürgerlichen und kirchlichen Ordnung ernteten, schreibt Hans Salat: „Diewyl bemelte frome ort sich hoch beunrüwigtend, ander lüten schaden zu wenden, prunst ze löschen, Gottes eere zuo retten, mengklich zuo nächst zu dem synen zuo verhelfen, fielend sy unwüssend in schwären schaden. Ward inen angezündt, Gottes eer by inen und den iren under d' füeß zogen, sy rechtlos von iren pünd und Eidgnossen gsetzt und glassen, von dem iren entwert. Alles dermaß, daß es unsäglich ze erzellen. Und wo die ungemessen gnad unsers himelschen vatters inen, den alten Orten, nit so güetlich zuogestanden, wäre in aller Eidgnoschaft, ja noch größern communen das underst zuo oberst über sich kert."

Die Eidgenossenschaft wurde von den trostlosen und blutigen Wirren des großen Bauernkrieges unmittelbar nicht berührt. Allein die mittelbaren Folgen waren ernst genug. Nicht nur schwächte die politische und religiöse Zwietracht der Eidgenossen ihre Kraft im Innern und ihr Ansehen nach außen; sie kamen auch in Verruf, daß sie in ihrem Lande einen Herd aller kirchlichen, politischen und sozialen Umtriebe und Aufruhren dulden. In großer Zahl flohen geächtete Prädikanten und Bauernführer arm, elend und verbittert ins Asyl zu ihren Freunden in der Schweiz. Vorzüglich Zürich, St. Gallen und Thurgau wurden ihre Zufluchtsorte.

Das offene Land wurde zum Tummelplatz einer Menge unnützen und verlornen Volkes, welches nicht nur in Dörfern und Höfen, sondern auch in Wäldern und Höhlen vor den Verfolgungen der eigenen Obrigkeit einen Unterschlauf suchte, und bald genug für seine Gastfreunde zur Landplage wurde. „Vil us den tütschen landen", schreibt Bullinger, „wurden flüchtig pannyten und kamend über den Rhyn, ir läben in der Eydgnoßschaft zuo fristen. Denen that man so vil man vermocht guots und duldet sy. Zuo Zürich wolltend sich so vil niderlassen, daß man das burgrächt für einen frömbden, der über den Rhyn kam, fürohin von 10 uf 20 Gulden steigerte."

Mit dem Asylrechte hatte es schon damals seine bedenkliche Bewandtnis, sowohl für die Beziehungen zum Auslande wie für die Ruhe des eigenen Landes. Im Thurgau war die Zahl der „pannyten" derart groß, daß der Tagsatzung mehrmals von Kaiser und Reich ernstliche Klagen zugiengen; ihr Treiben im Vereine mit den eigenen Untertanen wurde derart, daß Landvogt Amberg sich beschwerte, er vermöge nicht mehr zu regieren. So war auf dem Tage zu Luzern ernstliche Rede von „etlichen ußländischen lüten, pfaffen und leyen, die ußwendig vertriben, und als meineidig flüchtig lüt in unser landschafft kommen sind, und allenthalb im Turgöw ufenthalten, und besunders die kätzerischen pfaffen redend, predigend und ir gift usgießind, wie sy ußerhalb ouch gethan habend." Mit Zürich wurde „ernstlich geredet", daß es die Banditen begünstige, Landvogt Amberg ebenso scharf getadelt, daß er die Befehle seiner Obrigkeiten nicht durchführe.

Um Ruhe und Ordnung herzustellen, erließen die Boten der fünf Orte am 13. August 1525, auf dem Tage zu Luzern, an den Landvogt: „den ernstlichsten und trungenlichsten befelch, und meinung, daß du von stund an sölich ußländisch flüchtig lüt, sy sigen pfaffen oder leyen, uß unser herrschaft Thurgöw heißest ziechen, und ein streng verbot, so hoch dir das gezimbt, und wir als din oberkeit dich zu heißen gewalt hand, allenthalb im Thurgöw lassest usgan, daß sölich lüt niemant welle husen, hofen, ufenthalten und inen underschlouf gäben. Und wölicher solchem bott nit gehorsam wär, daß du buoß und straf darum inziechen und mit ernst darin handlen wettest. Dann wir je diser ungehorsame zum end komen und erfaren wellend, ob wir herren im Thurgöw sygend, oder ob

die Thurgöwer unser Herren syen, und wir inen solich unghorsame und kätzerisch wäsen, so etlich trybend, vertragen müßend. Und ob dir in obgerüerten sachen etwas ufrüerigs und gwaltigs begegnet, magst du uns das ylends berichten. Dann unser Herren sind des willens, was nit mit friden und ruowen syn mag, das wellend sy understan mit macht und gwalt ze thuon, und daran setzen, was ihnen Gott verlichen mag!"

Allein weder kümmerte Zürich sich um diese Drohungen noch ließen die Thurgauer sich durch Mandate und Bußen zum Gehorsam bringen. Die arge Mißhelligkeit der zwölf Orte unter sich war allbekannt und entmutigend. Auf der Tagsatzung zu Luzern brachte Landvogt Amberg am 29. August 1525 neue und eindringliche Klagen vor, daß alle Mandate, Gebote und Verbote, welche von ihm und den regierenden Orten ausgehen, verachtet werden, mit der Erklärung, daß er nicht mehr regieren könne. Hans Salat hat uns eine Skizze dieses Vortrages aufbewahrt, in welchem Amberg die trostlosen Zustände im Thurgau schilderte:

„Item, fleisch ze verbotenen zytten frässen, an sunntagen, unser lieben frowen und zwölf botten tagen wärchen. An etlichen orten wär die mäß abgstellt und die hl. sacrament vernütet, und gäbind sich gar verruchtlich uf der Zürcher unglouben, lebtend ganz unghorsamlich one forcht; gäbend ganz nüt mee um in. Und wenn er etlich übeltätter den landsgerichtsknächten befolchen ze fachen, wettind sys nit mee tuon und köntends nit thuon, sie wettend den erstochen werden. Item war um und um groß clag von erhaltung der zechenden &c. Item hättend sy im zuo schmach, als er das hälferly von Frowenfeld fachen wolte, ein hölzinen juden vor die tür gstellt, stelltend sich mit bösen worten an in: dermaß, wo er nit vor und nach gäbe, wurde er erschlagen oder erstochen. Deshalb er nit mee wüßte ze regieren und ze strafen, man seyte im denn mee ruggens und hilf zuo, dann bishar beschechen wär. Fand aber unglych antwort", fügt der Chronist bei; „dann etlich ort wettend, daß er das übel strafte; darzuo wetten sy mit im setzen ir lyb, eer und guot, die unghorsamen meistren. Den andren gfiel es dann nit, daß man diese händel strafte, oder sy hattend nit befelch."

Für den Thurgau namentlich hatte die Mehrheit der sieben Orte bessere Verhältnisse zu schaffen sich bemüht. Nach langen und

schwierigen Verhandlungen wurde auf einem Tage zu Frauenfeld, am 31. Mai 1525, zwischen den geistlichen und weltlichen Gerichts- und Lehenherren und den Gemeinden ein gütliches Abkommen getroffen und dessen Gültigkeit vorläufig auf ein Jahr festgestellt. Dasselbe verordnete die Besetzung der Pfarreien seitens der Patronatsherren mit tauglichen Priestern, Aufrechthaltung des katholischen Gottesdienstes und Sicherung der Pfründen. Die Entrichtung von Zins und Zehnten wurde festgehalten, dagegen Leibeigenschaft und Feudallasten gemäß dem Mandate vom 28. Januar 1525 gemildert, das Gerichtswesen umgestaltet. Die kirchlichen Bestimmungen fanden sofort heftigen Widerstand, welcher von Zürich aus unterstützt wurde. Zudem waren die Beschlüsse nicht einhellig gefaßt worden: Uri war dem Tage ferne geblieben, Basel, Schaffhausen und Appenzell hatten sich der Sache nicht angenommen; Bern war mit den sieben Orten nur teilweise einverstanden; der Rat wollte seine Boten nicht in den Thurgau reiten lassen, den Untertanen zu erklären, daß ihr Ungehorsam ferner nicht geduldet werde.

Zürich wollte von einem Entgegenkommen im Ittingerhandel ebenso wenig wissen als die fünf Orte von einem Nachgeben, weshalb jetzt auch Schwyz erklärte, es werde ferner mit Zürich nicht zu tagen sitzen. Die drei Rädelsführer: Erasmus Schmid, Konrad Steffan und Konrad Wepfer waren unbehelligt in ihre Heimat zurückgekehrt; von Elgg aus wirkte Hans Öchsli als Pfarrer bis in den nahen Thurgau hinüber. Darüber wurde Zürich mehrmals ernstliches Mißfallen ausgesprochen. Erasmus Schmid wurde nach Zürich berufen; er wirkte dort als Helfer in Zollikon und Chorherr am Großen Münster. Ferner wußten die Landvögte Amberg und Hans Golder zu berichten, daß die Rheintaler und Gotteshausleute von St. Gallen sich mit den Thurgauern zu einem Bunde vereinigt haben, und daß die Appenzeller hinter ihnen stehen.

In den oberländischen Landvogteien waren die Zustände nicht viel besser. Die Mißhändel wurden täglich ärgerlicher und erbärmlicher; gotteslästerliche Predigten von der Kanzel, böse Reden in den Wirtshäusern immer häufiger. Die Sarganser verweigerten dem charakterlosen Abte zu Pfävers Zins und Zehnten. In Fläsch predigte Ulrich Bolt aus Lachen, ein höchst unruhiger

Kopf, bald von Zwingli unterstützt, bald mit ihm zerfallen, das Evangelium im Geiste der Wiedertäufer. Kaspar Vögeli, Priester zu Walenstadt, hatte gepredigt, unter dem Galgen wäre ebenso viel Gnade zu finden wie in Einsiedeln; das alles mit viel bösern lästerlichen Worten mehr. Schultheiß Hans Vögeli, des Pfaffen Bruder, hatte gegenüber Schwyz und allen fünf Orten höchst beschwerliche Schmähworte getan. Der Landvogt erhielt mehrmals strengen Befehl, gegen die Widerspenstigen und Lästerer einzuschreiten. Allein auch er klagte, er könne nicht mehr regieren und strafen, ohne Aufruhr gewärtigen zu müssen. Im Rheintal stand es nicht besser. Die gehaßten Landvögte Fleckenstein zu Baden und Amberg zu Frauenfeld traten, ersterer je zu Ende Juni 1525, letzterer 1526, von ihrem Regimente ab. Ihre Nachfolger Ulrich Türler von Uri und Heinrich Wirz von Obwalden vermochten während ihrer zweijährigen Verwaltung ebenso wenig Ordnung und Ruhe zu schaffen.

Traurige Zustände herrschten auch in den Stiftslanden von St. Gallen. Die Toggenburger wollten mit Hilfe und auf Grund des göttlichen Wortes von der Abtei los, und freie Leute werden, wie es ihnen von Zürich in sichere Aussicht gestellt war. Die alten Gotteshausleute hegten gleiche Erwartungen. Seit Jahr und Tag schwebten ernstliche, aber nutzlose Verhandlungen zwischen Abt Franz, den Schirmorten und Eidgenossen über Beseitigung der Feudallasten, Aufgabe der Zehnt- und Patronatsrechte. Mit der Stadt St. Gallen bestanden fortwährende Zerwürfnisse kirchlicher und politischer Natur. Zu Wyl predigte Markus Murer, ein Laie, unter den Augen der Konventherren von St. Gallen und des Landeshauptmanns Melchior Degen von Schwyz, aber unter dem Schutze Zwinglis offen das Evangelium. Der Pfarrer zu Oberbüren, Christoffel Landenberger, war in Lehre und Wandel derart, daß er auf Befehl der Tagsatzung verhaftet und nach Baden ins Gefängnis gebracht wurde.

In St. Gallen tobte der fanatische Geist der ausschweifendsten Wiedertäuferei und verbreitete sich auf das Gebiet der Abtei. Ein Wiedertäufer Krüsi lehrte, es gebe weder Hölle noch Fegfeuer; am letzten Gerichte werden Menschen, Engel und Teufel in den Himmel kommen, denn Christus habe gesprochen, es werde in den letzten Zeiten ein Schafstall und ein Hirte sein, mit andern un-

erhörten Worten mehr. Der Beschluß der drei Schirmorte Luzern, Schwyz und Glarus, das Glaubensmandat durchzuführen, welcher zu Rapperswil am 13. Juni 1525 gefaßt wurde, blieb unausführbar. Die Gotteshausleute erklärten gegenüber Abt und Schirmorten, ganz im Sinne der zwölf Artikel, sie wollen zwar alles halten, was nach göttlichen Rechten erweislich, sie deshalb zu halten schuldig seien: dagegen beschwere sie, daß ihre Priester das Evangelium nicht frei und lauter predigen dürfen.

Mittelpunkt des geistlichen Widerstandes gegen Herstellung der kirchlichen Ordnung war das große Landkapitel St. Gallen, zu welchem nicht nur die Stadt und Umgebung, sondern auch zahlreiche Pfarreien im Thurgau und Rheintal gehörten. Häupter waren die Pfarrer Hermann Ritter zu St. Mangen und Benedikt Burgauer; der letztere war eifriger Anhänger der lutherischen Lehre, welcher noch an manchen katholischen Gebräuchen festhielt. Das Kapitel faßte Ende Mai zu Rorschach seine Reformpläne in siebenzehn Artikel zusammen, welche den Standpunkt ihrer Verfasser, welche sehr verschiedener Ansichten waren, klar zur Schau tragen. Dieselben sollten, weil für Geistlichkeit und Volk verbindlich erklärt, auch in den Vogteien von den Kanzeln verkündigt werden. Die Artikel kamen am 22. Juni 1525 vor die Tagsatzung zu Baden. Die Artikel des Kapitels bestimmten in Bezug auf Lehre und Kultus im schroffsten Gegensatze zum Glaubensmandate der Eidgenossen:

Die Pfarrer sollen in der Predigt nur solches vorbringen, was sich aus des alten und nüwen Testaments hellen Worten probieren und erhalten läßt. Kein Pfarrer soll den andern Ketzer, Verführer schelten noch sonst dergleichen schimpfliche Worte gebrauchen. Die Predigten der Läser, wohl der Laien- und Winkelprediger sind zu verbieten. Weil die Messe kein Opfer, sondern eine Wiedergedächtnus ist, weder für lebendig noch tot gebraucht werden mag, sind der Kanon, und anders uf ein Opfer reichend, uszelassen. Gesunde und Kranke sind mit dem Abendmahle, im Leben und Sterben mit beiderley Gestalt zuo versechen. Die Ohrenbeichte soll als Ratschlagung beibehalten, doch allweg zuvor Gott gebychtet werden. Am Sonntage vor Corporis Christi, 11. Juni 1525, solle den Gemeinden fürgehalten werden, es hab kein Grund das Umtragen und der Aplas von Rom.

Es solle gelehrt werden gegen die Mißbrüch der Vereerung der Heyligen, auch die offene Schuld gesprochen werden ohne Bekanntnus Mariä und der Heiligen; ferner, daß man die Bilder haben mag, wo man sy nit anbetet, oder eert, oder Hilf und Trost zuo inen setzt, sondern Bilder nur für ein Gedächtnuß hat. Mit Unterscheid der Spysen solle niemant den andren ärgern. Weil nur der Sonntag zu Gedächtnuß der Urstend Christi aufgesetzt sei, solle das Gebot des Bannes mit einer Todsünd um die Fyrtagen absin. Zu Ostern und Pfingsten solle das Taufwasser nicht mehr gesegnet, das Sakrament der Taufe mit luterm Wasser, ohne Chrysam und Öl gespendet werden. Die letzte Ölung dürfe jenen gegeben werden, welche darnach begehren, doch ohne Letany. Alle Dispensen um Geld sind abzustellen, die Spenden der Jahrzeiten den Pfarrern narungswys zu reichen. Die Opfer sollen als ein stür zuo unsrer notturft und narung gegeben und der Kirchhöre dafür gedankt werden.

Diese Artikel fanden vor den Tagherren keine Gnade. Weil selbe, lautete der Abschied, gegen die Ordnung der christlichen Kirche verstoßen, wurde erkannt, es solle dem Kapitel St. Gallen ernstlich zugeschrieben werden, daß es von denselben abstehe, ansonst es der Eidgenossen Ungnade zu gewärtigen habe. Vogt Golder im Rheintal wurde strenge befohlen, dieselben nicht verkündigen zu lassen.

Dekan, Kammerer und Kapitel wollten sich nicht fügen, sondern richteten am 23. Juli 1525 eine Verwahrung an die Tagsatzung zu Rapperswil. Die Artikel wurden als dem klaren Wort der hl. Schrift gemäß sehr umständlich in Schutz genommen, mit scharfer Verurteilung der falschen Propheten, die man Leser nempt. Die Artikel seien aufgestellt zur Erhaltung christlicher Einigkeit, Friede und Ruhe bei Klerus und Volk, auch dem Gn. Herrn zu Konstanz zugesandt und dessen Gutheißung bittlich angesucht worden. Es sei ihnen keine Antwort zugekommen. Die Herren stellen ihr demüetig Bitt und Begeren, gemeine Eidgenossen zu Lob und zur Eere Gottes, Heil und Frid ihrer Kilchen, sie bei solchen Artikeln bleiben zu lassen, da ihnen sonst „unruow und sölich aus vil versachen“ begegnen möchten. Sie werden sich fügen, sobald neue Ordnungen für Kilchen und Gemeinden löblicher Eidgenossenschaft gemacht werden. Die Boten mögen anzeigen, welche Artikel ihnen mißfällig seien und die Herren gegen ihre Kilchen und Ge-

meinden beschirmen. Das Kapitel wolle in allem willig und gehorsam sein und nichts fürnehmen, das zu Ufruoren und Ungehorsamkeit dienen könnte. Es wurde den Kapitularen kurzweg aber ernstlich geraten, von solchen Artikeln abzustehen.

5. Neue Händel der Eidgenossen mit Zürich.

Das schroff ablehnende Verhalten des Rates von Zürich in allen schwebenden religiösen und rechtlichen Streitfragen, das offene und geheime Praktizieren mit den widerspenstigen Untertanen in den Vogteien, seine Begünstigung der süddeutschen Bauernbünde, hatte bei den Eidgenossen eine tiefe und erklärliche Mißstimmung hervorgerufen. Auf 14. März 1525 war Tagfahrt nach Einsiedeln angesetzt, damit Zürich sich wegen des Ittingerhandels verantworten könne. Der Rat sandte keine Botschaft, sondern entschuldigte sich mit Krankheit des Bürgermeisters Diethelm Röust. Auf dem Tage zu Baden, 16. Mai 1525, bekam der Bote von Zürich, Ratsherr Rudolf Stoll, ernste Worte zu hören, daß seine Herren den Rechtshandel zu verschleppen suchen. Weil jedoch die Zeiten bös und sorglich seien, wollen die zehn Orte sich gedulden und an ihre Obrigkeiten heimbringen, ob man die Recht einstellen, und den Handel auf bessere oder bösere Tage verschieben wolle. Die Boten von Schwyz und Uri, Ammann Gilg Rychmuth und Vogt Jost Blätteli waren mit dieser abermaligen Verschleppung durchaus nicht einverstanden. Schwyz wußte sich als Schirmort hart gekränkt durch die Praktik der Zürcher mit Gaster, Sargans und den Untertanen der Abtei St. Gallen. In Uri hatte die Landsgemeinde sich geweigert, Zwinglis freundliche Antwort an Landschreiber Compar anzuhören. Beide Gesandte stellten die entschiedene Frage: ob man ferner mit Zürich zu tagen sitzen, ihm die Bünde herausfordern und ferner mit ihm handeln wolle oder nicht. Als dieselbe ebenfalls verschoben wurde, stellten beide sich aus. Richmuth ließ sich begütigen; Uri beharrte auf seiner Weigerung. Am 29. Mai 1525 wurde zu Baden das Ittingergeschäft wiederum verschoben, jedoch beraten, ob man nochmals eine Botschaft nach Zürich senden, die Räte zum Einlenken mahnen, und je nach Antwort, in Güte oder Rüche mit denselben handeln wolle.

Am 12. August 1525 kam es auf der Tagsatzung in Luzern zu sehr lebhaften Verhandlungen über das Verhältnis mit Zürich, welches nicht vertreten war. Die Mehrheit der Orte beschloß: Weil die Boten abermals entweder keine Vollmachten haben, andere weder bittlich an Zürich gelangen, noch mit demselben ferner zu tagen sitzen wollen, solle die Sache nochmals heimgebracht und darüber von den Obrigkeiten beraten werden. Der entschiedene Antrag lautete jedoch dahin:

Es solle noch einmal brieflich oder durch eine Botschaft einhellig, ernstlich und freundlich mit Zürich geredet werden, in der Meinung, „daß sy von irem fürnemen abstan, die helgen sacrament und gotzdienst nach cristenlicher ordnung in ir statt und gepiet wieder anzenemen und ufzerichten, meß lassen han, ouch ander guot cristenlich loblich brüch und alt harkomen, wie ire und unser vordern an uns pracht, die ze halten, wie wir, der meerteil der orten, sy noch haltent, und sich uns in ansächen diser dingen glychförmig machen und thuond, als ir vordern getan hand.

„Darzuo, wo zu tagen uns Eidgnossen bös mißhändel, so leider jetz wider die eer Gottes, unser lieben Frowen und der heiligen, deßglichen wider die helgen Sacrament und cristenlicher kilchen ordnung gepruchst, und ander schmächlich händel, so jetz fürgand, so die zuo tagen anbracht und klagt werden, daß sy dann nit usstan, wie sy bishar hand than, sunder by uns sitzen und sölich händel helfen strafen und handlen.

„Und sofern sy das thuon, desto lieber wöllent wir inen ouch bewysen und allwegen erzöigen alles guots, als unsern getrüwen lieben Eydgnossen, und die Pündt trüwlich an inen halten. Wo sy aber das nit thuon, daß wir ihnen dan schlicht herus sagent, daß wir fürohin kein tag mit inen leisten, und sy uf kein tag beschryben. Sölch meinung, wie obstat, soll jeder pott heimbringen, daß uf nächsten tag darum entlich antwurt geben werd — ja oder nein — ob man das thuon wöll oder nit, und ob man sölichs mit potten oder schryben usrichten wöll, als jeder pott weißt."

Die Lage war völlig unverändert, als am 29. August 1525 die Tagsatzung zu Luzern die Stellung gegenüber Zürich neuerdings behandelte. Sechs Orte wollten ohne weiteres das Ultimatum stellen; sechs Orte wollten in Güte weitere Unterhandlungen pflegen und weiterhin mit Zürich auf tagen sitzen. Die

fünf alten Orte baten dringlich: die sechs vermittelnden Orte möchten mit ihnen einhellig handeln, weil nur Einhelligkeit in Zürich Eindruck machen und beiden Parteien zum Guten gereichen werde. Die vermittelnden Orte möchten sich bald entschließen, und ihre Boten auf die nächste Tagsatzung zu Baden, 2. September 1525, senden. Der Rat zu Solothurn gab darauf die Erklärung ab, er werde alles fördern, was zu der Eidgenossen Friede und Ruhe diene; damit war die Erklärung verbunden, Solothurn werde Zürich nochmals bitten, die Mißbräuche abzustellen. Die Instruktion des Rates zu Freiburg gieng noch weiter: der Bote solle daran sein, daß alle zwölf Orte einhellig durch Boten oder Geschriften auffordern, „von diser nüwen sect ze stan". Wenn das nicht geschehe und die fünf Orte, denen Freiburg vormals zugesagt, weiter rätig würden, einig, sich gegenüber denen von Zürich „zu erlütern, nit mer by inen zu tagen ze sitzen, soll unser Bott das sechst ort syn".

Zürich seinerseits hatte am 29. August 1525 bei den vermittelnden Orte schwere Klage geführt, daß seine Boten zu Rapperswil durch Uri und Luzern von den Verhandlungen zum Ausgleiche zwischen Abt Franz und den Gotteshausleuten ausgeschlossen worden seien. Befremdlich sei es, daß man Zürich auf die beiden letzten Tage zu Luzern nicht berufen habe, trotzdem dort Angelegenheiten im Thurgau, wo Zürich ebenfalls zu regieren habe, behandelt worden seien. Es sei dies um so bemühender, nachdem Zürich die Bünde stets treu gehalten habe, sie in Ewigkeit zu halten gesonnen sei, und stets das Wohl gemeiner Eidgenossenschaft im Auge habe. Die fünf Orte mögen deshalb bewirken, daß Zürich nicht gesöndert und ausgeschlossen werde, da es bereit sei, sich aus Gottes Wort, wenn es irgendwie gefehlt habe, seines Irrtums überweisen zu lassen. Bern gab am 1. September 1525 die staatskluge Antwort: Luzern sei beauftragt, in Sachen zu handeln, was zu Lob und Nutzen gemeiner Eidgenossenschaft dienen möge; Zürich möge sich zu dem Antrage, den die Eidgenossen vorbringen werden, gutwillig finden lassen.

Der Landrat zu Glarus war schwer beunruhigt durch die Wirren im eigenen Lande, in den Vogteien Werdenberg, Gaster und Sargans, welche von Zürich aus gefördert wurden. „Dann Zwingli stätz zuo inen und sy zuo im schrybend und

schicktend, mit list und fründen, ouch ir gmeiner mann vil mit, werbens und gwerbens gen Zürich und zuo den fünf orten wenig hatten." Die Katholiken besaßen jedoch die Mehrheit. Sie ordneten ihr Haupt, Landammann Markus Mad, nach Zürich ab. Derselbe trat am 13. September 1525 vor Räte und Burger, und bat dringlich, „daß sy sich in den artikeln des gloubens nit von andren Eidgnossen sündren, sonder sich etwelche gestalt verglychen wöllint, damit man müge in einigkeit kommen. Was sy dann könnint thuon, das wellint sy gern thuon. Und ob min herren etwas in gheims hebind, wo man das sy lasse wüssen, wellint sy in vertruwen gern das best thuon und trüwlich handlen."

Der Friedensbote kam vor M. Herren sehr übel an. Sie gaben ihm die Antwort: „M. Herren wüssind nüt anders, dann daß sy by irem fürnemen wellint blyben und, wie sy sich vorher habind erbotten, worin sy irrint, daß man sich gerne welle lassen wysen. Und diewyl man so vil glerter lüt in der Eidgnoschaft habind, so die geschrift verstandint, mög man dieselben zesamen berüefen und losen, wo man irre. Dann Min Herren meinint, sy habint noch bishar anders nit thon, dann das rächt syg: und bedörfe, ob Gott will, nit vil kriegens, sonder werde die sach also wol mit liebe zerleit."

Einen schweren Anstand hatte die Mehrheit der sechs alten Orte, genau gesprochen ihre Boten zu Luzern, mit der Stadt St. Gallen. Der Fürstabt hatte sich ernstlich über Bildersturm, Störungen der Fronleichnamsprozession und Durchführung der Reformartikel des Landkapitels beklagt. Ein Brief der Kanzlei Luzern an Burgermeister und Rat vom 1. September 1525 stellte dem Rate vor, es sei den Eidgenossen ganz von Herzen leid und mißfällig, zu vernehmen, wie in ihrer Stadt „der vergift lutherisch, oder bas zu reden, tüfelisch mißgloub so vil fürbrochen, daß das ampt der hl. Mäß, Sacrament, auch andere christenliche Ordnungen und Gottesdienste abgestellt und verachtet syen und es ganz grob by üch zuogäng." Der Rat wurde gebeten, von diesem Ketzerglauben, welcher den Eidgenossen ganz widerwärtig sei, sowie von andern bösen Dingen abzustehen, die Burgerschaft davon abzuweisen und zu strafen. Das Amt der hl. Messe, Gottesdienste und die christliche Ordnung der Kirche sollen wieder vollführt und geschirmt werden, wie es der Rat von Gottes wegen, auf Grund der hl. Schrift und

gemäß Ordnung christenlicher Kilchen zu tun schuldig sei. Dadurch werde St. Gallen den Boten sowohl als ihren Herren und Obern ein sonder groß Gefallen erweisen und sie zu Dank verpflichten, daß sie dessen nimmer vergessen. Der Rat möge durch eine ehrliche Botschaft oder brieflich Antwort geben „uf nächsten tag, der da syn wirt zuo Baden im Ergöw, uf Zinstag vor des heiligen Crüztag nächst". Auf diese verhältnismäßig kurze aber „früntlichste und brüederliche Ermahnung und Begehr" gab St. Gallen eine lange, mündliche und schriftliche Antwort, welche den Boten zu Baden gar nicht zum besten gefiel. Es wurde nochmals geschrieben, St. Gallen möge von etlichen Artikeln abstehen, und sich von den Eidgenossen in Glaubenssachen nicht söndern.

Der Tag zu Baden, 12. September 1525, führte keinen Ausgleich mit Zürich herbei, da wiederum sechs Orte für, sechs gegen neue Unterhandlungen ihre Boten instruiert hatten. Es wurde auf 26. September 1525 ein neuer Tag in Luzern angesetzt, damit die Boten aller Orte endliche Antwort und Vollmacht bringen. Von Luzern aus sollen alsdann die Boten nach Zürich zur Vermittlung, von dort alsbald nach dem Thurgau zur Beilegung der Unruhen, wie es scheint, auch nach St. Gallen, sich verfügen. Offenbar auf den Tag zu Luzern bezieht sich die Bemerkung von Salat: „Als nun die zwölf ort sich nit verglychen kontend gegen den Zürchern zuo handlen: dann die sechs Ort: Bern, Glarus, Basel, Schaffhusen und Apptzell wettend nit mit so dapferm ernst an die Zürcher als die fünf Ort und Fryburg, sunder allweg nur bittlich und schimpflich. Deßhalb die sechs ort schiktend ir botschaft gen Zürich, früntlich, güetlich und bittlich, für burgermeister, rat und zweihundert, mit inen ze handlen."

6. Vermittlungsbotschaften der Eidgenossen. Neue Pläne Zwinglis.

Die Boten der sechs Orte traten am 18. September 1525 vor die Magistrate. An ihrer Spitze stand Venner Peter Stürler von Bern: Glarus war durch Ammann Markus Mad, Solothurn durch Schultheiß Peter Hebolt vertreten. Mit guten freundlichen Worten äußerte die Botschaft ihre und ihrer Obrigkeiten Meinung dahin: „In Zürich syge der hl. Sacramente, der Messe und anderer christlicher Ordnung halber eine Änderung beschehen, welche ihren Herren und Obern schwer falle, da eine

Eidgenossenschaft in guotem einigem Wesen und Glauben loblich zusammengekommen. Die andern sechs Orte seien des Willens, wo sy von Zürich by sölicher änderung bliben, wellint sy nit mer zuo inen zuo tagen sitzen. Diewyl gemelte sechs Orte darby wellind blyben, bittend sy mine herren guoter früntlicher meinung, ouch frids und ruowens willen, daß sy das hl. Sacrament und die Meß wider wellint ufrichten. Wer darzuo gange, das lasse man beschechen. Und so mine Herren von Zürich das thüegind, so wellent ire herren und obern, ouch sy als die gesandten das best thuon, und begerent darum früntlicher antwurt." Ferner habe der Rat von Zürich im Sommer 1524 seine Boten herumgeschickt, mit dem Erbieten, „ungeschickt Händel und das so wider die christenliche kilchen syge, helfen zuo strafen". Das sei bisher nicht geschehen, sondern die Boten von Zürich treten in Ausstand, wo solche Sachen in Beratung kommen. Es bedaure andere Eidgenossen, daß M. Herren ihre Stimme nicht geben, noch raten und strafen helfen, wenn die Notdurft es erfordere.

Burgermeister und Räte dankten „anfängklich mit hochem müglichem flyß und ernst für alle Freundschaft, Mühe, Arbeit und Kosten, welche die Boten und ihre Oberkeiten M. Herren gegenüber verwendet haben, mit begär, auch ferner M. Herren gegenüber in diesem guten Willen zu verharren. Nachdem sie wohlbedacht und stattlich über die sach gesässen, wurde der Botschaft auf ihr Anbringen geantwurtet wie harnach folgt:

„Nachdem M. Herren erfunden und durch das göttlich wort bericht, daß wir christen ein lange zyt dafür in vil dingen, und sonderlich des sacraments und der mäß halb irr gegangen, habint sy änderung und verbesserungen gethan, und vermeinint, darin nüts unrechtes, unziemlichs oder unchristenlichs gethan, sondern allein dem Willen Gottes und hl. göttlicher Geschrift gelebt zu haben. Nachdem M. Herren sich öfters, mündlich durch ihre Boten, ferner durch Schriften und Mandate erboten haben, wenn über kurz oder lang Jemand käme, und sie eines bessern aus göttlicher hl. Geschrift alten und nüwen testaments lehren, beweisen und unterrichten möge, daß sie alsdann von ihrem fürnemen stehen und demselben folgen wollen. Dieses Erbietens, Willens und Gemütes seien sie noch heutzutage. Wellend sy by dem gotzwort und den usgangnen Mandaten blyben, diewyl sy mit der geschrift

nit darvon gewysen wurdent. Damit man aber zuo frid, ruowen und einhälligem wäsen möge komen, syge M. Herren höchste pitt und beger: daß sy ire glerten und der heiligen geschrift verständigen har gen Zürich schicken, die mitsampt den glerten daselbs zuosamensitzind und die heiligen geschrift erdurint, wer recht hab oder nit. Und achtind M. Herren, wo solichs beschechе, daß man zuo frid, ruowen und guotem verstand der dingen kommen werde." Wenn dies geschehe, erbieten sich M. Herren, des Strafens halber alles zu tun, was frommen Eidgenossen zustehe und wieder zu tagen mit den andern Orten sitzen.

Dieser rauhe Bescheid besagte nichts anderes als das „ceterum censeo": Zürich will unter der Bedingung mit den andern Eidgenossen zu Friede, Ruhe und richtigem Verstande der Dinge kommen, daß seinem Evangelium die Herrschaft zuerkannt und das Urteil den Gottesgelehrten von Zürich und der letzte Entscheid M. Herren anheimgestellt wird. „Da ließends aber hören", schreibt über diese Vorgänge Hans Salat, „daß sy nienen uf kein gespräch wettend, sondern allein die halten in ir statt, damit umbgangen worden wär, als vormalen allwegen mit den andren; ouch, wie sy so heiter harus seitend, sy wettend uf irem fürnemen blyben!"

Ursächer dieses Ausganges war offenbar Zwingli. Dieser war ohnehin auf das Höchste erregt und erbost durch den Widerstand, welchen ihm die Patriarchen des Wiedertaufs leisteten. Zudem hatten am 27. August 1525 einige betrunkene Bürger vor Zwinglis und Dr. Uttingers Haus argen Nachtlärm gemacht, ihn, den roten Uoli und Ketzer, herausgefordert, den Kustos einen Judas und langen Ketzer gescholten, in der Leutpriesterei die Fenster eingeschlagen. Der Rat mußte lange Untersuchungen veranstalten, die zu einem lächerlichen Majestätsprozeß ausarteten, welcher mit Folterung begann, aber mit Strafe zu „Muos und Brod" endigte. Zwingli konnte ferner am 22. September 1525 an Vadian berichten, daß der Bürgermeister dem „scriba spurius", Joachim von Grüt, bei dem Vortrage der Botschaft das Wort verweigert habe; dennoch habe die „belua audax" noch einige Anschläge versucht, aber unter den Vorwürfen und dem Unwillen der Frommen sich zum Schweigen bequemen müssen. „Sic est ceterorum indignatione lapidatus, ut, nisi vehementer infelix sit futurus, discere merito debeat non maledicere vel blasphemare. Noster senatus

nec unguem latum cessit a proposito pietatis itinere. Nihil est vobis timendum; state immoti atque alacres."

Ob unter den „furiosæ tigrides", welche nach St. Gallen kommen werden, die Wiedertäufer oder die Boten der sechs Orte gemeint waren, geht aus dem geheimnisvollen Briefe nicht klar hervor. Über den argen Nachtskandal der „conscelerati" und den Heldenmut Zwinglis, der schwerbewaffnet sich wehrte, „præsens animo fuit atque intrepidus", mußte Schulmeister Jörg Binder an Dr. Vadian schreiben. Weitere Gefahren für das hl. Evangelium mußte Zwingli sofort und gründlich zu beseitigen. Er ließ dem Kapitel zum Großen Münster den Kirchenschatz wegnehmen, den gefürchteten Gegner Joachim von Grüt nach Rom senden und die Auslieferung des Kloster- und Bilderstürmers Konrad Wepfer vor das Landgericht zu Frauenfeld verweigern. Doch erklärte der Rat, daß zu Stein weder Erasmus Schmid ferner als Pfarrer, noch Konrad Steffan als Bürgermeister sollen amtieren dürfen. Ein Ausgleich in Bezug auf die grundsätzlichen Fragen erwies sich als unmöglich, weil der Rat von Zürich überzeugt war, er habe stets das Rechte getan und die Bünde treu gehalten, während die Mehrzahl der Orte bisher ebenso standhaft das Gegenteil behauptete.

7. Unterhandlungen zwischen Bern und Zürich.

Die schroff abweisende Antwort, welche der Rat von Zürich sowohl Glarus als den sechs vermittelnden Orten erteilt hatte, mußten jeden Zweifel beseitigen, daß die maßgebenden Kreise in Zürich irgendwie gesonnen seien, den Wünschen der sechs katholischen Orte und den Anträgen der sechs vermittelnden Orte entgegen zu kommen. Das letzte Ziel der Zürcherpolitik: gesamte Eidgenossen müssen durch Liebe im Evangelium vereint, die Widerstrebenden, wie in Zürich, durch Rüche zu demselben gezwungen werden, trat immer bestimmter in Vordergrund. Diese Haltung der Zürcher hatte die Folge, daß Freiburg sich mit aller Entschiedenheit den fünf Orten anschloß, Solothurn sich in kirchlicher Hinsicht denselben immer mehr näherte, so daß bald sechs, bald sieben Orte schließlich in den wichtigsten religiösen Fragen zusammenhielten.

Auf die drei Städte: Bern, Basel und Schaffhausen war immer weniger Verlaß. Wohl besaßen die Katholiken noch eine kleine stets schwankende Mehrheit, aber längst nicht mehr die Kraft, gegenüber dem Ansehen der Zürcher und ihrer Anhänger in den Räten eine feste und entschiedene Kirchenpolitik durchzuführen. Zwingli, über alle Verhältnisse auf das Genaueste unterrichtet, konnte, ohne Prophet zu sein, den Sturz des Antichrist in allen drei Städten voraussehen und seine Praktiken darnach gestalten. In Glarus besaßen die Katholiken noch eine kleine Mehrheit, sie konnten mehrmals auf der Tagsatzung in kirchlichen Fragen den Ausschlag geben. In Appenzell waren die Neugläubigen in geringem Vorsprunge gegenüber einer entschlossenen katholischen Minderheit. Einhelligkeit der zwölf Orte gegenüber der Politik Zürichs war weniger als je zuvor vorhanden. Über die wichtigste politische Frage: ob die Eidgenossen den Zürchern ferner die Bünde beschwören und mit ihnen auf tagen sitzen wollen, konnte kein Entscheid getroffen werden; sechs Orte standen stets gegen die andern sechs. Die Tagsatzung konnte seit Sommer 1525, sogar in kirchlichen Fragen weder einmütige Beschlüsse fassen, noch die Mehrheit ihrer Beschlüsse durchführen. Den Staatsmännern der sieben Orte blieb nicht verborgen, daß zwischen Zürich und den schwankenden Orten geheime Praktiken bestanden, daß namentlich in den drei Städten eine mächtige Partei mit den kirchlichen und politischen Plänen Zwinglis einverstanden und zu deren baldiger Durchführung entschlossen war.

Auf der Tagsatzung zu Luzern, 3. November 1525, wollten die sechs katholischen Orte wissen, was die Botschaft der sechs schwankenden Orte am 18. September 1525 in Zürich ausgerichtet, und was ihre Obrigkeiten zu handeln beschlossen haben. „Hattend aber die botten derselben sechs Ort kein gwalt und befelch, sölichs zu sagen; daby wol zuo verstan", wie Salat beifügt, „zuo wederm teil sy mer gunst und gefallens der handlungen hatten. Allein hatten die boten von Solothurn befelch, daß ir herren und obern sich von den fünf orten sampt Fryburg nit sündren sunder by inen blyben und zuo tagen sitzen wettend."

Geheimnisvoll lauten die Mitteilungen, welche Mag. Zwingli durch Stadtschreiber Christian Friedbold an seinen Freund Dr. Vadian am 11. Oktober 1525 gelangen ließ. Die Herausgeber

der Briefe Zwingli vermuten irrtümlich, es handle sich um die ersten geheimen Anschläge und Praktiken wegen Abschluß eines christlichen Burgrechtes zwischen Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen und den süddeutschen Reichsstädten, worüber Zwingli längst mit Buzer und Capito in Straßburg konspirierte: „Hic apparet facile, *semen fœderum cum civitatibus Germaniæ* pro libertate in rebus civilibus et sacris tutanda.“ Wir kennen den vollen Inhalt der wichtigen Anschläge nicht, weil er intimstes Geheimnis blieb, welches Friedbold überbrachte, sondern nur die kurze Zusammenfassung der leitenden Gedanken, „quæ non possint omnibus committi“. Dieselben stehen mit dem ersten Kriegsplane Zwinglis im Zusammenhang. Unter den Eingeweihten muß bereits damals eine Geheimsprache in Übung gewesen sein.

„Ac ne tibi aliquid desit“, lautet die wichtige Stelle des Briefes an Dr. Vadian, „si forte memoria ejus non sufficeret, mone illum, ut memoret, quæ nos de *litteris* et *imperialibus civitatibus* retulimus, et quæ de *principum* et *nobilium rapacitate*, quæ tandem eruptura sit; postremo, quæ de *insulis Aegyptiacis*, hoc est, de domibus muro cinctis inundante Nilo, etc. Colliges autem, *syncretismum* nos tenere debere, etiam si *instrumentis* non liceat, tamen *fide*. *Malo enim fœdus, quod fides servat, quam quod cum membraneis putrescit, beatioresque sunt amicitiæ, quæ fide durant, quam ad quas instrumentis cogimur.* Unde nobis apud nos omnia secura et integra esse non potestis ambigere, nos enim una eademque fides conjunxit; christiana res apud nos semper in statu est. Monuimus, ut, ubicunque possit, hostis nostri diaboli arma auferantur, hoc est, ut ea aboleantur, quæ contra Deum exstructa sunt!“

„Könnte die ganze Sinnesart, die ganze Anschauungsweise Zwinglis wohl schärfer charakterisiert werden als durch diese Worte?“ fragt Dr. Hermann Escher. „Könnten wir noch eine ausdrücklichere Bestätigung der in dem Ratschlag — vom Dezember 1524 — niedergelegten Pläne wünschen? Der Ratschlag und dieser Brief vom 11. Oktober 1525 bilden den Ausgangspunkt für die gesamte zwinglische Politik, soweit sie sich über die Grenzen der Eidgenossenschaft hinaus erstreckt. Dieselben bezeichnen auch ferner den wichtigen Moment, in welchem die bedeutenden politisch-religiösen Gesichtspunkte dermaßen das Übergewicht zu erlangen beginnen, daß vor ihnen alles andere in Hintergrund tritt, bei

Zwingli die religiöse Gemeinschaft maßgebender als die politische erscheint. Dabei dürfen wir nicht außer Acht lassen, daß es sich nicht um einfache politische Streitfragen und territoriale Ansprüche handelte, sondern um eine, wenn auch mit weltlichen Mitteln angestrebte Beschirmung dessen, was die Reformation aus Trümmerhaufen und wüstem Schutt hatte hervorgraben müssen: einen lebendigen Glauben und eine tief innere religiöse Überzeugung."

Der Schlüssel zur Universalpolitik Zwinglis dürfte auch nach Dr. Escher in seinem Bewußtsein des Propheten zu suchen sein, welcher die kategorische Forderung aufgestellt hatte: es müsse das Evangelium Christi einig und allenthalben, so wie er dasselbe auslegte, gepredigt, alle Gesetze diesem göttlichen Willen gleichförmig gemacht, jede Obrigkeit, welche außer der Schnur Christi fahre, mit Gott entsetzt werden.

Dr. Joachim von Watt lebte zur Zeit, als Zwingli ihm seine tiefsten religions-politischen Geheimnisse offenbarte, mit demselben in einer wohlbegreiflichen Spannung. Gerade der Brief vom 11. September 1525 enthält bitterböse Bemerkungen wider den Schwiegervater Jakob Grebel. Dieser hatte sich im Sommer 1525 Zwinglis Haß zugezogen, weil er mit Joachim von Grüt als „congeror" in mehreren Fragen einig gieng. Daraufhin bezieht sich der Ausfall: „Jupiter almus sua voce nutuque omnia sic regat, ut in eius gloriam cedant. Quod senatus paulo lenius cum perduellio isto egit, nihil te moveat!" Der Brief vom 11. Oktober 1525 meldet die Gefangennahme des Schwagers Konrad Grebel und die Anschläge gegen seinen Vater mit Worten, welche den Freund in St. Gallen schwer verletzen mußten.

8. Annäherung zwischen Zürich und Bern.

Wenn Dr. Vadian trotz diesen Mißhelligkeiten von Zwingli über seine politischen Absichten ins Vertrauen gezogen wurde, so mußte dies noch weit mehr gegenüber den Freunden zu Basel, Schaffhausen, und besonders zu Bern der Fall sein. Hans Salat weiß in der Tat von allerhand geheimen Praktiken zwischen Zürich und Bern im Spätherbste 1525: „Die Berner ouch anfiengend luggen, auch zwicktend uf der Zürcher ton. Schicktend ouch etwan schwer ratsboten gen Zürich und die Zürcher gen Bern, rüemtend ouch nit vast den alten orten, was inhalts ire instructionen wärend.

Aber under den Zürcher lüten, den Turgöwern und andren Zwinglischen war eine heitere sag, die von Bern hättend den Zürchern lyb und guot zugeseit. Das ouch den Bernern zuo zyten fürghalten und eben akustiklich verantwurt ward.“

Zwingli hatte zu Bern einen mächtigen Anhang sowohl im Klerus, den Räten und in der Bürgerschaft. Die Familien May und Wattenwyl standen entschieden zu ihm. „Clarissimis viris a Madiis, Bernensium e senatu“ hatte der Reformator am 17. August 1525 das Buch: „Subsidium de Eucharistia“ gewidmet. „Da hat er grad ein ganz nest der voglen funden“, scherzt Hans Salat, „die sins gefiders hattend, und in eergyt im glych verwicklet: denn Zwingli hett flux gmerkt allenthalb den eergytigen Zapfen und den unverstand. Er kart ouch allen flyß an, die Berner samt rat und zweihundert von Bern zuo bringen uf sin meinung. So wär es beschächen umb dsach: und diß sin fürnemen betrog in nit: da man nun ouch wol merkt, wie es umb Bern anfieng stan.“

Die Richtigkeit dieser Darstellung wird durch die Akten bestätigt. Eine Botschaft der sieben Orte trat Ende November 1525 vor den Rat zu Bern und bat, derselbe möge sich von ihnen nicht söndern, auch bei dem alten, wahren Glauben bleiben. Der Bescheid lautete: Bern verharre bei dem alten guten Herkommen und werde sich von den sieben Orten nicht söndern. Der Rat sei entschlossen, bei den hl. Sakramenten, der Messe, der Anrufung und Fürbitte der lieben Mutter Gottes und der Heiligen zu verbleiben, die Bilder beizubehalten. Weil aber mit Kirchenbann und Ablaß viel Mißbrauch getrieben werde, bitte man die sieben Orte, sie mögen mit Bern in Ratschlag treten, wie solchen Übeln abzuhelfen sei. Wollen sie nicht entsprechen, so würde Bern für sich auf alle Mittel und Wege zur Abhilfe sinnen. In allem andern wolle man Leib und Gut zu ihnen setzen und ihnen zu handeln und strafen behilflich sein. Was den Bundesschwur betreffe, möchten die Räte ernstlich bitten, diese Frage aufzuschieben. Bern gedenke niemanden von den Bünden auszuschließen, sondern werde sie denen schwören, welche es ebenfalls tun. Bern wünsche, daß Zürich nochmals gebeten und ermahnt werde, von dem zwinglischen Glauben abzustehen, und die Sönderung aufzugeben. Dadurch hoffe Bern, der allmächtige Gott werde der Eidgenossenschaft

wieder zu Friede, Ruhe und Einhelligkeit verhelfen. Diese Verständigung müsse jedoch vor dem Bundesschwure geschehen.

Am 29. November 1525 trat eine Botschaft aus Bern, zwei altgläubige und zwei neugläubige Ratsherren, in Zürich vor Bürgermeister und Rat. Sie stellten vor: die sieben Orte seien vor den Räten zu Bern erschienen, haben sie höchlich ersucht und gebeten, sich von ihnen nicht zu söndern, und erklärt, sie stehen gegen Zürich in großem Unwillen. Solches sei M. Herren zu Bern von Herzen leid, und sie befürchten, es möchte daraus ärgeres erfolgen. Deshalb seien die Boten nach Zürich gekommen; sie bitten und vermahnen die lieben Eidgenossen von Zürich auf das höchst, von ihrem Fürnemen um Friede und Wohlfahrt der Eidgenoschaft willen gütlich abzustehen. Sie mögen die Messe wiederum annehmen, dann werde man auf die Bilder und andere Ceremonien wenig setzen; oder Zürich möge doch um so viel weichen, „daß sy ein mäß des tags in ir statt halten lassind".

Zürich möge sodann bedenken, lautete das Ersuchen ferner, welches Glück die Eidgenossen beim alten Glauben genossen, wie Fürsten und Herren nichts über sie vermocht, sich aber jetzund solcher Zwietracht freuen, sonderlicher Hoffnung, solche Zwietracht werde alles Glück von ihnen wegnehmen. Sollte es sich begeben, daß man zusammen ins Feld ziehen müßte, Zürich keine Messe hätte, die andern Eidgenossen aber Messe lesen ließen, wäre ernstlich eines gwüssen unradt under uns selbs zu besorgen. Zürich möge alle diese Sachen wohl bedenken und eine gute früntliche Antwort geben. Die Räte verdankten die Botschaft und erklärten, sie wollen die Sachen näher überdenken und erdauern. Der Rat zu Bern hoffte durch sein mehr als weitherziges Entgegenkommen in Zürich eine versöhnliche Stimmung hervorzurufen. Es war dies in einflußreichen Kreisen der Fall. Die Räte waren im Zweifel, was sie handeln sollen. Das Breve „Cum venisset" vom 11. Dezember 1525 in der Soldfrage war von bösem Einflusse.

Der Anstoß zu weitern Praktiken gieng zunächst von Bern aus. Berchtold Haller, „discipulus et frater", schrieb am 29. November 1525 an Zwingli: Wenn es den Zürchern ratsam scheine, eine Botschaft nach Bern zu senden, möge er sorgen, daß wenigstens ein beredter Mann dabei sei; derselbe werde wunderbare Erfolge bewirken: „Fac, ut mittatur vel unus eloquens et mirum conducet.

Omnia boni consule!“ Zwingli selber war keineswegs in ernster Sorge. „Tumultuarie“, schrieb er am 1. Dezember 1525 an Ökolampadius: „Tu, ut adsoles, constans esto: nostri enim constantes sunt! *Bernatibus* enim petentibus, *ut vel in una aliqua ædicula missam patiamur, nulla parte cesserunt:* Mittetur *legatio* nostra ad *Bernenses* eodem modo, quo ipsi apud nos venerunt. Qui cuncta, quibus hactenus presserunt *quidam Helvetiorum* urbem, nostram exponent, ut arbitror, *petentque, ut publicæ tum paci tum doctrinæ cælesti consulere ordiamur.*“

Zwingli ermunterte den zagenden Freund, welcher gerade damals von den Archonten und Pharaonen in Basel allerlei Widerwärtigkeiten zu erdulden hatte: er möge die Arme nicht sinken lassen; niemand habe je für eine gerechtere Sache gestritten, als sie beide. Das Frühjahr 1526 werde großen Aufruhr bringen, zunächst den Fürsten, nicht den Städten, wenn letztere vorsichtig seien. Was habe es zu bedeuten, wenn der Widersacher noch so viele seien? Sie werden alle durch die Wahrheit des hl. Evangeliums überwunden werden, schrieb Zwingli siegesbewußt, gleichsam in einer Art von Extase:

„Vincet, vincet omnes veritas et adperientur cogitationes cordium; prodetur hypocrisis, ubi ubi tandem fuerit hactenus abstrusa. Surget invicta invictis omnibus veritas. Accedit *opinioni nostræ* universus mundus ferme, non malignus iste, sed is, qui in cœlis quoque scriptus est. Vale et perge! nihil est quod non possumus per Christum!“

„Mire animum meum recreavit civium tuorum constantia“, schreibt darauf Ökolampadius am 6. Dezember 1525, „qui *tan tarum fide divina valent neque prudentius agere possent.* Utinam *Basileenses* aliquando unitarentur; sed adhuc teneri sunt, ne quid aliud dicam! Nihil ambigo“, fügte er tags darauf bei, „quin ubique per Christum dexterrimum sis acturus militem, ubit e organo usurus est!“

Über die Botschaft der Zürcher nach Bern und die kirchliche Lage machte Zwingli an Dr. Vadian am 23. Dezember 1525 weitere vertrauliche Mitteilung: „*Bernam* missa est senatus ducentorum legatio. Quid responsi conferatur, exspectamus. Videmus nostra tempestate, quantum possint studia, quae jam *Helvetiorum* omnem occasionem impediunt. Da enim eorum concordiam et

non modo per dissensionem, sed si mavis desertionem. *Cæsaris* vis imminuetur, sed et *Gallus* e vinculis educetur; tantum est in *Germania* Cæsaris fastidium. Veruntamen sic est in fatis. Consilio cuiusdam, quem tibi paulo post nominabo, factum est, ut *Bernam* sit legatum, efflagitantibus nonnullis, qui isthic Deum timent. Res magni momenti erit, si recte volent consulere. Hæc ultima tecum; tu interea bona spera!"

Am 16. Dezember 1525 kam der Vortrag, welchen die Zürcher-Botschaft zu Bern vor Räten und Bürgern halten sollte, durch einen Ausschuß, in welchem jedenfalls Zwingli gesessen war, vor beiden Räten zur Verlesung und Annahme. Es wurden sechs Ratsherren bestellt, welche die Sendung übernehmen mußten. Der Vortrag wurde nicht Bürgermeister Diethelm Röust, sondern Landvogt Hans Rudolf Lavater auf Kyburg, einem stattlichen, redegewandten und angesehenen Manne übergeben. Die Botschaft mußte die Beschwerden vor Räten und Burgern zu Bern schriftlich und mündlich vorbringen. An St. Thomastag 1525 war der Vortrag auf dem Rathause zu Bern.

Zunächst, erklärte der Sprecher, wolle man in Zürich wissen, ob und weshalb Bern mit den sechs, jetzt sieben Orten zusammengehen und mit Zürich nicht mehr handeln und auf tagen sitzen wolle. Wenn die sieben Orte solche Sönderung damit begründen wollen, daß Zürich die Bünde nicht gehalten und denselben zuwider gehandelt habe, versichern die Zürcher, daß sie die Bünde stets gegen alle Eidgenossen gehalten haben und sie in Ewigkeit halten wollen. In Bezug auf die Gefahren, welche der Eidgenossenschaft infolge ihrer Zwieträchtigkeit von Seite des Kaisers und der Fürsten deutscher und welscher Nation begegnen, hat der Rat von Zürich längst erfunden und betrachtet, daß die fremden Fürsten den Eidgenossen weder trüw noch hold seien, ihren Eigennutz suchen und auf Unterdrückung der Eidgenossen sinnen: wie sich denn etliche fremde Herren berühmen und frohlocken, „daß sy eine Zweyung der Eidgenossen zustande gebracht: daran sy aber, so **Gott will, verfälen müeßent**".

Wenn die sieben Orte vermeinen, daß die Herren von Zürich „sachen, die wider Gott wären, handletend, darum sy mit uns nit mer tagen wöltend", so habe ihnen der Rat genugsam und wiederholt mündliche, schriftliche und gedruckte Antwort ge-

geben, darby söll mans blyben lassen! Zuodem vermeinen wir nit, daß in unsern pündten jendert erfunden werde, ob etwas dem waren göttlichen wort loste, dem anhangte, dem nachfolgte, und das, so Gott heißt, täte, daß die darum verachtet, gesundert, und als ob sy nit cristenlich handletend, oder unser pündt nit haltend, usgeschlossen söllent werden.“ Wenn jemand in Sachen, welche Zürich ebenso gut wie andere Orte berühren, seine Boten mit denen von Zürich nicht mehr will auf tagen sitzen lassen, „müeßend wir uns Gott befelchen, in hoffnung, der allmächtig Gott, in dem wir allen trost und hilf gesetzt, werde samt sinem einigen, eingebornen sun Jesu Cristo und dem heiligen Geist in dero namen aller unser pündt angefangen, von uns niemer wychen, und durch ir barmherzigkeit by inen zuoletst sytzen und blyben lassen.“

Auf die Ermahnung, daß wir in unser statt das sacrament und all tag nit mer denn ein meß halten wöllent, ungezwungen, wer darzuo und darvon gange, und die Vorstellung, es möchte geredet werden, daß es groß, schwer und erschreckenlich sei, Sakrament und Messe, welche unsere Vordern viele hundert Jahre lang geglaubt und gehalten haben, zu verlassen und zu behaupten, daß unsere frommen Vordern, welche darin ihr Seelenheil gesucht haben und in diesem Glauben gestorben sind, deshalb verloren seien, lautete die Antwort sehr trostlich: „Solich urtel setzen wir dem allmächtigen Gott heim und achten, daß es unsere Vordern dann in guoter cristenlicher meinung gethan, wie sy underwyst worden, und nüt anders gwüßt haben: deß sy, ob Gott will, kein nachteil irer seelen befinden.“

Darauf folgte eine theologische Abhandlung im Geiste Ulrich Zwinglis, wie Jesus Christus das Nachtmahl aufgesetzt, mit seinen Jüngern gehalten, auch die Apostel bei ihren Zeiten und die Kirche dasselbe gefeiert haben, und es lange Zeit sei gebraucht worden. Es finde sich nirgends, daß die jetzige Messe von Christus eingesetzt, sondern daß dieselbe seit etlichen Jahrhunderten „um gelts willen“ eingeführt und gehalten worden, „jetz und vil, dann ouch wenig gehalten. So muß man gedenken, daß uns gott um unser sünden willen in sölich irrung zuo kommen verhengt. Es ist uns anfangs schwer und groß gsin, die meß zuo verlassen; so aber in keinen geschriften oder lerern beider testamenten erfunden, daß

die uns Christus, wie man sie jetzt brucht, aufgesetzt, so will es uns zum höchsten schwär sin, darin zu verharren."

Hätte man das göttliche Wort und die Evangelien nach dem Abgange der Apostel so heiter und klar gepredigt, wie es jetzt aus Gottes Gnaden geschehe, auch mehr auf Gottes Ehre, als auf der Pfaffen „gyt", den Papst, die Menschensatzungen gegeben und gezogen, so wäre es bei der Uffatzung des Nachtmals Christi geblieben, und nicht zu der jetzigen Messe, die für ein Opfer zu halten, gekommen. Das alles auszuführen und zu erzählen sei schwer, und müsse diese Erörterung der göttlichen Geschrift und dero Verständigen überlassen bleiben. Dürften die Gelehrten jetziger Zeit die Wahrheit der rechten göttlichen Geschrift ohne Furcht und Strafe heraussagen, so würde der Wille Gottes in Bezug auf diese und andere Sachen klarer als bisher in den Menschenherzen erscheinen. Die Herren zu Bern wissen auch, „daß wir und alle unsere frommen vordern so vil hundert jar durch des B a p s t s a b l a ß, um gelts willen erdacht, verfüert sind und ouch geirret hand".

Es folgt sodann der gewohnte exegetische Erweis, daß Christus das N a c h t m a h l anders eingesetzt und in seine Worte einen andern Verstand gelegt, als die Pfaffen fürgegeben haben. „Also uß rächten gründen, so vilfaltenklich uß göttlicher heiliger geschrift so heiter an den tag hat mögen bracht werden, habend wir im namen Gottes des allmächtigen das heilig göttlich wort, das die rächt spys der seel ist, und den waren ynsatz des nachtmals Jesu Christi *anstatt der mäß angenommen*". Die Räte von Zürich wollen sich damit weder fürschießen noch besser denn andere achten, auch mit hilf des Allmächtigen nichts fürnemen und handlen, als sie, ob Gott will, am jüngsten Gericht, da alle warheit an tag komen wirt, wol verantworten mögen. „Dann, ob wir schon nit meer a l s e i n m ä ß a l l e t a g i n u n s e r s t a t t hielten, sind wir in sorgen, daß darus unter den E i n m ü e t i g e n ein zwytracht uferstüende."

Wenn die von Zürich mit andern Orten zur Rettung des Vaterlandes i n s F e l d z i e h e n müßten, „so werden sie das göttlich wort früntlich üben, und sust", behauptet Zwingli im vollsten Widerspruche mit seinem eifrigen Schreiben, Reden und Praktizieren, „jedermann mäß haben, dero losen und glouben lassen, wie ein jeder vermeinte syner seel säligkeit ze syn, und deßhalb mit niemand

weder zwytracht noch unwillen anzefachen. Dann der gloub fry, ouch niemant darzuo anders dann mit dem waren göttlichen wort genötiget soll werden."

M. Herren zu Bern mögen sich deshalb, lautet „die früntlich pitt, mit höchstem flyß und ernst das syn mag, aus solchen Gründen von M. Herren von Zürich in göttlichen oder zytlichen Dingen nit söndern, sondern wie ihre frommen vordern an Zürich für und für beharren, wie auch Zürich gegenüber Bern beharren werde, und von üch uns nieman zertrennen und scheiden lassen". Wiederholt wird sodann das Anerbieten, daß Zürich „in Sachen der mäß und ander handlung wegen sich aus Grund göttlicher hl. Geschrift, es sye mit worten, geschriften oder sust, güetlich werde losen und früntlich wysen lassen". Ebenso scharf wird betont, Zürich werde an allen Eidgenossen fromklich und ehrlich die Bünde halten und erwarte, daß ihm das auch gehalten und niemanden verwilligt werde, wider die Pündt mit uns oder den unsern zu handeln. Zum Schlusse freilich folgt wiederum der unbedingte Vorbehalt: „Wir wellent ouch hiemit das göttlich wort und was das wyst, mit der gnad des Allmächtigen nit verlassen!"

„Sömliche werbung bewegt so vil ein Ersame Oberkeit zuo Bärn", fügt Bullinger dem Vortrage bei, „daß sy der statt Zürich antwortend, ir bestes zuo thuon, und scheiden so vil inen müglich, pündt und früntschaft an Zürich ouch zuo halten." Schultheiß und Räte zu Bern erklärten, sie haben bisher immer als freundliche Mittler unparteiisch für Beilegung der üblen Mißhändel und Eroberung freundlicher Einigkeit gehandelt. Sie werden auch künftig sich weder Arbeit noch Kosten reuen lassen, diese Zwietracht zu beseitigen. Leider sei bisher alles Bemühen ohne Frucht geblieben. Allein Bern werde sich deswegen von Zürich und und andern Orten nicht söndern noch verändern, sondern ihnen Siegel und Briefe der Bündnisse getreulich halten. In Bezug auf die Händel im Thurgau wollen M. Herren denen von Zürich gerne das Bessere glauben: ihren Boten werden sie befehlen, darin auf Tagen das Glimpflichste und Beste zu ratschlagen.

Zwingli erhielt aus Bern sofort über die Ergebnisse der Botschaft genaue Kunde durch seinen Vertrauten Claudius May. Der Anfang sei gut, die Gesandtschaft als liebe Eidgenossen

aufgenommen und abgefertigt worden. Sie haben den guten Willen, den M. Herren zu einer ehrlichen Stadt Zürich tragen, wohl sehen können, und werden darüber berichten, in Hoffnung, daß die Freundschaft zwischen Zürich und Bern von Tag zu Tag sich mehren werde. Sie haben übrigens auch sehen können, welcher Gesinnung die Mehrheit des Rates noch sei. Berchtold Haller sei als Prediger bestätigt worden, trotz den vielen Ränken, ihn zu vertreiben, was hoffentlich nicht geschehe. Seine Gegner werde ihr Lohn treffen. Zwingli möge ihm seine Briefe durch einen zuverlässigen Boten senden, damit sie nicht in unrechte Hände fallen, und Gott ihm Gesundheit verleihen, damit er dessen Ratschlüsse vollbringen könne.

Mit dem Entscheide des Rates zu Bern hatte Zürich vielfach ein gewonnenes Spiel. Von Herstellung eines katholischen Gottesdienstes auch nur im bescheidensten Maße, war in Zürich keine Rede mehr. Die katholischen Orte waren damit freilich der Verlegenheit entzogen, über ein für sie unmögliches Anerbieten verhandeln zu müssen, über Kirchenbann und Ablaß mit der kirchlichen Obrigkeit in Streit zu geraten, glücklich entgangen. Der Rat zu Bern betrat immer mehr der Neuerung günstige Bahnen, indem M. Herren „vil mandat und seltzam ding in ir empter ließend usgan“. In den Vogteien, besonders im Thurgau, nahmen „etlich frevel und bös muotwillig sachen“ überhand, seitdem Bern mit Zürich glimpflich handelte.

Gleichzeitig, 16. Dezember 1525, unterhandelte Zürich mit den andern vermittelnden Orten, und mit der Stadt St. Gallen, Graubünden, in diesem Sinne. „Man habe landmärswys vernommen, daß etliche Orte unruhig seien, sich vielleicht um ausländische Hilfe bewerben.“ Ferner enthalte der Vortrag von Landvogt Amberg auf dem Tage zu Luzern, „mit verachtlichen worten, als ob wir nit me Eidgnossen syent“, Klagen, welche mehrfach unbegründet seien und von den Boten der Zürcher nur schlechtlich oder gar nicht verantwortet wurden. Niemand könne Zürich vorwerfen, daß es die Bünde nicht halte, noch tadeln, daß es Eifer für das göttliche Wort beweise. Deshalb mögen die sieben Orte sich weder söndern noch gegen Zürich etwas Gewaltiges fürnehmen, sondern dasselbe bei den Bünden schirmen. Der Kleine Rat zu Basel bestritt am 24. Dezember 1525, daß die sieben Orte Umtriebe

machen oder sich um fremde Hilfe bewerben. Er bat den Rat, von Zürich, er möge seine Briefe wie von jeher üblich, an ihn, und nicht an den Großen Rat senden.

Auf der Tagsatzung zu Luzern, 18. Januar 1526, muß es ziemlich lebhaft zugegangen sein. Die sieben Orte wünschten den Ittingerhandel und andere Streitigkeiten mit Zürich rechtlich auszutragen. In alle Abschiede wurde ihr Antrag aufgenommen: Weil den kirchlichen Satzungen zum Trotze das Fastengebot freventlich übertreten und Fleisch gegessen werde, solle nirgend wohin an solche Orte, auch nicht nach Konstanz und ins Ausland, Vieh vertrieben und verkauft werden, sondern solchem gewehrt werden von Anfang der Fastenzeit bis Ostern, wonach sich männiglich richten solle. Weil in Glarus, welches damals die Landvogtei Sargans verwaltete, des Glaubens wegen Streit war, sollten Glarner und Sarganser aufgefordert werden, daß sie von dem Ketzerwerke abstehen und zu den sieben Orten halten, die sich des Glaubens halber besonders vereint haben.

Bischof Hugo zu Konstanz klagte über Verachtung seiner Rechte und Vorenthalt der bischöflichen Einkünfte, Gefälle und Bischofsteuern. Er wurde auf die Zukunft vertröstet, doch in seiner geistlichen Gerichtsbarkeit geschützt. Ferner wurde der Erlaß eines Fastenmandates gebilligt. Am 11. Februar 1526 erließ der Bischof das große, etwas schwerfällige, aber für Kenntnis der verwirrten kirchlichen Zustände und der Ohnmacht des bischöflichen Regiments äußerst wichtige Hirtenschreiben: „Tenaci adhuc memoria“. Dasselbe ist an alle Prälaten, Dekane, Prediger und Priester, auch an alle Herren, Edlen, Magistrate und Landvögte der großen Diözese gerichtet, als ein sehr ernst gemeinter, aber durchaus erfolgloser Versuch, den kanonischen Gehorsam und die Disziplin im Klerus, die alte kirchliche Ordnung im Volke wiederherzustellen und gemeinsam mit den Obrigkeiten den Frieden in der Christenheit aufzurichten.

Der Gesandte von Bern, Venner Konrad Willading, wurde von den Boten der sieben Orte, welche gegen die veränderte Haltung des Rates ernstes Mißtrauen gefaßt, aufgefordert, zu erklären, wessen sie sich von seinen Herren in Glaubenssachen zu versehen hätten. Der Bote verlas darauf eine schriftliche Erklärung, Bern halte die Bünde stets und werde sie stets halten.

Dieser ausweichende und wenig sagende Bescheid kam den sieben Orten sehr befremdlich vor. Sie beschlossen, auf 29. Januar 1526 ebenfalls eine Botschaft nach Bern zu senden und M. Herren zu bitten und zu mahnen, sie mögen, ihres mit Brief und Siegel gegebenen Versprechens eingedenk, sich von ihnen nicht söndern.

Weil der Eidgenossenschaft aus dem lutherischen, zwinglischen und kybischen Mißglauben allenthalben stets größere Unruhen und Widerwärtigkeiten erwachsen, will man eine Disputation halten, wie solches schon auf mehreren Tagen war besprochen worden, um dadurch in Friede und Einigkeit zu kommen. Da wichtig ist, wie und wo das Gespräch gehalten werde, und Basel am geeignetsten erscheint, wurde zur Beratung dieser Frage auf Maria Lichtmeß abends, 2. Februar 1526, eine Tagsatzung nach Baden einberufen.

9. Botschaft der sieben Orte in Bern.

Am 31. Januar 1526 brachten die Boten der sieben Orte ihren Vortrag zu Bern vor Schultheiß, Räte und Burger von Bern vor. Sie erneuerten dringlich ihre Klagen gegen Zürich, daß die Eidgenossen bei diesen seltsamen sorglichen Läufen und gegenüber dem Begehren des Kaisers wegen Ausweisung der Banditen im Thurgau nicht zur Einigkeit gebracht und darin verbleiben mögen, außer es stünden die von Zürich von ihrem Fürnehmen des Glaubens halber ab, und nehmen die christlichen Bräuche und Ordnungen, besonders die Messe und andere Sakramente, wieder an. Das könne nur geschehen, wenn die Berner erklären und zusagen, daß sie gleich den sieben Orten mit Zürich nicht mehr zu tagen sitzen werden.

Seit der Unterhandlung mit Zürich habe ihnen Bern keine „lutere antwurt" gegeben, sondern einer Botschaft von Luzern, Unterwalden und Solothurn schlechtlich erklärt, daß es an den sieben Orten wie an Zürich die Bünde halten werde. Darüber werde im Zürichbiet und Thurgau durch unnütz, unrüwig und ufrüerische Leute allerhand geredet, wie die Herren von Bern den Zürchern mit Leib und Gut zugesagt. Dadurch seien etliche bestärkt und beherzt worden, ungeschickte, dem alten Glauben widrige Händel vorzunehmen und darin zu verharren.

Die sieben Orte glauben zwar solche Handlung zwischen Bern und Zürich nicht; doch haben die Obrigkeiten ihre Boten nach Bern gesandt mit dem ernstlichen Auftrage und Gewalt, M. Herren nochmals auf das höchste zu bitten und zu ermahnen, sie mögen zu den sieben Orten stehen und zusagen, daß sie mit Zürich ferner nicht auf tagen sitzen wollen. Dadurch werden vielleicht die Zürcher, wenn Gott seine Gnade dazu gebe, von ihrem Fürnehmen gewiesen, eine lobliche Eidgenossenschaft wieder zu Einigkeit gelangen und der christlichen alten Ordnung nachgelebt werden. Wenn solches nicht geschehe, sei große Gefahr vorhanden, daß die Eidgenossenschaft in Kriegsläufen durch ihre Zerteilung des Glaubens halber großen Schaden, Niederlage und Zerstörung erfahre. Die Neugläubigen würden im Felde die alten Ordnungen der Kilchen, gewicht Personen und anderer Sachen wegen verspotten, und daraus nichts Gutes erwachsen, wie denn aus der Trennung bisher nichts Gutes entstanden sei.

Solches haben die sieben Orte angesehen. Dabei sind sie keineswegs des Fürnehmens, wider Zürich etwas unfrüntlichs zu handeln, und niemand darf sich solches zu ihnen versehen, sondern ihr Bemühen gehe dahin: „damit eine lobliche Eidgenoschaft durch zweyung des gloubens getrennt, wieder geeint, dadurch findlicher gewalt mit einhäller gegenwer und dapferem widerstand begegnet mög werden. Zuodem, daß sy willens, an denen von Zürich und andren die pünd ze halten und sich des rechten zuo benüegen, wie mengklichem zuo wüssen, ob sy, die von Zürich, von den pünden nit selbs abgetreten, und ob unser vordern sölicher gestalt zuosamen komen. Das sye zu erlütern der zyt, so man die pünd schweren wirt“, nämlich anfangs Juli 1526. „Wenn dann bemeldte von Zürich“, lautet der Schluß, „alte cristenliche ordnung wieder annemend, wellend sy, die sieben Ort, keineswegs von inen stan, und by inen als ire altvordern zu tagen sitzen, wie sy dann zuosamen komen. Zeletst syend sy gueter zuoversicht, M. Gn. Herren von Bern habend sy, die sieben ort, in größer achtung, dann ein einzigs ort. Hieruf früntlicher antwurt begärend.“

Die Botschaft der sieben Orte hatte die Frage, ob Bern mit Zürich halten dürfe, sogar die wichtigste aller Fragen: die Notwendigkeit, die kirchliche Einheit aller Eidgenossen herzustellen, auch Zürich zu bestimmen, die alte kirchliche Ordnung wieder auf-

zurichten, als eine patriotische und politische Angelegenheit behandelt. Es mochte diese Haltung den Verhältnissen zu Bern, wo bereits bloß mehr ein politischer Staatskatholizismus zu Recht bestand, entsprechen; kirchlich und grundsätzlich war die Begründung keineswegs. Damit war es den Magistraten zu Bern leicht gemacht, das Vorgehen Zürichs nachzuahmen, und die religiös-kirchliche Angelegenheit, wie zu handeln sei, zugleich mit der Bündnisfrage als ein inneres politisches Geschäft zur Beratung vor das Volk zu bringen. Auf Anbringen der sieben Orte haben M. Herren beschlossen: man werde sich mit Stadt und Land beraten. Die entscheidende und grundsätzliche Frage: ob Bern mit den sieben Orten oder mit Zürich halten, den alten Glauben beschirmen oder schließlich zum neuen Glauben treten wolle, war damit in die Hand des Volkes gelegt. Die Anfrage ergieng im Februar 1526. Die Antwort lautete dahin: es seien die Bünde an Zürich getreulich zu halten und wider niemanden etwas Gewaltiges vorzunehmen. Zwingli konnte am 7. März 1526 an Dr. Vadian schreiben, es sei von Bern nichts Feindseliges mehr zu befürchten, sondern das Beste zu hoffen: „Jam a Bernatibus mitia et fidelia omnia exspectamus!“

Die religiös-neutrale Haltung der Berner hatte in der Tat sofort ihre Wirkung auf die innere Politik der Zürcher, weil fortan von seite der fünf schwankenden Orte kein ernstlicher Einspruch mehr zu besorgen war. Der Rat führte gegenüber den Stiften und Klöstern die schärfsten Maßregeln durch, ohne sich um den Widerspruch der Altgläubigen im Klerus, im Rate und in der Bürgerschaft im geringsten zu kümmern. Diese hatten nur noch das Recht, sich zu fügen oder auszuwandern. Die Häupter der katholischen Orte sahen jetzt nur noch ein Mittel, Zürich von seinem Fürnemen abzubringen: das von den Theologen längst angestrebte Religionsgespräch, auf welchem Mag. Ulrich Zwingli und seine Prädikanten, auf Grund der hl. Schrift ihres Irrtums überwiesen, die katholische Lehre, siegreich als die einzig wahre verteidigt, fortan seitens aller Obrigkeiten geschirmt werden sollte.

III. Abteilung.

Die kirchlichen Händel der Eidgenossen
im Jahre 1526.

Disputation zu Baden und Beschwörung der Bünde.

I. Die grosze Glaubensdisputation zu Baden.

1. Vorberatungen und Unterhandlungen.

Den ersten Anstoß, die Frage eines Religionsgesprächs wieder aufzunehmen, gab sicherlich Dr. Johannes Eck, vermutlich im Einverständnisse mit Dr. Johannes Fabri und Dr. Thomas Murner, welcher seit Anfang des Jahres 1525 zu Luzern in Bekämpfung der neuen Lehre eine überaus rege Tätigkeit entfaltete. Bullinger wirft „Johann Fabri, des bischofs zu Costenz und des Fürsten Ferdinandi Diener“, vor, er sei im Herbst 1525 auf die Tagsatzung gen Luzern gefohren, den Wagen, damit er zu Gang gebracht würde, mit Wagensalbe zu schmieren. Darauf sei Dr. Eck wiederum hervorgetreten und habe sich erboten, mit Zwingli und Ökolampadius zu disputieren. Der Chronist legt gegenüber diesen beiden hervorragendsten Gegnern des hl. Evangeliums sogar Jahrzehnte nach ihrem Tode überall die größte Gereiztheit zur Schau. Dr. Eck schrieb am 18. Oktober 1525 aus Ingolstadt an die Eidgenossen einen langen Brief, um die Abhaltung einer Disputation mit Zwingli und seinen Gottesgelehrten zu begründen.

Er hat vernommen, wie die Eidgenossenschaft in ihrem Mehrteile noch standhaft im alten christlichen Glauben fürfahren, andere dagegen, nicht nur durch die Wiedertäufer, sondern auch durch Zwingli und Husschyn, genannt Ökolampadius, in die Irrsale und Grube der Ketzerei gefallen seien, nachdem sie das Licht des wahren Glaubens verloren haben. Noch vor kurzem zwar haben Zwingli und Ökolampadius bestritten, daß die hl. Messe ein Opfer sei, aber versichert, das Sakrament des Lychnams und Bluots Christi hoch zu ehren. Zwingli hat sich im Juli 1523 gegen das schalkhaftige Geschrei der Päpstler, welche ihm vorwarfen, er wolle aus dem Sakrament des Leichnams Christi nüts machen und die Gläubigen der himelschen spys berauben, in der Auslegung seiner dritten Schlußrede höchlich verwahrt. Zwei Jahre nachher fällt er mit aller Unsinnigkeit in den nämlichen Irrsal, stellt „die meß der kilchen und sin eigen erdichte meß“ ab, und beraubt die Gläubigen der himmlischen Speise. Also lose, lugge und wankelmüetige Leute

sind die Ketzer, und dennoch schreien sie, „der fels des ungezwyfelten gloubens und ewiger wysheit syg by inen“. Zwingli hat ehedem Dr. Luther als weidlichen Diener und treffenlichen Streiter Gottes gepriesen, der mit so großem Eifer die Schrift ergründe, wie seit tausend Jahren keiner auf Erden gewesen. Warum hält Zwingli nicht zu Dr. Luther, welcher Dr. Karlstadts Ketzerei vom hochwürdigen Sakrament mit der hellen hl. Schrift umstößt, sondern zu Dr. Karlstadt, welcher doch seither von seiner Irrlehre gefallen ist, und dieselbe widerrufen hat?

Dr. Eck bittet die Eidgenossen, sie mögen sich, ihre Bundsverwandten und Untertanen, durch Zwinglis Lehre und Ökolampads „husischen schein“ nicht verführen lassen. Sie haben sehen können, wie die neue Irrlehre „alle uneinigkeit, unwillen, ungehorsame, rotten, ufruoren, verderben von land und lüt, ustilgung alles Gottesdiensts, aller erbarkeit, allen muotwillen, alle sünd und laster“, als jämmerliche Frucht mit sich gebracht habe. Sie mögen hinsehen auf die Unbeständigkeit und Spaltung, welche in kurzer Zeit entstanden seien: auf die Bilderstürmer, Wiedertäufer, und besonders auf die „verzwyfler“, welche predigen, Christus habe am Kreuze gezweifelt und damit gesündigt, auf die „hellkrüziger“, welche lehren, Christus habe auf Erden nur eine kurze Zeit gelitten, in der Hölle haben ihn die „tüfel“ erst recht gekreuzigt. Der Doktor von Ingolstadt bittet die frommen und biedern Eidgenossen, sie mögen um Gotteswillen herzhaftig beim alten, wahren, ungezwyfelten, christenlichen Glauben verharren, denselben mannhaftigklich handhaben, die Irrlehre ausreuten und vertilgen. Was „er armer pfaff“ dazu dienstliches erweisen könne, namentlich mit Übernahme der bereits zweimal anerbotenen Disputation, werde er mit willigem Herzen und höchstem Fleiß tun, getroster Hoffnung, der barmherzige Gott werde ihnen, seiner Wahrheit, und dem hl. Glauben beistehen.

Das Schreiben Dr. Ecks kam auf den Tagsatzungen zu Luzern, 7. Dezember 1525 und 18. Januar 1526, zur Beratung und in Abschiede. Nachdem Zwingli beständig eine Disputation verlangte, um sich unterweisen und belehren zu lassen, daß er irre, nachdem sich ferner der Versuch, die kirchliche Lehre und Ordnung durch obrigkeitliche Mandate aufrecht zu erhalten, als undurchführbar erwiesen hatte, kamen die Führer der katholischen Partei

am 18. Januar 1526 neuerdings auf das Anerbieten von Dr. Eck zurück. Ein Religionsgespräch, eine Art geistliches Turnier der Theologen, auf welchem der Kanzler zu Ingolstadt die Hauptrolle führte, sollte die kirchlichen Gegensätze ausgleichen, den „kybigen mißglouben“ überwinden. Zwischen den fünf Bischöfen wurde eine Übereinstimmung angestrebt; namentlich Bischof Hugo wirkte, bestimmt von seinem Generalvikar, eifrig für das Gespräch. Auch der Legat Ennius Filonardi war dem Vorhaben günstig, während Papst Clemens VII., angesichts der Mißhelligkeit und Eifersucht der Eidgenossen die Disputation unter Vorsitz eines Legaten zu Genf oder Lausanne gehalten wünschte. Es war dies die Anschauung des Kardinals Sadolet, wohl begründet durch die Tatsache, daß diese beiden Städte samt den burgundischen Landen durch die neue Lehre und das Auftreten der Waldenser ebenfalls bedroht waren. Allein es konnte von einer Disputation außerhalb der Eidgenossenschaft keine Rede sein. Auch für diesen Fall kam es bei den Eidgenossen sofort zu ernsten Bedenken und mühseligen Verhandlungen in den Räten.

„Wohl hoffte man“, schreibt mit Recht Dr. Ph. Anton von Segesser, „durch die Kraft der Überzeugung Schwankende, wie bereits eine große Partei zu Bern, dem alten Glauben zu erhalten. Bischof Hugo, selber ein Zürcher, hatte die Einwilligung dazu gegeben. Der hl. Stuhl aber blieb allen diesen Disputationen gegenüber mit vollem Rechte auf dem Grundsatze, daß die Kirche, einen ausschließlich berechtigten Lehrkörper anerkennend, die Entscheidung über die Wahrheiten des Glaubens weder der Disputierkunst spitzfindiger Dialektiker noch dem Spruche aufgestellter Kampfrichter preisgeben könne, sondern dieselbe dem hierarchischen Lehramte vorbehalten müsse. Bei den Eidgenossen wirkte dagegen der Vorgang Zürichs, dessen Magistrate drei Jahre vorher die Einführung der zwinglischen Neuerungen von dem Ausgang einer Disputation abhängig gemacht hatten, deren Grundlagen übrigens bereits im zwinglischen Sinne festgestellt waren, auf die katholischen Obrigkeiten; Luzern stand unter den Orten, welche die Disputation beförderten, obenan. Die Disputierlust der katholischen Theologen Dr. Murner und Dr. Fabri, zu denen sich noch der berühmte Dr. Eck gesellte, hoffte auf einem neuen Kampfplatze einen glänzenden Sieg davonzutragen.“

„Die Katholiken setzten um so größere Hoffnungen auf die Disputation", fügt Franz Rohrer bei, „welche im Gegensatze zu den beiden Zürcherdisputationen für die gesamte Eidgenossenschaft Geltung haben sollte. Damit wäre die religiöse Frage für alle dreizehn Orte und ihre Zugewandten gelöst gewesen. Allein die Bedeutung solcher Religionsgespräche ist vielfach überschätzt worden und ihr Ausgang zur Genüge bekannt. Wenn die Katholiken ein solches wünschten, so beweist dies nur, daß sie zur Überzeugung gelangt waren, ihr Glaube müsse auch wissenschaftlich gestützt werden."

Als Ort „Malstatt" der Disputation stand Basel im Vordergrunde. Diese Stadt, Residenz eines Bischofs und Domkapitels, Sitz einer Universität und Mittelpunkt jener humanistischen Richtung, deren Vertreter, Erasmus von Rotterdam an der Spitze, nicht völlig mit der alten Kirche gebrochen hatten, sondern vielfach mit den Häuptern der neuen Lehre im Streit lagen, mochte sich als Ort des Gesprächs vorzüglich eignen. Noch hatten die Altgläubigen die Mehrheit: der neuernannte Domprediger und spätere Weihbischof Augustin Marius, Ord. S. August., war ein hervorragender Theologe, wie der gelehrte Dominikaner Dr. Ambrosius Storch, „Pelargus", und der Propst zu St. Peter, Dr. Ludwig Bär, „Berus". Dr. Johannes Ökolampadius hatte durch seine Schrift: „De genuina verborum Domini: Hoc est corpus meum, expositio", nicht nur die katholischen Theologen, sondern noch weit mehr Erasmus und die lutherischen Gottesgelehrten zum Kampfe herausgefordert. Dem Regimente zu Ensisheim, unter dessen Landeshoheit der größte Teil der Diözese Basel stand, konnte ein Religionsgespräch zu Basel, welches die Sicherung des alten Glaubens hoffen ließ, nur erwünscht sein. Offenbar wurde darüber sowohl mit Dr. Eck und Dr. Fabri, wie mit dem Rate zu Basel und den Eidgenossen unterhandelt.

Ökolampadius, durch Zwingli darüber unterrichtet, war in ernstlicher Sorge über die Anschläge seiner Gegner. „Ut video", schrieb er am 6. Dezember 1525 an Zwingli, „timet sibi satan. Expectamus, quid novi a comitiis nostri legati allaturi sint. Minantur adversarii, qui tamen absque voluntate Domini nihil poterunt. In quo nostra spes esto!" Zwingli übersandte ihm nebst Ratschlägen den Brief Dr. Ecks an die Eidgenossen. Er habe den Brief, schrieb Ökolampadius am 19. Dezember 1525 an Zwingli,

in Basel selber nicht erhalten, trotzdem derselbe den Domherren und angesehensten Gegnern, „validioribus inimicis“, sei zugesandt worden. Er habe darüber mit Bürgermeister Heinrich Meltinger gesprochen, und sich zu einer Antwort anerboten: „Et obtuli me ad respondendum domino.“ Er habe keine Neuerung, keinen Aufruhr, nichts gegen die guten Sitten gelehrt. Es sei leicht, jemanden der Häresie zu beschuldigen. Er habe nichts gegen ein Religionsgespräch, „colloquium“, oder gegen eine Disputation mit Dr. Eck, noch weniger mit solchen Gelehrten, welchen derselbe die Schuhriemen aufzulösen nicht würdig sei. Allein er wolle sich nicht gegen die Mahnung Christi mutwillig der Gefahr aussetzen. Der Bürgermeister habe sich verwundert, daß Zwingli im letzten Jahre nicht mit Dr. Eck habe disputieren wollen, und zu erfahren gewünscht, wie er sich dermalen halten werde. Er, Ökolampadius, habe ihm geantwortet, er wisse zuversichtlich, Zwingli fürchte weniger als er selber, denn ihre Sache sei sicher. Der Bürgermeister möge sich jedoch erinnern, wie es zu Konstanz mit Dr. Hus ergangen, was vor kurzem zu Worms wider Dr. Luther versucht worden. Der Herr, welcher die Einfalt der Tauben rate, befehle auch die Klugheit der Schlangen. Dieses habe er dem Burgermeister erklärt; wenn er, was schwerlich der Fall sei, vor den Rat berufen werde, werde er die nämliche Sprache führen.

Dr. Ökolampadius schließt seinen Brief voll Zuversicht in seine Sache, mit einem äußerst verächtlichen und gehässigen Ausfall auf Dr. Eck, den Verfolger und Lästerer des hl. Evangeliums und die Lutheraner: „Et quis est miser ille *Eccius*, ut castra Dei Israel blasphemet? Quem timeamus? Annon suseptor noster Immanuel est? Quid faciet Papista insanus? Si negaverit cum Lutheranis transsubstantiationem, jam ecclesiam suam negavit. Quod si illam sequetur, minimo certamine confundi poterit. Sed jungat se Lutheranis, si verbo parere voluerint, confundentur non minus. Si noluerint, non poterimus cum *tam immundis* loqui. Bono igitur animo simus! *Vivit Dominus, qui loquutus est per prophetas, nobisque os et sapientiam promisit; esto, nunc simus piscatoribus brutiores!* Utinam cras adesset dies! Sed significabis quam primum, quid tui in hac causa decernent. Oportebit semel in faciem resistere pseudoprophetis! Vale et de fidei meæ constantia bene spera!“

In einem Briefe vom 29. Dezember 1525 meldet Ökolampadius, wie die Gegner ihn ausspähen, „valde oculati sunt adversarii nostri“, aber ihre eigene Gefahr nicht erkennen. Er beruft sich auf einen sehr zutreffenden Ratschlag Zwinglis, dabei versichert er seinen Entschluß, nur in Basel gegenüber Dr. Eck, welcher keineswegs mit Ernst, sondern mit Hinterlist handle, sich zu verantworten. Der Rat hat ihn noch nicht vorberufen, den Freunden aber scheint es unklug, daß er von sich aus Gehör verlange; zuerst will er die Theologen zu Wittenberg bekämpfen; dann erst soll auch der tückische Dr. Eck an die Reihe kommen; „tunc opportune a me perstringetur Eccius, qui non serio sed dolo congredi cupit. Precabimur Dominum, ut negotio suo adsit!“ Ludwig Hetzer hatte als Geheimbote Zwinglis vertraute Weisungen und Briefe an Ökolampadius überbracht. Er mußte jedoch seinem Auftraggeber sofort berichten, der Freund leide unter dem Wankelmut, „magna infidelitas“, des Rates, stehe vereinzelt und müsse alles besorgen; Gott gebe, daß sein Licht bald über Basel leuchte. Ökolampadius meldete nach Zürich am 1. Januar 1526 das nämliche. Der Rat hat ihn nicht vorberufen, vertraute Ratgeber hat er keine; er ist in einem Hause der Verzweiflung; doch wird Gott die Sachen zum besten lenken. Zwingli, „omni virtutum genere clarus, maximeque christiana literatura praestans“, wird in seiner Weisheit Dr. Ecks hinterlistige Anschläge enthüllen und vereiteln: „Non habet enim Antichristus impudentius aliud mancipium!“

Am 15. Januar 1526 trat Zwingli auf den Kampfplatz mit der „Abschrift oder kopy beeder früntlicher geschrift und gleitbriefs, die ein großer Rat zuo Zürich, Johannsen Eggen, doctorn, am 6. tag november des 1524 jars mit eim geschwornen stattbotten zuogeschickt“. Beigelegt war Zwinglis „Antwurt an der gnädigen Eidgnoßhaft boten“. Er hätte, bemerkt Zwingli, auf den Brief Dr. Ecks vom 18. Oktober 1525 keine Erwiderung geschrieben, wenn derselbe nicht ihn und Ökolampadius mit grobem Pochen und unvernünftigem Schelten angegriffen, seinen Brief in Abschriften verbreitet hätte.

Dr. Eck vermag ihn aus dem göttlichen Worte so wenig als Dr. Faber zu überwinden. „Ob sy glych eine ganze last büechern schribind, mag ich sy bald mit göttlicher warheit umkehren, und brechen; darus die warheit, die sy one blinzen nit mögend an-

sehen, vil heiterer wurde.“ Aus der Ursache schreien beide Gegner allein auf disputieren, nicht an Orten, wo es sich gebührt, sondern wo sie Zwingli ihren uffsatz zu thun verhoffen. Sie hätten auch sollen den Gegenstand der Disputation im Druck ausgehen lassen, damit man sehe, daß man ihn nicht mit „römischem gwalt“, sondern mit der Wahrheit überwinden wolle. Zwingli kann auch die „nüw zytung sagen“: Dr. Fabri hat jemanden in der Eidgenossenschaft, der zu ihm gesprochen, es wäre kein besseres Mittel, denn es würde ein sicheres Gespräch oder Konzilium gehalten, die Antwort gegeben: O wee, nein, es müeß ein andren weg zuogon, mit andern underreden. Daraus ersehen M. Herren Weisheit, daß Dr. Eck und Dr. Fabri zum disputieren sich anerbieten, während die Arglistigen solches gar nicht im Sinne haben.

Zwingli beklagt sich, daß Dr. Eck ihn wegen seiner Lehre vom Sakrament des Fronlychnams Christi „ketzere“, und sich erbiete, auf einem Platz, den ihm der Eidgenossen Weisheit setze, mit Zwingli zu disputieren; das letztere sei Zwingli und den Bünden nachteilig, während der Rat von Zürich an Dr. Eck einen Geleitsbrief für Zürich, nebst freundlichem Schreiben zugesandt habe. Zwingli will mit Dr. Eck dort in Sicherheit disputieren, wo weder Auffatz noch Gewalt die Wahrheit drücken, dafür Schaden und Mühe erleiden. Er will aber nicht zu Baden sich einfinden: „Da man spräche sicherheit und keine wär, das Gotteswort und mich in gefahr zuo geben. Dann ich gwüß bin“, lautet der Schluß des selbstbewußten Verfassers, „daß ich in den stucken, die ich geleert hab, mit Gottes gnad und Hilf allen gleerten der ganzen welt, die darwider fechtend, angesigen will, wie sy sich ouch bläjend! Ist nit min vermessenheit, sonder klarer gloub und verstand Gottes und sines worts. Der well üch, als den hirten unser landen, gnad und liecht nimmer entziehen, damit wir alle in siner huld, willen und friden lebind; als welches alle zyt mins predigens mir zum obersten gelegen ist.“

In einem Ratschlage, welcher bereits in diese Zeit fallen dürfte, legte Zwingli dem Zürcher Magistrate alle Bedenken vor, welche sich gegen die Abhaltung des Religionsgesprächs zu Baden bei ihm geltend machten. Baden sei keine freie Stadt, welche jemanden zu schirmen vermöge, sondern stehe unter der Gewalt der fünf oder zehn Orte, wie das Los der Gefangenen von Stammheim

beweise. Zürich werde wie an andern Orten, so auch zu Baden ausgestellt, verachtet und gelte nichts. Es wäre Zürich schwer, Zwingli, wenn er verurteilt würde, in Baden vor Gewalt zu sichern. Es sei weder rechtzeitig geordnet und bestimmt, über welche Fragen disputiert werden solle; dann stellen die Eidgenossen Richter auf, welche in keinem Fall über das Gotteswort mögen erlitten werden, wie denn auch die Päpste und Concilia keine Richter darüber gesetzt und geduldet haben.

Zwingli schlägt darauf je drei Städte vor, wo er auf Grund der hl. Schrift, mit gehöriger Sicherheit und Geleit, nach Wohlgefallen M. Herren zu disputieren gesonnen ist: „Wellind wir ganz geneigt syn, zuo erschienen, und dennach keins richters über Gotteswort nit gestatten. Dieß dunkend aber uns gemein plätz, die der würde, fryheit und macht, da kein ort dem andren überlegen syn mag, daß man einen solchen ernstlichen handel an denen fürnemen möcht.“ Zwinglis Ratschlag gieng auf Zürich, Bern, Sankt Gallen, oder Basel, Costenz, Schafhusen. Wirklich stand noch auf dem Tage zu Luzern, 18. Januar 1526, die Stadt Basel im Vordergrunde. Für diese wirkten auch Generalvikar Dr. Fabri und eine österreichische Gesandtschaft.

2. Tagsatzung zu Baden, 3. Februar 1526. Ratschläge des Bischofs zu Konstanz.

Auf dem Tage zu Baden, welcher am 3. Februar 1526 begann, bildete das Religionsgespräch den Haupthandel. Auch Zürich war durch Bürgermeister Diethelm Röust und Zunftmeister Rudolf Thumysen vertreten. Zunächst berieten sich die Boten der zehn Orte ohne Zürich. Acht Orte waren einverstanden, das Religionsgespräch solle vor sich gehen. Doch bat der Gesandte von Basel, Bürgermeister Heinrich Meltinger, des ernstlichen, das Gespräch möge nicht nach Basel verlegt werden. Einzelne, wohl Dr. Fabri und die sechs Orte rieten, es sollen Papst, Kaiser und andere Fürsten, welchen die Wahrung der Einhelligkeit im Glauben und die Abstellung der Mißbräuche obliege, sowie die fünf Bischöfe zu Konstanz, Basel, Chur, Lausanne und Sitten von der Abhaltung des Gesprächs benachrichtigt werden. Dann wurde die Schwierigkeit beraten, wie die Kosten zu be=

streiten seien, ferner die Frage, ob die Bischöfe einzuladen seien, ihre Ratschläge zu erteilen und Gelehrte abzuordnen.

Bischof Hugo ließ durch seinen Generalvikar Dr. Fabri den Tagherren ein Gutachten unterbreiten, wo und wie das Religionsgespräch zu halten sei. Die Gesandten von Zürich wurden ebenfalls vorberufen, um die Ansicht ihre Herren und Obern mitzuteilen. Über die ernsten Beratungen und den Vortrag des Bischofs geben die Akten genaue Mitteilung.

Die Instruktion des Rates zu Basel legte dar, wie derselbe geneigt wäre, Friede und Einigkeit gegen den Nächsten und der Seelen Heil zu fördern, auch ernstlich wegen der Disputation geratschlagt habe. Er habe beabsichtigt, selber ein Religionsgespräch der Basler Gelehrten zu veranstalten, sei aber aus bewegenden Ursachen zur Überzeugung gekommen, ein solches zu unterlassen. Es sei in diesen sorglichen Zeitläufen, und weil jede der streitenden Parteien den christlichen Glauben zu besitzen verhoffe, für die Eidgenossen schwer und verantwortlich, ein christenlich Gespräch oder Disputation zu halten, auch wohl zu bedenken, daß sich nicht leichtlich ein Teil von seinem erkannten Glauben werde abtreiben lassen, und daß es zu Schmähungen kommen dürfte. In jedem Falle müßte die Disputation mit Verwilligung des Papstes und kaiserlicher Majestät abgehalten werden, damit man sich leichter vereinigen könne.

Auch müsse die Disputation mit hoher Tapferkeit und Ernst vollführt werden, und könnte vielleicht zwei bis drei Jahre dauern. Dies würde zu großen, schweren Kosten führen, weshalb bereits darüber gesprochen worden, „wie wir Eidgenossen denselbigen Kosten einandren wellen helfen tragen“. Von Basel gieng auch der spätere Ratschlag aus, die Kosten seien den Bischöfen zu unterbreiten. Dem Rate von Basel mache es übertreffenlichen großen sorg, wie er die Leute mit „hüeten und wachen“ so hart beschweren könnte; denn beide Parteien würden mit großen Haufen erscheinen, so daß es kaum ohne einen Auflauf abgehen würde.

Ferner, lautete der Schluß der Instruktion sehr vernünftig, würde es schwer sein, Richter zu bekommen. Wiewohl sich nämlich das göttliche Wort allein richte, und von niemandem geurteilt werde, so legen doch beide Teile die Schrift für sich aus. „So

müeßend ja fromme und gelehrte männer sin, die da entscheiden mögind, welcher theil die hl. Geschrift am trüwlichsten behandle, oder in ein verkerlichen verstand füere. Wo aber dieselbigen zuo bekomen syend, wird vil nachfrag haben. Es wird ouch frilich einem jeden frommen und verstendigen beschwerlich sin, in disen treffenlichen sachen zuo urteilen. Zuodem muß man dieselben gelerten uf unsern kosten haben."

Der Ratschlag des Bischofs zu Konstanz, zunächst von Dr. Fabri mündlich vorgetragen, wurde später schriftlich ausgefertigt. Dieses Gutachten ist ziemlich ausführlich und betont in würdevoller Sprache, wie sehr Se. fürstlichen Gnaden als des bischöflichen Amtes höchste Pflicht erachte, die ihm von Gott anvertrauten Schäflein in rechter christlicher Lehre zu weiden, die einwurzelnde Irrlehre auszureuten und niederzudrücken. Er habe die lieben Freunde und Pundsgenossen von Zürich zu öftern Malen schriftlich und mündlich durch seine Botschaften von den Lehren Zwinglis gewarnt, sie väterlich und trüwlich ermahnt, die Irrlehre abzustellen und bei den alten christlichen Ordnungen zu beharren, überhaupt alles getan, was zur Erhaltung unseres hl. Glaubens, Wiederpflanzung gemeinen Friedens und zur Einigkeit in der Eidgenossenschaft dienen möchte. „Was aber sölichs alls verfangen, befelchen s. Gn. dem Allmächtigen".

Bischof Hugo bekennt, wie er Freude und Trost empfangen, zu vernehmen, daß die Eidgenossen, als die altberühmten Liebhaber und Schirmer unseres hl. Glaubens, vorhaben, die bemelten Unlehren, Irrtumben und Kätzereien abzuhalten, und dieses Ziel mit mehr Fug und Glimpf durch eine Kollation, Gespräch oder Verhör zu erreichen hoffen. Das Vorhaben werde zunächst Gott dem Allmächtigen, einer löblichen Eidgenossenschaft, auch mengklichen außerhalb der Eidgenossenschaft, bei denen solcher Unglaube eingerissen, löblich, nutzbar und tröstlich sein. Als treuer Vater, Hirte und Bischof erbietet sich Hugo wiederum, den Eidgenossen in solchem heilsamen und ehrbaren Fürnehmen mit Wort und Tat, nach all seinem Vermögen trüwlichen beizustehen, damit unser hl. Glaube, das Heil der Seelen, gemeiner Friede und Eintracht wieder gepflanzt werde. Er hat deshalb, unter Zustimmung seiner namhaftesten Räte, den Eidgenossen auf den Tag zu Baden seinen Ratschlag, wie das Gespräch zu halten sei, unterbreiten lassen.

Über die Frage: wohin die Malstatt zu legen sei, äußerte sich Bischof Hugo, offenbar nach Unterhandlungen mit der Kurie und dem Rate zu Basel: Wohl wäre Basel aus beweglichen Ursachen fast wohl gelegen und geschickt. Weil aber Ökolampadius und ander vil mer lutherischer Prädikanten sich das gemeine Volk in großer Zahl anhängig gemacht und verführt haben, sei größlich zu besorgen, daß, wenn wider die Lehren Zwinglis, Ökolampadii, und anderer ihres gleichen zu Basel etwas in Wort oder Schrift fürgenommen, beschlossen und gehandlet würde, das gemeine Volk, durch falsche, listige und heimliche Praktik der Lutheraner aufgereizt, sich dawider empören würde, und daraus Gefährlichkeiten erwachsen könnten, wie dies auf dem Reichstage zu Worms und anderswo geschehen sei. Daher sei es ratsam, das Gespräch nach Baden im Ergöw zu verlegen. Diese Stadt stehe unter den acht alten Orten, sei für Zwingli und die Seinigen nahe und schicklich gelegen, deshalb unbestimmte Gefährden nicht zu befürchten. Diese Ratschläge müssen als ebenso maßvoll wie besonnen gelten.

Weitläufig erörterte der bischöfliche Ratschlag die kirchliche Rechtsfrage: „Vor wem diß Gespräch oder Verhör beschechen und wer darüber Richter sein sölle!“ Damit Zwingli und sein Anhang sich nicht widern und beklagen möchten, sie müßten vor ihren Anklägern, Hauptfeinden und Widersachern ins Recht stehen, wolle der Bischof den Eidgenossen anheimstellen, weiter zu ratschlagen, ob es gut oder nit sei, daß sie oder etliche von ihnen zu Recht sitzen oder nicht. Es wäre auch nicht unziemlich, daß sie zu solcher Sache ihre Ausschüsse und Zusätze erhielten. Dann aber sei es Sr. fürstl. Gnaden Ratschlag: weil Zwinglis Unlehren und Schriften nicht allein in der Zürcher Landschaft, sondern auch in viele Orte der Eidgenossenschaft, sogar in zahlreiche Orte und Städte des hl. Reiches ausgespreitet worden, sei es geziemend und dem bischöflichen Amte gemäß, daß die Eidgenossen alle fünf Bischöfe ihrer Landschaften auf ermeltes Gespräch oder Kollation beschreiben. Diese sollen wo möglich in eigener Person erscheinen, oder, sofern dies nicht sein möchte, durch vollmächtige Anwälte sich vertreten lassen. Jeder Anwalt sollte von zwei christenlichen, der hl. Geschrift verständigen Männern begleitet auf ermelten Tag an der Malstatt erscheinen.

Es sollen ferner von der Universität Ingolstadt, oder, falls diese wegen Dr. Eck einen Argwohn erregte, von Heidelberg zwei Theologen verschrieben werden, ebenso zwei christenliche Doktores, „so mit lutherischer kätzerey nit befleckt", von der Universität Basel verlangt werden. Wenn alle diese Gelehrten beschrieben werden und erscheinen, werden es 106 Personen sein. Diese würden genügen, gemeinsam mit den bischöflichen Anwälten über Dr. Eggen und Zwinglis gegenseitige Reden und Widerreden, oder, falls Zwingli nicht erscheinen sollte, über seine ausgegangenen Schriften und Büechli zu erkennen und zu urteilen. Sollte jedoch der eine oder andere der bestellten Doktoren wegbleiben, dann sollen Dr. Konrad Treger, Provinzial der Augustiner zu Freiburg i. Ü., Dr. Johannes Burchardi, Prediger zu Bremgarten, oder andere Zwingli unargwöhnige Männer zur Disputation mit ihm berufen werden.

Es soll den Eidgenossen, den Fürsten und ihren hohen Schulen geschrieben, und jeder der letztern eines der Bücher zugeschickt werden, welche Zwingli 1523 nach der ersten Disputation hat ausgehen lassen, deren Titel ist: Ußlegen nebst Grund der schlußreden und artikel; in diesem Büchlein sei all sein irrige und verfüreriſche Lehr begriffen. Die hohen Schulen sollen bis zur Disputation dieses Büchlein examinieren, damit das Gespräch desto fürderlicher zu Ende gebracht werde. Dr. Eck und den andern Gelehrten solle rechtzeitig das freie Geleite erteilt und schriftlich zugesandt, ferner sollen zwei geschickte, in lateinischer und deutscher Sprache und Praktik geübte Notarien bestellt werden, damit sie alle Ding ordentlich aufschreiben.

Ein dritter Artikel erörterte die Frage: „In was gestalt M. Gn. Herr achte, die Gschriften an die fürsten und hohen schuelen ungfarlich zu stellen sein." Vor allem mögen die Eidgenossen, gemäß dem Rate des Bischofs schreiben, daß sie als gehorsame Glieder der hl. Kirche bei dem alten hl. christenlichen Glauben, bei allen Satzungen und löblichen Gebräuchen der hl. Kirche, wie selbe seit viel hundert Jahren an sie gelangt, bleiben und verharren wollen. Auch sei es nicht ihr Gemüt und Meinung, auf den Tagsatzungen etwas abzutun oder zu ändern, obschon etwas nach Verwandlung der Zeit und Sitten der Menschen möchte in Änderung gestellt werden. Sie wollen

in allen Dingen erwarten, wie und was ein christenlich Concilium mache und tue. Was die Eidgenossen zu ihrem Ausschreiben veranlasse, liege darin, daß Zwingli in allen seinen Predigten und Schriften sich berühme, daß die hl. Schrift mit ihm sei, so daß der einfältige Mensch listiglich zur Meinung gebracht werde, nur was Zwingli rede und schreibe, sei das hl. Evangelium und fließe aus dem hl. Geist: wer gegen ihn rede, schreibe oder handle, widerstrebe dem Evangelium und Gott dem hl. Geist.

Nachdem sich Dr. Eck erboten habe, Zwingli auf Grund der hl. Schrift zu widerlegen, haben sie einen Tag angesetzt, und zwar mit Vorwissen ihrer Ordinarien, allein Gott zu Lob, dem hl. Glauben und der Seelen Heil zu Nutz und Forderung gemeinen Friedens und Einigkeit. Auf diesem Tage sollen jene, welchen es von Gott und Recht zustehe, über Zwinglis Lehren und Schriften erkennen und urteilen, und darnach zur Unterdrückung der Irrlehre, Pflanzung des wahren Glaubens und gemeinen Friedens so handeln, wie es einer christenlichen Obrigkeit wohl zustehe.

„Von der Zeit, wenn diese Verhör solle beschechen", glaubte Bischof Hugo, das Gespräch sollte vor Zusammentritt des Reichtages zu Augsburg, längstens vier oder fünf Wochen nach Ostern, 2. April 1526, stattfinden. Das Vorgehen der Eidgenossen würde den deutschen Fürsten und Herren „nit wenig Herz geben, desto tapferer auf dem Reichstage wider die lutherische Ketzerey zue handlen".

Von großer Bedeutung ist der Brief Dr. Fabris vom 3. Februar 1526 an die Tagsatzung. Derselbe trägt die Sentenz: „Verbum Domini manet in æternum", und enthält eine ausführliche Beurteilung der Zwinglischen Lehre, als Antwort auf Zwinglis „Ausschreiben an die Eidgenossen" gegenüber Dr. Eck. Der Generalvikar wirft in seinem Briefe dem Reformator vor: Erstens derselbe vermeine, er sye gelerter dann die, so vor ihm gewesen, noch leben und künftig syent, der alle übertrifft, die ganze Welt des gleichen achtet, daß ihn mit Schriben oder Disputation niemand erwarten dörf oder ihn überwinden möge, während er, Zwingli, sich so oft selber überwinde, mit eigenem Schwert ersteche und lügen heiße. Er behaupte in seinen deutschen und lateinischen Schriften: Seine Rede, Lehre und Geschrift sye uß Gott,

sye das heilig Evangelium und wahre Wort Gottes, welches seine Untertanen, deren Bischof er sich nenne, wie einst Arius getan, als das Wort Gottes glauben und halten sollen.

Dr. Fabri hielt sodann Zwingli zum andern und dritten entgegen, er habe in seinen Predigten und Büchern gerühmt, daß seine Lehren und Schriften mit denjenigen Dr. Luthers und anderer, welchen er freundlich geschrieben, die er als gelehrt und evangelisch berühmt, und in seinen pundt angenommen, nicht vergleichen, sondern in den treffenlichen stucken des hl. gloubens ouch inen widrig sye. Er, Dr. Fabri, erbiete sich, vor den Tagboten und wer darzuo verordnet würde, zu beweisen, daß zwar seit der Himmelfahrt Christi und den Zeiten der Apostel allerlei Ketzereien gelehrt worden seien, jedoch sei Zwinglis Irrlehre als vergift, uncristenlich und dermaßen in im selbs verworfen, daß die alten Irrlehrer, wenn sie jetzt, zu Zwinglis Zeiten, von den Todten auferstehen und unter die christliche Gemeinde kommen möchten, nach Aussage ihrer Bücher mit Zwingli keine Gemeinschaft halten, sondern ihn als ärgerlichen verfüerenden Ketzer achten würden. Wiewohl solcher Irrlehrer viele seien, wolle Dr. Fabri nur wenige nennen, nämlich: „Wykleff, Huß, Weſſeln, Rockenzan, Hieronymus de Praga, Piggarden und vil ander."

Zum vierten und fünften seien seit zwölfhundert Jahren in der ganzen Christenheit viele gelehrte, heilige und christliche Männer gewesen, welche mit ehrbarem Wesen, zum teil mit ihrem Blutvergießen, aus dem hl. Geiste das Evangelium und die hl. Schrift in drei Sprachen, hebräisch, griechisch und lateinisch, ausgelegt und verbreitet haben. Diese Lehrer habe die Kirche in Auslegung der hl. Schrift als hochheilig und glaubwürdig erachtet. Dr. Fabri wolle sechstens den Beweis erstellen, daß Zwingli diesen Vätern widerwärtig sei, so in der Lehre von den hl. Sakramenten, besonders der Eucharistie: er habe deshalb auch etliche Zeit in Zürich die größte Glychsnery und Abgötterei gelehrt und gehandelt, die kaum seit vielen Jahren vorgegangen sei. Zwingli lehre noch viele andere Stücke wider den Glauben und Geist der Kirche, so gegen das Fegfeuer, die Heiligen, vom hl. Kreuz und Crucifixen, den Sakramenten der Taufe, Buße und letzten Ölung: schließlich sei er an den lieben Herrn Jesus Christus selber gekommen. Dr. Fabri wolle eröffnen, was noch weiter bei den Lutherischen

in der Feder stecke. „Gott welle uns vor denselben uncristenlichen, türkischen lerern behüeten!“

Dr. Fabri erklärte, er wolle mit Zwingli über alle berührte Punkte disputieren, doch müssen die Verhandlungen aufgezeichnet oder von Dr. Fabri schriftlich empfangen, das Gespräch in aller Bescheidenheit fürgenommen und gehandelt werden. „Dann die warheit des evangely nit solle und möge dermaßen mit schenzlen, schenden, hadren, rimen, sprechen und lestern, wie des Zwinglis bruch ist, gesuocht und gegründet werden. Und so ich obgedachte puncten bybring, als ich, ob Gott will, bald thuon mag, beger ich meinerseits kein ander straf, noch anders nichts, dann daß Zwingly von seinen neuen ingefüerten und bewisenen irrungen stan, sich in ewige evangelische penitenz ergeben, ouch sine büecher selbs verbrennen und mit dem widerruf verdammen solle: daß darouf zuo Zürich in der statt, ouch ouf dem land christenlich ordnung wie jewelten gehalten und vermög üwern pundbriefen wider ufgericht söllend werden“.

Am 3. Februar 1526 nachts fand zwischen Dr. Fabri und den Tagboten von Bern, Uri, Freiburg und Schaffhausen eine längere Unterredung statt. Der Generalvikar faßte die Punkte „kürzlich in yl und so vil die zyt erlyden mag“, in Schrift und legte sie den Tagherren vor. In diesem Aktenstücke sind in Kürze die vielen und ernstlichen Bemühungen aufgezählt, welche Dr. Fabri sich hatte kosten lassen, um die neue Lehre und ihre gefährlichen Folgen, „so viel die gnad Gottes mir geben und mich die conscienz gewisen“, mit Predigen und Schreiben zu bekämpfen. Er habe es nicht getan, weil er je wider das Evangelium sein wollt, was ihm Gott verbiete, sondern weil er die Fälscher des Evangeliums und Verkehrer des hl. Glaubens nicht habe zu Freunden und in Wohlgefallen annehmen wollen, da er wohl gewußt, daß daraus wenig Gutes, sondern alles Übel entstehen würde.

Er sei auch einstmals in Zürich erschienen, und habe dort, „fürwahr Gott zuo lob, den cristenlichen kilchen zur Erhaltnuß, den Seelen gemeiner Eidgenossen, auch einem ehrsamen Rat, gemein Land und Lüt von Zürich zum Guten“, seine Meinung angezeigt. Er habe denen von Zürich geraten, sie möchten, wiewohl Zwingli nicht für lutherisch, sondern viel höher wolle gehalten sein, gleich ihren Altvordern in der Gemeinschaft der Kirche

und Einhelligkeit des Glaubens verbleiben, wie sie es mit den Eidgenossen von jeher gehalten haben. Das habe er in guter, einfältiger Meinung getan, und gehofft, sie würden es um so mehr annehmen, weil er ihnen nie etwas Leides, sondern stets nur Gutes erwiesen habe. Dr. Fabri sage das, weil Zwingli auf die letzte Tagsatzung einen Bogen habe ausgehen lassen, worin er ihn mit Toben, Wüten, Zürnen und andern Unarten angegriffen habe. Es sei ihm leid, daß es dahin gekommen sei, über den Glauben reden und disputieren zu müssen. Er habe keineswegs den von Zürich zu Leide oder Widerdrieß, sondern ihnen zum Guten das Erbieten eingelegt, vorbehaltlich, daß es Gott zu Lob, dem christlichen Glauben, den Vorgesetzten und Obrigkeiten zu Gutem geschehen werde. Es sei der Eidgenossen zu Wohlgefallen überlassen, ob sie ansehen, daß ein Besseres bedacht oder vorgenommen werde, ob sie den nächsten Reichstagsabschied zu Augsburg oder die Berufung des künftigen Konziliums erwarten wollen.

Wenn die Eidgenossen es für gut halten, Dr. Eck zur Disputation einzuberufen, so bedünke ihn aus guoter, trüwer Meinung, es solle, an welcher Malstatt dieselbe gehalten würde, Zwingli und den Seinigen ein Geleite in bester Form zugeschrieben werden. Ferner sei zu bedenken: Ob die Disputation mit Rücksicht auf Zulauf und Aufregung des Pöbels öffentlich, oder nur vor den Verordneten solle gehalten werden; wer Präsident sein solle, daß aus den einzelnen Orten fromme, verständige und in den Sachen zum voraus unterrichtete Männer zu Beisitzern ernannt werden. Sodann sei zu erwägen, ob es gut sei, daß die fünf Bischöfe persönlich erscheinen, oder Gesandte der Ordinarien verordnet werden, ob das Gespräch in Latein oder Deutsch zu halten sei, ob die Eidgenossen auch Gelehrte der Universitäten, zunächst Gesandte des hl. Stuhles berufen sollen. Wichtig sei die Frage, wer entscheiden solle; denn es sei ohne Frucht, lange zu disputieren, und keinen Entscheid zu geben. Das Beste wäre es, die Eidgenossen würden bei der ehrbaren, allgemeinen Kirche, wie ihre Eltern und Vorfahren getan, verbleiben. Alle diese Erwägungen seien wohl zu bedenken, damit gute Ordnung gehalten, und was billich, christenlich und unverwysenlich sei, gehandlet werde.

Es ist gar kein Zweifel, diese bei aller Bestimmtheit und Klarheit im Urteile über die schwierige Sachlage, sehr verstän=

digen, milden und wohlwollenden Vorschläge des Generalvikars mußten einen guten Eindruck machen. Dies war nicht nur bei den Gesandten der sechs alten Orte, sondern auch bei demjenigen von Bern der Fall. Selbst die Abgeordneten von Zürich wurden nachdenklich. Die ehrliche Sprache der drei Ratschläge ist heute noch ein unwiderlegliches Zeugnis, daß Bischof Hugo und sein Generalvikar das Möglichste taten, alle Eidgenossen beim alten Glauben zu bewahren, Zürich wieder mit der Kirche zu vereinigen. Selbst Zwingli, welcher gerade damals, am 7. März 1526, die Häupter der Wiedertäufer in Kerker und Bande werfen ließ, damit sie dort in hölzernen Käfigen ersterben, Ratsherr Jakob Grebel mit dem Schicksale des Ananias, „subito atrocique morte", bedrohte, konnte sich über Dr. Fabris scheinbar schroffen Ratschlag, wie er selber zu behandeln sei, im Ernste nicht beklagen.

3. Neue Beratungen und Vermittlungsversuche.

Als diese Vorschläge beraten waren, wurden die Boten von Zürch vorberufen und von Bürgermeister Diethelm Röust die Meinung seiner Obrigkeit über die Disputation vernommen. Die Antwort lautete: Zürich habe vom Papste vor einiger Zeit das Breve, „Cum venisset", erhalten, worin derselbe melde, daß er nächstens einen Gelehrten nach Genf oder Lausanne senden werde, welcher sie aus der hl. Schrift ihres Irrtums überweisen solle. M. Herren haben dem Papste brieflich und durch einen besondern Boten geantwortet, daß und weshalb sie jetzt die Disputation für unnötig halten. Sie wollen die Eidgenossen zwar nicht hindern, eine solche abzuhalten, bitten sie jedoch auf das Ernstlichste, das Gespräch nach Zürich zu verlegen. M. Herren seien bereit, jedermann freies und sicheres Geleite zu gewähren. Sie anerbieten sich, wie alle Zeit, sich aus der hl. Schrift belehren zu lassen; sie wollen aber nicht Richter über Gotteswort und Disputation sein, in der Erkenntnis, daß niemand über das Wort Gottes richten könne, als dieses selber: so wie einer das Wort Gottes verstehe, möge er glauben. Auf diese Erklärung hin, und weil nicht alle Orte für eine Disputation stimmen, die Folgen einer solchen aber wichtig seien, wurde kein Beschluß gefaßt. Dagegen wurde die Sache in Abschied genommen und heimgebracht, damit die Obrig-

keiten sich verständigen. Auf dem nächsten Tage zu Einsiedeln solle beschlossen werden, wo, wie und wann die Disputation zu halten sei.

Ferner wurde der Streit mit Zürich wegen des Ittingerhandels verschoben. Die sieben Orte richteten an die Orte Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell die dringliche Bitte, sie möchten angesichts der sorglichen Zeiten, der innern Zwietracht und der Gefahren von außen sich nicht söndern. Sie mögen zu den sieben Orten stehen, und sich bis zum nächsten Tage erklären, daß sie mit Zürich nicht mehr zu tagen sitzen, wenn es nicht von seinem unchristlichen Wesen abstehe. Nur so sei zu hoffen, daß Zürich zu seiner Pflicht gebracht, Friede und Einigkeit hergestellt werden. Auf dem Tage zu Einsiedeln solle darüber Antwort gegeben werden. Eine schwere Frage kam in Ratschlag: Ob man bei einem Auszuge der Eidgenossen im Kriegsfalle die von Zürich wolle mitziehen lassen und welche Ordonnanzen dabei zu halten seien.

Die Tagsatzung zu Einsiedeln trat am 27. Februar 1526 zusammen. Die Hauptgeschäfte waren: die Zwietracht mit Zürich und die Frage der Disputation. Die fünf Orte gaben den sieben verschiedene Antwort. Bern berichtete durch seinen Boten Sebastian vom Stein: M. Herren gedenken nächstens sowohl die Werbung Zürichs wie die Erklärung zu handen der sieben Orte vor die Ämter zu bringen; sie hoffen den sieben Orten gefälligen Bescheid geben zu können. In Glarus war die Landsgemeinde noch nicht versammelt worden; der Landrat erklärte, das Land werde die Bünde halten, beim christlichen Herkommen bleiben und den sieben Orten böse Händel strafen helfen, wo es dazu befugt sei. Basel bedauerte die Zwietracht der Eidgenossen, versicherte die Bünde treulich zu halten und sich nicht söndern zu wollen. Laut ihrem Bundesbriefe sei die Stadt jedoch nicht befugt, Zürich oder einen andern Ort auszuschließen. Basel müsse bei Zwistigkeiten unter den Eidgenossen freundlich dazwischen reden und vermitteln, und wolle solches nach Kräften erstatten. Schaffhausen versicherte die sieben Orte, sie sollen sich zu ihnen des besten versehen, daß sie alles getreulich und gemäß den Bünden halten werden; wenn jemand sich wider die sieben Orte setze, werden sie sich halten, daß es ihnen gefällig sei. Im Felde wollen sie sich den sieben Orten gleichförmig machen, und sich des Glaubens und anderer Stücken halb sich halten wie ihre und unsere Vordern

von Alter har. Doch was Zürich berühre, verharre der Rat auf der schon früher zu Luzern gegebenen Erklärung. Wenn Schaffhausen auf einen Tag geladen wird, will es gerne kommen und mit jedermann, der vertreten ist, sitzen und handeln: „dann inen nit geziemen welle, für sich selbs ein ort uszesetzen.“ Aus Appenzell gaben sieben Roden die Antwort, sie wollen den sieben Orten entsprechen; die Bünde wollen alle halten und sich in Bezug auf Messe, Sakramente und Gebräuche den sieben Orten gleichförmig halten. Zürich können sie nicht von den Bünden ausschließen lassen. Sie halten sich an die Mehrheit der Orte, und lassen sich von denselben nicht söndern.

Über die Disputation kam es wiederum zu keinem Entschlusse, weil mehrere Orte, voran Bern, deren Abhaltung zu dieser Zeit nicht für tunlich hielten. Basel regte insgeheim an, die Kosten sollten den fünf Bischöfen, Philipp zu Sitten eingerechnet, überbunden und aus ihren Einkünften bestritten werden. Daneben solle der Bote empfehlen, daß man sich gütlich vertrage und den Entscheid dem Papst und Kaiser anheimstelle. Die Angelegenheit kam erst wieder in Fluß, nachdem Bern und Glarus erklärten, daß sie, wie im Glauben, so auch in dieser Sache mit den sieben Orten zusammen gehen, sich aber in Bündnisfragen von Zürich nicht söndern wollen. Die Angelegenheit wurde auf den künftigen Tag zu Luzern verschoben.

Dagegen bekam Zürich auf die Anfragen, weshalb es von den Tagen ausgeschlossen werde, und wie die Eidgenossen es mit der Ordonnanz in einem Feldzuge halten wollen, die Antwort: Wenn Zürich in diesem Falle die alten Ordnungen und Satzungen halten wolle, die Artikel über Sakramente, Schonung der Kirchen und Gotteshäuser und andere christliche Stücke, wie die Vorfahren getan, beschwören und halten wolle, so werden die andern Orte die von Zürich gern bei sich haben in Rat und Tat, Liebe und Leid zu ihnen setzen. Wenn sie aber auf ihrem Mißglauben beharren, wollen die Eidgenossen lieber, daß sie und ihre Mannschaft zu Hause bleiben und jene allein ziehen lassen, welche beim alten Glauben geblieben sind.

Der Bote von Basel suchte zu vermitteln mit dem Ratschlage: Zürich besitze eine hübsche Macht an Kriegsleuten, auch ein gut bedachtes Land, und sei erbötig, dieselben zur Rettung der

Eidgenossenschaft mit Leib und Leben getreulich einzusetzen. Deshalb solle man Zürich nicht also verachten, sondern in Sachen, welche sie gleich allen andern Eidgenossen berühren, dulden. Alle Boten mögen wohl bedenken: Wenn man in solchem Unwillen verharre, werde daraus nichts anderes, denn, was Gott gnädiglich verhüten möge, Zertrennung löblicher Eidgenossenschaft, die Unterdrückung unser aller erwachsen. Allein der Ratschlag war an die unrichtige Adresse gerichtet. Die sieben Orte hatten bei ihrer entschiedenen Forderung an Zürich den klaren Rechtsstandpunkt für sich: Geist und Sinn der ewigen Bünde, den Wortlaut des Sempacherbriefes und des Stanserverkommnisses, die Schirmverträge mit den Gotteshäusern und die kirchlichen Übereinkünfte in Bezug auf die Seelsorge der Milizen im Felde.

Die Tagsatzung zu Luzern trat am 20. März 1526, Dienstag nach Judica zusammen. Dieselbe beschäftigte sich ernstlich mit dem Ittingerhandel, dessen Beilegung ein Schiedsgericht mit dem Pannerherrn zu Schwyz, Paul Kengartner, als Obmann an die Hand genommen hatte. Sodann beschwerte sich Zürich durch Schreiben an die zwölf Orte vom 10. März 1526 zum Allerhöchsten über Ausschluß bei einem Auszuge. Trotz einiger Abweichungen in der Lehre bekenne Zürich den Glauben an den dreieinigen Gott: in andern Sachen sei es von niemanden eines Irrtums überwiesen worden. Die Eidgenossen mögen Zürich mit ihren Milizen wie bisher ins Feld ziehen lassen; sie werden ihre Pflichten treu erfüllen, des Glaubens halber Niemanden stören, auch die Ordonnanzen getreulich halten und schwören, Kirchen und Gotteshäuser zu schonen. Ein Verharren bei dem Abscheide der sechs alten Orte wäre ein großer schädlicher Nachteil, und Zürich gebe zu ermessen, daß seine Untertanen dadurch zu Unwillen gereizt würden, daraus viel Böses entstehen müßte. Es geschah alles, um wenigstens für den Ernstfall in dieser schwierigen Frage einen Ausgleich zu erzielen. Solothurn hoffte indes, wie der Rat am 16. März 1526 an M. Herren von Zürich schrieb, sie mögen Einsehen tun, besonders: „Ir wöllend üch der mässe, und dem sacrament, so in derselben gehandlet wird, gemeiner Christenheit und uns, den übrigen üwern Eidsverwandten glichförmig machen, und von der änderung, by üch beschechen, abstan; der zuversicht, daß in andren dingen und stucken nit großer span syn werde.“

Das Antwortschreiben an Zürich erfolgte am 23. März 1526. Daßselbe war im Sinne der sieben alten Orte gehalten, und wahrte in gründlicher Erörterung den frühern Standpunkt: es betonte namentlich die schwere Frage, wie Alt- und Neugläubige im Lager zusammenleben könnten. Zürich wurde nochmals gebeten: Es möge sich eines Bessern bedenken, und sich den Eidgenossen „in sölichem fal glichförmig machen und nit söndren, auch das eigene und aller Eidgenossen Glück und Ehre mehr angelegen und lieber sein lassen weder zwen oder dry liechtfertig, vilschwetzig, unrüwig Pfaffen. Und wo aber je ir uf ürem herten fürnemen beharren, als wir doch nit verhoffend, ob dann wir reisen müeßtend, daß ir uns doch die üwern, die syen in statt oder land, so sich im alten glouben und unser alten ordinanz glychförmig machen, dero noch, ob Gott will, vil ist, trüwlich zuziechen lassen und nit verhalten. Die wellen wir gern als unser trüw lieb Eidgnossen in räten und täten und allen händeln by uns haben, unser lib und guot zuo inen setzen.“ Dieses Schreiben wurde am 28. März 1526 in Zürich vor Rat und Burgern abgehört und erkannt, „daß es jetzmal söll ein guet sach sin und in ruw stan und blyben“.

In Zürich waltete damals eine versöhnlichere Stimmung. Der Rat verordnete die Haltung nicht nur der Sonntage, sondern auch von mehr als zwanzig Feiertagen, sowie die Sicherung der Jahrzeitgüter. Er kam damit, wie ausdrücklich bemerkt wird, den katholischen Anschauungen entgegen, und suchte bösen Nachreden zu begegnen. Im Klerus machte sich eine starke Reaktion geltend; viele Geistliche ließen wieder ihre „Platten“ scheeren und manche Geistliche am Großmünsterstifte weigerten sich, die Lezgen zu besuchen. Die Gegner der Politik und Lehre Zwinglis faßten neuen Mut. Es hieß bereits, die Messe werde wieder eingeführt. Joachim von Grüt und Mag. Jakob Edlibach führten die Opposition der Altgläubigen.

Auf dem Tage zu Luzern wurde bezüglich der Disputation beschlossen: Weil unter dem Volke lautbar geworden sei, erscheine es gut und nützlich, das Gespräch abzuhalten, damit der gemeine Mann beruhigt werde; im Volke würde großes Geschrei oder Widerwillen entstehen, wenn man davon abstünde. Auf Genehmigung und Verbesserung der Obrigkeiten hin wurde „mit der mehrern Hand“ beschlossen, das Gespräch sei auf den 16. Mai 1526 nach der Stadt

Baden festgesetzt. Alle Orte sollen dahin ihre Boten senden, auch die Zugewandten geladen werden; jeder soll ein, zwei, drei oder mehr Gelehrte mitbringen: Bischof Hugo soll als Disputatoren Dr. Eck und Dr. Fabri dazu berufen. Die fünf Bischöfe sollen ebenfalls um Erscheinen ersucht werden, ihre Anwälte und Gelehrten mitbringen.

In Baden soll durch Boten und Gelehrte entschieden werden, wer bei dem Gespräche sitzen und wer das Urteil sprechen solle, überhaupt alles, was zur Förderung dient, geordnet werden. Allen, welche zur Disputation kommen, soll das freie Geleite hin und zurück zugestellt werden, namentlich Dr. Eck, Dr. Fabri und Mag. U. Zwingli, ihren Mithaften und Verwandten. Alle Orte und Zugewandten sollen auch ihre Gelehrten und Prädikanten, welche mit Luther und Zwingli halten, zum Erscheinen vermögen.

Die Boten von Bern, Unterwalden, Zug, Basel und Solothurn, welche das Gespräch verschieben möchten, sollen die Frage heimbringen und ihre Obrigkeiten aufs Höchste bitten, daß sie sich von den andern Orten: Luzern, Schwyz, Glarus, Freiburg, Schaffhausen und Appenzell nicht söndern, sondern helfen, daß die Disputation gefördert werde. Die Antwort solle bis Ostern, 1. April 1526, der Kanzlei des Standes Luzern zugestellt werden, damit dieselbe sowohl die Einberufungsschreiben als Geleitsbriefe an die Bischöfe und Gelehrten erlassen können. Wenn einem Orte der Disputatz überhaupt nicht gefalle, so möge es sich ebenfalls erklären, damit man auf einem nächsten Tage zu handeln wisse. Ferner sollen Kreuzgänge und Gottesdienste abgehalten werden, um von Gott die Gnade zu erflehen, daß die Eidgenossen wieder zu Friede und Eintracht gelangen. Dieser Abschied solle auch den lieben Eidgenossen von Zürich mitgeteilt und darin der dringliche Wunsch ausgesprochen werden, der Rat möge seine Boten zur Disputation verordnen, auch Zwingli und dessen Prädikanten, welchen sicheres Geleite zugesagt sei, zum Erscheinen vermögen. Die nächste Tagsatzung wurde auf Dienstag nach Quasimodo, 10. April 1526, nach Einsiedeln angesetzt.

Unterdessen giengen zu Luzern die vom Rate verlangten Missiven der zögernden Orte ein, welche sämtlich die Zustimmung der Obrigkeiten mit aller Freundlichkeit erklärten. Zug hatte

die vier Ämter einberufen: deren Antworten lauteten fast gleichförmig und einmündig: Daß Stadt und Ämter bei dem alten Glauben beharren, mit den vier Waldstätten in allen Dingen handeln, sich von ihnen in keiner Weise söndern, auch ihren Boten zu der Disputation nach Baden verordnen, damit er „lose", ihm aber weiter keinen Befehl geben. Solothurn befürchtete von dem Gespräche mehr Schaden als Nutzen: Basel hätte lieber auf gelegenere Zeit gewartet; Bern hoffte zwar, daß die ganze Eidgenossenschaft durch diese Disputation zu rechtem Grunde und wahrem Verstande göttlichen Willens und desto eher zu Einigkeit gelangen werde. Gleichzeitig, am 28. März 1526, schrieb jedoch der Rat zu Bern an Zürich, es denke so wenig als bisher sich von demselben seines neuen Glaubens wegen zu söndern: es scheine M. Herren solches ungebührlich, denn sie mißbilligen jede Sönderung zwischen Zürich und andern Eidgenossen. Bern werde „angesächnen Disputatz zu Baden erwarten, darnach aber aller gebür nach handeln, was zuo frid, ruow, einigkeit und gemeiner Eidgenoßschaft Erhaltung gedienen mag".

Das Ausschreiben der zwölf Orte, von der Kanzlei Luzern besorgt, ergieng am 13. März 1526. Im Gegensatze zu der sehr gespannten Lage war dasselbe ruhig und gemessen gehalten. Dasselbe betonte, wie durch Luthers, Zwinglis und ihrer Anhänger Auftreten in Lehre und Schrift, allüberall wider unsern wahren, alten, christlichen Glauben viel Irrung, Zerteilung und Mißverstand im Volke, und damit Zwietracht, Aufruhr und Ungehorsam entstanden. Dadurch sei es dahin gekommen, daß die gemeinen einfältigen Menschen glauben, was Zwingli und seinesgleichen reden und schreiben, sei allein die Wahrheit, der rechte Verstand und das Evangelium, weshalb sie die heiligen Lehrer und andere gelehrte Leute, welche dem neuen Verstand widerwärtig sind, verachten und verspotten. Dr. Eck von Ingolstadt habe sich mehrmals erboten, Zwingli aus göttlicher hl. Schrift seiner Irrtümer und ketzerischen Lehren zu überweisen.

Die zwölf Orte ermessen wohl, daß es ihnen nicht gezieme, sie auch nicht willens seien, irgendwie Änderung im Glauben zu tun; sie gedenken vielmehr als gehorsame Glieder sich von der heiligen christlichen Kirche nicht zu söndern. Aber damit Zwingli und seinesgleichen in der Eidgenossenschaft ihres verführerischen

Lehrens geschweigt, und einigermaßen das Volk vom Irrtum abgewendet und rüwig gemacht werde, und wir wieder zu Friede und Einigkeit des Glaubens gelangen mögen, so haben unsere Herren und Obern eingewilligt, ein Gespräch, Disputation, oder wie man das nennen will, zu halten. Wer dazu berufen oder zu erscheinen verordnet ist, solle auf Mittwoch nach Christi Himmelfahrt, 16. Mai 1526, abends zu Baden in der Herberge sein. Jedermann von allen Parteien war freies Geleite hin und wiederum an jeder Gewarsami zugesichert, dessen er sich getrösten solle. Deswegen mögen alle Orte und Zugewandten ihre ehrliche Botschaft schicken, auch ihre gelehrten, der hl. Schrift verständigen und erfahrnen Leute, so viele ihnen gefällig, dahin vermögen und die Boten selbe mit sich bringen. „Und sy allda verhülffind, ob doch durch Gottes gnad und gesprächen und etlich wäg erfunden, dardurch wir Eydgnossen in einigkeit des waren gloubens, ouch zuo friden und ruowen komen möchtind."

4. Die Stellung Zwinglis und des Rates von Zürich gegenüber dem Gespräch zu Baden.

Zwingli war in einer schwierigen Lage. Stets hatte er versichert, mit den Gegnern auf Grund der hl. Schrift disputieren zu wollen, aber nur in Zürich, vor „siner Kilchen" und unter Vorsitz der Räte. Mit Grund hatten sich die katholischen Disputatoren und die Eidgenossen sowohl gegen Zürich als Versammlungsort als gegen das Glaubenstribunal der Magistrate verwahrt, und Baden, welches unter der Mitherrschaft der Zürcher stand, gewählt. Dr. Ökolampadius und viele andere Freunde waren der Ansicht, Zwingli solle sich unter dem Schutze der Zürcher nach Baden verfügen, dort mit den Gegnern den theologischen Kampf aufnehmen und seine große Schlagfertigkeit an Tag legen.

In Zürich wurde diese Ansicht von Freunden und Feinden geteilt. Viele Anhänger des Reformators hofften auf dessen Sieg. Derselbe mußte sich dazu herbeilassen, wenn nicht in Zürich selber, so doch in Bern oder St. Gallen zu disputieren. Am Charsamstag, 31. März 1526, wurden sechs Ratsherren verordnet, welche, wie es scheint, gemeinsam mit den drei Leutpriestern über die Angelegenheit zu ratschlagen hatte. Zwingli wußte es dahin zu bringen, daß sein mächtiger Gegner Joachim von Grüt im

Amte stille gestellt wurde und die Stadt verlassen mußte. Am 23. Mai 1526 wurde die Staatskanzlei mit Dr. Wolfgang Mangolt, einem ergebenen Freunde Zwinglis, besetzt; gegen die Widersacher wurden die strengsten Maßregeln ergriffen. Zwingli selber leitete unterdessen die Beratung und waltete als Schriftführer.

Am 23. Februar 1526 war zum Beweise, daß Mag. Ulrich Zwingli in keiner Weise gesonnen sei, mit Altgläubigen über die Hauptlehre von der Eucharistie zu paktieren, seine Schrift: „Eine klare underrichtung vom nachtmal Christi" erschienen. Am 21. April 1526 gab der Reformator seine Antwort auf die Einladung der zwölf Orte, für die Tagsatzung zu Einsiedeln bestimmt, im Drucke erschienen unter dem Titel: „Eine früntliche Geschrift an die gmein Eidgnossen der XII Orten und ihren zuogewandten, die Disputation gen Baden uf den 16. tag may angeschlagen betreffende".

Der Reformator zeigt sich in seiner „Freundlichen Geschrift" über das Zustandekommen der Disputation insoferne erfreut, als seine lieben Herren von Zürich keiner solchen mehr bedürfen; er ist jedoch gewiß, daß sie sich auf einer solchen, „sofer die sach in irem bywäsen statthaftlich versichret und beratschlagt wird, ganz guotwillig und gebürlich halten werden". Er selber entbietet sich zum Erscheinen, wenn die festgesetzte Disputation im Beiwesen seiner Herren an einem ungefährlichen Orte gehalten wird, „wiewohl ich anderswohin ze kommen weder für min kilchen, da ich leer, keinswegs schuldig bin". Dann stellt er zahlreiche Bedingungen: Es solle erstens auf der Disputation keine andere Schrift gelten als die so im alten und nüwen Testament, biblisch und Gottes wort ist. Daby soll man zum andren die hl. Schrift nicht mit Lehrern, Verstand und uslegen der zanggern in der Theology und päpstlichen Rechten, die meistens wider das Gotteswort sind, übergewaltigen, sondern eine Stelle des Gotteswortes durch die andere erklären: „dieses soll die schnuor syn, by dero hin wir richten". Das Gotteswort muß unsern Verstand mäßigen und meistern, wenn wir nit Gott seine wort leeren. Zum dritten sollen keine Richter gesetzt werden über die Disputierenden, sonst wird man sich vor ihnen fürchten müssen, namentlich solche, welche der schweren Stucken nit verständig sind und nicht die Wahrheit sagen dürfen. Die Unverständigen werden gleich schreien: Ketzer! Ketzer!

und kein Geleite halten. Dann lehrt Christus, man dürfe sein Wort nicht denen vorlegen, an welchen man nichts ausrichtet. „Nolite margaritas spargere ante porcos etc.“

Von Richtern, wie die Legaten Dr. Eck und Dr. Fabri sie verlangen, findet man keine Spur, weder bei Christus und den Aposteln noch bei den alten Christen und Konzilien. Der hl. Ambrosius habe sich geweigert, vor Kaiser Valentinian mit dem Arianer Auxentius zu disputieren, und nur vor seiner Kirche zur Verantwortung sich erboten. Dann sollen fünftens das freie Geleite, Friede und Sicherung des allertüristen festgesetzt, siebentes die Personen, *für welche man Sorge tragen muß,* durch gegenseitige Versprechen und Gyselschaft gesichert werden. Auch solle zum achten eine freie, starke und gehorsame, nicht unterworfene Stadt gewählt werden, welche Gewähr für allen Schirm und Schutz biete, und sich vor jedermann erwehren könne, jemanden Gewalt anzutun oder geschehen zu lassen. Wenn mit Auffsatz und Übervorteilung gehandelt werde, komme die Wahrheit nicht an Tag: *es würde entweder ein tötlicher Krieg* die Eidgenossenschaft zerrütten oder die Zwietracht ärger als je zuvor.

Von Baden will Zwingli ein für alle Mal nichts wissen. Die Stadt gehöre unter die fünf Orte, welche Zürich allemal ausstellen. Diese fünf Orte haben sich unterfangen, „den glouben, den ich leer, den sy ouch kätzerisch nennend, ze durchächten“, und Zwingli selber als Ketzer auszuschreien. Sie haben mit Freiburg *vor etlichen Jahren befohlen, ihn zu fangen, nach Luzern zu führen,* unangesehen was die Bünde heischen. Zu Freiburg haben sie Zwinglis Bücher ungehört verbrannt, zu Luzern mit offenem Brand sein Bildnis und damit seine Person und Lehre geschändet. Sie haben ausgeschrieben, daß sie beim alten Glauben bleiben, durch die Disputation die neue Lehre unterdrücken wollen. Sie werfen Luther und Zwingli vor, daß sie Aufruhr gestiftet haben. Daran ist Zwingli so *unschuldig „wie Gott an sinem tod“.* Er und die Prädikanten in Zürich haben das Volk vor Aufruhr behütet; ihnen ist es zu verdanken, „daß in der so ungehüren ufruor in keinem land so stäter friden gewesen ist, als in einer Eidgnoßschaft!“

Die „fründliche Geschrift“ schließt mit dem strengen Ersuchen: Die zwölf Orte sollen die Disputation nach Zürich, Bern oder

St. Gallen verlegen. Da mag er als geborner Eidgenosse mit Geheiß seiner Herren auch hinkommen, statt nach Baden, wie dies Dr. Eck und Dr. Fabri, welche von Jugend auf der Eidgenossen Feinde gewesen sind, mit ihren Praktiken durchgesetzt haben. „Dort will ich mich zuo dem waren lebendigen Gottessun, herren Jesu Christo, versechen, wir wellend im und einer gantzen Eidgnoßschaft eer ynlegen, nit allein gegen Eggen und Fabern, sunder gegen allen gleerten, die sich gegen Gottes wort stellind." Die Eidgenossen mögen sich durch sein wahrhaftes Schreiben nicht verletzen lassen: Zwingli empfehle sie dem allmächtigen Gott, dieser möge sie vor Gefahr, Zwietracht und Zerrüttung behüten.

5. Polemik zwischen Dr. Fabri und Zwingli.

Gleichzeitig mit dem Reformator trat auch sein gewichtiger Gegner Generalvikar Dr. Fabri auf den litterarischen Kampfplatz. Am 16. April 1526 erschien dessen „Sandtbrief an Ulrich Zwingli, magister zuo Zürich von wegen der künftigen Disputation" zu Tübingen im Druck. Der Brief, ein für die Reformationsgeschichte der Schweiz sehr wichtiges Aktenstück, trägt das Motto: „Ps. 76. 2. Verbum Domini manet in aeternum". Auch diese Streitschrift wurde den Tagherren zu Einsiedeln zugestellt. Der Verfasser wiederholt bereits zu Baden vorgetragene Gedanken und legt gegenüber dem früher befreundeten Reformator ziemliche Erregung an Tag: in der Schrift kommen überdies sehr viele über die Zeitgeschichte orientierende Tatsachen zur Sprache. In gründlicher Widerlegung der Behauptung seitens der Humanisten, daß Dr. Fabri sich im Deutschen nicht mit gehöriger Gewandtheit auszudrücken verstehe, redet derselbe, wie Mörikofer anerkennt, eine schwungvolle und bilderreiche Sprache.

Seit fünf Jahren ungefähr, lautet der Eingang, habe sich Zwingli gleich dem stolzen Philistäus Goliath erhoben und behaupte, daß alle, die vor ihm gelebt, in der Finsternis geirrt haben und nicht würdig seien, ihm in Bezug auf Verstand und Auslegung der hl. Schrift die Schuhriemen aufzulösen. Wie Luzifer habe er seinen Stuhl über Aquilonem gesetzt und eine neue Kirche errichtet gegenüber der alten und ehrwürdigen Kirche Gottes, welche, als die Säule und Grundveste der Wahrheit, von den Heiligen in ihrem Blute gepflanzt wurde, und vom hl. Geiste in

der Wahrheit geleitet wird. Diese Kirche hat Zwingli an allen Enden und Orten zerrissen, niedergefällt und hernach, bis auf diesen heutigen Tag, auf dem Boden herumgeschleift.

Betrachte man Zwinglis neue Kirche an Dachwerk, Wänden und sandigen Fundamenten, so finde man in derselben keine fastende Anna, keine ewig Gott lobenden Priester, welche, gleich den Aposteln Petrus und Johannes, zur neunten Stunde zum Gebet in seinen Tempel gehen. Bei seinem Altare sei weder ein Lobgesang zu Gott noch ein Tabernakel mit dem hl. Sakramente, weil Zwingli und seine Bilderstürmer dieses alles verstoßen haben; von der Taufe sei nur ein kleiner Teil geblieben, der sich selber nicht mehr kenne. Christus selber sei im hl. Sakramente ausgeschüttet: dafür seien die Fleischtöpfe Ägyptens und das güldene Tanzkalb, statt der zerrissenen Orgeln in den Kirchen, in den Häusern Geigen, Hoflauten und Pfeifen aufgerichtet worden.

Dr. Fabri erhebt gegen Zwingli begründete Vorwürfe, wie er von ihm auf der zweiten Zürcherdisputation und nach derselben von Hegenwald, seinem Thersites, und den Ehrenrupfern behandelt worden sei. Deswegen wolle er nicht in Zürich mit Zwingli disputieren, damit nicht seine Anhänger aus einem Engel einen Teufel machen, sondern nach Anordnung der frommen Eidgenossen zu Baden im Ergöw: damit die noch übrigen frommen Christen in Zürich wieder zu ihrer Mutter, der hl. Kirche kommen, die verführten hirtenlosen Schäflein durch den getreuen Hirten auf der Achsel zum Schafstalle der übrigen Schäflein von Israel getragen werden. Wie der kleine David den gewaltigen Goliath will Fabri in sechs Sachen und Punkten vor allem Volke den Kampf mit Zwingli bestehen und ihn mit des himmlischen Vaters Gnade in sechs Artikeln seines Irrtums überweisen.

Erstens: daß Zwinglis Büchlein in Latin und Tütsch der katholischen Wahrheit widerstreiten, „wie ja und nein, liecht und finsternuß, warheit und luge". Zweitens: daß er sich Gesellen geworben und sie Brüder in Christo genannt, während deren Lehren nicht nur mit den seinigen nicht zu vergleichen, sondern auch unter sich uneins und gespalten sind. Drittens: daß Zwinglis Lehren nicht nur mit derjenigen früherer Häretiker in keiner Weise stimmen, sondern von denselben verworfen würden; daß ihm auch die Lehre Dr. Luthers und seiner Gesellschaft ent=

gegen sei. Viertens: daß alle hl. Lehrer und Gelehrten seit der Apostel Zeiten, und gerade die ältesten Erklärer der hl. Schrift ihn als falschen Ausleger nicht erleiden möchten. Fünftens: daß Zwingli der allgemeinen Kirche vorwerfe, sie habe seit den Zeiten Christi und der Apostel auf dem ganzen Erdenrunde geirrt, und Christus habe seine Kirche wie eine verwaiste Witwe in die Wüste des Irrtums sich verirren lassen. Zwingli wisse nicht einmal was der Begriff der Kirche und Inhalt des apostolischen Bekenntnisses seien, während er behaupte, den hl. Paulus richtig zu verstehen und vertraue, ein Führer der Blinden und Licht derer zu sein, welche in der Finsternis wandeln, und sich vermesse, gelehrter zu sein als alle, welche seit Anfang der christlichen Kirche das Gotteswort im Frieden auslegen. Sechstens: will Dr. Fabri beweisen, daß die Lehre Zwinglis allen Schriften der Propheten und Apostel, den hl. Evangelien selber widerstreite. Er wird alles ohne Scherz und Scheltworte dartun.

Schließlich stellt Dr. Fabri eine Menge Vorhalte gegen Zwingli zusammen. Er hat Zürich, dessen Kirche seit Karls des Großen Zeiten, seit achthundert und mehr Jahren unter Konstanz gestanden, dem Gehorsam gegen den Bischof entrissen, sich selber zum Bischof aufgeworfen, den Leo Jud, seinen Gesellen, ebenfalls zum Bischof gemacht, ein Konsistorium nach der Juden Satz aufgerichtet, eine eigene Kommunion und eine neue Messe verfaßt, selbe zur Annahme in alle Welt gesandt und bald darauf wieder abgetan. Dr. Fabri wirft Zwingli vor, daß er sich in der Lehre vom Altarssakramente selber widersprochen, damit Heuchelei getrieben und die einfältigen frommen Leute in Zürich zur Meinung verführt habe, er gebe ihnen den Fronleichnam Christi, wie einem Pfarrer zustehe, während er bereits dafür hielt, daß es nur Brot und Wein sei. Zwingli sei ein Urheber des Wiedertaufs, dessen Anhänger er verfolge: er habe gelehrt, und gegenüber Dr. Fabri behauptet, daß der Glaube frei und niemand deshalb zu strafen sei. Nun möge er den Wellenberg oder Wasserturm beschauen, wo er, als ein Verfolger seiner Brüder und Schwestern, die Anhänger des Wiedertaufs, mit harter Gefängnis und Folter geplagt, weil sie nicht seiner Meinung waren. Zwingli möge ferner dafür sorgen, daß die Gotteshäuser wieder hergestellt und ihre geraubten Güter wieder ersetzt werden, darauf sich in ewige Pönitenz richten und

gleich den Niniviten in Sack und Asche die begangenen Missetaten wider den christlichen Glauben beklagen.

Er, Dr. Fabri, habe es vor dem Rate der Zweihundert vorausgesagt, und Zwingli solle es wohl bedenken: wenn man bei der Einigkeit der Kirche nicht bleibe, sondern den ungenähten Rock Christi nach Gutdünken verspiele, werde es dazu kommen, daß eben so verschiedene Glaubensmeinungen auftauchen als Königreiche, Fürstentümer, Herrschaften, als Städte, Dörfer und Weiler, selbst Häuser und Menschen auf Erden seien. Das sei bereits geschehen, und das könne der Wirbelgeist anrichten. Zwingli möge sich bekehren, auch ohne Disputation widerrufen, damit Zürich und die Eidgenossenschaft im alten, wahren hl. Glauben erhalten bleiben, wieder zu Friede, Verständnis und Einigkeit gelangen mögen.

Zwingli säumte nicht, auf Dr. Fabris „Sandtbrief" seine Antwort zu geben. Dieselbe erschien bei Froschauer, „ylends am letzten tag aprellens im 1526 jar", im Drucke unter dem Titel: „Über den ungesandten sandbrief Johannes Fabers, doktors, an Huldrychen Zwinglin geschrieben und hinderwärts usgespreit und nit überschickt." Diese Sendschrift richtete sich nicht an Dr. Fabri persönlich, sondern: „An alle frommen Christgläubigen, die in einer loblichen Eidgenoßschaft zevor und dennach durch alles Tütschland wohnend, die den Herrn Jesum Christum erkennt und angelegt habend. Huldrych Zwingli, nit meister, dann wir einen meister habend: Christum, sunder ein schlechter aber getrüwer diener des evangelii, embüt allen allerliebsten brüedern und fründen gnad und frid von Gott und unserm Herrn Jesu Christo, sinem eingebornen sun."

„Sehend", ruft er ihnen zu, „wie der allmächtig Gott durch sin sorg, die er für uns treit, das härfürbringt, darum wir angsthaft sind, wie es one zerrüttung herfürbracht würde. So kommt der gnädig himelsch vatter und hat Johannsen Fabern die sporn also gegeben, daß er ein geschrift an Zwingli hat lassen usgon, die zuo eim so bitter, schalkhaft und unwarhaft ist, daß man glich sin Herz erkennen mag, daß er mit Zorn und Lästern ihn aufreizen wollte, von Zürich nach Baden zu laufen." Dr. Fabri schlägt vorn und hinten aus und springt, daß ihm alle Untrüw und Uffsatz mit Gaben und falschem Unterschieben unwarer Dingen aus dem Sack entfällt. Der falsche Unterschieber, Zwingli hätte bald gesagt

underschryber, Joachim von Grüt und die verdorbenen Kunden aus Zürich, zu denen auch Ratsherr Jakob Grebel zählte, bekommen dessen größten Zorn zu lesen. Dr. Fabri hatte indes mit Joachim von Grüt nicht verkehrt.

Dr. Fabri kennt nur Intriguen und Bestechung, um Zwingli in seine Gewalt zu bekommen, Zürich und die Eidgenossen hintereinander zu richten, überall die Predigt des Wortes Gottes mit Gewalt zu unterdrücken. Er ist ein unwissender Streber und ehrgeiziger Herrenknecht, der geschworne Feind des Evangeliums und seiner frommen Diener. Zwingli dagegen ist der große Freund des Vaterlandes, die gelästerte und verfolgte Unschuld: in allen seine Fürnemen handelt er mit gutem Gewissen. Er ist deshalb des baldigen Triumphes allenthalben sicher, im Bewußtsein, daß Gottes allmächtiger Schutz ihn und das hl. Evangelium gegen Dr Fabri, dessen Anhang und alle seine Widersacher beschirmen wird. Dr. Fabri schilt Zwingli einen Gottlosen: damit tut er ihm recht, denn die gottlosen Juden, Pharisäer und Pfaffen schalten Christum auch also. Wenn er behaupte, daß für Zwingli die Zeit gekommen, und die Axt an den Baum gelegt sei, so seien doch alle seine Härlein gezählt. Ja, wenn er nach Baden käme, dann wär es aus. „Gedenk, daß jener Henkersbuob den Marius nit hat mögen töten, und daß die, so Christum zuo fachen understuondend, ab einem wort niederfielend. Also wird es nit an dinem gwüssen bestellen sin, sunder an der gwüssen hand Gottes.“ Trotzdem waren weder die Kraft der Argumente noch die Beweise der hl. Schrift durchschlagend: Zwingli ließ ob dem Polemiker den Theologen bedenklich zu Schaden kommen.

Zwingli hat in Zürich keine neue Kirche angehebt, sondern die wahre Kirche Christi gepflanzt, und will es mit Gottes Gnaden noch länger tun als Dr. Fabri meint: für seine, Zwinglis, Kirche haben auch die hl. Martyrer ihr Blut vergossen. Diese Kirche wächst in aller Welt, auch wo man sie ächtet, und wird den Faber überwachsen. In Zürich leben viele fromme Simeone, in deren Herzen Christus lebt; dort leben viele fastende Annen; sie halten keinen Füllfasttag, sondern Abbruch in allen Dingen, um den Überfluß den Dürftigen mitzuteilen, Abbruch im Unmaß der köstlichen Kleider, während in Fabers Kilchen die Esel in Gold, Purpur, Seide und edlem Gestein einhertreten müssen. In Zürich leben ferner wahre

Witwen, die züchtige Kinder erziehen, zu Gottes Wort gehen, den Armen helfen und die Füße waschen, die Gott im Geist und in der Wahrheit anbeten im stillen Kämmerli. Die Füllbäuche, welche betrunken Vespern und Nonen plappern, damit die Huren glauben, sie werden in den Himmel gesungen, lassen die Zürcher der Kirche Fabers. Sie haben Petrus, den wahren Felsen, den ungezwyfleten Glauben, der zu Christus und nicht zum Papste spricht: „Du bist der Sohn des lebendigen Gottes!" An Feiertagen wird eine Stunde vor der Predigt geläutet, damit, wen Gott ermahnt, zur Kirche geht und betet; vor oder nach der Predigt betet man die offene Schuld. Wir haben Johannsen, die allein an der Brust, das ist in der Gnade Christi ruhen.

Dr. Fabri, der lebendige Götzenschirmer, welcher die hölzernen Götzen schirmt, schilt die Zürcher, welche, wie alle, welche Gott gedient haben, die Götzen, mit aller Zucht und Ordnung von dannen getan. Der Sakramente halber spricht Faber, in Zürich habe man den Tauf weggetan. Sie taufen im Namen der hl. Dreifaltigkeit, doch, wie die Apostel, in lauterm Wasser, freilich ohne Salz und Schmalz, ohne das Öl der meineidigen Wychbischöfe. In Bezug auf den hl. Fronleichnam glaube weder Dr. Faber, noch habe es sonst jemand geglaubt, daß er hierin Fleisch und Blut gegessen habe. Alle haben es nur gewähnet, sind nicht gewiß gewesen; denn Gott hat diese Lehre nicht gepflanzt. Deswegen haben alle Herzen gezweifelt, und nur gewähnt, es sei, wie es ihnen die Pfaffen vorlegen. Zwingli sei kein Fleischprediger, sondern jene, welche wie Faber vorgeben, daß im Sakramente Fleisch gegessen werde, seien auch Beinprediger. Die Päpstler haben den fleischinen Fels, verehren das Kalb in Rom und tanzen um dasselbe herum.

In Zürich hat man keine Gottshüser, sondern Blockhüser und Götzenhüser abgetan, keine Gottesdienste abgeschafft, sondern aufgerichtet. „Das sind Gottesdienste, so man läßt, was Gott verbietet und tut, was er heißt; deshalb fängt man an groß schüchen haben ab unbilligem zinsen, bewuocheren, huory, lästern, fluchen, versolden, kriegen haben". Das Dockenspiel der Kleider und Ornate, welche von den meineiden Wychbischofen geweiht sind, stammen nicht von Gott; deshalb konnte man dieselben nicht billiger verkaufen als auf dem Grempelmarkt. Der Rat hat alles, was den

Armen zu Röcken, Kleidern und ziemlichen Hemden diente, denselben anmessen, das andere verkaufen und ins Almosen legen lassen.

Das Spiel auf Lauten, Gygen und andern Instrumenten kommt Zwingli zu gutem die Kinder zu geschweigen: dann sei David ein guter Harpfer gewesen, welcher dem Saul die Tüfelsucht vertrieb. Dr. Fabri habe ihn zuerst nicht gewarnt vor neuen Lehren, sondern im Ablaßhandel gegen den Papst gehetzt: später sei er den Legaten nachgelaufen, und damit sei es aus gewesen. Gegen ehrbare Männer seien von Zürich niemals Schand- und Schmachbüchlein ausgegangen. Ob Zwingli zu solchen gelacht habe, gehe Dr. Fabri nichts an; dieser halte ihn für einen guten Spielmann; sollte er denn nicht guter Dinge sein? Die Punkte, in welchen Dr. Fabri auf der Disputation zu Baden mit Zwingli den Kampf bestehen will, nimmt der letztere ziemlich leicht. Wenn derselbe zu Baden mit der Gschrift überwunden wird, will er seine Bücher verbrennen, aber nicht zu Baden, denn dort sei es naß. Aber trotz seines Widerrufens und Bücherbrennens werden die Klotzhüser und Messen von tag zuo tag abgon und nicht mehr aufgerichtet.

Den „Commentarius“ hat Zwingli nicht wegen Geldes und aus Unverschämtheit geschrieben, um von König Franz I. Kronen zu erhalten: hätte er das gewollt, so hätte er mehr erlangt als Dr. Fabri von Ferdinando während sechs Jahren an Dienstgeld bekommen habe. Das Buch habe er aus christlicher Liebe zu Glaube und Gläubigen geschrieben, gereizt durch Leute, welche wissen, was Nutzens daraus erwachsen werde: diesen kenne Dr. Fabri nicht, werde ihn jedoch mit der Zeit empfinden. Zwingli sei reicher als Könige und Papst, auch wenn er kein Geld habe. Wenn Dr Fabri ihm Geldgier vorwerfe, tue er wie der Wolf, welcher meint, alle Tiere essen Fleisch, weil er es ißt. Unwahr sei es, daß die Wiedertäufer Zwinglis Eidgesellen seien: er habe vielmehr in Gotteskraft dem Wiedertauf sich widersetzt und werde es tun bis in den Tod; niemals habe er sich rottisch verpflichtet und vereidigt. Nur zwei oder drei Wiedertäufer seien mit der Marter versucht worden, aber um anderer Dinge willen, deren sie verdächtig waren. Dagegen sei Dr. Fabri ein Meineidiger an Gott, weil er dem Papst, „der aber der lebendig fygend Gottes ist“, den Eid geschworen. Niemals habe Zwingli Haß gepredigt oder sich höher über alle erhoben, die je geboren seien, sondern

ohne Unterlaß anzeigt, daß alle Wysheit, Kunst, Gloube allein von Gott flygend. Gott wisse seine Gedanken: die frommen christlichen Zuolofer und Leser seiner Lehre wissen, ob dieselbe aus Hochmut oder Liebe hervorgegangen seien.

Dr. Fabri sage, daß die Zürcher etwa seit Kaiser Karli unter den Bischöfen zu Konstanz gewesen seien: er zeige damit, daß sie auch vorher, ohne den Bischof zu Konstanz, selig wurden. Zwingli ist nicht durch eigene Gewalt Bischof geworden, sondern ohne sein Werben, zuerst von Propst und Kapitel, dann von Rat und Burgern berufen worden. Dr. Fabri wäre selber gerne um teures Geld Bischof, „Bschiß d'schof", zu Basel geworden: aber es wolle ihn niemand, weder um Geld noch vergebens. Er treibe ein Affenspiel mit dem Namen Bischof: er wisse wohl, daß es einen Wächter heiße. Er wolle Zwingli, Leo Jud und die zwei andern Bischöfe in Zürich verdächtigen, sie hätten sich zu hohen Bischöfen aufgeworfen. Das Konsistorium in Zürich sei göttlichen und gemeinen Rechten gleichförmiger gerichtet, als alle Konsistoria der Bischöfe in der ganzen Welt. Hie werden die Meineide vermieden, hiedannen appelliert man weder nach Mainz noch gen Rom. Die Nächsten erkennen eine Sache allerbest und ersparen den Untertanen großes Gut. Dr. Fabri behaupte, das Konsistorium sei aus der Juden Gsatz aufgerichtet: er beweise damit, daß er, obwohl ein Doktor der Rechte, das göttlich Gsatz verwerfe und nichts auf Gottes Wort halte.

Nach diesen und andern ebenso unwürdigen als bittern Ausfällen gegen den Generalvikar und den alten Glauben folgt eine neue Darlegung der alten Gründe, weshalb Zwingli sich weigere zu Baden mit Dr. Eck zu disputieren. In Baden, dessen habe er sichere Kundschaft, sei es aus mit ihm: in Zürich, Bern oder St. Gallen könne er sicher auftreten. Die Päpstler und Fremden wollen mit den Constanzerbatzen in der Eidgenossenschaft nur Unheil stiften, nachdem die Bischöfe und Prälaten früher wider alle Disputationen gewesen, und etliche Orte gleichfalls nichts davon wissen wollen, sogar Bischof Hugo und Dr. Fabri zur Stunde den frommen Prädikanten zu Konstanz eine solche rundweg verweigern. „Und solchen Unrat lassen wir", schließt Zwingli, dessen vornehmste Mitarbeiter, Leo Judä, Dr. Johann Ökolampadius und Berchtold Haller und andere, Ausländer waren,

„die Frömden, die unser erbfiend sind, ouch von Christus geburt har, anrichten. Besser wäre, es hätte uns der Kaiser oder Küng von Frankreich an lyb und guot abgesagt, als daß die Eidgenossen Dr. Fabri in ihrem Lande länger werben und die Eidgenossen der zwölf Orte entrichten, daß sie nicht länger mit Zürich sitzen sollen."

„Danach fromme Eidgenossen und Christen, manet Faber Zürich zuo dem alten glouben der zwölf orten: und wüssend ir ja wol, was gloubens jeder man hat: ouch daß Zürich allein sich des alten gloubens flyßt, den die helgen apostel und ander vordren ghabt. Die habend sich allein, us Gottes kraft, von den herren, denen Faber jez dienet, entschütt, und sich der herren gelts und gaben nit angenommen. Thätind wir das noch, wie bruoder Claus geleeret hat, und ein jeder fromme Eidgnoß wol weißt, so lostind wir nit den herrendienern, die uns unter der gstalt des gloubens durch miet und gaben understand zu Zwitracht ze bringen."

6. Unterhandlungen mit Zürich wegen der Disputation.

Die Tagsatzung in Einsiedeln, auf den hl. Kreuzestag, 3. Mai 1526, hatte viele und ernste Geschäfte, an denen sich auch Zürich durch einige Boten, voran Burgermeister Diethelm Röust und Unterschreiber Balthasar Wirz, beteiligte. Wie die Boten nach Hause schrieben, wurden sie des „früntlichsten angenommen und mit viel guten Worten berichtet". So wurde Zürich von den zwölf Orten auf Bitten der Fürsten und Stände des Reiches, der Prälaten und Oberherren des Ordens von Prämonstrat ersucht, es möge das Gotteshaus Rüti wieder aufrichten, in das alt Wäsen komen und beliben lassen. Ebenso freundlich wurden die Boten ersucht, ihre Herren zu berichten, daß sie im Ittingerhandel entgegenkommen, wenigstens den zur Vermittlung bestellten Obmann anerkennen und die Frevler strafen helfen.

In Sachen der Disputation, dem Hauptgeschäfte des Tages, kam es zu weitläufigen Verhandlungen. Zürich seinerseits hatte sich durch Schreiben vom 27. April 1526 an die sieben Orte beklagt, und dies vor alle zwölf Orte gebracht, daß jene Zürich selbst in Angelegenheiten nicht mehr berufen, welche alle Orte betreffen, und allerlei vornehmen, was ihm zu Nachteil und Verachtung gereiche. Zürich habe sich allerwegen beflissen, die Bünde zu halten, nach der Lehre Christi zu leben, und stets anerboten,

aus der hl. Schrift seines Irrtums sich überweisen zu lassen. Der Beschluß wegen der Disputation zu Baden sei ohne seine Mitwirkung behandelt und beschlossen worden, Zürich solle seine Botschaft mit Zwingli ebenfalls abordnen. Das sei M. Herren beschwerlich, weil es gegen die Bünde gehe: die einseitig angeordnete Disputation werde den Streit nicht entscheiden noch für Zürich befriedigend verlaufen. Damit alle zwölf Orte wissen, wie Zürich gesinnt sei, legen M. Herren ein gedrucktes Büechli von Zwingli bei und bitten die Orte, dasselbe zu verhören. Ferner mögen die Eidgenossen, eingedenk der Liebe, welche ihre Altvordern zu einander getragen, Zürich nicht von den Bünden ausschließen, welches stets bereit sei, zu Friede und Einigkeit das Möglichste beizutragen.

Die Eidgenossen machten jedoch den Boten von Zürich wegen Zwinglis „büechly“ ernste Vorhalte. Mit den Herren wurde abermals „fründlich geredt, daß sy mit dem Zwingli reden und verschaffen wellent, daß er uns Eidgnossen in sinen trucken ungeschmützt und ungeschmecht laß, darzuo uns mit sinen truckten büechlinen unbesuocht und rüewig laß, und die unsern nit also widerwertig und ungehorsam mache: dann es wieder die pünd sye, ouch inen nit zuo erliden, wie die botten wüssend“. Jedenfalls hatte es in den fünf Orten schwer verstimmt, daß Zwingli den edeln Friedensstifter Nikolaus von der Flüe als Kronzeuge für seine Lehren und Praktiken ins Treffen führte. „Und so dann uns die zwölf Ort vorgebracht, mußten die Boten von Zürich ihren Herren heimbringen, daß der Zwingli anzeigt in einem truck wider Dr. Fabri usgangen, als ob wir die Disputation zuo Baden allein angesechen um gelts willen, und sye der karren gsalbet. Und so das vor die gmeinen menschen kumpt, möchten wir, aber sunderlich die botten, so uf tagen gewesen, verdacht werden, ouch großer unruow und schaden dardurch gefürdert und gemeeret. Daran aber uns, den Eidgnossen, ungüetlich und unfründlich beschehe. Und daruf wyter mit unsern Eidgnossen von Zürich geredt, daß sy den Zwingli sömlichs handels abstellend, wie die botten wüssent.“

Der Tagsatzung lagen Schreiben vor, in welchen Herzog Wilhelm von Baiern für Dr. Eck, Erzherzog Ferdinand und Bischof Hugo, welcher sein Fernbleiben mit hohem Alter entschuldigte, für Dr. Fabri das Erscheinen auf dem Gespräche zu Baden bewilligten. Zürich verweigerte hartnäckig jedes Entgegenkommen.

In diesem Momente trat Dr. Thomas Murner als Streiter auf den Kampfplatz. Er hatte bereits die Absicht kund getan, mit seinem Gegner den geistigen Kampf als Theologe über die göttliche Einsetzung des Meßopfers, als Kanonist über die Heiligkeit des Kirchengutes aufzunehmen. Als Zwingli auf eine wenigstens bedenkliche Weise auswich, erließ Dr. Murner am 30. April 1526 einen geharnischten Brief an die Tagherren zu Einsiedeln: „Wider die lesterlich Flucht und das verzwiflet vßschreiben Uolrich Zwinglis, worum er uff der Disputation zuo Baden, von den zwölf örtern erferet, nit well erschinen, so er doch frey geleit hat, dar und dannen zuo reiten.“ Dieses Schreiben wurde von den Tagboten mit Jubel aufgenommen. Zwingli aber sah in demselben eine Majestätsbeleidigung; er ließ durch den Rat gegen Dr. Murner ernste Klage führen. Dieser gab die Erklärung ab, er polemisiere freilich gegen die Lehren und Praktiken des Prädikanten Zwingli; wider die Herren von Zürich dagegen habe er nichts.

Die zwölf Orte gaben die Hoffnung nicht auf, Zürich werde sich an der Disputation schließlich doch beteiligen. Sie waren überzeugt, daß viele Doktoren, von Fürsten und Ständen des Reiches abgeordnet oder aus eigenem Antriebe zu Baden erscheinen, daß ebenso die neugläubigen oder schwankenden Obrigkeiten ihre lutherischen Prädikanten senden werden. In diesem Sinne wurden Sendschreiben erlassen und strenge Anordnungen getroffen, damit das Gespräch in ungestörter Ruhe und Sicherheit stattfinde. Zürich wurde mit Erfolg ersucht, den herreisenden fremden Gelehrten freies Geleite durch sein Gebiet zu gewähren.

Zur Feststellung, wie es in Bezug auf das Gespräch zu halten sei, wurde auf 10. Mai 1526 ein allgemeiner Tag zu Baden einberufen; auf denselben auch die Zugewandten geladen. Zürich wurde nochmals großes Entgegenkommen bewiesen. Seine Boten mußten heimbringen: Weil Zwingli glaube, er könne nicht sicher nach Baden reisen, erklären die zwölf Orte, daß Zwingli sowohl als alle seine Gelehrten, welche sich nach Baden verfügen, ein volles, sicheres und freies Geleite haben sollen, welches die Eidgenossen getreulich halten werden. Wenn Zwingli diese Versicherung nicht als genügend erachte, sollen dessen Herren die Vollmacht haben, zur Deckung eine Anzahl Knechte zu senden. Zürich möge auf

den Tag zu Baden seine Antwort geben, ob es diese Anerbieten annehme, damit jedermann wisse, woran er sich zu halten habe. Die Beteiligung an den endgültigen Anordnungen über die Disputation sowie die Beteiligung Zwinglis und der Botschaft von Zürich waren somit in durchaus ehrenhafter Weise angestrebt.

7. Zurückhaltung und Agitation gegenüber der Disputation.

Bald genug zeigte sich, daß keine Bischöfe und nur sehr wenige katholische Gelehrte und Prälaten sich auf der Disputation einfinden werden. Ganz entschieden lehnten Philipp von Henggart, erwählter Bischof zu Sitten, nebst Hauptmann und Landrat des Landes Wallis jede Teilnahme ab. Sie versicherten zwar die Eidgenossen ihres festen Willens und Erbietens, bei Schirmung und Erhaltung des alten wahren Glaubens mitzuwirken, wie sie am 8. Mai 1526 nach Baden schrieben. Sie bedauern jedoch, offenbar durch französischen Einfluß beraten, daß Papst und Kaiser, statt den Glauben zu schirmen, die bösen Händel der Geistlichen abzustellen, Gottes Glorie zu eräuffnen, „als uns dunkt größer achtent ir eigen nutz, vil lant zuo überkommen und vil bluot zuo vergießen. Besorgen wir, uß dem waren gericht Gottes werde die red erfüllet: Wir wollend die bösen strafen mit denen, die böser sind! Ob aber Gott durch sin gnad wöllte vergönnen, daß unser zween obersten Fürsten der Christenheit des bedacht, an beiden Enden zuo glichem zuosatz ein christliches Concilium wurden bestimmen, gemeine reformation der heiligen kilchen handlen und thuon, darzuo sy billich die forcht Gottes und ir ampt söllte zwingen, werden wir denselben, so darzuo hilf, rat und stür geben, nach unserm vermögen bystan, und alles das helfen handlen, was gemeinen christenlüten gebürt.

„So wir aber gedenkent, daß sölich disputatz und versammlung mer zwyfels und zwytracht, dann ruowen möcht ursachen, da dhein richter sich solichs entscheids beladen wurd, und ir üre gründ setzend uf zwen doctores, die uns gar unbekannt sind, werden wir uns der sach ganz müeßigen. Dann wir bedörfen keiner frag, gespräch oder disputatz umb den waren christenglouben, den wir in der forcht Gottes, wie der von unsern altvordern an uns bracht ist, festenklich glouben, rüewig und ein-

müetig darby verblyben, hingetan allen zwytracht. Wir wollen ouch niemands wider sinen dank selig machen. Ob aber üch begegnete gewaltiger ynbruch, von dem waren christen glouben ze wychen, werden wir uns zur üwer lieb in schirm umb grechten gloubens, wie vormals durch uns zuo tagen erboten ist, zuosetzen, was unser vermögen mag ertragen." Dieses wichtige Schreiben ist von grundlegender Bedeutung in Bezug auf die spätere Verhältnisse: die politische und kirchliche Verbindung des Bischofs zu Sitten und des Landes Wallis mit den katholischen Orten, sodann hinsichtlich der Frage über Besuch und Anerkennung des allgemeinen Konzils zu Trient seitens Bischof und Landrat.

Zwingli hatte gute Zuversicht und großen Anhang gewonnen. Zu Bern und Solothurn entstanden ernste Unruhen, in welchen die Katholiken beinahe unterlagen. In Appenzell, Glarus und Schaffhausen war dies bereits auch der Fall; für Basel fürchtete Dr. Oekolampadius gleichfalls innere Zwistigkeiten, der Rat war lange unentschlossen, welche Haltung er einnehmen solle. Zwingli schrieb am 11. Mai 1526 voll Freude an Dr. Vadian, daß die sechs Orte unter Anführung von Luzern, wo Dr. Thomas Murner eifrig für die Disputation wirkte, bereits wieder allein drohen, „Minantur nova comitia, sed necquidquam, si Deus pergit esse Deus, quomodo hactenus fuit. Custodiat vos Dominus a malo! Senatus noster [illegible] disputationi Badensi [illegible]. Badensis ista, quae paulo minus quam tenebrae lucet, audax est et praeterea nihil!"

In die Frage, ob Zwingli die Disputation besuchen solle, spielte das freundliche Verhältnis der katholischen Orte zur vorder österreichischen Regierung eine ernste Rolle. Zwingli wußte die Lage trefflich aber nicht ehrlich zu seinen Gunsten auszunützen. Er beschuldigte Dr. Fabri und Dr. Eck, sie seien von Erzherzog Ferdinand bestochene Werkzeuge. Den Tagherren zu Einsiedeln und Baden gegenüber wies er auf angebliche „gefarliche anschläg und pratiken" hin, welche zwischen den fünf Orten, Erzherzog Ferdinand und andern Regenten des Bundes zu Schwaben des göttlichen Worts halb, wie es verhindert, niedergetruckt, und abgestellt möcht werden, gemacht syen." Fridli Bäldi, „Beldius", Landrat zu Glarus, Zwinglis Vertrauensmann und Hauptagitator für das grünende Evangelium, „vir sagacissimus supra modum et eloquentissimus", hatte auf der Landsgemeinde zu Glarus behauptet,

Dr. Fabri und Dr. Eck wollen durch Geldspenden und Bestechung den alten Glauben beschützen und das hl. Evangelium unterdrücken.

Dr. Fabri und den fünf Orten hatte Zwingli selber in wenig apostolischer Sprache vorgeworfen, man schmecke wohl, „mit was karrensalbs" Faber den Wagen gesalbt habe, und daß derselbe mit Lotterwerk umgehe. Er, Zwingli, wisse insgeheim, wer von Faber bestochen sei. Auf die Beschwerden der Eidgenossen redete er sich aus, er habe niemanden genannt und werde niemanden nennen, der das Geld genommen habe. Er habe nur angezeigt, und werde minen Herren von Zürich „in still, mit gloubhaftem Schyn darthun, daß mit Geld zu werben gwüßlich von denen, so mit Faber handlen, fürgenommen ist". Offen wurde davon geredet, die Bestechungssumme betrage 30,000 Gulden.

Die auf derart niedrige Weise Angeschuldigten ließen solche Vorwürfe keineswegs auf sich lasten. Fridli Bäldi wurde vor der Tagsatzung als Verleumder berechtigt. Weder Erzherzog Ferdinand noch der Schwäbische Bund wußten etwas von Praktiken; wohl aber brachten sie ernste Klagen vor über geheime Praktiken der Zürcher mit Herzog Ulrich, den süddeutschen Städten und Bauern, mit Michael Gaismayr und den Aufständischen im Etschlande. Dr. Fabri bestritt mehrmals und entschieden für sich und Dr. Eck, daß sie das Geringste wider eine löbliche Eidgenossenschaft mit Geld oder andern Sachen praktiziert haben. Er sei so arm, erklärte der Generalvikar, daß ihn sein Bischof unterhalten müsse; auf seinen Reisen in die Schweiz habe er öfters Geld entlehnen müssen: was Zwingli und seine Agenten von den 30,000 Gulden vorspiegeln, sei einfach erlogen. Am 31. Mai 1526 richtete Dr. Fabri von Baden aus eine ebenso ruhig als würdig gehaltene Missive an den Rat von Zürich, in welcher alle verleumderischen Zulagen und Verdächtigungen zurückgewiesen wurden, in der Hoffnung, die Zürcher werden zur Einsicht kommen, daß Dr. Fabri es mit ihnen gut gemeint, Zwingli sie in Irrtum geführt habe. „Das du aber sagst von pratik", beteuert Dr. Fabri in seiner Flugschrift, „weiß ich keine, so wahr als Gott lebt: wiewohl du geschrieben hast: wie ich in die Eidgnoßschaft kommen, was ich praktiziert, werde bald ausbrechen. Was hab ich praktiziert? das sag du mir! Du findest nichts anderes, dann daß ich ge-

predigt hab. Und diewyl du dich allweg zuo disputieren erboten hast, hab ich darzuo gehulfen ratschläg machen!"

Zwingli hatte auf diesen Vorhalt eine sehr unwürdige Antwort: „Gott hat dich in die Welt gesandt, den waren botten des antichrists, daß du die welt plagest, bis er ein benüegen hat. Denn, lies alle Historien us, daß je ein solch unmenschlicher, böser, schädlicher, grimmer gewesen sye als du, der nit höhers harkomen und standes sye, alle Anton, Catilinen, Pleminien, Alexandren hindangesetzt. Du wirst warlich zuoletzt das sejanisch pferd, mit dem alle die unselig werdend, so dich närend, und uf dine ratschläg sich lassend: dann by dir ist warlich nüt rechtschaffnes. Es mag ouch wol syn, daß uß eim müllerthier ein pferd werde: denn es ward ein Esel einmal zu eim löuwen!"

Auf der großen Tagsatzung zu Baden, welche am 12. Mai 1526 zusammentrat und erst am 10. Juni 1526 endete, waren alle dreizehn Orte, Abtei und Stadt St. Gallen, sowie Mühlhausen durch ihre Boten vertreten. Abwesend waren die Zugewandten: Biel, Graubünden und Wallis. Gleichzeitig hatten sich die Gelehrten, Priester und Prädikanten, zur Disputation eingefunden. Sofort trat die Stellung der Zürcher in Vordergrund: dessen Boten, die Ratsherren Rudolf Thumisen und Hans Bleuler, legten eine Instruktion vor, in welchen Zwinglis alte Gründe, weshalb er nicht nach Baden kommen werde, erweitert und verbessert dargelegt waren. Eine Zuschrift Zwinglis erörterte diese Ablehnung weitläufiger, unter neuen Ausflüchten und heftigen Vorwürfen gegen Dr. Eck und Dr. Fabri, sowie gegen jene Eidgenossen, welche sich weigerten seine „büechli" zu lesen.

Zwingli versichert, daß er und M. Herren einzig nur nach dem Frieden streben, und zwar nach jenem Frieden, der aus Gott ist, daß er nie anders geschrieben, als zur Rettung des wahren Gotteswortes, das er in Zürich predige, um dessen willen er und M. Herren von Zürich so vieles geduldet und gelitten haben. Die weitberühmte Stadt St. Gallen wäre ihm gelegener, als die zu Wollust und Fröhlichkeit geneigte Heilstatt Baden, um sich und das göttliche Wort zu verantworten. „Darzuo ermessend, daß wir in keinem artikel des gloubens um ein haar von einandren stond: so ist je aller unserer spon allein von üßerlichen dingen, die von den menschen sind ingfüert, ja vom papst, dem waren widerchrist."

Auf diese Anbringen beschlossen die sieben Orte, Bern und Glarus am 12. Mai 1526, nochmals an Zürich, zu gelangen, damit es sich auf der Disputation vertreten lasse. Da ferner Meister Ulrich Zwingli, Prädikant zu Zürich, der Vornehmste sei, welcher die neue Lehre nicht nur in Zürich gepredigt, sondern auch seine Schriften und Büechli allenthalben in der Eidgenossenschaft gepflanzt und ausgebreitet habe, wird der Rat von Zürich höchlich ersucht und gebeten, daß sie Zwingli sowie andere Prädikanten und gelehrten Leute aus ihrer Stadt und Gebiet nach Baden senden. Eine Leibwache von 20—30 Mann soll Zwingli treulich nach Baden geleiten, dort behüten und nach vollendeter Disputation nach Zürich zurückbegleiten; es solle gesorgt werden, daß ihm das freie Geleite treulich gehalten werde. Zu feierlicher Urkunde dieses Beschlusses wurde ein Brief auf Pergament ausgestellt, und namens der sieben Orte von Ritter Kaspar von Mülinen, Ratsherr zu Bern, und Gilg Rychmuth, alt Landammann zu Schwyz, besiegelt.

Dieser Geleitsbrief wurde Zwingli persönlich zugestellt. Derselbe enthielt in den ehrenhaftesten und unzweideutigsten Ausdrücken alle Zusagen, welche Zwinglis Person und Leben gegen jede Art Verfolgung, nicht nur im Falle des Sieges, sondern auch bei einer Niederlage für sichern Aufenthalt zu Baden und Rückkehr nach Zürich an seine Gewarsame schirmen mußten. „Ein fry, sicher Gleit", lautet die Hauptstelle, „in der höchsten, kräftigsten und besten Form, so wir thuon sollend, könnend und mögen, im namen und für unser herren und obere, auch für alle die, so wir zu versprechen stand, und die inen verwandt sind". Das Geleite gilt sowohl „gemeltem Meister Ulrich Zwinglin und andern sinen mithaften und geleerten lüten, so siner party sind, und allen denen, so sy ungfarlicher wys mit inen bringend, für ir lyb und guot". Die zwölf Orte sind erbötig, das Geleite, sofern dasselbe M. Herren von Zürich oder Meister Ulrich Zwingli irgendwie mangelhaft schiene, zu ergänzen. Im ganzen Briefe steht kein zweifelhaftes oder ungemessenes Wort. Zürich wird schlicht und ruhig gebeten, nachdem es sich wiederholt anerboten, sich aus der hl. Schrift unterweisen und belehren zu lassen, möge der Rat sich in Baden vertreten lassen, auch Zwingli und seine Mithaften dahin abordnen: „Damit es durch Gottes Gnad und Hilf erfunden, daß

wir zuo rächtem verstand gewysen, zuo friden, ruowen und einigkeit unsres gloubens widerum kommen möchten."

Mag. Zwingli gab am 16. Mai 1526 wiederum persönlich Antwort, diesmal kurz und bündig, aber auch trotzig und beleidigend. Neue Gründe für sein starrsinniges Verhalten führte er keine an. Ruhige Freunde, wie Oswald Mykonius, Dr. Ökolampadius und Dr. Capito waren keineswegs einverstanden. „Ich will nicht nach Baden!" lautete der kategorische Imperativ, welcher weiterer Gründe nicht bedurfte außer gehässigem Unglimpf und Argwohn gegen die Eidgenossen, neue Schmähungen über Dr. Eck und Dr. Fabri. Dieselben waren allerdings keine zu verachtende Gegner, die Hauptvertreter der katholischen Lehre in Deutschland, welche beiden Reformatoren, Luther und Zwingli, mehrfache Beweise ihrer Schlagfertigkeit gegeben hatten. Beide Gelehrte hatten Zwingli nicht zu scheuen, und brauchten deswegen keineswegs zu gewalttätigen Mitteln ihre Zuflucht zu nehmen. Ebenso wenig Grund hatte Zwingli, an der Ehrlichkeit der Eidgenossen zu zweifeln, und sich hinter den Rat und das Stadtrecht von Zürich zu verschanzen, welche ihm verbieten, außer seinem Wohnsitze und vor fremden Gerichten sich berechtigen zu lassen. Mörikofer betont mit Recht, daß die Eidgenossen solches Mißtrauen nicht verdienten, daß es ihre Sitte nicht war, das feierliche, mit Brief und Siegel verpfändete Ehrenwort zu brechen. Zunächst handelte es sich um theologische Fragen, keineswegs um einen bürgerlichen Rechtshandel; sodann hatte der Reformator beharrlich daran festgehalten, nicht der Rat von Zürich, sondern einzig das helle und unbetrogenliche Gotteswort könne und dürfe über ihn und seine Lehre zu Gericht sitzen.

Jedenfalls nach Zwinglis Wunsch und Willen mußte der Rat von Zürich am 17. Mai 1526 den sieben Orten endgültig erklären: M. Herren gestatten Zwingli nicht, in Baden zu disputieren, dagegen habe er zur Zeit Dr. Eck freundlich nach Zürich eingeladen. Da niemand nach Zürich gekommen, seien M. Herren auf Grund der hl. Schrift alten und nüwen Testaments vorgefahren. Sie wollen, soferne sie nicht eines andern überwiesen werden, mit Gottes Hilfe bei seinem hl. Wort verbleiben. Es ist begreiflich, daß nach dieser protzigen Abfertigung eines durchaus aufrichtigen und versöhnlichen Entgegenkommens sich der Eidgenossen eine sehr

bittere Stimmung bemächtigte. Von etlichen Orten wurde abermals der Ratschlag in Erwägung gebracht, ob man Zürich und den andern Orten, welche mit der lutherischen und zwinglischen Lehre behaftet seien, die Bünde ferner beschwören wolle. An den Rat von Zürich ergieng am 18. Mai 1526 der Bescheid: Es seien viele gelehrte Leute zu Baden, und zwar solche beider Parteien, im Vertrauen auf das zugesicherte Geleite eingetroffen. Der Rat wurde ernstlich angefragt, ob er das Geleite annehmen, Zwingli und die Prädikanten nach Baden schicken wolle. Er möge durch seine Botschaft darüber Antwort geben. Ob Zwingli erscheine oder wegbleibe, werde die Disputation doch vor sich gehen. Um dieselbe zu verunmöglichen, hatte der Reformator ruhelos gearbeitet, während sechs Wochen war er in kein Bett gekommen. Als die endgültige Absage der Züricher erfolgt war, fand Dr. Fabri angezeigt, sofort innert drei Stunden gegen deren Urheber, Mag. Ulrich Zwingli, nochmals vor der Öffentlichkeit als Polemiker aufzutreten. Es geschah durch die Flugschrift:

„Eine freundliche geschrift Dr. Johann Fabri an Uolrich Zwingli, darin angezeigt wurdet, wie Zwingli unbillicher weis und one gnuogsam ursach uf angesetzte disputation nicht kommen will. Ps. 118. Esaj. IV.: Verbum Domini manet et stabit in aeternum!“ Die Schrift ist meistens persönlich, teilweise recht derbe gehalten: der Verfasser selber entschuldigt sich gegenüber Zwingli: „Verzeuch mir! Ich bin dir hie in dein Handwerk der spaßvöglerey gestanden!“ Zwingli und die Seinigen tun wie die Affen auf den Dächern, welche nicht heruntersteigen, bis sie den letzten Ziegel herabgeworfen haben. Zwingli solle nur nicht glauben, daß seine Lehre aus Gott sei: dieselbe stamme vielmehr aus seinem lätzen eigensinnigen Kopf: über seinen falschen und verdammten Verstand der hl. Schrift soll zu Baden geurteilt werden. Dorthin seien jetzt die Gelehrten, nach denen er so lange geschrien, zur Disputation gekommen, wie die Weisen aus dem Orient nach Bethlehem, um ihn zu hören und zu überweisen. „Darum komm allein und hör die stimm deiner obern und brüeder; wir wöllend nit den gyren rupfen, sonder dir die schepplen wie Paulo von den augen schütten; die Gelehrten werden sich nit eine Harlocke dir zu krümmen understan.“ Zwingli müsse es freilich in Latein setzen, daß er die christ-

gläubigen Eidgenossen der zwölf Orte und so viele treffenliche, gelehrte, ehrliche Doktores Schweine und arme Sauhirten gescholten habe, denen er den verborgenen Schatz und die kostbaren Perlein seiner Lehre nicht vorwerfen wolle; er wolle jetzt als der hochfliegende Adler gelten; das sei zu viel. „Wöllte Gott, daß es der größt schad wäre, so Zwingli und andere Prädikanten Zürich nimmer sähend, damit die frommen Zürcher bei den bünden Gottes und gemeiner Eidgenossen hinfür, wie bisher in fried und einigkeit leben und hinkommen möchtend. Dann was du guots mit diner neuwen, unchristlichen, unerhörten leer geschaffet, ist bald behalten: sich, was ärgernuß, widerwillen, unrath, gottlose sachen, die ouch des müllstein würdig, du gestift hast."

Dr. Fabri verwahrt sich für seine Person und Dr. Eck gegen alle bösen Praktiken wider Zwingli, Zürich und die Eidgenossen: er versichert, daß er sich den Eidgenossen anerboten habe, in Zürich zu disputieren, wenn es ihnen gefalle. Er habe Zürich stets treulich gedient und besitze hiefür Brief und Siegel: „du weißt auch, wie freundlich ich euch allen und dir insonders, wenn du je zu mir gekommen, gewesen bin." Zwingli handle als ein Vater der Unwahrheit, wenn er Dr. Fabri und Dr. Eck vorwerfe, sie seien von Jugend auf Feinde der Eidgenossen gewesen. Wo immer Dr. Fabri in treffenlichen Ämtern gestanden, zu Basel, Costenz und an andern Orten, habe er den Eidgenossen in allem wohl und treulich geraten, auch geholfen, also daß gemeine Eidgenossen ihm dafür mehrmals mündlich und schriftlich gedankt haben. Zwingli schmähe die sechs Orte, und wolle selbst dem Geleite der zwölf Orte nicht vertrauen: „Bis nit also erschrocken", ruft ihm Dr. Fabri zu, „fürcht dir nit; die, welche dir so erbarlich und aufrichtig das geleit zuoschreibend, sind frumm, biderb leut, on zweifel, thuond dir über gegeben geleit gar nichts. Thue ouch nit wie der bös geist, wenn man ihn beschwören und austreiben will, daß er tobet, wüetet, schälkt, schändt, lästret, sonder nimm das herz in beid händ, und was du geleert hast, das erzeig mit dinen werken, wie unser Herr und Heiland Jesus Christus. Erzeig dich als einen treuen ritter Jesu Christi, so wirt man sehen, daß du nit ein gleißner gewesen seyest. Weißt du, wie Paulus an Timotheo schreibt: Tue das Werk eines Evangelisten, erzeig dich einen bewärten Diener Gottes. Der wird dich begnaden mit

ritterlicher zierd, und dich belonen nach dinen guoten werken, dir und allen deinen anhängern, Gott durch sin gnad und barmherzigkeit! Dem sei lob und eere „in æternum et ultra; fiat, fiat! Ps. 117, 2. Veritas Domini manet in æternum! Fröw dich Luther, mit diner rott; wir wöllend bald auch an dich!"

Zwingli nahm die „Freundliche Geschrift" Dr. Fabris sehr unfreundlich auf, doch „mit standhaftem beharren und gwüsser hoffnung, Gott werde die unguoten ratschläg Fabers und aller gottsfygenden zuo nüt machen. Dann dise vilfältigen widerständ sind ein offen zeichen, daß wir dem gelobten land nach sind. Es pfyfend alle päpstler uß dem letzten löchlin; darum sind sy so ungestüm!" In dieser Zuversicht ist denn auch die am 15. Mai 1526 im Druck herausgegebene, sofort nach Baden und überallhin verbreitete „Ander geschrift Zwinglins an Doctor Johannsen Faber", ein heftiges Libell, welche in persönlichen Ausfällen weder Maß noch Ruhe kennt. Dr. Fabris, Hans Heierlis, des Schmidlins Schrift, nahm er so ziemlich leicht. „Hominem longe magis ludicre accipio, quam prius unquam", schrieb er am 11. Mai 1526 an Dr. Vadian. Die Replik bot ihm Gelegenheit, auf frühere Angriffe seines Gegners zurückzukommen, neue Klagen zu erheben und seinen ablehnenden Standpunkt zu verteidigen. Schwer fällt ihm besonders der Vorwurf, daß er als Ketzer verschrieen werde, und der Tadel über seine Einkünfte, während er ärmer sei als ein römischer Gwardiknecht. Seiner Rechtgläubigkeit in der Lehre von Messe und Abendmahl ist der Reformator derart bewußt, daß er Dr. Fabri, dem Rädelsführer der päpstlichen Rotten der Ungehorsamen wider das Gotteswort zuruft: „Sich jetz um dich! Du sichst, daß Ökolampadius und ich us Gottesverordnung den waren handel vom nachtmal Christi mit sölichen waffen, hab und rat des göttlichen rechten worts harfür tragen habend." Dr. Fabris Berufung auf die ehrwürdigen Meßliturgien der orientalischen Kirchen fertigte er mit dem Hohne ab, er solle beförderlich zu den Moskowiten gehen.

Neue Gesichtspunkte und tiefere Gedanken weist Zwinglis Schrift keine auf; um so freigebiger ist er mit heftigen Ausfällen und bittern Schmähungen. Es lag ihm nicht recht, daß der verhaßte Fremdling, allerdings der rechtmäßige Stellvertreter des Bischofs zu Konstanz, pflichtbewußt wagte, in der Eidgenossen-

schaft den Kampf gegen ihn und seine Lehre aufzunehmen. Dieses Unterfangen sollte vereitelt oder schließlich in seinem Ergebnis zum voraus untergraben werden. „Zuo Zürich hat man guoter meinung“, schließt die Schrift mit patriotischer Emphase, wenige Tage bevor zu Baden das Religionsgespräch beginnen sollte, „die ennetrhynischen legaten heimgesandt; also schlüfends an andren orten wiederum haryn. Vertruw, glöubiger, und drum hab sorg: laß dich die lüs nit gründig machen. Fabers anschlag hat schon gefelt, wenn wir Eidgnossen im nit losend, und gemeine christen einigkeit haltend. Das wirt Gott uns, den sinen, geben!“

Nach Bullingers Bericht schadete es der Disputation sehr, daß Dr. Fabri am 10. Mai 1526 einen Prädikanten, Hans Hüglin aus Lindau, wegen Lutherei zu Meersburg degradieren und durch den Reichsvogt dem Feuertode übergeben ließ. „Und mengerley ward von des frommen manns tot geredt; es ward auch das gemäldt, das wäre ein muster der badischen Disputation, so der Zwingli sy besuchen wurde. Dann die, so diese Tat an Hansen Hüglin, dem martyr und zügen Christi begangen habend, sind die obersten bickelmeister und rädli, und des Consistoriums fürer gsin uf der Disputation zuo Baden“. Nach andern fällt der Prozeß ins Jahr 1527; Zwingli selber erwähnt desselben, auffällig genug, in der Polemik wider Dr. Fabri nicht.

Die Disputation sollte schon am 16. Mai 1526 beginnen. Allein die Boten erwarteten stets die Zusage der Zürcher, die Ankunft Zwinglis, und das Erscheinen auswärtiger Gelehrten und Prädikanten. Auch Erasmus von Rotterdam war hiezu dringend eingeladen worden. Der große Gelehrte und kluge Diplomat, obwohl mit Dr. Luther und Zwingli schon längst zerfallen, war nicht gesonnen, sich persönlich in den Kampf zu mischen, den er als Humanist und Litterat bei seinem Entstehen nach Kräften geschürt hatte. Er stellte der Tagsatzung durch die Ratsboten von Basel ein beschlossenes und besiegeltes Missiv vom 17. Mai 1526 zu, worin er sein Ausbleiben mit Leibesblödigkeit entschuldigte, welche schwächer sei als Glas. Er bestritt, daß er die neue oder wiklefische Lehre vom Sakrament jemals gelehrt oder verteidigt habe. Er beteuerte ferner hoch und ernstlich, daß er sich an die Auktorität der allgemeinen Kirche und ihre auf die hl. Schrift gegründete Lehre vom Altarssakrament halte, und

klagte über die Lästerer, welche in ihren gedruckten anonymen Schandbüechli Zwytrachtungen und Ketzereyen ausstreuen, weshalb sie selbst bei den Heiden mit Enthauptung gestraft würden, während sie als Vorfechter der wahren evangelischen Lehre gelten wollen. Der Geist Jesu möge den Eidgenossen ohne ihn den heilsamen Rat eingeben, daß zu Baden alle einmüetig seien in der rechten, gesunden Lehre der gemeinen christenlichen kilchen. „Cœpit detestari et jurare Petrus“, bemerkt hiezu Antistes Bullinger; Erasmus selber rühmte sich gegenüber den Theologen zu Paris seiner Mannestat für das Ansehen der hl. Kirche.

Die Haltung der Zürcher und die Polemik Zwinglis hatte die Wirkung, daß verschiedene Orte zögerten, ihre Prädikanten nach Baden zu verordnen; doch erteilte Zürich den auswärtigen Theologen das Geleite. Die Räte zu St. Gallen, Schaffhausen, Appenzell und Mühlhausen entschlossen sich nach längerm Bedenken, ihre Prediger auf die Disputation zu schicken. Dr. Ökolampadius und die Prädikanten zu Basel, selbst nach heftigem Kampfe der Parteien Berchtold Haller zu Bern, mußten sich mit größtem Widerstreben dem Willen ihrer Obrigkeiten fügen und nach Baden reiten. Abt Franz zu St. Gallen, die Bischöfe Hugo zu Konstanz, Paul zu Chur, Christoph zu Basel und Sebastian zu Lausanne ordneten Theologen ab.

Das Geleite in der üblichen Form genügte dem Magistrate oder den Theologen zu Basel nicht. Die Vorgabe, es seien geheime Praktiken im Gange und Bruch des Geleites zu befürchten, hatte seine Wirkung getan. Der Rat verlangte am 14. Mai 1526 von zehn Orten die sofortige und schriftliche Zusendung eines ganz freien und sichern Geleites, „welches von Jedermann gehalten, weder um bäpstlicher Heiligkeit, noch keiserlicher Majestät, noch fürstlicher Durchlüchtigkeit von Österrych, oder andern schriben, geheiß noch befelche willen gebrochen werde.“ In Zürich sogar erhob sich unter den Chorherren, Kaplänen und Mönchen eine große Bewegung. „Viele waren gar widerspännig, giengend nit zu predigt und lezgen, sonder hasseten die als nüwerung, warend ouch nit gewont, der obrigkeit, die sy wältlich namptend, gehorsam zuo syn.“ Sie wurden durch den Rat am 19. Mai durch strenges Mandat zum Gehorsam gezwungen, „was den bäpstischen gar eine widerwärtige sach war!“

8. Verlauf der großen Glaubensdisputation zu Baden. 21. Mai bis 10. Juni 1526.

Das Glaubensgespräch war das Ergebnis langer und mühevoller Unterhandlungen: zahllose Bedenken und Schwierigkeiten hatten sich demselben entgegengestellt, Ulrich Zwingli, die Hauptperson, hatte sein Erscheinen zielbewußt verunmöglicht. Dr. Fabri sah sich, weil er nicht mit Zwingli in den Kampf treten konnte, veranlaßt, seinerseits auf eine Disputation zu verzichten. Andere hervorragende Vertreter des alten Glaubens, wie Dr. Hieronymus Emser, blieben ferne; viele Katholiken hegten ernste Zweifel, daß die Disputation die gehofften Früchte bringen werde. Zwingli war zum vorneherein überzeugt, daß das Evangelium auch in Baden sieghaft bleibe. Er stand mit seinen Freunden in sehr enger Verbindung, wie sie disputieren sollten. Die Prediger von St. Gallen hatten Befehl, bei dem göttlichen Wort zu bleiben, und nichts erwehren zu helfen, das wider das Gotteswort wäre. Trotzdem war es eine hochansehnliche Versammlung, welche in der Pfarrkirche zu St. Martin in Baden zusammentrat. Zwingli, dessen Ausbleiben sowohl Freunde als Gegner schwer empfanden, war dem Leibe nach abwesend, geistig jedoch, über alle Vorgänge bis ins einzelnste unterrichtet, der rührigste Teilnehmer.

Zunächst wurde am Pfingstabend, 19. Mai 1526, die Ordnung der Disputation festgesetzt: es war dies um so nötiger, weil nebst den zahlreichen Gesandten der zwölf Orte und Zugewandten, den Doktoren der Theologie und andern Geistlichen, viel heimisches und fremdes Volk sich eingefunden hatte. Es wurde beschlossen, daß die Disputation jeden Tag 5 Uhr morgens mit Hochamt und Predigt beginnen sollte, um den hl. Geist um Erleuchtung und Gnade anzurufen, damit man zu Friede, Ruhe und Einigkeit gelange, und das Gespräch ein gutes Ende nehme. Dann wurden vier Präsidenten gewählt: Dr. Ludwig Bär, Propst zu St. Peter in Basel, Dr. Barnabas Bürki, Abt zu Engelberg, Ritter Jakob Stapfer, Hofmeister des Abtes zu St. Gallen, Mag. Art. Hans Honegger, alt Schultheiß zu Bremgarten. Fünf Schreiber, an der Spitze Hans Huber, Kanzlist zu Luzern, zwei für jede Partei, mußten jeden Abend das Protokoll führen, dasselbe genau vergleichen, und mit den vier Präsi-

denten bereinigen, Wiederholungen und Ausfälle streichen. Drei dieser Sekretäre waren beeidigte päpstliche und kaiserliche Notare. Privaten wurde verboten Aufzeichnungen zu machen. Sodann ließen Dr. Eck und Dr. Murner ihre Thesen an den Türen der St. Martinskirche und am Rathause anschlagen. Die sieben Thesen Dr. Ecks waren sehr präzis gefaßt und mit Gutheißung der Bischöfe zu Konstanz, Basel und Lausanne aufgestellt. Dieselben lauten wörtlich gegenüber den dogmatischen Hauptlehren Zwinglis:

„1. Der war Fronlychnam Christi und sein Blut ist gegenwärtig im Sakrament des Altars.

„2. Die werden warlich ufgeopfert im Ampt der Meß für Lebendig und Todt.

„3. Maria und die Heiligen sind anzurufen als Fürbitter.

„4. Des Herrn Jesu und der Heiligen Bildnußen sind nit abzuthuond.

„5. Nach diesem Leben ist ein Fegfeuer.

„6. Die Kind, ouch der Christen, werden in Erbsünd geboren.

„7. Der Tauf Christi, nit Joannis, nimpt hin die erbsünd.

Darzu alles, das Zwingli vor hat anzuofechten in unserm waren ungezweifelten glauben. Soli Deo Gloria!"

Für Generalvikar Dr. Fabri, welcher mit dem abwesenden Zwingli nicht disputieren konnte und mit andern nicht wollte, trat Dr. Thomas Murner aus Luzern auf den Kampfplatz mit zwei ebenfalls gegen Zwingli, alle sine leeren und anhänger gerichteten Thesen, die erste aus der Dogmatik, die andere aus dem Kirchenrechte.

„1. In dem sacrament der vereinigung des leibs und bluots Jesu Christi, Christum, unsern heilmacher, under beiden gestalten gegenwärtig zuo glouben, anzubeten und erwürdigen mag kein abgötterey erachtet werden, von wegen der göttlichen geschriften, die das lerent. Ouch mag der nit eins diebstals angeklagt werden, der das volk mit einer gestalt des brots berichtet, als ob er die gestalt des wins von dem Christenvolk diebschlich gestolen hett.

„2. Es mag mit keiner heiligen geschriften bewehret werden, alles das in zeitlichen güetern oder personen betreffen, an rechtlichen spruch allein tätlich dem nächsten genomen wirt, mit oder on gewalt entfrembdet oder wider sinen willen

understanden, mit was willen doch, der milten werk, einer reformation oder fürwendung des gloubens, das beschehe, oder ursachlichen fürgwendt wurde; sunder soll alles erachtet sein wider recht, eerlos und unfrumlich gehandlet. Und so ich solches zuo verantwurten nit burgerlich, sonder peinlich bin angeklagt worden und verunglimpfet, wil ich niemans noch sol antwurt geben, oder auch selbs anklagen, denn in gschriften. Thomas Murner, barfuoßer ordens, der heiligen geschriften und beiden rechten doctor, mit eigner hand."

Die hervorragendsten Theologen auf katholischer Seite, welche sich zu diesem Gespräche eingefunden hatten, waren nebst Dr. Melchior Vattli, Weihbischof zu Konstanz, Dr. Joh. Fabri, Dr. Ludwig Bär, Abt Barnabas Bürki und Dr. Thomas Murner, Lesemeister zuo Luzern zu barfuoßen:

Dr. Antonius Pirotha, Ord. Præd., Domprediger zu Konstanz.

Dr. Othmar Nachtigall, „Luscinius“, Chorherr zu St. Mauriz in Augsburg.

Dr. Augustin Marius, O. S. Aug., Weihbischof zu Freising und Domprediger zu Basel.

Dr. Konrad Treyer, „Tregarius“, O. S. Aug., Provinzial aus Freiburg i. Br., und Mag. Art. Ludwig Löublin, Stiftsdekan zu Bern, als Vertreter des Bischofs zu Lausanne.

Dr. Wend. Oswald, O. Præd., Münsterprediger zu St. Gallen.

Dr. Hieronymus Gebwyler, Professor zu Basel.

Dr. Matthias Kretz, Domprediger zu Augsburg.

D. Theobald Huoter, Pfarrer zu Appenzell.

Dr. Laurenz Mär, „Merus“, Leutpriester zu Baden.

Dr. Johannes Burchardi, Pfarrprediger zu Bremgarten.

Daniel Schatt, O. S. B., Konventherr zu Muri.

Bruder Nikolaus von Uri, ein Einsiedler.

Dazu kamen eine große Anzahl Geistlicher aus den Stiften Luzern und Zurzach, der gesamte Stadtklerus von Baden und Bremgarten, Abt Andreas und Konvent zu Wettingen, nebst vielen Doktoren, Dom- und Pfarrherren und Kaplänen, namentlich aus Appenzell, Elsaß und Schwaben. Unter schwierigen Verhältnissen waren auch drei Domherren von Chur nach Baden gereist. Nach Salzmanns Brief an Zwingli weilte auch Dr. Theodor Schlegel, Ord. Præm., Abt zu St. Luzius und Generalvikar zu Chur, un-

erkannt zu Baden. Der Rat zu Chur und die Landräte der drei Bünde hatten den Prädikanten verboten die Disputation zu besuchen. „Tota liga neminem ad *Thermas Diocletianas* mittet; ad hoc insaniunt Papistæ. Verbum Dei magis atque magis incrementum et amorem apud nos habet. Christi res jamjam apud nos tuta!“ schrieb Jakob Salzmann am 15. Mai 1526 an seinen Freund Zwingli. „In omnibus *Cacabus*“ — Dr. Theodor Schlegel? — „cum sua fece succubuit. Nos sedulo monemus fratres, ut cœlestem orent patrem, ne quid sinistri aut fraudis contingat Oecolampadio et Berchtoldo, quos futuræ *disperditioni Badensi* adesse audimus. Velit Christus sua gratia piissimis mentibus adesse sua virtute, ut cum gloria verbi sui redeant. Amen.“

Die Prädikanten, „doctor hußschins husen, sin bystender und anhänger“, hatten sich auf Befehl ihrer Obrigkeiten aus Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Mühlhausen und Appenzell in ziemlicher Anzahl eingefunden. Ihr Haupt war Dr. Ökolampadius, welchem der Rat zu Basel fünf andere Prediger beigegeben hatte. Unter diesen ragten Dr Johannes Lüthart aus Luzern, Prediger zu den Barfüßern und Jakob Imeli, Leutpriester zu St. Ulrich hervor; der suspendierte Weihbischof Thelamonius Limpurger, O. S. Aug., war zu Hause geblieben. Wortführer der drei Schaffhauser war Schulmeister Mag. Ludwig Öchsli, „Bovillus“, welcher jedoch in der Bilderfrage zu Dr. Eck stand. Aus Bern waren anwesend Berchtold Haller und Peter Kunz, „Conzenus“, Pfarrer im Simmenthal. Von den vier St. Gallern standen Benedikt Burgauer und sein Helfer zur ersten Schlußrede Dr. Ecks, Schulmeister Dominik Zili stritt wider die Bilder. Die Glarner behielten den Entscheid ihrer Obrigkeit vor. Mathias Keßler, Pfarrer zu Gais in Appenzell, erklärte sich für die erste und zweite These Dr. Ecks.

Die Gespräche begannen am Pfingstmontag, 21. Mai 1526, bei offenen Türen. Männer aus dem Laienstand erhielten Zutritt. Es war viel fremdes Volk anwesend, das ungewohnte Schauspiel in der Kirche zu bewundern und die Vorträge anzuhören. An Spöttern fehlte es so wenig wie an Ungeziemlichkeiten gegenüber den Gelehrten, so daß darüber ernste Klagen giengen. Es machte sich, wie auch Bullinger bestätigt, viel Mißmut geltend. Die Berner waren sehr ungehalten, daß Zwingli ihre Zusage sichern

Geleites verachtet hatte. Selbst Dr. Ökolampadius war sehr unwillig, daß Zwingli nicht nach Baden kam: er schrieb ihm noch am 22. und 23. Mai 1526 dringend, er möge sich, wenn immer möglich, der Disputation nicht entziehen. Die Gegner wollen nicht ununterbrochen, sondern nach der Reihenfolge der Thesen disputieren und lassen sich nicht leicht auf ein anderes Gebiet hinauslocken. Die arge Unverschämtheit Dr. Ecks sei sogar dessen Freunden, „adversariis nostris“, lästig. Zwingli möge eine Leibwache von 50 Mann und besondere Speisen, „edulia“, mitbringen. „Non vides enim, quod possimus vel scriptis vel alia ratione adversariorum ora obstruere. Quod si fieri non potest, haud video, quonam pacto unquam similis se offerat opportunitas. Si periclitaberis, periclitabimur tecum. Sed tu fortasse plura nostri, quam norim ipse. Vide, quid sit in Evangelium Jesu Christi, cui vita, quantulacunque nobis superest, dedicata esto!“

Bullinger berichtet, mit Seitenblick auf die Ordnung und Unparteilichkeit der beiden Zürcher Disputationen: „Wie vil prachts by den päpstlichen gesähen wurde: der Wychbischof ging mit sinem gsind vorhar in honorificabilitudinationibus — scil. pontificalibus — darnach folgt der bischöflliche Genralvikar Faber und Egg, demnach die doctores und Sandbotten, mit Syden, Damast und Sammet beklendet, mit köstlichen fueteren und guldinen ringen. Es predigt ouch niemand uf der disputation, dann allein die uf des papst syten warend. So disputiert uf derselben syten nieman, dann doctor Egg allein. Der redt öftermal unbescheidenlich mit sehr bittern schmächlichen worten, so entwüscht im etwann ein schwur! Trotz marter! Das gieng im alles hin one inreden der presidenten. Wann aber die uf der andern parth etwas fryer reden woltend, so war man inen uf der buben, sy sölten sich gleitlich halten und reden. In der kylchen vor der cantzel hattend sy viel alter und allerley büecher: rüemptend sich, darin stünde, daß die meß 1500 jar alt wär. In der kylchen stuondend zwo cantzlen ufgericht, doch unglych geziert. Dann da der Egg stuond, war gar zierlich gerüst, die andere fast schlächtlich.

„In der Lütpriestery zuo Baden lagend sy zur Herberg, füertend ein prassen, ein gar üppig, schnöd, ärgerlich wäsen, verbruchten vil wyn, den inen der apt von Wettingen darfertigen mueß. Die Evangelischen wurden verspottet als ein bättelhafter,

elender gälber huff und verdorbener fasel. Wilhelm Hanower, der wirt zum Hächt, da Ökolampad zu Herberg lag, hat geachtet, was Ökolampad in siner kamer thäte und sagt, daß er entweders läse oder bättete, wenn er uf in luogte. Dr. Egg hat großen muotwillen und fräche gebrucht, und alle, die ufgestanden und wider in gedisputiert, on alle eer gehalten, geschmächt, gefuppet, verachtet und verspottet. Darin im von presidenten nie dhein wort ungeredt worden, wiewol fürgeben worden, es söllte ein früntliche Collation sin. Dr. Ökolampad disputiert aller meist und wider alle Dr. Eggen Schlußreden mit sömlicher gedult, langmuot, dapferkeit und geschicklikeit, daß auch sin widerwertigen größlich verwundertend und im by menklichem ein groß ansächen macht. Etlich ouch sprachend: O wäre der gäl mann uf unser syten und uf unserm glouben! An Dr. Eggen sicht man unverschämte und frävels schwätzen und gar kein geist!"

Der äußerlich glanzvolle Verlauf der Disputation entsprach den hochgehenden Erwartungen nicht in vollem Maße. Zwinglis Wegbleiben nahm dem Gespräche seinen Gehalt und Reiz. Dr. Eck mußte allein mit den Gegnern den Kampf bestehen, weil weder Dr. Fabri noch Dr. Murner, geschweige ein anderer katholischer Theologe sich zu ihm gesellten. Dadurch wurden die Vorträge eintönig und ermüdend. Fanden doch zwischen Dr. Eck und Dr Ökolampadius einzig über die ersten drei Schlußreden in sieben Tagen 36, mit Jakob Imeli 17 Kollationen statt. Die vierte und fünfte These nahmen 16 Kollationen in Anspruch. Über die sechste und siebente These, die sechs Schlußreden Dr. Fabris und die später angeschlagenen vierzig kirchenrechtlichen Thesen Dr. Th. Murners gegen Zwingli wurde nicht disputiert.

Bullinger berichtet, Dr. Eck habe sich in seiner Ungeduld zu Flüchen hinreißen lassen. Dieser bat seinen Gegner am Schlusse des Gespräches edelmütig um Verzeihung wegen öfterm „ruchen anfarens", „irritationem et vehementiam". Dr. Ökolampadius klagte später, die Präsidenten hätten ihm öfter das Wort entziehen wollen, was sein Geleitsherr, Burgermeister Adalbert Meyer, verhinderte. Dr. Thomas von Hofen beschuldigt die Präsidenten, außer Dr. Ludwig Bär, einer auffälligen Parteilichkeit: Dr. Eck haben sie bei seinen stolzen Reden aufmunternd zugejubelt, Dr. Ökolampadius mit Fußstampfen und Hohngelächter unterbrochen

und zur Kürze gemahnt; allein schon Dr. J. J. Hottinger nennt Dr. Th. von Hofen einen keineswegs unbefangenen Zeugen. Dafür spricht auch der Wortlaut der Anschuldigung:

„Cum Eccius loqueretur, sic adplaudebant, ac frontes exporrigebant, ut nullo negotio videretis, *rosam esse istis, quicquid impostor ille cacarisset.* Contra, quum Oecolampadius non modo loqueretur, sed velut *cælestem flatum* inveheret, tenui voce sed solida sonante, jam supercilia non aliter quam tactu contrahebant cocleæ, neque nutu contenti erant. Exsecrabant, pedibus strepitum edebant ac risum mox sardonicum. Tandem *hominem Dei* admonebant, etiam ante absolutam responsionem, ut brevis esset.“

Auch der Rat zu Basel hatte ernste Beschwerden, daß die Prediger von dort, besonders der zu Barfuoßen, unangesehen das Geleite, ganz schmächlich und verachtlich gehalten, Ketzer, Schelmen und derglychen gescholten würden. Allein sogar Bullinger erzählt, daß Dr. Eck von Mag. Ludwig Öchsli, Schulmeister zu Schaffhausen, „mit gar räßen worten“ angefahren, aber von den Präsidenten gestillet wurde. Mit den drei Verteidigern der katholischen Lehre wurde nichts weniger als glimpflich verfahren; sie wurden von den gefürchteten Satyrikern im Geiste Zwinglis, besonders Utz Eggstein, Prädikant zu Uster, und Ratsherr Nikolaus Manuel zu Bern fast am ersten Tage in Spottgedichten auf das Erbärmlichste durchgenommen.

Von aufgeregter Stimmung und beleidigendem Auftreten wissen auch die katholischen Tagherren zu berichten. Kaspar von Mülinen klagte sehr über Insulten, welchen die fremden Priester ausgesetzt waren, so daß die Beleidiger Gefahr liefen, gezüchtigt zu werden. Der Schultheiß von Solothurn, Peter Hebolt, schrieb nach Hause, es seien übergenug Pfaffen zu Baden; die Prädikanten treten auf wie Gaßbuben und schaffen viel Übles. Er habe noch nie größere Ketzereien gehört; es könne noch ein böser Handel werden durch das Tun der schantlichen Pfaffen. Dr. Ökolampadius habe durch seine Lehre über Sakrament und Messe wenig gewonnen. Er hoffe deshalb, daß Solothurn beim alten Glauben bleibe. Beachtenswert ist der Brief, welchen Hans Hug, Schultheiß zu Luzern, am 2. Juni 1526 nach Hause schrieb: Er sei guter Hoffnung, daß dieser Disputatz zu allem Guten erschießen werde. Mit dem Gespräche stehe es aus Gnaden Gottes

wol: Dr. Eck habe seine Artikel so redlich aufrecht erhalten, daß es zu verwundern und Mengklichem gar gefällig sei. Obwohl viele lutherische Prädikanten anwesend seien, wolle doch keiner wider Dr. Eck auftreten: „Sy schüchend die cantzel wie der tüfel das crüz!“ Wenn Dr. Ökolampadius nicht wäre, stünde es um ihre Sache ganz lätz; sie können, nachdem sie unter die Gelehrten gekommen, „weder giggen noch gaggen“; was sie wider die katholische Lehre vorbringen, sei Bubenwerk.

Zu bösen Auftritten führte es, als Berchtold Haller und nach ihm Hans Lüthart sich in ganz auffälliger Weise weigerten, ihre persönliche Glaubensansicht über die Gegenwart Christi im Altarssakramente und von der Messe als Opfer zu offenbaren und zu verteidigen. Dr. Konrad Treyer und Kaspar von Mülinen warfen ersterm vor, daß er zu Bern niemals über diese Dogma predige. Dr. Eck verlangte: Haller und Lüthart mögen sagen, was sie glauben, damit der Kampf leichter zu führen sei. Beide weigerten sich, mit der Erklärung, sie seien nur darüber Rechenschaft schuldig, was sie gepredigt haben. Auf Beschwerde der Tagherren befahl der Rat zu Bern, daß Haller sich offen ausspreche mit dem gemessenen Befehle: „Alles das ir gloubind und vermeinend, recht und mit göttlicher schrift war ze finden, üch desselben ze erlütern“. Haller weigerte sich trotzdem, mit der Bemerkung: Er habe zu Bern niemals wider das Sakrament gepredigt; zudem sei schon vor seiner Ankunft in Baden während fünf oder sechs Tagen über das Sakrament disputiert worden. Es gebühre ihm deshalb nicht, dem einen oder andern Teile anzuhangen; er dürfe nicht wider das Geleite gedrängt werden. Die Mehrheit der Boten, über diese Ausrede erzürnt, sandte ihn nach Hause. Hans Lüthart wurde von Schultheiß Hug ohne Erfolg zur Rednerkanzel hingezogen.

Das Verhalten wider Haller verantworteten die Tagherren gegenüber dem Rate zu Bern mit ernstlichen Gründen. Sie vermeinten, Haller wäre ihrem Schreiben nachgelebt und nachgekommen. Diewyl das Sakrament der höchste Artikel unseres wahren christlichen Glaubens sei, habe sie bedunkt, es sei nicht ziemlich, ihn über die andern Artikel disputieren zu lassen. Deswegen haben sie den Prädikanten und dessen Begleiter, Ratsherr Bernhard Tillmann, heimreiten lassen. Sie befehlen M. Herren zu Bern

den Handel nach Gestalt der Sachen zu ermessen: „Dann es eben selzam zuo hören ist, daß ein sölicher prädikant, der so vil underthanen zuo versechen hat, sich nit entdecken sölle, was er gloubend sye. Doch was ir darin handlen, lassen wir beschechen!“ Es ist selbstverständlich, daß solche Vorfälle recht üble Folgen hatten, eine böse Stimmung machten, zu scharfen Reden und Beschwerden führten. Dr. Murner schalt später Haller einen auserwählten Stillschweiger des christlichen Glaubens.

Das wichtigste, freilich nur wenigen Eingeweihten bekannte Ereignis, war Zwinglis beständiges und folgenreiches Eingreifen in die Disputation, namentlich in die Kollationen, welche Dr. Ökolampadius mit Dr. Eck zu führen genötigt war. Zwingli hatte mit Dr. Eck, den er als seinen Todfeind und eine „pestis christianae doctrinae“ bitter haßte, nicht persönlich verhandeln wollen. „Er war seiner Sache“, schreibt Mörikofer, „scheinbar sicher und in seinem Kreise herrschend; deshalb war es ihm zuwider, sich in eine demütigende Stellung bringen zu lassen, seinen Willen demjenigen der feindseligen Übermacht und deren ausländischen Stimmführern unterzuordnen. Allein während der Disputation entfaltete er eine umsichtige und rastlose Tätigkeit, um sein Ansehen gegenüber Dr. Eck überall, zunächst in Baden selber, möglichst geltend zu machen“. Ob diese Tätigkeit eine loyale und ehrliche gewesen, ist freilich eine andere Frage.

„Laboravit vero Zwinglius“, schreibt 1532, der über alle Vorgänge genau unterrichtete Biograph Myconius, „currendo, vigilando, consulendo, monendo, scribendo et litteras et libellos, quos Badenam miserat, quam laborasset disputando inter medios hostes, præsertim contra caput adeo veritatis ignarum. Ecquidem per omnem vitam nihil optavi vehementius, quam ut præsens præsentem adloqui potuisset libere. Vidissent quinquepagici, ubi veritas, ubi mendacium regnasset. Sed locus Zwinglio non erat æquus!“

Zwei junge Walliser, Studenten in Zürich, Thomas Platter und Hieronymus Welschen, im Vereine mit einem dritten, Hieronymus Zimmermann aus Winterthur, vermittelten stets den Verkehr zwischen Dr. Ökolampadius und Zwingli. Welschen, vorgeblich Badegast, wohnte allen Gesprächen bei und berichtete darüber an Platter und Zimmermann. Diese kamen verkleidet durch das Stadttor, holten die Berichte ab und über-

brachten die Weisungen aus Zürich. Damit war Zwingli, aller Vorsichtsmaßregeln ungeachtet, nicht nur sofort und genau über alle Vorgänge zu Baden unterrichtet, sondern auch imstande, seinen Freunden in Wort und Werk beizustehen. Die katholischen Wortführer wie die Prädikanten wunderten sich über die Festigkeit und Schärfe, mit welcher Dr. Ökolampadius, sonst als schüchtern gehalten, gegen Dr. Eck stritt. Den Grund gab er nach seiner Rückkehr nach Basel am 12. Juni 1526 selber an. Trotz begeisterten Empfanges seitens der Frommen, nicht ohne Besorgnis über drohende Gefahren schrieb er an Zwingli: „Orandus est Christus, ne suos deserat, brevique sub pedibus satanam conterat! Habeo tibi gratiam pro frequentibus literis et salutationibus in Baden, quibus me Dominus non mediocriter exhilarabat et confirmabat!“

Zwingli urteilte sehr abschätzig über die Ordnung in Baden: Dr. Eck wisse nicht was auf Konzilien und Synoden Brauch sei: die Eidgenossen aber verstehen sich besser aufs Kuhmelken als auf den rechten Verstand der hl. Schrift. Zum Staunen aller trat er selber als Polemiker auf den Kampfplatz bevor die Disputation recht begonnen hatte. Schon am 21. Mai 1526 erschien eine Druckschrift gegen Dr Eck: „Die erst kurz antwurt über Eggen siben schlußreden: mit einer Epistel an die eersamen ratsboten der XII orten.“ Am 2. Juni 1526 folgte ein zweites Libell: „Die ander antwurt über etlich unwarhaft unchristenlich antwurten, die Egg uf der Disputation zuo Baden gegeben hat. Mit einer vorred an die lobliche Eidgnoßschaft.“

Kurz und bündig wird Dr. Eck als unwissender Zänker abgefertigt und beschuldigt, er habe es darauf abgesehen, die Milchkuh der Päpstler, das Fegfeuer, zu retten. Ihm und Dr. Fabri, dem Fabler, wird vorgeworfen, sie wollen die Eidgenossenschaft zertrennen. Beide wurden aufgefordert, mit ihren hochblüetigen Theologen nach Zürich zu kommen, um mit den dortigen Gottesgelehrten zu disputieren. Gott möge die Eidgenossen in Einigkeit erhalten, damit sie bewahren, was sie gewonnen haben. „Dann wir vast in allen wesenlichen stucken cristenlichen gloubens ganz einhellig: allein in üsserlichen dingen sind wir vom papsttuom zuo zwytracht gesetzt! den wirt Gott hinnemen. Amen!“

Dr. Thomas von Hofen, Gerichtschreiber zu Bern, weilte gleichfalls verkleidet in Baden und wohnte, nur von wenigen Freunden erkannt, den Gesprächen bei. Mit Dr. Ökolampadius, Zwingli und Dr. Capito unterhielt er lebhafte Beziehungen. An letztern sandte er Nachrichten über die Disputation, um sie in Straßburg bei Wolf Köpfle, dem Vetter des Reformators, drucken zu lassen. Ein Teil derselben fiel Landvogt Ulrich Türler zu Baden und den Eidgenossen in die Hände. Die Knechte desselben hatten den Boten wegen Religionsspötterei über U. L. Fr. im Wirtshause zu Wettingen verhaftet und demselben die Brieftasche abgenommen. Es waren dabei gedruckte Büchlein über die Disputation, Briefe von Dr. Capito, Wilhelm Farel und andern an Zwingli, Myconius und Dr. Pellikan. Das wichtige Beweismaterial für die Praktiken der Gegner wurde Dr. Fabri zugestellt.

Der Fund hatte zunächst ernste Beschwerden der Eidgenossen an den Rat zu Straßburg und lebhafte Verhandlungen auf der Tagsatzung in Baden, 26. Juni 1526, zur Folge. Der Rat wurde ersucht, den Druck solcher Büchlein, in welchen unter dem Scheine des Gotteswortes das gemeine, unverständige Volk mit Lügen, Schänden, Lästern und geheimen Praktiken wider seine Obrigkeit und Ehrbarkeit verführt werde, künftighin abzustellen und ernstlich zu bestrafen. Allein die Büchlein erschienen trotzdem in doppelter Ausgabe. Die lateinische Ausgabe führte unter dem Pseudonym Antonius Haliaeus den Titel: „Quibus praejudiciis in Baden Helvetiorum sit disputatum. Item septem conclusiones Doctoris Johannis Eccii cum responsionibus Hulderichi Zwinglii.“ Die deutsche Ausgabe erschien als: „Warhafftige Handlung der Disputation im obern Baden des Hans Fabri, Dr. Ecken und den Dienern des worts.“ Sie trug das Motto: „Ir torheit wurd offenbar werden!“ Dr. Fabri nahm den Kampf wiederum auf. Er veröffentlichte die zu Wettingen erbeuteten Akten und die Verhandlungen der Tagsatzung zu Baden als „Nüwe Zeitung und heimliche wunderbarliche Offenbarung etlicher Sachen und Handlungen, so sich auf dem Tage zu Baden begeben und zugetragen haben“. Zwingli, wegen seinen geheimen Praktiken persönlich angegriffen, erließ gegen Dr. Fabri am 28. Juli 1526 seine „Dritte Gschrift“, worin er ihm vorwarf, er habe Dr. Capitos Briefe entstellt und Irrtümer berichtet.

Der feierliche Schluß des Religionsgespräches fand am 8. Juni 1526 in der Pfarrkirche zu Baden statt. Auf Befehl der Ratsboten gemeiner Eidgenossenschaft mußten alle anwesenden Theologen entweder die Schlußreden Dr. Ecks, oder die Widerfechtungen Dr. Huſchyns unterschreiben; ersteres taten 82, letzteres 10 Theologen; einzelne Unterschriften, so die von Pfarrer Burgauer, waren geteilt. Dr. Ökolampadius und Berchtold Haller waren vor Schluß des Gespräches abgereist. Das Protokoll wurde zu den Akten genommen. Nachdem Dr. Eck den Schlußvortrag gehalten, trat Dr. Fabri auf und legte den Ratsboten einen Folianten vor: „Christliche Bewysung über sechs Artikel", welche er mit Zwingli hatte erörtern wollen. „Darby er sich mit großen Versprechen erboten, daß er sölichs, alsbald ihm möglich, in truck wöllt lassen usgan; hat damit für sin person sin sach ersetzt, und beschlossen, mit ernstlicher großer clag, daß der Zwingli nit erschienen, und er also uß vermögen der hl. Gschrift des gewissen sigs gegen den Zwingli jetzt müeßte durch des Zwinglis verzagt usbliben verkürzt und versumpt werden." Das Buch liegt auf der Stadtbibliothek in Zürich, wohin dasselbe 1716 mit dem Landvogteiarchiv zu Baden verbracht wurde. Die Ausarbeitung gab Dr. Fabri sofort in Druck; Murner ließ 1528 den Hauptinhalt übersetzt in der lateinischen Ausgabe der Disputation abdrucken.

Hans Salat kannte das Werk aus Augenschein; er gibt eine genaue Beschreibung des Inhalts: Dr. Fabri wirft in dem ersten Teile Zwingli gar heiter, klar, schön, gründlich und gut verständlich sein Irren vor und beweist, daß seine Lehre eitel falsche Irrung wäre. Seine Lehren und Schriften stammen nicht aus dem Geist der Wahrheit, sondern widerfechten sich wie Licht und Finsternis, Wahrheit und Lüge. Das erzählt Dr. Fabri aus Zwinglis Büchern und dermaß eigenlich, daß es ein Kind und allerkleinster Verstand begreifen möchte. Im zweiten Teile zeigte Dr. Fabri an, wie die evangelischen Häretiker in ihren Lehren und Schriften unter sich selber mißhellig, widrig und unbeständig seien. Zwingli widerspreche Luther, „sim ätti", dermaßen, daß einer vermeinte, wenn sie zusammen kämen, würden sie sich feindlich annehmen. Im dritten Teile bewies Dr. Fabri mit großem Fleiße, daß die zwinglische Sekte alle frühern Häresien, so je gewesen, gar und weit übertreffe. Er klagte ferner gar hoch, Zwingli und

Husschyn haben durch Verkehrung der hl. Schrift, der frommen gelehrten alten Väter und Fürgebung, diese wären ihrer Meinung, eine fromme Eidgenossenschaft erbärmklicher und schützlicher verführt, als je einer andern Commun geschehen sei.

Dr. Murner ergriff mit Bewilligung der vier Präsidenten ebenfalls das Wort. Er verlas seinen Anschlagebogen mit den 40 Thesen, über welche er mit Zwingli hatte disputieren wollen; später ließ er dieselben ebenfalls in der lateinischen Ausgabe der Akten drucken. Er rief Zwingli vierzig Mal als ehrlos aus und schalt bei der 37 These die Lutherischen auf Grund der hl. Schrift evangelische Diebe; er warf ihnen vor, daß sie dem gemeinen Manne gar viel verborgen und verschwiegen hätten, was zu der Seele Seligkeit nothaft sei: „welchs ouch eine große ursach wär der puren erschlachung". Das Gottswort der alten Teutschen sei nicht so stark gewesen, daß es alle Kisten und Kästen bräche, Kirchen und Klöster stürmte, wie das Gottswort der jetzigen Lotterbuben. Wenn er so gehandelt hätte, würde er an den Galgen gehängt, und selbst der Rhein könnte seine Schuld nicht abwaschen. Diese „dapferliche" Rede machte weithin, namentlich in Zürich böses Blut; sie wäre etwas weniger dapferlich der katholischen Sache sowohl als seiner machtvollen Wirksamkeit förderlicher gewesen. Ritter Jakob Stapfer mußte auf Wunsch von Dr. Murner als Präsident nicht allein dem Ulrich Zwingli rufen, sondern auch, ob um seinetwegen jemand da wäre, oder ob sonst jemand sölich Schlußreden Dr. Murners widerreden wollte. Als weder jemand aufstand noch Antwort gab, überreichte Dr. Murner seine Schlußreden den Präsidenten, mit fleißiger Bitte, die Boten der zwölf Orte möchten in künftigen Zeiten, wenn es not täte, von seinem Erscheinen und Handeln Kundschaft geben; zum Schlusse beklagte er sich auf das Höchste über des Zwinglis „flüchtig Usbliben". Sämtliche offiziellen Protokolle, Bücher und Akten über die Disputation wurden dem Landvogte zu Baden in Verwahrung auf der Bergveste Stein übergeben.

Die große Disputation zu Baden brachte die gehofften Früchte für gemeine Eidgenossenschaft nicht. „War dise disputatz und versamlung", klagt bereits Hans Salat, „so mit großer müy, arbeit, costen und schaden gehalten, gar umsunst und vergeben, ouch alles, das man mit diser nüw sectischen rott anfieng, man geb inen vor

oder nach, als ouch mit dem Zwingli, nit uf disen disputatz ze kon.“ Dem Ausbleiben Zwinglis schrieben die Altgläubigen den Mißerfolg zu; seine Freunde aber sprachen den gewiß sehr unbegründeten Verdacht aus, derselbe wäre samt Dr. Ökolampadius, Berchtold Haller und andern seiner eifrigsten Anhänger einem Glaubensgerichte und durch selbes dem Feuertode überliefert worden. Ein solches Vorhaben widersprach den Geleitsbriefen, den Gewohnheiten der Eidgenossen, Brief und Siegel zu halten; selbes hätte zum voraus am Widerspruche der Städte scheitern müssen. Dr. Fabri hatte freilich für Zwingli „ewige Pönitenz“ angedroht. Allein auch er konnte diese Sentenz nicht durchführen ohne Zustimmung aller Eidgenossen; zudem lautete dieselbe nicht schlimmer als Zwinglis Strafurteile gegen die eingetürmten Wiedertäufer. Dr. Fabri wurde vorgeworfen, weil er keine Ketzer verbrennen könne, werde er die lutherischen Bibeln und ketzerischen Schriften verbrennen lassen; auch diese Verdächtigung war unbegründet.

Gegenüber den Katholiken, namentlich der fünf Orte, dürfte der Tadel gelten, daß sie allzu siegesbewußt und zuversichtlich vorgiengen. Zu Baden war über die Thesen kein Entscheid geistlicher und weltlicher Obrigkeiten gefällt worden; die Gegner, welche kein kirchliches Lehramt mehr anerkannten, hätten sich einem solchen Entscheide unter keinen Umständen gefügt. Als Dr. Eck am Schlusse der Disputation, wie Salat nach den Akten genau berichtet, Dr. Ökolampadius gar freundlich ermahnte, bei der Kilchen zu bleiben, bekam er die Antwort: „Dr. Eck well mir aber verzichen, daß ich uß sinen worten und leer von den fünf schlußreden ouch nüt anders erfunden, dann daß sye im wort Gottes nit gegründt sind. So auch Zwingli sich heiter hören ließ“, fügt der Chronist richtig bei, „wann glich alle welt wider in hielte, wett er doch uf siner meinung und fürnemen blyben.“ Das Gleiche war bei den Prädikanten und ihren Gläubigen, besonders in den Städten der Fall. Von Bekehrungen durch das Gespräch auf Seite der Neugläubigen infolge der Disputation vernehmen wir wenig; vielmehr wußten Zwingli und seine Mitarbeiter den voreiligen Eifer und einzelne Unklugheiten der Gegner zu ihrem Vorteile auszubeuten. Sie behaupteten, Dr. Ökolampadius voran, die Protokolle seien derart parteiisch und irrtümlich abgefaßt, daß man sie nicht drucken dürfe; als Luzern den Druck verfügte und durch

Dr. Murner besorgen ließ, wurde demselben vorgeworfen, er werde die gedruckten Akten fälschen. Die Folgen dieser Verdächtigungen waren neue, ebenso langwierige als böse Händel auf den Tagsatzungen, arge Mißhelligkeiten mit den Räten zu Bern, Basel und Schaffhausen. Den sieben Orten, welche sich entschlossen zeigten, die Glaubensmandate gemäß den Badener Beschlüssen durchzuführen, ebenso der katholischen Mehrheit in Bern, wurde Gewaltherrschaft und Tyrannei vorgeworfen. „Die Badener Disputation und nüwe handlung der Berner machte die sieben ort der Eidgnoschaft", wie Bullinger klagt, „so werwänt und übermüetig, das sy sich selbs als Landsherren aller Stetten und orten, zwingere und gebietere härfür stelltend". Er spricht von unerhörten Praktiken, wie solche die Zürcher längst für ihr Evangelium getan hatten und ihre Freunde allenthalben anstrebten.

In Bern und Basel stieß das Glaubensmandat sofort auf entschiedensten Widerstand; in Schaffhausen, Glarus und Appenzell fand dasselbe mächtige Gegner, in Freiburg und Solothurn konnte dasselbe nur teilweise durchgeführt werden. Gesetzliche Kraft erlangte die Gesamtheit der Artikel nur in den fünf innern Orten; allein auch hier begegneten die Obrigkeiten alsbald größern Schwierigkeiten, welche zunächst Schwyz erfahren mußte, als es, gestützt auf die Pflicht der Schirmvogtei wagte, die Fürstabtei Einsiedeln zu restaurieren. Dr. Ph. A. von Segesser schreibt mit besonderer Rücksicht auf die zweifelhaften Ergebnisse der Disputation zu Baden:

„Die Vorgänge in Zürich, Bern, und überall, wo die Magistrate beharrlich und folgerichtig ihre eigene Auktorität an die Stelle der bischöflichen und päpstlichen Jurisdiktion setzten, mußte die entschiedenen Katholiken belehren, daß dieser Weg der Glaubensmandate und Disputationen, statt das richtige Heilmittel zur gewünschten Einhelligkeit im Glauben zu werden, und die Herstellung der kirchlichen Ordnung herbeizuführen, zu beständigem Schwanken, zu Willkür, Zersplitterung und schließlich doch zum Abfalle von der Kirche führen müsse. Der hl. Stuhl, und nach kurzem Schwanken auch die Bischöfe blieben auf dem Grundsatze, daß die Kirche, einen ausschließlich berechtigten Lehrkörper anerkennend, den Entscheid über die Wahrheiten des Glaubens weder der Disputierkunst spitzfindiger Dialektiker noch dem Spruche aufgestellter Kampf-

richter preisgeben könne, sondern denselben allein dem hierarchischen Lehramte vorbehalten müsse. Nichtsdestoweniger ist die Disputation zu Baden für die schweizerische Reformationsgeschichte zum entscheidenden Wendepunkte geworden. Die katholischen, namentlich die fünf innern, dem Bistum Konstanz angehörigen Orte, benützten den günstigen Ausgang derselben als Anlaß, sich von allen Ausgleichsversuchen ferne zu halten, sich mit Bezugnahme auf die siegreiche christliche Wahrheit in eben dieselbe Stellung gegenüber allen Dissidenten zu setzen, welche Zürich seinerseits schon nach dem zweiten dortigen Religionsgespräche eingenommen hatte."

9. Zwinglis und der Zürcher Verhalten nach der Disputation.

Der Hauptzweck des Religionsgespräches, die Einhelligkeit im alten wahren Glauben herzustellen, die Eidgenossenschaft in Friede, Ruhe und Eintracht zu bringen, war nicht erreicht worden. Seit der Disputation war an eine Aussöhnung Zwinglis mit der Kirche ebenso wenig zu denken als an die Rückkehr der Zürcher zum alten Glauben. Des Reformators und der Zürcher Ausbleiben und Widerspruch hatte sehr üblen Eindruck gemacht. Zwingli galt als Hauptursächer aller verführerischen Irrlehren in der Eidgenossenschaft, die Prädikanten, welche seine Lehre predigten, als Häretiker und Apostaten. Er und seine Prädikanten wurden deshalb in einem Nachtrage zu den Akten, weil ihre Lehren dem Glauben der Kirche widerstreiten, von Papst und Kaiser, Bischöfen und hohen Schulen verdammt worden, als ohne Widerrede dem schweren Kirchenbanne verfallen, von der allgemeinen Kirche ausgestoßen und abgesondert erklärt.

Das Verhalten Zwinglis während der Disputation veranlaßte am 9. Juni 1526 die Ratsboten zu Baden im Namen der zwölf Orte zu einer scharfen Beschwerdeschrift an den Rat von Zürich. Sie verwahrten sich ernstlich, daß sie von der Herrschaft Österreich, Dr. Eck und Dr. Fabri bestochen seien; sie klagten, daß Zwingli gepredigt habe, die Eidgenossen sitzen zu Baden im „Rößli" und machen güldene und silberne Pfyfli. Die Herren und Obern wissen ganz gut, und sind es an ihren Säckeln inne geworden, wer die Kosten bezahlt habe. Mit höchster Wahrheit haben sie niemals anders, denn aus Begierde und Liebe zum rechten und wahren Verstande des Gotteswortș, um Friede und Einigkeit

des Glaubens zu erlangen, die Disputation gefördert. Zwingli müsse sein Ausbleiben mit unwahren Vorgaben und erdichteten Farben decken und verantworten, um den Unwillen des gemeinen Mannes von sich abzuwenden. Die Eidgenossen wollen solche Schmütz- und Schmähbüchlein ferner nicht dulden, noch erleiden. Der Rat von Zürich solle Zwingli verhalten, daß er solche Büchlein, welche wider die Bünde gehen, nicht mehr ausgehen lasse, sondern ruhig bleibe. Ferner soll Zwingli solche Personen, welche nach seiner Vorgabe Geld gespendet oder angenommen haben, schriftlich anzeigen, damit die Eidgenossen nach Gebühr mit denselben handeln und den Vorwurf der Bestechung widerlegen können. Sofern der Rat nicht entgegenkomme, werden Boten der Eidgenossen die Sachlage vor das Zürchervolk bringen, in die Ämter reiten, und dort vorbringen, wie sie gegenüber denen von Zürich, Zwingli und die Seinigen wider sie gehandelt haben.

In Zürich wußte man sofort, daß dieser Klagebrief nicht von allen zwölf Orten stammte. Die erste Antwort gab darauf, 14. Juni 1526, Zwingli selber in seiner derben Weise durch einen Brief an die zwölf Orte. Er verwahrte sich gegen den Vorwurf, daß er, ein Lügner und Ketzer, aus Feigheit von Baden weggeblieben sei. Christus, die ewige Wahrheit, sei gleich ihm der Unwahrhaftigkeit beschuldigt worden. Durch seine Büchlein habe er sich gegen Bünde und Wahrheit nicht verfehlt, sondern das göttliche Wort gegen die Säulen des Papsttums, die Kurtisanen und hohen Schulen, sowie gegen die unredlichen Todfeinde und Verleumder der Eidgenossen: Dr. Eck und Dr. Fabri und den unehrbaren Mönch Dr. Murner gewandt. Wenn diese Verteidigung nicht erlaubt sei, habe man arme Bünde und Zustände, welche ärger seien als jene in der Hölle, wie solche die Poeten schildern. Die Eidgenossen haben zu Baden trotz dem Geleite die einfältigen Verkündiger des Evangeliums üppenklich lassen schmähen, schälken, spitzeln. Zwingli schuldet dem Vaterlande zu wachen, daß die göttliche Wahrheit nicht unter das Joch des Papstes, seiner Schulen und Doktoren gedrängt werde. Er sei mit Gott entschlossen, die Wahrheit gegen alle Lehre, welche sich wider Gott richtet, aufrecht zu erhalten, seine Ehre, sofern ihre Verletzung zur Schmach Gottes gereicht, zu retten: täte er das nicht, so wäre er „ein verlogen eerlos Mann!“

Weniger Glück und Zuversicht bewies Zwingli gegenüber dem Vorhalte, daß er die Eidgenossen wegen Bestechung und Annahme fremder Gelder verleumdet habe. Er konnte den Nachweis, daß Erzherzog Ferdinand oder Dr. Fabri Geld gespendet, die Eidgenossen solches empfangen haben, in keiner Weise erbringen. Es blieb bei der Verdächtigung, daß Dr. Fabri und seine Partei mit Geld zu werben pflegen, daß er von allerhand Schenkungen, Pensionen, Geld, Miet und Gaben in der Gemeinde, besonders in Zürich, mancherlei wisse. Darüber sage er nur soviel, als zu Abstellung böser Gefahren und zum Frieden gemeiner Eidgenossenschaft gereiche. Wo dieser Grund nicht vorhanden sei, dürfe man ihn nicht fragen: „Dann ich, ob Gott will, allein zur Behaltnus einer Eidgnoßschaft und nit zuo verwirrung dienen mag diewyl ich leb!"

Auf die Drohung der Eidgenossen: Wenn der Rat sein Schreiben und Praktizieren nicht abstelle, werden ihre Boten vor Stadt und Ämter reiten und erläutern, was sie von ihm und dem Rate erlitten haben, antwortete Zwingli als Vertrauensmann des Rates: Er möchte wohl erleiden, daß M. Herren und er selber nicht allein vor den Zürchergemeinden, sondern vor allen Eidgenossen erzählen können, wie sich alle Sachen erloffen haben. Wenn dieses Ansinnen mit den Bünden nicht vereinbar erscheine, so mögen die Eidgenossen sich an ihre Bünde und Gemeinden halten, dagegen M. Herren von Zürich und ihre Gemeinden rüewig lassen. „Dann ob ir glych für sy kämind, sy wurdind üch nach maß ihrer fromkeit zuo allen eeren und billichkeit also ernstlich fromm antwurt geben als M. Herren selbs!"

Die Eidgenossen mögen deshalb in sich selber gehen und nicht aus Anfechtungen handeln. Ihre Zuschrift sei derart bitter und eidgenössischer Weise ungleichförmig, daß man sie nicht entschuldigen könne. Sie mögen erkennen, daß Zwingli „nüts ze schmach, nachteil, zwytracht oder verwirrung einer Eidgnoßschaft, sondern aller dingen zuo friden, einigkeit, langwärung und wolfart dero handle, und sich zuo im versechen als dem allergehorsamsten und fridlichsten in allem, das zuo Gottes eer und zuo Aussühnung der Eidgnoßschaft diene".

Die Antwort des Rates von Zürich ergieng am 16. Juni 1526 nicht an alle zwölf Orte, sondern an die drei Städte und die andern schwankenden Orte: dieselbe ist etwas ruhiger, aber

im gleichen Geiste gehalten. Sie enthält starke Ausfälle wider die Einmischung der übelverleumdeten ausländischen Leute, welche sich den Eidgenossen aufdrängen, die Eidgenossenschaft durch redereiche Weltklugheit und überflüssiges Geschwätz zu nüti machen, in Schande, Schmach und Abgang bringen möchten, besonders gegen Dr. Th. Murner, welcher aus „nydigem vergiftetem Herzen" M. Herren von Zürich und die Ihrigen ohne allen Grund der Wahrheit verlogen, geschmäht und angeschuldigt habe. M. Herren größtes Verlangen wäre, auf künftigen Tagen mit allen Eidgenossen zu betrachten und sich zu unterreden, wie man zu Ehre und Friede, Einigkeit und Wohlfahrt gelange, auch luogten, wie sie solcher böser lüten abkämen, und, wie die frommen Altvordern getan, in alter Freundschaft, brüderlicher Treue und Liebe mit einander lebten. M. Herren haben stets dem Gottesworte nachgelebt, dafür, gleich ihren Prädikanten, über sich viele Schmachworte müssen ergehen lassen, trotzdem sie nichts Heimliches oder Verborgenes vorgenommen, getan und gehandelt.

Trotz dieser amtlich kundgegebenen Zuversicht stand es in Stadt und Landschaft zur Zeit des Gespräches zu Baden nicht zum Besten. Die Absage Zwinglis und des Rates hatte in weiten Kreisen großen Mißmut erregt; ein Teil des Klerus hoffte auf eine Aussöhnung und die Mehrheit des Volkes wollte von einem Kriege mit den Eidgenossen nichts wissen. Über die Haltung des Stadtklerus unmittelbar vor der Disputation berichtet uns Bullinger: „Zu Zürich in der Stadt, in den Gestiften, Klöstern und Kilchen waren vil Personen, geistlich genampt, Chorherren, Kaplanen und Münch, die guoten Willen hatten zum Wort Gottes und der Oberkeit günstig und gehorsam waren. Andere dagegen waren gar widerspänig, giengen nit nur nit zur predig oder lezgen, sondern hassetend die, als sie sagten, nüwerung, waren ouch nit gewont, der Oberkeit, die sy weltlich namptend, gehorsam zu sin; dann sy bißhar selbs Herren ires eigenen gewalts gesin." Dann berichtet der Chronist die bekannten Gewaltmaßregeln des Rates gegen den widerspänigen Klerus vom 19. Mai 1526 mit dem Beifügen: „Diese Satzung war den Bäpstischen ein ganz widerwärtige unlydige Sache. Und den 17. Mai muestend alle geistlich genampten glych wie die Leyen oder andere Burger schweren und gehorsame thuon."

Über Maßnahmen des Rates und Stimmung im Volke gegenüber den Eidgenossen berichtet Hans Salat: Der Rat habe die Untertanen vor und während der Disputation mit langen klaghaften Reden und Ausschreiben wider die fünf alten Orte in Haß, Unwillen und Ungunst zu bringen gesucht. Wirklich wurde am 22. Mai 1526 eine Ratskommission beauftragt, alle Händel, Instruktionen und Abschiede mit den Eidgenossen aus den letzten Jahren zusammenzustellen und zu beraten, wie dieselbe vor das Volk zu bringen sei. Zürich werde aus dem Rechte gedrängt, lautete die Klage nach Salat, und müsse jeden Tag befürchten, von den alten Orten sturmswys überfallen zu werden. Deswegen rüstete man sich zum Kriege mit Büchsen, grobem Geschütz, Munition und allen Dingen, gebot auch den Gemeinden, sich mit Harnasch und Gewehr bereit zu halten, als wären sie alle Stund eines Sturms erwartend. Darob ihre biderben Lüt großes Beduren und truren hättend, wie die Eidgenossen durch fromme, ehrbare Leute im Zürichbiet säßhaft, Kundschaft hatten. Salats Darstellung entspricht durchwegs den Tatsachen.

In der Stadt Zürich gab es noch viele Leute, welche ähnlich dachten und redeten. Um ihnen gleich den Mund zu schließen, wurde ein abschreckendes Strafurteil vollzogen. Hans Büelmann, geschworner Burger von Zürich, wurde auf der Straße verhaftet und am 26. Mai 1526 mit dem Schwert hingerichtet. Sein Hauptvergehen war, daß er einer Frau Grüße an Zwingli aufgetragen: sie solle ihm sagen, er wäre ein Schelm, Ketzer, Mörder und Verräter. Thomas Platter versichert, es habe in Zürich noch viele gegeben, welche Zwingli auch als Gegner des Reislaufens haßten, und gerne gesehen hätten, wenn er zu Baden verbrannt worden wäre. Zwingli führte den Kampf gegen die Widersacher seiner Staats- und Kirchenpolitik im Reisläuferprozeß zu Ende.

Überaus beachtenswert ist die Beschwerde der Herrschaft Grüningen vom 8. Juli 1526. Sie klagten der Obrigkeit höchlich, bei aller Treue zum Gotteswort, wie die Pfaffen das Gotteswort zwieträchtig auslegen und die Leute dadurch in arge Verwirrung bringen, ohne daß die Obrigkeit entscheide, wer Recht oder Unrecht habe: die Untertanen müssen besorgen, der Obrigkeit seien fünf Pfaffen lieber als fünfhundert Amtsleute und noch ebensoviel. Trotzdem will die Herrschaft bei dem Gottesworte bleiben, und

niemand solle sie davon abdrängen, aber der Friede mit den Eidgenossen solle gewahrt bleiben. „Und bittend üch zum höchsten, daß ir uns von der pfaffen handlung und predigens wegen kein krieg uf den hals setzind, dann wir arm lüt das kriegen übel möchten erliden. Und bittend üch, unser lieb herren, daß ir den pfaffen nit ze vil glouben gebind; dann wir fürchtend ir wellind inen ze vil glouben. Dann etlich pfaffen sind lügenhaft, lügend und nütsollend.“

Entscheidend für die Kirchenpolitik der Zürcher gegenüber den Eidgenossen wurde die große Volksanfrage vom 24. Juni bis 8. Juli 1526. Die Obrigkeit berichtete durch ihre Verordneten an die Bürgerschaft und an alle Untertanen zu Stadt und Land über ihr Verhalten gegenüber der Disputation zu Baden, um für ihre Politik gegenüber den Eidgenossen neuerdings die Zustimmung des Volkes zu erlangen. Die zehn Gründe der Ablehnung werden vorgelegt und als elfter die Verurteilung der Stammheimer beigefügt. Zu Baden habe Dr. Eck gepredigt: es handle sich bei der Disputation nicht darum, vom alten wahren Glauben abzufallen, sondern darum, daß man diejenigen, welche von demselben abgestanden, weisen wolle, denselben wieder anzunehmen, denn derselbe sei gerecht und sonst kein anderer. Dem gegenüber sei die Obrigkeit entschlossen, bei dem göttlichen Worte zu verbleiben, solange man sie nicht aus dem göttlichen Worte eines Bessern unterweise.

Der Rat habe sich bereit erklärt, ein Gespräch der Doktoren und Gelehrten in Zürich abzuhalten; Dr. Eck sei eingeladen worden, in Zürich aufzutreten und den Irrtum Zwinglis und der dortigen Gelehrten aufzuweisen. Es sei dem Volke von den Päpstlichen geklagt worden, daß der Rat sich weigerte, Zwingli nach Baden zu schicken, mit der falschen Vorgabe, die Eidgenossen haben sich anerboten, für denselben sechs Geiseln zu stellen. Die Untertanen mögen solchen erdichteten Vorgaben keinen Glauben schenken, sondern Ratschlag halten und der Obrigkeit berichten, wessen sie sich zu ihnen versehen könne. Damit waren einige Zusicherungen über Jahrzeit- und Kirchengüter, Sittenordnungen und zuletzt Vorwürfe gegen Dr. Eck verbunden, der zu Rom mit schantlicher Zuoredung die Eidgenossen geschmäht, nun aber dieselben mit andern übelbeleumdeten frömden Lüten den Glauben lehren, in Wirklichkeit aber M. Herren und die Eidgenossen in Zwietracht bringen wolle.

Die Antworten der Städte, Ämter und Gemeinden giengen alle dahin, daß sie zwar bei dem Gottesworte bleiben, die Obrigkeit in Handhabung desselben unterstützen wollen. Allein ebenso bestimmt und nahezu einhellig wurde begehrt: der Rat solle den Eidgenossen, auch den fünf Orten, die Bünde halten, Gewalt und Krieg vermeiden. Neben dem Unwillen, daß Zwingli von Baden weggeblieben sei, zeigte sich Mißmut über Pfaffen und Laien, welche das Volk verwirren, namentlich in der Stadt. Die Obrigkeit wurde aufgefordert, dieselben zur Ruhe zu bringen, die Schreier zu strafen, und die Mißbräuche abzustellen, daß man dester bas in eine christenliche Einigkeit kommen möchte.

Zwinglis Haltung nach der Disputation war eine sehr entschiedene. Er gieng in keiner Weise von seinen Anschlägen und Praktiken ab. Verlauf und Ende des Religionsgesprächs zu Baden waren derart, daß der Reformator seine Zufriedenheit und Zuversicht offen an Tag legen durfte. Das Gespräch zu Baden habe bei vielen, welche dem Evangelium wenig hold seien, einen üblen Eindruck hinterlassen. Zu Bern und Basel stehe es besser als je zuvor. „Berna firmior est post disputationem facta, quam antea fuerit; Basilea tantundem“, schrieb er am 2. Juli 1526 an Konrad Som, Prediger zu Ulm. Zwar seien die Angriffe zahlreich, aber der Herr sei stärker als alle Anschläge und Feindseligkeiten: in Zürich herrsche zu Stadt und Land eine wunderbare Übereinstimmung zum Evangelium: „Mira est in urbe et in agro Tigurino in Evangelium consensio“. Dr. Ökolampadius und alle Frommen seien wohlbehalten, wiewohl sie bei ihrem Weggange von Baden mit größten Schmähungen überhäuft wurden: „enormibus contumeliis affecti abierunt“. Alle sollen für einander beten, denn durch gläubiges Gebet werden sie alle Widrigkeiten überwinden. Gegenüber Dr. Vadian spottete er am 3. Juli 1526, daß Dr. Fabri über das Ergebnis der Disputation nicht habe urteilen lassen, weil dasjenige, worüber früher die Kirche geurteilt und entschieden habe, eines Richters gar nicht bedürfe. Dr. Fabri habe damit das Vorbild des Füchsleins befolgt, welchem die Trauben zu sauer gewesen. Ferner habe derselbe geprahlt, er stehe aus Liebe und Überzeugung zur Kirche; wenn er zu den Lutheranern hätte stehen wollen, wären ihm nach deren Versprechungen die größten Reichtümer zu teil geworden.

Von größerer Bedeutung sind die beiden tröstlichen Sendbriefe Huldrych Zwinglis vom 20. Juli und 16. Oktober 1526 an die frommen Christen zu Eßlingen, denen Pfarrer Balthasar Sattler nach seiner Rückkunft von Baden das Evangelium predigte, namentlich das Zentraldogma: Christus habe für unsere Sünden genug getan durch seinen Tod und sei nur einmal aufgeopfert worden. Der Herr habe Sattler die Zunge gelöst, daß mit Zwinglis Lehre alle Irrsale des Antichrist ausgereutet und die reine Lehre der Apostel verkündigt werde. Was alles durch das Gottswort umgestoßen und abgetan sei, faßt Zwingli kurz zusammen:

1. Der Ablaß; 2. die Kraft der Fürbitte und Anrufung der Heiligen; 3. das Verdienst der guten Werke; 4. die Transsubstantiation; 5. die Messe als Opfer; 6. die Gnadenwirkung des Abendmahls; 7. das Fegfeuer; 8. die Verehrung der Bilder; 9. Ohrenbeichte und Absolutionsgewalt. Er war getroster Hoffnung, daß in kurzer Zeit die süddeutschen Reichsstädte: Konstanz, Ulm, Straßburg, Augsburg, Nürnberg und Nördlingen für das Evangelium gewonnen seien.

Im zweiten Schreiben gibt Zwingli sowohl Fürsten als Magistraten den Rat, sie sollen beim nächsten Türkenkriege alle Kirchengüter einziehen, statt die verarmten Bauern zu belästigen. Er war für sich überzeugt, daß auch die Ungläubigen, wenn sie Gott in ihm wirken sehen, zum Glauben gebracht werden. Deswegen will er stark und unentwegt stehen, und die Wunden der Verfolgung tragen, selbst Ehre und Habe, sogar das Leben um Gottes Willen verscherzen. Dadurch werden die Schwachen getröstet und die Tyrannen erschreckt. Christus Jesus, derselbe heute wie gestern und ewiglich, hat schon ärgere Tyrannen überwunden als die Widersacher Zwinglis; er wird gnädig und barmherzig allen Menschen die Blindheit wegnehmen und sie stracks zum Lichte der Wahrheit, welche er selber ist, führen. Seine katholischen Gegner, die Kinder dieser Welt, besonders Dr. Eck und Dr. Fabri, würdigte Zwingli keiner Antwort mehr; Dr. Murners scharfe Polemik machte ihm jedoch fortwährend Sorge und Verdruß. In seinem Briefe sparte er den herbsten Hohn über diese Gegner keineswegs; die öffentliche Befehdung überließ er seinem „sodalitium comicorum“, einer Gesellschaft satyrischer Dichter, welche sich mit dieser Aufgabe beschäftigten, aber auch, wie Dr. Stähelin

gesteht, nicht immer der Gefahr entgiengen, nach dem Vorbilde eines Dr. Murner den Kampf um die Sache in eine leidenschaftliche persönliche Verspottung der Gegner ausarten zu lassen. Die „Gyrenrupfer“ hatten indeß, lange bevor Dr. Murner in Luzern den Kampf aufgenommen, in Grobianismus das Möglichste geleistet.

Zwinglis Freude über diese günstige Wendung wurde später sehr getrübt durch die Hartnäckigkeit der Wiedertäufer, aber weit mehr durch die stets beharrliche und steigende Feindseligkeit der Lutheraner. Dr. Luther erkläre, entgegen dem Geist Christi, alles was Zwingli, Dr. Ökolampadius und die Straßburger Theologen als Sache Christi verfechten, als Satans Werk, und bestreite ihre Lehre fast eifriger als diejenige der Papisten, klagte Dr. Bucer am 9. Juli 1526 seinem „fortissimus Zwinglius“. Zwinglis eifrigstes Bestreben war es, entweder Dr. Luther auf seine Meinung zu bekehren, oder, falls dies nicht gelingen sollte, die süddeutschen Reichsstädte zu gewinnen und von Dr. Luther abzuziehen. Er verfolgte damit auch den Zweck, diese Städte enger mit Zürich zu verbinden, und durch sie eine feste Stütze der Universalpolitik gegenüber dem Widerstande von Kaiser und Reich, des Hauses Habsburg und der katholischen Eidgenossen zu erhalten.

In dieser Absicht schrieb Zwingli am 10. Juli 1526 an Bürgermeister und Rat zu Nürnberg seine umfangreiche „Epistola Huldrychi Zwinglii ad celeberrimam quandam Germaniæ civitatem“. Dieses Sendschreiben ist zunächst eine Verteidigung seiner Lehre über Eucharistie und Abendmahl gegenüber den Angriffen seitens der Lutheraner, deren Hauptstütze in Süddeutschland die Reichsstadt Nürnberg war. Dasselbe ist sodann ein Stimmungsbild der kirchlichen Lage in Deutschland und ein Zeugnis des maßlosen Selbstbewußtseins, mit welchem der Reformator seine Lehre als die untrügliche und alleinberechtigte auch dem Erzkanzler Christi Dr. Luther gegenüber verteidigte und für dieselbe die freie Predigt allenthalben verlangte.

Das Schreiben an den Rat zu Nürnberg beginnt in apostolischem Stile mit dem Gruße: „Gratiam et pacem a deo patre per Jesum Christum filium eius unigenitum, dominum nostrum!“ Die fromme, reiche und berühmte Reichsstadt sollte, wie bereits Zürich, Straßburg, Konstanz und Ulm, dem Evangelium nach Zwinglis Auslegung gewonnen werden. Es war dieses eine schwere

Aufgabe, und es brauchte große Aufdringlichkeit, den Rat bekehren zu wollen. Das Haupt der Nürnberger Geistlichen, Dr. Andreas Osiander, „Hosenenderle“, Pfarrer zu St. Laurenzen, und der angesehene Ratsherr und Humanist Willibald Pirkheimer, waren sehr eifrige Gegner der Abendmahlslehre Zwinglis; ihrem mächtigen Einflusse war es zuzuschreiben, daß die Schriften der Straßburger, Dr. Ökolampads und Zwinglis vom Rate aufs strengste verboten wurden. Dieser nimmt daher Anlaß, seine und des Freundes „incomparabilis viri“, Lehre vom Abendmahle weitläufig zu erörtern, dieselbe als einzig schriftgemäß und gottgefällig dem Rate zu empfehlen. Es fehlt nicht an Hinweisen auf die „obstacula“, welche Lutheraner und Päpstler seiner Lehrmeinung entgegenstellen; aber vor den Darlegungen Zwinglis und seiner Freunde müssen alle Gegner verstummen; ihre Einwürfe sind nur Trugschlüsse, welche beim ersten Blicke vor dem lautern unbetrüglichen Gottesworte verschwinden müssen: „Quae *neotericorum opinio*, qui carnem et sanguinem in Cœna manducari contendunt, fidei Christianae articulis palam repugnat ac contraria est. Quaecunque objiciuntur *obstacula* virium plus non habent, quam flores ephemerii; ut primum enim *vero et candido divini verbi vento* continguntur, evanescunt.“

Zwingli spendet dem glorreichen Fürgange des Evangeliums in Zürich, der „summa et unanimis inter nostrates concordia“, seit dem Sturze der „tyrannis episcopalis“, großen Lobpreis. Aus Gottes sonderlicher Gnade, „divino favente numine“, wachse das Evangelium von Tag zu Tag; dies rühre daher, daß zwar die Bücher der Gegner von jedermann gelesen, aber sofort widerlegt wurden. „Adversariorum scripta libere a quovis lecta, mox veri et vivifici verbi dei armis expugnata et prostrata sunt!“ Der Rat möge deshalb, um die Kirche zu reinigen, dem wahren Gottsworte keinen unfruchtbaren Widerstand tun, vielmehr Abendmahl und Kirchenordnung nach Vorbild der Urkirche, „ecclesiae primitivæ“, einrichten und die Predigt des göttlichen Wortes, wie es bereits in Zürich, Ulm, Konstanz, und sehr vielen andern Orten geschehen sei, gestatten. „Si enim illud fiat, unus et idem spiritus omnes ecclesias unanimes et eiusdem sententiæ studiosas reddet!“ Zunächst sollen deshalb die unwiderleglichen Schriften Zwinglis, Dr. Ökolampads, der Brüder zu Straßburg und Augsburg gleich

denen der Papisten und Wiedertäufer in Nürnberg verkauft werden. „Invictissimos et inexpugnabiles fratrum et meos libros, qui in huius rei tractatione conscripti sunt, in urbe vestra vænum exponi, haberi et legi patiamini!“ Zwingli empfahl dem Rate zum Lesen seine „Klare Unterrichtung vom Nachtmahl“ und Dr. Ökolampads von ihm redigierte Antwort an Willibald Pirkheimer, zur Anhörung des wahren Gotteswortes seine eigene Person oder im Notfalle einen Mitbruder aus Basel oder Straßburg:

„Sed et ipse me totum vobis offero, *sic, ut a vobis vocatus*, mox ad vos profectus hanc *sententiam nostram, quæ et Christi est*, coram Ecclesia vestra ingenue docere velim. Vel si illud vel *vobis* vel prudentissimo Tigurinæ civitatis magistratui propter *negotia quædam magis ardua* minus commodum fuerit, nunquam vobis deero, quin efficiam, *ut alius quispiam* vel etiam duo plures ex nostris aut Basileensibus vel Argentinensibus hoc ipsum præstent.“

Der Rat zu Nürnberg, mit seinen Prädikanten ohnehin viel beschäftigt, war nicht gesonnen, das untrügliche Lehramt des Zürcher Theologen anzuerkennen, sich Propheten und Apostel auf Sendung Zwinglis hin zu verschreiben oder gar den Absichten des Reformators auf kirchliche und politische Verbrüderung mit der Kirche von Zürich näher zu treten. Franz Kolb, fanatischer Anhänger der zwinglischen Lehre, konnte schon am 17. Juli 1526 nach Zürich schreiben: er wisse nicht, was Zwinglis Brief ausgerichtet, doch habe der Rat auf Antrieb der lutherischen Theologen, alle Schriften von Zwingli und Dr. Ökolampadius verboten; bei hoher Strafe dürfe kein Jota derselben verbreitet werden. Die Ubiquitätslehre Dr. Luthers werde eifriger und lauter als je zuvor gepredigt. Umsonst schreien Franz Kolb und seine Freunde, auf die Schriften der Väter und Heiligen, die kanonischen Satzungen sei nichts zu geben; die Heiligen haben irren können, in der Tat öfters geirrt. Gott möge Nürnberg vor den Verführnissen des Antichrist bewahren. Daselbst seien die Herzen ferne von Gott; die Weisen müssen durch die Torheit der Einfältigen belehrt werden; es werde wohl studiert und disputiert, aber es herrsche eine babylonische Verwirrung. Franz Kolb könne nichts ausrichten, müsse vielmehr befürchten, mit seinen Freunden ausgewiesen zu werden. Er habe Berchtold Haller geschrieben, daß er freudig nach Bern ziehen werde, falls man dort seiner bedürfe; auch Zwingli möge für ihn einen Zufluchtsort

suchen. Franz Kolb war Haller und Zwingli nicht unbekannt. Als Münsterprediger zu Bern hatte er die Fremdendienste heftig befeindet, und deshalb 1515 die Stadt verlassen müssen. Er gieng nach Nürnberg, trat dort in das Karthäuserkloster zu St. Mauriz, wandte sich aber bald der neuen Lehre zu. Sein Wunsch nach Bern zu kommen sollte bald erhört werden.

10. Streit über Aushändigung der Disputationsakten. Druck derselben durch Dr. Murner.

Verlauf und Ausgang der Disputation trugen, wie einsichtige Beurteiler richtig vorausgesehen hatten, zur Beruhigung und Versöhnung in keiner Weise bei. Die Katholiken rühmten sich zwar des Sieges, aber sie hatten Grund zu schweren Klagen über die Art und Weise, wie Veranstalter und Leiter des Gespräches in der Öffentlichkeit herunter gemacht, die Schreiber einer parteiischen und ungenauen Führung des Protokolls beschuldigt wurden. Dr. Fabri und Dr. Murner waren ungehalten, daß sie weder mit Zwingli noch mit andern Wortführern der neuen Lehre hatten disputieren können. Zwingli und seine Kreise führten ebenso harte Worte: die Disputation sei eine Vergewaltigung gewesen; Dr. Ökolampadius habe in Wirklichkeit, behaupteten sie, über seinen Gegner Dr. Eck den Sieg davon getragen. Die Akten der Disputation dürfen deshalb nicht einmal ans Licht gegeben werden. „Hat auch der Haller zuo Bern", wie Salat bezeugt, „sinen Herren die oren zepslet und sy in widerwillen gfüert über gehaltene Disputation, der gestalt, als ob sy anders ufzeichnet dann gredt wär." Das Gleiche tat mit gutem Erfolge Dr. Ökolampadius in Basel.

Die Räte von Bern und Basel, welchen sich später Schaffhausen anschloß, verlangten sofort, 18. Juni 1526, auf das Entschiedenste, es müsse jeder Obrigkeit eines der fünf Bücher über die Disputation zugestellt werden, damit sie dessen Inhalt erkennen, und gemäß dieser Erkenntnis ratschlagen und handeln können. Auf dem Tage zu Baden, 26. Juni 1526, wurde durch Mehrheit der Orte beschlossen: Die fünf Bücher seien in Eile verfaßt und schwer zu lesen; Unterschreiber Hans Huber stelle bei geschwornen Eiden sein beglaubigtes Exemplar sofort ins Reine. Sobald die Abschrift beendigt sei, solle dieselbe mit den vier zu Baden hinterlegten Büchern sorgfältig verglichen werden. Dann wolle man

beraten, ob dieses Exemplar zu drucken sei, an die hohen Schulen gesandt, oder vor die vier Orte, welche dessen Inhalt zu kennen wünschen, gebracht und in den Räten verlesen werden solle.

Bern und Basel erklärten jedoch auf dem Tage zu Luzern, 18. Juli 1526, sie werden keine Abschrift annehmen, sondern verlangen schlechthin eines der Originalbücher. Bern erklärte, es wolle das Originalbuch durch seinen eigenen Schreiber kopieren lassen, und wiederholte sein Begehren zum höchsten, selbst mit Drohungen, am 1. August 1526. Allein die sieben Orte erklärten, Hans Huber habe nun sein Buch abgeschrieben; dasselbe werde sofort durch die geschwornen Notare verglichen werden. Dann wolle man ratschlagen, welche Folgen der Disputation zu geben seien; bevor entschieden und erklärt sei, welche Partei die hl. Schrift richtig auslege, scheine es nicht gut, ein solches Buch herauszugeben. Mit gleichem Rechte, wie Bern und Basel, können alle andern ein solches Buch verlangen; deswegen seien die sieben Orte entschlossen, kein Original auszuhändigen.

Auf dem Tage zu Luzern, 21. August 1526, erneuerten die neugläubigen Boten von Bern und Basel ihre Begehren. Bern drohte: wenn es kein Originalbuch erhalte, werden sich M. Herren „der disputatz halb nüt beladen, und wenn zuo tagen hievon geredt, daß ire boten abtreten söllen und der disputatz old der büechern halb nützit ratschlagen, und, wo die büecher usgeschickt uf die hohen schuelen old andern, daß M. Herren in sölichem unvergriffen und unbemeldet syend.“ Basel verwahrte sich überdies gegen eine Übersetzung ins Lateinische wie deren Zusendung an die hohen Schulen. Letztern Standpunkt teilten auch Bischof Hugo und der zu Luzern weilende Weihbischof Melchior Battli: Eine lateinische Übersetzung und Zustellung an Papst und Universitäten haben keinen Zweck; die Irrlehren seien von diesen längst verurteilt und abgetan; die Lutherischen aber würden dieselbe nur verachten und nichts auf sie halten. Dagegen riet Dr. Fabri: es solle vor Ausgabe der Akten ein Mandat erlassen und allenthalben verkündigt werden; den Akten solle eine Vorrede beigefügt werden, weshalb die Disputation gehalten worden, daß man Zwingli das freie Geleite zugesichert habe. Dr. Fabri wurde beauftragt, diese Vorrede aufzustellen: Mandat und Beschlußrede stammen wohl gleichfalls von ihm. Beide lagen am 10. September 1526 den

Tagherren zu Baden vor: Hans Huber hatte die Vor- und Beschlußrede ins Reine geschrieben. Es wurde beschlossen: dieselbe sei zu drucken und allen Orten zuzusenden: jene Obrigkeiten, welche dieselben annehmen, sollen in der Vorrede genannt und ihre Namen in der Druckausgabe veröffentlicht werden. Bern, Basel und Schaffhausen wurden neuerdings mit ihrem Begehren abgewiesen. Dagegen wurde Luzern beauftragt, beförderlichst den Druck zu besorgen und mit einem Drucker über die Kosten zu unterhandeln. Bevor das Buch veröffentlicht wird, soll jedem Orte durch den geschwornen Läufer der Stadt Luzern ein versiegeltes Exemplar zugestellt werden: dann will man erst beraten, wem noch solche Bücher zuzustellen seien. Bern nahm eine sehr zurückhaltende Stellung ein, welche von den sieben Orten gar übel vermerkt wurde. Sein Bote klagte sogar, daß Kaspar von Mülinen zu Baden in Erlaß des Dankschreibens an Herzog Wilhelm von Baiern wegen Absendung von Dr. Eck eingewilligt hatte. Die sieben Orte aber bemerkten, solche freundliche Schreiben gereichen weder ihnen noch M. Herren von Bern zur Unehre und Nachteil, sondern haben Nutz und Ehre gebracht: falls Dr. Eck wieder um ein solches an sie gelangen sollte, würden sie es ihm nicht absagen.

Am 10. Oktober 1526 verlangte König Franz I. ein solches Buch: er werde alle Gelehrten, nicht nur zu Paris, sondern aus ganz Frankreich zusammenberufen, ihr Gutachten einholen und darüber den Eidgenossen berichten. Es ist unbekannt, ob Franz I. die Disputationsakten, welche Zwinglis „Commentarius" ergänzten und erläuterten, erhalten hat. Tatsache ist, daß seit dieser Zeit sowohl Hof als Klerus gegenüber den Anhängern der neuen Lehre, Bilderstürmern und Litteraten, strengere Maßregeln ergriffen.

Die Vor- und Beschlußrede, im Namen der sieben Orte abgefaßt, aber für alle zwölf Orte bestimmt, waren unterdes gedruckt und allen Orten zugesandt worden. Ihr Inhalt ist allerdings sehr schwerwiegend: die Sprache läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Der Mißmut, welcher sich der Wortführer der Katholiken, Priester und Laien, infolge der Haltung Zwinglis, seiner Freunde und Beschützer bemächtigt hatte, findet den schärfsten und unverblümtesten Ausdruck.

Durch Luther, Zwingli und andere neue falsche Propheten, führt die Vorrede aus, ihr verführerisches Schreiben und Predigen seien in vielen Orten hochdütscher Nation große Irrung und Empörung, Ungehorsam und Zweifel entstanden. In der Eidgenossenschaft habe Ulrich Zwingli, Prädikant in Zürich, die alte viel hundertjährige Einigkeit des hl. Geistes und der hl. Kilchen, den einmütigen Verstand in Auslegung der hl. Schrift, mit Predigen, Schreiben und Drucken zu trennen und zu nichts zu machen sich unterfangen. Er habe bei denen, welche er listiglich betrogen und für seine verführerische Lehre eingenommen, alle christenliche Gebote umgestoßen, alle Sakramente Gottes vernichtet und befleckt, alle christenliche Ordnung abgetan, das göttliche Fleisch und Blut, das höchste Opfer Jesu Christi, als Abgötterei erklärt, das hl. Sakrament ein „beckenbrot" geheißen. Alle guten Werke, als bätten, singen, läsen, gottloben, danksagen, fasten, fyren, habe Zwingli underdruckt, die Freiheit des Fleisches statt jener des Geistes gelehrt, die Gott versprochenen Klosterleute, Mann und Weib, aus den Klöstern laufen und sich verehelichen geheißen, Kirchen und Klöster aller Gottszierden beraubt, die Bilder in den Kirchen und auf dem Felde gestürmt, zerschlagen und verbrannt, alle Geistlichkeit zum höchsten geschmäht und verhaßt gemacht. Er habe alle Andacht, Gottesfurcht und Innigkeit der Menschen zerstört, aus einem gehorsamen und gottesfürchtigen Volke ein trotziges und ungottsförchtiges Volk gemacht. Er habe eine neue Sonderkirche aufgerichtet, und walte darin mit Gebieten und Verbieten, Binden und Lösen, als ob er Papst und Kaiser sei.

Ferner sei er, Zwingli, abgestiegen zu den armen, gepeinigten Seelen im Fegfeuer, sie der Hilfe und Fürbitte der Lebendigen zu berauben, dann habe er in den Himmel sich erhoben, Christus geschmäht, dieweil er im Himmel sei, könne er nicht gleichzeitig in Brotsgestalt auf Erden sein, U. L. Frau und die Heiligen geschmäht, daß sie nicht für uns mögen bitten und daß wir sie nicht anrufen dürfen. „Und also ist nüts uf erdrich, im erdrich und im himel beliben, er hab es understanden, umbzestürzen und ze verkehren"; er habe den Seinigen alles derart subtil vorgegeben, daß sie schwuren, es wäre dieses alles gut und der Schrift gemäß.

Dieses hat die Eidgenossen hoch und schwer bedauert, nicht nur aus Liebe zum christlichen Glauben und zur Fürsorge bei dessen

Bestimmung, Aufrechthaltung und Handhabung, sondern auch, „daß uns zum trüwlichsten und höchsten beduret, daß durch söliche verkehrte und verführerische Lehren des Zwinglins und seines Anhangs soviel tausend Menschen von dem gemeinen christenlichen Glauben in verderbliche und verdampte Irrsale abgeführt werden und an der Seel ewicklich verderben". So oft man die lieben Eidgenossen von Zürich ermahnt habe, haben sie immer die gleiche Antwort gegeben; alle ihre Begehr und Handlung seien „allein in des Zwinglis schmitten" gemacht und praktiziert worden. Wäre es Zwingli mit seinem Erbieten, sich aus der hl. Schrift eines Bessern erweisen zu lassen, ernst gewesen, so wäre deshalb von Bischof Hugo und andern Gelehrten keine Mühe und Arbeit gespart worden; allein derselbe habe sie von der Kanzel, sowie in Schriften und sonst verspottet und lächerlich gemacht. Es sei nicht zu verwundern, daß Zwingli keine lebendige Lehre und Unterrichtung annehme, da er von keinem Abgestorbenen, es sei derselbe noch so alt, berühmt, heilig und gelehrt, etwas annehmen wolle, sogar alle Konzilien, welche die unbetrügliche Kirche angenommen, antaste und verwerfe.

Während den vielfachen Unterhandlungen zur Herstellung der kirchlichen Eintracht, Beschirmung des alten wahren Glaubens und Verhütung des Abfalls haben sich Dr. Eck, Dr. Fabri und Dr. Murner anerboten, Zwingli auf Grund der hl. Schrift des Irrtums zu überweisen, ihn eines Bessern zu unterrichten und solches auf einer Disputation durchzuführen. Auf solch freundliches Anerbieten sind die Eidgenossen mit Zustimmung der vier Bischöfe, welche ihre rechtmäßigen Hirten und Seelsorger sind, eingetreten. Sie haben auch die l. Eidgenossen von Zürich eingeladen, sie ernstlich gebeten, Zwingli, nebst andern ihrer Prädikanten und Gelehrten auf die Disputation nach Baden abzuordnen. Weil Zwingli sich weigerte zu erscheinen, haben sie ihm ein freies und sicheres Geleite zugesandt, aber die Zürcher haben auch solches abgeschlagen; ihre Boten sind heimgeritten. „Ist also Zwingli noch ander predicanten uß Zürichpiet nit erschinen. Und aber damit ein söliche lobliche Versamlung der gelerten und erenlüt nit vergebens und umbsunst zuosamenberieft und komen, diewil doch von beiden partigen gelert lüt zuogegen und darumb da wären, hat man die sach nünt desto minder für hand genomen,

die disputatz und cristenlich gespräch uszuoüeben und iren fürgang zuo lassen.“

Weil nun, fügt die Schlußrede nach den Akten bei, Zwingli, der rechte Hauptursächer und Anheber dieser verführerischen Lehre in der Eidgenossenschaft, trotz dem mehr als genügenden Geleite und seinem eigenen frühern Erbieten zu Baden nicht hat erscheinen wollen, seines Glaubens Rechnung zu geben, weil auch die andern Prädikanten, welche von ihren weltlichen Obrigkeiten nach Baden verordnet waren, sich nicht haben unterweisen und von ihrem Irrtum bringen lassen, auf keine christliche und freundliche Ermahnung hörten, sind sie als Lehrer und Beschirmer alter von der Kirche verdammter Irrtümer ohne alle weitere Erklärung in schweren Bann gefallen, von gemeiner Kilchen ausgestoßen und abgesöndert, und sollen sie als von der allgemeinen christlichen Kirche verdammt betrachtet werden.

Vor- und Schlußrede gelangten am 10. September zur Beratung seitens der Tagherren zu Baden. Bald darauf erhielten die Eidgenossen von Dr. Fabri dessen gedruckte Ausarbeitung seiner sechs Schlußreden gegen Zwingli, die „Christenliche Bewysung“, zugesandt, welcher die offiziellen Akten in wesentlichen Punkten ganz vorzüglich ergänzte. Der Schlußrede wurde ein neues Glaubensmandat angefügt, welches Bullinger offenbar als Zwingherrei im Auge hat. Es war dasselbe eine Erneuerung der Reformationsartikel vom 28. Januar 1525. Dasselbe kam aber nicht während der Disputation, sondern erst am 25. Juni 1526 auf der Tagsatzung zu Baden in Vorschlag. Der Wortlaut ist wohl von Dr. Fabri redigiert, und war für alle zwölf Orte bestimmt. Dieses Mandat stellte fest: Das hl. Evangelium und die hl. Geschrift müsse erklärt werden nach gemeinem christlichem Verstand, wie es die hl. Väter, welche ihre Lehre mit heiligem Leben, ehrbaren Sitten, mit ihrem Blutvergießen und großen Wunderzeichen bestätigt haben, auch wie es die Kirche angenommen, ausgelegt haben; es sei nicht gestattet, daß sölichs Evangelium wider die loblichen Harkommen und Brüch anderst usglegt wird. Wer solches übertrete, solle nach Ungnaden gestraft werden. „Damit das beschächen möge, so wöllend wir mit unsern Bischoffen unser Landen verschaffen, daß nieman der nit zuovor examiniert sye, und deß ein schyn habe, zum predigamt zuogelassen werde.“

Dr. Fabri hatte im Auftrage von Bischof Hugo zu Baden ferner den Antrag gestellt, um die kirchliche Ordnung wieder herzustellen: „Alle Priester, seien sie von den Eidgenossen als Laienpatronen oder von Geistlichen belehnt, sollen in ihren Sprengeln und zu Konstanz examiniert werden, ob sie nach Ordnung und Satzung der christlichen Kirche würdig und tauglich seien, die Sakramente zu spenden, wie Gott und die hl. Zwölfboten dieselben gelehrt und die Kirche sie angenommen habe." Das Mandat verordnete, es sei festiglich zu halten, daß in der hl. Meß, Spendung der Sakramente, auch andern christlichen Gebräuchen und Ordnungen, mit Fasten, Bychten, Bätten, Fyren und Opfern, mit Fürpitt und Hilf der Abgestorbenen, wie Bullinger sich ausdrückt, „dem ganz bäpstisch plunder", nützid sölle verändert, sondern alles sölle gehalten werden, wie solches von den hl. Vätern und unsern Voreltern an uns kommen ist. Deshalb sollen alle gestraft werden, welche ohne vorgehende Beichte und Absolution nach Form der Kirche das hl. Sakrament oder dasselbe unter beiden Gestalten empfangen würden, das loblich Harkomen und Bruch, in den Fasten und an verbotenen Zeiten nit fleisch zu ässen und andere verbottene Speisen zu myden, übertreten. Weil bisher die verführerische Lehre durch Druck, Schmach- und Schandschriften ausgespreitet wurden, solle ferner kein Buch noch Geschrift in unsern Gebieten gedruckt werden, es sei denn vorher durch Verordnete besehen und erlaubt. Luthers, Zwinglis oder ihresgleichen und ihrer Anhänger Schriften, Bücher und Gemälde, sollen weder verkauft und gekauft, noch verschenkt und usgespreitet werden.

Damit diese christliche Vereinigung desto stattlicher vollzogen werde, sollen in allen Landen und Gebieten der vereinigten Orte solche bestellt werden, welche mit den Amtleuten fleißige Kundschaft haben, die wissentlichen Verbrechen erkundigen, die Übertreter, sie seien geistlichen oder weltlichen Standes, der Obrigkeit anzeigen, sie fenklich annehmen und wohl verwahren, damit dieselben nach ihrem Vergehen gestraft und niemand verschont werde. Wenn jemand gegen obberührte verführerische und irrige Handlungen und wegen Übertretung der obrigkeitlichen Beschlüsse gestraft und deshalb verbannt wurde, dem sollen nicht nur der Ort, wo er sträflich gehandelt hat, sondern alle Lande und Gebiete, welche in dieser Vereinigung stehen, verboten werden. Diejenigen,

so aus Sorge der Strafe austreten und sich auf flüchtigen Fuß setzen, sollen bei keinem der Orte aufgenommen und behalten, sondern auf des andern Zuschreiben hin zur Strafe gezogen werden.

Die sehr weitgehenden Bestimmungen dieser christlichen Vereinigung bildeten abermals eine Art von Glaubenskonkordat der katholischen Orte: sie wahrten zunächst die kirchliche Auktorität in Bezug auf Glaube, Disziplin, die bischöfliche Admission der Geistlichen. In Bezug auf Zensur der Bücher hatte Zürich seit 1525 das Vorbild gegeben, gegenüber den Anhängern des alten Glaubens die schärfsten Maßregeln ergriffen. Indem die christliche Vereinigung zu verwandten Gegenmaßregeln gegenüber den Anhängern des neuen Glaubens schritt, gelangte sie sofort, nach dem Vorbilde der Staatspolitik Zwinglis und des Rates von Zürich, zum Grundsatze: „Cuius est regio, illius est religio“.

Der Inhalt dieser neuen christlichen Artikel fanden sehr verschiedene Aufnahme. Was für Zürich als recht und billig galt, war seitens der sieben Orte „hochmuot und trotz, verdroß vil der eerenlüthen allenthalben gar übel. Die Prädikanten in den Städten vermahnten die Oberkeiten und das gemein volk ernstlich, daß man das Schmähen nicht achten sölle oder darum von der warheit abwichen. Dann Christus habe sinen Gläubigen vorhergesagt, man werde sie um seinetwegen und des Evangeliums willen entsetzen, schmähen, schänden, wie dann jetzund beschähe. Wer beharre bis an das Ende, der werde selig“.

Die Vorrede fand zu Bern, Basel und Schaffhausen keine gute Aufnahme; selbst in Solothurn hatte man Bedenken. Bern verlangte nochmals mit „tratzlichen Worten“ ein Originalbuch, erhielt aber die gleiche Antwort: der Bücher seien für alle Orte zu wenige, deswegen mögen M. Herren sich gedulden, bis die Druckausgabe, welche in täglicher Arbeit für und für gehe, bereinigt und vollendet sei. Allein in Bern gab man sich nicht zufrieden. Dessen Boten erklärten auf dem Tage zu Luzern, am 29. Dezember 1526, M. Herren fordern ein Original; erhalten sie Abschlag, so verlangen sie, daß ihr Name weder in der Vor- noch Schlußrede aufgeführt werde. Wenn letzteres nicht bewilligt werde, treten die Boten sofort aus und werden nicht mehr bei den Eidgenossen sitzen. Basel und Schaffhausen gaben die nämliche Erklärung ab. Bei den acht Orten — Appenzell hielt zu den sieben

Orten — erregte dieses schroffe Verhalten billiges Befremden. Sie baten dringend, Bern möge sich nicht söndern. Gerne würden sie den Wünschen M. Herren willfahren, aber Geschichte, Wahrheit und Notturft erfordere, daß in der Vorrede angezeigt werde, wer zur Disputation geraten und geholfen, welche Orte dabei gewesen, wie alles zugegangen, welche Auswärtige dabei gewesen seien. M. Herren wurden gleichzeitig durch eine Missive an ihre feierliche Zusage vom 21. Mai 1526 an die sieben Orte erinnert, beim alten Glauben bleiben und sich nicht söndern zu wollen.

Äußerst beachtenswert ist das Gutachten, welches der Rat zu Basel schon im Oktober 1526 den elf Orten unterbreitete. Dreimal haben beide Räte sowohl Vor= als Schlußrede „fürwar mit hochem ernst und flyß gehört und geratschlagt". Sie haben befunden, daß darin sowohl Luther und Zwingli, als ihre Anhänger als Verführer, Ketzer, Schelmen und dergleichen Schandworten angezogen, geschmützt, geschmäht und geketzert werden, samt einem Verstand, wie gegen dieselben auf Betreten mit Strafe und Gefängnis zu handeln sei. Dabei sei zu wissen, daß Zwingli und Dr. Luther bisher eine löbliche Eidgenossenschaft an ihrer weltlichen Obrigkeit weder geschmäht noch geschmützt haben; auch sei zu erwägen, daß ihre Lehre weithin verbreitet sei, viele Fürsten, Herren und Reichsstädte derselben anhangen, und dennoch nicht Ketzer, Verführer und Schelmen gescholten, sondern als fromme Christen wollen geachtet sein. Aus solchem Verfahren müßte der Eidgenossenschaft großer Schaden erwachsen.

Auch wenn Luther und Zwingli allein gescholten würden, sei zu bedenken, wie Luther dem Küng von Engelland „usgebutzt" habe, trotzdem derselbe kaiserlicher Majestät verwandt sei. Viel schlimmer müßte es einer Eidgnoßschaft ergehen, bei der viele Sachen geschehen, „Gott wett, sy wärend underwägen pliben". Diese würde Dr. Luther derart an Tag tun, daß wir Eidgenossen unsern Glauben, Achtung und guten Ruf bei aller Ehrbarkeit verlieren müßten, bei Fürsten und Herren verachtet würden, die Unsrigen in der Fremde sich dessen gröߟlich entgelten müßten. Deswegen, und aus andern beweglichen Ursachen können es M. Herren zu Basel „ganz nit für guot ansehen, daß unser lieb Eidgnossen die gemelt vor= und nachred mit den Akten der Disputation lassend usgan". Die Eidgenossen mögen ferner ansehen,

daß die Fürsten und Stände des Reiches auf dem Reichstage, der seit 1. August 1526 zu Speier tagte, ihre Hände an niemandem verbrühen, deshalb auch niemanden Ketzer noch Schelmen schelten lassen. Wollen indes die Eidgenossen den Akten eine Vor- und Schlußrede beifügen, so mögen es M. Herren wohl leiden, daß in der Vorrede gemeldet würde, daß um Friede und Einigkeit der Christenheit zu Gunsten ein Gespräch gehalten worden sei, wie solches die Akten ausweisen. Die Eidgenossen lassen die Bücher in offenem Drucke in alle Christenheit ausgehen, damit jeder Christ sich dester bas im christlichen Glauben zu halten wisse. In der Vor- und Nachrede solle kein Teil verdammt oder ihm der Sieg zugeschrieben, sondern dem christlichen Glauben, wie er in der Schrift begründet sei, zugeschrieben werden. Solches werde ohne Zweifel von uns Eidgenossen bei allen guten Herzen zu großem Danke angenommen, ihnen zu Friede und Einigkeit dienen.

Wenn die Eidgenossen oder sonderliche Orte diese trüwe Warnung nicht annehmen, mit ihrer Vor- und Schlußrede fürfahren und dieselben in Druck geben wollen, soll der Bote von Basel erklären und bezeugen, daß M. Herren mit denselben „ganz nützit“ zu schaffen haben, darin nicht bewilligen, auch nicht wollen, daß sie darin gemeldet noch gestellt werden, daß soll sich unser bot offenlich bezügen und in unserm namen protestieren. Bote war höchst wahrscheinlich Bürgermeister Adalbert Meier, der Vertrauensmann von Dr. Ökolampadius. Bei den sieben Orten machte diese Protestation wenig Eindruck; die Befürchtung, Dr. Luther werde die Schale seines Zornes über die katholischen Eidgenossen ausgießen, sollte sich nicht erfüllen, dagegen bekamen sie Zwingli und Dr. Ökolampadius sofort, lange bevor Dr. Murner sein Buch gedruckt hatte, in vollstem Maße zu verspüren.

Ganz Unrecht hatte der Rat zu Basel nicht, wenn er verlangte: Vor- und Schlußrede sollten ruhiger und kürzer gefaßt sein, und die Ausführungen über Zwingli und seine Lehre in dieser scharfen Form wegfallen. Das Nämliche war längst zur Genüge, freilich *ohne den gehofften Erfolg, wiederholt* in Wort und Schrift gesagt worden. Besonders auffallen muß, daß in der Schlußrede die weltlichen Obrigkeiten das Recht beanspruchen, Zwingli und seine Anhänger von der Kirche zu söndern und auszustoßen; dieses Vorgehen war mit dem katholischen Standpunkte schwer vereinbar.

Das neue Glaubensmandat als Bestandteil der Schlußrede hatte das Schicksal, zugleich mit dieser zurückgewiesen zu werden.

Dr. Ökolampadius konnte schon am 12. Juli 1526 an Zwingli schreiben, die Räte werden auf ihrer Meinung beharren und dieselbe auf der Tagsatzung geltend machen: die Prädikanten werden nicht verbannt, und die Akten der Disputation seien nicht verlesen worden. Zwingli wußte, daß Bern und Basel zu ihm stehen und die Eidgenossen unter sich uneins seien. Dr Capito konnte am 26. September 1526 aus Straßburg an Zwingli berichten: Die Akten der Disputation werden in gefälschter Ausgabe gedruckt, mit einer Vorrede und Ansprache des Unterschreibers Hans Huber. Bald darauf, 27. Oktober 1526, konnte Dr. Ökolampadius genaueres melden: der Suffragan von Konstanz, „Magus Constantiensis“, gelte als Verfasser der Vor- und Nachrede, sogar deren Inhalt angeben, ebenso die vierzig Thesen Dr. Murners und das Glaubensmandat genau skizzieren und daran seine Glossen fügen: „Ecce mi frater“, tröstete er Zwingli, „sapientiam mundi, quam nimirum irritabit et infatuabit Dominus!“ Er habe gute Hoffnung, daß die Räte zu Basel die Vorrede nicht unterschreiben werden, falls sie nicht dem Zorne Gottes verfallen seien. Mögen die Akten von den Allerheiligsten, „ab illis sanctissimis“, herausgegeben werden oder nicht, mit oder ohne Vorrede, so könne ihnen mit heftiger Sanftmut geantwortet werden: „Nam si non edantur prætexes, te frustra tanto tempore expectasse, ut una opera respondeas duobus executoribus; sin edentur, mira commoditas erit respondendi. Am 20. Oktober 1526 konnte Dr. Ökolampadius, gestützt auf Mitteilungen seiner Freunde, „quantum ex amicis expiscari licet“, versichern: Basel werde die Vor- und Nachrede nicht unterschreiben; er hoffe, daß auch andere Orte zu Basel stehen werden, „ut irritentur per Christum impiorum consilia!“ Dr. Ökolampadius war richtig orientiert: er ermunterte Zwingli, sofort die Polemik in ruhiger und gemessener Form gegenüber Dr. Fabri aufzunehmen. Am 17. Dezember 1526 konnte auch Berchtold Haller aus Bern melden, die Eidgenossen wollen die Akten unbedingt herausgeben; er hoffe, M. Herren werden dieselben nur mit Beilage eines Originals annehmen, um wenigstens die Druckausgabe vergleichen zu können. Zwingli möge seine Ansicht darüber sofort M. Herren mitteilen.

Die Antwort gab Zwingli anfangs Januar 1527 brieflich den Berner Gesandten auf dem Tage zu Baden. Er beklagte sich bitter über die fünf Orte, welche seine Lehre, die jedoch nicht sein, sondern Gottes Wort sei, als ketzerisch verfolgen, über Dr. Murner, der ihn vor den zwölf Orten unmenschlich angreife, über die Verweigerung der Akten, damit er Dr. Ecken und andere in wenigen Stunden widerlegen könne. Der Druck der Akten liege in der Hand und Gewalt Dr. Murners; wer wolle wissen, ob keine Fälschung unterlaufe, da man kein Originalbuch vergleichen könne? Er bitte, zu verhelfen, daß ein geschwornes Exemplar gegenüber dem gedruckten Buche verglichen werde, oder daß alle vier vor geschwornen Notaren in einer unparteiischen Stadt zur Verlesung komme, bevor man Dr. Murners Buch ausgehen lasse. Oder es solle ein neues Gespräch mit ehrbarer christlicher Zucht und Bescheidenheit in Zürich, Bern, Basel, St. Gallen abgehalten, auch Dr. Murner, Dr. Eck und Dr. Fabri und wen man sonst wolle, dazu berufen werden. Dr. Murners Ratschläge, Taten und Lehren werden eine löbliche Eidgenossenschaft in Zerrüttung und tötlichen Krieg bringen; alle Fürsten und Herren könnten nichts Böseres schaffen als diese Feinde einer löblichen Eidgenossenschaft. Wenn Vor- und Schlußrede wegfallen, werde man sich schon vertragen und sich über alle Dinge wohl unterrichten. Daß er Dr. Murner nicht widerlegt habe, sei Gott zu Ehren geschehen, sodann habe er die Lehren solch unehrbarer Menschen nicht durch Gegenschreiben größer und breiter machen wollen. M. Gn. Herren von Bern mögen seine Worte zum Besten verstehen, und ernstlich und einzig darauf sinnen, was uns alle wieder zur Eintracht der Altvordern bringen möchte.

Diese Ermahnungen fanden in Bern guten Anklang. Der Rat zu Bern berief sich sofort durch Ausschreiben vom 9. Januar 1527 an die elf Orte auf seine wiederholten Begehren und ebenso viele Abschläge; er bestätigte scharf sein Verhalten in Bezug auf Vor- und Schlußrede: niemand dürfe geketzert, gescholten, geschmützt, in Recht oder Unrecht versetzt werden; es müsse alles ohne jede Änderung, auch nur eines Buchstabens, gedruckt werden, genau so wie es zu Baden „in die fädern geredt und in schrift verfaßt" worden. Geschehe dies, so werden M. Herren zu den sieben Orten halten, sonst überallhin „widerschreiben", daß die Bücher ohne ihre

Bewilligung usgegangen seien. In allen Sachen, welche gemeiner Eidgenossenschaft „stat, wäsen und zuofäl“ berühren, werden sich **M. Herren keineswegs söndern.**

Der Rat zu Schaffhausen nahm den nämlichen Standpunkt ein. „Sollten wir hierüber“, schrieb er am 20. Januar 1527 nach Bern, „in solich vor- und nachred komen, wurden wir das zuo großem Mißfallen annemen, und uns dagegen erzeigen, wie sich gepürte. Dann wir je des sinnes wie ir sigen, nieman zuo schmächen, recht noch unrecht zuo geben, sondern die ding andern, höcher verständigen, dann wir sind, zuo ermessen und erlütern befelchen.“

Es erfolgte seitens der sieben Orte weder die gewünschte Herausgabe der Originalbücher, noch wurde die Ausschaltung der Vor- und Schlußrede zugestanden. Die Angelegenheit wegen Herausgabe, Druck und Konfrontation der Akten von Baden trat übrigens Ende Januar 1527 völlig in Hintergrund gegenüber äußerst wichtigen kirchenpolitischen Ereignissen ganz anderer Art. Dr. Murner setzte den Druck zwar ruhig fort; als jedoch sein Buch zur Ausgabe kam, war die Lage völlig verändert. Von einer Annahme seitens der Städte Bern, Basel und Schaffhausen war keine Rede mehr. Trotzdem beanspruchen sein Werk und Dr. Fabris Buch selbst auch heutzutage die vollste Beachtung.

Dr. Murner erhielt den Auftrag, seitens der katholischen Orte, die von den geschwornen Notarien verfaßten und kollationierten Akten in Druck zu geben am 1. Dezember 1526. Die deutsche Ausgabe von Dr. Murner erschien zu Luzern am 18. Mai 1527 in der Druckerei, welche Dr. Murner im Barfüßerkloster errichtet hatte. Das Buch führt den Titel: „Die Disputation vor den XII Orten einer loblichen eidtgnoschafft, namlich Bern, Lutzern, Ury, Schwyz, Underwalden ob und nidt dem kernwalt, Zug mit sampt usseren ampt, Glaris, Basel, Friburg, Solathorn, Schaffhusen vnd Appenzell, von wegen der einigkeit in christlichem glauben, in iren landen, vnd vnderthanen, der fier bistumb Costentz, Basel, Losanen und Chur beschechen, und in dem jar Christi unsers erlösers MCCCC und XXVI uff den XVI tag des Mayens erhöret vnd zuo Baden im ergöw irer statt gehalten und vollendet.“

Das Titelblatt trägt die schönen Verse Dr. Murners:

„Maria zart, man sagt von dir
Groß lob und eer; das gloubent wir,
Du habst gemeine Christenheit
Vor yrthuom bhiet, vnd ouch vor leid.
Ach, hilf uns ouch zuo einikeit,
Durch din sun Jhesum, reine meydt,
Rieff an für vns syn götlich krafft,
Zuo frid und ruow der Eidtgnoschaft.“

Der Text enthält die spätere Vorrede, den Geleitsbrief für Zwingli, die Anordnungen für das Gespräch, die Namen der Präsidenten und Notare, die 57 Kollationen Dr. Ecks mit seinen Gegnern, die Unterschriften des Präsidenten Honegger und der vier Notare, die Namen aller Teilnehmer am Gespräche, die Protestation des Erasmus von Rotterdam, den Schluß der Disputation, den später den Akten beigefügten „Beschluß“ nebst dem Glaubensmandate. Als Anhang folgt ein ausführliches und genaues Verzeichnis der „vbersehen“, nebst der Datierung: „Gedruckt in der alt christlichen Stat Lutzern durch doktor Thomas Murner, in dem jar Christi tusent fünff hundert und XXVII, vff den XVIII. tag May.“ Trotz häufiger Abwesenheit und Überhäufung mit Amtsgeschäften als Leutpriester und Prediger entledigte sich Dr. Murner seines Auftrages gewissenhaft und geschickt. Die Akten wurden unter seiner Aufsicht im Barfüßerkloster zu Luzern sehr leserlich und sauber gedruckt. Das Exemplar der deutschen murnerischen Druckausgabe, welches die Bürgerbibliothek zu Luzern besitzt, trägt handschriftlich den Namen seines ersten Besitzers: „Johannes Huober, zuo Lucern geschworner schryber: mpr.“ Der spätere Eigentümer Felix Anton Balthasar, Begründer der Bibliothek, bezeichnet den Codex als „Liber rarissimus“. Der Druck ist durch Hans Huber zu „Luzern geschworner Schryber“ als den Originalien getreu bezeugt. Der Druck kam auf 275 Gulden zu stehen. Aller Vorsicht ungeachtet, fanden sich selbst in den Nachträgen ärgerliche Druckfehler. Es war dafür gesorgt, und ist von Zwingli selbst gegenüber Dr. Capito bezeugt, daß Abdrücke der Druckbogen neugläubigen Setzern und ihm selber in die Hände fielen. Im Verzeichnisse der Druckfehler schlich sich das „Versehen“ ein, Dr. Murner habe sich mit Fleiß bemüht, die Akten

„trüeglich", statt „trüwlich", an den Tag zu bringen. Es ist verzeihlich, schreibt Dr. Th. von Liebenau, daß Dr. Murner, empört über solche Machenschaften, und gereizt durch die Angriffe der Presse auf die Disputatoren zu Baden, in seiner derben Sprache öffentlich antwortete, Zwingli, „Thuregorum Tyrannum", in heftiger Weise angriff, die Aktenfälschung als „erstunken und erlogen" bezeichnete, seine und der Boten der zwölf Orte Ehre wahrte. Gegenüber der Verleumdung der Reformatoren, Dr. Murner werde die vorgeblich ohnehin ungenauen Akten fälschen oder habe sie gefälscht, verwahrt sich derselbe in durchaus würdiger und ruhiger Weise:

„Es ist min fliß gsin, lieber leser, und gentzlichs fürnemen, disses Buoch früntlich, trüwlich lut der geschwornen biechern mit dem druck an tag zuo bringen, und ganz Just vnd gerecht, wiewol das an etlichen orten felt und übersehen ist von wegen files abwesens min, das ich mit filen gescheften nit beladen, sonder überladen war, ouch schweren krankheiten, mit denen ich stetes gesiechet hab, und uß unerfarenheit min, den ich kein trucker bin, und deren, so mir geholffen handt. Daß du aber dich gantz nüt zuo beklagen habest, hab ich alle irrthuom hie dir angezeigt und annotieret, dadurch dir die gantz disputation zuo henden kem unverenderet, sonder gentzlich wie sy in den geschwornen exemplaren durch die notarien verschriben ist. Das gloub by eeren und trüwen, den es sich anders erfinden kann noch mag, und das du sicher syest, so findest du durch die buochstaben das blat: col bedüt columnen, li bedüt lineen, das du also glich findest, an welchem blat, welcher columnen, welcher lineen ettwas ubersehen ist." Schärfer lautete freilich die Sprache des Polemikers.

Bedeutend besser als die deutsche ist, nach dem fachmännischen Urteile von Dr. Strickler, die von Dr. Murner selbst besorgte, mit verschiedenen Beilagen vermehrte lateinische Ausgabe. Diese prächtig gedruckte Ausgabe führt den Titel: „Causa Helvetica orthodoxæ fidei. Disputatio Helvetiorum in Baden Superiori, coram duodecim cantonum oratoribus et nuntiis, pro sanctæ fidei catholicæ veritate et divinarum literarum defensione, habita contra Martini Lutheri, Ulrichi Zwinglii et Oecolampadii perversa et famosa dogmata." Ort und Zeit des Druckes enthält das Schlußblatt mit den Worten: „Expressum Lucernæ Helvetiorum, orthodoxa et catholica civitate. Anno servatoris nostri

Ihesu Christi MDXXVIII, vigesima quinta Augusti." Dr. Murner gab das Buch als Gegenschrift zu den am 23. März 1528 bei Froschauer in Zürich erschienenen, von Dr. Engelhard und Dr. Utinger in der Korrektur besorgten Ausgabe der Akten der Disputation zu Bern heraus. Das vorliegende Exemplar der Bürgerbibliothek in Luzern stammt aus der schwäbischen Karthause Buxheim. Der Name des ursprünglichen Besitzers ist ausgetilgt; vielleicht war dieser P. Jodokus Hesch: das Interesse des Inhabers bezeugen die zahlreichen Marginalien und Unterstreichungen.

Zwei Einschaltungen geben der „Causa Helvetica" ihren bleibenden Wert. Sie bieten nämlich die Streitpunkte, über welche Dr. Fabri und Dr. Murner zunächst mit Zwingli, sodann auch mit seinen Gesinnungsgenossen disputieren wollten, ohne jedoch, wie sich Dr. Murner höchlich beschwert, bei den Prädikanten irgend welches Gehör zu finden. Es sind das vorerst die „Acta Fabri" in gedrängtem Auszuge, nämlich die sechs Thesen gegen die Lehren Zwinglis mit deren einläßlicher Begründung und dem Nachweise, daß Dr. Ökolampadius sich in seinem Buche über die Eucharistie 165 Lügen, „mendacia", erlaubt habe. Erwähnt wird dann noch eine Schrift Dr. Fabris über das Meßopfer und die Kommunion unter einer Gestalt, über die Vorsehung Gottes und die Freiheit des Willens, von Anrufung der Heiligen und Verehrung der Bilder, über Ceremonien, Kirchenbann, Fegfeuer und Wesen des christlichen Glaubens. Die zweite Beilage enthält mit ausführlichen Begründungen die ursprünglichen zwei Thesen Dr. Murners über Altarsakrament und Kirchengut, sodann vierzig Thesen, über welche er mit Zwingli disputieren wollte. Dieselben bilden eine zusammenhängende Verteidigung der katholischen Kirchenlehre und des Kirchenrechtes gegenüber Lehren und Praktiken der Reformatoren. Dr. Murner erweist sich in seinen Ausführungen als schlagfertigen Dogmatiker und Kanonisten, nicht minder als weitblickenden Kenner der Zeitverhältnisse.

Dr. Murner ist auch nach dem Zeugnisse protestantischer Gelehrter über Verleumdung und Verdacht einer Fälschung erhaben. Im Jahre 1719 brachte Landvogt Ulrich Nabholz mit dem Archiv auf dem Stein zu Baden die seit 1526 daselbst aufbewahrten vier „geschwornen Bücher" der vier Notarien nach Zürich. Drei derselben kamen auf die Bibliothek des Chorherrenstiftes,

eines auf die Bürgerbibliothek. Der Kirchenhistoriker und Chorherr Dr. Joh. Jakob Hottinger sen. verglich 1726 zwei dieser Manuskripte mit der gedruckten Ausgabe von Dr. Murner. Er erklärte offen, alle drei Ausfertigungen seien völlig gleichlautend. Damit waren die Vorwürfe einer privaten oder amtlichen Entstellung des Textes, sowie die Anklage von Dr. Ökolampadius, seine Worte seien im Texte von Dr. Murner derart verunstaltet, daß er sie nicht mehr erkenne, leider allzuspät, dahingefallen.

Dr. Johann Jakob Hottinger, jun., welcher zwar den zwölf Orten Parteilichkeit in Wahl der Sekretäre für die Aufzeichnung der Akten vorwirft, hat die Originalien ebenfalls mit der Druckausgabe Dr. Murners verglichen und die letztere unbedenklich, freilich unter Beratung anderer Berichte, seiner Erzählung in der 1829 erschienenen Fortsetzung von Johannes Müllers „Geschichte der Eidgenossen" zu Grunde gelegt. Er schreibt über den Sachverhalt: „Der von den Gegnern Dr. Murner gemachte Vorwurf einer Verfälschung fällt als völlig unbegründet weg. Ebenso wenig ist an eine vorsätzliche Entstellung der Akten durch die Schreiber zu denken, indem die sämtlichen Handschriften offenbar die ersten in großer Eile hingeworfenen Konzepte sind, in denen mehrfache Verbesserungen, die Folge der anbefohlenen Streichung, stattfinden. Diese aber sind ebenso häufig im Sinne der Reformatoren wie in demjenigen ihrer Gegner vorgenommen. Hingegen sind alle Zwischenreden der Präsidenten und anderer, wie auch auf jener erstern Befehl einzelne Äußerungen der Disputierenden selbst weggelassen worden. Hier vorzüglich mögen Gunst und Ungunst gewaltet, Dr. Ökolampads und seiner Freunde spätere Beschwerden veranlaßt haben. Bei allem dem verdienen Dr. Murners Akten mit dem nämlichen Rechte als die Hauptquelle zur Darstellung der badischen Disputation beachtet zu werden, wie diejenigen Hegenwalds und Hätzers für die Gespräche in Zürich."

Dr. Johann Strickler, welcher Handschriften und Druckausgabe wiederum verglichen hat, erklärt 1873, daß „alle Versehen und Differenzen, die man bald erkenne, nicht den leisesten Fälschungsverdacht begründen und höchstens die Veranstaltung einer gereinigten Ausgabe wünschen lassen".

Das von Dr. Murner und Hans Salat angeführte Buch Dr. Fabris gehört nach dem Wunsche des Verfassers und gemäß seinem Inhalte zu den offiziellen Akten der Disputation; es steht denselben mindestens ebenbürtig zur Seite. Dasselbe erschien am 4. September 1526 zu Tübingen im Druck; die Vorrede ist vom 20. Juni 1526 datiert. Dr. Fabri übersandte das Werk mit einem Begleitschreiben am 18. September 1526 sowohl den Tagherren zu Baden als den zwölf Orten. Der Titel lautet: „Christliche Beweisung Dr. Johann Fabri über sechs Artikel des unchristenlichen Ulrich Zwinglins, Meister in Zürich." Das Werk ist die Erweiterung des Buches, welches der Verfasser den Boten der vier Bischöfe und der zwölf Orte, auch andern Botschaften und Gelehrten widmete, welche zu Baden in der Pfarrkirche „in dem heiligen Geiste von christenlicher einigkeit wegen versamlet gewesen sind". Der Titel trägt den Wahlspruch des Verfassers: „Das wort des Herren beleibet und wird besteen in ewig zeit!", und die Stelle aus dem Titusbriefe: „Einen ketzer nach einer und anderer straff solt du vermeiden und wissen, das verköret ist, welcher derselbig, und sonder, so er durch eigene urteil verdampt ist!"

Dr. Fabri erweist sich in dem Buche als sehr tüchtigen Theologen und gründlichen Kenner der Schriften Luthers und namentlich Zwinglis, denen er ihre Widersprüche in der Lehre, mit sich und unter sich nachweist, indem er ihre Schriften genau zitiert. Als für jene Zeit hervorragender Kenner der Kirchen- und Ketzergeschichte tritt Dr. Fabri seinen Gegnern mit der bündigen Darlegung entgegen, daß ihre Lehren mit den ältern Häresien ebenso verwandt seien, als sie mit den Lehren der Kirchenväter und Konzilien in Gegensatz stehen. Die Ausführungen über die Lehre von Meßopfer und Abendmahl lassen ihn als Dogmatiker, die Berufungen auf den Wortlaut der hl. Schrift als Exegeten erkennen. In jedem Falle gehört die „Christliche Beweisung" unter die hervorragendsten Verteidigungsschriften, welche von katholischer Seite gegen Dr. Luther und Mag. Ulrich Zwingli geschrieben wurden.

Christoph Froschauer kaufte das Buch sofort auf der Frankfurter Messe und übersandte dasselbe an Zwingli. Auch in Basel kam das Buch in den Handel. Das Werk kam Dr. Ökolampadius sehr ungelegen, besonders weil dasselbe auf Widersprüche zwischen

Zwingli und Ökolampadius hinwies; letzterer griff an Allerheiligen 1526 Dr. Fabri auf der Kanzel, dann in seiner Schrift: „De invocatione Sanctorum“, heftig an. Er schrieb am 6. Oktober 1526 an Zwingli, das Buch wimmle von Gotteslästerungen und Flüchen, es sei ein „liber blasphemiarum et maledictorum, quo nihil impudentius unquam prodiit.“ Wenn diese „bestia“ nicht an allen Höfen herumschliche, müßte man sie völlig verachten. Zwingli wisse ohne seinen Rat, was er zu tun habe; der Geist des Herrn werde ihm das Richtige eingeben. Dieses Richtige sagte schon Hans Salat in schlichten Worten: „Welches buoch von wegen siner begründten warheit von Zwinglin nie widerfochten oder nidergeleit ward.“

II. Letzte Beschwörung der Bünde und Trennung der Eidgenossen. 1526—1527.

1. Verhandlungen über den Bundesschwur.

Die längst von Tagsatzungen und Obrigkeiten ernstlich behandelte Frage: Wie stellen sich die Eidgenossen der zwölf, bezw. sieben Orte gegenüber Zürich? Ist das Vorgehen des Magistrates materiell und formell als Bundesbruch zu betrachten? Steht es der Gesamtheit oder Mehrzahl der andern Orte zu, die Verletzung der Bundesbriefe durch Ausschluß von den Tagsatzungen, Verweigerung des Bundesschwurs und Auslieferung der Bundesbriefe zu beantworten? Stand es Zürich zu, die einhellige Predigt des neuen Evangeliums durch die ganze Eidgenossenschaft als höchstes und letztes Ziel seiner Kirchenpolitik hinzustellen und der alten Kirche jeden Rechtsanspruch auf fernern Fortbestand zu künden? Diese inhaltschweren Fragen kirchlicher, bundesrechtlicher und politischer Natur standen seit der zweiten Disputation von Zürich beständig in Abschieden und Traktanden.

Die sieben Orte verfochten mannhaft und beharrlich den Standpunkt: Ihr angestammter Glaube sei der wahre, alte und ungezweifelte Ausdruck der christlichen Überzeugung. Ihnen stehe es nicht zu, an der kirchlichen Lehre und hierarchischen Ordnung

das Geringste zu ändern, sondern einem allgemeinen Konzilium als Träger der höchsten Lehr- und Jurisdiktionsgewalt. Wohl fühlten sie sich berufen, gemeinsam mit den kirchlichen Obern gegen die Mißbräuche in der Kirche einzuschreiten, sogar auch dieselben von sich aus abzustellen. Andererseits betrachteten sie die getreue Schirmung der alten Kirche im Geiste der mittelalterlichen „advocatia et defensio“ als ihre bundesgemäße, feierlich beschworne und vielfach durch Verträge festgelegte Pflicht. Für den Kenner des Staats- und Bundesrechtes dürfte kaum ein Zweifel sein, daß dieser Standpunkt dem Sinn und Geiste der ewigen Bünde entsprach, sogar bis 1525 die unbezweifelte Grundlage der Kirchenpolitik aller Eidgenossen gewesen war.

Dieser Auffassung gegenüber mußte das Vorgehen des Magistrates von Zürich als Verletzung der Bünde aufgefaßt und behandelt werden. Die von Zwingli beharrlich geltend gemachte Ausrede, der Rat von Zürich habe die Kirche zu ihrer ursprünglichen Reinheit, zur wahren Lehre Christi und der Apostel zurückgeführt, von spätern Ausartungen befreit und nur einige Ceremonien und Mißbräuche abgeschafft, konnte nicht verfangen. Im Gegenteil, die Behauptung Zwinglis, sein Evangelium sei die verbindliche Wahrheit für alle Menschen, es sei eine Sünde, Pracht und Gewalt des Klerus, die Gotteshäuser, ihre stiftungsgemäße Ordnung, ihre wohlerworbenen Güter und Rechte zu schirmen, bedeutete nicht mehr und nicht weniger als die Zerstörung der alten kirchlichen Ordnung, nicht nur in Beziehung auf ihren äußern, zeitlichen Rechtsbestand, sondern auch der hierarchischen Gewalten. Die neue Glaubenslehre stand mit derjenigen der katholischen Kirche in Bezug auf eine große Zahl bisher einmütig anerkannter Glaubenssätze in unlösbarem Widerspruche. Es war das Verdienst der Disputation zu Baden, der aufgestellten Thesen Dr. Fabris und Dr. Murners, welche leider nicht zur Erörterung kamen, diese Tatsache wissenschaftlich erwiesen zu haben.

Dem Verhalten Zwinglis und des ihm willfährigen Rates von Zürich war es nach dem Urteile der einsichtigen Katholiken zuzuschreiben, daß zu Baden die religiösen Fragen nicht gelöst wurden, im Gegenteil statt der ersehnten Einhelligkeit eine größere Zwietracht als je zuvor sich geltend machte. Zwingli behauptete, alle Gelehrten der Welt vermögen seine Lehre nicht zu überwinden,

die Disputation zu Baden sei ein lächerliches Schauspiel, eine parteiische Abmachung gewesen: es wurde mit großem Erfolge der Glaube verbreitet, die Akten seien verfälscht worden und werden verfälscht im Druck erscheinen. Ihrerseits waren die Katholiken überzeugt, Zwingli sei zu Baden überwunden worden, und seine Lehre müsse unterdrückt werden. Dieser Auffassung gaben die Vor- und Schlußrede zu den Akten sowie das angefügte Glaubensmandat den beredtesten Ausdruck. Die sieben Orte waren einmütig entschlossen, in diesem Geiste zu handeln und die Beschwörung der Bünde von dem Verhalten der einzelnen Orte und Zugewandten in den kirchlichen Fragen abhängig zu machen. Zürich bestritt jeden Eingriff in seine innere Politik und jede rechtliche Gültigkeit des Gespräches zu Baden. Die drei Städte anerkannten die Souveränität der Zürcher in Glaubenssachen, ließen die Frage über Rechtskraft der Disputation offen, protestierten aber um so entschiedener gegen Vor- und Schlußrede nebst Mandat.

Abermals standen die sieben Orte vereinzelt da. Die Gegensätze traten unverzüglich und verhängnisvoll zutage in den Verhandlungen über Erneuerung des Bundesschwures. Die fünf alten Orte ernteten für ihre Haltung den Vorwurf, dieselbe sei von jeher zu schroff und beleidigend. Sie waren überzeugt, sich für das gute Recht, ihre religiöse und politische Freiheit zu wehren, nachdem sie durch das Mittel des Religionsgespräches vergeblich einen letzten Versuch gemacht, alle zwölf Orte und gemeinsam mit diesen auch Zürich zur Einhelligkeit im alten Glauben und damit die Eidgenossenschaft zu Ruhe, Friede und Eintracht zurückzuführen.

Die Bünde sollten gemäß dem Stanserverkommnisse alle fünf Jahre beschworen werden. Am 3. November 1525 war der Schwur verschoben worden, weil Uri und Schwyz erklärten, sie werden mit den Zürchern nicht mehr auf Tagen sitzen. Auf der Tagsatzung zu Baden, 23. Juni 1526, stellten die sieben Orte den Antrag, es sollen die Bünde gemäß dem Stanserverkommnis sobald wie möglich beschworen werden. Ihre Tagboten erklärten, sie werden den Eid nur jenen Orten und Zugewandten schwören, welche den neuen Mißglauben aufgeben und die Prädikanten ausweisen. Sie baten die schwankenden Orte auf das Höchste, sich von ihnen nicht zu söndern, sondern beim alten wahren Glauben

ihrer Altvordern zu bleiben. Diese Orte aber, Bern voran, suchten den Bundesschwur um ein Jahr zu verschieben; die Räte zu Bern waren fest entschlossen, allen Orten zu schwören, welche es ihnen tun würden. Die sieben Orte erklärten, sie werden jenen, welche ihres Mißglaubens halber in Widerwärtigkeit kämen, weder Hilfe noch Trost gewähren, dagegen denjenigen, welche zu ihnen stehen, nach Inhalt der Bünde mit Leib und Gut helfen. Zürich solle, wenn es nicht von seinem Mißglauben abstünde, zum Schwure nicht zugelassen werden. Bern namentlich wurde gebeten, gemäß dem Versprechen vom 21. Mai 1526 sich eines Bessern zu besinnen. Der Bote von Basel, Bürgermeister Adalbert Meyer, erklärte, der Rat lasse die Prädikanten jeder Richtung predigen; die Fragen, welche auf der Disputation erörtert wurden, dürfen jedoch nicht berührt werden. Die Bürgerschaft sei weder lutherisch noch zwinglisch; deshalb dürfe Basel nicht von den Bünden ausgeschlossen werden. Nachdrücklich beantragten die Boten von Bern und Basel, der Bundesschwur sei um ein Jahr zu verschieben, um noch einen Ausgleich zu versuchen und die große Gefahr einer Trennung mit ihren schweren Folgen zu vermeiden.

Um die ersehnte Gleichförmigkeit zu erreichen, wurde auf 18. Juli 1526 eine Tagsatzung zu Luzern angesetzt. Bern tat unterdessen in Freiburg und Solothurn das Möglichste, den Bundesschwur zu verzögern, während die fünf alten Orte auf dessen sofortige Leistung bestanden. Zürich beklagte sich im Rundschreiben vom 12. Juli 1526 über den angedrohten Ausschluß von den Bünden, weil M. Herrn das lautere Gotteswort predigen lassen; der Rat sprach die Hoffnung aus, Ärgernis und Mißfallen werde bald aufhören, und bat, die Gefahren einer Trennung zu vermeiden. M. Herren wollten von einem Geheimbund in den fünf Orten, mit gleicher Tracht der Mitglieder wissen, welche sich verpflichtet hätten, mit keinem Lutherischen zu essen oder zu trinken und wohl noch andere heimliche Zwecke verfolgen.

Unterdessen ergab sich eine neue Gruppierung der Orte. Die Landsgemeinde von Glarus erklärte am 15. Juli 1526: Die Landleute werden bei den alten Gebräuchen und Harkommen bleiben; dagegen dringen sie auf Abstellung der Mißbräuche. Von den sieben Orten wollen sie sich nicht söndern, aber auch Zürich und jedermann, welche ihnen die Bünde halten, dieselben

gleichfalls beschwören. Zürich solle noch einmal gebeten werden, von dem zwinglischen Mißglauben abzustehen und sich nicht von den andern Eidgenossen zu söndern, damit Gott der Allmächtige desto eher wieder zu Friede und Einigkeit im christlichen Glauben verhelfe. In Appenzell war am 15. Juli 1526 ebenfalls eine wegen schlechtem Wetter schwach besuchte Landsgemeinde. Es wurde gemehrt: Niemand sei von oder zu der Messe zu zwingen. Das Gotteswort wollen die Landleute haben und die Bünde sollen allgemein geschworen werden. Die Beschlüsse wurden unter großen Konfusion gefaßt, nachdem die Gesandten von Luzern, Zürich und Bern gesprochen hatten. Dr. Vadian ließ an Zwingli schreiben, wenn die äußern Rhoden an der Landsgemeinde vertreten gewesen wären, „so wäre es erst ein groß mer worden wider alles endchristi werken." Die Stadt St. Gallen, deren Bürgermeister soeben Dr. Vadian geworden war, erklärte mit Freude und Gefallen, sie lasse sich nicht von den Bünden drängen und werde alles, was ihr Gott verliehen habe, ungespart Leib, Ehre und Gut, zu M. Herren und Freunden von Zürich setzen.

Während Freiburg stramm zu den fünf Orten hielt, erklärte Solothurn am 17. Juli 1526, es werde bei den sechs Orten bleiben, und mit diesen, Bern sowohl als allen Orten, die christenliche Ordnung halten, die Bünde beschwören. Zürich dagegen werde man nicht schwören, wenn sie von ihrem Fürnehmen nicht abstehen, Messe und Sakramente wieder einführen. Doch scheine es gut, mit der sechs Orte gutem Willen den Bundesschwur vorderhand auszusetzen. Basel wiederholte die frühere Erklärung mit dem Beifügen, die Bräuche in Bezug auf Messe, Singen, Lesen, sowie die Kirchenzierden bestehen dort wie von Altem her; dagegen könne der Rat die Prädikanten nicht abstellen, damit es nicht heiße, man wolle das Gotteswort abtun, woraus große Unruhe entstehen müßte. Schaffhausen erklärte, es werde bei dem alten Glauben bleiben und die Neuerungen abstellen.

Diesen Erklärungen gemäß lauteten die Abschiede des Tages zu Luzern. Die sieben Orte leisteten den Schwur zu Bern, Schaffhausen, Glarus, Appenzell; Zürich und Basel, ebenso St. Gallen und Mühlhausen wurden ausgeschlossen: Basel, weil dort Dr. Ökolampadius, der Prediger bei Barfüßern, Hans Lüthart, und andere, welche zu Baden das hochwürdige Sakrament und sonstige Artikel

des christlichen Glaubens widerfochten, beibehalten, auch Schmähschriften und das Fleischessen an verbotenen Tagen geduldet würden: St. Gallen weil es dort ebenso grob, eher mehr den minder als in Zürich hergehe, Messe und Sakrament in den Stadtkirchen gänzlich abgestellt seien. Wenn die vier Städte zu den sieben Orten sich kehren, werden ihnen diese alles tun, was Brief und Siegel der Bünde erheischen. Selbst Bern erhielt einen Vermerk wegen der Lehre seines Prädikanten Berchtold Haller. Bern und Basel sönderten sich sofort und schwuren den Eid auch den Zürchern. Die Feierlichkeit gieng an den meisten Orten am 29. Juli 1526 vor sich: für Bern tat es im Großmünster Ratsherr Bernhard Tillmann, der Vertraute Zwinglis und Hallers. In Zürich, als dem vordersten Orte erregte es Unwillen, daß seine Boten zu Bern erst nach denjenigen der fünf alten Orte schwören durften. Glarus und Schaffhausen schwuren erst später. Zu den alten Religionshändeln, deren Beilegung bisher nicht möglich geworden, traten zahlreiche neue Mißhelligkeiten, welche statt der gehofften Einhelligkeiten erhöhte Zwietracht im Gefolge hatten. Zürich tat zunächst alles, den Ausschluß von den Bünden unwirksam zu machen: allein zu einem feierlichen Bundesschwure aller Eidgenossen kam es nicht mehr bis zur letzten Tagsatzung vor Zusammenbruch der alten Schweiz zu Aarau im Dezember 1797.

Der Rat zu Bern klagte, daß M. Herren von etlichen im Luzernerbiet gescholten würden, sie hätten einen ketzerischen Glauben, seien halbe Ketzer und Diebe, und werden bald von den andern Eidgenossen fallen. Bern sandte auf 31. Januar 1527 vier Gesandte nach Luzern, um dort eindringliche Vorstellungen zu machen. Eine Botschaft der sieben Orte ersuchte Bern ernstlich, es möge bei seinem Versprechen bleiben, erhielt aber am 14. Februar 1527 von Räten und Burgern eine ziemlich schroff abweisende Antwort: M. Herren haben ein Mandat aufgesetzt, wie sie es in Sachen des Glaubens halten wollen; falls sie etwas daran ändern, brauchen die Abgeordneten der Gemeinden nicht dabei zu sitzen. Wenn jemand in den Vogteien sich grob wider die Sakramente verfehle, wollen M. Herren strafen helfen. M. Herren werden die Akten der Disputation nur anerkennen, wenn ihr früheres Verlangen erfüllt werde. Üble Nachreden und Scheltungen sollen abgestellt und gestraft werden: Bern werde dies tun und in allem die Bünde

halten. Der Wunsch seitens der fünf alten Orte, die Ämter zu versammeln, wurde, wie man sieht, von M. Herren sehr übel vermerkt.

Basel verlangte von den sieben Orten den Bundesschwur, weil Messe, Gottesdienst und Bilder noch bestehen, während jene klagten, der Prediger bei Augustinern, Markus Geyerfalk, habe wieder die Transsubstantion lästerlich gepredigt, die Pfaffen Blut- und Fleischverkäufer geschmäht, die Pensioner mehrfache Mörder gescholten, und die Disputation zu Baden verdächtigt. Der Rat zu Basel brachte vor, es sei laut Verhör nicht so gepredigt worden, daß man den Mönch strafen könnte.

Die Stadt St. Gallen war in eigentümlicher Lage: die Bürgerschaft sympathisierte durchwegs mit Zürich, allein gemäß dem Bundesbriefe mit den sechs verburgrechteten Orten konnte sie Zürich allein den Bundeseid nicht leisten. Bürgermeister Dr. Vadian und die Räte entschuldigten sich darüber am 31. Juli 1526 bei Zürich und Bern mit dieser „Ehehafte". Sie gelobten feierlich, den beiden Städten die Bünde getreulich zu halten, Leib und Gut zu ihnen zu setzen und die Ehre Gottes zu fördern, wie wenn sie die Bünde beschworen hätten. Wenn die Mehrheit der sieben Orte sie um den Bundesschwur ersuche, und sie bei ihrer Antwort bis zu besserer Unterrichtung beim Gottesworte bleiben lasse, werde St. Gallen den Eid allen Orten schwören.

Die Freundschaft zwischen St. Gallen und Zürich wurde vom 26.—28. August 1526 durch ein hübsch gemein Gesellenschießen bekräftigt, und die Verbrüderung auf dem Lindenhof im Beisein von 800 Schützen mit feierlichem Bankett gefeiert. Dr. Vadian selber war an der Spitze von 30 Schützen eingezogen: „und tat man inen so groß eer mit allen Dingen, derglichen man in Zürich lang zit nie getan hat, dann sie warend auch unsers rechten christenlichen Gloubens", bemerkt der Chronist Bernhard Wyß. Damit war nach Zwinglis Anschlägen von 1524 das christliche Burgrecht zwischen beiden Städten und der Vernichtungskrieg gegenüber der Fürstabtei St. Gallen eingeleitet.

2. Kelchbatzen- und Kalenderhandel.

Großen Unwillen erregte das Vorgehen der Urner, Luzerner und Zuger gegen die neuen Zürchermünzen, die „Kelchbatzen". Am 4. Juli 1526 hatte der Rat die weltlichen Rechte der Fürstabtei,

darunter das Münzregal an sich gezogen. Auf St. Martin und St. Andreas 1526 wurden aus dem Kirchensilber, das sechs Zentner wog, die ersten Münzen geschlagen: Gulden, Batzen, Schillinge und Angster. „Die oberkeit Zürich", berichtet Bullinger über die Vorgänge, „samlet uß allen kilchen und klöstern alles gold und silber, monstrantzen, kelch und was der bäpstischen rustig und ornata, kleinot oder heylthuomb genempt, zerschluogents und rüstents zuo der Müntz. Uß dem gold, das zimlich vil war, schluog man goldguldin, deren meerenteyl hattend keyser Karli den großen uf der einen syten, uf der andern des rychs adler. Etliche hatten ein Zürcherschilt an einer und an der andern syten den rychs-adler", erstere statt dem früher üblichen Bildnisse einer Äbtissin. Die Münzen galten als sehr währschaft; sie hatten namentlich im Reiche einen guten Klang. Anders dachte man in den fünf Orten. Die Urner verboten die Zürcher Münzen, „und vermeintend, M. Herren von Zürich hettends uß den silberinen brustbildern und den särchen gmüntzet". In Luzern und Zug wurden, der Stadt Zürich zu Schmach und Tratz, „stämpfili gerüstet, darauf Kelchli geschnitten waren." Wenn Zürchermünzen, Schillinge und Batzen, in die Hände der fünf Orte fielen, prägten sie den Kelch auf dieselben, und nannten sie Kelchbatzen. Das verdroß nicht unbillig viele Ehrenleute, welche sich auf das Beispiel des Königs von Frankreich wie anderer Fürsten und Herren beriefen, welche dasselbe getan, wie aus den alten Historien offenbar sei. Der ehrsame Rat hätte sömlich Gold und Geld, das vom Kirchengut herkam, nienen zuo anders dann ze fürdernus des göttlichen Wortes gebrucht.

Von verhängnisvoller Tragweite wurde angesichts der ohnehin überaus gespannten Lage Dr. Murners Kalenderhandel. Auf Neujahr 1527 erschien in Zürich, im Anschlusse an „vil liedli, als ouch fünfe wider die disputatz zuo Baden, und meng schmach- und schandbüechli wider die fromen doctores, so die disputatz verhandlet, ouch wider die zwölf ort der Eidgnoschaft, zuo abstrickung und verkleinerung irs glimpfs, lümdens und eeren", ein Spottkalender. Verfasser der meisten dieser Schmähschriften war, im Dienste Zwinglis, Utz Eckstein, Prädikant zu Uster.

Der „Evangelische Kalender" war gedruckt bei Froschauer und trug den Namen Dr. Johannes Koppen als Verfasser. Dr. Murner vermutete als solchen nicht ganz mit Unrecht seinen

Gegner Zwingli und sah den Angriff persönlich gegen sich gerichtet. Allein dieses war schwerlich der Fall. Der Kalender ersetzte die kirchlichen Heiligen und Heiligenfeste durch Namen und Erzählungen aus der hl. Schrift des alten und neuen Testamentes. Es geschah nicht um sie anzurufen, zu ehren oder zu feiern, sondern damit der Christ dadurch angereizt würde, die hl. Biblia zu lesen, damit er zu weiterer Erkenntnis des göttlichen Wortes gelangen möchte. Bei jedem Tage war zudem der betreffende Abschnitt der Bibel zitiert. So kam es, daß neben Kain und Pharao auch die Baalspriester und falschen Propheten, Herodes und Judas Iskariot, an welchen Gott im alten und neuen Testament seine Barmherzigkeit oder Zorn entdeckt hätte, aufgeführt waren, mit dem Vorbehalte, das auch unter den Päpstischen vielleicht wirkliche Heilige sein möchten. Verfänglicher war das Titelbild: Christus verweist in der einen Hälfte einen Haufen Bürgers-, Bauern- und Bettelleute auf einen Leuchter, als Sinnbild des hellen neuentdeckten Evangeliums; auf der andern Hälfte fahren Scholastiker und Mönche, Plato und Aristoteles, Papst und Bischöfe, nach einigen auch der blinde Heli, Erasmus von Rotterdam, dem finstern Abgrunde der Hölle zu. Für Mörikofer und Dr. Stähelin ist Zwingli der Veranstalter dieses Kalenders, welcher den Triumph der neuen Lehre bezeugen sollte.

Dr. Murner war über die Satyriker des neuen Glaubens schon längst und mit Grund erbost. Er war von denselben seit Jahr und Tag, so im „Karsthans", im „Murnarus Leviathan", von Utz Eckstein, dem Vertrauten Zwinglis, und Nikolaus Manuel zu Bern gleich Dr. Eck und Dr. Fabri in den Spottliedern über die Disputation zu Baden, auf das Jämmerlichste durchgenommen und auf das Höchste gereizt worden. Er selber war sich seiner Macht in Satyre und Polemik wohl bewußt und hatte zu Baden den Beweis dafür geleistet. Mit Erscheinen des Zürcherkalenders glaubte er das Maß erfüllt und die Zeit zur kräftigen Abwehr gekommen.

Als ein wahrer frommer Eiferer des alten Glaubens klagte er, bezeugt Hans Salat, über die unbilligen und schändlichen Handlungen, den neuen Kalender und andere Dinge. Er rief, mahnte und bat mit Predigen, Schreiben und Dichten, allwegen und stets zu allen Obrigkeiten dieser und jener Partei, man solle gegen solches Lästern, Schandtrucken und Tratzen einschreiten, aus welchem

vieles Üble und Böse, aber nichts Gutes entsprungen sei. Wenn das nicht stattfinde, und bei der Widerpartei kein Verschonen und Aufhören sei, wolle er den Gegnern auch das Recht entgelten lassen, ihnen Gift mit Gift arzneien, bös um bös, tratz um tratz geben, da sie doch gekränkt und nicht gearznet sein wollen. Als der Lästerstichen kein Ende wurde, sondern derselben immer mehr aufkamen, löste Dr. Murner sein Wort und schrieb gleichfalls einen Kalender, welcher den Widersachern mit Zinseszinsen heimzahlte, was sie an Beleidigungen und Verläumdungen gegenüber Dr. Murner und allen andern Verteidigern des alten Glaubens seit Jahr und Tag gesündigt hatten. „Dr. Murner stach den Zürcher Kalender mit der suw“, drückt sich Hans Salat darüber in der derben Sprache der Kartenspieler ziemlich richtig aus.

Dr. Murners Satyre „Der lutherschen-evangelischen Kirchendieb und Ketzerkalender“, heute im Original fast ebenso selten wie der evangelische Zürcher Kalender, erschien am 9. Februar 1527 im Druck. Derselbe zeigt auf einem Titelbilde Moses mit der Gebotetafel, dann folgt ein Galgen, an welchem als Kirchendieb ein Prädikant im Talar, Zwingli, hängt, dann folgt Christus der Herr vor einem zerbrochenen Leuchter; den Abschluß bildet ein Haufe Bauern und Bürger, welche gestohlene Kelche, Kreuze, Monstranzen und Geldsäcke tragen. Über dem Bilde steht im Spruchbande: „Du solt nit stelen. Deut. V“. Die Vorrede wendet sich scharf gegen den Zürcherkalender, und dessen Heiligenlegenden, gegen den Böswicht Zwingli und den verlogenen Dr. Ökolampadius. Dabei versichert der Verfasser, er wolle weder den Rat von Zürich angerührt haben, noch die frommen alten Zürcher oder jene, welchen der tätliche Handel und Kilchendiebstahl nicht gefallen habe. Als armer Diener der christlichen sieben Örter und der frommen Walliser, als Prädikant und Verkünder des Gottsworts nach dem wahren Verstand gemeiner Christenheit, zu Luzern als Unterhirt, Hüter und Verfechter der christlichen Schäflin des wahren Oberhirten, des gnädigen und lieben Vaters, Herren Hugen, Bischofs zu Costenz, will Dr. Murner vor jenen Leuten warnen, welche den Irrtum lehren, es sei Christus seit fünfzehnhundert Jahren den Gläubigen nichts weniger als ein Erlöser gewesen, alle Wunderwerke aus der reichen Hand Gottes seien vom Teufel geschehen.

Den Kalender eröffneten die zwölf Monate mit ihren Zeichen, „figürlich getruckt, namlich ein galgen, brand, köpf, schüdelen, brüch, häfen, inslen, buoch, seckel, kelch, bäsen, und by jedem geschriben, was in dem zeichen guot wär, als bim galgen bedüti groß guot stelen den pfaffen und münchen das ir; bim brand: kilchen und klöster brennen, als zuo Ittingen geschehen", wie Salat berichtet, welcher den Kalender nicht vollständig bringen durfte. Zum Galgen setzte der Verfasser den Vers: „Galgibus in haugis, kreiorum nagere beinis"; die andern Monatszeichen tragen noch viel gröbere und verletzlichere „Bedütungen".

Als neue Heiligen bringt der Tageskalender in buntester Mischung: Tyrannen, Apostaten und Häresiarchen neben den Häuptern der Reformation, voran Luther, Zwingli, Haller und Ökolampadius. Neben den heftigsten Ausfällen mangelt bisweilen auch der Humor nicht. So werden Zwingli als ein giger des hl. Evangelions und lutenschlacher des alten und nüwen Testamentes, Haller als ein auserwählter Stillschweiger des christlichen Glaubens, Mykonius als Prediger der alten Weiber, Beghinen und schwangern Frauen lächerlich gemacht. Alles Maß überstieg es, wenn Dr. Murner den 1. November als Gedächtnistag „aller Lecker, Buoben, Bößwicht und Ketzer, die je uf erden kommen sind, und die Christenheit widerfochten hand", bezeichnete.

Dr. Murner fühlte indes selber und sprach es offen aus, er habe sich in der Polemik auf das Äußerste hinausgelassen. „Ich bitt zuoletzt alle leser, daß sy disen brief mir zu keiner liechtvertigkeit erachtend. Ich hätt in by glouben wol underlassen und von hertzen gern, aber die eerlosen dieb land mir kein ruow noch rast, mit schmachbüechli, laßbrief, liedli 2c. So sy nun nit anders wellend, niemand zefriden lassend, so stupf ich sy ouch, da sy kutzlich sind. Land sy mir wytters kein ruow, was ich dann tuon, das wird menklich sechen im ganzen römschen rych!" Dr. Murners Voraussicht, die Gegner werden ihm keine Ruhe lassen, sollte sich nur zu bald erwahren; seine Freunde aber konnten ebensobald bedauern, daß der hochbegabte Theologe und Jurist durch den Haß der Gegner und begründeten Mißmut sich in die Niederungen der maßlosesten Satyre hatte herunterziehen lassen.

3. Verhandlungen der Städte gegenüber den sieben Orten.

Zwingli ließ sich durch die Angriffe seiner Gegner diesmal nicht auf den Boden der Polemik drängen, sondern nahm den mächtigen Schutz des Rates von Zürich in Anspruch; die gespannten Verhältnisse der Städte Bern und Basel mit den sieben Orten kamen dem umsichtigen Realpolitiker sehr zu statten. M. Herren erließen sofort eine Klageschrift an den Rat zu Basel, weil diese Stadt durch Dr. Murners Laßbrief nächst Zürich am meisten betroffen sei, mit dem Ansuchen, Bern und andere Orte zu benachrichtigen. Der Rat zu Basel antwortete am 20. Februar 1527, er habe die Beschwerde und den Kalender verlesen lassen, und darob großes Mitleiden empfunden. Zürich möge, um Unfriede und Uneinigkeit zu verhüten, nichts übereilen, sondern seine Boten auf den festgesetzten Tag der vier Städte nach Bern senden, den Kalender mitgeben und seine Anliegen vorbringen. Zürich befolgte diesen Rat: den Boten der Orte Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell und der Stadt St. Gallen unterbreiteten die Gesandten von Zürich auf deren Tage in Zürich und Bern, 25. und 26. Februar 1527 zwei wohlberechnete Denkschriften. Nebst einer ausführlichen Rechtfertigung der Kirchenpolitik der Zürcher, welche offenbar Zwingli schrieb, enthielten dieselben die heftigsten Klagen gegen die fünf Orte, wider Dr. Murner und dessen Kalender, und eine überaus drastische Darstellung der seitens M. Herren von Zürich aus sonderlicher Gnade Gottes abgeschafften Mißbräuche.

Die fünf Orte haben M. Herren von Zürich, welches doch das vorderste Ort der Eidgenossenschaft, als ob sie und die Ihrigen Türggen oder Heiden wären, von den Tagsatzungen ausgeschlossen und dieselben durch ihre Beschlüsse übermehrt, ihre Botschaften auf viel Wege verspottet, geschmäht und ungehört entlassen. Ferner haben sie durch Dr. Murner und andere unerhörte Schand- und Schmachbüchlein drucken und verbreiten, sie in Liedern und Fastnachtspielen verspotten lassen, sogar in ihrem eigenen Lande Ketzer gescholten. Schließlich haben die fünf Orte denen von Zürich die Erneuerung der Bünde verweigert, als ob sie dieser Ehre nicht wert seien, und ihnen des Eides halber nicht zu vertrauen sei. Im Ittingerhandel haben sie, statt die Rechtsfrage zu erörtern, den Obmann mit Drohungen, die Boten von Zürich mit Tratz, Hochmut und Spott behandelt.

Die fünf Orte haben im Thurgau die Rechte M. Herren mißachtet und gekränkt, mit Unwahrheit vorgegeben, die Zürcher wollen die Grafschaft Frauenfeld mit Gewalt überziehen. Den Untertanen im Thurgau haben sie zum vierten Male die Lehre Pauli, wie sie M. Herren von Zürich annehmen und probieren, das Lesen der heiligen Schriften, wie das Anhören der christlichen Predigt verboten, allen, welche dem Gotteswort sanftmütiglich und christenlich anhangen wollen, als ob dasselbe allein Menschenlehre wäre, mit schwerer Strafe gedroht, sie lutherisch, zwinglisch und ketzerisch gescholten, welches dem Gotteswort entgegen, grusamlich und unkristenlich zu hören ist, jedoch von M. Herren ferner nicht mehr geduldet wird.

Alle Menschen sind in Bezug auf Gotteswort und Seelenheil keinem Zwange und Urteile der Menschen unterworfen; sie können ohne dasselbe nicht leben noch selig werden. Es wird sich das Gotteswort weder durch der Zürcher und der Eidgenossen noch irgend eines Menschen Zwang richten oder biegen, sondern wir alle müssen uns nach dem Gotteswort richten und darnach leben, welches uns auf den gekreuzigten Christus hinleitet, damit er verherrlicht, wir aber in sonderlicher Liebe gefördert und als seine Jünger erkannt werden. Alle unchristlichen Bräuche unserer Voreltern oder unsere, und alle sonstigen Menschenlehren müssen unterlassen werden, wie solches die Voreltern getan hätten, wenn sie zu ihren Zeiten der Klarheit des göttlichen Wortes teilhaft gewesen. Dieses kann uns aus Gnade des hl. Geistes in die Herzen geschrieben werden. Der fleischliche Mensch kann nach seiner Vernunft und Begierde über geistige Dinge nicht urteilen; den Gläubigen aber ist das Wort Gottes klar, rein und verständlich.

M. Herren Prädikanten werden als Buben und mit viel andern Schmachworten hinterredt und gescholten. Lassen wir sie Menschen und Sünder sein, wie wir alle sind, und auch Christus es geduldet hat; lieben wir ihre Lehre nicht der Person, sondern der Wahrheit wegen. Wenn dieselben in ärgerlichen und offenen Lastern, welche ihnen mit Unwahrheit zugemessen werden, lebten, würde sie der Rat nach ihrem Verschulden darum strafen. Ebenso wenig verdienen M. Herren von Zürich Ausschluß von den Bünden, weil sie durch das göttliche Wort belehrt wurden, daß die christliche Fromkeit nicht an äußerlichem Scheine gelegen

sei, als an Stiftung der Klöster, Bau der Kilchen, ewigen Messen, Vigilien, Selgerete. Weil die Fromkeit im Herzen liege, brauche es nicht viel Plapperns, Kirchengehens, der Kutten und Platten, des Fastens und dergleichen. Wegen der Kutten und Platten könne ein Pfaffe als fromm beurteilt werden, der inwendig ein Bube wäre, während jemand in einem zeitlichen Kleide ein guter Christ und Freund Gottes sein möge, worüber Gott allein nicht nach der Person, sondern nach den Werken urteile.

Deshalb haben M. Herren von Zürich diese Dinge als Lust und Begierde der Menschenaugen weggetan, allen Übermut der Pfaffen, Mönche und Nonnen abgestellt, ihre Einkommen und Gefälle zu einem Almosen an die rechten, wahren, lebendigen Tempel und heiligen Geschöpfe Gottes verwendet, die Armen und Dürftigen nach Gottes Wort und Befehl zu trösten. M. Herren gedenken auch dabei zu verbleiben, Leib, Gut, Seele und Ehre daran zu setzen, soweit sich ihre Oberkeit erstreckt und es ohne Ärgernis geschehen möge, ohne sich durch die Schmähungen eines Dr. Murners in ihrem Fürnehmen beirren zu lassen.

Die lieben Eidgenossen von Bern, Basel, Schaffhausen, Appenzell und St. Gallen werden gebeten, diese Vorträge M. Herren von Zürich an ihre Obrigkeiten zu bringen. M. Herren haben niemals in zeitlichen und äußerlichen Dingen, worauf sich die Bünde und Vereinungen, sowie andere menschliche Rechte und Ordnungen erstrecken, die lieben Eidgenossen beleidigt, ihnen zum Schaden eigenen Vorteil gesucht, sondern in allem, was ohne Nachteil „göttlichs Geheiß" geschehen konnte, sich mit aller Sanftmütigkeit besprochen, um Rat, Hilfe und Trost nicht bei den Auswärtigen, welche bei der Eidgenossenschaft nur begehren, was zu ihrem Vorteile gereicht, suchen zu müssen. Hilfesuchen bei Auswärtigen hätte zu Zerstörung der Eidgenossenschaft führen müssen. Alle mögen deshalb ihre Augen auftun und ihre Gebresten erkennen, auch Gott um Hilfe und Gnade bitten, die er ihnen gnädiglich mitteilen werde.

Die lieben Eidgenossen der vier Städte und von Appenzell werden auf das Dringlichste ersucht, als Mittel und Werkzeug zu Ehren des Wortes Gottes, von dem eine Flamme in ihrem Herzen bestehe, mit den Eidgenossen der fünf Orte die Sachen nach allen Umständen und Anhängen zu erörtern und zu ratschlagen, welcher

Gestalt, ohne Nachteil und Verletzung des göttlichen Wortes, M. Herren mit den Eidgenossen in freundlichen Verstand kommen und bleiben mögen, damit wieder alle mit brüderlichen Herzen sich den Titel „getrüwe liebe Eidgenossen" schreiben mögen. Dabei wollen M. Herren von Zürich nicht unverhalten lassen, und setzen als Bedingung des Friedens: Sie wollen trotz allem Unwillen der Eidgenossen bei dem lautern und unwidersprechlichen Worte Gottes, so lange sie nicht aus der hl. Schrift eines Bessern belehrt werden, bleiben, dagegen wollen sie die andern nicht hassen, schmähen, noch sich söndern, und den Ihrigen solches nicht zu tun gestatten. „Diewil sich doch die pünt und vereinungen zwüschend unsern Eidgnossen und inen nit uf den glouben noch in die seel und gwissne, noch andere innerliche, sonder allein uff üßerliche und zitliche ding, als uff lib, eer und guot strecken, ouch verstanden werden mögen und söllen.

Die fünf Orte sollen dort, wo M. Herren von Zürich das gleiche Recht der Oberkeit und Gwaltsame, wie sie, besitzen: nämlich in den gemeinen Vogteien und bei den Schirmorten und Zugewandten, welche mit Zürich in Burgrecht standen, das Gotzwort in keiner Weise verbieten, sondern dessen Verkündiger und die Untertanen bei demselben schützen, dasselbe frei predigen, lesen und hören lassen, wie sie der Geist Gottes weise. Im Reiche halten, trotz der Zweiung im Glauben, die Städte und Bundesverwandten ihre Tage und Beratungen, und werden selbst zu den Reichstagen ohne Rücksicht auf den Glauben berufen. Daraus könne man wohl ermessen, wie die Eidgenossen sich in Glaubenssachen gegenseitig zu verhalten haben.

Gegenüber dieser Propaganda für die Sache der Zürcher trat der Handel in Bezug auf die Akten der Disputation zu Baden scheinbar in Hintergrund. Zwingli wußte am 23. April 1527 genau, daß die Vor- und Schlußrede im Druck seien, wie Schultheiß Hug und Dr. Murner ausgemacht haben, daß Dr. Murner auch eine lateinische Ausgabe vorbereite; des Schultheißen Wille sei, das Buch müsse im Laufe der Woche fertig gestellt werden. Die Nachricht war Zwingli sehr ungelegen. Es müsse diesem Unheile, „huic malo", sofort, und zwar von Bern, begegnet werden. Berchtold Haller solle durch fromme Männer dafür sorgen, daß M. Herren unverzüglich eine Botschaft nach Luzern verordnen und den Druck

der Vor- und Schlußrede verbieten lassen: auf diesem Wege könne etwas erreicht werden. Der Rat zu Luzern schrieb am 4. Mai 1527 nach Basel, die Akten seien gedruckt, der Rat möge seinen geschwornen Notar, welcher zu Baden auf Dr. Ökolampads Meinung geschrieben, auf 15. Mai 1527 nach Luzern zu schicken, um den Druck mit dem Exemplar zu vergleichen und zu rechtfertigen. Der Rat gab sofort Bericht nach Bern: Ein handschriftliches Exemplar sei verweigert worden, ebenso die Vergleichung in Basel. Der Rat zu Bern erklärte: er wisse von der ganzen Sache nichts, befasse sich mit der Angelegenheit nicht, stelle die Sache den Herren zu Basel anheim, beharre jedoch bei den früher gefaßten Beschlüssen.

Auf dem Tage zu Luzern, 23. Mai 1527, kam die Frage zum letzten Male in Abschied. Es wurde die Frage erörtert, ob Bücher und Kosten denen von Luzern zu überlassen oder von den zwölf Orten gemeinsam zu übernehmen seien. Die meisten Boten waren ersterer Ansicht, doch wurde die Angelegenheit noch einmal in Abschied genommen. Jedem Boten wurde ein gedrucktes Exemplar übergeben, mit dem Vorbehalte, dasselbe dürfe weder verkauft noch ausgeliehen werden, sondern die Räte der einzelnen Orte sollen dasselbe verlesen und wohl verwahren, bis die Bücher „uskomen" werden. Der Bote von Basel, Adalbert Meier, hatte die Instruktion: Kein Buch anzunehmen, es sei, daß ein Original der Notare beigelegt werde. Der Bote dürfe alsdann mithandeln: in Basel werde man beide Bücher gegen einander verhören und vergleichen lassen. Wenn dieselben gerecht erfunden werden, wolle Basel sich nach aller Gebühr halten, sonst aber solche Bücher in der Stadt abtun und unterdrücken, auch keine Kosten bewilligen. Ein zu Baden geschriebenes Buch für sich dürfe der Gesandte annehmen. Die sieben Orte, deren Haltung nur aus der Kenntnis aller Verhältnisse erklärlich ist, beharrten auf ihren Entscheiden, und beschlossen am 5. Juni 1527, „die Bücher der Disputation" auf der Zurzachermesse in den Handel zu geben.

Der Abschied wurde sofort bekannt und erregte überall großes Aufsehen. Dr. Ökolampadius gab Zwingli am 15. Juni 1527 davon Nachricht, mit dem Bemerken, man dürfe absolut nicht schweigen, weil die Ausgabe verdorben sei, „depravata edita est." Doch sei Klugheit im Vorgehen nötig, weil die Lügenpatrone mächtig seien. Zwingli möge darüber nachdenken und das ihm

Gutscheinende vorkehren. Dr. Ökolampadius war in größter Verlegenheit, was mit dem Buche anzufangen sei. Bisher hatte er starr behauptet, die Akten seien gefälscht; schließlich gestand er Zwingli am 7. und 19. Juli 1527: „Negari non potest, exemplaria *magna incuria incusa, et confusiora, sed periculosa falsatio et depravatio non statim deprehendi poterit;* ipse certe, si deesset præfatio et appendix, eam nec probare nec rejicere possem.“ Er glaubte, man sollte die Eidgenossen und die Bischöfe ruhen lassen, dafür Dr. Eck, Dr. Fabri und Dr. Murner, „id genus monstra“, angreifen. Zwingli, selber in Verlegenheit, sandte den Brief an Dr. Vadian, er selber hatte das Buch der Disputation noch nicht gelesen, weil Lutheraner und Wiedertäufer seine Zeit vollauf in Anspruch nahmen. Zwingli versprach jedoch, das Buch zu lesen; allein am 30. September 1527 hatte er hiezu noch keine Zeit gefunden.

4. Beschwerde gegen Dr. Murner; Ausgang des Kalenderhandels.

Die zweite Beschwerde M. Herren von Zürich ist vom 20. Februar 1527 datiert. Dieselbe richtet sich gegen Dr. Murner und dessen Kalender. Den Herren von Zürich sei ein schmächlich Gedicht in Form eines Kalenders oder Laßzeddels, verfaßt von Thomas Murner, Barfuoßer Ordens, zugekommen. Das Gedicht zeige des Verfassers leichtfertiges Herz und unchristliches Gemüet an, dessen Wille und Meinung dahin lande, zwischen den Eidgenossen eine Sünderung und Zerrüttung zu machen, als ob ein Ort des Glaubens und anderer Sachen halber besser sei als das andere, daß Zürich und andere Orte deshalb von den Bünden auszuschließen seien. Besonders wurde geklagt, daß M. Herren in diesem unbrüderlichen und unchristlichen Gedicht angezogen werden: „als ob sie die syn söllen, die der helgen gräber zerbrechend, uß mäßgewändern den huoren göllerlin machend, uß kelchen, krützen, munstranzen, rouchfassen und derglichen münz schlagen lassend.“

Auch die Verkündiger des Gotteswortes in Bern und Basel werden etlicher Maß angezogen; die von Zürich seien jedoch die vordersten im Spiele. M. Herren von Zürich wollen deshalb anzeigen, aus welchen Ursachen sie bei den sieben Orten mehr Neid und Unwillen als die andern Orte erlangt haben. Weil Zürich seine im göttlichen Wort begründeten Reformen durchgeführt, warne

Dr. Murner alle ehrbaren Christenleute, unter denen Zürich und seine Bundesfreunde nicht begriffen seien, daß Gott sie vor solchen ehrlosen Dieben, Schelmen, Böswichten, Leckern und Buben bewahren wolle. „So wir und die unsern verzeichnet und mit Namen anzeigt sind, wissend wir wol, daß er allen frommen Christen vor uns Warnung tut; welches aber die andern sygen, die er meinet, mögend ihr, unser lieben Eidgenossen wohl gedenken.“

Dr. Murner behaupte, die Prädikanten und ihre Anhänger haben sich unterstanden, mit ihren Kalendern, Büechlinen und andern bösen Stucken die christlichen Orte um Seele, Ehre, Leib und Gut zu bringen. M. Herren hätten wohl menschliche Ursache, gegen diesen Dichter mit gleicher Ungestüme zu handeln. Sie wollen aber solches unterlassen und allein ihre Unschuld anzeigen, daß sie in Zürich niemals solche Büchlein und Kalender noch anderes, was den lieben Eidgenossen an Seele, Leib, Ehre und Gut verleglich sein möchte, haben drucken und verbreiten lassen. Wenn ihnen solches von den Eidgenossen nachgewiesen werde, wollen sie sich verantworten, nicht aber gegen die Angriffe des Laßzeddels. Die Angelegenheit wegen dem Kalender, welcher bezeuge, wie sein Dichter gegen das ewige Gotteswort wüte und tobe, auf Zerrüttung der Eidgenossenschaft trachte, wollen sie den Boten zu bedenken geben.

Der Kirchendieb- und Ketzerkalender war sofort und vielfach gelesen worden. Schon am 28. Februar 1527 schrieb Dr. Capito an Zwingli, das lästerliche Werk sei von den Freunden zu Straßburg mit großem Lachen angesehen worden: „Vidimus Murneri fœdissimum Calendarium, quod sane cum ingenti risu excepimus!“ Es sei von Dr. Murner nichts besseres zu erwarten gewesen, aber zu bedauern, daß Zürich in Luzern, der benachbarten Bundesstadt, derart hergenommen werde. Dr. Capito findet es aber für klug, Dr. Murner nicht mit gleichem Maße zu vergelten, sondern den Magistrat handeln zu lassen, wenn ihm die Sache ernst genug erscheine. Ihm sei gewiß, daß auch den ausgeschämtesten Papisten angesichts einer derartigen Unverschämtheit gegenüber M. Herren von Zürich die Schamröte aufsteigen werde.

Zwingli nahm den Kalender ernst genug, um durch den Rat, wie Dr. Capito ihm nahe gelegt, die Tagsatzung mit dem Handel zu behelligen. Auffallend genug dauerte es beinahe drei Monate bis der Rat neue Schritte tat; es geschah durch Schreiben vom

25. Mai 1527 an Luzern, mit dem Begehren, zu verhüten, daß die ungebührlichen Schmachworte und Schriften, welche dort getan und verbreitet worden, ungestraft bleiben. Dr. Murner hatte neuerdings den Zorn der Gegner erregt durch seine zwei „Entschuldigungen an alle frommen Christen des alten wahren Glaubens, insonderheit die Untertanen und Verwandten der loblichen Herrschaft Luzern.“

Wie Hans Salat erzählt, kamen die Gegner Murners mit Reden, Schreiben, Dichten, Singen, Drucken, Zusammenwandeln in Geschäften vor eine Gemeinde und Landschaft Luzern, zu Roß und Fuß, reich und arm, achtbar und schlecht. Sie handelten mit langen Reden, gedruckten Büchli und Instruktionen zu großer Verunglimpfung Dr. Murners und einer ganzen Obrigkeit der Stadt Luzern. Die Untertanen wurden aufgewiesen, vor die Stadt zu ziehen, den Murner und seine Anhänger herauszufordern und durchzutun. Von allen Seiten kamen Klägden und Mißbilligungen: es wurde begehrt, der Rat solle Dr. Murner beurlauben, aus der Stadt verweisen und austreiben, weil er durch sein Handeln mit Drucken und Predigen nichts als Unruhe, Unfrieden, Aufruhr und offenen Landskrieg anrichte. Dr. Murner glaubte sich veranlaßt, durch die gedruckten Entschuldigungen vor den Ämtern und Gemeinden diese Verdächtigungen abzulehnen, die Herausgabe des Kalenders und sein Verhalten zu rechtfertigen. Es gelang zwar die Untertanen zu begütigen; die Agitation in den fünf Orten und der paradiesischen Schlange Trug und List waren jedoch derart groß, daß die Obrigkeiten ein fleißiges Aufsehen halten, und die Ihrigen, welche die neue Sekte ergriffen, mit höchstem tapferm Ernste, je nach ihrem betreffenden Beschulden, berechtigen und strafen mußten.

Der Rat zu Luzern gab seine Antwort auf die Klagen der Zürcher über die Schriften und Kalender Dr. Murners am 27. Mai 1527. M. Herren von Zürich seien widerholt und zum Höchsten seit Jahr und Tag gebeten und ersucht worden, die gedruckten oder geschriebenen verletzlichen Schmachbüchlein und „usgießungen“ abzustellen; damit hätten sie verhütet und nicht Ursache gegeben, daß andere verletzte und unverschuldete Leute sich entschuldigen und verantworten mußten. Es liege am Tage, daß die Abstellung der ohne Namen in Zürich gedruckten Mannig-

faltigkeit der Lieder, Schmach- und Schandbüechli niemals erreicht wurde. Nachdem ihr Pfarrer, der hochgelehrte Dr. Murner für sich selbs, ohne M. Herren Heißen und Wissen, zur Rettung seiner und anderer christlichen Doktoren Ehre, und zur Entschuldigung ihres „bezigs", etwas in Truck hat ausgehen lassen, sich auch gegen ihre Amtsleute über erdachte unwahrhafte Reden verantwortet, aber seinen Namen den Schriften beigesetzt, sich auch zum Rechte vor den zwölf Orten erbietet, haben M. Herren solches geschehen lassen. Denn ihres Bedünkens soll niemand in Verantwortung seiner Ehre, Leib und Gut gehindert werden. M. Herren haben nie gehört, daß Zwingli sich solcher Gestalt wie Dr. Murner zum Rechte erboten hat. Wenn die Eidgenossen von allen Orten, auch Zürich mit Luzern, solchen argen Büchlein und Schriften in aller Eidgenossenschaft gemeinsam Fürsehung tun, dieselben abstellen und verhüten wollen, sind M. Herren von Luzern bereit, nicht minder als Zürich und andere Orte in solchen Sachen gebührlich und behülflich zu handeln.

Die Obrigkeit zu Luzern bewies sofort ernstlichen Willen, den Frieden zu wahren, überzeugt, daß diese eigenmächtige Polemik, trotzdem sie längst von Zwingli und den streitbaren Litteraten des neuen Glaubens verübt worden, in keiner Weise angetan sei, Einhelligkeit, Friede und Ruhe in der Eidgenossenschaft herzustellen. Nicht nur drohte Zürich mit Krieg: in Bern, dessen Übergang zur neuen Lehre täglich mehr zu befürchten war, fühlte man sich ebenfalls gekränkt. Dr. Murner war durch Nikolaus Manuel in der „Badenfahrt" mit sämtlichen katholischen Gelehrten, namentlich Dr. Eck und Dr. Fabri, gröblich verspottet worden. Der Rat zu Straßburg hatte Dr. Murner mit Entzug der Pension von 60 Gulden bedroht, wenn er weitere Streitschriften herausgebe, und für weitere Ausrichtung einen Revers verlangt, derselbe werde nichts gegen seine Vaterstadt schreiben. Er verteidigte sich: Gegen Straßburg, seine Vaterstadt, habe er nie etwas geschrieben, wohl aber seine und der katholischen Eidgenossen schwer angegriffene Ehre verteidigt.

Dem Frieden zwischen den Eidgenossen zu Liebe und zur Beruhigung des eigenen Volkes verbot der Rat zu Luzern die weitere Verbreitung des Kalenders, mahnte Dr. Murner zur Ruhe und suchte ihn von künftiger Veröffentlichung derartiger polemisch-

satyrischer Schriften abzuhalten. Die Vorgänge in Bern, neue Angriffe und Scheltungen, welche Nikolaus Manuel in seiner bittern Satire: „Krankheit und Testament der Messe", wider die katholischen Glaubenslehren und deren Verteidiger sich erlaubte, rief Dr. Murner im Februar 1528 neuerdings in den Kampf.

5. Streitigkeiten über Auslegung der Bundesbriefe.

Von größter Tragweite war der Abschied vom 26. Februar 1527 über die bundesrechtliche Tragweite der religiösen Fragen, durch welchen sich M. Herren zu Bern nicht nur gegenüber den sieben Orten, sondern auch gegenüber ihrer seit 1525 vertretenen Auffassung in schroffsten Gegensatz stellten. Um den neuen Grundsatz, daß der Glaube die Bünde nicht berühre, zur Geltung zu bringen, sollten am 17. März 1527 die Boten der Städte zu Bern zusammentreten, mit ausreichenden Vollmachten versehen die bezügliche, von der Staatskanzlei Bern festgesetzte Instruktion entgegennehmen, sodann in die sieben Orte reiten und mit denselben in diesem Sinne unterhandeln. In Würdigung der bösen Zeiten suchte Basel neuerdings zu vermitteln: Bündnisse der Städte gegen die Länder seien abzulehnen, dagegen solle gesorgt werden, daß ein Ort den andern des Glaubens halber ungeschmäht und unangefochten lasse. Alles was der Eidgenossenschaft zur Zerrüttung diene, Schmachbüchlein, Lieder und Sprüche, sollen allenthalben abgetan, sie zu machen, zu drucken und feil zu haben verboten werden.

Die sieben Orte wurden gewarnt, mit fremden Fürsten und Herren, besonders mit Österreich Verbindungen anzuknüpfen, wodurch, zur Freude der Auswärtigen, vorab der eine Teil unterdrückt, der andere später ebenfalls ausgetilgt würde. Jedes Reich, welches in sich geteilt sei, müsse nach dem Ausspruche der ewigen Weisheit zerstört werden. Um die innere Zwietracht zu heben, solle zuerst von allen Orten gefordert werden, daß sie die Schmachbüchlein, Lieder, Schimpfworte, welche bisher von allen Seiten gebraucht wurden, abstellen, weil nichts Gutes daraus erwachse. Es soll das Möglichste versucht werden, daß die sieben Orte mit Zürich sich aussöhnen, dasselbe wieder zu tagen berufen, demselben die Bünde halten, Unwillen und Widerwärtigkeiten vergessen und ferner in gutem Einvernehmen miteinander leben.

Das Gesuch der fünf Orte, M. Herren zu Bern mögen die Verordneten der Ämter und Gemeinden auf einen bestimmten Tag in die Hauptstadt einberufen, um die Vorträge einer Botschaft über deren verschiedene Beschwerden zu vernehmen, wurde am 7. März 1527, als mit den Bünden unverträglich und bisher ungebräuchlich, mit großem Mißfallen empfangen, und die Drohung, hinderrucks in die Ämter zu reiten, als unlidenlich abgewiesen. Andererseits tat Bern, in Freiburg und Solothurn, gestützt auf das engere Burgrecht von 1516 mit beiden Städten, welches alle drei Städte gleichsam mit einer gemeinsamen Ringmauer umgebe und verwahre, ernstliche aber vergebliche Schritte, dieselben von den fünf Orten abzuziehen. Freiburg lehnte das Ansinnen unverzüglich des Entschiedensten ab; Solothurn zeigte schwache Neigung, in Sachen der Disputation und des Bundesschwures einiges Entgegenkommen zu beweisen, wenn die Umstände es so fügen. Das Versprechen, zu den sechs Orten zu stehen, werde man halten, wie es M. Herren von Bern am 21. Mai 1526 gleichfalls versprochen haben. Solothurn habe die Zürcher niemals von den Tagen gehen heißen, bedaure die Zwietracht, und sei auch ferner bereit, zur Förderung des Friedens nichts zu sparen. Auch möge man sehr wohl erleiden, daß alle Schmachbüchlein, Lieder, Kalender und andere tratzliche Gedichte durch gemeinsame Verständigung abgetan werden. Beide Orte beriefen sich darauf, ihr Verhalten sei den Bünden und Burgrechten unschädlich, diene vielmehr zu Friede und Ruhe der Eidgenossenschaft; die engere Vereinbarung mit den fünf Orten sei nur des Glaubens wegen geschlossen worden.

Am 27. März 1527 waren die Boten der sieben Orte in Luzern versammelt, um die Instruktion der vier Städte und von Appenzell zu vernehmen. Dieselbe betonte nachdrücklich: „Die Bünde beziehen sich nit uf den glouben und die seel, sonders uf die beschirmung von land, lüt, witwen, weisen, bewarung der eren, handhabung des rechten, beschützung vor gewalt und derglichen üsserlichen sachen." Sie verlangte: „daß alle getruckten lieder, schmach- und schandbüechli, kalender, und derglichen schmützwort, ouch alle ufhebung und verwysung der kätzery, nüws und alts bäpstischen gloubens allersyt abgethan, usgerütet und hinfür allenthalb abgestellt werden und vermitten beliben."

Die Boten der sieben Orte gaben keine bestimmte Antwort, weil die Boten der Städte ohnehin zu den einzelnen Orten reiten würden. Dagegen wurde vereinbart, die sieben Orte sollen einstimmig antworten; durch das vereinzelte Herumreiten könne leicht Zwiespalt geschaffen, das eine oder andere Ort von ihnen getrennt und dadurch die Gegenpartei verstärkt werden. Die sieben Orte werden eine gemeinsame Antwort aufstellen; auch mit Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen und Mühlhausen wollen sie reden, weshalb dieselben sich mehr zu den Zürchern neigen und hinterrucks mit denselben tagen. Der Rat zu Schwyz gab am 30. März 1527 den vier Orten eine „freundliche Antwort":

Wenn diese Orte bei Zürich so viel vermögen, mögen sie sorgen, daß Schwyz und die Seinigen nicht länger mit Schmach- und Schänzelworten, Liedlein und Büechli beunruhigt werden; dann wolle Schwyz, so viel an ihm sei, dazu wirken, daß solche Scheltungen überall abgestellt werden. Zürich sei im Ittingerhandel und andern Geschäften von sich aus abgetreten; deswegen haben die fünf Orte sich vereinbart, mit demselben nicht mehr auf Tagen zu sitzen. Der Rat werde die Frage vor die Landsgemeinde bringen, alsdann mit den sechs vereinbarten Orten eine Antwort geben, „dero wir hoffend glimpf und eer zuo haben." Wenn die vier Orte nebst St. Gallen die Zürcher bewegen können, sich den Eidgenossen, besonders den sieben Orten, in allen Dingen gleichförmig zu machen, wie es zur Zeit gewesen, als man in die Bünde getreten, würde Schwyz mit den sechs vereinbarten Orten dies Entgegenkommen mit Freuden aufnehmen, und alles tun, was sie schuldig seien, um zu Friede und Einigkeit zu gelangen, mit Zürich gemeinsam beraten, die Mißbräuche in der Kirche abzustellen, Ehre und Wohlfahrt der Eidgenossen zu fördern.

Auf der Tagsatzung zu Einsiedeln, 3. April 1527, bewies der Bote von Zürich, Bürgermeister Diethelm Röust, wiederum etwelches Entgegenkommen und gütliche Antwort in Bezug auf Schlichtung des Ittingerhandels, worauf sich die fünf Orte ebenfalls „zu solcher güetlichkeit dester ee geursachet" fanden. Bischof Hugo hatte seinen Hofmeister Wolf von Helmsdorf mit großen Vollmachten abgeordnet. Er wünschte, daß seine Rechte in Bezug auf Ehesachen, Konsolationen und erste Früchte gewahrt bleiben; alsdann sei er geneigt, für das Gebiet der Eidgenossen ein

Konsistorium zu Bischofszell einzurichten. Er wolle zur Abstellung der Mißbräuche mitwirken und zur Ausrottung des lutherischen Mißglaubens mit den Eidgenossen Leib und Gut einsetzen. Allein von einer Aussöhnung sollte wiederum keine Rede sein. Wahrscheinlich zu Einsiedeln durch den bischöflichen Hofmeister, erhielten die fünf Orte Kenntnis, daß der Rat zu Konstanz mit demjenigen von Zürich in allerhand geheimen Praktiken stehe.

Die längst ersehnte Verbindung zwischen Zürich und Bern war am 22. April 1527 zur vollendeten Tatsache geworden: Zwingli hatte für seine Politik mehr als je zuvor freie Hand. Von irgend welchem Entgegenkommen in kirchlichen Fragen gegenüber den sieben Orten war keine Rede mehr. Der Rat zu St. Gallen durfte alle Beschwerden der sieben Orte über die kirchlichen Neuerungen und Rechtsbrüche gegenüber den Klöstern bis zum 9. Mai 1527 unbeantwortet und dann unberücksichtigt lassen. Auch in Graubünden nahmen die Anhänger des neuen Glaubens eine entschlossene Haltung an. Zwischen den sieben Orten herrschte, trotz der Wendung in Bern, größte Entschiedenheit, beim alten Glauben zu verharren; über die Frage, wie mit Zürich zu handeln sei, giengen die Ansichten mehrfach auseinander. Der Rat zu Freiburg vertrat am 25. April 1527 die Ansicht, es solle von Zürich zu einem Anfange verlangt werden, daß in einer Stadtkirche drei Messen täglich gefeiert, die Sakramente nach alter Ordnung gespendet, und die sieben Zeiten gesungen würden. Dann galt es durch Botschaften die katholische Mehrheit in Glarus und die Minderheit in Appenzell zu bestärken, in Betrachtung, daß Gesandte von Zürich und Bern daselbst mit Eifer und gutem Erfolge das Umgekehrte taten. Der Erfolg war, daß Appenzell zu den vier Städten, Glarus zu den sieben Orten hielt. Die Lage kennzeichnet am besten der Entwurf des Vortrages der sieben Orte, als Antwort auf die Instruktion der vier Städte; derselbe ist eine scharf gehaltene Staatsschrift über Geist und Sinn der ewigen Bünde. Auf das Ersuchen, die sieben Orte sollen keinen Ort von den Tagsatzungen ausschließen, vielmehr Zürich wieder auf die Tage einberufen und sitzen lassen wie von altersher, tun die sieben Orte kund und offenbar:

„Woher unser sölicher Zwiespalt und Widerwille kommen, wer derselben Ursacher und Anhänger seien, möge menklich wohl wissen.

Wären die Eidgenossen beim alten Glauben, bei den christlichen Ordnungen und Gebräuchen geblieben, statt sich durch etliche liechtfertige Pfaffen zum Abfalle und Trennung von der allgemeinen christlichen Kirche verleiten zu lassen, so wäre ungezweifelt weder Unwille noch Zwietracht in der Eidgenossenschaft, sondern es stünde bas, dann es jetz leider stehe."

Wenn die vier Städte meinen, der Glaube berühre nicht die Bünde, sondern nur äußerliche Dinge, so befremde dieser Rechtsstandpunkt nicht wenig. Die Altvordern würden ungezweifelt niemanden in die Bünde aufgenommen haben, der ihnen im Glauben nicht gleichförmig gewesen. Die Vorfahren würden solche böse Sachen, wie sie jetzt leider vorgehen, aber an etlichen Orten nicht mehr als Unrecht gelten, hertiglich bestraft, Leib und Leben dafür dargestreckt und viel anderst gehandelt haben, als wir leider jetzt tun. Den alten Zürchern selig, welche als fromme, ehrbare, biderbe und redliche Eidgenossen zur Zeit gelebt, als die Bünde aufgerichtet wurden, wären solche Vorgänge nicht minder leid und widerwärtig, als uns und unsern Vordern gewesen. Derart böse Taten, wie sie jetzt sich fügen, sind auch von denselben, sogar noch vor unlangen Jahren von M. Herren in Zürich und bei den Eidgenossen allenthalben an Leib und Leben gestraft worden.

Die sieben Orte will es bedünken, die Bünde dürfen nicht dahin gemessen werden, daß man zweierlei unter sich widerwärtige Glaubensbekenntnisse haben solle, sondern daß alle Eidgenossen bei demjenigen Glauben bleiben, mit welchem ihre Altvordern in die Bünde getreten sind. Dieser neue Mißglaube habe sogar dem Eide, mit welchem bisher die Bünde bekräftigt und bestätigt wurden, etwas abgerissen: „Namlich daß an etlichen Orten der lieben Heiligen hilf nit mer im eid begriffen, sondern verachtet wird; welches unsern pünden nit glichförmig und dem gar nit gemäß, als unser vordern mit einander gelebt hand. Darumb uns will bedunken, daß die pünd nit allein in dem üsserlichen, sondern ouch was an seel, eer, lyb und guot wol erschussen, wenn wir all täten und gloubten, als unser vordren than und gloubt hand."

Gegenüber der Mahnung, an den deutschen Reichsständen und dem schwäbischen Bunde ein Beispiel zu nehmen, möchten die sieben Orte wohl erleiden, daß bei diesen Läufen nach dem-

selben in der Eidgenossenschaft gehandlet werde. Jene strafen die lutherischen Taten auf das strengste und hängen die lutherischen Pfaffen an die Bäume. Wenn die Eidgenossen auch also getan, so hätten sie mehr Fried und Ruow und wären besser daran; allein die Sachen sind dermassen eingewurzelt, daß mit Strenge nicht zu handeln ist. Die sieben Orte wollen ohnehin gar nüt liebers als Friede, Ruhe und Einigkeit haben: sie waren nie des Willens und sind es nicht, mit jemanden Krieg zu beginnen oder Unfrieden anzufachen. Sie werden dazu helfen, raten und alles tun, was ihnen möglich, vor Gott und der Ehre verantwortlich ist, damit wir Eidgenossen wiederum zuo Einigkeit und Rouowen kommen. Deshalb sind sie auch geneigt, gemeinsam mit den Obrigkeiten der vier Städte die Schmützworte, Schmach- und Schandschriften allenthalben in aller Eidgenossenschaft abzustellen, zu verbieten und zu verhüten.

Weil die Eidgenossen von Zürich der Zwyspaltung Anhänger, wollen die sieben Orte bei denselben mit möglichstem Fleiße so viel werben, handlen und sie bestimmen, daß sie die hl. Sakramente, die hl. Messe und andere christliche Ordnung in ihrer Stadt und Gebiet wiederum aufrichten, glauben und halten, wie ihre Vordern getan haben. Wenn gleich nicht sofort alle Dinge am strengsten und genauesten in das vorige Wäsen gesetzt und gehalten werden, wenn nur ein Anfang der Wiederkehrung geschähe, so daß man spüren und merken könnte, daß die von Zürich in etlichen Weg sich weisen lassen, und nicht also auf ihrer strengen Hertigkeit beharren wollen, werden die sieben Orte sich begnügen.

Alsdann sollen Zürich und die vier Städte an den sieben Orten nichts Ungleiches oder Ungeziemliches erfinden: dieselben werden sich gleichfalls weisen lassen, sich in die Verhältnisse schicken, und dermaßen entgegenkommen, daß es loblich, ehrlich und unverweislich sei, und die vier Städte wie Appenzell erfahren können, daß die sieben Orte lieber als alles andere Friede, Ruhe und Einigkeit haben wollen.

Dieser Entwurf lag am 26. April 1527 der Tagsatzung in Luzern vor: es wurde jedoch beschlossen, denselben geheim zu halten, bis die Städte Antwort verlangen. Die sieben Orte machten schließlich Ernst mit einem Ultimatum gegenüber den Zugewandten. Die Stadt St. Gallen wurde am 9. März 1527 gemäß diesen Grundsätzen durch die Boten der sieben Orte mit Ausschluß von den Bünden bedroht, bis man spüren könne,

daß die Stadt, zum alten Glauben zurückgekehrt, die hl. Sakramente samt dem Meßopfer wieder aufgerichtet habe. M. Herren zu Bern beauftragten ihren Boten auf dem Tage zu Luzern, für St. Gallen zu vermitteln. Eine abgeordnete Botschaft der Stadt St. Gallen erhielt am 9. Mai 1527 den Bescheid: In den Räten sitzen Wiedertäufer und die Taufe werde nicht mehr nach kirchlicher Ordnung gebraucht. Das hl. Sakrament werde verachtet und das Nachtmahl aus einer hölzernen Schüssel mit Beckenbrot gespendet. Verlogene Pfaffen predigen lästerlich gegen Sakrament und Messe, gegen die Eidgenossen werden etliche Schmachbüchlein gedruckt und schimpfliche Reden geduldet. Die Botschaft will solches nicht als unchristlich gelten lassen; aber die sieben Orte haben kein Begnügen an solchen guten Worten. Wenn die von St. Gallen die hl. Sakramente und die Messe wieder aufrichten, in Beobachtung der christlichen Bräuche ihren Vorfahren folgen und spüren lassen, daß sie zum alten wahren Glauben zurückgekehrt sind, werden die katholischen Obrigkeiten solches mit Freuden vernehmen.

Das religiöse und politische Verhalten der allen Eidgenossen zugewandten Reichsstadt Mühlhausen im Elsaß war derart, daß die Regierung zu Ensisheim sich bei der Tagsatzung ernstlich beschwerte. Der Rat hatte bereits seit 1523, von Straßburg, Basel und Zürich beeinflußt, die neue Lehre eingeführt, dabei „nichts Christliches beseitigt, sondern blos etliche unnütze Zeremonien und erfundene Menschenwerke abgetan“, sogar als Patronatsherr mit solchen Fürnehmen auf österreichisches Gebiet hinübergegriffen. Das sei nichts unchristliches, meinte der Rat; was die Bünde verlangen, sei allezeit geschehen. Die Bürger von Mühlhausen werden auch künftig ehrbarlich alles erstatten, was ihnen als fromme Christen und redlichen Eidgenossen gezieme. Die sieben Orte erklärten dem Rate zu Mühlhausen am 1. Juli 1527 durch eine Botschaft, wenn sie weder den lutherischen Mißglauben abtun noch bei der alten kirchlichen Ordnung bleiben, werden sie sich der Stadt und ihrer Zwistigkeiten mit dem Regimente zu Ensisheim nicht weiter beladen. Der Rat erklärte, er könne seine Glaubensmandate, weil sie Gottes Ehre und der Seelen Seligkeit betreffen, nicht ändern. Die Eidgenossen mögen deshalb gemäß den Bünden der Stadt ihre Freundschaft und gute Vermittlung im Streite mit dem Regimente auch fernerhin nicht entziehen.

6. Ausgang des Ittingerstreites; der geroldeckische Handel.

Ungeachtet der bedenklichen Spannung bewiesen die sieben Orte guten Willen zur Schlichtung des Ittingerprozesses. Nach fast vierjährigen, mühevollen und vergeblichen Unterhandlungen, welche meistenteils am Starrsinne der Zürcher scheiterten, fällte der Obmann Paul Kengartner am 9. Mai 1527 auf der Tagsatzung zu Einsiedeln im Beisein der Ratsboten aus den neun Orten und zweier Boten von Zürich, darunter Bürgermeister Diethelm Röust, auf Urteil der vier Schiedmänner aus Basel, Schaffhausen und Appenzell den Rechtsspruch zum Ausgleich des beschwerlichen Handels: die Vermittlung des Rates zu Bern hatte schließlich Zürich für Annahme bestimmt.

Der erste Artikel setzte fest, daß die Untertanen von Zürich, welche zu Ittingen mit Raub, Brand und andern Dingen gefrevelt haben, eine Strafe von 2000 Gulden, den neun Orten zahlbar, auf 25. Juli 1527 an Luzern entrichten sollen. Die Frevler, aus den hohen Gerichten der Landgrafschaft Thurgau, welche zu Ittingen sich vergangen, werden gemäß dem zweiten Artikel von den zehn Orten gestraft: an den Strafgeldern sollen die Zürcher ebenfalls Anteil haben. Den zehn Orten ist anheimgestellt, wie sie die Karthause Ittingen entschädigen wollen. Werden die Übeltäter, welche das hl. Sakrament ausgeschüttet und das Kloster angezündet haben, ausfindig gemacht, so sollen sie von allen zehn Orten an Leib und Gut bestraft werden. Drittens soll dieser Schiedspruch beiden Parteien an geschwornen Bünden, frühern Rechtssprüchen und Verträgen, Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten keinen Eintrag tun. Der Span wegen Sturm, Raub, Brand, soll damit abgetan bleiben.

Am 25. Juli 1527 sollte der Vertrag seitens der Botschaft aller zehn Orte auf dem Tage zu Frauenfeld ausgeführt werden. Allein Zürich machte Schwierigkeiten, die 2000 Gulden nach Luzern zu senden; erst am 14. Oktober 1527 konnte die Abrechnung erfolgen. Den Schaden trugen die fünf Orte und die Karthäuser zu Ittingen, welche nur gering entschädigt wurden, und die Familie Wirth zu Stammheim, welche die Prozeßkosten, volle 750 Gulden, für ihre Angehörigen hatte tragen müssen. „So endigte diese unglückliche Gewalttat", schließt Dr. Bluntschli seine Darstellung des Handels.

Kaum war der Ittingerprozeß ausgetragen, so begann ein neuer beschwerlicher Handel. Diebold von Geroldseck war mit den Gotteshausleuten zu Einsiedeln, sowie mit den Schirmvögten zu Schwyz, sogar mit Abt Konrad III., von der Hohenrechberg zerfallen. Die Gründe des Zwiespaltes waren religiöse, politische und ökonomische, eine Folge der Haltung des Pflegers in den kirchlichen und politischen Fragen seit 1523. Derselbe legte im Februar 1525 sein Amt nieder, zerbrach das Sigill des Ernennungsbriefes und übergab das Konventsigill den Herren von Schwyz. Er begab sich zu seinen katholischen Brüdern nach Schwaben. Unterhandlungen wegen Aussteuer mit einer Konventpfründe zwischen Schwyz und dem Pfleger zerschlugen sich; gegen letztern wurde der Vorwurf geltend gemacht: er habe mit des Gotteshauses Gütern übel gehaushaltet, seine Familie bereichert, der Geistlichkeit und dem Kloster mehr geschadet als genützt; seit er Pfleger gewesen, seien viele Unfälle eingetreten. Die Schirmvögte erblickten in der Teilnahme des Pflegers als Kriegsmann im Bauernkriege eine Apostasie von Geistlichkeit und Orden, durch welche derselbe jeden Anspruch auf Kloster und Pfründe verwirkt habe.

Diebold von Geroldseck teilte diesen Standpunkt nicht. Er wandte sich, als „conventmünch und tan kein schindlenmacher", durch Komtur Schmid und Zwingli am 23. Oktober 1525 an den Rat von Zürich. Er wünschte dorthin zu kommen, als Burger der Stadt zu gelten und das treffliche Gottswort zu hören. Zürich sah ihn jedoch lieber in Einsiedeln selber als im Einsiedlerhofe in Zürich, und es geschahen Schritte zu seiner Rückkehr. Allein der Rat zu Schwyz war nicht geneigt, dieses gefährlichste Werkzeug zürcherischer Praktiken ferner in seinem Gebiete zu dulden, sondern erklärte rundweg und eilends, er solle nicht mehr nach Einsiedeln kommen, Schwyz wolle nichts mehr von ihm wissen. Geroldseck, welcher sich nicht in Gefährlichkeit begeben wollte, blieb in Schwaben. Der Rat von Schwyz wollte ebenfalls Gefährlichkeiten vorbeugen; er nahm, gemäß dem Glaubensmandate von 1525, die Verwaltung der Stiftsgüter am 20. Januar 1526 in seine Hand. Die Räte zu Schwyz veranlaßten am 20. Juli 1526 den hochbetagten Abt Konrad III. zur Abdankung und setzten am 14. August 1526 den bisherigen Stiftsdekan zu St. Gallen, Ludwig Blarer von Wartensee, als Abt ein. Abt Konrad starb schon

am 1. September 1526. Ludwig Blarer wurde am 8. Januar 1528 durch päpstliches Breve nur als Administrator anerkannt.

Diese Vorgänge, welche die Absichten der Zürcher Staatsmänner ebenso gründlich als rasch durchkreuzten, führten zum „Geroldseckischen Handel". Der Pfleger, von Schwyz neuerdings mit seinen Ansprüchen auf Kloster und Abtei zurückgewiesen, begab sich im Januar 1527 nach Zürich, bezog den Einsiedlerhof und begann die reichen Gefälle der Abtei im Gebiete der Stadt an sich zu ziehen. Der Rat half dazu, und bewirkte, daß die Gotteshausleute ihn als ihren Herren betrachteten, dagegen dem Administrator am 24. Februar 1527 die Huldigung verweigerten. M. Herren behaupteten: Diebold von Geroldseck habe weder auf die Abtei verzichtet noch die Gotteshausleute der ihm geschwornen Eide entbunden. Dieser selbst und der schwäbische Rittertag bestritten dem neuen Abte die nötige hochadelige Abstammung und behandelten denselben als Eindringling: für sich behauptete aber Geroldseck alle Rechte auf Abtei, Burgrecht und Gerichtsstand in Zürich; der Rat schützte denselben am 6. Juli 1527 im Genusse sowohl des Einsiedlerhofes als der zugehörigen Nutzungen, Güter und Gefälle. Schwyz erklärte: Ludwig Blarer sei rechtmäßig eingesetzt, von Abt Konrad III. anerkannt worden; der Pfleger habe in Wort und Tat auf alle seine Rechte an die Abtei und deren Güter verzichtet, besitze deshalb weder Burgrecht noch Einkünfte in Zürich; sein Recht habe er nicht in Zürich, sondern in Schwyz zu suchen.

Der Rat zu Schwyz brachte die Angelegenheit nicht nur vor Kaiser und Papst, sondern am 22. Juli 1527 nach „luth und sag der pündten", auch vor die Tagsatzung zu Baden. Die Rechtsklage lautete dahin: Diebold von Geroldseck habe auf die Pflegschaft des Gotteshauses verzichtet und seine Ansprüche verwirkt: trotzdem habe er sich im Hofe zu Zürich niedergelassen, und der Rat weigere sich auf wiederholtes Begehren von Schwyz, denselben wegzuweisen. Der Rat verantwortete sich: er habe für Geroldseck nicht Partei ergriffen, sondern ihm sein Recht wollen zu teil werden lassen. Die Eidgenossen fürchteten, es möchten aus dem Handel Unruhen entstehen und bemühten sich, zu vermitteln. Schwyz war jedoch mit den Anträgen der vermittelnden Orte, die Sache anstehen und die Gefälle des Gotteshauses unterdessen „stille stehen" zu lassen, nicht einverstanden. Zürich da-

gegen verlangte, das Geroldseck mit einem Leibgeding ausgestattet werde. In der Stadt selber wurden Stimmen laut, M. Herren nehmen sich des Fremdlings allzusehr an: der Pfleger erhielt die Weisung, er möge für seine Sache selber „luogen", und sorgen, daß er das nötige Geld habe. Zürich erklärte sich schließlich am 5. Februar 1528 bereit, auf eine Schlichtung des Streites sich einzulassen, wenn Schwyz demselben wider die Bünde schwöre. Schwyz mußte nachgeben, nachdem Hans von Erlach, Schultheiß zu Bern, als Obmann des Schiedsgerichtes der Orte in diesem Sinne am 10. August 1528 entschieden hatte. Der Bundesschwur zwischen Zürich und Schwyz wurde im Großmünster geleistet. „Und als man sich zuo rächt begab", erzählt Bullinger, „schwur man zuvor die Pündt einandren, Zürich denen von Schwyz, und hinwiderum die Schwytzer denen von Zürich. Und warend die Schwyzer übel zuofrieden, daß der Bot von Zürich den Eyd gab by Gott allein, und nit ouch by den Heyligen, und das Zürich nienan hienach sagen wollt, als der Bot von Schwytz den Eyd gab und die Heyligen zuo Gott benampset!"

Allein Zürich ließ es trotz dem Schwur beim Alten bleiben und duldete sogar, daß der Pfleger einen Teil der von ihm verwalteten Stiftsgüter verkaufte. Auf dem Tage zu Einsiedeln, 7. Dezember 1528, kam es zu sehr erregten Szenen, beinahe zu Tätlichkeiten zwischen den Boten von Zürich, Gilg Rychmuth und den Ratsherren von Schwyz. Erst am 20. Oktober 1529 kam in Zürich ein Vergleich zustande. Geroldseck mußte die Gotteshausleute des Eides gegen ihn entlasten, diese aber dem Gotteshause wie von altersher Zehnten, Zinsen und Gefälle entrichten, den Einsiedlerhof und alle Gefälle aus den andern Gotteshausgütern aufgeben, wogegen der Administrator sich verpflichtete, dessen während der Pflegschaft und seither in Zürich gemachten Schulden zu bezahlen. Dem früheren Pfleger wurde ein ziemliches Jahreseinkommen festgesetzt, sogar sein Recht als Konventherr und Mitbruder gewahrt; doch sollte er nur mit Gefallen der Herren von Schwyz im Kloster seinen Zugang haben. Die von Schwyz ließen Diebold von Geroldseck nicht mehr nach Einsiedeln kommen; dagegen konnten sie nicht hindern, daß das Frauenkloster Fahr mit seiner Mithilfe zum hl. Evangelium gebracht wurde und seit 1530 verödet war. Diebold von Geroldseck blieb in

Zürich: er führte dort ein wenig beachtetes Stillleben als Privatmann; nirgends erscheint er unter der verpfründeten oder verleibdingten Geistlichkeit. Mit seinen Freunden und Beratern Mag. Ulrich Zwingli und Komtur Konrad Schmid fand er am 11. Oktober 1531 den Tod bei Kappel.

7. Zwinglis Verbindungen mit den süddeutschen Theologen und Polemik gegen Dr. Luther.

Unbeirrt durch die innern Streitigkeiten führte Zwingli einen lebhaften Briefwechsel mit den süddeutschen Theologen. Er kämpfte nicht nur wider Päpstler und Wiedertäufer, sondern ebenso gegen Dr. Luther, überzeugt, sein Richtschnyt des Evangeliums müsse überall sieghaft bleiben.

Die Päpstler, schrieb er am 15. Februar 1527 an Konrad Som, Prädikanten zu Ulm, suchen den Entscheid der kirchlichen Fragen hinauszuzögern, die Zeremonien auch dort zu retten, wo das Evangelium aufgenommen worden. Underdes suchen sie mit aller Ruchlosigkeit, „crudelitas", die Diener des Evangeliums auf die Seite zu bringen, damit die Nacht der Unwissenheit allmählich wiederkehre. Sie vergleichen das Evangelium mit dem Arianismus, und glauben, dasselbe in 30—37 Jahren vertilgen zu können. Wir müssen deshalb mit Händen und Füßen uns bemühen, alles zu beseitigen, was ihre Hoffnung nähren könnte; ohne Unterlaß muß täglich ein Stück von ihrem Reiche abgebrochen werden, bis keine Spur mehr davon vorhanden ist. „Agendum hoc est sine intermissione, ut quotidie aliquid de illorum regno aboleatur, donec vestigium nullum adpareat!"

Der Papst gibt in keiner Weise seine berechtigte Hoffnung des Sieges auf, solange die Bilder in den Tempeln stehen, die Messe fortdauert, die unkeuschen und pöbelhaften Mönche ihre Horen singen. Sobald diese Abgöttereien weg sind, wird seine Herrschaft zusammenstürzen, weshalb keine Zögerung statthaft ist. Zwingli ist gespannt, was die Reichsstädte handeln werden, bis die Fürsten, welche den bereits verzweifelnden Päpstlern ihre Hand leihen und sie zu Atem kommen lassen, ebenfalls zu besserm Verstand gelangen. Das Verhalten soll so sein, daß gepredigt wird: das alles ist gegen Gottes Gesetz durch menschliche Satzung errichtet und erbaut; deshalb muß es abgerissen werden, aber klug, damit Sturz

und Fall nicht zum Nachteile gereichen. Kollegiatstifte und Klöster sind Erfindungen der päpstlichen Satzungen: vernichten wir deshalb, was in ihnen päpstisch ist. Halte gegenüber dem Widerstreben des Rates fest an meiner Auffassung; denn ich teile durchaus nicht den Irrtum derjenigen, welche Bilder, Cucullen und dergleichen Dinge für gleichgiltig halten! „Nunquam cogites de cessione, obsecro atque impero: insta, urge, opportunus esto interim, juxta moderationem importunus, vehemens! Vale et constans esto usque in finem!"

In gleichem Sinne schrieb Zwingli am 3. April 1527 an Dr. Dionysius Melander, „doctus atque strenuus minister evangelii Jesu Christi", Prediger, am Bartholomäusdome zu Frankfurt, welcher zum Mißfallen des Rates stark auf seine Lehre neigte, um denselben Dr. Luther zu entfremden: „Tu, quod fidum et constantem ministrum evangelii decet, omnia in gloriam Dei proximique salutem facito, non minus prudenter quam fortiter pro veritate pugnando. Dies enim mali, hoc est pleni periculo sunt!"

Zwingli fühlte sich, handelte und schrieb bereits gewissermaßen als Universalbischof. Seines baldigen Triumphes über alle Gegner war er derart gewiß, daß er am 6. Mai 1527 Dr. Andreas Osiander, „vir sanctus", um dessen Bekehrung auf seine Lehre vom Abendmahle herbeizuführen, mit heftigen Vorwürfen überhäufte, weil er auf halbem Wege stehen bleibe und zu Nürnberg die Verfechter der wahren Lehre verfolge. „Non præteribunt anni tres, quin *Italia, Galliæ, Hispaniæ, Germaniæ* pedibus in nostram ierint sententiam. Quo se tunc vertent et stabunt isti, qui aut contra veritatem pugnavisse, per errorem esse factum confitebuntur, aut, si in errore perstabunt, per impietatem miscere audent omnia? Quo se tunc vertent, qui gladio ferreo nunc tentant, quod gladio spiritus perficere non possunt?" Dr. Osiander blieb unbekehrt, und wies die Werbung Zwinglis auf das entschiedenste zurück in seiner „Epistola apologetica ad Huldericum Zwinglium".

Der geistige Kampf, welchen Zwingli zur Ausbreitung seines Evangeliums im Frühjahre 1527 mit neuer Kraft aufgenommen hatte, richtete sich schließlich in persönlicher Polemik gegen Luther. An diesen hatte Zwingli am 28. Februar 1527 die umfangreiche

„Amica exegesis, id est eucharistiæ negotii“ gerichtet. Darauf schrieb er ihm seine große Epistel vom 1. April 1527, „doctissimo viro fratri in Domino suscipiendo“. Dieselbe war ziemlich reich an Vorwürfen über dessen Lehre von der hl. Eucharistie, sein Festhalten an päpstlichen Gebräuchen, sein selbstherrliches Auftreten gegen die wahren Zeugen der Wahrheit, sein Preisgeben der Bauern und sein Zurückweichen vor der Fürstengewalt. Dr. Luther hatte den Brief öffentlich in sehr mißfälliger Weise beantwortet, die Werbung um seine Freundschaft recht spröde zurückgewiesen. Der „Sermon von dem Sakrament des leibs und bluts Christi wider die Schwarmgeister“, besonders die Schrift: „Das diese wort Christi noch fester stehen wider die Schwarmgeister“, richteten sich scharf gegen die Lehre Zwinglis und Dr. Ökolampads über Sakrament und Abendmahl.

Zwingli nahm die Polemik zu gleicher Zeit wie die Werbung von Mitarbeitern in den Reichsstädten auf; am 28. April 1527 schrieb er an die Brüder zu Bern: „Ego nunc accingor ad respondendum Luthero, qui contra nos confusissime scripsit, sed simul impudenter.“ Am 20. Juni 1527 erschien seine scharfe Gegenschrift: „Daß dise Wort Jesu: das ist mein lychnam, der für üch hingegeben wirt, ewigklich den alten einigen sinn haben werdend, und M. Luther mit sinem letsten buoch sinen und des Bapst sinn gar nit gelert noch bewärt hat.“ Dr. Luther antwortete nicht weniger heftig durch seine beiden „Bekenntnisbücher vom Abendmahl Christi und über die Artikel des Glaubens wider die feindt des Evangelii und allerlei ketzereyen“, und dem „Kurzen Bekenntnis vom hl. Abendmahl wider die Schwarmgeister“. Dr. Ökolampadius und Zwingli, vom Zorne des Elias zu Wittenberg insbesondere betroffen, gaben am 1. Juli 1528 gegen denselben eine neue Streitschrift in zwei „Antwurten“ heraus. Dieselbe war von Zwingli zwei Häuptern des Evangeliums in Deutschland, Herzog Johann von Sachsen-Meißen und Landgraf Philipp von Hessen gewidmet. Die Bemühungen des letztern, des Herzogs Ulrichs von Württemberg und der Straßburger Theologen, den ebenso ärgerlichen als dem geeigneten Fürgange des Evangeliums hinderlichen Zank zu schlichten, führten im Oktober 1529 zu dem noch schlimmern Ausgange des Religionsgespräches zu Marburg.

Am schärfsten behandelte Zwingli die „Opinion von der leyplichen Gegenwart Christi im Brod und under der gestalt deß Brods“, in der Vorrede zu der gleichnamigen Schrift von Kaspar Schwenkfeld, welche am 24. August 1528 bei Christoph Froschauer erschien. Diese Lehre ist nach Zwinglis Opinion wider den Inhalt der ganzen Schrift, wider die Art und Eigenschaft des Glaubens, wider Art und Natur des Gotzworts, wider das Reich und Hohepriestertum Christi, wider die Ehre und Herrlichkeit Gottes, wider den Brauch des Nachtmahls Christi und die Ordnungen der ersten christlichen Kirche.

In Süddeutschland hatte Zwinglis Lehre gegenüber dem Ansehen Dr. Luthers seit 1525 großen Anhang gewonnen. Urbanus Rhegius zu Augsburg, Theobald Billikan zu Nördlingen, stellten sich nach einigen Bedenken auf seine Seite. Konrad Som in Ulm, Hans Zwick und Ambrosius Blaurer in Konstanz, Johannes Haner in Nürnberg, die Prediger in Lindau, Memmingen und Isny, die Theologen in Straßburg hielten eifrig zu ihm. Dr. Luther und die sächsischen Theologen dagegen rechneten seit 1525 Zwingli beharrlich unter die himmelschen Propheten, seine Lehre von Bildern und Sakramenten, und besonders von der Eucharistie, zu den allerärgsten Ketzereien. In Sachsen und Nürnberg sitze zwar noch Luther im Regiment, schrieb Dr. Buzer schon am 9. Juli 1526 an Zwingli: Friesland und Holland dagegen erfreuen sich des reinen Evangeliums und des richtigen Verstandes der hl. Schriften: in Brabant, Geldern und Flandern leben wahre Christen.

8. Praktiken zwischen Zürich, Konstanz und andern Stadten.

Zwingli stellte sich, wie Dr. Blunschli richtig bemerkt, auf einen reformatorisch-kosmopolitischen Standpunkt; es geht dies aus seinen Schlußreden und Schriften, am bestimmtesten aus seinem Briefwechsel hervor: einzig der unübersteigliche Gegensatz zu Dr. Luther hinderte die Durchführung seiner Weltpolitik in Deutschland. Zwingli tat seit Anfang 1527 alles, die Hindernisse wegzuräumen; in drei Jahren sollte das Papsttum abgetan und vernichtet sein. „Der große schweizerische Reformator“, charakterisiert Dr. Bluntschli, „war von Anfang an und durch sein ganzes Leben kaum viel weniger darauf bedacht, politisch einzugreifen als die

Kirche zu reformieren. Während Luther mit ganzer Seele die Wiederbelebung und Reinigung des christlichen Glaubens anstrebte, und sich ausschließlich dieser Aufgabe widmete, wollte Zwingli nicht blos Kirchen- sondern auch Staatsmann sein."

Längst hatte Zwingli seine Blicke nach den süddeutschen Reichsstädten gewandt; dort hatte seine Lehre bereits Eingang und Anhang gefunden: die Theologen, voran jene zu Konstanz und Straßburg, erstrebten längst einen engern Anschluß an das mächtige Zürich und durch dieses an die evangelisch umgestaltete Eidgenossenschaft. Im Mai und Juli 1527 fanden zu St. Gallen und Straßburg große Gesellenschießen statt. Nach St. Gallen kamen Zürich, Konstanz, Toggenburg und viel anderes Volk; menklich wurde gar ehrlich und herrlich gehalten und auf das Fest ein Lied gemacht. Nach Straßburg fuhren gleichfalls Zürcher; sie wurden mit großen Ehren empfangen, gehalten und entlassen. Im Auftrage Zwinglis weilte sein Vertrauter Mag. Franz Zink in Straßburg, mit den Reformatoren Dr. M. Bucer und Dr. Wolfgang Capito geheime Unterhandlungen zu pflegen.

Weil die sieben Orte diese religiösen und politischen Praktiken, als dem Geist und Wortlaute der Bünde zuwider, beharrlich zurückwiesen, sollten die Oligarchen, die Häupter und Führer der Katholiken beseitigt, dem Volke die Politik und Lehre Zwinglis als evangelische Freiheit aufgedrängt werden. Dieselbe sollte von Zürich und Bern beherrscht werden, gleich einem Wagen, welchen zwei Ochsen ziehen. Indem er sich der kirchlichen Reform bemächtigte, trachtete er sie von Zürich aus über die ganze Schweiz auszubreiten, und gieng zugleich damit um, die Eidgenossenschaft politisch umzugestalten.

Schon den Zeitgenossen war es klar, daß alle diese Anschläge sowohl von Zürich als von Konstanz ausgiengen, und gewiß, daß die Häupter der Reformpartei zu Bern und Basel, sowie Dr. Vadian zu St. Gallen ins Vertrauen gezogen waren. Vor allem aus mußte Bern gewonnen werden. Dieses Ziel zu erreichen, war Zwinglis nächstes, für die Eidgenossenschaft folgenreichstes Bestreben. Die engere Verbindung der Schweizerstädte mit der Reichsstadt Konstanz sollte der Angelpunkt eines neuen evangelischen Städte- und Staatenbundes werden. Ein Bündnis der Städte lag von jeher in Zwinglis Plan, wie schon der Brief vom

11. Oktober 1525 an Dr. Vadian andeutete, mit weiter berechneter Anlage Zürich sollte sich nicht nur für einen voraussichtlichen Krieg mit den fünf Orten verstärken, sondern durch den evangelischen Städtebund tatsächlich die Grundlage zu einer neuen Eidgenossenschaft, zu einem neuen Staatensystem legen. Diese Grundlage war die „fides quae nos conjungit", im Gegensatze zu den „membrana quae putrescunt", die „Schnur Gottes" gemäß dem Evangelium im Gegensatze zu den beschwornen Bundesbriefen.

In Konstanz war das Evangelium nach langem Kampfe siegreich zum Durchbruch gelangt. Am 24. August 1526 hatten Bischof und Domkapitel nebst aller Pfaffheit der Stifte und Klöster die Stadt verlassen müssen. Klöster und Stifte wurden aufgehoben: Bischof Hugo verlegte seine Residenz nach Meersburg, Domkapitel und Konsistorium ihren Sitz nach Überlingen und Radolfzell. Es war dieser Ausgang wesentlich ein politischer und religiöser Erfolg Zwinglis, welcher seit Jahr und Tag mit den Reformatoren zu Konstanz die engsten Beziehungen unterhielt. Mit Ambrosius Blaurer, früher Mönch zu Alpirsbach, dessen Bruder, dem Ratsherrn Thomas Blaurer, mit Domprediger Hans Wanner, dem Prediger zu St. Stephan, Hans Zwick, und dessen Bruder, Ratsherr Konrad Zwick, stand er in Briefwechsel: selbst in der bischöflichen Kurie zählte er Vertraute. Der Freundschaft tat es keinen Eintrag, daß Ambrosius Blaurer mehr zur Abendmahlslehre Dr. Luthers neigte, da es seit 1524 Zwinglis bewußtes Ziel war, die Reichs- und Bischofsstadt in seine Pläne hereinzuziehen. Die Bürgerschaft war damit politisch und kirchlich mehr als je zuvor auf das mächtige Zürich angewiesen. Der Kaiser war gesonnen, in Konstanz den alten Glauben aufrecht zu erhalten, die Rechte des Bischofs und der Klerisei zu wahren. Diese hatten beim Reichsregimente und vor der Tagsatzung ihre Klagen eingereicht: auch der schwäbische Bund nahm eine drohende Haltung gegenüber Konstanz ein. So kam es zu ernsten politischen Praktiken der Konstanzer mit dem Rate von Zürich und Zwingli. Die Anschläge waren offenbar schon im Februar 1527 dem Rate zu Basel bekannt.

Die fünf Orte, welche die Kunde solcher Praktiken von „nit kleinfüegen gloubsamen lüten" hatten, hielten sofort, 15. April 1527 einen Tag zu Beckenried, die wichtige Angelegenheit zu

beraten. Die Kanzlei von Luzern sandte den Brief durch einen Eilboten sofort an den Rat zu Bern: Die Orte haben „ein merklich befrömbden empfangen", zu vernehmen, daß Zürich mit denen von Konstanz „täglich vil gesprächs und heimlichen handel zuosamen hand sampt andern stetten". Kürzlich haben die von Konstanz ihre Botschaft in Zürich gehabt, heimliche Praktik und Handlung getan, und sind mit Zürich in ein Bündnis gekommen, daß die von Zürich den Thurgau einnehmen und denen von Konstanz zu handen stellen sollen. Dieses Praktizieren sei dem falschen Verstand des neuen Gottswortes zuzumessen. Es habe dasselbe bei den Eidgenossen nicht wenig Argwohn erweckt, zu Aufsehen und Vorsicht gemahnt, „dester bas für sich zuo luegen". Das hinterrucks geübte Vorgehen sei den Bünden, den Rechten der neun mit Zürich im Thurgau regierenden Orte zuwider, daraus müßte größere Zwietracht, Ufruor und nüt guots erwachsen. Der Rat zu Bern, dessen Rechte und Herrlichkeiten im Thurgau ebenfalls in Frage gestellt seien, wurde mit früntlicher höchster Bitte ersucht, er möge sich schicken, rüsten und darnach halten, den neun regierenden Orten das Ihrige zu handhaben und zu schirmen.

Bern gab schon am 12. April 1527 sowohl den fünf Orten als Zürich seine Ansicht zu wissen, sandte auch dem Rate von Zürich die Missive der fünf Orte zu. Der Rat mochte den Anzeigen über gefährliche Praktiken der Zürcher keinen Glauben schenken, und ließen diese und die fünf Orte wissen, daß M. Herrn über dieselben ihr Mißfallen hätten. Die fünf Orte mögen ruhig bleiben und nichts Gewaltiges anfangen, was zu krieglicher Empörung führen könnte. M. Herren werden nach Eidespflichten jenen beistehen, welche wider Recht und Billigkeit genötigt und überfallen würden. Dem Rate von Zürich wurde das größte Bedauern und Mißfallen bezeugt, falls sich erwahren sollte, daß er mit solchen Praktiken umgehe, mit dem höchlichen Ermahnen, von denselben abzustehen. „Dann ir wol erwägen und gedenken mögend", wurde drohend beigefügt, „wann ir sölich gewaltig, frävenlich, ungebürlich händel fürnämend, daß wir die keiner hand dulden würden, ouch die geschwornen Bünd das nit erliden. Darneben ouch", heißt es allerdings, „wo ir under dem schin angezogener praktik fälschlich verunglimpfet und verargwonet würden, und üch unfäll uß sölichem begegnen, würden wir eidspflicht halb der

party, so mit gewaltiger hand wider recht und alle billigkeit angefochten, vermög der geschwornen pünden, bystand und hilf bewysen, dardurch menklich vor unbillichem gewalt verhüet würde."

Der Rat von Zürich gab nach Bern sehr freundliche Antwort, weil aus der Missive hervorgehe, daß M. Herren vor allen andern Eidgenossen das Wohl der Stadt Zürich im Auge haben. Die Besorgnis der fünf Orte sei vollständig unwahr, erlogen und den fünf Orten, wie anderes, eingebildet. Die glaubsamen und nicht kleinfügen Personen, auf welche die Missive von Beckenried sich berufe, seien wenig glaubhaft, sondern eher darauf bedacht, dieselben und eine löbliche Eidgenossenschaft in Unwillen und Aufruhr zu versetzen und sie dadurch zu zerstören. Luzern solle seine Gewährsmänner anzeigen, damit Zürich sich vor ihnen und allen Eidgenossen verantworten und den Verdacht austilgen könne. Mit Unrecht schreiben die fünf Orte, Luzern voran, solche Dinge und Praktiken einzig dem neuen Gotteswort zu; M. Herren von Zürich haben solches nicht zu verantworten, da sie den alten, wahren und rechten christlichen Glauben bekennen, und dafür, aus Liebe zu Gott und den Nebenmenschen, die Spott- und Schmachworte, welche ihnen täglich zugemessen werden, seit langem in Geduld ertragen. M. Herren wollen niemanden des Glaubens wegen anfechten; wenn sie sich im äußerlichen verfehlen, wissen sie, wo nach Bünden und Verträgen das Recht zu finden sei, und sind gewillt, demselben nachzuleben.

Mit der Botschaft von Konstanz sei nichts heimlich gehandlet und praktiziert worden, sondern dieselbe habe M. Herren wie auch Schaffhausen, angezeigt, was sich in ihrer Stadt mit Bischof und Pfaffheit zugetragen, mit der Bitte, andern Berichten keinen Glauben zu schenken. Stets habe Zürich mit Konstanz gute Freundschaft und Nachbarschaft gehalten, in der Meinung, diese werden der Eidgenossenschaft weder Nachteil noch Unfrieden erwecken, und hoffe solches auch ferner tun zu dürfen. Dagegen wollen M. Herren nicht verhehlen, daß etliche Orte der Eidgenossen schon länger Unwillen gegen Zürich beweisen, mit Österreich und dem Ausland praktizieren und die Zürcher meiden, als ob sie Heiden wären. Wenn M. Herren von Zürich jemals gedrängt würden, mit Konstanz ein engeres Verhältnis zu pflegen, so werde dasselbe weder seiner Ehre, noch den Bünden und gemeiner Eidgenossen-

schaft schädlich sein. Von Zürich sei nichts tätliches zu befürchten, wiewohl es längst Ursache hätte. M. Herren zu Bern möchten solche Anschläge, die gegen alle Bünde wären, nicht bei Zürich suchen, und dafür sorgen, daß solche Verdächtigungen bei den Ihrigen keinen Glauben finden. Zu Bern mochten M. Herren bereits vertraulich wissen, daß sowohl in den Beschwerden der fünf Orte gegenüber den Ausreden deren von Zürich mehr als ein blosses Körnlein tatsächlicher Wahrheit gelegen war.

Gleichzeitig erhob sich ein neuer Sturm, diesmal gegen Luzern und die fünf Orte. Auf den anberaumten Tagsatzungen zu Einsiedeln, 7. Mai, und zu Luzern, 23. Mai 1527, brachte der Bote von Bern vor, M. Herren haben infolge Aussagen eines Balthasar Bläsi vernommen, Erzherzog Ferdinand und der schwäbische Bund stehen im Einverständnisse mit den fünf Orten, im Begriffe, sowohl Zürich als die andern lutherischen Städte mit Krieg zu überziehen. Ein Reichsheer von 160,000 Mann solle in den Aargau einrücken, Zürich einnehmen, und daselbst den alten Glauben einführen. Wenn Zürich sich den Begehren der fünf Orte nicht füge, sei Luzern gerüstet, mit dem Venli auszurücken, 600 Mann nach Bremgarten zu legen und die Stadt zu besetzen. Ferdinandus werde auch in andere Orte der Eidgenossenschaft ziehen: „die lieben Eidgenossen von Zürich, auch alle die, so des nüwen lutherischen Glaubens sien, zuo undertrucken, und von ihrem Mißverstand, so sy wider die sieben Sakramente, ouch der Mutter Gottes und aller Heiligen erhalten, ze wysen und wider zu dem alten Wäsen zu kommen. Und so wir uns dero von Zürich annämen, so werde mit uns glicher Gestalt fürgenommen und gehandlet." M. Herren von Bern glaubten zwar nicht an ein solches Einverständnis; sie setzten jedoch angesichts solcher besorglichen Nachrichten auf 15. Mai 1527 eine Tagsatzung zu Baden an, von welcher die sieben Orte aus Mißverständnis wegblieben, worüber Bern sich höchlich beschwerte.

Auch die fünf Orte beklagten sich sehr, daß sie derart verlogen und gekränkt werden. Sie bezeichneten in ihrer Antwort vom 23. Mai 1527, welche sich nach Dr. Moriz Stürler für den unbefangenen Beurteiler durch ihre ruhige Würde vor der Missive M. Herren zu Bern vorteilhaft auszeichnete, Balz Bläsis unwahrhafte Aussage als böswillige Verleumdung, als ungegrün=

dete Landsmär. Ihr Urheber verdiene als ehrloser und verlogener Mann in Eisen gelegt, peinlich angefragt und gehängt zu werden. Die fünf Orte versicherten U. Herren zu Bern hoch und teuer, sie haben keinerlei solche Praktiken weder mit Herzog Ferdinand noch mit andern Fürsten; wenn sie mit den Schwäbischen so viel Verkehr hätten, wie andere, und sie zum Schießen einlüden, wie es gewisse Orte tun, würden sie einen solchen Vorwurf verdienen. M. Herren zu Bern bekamen starken Tadel zu lesen, daß sie sich nicht an die fünf Orte gewandt, auch einen Mann, wie Balz Bläsi, als derselbe in ihrer Gewalt gelegen, nicht an der Folter zum Geständnis gezwungen, woher er seine erlogenen Reden habe. Wie der Rat zu St. Gallen am 10. Mai 1527 an Zürich geschrieben, und sich aus allen Verhältnissen ergab, war an der ganzen „Sage“ nicht ein Wörtlein richtig. Der böse Handel sollte offenbar dazu dienen, die fünf Orte zu verdächtigen, in ihrem Gebiete Unruhen zu stiften, das Bernervolk auf die bevorstehende Anfrage über den Glauben zu fanatisieren, die Aufmerksamkeit von den geheimen Praktiken zwischen Zürich, Bern, Konstanz, Straßburg und andern Städten abzulenken.

9. Vereinbarung des Burgrechtes zwischen Zürich und Konstanz.

Die Unterhandlungen zwischen Zürich und Konstanz ruhten trotz den Beschwichtigungen der Zürcher keineswegs. Die Reichsstadt sah sich fortwährend wegen Vertreibung von Bischof, Domkapitel und Klerisei, infolge Einzuges der Kirchengüter in bedrohliche Händel mit Kaiser und Reich, mit Erzherzog Ferdinand und dem schwäbischen Adel verwickelt und hatte offenen Krieg zu gewärtigen. Umsomehr war sie auf die Hilfe der Freunde in Zürich angewiesen. Die Unterhandlungen führte Zwingli persönlich am 14. August 1527 mit den bevollmächtigten Gesandten von Bern, Basel und St. Gallen, welche auf einem Tage in Zürich sich eingefunden hatten, das Konkordat der fünf Städte gegen die Wiedertäufer zu vereinbaren. Die Verhandlungen waren ganz geheim; der Bote von Schaffhausen wurde nicht ins Vertrauen gezogen. Dagegen wurde ein engeres Verständnis zwischen den fünf Städten eingeleitet. Wie Zwingli an Ambrosius Blaurer griechisch schrieb, sagten die Boten der drei Städte zu, mit den Tüchtigsten und Verständigsten insgeheim zu ratschlagen, was für Zürich und

Konstanz das Beste sei. Die Angelegenheit blieb wenigstens für Uneingeweihte ruhen, bis zur Tagsatzung zu Baden, am 4. November 1527. Sowohl Bischof Hugo, als die Stadt Konstanz waren durch Botschaften vertreten. Der bischöfliche Hofmeister, Wolf von Helmsdorf, verlangte abermals im Namen des Bischofs und des Domkapitels den Schutz ihrer in der Eidgenossenschaft liegenden Rechte und Einkünfte.

Beide Räte zu Konstanz suchten durch ihren Gesandten, Stadtschreiber Georg Vögeli, um ein Burgrecht mit den Eidgenossen nach, mit der Begründung: „Daß durch praktizierung der pfaffen die statt Costenz dermaß vilfach belästigt wird, und ze besorgen ist, daß die sach zuo einem krieg sich möchte ziehen." Die Botschaft lautete des Nähern: Die Stadt Konstanz habe bisher treulich an Kaiser und Reich, besonders am Hause Österreich gehalten, darob und von deren wegen viel an Land und Leuten, Leib und Gut verloren. Bisher sei dieselbe ein Bollwerk des Reiches und Schwäbischen Bundes gewesen. Die Eidgenossen besitzen keinen Ort, der größere Sorge verdiene als Konstanz, welches in Kriegszeiten 10,000 Mann aufnehmen könne. Wenn Konstanz bei den Eidgenossen wäre, hätten sie gegen Schwaben eine ganz beschlossene Stadt. Der Schwäbische Bund habe die Stadt Konstanz im Schwabenkriege 1499 schwer geschädigt, ihr Eigentum im Thurgau verbrannt, das Landgericht den Eidgenossen der zehn Orte gegeben, dadurch der Stadt unsäglichen Schaden zugefügt. Die Reuter des Schwäbischen Bundes dräuen bis vor die Stadt; sie wollen die Leute des Evangelii halber vor Gericht ziehen, ihnen die Backen durchstechen oder sie an die Bäume hängen. Die Geistlichen von Konstanz werden im Thurgau bedrängt, und der Kaiser hat zu Speier den Bürgermeister Geisberg von Konstanz ungnädig und undankbar zurückgewiesen. Es sei zu merken, daß man der Stadt keine Treue halte, sondern dieselbe von der Pfaffen wegen gar zu vertilgen unterstande, weshalb die Feinde dieselben schon öfter belagern wollten, und darüber mit den Eidgenossen unterhandelten.

„Ab welchen allen und ab vil andern practiken, die wider die statt gehandelt werdent: und das über alle rechtbott, ouch über daß man niemands das sin verhalt noch beleidiget, ouch über daß sich niemand eines kriegs gegen der Statt merken laßt,

darum haben klein und groß Rat einhellig beschlossen, daß der Statt nott sig, umb hilf und umb ein rucken zuo luogen.“ Die Angelegenheit wurde vor Zünfte und Gemeinde gebracht: alle Zünfte waren einhellig, „das man um hilf trachten soll, und söliches ze thuon ist kleinen und großen Räten befolchen; doch solle man nichts hinter den andern Heimenden handeln. Kleine und große Räte haben den Heimlichen befohlen, in solchen Sachen zu handeln, doch nichts endlichs zu beschließen.“

Die Unterhandlungen über das Bündnis mit Konstanz nahmen ihren raschen Fortgang. Das sonst unverfängliche Burgrecht mit Zürich mußte jedoch angesichts der Verhältnisse die größten Bedenken wachrufen. Die Stadt gehörte zum Reiche; Bischof und Domkapitel hatten auf ihre Rechte in keiner Weise verzichtet, sondern dieselben bei Kaiser und Reich, sowie bei der Tagsatzung reklamiert. Zürich war allerdings befugt, mit Konstanz ein Burgrecht zu schließen, wie es der 19. Artikel seines Bundesbriefes mit den Eidgenossen vom 1. Mai 1352 erklärt; die Stadt hatte davon auch früher schon Gebrauch gemacht. Allein anders lag die Sache, sobald es sich darum handelte, Konstanz zur Erweiterung seines Gebietes, sei es in Schwaben oder im Thurgau, behilflich zu sein. Ersteres mußte zu Händeln mit dem Reiche, letzteres zu Widerspruch, ja zum Kriege unter den Eidgenossen führen. War es auf Erwerbung des Landgerichtes, und nach Überzeugung der sieben Orte, auf der Landgrafschaft abgesehen, wie solches bereits der Kriegsplan Zwingli von 1524 voraussah, so waren, schreibt Franz Rohrer, solche krumme Gänge hinter dem Rücken der andern im Thurgau berechtigten Orte dem Geiste und Buchstaben der Bünde zuwider. In die Landgrafschaft teilten sich die sieben Orte: Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, welche den Landvogt setzten. An dem Landgerichte hatten auch die Orte Bern, Freiburg und Solothurn Anteil. Die Aufnahme der Stadt Konstanz als vierzehnten Ort der Eidgenossenschaft erforderte die Zustimmung aller dreizehn Orte. Dieselbe war aus politischen und religiösen Gründen damals weniger als jemals zu erlangen.

Auf der Tagsatzung zu Baden, 26. November 1527 traten die Schwierigkeiten sofort zutage. Die Boten von Konstanz wurden angewiesen, sie sollen auf die Meinung, Konstanz müsse

mit den Eidgenossen halten, zu verstehen geben, daß sie hiefür von ihren Obern keine Befehle haben, daß die Räte ohne Wissen und Willen der Gemeinde nichts beschließen können. Die Boten sollen hören, was der Eidgenossen Meinung sei, aber die ihnen zugestellten Artikel nur im Notfall und einzig den Vertrauten vorweisen. Wenn die Eidgenossen nicht an eine Verbindung mit Konstanz denken, soll die Botschaft ihre Artikel vor denselben geheim halten. Dagegen solle sie mit den Orten, welche ihrer Meinung seien, auf dem nächsten Tage des Burgrechts halber reden, wenn nötig auch die Kopie des Burgrechtsbriefes vorweisen. Von Basel erhielten die Boten die Zusicherung, sie haben von dort nichts als Liebes und Gutes zu erwarten.

Die Heimlichen zu Konstanz unterbreiteten zunächst den Boten von Zürich auf einer Konferenz zu Stein am Rhein am 11. Dezember 1527 ihre „Neunzehn Artikel einer ewigen pündtnuß". Dieselben verlangten: Konstanz solle ein Ort der Eidgenossen sein, in Glaubenssachen handeln dürfen, wie es sich gegen Gott und die hl. Geschrift zu verantworten getraue. Die Eidgenossen sollen das Landgericht mit aller Mannschaft, Obrigkeit, Nutzungen und Rechten, wie sie es besessen, abtreten und alle Landsassen, edel und unedel, der Stadt Konstanz schwören lassen, und die Widerspenstigen zum Gehorsam zwingen helfen. Die Eidgenossen sollen die Stadt bei Landgericht und Landgrafschaft handhaben und dieselbe schützen, wenn sie dieser Pündtnuß halber angegriffen wird. Jeder Teil solle dem andern in allen Widerwärtigkeiten seine bereitwillige Hilfe leisten.

An allem, was die Eidgenossen erobern, in tütschen, wälschen oder andern Landen, solle Konstanz seinen Anteil haben: in Zwieträchtigkeiten der Eidgenossen müsse die Stadt neutral bleiben. Konstanz ist befugt, Bürger anzunehmen, edel und unedel, Städte und Gemeinden: die Eidgenossen sind verpflichtet, die Stadt dabei zu schirmen. Sogar der Rat von Zürich hatte über diese Artikel des Stadtschreibers Vögeli ernste Bedenken. Er fürchtete mit Recht, sie könnten im Großen Rate „allerlei red verursachen", und den Eintritt anderer Eidgenossen hindern. Aus christlichen und redlichen Ursachen verlangten M. Herren am 14. Dezember 1527, Zürich müsse im Burgrechtsvertrag vor Konstanz genamset

sein, damit sie bei den Eidgenossen nicht verkleinert würden. Die Räte zu Konstanz antworteten, sie getrauen sich, man werde sich hierüber vergleichen. Sie gaben ihren Boten den Auftrag, zunächst mit gesamten Eidgenossen zu verhandeln: würden sie sich mit diesen nicht vergleichen, sollen sie des Burgrechtes wegen mit Zürich allein verhandeln und anzeigen, dasselbe werde nicht mit den Eidgenossen, sondern nach Weisung ihrer Räte mit Zürich allein abgeschlossen.

Die Boten sollten ferner zu Schultheiß Hugen nach Luzern reiten, und ihm auch ihre Werbung wegen der Pündtnuß anzeigen, sie mögen dieselbe wohl leiden. Allein Konstanz wolle ein Ort der Eidgenossen und nicht das mindeste werden: im gleichen Sinne mögen sie mit den andern Orten handeln. Wenn vom Bischof die Rede sei, „so vergessent nit, daß ir meldent, daß von nöten syn werde, daß die Eidgenossen sich des Bischofs und der geistlichen lüt gegen der Statt Costenz nicht annemint, vilmer inen in allweg behülflich syen!" Es ist selbstverständlich, daß Luzern und die sechs andern Orte auf diese Anmutungen der Konstanzer weder eintreten wollten noch konnten. Das Eintreten hätte sofort zum Ruin ihrer politischen und kirchlichen Stellung, zum Verrat an ihrer Überzeugung, an Kirche und Vaterland führen müssen. Von Annahme der Bedingungen, welche Konstanz in seinen Artikeln gestellt, konnte vorläufig sogar in Zürich, wenigstens öffentlich, keine Rede sein.

Als Vorwand zum Abschlusse des Burgrechtes wurden neuerdings geheime Praktiken der fünf innern Orte mit dem Hause Österreich und dem schwäbischen Bunde ins Feld geführt: sie mußten seit Jahr und Tag den Kriegslärm wegen Bedrohung der Eidgenossenschaft begründen und den Fanatismus des Volkes aufstacheln, bis sie von der Mit- und Nachwelt geglaubt, und Zwingli als Retter und Vater des Vaterlandes anerkannt wurde. Wie Franz Rohrer betont, ist diese Behauptung völlig unhaltbar. Die Eidgenossen waren im Jahre 1525 auf den Antrag, mit Kaiser Karl V. und Erzherzog Ferdinand in ein Bündnis einzugehen, nicht eingetreten. Akten und Abschiede zeigen von derartigen Machenschaften keine Spur; die Verdächtigungen hatten ihren einzigen schwachen Grund im freundlichen Verkehre der Amtsleute, in dem Zusammengehen in religiösen und politischen Fragen von Fall zu Fall. So

war es, als die fünf Orte die Rechte des Bischofs zu Konstanz gegenüber der Stadt zu schützen suchten.

Das Burgrecht zwischen Zürich und Konstanz wurde zunächst am 23. Dezember 1527 in Zürich von beiden Räten angenommen, wie selbes die Heimlichen beider Städte ausgefertigt hatten. Die Räte handelten ohne die Gemeinden einzuberufen, trotzdem die Zustimmung aller Bürger und ganzer Gemeinden im Eingange des Bundesbriefes ausdrücklich und genau vorbehalten war. In beiden Räten der Stadt Zürich sprachen sich von 212 Mitgliedern nur 113 dafür aus. Zwei Tage nachher, an Weihnachten 1527, wurde das Bündnis mit Brief und Siegel ausgefertigt. „Man dürfte kaum irren", bemerkt Franz Rohrer zu dieser Abstimmung, „wenn man die Annahme des Burgrechtes in Zürich dem von nun an allmächtigen Einfluß Zwinglis in politischen Dingen zuschreibt, wie er auch bereits mit Bern und St. Gallen darüber verhandelte und die Erweiterung dieses Burgrechtes im In- und Auslande bis zu seinem Tode lebhaft betrieb. Als nächste Aufgabe des Burgrechtes mochte man allerdings ansehen, die Reformation in Konstanz zu schirmen, im Falle eines Religionskrieges sich des Thurgaus zu bemächtigen, wie man es bereits gegenüber dem Fürstabt zu St. Gallen vorgesehen hatte. Damit war die heutige Ostschweiz gewonnen oder doch wenigstens neutralisiert, die politische Stellung der fünf Orte erschüttert, und der Fürgang des Evangeliums gesichert."

Das Burgrecht war auf zehn Jahre festgestellt, mit Rücksicht auf die sorglichen und schweren Zeitläufe, viele unbillige Angriffe und ungerechte Handlungen, zur Wahrung bürgerlicher Einigkeit und des im Reiche aufgerichteten Landfriedens. Dasselbe war mit der Gnade Gottes aufgerichtet im Namen des Erlösers Jesus Christus, und des hl. römischen Reiches, sowie den beiden Städten zur Stärkung, Ehre, Wohlfahrt und Nutzen und zu gegenseitigem Schutze. Dieser bezieht sich zunächst auf die kirchlichen Verhältnisse, Glaube und Seligkeit der Seelen. Weil diese in niemands Gezwang oder Vermögen stehen, sondern eine freie und unverdiente Gnade und Gabe Gottes sind, sollen beide Parteien innerhalb ihrer Obrigkeit in Sachen des Glaubens und seelicher Seligkeit handeln und sich halten, wie sie es gegen Gott und die hl. Geschriften zu verantworten sich getrauen. Kein Teil soll des-

halb den andern anfechten, noch jemanden, der sich dawider täte, irgendwie dazu behilflich sein. Wird ein Teil von jemanden des Glaubens halber begwaltigt, geschädigt, oder widerrechtlich behandelt, so sollen beide Städte, jede auf eigene Kosten, mit Leib und Gut sich bei dem Ihrigen schützen, schirmen und handhaben.

In Hinsicht auf die Zeitläufe wird ein Bundesrecht aufgestellt. Wenn in Rechtsstreitigkeiten ein Teil um zeitlicher Sachen mit jemandem, welcher dem Burgrecht nicht zugehörig wäre, in Zweiung käme, sollen beide Städte sich des Rechtes gebrauchen, mit aller Ziemlichkeit handeln, und ohne des andern Teiles Wissen, Willen und Rat mit niemanden Fehde und Krieg anfangen: wenn die eine Partei solches täte, ist die andere Partei weder Hilfe noch Rettung zu tun verpflichtet, sondern blos gehalten, den Feind in Bezug auf Durchpaß und Proviant in Schranken zu halten. Falls der andere Teil ihm Recht anbietet und der Gegner ihn bei seinen Freiheiten, Bräuchen, Gütern und Rechten nicht will bleiben lassen, sondern vor fremde Richter oder von dem Seinigen drängen will, oder sonst ihn schädigt, soll die andere Partei, sobald sie gemahnt oder sonst der Sachen gewahr wird, von frischer Tat zulaufen, nacheilen, Schaden abwenden und handeln, als ob es ihr begegnete und seine eigene Sache wäre.

Wenn beharrlicher Krieg, Fehde oder Feldzug erwachsen oder die Not es erfordert, soll der Verbündete sogleich mit Schrift oder Mund gemahnt, dem bedrängten Teile ohne gefährlichen Verzug zuziehen, ihm Leute und Gut retten und beschirmen helfen, so oft sich das begibt. Wenn eine Partei vermeinte, einen fräflen Angriff strafen zu müssen, und hiezu des verbündeten Hilfe bedürfte, ebenso wenn die Beschädiger in Schlössern oder andern festen Orten betroffen würden, soll das getreulich, je nach Gestalt der Leute und Sachen mitgeteilt werden. Wenn beide Teile Ratschlag zu Schutz, Schirm und Handhab halten, mit Pannern oder Fändli auszuziehen, sollen beide Städte einander mit Leuten, Gezeug und was dazu nötig ist beistehen, jeder Teil nach Vermögen und Gelegenheit dem andern zuziehen und darin weder hinterhaltig noch säumig sein.

Weil Konstanz weder Landschaft noch Untertanen besitzt, sondern nur die, welche in der Stadt und ihren Gräben sitzen, steht es nicht an der Stadt, mit ihren Leuten auswärts zu ziehen.

Dafür soll Zürich einen Zusatz nach Konstanz geben, so groß, als von dort begehrt wird. Dagegen wird Konstanz getreues Aufsehen haben und sorgen, daß denen von Zürich nach Möglichkeit Hilfe gebracht und ihnen von Konstanz aus kein Schaden geschehe. Sobald es sich aber fügte, daß Konstanz eigen Land und Leute bekäme und keine Gefahr für sich besorgen müßte, soll die Stadt nach ihrem Vermögen den Zürchern zu Hilfe kommen. Wenn Städte, Schlösser, Herrschaften, Land und Leute von beiden Teilen in tapferer Kriegsübung erobert werden, soll ihnen dann das Gewonnene zu ganz gleichen Teilen zukommen. Kein Teil soll mit dem Feinde einen Vertrag abschließen, bevor dem Geschädigten Ersatz geschehen ist, wie es beiden Städten billig dünkt. Beide Teile mögen Burger annehmen, diese dem andern Teile schwören und damit in das Burgrecht verfaßt sein.

Wenn mehrere Städte, Kommunen oder Obrigkeiten in das Burgrecht aufgenommen werden, sollen zwei Kommunen im Falle der Notturft die Macht haben, einen gemeinen Tag aller Burger auszuschreiben, und alle Burger schuldig sein, diesen Tag zu besuchen. Nur Zürich und Konstanz sollen die Macht haben, einen solchen Tag zu berufen, außer wenn dringende Not keinen Verzug erleidet; sonstige ehehafte Not sollen die andern Verburgrechteten den beiden Städten zu wissen tun, damit sie nach Gebühr handeln. Die Burgrechtstage sollen in Zürich oder Konstanz stattfinden, doch können sie aus redlichen Ursachen auch an einem andern Orte gehalten werden. Ausführlich wurde die Gerichtsbarkeit und Vermittlung in Streitigkeiten zwischen den beiden Städten geordnet. Als Grundsatz galt, daß keine Partei die andere vor fremde Gerichte ziehe und vor demselben handeln solle.

Das Burgrecht sollte für zehn Jahre strenge und kräftiglich gehalten, von Bürgermeister, kleinen und großen Räten beider Städte, „als für uns selbs und anstatt unser ganzen Gemeinden“ vor den Ratsbotschaften der andern Stadt zu Gott geschworen, mit dem Eide bestätet und bekräftigt, nach fünf Jahren wiederum erneuert werden. Vorbehalten sind die Pflichten der Stadt Konstanz gegenüber Kaiser und Reich, sowie diejenigen der Stadt Zürich gegen unser lieben Eidgenossen in ewiger Pündtnuß verwandt und zugetan, sowie alle frühern Einigungen und Pündtnussen.

Das Burgrecht zwischen Zürich und Konstanz hatte eine große und bedenkliche Tragweite. Es sollte dasselbe das heilige Evangelium in beiden Städten gegen jeden Übertrang und alle Gefährde schützen. Insoferne richtete dasselbe sich aggressiv gegen die Verteidiger des alten Glaubens: Bischof und Domkapitel zu Konstanz, das Haus Österreich und den schwäbischen Bund, vornehmlich gegen Kaiser und Reich und die sieben Orte. Die enge Vereinigung mit Zürich mußte die Reichsstadt Konstanz von Deutschland abtrennen, und diese wollte bald wie möglich ein Ort, und nicht das mindeste der Eidgenossen werden. Sodann wollte Konstanz außerhalb seinen Gräben sich Land und Leute erwerben: das konnte nur im Thurgau oder in österreichisch Schwaben, in der Grafschaft Nellenburg und im Reichsgebiete des Bischofs zu Konstanz geschehen. Daß solche Angliederungsgelüste nicht nur zu Konstanz, sondern auch in Zürich, Basel und Schaffhausen sehr lebendig waren, hatten schon die eifrigen Praktiken mit den süddeutschen Bauern vom Winter 1524 bis in den Sommer 1525 hinlänglich bewiesen. Angriffe auf deutsche Gebiete mußten zu Kriegshändeln mit Kaiser und Reich und dem schwäbischen Bund führen, die Zuteilung des Thurgau an Konstanz die mitregierenden Eidgenossen herausfordern.

Im Burgrecht vom 25. Dezember 1527 war der Beitritt anderer Städte und Kommunen vorausgesetzt, ja geradezu gefordert. Welches diese und wo sie zu suchen seien, war nicht gesagt. Es war dies vorderhand ein großes Staatsgeheimnis geblieben, längst zwar von Zwingli vorbereitet, aber nur den intimsten Freunden, Vertrauten und Heimlichen bekannt. Die Geheimnistuerei hörte auf, als am 6. Januar 1528 Räte und Burger zu Bern ihren Abfall vom alten Glauben durch Annahme des Burgrechtes mit Konstanz eröffneten, und die vollzogene Tatsache am 31. Januar 1528 mit Bundesschwur gegenüber Zürich besiegelten, nachdem sie alle Bitten der sieben Orte, sich von ihnen nicht zu söndern, das Gelöbnis vom 21. Mai 1526, beim alten Glauben bleiben zu wollen, und die Mandate zu dessen Schirm aufrecht zu erhalten, ohne weiteres schroff und verletzend in Wort und Werk mißachtet hatten. Ein seit Jahr und Tag erstrebtes Ziel des Reformators und Politikers Zwingli war erreicht: Bern, das mächtigste und neben Zürich angesehenste Ort, war auf seine Seite

getreten, und hatte sich von den katholischen Orten religiös und politisch auf immer gesöndert; ihre kraftvollste Stütze, auf welche die Eidgenossen gerechnet hatten, war zum bedrohenden Gegner geworden.

Nicht nur in der Eidgenossenschaft erweckte das christliche Burgrecht sofort große Aufregung und ernste Bedenken, auch aus Deutschland erfolgten Widerspruch und Protestationen. Es war noch das Mindeste, daß in Spottliedern der Stadt Konstanz mit Krieg gedroht wurde, mit dem bittern Hohne, sie möge den Reichsadler von den Toren nehmen und den Kuhschwanz hinaufmalen lassen. Ernster waren die rechtlichen Verwahrungen, welche das Reichsregiment zu Speier, das Haus Österreich und der schwäbische Bund am 24. Januar 1528 bei der Tagsatzung zu Luzern einreichten. Der Rat zu Konstanz verantwortete das Burgrecht im März 1528 mit einer Druckschrift von 31 Bogen. Gefährlichen Verwicklungen war das Tor geöffnet.

10. Politischer Umsturz in Bern und dessen nächste Folgen.

Längere Zeit vor den Städtetagen zählte man in Zürich auf den ziemlich sichern bevorstehenden Sieg der „congregatio" zu Bern. Im Winter 1526/27 waren Milizen aus Bern und Freiburg nach Genf gezogen, um die seit 1526 verbündete Stadt gegen die Angriffe des Herzogs Karl Emanuel von Savoien zu schützen. Sofort faßte Zwingli den Entschluß, auch diese Stadt mit Hilfe seiner Freunde zu Bern für sein Evangelium zu gewinnen. Die Mutzen haben, schrieb er am 4. Januar 1527 an Dr. Thomas von Hofen, wiederholt ihre Pranken gezeigt: er hoffe, sie werden dieselben nicht einziehen, bis sie alles niedergerissen haben, was gegen das Evangelium aufgerichtet ist. Der Freund möge alles tun, um auch unter der Last seiner Staatsgeschäfte für das Evangelium zu wirken, und die Frechheit der Tyrannen einzuschränken. Insbesondere biete sich für seinen Eifer gute Gelegenheit, für das Seelenheil der Genfer sich Verdienste zu erwerben. „Optime de *Gebennæ civibus* merebere, si non tantum leges eorum et jura, quantum animos componas. *Animos autem quid melius componet, quam eius sermo atque doctrina, qui animos ipse formarit!* Hæc, mi Thoma, non ideo tecum ago, quasi torpentem expergefacturus; sed currentem exhortor. Certo enim de te mihi persuasum est, te bonitatis divinæ non obliturum!"

Dr. Thomas von Hofen schrieb seinem lieben Herrn und Bruder am 17. Januar 1527 etwas kühl: Es fehle ihm zwar nicht an gutem Willen, in Genf für das Evangelium zu arbeiten, doch vorderhand sei alles vergebens. In der Stadt seien bei 700 Pfaffen, welche nichts tun als Messe lesen, und niemals predigen, sich jedoch mit Händen und Füßen gegen das Wachstum des Evangeliums sperren; das Volk sei schlecht unterrichtet. Wenn die Genfer richtige Prädikanten hätten, würde daselbst die päpstliche Lehre erschüttert; bereits klagen die Pfaffen, die Leute wollen nicht mehr Opfer bringen, noch mit altem gutem Eifer nach den Ablässen laufen. Dr. Thomas von Hofen konnte nicht mehr lange für das Evangelium wirken; er starb anfangs April 1527 an der Pest.

Am Ostermontag, 22. April 1527, vollzog sich das allerwichtigste, schon länger vorauszusehende Ereignis auf kirchenpolitischem Gebiete: Der Sturz der katholischen Mehrheit und damit der endgültige Umschwung der Politik in den Räten zu Bern. Berchtold Haller gab schon am 25. April 1527 genauen Bericht an Zwingli. Dieser nahm unverzüglich, 28. April 1527, durch ein Hirtenschreiben, „ad ministros Bernenses“, und zahlreiche Privatbriefe die Leitung der kirchlichen und politischen Angelegenheiten zu Bern in seine Hand. „Mirabilis Deus in omnibus“, rühmte er am 11. Mai 1527 seinem Vertrauten Dr. Vadianus; einem andern Freunde sprach er seine Freude aus über den gelegenen Tod seines ehrenwerten Gegners Joachim von Grüt: „Mihi favit rerum omnium conditor, qui mihi scribam meum ademit et dæmoni tradidit!“

Der politische Umschwung erfüllte anfänglich Zwinglis Hoffnungen nicht; er beklagte sich am 28. April 1527 gegenüber Berchtold Haller: die Berner seien alle kaltsinnig, „frigidi“, und besitzen nicht den wahren Verstand des Evangeliums; sie erkennen nicht, daß Christus das Heil der Seelen nur wirken könne, wenn sie glauben, daß er der ewige Sohn Gottes sei. Diesen Glauben wünscht er aufzurichten durch das längst ersehnte Mittel einer Disputation zu Bern, auf welche nicht nur die Eidgenossen, sondern auch die süddeutschen Städte, sogar die Wiedertäufer unter freiem Geleite zu berufen seien. Das Gespräch sollte, im Gegensatze zu demjenigen der katholischen Gottesgelehrten und Orte zu Baden, den Sieg des Evangeliums besiegeln, deshalb von

den neugläubigen Theologen möglichst zahlreich besucht und mit außerordentlichem Ansehen ausgestattet werden. Das Ergebnis sollte, wie ehedem in Zürich geschehen, so jetzt in Bern allem Schwanken und Zaudern ein jähes Ende machen, die tyrannische Gewalt, „atrocia flagella“, der Oligarchen zerstören. Als Generalsynode unter Zwinglis Vorsitz und Leitung, sollte die Versammlung die Stelle eines süddeutschen Nationalkonzils vertreten.

„Utinam aliquando huc deveniat, ut *concilium indiceret Berna super hac re ad suam urbem*, atque *Argentoratum*, *Basileam*, quoquoversum nuntiaretur; *Catabaptistis* daretur publica fides, eo veniendi etc. Fiat voluntas Domini! Venirent enim *Constantia*, *Scaphusia*, *Sanctogallum*, imo *Ulma*, *Lindorium*, et omnes hinc inde urbes!“

Berchtold Haller dankte Zwingli für seine Bemühungen und Sorgen für die Kirche zu Bern, und bezeugte, daß er sich von Ferne über seine Herde als weitsichtiger, „oculatiorem“, erwiesen und besser gehandelt habe, als Haller und seine Freunde dies in der Nähe hätten tun können. Zwingli ermutigte ihn, er solle die Wiedertäufer zu gewinnen suchen, ihrer Auffassung durch Änderung des Taufritus entgegenkommen; auf diesem Wege gehe es leichter, die Sache Christi ähnlich wie in Zürich zu befördern. Zwingli selber tat hiefür das Möglichste: er sorgte für Prädikanten. Durch seine Vermittlung kamen schon im April 1527 Franz Kolb als Münsterprediger nach Bern, der französische Schulmeister Wilhelm Farel nach der welschen Vogtei Älen.

Berchtold Haller tat keinen wichtigen Schritt ohne Zwingli zu beraten: am 4. September konnte er diesem schreiben: Franz Kolb habe mit Erfolg gegen die Messe als höchste Abgötterei und Gotteslästerung gepredigt. Viele Geistliche seien an den Rat gelangt mit dem Begehren, Messe und Zölibat abzuschaffen, die Predigt des Gotteswortes freizugeben. Der Rat gedenke, ein Gespräch der Pfaffen, „sacrificuli“, seines Gebietes nach Vorbild jener in Zürich zu veranstalten: Haller tue alles, das Gespräch zu befördern und die Religionsfrage vor das Volk zu bringen. Zwingli möge für die Kirche zu Bern beten, sorgen und wachen, denn viele sehnen sich nach ruhigern Zuständen. „Tu igitur, qui solicitus pro nobis es semper, admone, quæ facienda, ut omnia in gloriam Dei cedant et salutem totius patriæ!“ Die

nächste „monitio“ aus Zürich gieng am 11. Oktober 1527 dahin, die Jahrzeitgüter seien sofort einzuziehen und für die Armen zu verwenden, die Messe sobald wie möglich gänzlich abzuschaffen, „in solidum exauctoretur“, das Nachtmahl nach Ordnung der Zürcher einzuführen und kein widerwärtiger Gottesdienst zu dulden. „Dicetis, nefas esse, duplicem in una eademque ecclesia servari usum, alterum apostolicum, alterum autem antichristianicum. *Hoc consilium Dominus olim nobis revelavit, cum apud nos missa esset abroganda!*“

Der bedächtige Berchtold Haller, ohnehin verstimmt seit den Auftritten zu Baden, und durch die Predigten des fanatischen Franz Kolb fortgerissen, trat auf diese Offenbarung sofort ein. Er bearbeitete die beiden Räte, und durch deren gefügige Mehrheit die neugläubigen Pfarrer und Amtsleute sowie das Volk in diesem Sinne. Alles geschah bis ins einzelnste nach dem Vorbilde von Zürich; doch sollte der kirchliche Umsturz möglichst geräuschvoll, rasch und gründlich durchgeführt werden, die Umwälzung in Basel und Schaffhausen beschleunigen. Das Gespräch zu Bern, für welches Zwingli, Dr. Ökolampadius und Berchtold Haller nebst den Straßburger Theologen rastlos agitierten, sollte den Triumph der zwinglischen Glaubenslehren nicht nur für die ganze Eidgenossenschaft, sondern auch für die süddeutschen Reichsstädte, über Papisten, Lutheraner und Wiedertäufer unwiderleglich vor aller Welt konstatieren.

In Bezug auf die Anordnungen war Berchtold Haller in dieser schwierigen Sache in keiner Weise, weder als Mann von theologischer Bildung und organisatorischer Begabung, noch als kluger Diplomat gewachsen. Nachdem die Magistrate zu Bern am 17. November 1527 ein großartiges Religionsgespräch beschlossen hatten, legten sie die Anordnung sofort in Zwinglis starke und geübte Hand. Er sollte, wie ihm Berchtold Haller schon am 19. November 1529 schrieb, des Gespräches Leiter, Haupt und Seele sein, und als solcher persönlich zu Bern erscheinen.

„Omnes pios hic firmissima tenet spes, te non emansurum. Nosti, quantum in hac republica situm sit! Si impares essemus oneri, quanto illud cum probro nostro evangeliique damno conjunctum foret. Non ignoro reque ipsa sum expertus, tibi honorem Dei, verbi eius, *salutem reipublicae Bernensis*, imo *totius Helvetiae*

adeo cordi curæque esse, ut non tantum nihil eorum, qui causæ huic usui esse possunt, sis omissurus, sed ipse ad promovendum honorem Dei, et *totius rei Christianæ* emolumentum, Dei inimicorum vero scandalum, praesentiam tuam non denegaturus; quippe qua nobis maximo opus sit. Denique et his rebus cum Dominis tuis in *occulto colloquere*, ne usquam in vulgus emanet, utrum venturus sis necne, ut nos quoque quam *maxime occultabimus*, quamquam te venturum nobis certissimum est! Jam multi homines clamantes te desiderant! Age, adsis, hæremus inter sacrum et saxum, et lupum auribus tenemus, at enim tractare nescimus! Nosti me, amantissime Huldrice, tanto oneri imparem; non modo quia et alias *minus doctus* sum, et *sacram scripturam minus intelligo*, sed etiam quia imperitior sum, quam ut *disputationem* ita incipere et peragendam instituere possim, ut omnibus *machinis*, quæ ordini et fini proposito officere possint, via obstruatur. Pro Dei fide, carissime frater, utinam scias, quanto studio nos omnes nitamur, ut ex ea re aliquis fructus ad fidem Christianam redundet."

Berchtold Haller prophezeite insoferne richtig, als für die „fides Christiana" in seinem und Zwinglis Sinne reiche Früchte aus der Disputation zu Bern hervorgiengen. Nach langen und klugen Vorbereitungen und Überwindung großer Hindernisse begann das Gespräch am 6. Januar 1528 und endigte am 28. Januar 1528 mit dem Siege Zwinglis und der Annahme seiner Lehre als Staatsreligion durch Entscheid seitens der Gn. Herren, Schultheiß, Räte und Burger zu Bern. Zwingli, Dr. Ökolampadius, Dr. Buzer und Dr. Capito ermahnten die frommen und weisen, gnädigen und lieben Herren und Brüder, sie mögen zu Bern die Zügel des Regimentes fest an die Hand nehmen und mit ihren Untertanen und Anbefohlenen in christlichem Leben also walten, daß sie samt den Ihrigen und allen Gläubigen fröhlich an dem Tage des Gerichtes erscheinen mögen, der allen Freunden Gottes tröstlich und erfreulich, den Gottesfeinden aber zu Wehklagen und Schrecken gereichen werde.

IV. Abteilung.

Glaubensstreitigkeiten

in

Stadt und Landschaft Bern. 1519—1529.

I. Kirchenpolitik zu Bern bis zur großen Glaubensdisputation. 1519—1529.

1. Politische und kirchliche Verhältnisse.

Die Stadt und Republik Bern, das mächtigste Staatswesen der kleinburgundischen Lande, war nächst Zürich das einflußreichste Ort der Eidgenossen. Seine Staatsmänner erfreuten sich des größten Ansehens; sein umfangreiches Gebiet, ebenso die bundesrechtliche Stellung gegenüber Untertanen und Schutzverwandten, sicherten ihm nächst Zürich den maßgebendsten Einfluß in allen politischen und religiösen Fragen. Diese Tatsache blieb weder dem staatsmännischen Geiste Zwinglis noch den weitsichtigen Magistraten der fünf Orte verborgen. Beide kirchlichen Parteien taten seit dem Ausbruche der religiösen Händel mit wechselndem Erfolge ihr Möglichstes, die Haltung der Magistrate in Bern zu bestimmen; die einen, um mit Berns Hilfe der neuen Lehre den völligen Sieg zu verschaffen, die andern, um eine kraftvolle Stütze für ihre erhaltende Kirchenpolitik zu gewinnen.

Die Städte Freiburg und Solothurn waren mit Bern staatsrechtlich durch gemeinsame Herrschaften, bundesrechtlich seit 1516 durch engere Burgrechte verbunden; seit 7. Dezember 1525 bestand ein Burgrecht mit Lausanne, seit 8. Februar 1526 ein solches mit Genf, welchem auch Freiburg beitrat. Die Bestrebungen beider Städte, sich auf Kosten des Hauses Savoien und der von ihm politisch abhängigen Fürstbistümer Lausanne und Genf im burgundischen Westen bis an den Leman neue Gebiete zu erwerben, lagen offenkundig zutage. Die Herrschaften Neuenburg, seit 1512 unter Vogtei der Eidgenossen, Valendis, und das Fürstbistum Basel lagen gleichfalls im Bereiche der bernischen Eroberungspolitik. Je nach der Haltung Berns mußte sich das religiöse Schicksal dieser Gebiete gestalten; Zwingli erkannte darin frühzeitig

den sichern Weg, seine Lehre in die welschen Lande auszubreiten. Daher stammt sein rastloses Bemühen, Bern von den fünf Orten zu söndern, mit seiner Hilfe dem Evangelium nicht nur den endgiltigen Sieg in der Eidgenossenschaft, sondern zugleich dessen Ausbreitung in den welsch-burgundischen Landen, sogar in Frankreich und Savoien zu sichern.

Um die bernerische Reformation in ihrer Eigenart zu verstehen, muß man die Kirchenpolitik der Magistrate wohl ins Auge fassen. Dieselbe war der zürcherischen durchaus verwandt, doch in Bern folgerichtiger gedacht und weiter ausgebildet als in Zürich. Im Gebiete des mit Frankreichs kirchenpolitischen Grundsätzen vertrauten Bern war die Staatshoheit über die Kirche im Geiste des Absolutismus, die Untertänigkeit der Stifte, Klöster, wie des Landklerus unter die obrigkeitliche Gewalt seit Jahrzehnten in einer Strenge durchgeführt, wie sonst nirgends in der Eidgenossenschaft. Von Anfang der reformatorischen Bewegung handelten die Magistrate auf ihrem Gebiete nicht als Schirmvögte und Beschützer einer bevorrechteten, sondern als Vormünder und Herren einer der weltlichen Gewalt untertan gewordenen, weniger von den Bischöfen und Prälaten als von der Obrigkeit regierten Kirche.

„Bern hat", wie Dr. Emil Blösch in seiner geistreichen Arbeit über die vorreformatorische Politik von Bern ausführt, „keine Vorreformatoren aufzuweisen, keine Männer, die als Verkündiger und Prediger der auf Erneuerung der Kirche abzielenden Lehren schon vor dem Siege dieser Lehren im spätern Mittelalter aufgetreten sind. Weder ein begeisterter Redner noch eine begeisterte Bevölkerung hat in Bern die Glaubensänderung herbeigeführt. Es war vielmehr die Regierung selbst, das geordnete republikanische Gemeinwesen mit dem selbstgewählten Rate an der Spitze, welches sich nach langsam gereichtem Entschlusse im Jahre 1528 für die große Neuerung entschieden hat. Die Beweggründe, welche zur Annahme der neuen Lehre geführt haben, wurden lange Zeit von protestantischer Seite fast ungebührlich idealisiert, aus dem frommen Eifer für das neuentdeckte Evangelium, aus rein religiösem und innerm Drange nach der alleinseligmachenden Wahrheit erklärt.

„Die Neuzeit ist auch hierin sehr skeptisch geworden, und hat überall, selbst bei den geistigen Häuptern der Reformation,

weltliche Rücksichten, politische und finanzielle Berechnungen aufgespürt, welche dabei treibend und entscheidend gewesen sein sollen. Diese, dem Realismus der modernen Welt entsprechende Beurteilung liegt ganz besonders nahe bei der Reformationsgeschichte Berns, wo der Einfluß der neuen Predigt weit mehr als anderswo in den Hintergrund trat, von dem vorbereitenden Einwirken humanistischer Bildung kaum die Rede war, und die ganze Krisis ein vorwiegend nüchternes und verständiges Aussehen hat.

„Dem vorwiegend auf das praktische, brauchbare und nützliche gerichteten Sinne der Berner mangelte im allgemeinen ebenso sehr der tiefere spekulativ-religiöse Trieb als das Bedürfnis nach spekulativer und kritischer Prüfung der allgemein geltenden Lehre. Die Frömmigkeit gieng wie beim Römer auf in der Pietät, in der Achtung vor der Gewohnheit. Der Respekt vor der Kirche war größer als die Achtung vor ihren Repräsentanten; die Scheu vor den hl. Gebräuchen dauerte viel länger als der Glaube an die Heiligkeit der Personen, selbst länger als die Überzeugung von der logischen Wahrheit ihrer Lehren und Dogmen. Das Heilmittel für die Schäden der Zeit, für die sittliche Fäulnis, welche sich mehr und mehr bemerkbar machte, wurde gerade in der Überspannung kirchlicher Zeremonien gesucht. Die äußere Kirchlichkeit wuchs in gleichem Maße, als die innere Frömmigkeit unfehlbar abzunehmen begann.

„Je weniger die Kirche für das Volksleben leistete, um so größer wurde der scheinbare Eifer für kirchliche Gebäude und deren äußern Schmuck. Die Kirche selbst wagte es kaum mehr, den Aberglauben als solchen offen zu mißbilligen. Die Regierung gieng in Bern mit dem Beispiele voran. Bern hatte nicht nur Anteil an der allgemeinen Wundersucht der Zeit, sondern genoß in ganz hervorragendem Grade den Ruf der solidesten Frömmigkeit, welche jede Probe auszuhalten verstehe. Von bedeutendem kirchlichem Eifer zeugt aber ganz vorzüglich das großartige und schließlich die Kräfte übersteigende Unternehmen des Münsterbaues von St. Vinzenzen. Es war dies neben dem Münsterbau zu Ulm einer der seltenen Fälle, daß eine Bürgerschaft für sich allein, ohne die reichen Mittel eines Bischofssitzes und Domschatzes an ein Werk von diesem Maßstabe sich wagte. Berns Ergebenheit gegenüber der Kirche ließ in Wahrheit nichts zu wünschen

übrig. Ungemessen groß war die Ehrerbietung vor dem Oberhaupte der Christenheit, dem Papste, groß der Stolz auf den Ruhm der Eidgenossen, Verteidiger der Kirche zu heißen. Der Ruf des Papstes verfehlte nie ganz seine Wirkung, wenn er in den angeblichen Bedrängnissen der Kirche an sein schweizerisches Hilfsvolk appellierte.

„Immerhin fehlte es auch in Bern nicht an einzelnen Äußerungen über die Kirche und ihre Diener; selbst der Gedanke an die Notwendigkeit einer Reform der Kirche und ihrer Verfassung durch ein Konzilium. So haben die Herren zu Bern im Jahre 1482 gegenüber Andreas von Crayna „ir gemüet als liebhaber der gerächtigkeit, als begierig nach einem künftigen Konzilium geoffenbart", und an den Reformplänen des Prälaten, welcher persönlich zu Bern erschien, ihr „sonder wolgefallen gehabt, in hoffnung, daß sölich lob, trost und eere dem allmechtigen Gott, unserm heiligen glouben und stand der cristenlichen kilchen sollte gebüren." Allein dabei war gegenüber den schismatischen Absichten des Prälaten der Vorbehalt stark betont: „Ob, dasselb fürnemen den höuptern der Cristenheit, geistlichen und weltlichen, widrig wäre, so mag doch üwer lieb bedenken, ob uns gebürlich were oder komlich, sy in ungnaden villicht mit großer beschwärd uf uns ze laden. Zuodem daß unser vordren jewelten gewont haben, dem heiligen römischen Stuol in guoter gehorsame anzehangen. Derselben fuosstapfen wir ouch gern ordentlich volgen tuond, wie wol wir große neygung hand zuo merung der gotsdienst und abwer aller unordnung.

„Diese neygung ist der Ausdruck der Kirchenpolitik Berns vor der Reformation. Die bestehende Kirche", führt Dr. Blösch aus, „ist den Räten zu Bern und dem Volke das notwendige, alles umfassende, alles stützende und tragende moralische Fundament der menschlichen Gesellschaft, ohne welches auch der Staat in Trümmer gehen müßte. Alles wurde deshalb angewandt, um die Auktorität der Kirche zu stärken und ihrer Wirksamkeit Vorschub zu leisten, im guten ungezweifelten Glauben, daß dadurch die Gottesfurcht gemehrt, Zucht und Sitte gepflanzt werden müssen, nicht dem Papste und dem Klerus zu liebe, sondern um dem Vaterlande zu dienen. Wie man dabei, weit über die anerkannte Lehre der Kirche hinaus, auch den Aberglauben beförderte, so

geschah dies aus rein praktischem Bedürfnisse, in der einfältigen Meinung, daß dieses eben mit zur Gottesfurcht gehöre.

„Noch stand die Kirche mit ihrer übergreifenden Sonderstellung, mit ihrer eigenen Gesetzgebung und Jurisdiktion, mit ihren eximierten Gütern und Gebieten einem „vollen und rechten Regimente“, wie es Bern seit dem Twingherrnstreite von 1470 anstrebte, im Wege. Je bestimmter die Bernerregierung von der Voraussetzung ausgieng, daß die Kirche und ihre Wirksamkeit das Staatswohl fördern, und den Staatszwecken dienen müssen, um so mehr sah sie sich zu der Idee einer dem Staate untergeordneten Kirche, einer Staatskirche, hingedrängt. Bern begann Rechte und Pflichten der Obrigkeit zu üben, so lange es gieng mit der Kirche und durch die Kirche, sonst aber ohne die Kirche und gegen die Kirche. Der „weltlich gewordenen“ Kirche gegenüber tauchte in Bern die Vorstellung auf von der ebenfalls von Gott eingesetzten „christlichen Obrigkeit“, und von der ihr untergebenen Staatskirche.“

Von dieser Idee ausgehend, handelten M. Herren von Bern, sowohl die schon frühe schwankende katholische Mehrheit als die rührige reformatorische Minderheit in den Räten, seit dem ersten Auftreten der Reformatoren. Sie begünstigten schon 1520 die freie Predigt des Evangeliums; sie wiesen ebenso bald jedes Eingreifen der Bischöfe und Ordensobern zur Besserung der kirchlichen Mißstände zurück. Daneben suchten sie das alte Kirchenwesen als obrigkeitliche Institution in Bezug auf Glaubenslehren, Gottesdienst und Disziplin aufrecht zu erhalten. Berns Einfluß war es wesentlich zuzuschreiben, daß auf den Tagsatzungen seit 1522 jedes Anerbieten der Bischöfe und jeder Versuch der fünf alten Orte, gemeinsam mit den Obrigkeiten die Mißbräuche abzustellen und die kirchliche Ordnung zu sichern, zurückgewiesen, jedes ernstliche Reden mit den Magistraten von Zürich wegen Abstellung des neuen Glaubens als ungehörig abgelehnt wurde. Schon zu einer Zeit, als M. Herren von Bern noch eifriger und strenger am alten Glauben hiengen als jene von Zürich, gegenüber dem hl. Stuhle sich auf ihre „assidua devotio et filialis obedientia erga sanctam sedem et ecclesiam catholicam“ im Tone gläubigster Überzeugung beriefen, war auch in Bern der Boden für die kirchliche Revolution geebnet und der Bruch mit der Kirche ein

geleitet. Bevor Zwingli in Zürich den Kampf aufnahm, wirkten in Bern geistesverwandte Kräfte: es zeigte sich eine mächtige Opposition gegen Kurtisanen, Ablaßprediger und Kilchenbettler.

Bedauerliche Ereignisse wirkten, abgesehen von der Verwahrlosung des religiösen Lebens und der kirchlichen Ordnung, verhängnisvoll ein: Der Jetzerhandel mit seinem entsetzlichen Ausgang im Jahre 1509, der schwindelhafte Betrug mit dem angeblichen Haupte der hl. Anna 1517, die Ablaßpredigt des Observanten Bernardin Sanson 1518, und die „Tüfelswunder" eines Weibsbildes in der Kapelle Siebeneich bei Erlach, 1522. Häretische Ansichten waren zu Stadt und Land seit langem vielfach verbreitet. Luthers Schriften wurden zu Bern früher als in Zürich mit Eifer gelesen. Die Zunft der Steinmetzen am St. Vinzenzenmünster soll verwandten Bestrebungen gehuldigt haben; das große Bild des Weltgerichtes am mittlern Münsterportale dürfte den Beweis leisten, daß seine Schöpfer über die Zustände in der Kirche und die Träger der hierarchischen Gewalten sehr skeptisch dachten. Als Sanson mit großer Pracht und Erfolg den Ablaß predigte, bemerkte der Witzbold Dr. Valerius Anshelm dem alten Schultheißen Jakob von Wattenwil: Sintemalen der Fuchs Sanson und sein Tolmetsch Heinrich Wölflin den Ablaß predigen, möge Se. Gnaden seine Schäflein und Gänslein bei Zeiten in Sicherheit bringen. Die Päpste wurden von Venner Wyler Betrüger und unbarmherzige Bösewichter gescholten.

Als Stadtpfarrer, Chorherr, Kustos des St. Vinzenzenstiftes und Prediger wirkte seit 1515 Dr. Thomas Wyttenbach aus Biel, Zwinglis Lehrer und Freund zu Basel. Er war geboren 1472, Schüler des Nominalisten Dr. Gabriel Biel in Tübingen und des Orientalisten Dr. Konrad Pellikan zu Basel; er wirkte als eifriger Vertreter des Humanismus, Feind der Scholastiker, Gegner der damaligen Lehre und Praxis vom Ablaß. Sein Ansehen war in den leitenden Kreisen sehr groß; er hatte schon zu Basel reformatorisch gewirkt: es läßt sich ermessen, wie groß sein Einfluß in Bern und welches die Folgen seines Hirtenamtes gewesen. Dr. Wyttenbach legte seine Würde als Kustos des Stiftes zu Bern im Februar 1519, die Leutpriesterei am 1. März 1519 nieder, und zog als Pfarrer in seine Vaterstadt, um dort, ohne sein Ansehen zu Bern zu verlieren, ebenfalls reformatorisch zu wirken.

Dr. Wyttenbach erhielt am 11. Mai 1519 als Nachfolger in der Plebanie zu Bern seinen Helfer und Freund Berchtold Haller; „Min Herren haben Herrn Berchtolden angenommen zu einem Prädikanten, so lange er Min Herrn gefällt!" Am 18. Mai wurde derselbe mit einem Kanonikate, bald nachher mit der Kantorei belehnt. Haller war 1592 zu Aldingen bei Rottweil in Schwaben geboren, in Pforzheim und auf mehreren Universitäten, so in Köln gebildet; mit Dr. Capito, Dr. Melanchton, Dr. Bucer und andern Reformatoren enge befreundet. Als Bürger der Reichsstadt Rottweil, welche seit 1519 mit den Eidgenossen im Bündnis stand, betrachtete er sich als Schweizer. Berchtold Haller war „notarius apostolicus", seit November 1513 Schulmeister und Zunftkaplan der Pfister, seit 1517 Pfarrhelfer an St. Vinzenzen.

Weder durch Bildung noch Begabung hervorragend, „latinis litteris mediocriter imbutus", predigte Haller die evangelische Lehre nach Anweisung Luthers, die zehn Gebote Gottes zu den Evangelien mit Eröffnung des Mißverstands über Brauch des Glaubens, Gottesdienstes und guter Werke. Freundlich im Umgange und klug in der Rede, bei allen wichtigen Handlungen von Dr. Wyttenbach und Zwingli beraten, verstand es Berchtold Haller unter dieser Führung trefflich, mit den eigenartigen Verhältnissen in Bern zu rechnen, sich das Wohlgefallen seiner Herren und Obern unter den schwersten Krisen zu sichern, bis in die einflußreichsten Kreise des Klerus und der Obrigkeit sich ergebene Freunde und Mitarbeiter zu gewinnen. Schon vor der ersten Zürcherdisputation stellten sich die Magistrate zu Bern auf entschieden reformatorischen Standpunkt.

Berchtold Haller war durch Dr. Wyttenbach in die Kreise der regierenden Familien eingeführt und mit denselben befreundet worden. Als geistlicher Mitarbeiter stand ihm seit 1520, zuerst etwas ungestüm, später, gleich Haller durch Zwingli beraten, etwas zurückhaltender, der Lesemeister und Prediger bei Barfüßern, Dr. theol. Sebastian Meyer, „Custos Provinciae", zur Seite. Er war geboren 1465 zu Neuenburg im Breisgau, ein Gegner der Scholastiker und der Dominikaner; er neigte später auf Dr. Luthers Meinungen. Unter den Laien betätigten sich angesehene Männer in Wort und Schrift für das Evangelium. Dr. Valerius Rüd, genannt Anshelm, Hallers Landsmann, geboren um 1475 zu Rottweil, war seit 1505 Schulmeister, seit 1509 Stadtarzt zu

Bern; er wurde 1520 beauftragt, die Chronik der Stadt zu schreiben. Mit Zwingli und Dr. Vadian befreundet, war er zu Bern einer der ersten und eifrigsten Freunde der Reformation. Ratsherr Nikolaus Manuel, geboren 1484, wohl Zwinglis Mitschüler in Bern, wirkte im Kampfe gegen die Kirche als Maler, namentlich des Totentanzes im Predigerkloster, als Dramatiker und Satyriker fast noch mehr als Haller auf der Kanzel. Seine Dramen wurden nicht nur zu Bern öffentlich und unbehelligt aufgeführt, sondern es ist, wie Manuels Freund, der Chronist Dr. Valerius Anshelm rühmt, „in dem evangelischen handel kum ein büechli so dick gedruckt und so vil gebrucht worden, als diser spilen!"

„Es sind ouch dis jars 1522 zuo großer fürderung evangelischer friheit hie zuo Bern zwei wolgelerte und in wite land ußgespreite spil evangelischer friheit, fürnemlich durch den kunstlichen malermeister Niklausen Manuel gedichtet und offenlich an der krüzgassen gespilet worden; eins, namlich der totenfrässer, Spiel vom babst und siner priesterschaft — berüerend alle mißbrüch des ganzen babstuoms, uf der Pfaffen-vaßnacht, 25. Februar 1522, das ander, von dem gegensatz des wesens Kristi Jhesu und sins genampten statthalters, des römschen babsts, uf die alten vaßnacht, 4. März 1522. Hiezwischen, uf der Aschenmitwochen, 28. Februar 1522, ward der römisch Ablaß mit dem bonenlied durch alle gassen getragen und verspottet. Durch diese wunderliche und vor nie als gotslästerliche gedachte anschowungen ward ein groß volk bewegt, kristliche friheit und päpstliche knechtschaft zuo bedenken und ze underscheiden." Das „Bohnenlied", eines der gehässigsten Schmähliedli jener Zeit, ist zwar verloren, lebt jedoch im Sprichworte fort: Es geht über das Bohnenlied!

Haller hatte gleich nach Antritt seines Pfarramtes sich nach Zürich begeben und mit Zwingli enge Freundschaft geschlossen. Zu Bern erfolgten seit 1520 unter den Augen der Obrigkeit und der Klerisei die heftigsten Angriffe auf Lehre, Vorsteher und Ordnung der Kirche. Schon zu Ende 1521 mußte Haller seinem Vertrauten, Zwingli, in einer „pusilla quidem sed docta epistola" klagen, daß ihm zu Bern infolge seiner Predigten harte Anfechtungen widerfahren; als Antwort erhielt Haller den Trostbrief vom 29. Dezember 1521 und Zwinglis berühmte Anweisung, wie er seine Mutzen behandeln solle.

„Tu interea, quod a me requiris", lautet die Stelle im Urtext, „ipse strenue exsequere, ut ursi tui ferociusculi, audita Christi doctrina, mansuescere incipiant; quod negotium summa cum lenitate adgrediendum puto. Non enim apud vos sic agere convenit sicut apud nostros; tuorum enim aures etiamnunc teneres cum sint, non sunt protinus tam mordaci vero radendæ. Quod et Christum sensisse puto, quum vetuit margaritas ante porcos dissipari. Qui fortasse in te conversi magna te sævitia discerperent, ac in perpetuum Evangelium Christi horrerent. Palpandæ igitur sunt hæ feræ lenius, et ad eorum insultum paulisper cedendum, donec, patientia nostra intrepidaqua pectoris constantia superatæ, cicures reddantur. Dedit et Petrus aliquid, quum dixit: Sed et nunc scio, fratres, vos ignorantes isthoc fecisse! Dedit Paulus, dum Galatas lacte, non solido civo aluit! Cessarunt omnes Apostoli sævitiæ, dum non pervicaciter senatui obstrepuerunt, vibicibus etiam lividi, sed a prædicatione non cessarunt. Sic rogo, fias omnia omnibus, ne tecum Christus explodatur!"

Berchtold Haller hielt sich getreulich an diese Regel: er trat seit 1522 klüger aber entschiedener auf. Er mußte wegen der evangelischen Predigt, welche erst jetzt klare Gestalt annahm, weder Schläge noch Striemen seitens seiner Bären erdulden. Diese Pastoralvorschrift wurde indessen bekannt und Gegenstand der Satyre. Als fünf Jahre später Franz Kolb, in seinem fanatischen Ungestüm das Gegenbild des sehr bedächtigen Haller, als zweiter Münsterprediger nach Bern berufen wurde, gab ihm ein Spaßvogel im Namen Zwinglis die nämliche Anweisung, und ließ den Brief zu Bern vor vielen Ehrenleuten, welche daran freilich kein großes Gefallen hatten, verlesen auf die Meinung: „Lieber Franz! gang allgemach in Handel, nit ze streng, und wirff dem Bären zuerst nur ein sure under etlichen süeßen biren für, darnach zwo, dann dry; wann er die anfangt in sich frässen, so wirff im me und me, sur und süeß undereinandern; zuoletst schütt dann den sack gar us, mit süeß, sur und ruch: so frißt er sy all uf, und vermeint sich nit me darab zuo jagen lan."

Die Herzen der Berner wurden fürder nach Dr. Anshelm für die schöne und ergreifende Predigt Berchtold Hallers täglich mehr bewegt. Am 23. November 1522 begann derselbe das Evangelium Matthäi nach Dr. Luthers und Zwinglis Vorbild im Zu-

sammenhange zu erklären. Er trug dasselbe „nach lutrem verstand alts und nüws testaments so flissig und trüwlich vor, daß die zal der glöubigen für und für also hat zuogenomen, daß sy mit wunderbarer und sundrer hilf und gnad Gots die vilvaltige und vast gwaltige des tusendtlistigen Sathans widerfechtung hat überwunden. Hat ouch angends so kräftig gewürkt, daß ein andächtige stat Bern auf 29. Tag Dezembris 1522 ihre Boten, Bastian vom Stein und Bastian von Diesbach auf den Tag zu Baden dahin instruierte, daß M. Herren der Ratschlag der lieben Eidgenossen auf Verbot der evangelischen Predigt nicht gefalle, sunder so wöllen si ires teils fri sin und ire predicanten das heilig evangelium und die heilig geschrift lassen verkünden und predien on menglichs verhinderung und widerred, und si dabi handhaben und schirmen." „So's dann Got also geschikt hat", jubelt der Chronist Dr. Anshelm, „daß dem starken Bären zwen stark Bärtold höchste guottat bewist haben, so hab ich dis zalnamen und tatgedicht zuo dankbarer gedächtnus harverzeichnet:

„DIVINI BERTOLDUS PRIMUS VERBI INSITOR AGRI
.1522.
QUO BERTOLT URSO PRINCEPS EXTSRUXERAT
URBEM .1191".

2. Verhältnisse im Klerus zu Stadt und Land.

Der Widerstand, welcher sich gegen die neue Lehre immer mehr geltend machte, war zu Bern bei Klerus und Volk kräftiger, der Kampf gegen die Kirche folglich schwieriger als in Zürich. Der katholische Glaube stand bei der Mehrzahl des Volkes in hohem Ansehen; ein großer Teil der Patrizier hielt treu zur Kirche. Auch in Bern gab es Männer, welche zwar, gleich den Magistraten der befreundeten sieben Orte, die Kirche von den argen Mißbräuchen reinigen, aber von einem Bruche mit Glaube und Ordnung der Kirche nichts wissen wollten. Der Haltung des Kapitels zu St. Vinzenzen, namentlich des Propstes Nikolaus von Wattenwil und des Humanisten Mag. Heinrich Wölflin dürfte es zum großen Teile zu schulden kommen, daß nach sechsjährigen innern Kämpfen die Magistrate sich der neuen Lehre zuwandten und deren alleinige Giltigkeit für ihre Stadt und

Landschaft proklamierten. Der zahlreiche Stadtklerus zählte nur drei mutige Verteidiger des alten Glaubens: Stiftsdekan Mag. Art. Ludwig Löublin, den Lesemeister bei den Dominikanern, Dr. Hans Heim, und Alexius Grat aus Ulm, Beichtvater der Frauen auf St. Michaelsinsel. Großen Einfluß übte auf seine Familie, Freunde, Bekannte und die Vaterstadt, durch Ansehen und Bildung Mag. Art. Nikolaus von Diesbach, seit 1519 Koadjutor für den bischöflichen Stuhl und Domdekan zu Basel, Propst und geistiges Haupt der Katholiken zu Solothurn.

Das Verhalten der Magistrate war nicht so fast einzig Ergebnis der bernerischen Kirchenpolitik, der Predigten Berchtold Hallers und der evangelischen Schauspiele von Nikolaus Manuel. Frühzeitig stand Zwingli in lebhafter Verbindung mit hervorragenden Staatsmännern und regierenden Familien, besonders mit den May und Wattenwil. Die wichtigsten politischen und kirchlichen Geschäfte der Räte von Zürich mit denen zu Bern giengen selbstverständlich durch seine Hand. Nicht sich, sondern Zwingli, als „oculus Helvetiæ et pater patriæ", schreibt Berchtold Haller wiederholt den Sieg des Evangeliums in Bern zu.

Von größten Folgen war seit Anfang der reformatorischen Bewegung der große Einfluß der neuen Lehre und ihrer Vertreter Zwingli und Dr. Wyttenbach auf das Haupt der bernischen Geistlichkeit, Nikolaus von Wattenwil. Derselbe, seit 1521 Propsteiverweser am Stifte zu St. Vinzenzen anstatt des irrsinnigen Propstes Hans Murer, wurde nach dessen Tod am 5. März 1523, wohl ohne die vorgesehene päpstliche Bestätigung einzuholen, Propst des Stiftes; in seiner Stellung wirkte er nach Kräften für die neue Lehre. Nach dem Tode von Kardinal Schinner tat Bern sein Möglichstes, den Stiftspropst auf den bischöflichen Stuhl von Sitten zu bringen, damit aus ihrer Freundschaft, durch M. Herren und der Stadt Bern Ansehen das Bistum nicht aus ordentlicher Wahl komme, und das Land aus Acht und Bann geledigt werde. Allein der Landrat, von Jörg Supersax bestimmt, beschloß, es solle ein Landsgeborner gewählt werden, der im Lande bleibe und sich keiner Praktiken annehme. Am 20. Oktober 1523 wurde Philipp von Heimgarten zum Administrator gewählt. Die bernische Staatspolitik und Familienherrschaft hatten einen folgenschweren Schlag erhalten. Propst von Wattenwil nebst seiner mächtigen

Freundschaft wandten sich ohne Zögern, in führender Stellung und ganz entschieden der Reformpartei zu.

Zahlreicher waren die Vertreter des alten Glaubens beim Klerus der Landschaft; ihnen mochte es zu verdanken sein, wenn das Volk sich wiederholt in großer Mehrheit für den alten Glauben erklärte. Ein großer Teil des Klerus richtete sich jeweilen, ohne jede Rücksicht auf die kirchlichen Obern, nach den wechselnden Entscheiden der Regierung. Allein auch der Landklerus zählte rührige Verkündiger des Evangeliums, und im Volke zeigte sich bald eine starke Hinneigung zur neuen Lehre. Johannes Haller, Leutpriester zu Ansoltingen, gebürtig aus Wyl und Verwandter des Abtes Ulrich Rösch zu St. Gallen, predigte schon vor seinem Namensvetter Berchtold Haller im Geiste Luthers, trat 1521 in den Ehestand, und genoß hohes Ansehen. Anhänger der neuen Lehre waren Peter Küntzy, Pfarrer zu Erlenbach im Niedersimmental, Markus Peregrinus im Gsteig, die Äbte Konrad Schilling zu Gottstatt, Thüring Rust zu Trub, die Deutschordenskomture Albrecht von der Hohenlandenberg zu Köniz und Albrecht von Mülinen zu Hitzkirch, der Prior der Karthäuser zu Thorberg, Nikolaus Fürstein.

In der Grafschaft Lenzburg zeigte sich unter einem Teile des Klerus frühzeitig eine revolutionäre Strömung; Luthers und Zwinglis Schriften wurden eifrig gelesen und ihre Lehren dem Volke auf der Kanzel und in den Wirtshäusern gepredigt. Andreas Hunolt, Leutpriester zu Aarau, und Hans Buchser, Leutpriester in Suhr, schmähten schon 1522 auf die Messe, die Sakramente und die Verehrung der Heiligen. Ersterer schalt die Chorherren zu Beromünster „Thorherren", denen die Gottesleute weder Zehnten noch Abgaben entrichten sollen. Bei den Amtleuten und dem gemeinen Mann fanden solche Reden bald Anklang und williges Gehör. „Im Volke brach sich", schreibt Dr. Moriz von Stürler, „frühzeitig die Meinung Bahn, der Reformationseifer bei Regenten und Geistlichen habe zunächst die Befriedigung materieller Gelüste zum Zwecke: die Herren wollen das Gut, die Pfaffen Weiber, war die gemeine Rede. Bei solchem Handel wollten nun die Landleute nicht leer ausgehen, sondern sprachen als Gewinnanteil die Abschaffung aller Lehensschuldigkeiten an." In dem Fürnehmen etlicher St. Michaelsleute und Untertanen

in der Grafschaft Lenzburg, den Stiften Beromünster, Zofingen, sowie andern Gotteshäusern und Lehenherren „uß underrichtung etlicher Prädikanten, Lütpriesteren und Seelsorgern, so der Lutherischen Leer söllend anhangen, Zins und Zechenden vorzehalten" sieht Dr. Stürler die erste Spur dieser Bewegung, welche der Regierung später so große Verlegenheiten bereiten sollte.

3. Die ersten kirchlichen Händel.

Noch im Mai 1522 anerkannten M. Herren die bischöfliche Gerichtsbarkeit. Benedikt Tischmacher, Stiftskaplan in Zofingen und Helfer für Brittnau, hatte sich merken lassen, und vor vielen ehrbaren Leuten die Rede gebraucht, daß die Meßhaltung des Priesters niemand anders denn ihm, weder Lebendigen noch Toten nützlich und erschließlich sei. Die Messe sei kein Opfer, sondern ein Testament; wer anders rede, brauche die Wahrheit nicht. Das gefalle M. Herren nicht; es entstehe daraus Irrung und Zwietracht, Mißverständnis und Wiederwärtigkeit, wodurch der Gottesdienst gemindert und geschwächt werde. Se. fürstliche Gnaden wurden am 17. Mai 1522 gebeten, diesen Priester vor sich zu berufen, zu verhören und zu befehlen, daß er tue und lasse was sich christlicher Ordnung und s. fürstlichen Ansehen gebühre. Bald darauf trugen sich ernste Ereignisse zu, welche deutlich bewiesen, daß M. Herren zu Bern eine ausgesprochene Neigung für die neue Lehre hatten, und entschlossen waren, gleich denen von Zürich, das Kirchenregiment in Glaubenssachen in ihre Hand zu nehmen.

Im Juni 1522 kam der Franziskaner-Observant Lambert von Avignon, nachdem er zu Genf, zu Lausanne selbst vor dem Bischof, dann zu Freiburg gepredigt hatte, nach Bern. Er predigte hier den Meßpfaffen, „sacrificulis", zwar nicht in allem die reine Lehre Christi, wie Haller am 5. Juli 1522 an Zwingli schrieb, doch verschiedene evangelische Ansichten über Kirche, Priestertum, Opfer und Messe, über die betrüglichen Satzungen der Päpste und Bischöfe, über den tollen Aberglauben des Ordens- und Mönchwesens und ähnliche Streitpunkte. Er stiftete damit nicht wenig Nutzen und reiste mit Hallers Empfehlung nach Zürich.

Mehr Aufsehen erregte der Hönstetter Religionshandel. Jörg Brunner aus Landsberg in Baiern, Kirchherr zu Kleinhönstetten, einer Filiale und Wallfahrtskirche in der Pfarrei

Münsingen, 1521 vom Stifte zu Bern mit der Pfründe belehnt, hatte sofort auf höchst ärgerliche, bisher unerhörte Weise gepredigt. Dekan Ulrich Güntisberg und die Kapitelsbrüder von Münsingen zogen Meister Jörgen im Einverständnis mit Stiftsdekan Löublin zur Verantwortung, und waren gesonnen, denselben dem bischöflichen Gerichte in Konstanz zu überweisen. Der Rat verbot, wohl auf Anraten Hallers, dem Kapitel dieses Einschreiten und zog den Handel am 27. Juni 1522 vor sein Forum. Sowohl Meister Jörg als die Juraten des Kapitels wurden auf 29. August 1522 nach Bern ins Barfüßerkloster vor ein Glaubenstribunal unter Vorsitz des Ratsherren Ritter Sebastian vom Stein berufen. Vier Ratsherren, drei Verordnete vom Stiftskapitel, Nikolaus von Wattenwil, Berchtold Haller und Mag. Heinrich Wölflin, vom Klerus Dr. Thomas Wyttenbach, Pfarrer zu Biel, Lesemeister Dr. Sebastian Meyer und Benedikt Steiner, Dekan und Pfarrer zu Burgdorf, sollten über die Lehre Meister Jörgens zu Gericht sitzen und den Urteilsspruch fällen.

Der Klagerodel des Dekans gegen den abtrünnigen verlogenen Pfaffen und ungehorsamen Verächter der Obrigkeit lautete höchst bedenklich: Meister Jörg bestritt dessen Richtigkeit in keiner Weise. Er hatte gepredigt, Papst und Bischöfe seien Tüfel und wahre Entchristen, alle Priester Lügner, Verführer des Volkes, Betrüger und zuckende Wölfe. Pfaffen und Mönche, auch die Herren des Kapitels Münsingen verstehen weder das Evangelium und dessen rechte Predigt, noch wagen sie es, dem Volke die Wahrheit zu sagen. Sie fürchten für ihre großen Bäuche und schweren Säckel, schinden und schaben die Leute, daß zu verwundern sei, wie das Volk es so lange habe erleiden mögen. Er, Jörg Brunner, predige allein das Evangelium nach rechtem Verstande der hl. Schrift und sei darum von Gott gesandt; er lebe und sei ohne Sünde. Die andern Pfaffen seien alle verloren, und das Volk mit ihnen; seit mehr als 500 Jahren haben sie die Untertanen betrogen und verführt. Die Karthäuser, Benediktiner, Barfueßen, Prediger, Observanten 2c., was Ordens sie seien, sind gleichfalls alle Schinder und Betrüger des Volkes, verloren und verdammt. Er, Jörg Brunner, sei nicht Priester; er anerkenne kein Priestertum, weder aus des Papsts noch des Bischofs Gewalt; wiewohl von ihnen geweiht und gesandt, halte er nichts darauf,

sondern habe sein Amt verleugnet, abgesagt und widerrufen. Er wolle auch nicht unter dem Bischof zu Konstanz stehen, noch seinen Mandaten folgen oder ihm schwören. Die Weihen der Bischöfe seien Affenspiel und Fastnachtstand. Die Messe sei ein abscheulicher Mißbrauch, nütze allein dem „Messenden", nichts aber den Lebendigen und Toten. Was die Pfaffen an Kilchenbuw aufnehmen, sei Schinden und Schaben, und das Chorgebet der Chorherren und Mönche ein Wolfsgesang.

Vor der „Tagsatzung" wiederholte Meister Jörg nicht nur seine Rede, sondern verstärkte noch deren Inhalt mit der Versicherung, er werde den geschornen und gesalbten Pfaffen zum Trotze seine Predigt fortsetzen, so lange ihm der Mund auf- und zugehe: er allein verkündige das Evangelium recht, kenne und verstehe dasselbe. Christus habe ihn gesandt, wie er dreimal zu Petrus gesprochen: Weide meine Schafe! Die Pfaffen weiden ihre Schafe wie die Metzger ihre Kälber, wenn sie dieselben auf den Osterabend zur Metzg ans Messer führen, ihnen die Gurgel abstechen und sie töten. So weiden sie ihre Untertanen: sie verkaufen Gott unsern Herrn um Geld, wie Judas getan.

Solche Schmähworte redete Meister Jörg, schreibt Dr. Valerius Anshelm, vor unsern großmächtigen Herren, „uf welche nüt geantwort ist, noch entgegengeworfen, wegen siner offenbaren luginen und siner dorechten vermessenheit und hochfart". Viele murmelten, solche Artikel wären nicht zu verantworten. Allein Meister Jörg zog sein Büechli unter dem Arm hervor und antwortete dem Dekan so genau und tapfer, daß Sebastian vom Stein diesem zurief: „Responde pontifici!" Der Dekan, hierüber ungehalten, erklärte würdevoll, er und seine Mitbrüder seien nicht erschienen, um Gespött aufzulesen oder den hl. christlichen Glauben betreffend mit Herrn Jörgen zu disputieren, sondern um ihre billige Klage zu eröffnen, und darauf Antwort zu vernehmen.

Der Bescheid M. Herren erfolgte am 3. September 1522, nach Ratschlag der Verordneten, durch Missive an Dekan und Landkapitel Münsingen. Nachdem M. Herren den Handel mit M. Jörgen verhört und überdacht haben, befinden sie, daß seine Artikel, deren er bekanntlich gewesen, auf göttlicher Schrift fundiert seien. Er habe nach ihrem Bedunken nichts geredet, weshalb er von seinem Pfrüendli zu stoßen sei. M. Herren haben sich als

Oberherren ihrer Lande und Gebiete entschlossen, daß ferner weder unser Herr von Konstanz, nämlich Bischof Hugo, noch das Kapitel Münsingen, noch jemand anders wider Herrn Jörgen irgendwie etwas fürnehmen. Wenn dem Kapitel von den Herrn zu Kostenz oder andern ein Mandat zukäme, Herrn Jörgen nach Costenz zu zitieren oder fänklich anzunehmen und Sr. Gnaden zu präsentieren, dürfen sie sich dessen nicht beladen oder annehmen, sondern gedachten Priester bei seiner Pfründe rüewig und ihn allda das Wort Gottes verkünden lassen, deshalb weder mit Worten noch mit Werken etwas Unbilliges wider ihn fürnehmen. Wenn S. Gn. von Konstanz oder jemand anders sich unterstehen würde, Herren Jörgen mit göttlicher Schrift zu unterrichten, daß er in seinen Predigten und Artikeln geirrt habe, wollen M. Herren denselben vor ihnen selbs zu Recht handhaben als sich nach Billigkeit gebührt. Wenn jemand aus dem Kapitel oder jemand anders Herrn Jörgen etwas Unziemliches zufügt, werden ihnen M. Herren amt und sonders an ihrem Leib und Gut zukommen. Die Kosten, welche in diesem Handel erloffen, werden M. Herren zusammen rechnen, von dem Kapitel fordern und beziehen. „Diser Handel, so zuo sönderung was angesehen, gab uß der hand Gots dem evangelio große fürdrung."

Berchtold Haller hatte gleichzeitig einen Handel zu bestehen, weil nach Dr. Valerius Anshelm der urlistige Satan nicht geschlafen, sondern die hochgeachteten bischof angerichtet, daß zuo Mitte August 1522 Bischof Sebastian zu Lausanne als obrister kilcher zu Bern, bei seinem Schwager Junker Christoph von Diesbach gegenwärtig, den genannten Prädikanten nach Lausanne zitieren ließ, daselbst über etliche Artikel, so er gepredigt hatte, Rechnung zu geben. Es wurde dem Bischof von einem ehrsamen Rat erklärt, wenn er mit ihren Prädikanten etwas zu sprechen habe, möge er solches zu Bern vor Propst und Kapitel tun, sonst aber dieselben ruhig lassen. Durch diesen Entscheid wurde Berchtold Haller von seinem Vorhaben, nach Basel auszuwandern, abgebracht.

Dr. Sebastian Meyer wurde ebenfalls in verschiedene Händel verwickelt und gleich seinen Freunden vom Rate beschützt. Ratsherr Wilhelm Ziely, ein gewandter Romanschriftsteller, hatte den Lesemeister zu Barfüßern einen Ketzer gescholten, welcher als Unruhestifter aus den Niederlanden habe weichen müssen; er

wolle den Tag erleben, an welchem Herr Läsmeister verbrannt werde. Der Beleidigte rief Ziely vor Schultheiß und Rat ins Recht, und erlangte am 10. Dezember 1522, daß dieser unter Eidschwur an des Schultheißen Stab unter Buße an Geld erklären mußte, daß er solche Schmähworte aus sich erdacht habe, und von dem frommen Herrn und Doktor nichts anderes wisse, als Ehre und Gutes. Ziely wurde nachher eifriger Liebhaber des Evangeliums und Schaffner der Gefälle des St. Vinzenzenstiftes.

Am 26. Juli, St. Annatag 1522, hatte Dr. Bastian in der Abtei Fraubrunnen im Beisein mehrerer Klosterfrauen und Geistlichen ungeschickte Äußerungen getan. Er war bei Tische von den Geistlichen heftig angegriffen worden, und gab ihnen ebenso derbe Antwort, wobei er die Lutherey kräftig in Schutz nahm, gegenüber dem Klerikalstande das allgemeine Priestertum der Laien verfocht, und die Messe als Opfer bestritt. Vier Geistliche stellten gegen ihn bei M. Herren darüber Klage: sie wurden gleich den Klosterfrauen durch Ratsverordnete ins Verhör genommen. Das Ergebnis lautete für Dr. Bastian derart günstig, daß er mehr als bisher in der Gunst des Rates stieg. Als das Generalkapitel der Straßburger Provinz auf 10. April 1523 nach Kolmar einberufen wurde, fanden sich M. Herren veranlaßt, an den Provinzial Dr. Georg Hofman mit der früntlichen Begär zu gelangen: Er möge den hochgelehrten Dr. Sebastian nicht versetzen, sondern wieder nach Bern kommen lassen, dort wie bisher zu predigen, M. Herren seien guter Hoffnung, desselben Doktors Lehre und Predigten werden ihnen und gemeinem Volke zu einem guten christlichen Wäsen gereichen. Wenn Dr. Sebastian anderswohin versetzt würde, müßte M. Herren nicht kleiner Mangel und Abgang der göttlichen und evangelischen Lehre entstehen, welche zu hören und nach ihrem Vermögen zu fürdern sie geneigten Willens seien, ebenso entschlossen, ihn und andere, welche sie in der göttlichen Lehre unterrichten, zu handhaben und zu schirmen. Das Provinzialkapitel war so rücksichtsvoll, Dr. Sebastian Meyer in Bern zu belassen, damit er auch ferner M. Herren, seinen Schülern und dem Volke die göttliche Lehre vortrage.

Als Hans Fürwitzig persiflierte Dr. Sebastian Meyer, im Einverständnis mit Haller, Manuel und Zwingli das Hirtenschreiben des Bischofs zu Konstanz: „Inter ceteras solicitudines“,

und stand mit Zwingli in lebhaftem Briefwechsel. Er klagte diesem am 11. November 1522, daß ein „Jacobita", wahrscheinlich Dr. Hans Heim, Lesemeister im Predigerkloster, die Sache der Papisten eifrig vertrete; doch habe er damit nur bei einigen Pfäfflein und alten Weibern etwas Erfolg. Einige Chorherren und andere Geistliche, eine ansehnliche Zahl aus den Räten hänge dem Evangelium an. Von den andern Stadt- und Landgeistlichen dagegen werde er wegen seinen Schulvorträgen über die Lehre Pauli und seine Predigten über die Glaubensartikel fast einstimmig als Erzketzer gescholten. „Hæreticorum omnium hæreticissimus, parens et magister proclamor, brevique comburendus." Zwingli möge in Zürich mutig und furchtlos, den Tyrannen zum Trotze, im Vertrauen auf Christus, siegesbewußt das Evangelium predigen; Dr. Sebastian Meyer und Berchtold Haller werden in Bern das Gleiche tun. „Nos quoque ita persuasi sumus, Christo ferente opem, ut nullis unquam tyrannorum simus cessuri minis, quo veritatem evangelicam deseramus!" Haller gelte den Widersachern als häretischer Windbeutel, ihn selber schätzen sie in Bezug auf Bosheit und Verkehrtheit, „malitia et error", wenig geringer. Zwingli fand sich genötigt, den übereifrigen Freund durch Haller zu größerer Vorsicht mahnen zu lassen.

4. Eingriffe des Rates in die Jurisdiktionsgewalt der Bischöfe.

Die Magistrate zu Bern hatten sich zwar von den beiden Zürcherdisputationen und den dortigen kirchlichen Kämpfen ferne gehalten. Im eigenen Lande eröffneten sie gleich Zürich den Kampf gegen bischöfliche Auktorität und kirchliche Ordnung. Dr. Stürler schreibt diese Politik dem Einflusse des Parochialklerus auf die Regenten zu; derselbe habe sich in großer Mehrheit der Lehre Dr. Luthers zugewandt, und für diese Zwecke momentan Hilfe und Sympathie des Volkes zu gewinnen vermocht. Ein ebenso wichtiger Faktor ist das Machtbewußtsein der christlichen Obrigkeit, welches offensichtlich durch Zwinglis und der Zürcher großen Einfluß in diese Bahnen geleitet wurde. Es war in ihrem Geiste gehandelt, wenn M. Herren den Helfer zu Brittnau von Bischof Hugo zurückforderten, straflos in seine Pfründe wieder einsetzten, dem „tüfelgelerten" Propst zu Zofingen, Balthasar Sprenzing, welcher im Rufe der Zauberei stand, und dem Kapitel

befahlen, die ungeschickten Priester nach der Stift altem Brauch und Harkommen zu strafen. Noch bestimmter tritt der enge Zusammenhang bernischer und zürcherischer Kirchenpolitik zu tage in dem gleichzeitigen Beschlusse beider Räte, das kaiserliche Mandat und bischöfliche Schreiben gegen die Lehre Dr. Luthers weder im Rate aufschlagen noch von den Kanzeln verkündigen zu lassen.

Bischof Sebastian zu Lausanne sollte bald erfahren, daß M. Herren zu Bern sein Ansehen ebenso bestritten, wie jenes des Bischofs zu Konstanz. Derselbe hatte auf die Osterzeit 1523 eine kanonische Visitation der Stadt Bern und seines Bistumsanteiles im Gebiete M. Herren angesagt. Der Rat war sofort beraten und entschlossen, dieses Einschreiten auf das Entschiedenste abzuweisen. Er ließ den Bischof durch eine lateinische Missive, vom 28. April 1523, welche durch einen „ylenden Boten" nach Lausanne überbracht wurde, davon benachrichtigen. „Reverendus in Christo pater et heros colendus" lautet die Anrede. M. Herren haben vernommen, Se. Gnaden seien gesonnen, das Stift St. Vinzenzen, „collegiatam nostram", die übrigen Pfarrkirchen, sowie deren Seelsorger und Helfer zu visitieren und die altgewohnte kirchliche Ordnung zu erneuern. Dieses könnten M. Herren wohl erleiden, wenn nicht infolge der neuen Lehren, „doctrina et documenta", Dr. Luthers ziemliche Irrtümer und Beschwerden in Aussicht stünden. Viele Pfarrer und Rektoren wollen zudem von einer solchen Visitation nichts wissen, „minime interesse": ihre Untertanen sind entschlossen, sie bei ihrem Widerstande zu handhaben und zu schirmen. Dadurch müßten seiner Gn. Paternität wie M. Herren sowohl Gefährden als Unruhen erwachsen. Se. Gnaden werden deshalb gebeten, die Visitation auf spätere gelegene Zeit zu verschieben, sich und M. Herren angesichts der verwirrten und wilden Zeitläufe, in kluger Erwägung dieses Ratschlages, einstweilen Muße und Ruhe zu gönnen.

Nähere Umstände vernehmen wir aus den Briefen Hallers an Zwingli. Er dankt ihm am 10. April 1523, daß er Dr. Seb. Meyer etwas ruhiger gemacht, und meldet, daß der neugewählte Propst Wattenwil, „episcopus noster Wadevillius", an seinen Briefen den größten Gefallen habe und überall verbreite. Haller selber widersteht dem Lesemeister der Prediger in Abwesenheit des ans Provinzialkapitel verreisten Dr. Bastian, der das Evangelium mit seinem

Thomismus über den Haufen werfen will, sei es gelegen oder ungelegen. Zwingli soll ihm Erläuterung geben über Matthäus V, 42, betreffend das zinslose Anleihen. Seine Gemeinde, „congregatio", wachse aus Gottes Gnaden täglich, trotzdem der Adel widerstrebte, weil er an Zinsen und Abgaben hängt. Leider seien Sebastian vom Stein, welcher kurz vorher den Pfarrer, „episcopus", zu Hönstetten kräftig in Schutz genommen, und andere einflußreiche Ratsherren, durch unbekannte Arglisten der Päpstler, nach Anshelm durch Überredung Dr. Fabris, zu heftigen Gegnern des Evangeliums geworden; er hat die Herren Berchtolden und Sebastian öffentlich Ehebrecher und Betrüger am Worte Gottes gescholten. Die bewährte Klugheit M. Herren hat es trotzdem zuwege gebracht, daß Haller auf seine Bitten geschützt wurde, weshalb das Evangelium zu Bern, trotz den Vorstellungen einer Botschaft aus den fünf Orten, frei und triumphierend, seinen Fürgang nimmt. Haller und seine Freunde erwarten mit Sehnsucht Zwinglis „Auslegung der Schlußreden". Berchtold Haller läßt Zwingli, sowie auch den „Leo fortissimus", im Namen des Stiftspropstes und seiner Braut grüßen. Zwingli würdigte diese Ratschläge; er trat sofort mit den Familien Wattenwil und May in vertraute Beziehungen. Dem Propste und seiner Freundschaft widmete er seit 1523 viele Schriften.

Berchtold Hallers Brief vom 10. April 1523 berichtete an Zwingli, weshalb die bischöfliche Visitation im Stifte zu Bern sehr ungelegen kam. Der Bischof habe alle Pfarrherren einberufen; Haller wisse jedoch nicht, was er mit dem Klerus vornehmen werde. Sicher sei, daß er alle neugeweihten Priester, „quotquot sacrificulos inunxit", durch einen Eid verpflichtet habe, die lutherische Lehre weder anzunehmen noch zu begünstigen. Hallers Brief vom 8. Mai 1523 gibt weitere Aufschlüsse. Dem Bischof zu Lausanne habe der Rat, sobald ihn Propst Wattenwil darüber in Kenntnis gesetzt, sofort strenge und eilends verboten, Stadt und Land zu visitieren. Dr. Thomas Wyttenbach habe den Brüdern zu Bern treffliche Vorträge über die Ehe, den christlichen Hirten, die Messe und den landläufigen Aberglauben gehalten. Ein Bote werde das Buch der Schlußreden und andere Schriften in Zürich abholen; diesem möge Zwingli ruhig seine Geheimnisse anvertrauen. Auf Freiburg ist gute Hoffnung zu haben; ein Priester predigt daselbst, und hat soviel erlangt, daß der Rat ein Edikt

erließ, er dürfe frei das Evangelium verkündigen, doch Luther nicht nennen. Dr. Sebastian ist nach Bern zurückgekehrt.

Noch hatten die Bischöfe in den Räten, wie Haller gegenüber Zwingli klagte, mächtige Beschützer, die ersten Männer des Patritiates, wachsame und umsichtige Politiker; zu seinem Ärger weilte der hochangesehne Koadjutor Nikolaus von Diesbach bei seiner Familie in Bern. Allein noch immer sind diese Kreise in ihren Hoffnungen getäuscht worden; die französische Partei ist dem Evangelium hold. Täglich spendet der Herr Jesus den Seinigen, „congregationi“, großen Fürgang; die Berner hungern nach der Speise des göttlichen Wortes, welches ihnen Haller nach dem Maße der ihm verliehenen Gnade reicht: Unzählige, darunter Chorherr Wölflin und Dr. Valerius Anshelm, grüßen Zwingli und die Frommen in Zürich, „in Christo unice pios“.

Dem Einflusse der wachsenden „congregatio“ war es zuzuschreiben, daß jetzt zu Bern nach dem Vorbilde der Zürcher die bischöflichen Rechte als Anmaßung hingestellt, sowie, entgegen den Erlassen der Bischöfe und der Tagsatzungen zu Luzern und Bern, die neugläubigen Prediger geschützt und die Angriffe auf die kirchliche Ordnung geduldet wurden. Im Sommer 1523 hatte der Kirchherr Jörg Brunner zu Kleinhönstetten vor M. Herren einen sonderbaren Handel mit dem Pfarrer zu Worb. Bei einem Kreuzgange in seine Kirche schalt er den Pfarrer laut einen Ketzer, Bösewicht, Gotteslästerer und Verführer des Volkes. Dem Volke, welches nach altem Brauche mit Kreuz gekommen, schrie er von der Kanzel zu, alle: die mit dem Kreuze gehen, seien in den Bann Gottes gefallen. Der Rat nahm über den Handel lange Verhöre auf, und fällte am 15. Juni 1523 den Spruch: Der Kirchherr zu Worb und seine Untertanen seien der beschwerten Artikel halber ledig und unschuldig erkannt, und sollen bei ihren Ehren ungeschwächt verbleiben. Der Beleidiger blieb, wie ein Jahr zuvor, ungestraft auf seiner Pfründe.

Am gleichen Tage, 15. Juni 1523, erließen M. Herren zu Bern das erste, sog. „Christliche Glaubensmandat“, durch welches sie für den neuen Glauben, die „wahre Gotzlehr“, offene Partei nahmen, und die lehramtliche Auktorität des Papstes und der Bischöfe stillschweigend beseitigten. Dasselbe war an gesamte Geistlichkeit und an alle Amtsleute ihres Gebietes gerichtet, unter

großem Bedauern der widerwärtigen Zwietracht in der Lehre und der gegenseitigen Scheltungen als Schelmen, Kätzer und Buben auf der Kanzel und im Verkehre. „Dardurch das gemein, arm und schlicht Volk, so nach der Ler Gotts christenlich begärt zuo läben, in Irrung gewisen und verfüert, und daher Ufrüor und Beschwärd zu Underdruck und Letzung der Seelenheil möcht gefürdert werden.“ Solchem vorzusein, brüderliche Liebe und Einigkeit bei den Ihrigen zu pflanzen und zu üffnen, haben M. Herren wohlbedachtlich und mit einhällem Rate angesehen und geordnet:

Alle Priester und die, welche des Predigens sich unterziehen, sollen „nützit anders, denn das heilig Evangelium und die Ler Gottes frei, offentlich und unverborgen, wie sie können und mögen durch die wahre heilige Geschrift, als die vier Evangelisten, Paulum, die Propheten und Bibel, auch das alt und nüw Testament, bewähren und verkünden. Aller andern Lehren, Disputation und Stempeneyen, wie gemäß sie auch der hl. Schrift seien, oder von dem Luther oder andern Doktoribus ausgehen, sollen sie ganz und gar underwägen lassen, sie weder predigen noch dem gemeinen Mann eröffnen, sondern dieselben neben sich stellen, und dero nützit gedenken. M. Herren wollen, daß jeder Prädikant dem gemeinen Volke die bloße lutere Wahrheit der hl. Schrift entdecke, und nicht mit verdeckten oder offenen Worten sich selbs Ruhm und eigenen Nutzen suche. Wenn jemand, geistlich oder weltlich Personen, in M. Herren Landen und Gebieten wohnend, wider diese Ordnung handeln, einander Scheltworte geben oder etwas auf der Kanzel fürgeben, was er aus der wahren Gotzlehr und hl. Geschrift nicht beweisen möchte, der solle seines Predigens stillstan, er und ander Überträter diß Gebots M. Herren schwären Ungnad und Straf erwarten“.

Das Mandat krankte an argen Widersprüchen: der Rat beanspruchte zwar das oberste kirchliche Regiment, sagte aber nicht, wer zu entscheiden habe, welches die wahre Gotteslehre sei: diese sollte frei gepredigt, ihre Urheber aber nicht genannt werden. Nach Dr. Anshelm hatten die Böswilligen dasselbe durchgesetzt mit der Absicht, dadurch die päpstische Lehre zu schützen. Zu spät sahen sie ihren Irrtum ein: sie versuchten vergeblich, demselben einen katholischen Sinn zu unterlegen und mühten sich ab, an demselben herumzuflicken.

5. Religiöse Handel in den Frauenklöstern Königsfelden und St. Michaelsinsel.

Im Sommer und Herbste 1523 begannen, wie gleichzeitig in Zürich, die Widerwärtigkeiten mit Klöstern, welche M. Herren umsonst zu lösen suchten. Ganz besondere Verdrießlichkeiten bereiteten M. Herren nach Dr. Anshelms drastischer Schilderung die verschlossenen und dester me wunderfitzigen frowen des künglichen klosters Königsfelden. Dieser schwere, seltsame und wunderbare Handel hat sich also zugetragen: „Die Frowen waren durch gespräch, büechli und sundre sendbrief des Luthers und Zwinglis, ouch durch flissige übung biblischer lektion in erkantnus kristlicher friheit so wit komen, daß sie den klosterstand als entchristliche knechtschaft zuo verlassen, einer loblichen stat Bern ersamen rat als ir rechte oberkeit um gunst und hilf frintlich anlangten." Schon vor M. Herren zu Bern war Mag. Ulrich Zwingli um Gunst und Hilfe angelangt worden. Die Chorfrau Margaretha von Wattenwil, Schwester des Propstes zu Bern, hatte vernommen, daß evangelische Wahrheit und Lehre durch Zwinglis Verkündigung des Gotworts täglich zunehmen: sie sagte in ihrem Briefe an Zwingli vom 14. März 1523 dem allmächtigen ewigen Gott Lob und Dank, daß er alle evangelischen Christen hier in unserer Versammlung zu Königsfelden wieder erleuchtet, der Welt durch seinen Geist so viele treue Lehrer seines hl. Wortes gesandt habe. Die Schreiberin legte dem Briefe Latwergen für Zwingli bei, und empfahl sich mit ihren Genossinnen seinem Gebete und damit dem allersichersten Schutze Christi. Der Rat verordnete von sich aus am 21. Mai 1523 nach Königsfelden zu einem Guardian seinen Mitbürger, Dr. Theol. Heinrich Sinner, Custos Provinciæ. Allein dieser war nicht im Falle, die evangelische Gesinnung der Frauen zu ändern.

Im August 1523 gelangte die Mehrheit der Frauen als arme erlöste Geschöpfe Christi um Gewährung evangelischer Freiheit an M. Herren. Diese waren höchlich entsetzt und beschwert: sie beschrieben von Straßburg ihren gelehrten Provinzial, Dr. Jörgen Hofmann, „das Gotzhus ze visitieren und die Frauen vom lutherischen Leben abzewisen. Wie nun der sinen bevelch wolt volziechen, da schluogends im alle ordensgehorsame so trutzlich ab, daß er und

die Äbtissin, Frau Katharina von Truchseß-Waldburg, Schwester des österreichischen Statthalters in Württemberg und Feldhauptmanns des schwäbischen Bundes, Jörg Truchseß, von einer Stat Bern rat und schirm begärten." Nach Dr. Anshelm gelangten nebst Jörg Truchseß auch Bischof Hugo, Jörg von Frundsberg, Kaspar von Mülinen, die Schultheißen Jakob von Wattenwil, Hans von Erlach und andere, welche Schwestern, Töchtern oder Muhmen zu Königsfelden hatten, mit Beschwerden an den Rat.

Durch Missive vom 27. August 1523 gaben M. Herren der lieben andächtigen und getrüwen Burgerin, Äbtissin zu Königsfelden, ihre merkliche Beschwärd zu wissen, daß die Frauen dem Provinzial mit großer Ungehorsame und Widerwärtigkeit begegnet seien, daß sie ihren freien Willen durchsetzen, ihr Gotteshaus unbeschlossen haben wollen, „also daß ir harusgan und ander zu üch wandlen sollen und mögen, alles nach üwerm gefallen." Das sei wider des Gotteshauses Stiftung, wider den Gehorsam gegen ihre Obrigkeit, und gegen die angenommene Regel, wonach sie im Kloster inbeschlossen ihr Läben söllen beschließen. Wenn die Frauen auf ihrem Fürnämen beharren, werde daraus nichts gutes erwachsen, sondern jene, welche das Gotteshaus begabet und demselben Gutes getan, werden Ursache haben, das Ihre, außer M. Herren Landen gelägen, anzufallen, den Frauen und dem Gotteshause vorzuhalten und zu entfremden. Deshalb mögen die Frauen von ihrem Fürnehmen abstan, geistlicher Zucht und Gehorsami anhangen, und sich halten, wie sie von altershar getan und dafür von Gott und der Welt Gnad, Ruhm und Ehre erlangt haben. Damit erweisen sie M. Herren sondern Wohlgefallen und bewegen sie, dester geneigt zu sein, ihr Gotteshaus zu schirmen und mit allem Gunst zu bedänken. Wenn aber einige Frauen von dem Orden und aus dem Gotzhus wychen, werden M. Herren denselben ir Gut, so sie ins Gottshus gebracht hätten, vorhalten und Iro deß nützit lassen nachfolgen.

Die Frauen zu Königsfelden, welche mit eifriger Vorliebe der neuen Lehre huldigten, waren in Mehrheit nicht gesonnen, sich diesem Rate M. Herren zu fügen. Die Großkellnerin Katharina von Bonstetten trat sofort aus Kloster und Orden, um den Ratsherrn Wilhelm von Diesbach zu heiraten; sie hielten zu Bern ihren öffentlichen Kilchgang im St. Vinzenzenmünster, mit

menglichs großer Verwunderung. M. Herren sahen sich deshalb am 17. September 1523 genötigt, eine Ratsbotschaft nach Königsfelden hinabzufertigen, mit allem Versuch den Klosterstand zu handhaben und eine den Frauen genehme Ordnung zu schaffen. Damit solches desto eher erfolgen möchte, wurden den Frauen ihre Regel gemildert, Vaşttäg, Zittgesang, Metti ihren Consziençen überlassen; Strohsäck, Zuobett und derglichen abgenommen, ihre Profession ins 20. Jahr gestellt, die Pfründen gebessert. Sonst sollte das Kloster beschlossen, des Ordens gewohnliche Gehorsame und Kleidung unverändert bleiben. Der freien Wahl im Gotteshaus oder außerhalb zu bleiben, wollen sich M. Herren gegen ihre geistliche Obrigkeit nützit beladen, doch den Ausgetretenen ihr eingebrachtes Gut nicht wiederkehren. M. Herren bedüchte, daß die Frauen nach ihres Ordens Brauch und Regel mit vorgedachter Milderung bleiben möchten wie von altersher. Der Provinzial sowie die Äbtissin sollen von dieser Handlung berichtet werden, ersterer sich beförderlich nach Königsfelden verfügen, und dort mit M. Herren Botschaft handeln. Ratsherr Benedikt Mattstetter wurde vorsorglich als Hofmeister und Klostervogt ernannt.

Die Äbtissin „dankte hoch für diese Ordnung und Milderung, und begab sich mit sampt etlichen Frowen darbi zebliben, aber der merteil des Convents verachtets und verspotets, als nur dem fleisch dienlich, erzählt der Chronist Dr. Anshelm nach dem Berichte des Hofmeisters, und rueft witer an um frie wal und abzug des glisnerischen Butzenwerks, welche ebenso guot nachzelassen als die stuck, so nachgelassen wärind. Man bedörfte ouch keines babsts noch provincials darzuo: dan die, wie zuo Straßburg zesehen, kein gwalt über si hättind. Sie wären nunnen niemands, den einer grosmächtigen stat Bern, als rechten landsherren, unschuldige arme gefangnen, die um Gots eer und ihrer selen heil willen begärtind und bätind ledig gelassen werden.

„Als nun ein Rat gesach, daß weder milte noch rüche wolt helfen, ließ er alle des gotzhus kleinot, die als küngliche und fürstliche gaben vil jar zuosamenkomen, nit klein geschätzt wurden, har hinder sich fertigen, und viel deren, so usgan wolten, ouch irer eltern und nächsten fründen namen anzeigen, sy mit gunst eines rats und irer verwandten uszelassen. Da ward der ganze Konvent eins, sich nit zu sündern, damit die, so ze beliben ver-

meinten, nit härter verschlossen, und die, so usgon wollen, nit von fründen verhindret wurdind. Begärtend und batend abermals zum höchsten, sie, als einzig ihre unschuldige gefangenen, barmherziglich ze bedenken, und ledig ze lassen. Uf das, als des venner Krauchtalers wohlgepfefferetes lebkuoch vor räten und burgeren sagt: „Ich wond, es läg inen im har, so ligt es inen im fleisch, si müeßend nit mine gefangenen sin!“ — und also ward inen die frie wal ufgetan.“

Der lieben Burgerin, Frauen Äbtissin wurde von M. Herren am 29. November 1523 neuerdings zugeschrieben, sie hätten gemeint, die Frauen haben sich ihrer wiederholten gütigen Vermahnung gefügt, und der Milderung ihrer Ordensregel gleichförmig gemacht. Die Frauen wissen, was sie bei Annehmung ihres Ordens gelobt und versprochen, und damit ihren freien Willen Gott dem Allmächtigen übergeben haben. Es ist von M. Herren schwär geachtet, das, so unerdänkliche Jar in loblichem bruch gestanden, ouch dero, so das Gotzhus gestiftet haben, Willen zu brächen. Weil jedoch der Mehrteil freie Wahl verlange, in dem Gotzhus zu bleiben oder auszutreten, und M. Herren vermerken, daß, wenn dies nicht gestattet werde, die Frauen sich mit Unordnung von dem Gotzhus absondern wollen, sind M. Herren bewegt worden, unter zwei Bösen das Bessere nachzulassen, und allen Schwestern gemeinlich den freien Austritt zu gestatten. Doch soll das Gotteshaus wie bisher beschlossen bleiben, niemand Ein- und Ausgang haben, die Frauen sollen ein guot, erbar, loblich geistlich Wäsen füeren und in Gehorsame ihrer Obrigkeit läben.

Wenn es einigen oder andern in den Willen komme, sich aus dem Gotzhus zu tun und zu söndern, sich zur Ehe zu verpflichten oder sonst den wältlichen Stand anzunämen, wollen M. Herren denselbigen freie Wahl lassen; doch soll das mit der nächsten Freunde und M. Herren gutem Willen und mit dem Abscheid geschehen, daß das Gotzhus fürder von derselbigen Person gerüewiget und unbeladen bleibe. M. Herren nehmen sich der Sache nicht gerne soweit an; weil jedoch die Frauen meinen, daß ihr Fürnemen loblich und gut, sei dies den Konszienzen anheimgesetzt. M. Herren entladen sich damit, und wollen einzig zu Abstellung fernerer Unruhe und Widerwärtigkeit in solche Begehren willigen.

Weder dieses Entgegenkommen noch Unterhandlungen mit dem Provinzial vermochten in Königsfelden die regulare Ordnung herzustellen; der Austritt wurde schließlich freigestellt und den Austretenden ein Leibgeding zugesprochen. Der Rat zu Bern wandte darauf seine Fürsorge dem reichen Kirchenschatze zu. Er ließ denselben zunächst in Gegenwart der Amtsfrauen durch seine Amtsleute besichtigen; infolge der Bauernaufstände ergieng am 5. Mai 1525 der Befehl, die Briefe und Kleinoter der Abtei seien „in geheimbd" auf Schloß Lenzburg zu führen. Daneben erfolgten wiederholte Mandate, die Frauen sollen ihren Vorgesetzten gehorsam sein; dem Guardian wurde verboten, durch lutherische Priester predigen zu lassen. Am 26. Juni 1525 ergieng nach Königsfelden die Missive: M. Herren wellend, daß niemand mehr die beiden Klöster visitiere, sondern daß der Guardian ihr Herr und Obere sei; der Äbtissin wurde befohlen, dem Provinzial weder Einlaß noch Visitation zu gewähren. M. Herren wollen das nicht mehr gestatten, sondern die Frauen selbs visitieren. Der Guardian soll die Frauen anhalten, daß sie die sieben Zitten und anderes, wie von altersher singen, läsen und tun; so werden M. Herren verschaffen, daß sie gehalten würden wie von altersher. Der Eintritt in das Noviziat wurde auf das siebenzehnte Altersjahr und dessen Dauer auf drei Jahre ausgedehnt; nach Abschluß derselben sollte der Austritt verboten sein.

Alle diese Erlasse blieben ohne Erfolg; die Auflösung der klösterlichen Ordnung schritt im Jahre 1527 rasch voran. Guardian Dr. Heinrich Sinner heiratete die Priorin Agnes von Mülinen, Margaretha von Wattenwil den Junker Luzius Tscharner von Chur; ihre Schwester den Junker Jakob May, Schwager des Propstes. Andere Frauen folgten diesem Beispiele, nach der Aufhebung des Klosters auch der letzte Guardian, Balthasar Maler. Die Äbtissin Katharina von Truchseß-Waldburg begab sich nach Zürich zu ihrer Muhme, der ehemaligen Äbtissin Katharina von Zimmern, und heiratete den Ritter Georg Göldlin.

„Die Klosterrevolution von Königsfelden, welche immer wieder ausbrach, war nach Dr. Stürler ein nicht unwichtiger Moment in Berns Kirchensturm. Man hat vom katholischen Standpunkte aus Mühe, sich die Halbheit aller Maßregeln zu erklären. Es trat da eine Ohnmacht der geistlichen und weltlichen

Disziplin zutage, welche dem Protestantismus Tausende zuführte, blos weil der Erfolg verbürgt schien." Allein die Zustände sind gar nicht schwer zu erklären, weil die bernischen Patrizier und der süddeutsche Adel das reiche Kloster als Versorgungsanstalt für ihre Töchter betrachteten, von denen mehrere neugläubigen und schwankenden Familien angehörten. Um eine wahre und durchgreifende Reform des königlichen Klosters war es M. Herren zu Bern schließlich weniger zu tun, als um den reichen Besitz des Gotteshauses an Gülten, Gütern und Kleinodien.

Über die Art und Weise, wie die evangelische „Reformatz" nicht von der Obrigkeit, sondern von den Prädikanten in andere Frauenklöster hineingetragen wurde, beweisen die Vorgänge zu Fraubrunnen, besonders aber jene im Inselkloster zu Bern. Am Feste St. Michael, 29. September 1523, waren Dr. Thomas Wyttenbach, Dr. Sebastian und her Bertold zu der Insel gekommen, und haben da, am „schwätzrad" verursachet, etwas uß grund Gottsworts wider den hl. Orden geredt: „nämlich so hat her Bertold gesagt zu Claudi Meyen dochter, wenn sie uf iren orden buwtind, so wärinds ins Tüfels stand und des Tüfels; aber der eestand wär von und im glowben zu Gott verordnet".

Dieses Religionsgespräch machte Aufsehen. Venner Krauchtaler brachte den Handel am 23. Oktober 1523 vor die Räte; es hieß: Die drei Pfaffen haben das ganze Kloster verführen wollen, und deshalb nach dem Stadtrecht ihr Haupt verwirkt; aus Gnaden wolle man ihnen die Köpfe schenken, wenn sie als Ausländer zur Stunde für ewig aus Stadt und Land schwören und weggehen. Als die Namen vor dem Großen Rate genannt wurden, rief Bernhard Tillmann: Es sei eine schwere Sache, jemanden unverhört zu verurteilen und den drei Prädikanten ebensowohl zu glauben als den Frauen. Erstere wurden vorberufen; Herr Bertold erklärte, er habe mit den Iselfrowen nichts anderes geredet, als was er auf der Kanzel aus dem Gotzwort geprediget, und nichts ungebührliches verhandelt. Venner Johannes Wingartner, gleich dem Bauherrn Tillmann ein trüwer und beständiger Patron des evangelischen Handels, erklärte: er wolle beiden Teilen glauben und sie in ihrem Wäsen bliben lasen; den Prädikanten solle man sagen, daß sie der Kanzel warten und des Klosters müssig gehen. „Also gab Got die Gnad", fügt Dr. Ans-

helm bei, „daß die trüw predicanten zuosampt dem evangelio errettet und erhalten wurden; also daß einer der Edlen klagt, es wäre nun getan: des Luthers Handel müeßte fürgan."

6. Ordnung der kirchlichen Verhältnisse durch obrigkeitliche Mandate.

Dr. Anshelm klagt, M. Herren, die Fürnemsten und die Mehrzahl des Kleinen Rates habe es gereut, das christliche Mandat vom 15. Juni 1523 erlassen zu haben. Sie hörten, sahen und merkten, daß nicht, wie sie gehofft, die Lehre Luthers, Zwinglis und ihrer Anhänger abgestrickt werde, sondern daß die nüwe Lehre und die Prädikanten durch das Mandat gestärkt würden. Sie suchten deshalb, da sie es aus Furcht vor Burgern und Gemeinde nicht zerreißen durften, Löcher in dasselbe zu stechen, und die Prädikanten zu vertreiben. Auf St. Katharinentag, 25. November 1523, geriet dieser Zorn über Dr. Anshelm, als des Lutherischen handels sunderlich hoch verlümbten, von wegen siner husfrowen. „Die uß kristlichs glowens grund uf einer badfart, disputierend wider einen, so da rüemt, U. Frow möcht in begnaden und selig machen, und der pfaffen ee wäre lästerlich, geredt hat: Unser Frow sige wie si, nach eigner art, ein wibsbild geschaffen, der gnaden und heilmachung irs suns Jhesu Kristi, aller glöubigen einigen begnaders und seligmachers dürftig; möchte si nit selig machen. So wär ouch in irem lob geprediet worden, daß si vom höchst gehaltnen priester stammen harkomen; deshalb ouch der pfaffen ee für eerlich möchte gehalten werden."

Diese Rede wurde zum ärgsten ausgelegt; etliche wollten die Frau ertränken oder ins Halseisen stellen, zum Widerruf anhalten, andere sie mit ihrem Manne austreiben. Die zornige Gnad hiesch 20 Pfund Buße und die Absolution von Lausanne. Frau Dr. Anshelm hieß bei den Zornigen „Unser Frowen Schwester". Die erzürnten Herren strickten Dr. Anshelm am 6. Januar 1524 in harter und aufsätziger Ungunst die Hälfte seines Soldes ab, in der Hoffnung, er werde nun von selber abziehen. Dieser verkaufte sein Haus zu Bern und zog in seine Vaterstadt Rottweil. Mit Berchtold Haller, den Freunden zu Bern und in der Eidgenossenschaft blieb er in lebhafter Verbindung, bis er 1529, zu Rottweil ebenfalls verfolgt, vom gnädigen Gott wieder nach Bern in die Freiheit geflüchtet wurde. Daselbst erwarb er sich als Stadt-

arzt, trefflicher Chronist und eifriger Förderer des Evangeliums hohes Ansehen bis zu seinem Tode im Jahre 1540.

Der Rat zu Bern bewies fortwährend seine Ungunst gegenüber der neuen Lehre; Priester, welche in Worten und Werken sich wider die kirchliche Ordnung verfehlten, wurden zur Rechenschaft gezogen, einzelne sogar dem Bischof zu Konstanz überwiesen. Der Rat ließ noch 1523 in St. Vinzenzen Chor das künstliche und köstliche Gestühl erbauen. M. Herren betrachteten die kirchlichen Händel der Messe, Bilder und anderer Artikel halber als groß und schwär; sie glaubten, dieselben müssen als gemeine Angelegenheit aller Eidgenossen behandelt werden. Aus diesem Grunde wurde seitens M. Herren, gemäß Entscheid vom 18. Oktober 1523, keine Abordnung an das zweite Religionsgespräch nach Zürich geschickt. Nach demselben wandte Haller sich an Zwingli, um von ihm Aufschluß über wichtige kirchliche Fragen zu erhalten. Zwingli gab die Antwort den Brüdern zu Bern, Berchtold Haller und Dr. Sebastian Meyer „fratribus Bernae evangelizantibus, Christi militibus", am 4. Dezember 1523 durch ein umfangreiches Hirtenschreiben. Dasselbe handelte über seine Auffassung von der Ehe, Zeremonien und Werkheiligkeit mit der Auktorität eines Kirchenvaters.

In grundsätzlichen Fragen galt das „christliche Mandat" vom 15. Juni 1523. Weil dasselbe nicht zu beseitigen war, versuchte die katholische Mehrheit der Räte, dasselbe zu mildern und demselben einen katholischen Sinn zu unterlegen. Die Art und Weise, wie das Evangelium vielfach gepredigt wurde, mußte dieses Vorgehen nahelegen; die Unruhen der Bauern und Wiedertäufer waren geeignet, sogar Wankelmütige, welche zunächst für ihre zeitlichen Interessen besorgt waren, nachdenklich zu machen. Zwinglis Versicherung, sein Evangelium schirme die weltliche Obrigkeit bei ihren Rechten, den wahren Rechtsansprachen auf Zehnten und Abgaben, seine Behauptung, das antichristliche Papsttum und dessen Anhänger seien die wahren Ursächer aller Ufruoren, fand vorderhand wenig Glauben; die Vorgänge im Thurgau hatten die Neigung für das neuentdeckte Evangelium schwer geschädigt. Das entschiedene Auftreten der Bischöfe, ihr aufrichtiges Anerbieten, zur Abstellung der Mißbräuche behilflich zu sein, konnte nicht ohne tiefen Eindruck, das vornehme Schreiben der fünf Orte vom 8. April 1524 an M. Herren zu Bern nicht unbeachtet bleiben.

Aus den Zeitverhältnissen erklärt sich, daß seit Frühjahr 1524 eine teilweise Wendung in der bernischen Kirchenpolitik sich geltend machte. Sie bedeutete zwar einen Waffenstillstand zwischen den beiden Religionsparteien zu Bern, jedoch durchaus keinen Anschluß an die entschiedene und grundsätzliche Haltung der fünf Orte, aber sie war eine selbstherrliche Nachahmung ihres Vorgehens in Bezug auf einzelne Fragen. Von Eintreten auf die Anerbieten der Bischöfe war keine Rede, und die verbindliche Berufung auf den Entscheid eines allgemeinen Konzils fand keinen Anklang.

Der Vortrag der drei Bischöfe auf der Ostertagsatzung zu Luzern hatte jedoch zur Folge, daß der Rat zu Bern, nach dem Vorgange von Zürich, die religiöse Frage ebenfalls vor die Städte, Ämter und Gemeinden brachte. Die „Beschribung" zur ersten Volksanfrage ergieng am 8. April 1524. Dieselbe klagte über die Luthersche Lehr, daß die Priester zur Ehe greifen, etliche in der Fasten und zu andern verbotenen Zeiten Fleisch essen, die Bilder der Mutter Gottes und lieben Heiligen verachten, daß die Ordenslüt aus den Klöstern laufen und wältlich Stand annämen, auch die Prädikanten und Seelsorger an der Kanzel den gemeinen christglöubigen Mönschen mängerley Sachen underrichten, so Im ze glouben swär sin wölle, und vornacher nit gehört, noch in bruch und Übung gewäsen sind. Etliche meinen, Sölichs als eine nüwe Lehre abzustellen, aber die andern sind im Fürnemen, dem allein anzuhangen, so durch das heilig Evangelium und die göttliche Geschrift, ouch das nüw und alt Testament bevestnet und gehandhabt mag werden, und sich davon nicht drängen zu lassen. Wenn nicht Fürsehung getroffen, einhäller Wille und Verstand erfunden werde, sei zu besürchten, daß aus sölichem Zank auch fernerhin Unrouw und Widerwärtigkeit erwachsen.

Weil die lieben Eidgenossen einen Tag nach Luzern ausgeschrieben, um sich dort zu unterreden und zu vereinbaren, will es M. Herren befinden, es gebühre sich, daß sie dort ihren Willen gut Bedunken und Meinung ebenfalls abgeben. Weil diese Sache sowohl die Untertanen als M. Herren berühren, mögen auch die Landlüt darüber sitzen, erwägen und bedenken, alsdann M. Herren ihres Ratschlages und guten Bedunkens schriftlich berichten, damit M. Herren mit den lieben Eidgenossen Beschluß und Abredung tun und dasjenige an die Hand nehmen, was sich zur Einigkeit aller gebühre.

Die Volksanfrage geschah in höchster Eile, vom 9. bis 17. April 1524. Die Antworten, soweit sie erhalten sind, lauten fast alle ganz entschieden für Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung, wenn auch über den Sinn der Schlagworte, wie: „Evangelium, Gotzlehr, zehn Gebote", gegenüber dem alten Kirchenglauben, wie über das Ansehen geistlicher und weltlicher Obrigkeit in religiösen Fragen bei dem gemeinen Manne und vierzehnjährigen Knaben sich eine sehr begreifliche Unklarheit zeigte, welche die Amtsleute und Landvögte in eine klarere Fassung brachten. Einzelne Antworten stellten den Entscheid über Fragen, welche die Einfalt des gemeinen Mannes nicht verstanden, der Weisheit löblicher Obrigkeit oder einem künftigen Konzilium anheim. Andere wollten bei dem alten Glauben bleiben, wie ihn vorher die hl. Zwölfboten erläutert und M. Herren durch ihr Mandat vom 15. Juni 1523 „usdrucket" haben. Die Gemeinde Bipp erklärte, sie verstehen die Sachen nicht; doch wäre es ihre gute Meinung, M. Herren würden die Gelehrten aneinander richten, die hl. Geschrift zu erkunden: um dieselben dem Volke künftig ouch gruntlichen zu berichten. Die von Bipp wollen allweg die Gehorsamen sein, und bitten M. Herren, zu regieren wie bishar und den Sachen ihren Austrag zu geben. Sie setzen wider M. Herren Mandat nüt, dann sie des alten noch nüwen Testaments oder der helgen Evangelien wenig gelesen haben. „Die Antworten auf alle diese Volksanfragen sind", wie Dr. Stürler richtig bemerkt, „deshalb besonders merkwürdig, weil sie den Kulturzustand des Volkes in seinen mannigfaltigen Schattierungen von Landschaft zu Landschaft abspiegeln, auch dem Politiker wie dem Philosophen Lehrreiches zur Würdigung des „suffrage universel" in Glaubensfragen darbieten."

Das Verhalten der Räte zu Bern entsprach so ziemlich dem amtlichen Ergebnisse der Volksanfrage. Durch eine Missive vom 28. April 1524 erklärten M. Herren, sie haben vereinbart: „By dem Mandat des Lutherschen Handels halb getan und darum von ihnen usgangen, und den Pfarrern, Lütpriestern und Seelsorgern allenthalb zugeschickt, zu beliben, doch mit dem Zuosatz: als etlich Priester Eewiber genommen, daß die, und welche sölichs fürer thuon wurden und pfründen verwürkt und verloren haben; desglichen die, so die Mutter Gottes und die lieben Heiligen schmähen und verachten, auch in der Vasten

und verbotenen Tagen Fleisch und ander verbotne Spyß äßen, und sust derglich ungehört Sachen bruchen oder an der Canzel predigen, unser straf söllen erwarten!"

Diese neue Ordnung war indeß schwerlich das lautere Echo der Volksmeinung, sondern der Ausdruck der in den regierenden Kreisen herrschenden staatsklugen Willkür und zweideutigen Halbheit. In jedem Falle bedeutete das „Erst usgangne Mandat mit dem Zuosatz" einen mit Hilfe der katholischen Mehrheit zustande gekommenen Sieg der neugläubigen Minderheit. Das charakterlose Aktenstück, welches im Anfange, dem ersten Mandate, dasjenige zu predigen befahl, was im Zusatze unter Strafe zu tun und zu reden verboten wurde, war in seiner Wirkung verhängnisvoller als das erste „christliche" Mandat. Unter dem Scheine, den alten Glauben zu schirmen, begünstigte dasselbe die neue Lehre; mit der Vorgabe, die letztere zu bestrafen, lähmte es jede Tatkraft der Katholiken. Auch die Neugläubigen waren nicht zufrieden. Mit Recht beklagte sich Berchtold Haller gegenüber Dr. Vadian: die freie Predigt des Evangeliums sei zwar gestattet, wer aber nach seiner evangelischen Überzeugung handle, werde gestraft. Andererseits mußte Dr. Hans Heim, Lesemeister im Predigerkloster, erfahren, daß zwar noch statthaft sei, katholische Gebräuche zu beobachten, aber widerwärtig, katholische Glaubenslehren zu verteidigen. M. Herren zu Bern hatten vom katholischen Standpunkte aus überhaupt kein Recht, weder die freie Predigt des Gottsworts zu befehlen, noch das Übertreten kirchlicher Vorschriften nach ihrem Gefallen zu bestrafen.

Der Bote von Bern, Kaspar von Mülinen, erhielt am 19. April 1524 von M. Herren den Befehl, auf dem Tage zu Luzern „in Sachen des Lutherschen Handels wägen Red und Antwurt zu geben", wie die Anfrage des Volkes ausgefallen und darnach zum alten Mandat eine Lüterung beschlossen und verkündet worden sei. Diese Instruktion sollte zugleich Antwort auf das Schreiben der fünf Orte und den Vortrag der drei Bischöfe sein. Allein der Gesandte gieng weiter, und stimmte am 20. April 1524 mit den Boten der zehn Orte, gegen Zürich und Schaffhausen, zum Abscheide der fünf Orte. Darnach sollte auch Bern beim alten Glauben und christlichen Brauch bleiben, wie die Altvordern solche an uns gebracht. Die Prädikanten sollten allenthalben das Gottswort,

nämlich das heilig Evangelium, und die christlichen Lehrer der hl. Schrift, so da bewährt, und von der hl. christlichen Kirche ufgenommen, predigen und sonst all ander Stempaneien vermiden, die sie mit der hl. Schrift nicht zu bewähren vermögen. Alle Mißbräuche, welche aus der Lutherischen Sekte und von ihren Anhängern eingerissen, sollen gestraft und ausgereutet werden. Mit jenen, welche zu sölchem Fürnehmen nicht Verwilligung geben, sie seien geistlich oder weltlich, soll keinerlei Gemeinschaft bestehen. Jedermann mag sich darnach richten, so lange bei unser alten christenlichen Ordnung und Glauben zu bleiben, bis ein allgemeines Konzilium wird, nach Ansächung desselben sich jedermann richten und halten mag.

Dieser Abscheid fand zu Bern weder rechtskräftige Annahme noch offene Zurückweisung. Es blieb bei dem Mandate mit Zuosatz: von besserem Zusammengehen mit den fünf Orten war keine Rede. Dagegen ergieng an Zürich am 1. Mai 1524 ein Schreiben, welches den Standpunkt M. Herren zu Bern gegenüber der Besorgnis der Zürcher, sie möchten zu den fünf Orten halten, gründlich beseitigte. „M. Herren achten, es wolle sich nicht gebühren, Zürich oder andere zu nötigen oder zu drängen, anders zu glauben oder zu halten, als ihnen gefällig sein will. M. Herren haben ihr besonderes Mandat erlassen und erläutert. Es geschah in guter Hoffnung, diewil diß Anfäng und Nüwerungen so lange unvordänkliche Zyt nit in Übung sind gewäsen, mit Yl, ouch der Rüche und Hertigkeit nit hindurch zetrucken sind, daß für und für durch die Gnad und Hilf Gottes sovil erlanget, daß wir zu einhälligem Verstand kommen. By welchem Beschluß und Ansächen wir belyben, und sunst das alles werden gestatten, so zu Fürderung der Eer Gotz, Enthalt des christenlichen Gloubens, ouch der wort und ler Christi dienet. Und also mögend Ir unserthalb wol gerüewiget sin, und üch zu uns aller Eeren und Guots getrösten, und für die achten, so üch obangezöigter Sachen halb gar ungern überziechen oder wider üch mit Gewalt welten handlen. Das vermerkend von uns im Besten!"

Wie aus den Chroniken von Bullinger und Salat hervorgeht, war man sowohl in Zürich als in den fünf Orten, nach den Akten sogar in Konstanz und Rom, über Ursachen und Tragweite dieser zwiespaltigen Politik M. Herren zu Bern genau orientiert.

Die Vertröstung unter Brief und Siegel wurde in Zürich sehr wohl vermerkt. Berns Einspruch war in keiner Weise zu befürchten, wenn der längst geplante Götzensturm durchgeführt und die katholischen Gottesdienste und Gebräuche abgeschafft wurden: das Schreiben von Bern hat nach Dr. Stürler diese Vorgänge in Zürich beschleunigt. Bern erntete dafür den Vorwurf diplomatischer Doppelzüngigkeit und geheimer Lutherey, wogegen sich M. Herren gegenüber dem Rate zu Luzern, dessen Läufer die von Bern Kätzer gescholten, in einer Missive vom 8. Juli 1524 des höchsten verwahrten. Allein soviel ist sicher, an dieser Haltung Berns scheiterte jedes gemeinsame Vorgehen zum Schutze des alten Glaubens. Die Räte zu Bern fertigten zwar als ihre Boten, zwei Häupter der katholischen Ratspartei, Sebastian vom Stein und Sebastian von Diesbach nach Zug ab, und sandten sie gleichzeitig als Vermittler nach Zürich, Schaffhausen und Appenzell. Es geschah auf ernstlich Ersuochen der fünf Orte, doch, wie M. Herren am 7. Juli 1524 nach Zürich schrieben, „in früntlichen guoten Gestalten. Also was zu Ruow und Einigkeit dienen, und Widerwillen, Zwönung und Ufrüor mag verhüten und abstellen, daß dieselb unser Botschaft sich darin arbeiten, und an irem guoten Vlyß nützet solle lassen erwinden. Dann mit und gegen üch ützit unfrüntlichs oder gewaltigs fürzenemen, üch zuo nötigen, anders zu glouben, dann üch wolgefallt, ist uns nit gemeint. Wir wöllen üch aber darby gebäten haben, ob an üch ützit langen, das zu Fürdrung unser aller Einigkeit dienen würde, alldann Solichs ouch nit uszeschlachen, sondern Uch ze bewysen nach unserm Vertruwen. Stat uns um üch allzyt gueten Willens zu verschulden!"

„Die nach allen Seiten hin mäßigende, vermittelnde, rechtschirmende Haltung Berns tritt nach Dr. Stürler in diesem Schreiben sehr bestimmt hervor. Ohne sie, glaubt derselbe, wäre ein Bürgerkrieg um Glaubenssachen wohl schon damals ausgebrochen. Möchte Bern auch später dieser providentiellen Bestimmung im Bunde der Eidgenossen treu geblieben sein!"

Stimmung und Haltung der Räte wurden seit Ostern 1524 dem Evangelium weniger günstig. Eine heftige Eingabe des Landkapitels Büren um Gestattung der Priesterehe wurde am 8. Mai 1524 zurückgewiesen. Betreffend Eewiber der Geistlichen und Priesterjungfrowen, sowie gegen das Fleischessen in der Fastenzeit wurden

strengere Mandate erlassen; jedoch vorderhand nicht ernstlich durchgeführt oder auch gnädiglich mit wenigen Ausnahmen übersehen. Berchtold Haller blieb bis 1529 unverheiratet und wurde von den Mandaten nicht betroffen. Leutpriester Andreas Hunolt zu Aarau, welcher die Kirchenlehrer „Strowbutzen" geschmäht, und Zwinglis Lehre überall ausgespreitet hatte, wurde nach Entscheid des bischöflichen Gerichts zu Konstanz abgestellt und ausgewiesen. Zusammenrottungen auf den Kirchhöfen wurden verboten und das Lesen lutherischer Bücher eingeschränkt. Die Boten von Bern erhielten Gewalt, mit den Eidgenossen einerseits und gegen Zürich andererseits über ein Glaubensmandat zu handeln; sie beteiligten sich sogar an den Prozessen gegen den Schuster Klaus Hottinger und die Gefangenen von Stammheim; doch verlangte Bern, die Stammheimer dürfen nicht über den Glauben befragt werden, und bewirkte, daß Adrian Wirth begnadigt wurde. Andererseits wurden bereits Verbote erlassen gegen päpstliche Ablässe und Sammlungen für geistliche Zwecke; den Klöstern wurde das Ohmgeld, der sog. „böse Pfennig" auferlegt.

Mit Dr. Hans Heim aus Mainz, Prior und Lesemeister im Predigerkloster, Gegner der wahren Gotzlehre, entstanden ernstliche Mißhelligkeiten, welche sich auf den Jetzerhandel zurückführten. Viele der unsern, schrieben M. Herren am 18. Februar 1524 an den Provinzial, Dr. Eberhard de Clivis, haben allerlei Unwillens gegen denselben, weil sie meinen, er habe an dem Mißhandel, von etlichen üwers ordens in bemeltem Gotzhus brucht, Wissen und Schuld gehabt. Dazu sei er in seinen Predigten ungeschickt, und andern unsern Prädikanten widerwärtig. Daraus erwachsen unter der Bürgerschaft böse Zweiungen und allerlei unrüewigs, daraus fernere Beschwerde zu besorgen. Der Provinzial wird deshalb, und angesichts der ökonomischen Notlage des Klosters freundlich gebeten, gemelten Prioren und Läsemeistern abzufordern, und M. Herren mit einem andern, tougenlichen, gelerten, erbars wandels zu versechen, der dann sin Ler und Predigen uf das heilig Evangelium und die göttlichen Geschrift, mit Abstellen der Sophistereien und anderer nidiger Zuosätz gründe.

Als der Provinzial diesem Begehren nicht willfahrte, sogar dem Kloster zu Bern eine Ordenssteuer auferlegte, protestierte der Rat am 11. April 1524 in drohendster Sprache gegen diese un-

lidige Handhabung der Ordensrechte. M. Herren beriefen sich darauf, das Kloster erleide infolge der lutherischen Lehre allerlei Abgangs an Opfern und andern Zufällen: in dem schwären Handel, welchen der ehrwürdige Ordem vor Jahren auszutragen gehabt, seien des Gotzhus Gülten und Renten gemindret worden: M. Herren haben ob demselben Handel über 8000 Pfund Kosten erlitten, jedoch von dem Orden, welcher im Mißhandel beladen gewäsen, dafür nicht mehr als 1000 Pfund bekommen. Weil im Kloster die Personen nicht mehr genügende Nahrung haben, sei auf sölich Gotzhus weder Steuer noch Beladnuß zu legen, sondern dasselbe gerüewiget und unbeläſtiget zu lassen. Würde solches nicht geschehen, so werden M. Herren „dem vorsin, und zuletst understan, üwer Erwirden die Personen des Gotzhus zuozeschicken und dasselb mit andern zu besetzen. Das vermerke dieselb im besten!"

Allein Dr. Hans Heim blieb zu Bern. Er hatte bei den Gewaltigen und Reichen nicht wenig Hilfe und Gunst, schreibt Dr. Anshelm, und wußte, mit den nüwen Evangelischen Fuß zu halten. Er nahm die Sache truzlich und tapfer zuhanden, und der unrüewig listig Satan nach siner ewigen Art sparte nichts, das Evangelium zu unterdrücken, irrig und verhaßt zu machen. Der Prediger hatte flux einen großen Zulauf und Ruhm, und gewann solche Gunst, daß sogar seines Konventes Schand und Schaden wegen Jetzer, wiewohl durch gedruckte Büechli in alle Welt erneuert, in Vergessenheit gekommen wäre, wenn die freche Lüge der Wahrheit hätte obsiegen mögen. Da es Gott anders haben wollte, begab sich, daß viele Gutwillige aus Dr. Heims Predigten murmelnd weggiengen.

Am 23. Oktober 1524, es war Sonntag, erhob sich in der Predigerkirche, wohl nach dem Vorbilde, welches Mag. Leo Judä ein Jahr zuvor in der Augustinerkirche zu Zürich gegeben, und nach dem Ratschlage, welchen später Zwingli selber an Dr. Okolampadius für Basel erteilt, ein arger, jedenfalls von den Gutwilligen verabredeter Tumult. Gerichtsschreiber Dr. Thomas von Hofen und Schneidermeister Lienhart Tremp, Schwager Zwinglis, schalten den Prediger, der ihnen ein Dorn im Auge war, aus christlichem Eifer evangelischer Wahrheit einen Lügner. Es geschah fürnemlich darum, daß er sagte: „Kristus hätte nit alein genuog tan für unsere sünd und schuld, wie die nüwen evangelisten

sagtind, sondern wir müessind ouch genuog tuon; das wölt er mit der heiligen gschrift bewiesen". Trotz dem Zurufe seiner Anhänger, er solle fortfahren, stieg der Prediger von der Kanzel. Am folgenden Tage wurden die zwei Burger unverhört, „der gröulichen Sache wegen in den kefien behalten"; sie versicherten, eher in der „kefi" zu erfulen, als unüberwiesen dem Mönch einen Widerruf zu tun. Am Mittwoch, 26. Oktober 1524, wurden Räte und Burger des Handels halber versammelt. Vom Stifte waren berufen Propst Wattenwil, Dekan Löublin, Prädikant Haller, sowie der Lesemeister Dr. Sebastian Meyer. Es kam zu einem langen „kybigen disputieren"; um dasselbe loszukommen, wurde von M. Herren erkannt, beide Lesemeister haben innert drei Tagen Stadt und Land zu räumen und daraus zu schwören. Die Predigten in beiden Klöstern sollen bis auf weitern Bescheid stille stehen, und die Gemeinde sich an der Stift Prädikanten, Herrn Berchtolden, begnügen. Die „Abstellung" wurde begründet mit dem Vorhalten, beide Lesemeister haben sich durch ihre widerwärtigen Predigten in Stadt und Gemeinde Anhang gewonnen; um fernerer Zweiung und Irrung vorzubeugen, Friede und Ruhe zu schaffen, seien beide, doch als wohlbeleumdete und fromme Ehrenpersonen anerkannt, von M. Herren geurlaubt und abgestellt.

Beide Prädikanten verließen Bern sofort, Dr. Heim auf immer; Dr. Bastian zog seinen Orden ab, heiratete und predigte zu Schaffhausen, Straßburg und Augsburg. Nach Hallers Tod, 1536, wurde er nach Bern zurückberufen, 1541 als Anhänger der lutherischen Abendmahlslehre neuerdings beurlaubt; er starb 1545 hochbetagt in Straßburg.

Auf Berchtold Haller geschahen nach Dr. Anshelm ebenfalls Anschläge, da er sich beherzt zeigte und wachsenden Zulauf hatte. Er sollte dem Bischof, „frißdschof", zu Lausanne ausgeliefert werden, wovon die Obrigkeit nichts wissen wollte. Bei einem vorgeblichen Krankenbesuche sollte er nachts „geknebelt" und gefangen werden. Die Steinhauer in der Bauhütte des Münsters, welche ein verdächtiges Geräusch vernommen, riefen ihm zu, er solle im Hause bleiben. Ein andermal traten sie mit ihren Bickeln und Degen ihm zur Seite. „Aber der wunderbar gnädig Got kart dise rät und anschläg der listigen, aber vor Got blinden weltwiz wider sins um zu guotem, nämlich zuo frier, einheliger predig des evan-

gelions. Das nimer oder kum beschechen, so die unvereinbarliche klöster ir geschrei hättid erhalten. So wurden alle guotwilligen und ein from gmein ab semlich gwaltigen sachen und händlen me beherziget und gestärkt."

Am 8. Mai 1524 wurden drei „vereewibte" Chorherren, darunter Kantor Mag. Heinrich Wölflin, ihrer Pfründen entsetzt. Der Abt zu Trub, Thüring Rust, verließ sein Kloster und nahm ein Eheweib: er wurde Schindlenmacher und später Prädikant in seiner Heimat Lauperswil. Als die Strafe der Ehepfaffen ohne Gnade durchgeführt wurde, geschah großer Jammer und Klage; die Burger im Großen Rat schruwen, wenn man diejenigen strafe, welche nach göttlicher Lehre zur Ehe geschritten, so wäre es billig, ja recht, daß man auch die strafte, welche im ärgerlichen Konkubinat lebten. Dies bewirkte, daß sofort, 10. Mai 1524, später wiederholt, gegen die „Priesterjungfrowen und unüz frowen" mit Ratserlassen eingeschritten wurde. Ein anstößiges Verhältnis wagten M. Herren selber nicht dem Klerus gegenüber als allgemein zu behaupten; die Geistlichkeit der Landschaft verwahrte sich öfter und ernstlich gegen diese entwürdigende, den ganzen Stand verdächtigende Behandlung. Deshalb behielten sich M. Herren das Recht der Dispense vor: „Wenn jemand meinte, daß er Alters, Krankheit oder Unvermögenheit halb sins libs, und deshalb unargwöniger Gestalt ein Jungfrowen hätte, der mag har zu uns kommen, uns sins Anligens berichten und von uns fernern Bescheid erwarten."

Dr. Anshelm klagt, von diesen Erlassen sei dispensiert worden; die fromm Ee dagegen habe kein Mitleid gefunden. Alle diese allgemeinen und gehässigen Erlasse kamen unter großem Zank und Tumult beider Räte zustande; sie wurden den obrigkeitlichen Amtsleuten, Vögten und Weibeln zur sofortigen Durchführung übertragen, und als Staatsgesetze allem Volke von den Kanzeln verkündet. An die nötige Erneuerung des religiösen und sittlichen Lebens bei Klerus, Obrigkeit und Volk dachte leider niemand.

Auch auf andere Gebiete erstreckte sich die Fürsichtigkeit des Rates. Er befahl am 19. November 1524: „Die quästioner, terminierer, stationierer, kilchen-, klöster- und landsbettler, ablaßkrämer und kurtisanen mit iren gratzen — gratiæ — exspectanzen, pensionen und reservaten nit inzelassen, die fleischesser, zuotrinker,

lästerer und schwerer mit gfängnus und um gelt zu strafen, und die eepfaffen, münch und nunnen irer friheiten, pfründen und klöstren zu berowen." Alle solche Beschwerde und Unordnung sind abzustellen, die Questionierer und Bettler fortzuweisen. „Barfuoßen, Prediger, Heiliggeister, die Frowen in der Insel hie in der Statt, ouch von dem Gotzhus Sant Bernhart und Ruffach ir Botschaften und Quästionierer wurden durch M. Herren zum Almosensammeln verwilliget. Dagegen wurden alle Hilf, Stür und Hantreichung auf der Bäpst und Bischöfen begär, die darum sundern Aplaß geben und verheißen, und damit der gemein Christenmönsch merklichen beschwärt und beladen wird, daran wir nit Gevallens haben, verboten. M. Herren mögen wissen, daß selbig ir usgäben Geld und Gut weder nutz noch Frucht bringt, und daby ouch der Aplas, so sinen Ursprung allein us dem liden Christi hat, nit verkouft soll werden."

Einen neuen, aber höchst ungeschickten Versuch, sich den fünf Orten in einzelnen Fragen zu nähern ohne es mit den Anhängern des neuen Glaubens zu verderben, damit in der Kirchenpolitik einen festen Halt zu gewinnen, machten M. Herren am 22. November 1524 durch ein neues, ziemlich weitläufiges Mandat, welches sie selber als „etwas Besserung und Zusatz" des frühern Mandates mit dem Zusatze bezeichneten. Dasselbe ergeht sich in schweren Klagen, daß die frühern Erlasse nicht gleichmäßig verstanden und wenig gehalten werden, die Geistlichen an der Kanzel einander widerwärtig seien, und die Weltlichen bewegen, ihnen aus Nachfolgung in ungleicher Gestalt anzuhangen: sie gebrauchen deshalb viele unfreundliche Reden, daraus M. Herren ferner Ufruor und Zwöyung befürchten müssen. Sie wollen deshalb und verordnen:

1. Daß die Prädikanten und Seelsorger allenthalb in ihren Landen und Gebieten das Gotzwort und Heilig Evangelium, auf die göttliche hl. Geschrift predigen und verkünden; sie sollen in solchem den rechten wahren Grund und Verstand eröffnen und darthund, doch ohne Infürung unnotürftiger Gloß und gevarlicher Uslegung, dadurch der fromm Christ in Irrung und Zwifel möchte geführt wärden.

2. Alle Priester, welche Eewiber genommen, oder andere, welche sich ferner zur Ehe begeben werden, sollen ihrer Pfründen beraubt sein, keine überkommen und annehmen.

3. Niemand soll die Bilder Gottes, seiner würdigen Mutter und der lieben Heiligen, noch Kilchen, Gotzhüser und deren Gezierden schmähen, entehren, zerbrächen, verbrännen, oder in ander wäg verachten. Alles soll wie von altershar in diesen Sachen beim alten Stand und Wäsen gelassen, wer dawider tut, nach Gestalt des Mißbruchs und Verdienen bestraft werden.

4. Wer in Verachtung der frühern Mandate, zu verbotener Zit Fleisch äßen würde, soll vänklich angenommen, ingelegt und nit usgelassen werden, er habe denn 10 Pfund in baarem Gelde erlegt und verbürgt oder aus dem Lande geschworen.

5. Es wird jede Scheltung, daß einer ein Kätzer oder Ungläubiger sei, verboten; keiner soll den andern nötigen, anders zu glauben, als ihm anmüetig und gefällig ist. In Streitigkeiten über Glaubenssachen, ob jemand meinte, daß der Andere unverständige Sachen lehre und glaube, soll kein Gezank, Hadery noch Unruow geübt, sondern der Handel vorerst an M. Herren gebracht, ihres Bescheids erwartet und demselben geläbt werden.

6. Weil durch die getruckten Büechli viel Irrung und Mißverständnuß erwächst, dieselben ungleich verstanden werden, ist M. Herren Meinung, daß die Büechli, so der hl. Geschrift widerwärtig und kätzerisch sind, abgestellt seien, fürder im Land und Gebiet nicht in Handel geführt, sondern Käufer und Verkäufer darum ohne Gnade mit zehn Pfund gestraft, und die Bücher sollen verbrännt wärden. Die Bücher des alten und nüwen Testaments, die hl. Evangelia, die Bibly, der Apostel Geschichten und Lehre betreffend mögen M. Herren erlyden, daß Geistlich und Wättlich söliche Bücher annämen und die zu ir Säligkeit mögen bruchen.

7. Zusammenrottungen und Versammlungen, wobei die Untertanen an viel Orten sich unterreden, allerlei Gesprächs und Anschlag bruchen, woraus Widerwille und Ufruor erwachsen konnten, sollen hin und abgestellt sein, die Amptleute darauf Acht haben, Anfänger und Thäter anzeigen, und letztere sollen für ihr Thun seitens M. Herren ihre Strafe Libs und Guots erwarten.

8. Weil der evangelischen halber an etlichen Orten anstoßender Lande Ufruor, Gelöuf und Überzüg zu besorgen sind, ist M. Herren Gefallen und Willen, das Niemand der Ihrigen

sich derselben Unruowen belade oder annehme, sondern stille sitze und der Herren Bescheid erwarte.

9. Als auch der gemein Mann, bishär durch die Bäpst, Bischöffen und geistlichen Prälaten mit dem Bann, auch dem Aplaß, ouch das Dispensieren in Eeesachen, so allein mit Gält erlanget und usgebracht wird, der quoten Hoffnung was, was mit Gält rächt sye, das Solichs one Gält ouch möge beschächen, nitdesterminder so wärden wir mit andern unsern lieben Eydgenossen über solichs des Bapst und der Bischoffen Mißbrüch sitzen, und mit inen darin Endrung und Beßrung thuon, als die Notturft unser und der unsern wird erhöuschen!"

Diese Ordnung, welche die evangelische Predigt gebot, die katholischen Gebräuche aufrecht hielt, und jede bischöfliche Gewalt bei seite setzte, wurde in allen Gemeinden dem Volke eröffnet und fürgehalten. Die Untertanen wurden ermahnt, gegen einander gerüwiget zu sein, allen Unwillen abzustellen, mit einander ouch brüederlich und früntlich zu läben. Dann wir je wöllen die Gehorsamen daby handhaben, die Widerwärtigen strafen nach ihrem Verdienen! Erreicht wurde trotz dieser obrigkeitlichen Fürsächung das Gegenteil. Weder wurde das Volk beruhigt noch die Einhelligkeit mit den fünf Orten erzielt: von einem Entgegenkommen der Zürcher war keine Rede. Das Edikt ermöglichte für Bern höchstens einen Waffenstillstand der religiösen Parteien gegenüber „der Zertrennung und widerspännigkeit dryer secten, dis jar under evangelischem namen usgebrochen, mit namen luterisch, zwinglisch und täuferisch, und der grülichen großen ufrüer des purenkriegs", wie sich Dr. Anshelm ebenso kurz als richtig ausspricht.

Das verbesserte Mandat vom 22. November 1524 ist Grundlage und zugleich Erklärung der eigentümlichen und selbstherrlichen Stellung, welche die Magistrate zu Bern gegenüber den fünf Orten einnahmen, als es sich um Vereinbarung eines gemeinsamen Glaubensmandates, sowie um Einberufung der Bischöfe zu den Verhandlungen handelte. Die bernischen Kirchenpolitiker vereitelten nicht nur die Absichten und Hoffnungen der fünf Orte auf einhelliges Handeln, sondern drängten sie zu herbsten Klagen über die kirchlichen Obern und manchen das billige Maß übersteigenden Forderungen, um schließlich doch wiederum, von Zürich ausberaten, ihre eigenen Wege zu wandeln.

Das „Lange Mandat der 35 Artikel“ vom 23. März 1525, publiziert am 7. April 1525, enthielt schärfere Bestimmungen gegenüber den frühern Erlassen: dafür betonte dasselbe um so entschiedener die Schäden der Kirche und die Herrlichkeit der Magistrate. Sechs Tage nach dessen Kundgabe seitens M. Herren zu Bern wurde in Zürich die Messe abgeschafft und der Tisch Gottes eingeführt. Das Mandat der 35 Artikel war noch mehr als seine Vorgänger an Widersprüchen und Haltlosigkeiten überreich. Im Wortlaut stimmte dasselbe vielfach mit dem eidgenössischen Mandate der 47 Artikel überein: im Grundsatze war die neue evangelische Predigt zu Recht erkannt, dafür die bischöfliche Jurisdiktion bis auf wenige Reste beseitigt und die katholische Glaubenslehre verkümmert. Es sollte niemand gegen die zwölf Artikel des christlichen Glaubens handeln, und die sieben Sakramente sollen, wie selbe von der christlichen Kilchen verordnet, ungezwifelt von menglich geehrt, geglowt und gehalten werden. Einheimische Priester, die verheiratet wären, sollten ihre Ämter behalten dürfen, fremde dagegen aus Stadt und Land gewiesen werden. Was vom Fegefeuer und den Früchten des Meßopfers zu halten sei, war den Gläubigen freigestellt. Die „gedruckten Büechli“ waren verboten, aber dabei Zwinglis und Luthers Schriften, im Gegensatze zum katholischen Mandate, nicht erwähnt. Die bischöfliche Prüfung der Geistlichen, die „missio et approbatio canonica“, damit implicite sogar das Erfordernis der Priesterweihe, waren aufgehoben, die Annahme tauglicher Leute zum Predigen und Lehren an M. Herren gestellt. Dieselben behielten sich vor, den Pfarrherren das Pfrundrecht aufzustellen. Die Maßregeln über Ablässe und Dispensen wurden in verschärfter Form erneuert, die Privilegien über Erwerbsrecht und Steuerfreiheit des Klerus aufgehoben; die Bevogtigung der Stifte und Klöster war bereits in Aussicht genommen. Allein selbst dieses Mandat wäre schwerlich zustande gekommen, wenn nicht die Verhältnisse zu einem Kompromiß gedrängt hätten, welcher nur so lange dauerte, als die beiden kirchlichen Parteien einen dritten Gegner, die Wiedertäufer im Bunde mit den aufständischen Bauern, zu fürchten hatten.

Durch die Mandate der 47 und 35 Artikel kam zuerst das Schlagwort „Reformation“ ins Volk. Dasselbe verdankt seinen Ursprung keineswegs den protestantischen Reformatoren, sondern

ist dem römischen Kanzleistile entnommen im Sinne der längst ersehnten, wiederholt versuchten und den Päpsten ans Herz gelegten „reformatio ecclesiæ in capite et membris“, durch die legitimen und berufenen Organe. Als solche betrachtete das Mandat der 47 Artikel ein allgemeines Konzil oder eine genugsame christliche Versammlung; das Mandat der 35 Artikel stellte ohne jeden Vorbehalt irgendwelcher kirchlichen Auktorität, ohne sich mit den Eidgenossen mit Eiden, Brief und Siegel zu verbinden, beide Räte zu Bern als Reformatoren hin. Diese haben sich zusammengetan, „ein ordnung und reformation ze gründen, und mit ganz einhelligem Rat beschlossen, die Artikel sölicher Reformation zu stellen, dieselben dannethin stät, vest und unzerbrochenlich durch uns und die unsern zu halten angesehen, dieselben verkünden lassen, damit die Untertanen zu Stadt und Land sich gestrax und ohne Widerred darnach zu richten wissen.“

Dieses Verhalten erklärt sich daraus, daß Berchtold Haller zu dieser Zeit durch „epistolæ vivæ“ mit Zwingli in eifrigem Verkehre stand und von diesem die klugen Ratschläge empfieng, wie unter gegebenen Umständen in Bern zu handeln sei. Den fünf Orten war die Tatsache wohl bekannt; sie hatten über diese Politik und das beständige Abändern der Mandate, wie über die Volksanfragen, welchen auch die frommen alten Berner widerstrebten, ein groß Beduren und Unwillen. Im Rate zu Bern hatten soeben die Anhänger der neuen Lehre sehr an Einfluß gewonnen, nachdem Johann Jakob von Wattenwil an seines Vaters Stelle den Schultheißenstuhl bestiegen, Dr. Peter Zyro, „Gironi“, ein ausgewanderter Freiburger, das wichtige Amt des Stadtschreibers erlangt hatte.

7. Innere politische und religiöse Unruhen; Fortschritt der neuen Lehre.

Gleich nach Verkündigung der 35 Artikel machten sich die revolutionären Bewegungen im Volke auf religiösem, politischem und sozialem Gebiete mächtig geltend, besonders in den Herrschaften Lenzburg und Schenkenberg, im Emmenthal und in der Nachbarschaft der Hauptstadt. Der Landklerus gelangte anfangs Mai 1525 mit einer Beschwerde an M. Herren über täglichen großen Abgang an Rechten und Gefällen an die Pfarrkilchen. Die Leute wollen den Zehnten an Korn und Wein nicht mehr

den Kirchen, sondern den Armen geben; niemand ist willig, die ersten Früchte für das Wachtgeld der Hirten, die vier Heiligtagopfer, zu entrichten. Die Priester verlangen ferner, daß ihnen Selgerete und Bannschatz, sowie den Helfern ihr Lohn gesichert werde, wie von altersher, und begehren, daß ihnen unargwönige Dienerinnen, die ihre Sorge hauszuhalten vollbringen helfen, gelassen werden. Diese Eingabe wurde am 5. Mai 1525 im Rate behandelt. Die frühern Mandate gegen argwöhnige Personen wurden sofort bestätigt, doch mit der Milderung, „M. Herren mögen den Priestern ehrbare unargwönige Dienst, es syent ir Fründ oder ander frome Personen, ihnen hußzehalten nachlassen."

Die religiös-soziale Volksbewegung, vorzüglich von Waldshut aus geschürt, wuchs derart bedrohlich an, daß die Städte Bern, Freiburg und Solothurn sich gemäß Bünden und Burgrechten vereinbarten: „Ob Sach, daß Jemands uns uf unser Erdrich ziechen, derselben Gotzhüser, geistlich und wältlich Personen, das Unser mit Gewalt und wider Recht ze entplündern, ze nemen, abzebrechen, oder ützit Widerwertigs an unsern Liben oder Güetern zuzefüegen understunde, alsdann sölichs mit der Hand und allem dem, so uns Gott verlichen hat, abzewenden, und harumb einen gemeinen Uszug mit unsern Pannern ze tuond, angesächen, und M. Herren zu Bern ihres Teils sechs tusend Mann darzuo verordnet." Gleichzeitig wurde geraten, ob die Klöster auf der Landschaft zu bevogten seien, und beschlossen, die Briefe und Kleinoter der Abtei Königsfelden in das Schloß gen Läntzburg ze fertigen in geheimbd, das Volk in Brugg und Läntzburg gegenüber einem Überfall in Kriegsbereitschaft zu stellen.

Am 8. Mai 1525 versammelte sich die Gemeinde zu Bern außerordentlich zahlreich zur Vereinbarung und Eidschwur im St. Vinzenzenmünster. Die Menge, Herren und Burger, Meister und Knechte, füllte die große Kirche auf den Ruf der Obrigkeit und deren einhelligen Ratschlag: M. Herren hatten die Wort unsers Behalters und Erlösers Jesu Christi zu Hertzen gefaßet und bedacht, so da lutend: daß ein jeglich Rych in im selbs zerteilt, zerstörlich sye! Die Gemeinde gelobte hoch und feierlich, ganz früntlich und brüederlich vereinbart, daß aller Un- und Widerwille ganz und gar hin und abgethan sei, niemand den Andern heimlich oder offenlich, in Ürtinen, Märkten, uf der Straß,

und wo das wäre, in keinen Weg beladen noch sagen sölle, daß einer lutersch oder bäpstisch, des nüwen oder alten gloubens sye. Alles bei M. Herren großer Ungnaden und Straf, so die Übertätenden nach Schwäre und Gestalt des Handels ze leiden und ze erwarten. Ferner haben sich Räte und Burger bei geschwornen Eiden zusammengetan und vereinbart: Ob sich begäbe, daß Jemands dem Andern das Sin ze nennen, oder ihn an Leib, Ehre und Gut zu schädigen unterstehen und vermäßen würde, wollen sie alles, was ihnen Gott verlichen, trüwlichen zu einandern setzen, solchen Mutwillen abwehren, einander beschützen, beschirmen, handhaben, Billigkeit und Gerechtigkeit fördern helfen. Das wellent sie auch alle Ingesäßnen und Dienstknächten der Statt Bern in glycher Gestalt mit uferhobenen Vingern und gelerten Worten liplich zu Gott und den Heiligen in Eidswys schwören lassen. Welche Solches nicht zu tun vermeintend, wollen sie an ein sondrig Ort zu einander näbent sich stellen, und denselben ihren Bescheid und Willen zu erkennen geben.

Am gleichen Tage ergieng ein Ausschreiben an alle Ämter, Vogteien und Gemeinden. M. Herren geben ihren Kümmernissen lebhaften Ausdruck und beklagten höchlich das drohende Elend, die Zerrüttung allen Regimentes. Sie taten den Untertanen die getroffenen Maßnahmen zu Unterdrückung der Aufruhren zu wissen, und gaben den Befehl, die Mannschaften, besonders die Büchsenschützen, sollen sich mit Harnisch und guten Gewehren rüsten, ruhig anheimsch sitzen und abwarten, ob M. Herren sie ins Feld rufen werden. Die Obrigkeit werde nächste Tage Ratzbotschaften in alle Gemeinden fertigen, damit sie dem Volke den ernsten Willen und die sonderbaren Anliegen der gutwilligen Obrigkeit fürtragen. Die Amtsleute sollen auf Erscheinen der Botschaft die Gemeinde einberufen. Die Antworten dieser zweiten Anfrage sind in ihrem Wortlaute nicht erhalten: doch berichtet Dr. Valerius Anshelm, welcher die Akten vor sich hatte, das Ergebnis mit bündigen Worten: M. Herren bekamen ziemlich die Antwort, welche sie wünschten.

„Da was die antwort gemeinlich: ze tuond, als frommen, redlichen undertanen zuostunde, ir lib und guot zu einer loblichen Stat als gnädiger Oberkeit trüwlich ze setzen. Doch begertend etliche empter und gmeinden, inen etliche beschwerden zuo bessern,

in einer summ berüerende die hochwäld, bäch, jagen, voglen, fischen, väl, erschätz, lehen, kleinen und brachzechenden, zins, vasnachthüener, brughaber, tagwen." In diesen Begehren ist der Einfluß der zwölf Artikel deutlich zu erkennen. Die Stadt Thun klagte über fremde Kriegsdienste, Bündnisse und Pensionen, und verlangte, die Mönche auf inkorporierten Pfründen sollen in ihre Klöster heimberufen werden; in Burgdorf hatte man Beschwerden über den neuen Glauben und dessen Prädikanten.

Die Antworten von Stadt und Land wurden am 31. Mai 1525 von M. Herren verhört. Es wurde beschlossen, alle Klöster auf der Landschaft zu bevogten und die Vogteien an Burger zu vergeben. Klerus, Stifte und Gotteshäuser wurde „ungehindert brief und sigel, inen vormals dafür gäben und gefriet", angehalten, den bösen Pfennig, das Ohmgeld zu entrichten. Am 31. Mai 1525 geschah ein freundlicher Vortrag des Schultheißen Peter Zukäß von Luzern namens der fünf Orte, mit der Zusage: Wo die Underthanen etwas unfrüntlichs ze handlen und sich ihrer Obrigkeit Rechtsame zu entziehen underſtundent, würden die fünf Orte trüwlich lib und guot zu M. Herren von Bern setzen. Haben M. Herren des Kleinen Rates deß Inen uf das höchst gedanket und sich in glicher gestalt erpotten, sölichs gegen Inen ouch ze tuond." Dieses freundliche Erbieten wurde nicht vor den Großen Rat gebracht. Betreffend Zürich jedoch wurde bald nachher, 23. Juni 1525, beschlossen: „Dero von Zürich halb wellend sich min Herren wyter nit mer Irs gloubens beladen noch annämen."

Die Volksbegehren fanden bei der Obrigkeit ebenso unfreundliche Aufnahme wie das Ansinnen der fünf Orte, den lebenrechtlichen Beschwerden durch ein gemeinsames Mandat billige Rücksichten zu tragen. Die Volksgemeinden durften M. Herren ihre „Büechli" einreichen und das Versprechen entgegennehmen, daß alle Beschwerden sorgfältig sollen geprüft und nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Allein die Obrigkeit vergalt nun, wie Dr. Stürler schreibt, List mit List, und zögerte mit dem Bescheide so lange, bis der Aufstand bewältigt war; am 15. Oktober 1525 konnten die meisten der unliebigen Volkswünsche ohne Gefahr abgewiesen werden. Gleichzeitig drohte eine andere Schwierigkeit das wachsende Ansehen des Evangeliums zu Bern ernstlich zu gefährden. Die Wiedertäufer hatten auch unter dem Bernervolk großen

Anklang gefunden: von St. Gallen und Waldshut aus verbreiteten rotterische Prädikanten die sehr widerwärtige Lehre; an der Spitze standen Lorenz Hochrütiner, von Zürich her bekannt, und sein Sohn Jakob. In der Stadt zeigten angesehene Männer, wie Lienhart Tremp, der Schwager Zwinglis, große Neigung für die neue, der Kirche bishar unbekannte Lehre. Berchtold Haller, unterstützt von Dr. Wyttenbach und von Zürich aus beraten, gab sich sofort große Mühe den Anschlägen Satans und dem Betruge seiner Werkzeuge entgegenzutreten; die Obrigkeit schritt mit aller Strenge ein. So wurde der erste Ansturm der neuen Sekte zurückgeschlagen, Hallers Ansehen stieg bei vielen bisherigen Gegnern.

Der Rat befolgte seine alte Politik, durch Mandate einerseits das Evangelium zu begünstigen, andererseits die alte kirchliche Ordnung äußerlich aufrecht zu erhalten. So gestatteten M. Herren, daß Margaretha von Wattenwil Orden, Regel und Kloster verließ, um mit Junker Luzius Tscharner von Chur in die Ehe zu treten. Sie verboten unter strengen Strafen das Heuen an Sonntagen, ungeschickte, unchristliche Schmächworte in Gott, sin wirdige Mutter und die lieben Heiligen. Sie maßregelten die widerspänigen Landkapitel und setzten verheiratete und im Konkubinat lebende Chorherren und Pfarrer ab. Sie befahlen den Chorherren zu St. Vinzenzen ernstlich die stiftungsgemäße Feier des Chordienstes und strenge Residenzpflicht. Gleichzeitig verordneten sie, es dürfe einzig noch bei St. Vinzenzen durch Herrn Bertolden gepredigt werden; bei der Messe, Sakramenten und andern hergebrachten christlichen Ordnungen habe es zu bleiben; es sei darin ohne Zustimmung von Rät und Burger keine Änderung zu tun.

Niemand war über diese Schaukelpolitik verstimmter als Berchtold Haller. Er führte am 5. November 1525 gegenüber Dr. Vadian und Stadtschreiber Christian Friedbold bittere Klagen über die Zustände in Bern. Sein Ärger geht zunächst gegen die Papisten, welche auf die weltliche Obrigkeit ihre eitle Hoffnung setzten, Christum täglich im Munde führen und ihren Unglauben nicht einsehen wollen, daß der Papst in seiner Bosheit der leibhafte Antichrist, „Antichristus ipsissimus“, sei. Allein das Heil ist sicher, trotzdem die Werkzeuge Satans in blinder Tyrannei wüten, denn der Geist Gottes ist mächtiger als der Geist der Welt: Christus wird den Seinigen in seiner Kraft die Hinterlage

der Wahrheit bewahren. Er wüßte nichts, was zur Eintracht der Eidgenossen in Sachen des Seelenheiles mehr beitragen würde, als eine zahlreiche Versammlung und öffentliche Synode, „coitus celeber et synodus publica“. Die Gegner mögen zwar dieses Licht nicht ertragen, denn ihre Mühe und Sorge geht darauf, alles zu zerstören und durcheinander zu werfen; doch ist zu hoffen, daß sie einmal uns zusammenkommen lassen. Bereits war ein Tag bestimmt, an welchem Haller vor Rat und Burgern gegen einen schwindelhaften Prediger, „mirum impostorum dicacalum“, disputieren sollte. Das geschah nicht, weil der Mönch behauptete, er besitze keine Erlaubnis des Priors zum Disputieren, und es seien keine zuständigen Richter vorhanden. So beweisen die Gegner, daß sie die Finsternis mehr lieben als das Licht; sie gestatten zwar wiederholt, daß das Evangelium rein und frei, „pure et sincere“, gepredigt werde; daneben werfen sie alles nach Willkür über den Haufen, so daß niemand gemäß dem Evangelium handeln darf, ohne gestraft zu werden. So muß das Wort in den Herzen ersticken; wenn der Herr nicht alle Gottlosigkeit zu nichte macht, ist alle Arbeit umsonst. Wenn Haller erwägt, wie die Gegner sich stets gleich bleiben und die Welt ihre Fürsten nachahmt, wie die Gottlosen in wildem Wüten das Vertrauen auf Gott in den Herzen der Gläubigen ersticken, findet er, daß alle Anstrengung nichts fruchtet. Er versucht alles, ungeachtet der Verfolgung, welche ihn nach Voraussage des Herrn trifft; bald predigt er gelegen mit großer Sanftmut, bald ungelegen mit scharfem Tadel. Dr. Vadian möge für ihn die göttliche Gnade anrufen. So hoffnungslos wie Haller die Lage zu Bern schilderte, war dieselbe keineswegs.

Wenige Wochen nach diesem Briefe erlebte Haller ein für den Fürgang des Evangeliums zu Bern entscheidendes Ereignis. Am 1. Dezember 1525 „übergab der erend geistlich her Niklaus von Wattenwil, Sant Vincenzen probsti zu Bern zuosampt andern pfruonden, bäpstlichen wirdigkeiten, friheiten und wichinen, wäre wol bischof worden, und nam Claudy Meyen dochter Klaren mit willen irer eltern zur ee, koust Schloßwyl und hielt wie ein erlicher Edelmann ein erlich hus. Und ward an sin stat gesetzt, 9. Juli 1526, her Sebastian Nägeli, forher zu Nüwenburg.“ Nikolaus von Wattenwil blieb als Edelmann, wie sein Bruder

Schultheiß Hans Jakob von Wattenwil, sein Schwiegervater und seine Schwäger Luzius Tscharner und Jakob May, welche seine Schwestern in Königsfelden geheiratet hatten, ein eifriger und mächtiger Begünstiger des Evangeliums. Er kam 1535 in den Großen Rat und starb am 12. Mai 1551. Eine Seitenlinie des Hauses Wattenwil war in Burgund niedergelassen und blieb katholisch; von ihr entstammte ein hervorragender Kirchenfürst, Johannes III. von Wattenwil, „Watteville", Abt von La Charité, O. Cist., und Bischof zu Lausanne, 1607—1649.

Bald darauf folgte auch der Guardian zu Königsfelden Dr. Heinrich Sinner, dem Beispiele des Stiftspropstes, indem er die Chorfrau Agnes von Mülinen zur Ehe führte; andere taten kurz nachher denselben Schritt. Die ausgetretenen Geistlichen aus dem Patriziat übernahmen kein kirchliches Amt; sie widmeten sich der Magistratur in einflußreichen Stellen. Diese Vorgänge hatten trotzdem ihre schweren und unheilbaren Folgen; der Zwiespalt im Glauben war in eine bedeutende Zahl der angesehensten Familien hineingetragen; die verheirateten Söhne und Töchter geistlichen Standes waren von der Kirche ausgeschlossen. Was den Söhnen und Töchtern der Patrizierhäuser gestattet wurde, konnte andern geistlichen Personen, welche den nämlichen Schritt taten, mit Fug nicht verweigert, deshalb das Mandat gegen die Priesterehe nicht mehr aufrecht erhalten werden. Berchtold Haller wagte jetzt, nachdem er Mitte Dezember 1525 als Leutpriester und Münsterprediger war bestätigt worden, einen entscheidenden Schritt. Er las seit Weihnachten nicht mehr die Messe, welche er längst als Abgötterei erklärt hatte; auf Befehl des Rates mußte er wie bisher die Jahrzeiten und Stiftungen verkündigen und seine Pflichten als Chorherr erfüllen; er blieb auch der einzig geduldete Stadtprediger.

Diese Vorgänge machten weitumher berechtigtes Aufsehen, als Beweis, daß die Kraft der katholischen Mehrheit in den Räten und der Friede zwischen den Parteien gebrochen sei. Bei den Katholiken erregten sie ernste Besorgnisse, bei den Neugläubigen getroste Hoffnungen für die Zukunft. Sowohl die Zürcher als die sieben Orte sandten um Neujahr 1526 ihre Botschaften nach Bern. Überall wußte und sagte man, daß dort in den Räten ernster Zwiespalt in Glaubenssachen herrsche. In der Tat hielten zwar, wie Dr. Anshelm berichtet, die fürnehmsten und der Meerteil

des Kleinen Rates, Schultheiß Hans von Erlach, die Venner und Seckelmeister, die Stifte und Klöster, insbesondere des Predigerordens, die Edeln ohne die Wattenwil, aus den Zünften die Gerber und Metzger zum alten Glauben. Dawider waren der handfeste Venner Hans von Wyngarten, die zahlreiche Familie May, Stadtschreiber Dr. Peter Zyro, Gerichtsschreiber Dr. Thomas von Hofen, Nikolaus Manuel, seit 1523 Landvogt zu Erlach, Bauherr Bernhard Tillmann samt etlichen jungen Räten. Am Stifte vertrat einzig noch Dekan Ludwig Löublin die katholische Lehre. Diesem Umstande war es zu verdanken, daß nicht nur in Stadt und Landschaft Bern, sondern auch in der Burgrechtstadt Biel die neue Lehre ihren steten Fortgang nahm. Zürich blieb bei allen seinen Maßnahmen unbehelligt, während die sieben Orte mit vieldeutigen Ausflüchten vertröstet wurden. Um so eifriger und nachdrücklicher verwahrten sich M. Herren gegen den Vorwurf, sie seien dem Abfalle nahe; sie traten dem Gerüchte, Räte und Burger seien uneins, mit Nachdruck entgegen. Aus den vier Städten Aarau, Brugg, Lenzburg, Zofingen und andern Gemeinden wurden auf 13. Januar 1526 Botschaften nach Bern beschieden, denselben zu wissen getan und vereinbart, „M. Herren seien wohl verwundert, dann nützit daran; sie sollen darum rüewig syn, M. Herren syen wol eins." Die Gefahr eines Bauernaufstandes schien für Bern wie für Zürich gehoben. Die rücksichtslose Tatkraft, mit welcher Zwingli in Zürich den Widerstand gebrochen, der Erfolg, mit welchem derselbe, den Gegnern zum Trotze, den Anhängern zur Ermutigung, das Kirchen- und Staatswesen geordnet, seine Fürnehmen gegenüber M. Herren zu Bern als apostolisches Friedenswerk verteidigt, dagegen die Vorstellungen der sieben Orte als freches Treiben verunglimpft hatte, waren geeignet, das Ansehen der Freunde in Bern zu stärken.

8. Annäherung zwischen Bern und den sieben Orten.

In den Räten zu Bern war zu Ende des Jahres 1525 die Mißhelligkeit infolge der kirchenpolitischen Lage größer als je zuvor; amtliche Erklärungen konnten diese Tatsache nicht aus der Welt schaffen. Die Wiederwahl Berchtold Hallers als Stifts- und Pfarrprediger war unter dem Widerspruche der katholischen Häupter, der „alten Stöck" zu Bern erfolgt. Der Gegensatz

wurde noch größer nach den Vorträgen, welche am 21. Dezember 1525 die Botschaft aus Zürich, am 31. Januar 1526 die Gesandtschaft der sieben Orte vor M. Herren zu Bern hielten.

Erstere, auf Hallers Ansuchen von Zwingli klug instruiert, und begünstigt durch den üblen Eindruck der römischen Soldfrage, bat mit früntlicher Pitt, mit höchstem Fliß und Ernst das sin mag, M. Herren zu Bern mögen sich um christliche und andere dergleichen Ursachen von Zürich nicht söndern, in göttlichen und menschlichen Dingen gleich ihren frommen Vorderen an ihnen für und für beharren, und sich von Zürich niemals zertrennen und scheiden lassen. Eine Ursache des Unfriedens fand der Vortrag in der Pfaffen Gyt, des Bapsts Aplas, in der Menschen Satzungen und Zeremonien. Erbfeinde der Eidgenossen waren das Haus Österreich, die Fürsten und Herren, in gutem Teutsch die Verteidiger des alten Glaubens und Widerfechter des göttlichen Wortes. Zürich verlangte, daß ihm die Bünde gehalten werden und erklärte, M. Herren werden das göttliche Wort und was das wyst, mit der Gnad des Allmächtigen nicht verlassen. Dieser Vortrag fand bei den Gutwilligen zu Bern eine freundliche Aufnahme; die Antwort war: M. Herren werden Zürich des Glaubens halber rüewig lassen und sich von denselben nicht söndern. Claudius May sah, wie er an Zwingli schrieb, in diesem Entscheide die Bürgschaft für baldige engere Verbindung mit Zürich und einen Sieg über die altgläubigen Gegner.

Die sieben Orte machten in ihrem Vortrag den gegenteiligen Standpunkt geltend. Sie stellten M. Herren zu Bern vor, sie mögen treu zu ihnen stehen, gemeinsam mit ihnen handeln und die von Zürich bewegen, daß sie von ihrem Fürnemen des nüwen Gloubens halb abstehen, die christlichen Bräuche, Übungen und Satzungen, besonders Messe und andere Sakramente wieder aufnehmen. Sie verwahrten sich ernstlich, als hätten sie mit Auswärtigen irgendwelche Praktiken zum Nachteile der Eidgenossenschaft. Umso nachdrücklicher betonten sie als einen Urgrund aller Unruhe und Zwietracht das Verhalten derer von Zürich, welche auf Anraten ihrer Prädikanten von der althergebrachten christlichen Ordnung und den frommen Gebräuchen abgestanden seien, woraus mancherlei Widerwärtigkeit, Unruow und Uneinigkeit errumen und bishar täglich mehr eingerissen. Zürich möge unter

Mitwirkung M. Herren zu Bern von seinem Fürnehmen gewiesen und ihm erklärt werden, wenn es von seinem nüwen Glauben nicht abstehe, werden die Orte nicht mehr mit ihm zu tagen sitzen. Durch solches Mittel hoffen die sieben Orte, daß Gott der Allmächtige seine Gnade harzusende, damit eine lobliche Eidgenossenschaft zu Einigkeit gelange und christlicher alter Ordnung nachgelebt, und alle statt durch Zweiung des Glaubens getrennt, wieder geeinigt werden. Dann werde man Zürich die Bünde getreulich wie von altersher halten, und feindlicher Gewalt mit einhäller Gegenwehr und tapferlichem Widerstande begegnen.

Diese Vorstellung der sieben Orte machte bei der katholischen Mehrheit der Räte einen guten Eindruck. Es erfolgte der Beschluß vom 31. Januar 1526, Bern werde sich an einer Disputation in Basel beteiligen. Als dieser Ort nicht beliebte, erfolgte schon am 19. Februar 1526 die neue Instruktion. Angesichts der großen Händel erscheine M. Herren eine Disputation ohne Wissen der Fürsten und Herren ungebührlich; es sollen deshalb gemeine Eidgenossen sich vereinbaren. Wenn auf dem Tage zu Baden die Disputation zur Frage komme, sei der Bote von Bern begwaltigt, darin zu ratschlagen und die Sache vor M. Herren zu bringen. Von Zürich aus geschah das Möglichste, dieses Entgegenkommen an die sieben Orte zu hintertreiben; am 6. April 1526 legte Zwingli in ausführlichem Schreiben an M. Herren seinen entgegengesetzten Standpunkt dar.

Die grundsätzliche Frage, wie es in Glaubenssachen bezüglich der Sönderung der sieben Orte und Zürich gegenüber zu halten sei, wagten die Räte angesichts des ungestümen Andringens von beiden Seiten nicht zu entscheiden, sondern erachteten es ratsam, in einer d r i t t e n Anfrage an die Volksgemeinden zu gelangen. Schon am 31. Januar 1526 wurde beschlossen, der Zürcher wie der sieben Orte Antwort und Anbringen vor Stadt und Land zu bringen, damit sie beraten und M. Herren ihr Gutachten berichten. Unter der Hand erhielt Zürich am 12. Februar 1526 die Zusicherung, M. Herren sei die Sünderung nicht gefällig, und wegen ihrer Kilchen beladen sie sich nicht. Die Anfrage an Stadt und Land ergieng vom 19. Februar bis 11. März 1526. Die Antworten ergaben ein weit überwiegendes Mehr: das Volk wolle bei den Mandaten über den Glauben, die Messe, Sakramente, Bildern

und Heiligen, wie von alter har bleiben. Einige verlangten, daß geschehe, was die hl. Schrift weise und M. Herren gefalle. Die fast einhellige Mehrheit erklärte, sie wolle sich von den Eidgenossen der sieben Orte nicht söndern. Über die schwierigste Frage, den Glauben und das Ansehen der Kirche betreffend, herrschte die größte Unklarheit: die Sache wurde an M. Herren gestellt; einzig die von Spiez erklärten, es solle bei dem Mandate mit dem Zusatze bleiben, „sie würden dann von Conciliis davon gewiesen"; mehrfach wurde verlangt, die Pfaffen sollen von M. Herren angewiesen werden, daß sie eins seien, schweigen und einander nicht verketzern.

Mit Recht erklärt Hans Salat, durch dieses Abstimmen sei der gute Wille der alten frommen Berner, den alten Glauben zu schirmen, durchkreuzt worden. Durch die Erklärung, es habe vestiglich bei dem zu verbleiben, was des Glaubens halber ermehrt worden, seien „brugg und stäg geschlagen" worden, diese schweren Fragen vor das ruche, grobe und unverständige Volk zu bringen, statt daß die Obrigkeit dazu verständige, erfahrne und weise Leute zu handeln und regieren verordnete. So sei es überall ergangen, wo man nach Vorgang der Zürcher das Mehren in Glaubenssachen dem gemeinen Manne überlassen und damit die Zügel des Regimentes aus der Hand gegeben habe.

Immerhin hatte die bisherige Politik durch den Volksentscheid einen Rückhalt bekommen. Am 28. März 1526 erhielten sowohl die sieben Orte als Zürich den Bescheid, M. Herren haben sich dahin entschlossen: Sie werden ihnen und allen Eidgenossen gegenüber wie bisher die Pünd alles irs Inhalts dapferlichen halten, und zu dieser Zeit sich von keinem Teile söndern. Damit war die Erklärung verbunden, M. Herren werden die Disputation abwarten, und je nach deren Ausgang mit Gebühr handeln. Zürich erhielt daneben die Versicherung, M. Herren werden tun, was zu Frid, Einigkeit und Ruw gemeiner Eidgenossenschaft gedienen möge: dessen und keines andern solle sich Menklich zu ihnen ungezwifelter Zuversicht versechen und härzlicher Meinung von uns vermerken!" M. Herren versicherten, trotz der Werbung der sieben Orte, seien sie nie willens gewesen, mit den Boten von Zürich des neuangenommenen Glaubens halber auf Tagen nicht mehr zu sitzen oder sich von demselben zu söndern; es bedünke sie ungebührlich, solches ungeursachet zu tun.

Am 2. April 1526 beschlossen die Räte, es habe bei dem Mandate mit dem Zusatz sein Bewenden, und jeder habe den andern des Glaubens halber ungescholten zu lassen; am 27. April 1526 folgte der Entscheid, die Disputatz solle ihren Fürgang haben. Am 4. Mai 1526 ergieng an alle Untertanen eine Missive, reich an Klagen, daß die bisherigen Mandate den gehofften Nutzen in keiner Weise gebracht und dem letzten Mandate nicht nachgelebt werde. Daraus entspringen Ufruor, Zwietracht und Mißhällung unter den Räten und dem Volke, welche zur Zerrüttung und Abfall des alten, fridlichen, rüewigen, wäsentlichen und stattlichen Regiments gedienen möchten. Deswegen sei M. Herren ernstlicher Wille, Meinung und Gebot, sidmal hieran viel gelegen, und es alle berühre, daß die Gemeinden zu Stadt und Land sich zusammenfügen, über die Vorträge der Boten ratschlagen, ihren Willen und Meinung entdecken und vereinbaren sollen, wessen sie sich des Glaubens halber entschließen. Je zwei biderbe, ehrsame, vernünftige Männer sollen auf nächsten Pfingstmontag in der Stadt Bern erscheinen, dort ihren Ratschlag an M. Herren bringen und mit Räten und Burgern zu handeln, wie es die Notdurft erfordern wird. Was durch den Mehrteil angesehen, vollzogen, angenommen und erläutert werde, solle gestrags geübt und dem nachgangen werden, ohne alle Hinderung und Widerrede, es gäbe sich denn über kurz oder lang, daß durch eine gemeine Versammlung der christlichen Kilchen etwas abgesetzt würde. Hiemit sye der Fried Gottes mit uns allen.

Mit dem Frieden Gottes war es zu Bern leider übel bestellt. Bullinger berichtet über die Vorgänge sehr zuverlässig. Viele unter den Räten und Burgern waren wohl an der rächten Lehre; als die Disputation zu Baden auch seitens der Boten von Bern verwilliget, jetzt im Umgang war, und allerlei Geschreis sich ausgieng, erhob sich zu Bern viel Zanks und Unwillens unter der Burgerschaft. Denn Etliche vermeinten, was in der Disputation beschlossen werde, dabei müsse es bleiben und der neue Glauben, wie sie das Evangelium nannten, aus der Eidgenossenschaft vertrieben werden. Dagegen schrieen Hauptmann Jakob May und viele andere Burger, es sollte und müßte billig bei dem Wort Gottes bleiben, was auch zu Baden disputiert werde, da man wohl wisse, wessen Sinnes etliche Ort der Eidgenossen-

schaft wären, was sie für Disputanten, als Eggen, Fabren, Murnern und andere ihresgleichen angestellt hätten. Darauf, nachdem der Unruow heftig zunahm, daß man sich etlichs tätlichs zu versehen hätte, und etliche Gewaltige sich wehrten, wurde angerichtet, daß viele von der Landschaft Bern in die Stadt kamen, das Beste zu den Sachen zu reden.

Eine gar große Gemeinde von Stadt und Land auf Pfingstmontag, 21. Mai 1526, wurde nach Bern in das Münster versammelt. Dabei waren auch, durch Künst beruefen und geladen, der sieben Orten der Eidgenossen fürneme Boten, welche sich heftig einlegten. Schultheiß Peter Tammann von Luzern hielt in ihrem Namen den Vortrag, nach Dr. Anshelm mit ernstlichem und dringlichem Anhalten, M. Herren von Bern möchten sich der Zürcher und ihrer neuen Lehre entziehen, von ihnen, den alten Orten, in Ansehen alten Harkommens, Freundschaft und Guttat nicht abstehen noch sich söndern. Er hielt seinen Vortrag mit fründlichen Worten und lieplichen Instruktionen, durch die Boten an M. Herren zu Bern gebracht. Dr. Anshelm hat den Inhalt dieser denkwürdigen Rede aufbewahrt.

Schultheiß Tammann stellte einer frommen, wysen und ehrbaren Stadt und Landschaft Bern vor: Sie mögen ernstlich zu Herzen nehmen und trüwlich bedenken die verderbliche Gottslästerung, der christlichen Ordnungen und Bräuche Zerstörung der hl. Messe und Sakramente, der Mutter Gottes und aller Heiligen Verachtung, die Ufruor, Ungehorsame und Zwietracht, welche sich aus dem neuen, von Papst und Kaiser als ketzerisch verbannten Glauben allenthalben, auch in einer löblichen Eidgenossenschaft dermassen entheben, daß, wo nicht stattlicher Widerstand getan werde, der Eidgenossenschaft gemeinsames Regiment zertrennt und in Abgang kommen müsse. Solchen Schaden und Zwietracht zu vermeiden seien die Boten von ihren Oberkeiten nach Bern gesandt, um zu verhelfen, was zu ihrem und gemeinem Wohlstand dienen möge. Das werde ohne Zweifel geschehen, wenn eine mächtige, löbliche Stadt und Herrschaft Bern auf ihrer frommen und wysen Vordren Fußstapfen und auf dem Mehr ihrer getrüwen Eidgenossen, welches ihnen bishar wohl erschossen, beständiglich beharren und bleiben. Wenn das nicht geschehe, sei keine Hoffnung, einer löblichen Eidgenossenschaft die Einheit wieder

zu bringen. Davor mögen M. Herren sein und sich die sieben Orte mehr denn ein einziges bewegen lassen. Diese Orte seien bereit, all ihr Vermögen, Ehre, Leib und Gut einzusetzen und darzustrecken, guter Hoffnung, wenn sie vereint, werden M. Herren von Zürich und ihre Anhänger von ihrem Irrtum zu gemeiner Einträchtigkeit gewiesen und gebracht werden.

Nachdem die Berichte der Gemeinden zu Stadt und Land verhört worden und der Schultheiß von Luzern seine liebliche Rede namens der unlutherschen Eidgenossen gehalten, wurde nach langen, unruhigen und heftigen Verhandlungen beschlossen und geschworen, es habe bei dem „Langen Mandate" vom 7. April 1525 zu verbleiben, doch solle der Artikel hin und weg sein, daß jedweder über Fegfeuer und Seelengottesdienste glauben könne was er wolle, „daß mithin jeder fortan glaube wie von altershar." Es wurde ermeeret und beschlossen: „Daß man zu Bern söllte und wollte blyben by dem althar gebrachten Glouben, als by der Mäß, Bildern, Klöstern, und den alten loblichen Bräuchen, in Summa, by der römischen Kilchen. Solches wurde geschworen mit ufgehepten Händen, und es sollte auch eine Gemeinde in Stadt und Land schwören, beim alten Glouben und dem Mehr der Eidgenossen zu bleiben."

In diesem Sinne einer Annäherung an den alten Glauben wurde sofort ein neues Mandat an Geistliche und Weltliche erlassen und gestreng ohne alle Widerrede zu halten befohlen: Die Verbreitung von Büchlein, welche wider den alten christlichen Glauben gedruckt würden, sollen abwäg getan, sie ins Land zu bringen, zu verkaufen, zu lesen, strenge verboten sein. Priester, welche, nicht in M. Herren Städten, Landen und Gebieten geboren, sich zur Ehe verhaftet haben oder sich ferner hiezu verpflichten würden, sollen nicht mehr geduldet, sondern unter Eiden außer Landes gewiesen werden. Diese Artikel sollen allenthalben durch Geistlich und Wältlich beschworen werden, damit fürderhin Unruow, Unfriede, Mißhällung und Zwietracht verhindert würden, und jedem zu wissen sei, wessen er sich des Glaubens halber hinfür halten solle; doch vorbehalt, daß, wann eine gemeine christenliche Versammlung einiche Enderung in Sölichem thun würde, alsdann nach aller Gebühr möge gehandelt werden.

Dieses Mandat fand eine zweifache Aufnahme: viele der Gutwilligen, „benevoli", liefen vor dem Eidschwure aus und ab der Gemeinde; bei den Böswilligen, „malevoli", war sehr viel Jubilierens von wägen dieser Sache, die doch nit lang bestund. Über das neue, vierte Mandat ergieng die Klage, daß es von dem ersten christlichen Mandate wenig überbleiben ließ; der neugläubige Stadtschreiber Dr. Zyro nannte dasselbe ein „mandatum ad deformationem ecclesiae". Viele Ursache über diese Vereinbarung zu jubilieren hatten weder die sieben Orte, noch ihre Freunde zu Bern. Dasselbe bestätigte nur das bisherige Staatskirchentum in Glaubenssachen, hatte eine mächtige Gegnerschaft, und ließ durch den höchst unklaren Vorbehalt der „gemeinen christlichen Versammlung" nicht nur der Gebühr, sondern ebenso der Willkür für die Zukunft offenen Spielraum. Zunächst kam als genuogsame christliche Versammlung die Disputation zu Baden in Frage, deren Beschickung am 23. Mai 1526 beschlossen wurde. Von Vorbehalt eines allgemeinen Konzils war wiederum keine Rede.

Nach getanem Beschlusse und Eidschwure im Münster zogen die Räte und die Verordneten vom Lande mit den Boten der sieben Orte auf das Rathaus. Dort wurde ihnen von M. Herren namens aller mit fast früntlicher Erbietung und Danksagung geantwortet, daß eine Stadt Bern jetzt beschlossen und beschworen habe, nach Inhalt ihres Mandates beim alten Glauben zu bleiben. Darauf wurde der Botschaft, dessen zu Bekanntnus, für Stadt und Land zu tun angesehen, unter der Stadt Bern Siegel bewahrt ein „Abscheid" ausgestellt und übergeben. Derselbe verdankte „solich ir früntlich Warnung und brüederlich beschächen mit Erpietung, solicher Früntschaft, Liebe und Guottäten niemer zu vergässen, und dessen in Ewigkeit eingedenk zu sein; auch werden sie solches nach Verdienen entgelten. Nie sei es M. Herren in Sinn und Gedanken gekommen, noch seien sie je des Willens gewäsen, sich von den sieben Orten zu söndern; sie werden auch Solches mit Gottes Hilfe in Ewigkeit nicht tun, sondern in allem ihnen die Pünde halten, und erstatten, was diese weisen, und es frommen dapfern Eidgenossen gezimpt. Auch wollen sie den Glauben halten wie von altershar, laut ausgegangenem Mandate, damit künftighin niemanden Ergernus und zu einigem Mißglauben Ursache gegeben werde."

Nachdem die Boten der sieben Orte sich gegen M. Herren erläutert und zugesagt haben: „Um sölichs Gloubens willen oder sunst nützit Unfridlichs noch was zu Ufruoren oder Kriegen dienen möchte, gegen Jren und M. Herren lieben Eidgnossen von Zürich noch andern anzefachen oder zu handlen, deshalb ist ouch an dieselbigen unser trungenlich, früntlich und ernstlich Pitt, dem allwäg zu geläben. Als M. Herren ouch deß gentzlich sich versächen und getruwen, so uns keinswegs will gepüren, denn daß die geschwornen Pünd gegen Jnen und denen von Zürich und andern, ebenso wie gegen die sieben Orte gehalten werden, daß ferner M. Herren allwäg fründlich und güetlich Mittel suchen, damit wir Eidgenossen uns weder zerteilen noch sündren. Das haben uf hüt alle einhäliglich mit unsern Eiden zu leisten bestätiget und von den Gemeinden zu halten angesehen“. Allein die Gutwilligen legten Eidschwur und Abschied ganz anders aus als die Böswilligen; sie bekamen für ihre Ansichten in kurzer Zeit die entscheidende Oberhand.

Hans Salat anerkennt den guten Willen und die richtige Einsicht der alten, frommen und rechtsverständigen Berner, durch Aufhebung der frühern Mandate den alten Glauben zu sichern und bei den sieben Orten gegenüber der sehr rührigen, mächtigen Gegnerschaft eine Stütze zu suchen. Aber er hebt auch hervor, daß die Anhänger der nüwen Sekte durch ihr Suchen, Andingen und Fündeln, mit Zürich nicht zu kriegen noch des Glaubens halber etwas Unfrüntliches vorzunehmen, bezeugten, daß sie an den Zürcher Handlungen ihr Wohlgefallen hatten. So kam es, daß die Räte zu Bern wohl ihre Zusagen an die sieben Orte zu Stadt und Land, wie der Abschied lautet, mit Eiden befestnen ließen, dieselben trotzdem nur kurze Zeit hielten, davon stunden, und den neuen Mißglauben gleich den Zürchern annahmen. Zunächst wurde, wie Dr. Anshelm klagt, alles das erdacht und fürgenommen, so zuo vertribung des nüwen gloubens mocht einichen weg reichen. Es galt, das Mandat ernstlich durchzuführen: Herrn Berchtolden wurde befohlen, den alten Glauben zu predigen, aber er sollte zu niemanden, ebenso niemand zu ihm Gesellschaft haben.

Die Vorgänge zu Bern machten großes Aufsehen. Kopien des Mandates, berichtet Dr. Anshelm nach den Ratsbüchern, wurden vielfach verlangt und nach Freiburg, Biel, Solothurn und Schaff=

hausen gesandt. Die Wiedertäufer, fremde Ehepriester, wie Hans Haller zu Ansoltingen wurden ausgetrieben, etliche, Wib und Man, jung und alt, zu Arow und andren enden ruch gestraft, weil sie nach Gottswort das Nachtmal begangen hatten, die Mäß geschücht, Götzen umgstoßen, und verboten Zit und Spys übertreten. Item und sunderlich wurden durch den Großweibel und den Gerichtschriber ungnädiglich ersuocht und gehalten evangelische Frömdling, Büecher und Buechführer; item ouch ein zahl Büechlin an der Krützgassen schmächlich verbrönnt. Zusammenrottungen auf den Wirtsstuben, der Lutherschen bei den Barfuoßen, der Unlutherschen bei Predigern wurden verboten.

Dr. Valerius Anshelm kennzeichnet die Lage genau: „Deß versigleten Abscheids wurden die sieben Ort vast hoch erfröwt; aber die fröwd, mit vil menschlichs gsuochs erobret, war bald wunderbarlich umkert und verbitret durch den, der aller Menschen rät und tät zuo nüt machen und durch eigne Fünd zerstören kann. Darob die guotwilligen, wieder wol getrost und vester gestärkt, die gnädige wunderwürkende hand Gots erkannten und pristen." „Die Regierung hoffte wohl", bemerkt Dr. Stürler über diese Vereinbarung, „durch den ungewöhnlichen, feierlichen Akt einer mit Schwur und Urkunde zu bekräftigenden Vereinbarung der obersten Behörden und des Volkes ein Glaubensstatut erstehen zu sehen, das auf lange Zeit allen Neuerungen den Riegel stoßen würde. Aber da zeigte sich so recht die Nichtigkeit menschlicher Berechnung; kaum mochte ein Jahr umgehen, so lagen Rats- und Volksentscheide, Schwur und Urkunde vom Pfingstmontag 1526 im Staube, weil am Himmel das Zeichen der Reformation für Bern geläutet wurde!"

Von einem Zusammengehen in Bezug auf kirchliche und politische Fragen war trotz dieser Vereinbarung von Anfang an keine Rede. Zürich wurde sofort bei seinen Händeln der Liebe und Fründschaft, bei Scheltungen und Angriffen der Hilfe M. Herren versichert. Dafür richtete sich der Zorn der Gutwilligen zu Bern gegen jene Magistrate, welche im Verdachte standen, die Botschaft der sieben Orte veranlaßt zu haben. Der Rat zu Luzern erhielt von der Staatskanzlei zu Bern eine Missive vom 24. Juni 1526, welche ausführte, wie der oberste der Ratsboten in fründlicher, lieblicher, getrüwer und härzlicher Meinung, eine zierliche und lange Rede gehalten. Dabei habe er sich in der sieben Orte Namen

merken lassen, wie er und die Orte von etlichen guten Fründen, Herren und sundrigen Personen, denen Frid, Ruow und Einigkeit zuo Herzen gat, schriftlich und mündlich unser Mißhälung bericht, und harumb beruft wurden, was man nicht zu Undank nehme. Allein man wolle eigentlich berichtet werden, welche Personen die Boten berufen haben; sie stellen daher ihre früntliche Bitt und Begär, die Herren von Luzern mögen ihren Schultheißen Tammann darüber vernehmen und anhalten, zu sagen, eröffnen und benampsen, welche die Botschaft berufen, und unserer Mißhällung berichtet, und deren Namen schriftlich nach Bern schicken. Welche Antwort die Kanzlei zu Luzern auf diese sonderbare Anmutung gegeben, ist nicht bekannt, wohl aber, daß zu Bern die Freunde der sieben Orte in ihrer Handlungsfreiheit gelähmt und von der Rache ihrer gutwilligen Gegner schwer betroffen wurden.

10. Folgen der Disputation zu Baden für Bern.

Die Vereinbarung der Räte zu Bern mit den sieben Orten hatte sofort den endgültigen Entschluß zur Folge, eine theologische Vertretung auf das Gespräch zu Baden zu senden. Auch in dieser Frage kam es gleich zu Zwiespalt und zum Siege der Gutwilligen. Das Haupt der katholischen Geistlichkeit, Stiftsdekan Ludwig Löublin, reiste als Verordneter des Bischofs zu Lausanne nach Baden; als offizieller Tagbote weilte daselbst Ritter Kaspar von Mülinen. Noch am 21. Mai beschlossen M. Herren, es seien Berchtold Haller, Prädikant am Münster, und Peter Küntzy, Kirchherr zu Erlenbach, als Verfechter des neuen Glaubens nach Baden abzufertigen, um dort von ihrer Lehre Rechnung zu geben. Ein Stadtreiter sollte sie begleiten, auf der Stadt kosten für sich, doch ohne „Gleitsbüchse" für die Prädikanten. Wenn diese dort ihrer Sache obliegen, werden M. Herren auch ihnen die Kosten abtragen. Am 23. Mai 1526 wurde jedoch beschlossen, die Herren Berchtold und Küntzy sollen gen Baden zur Disputatz ryten und mit Ratzboten begleitet wärden; darzu solle jedem als ehrliche Zehrung zwölf Kronen in Säckel gegeben, und er wie andere Eidgenossen in Kosten gehalten werden. Als Geleitsmann wurde Herr Nikolaus von Wattenwil, als dieser ablehnte, der vast gutwillige Kleinrat Bernhard Tillmann beigesellt. Andere gutwillige Berner, wie Dr Thomas

von Hofen als geheimer Protokollist, im ganzen etwa 30, giengen als Privatleute nach Baden. Ihr Benehmen gegen die katholischen Theologen war derart ungebührlich, daß M. Herren ihnen auf Klagen hin am 31. Mai 152i gebieten ließen, sich sofort harheim gen Hus ze keren, weil sie von M. Herren nicht gen Baden noch daselbst zu disputieren verordnet seien. M. Herren betrachteten gleich den sieben Orten das Gespräch zu Baden als eine hochwichtige, religiös-patriotische Tat: sie verordneten schon am 25. Mai 1526: „Es solle während demselben täglich im Münster ein gesungen Ampt im Namen Gottes des Vaters, des Suns und des Heiligen Geistes gehalten werden, daß Gott der Allmechtig uns uß diser Zwenung und zuo warer Erkanntnus christenlichen gloubens hälfen welle!"

Über die Vorgänge zwischen Dr. Eck und **Berchtold Haller** besitzen wir den ausführlichen, die amtlichen Schriften ergänzenden Bericht, welchen der letztere am 11. Juli 1526 seinem liebsten Herren und Bruder Valerius Anshelm übersandte. Haller fühlte sich seinem Gegner nicht gewachsen. Als Dr. **Konrad Treyer** und Ritter **Kaspar von Mülinen** betonten, weder **Haller** noch Küntzy hätten sich „jemals an Kantzlen merken lassen vom Abwäsen des Lybs und Bluots Christi im Sakrament", forderte Dr. Eck den Pfarrer von Bern auf, sich über seinen Glauben auszusprechen. Dieser weigerte sich, trotz Befehl seiner Herren, ein Bekenntnis abzulegen, weil ihm das Geleite wegen dieser Entdeckung gebrochen würde, worauf ihn D . Treyer zum Geständnis brachte, er habe zu Bern die Messe abschaffen wollen. Haller bekannte auch, ihm sei die Messe kein Opfer, sondern eine Wiedergedächtnuß des Opfers: „missa est recordatio oblationis, et non sacrificium". Den Kampf mit Dr. Eggen überließ er Dr. Ökolampadius, dem unüberwindlichen Verfechter der göttlichen Wahrheit. Es ergieng ein nachdrücklicher zweiter Befehl seitens M. Herren vom 31. Mai 1526, sich über alles, „das er glaube, vermeine recht mit göttlicher Schrift wahr ze sin oder über alles, deß er M. Herren und die Ihrigen in sinen Predigten unterwiesen, es sei des Sakraments oder anderer Stucken halb, erlütern und ustruckliche Underrichtung us göttlicher Geschrift unseres christenlichen Glaubens geben, weßen M. Herren sich deshalb halten sollen". Er solle reden ungehindert des Mandates M. Herren vom Pfingstmontag, „dann wir üch hiemit sämliche Glüpte fry sagen und erlassen!" Allein

Haller erneuerte trotzdem am 2. Juli 1526 seine Weigerung, auf Grund der ersten und zweiten Schlußrede Dr. Ecks sich auszusprechen, was er von der Gegenwart Christi im Sakramente glaube, ob er zu Dr. Eck oder Dr. Husschyn halte? „Das zu erlütern“, schreibt Haller an Dr. Anshelm, „ist mir zu schwär und „ecclesiæ meæ“ nachteilig wäre gsin: was nach Usgang der Disputation sich heiter us dem Wort Gottes erfunden, dem wolt ich glouben geben!“ Sein Anerbieten über die drei letzten Schlußreden zu disputieren, „berührend invocationem sanctorum, imagines, purgatorium, hat mir nit mögen erlangen: des hab ich mich protestiert und darum ein Instrument.“ Wie aus dem Briefe hervorgeht, war es zwischen Dr. Eck und Haller mehrmals zu heftigen Erörterungen und scharfen Bemerkungen gekommen. Alle Einwände mochten Haller nicht helfen; die Tagherren gaben ihm einen Brief und hießen ihn mit den Seinigen im Frieden heimfahren. „Und bin also uf Samstag, 2. Juli 1526 cum Cunzeno et sociis meis heimgefahren, frisch und gsund, und a tota plebe wohl empfangen: habend mich widerum, 8. Juni 1526, heißen predigen usque ad finem disputationis!“

Gegenüber Dr. Vadian bekannte Haller am 19. Juni 1526 in Bezug auf die Vorgänge zu Baden, „de tragoediis badensibus“, er sei dort gegenüber den großmächtigen Doktoren und gewaltigen Herren verwirrt bei der kleinen Herde gestanden: „Ego etiam de pusillo grege, nonnihil animo consternatus“. Gott aber habe ihm Beredsamkeit und Zuversicht verliehen. Die Gegner, „filii huius sæculi“, haben ihm zu Baden wie zu Bern in Bezug auf das Bekenntnis vom Leibe und Blute Christi in Brot und Wein nach den zwei ersten Artikeln ihre Fallstricke legen wollen, „captiose agebant“, dagegen das Reden über die drei andern Artikel verweigert. Berchtold Haller ist trotzdem getrosten Mutes: dreimal hat er zu Bern seit der Rückkehr von Baden gepredigt und wird nächstens zum vierten Male von Räten und Burgern berufen werden; er will gehorchen bis er dem Mandate zum Opfer fällt, „vocationi parebo quoad usque præscribar!“

Alles was zu Baden begegnete, wird zur Ehre Gottes ausfallen, sobald die Akten gedruckt sind; denn ganz vorzüglich hat der herrliche Ökolampadius gestritten. Bern ist zwar für einmal gefallen, es wird sich aber mit größerer Kraft aufrichten, und

tapferlicher dastehen als bisher. „Sed nimirum in Dei gloriam omnia cessura sunt, ubi disputata in lucem venerint; tam candide discussit candidus ille Öcolampadius. Berna semel cecidit, sed hoc lapsu graviori jam factum est, ut fortius resurgat fortiusque statura sit, quam hactenus usquam!“

Was Berchtold Haller seinen Freunden schrieb, war durchaus begründet. Das Zeichen der Reformation wurde zwar schwerlich im Himmel, dafür um so kräftiger von der Ratsglocke zu Bern geläutet. Noch am Tage seiner Rückkehr von Baden erhielt Herr Berchtold den später siebenmal erneuerten Befehl: „daß er uf den Cantzel stan und predigen söll, nach Lut des geschwornen Mandates“. Am 13. Juni 1526 wurde die Zahl der 1484 vorgesehenen vierundzwanzig, aber tatsächlich stets auf zwölf beschränkten Kanonikate auf deren zehn gestellt, die elfte Präbende dem Prädikanten, die zwölfte der Stiftsfabrik zugewiesen. Dem Kapitel wurde geboten: „nützit ze verkoufen noch zu verendern ohne M. Herren Wissen und Willen“; Sulpitius Haller wurde Vogt des Stiftes.

Am 19. Juni 1526 ergieng an Haller der neue aber nicht unverfängliche Befehl, „er solle predigen nach Lutt des Mandats, also das nüw und alt Testament“. Zu gleicher Zeit handelte es sich darum, ob M. Herren dem Beschlusse der Mehrheit zu Baden „die Lutherischen Predikanten all sölte heißen ab der Cantzel gan“, auch für ihre Münsterkanzel in Geltung zu bringen und dem Mandat vom Pfingstmontag 1526 nachzuleben gedachten. Der Kleine Rat war hiezu in Mehrheit entschlossen und berief seinen Prädikanten auf 25. Juni 1526 vor sich, dem unhaltbaren und gefährlichen Schwanken ein Ende zu machen.

„Interim adversarii mei, pessime contenti, multa minabantur, tandem novam mihi moverunt tragoediam!“ schrieb Haller am 11. Juli 1526 seinem Valerius Anshelm, welcher später den Bericht über diese folgenschweren Vorgänge in seiner Chronik verwertet und ergänzt hat. Haller wurde von M. Herren, den Sechzig, ersucht: „Ob er wölte Mäß halten oder nit, dann er sidhar Wienachten 1525 ze mässen abgestanden; hat die meinung, wann er nit welte messen, ihn in kraft des Mandats ze vertriben. Da begert er vor großen Rat als sinem lehenherren antwort ze geben, das im kumerlich ward nachgelassen morndes ze tuon“.

Im Großen Rate gieng es derart tumultuarisch her, daß ein Geschrei ab dem Rathaus kam, die Herren seien aneinander und man müsse sie scheiden: da lief eine große Menge aus der Gemeinde flux herbei: sie sorgte zu scheiden oder ihren getrüwen Prädikanten zu schirmen; denn in alle Stadt war die Rede gekommen, her Bertold förchte gewalt und werde vertrieben. Doch so schied Gott, daß der bewegte Rat friedlich, ohne Scheidens Not niedersaß, den Prädikanten, der, im Gemürmel abgewichen, widerkehrt war, für sich berief, ernstlich fragte und flißig verhörte. Berchtold Haller bat den ehrsamen Rat fast tugenlich, wenn M. Herren meinen, daß um seinetwillen Unfriede erwachse, so sei er bereit, viel lieber mit Frieden aus M. Herren Stadt und Land zu gehen, als ihres Unfriedens Namen zu tragen. Der Messe halber gab er die Antwort, aus dargetanen göttlichen Ursachen gezieme ihm in keinem Wege, daß er ferner Messe halte. Wenn M. Herren nicht gefalle, ihm die Pfründe um des Predigens zu halten, gebe er auch diese fridledig auf, da die Ehre Gottes, die Wahrheit göttlichs Worts und der Seelen Heil ihm mehr gelten müsse als der Bauch und die Pfruond. Diese Bemerkung Hallers richtete sich gegen seine Gegner, welche ihn als den dicken Schwaben, der am Podagra litt, verunglimpften. Dessen Originalbericht über diese „tragœdia“ lautet in Latein noch viel tragischer als Dr Anshelms Umschreibung.

„Quum primum congregati erant cives, talis seditio in stuba magna senatoria exorta est, et rumor totam urbem circumdabat me omnino proscribendi, ut omnes, qui in atrio stabamus, nihil nisi necem et sanguinem vereremur . . . Ostendi omnes abusus missæ ad longum, cur ego nolim celebrare. Præterea quia publice contra missam disputaverim et per gratiam domini invictus vicerim; si jam missarem, hi, qui nunc me maxime urgent, primi forent, qui me obloquerentur ob ventrem et beneficium. Hieße mich selbs lügen und machte damit das Wort Gottes ze nüt. „Nam honor Dei et veritas verbi sui ac eorum salus mihi longe cariora esse quam venter aut beneficium. Petii etiam, si quis habeat expostulationem contra me ex parte concionum aut disputationis, paratus sim illi respondere. Ad longum sic rem egi, ut nemo mihi verbum contradixerit et multi ad lachrymas moti sint, qui prius erant ferocissimi. Itaque uno consensu senatus et

ducentorum, magno totius civitatis applausu, resignato beneficio in concionatorem electus sum!“

So ward unverhofft, ja aus sunderlicher Gnade Gottes von Räten und Burgern beschlossen, daß man Herrn Berchtolden zwar die Chorherrnpfründe solle abnehmen, doch soll sie ihm „tanquam canonico mortuo“ auf zwei Jahre dienen. Es wurde ihm mit Brief und Siegel ein Sold bestimmt: nämlich 80 Gulden jährlich, 20 Mütt Dinkel, und 8 Saum Wein, alles aus des Stifts Seckel auszureichen. Die neue Bestallung lautete: „Und sölle er der Mäßhaltung emprosten und ledig sin, doch mit dem anhang, daß er je zu zyten, so er ander gschäft halb nit beladen, ins Chor gange, und da hälfe singen, auch hinfür das Gottswort nach Inhalt nüws und alts Testaments und vermög unsers geschwornen Mandates versäche!“ „Und bin also der Mäßen erlassen und von Gottes Gnaden ledig“, schrieb Haller an Dr. Anshelm, „und ist mir der Sold auch von Stund angangen. Also bleib ich abermals und warte, was Gott witer mit mir handlen welle, denn unangefochten werde ich nit bliben; ich bin vielen ein Dorn im Auge ußerhalb Bern. Ist nun Fried, wenig Widerspenniges; Gott erhalt ihn lang Zyt.“

Ganz einhellig war der Beschluß nicht zustande gekommen; zweiunddreißig Ratsherren waren ausgetreten, weil sie denselben als Bruch der feierlich beschwornen Vereinbarungen vom 21. Mai 1526 betrachteten. Zwei der angesehensten Ratsherren, der greise Ludwig von Diesbach, Vater des Propstes zu Solothurn, und Anton von Erlach, gaben am 29. Juni 1526 ihren Eid und Sitz im Rate auf; der erstere zog nach Freiburg; der letztere zog mit sinem wib und dem alten Glowen nach Luzern. Das von Anton von Erlach erbaute, heute umgebaute Haus am Kapellplatz trägt nach ihm den Namen „Erlacherhof“. Dreißig Ratsherren traten am 6. Juli 1526 zurück, nachdem am 29. Juni der Beschluß gefaßt worden, unter schwerer Strafe, selbst des Ausschlusses von den Räten für Widerspenige bei dem „Pfingstmontageid“ auch in Zukunft zu verbleiben.

Andere Ratsentscheide ergänzten diese Entschlüsse. Herrn Berchtold wurde M. Herren Verwunderung ausgesprochen, daß er die Heiligen und Kreuzgänge nicht mehr wie von altershar verkünde, und bedeutet, daß niemand wider das Mandat „Büechli“

verkaufen dürfe. Nikolaus Manuels Lied von der Badenfahrt und Disputatz, sowie andere Lieder, welche Zwingli, Luther oder dergleichen berühren, zu singen, wurde am 22. Dezember 1526 bei „einer manotz leistung im Rebḡ" verboten. Andererseits wurde dem Bischof zu Konstanz schon am 12. Juli 1526 die Gerichtsbarkeit über Geistliche in derbster Weise mit dem Bedeuten bestritten: „Jre Pfaffen wellent mine Herren nit gan Costentz ze schicken, sondern sölle der Bischof daruf Acht haben, der die Pfaffen wyche, daß sye gnuogsam syen!" Ein stattliches Mandat M. Herren vom 24. Oktober 1526 minderte die große Zahl der Kreuzgänge, Fest- und Feiertage, und schrieb deren Ritus und Rang vor. Darin waren nebst den Hauptfesten und zwei Nachtagen zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten behalten: das Fest unsers säligmachers sines zarten Fronlichnams, genempt unsers Herrgotts tag, Sant Vicentzen, unser Statt Bern Patron, alle Feste U. L. Frauen ohne deren Empfängnistag, aller Heiligen Tag mit ganzer Feier, aber aller christglöubigen Seelen tag wie von alter har bis nach Vollendung der hl. Ämpter.

An Papst Clemens VII. erließen M. Herren zu Bern am 20. Oktober 1526 wegen Besetzung der Abtei Erlach ein Schreiben, welches kaum ganz ernst zu nehmen ist, aber von ehrfürchtigen Phrasen überströmte: „Cervicibus nostris in terram usque declinatis Christi Jesu, mundi servatoris in terris vicario, Clementi VII., pontifici, modis omnibus summo, totius Christiani gregis pastori vigilantissimo, domino nostro prae omnibus colendissimo, orantes, ut naviculam gubernaculo suo commissam diu ac secundo vento, huius mundi procellis minime quassatam regat."

Diese Sprache gegenüber dem Oberhaupte der katholischen Kirche stand mit Tatsachen und Verhältnissen im grellsten Widerspruche: für die zahlreiche und mächtige Partei der Gutwilligen zu Stadt und Land war nicht der Papst, sondern Mag. Ulrich Zwingli der „pastor christiani gregis vigilantissimus"; Berchtold Haller und seine Freunde standen mit Zürich in lebhaften Beziehungen. Die Streitfragen über Leistung des Bundesschwures und Herausgabe der „Disputatzbücher" bewirkten auch politisch eine engere Verbindung der Zürcher. Berchtold Haller holte seine Verhaltungsmaßregeln in Zürich und trat als Prediger immer mutiger auf. Als ihm Zwingli am 4. November 1526 seine große

Abhandlung über das Werk der Erlösung für Lebendige und Abgestorbene schrieb, konnte er seinen Leonhard Tremp, Nikolaus von Wattenwil, Heinrich Wölflin, die Familie May und alle Freunde zu Bern begrüßen, und ihnen durch Bruder Bernhard Tillmann seine vertrauten Ratschläge übermitteln. „Und also hebten sich", schreibt Dr. Anshelm, „die Evangelischen für und für, mit der hilf Gots, einer guotwilligen Gemeind und widersinns der böswilligen, fürder des überlegenen Pfingstmontags abzukommen."

Zu Ende des unruhigen Jahres, am 24. Dezember 1526, konnte Berchtold Haller, obwohl des Briefschreibens unerfahren, „in scribendis epistolis imperitissimus", mutigen und aufrichtigen Herzens an Bürgermeister Dr. Vadian sehr erfreuliche Nachrichten geben. Die Oligarchen haben den Bildersturm zu St. Laurenzen in St. Gallen, „quod idola e templo removisti", mit Ärger vernommen, aber die tapfern Gläubigen zu Bern werden dadurch ermutigt; der Mutz schreitet langsam aber sichern Schrittes voran. „Ursus siquidem lento gradu incedit, sed pedem multorum fortius figit!" Das Wort Gottes macht Fortschritte und mehrt die Gemeinde, „*congregationi addit!*" Die Gotteslehre ist in den Herzen der Frommen befestigt, doch nicht bei den Larven der Antichristen. Durch Beschluß des Rates und der Zweihundert ist Berchtold Haller berufen worden, wöchentlich fünfmal zu predigen. Der Herr wird zweifellos das Wachstum verleihen und schaffen, daß die Mutzen alle gefüge werden. Die Akten der Disputation, „desolationis", sind bisher M. Herren verweigert worden; mag deren Druck wie immer ausfallen, Gottes Wort wird ewiglich bleiben.

Berchtold Hallers Zuversicht teilte auch Zwingli; er lieh derselben in seinen Neujahrsbriefen vom 4. Januar 1527 gegenüber Dr. Thomas von Hofen und Haller ebenso beredten als bilderreichen Ausdruck. „Tui ursi", schrieb er an erstern, „aliquo usque ungues exercuerunt. Utinam nunquam retrahant, donec, quidquid apud eos contra Christum erectum est, discerpant!" Begeistert und begeisternd zum Kampfe mit dem Antichrist lautet die Prophetensprache gegenüber Haller: „Remittente improbo Borea, subito mitiores Zephyri omnia occupant, et incendio canis frigescente uber autumnus annonam in sinum nobis abjicit. Vobis ergo, cum rerum istarum aliarumque omnium Deus, cui militamus, ostium adperiat, per quod in hostium castra irruere nullo

negotio possumus, rem sequius obeundam esse putamus? Non arbitror, nisi ventis simus leviores. Adperuit tibi atque adeo nobis omnibus apud vos fenestram, qua exploratricem cataclysmi columbam aliquamdiu exsulem recipias. Plane loquar! Profligatum erat apud vos Christi Evangelium, nunc eius prædicandi iterum facta est potestas. Tu in hac provincia nauclerus es et Noa. Cave, oscites! Utere occasione, neque committas ut quisquam jure queri possit, negligentia Tua spes bonas concidisse, aut rem esse cunctantius gestam. Sed insta, urge, aculeos ac hamos sic in mortalium pectora demitte, ut evomere, etiam si velint, non possint! Dabit autem Dominus in omnibus et cor et intelligentiam .... Vale et servet te ministerio tuo is, cui servis. Cave ergo ventri servias: is enim fallax est tutor, ut ne se ipsum quidem servare possit. Hæc citra morsum sint in ventrem tuum dicta, pro bono novi anni auspicio."

11. Bruch zwischen Bern und den sieben Orten. Beginn der entschieden reformatorischen Politik.

Bereits um Neujahr 1527 begannen die Zephyre zu wehen. Die Katholiken verloren in kurzer Zeit drei machtvolle Stützen. Der Koadjutor zu Basel und Propst Nikolaus von Diesbach legte schon im Dezember 1526 seine Würden nieder und zog sich auf sein Priorat Vaucluse in Burgund zurück; Stiftsdekan Ludwig Löublin übersiedelte als Propst nach Solothurn. Als Koadjutor zu Basel wurde zwar am 18. Dezember 1526 wieder ein Berner aus hoher Familie, Dompropst Johann Georg von Hallwil, „religione et integritate nullo inferior", gewählt; er starb schon am 26. Februar 1527. Unter diesen bedenklichen Verhältnissen vollzog sich der Umschwung der bernischen Kirchenpolitik mit ungeahnter Schnelligkeit.

Nächsten Anlaß gab die Verweigerung der Herausgabe eines Buches der Disputatz an Bern. Bern mochte nach Dr. Stürler wohl einsehen, daß es zu weit gegangen, als es vom Streite um den Druck der Badener Disputationsakten Veranlassung genommen, seinen Miteidgenossen grollend den Rücken zu kehren. Der Rat ließ sich deshalb zur Milderung des am 26. Dezember 1526 zu Luzern abgegebenen Ultimatums herbei, mit der Erklärung vom 9. Januar 1527, der Missive vom 14. Februar 1527 an die Boten der sieben

Orte zu Bern, M. Herren werden den Druck der Akten anerkennen, wenn derselbe ohne Vor- und Beschlußrede, ohne Urteil und Schmähung ausgehe, „sondern allein, wie die Disputatz zu Baden ergangen, verfasset worden, als das in Bysin der zwölf Orten Botschaften allersidt verhandlet werden, und das darvor gemeiner Christenheit zu gutem und zur Erhaltung christenlichen Glaubens, Frieden und Einigkeit angesechen ist.“ Gegen eine solche Ausgabe werden M. Herren zu Bern sich nicht stellen, sondern dabei sitzen, ihren Ratschlag geben, und alles tun, was Notdurft und Gebührlichkeit in solchen Sachen erheischen. Die sieben Orte entfremdeten sich M. Herren zu Bern nach Dr. Stürler durch solche unkluge Schritte, zunächst durch Ablehnung dieses Entgegenkommens immer mehr. Schwieriger war die Weigerung der Herren zu Bern, mit Zürich des Glaubens wegen zu brechen; sie hielten ebenso beharrlich die Aufrechthaltung der Bünde unbeschadet des neuen Glaubens in einzelnen Orten für möglich, während die sieben Orte ebenso standhaft betonten, die Bundesbriefe bedingen die Aufrechthaltung des alten Glaubens und dessen Herstellung oder wenigstens Duldung in Zürich und den neugläubigen Orten. Bern konnte auch, wie Dr. Stähelin betont, aus staatspolitischen Gründen nicht, wie die sieben Orte beharrlich verlangten, mit Zürich sich überwerfen, sondern mußte sich für seine Eroberungspolitik im Westen bei Zürich Schirm und Deckung suchen; Zwingli seinerseits erblickte in Bern bereits den künftigen Evangelisten der welschen und burgundischen Lande.

Von einer Trennung im Glauben war vorderhand nicht die Rede. Trotz der Mißstimmungen und der Klagen infolge der Schmähworte des Luzerner Ratsherrn Jost Köchli, die Berner seien Ketzer und Diebe, sogar trotz der Schmähungen im „Kirchendieb und Ketzerkalender“ erklärten M. Herren zu Bern, noch am 23. Januar und 14. Februar 1527, es habe bei dem Eide, dem Mehr und dem Mandate vom Pfingstmontag 1526 zu bleiben; wer etwas darwider tue, den wellen sie strafen. Den Boten der sieben Orte, welche vor M. Herren getreten, wurde freilich erklärt: „Obschon M. Herren etwas ändern, sige nit Not, daß Sy darby syen.“ Als bereits auf ihren Tagen die vier Städte sich genähert, und auf eine gemeinsame Politik gegenüber den sieben Orten geeinigt hatten, wurde beschlossen, es solle geschehen „ungeendert

das Mandat: so man das endere, solle es beschechen mit der Landlüten Gunst, Wüssen und Willen; wer wider das Mehr tue, der solle gestraft werden als vorgeschrieben."

In der Hauptstadt nahm indessen das Evangelium raschen und mächtigen Fürgang. Berchtold Haller schrieb am 19. März 1527 an Dr. Valerius Anshelm, wie einerseits die Städte den Frieden suchen, die Badener Akten zurückgewiesen werden, und Murners Kalender einen bösen Eindruck mache. Seine Predigten erfreuen sich großer Erfolge, trotzdem er sehr angefochten werde, an Podagra, Chiragra und andern Übeln leide, so daß, obwohl die Zeremonien noch bestehen, fast niemand mehr die Messe besuche. Trotzdem er eines Helfers dringend bedürfe, halte er seine Wochenpredigten. Die Niederlage der Altgläubigen hielt Haller am 24. Februar 1527 für Bern für besiegelt wie die Freundschaft mit den Städten. „Currit sermo apud nos egregie. Contradicunt oligarchae fortissime. Nam vident palam, daß sy us dem letsten löchli pfyfent. Ceremoniarum vero, ut nihil immutatum est prae oculis, in cordibus vero omnia abolita, sic ut paucissimos, imo fere nullos missis adstare videas. Fuerunt apud nos comitia cum Schaffhusianis, Gallensibus et Appzellanis, qui una cum Bernatibus pacem attentant cum Tigurinis et reliquis Helvetiis. Dominus secundet, ut verbo suo conniveamus ex corde!"

Angesichts dieser wankenden Verhältnisse erfolgte auf dem Tage zu Bern, 26. Februar 1527 der Ratschlag der vier Städte, der Orte Appenzell und Glarus, die sieben Orte zu bitten, sie mögen zu Ruhe und Frieden der Eidgenossenschaft die Stadt Zürich bei den Pünden, bei ihrem alten Harkomen, Stand und Brüchen bleiben lassen, sich in gemeinen Händeln nicht absöndern noch ausschließen; Tratz, Verachtung und Schmähung abstellen, mit Ordnung und Billigkeit handeln und strafen, den Glauben, allein Gott und die Seel begreifend, Gott und eines jeden Gewissen anheimsetzen, und den leiblichen Bünden nach deren Inhalt und Eiden getrüwlich anhangen, dadurch die Eidgenossenschaft schirmen und vor Zertrennung und Zerstörung bewahren.

Die sieben Orte stellten jetzt, 1. März 1527, an Bern unter starken Vorwürfen über seine veränderte Politik das Verlangen, M. Herren mögen die Gemeinden und Ämter einberufen, ansonst sie aus großer Notdurft andere Wege suchen, dieselben zu unter-

richten, damit sie mengklich die rechte Wahrheit vernehmen und merken können, weß Willens und Gemüets die sieben Orte bishar gewesen und noch sind, was Glimpfs, Fuogs, Zimlichkeit, Billichkeit und rechter Früntschaft sie bishar noch geflissen seien und fürohin gern thuon wellten. Am 7. März gaben M. Herren zu Bern eine sehr derbe Antwort: „Es befrömde dieses Ansinnen höchlich, weil die geschwornen Bünde solches nicht ertragen, solches auch niemals sei gebraucht worden, daß ein oder mehrere Orte der Eidgenossenschaft des andern Untertanen und Zugehörige, wider ihrer Obrigkeit Wissen und Willen einiger Handlungen unterrichten söllen noch mögen. Ein Bote der sieben Orte habe selber bemerkt, daß diese keine Gewalt haben, die Untertanen M. Herren zu versammeln und hinterrucks mit denselben zu verhandeln. M. Herren können keineswegs leiden, daß dergestalt und hinterrucks mit den Ihrigen gehandelt werde."

Das Vorgehen der sieben Orte war angesichts der bedenklichen Lage in Bern nichts weniger als staatsklug. Allein sie handelten aufrichtig, mit der Anzeige an die Obrigkeit, also nicht „hinderrucks", in großer Notdurft, hielten sich an die von Obrigkeit und Volk beschwornen Vereinbarungen vom 21. März 1526. Sie glaubten sich in guten Treuen berechtigt, das mitverantwortliche Volk über die Lage der Dinge und den bevorstehenden Bruch der feierlich beschwornen Verkommnisse in Liebe und Freundschaft zu unterrichten. Es galt für sie, den bedrohten katholischen Glauben zu retten, gegenüber den Abmachungen der Städte ihr Ansehen zu wahren. Damit wurden sie „überlestig", und schroff abgewiesen. Es galt nicht nur die fünf Orte abzustoßen, sondern vor allem, wenn immer möglich Freiburg und Solothurn von ihnen zu trennen.

Den beiden Städten Freiburg und Solothurn wurde sofort durch Botschaften aus Bern ernstlich vorgehalten, M. Herren haben sich zu ihnen solcher Praktiken nicht versehen, und vermeinen, sie hätten als mit Bern durch Burgrechte und Bündnisse besonders verpflichtet, zum Schreiben der fünf alten Orte nicht verhelfen sollen. Sie mögen betrachten und zu Herzen fassen: wo man die Eidgenossen von Zürich immerfort verachten würde, müßte daraus arges, selbst Zertrennung und Zerrüttung gemeiner Eidgenossenschaft erfolgen. Die beiden Städte mögen deshalb von ihrem Für-

nehmen abstehen und Zürich wieder zu tagen sitzen lassen, weil die Bünde weder den Glauben noch Gottes Ehre, sondern allein weltliche Sachen berühren.

Am gleichen Tage wurde von M. Herren Dr. Murners Kalender und Hüppenbrief verhört; die Wirkung des Verhörs war schwerlich den sieben Orten günstig; Dr. Murner wurde im Rate ein ehrloser Dieb gescholten. Die neugläubige Mehrheit benützte die Gunst des Augenblickes, sie bestellte am 8. März 1527 den Laien und Schulmeister Wilhelm Farel, in Älen zu predigen bis der Koadjutor Nikolaus von Diesbach einen andern geschickten Priester dartue. Der Name ist im Ratsmanual mit griechischen Buchstaben eingetragen; Dr. Stürler bemerkt hiezu, es sollte wohl der Mehrheit des Rates nicht bekannt werden, welchem Reformationseiferer man zu Älen Aufenthalt und Anstellung gab. Er war, wie Haller an Dr. Vadian schrieb, ein Franzose ohne jede geistlichen Weihen, der alten Sprachen sehr kundig, berufen, sowohl die ABC-Schützen zu unterrichten, als auch das Wort Gottes zu predigen; ihn umschmeichelten, wie Haller bemerkt, alle; „hunc veluti Maecenatem deosculantur omnes.“ In Aigle selber war dies keineswegs der Fall. Der fremde und maßlos streitsüchtige Apostel führte die falschen Namen Ursinus oder Orsinieri; er lebte mit dem katholischen Landvogte Felix von Diesbach, wie mit Volk und Klerus in beständigem Hader. M. Herren zwangen den Landvogt, den widerwärtigen Prädikanten einzusetzen und zu handhaben. Zur Erleichterung des kränklichen Haller wurde durch Vermittlung Zwinglis für Aushilfe gesorgt. Am 4. April 1527 wurde Meister Franz Kolb aus Nürnberg zurückberufen, neben Haller als zweiter Prädikant am Münster angenommen. Meister Franz wurde am 7. April 1527 durch M. Herren zum Predigen bestellt, „doch nit wider das Mandat, by M. Herren Huld und Straf, bis Botschaften in Statt und Land geschickt und wieder harheim syen. Ist doch gemeldet durch etlich der Burger, daß er predigen mag beden testamentis consonantia. Gleichzeitig wurde geraten, in alle Herrschaften Botschaften zu schicken, des Mandats halb und der Beschwärden und Zwytracht. Doch vorhin darüber sitzen und wo Not, die von Statt und Land beschriben.“ Am gleichen Tage wurden die Boten, welche in die sieben Ort geritten, und der Orte schriftliche Antwort verhört.

Am 13. April 1527 erfolgte ein entscheidender Schritt. Der gewaltige Herrgott gab dazu, schreibt Dr. Anshelm, solche Hilfe, daß er seine treuen Gottseiferer durch die Predigten Franz Kolben und des Parisischen Wilhelm Farellen stärkte, daß noch vor Ostern 1527 eine „verirrete Obrigkeit anhuob, sich von den sieben Orten zu söndern und in Änderung des widersinnigen, ihr und dem Gottswort widerwärtigen Mandates dieses samt dem ungöttlichen Eide abgetan, und das erste, im Jahr 1523 gedruckte christliche Mandat wieder angenommen wurde. M. Herren betrachteten am 13. April 1527, was Zuofäll, Zwytracht und Uneinigkeit aus dem letzten Mandate vom Pfingstmontag 1526 entstanden: der Eine selbes halten will, der andere nit, ouch daß sölich Mandat in etlichen Artikeln wider sich selbs und göttlicher Wahrheit widrig". Es wurde beschlossen, eine Pottschaft in Stadt und Land ze schicken, das alles vor die Gemeinden zu bringen und in Einigkeit zu richten. Die Gemeinden sollen ihre Antworten und Entschlüsse her nach Bern schicken, wenn die Notdurft und Gelegenheit der Sache es erfordert, werden M. Herren ihre Pottschaften herbeschreiben. Es solle eine Instruktion beraten und durch die Ratzbotten an die von Stadt und Land gebracht werden.

Darauf sind M. Herren, Schultheiß, Rät und Burger über das Mandat der 37 Artikel vom 7. April 1525, sowie dessen Ergänzung und Bestätigung vom 21. Mai 1526 gesässen und haben selbes ernstlich fürgenommen. Die Artikel über die zwölf Stucke des Glaubens wurden einhäliglich bestätet; über die sieben heiligen Sakrament wurde geratschlagt durch etlich Min Herren, bei den Sakramenten, die Christus unser Lehrer und Heiland eingesetzt, die mit hl. göttlicher Geschrift nüws und alts Testaments mögen erhalten werden, zu bleiben. Etliche fügten den Ratschlag hinzu, die Sakramente zu halten, wie die christenliche Kirche selbe aufgesetzt und von altershar zu halten hargebracht habe, aus Ursache, daß einer der zwölf Glaubensartikel lehre, daß man glauben sölle in die hl. christlichen Kilchen. Sölichs wurde von M. Herren nach langem Gespräch allersydt gebraucht: darauf wurde das erste Mandat vom 15. Juni 1523 harfürgebracht und verläsen. M. Herren vermeinten und haben sich gänzlich entschlossen, bei sölichem Mandat ohne jegliche Änderung, Minderung und Mehrung zu bleiben. Doch mit dem Anhange, daß die hl. Mäß und Empter,

Kilchenzierd, Tauf und andere derglichen alte Übungen, Zeremonien und Gewohnheiten wie bishar gehalten werden.

Ferner haben M. Herren einhäliglich sich entschlossen, nüws und alts Testament und was dadurch erhalten mag werden, predigen zu lassen. Ist sampt andern mitlaufenden Worten vermeint: die Mäß und ander Zeremonien mögen nit wol bestan, sondern mit der Zit abgan, wo den Prädikanten nit verboten würde, daß sie wider die hl. Mäß, Empter und derglichen alte Gewohnheiten, Kilchenzierden, Bildern, rc. keineswegs predigen, noch die Schrift anziehen. Aber etliche vermeinten, man solle die göttliche Wahrheit und Gebote fry predigen, und ohne alle Versperrung verkünden lassen. Darauf wurde von Etlichen M. Herren geraten, beide Mandate, das erste und andere, in Stadt und Land schicken, welche dann darüber sitzen, sich vereinbaren, welches sie annehmen wellen, und alsdann ihren Ratschlag und Entschluß an M. Herren nach Bern schicken oder bringen. Als der Rat zwyspaltig erfunden wurde, würde angesehen, beide Mandate wyter langen zu lassen. Am 14. April 1527 ratschlagten die neuen Kirchenväter nochmals, und es wurde das Mehr, daß man by dem ersten Mandat blyben wölle, also daß das göttlich Wort nüws und alts Testaments heiter, klar, auch unverholen und unversperrt, und was darmit erhalten werden mag, geprediget und verkündt werden solle. Ebenso wurde verfügt, daß man bei den althergebrachten Bräuchen und Zeremonien der Kilchen, als Mäß, Tauf, Bicht, Sakrament und derglichen, auch bei den Bildern, Kilchenzierden, Fleischässen, Vasten, Firtagen, und was wider die Pfaffen geht, bleiben wolle. Niemand solle sich unterstehen, diese Verordnungen und Bräuche abzusetzen, ohne M. Herren Rät und Burger, auch dero von Stadt und Land Zutun, Wissen und Willen. Wer aber darwider tue, solle gestraft werden nach Gestalt der Sachen.

Diese Ratschläge sollten die Ratsboten nach Ostern trüwlich vor die Gemeinden bringen, dort Ufschluß geben, was M. Herren zu solchem Fürnehmen geursachet, nämlich Friede und Ruow, Einigkeit und brüderliche Liebe. Vor den Gemeinden soll zuerst das Mandat von 1523, darauf der Vortrag gehalten, dann das Mandat von 1526 verlesen und die Gemeinden rätig werden, bei welchem Mandate sie bleiben wollen, ob bei dem ersten, welches

mit der mehrern Hand angenommen worden, oder ob das andere ihnen gefällig sei und darüber an Mine Herren berichten. Ein Antrag, auf den Entscheid vom 13. April 1517 zurückzukommen, wurde als unlidige Anmutung der sieben Orte zurückgewiesen. Das Volk mußte ratschlagen und sich entschließen, was und wie der Mehrteil seiner Obrigkeit es wollte, und die Verantwortlichkeit für das große Werk übernehmen, welches M. Herren seit vier Jahren nie gewagt; den längst vorbereiteten kirchlichen Umsturz mit beförderlicher „Yl, Rüche und Hertigkeit“, nach dem vielgetadelten Vorbilde der Züricher endgiltig durchzuführen.

Noch stand dem gewaltigen Fürnehmen ein Hindernis entgegen. Die „Böswilligen eigenrichtigen kybs und unwillens“ besaßen im kleinen Rate der Sechzig, „senatus“, noch eine kleine Mehrheit. Andererseits verfügten die „guotwilligen Gottsifrer“ im Großen Rate der Zweihundert, „diacosii“, über eine bescheidene Mehrheit. Wie es scheint, war in beiden Räten eine große Zahl nicht gesonnen, leichterdings die katholische Lehre über Messe und Altarssakrament preiszugeben, und mit dem Glauben an die Auktorität der allgemeinen christlichen Kirche zu brechen. Dieser schwankende Zustand sollte bei Anlaß der Neubestellung des Rates auf Osterdienstag, 23. April 1527, geändert werden, um für die getrüwen Liebhaber der göttlichen Speise des hl. Evangeliums und ihre Fürnehmen eine entschiedene Mehrheit zu erlangen. Gemäß Statut von 1504 war das Recht, den Senat, die eigentliche Regierung auf vier Jahre zu wählen, den vier Stadtvennern, „pandareti“, und den sechszehn Verordneten der Zünfte übertragen, während früher die Wahl auf deren Vorschlag durch die Zweihundert geschah. Nur wurde das Wahlrecht der Sechszehn auf ein bloßes Vorschlagsrecht, wie selbes früher bestanden, eingeschränkt. Im Rate der Zweihundert war die Zahl nicht bestimmt; bisweilen betrug sie gegen dreihundert. Die Kleinräte hatten Sitz und Stimme im Großen Rate; sie bildeten das höchste magistrale Kollegium M. Herren, Schultheiß, Rat und Burger zu Bern. Um die Wähler zu Gunsten der Gutwilligen der Abänderung des Statuts gefüge zu machen, hielt Berchtold Haller während der Charwoche im Münster Predigten über Messe und Sakramente, doch so, daß sie keinen Tumult erregten, „ea tamen modestia, ut nihil hinc tragediae vereamur“: Franz Kolb da-

gegen hielt M. Herren Rät und Bürgern Vorträge, in welchen er zum ersten Male, wie später vor dem Volke bewies, daß die Messe ein abgöttischer Greuel vor Gott sei: „Franciscus jam *secundo* Missam esse summam idololatriam et blasphemiam adseruit constantissime“. Diese Vorträge wirkten. Am Ostermontag, 22. April 1527, wurde die Satzung der Erwellung des Kleinen Rates abgetan; am 23. April wurde der neue Eid der Venner und Sechszehner beschworen, und der Kleine Rat auf deren Vorschlag mit meerer Hand durch die Burger, „civium turma“, gewählt. Als Venner wurde Hans Bischof, eifriger Patron des Evangeliums, als Gerichtsschreiber Jörg Schöni, ein Bekannter Zwinglis ernannt. Kaspar von Mülinen, weil außer der Stadt geboren und getauft, sowie als Freund der Fremdendienste wurde nebst zwei andern Ratsherren, aus dem Kleinen in den Großen Rat versetzt, die Brüder Albrecht und Sebastian vom Stein, „Lapides“, von beiden Räten, und sechs katholische Mitglieder aus dem Großen Rate gänzlich ausgeschlossen. Dafür gelangte eine stattliche Zahl von Gutwilligen in beide Räte; diese nun sicherten deren Mehrheit auf vier Jahre: die Macht der gottesfeindlichen Oligarchen war gebrochen; wer gegen die Beschlüsse des Großen Rates redete oder praktizierte, sollte als meineidig bestraft werden. „Nunc sublata est illis potestas, et civium turma senatum delegit“, war nach Hallers Brief vom 25. April 1527 an Zwingli das folgenschwere Ergebnis. Siegesfreudig gratulierte am 28. April 1527 der Urheber und Leiter all dieser Kämpfe und Triumphe seinen erprobten Mitstreitern, vorab dem jüngern Haller und Kolb nach schweren Arbeiten und Mühsalen: „Agimus gratias altissimo super omnium tum incremento tum adversitate, quo nos ab illo interuntur, ut non solum spem firmet, sed patientiam probet; videbitis, quid sit vere pugnare: *plus sudavimus in hoc certamine quam in ullo alio!*“

Die Freude wegen des Sieges über dieBöswilligen war keineswegs ungetrübt: ein neues Kreuz lastete auf den Siegern. „Interim, dum sic gratulamur omnes, mox oboritur nova crux!“ schrieb Haller am 25. April 1527 an Zwingli. Zwei Patriarchen des Wiedertaufs, Jakob Hochrütiner, Sohn des Laurenz, und Hans Seckler aus Basel waren nach Bern gekommen, um zu ernten was andere gesäet hatten. Zu Bern streuten sie ihren

Samen, „immo zizania“, aus und sammelten sofort eine Gemeinde von nahezu 200 Gläubigen. Sie wiesen diese an, die Predigten der Gläubigen zu meiden, so lange die Götzen in den Kirchen seien. Auf dem Lande, besonders im Aargau und im Emmental, warben sie zahlreichen Anhang. Die Prädikanten Haller und Kolb waren in großer Unruhe: sie erlangten, daß vier Widertäufer sich am 1. Mai vor ihnen und etlichen von Rät und Burgern auf ein Religionsgespräch stellen mußten. Das Urteil M. Herren lautete zu Gunsten der wahren Gottslehr. Allein die Patriarchen nahmen die Gewüßne des Evangeliums für sich in Anspruch und verweigerten den verlangten Gehorsam. Dafür wurden sie von M. Herren mit Halsysen und Verbannung, bei längerer Verstocktheit mit Ertränken bedroht.

Dringend wandten sich die beiden Prädikanten um Rat und Hilfe an Mag. Zwingli. Mit dem Schwerte des Geistes, „gladio spiritus“, fechten sie auf der Kanzel gegen diese Furien: M. Herren tuen alles zu ihrer Unterdrückung. Um Gotteswillen bat Franz Kolb am 5. Mai 1527, Zwingli möge die täuferische Auslegung der Propheten durch Ludwig Hätzer und Hans Denk so verbessern, daß sie ihrem Glauben und dem Bekenntnis zum Evangelium keinen Abbruch tue, weil diesen die Uneinigkeit der Prädikanten zum höchsten Nachteile gereiche: die Täufer bestreiten ihnen offen und heimlich den wahren evangelischen Geist. „Nihil enim nobis sic in via et verbo Dei sic impedimento est, sicut illa assidua inter nos magistros nostros contentio: nec fortius contra nos Catabaptistae argumentum obiiciunt, quam quod nec in verbo convenimus animo intus nec ceremoniis opere foris!“

Zwingli gab Haller und Kolb am 27. April 1527 den Rat: die päpstischen Zeremonien, Taufe und Jahrzeiten seien sobald und gründlich wie möglich abzuschaffen, schließlich müsse ein großes Religionsgespräch zu Bern stattfinden. Am 28. April folgte das große dogmatisch-pastorale Hirtenschreiben an die Brüder und Evangelisten zu Bern. Die Heilmittel gegen die Zwieträchtigkeit in Bezug auf Lehre und Gottesdienst und Messe waren von Zwingli bereits gefunden: Einhellige Predigt allenthalben, beförderliche Abschaffung der Zeremonien und Götzen in Städten, Landen und Gebieten M. Herren von Bern, überall unter Mithilfe des Volkes. Am 3. Mai 1527 wurde hiefür der

Anfang gemacht: vier Ratsboten, eifrige Anhänger des Evangeliums, wurden bestellt, auf die Landschaft zu reiten, ebenso die Instruktion festgestellt, gemäß welcher sie mit den Untertanen reden und handeln sollten. Als Frist für die Abstimmung wurde die kurze Zeit vom 12. bis 16. Mai 1527 festgesetzt, also daß jedermann, was Mannsbilder von vierzehn Jahren uf, zugegen sein sölten; am 9. Mai 1527 erfolgte der beschränkende Zusatz: „Daß die Pfaffen an den Gemeinden nicht ratschlagen söllen'" Überdies wurde die erlogene Landsmär des Franz Bläsi als Agitationsmittel in Szene gesetzt, daß Prinz Ferdinandus mit 160,000 Hispaniern zu Fuß und zu Roß in die Eidgenossenschaft ziehe, um mit Hilfe der sieben Orte die evangelischen Städte zum alten Glauben zu zwingen. Zwingli war sehr übel beraten, als er die Urheberschaft dieser Praktik den fünf Orten zuschrieb, „quorum salus omnis est in mendacio sita'" Gleichzeitig wurde von Bern aus im Luzernerbiet unter dem Volke gegen Dr. Murner und die Obrigkeit hinderrucks und gewaltig agitiert.

Die Boten sollen überall, lautete die Instruktion vom 3. Mai 1527, das kurze und lange Mandat, verlesen lassen und sorgen, daß Mengliche darauf losen. Dann sollen sie gemäß den Ratsbeschlüssen vom 13. 14. April 1527, des Merteils M. Herren Wille und Absicht eröffnen, die Mandate abzuändern und das göttliche Wort frei und unversperrt predigen, die Messe, Zeremonien und Bräuche vorderhand fortbestehen und die Artikel über Reformierung geistlichen Staats in Kräften zu lassen. Es sei aus frömden Landen ein langes Mandat zugekommen, am Pfingstmontag 1526 zu Bern, sodann von Stadt und Land beschworen worden. Dasselbe habe wenig Frucht gebracht und erschossen, dann daß vil Uneinhäligkeit, Zwietracht, Mißverstand, Nid, Zangg, Haß, Unruow, Verwysen und Unrat allenthalben darus entsprungen, weil das Mandat zwyspaltig und in ihm selbs widerwärtig sei.

M. Herren haben seit 1526 nichts getan was ihnen nicht geziemte, der Wahrheit gemäß oder wider die Pünd wäre. Mit den Städten haben sie nur gehandelt, was dazu diene, die sieben Orte mit Zürich wieder in Sühne und Einigkeit zu bringen: wann ihnen solches zum Übeln verdacht werde, so geschehe es unbillig und unwahrhaft seitens etlicher der Ihren und Andern, welche mehr auf Krieg und Verhetzung denn auf Friede und

christliche Einigkeit stellen. M. Herren wollen die Bünde an jedermann halten und alles tun, was zu der Eidgenossen Ruhe, Friede und Einigkeit dient. Gegenüber den sieben Orten, welche des Fürnehmens gewesen und noch seien, M. Herren Untertanen etlicher Gestalt der Wahrheit zu berichten, ist M. Herren höchstes Begär und Ermahnen, daß alle ihre Untertanen sich dessen entschließen, was M. Herren zu ihnen versächen; darzu, daß sie keiner frömden Herrschaft, sondrigen Personen, so sie mit Schriften, Potschaft oder sonstiger Gestalt hinderrucks ansuchen würde, irgendwie losen, sondern was ihnen angelägen, an ihre allwäg gnädige Obrigkeit gelangen lassen. Hierauf sollen die Boten einige volkstümliche Reformen in Bezug auf Fürkauf von Vieh und Lebensmitteln versprechen und die Gemeinden ermahnen, sich bis zu nächster Musterung mit Harneisch und guoten Werinen zu versehen.

Die vierte Volksanfrage um die Abänderung der Mandate und die Billigung der neuen Kirchenpolitik gab mit genauer Not unter dem gewaltigen Drucke des unverholenen ernstlichen Willens M. Herren eine offenbar moralisch erzwungene Zustimmung, durch welche sich die Obrigkeit zu weitern Maßregeln bevollmächtigt erachtete. Dr. Valerius Anshelm läßt das Richtige mit der kurzen Bemerkung erraten: Und ward das erst kristlich Mandat mit hart erfolgtem Mehr von stat und land wieder angenommen, doch mit dem schiefen anhang, daß on der Obrigkeit wissen und willen kein bishar gehaltner kilchenbruch oder gebot abgetan sei. Das evangelische Feuer mußte brennen; des frei gehaltenen Gottsworts halber waren die einen hoch erfreut, die andern betrübt. Es nahm auch das hl. Evangelium gewaltig zu, und die getrüwen Prädikanten hielten mit dem Gottswort so geflissenlich, emsig und ernstlich an, daß der Böswilligen überlästige An- und Überlauf erstickt wurde. In der Stadt wurde auf den meisten Zünften, zunächst denen zu Pfistern, Gerbern und Schuhmachern, die Jahrzeiten und Patrozinien, auf dem Lande in vielen Kilchen Messe und Götzen abgetan.

Diese Angaben Dr. Anshelms werden durch Hallers Briefe an Zwingli und die amtlichen Akten bestätigt und ergänzt. Hans Salat sagt mit andern Worten vom katholischen Standpunkte aus das Nämliche: „Die neue Sekte gieng in Bern gar erbärmklich auf und verbreitete sich in Stadt und Landschaft: die Leute waren

begierig nach der christlichen Freiheit, welche ihnen die Prädikanten verkündeten. Was dem gemeinen Manne damit für eine Freiheit erwachsen, haben sie wohl bald empfunden und tun es noch täglich. Der Funken und Glußen, der seit 1522 so lange in der Eschen verborgen gelegen, ließ nun sich sechen, fieng an zuomen und ward zu kurzem ein allerschädlichst groß für und brunst darus".

12. Erste Maßregeln zur Unterdrückung des alten Glaubens in Bern.

Von dem getreuen Prädikanten gedrängt und von Zürich aus belehrt, bewiesen Räte und Burger unverzüglich ihren aufrichtigen Willen, sobald wie möglich aus dieser Politik unsinniger Widersprüche herauszukommen und ganze Arbeit zu leisten. Die Gelegenheit war hiefür überaus günstig. Von Kaiser und Papst war nichts zu fürchten. Karl V. war mit Frankreich verfeindet, Clemens VII. sein Gefangener in der Engelsburg, Prinz Ferdinand mit den Türken beschäftigt. Andererseits warben, angeleitet von Zürich, die evangelischen Städte, insgeheim auch Herzog Ulrich und Landgraf Philipp, eifrig um Freundschaft und Burgrecht mit der mächtigen, zur Stütze des göttlichen Wortes gewordenen Stadt. Die sieben Orte, in ihren Hoffnungen, mit Bern ein aufrichtiges Einvernehmen bewahren zu können, auf das Bitterste getäuscht, mußten einsehen, daß Bern für den alten Glauben verloren und von ihnen getrennt sei: sie fügten sich so gut wie möglich in die vollendete Tatsache, um vorderhand schlimmeres zu vermeiden, wider Hoffen bessere Zeiten abzuwarten und in ihren Gebieten die gefährdete Ruhe zu bewahren.

Zunächst wurde das erste Mandat vom 15. Juli 1523 wieder in Kraft erkannt. Die Botschaften aus den Gemeinden wurden am 24. Mai 1527 vor M. Herren verhört. „Da umb vieles das Mehr war, daß man bei dem ersten Mandate bleiben sölle, wurde tags darauf beschlossen, dabei zu bleiben, daß man das klare luter Wort Gottes sölle predigen ungehinderet, daß die Prädikanten söllen predigen, daß man die Messe, Zeremonien und Kilchenzierden sölle abtun, doch dürfe sie niemand aus eigenem Gewalt und Fürnehmen absetzen oder dagegen Einbruch tun ohne Wissen und Verwilligung M. Herren und dero von Stadt und Land. M. Herren Will und Meinung ist ferner, daß Priester und Seelsorger das Gottswort glichlich, heiter und tapfer predigen: wo

aber ein Prediger dagegen tun würde, soll ein jeder den angeben. Niemand soll den andern dieben, schelmen und kätzern oder einBöswicht schelten. Weil Etliche M. Herren, weil sie mit der mehrern Hand von dem letzten Mandat gestanden, die einen bei demselben Mandate zu bleiben vermeinen, und letztere die andern, welche das erste gedruckte Mandat zur Hand genommen, meineidig Lüt schelten möchten, soll derjenige, welcher den andern darum einen meineidigen Mann schelten würde, nach Verdienen an Leib und Gut bestraft werden."

Am 27. Mai 1527 ergieng an die gesamte Klerisei zu Stadt und Land, sowie an alle Amtsleute und die Untertanen das neue reformatorische Glaubensmandat. Dasselbe war gedruckt, und faßte alle die Beschlüsse M. Herren seit dem Ratschlag vom 13. April 1527 zusammen. So enthielt es in weitläufiger Rede sowohl die Begründung des Fürnehmens M. Herren als die Bestimmung, wie es vorderhand in Religionssachen nach M. Herren ernstlicher Wille und Meinung solle gehalten werden. Amtsleuten, Weibeln und Kirchgenossen wurde befohlen, auf die Prädikanten genau Acht und Ufmerkung zu haben, solich Prädikanten fürzenämen und ihnen M. Herren bevälch fürzehalten, damit sie dester größer Fliß und Ernst haben, dasselbig nach Inhalt des ersten Mandats zu verkünden. Ebenso sollen die Amtleute aufsehen, ob die Prädikanten etwas predigen, was sie nach Inhalt des ersten Mandates mit dem klaren und lutern Wort Gottes nicht zu erhalten wissen. Solche Prediger sollen sie bei geschwornen Eiden M. Herren oder ihren Amtsleuten anzeigen und fürbringen, damit sie wider und gägen sie mit Beroubung ir Pfruonden, ouch mit ander Straf wüssen zu handeln. Doch wöllen M. Herren, das niemandem das Seine mit Gewalt ohne Rächt genommen werde, sondern das jeder dem andern christliche Liebe erzeige. Damit ein jeder Prädikant oder Verkünder des Wortes Gottes gewarnet sye, so ergeht an alle Vögte, Amtsleute und Gemeinden samt und sonders der Befälch M. Herren, söliche Prädikanten vorzuberufen und ihnen dieses Ansächen der Gnädigen Herren und Obern vorzuhalten. Dieses Mandat soll, damit menglich dieses Ansächens Bericht empfangen, demselben Statt und Volg thue, in allen Kilchhören an die Kirchtüren geschlagen werden, zu Urkund und festem Verstand mit Gnädigen Herren zu Bern ufgetrucktem Siegel verwart.

Mit diesem Ukas war das Werk der Zerstörung des alten Glaubens nach Vorbild und Anleitung derer von Zürich in Stadt und Landschaft Bern als nächste Aufgabe von Obrigkeit, Prädikanten und Volk unwidersprechlich proklamiert. M. Herren führten eine Sprache und ordneten ein Verfahren an, welche in Bezug auf Schroffheit und Gewalttätigkeit nichts zu wünschen übrig, gegenüber dem Volke weder aufrichtigen Sinn noch ein gutes Gewissen erkennen ließen. Zunächst mußten sich M. Herren gegen den Vorwurf der Böswilligen sichern, sie haben den geschwornen Eid zur Aufrechthaltung des alten Glaubens, und das beschworne Gelöbnis gegenüber den sieben Orten gebrochen, das Volk zu ihren Mitschuldigen gemacht. Anton von Erlach, welcher solches geredet, mußte am 24. Mai 1527 Abrede tun, fünfzig Gulden Buße leisten, und „in die kefy gon".

Sodann kamen die Gnädigen Herren aus den absonderlichen Widersprüchen ihrer Kirchenpolitik vorderhand weniger als je zuvor heraus. Pfaffen, welche Messe und Götzen abschafften, wurden gezwungen, Messe zu halten oder gerade so bestraft, wie die Dekane Mauritius Meister zu Thun und Melchior Brunner zu Huttwil, welche die katholische Lehre verteidigten. Den Chorherren zu Bern wurde befohlen, den Chor zu halten, doch gleichzeitig aus der Stift zu St. Vinzenzen Seckel, Kasten und Keller ihrem Prädikanten Meister Franz Kolben, damit durch seine Versächung der Kanzel M. Gn. Herren und menglichem die Wahrheit und Gnad Gottes, der Wäg und unser aller Seelen Heil geöffnet und verkündt werde, eine Prädikantenpfründe wie Herrn Berchtolden geschaffen. Die Wiedertäufer wurden verfolgt, die Vorläufer in der evangelischen Predigt, Benedikt Tischmacher und Jörg Brunner wieder ins Land berufen, Farel mit Gewalt in sein Predigtamt eingesetzt. Die böswilligen Päpstler, Oligarchen, wurden ebenso in Schranken gehalten wie die wiederspännigen Rottierer.

Im Volke jedoch herrschten, wie Haller am 3. Juli 1527 gegenüber Dr. Vadian bitter, bis zu Tränen klagte, große Verwirrung und Gefahr des Aufruhrs zum Nachteile des göttlichen Wortes. Die Erlösung aus päpstlicher Knechtschaft ist keineswegs vollendet, sondern der listige Satan umgarnt das Volk. Die gottlosen Bauern, „quos nulla religio, nulla gustati verbi suavitas, nullum periculum, nulla admonitio retrahit", streiten und zanken, „diglad-

iantur“, über das Geschäft des göttlichen Wortes mit ihren Pastoren. Das französische Bündnis wurde um schnöden Geldes willen erneuert. Eine Disputation nach Vorbild der Zürcher, „Tigurinorum more“, für alle Bernerpfarrer zum Wohle des Vaterlandes wird nötig, „feliciter cederet toti Helvetiorum patriæ!“ Dr. Vadian, welcher die Spornen trage, möge dazu verhelfen und Gott um seinen Beistand bitten.

Nachdem die „Böswilligen“, Staatsmänner und Priester, durch Verfolgung und Spioniererei nahezu mundtot und wehrlos gemacht waren, begann sofort der **Kampf gegen die Klöster**. Zwar hatten die Gn. Herren im Mandate vom 27. Mai 1527 erklärt: „Sy wöllen, daß jeder dem andern christliche Liebe erzeige, damit niemandem das Sin mit Gewalt gnommen, noch jemand von sinen Briefen, Siglen, Gwerben, Fryheiten und Gwonheiten getrungen wärd.“ Allein dieser Schritt war längst vorgesehen und die Aufhebung der Klöster seit 1523 nur eine Frage der Zeit, die nun gekommen war. Die Zusicherung wurde noch am 3. Juli 1527 erneuert, den Landlüten zugeschickt und an den Kilchtüren angeschlagen. Allein schon am 28. Juli 1527 haben M. Gn. Herren *angesächen, daß alle Klöster, so in ihren Landen und* Gebieten gelägen sind, es syen Frowen- oder Mannsklöster, Abtyen, Propstyen und derglichen, mit einem Vogt, der von den Burgern sye, versächen wärden. Dieser solle alle Zinsrödel, Urbarien und Bücher hinder sich haben, und jährlichen mit den Herren und Frowen sölicher Gotzhüser vor den Gn. Herren in gesäßnem Rate Rächnung gäben über Innämen und Usgäben, als ander Amptlüt. Es soll nichts verändret noch verkauft werden ohne des Vogtes Wissen und Anbringen, damit kein Gotteshausgut abgezogen oder irgendwie veruntreut werde. Doch sollen die Vögte in der Stadt und die Prälaten bei ihrem Possess bleiben.

Am 4. August 1527 wurden die Stifte, Klöster und Ritterhäuser, zwanzig an der Zahl, mit Vögten versehen, doch Erlach, dessen Schirmvogtei zwischen Bern und Neuenburg geteilt war, „us ursachen“ ausgestellt. Ferner wurde beschlossen, weder Ordensobere noch Vögte dürfen künftig fremde Männer oder Frauen in ihre Klöster *ohne Wissen und Willen* der Gn. Herren annehmen, wohl aber eingeborne Landeskinder von Bern empfachen. Alle Zinsen, Renten und Gülten sollen aufgeschrieben und ein Rodel

an die Gn. Herren übergeben werden. Am 4. Oktober 1527 wurde noch beigefügt, die Mönche auf Pfarreien sollen in ihre Klöster zurückberufen und durch andere Priester ersetzt werden.

Auffällig genug stießen diese Maßnahmen, trotzdem sie von der fürsichtigen Stadt Bern getroffen wurden, „um einen tiefen Griff in des bapstes Friheit zu tun, in Ansehung geistlicher Reformation und guoter Hushaltung, Unschick und Schaden zuvorzukommen", auf unerwarteten und nachhaltigen Widerspruch nicht nur bei den Stiften und Ordensleuten, sondern mehr noch beim Volke. Es muß mit den Zuständen und Ansehen der Gotteshäuser und dem Rechtsbewußtsein im Volke trotz langjähriger, von der Obrigkeit absichtlich geforderter Störung der regularen Ordnung weit besser gestanden sein, als M. Herren lieb und angenehm war. Es entstand nicht kleine Unruow seitens der Obern der Gotteshäuser und der Untertanen, welche vermeinten, ihre Rechte sollen unverletzt gehandhabt werden. Die Räte sahen sich am 9. August 1527 genötigt, das Statut zu erneuern, daß solche, welche wider der Räte und Burger Ratschläge zu Stadt und Land praktizierten oder redten, als meineidig sollen geschätzt und gestraft werden.

Die Haltung des Volkes in den Landschaften Äschi, Frutigen, Hasle, Obersibenthal und Thun, bei den Gotteshausleuten von Interlachen war sehr ernst. Ihre Vertrauensmänner traten am 16. August 1527 vor die Gnädigen Herren. Nikolaus Trachsel, Propst zu Interlachen, nach Dr. Anshelm ein ungelehrter Sibentaler, war ihr Anführer. Die Botschaft bat, die Klöster, vorab die Propstei Interlappen, bei Briefen und Siegeln, Rechten und Harkommen zu lassen, mit keinen Vögten zu beladen und keine Nüwerung ufzelegen. Die Magistrate zeigten etwelche kluge Nachgiebigkeit, indem sie erklärten, wenn die Münch sich ihres üppigen Wäsens und Läbens müßigen und die Mandate halten, wollen sie mit der Bevogtung stillestan: wenn sie das nicht tun wollen, werden sie solches keineswegs dulden, sondern für künftig ihre Hand offen halten.

Allein die Bewegung blieb nicht still. Die Gotteshausleute von Frienisberg, Gottstatt, Thorberg, Köniz, Sumiswald und Fraubrunnen, die Stadt Zofingen für ihr St. Maurizenstift, die Untertanen von Nidau, Wangen und Emmenthal, stellten sofort an die Gn. Herren durch ihre Für-

sprecher das gleiche Begehren, die Gotzhüser allesampt bei ihren Briefen, Rechten und Freiheiten zu belassen. M. Herren versicherten, sie haben die Gotzhüser weder an Rechten noch Gütern und Leuten beschweren oder kränken wollen: sie werden ihre Briefe verhören, die Vögte jetzt nicht „harussetzen", die Sache „uf Manotz Frist usstellen". Die Untertanen mögen unterdeß rüewig bleiben und die Antwort erwarten. M. Herren wollten Zeit gewinnen, um die nötigen Maßregeln zu beraten, wie der letzte Schlag gegen die Klöster zu führen, der Widerstand in den Räten und das Gewissen des Volkes zu beschwichtigen sei.

Am 6. September 1527 kam der verheißene Ratschlag zustande: es wurde beschlossen, den Bauern denselben fürzehalten. M. Herren haben sowohl die Briefe der Gotteshausleute als die Beschwärden der Gotteshausleute besächen und verhört. Die Puren sollen angefragt werden: „Ob sy briefe haben, daß sy mit M. Herren Kastvögte und Schirmer der Gotzhüser syen? Daß sy diese Briefe Gn. Herren zeigen; wellen M. Herren der Sach sich wysen lassen!" Die Maßregeln wegen Bevogtigung der Gotteshäuser und Prälaten bleiben aufrecht, doch sollen die Vögte in der Stadt sitzen, indessen so vil hinusryten, als es die Notdurft erhöuscht. Doch soll Erhart Kindler als Vogt nach Fraubrunnen ziehen, der Abt zu Frienisberg den Beichtiger abberufen und durch einen Prädikanten ersetzen, ansonst M. Herren es tun werden.

Den Puren und zinsbaren Gotteshausleuten, welche vermeinten und klagten, die Gn. Herren haben kein Recht, die Klöster und Gotzhüser in ihren Landen und Gepieten gelägen zu bevogten, wurde zu erkennen gegeben, daß Mine Herren von Bäpsten, Keisern und Küngen als Kastenvögt, Ober- und Schirmherren sölicher Gotzhüser gesetzt sind, ouch us gnuogsamen Ursachen bewegt werden, söliche Bevogtigung uszesprechen. Fürnemlich, daß in etlichen Gotzhüsern unordenlich und ärgerlich gelebt werde, mit üppigem Läben, unnützen Verthuon und Übertretung des Ordens, als leider augenscheinlich ist. Einige Gotzhüser schicken den jährlichen Überschuß ihrer Nutzungen in frömbde Lande, wodurch eine arme Gemeind in Mangel kommt, ihr auch in andern Nöten, es syge Reisen, Thürung oder in andern Dingen nicht geholfen wird. Dem wollen mine Herren vorsin und nit gedulden, daß die Gotteshausleute und Gerichtshörigen mehr als bishar von den Gotz-

hüsern geschehen, überladen, Neuerungen, Uffsätz und Beschwärden ihnen aufgelegt werden. M. Herren wollen die Gotteshausleute gegenteils mehr dann vorher bei ihren Rechten und Freiheiten handhaben, dermaßen, damit jedermann gespüren wirt, daß sy sich aller billichkeit beflissen haben, als frommen Obern zustat, und sie darüber Gott schuldige Rächnung gäben können. Dessen und keines andern mögen sich menglich, geistlich und wältlich versächen, und frölich getrösten, auch hiemit zu M. Herren stehen.

Die Lockspeise zur evangelischen Freiheit, die Puren und Gotzhuslüt in der Klosterfrage dem Willen M. Herren gefüge und gleichförmig zu machen, war richtig gefunden und zubereitet, um in einer neuen, fünften Anfrage in guter Hoffnung vor das Volk gebracht zu werden. Die Vögte traten ihre Ämter sofort an, M. Herren aber nahmen die Briefe, Gülten und Zinsbücher der Gotteshäuser zu Handen. Dr. Anshelm bemerkt ausdrücklich, daß von den ersten Vögten keiner arm wurde: die Gotteshäuser wurden im nächsten Jahre 1528, nachdem das Volk hiezu seinen Willen gegeben, von einer mächtigen Stadt Bern als Landesherrn zu Eigentum angenommen, ohne daß die bisherigen Gotteshausleute als Untertanen seitens M. Herren besser als vorher bei ihren Rechten und Freiheiten gehandhabt wurden.

Gleichzeitig mit dem Klosterhandel hatte sich Bern mit einem zweiten, nicht minder beschwerlichen Handel zu beschäftigen. Am 14. August 1527 hielten die drei Städte Zürich, Bern und St. Gallen, zur Unterdrückung der Wiedertäuferei, im Beisein von Boten aus Basel und Schaffhausen einen Städtetag in Zürich. Es kam ein großes und einschneidendes, durch ein Gutachten, jedenfalls aus Zwinglis Feder, begründetes Mandat zustande, welches den Wiedertauf als ein Unkrut, eine Sekt Etlicher, so dem göttlichen Wort widrig, behandelte und Maßnahmen traf, denselben uszerüten. Die „Catabaptistæ“ sollen ernstlich vermahnt werden, von dem Laster des Wiedertaufs zu stehen, und jeder verbunden sein, dessen Anhänger der Obrigkeit zu verzeigen. Wo diese sich nach solcher Vermahnung nicht bessern und von ihrem Unglauben abstehen, sollen sie nach Gestalt der Sachen an Geld bestraft werden. Die Frömden werden aus Stadt und Land gewiesen; wenn sie trotz Eid wiederkehren, werden sie ohne alle Gnade ertränkt. Jene, welche Fürgesetzte und Meister,

Underschläufer und Rädlisführer waren, sollen, falls sie ihr Gelübde brechen und auf ihrem Fürnehmen beharren, auch ertränkt werden. Der einfältigen Personen halb, so durch die geschwinden glißenden Worte der Wiedertäufer verführt waren, wollen die Obrigkeiten sich nach Gelägenheit der Personen und Sachen, sowie eines jeden Verschulden vorbehalten, die Strafen zu mäßigen, mindern oder ändern. Die Wiedertäufer sollen sich mit den Kirchen, wo sie wohnen, in Bezug auf das Nachtmahl vergleichen, sich von der Gemeinde nicht söndern oder zerteilen, mit denselben das Nachtmahl began, oder, so das wohl geschehen mag, gänzlich damit stillstehen.

Diese Vereinbarung wurde zu Bern am 6. September 1527 gleichzeitig mit dem Ratschlage gegen die Klöster angenommen und als Mandat ins Volk gegeben. Dasselbe bildet nach Dr. M. Stürler die Grundlage der staatlichen Gesetzgebung zur Unterdrückung aller von der staatlich anerkannten Kirche abweichenden, aber aus ihren dogmatischen Lehren entsprungenen spiritualistischen Sekten und Rottierungen, und galt bis ins 19. Jahrhundert für alle protestantischen Kantone. Die katholischen Orte haben diese Grundsätze später, gleich Basel und Schaffhausen, ebenfalls adoptiert und gemäß demselben gegen die Wiedertäufer gehandelt.

13. Praktiken und Erlasse zu Gunsten der neuen Lehre.

Auf dem Städtetage kam ein zweites Aktenstück zu Vortrag und Ratschlag, welches in kurzen Zügen, alt in Bezug auf den Inhalt, neu in der Form, das politische und kirchliche Programm Zwinglis und M. Herren von Zürich enthielt. Dasselbe verfolgte den Zweck, zunächst Bern, sodann die andern Städte enger mit Zürich zu verbinden, dadurch eine Umgestaltung der Eidgenossenschaft anzubahnen und den sieben Orten gegenüber die Offensive einzuleiten. M. Herren von Zürich erklärten, sie handeln nicht nur gemäß den Pünden, sondern aus Gottes Geheiß, wie sie es den lieben Eidgenossen aus brüderlicher Liebe und Trüwen verschulden. Längst seien sie willig und begierig gewesen, solches den lieben Eidgenossen, sonderlich den sieben Orten, anzuzeigen, um sie vor allem Nachteil, Schaden und Unrat zu bewahren. Die sieben Orte haben leider über M. Herren von Zürich Handlung, Thun und Lassen großes Mißfallen, weshalb deren

treue und gutwillige Warnung zu wenig Fruchtbarkeit und viel mehr zu Unwillen hätte dienen mögen. Die Städte dagegen lassen sich diese Infälle billig zu Herzen gehen, weshalb M. Herren von Zürich sich bewegt finden, mit den Städten zu reden, wie auf eine Mitteilung könne gedacht und gehandelt werden, damit Einhelligkeit, Trüw und Liebe in der Eidgenossenschaft gepflanzt und beständiklich erhalten werden möchten.

Diese Instruktion war von Zwingli verfaßt, welcher sich damit den Städten, zunächst Bern, durch das Mittel seiner Herren und Obern als Propheten Gottes und Vater des Vaterlandes, „rei christianæ fortissimus propugnator“, hinstellte, indem er sein Programm erneuerte und bekräftigte. Sein „ceterum censeo“ war und blieb: das Evangelium nach der Schnur Gottes müsse auf Geheiß Gottes, aus brüderlicher Liebe und mit Hilfe der Städte, trotz dem Widerstande der sieben Orte, in der Eidgenossenschaft allenthalben und einhellig durchgeführt werden. Der Ratschlag weist hin auf die Geschichten, so Gott im alten Bund durch Moses und andere gewirkt, uns im nüwen Bund zur Lehre und Underrichtung gegäben und hinder ihm verlassen hat. Wollte man dem nicht glauben, weil das Wort Gottes bei Etlichen wahrlichen verhaßt ist, so müßte man den Geschichten der Weltwysen und der unglöubigen Völker glauben, unsern Glouben sowohl als das üßerlich Regiment und Wäsen darnach einrichten. Maßgebend sind jedoch Wäsen und Vorbild der Voreltern, welche sich mit Essen, Trinken und Kleidung ziemlich und mäßig gehalten. Fremder Herren haben sie sich nicht aus Herrschsucht oder um Geldes willen gekümmert, sondern mit der Gnade Gottes allweg die Gerechtigkeit beschirmt und erhalten und den verderblichen Eigennutz ferne gehalten. Sie haben nur um des Friedens willen ihre gerechten Kriege geführt, den mutwilligen, mit Tyrannen und allen Lastern beladenen Adel gedämmt, gestraft und vertrieben.

In unsern Tagen werden neue lasterhafte Müßiggänger gepflanzt und aufgezogen. Die alten Eidgenossen haben auch im Kriege ihre Gemeinde bedacht, aber bei diesen Zeiten wird der gemeine Mann um schnöden Geldes willen von Heimat und Arbeit, Weib und Kindern weg in fremde Lande gelockt und zu tote geschlagen; dadurch werden unzählige zu Witwen und Waisen gemacht. Die Vornehmen nehmen das Geld, kommen davon und werden als

Herrn und Vorgesetzte gehalten. Es war gewiß viel Richtiges in diesem von Zwingli erneuerten Vorhalte wider Fremdendienste und Söldnertum, aber ebenso viel Einseitigkeit und Verkennung der Zeitverhältnisse. Zunächst traf der herbe Vorwurf die Herren von Bern, welche in ihrem Kaltsinne gegenüber dem Evangelium kurz vorher 20,000 Söldner unter das Lilienbanner des Königs von Frankreich gestellt hatten. „Veloces reddidit Sathan liligerorum pedes ad effundendum sanguinem!" klagte Haller gegenüber Dr. Vadian.

Die Eidgenossen sind mit der Gnade Gottes von kleinen Dingen erwachsen und haben sich in Friede, Ruhe, Freiheit, Schirm und Rechten erhalten. Allein wir Eidgenossen als Liebhaber der Wahrheit haben wohl zu bedenken, wohin das Widerspiel führt, wenn wir unser Leben und Wesen nicht ändern, noch unser Tun und Lassen gegen Gott mit Ufnung und Fürderung seines heiligen Wortes, auch üsserlicher menschlicher Ordnung und Satzung halber bessern. Deswegen haben sich M. Herren von Zürich nicht enthalten mögen, über diese Sachen zu handeln und zu reden. Als deshalb M. Herren von Bern hiefür einen Tag nach Baden auf 15. Mai 1527, im Bläsischen Handel, ausgeschrieben, Zürich in gutem Verstande und großer Freude seine Botschaft dahin verordnet habe, sei doch der mindere Teil der Eidgenossen erschienen und nichts Fruchtbares gehandelt worden. Wiewohl die sieben Orte in vielen Wegen ihren Unwillen gegenüber M. Herren von Zürich kund tun, was diesen leid ist, so bezeugen diese, daß solches ohne Ursache geschieht, denn sie begehren, und bezeugen es vor Gott, nichts anderes als aller Eidgenossen Heil an Seele, Ehre, Leib und Gut. Wenn sich jedoch trotz allem guten Willen für M. Herren von Zürich seitens der sieben Orte nichts Besseres hoffen läßt, als was sie bisher gespürt haben, so möchte ihre Notdurft mit der Zeit erfordern, sich bei diesen gefährlichen Zeitläufen guote Fründ und Nachpuren zu machen. Diese Meinung wollen M. Herren von Zürich den Boten der fünf Städte zu Handen ihrer Obrigkeiten, als ihren trüwen, lieben Eidgenossen, zu denen sie ein hohes Vertruwen haben, nicht vorenthalten. Sie bitten dieselben fründtlich und flißig, um ihre Hilfe und Bystand in allem, so gemeiner Eidgenossenschaft zu Ehre und Beständigkeit reichte.

Damit war zunächst ein Hauptanschlag Zwinglis erreicht, Bern, und damit die andern Städte in das längst geplante Burg=

recht mit den süddeutschen Städten hineinzuziehen. Wenige Tage später beteiligten sich Schützen aus den fünf Städten, so das Evangelium nit schüchten, wohl 40 Mann stark, vast ehrlich und wohl behandelt am Gesellenschießen in Straßburg. Elf Mann aus Bern brachten fünf Venle und die besten Schützengaben nach Hause. Damit war nicht nur den sieben Orten, sondern aller Welt kund geworden, daß die Gn. Herren zu Bern mit den süddeutschen Städten zur Äuffnung des Evangeliums in Praktiken standen. Zum Verdrusse Berchtold Hallers und Zwinglis waren Widerstand und Einfluß der Oligarchen keineswegs gebrochen. Der regierende Schultheiß Hans von Erlach zeigte sich dem evangelischen Handel ganz widrig, das Volk dem Bruche mit den sieben Orten, mit denen es bisher auf friedlichem Fuße lebte, nichts weniger als hold.

Im eigenen Lande wurde das Evangelium täglich kräftiger gepredigt: Franz Kolb erneuerte auf der Münsterkanzel seine Angriffe auf die Messe. Jörg Brunner und Benedikt Tischmacher, welche 1525 ausgewiesen wurden, weil sie gegen die Messe gepredigt und nicht Messe halten wollten, durften am 30. September 1527 in allen Ehren zurückkehren, weil solches damals ungewohnt gewesen, jetzt aber allenthalben vorhanden sei. In vielen Pfarreien wurden unter Mißachtung der Mandate von Pfarrherren und Kirchgenossen sowohl Messe als Götzen abgestellt. Die „Supplikatz" wegen Freigabe der Priesterehe, welche 1525 dem Landkapitel Büren gegenüber abgewiesen worden, kam durch Hans Buchser, Leutpriester in Suhr, welcher den Handel betrieb, wieder in Aufnahme und fand zahlreiche Bittsteller. Eine stilistisch schwerfällige Supplikatz von Priestern aus verschiedenen Kapiteln, um Freigabe der Priesterehe und Abstellung des Greuels der Messe und anderer Sachen gelangte am 18. August 1527 vor Rät und Burger. Diese empfanden darob ein hoch Beduren und Befrömdung. Meister Hans Buchser wurde vor zwei Ratsboten gestellt und angefragt, wer ihm Gewalt gegeben, söliche Praktiken zu führen. Es wurde Meister Hansen bedeutet, er und andere mögen sich in solchen Sachen mäßigen und rüewig syn auch söliche Anbringen nicht tun, wann das M. Herren ganz widrig und mißvellig sye. Weitere Kundschaften führten dahin, daß die Praktiken bis zur Disputatz ihren Fürgang nahmen.

Am 4. September 1527 gelangte die Abordnung der Priesterschaft mit ihrer Supplikatz vor die Räte. Es wurden ihnen Eewiber und Pfruonden auf Gefallen ihrer Landlüten nachgelassen, doch sollen sie sich nicht verehelichen, bevor sich die Landlüt Irs Willens entschlossen haben, und soll eine Botschaft hinausgeschickt werden. Allein die Räte waren nichts weniger als „einhäligklichen“, diese heikle Frage dem Volke, sogar Knaben „von vierzehn Jahr mannbar uf“, zur Abstimmung zu unterbreiten. Die verständigen Gegner der Vorlage vermeinten, M. Herren sollten das Minder nebst dem Mehr vor die Landlüt bringen und zu erkennen gäben, daß andere viel wider den Ratschlag geredt, über den Eid vom Pfingstmontag, kaiserliche Fryheiten der Klöster gehandelt wurde. Es wurde geratschlagt und beschlossen, nur das Mehr, nicht aber das Minder sei vor das Volk zu bringen. Die Abschaffung der Messe wagten M. Herren nicht herauszubringen. Es solle den Landlüten zu erkennen gegeben werden, es sei bei Rät und Burgern das Mehr worden, den rächten Pfarrern, Seelsorgern und Prädikanten, sowohl Eewiber als Pfruonden zu lassen, damit die von Gott verdammte Huory vermieden bleibe, und die Ehe, welche Gott niemandem verboten, jedermann gestattet sei. Doch sollen ausgeschlossen sein alle andern Priester, München, Nunnen. Was M. Herren hiezu geursachet, möge ein jeder fromme Christ wohl ermässen und aus der Priester Supplikatz erlernen. Verständlich leuchtete bereits die Absicht durch, fernerhin nur „rächte Pfarrer und Prädikanten“ zu dulden, alle andern Pfaffen auszuweisen oder in Frieden absterben zu lassen.

Am 6. September 1527 wurden vor M. Herren noch zwei andere Fragen behandelt: die Beschlüsse des Städtetages in Zürich und die Abhaltung eines Religionsgespräches für Bern. „Feria VI, tractabuntur quæ in comitiis apud vos sunt acta et pro collatione cum omnibus sacrificulis Bernatum habenda more tuorum! Insaniunt oligarchæ supra modum!“ schrieb Haller am 4. September 1527 an Zwingli. Er bemerkte auch, die Großzahl der „rächten Pfarrer“, „maior pars pastorum“, haben für alle Gemeinden die freie Predigt verlangt, damit jeder mit seiner Kilchen nach der Schnur Gottes wandeln, ausreuten und pflanzen könne; das haben sie verlangt, um den Anschein zu vermeiden, sie suchen mit der Supplikatz wegen Ehe und Messe nur sich selber.

Unter diesen haltlosen und verwirrten Umständen wurde dem Volke für die fünfte Anfrage über die kirchlichen Händel, welche M. Herren auf vier Tage, 22.—25. September 1527, ansetzten, süße und sure Biren vorgelegt: Priesterehe, Bevogtigung der Klöster und Mandat gegen die Wiedertäufer. Zwei allzuruche Biren, Abschaffung der Messe und Burgrecht mit den deutschen Städten, behielten M. Herren noch im Sacke; dagegen sollte die Frage wegen des Religionsgespräches nebenbei unter die Landleute geworfen werden. Betreffend der Klöster mögen dieselben ruhig sein; wegen der Pfaffenehe wollen mine Herren die Supplikatz der Priester vor den Gemeinden verlesen lassen, jedoch keinen Beschluß tun ohne der Ihrigen Wissen und Willen. Aus den Gemeinden liefen sehr beachtenswerte Ratschläge ein. Die sure Biren wegen der Priesterehe wurden nicht geschluckt, sondern mit ansehnlicher Mehrheit zurückgewiesen, die Bevogtigung der Klöster und das Mandat gegen die Wiedertäufer angenommen. Die Frage der „Dischbidatz", obwohl im Ausschreiben nicht berührt, kam wiederholt zur Sprache, weil das Volk „underrichtet" wurde.

Das Volk war des beständigen Schwankens der Obrigkeit, des ruhelosen zwieträchtigen Zankens auf den Kanzeln müde geworden. So klagten die von Aarwangen, daß die Priesterschaft jetzt gar merklich zwiespältig und untereinander sei, einer dies, ein anderer anders gesinnet, wie sie zwyträchtig predigen und den Mandaten nicht nachläben. In der Ehefrage wollen sie bis zu merer Underrichtung der göttlichen Gschrift, deren sy noch wenig Wüssens haben, ob sich solches ertrage oder nicht, beim alten bleiben, in andern Artikeln sich zu M. Herren halten, flißiges Gebets, uf uns kein Zorn zu legen. Mehrere Ämter stellten vor, daß ihr Begär sei, eine Priesterschaft, geistlich oder wältlich, so in Stadt und Land wonete, aneinander zu verordnen, damit Einhällung und guter Friede unter dem gemeinen Mann erwüchse; was dann zu Gottes Ehre und Erbuwung des Nächsten erfunden würde, das zu fürdern und anzenemen, was dawider, abgestellt und nit gestattet würde, dadurch Zweyung und Zwytracht vermieden würde. Alles in guter Hoffnung, was min Herren gefalle, würde auch den Ihren nicht mißfallen. Damit wölle der allmächtig ewig Gott Ihro Gnaden, Wysheit, Gunst, Wüssen und Willen langwierig väterlich erwahren.

Das Ergebnis des Volksentscheides war: Die Beschlüsse gegen Klöster und Wiedertäufer wurden in Kraft erklärt, das Mandat über Priesterehe und Meßhaltung bis auf weitern Bescheid für alle Priester, „sy syen wältlich oder Ordenslüt", aufrecht erhalten, aber in zahlreichen Gemeinden übertreten. Haller „ex animo minimum numisma" Zwinglis, gab diesem am 4. November 1527 seine Freude darüber kund und versicherte, er und Kolb wollen den Kampf mit den Gegnern bestehen. Die Oligarchen haben keine Ruhe; Venner Kuttler hat die Emmentaler, weil sie die Messe abschafften, Buben, Ketzer und Hudelvolk gescholten, und ist dafür vor den Räten zum Widerruf genötigt worden. Ein Entscheid werde verzögert, weil viele befreundete Ratsherren auf ihren Landsitzen in der Weinlese oder sonst abwesend seien. Über ein Religionsgespräch seien bereits Vorberatungen geschehen, und der Entscheid auf den 17. November 1527 verlegt. Es heißt, auch die vier Bischöfe und die katholischen Theologen sollen berufen werden. Zwingli möge sorgen, daß Dr. Ökolampadius und einige Zürcher Theologen nach Bern berufen werden, damit die Ehre des göttlichen Wortes nicht ob der beiden Prädikanten Unwissenheit durch Dr. Tregarius gelästert, nicht mit Hilfe der Oligarchen und Puren Messe oder Wiedertauf wieder eingeführt und für das Evangelium nichts ausgerichtet werde. Die sieben Orte werden wohl bei den Beschlüssen von Baden bleiben. Zwingli als der Erfahrne möge M. Herren seine Ratschläge erteilen, wie das Geschäft anzugreifen sei, damit alles zur Ehre Gottes und zur Einigkeit der Eidgenossenschaft gereiche, zu Bern der Oligarchie der Weg versperrt werde.

Zwingli möge auch Artikel aufsetzen, wie min Herren solche verlangen dürften, sie überall hinsenden oder auf den Tag des Gesprächs vorlegen; diese Artikel dürften handeln von Sakrament und Messe, Bildern und Fürbitte der Heiligen, über Fegfeuer und Pfaffenehe. Zwingli, welcher alle Mängel und Gebresten der Berner verstehe, möge nach der Brüder Vertrauen mit Rat und Hilfe beistehen. Zwingli erteilte als Mann der Erfahrung am 11. November 1527 den Rat, zunächst alle Meßstiftungen und Anniversarien einzuziehen und als Armengut zu verwenden, dann sofort die Messe und den antichristlichen Götzendienst gänzlich abzuschaffen, und neben dem Nachtmahl nicht die kleinste Winkelversammlung für Meßfeier zu dulden. „Fieri enim posset, ut, si

missa primum non esset abolita, ut paucis in angulum conglobatis, permitteretur in sacello aliqua missa: si missa in solidum exauctoretur, nihil huiusmodi metuendum erit!“

In Würdigung dieses Ratschlages wurden den wegen des Glaubens zwyspältigen Zünften der Pfister und Gerber die Schlüssel zur Zunftkapelle genommen, der Altar zugedeckt und verboten, auf Kosten der Zünfte oder durch einen Predigermönch Messe lesen zu lassen. Der Leutpriester am niedern Spital wurde stille gestellt, weil er Herrn Berchtolden und Meister Franzen beladen hatte, sie predigen nicht die Wahrheit. Es wurde neuerdings eingeschärft, daß alle Predigten in den Stadtkirchen abgestrickt seien, außer in der Pfarrkilchen zu St. Vinzenzen. Haller war damit nicht zufrieden und ärgerte sich, daß die Böswilligen noch Privatmessen halten durften; darauf wurde den Mönchen zu Barfnoßen und Predigern verboten, ihre Klöster zu verlassen und in St. Vinzenzen Messe zu lesen. Bereits wurde geratschlagt, ob das Predigerkloster eventuell zum Spital umzuwandeln sei; Spitalmeister war Leonhard Tremp, Schwager Zwinglis. Am 2. Dezember 1527 wurden die Güter, Kirchenzierden und Kleinodien der Klosterkirchen sequestriert. „Assignata sunt omnia bona, clenodia et ornamenta ecclesiarum et monasteriorum urbis nostræ, prædicatorum scilicet et minoritarum.“

Gleichzeitig fertigten M. Herren neuerdings mehrere Frauen zu Königsfelden, welche heraus wollten, mit ihrem Gut und Leibgeding ab, und ließen die Briefschaften des Klosters nach Bern bringen; bald darauf wurde auch der Kirchenschatz nach der Hauptstadt gebracht. Die Einkünfte verwaltete bis 1798 der Hofmeister zu Königsfelden; er bezog ein Einkommen von jährlich 20,000 Gl. Für die andern Gotteshäuser wurde die Umwandlung zur Gleichförmigkeit bis nach der Disputation vertagt. Sowohl von seite derselben wie des Volkes, namentlich den Gotteshausleuten von Interlachen, Erlach und Frienisberg, war fortwährend Widerstand zu befürchten, und die vier Städte im Aargau verhielten sich widerspennig.

II. Glaubensgespräch und Durchführung der Reformation zu Bern. 1527—1529.

1. Vorbereitungen und obrigkeitliche Erlasse für das Religionsgespräch.

Das Ausschreiben zur Disputatz ist am 17. November 1527 ausgestellt. Der Ratschlag kam in Gegenwart und unter Beirat einer Abordnung aus Zürich zustande, an deren Spitze Bürgermeister Diethelm Röust stand. Dieser sagte zu, daß Zwingli und die Zürcher Gelehrten auf dem Gespräche erscheinen werden; Haller gab seinem Freunde „charissimus frater et fortissimus propugnator rei Christi", sofortige und einläßliche Nachricht: Er hoffe, die Ehre Gottes und seines Wortes, das Wohl der Republik Bern, „immo totius Helvetiae", liegen Zwingli so mächtig in Sinn und Herz, daß er nichts zum Gelingen der Sache unterlassen, sondern zur Fürderung göttlicher Ehre, zum Segen der Christenheit, den Gottsfyenden aber zur Ergernuß, seine Gegenwart, an der alles gelegen sei, nicht verweigern werde. Alles soll in Bern und Zürich unter größter Geheimhaltung vorbereitet und festgesetzt werden. Die Mitteilungen Hallers an Zwingli in seinem Briefe vom 19. November 1527 sind sehr genau und durchwegs den Akten entsprechend; die Staatskanzlei war bereits in Besitz der von Zwingli redigierten zehn Schlußreden, über welche Franz Kolb und Berchtold Haller, beide Prädikanten zu Bern, samt andern, die das Evangelium verjechend, einem jeden Antwort und Bericht gäben aus heiliger biblischer Gschrift nüws und alts Testaments, uf angesetzten Tag ze Bern, Sonnentag nach Circumcisionis, 7. Januar im 1528 Jahr. Mehrere Aktenstücke von einschneidendster Bedeutung giengen am 17. November 1527 aus der Kanzlei hervor.

Das erste Ausschreiben ergieng an den gesamten Klerus, Leyschen und Ordenslüten, an alle Schultheißen, Vögte und Amtsleute, an alle Inwoner und Hindersäßen in M. Herren von Bern Landen, Gebieten und Verwaltigung gesässen und zugehörig. Dasselbe gab M. Herren Willen kund: der kirchlichen Zwytracht infolge unglychförmiger Uslegung und Lehre der Prä=

dikanten, sowie der Zerrüttung brüderlicher Liebe und Einigkeit fürzekommen, den Grund göttlicher Wahrheit, christenlichen Verstands und Gloubens fürzebringen, dem nachzeläben, rächtschaffen und in göttlicher Geschrift gegründt Gotzdienst ze pflanzen und ze üben, die Menschensatzungen, damit man Gott vergäbens eeret, uszerüten. Darzu haben min Herren mit wolbedachtem einhälem Rat, „omnibus suffragiis nemine repugnante", ein Gespräch und Disputation zu halten angesächen und dafür den Sonntag nach Neujahr 1528 und nachfolgende Tage bestimmt.

Auf dieses Gespräch sind zunächst die vier Bischove von Costentz, Basel, Wallis und Losann, deren Bistuomb sich in M. Herren Stadt und Land erstrecken, zu berufen, damit sie in eigener Person, von wegen irs Ampts als oberste Seelsorger und Hirten, als die sie wellend geachtet und gehalten werden, allhie erschinen, auch ire Glerten im Wort Gottes mit inen bringen, und ze disputieren anhalten und keinswegs usbliben, bei Verlierung alles des, so sie bischöfliches Ampts und Wirde halb hinder uns liegen haben. „Quatuor vocati Episcopi cum theologis suis, sub pœna amissionis omnium privilegiorum, quæ jure episcopali in ditione dominorum Bernatum prætendebant", übersetzt Haller die denkwürdige Stelle des Ratsbeschlusses.

Sodann wird schriftliche Verkündigung ergehen an „alle lieben Eidgenossen und Pundsgenossen von Stetten und Ländern, auch an die Städte Mühlhausen, Rottweil, St. Gallen und Chur, ihre Gelehrten, geistlich und weltlich, welcher Partei sie des Glaubens halber anhängig seien, auf die Disputatz zu verordnen und abzufertigen, ob mit göttlicher Hilf und Gnad gemeine Eidgenossenschaft auch in Einigkeit des wahren christenlichen Gloubens und rächtschaffen Gotzdienst möchte gebracht werden, damit samenthaft die Eer Gottes vorab und demnach gemeiner Christenheit Wolfart gefördert und erhalten wurde. Dies unangesähen der Disputation zu Baden im Ergöw, mit der M. Herren und andern nicht genug geschehen, weil dieselben die Akten, wie in die Fädern geredt, nit haben erlangen mögen, und nütsdesterminder in Zweyung des Glaubens beharret wird. M. Herren wollen jedoch nicht vermeinen noch underston, unserer lieben Eids- und Puntsgenossen, gemeinlich noch sunderlich, zuo Haltung deß, so uf gedachter Dis-

putatz beschlossen wird, zu bezwingen noch sy von ihrem Fürnemen ze trängen!" Der Disputatz zu Bern sollte als „gnuogsame christenliche Versammlung" die Badener Disputation sowie das ersehnte allgemeine Konzilium gesamter Christenheit ersetzen.

Ferner wurde bestimmt, es dürfe auf dem Gespräche keine andere Schrift als beide Testamente, das Wort Gottes, gebraucht werden, statthaben und gelten. Das bloße, klare, luter Wort Gottes dürfe durch keinen Verstand oder Uslegung der Lehrer übergewaltigt noch erlütert werden, biblische Schrift müsse mit biblischer Schrift erklärt, usgeleit und verglichet, das Dunkle mit Heiterm erlüchtet werde. Der Christenmöntsch dürfe allein in die heilig Schrift als Richtschnyt, Schnur, Grundveste und einzigen Richter des wahren christlichen Glaubens sein volles Vertrauen setzen, und aller Möntschen Tand, Klugheit, Spitzfindigkeit, Eigendünkel und Meinung hintansetzen. Zu diesem Gespräch sollen sich alle Pfarrer und Prediger jeder Partei, alle, welche sich der Seelsorge, Predigt, und Hirtung der Schäflinen Christi, die in M. Herren Landen gesässen sind, annehmen, bei Verlierung ihrer Pfruonden einfinden.

Allen Gelehrten, Priestern und Laien, welche zu disputieren sich unterstehen, wird freier Zugang gewährt. Zu fruchtbarem Ustrag des Gesprächs haben M. Herren fürgesächen, daß niemand mit Unzucht, Ufruor, Zank und Hader, Schmach noch Laster, weder mit Worten noch tätlich zu vollbringen sich unterstehe; sondern daß jedermann sich tugenlich, früntlich und lieblich erzeige, als jedem lieb sei, M. Herren Ungnade, schwere Strafe an Leib und Gut zu vermeiden. Es wurde erkannt, daß jeder frei disputieren, ohne alle Sorge die Wahrheit reden dürfe, doch sollen alle unnützen Scheltworte und häderisch Geschwätz, womit die Wahrheit verdunklet würde und die Zeit verloren wäre, vermieden bleiben. Was von M. Herren zu Bern auf der Disputation bewiesen, darnach zu halten beschlossen wird, soll ohne alles Widersagen ewiglich Kraft und Bestand haben, jedermann strax darnach läben, einander dabei handhaben, schützen und schirmen. Niemanden soll gestattet sein, darwider zu reden, tun und praktizieren. M. Herren geloben, das alles für sie und ihre Nachkommen stät und vest, unverbrochenlich und getrüwlich zu handhaben, alle Arglist, Usflucht, Schirm und Hilf, so darwider sein möchten, usbeflossen

Dieses denkwürdige Ausschreiben wurde vor dem Erlasse der Durchsicht Zwinglis unterbreitet. Es ist sehr zu beachten, wie nachdrücklich dasselbe einerseits die Verbindlichkeit der Beschlüsse für alle Eidgenossenschaft in Aussicht nahm, andererseits sich gegen jeden Schutz und Hilfe seitens der sieben Orte schroff ablehnend verhielt. Zu Urkund, ewigen Bestand und Gewahrsame wurde das Mandat mit M. Herren ufgedrucktem Insigel verwahrt, gedruckt und in Städte und Landschaften M. Herren versandt, um auf allen Kanzeln verkündet zu werden.

Dem Mandate waren die zehn Thesen beigefügt. Dieselben sind von Zwingli meistens wörtlich aus seinen 69 Schlußreden, genau nach Hallers Ratschlägen zusammengestellt. Sie enthalten absolut nichts neues, weder in Gedanken noch Worten. M. Herren und die getreuen Prädikanten zu Bern hatten seit Jahr und Tag vorgearbeitet, und ihren Grundsätzen über Pracht und Gewalt des Papstes, der Bischöfe und Pfaffen nach bestem Vermögen nachgelebt. Manche Fragen konnten deshalb beiseite bleiben, dafür die Streitpunkte enger gefaßt werden.

Die zehn Schlußreden betonen, daß Christus das einige Haupt der Kilchen sei, welche im Worte Gottes bleibt und nicht die Stimme eines Fremden hört. Sie macht kein Gesatz und Bott ohne Gotteswort, weshalb alle Menschensatzungen oder Kilchengebote uns nicht binden, weil sie in göttlichem Wort weder gegründet noch geboten sind. Christus ist unsere einige Wysheit, Gerechtigkeit, Erlösung und Bezahlung aller Welt Sünd; deshalb ist eine andere Genugtuung der Sünd und Verdienst der Säligkeit bekennen eine Verleugnung Christi. Die wesentliche und leibliche Gegenwart Christi im Brote der Danksagung mag mit biblischer Geschrift nicht beigebracht werden. Die Messe als Opfer für Lebendige und Tote ist der hl. Schrift, dem allerheiligsten Opfer, Leiden und Kreuzestot Christi zuwider, eine Gotteslästerung, und infolge der Mißbräuche ein Grüwel vor Gott. Christus ist unser einiger Mittler und Fürsprech zwischen Gott dem Vater und den Gläubigen, deshalb dürfen keine Heiligen und andere Mittler angerufen werden; Bilder zu machen zur Verehrung ist wider Gottes Wort, weshalb die Bilder, wo sie in Gefahr der Verführung aufgestellt wurden, abzutun sind. Ein Fegfeuer wird in der Schrift nicht erfunden, weshalb alle

Totendienste, Vigilien, Seelmessen, Selgerete, Amplen, Kerzen und dergleichen verderblich sind. Die Ehe ist keinem Stande verboten, aber Unküschheit und Huory zu meiden allen geboten, folglich in Unkeuschheit zu leben keinem Stand schädlicher als dem priesterlichen. — Für die welschen Vogteien Aigle und les Ormonds wurden Mandat und Thesen durch Farel ins Französische übersetzt.

Die Ausschreiben an die vier Bischöfe, jenes an Sebastian zu Lausanne lateinisch ausgefertigt, waren von Büechli mit Mandat und Schlußreden begleitet. Die Bischöfe werden ersucht, der Ehre Gottes zu gefallen und wie sie ihres Ampts halber zu tun schuldig seien, aber auf ihre Kosten, auf der Disputatz sich einzufinden, doch so, daß jeder mit seinen Gelehrten sich gleitlich halte. Wo Ihre Gnaden daran einiger Gestalt sümig erfunden würden, werden min Herren gegen und wider sie handeln, wie es die Notdurft erhöuscht und min Herren Ansächen heiter zugibt. Dann üch, als Hirten der Schäflin Christi zuostat, nit allein die zu schären, sondern vielmehr zu weiden. „Nam hercle! si quid per vos omissum fuerit, certum habeatis, nos contra vos acturos, quod necessitas et nostrum decretum exquirunt, quum paternitatis vestræ officium sit, non solum tondere verum etiam Christi oves pascere!“ Das welle Üwer Gnaden behärzigen; hiemit syen der Fried und die Gnad Gottes mit Üch und uns Allen!

Kürzer und höflicher war das Schreiben an die zwölf Orte der Eidgenossen, an Wallis und Graubünden, die Städte Biel, Konstanz, Mühlhausen und Rottweil gefaßt. Diese Orte wurden früntlich und trungenlich, unter Zusicherung freien Geleites gebeten, den Ratschlag wegen der Disputation ihren Gelehrten, Seelsorgern und Prädikanten beider Parteien fürzuhalten, und dieselben anmütiglich zu vermögen, dasselbe, weil fürwahr in christlicher Trüw und Meinung veranstaltet, zu besuchen, und den durchreisenden Gelehrten durch ihre Gebiete freies und sicheres Geleite zu gewähren.

Für die Disputation wurde eine besondere Ordnung und Polizei aufgestellt, als Versammlungsort die Barfüßerkirche nach Zwinglis Plänen hergerichtet: die Stadtschreiber von Bern, Freiburg, Solothurn und Unterschreiber Jak. Huber von Luzern zu Notarien ernannt. Weil Schultheiß Hans von Erlach dem Handel widrig blieb, wurde Dr. Vadianus als erster Präsident

erkoren; Beisitzer sollten sein Propst Nikolaus Trachsel zu Interlachen, der wegen Unruhen der Bauern nicht erschien, und durch Abt Konrad Schilling zu Gottstatt ersetzt wurde; ferner Dr. Ludwig Bär, Propst zu St. Peter in Basel; allein die „belua“, auf welche es seitens Dr. Ökolampads, Dr. Vadian und Franz Kolb, besonders abgesehen war, lehnte ab und wurde durch Stiftsdekan Nikolaus Briefer ersetzt. Präsident war ferner Komtur Konrad Schmid in Küßnach. Als Herold und Rufer, „præco“, wurde Ratsherr Nikolaus Manuel, Vogt zu Erlach ernannt. Zum Verdrusse M. Herren lehnten zwei geistliche Landeskinder, Koadjutor Nikolaus von Diesbach und Propst Ludwig Löublin, die Einladung ab; dagegen gab Dr. Konrad Treyer für sich mit Bewilligung des Bischofs seine Zusage. Dr. Murner war auf Wunsch der Straßburger Theologen ebenfalls geladen, erhielt aber die Erlaubnis seiner Herren nicht.

Mag. Ulrich Zwingli erhielt von seinen Gn. Herren ohne weiteres die Erlaubnis, auf das Gespräch zu reisen, nachdem der allmächtige Gott den frommen und weisen Herren zu Bern eingegeben, ein Gespräch abzuhalten, damit, so Gott es wolle, die Späne geschieden, die Wege zur Vereinigung gemeiner Eidgenossenschaft gefunden würden. Große Freude bereitete die Zusage der Straßburger Theologen Dr. Bucer und Dr. Capito, Dr. Ökolampads und seiner Gottesgelehrten zu Basel, von Konrad Som zu Ulm und Ambrosius Blarer zu Konstanz. Zahlreiche Gottesgelehrte und Prädikanten, namentlich aus Zürich, der Ostschweiz und Schwaben, gegen 100 an der Zahl, gaben Zusage. Haller war für Zwingli um ein vornehmes Quartier sehr besorgt, entweder bei Bartholomäus May oder Nikolaus von Wattenwil, „qui domum amplissimam et ferme regiam solus habet“. Zwingli bestellte sich Herberge bei seinem Schwager Leonhard Tremp.

Zum Leidwesen M. Herren und ihrer Freundschaft lehnten alle vier Bischöfe, die sieben Orte nebst Glarus und Rottweil die Beteiligung an der Generalsynode entschieden ab. Die vier Bischöfe taten es gegenüber den unwürdigen Einladungen in überaus würdevollen Zuschriften, mit gründlicher Wahrung ihres Standpunktes, nebstdem mit Entschuldigung wegen Alter und Krankheit. Bischof Sebastian entschuldigte sich ebenso vornehm als ernst mit mangelnder Zustimmung des Papstes. Dafür bekam er als

„pastor vigilantissimus", ein Schreiben M. Herren zu Bern vom 23. Dezember 1527 zu lesen, welches an Rohheit sich selber überbot: „Perlegimus et intelleximus ea, quæ super instituta disputatione vestra litteris nostris respondet, inprimis mentionem facit, reverendam paternitatem vestram ægro acerboque animo suscepisse, fidei dubitationem exortam eo, quod coacervatis turbis ventilari debeat absque auctoritate illius, qui Petri vicem gerere falso asseritur, quem nec vita nec doctrina illi assimilari potest, nec quantum culex elephanto!" Der Bischof, als dessen Berater M. Herren den bitter gehaßten Dr. Treyer vermuteten, glaubte sich mehr als bisher verpflichtet, sich von dem Disputatz ferne zu halten; M. Herren ließen ihm jedoch am 5. Januar 1527 durch einen ylenden Boten die kategorische Aufforderung zukommen, er solle unverzüglich aufbrechen und seine Gelehrten mit nach Bern führen. Der Bischof machte sich bei kalter Winterszeit mit drei Pariser Gelehrten auf die Reise: beim Einreiten in seine Burg Lucens erlitt er einen Beinbruch. Er mußte zurückbleiben, und gab den Gn. Herren zu Bern darüber sofort eine recht höfliche Nachricht. Die Antwort aus Bern lautete weniger vornehm: Bischof Sebastian wurde nochmals zum Erscheinen aufgefordert und mit der Drohung bedacht: „His assentite, Deoque consulatis nostræque instanti petitioni locum detis. Quod si non fiat, certum habeatis, omnia, quæ in ditionibus nostris jure pastorali habere prætenditis, nos vobis negaturos! Valete pontificaliter!"

„In den Schreiben an den Bischof zu Lausanne herrscht", gesteht Dr. Stürler, „ein so unfreundlicher, drängender und beißender Ton, daß man sich frägt, ob es hätte geschickter angestellt werden können, ihm den Besuch der Disputation amtes- und ehrenhalber unmöglich zu machen, als durch ein solches Benehmen, welches übrigens zunächst auf Rechnung des Stadtschreibers Dr. Zyro fällt: denn wenige im Rate mochten der lateinischen Sprache kundig sein!" Andere halten Wilhelm Farel für den Verfasser. Was M. Herren wollten, war die gründliche Beseitigung jedes bischöflichen Regimentes; dessen Träger mußten deshalb vor Burgern und Untertanen herabgewürdigt und ihre Administration verdächtigt werden. Was sie, insbesondere Bischof Sebastian, als Oberhirte der Stadt Bern und Gegner der bernischen Eroberungspolitik in der Waadt, auf der Disputatz hätten vernehmen müssen,

gaben die Gn. Herren den Ihrigen und den Bischöfen in ihren Ausschreiben nach der Disputation zu kund und wissen:

„Wylen die vier Bischöf und ihre Glerten, sidmal die uf unser Disputatz beschriben und berüeft, und aber uf unser Verwarnen nit erschienen sind, desglichen ouch die Schäflin geschoren, aber die nach der Lehr Gottes nit geweidet hand, sonders also in Irrtumb gesteckt, ungeströstet und verwyst belyben lassen, haben M. Herren sich bewegt, ir, der Bischöfen, beschwärlich Joch ab unsern und der Undertanen Schultern zu werfen, und also ihr eigennützig Gwärb abzestellen! Und uf Sölichs wöllen M. Herren nicht, daß weder die Ihrigen noch ihre Nachkommen den Bischöfen und ihren Nachfolgern hinfür gehorsamend, ihr Bott und Verbott annehmen, als da sind Chrysam, Ehhändel, Bann und andere Beladnußen oder Beschwärden.“

2. Briefwechsel mit den acht Orten, Freiburg, Solothurn und Kaiser Karl V.

Wie Berchtold Haller richtig vorausgesehen, beschlossen die sieben Orte nebst Glarus und der Landschaft Saanen, bei den Badener Beschlüssen zu beharren, und von dem Gespräche zu Bern wegzubleiben. Die ebenso denkwürdige als weitläufige Antwort der acht Orte an Bern wurde am 18. Dezember 1527 auf dem Tage zu Luzern vereinbart. Jedermann mußte sofort klar sein, daß die Disputation zu Bern nach Wille und Meinung ihrer Urheber ein Ereignis von unberechenbarer Tragweite für die politische und religiöse Zukunft der Eidgenossenschaft war. Den Bischöfen wie den Staatsmännern der sieben Orte konnte diese Tatsache am wenigsten verborgen bleiben.

Das Schreiben klagte zunächst über die zehn Schlußreden, welche die Boten der acht Orte ganz wider alle christliche Ordnung, Satzung und Ehrbarkeit, wieder alte Harkommen und Pündt geschätzt haben und noch achten. Sie können nicht anderst gedenken, als daß M. Herren zu Bern ihren ufrüererischen Prädikanten den Zoum zu lang gelassen, zu vil Glouben geben. Diese möchten auch gegenüber der ehrlichen Disputatz zu Baden, wo Kraft und Glast der Wahrheit und heiligen Geschrift sie uf den Härd geschlagen, mit erdichketem Schyn etlichen weg verkleiben und ein Farb anstrichen. M. Herren zu Bern haben auf die Disputation zu Baden gedrungen; wiewohl etliche Orte glaubten,

daß es keiner Disputation bedürfe, und der Mehrteil wie ihre Vordern sich mit gemeiner christlichen Kilchen wohl begnügt hätte, haben doch die sieben Orte dazu gewilliget und die Disputation mit Zulassen der Bischoffen, dero geistliche Oberkeit und Wächterschaft in unser Eidgnoschaft reicht und gat, an die hand genommen, auch diese Disputation mit allen Züchten, Frieden und Sicherheit vollendet, und zwar von Anfang bis zu Ende unwiderrueft, unter Bywäsen und Mithilfe der Herren von Bern. Der Unwille wegen Verweigerung eines Exemplars der Disputation seitens der Mehrheit der Orte sollte nach vernünftigem Ermessen für Bern keine Ursache sein, sich von der Disputation zu söndern und abzustehen.

M. Herren sollen ferner der Potschaft der sieben Orte am Pfingstmontage des Jahres 1526, des Schwures mit den Ihrigen von Stadt und Land, und des versigleten Abscheids gedenken, als fromme, redliche Eidgenossen und Ehrenleute erwägen, wie ihr Fürnehmen und die ungeschickten Artikel ihres Ratschlags wider die Disputation zu Baden, wider Eidschwur und Abscheid, wider die geschwornen Pünde und wider gemeiner christlicher Kilchen Ordnung und Satzung seien. Sowohl M. Herren und ihren Untertanen als gemeiner Eidgenossenschaft werde an solchem Fürnehmen nicht gutes erwachsen, selbes vielmehr zu großem Schaden und Nachteil, zu Ufruor, Empörung, und allem Übel dienen, wovor Gott der Allmächtige alle bewahren möge. M. Herren zu Bern werden mit trüwer Meinung und guotem Härzen, zum fründlichsten und allerhöchsten gebeten, bei der Treue und Liebe der Altvordern beschworen, sie mögen ihr Bluot erwärmen, Herz und Gemüet gegen die acht Orte bewegen lassen, ihre Bitte und Begehren gutwillig empfangen, das mit Leichtigkeit gewähren, sich nicht durch etlich und fast wenig liechtfertig, frömd harkommen Personen gegenüber den acht Orten in Trüebsäligkeit, Angst und Not bewegen oder führen lassen.

Die sieben Orte stellten an M. Herren von Bern drei Begehren, deren Berechtigung und Treuherzigkeit weniger zweifelhaft ist als deren diplomatische Klugheit im Augenblicke, da zu Bern von Abstellung des Gesprächs und Änderung der Kirchenpolitik keine Rede sein konnte, nachdem die Vereinbarungen vom Pfingstmontag 1526 längst abgetan waren. Die Begehren lauteten dahin: M. Herren zu Bern mögen von vorgenommener Disputation

gäntzlich abstehen und dieselbe underwegen lassen. M. Herren sollen zum andern auf den nächsten Tag zu Luzern, 30. Dezember 1527, durch ihre Botschaft schriftliche Antwort geben, ob sie bei der Vereinbarung vom Pfingstmontag 1526 bleiben, derselben geläben und statt tun wollen. Wenn diese Arbeit und Mühe nicht erschießen, die Disputation vor sich gehen solle, mögen drittens M. Herren vorher ihre Ämter auf einen bestimmten Tag einberufen. Die Boten der sieben Orte werden dabei sich einfinden, in aller Ehrbarkeit reden, was zu gutem Friede und Rouwen dienen mag. Die Notdurft erfordere zu wissen, ob M. Herren in den Artikeln und Stucken, welche sie mit Stadt und Land zusammen geschworen und den sieben Orten gegenüber mit Brief und Siegel zu halten gelobt haben, Enderung tun wollen. Das dann sölichs ir mitsampt den Üwern, so mit üch das ze halten angenomen und geschworen hand, thuon söllend.

Wenn zu Bern etwa ungeschickte Reden geführt werden, M. Herren wollen von etlichen Orten nicht bevogtet, nicht regiert, nicht bekehrt, und nicht zu glauben gezwungen werden, so sei es den sieben Orten nie in Sinn oder Gedanken gekommen, die Gn. Herren und die Ihrigen zu regieren und bevogten. Sie drängen und zwingen sie zu keinem neuen Glauben: sie wünschen und bitten jedoch, Bern möge mit ihnen beisammen bleiben, hushaben und regieren wie ihre Altvordern, bei dem alten, rechten, christlichen Glauben, in welchem alle ihre Vorfahren geboren und erzogen worden, unter welchen eine Stadt Bern erbuwen und gepflanzt wurde, zu großer Ehre, Land und Leuten gelangt ist, unter welchem die Eidgenossen ihren Sieg und Ruhm erlangt haben, verbleiben. M. Herren mögen sich von den acht Orten, den Beschlüssen von Baden, vielmehr noch von der ganzen Christenheit und Gemeinsame der christlichen Kilchen nicht sündern. Gott möge M. Herren verleihen, daß sie wie ihre frommen Altvordern bleiben, und sich halten, wie es frommen, guten Christen, handvesten und tapfern Eidgenossen geziemt.

Nicht einer Stadt, einem Lande, nit einem Küngrych stehen Macht und Gewalt zu, Enderung im Glauben zu tun, sondern die Gemeinsame der Christenheit soll sölichs verwalten und handeln. Die zwölf Orte haben zu Baden in diesem Sinne gehandelt, indem sie verkündet, protestiert und allwegen vorbehalten,

daß alles, was auf der Disputation oder auf Tagsatzungen gehandelt und beschlossen würde, bestehen solle bis auf ein allgemeines Konzilium; was dieses beschließen würde, da wölten sie sich nicht sündern. Die sieben Orte erachten: Wenn M. Herren ihre Fürnehmen und Artikel besehen, so müssen sie finden, daß selbe der Handlung der zwölf Orte nit glich, sondern ganz widerwärtig, weil M. Herren bemerkt haben, was sie beschließen werden, müsse zu ewigen Zyten gehalten werden. Wenn die Gn. Herren ihre Artikel recht ergründen, so werden sie wohl merken, ob dieselben mit oder wider gemeine Christenheit stimmen, ob sie der Ehrbarkeit, Fromkeit und christlichem Leben, altem Harkommen und Wesen gemäß sigen oder nit!

M. Herren dürfen zu Gunsten ihres ungemäßen Fürnehmens keineswegs die Mißbräuche der geistlichen Obrigkeit und ihres Regimentes, noch deren Mißhälligkeit mit uns Laien ins Gefecht führen. Die sieben Orte haben sich über dieselben wiederholt und ernstlich beklagt, und verlangt, mit denen von Bern und andern darüber zu sitzen, zu raten und helfen; die Bischöfe haben sich gutwillig darauf eingelassen, die Mißbräuche abzustellen. Deswegen seien Sünderung und Abhaltung von gemeiner christenlicher Kilchen und der ganzen Christenheit nicht statthaft; die Mißbräuche und Beschwärden werde man auf anderm Weg abkommen. Betreffend die Disputation hoffen die sieben Orte deren Abstellung; geschieht dies nicht, so werden sie tun nach Gestalt der Sachen. Es möchten aber etliche Personen sein, welche zur Zeit der Disputation zu Baden dem Geleite der zwölf Orte nicht vertruwt, sie und das Geleite schmählich verachtet und verspottet haben; denselben werden die Herren und Obern der sieben Orte, wo sie zu gebieten haben, keine Sicherheit geben und kein Geleite zusagen, wornach sich jedermann zu halten wisse. Sie werden auch, und sind dessen einhellig, auf söliche Disputation niemanden schicken noch darauf zu kommen bewilligen.

Von Bern wurde sofort eine treffenliche Botschaft nach Freiburg und Solothurn verordnet, mit Erforderung der Bünde und Burgrechte, welche beide Städte übertreten, indem sie hinterrucks mit M. Herren Widerwärtigen tagten und denselben anhiengen. Wenn die Städte nicht von solchem Fürnehmen abstehen wöllten, söllends die Pünd und Burgrächt an Bern harußer geben

Gegen Freiburg ergiengen noch besondere Klagen: der Rat hatte seinen Stadtschreiber zur Disputation verweigert, den Seinigen verboten, auf die Disputatz zu kommen und die Gemeinden entgegen dem Willen der Gn. Herren zu Bern nicht einberufen. Die Boten mußten den Räten beider Städte erklären, ihre Herren haben das größte Beduren und Befremden, daß ihre Boten in Luzern zu der schmächlichen Missive der fünf Orte mit ihren Schmutz- und Schmächworten gestimmt, welche die Boten der Länge nach verlesen mußten. M. Herren hätten solches nicht erwartet; haben vielleicht die Boten der zwei Städte ihre Instruktion überschritten, so stehe doch ihrer Orte Name dabei. Solothurn gab die kleinlaute Antwort, sie wollen Burgrecht und Bünde an Bern getreulich halten. Was die fünf Orte zu Luzern einer Stadt Bern zuwider getan und geschrieben hatten, sei ohne deren von Solothurn Wissen und Befehl geschehen. Diese Antwort wurde zu gutem Dank und niemals zu vergessen von Bern angenommen.

Die Räte zu Freiburg waren nicht so gutwillig, sie zögerten ihre Antwort „verdrüßlich" um acht Tage heraus. Dafür erhielten sie den Mahnbrief vom 27. Dezember 1527, worin M. Herren zu Bern des Höchsten vermahnten, daß die von Freiburg sofort von ihrem Fürnehmen standind, und denen, so sie sich wider M. Herren von Bern Ratschlag der Disputation zugeeint, hinfüro weder irgendwelchen Beistand noch Rat beweisen, wie sie das nach Eidespflichten schuldig seien. Als diese Vermahnung nichts fruchtete, ergieng am 31. Dezember 1527 nach Freiburg ein Ultimatum in schärfster Sprache, welches kategorisch verlangte, Freiburg müsse sofort und gänzlich von den fünf Orten abstehen, und die Untertanen der gemeinsamen Vogteien, weil Bern mehr verwandt und zugehörig, zur Disputation gelangen lassen, ansonst werden M. Herren das Burgrecht künden und die Vogteien aufteilen.

Am 1. Januar 1528 erschien eine Botschaft beider Räte aus Freiburg vor M. Herren zu Bern: die Boten gaben die treffenliche Erklärung ab: M. Herren mögen ermessen, wer die Bünde und Burgrechte gebrochen habe, wer dem Schirm der althargekommenen Bräuche, deren vornehmste der alte, wahre christliche Glaube sei, zuwidergehandelt haben. Diesen müssen sie laut den Bünden handhaben, während M. Herren denselben laut ihrer Disputation zu brechen sich unterstehen. Auch gebühre, mit den fünf Orten eben-

sowohl als mit andern Orten, besonders in gemeinen Sachen zu tagen, einer loblichen Eidgenossenschaft beständigen Frieden und Wohlfahrt zu fördern. M. Herren zu Bern mögen den Mahnbrief früntlich wieder zurücknehmen, wie von altershar bei geschwornen Bünden und Burgrechten, ebenso mit Freiburg bei den gemeinen Vogteien bleiben, je nach Inhalt der Bünde und Burgrechte das Recht brauchen.

Die Räte zu Bern waren mit diesem ziemlich gesalzenen Bescheide nichts weniger als begnügt; sie wollten weder der Burgrechte und des Glaubens halber brüchig sein, noch waren sie je, gleich den sieben Orten und denen von Freiburg gesonnen, in deren Gemeinden zu reiten, dieselben ufrüerig zu machen, nie haben sie so tratzlich und beleidigend geschrieben, wie die sieben Orte. Der Mahnbrief werde nicht zurückgenommen, bis Freiburg erkläre: Es wolle erstens das Burgrecht ohne alle Fürwort und nach dem Buchstaben halten, unvorbehalten alte Harkomen und Gewohnheiten, darin die von Freiburg den Glauben züchen wollen. Zweitens sollen sie heiter zusagen, daß sie sicher nicht an Orten und Enden sitzen wollen, wo wider M. Herren von Bern, Seel und Eer, Lib und Guot, Land und Lüt gehandlet, besonders des Gloubens halb geratschlagt und gehandlet wird. Wenn die Boten solches vermerken, sollen sie abstehen, und in keiner Gestalt zu solchen Ratschlägen verwilligen. Wenn drittens Freiburg solche Zusage und Verheißung genuogsamlich gibt, wollen M. Herren von Bern ihnen ferner die alte Fründschaft und Liebe beweisen, und was Unwillens entstanden, erlöschen lassen. — Der Abschied blieb vorderhand ohne ernstere Folgen; M. Herren zu Bern hatten versichert, sie wollen niemanden von seinem Glauben drängen noch zwängen; sie waren auch vorderhand nicht in der Lage, Freiburg und Solothurn die göttliche Speise des Evangeliums zu bringen.

Den Zorn von Bern bekamen zunächst die fünf alten Orte, sodann Bischof Sebastian zu Lausanne, Dr. Konrad Treyer und Dr. Murner zu verspüren, denen man das Verhalten von Freiburg zur Schuld rechnete. Der Bischof wie der Rat zu Freiburg, letzterer Kraft des Burgrechtes, wurden am 5. Januar 1528 von den Gn. Herren, auf Verlangen von Dr. Buzer und Dr. Capito des trungenlichsten aufgefordert, ihre Gelehrten, besonders Dr. Treyer, „so er wol in allen Landen berümbt und

fürbündlich gelert gehalten und geachtet ist", nach Bern zu überschicken. Der sonderbare Handel beweist indessen, was Bern des Glaubens halber kraft der Bünde und Burgrechte von seinen Verbündeten zu höuschen gesonnen war, und in welcher bedenklichen Lage sich die beiden Städte Freiburg und Solothurn sofort gegenüber der neuen Kirchenpolitik und ernstlichen Praktiken der Gn. Herren zu Bern ohne den ebenso festen als grundsätzlichen Rückhalt der fünf alten Orte befanden.

Die Antwort auf die Missive der acht Orte seitens M. Herren zu Bern erfolgte am 27. Dezember 1527. Dieselbe beweist, was Dr. Anshelm bestätigt, daß die Räte zu Bern wegen der Eidgenossen Geschrift gar hart beschwert war. Die Antwort wurde länger erdauert und erhielt wahrscheinlich vor der Ausfertigung die letzte theologische Feile in Zürich, während die Bischöfe mit der Disputatz und Reformatz, Dr. Murner mit der Strowgablen abgefertigt wurden. Die acht Orte wurden, freilich zu spät, gewarnt, ihre Missive drucken zu lassen, ansonst M. Herren sich geursachet sehen, darwider ouch ze trucken.

Das Schreiben beklagte, wie die Eidgenossen der Disputation halber, welche M. Herren in christlicher Meinung zur Ehre Gottes fürgenommen, ohne damit die Pünde zu schwächen, ein tratzlich und hochmüetig Schriben erlassen, welches schwerlich den Pünden gemäß sei, und die Gn. Herren der Unehrbarkeit geziechen. Unrichtig sei der Vorwurf, die Disputation solle die Niederlage der Prädikanten zu Baden ausmerzen, M. Herren haben diesen den Zaum zuweit gelassen. M. Herren seien nicht als solche zu achten, welche sich wider Grund und Versicherung des uralten, rechtschaffenen christlichen Glaubens und göttlicher Wahrheit setzen. Auch wolle man die Gn. Herren tadeln, daß sie allenthalben in ihren Stetten, Landen und Gepieten das Gottswort unversperrt haben predigen und usspreiten lassen.

Wer zu Baden gesiegt oder unterlegen, können M. Herren nicht wissen, wiewohl die Disputation mit ihrem Wissen und Zutun stattgefunden habe, es sei denn, sie wollten demjenigen, welcher die Akten sampt Vor- und Beschlußred gedruckt hat, Glauben schenken, wiewohl derselbe der Eeren und des Glaubens nit wert ist. Hätten die sieben Ort eines der Originalbücher verabfolgt, so hätten M. Herren daraus ersehen können, was dem

wahren, alten, christlichen Glauben und bewährten Gotzdiensten gemäß sei, sich dessen begnügen und sättigen mögen und vielleicht ihr Gespräch unterlassen.

Nachdem dies nicht geschehen und M. Herren in den Druck nicht gewilligt, hat ihnen fruchtbar zu sein beducht, ein gemein Gespräch zu halten, die Prädikanten und Seelsorger ihrer Landen und Gepieten sampt den Bischöfen einzuberufen. Doch unterstehen M. Herren sich nicht, in unserm alten heiligen christlichen Glauben einige Änderung zu tun, wie er in den zwölf Artikeln verfaßt und von den Voreltern bekannt ist, sondern wollen dem getrüwlich nachläben, denselben schirmen und handhaben, wie frommen Christen zusteht. M. Herren wollen sich keineswegs von der wahren heiligen christlichen Kilchen, dero Haupt Christus unser Heiland ist, söndern. Dagegen werden sie bei göttlichem Wort und Wahrheit, welche die hl. Kilchen erhalten und trösten, bleiben, und mit Gottes Hilfe sich nicht davon drängen lassen.

Die Beschwärden, vermeinten Gottesdienste, Mißbrüch und alle derglichen Irrthumb, unter Schein und Namen der christlichen Kilchen, doch ußerhalb göttlicher Wahrheit, durch die, so sich geistlich genempt, dem einfältigen Menschen ingebildet und ufgeladen, werden die Gn. Herren mit der Gnade des allmächtigen Gottes aus Bericht seines hl. Wortes hintansetzen und verbessern. M. Herren tun damit nichts Unziemliches und Unredliches ohne Grund der Wahrheit. Sie erbieten sich, wenn sie und ihre Prädikanten aus göttlicher Wahrheit und mit dem Wort Gottes des Irrtums berichtet und des Bessern belehrt werden, demselben statt zu tuon, auch niemanden zum Glauben zu zwingen, der fry und unbezwungen sin sölle, daß jeder so viel glaube, als Gott ihm Gnade gibt, oder einen andern Gotzdienst zu vollbringen; so die Pünd sölichs nit zugäben und nit vermögen, ouch sich nit uf den Glouben, sondern allein uf Lib und Guot und nit wyter erstrecken.

Über Sinn und Tragweite der Vereinbarung und des Abschieds vom Pfingstmontag 1526 sind M. Herren den acht Orten keine Antwort und Rechtfertigung schuldig. Sie handelten nun mit den Ihrigen nach Gewalt, Recht, Macht und Fug; niemand hat darein zu reden noch zu handeln, besonders was den Glauben berührt. Allerdings haben sich damals die Gn. Herren von wegen schwebenden Löufen, so eben sorglich und gevarlich waren, mit

den Ihrigen zusammengefügt, sich vereinbart und einen Eid geschworen, des Glaubens und nit der Pünde halber, noch ihnen zu schaden. Damit haben sie weder den sieben Orten noch andern sich verpflichtet oder geschworen, zu glauben was diese glauben. Der Abschied an die Boten der sieben Orte, welche unberüeft dabei waren, gibt eine solche Auslegung nicht zu. M. Herren haben das lange Mandat der 35 Artikel von 1525 verlesen lassen, dasselbe zu halten geschworen, und darüber den Boten der sieben Orte auf ihr pitlich Ersuchen den versigleten Abscheid gegeben, doch nicht der Meinung, als die acht Orte und andere es verstehen. Weil aus solchem Eide mehr Zwytracht und Unruow als Friede und Einigkeit erwachsen, sahen sich die Gn. Herren verursachet, ihnen und den Ihrigen zum Guten solchen Eid abzulassen und das erste gedruckte Mandat vom 15. Juni 1523 mit Zustimmung des großen Mehrteils der Ihrigen wieder an die Hand zu nehmen, wozu die Gn. Herren und die Ihrigen ohne jemandes Einreden die Macht und Gewalt haben. Das sei den Ehren M. Herren unverletzlich und gegenüber Menglich wohl bewahrt: dazu sind die Gn. Herren des unverruckten Willens, die Bünde nach dem Buochstab gegen jedermann getrüwlich zu halten.

M. Herren widersprechen nicht, daß die Vordern im gleichen Glauben zu Bünden und Freundschaft zusammen kamen, und diesen loblich harbracht haben, ebenso wenig, daß sie üsserlicher Werke und Zeremonien halber, doch nicht an allen Orten gleich, ihren Glauben bezeugt haben. Was sie im Herzen gehabt, ist niemanden, denn Gott allein offenbar, wenn sie aber zu ihren Zeiten des Entchrists, Betrugs und Falschheit, gleich den Gn. Herren durch ihre Prädikanten berichtet gewesen, wären sie ohne Zweifel nicht sümig im Irrtum geblieben, sondern, durch das helle Gotzwort erlüchtet, eher zu Erkantnus des wahren christlichen Glaubens gekommen, statt sich durch die vermeinten Geistlichen so lange verführen zu lassen: wie denn sehr wenige Christen, von andern Verführungen zu schweigen, den römischen Aplas mehr schätzen. Deshalb mögen sich die acht Orte, wie sich nach Eidpflichten gebührt, die Gn. Herren bei ihrem Fürnehmen schirmen und handhaben, ihre Gelehrten auf das Gespräch schicken, und niemanden das freie Geleite abschlagen. Die Antwort wollen die Gn. Herren wissen, wie dies die geschwornen Bünde erheischen:

niemals werden sie von der fürgenommenen Disputatz abstehen, sondern dafür alles, was Gott ihnen verliehen hat, darstrecken.

M. Herren werden die Guttaten der Vordern nie vergessen, sondern mit den andern Eidgenossen den Widerwärtigen stets widerstreben: die acht Orte mögen das Nämliche tun, und den Frömbden, welche, wie Gn. Herren bedünkt, Unfriede und Zerrüttung der Eidgenossenschaft suchen, nicht zu viel Vertruwen schenken, weil daraus Trübsal, Angst und Not entstehen möchten. Eine Botschaft der acht Orte an die Gemeinden M. Herren wird als den Bünden ungemäß und der Oberkeit nachteilig des Nachdrücklichsten abgewiesen, der Vorwurf etlicher, die acht Orte wollen die Gn. Herren und die Ihrigen bevogtigen und regieren als begründet, „ist nit one", erklärt.

Weß Glaubens die Gn. Herren zu sein begehren ist den acht Orten genugsamlich angezeigt. Wenn die acht Orte sich höchlich beschweren, daß die Gn. Herren sich entschlossen haben, was zu Ende der Disputation mit göttlicher Wahrheit erhalten und bewährt wurde, solle in Ewigkeit durch Gn. Herren und die Ihrigen gehalten werden, solle das weder befrömden noch zu Argem gereichen: denn das Wort Gottes und alles, so darauf gegründet und buwen ist, wird bleiben in Ewigkeit, wenn die, so geistlich genempt, auch Fürsten und Herren, Concilia gehalten haben und auch fernerhin halten werden. Jedem Christen ist wohl zu wissen, daß die Concilia das Wort Gottes weder auf- noch absetzen mögen, auch nichts anrichten sollen, was denselben nicht gemäß ist. Deshalb ist es nicht von Nöten, daß M. Gn. Herren auf die Concilia warten oder auf denselben verharren, sondern des einzigen Zusagens und Verheißens unseres Heilandes Jesu Christi sich getrösten, und von seinem hl. Wort nicht abtreten. Der allmächtig Gott wölle aller Christenheit sölichs verliehen und sie damit bewahren!

Der Rat zu Luzern und Dr. Murner bekamen gleich Freiburg als Nachspiel das Machtbewußtsein M. Herren zu Bern sowohl als der Prädikanten zu verspüren. Am gleichen Tage wie Dr. Treyer, 5. Januar 1528, wurde auch Dr. Murner auf Ansuchen Capitonis und Buceri, „darumb, daß er sich in diesem Handel des Glaubens halb vil usgibt und berüembt und äben vil Büchli im Truck lat usgan", durch M. Herren zu Bern, auf ihre Kosten

und mit freiem Geleite, hindangesetzt alle Beleidigungen wider M. Herren, auf die Disputatz beschrieben und beschickt. Es sollte vor M. Herren zu Bern „Bericht sines Gloubens geben, fürnämlich bemelten Prädikanten von Straßburg, die sinen besonders begären.“ Luzerns Schultheiß, Hans Hug, darüber angefragt, fand es klug, Dr. Murner in guter Gewahrsame zu behalten.

Nachdem sich M. Herren von Bern mit den vier Bischöfen und den acht Orten über das Ansehen ihrer Disputation als einer genugsamen christenlichen Versammlung gegenüber der Autorität der allgemeinen Concilia genuogsamlich auseinandergesetzt, bekamen sie darüber noch etwas Händel mit Kaiser Karl V. Durch Majestätsbrief aus Speier vom 28. Dezember 1527 beklagte sich der Kaiser als Vogt, Beschirmer und Haupt der Christenheit, daß M. Herren zu Bern eine Disputation fürgenommen und ausgeschrieben haben, mit unbilligen und unchristlichen, von den hl. Concilia verworfenen Artikeln, welche ihre Prädikanten freventlich zu erhalten sich unterstehen; mit dem Anhange, was abgeredt und beschlossen werde, müsse ohne alle Mittel Kraft und ewigen Bestand haben. Das sei eine große Vermessenheit, weil in Sachen, welche gemeine Christenheit belangen, nur Concilia zu handeln und entscheiden befugt seien. S. Majestät erklärte, sie habe gnediklich zur Abhaltung eines allgemeinen Konzils eingewilligt. Darüber werde Sr. M. auf dem Reichstage zu Regensburg, welcher auf 2. März 1528 einberufen war, verhandeln lassen, was zur Beilegung der Irrung und Zweiung dienlich sei. Se. Majestät versehe sich zu M. Herren von Bern, welche bisher gleich ihren Ältern im Glauben „ungewankelt pliben“ und für gute Christen gehalten und geachtet gewesen, sie werden einsehen, daß eine solche Disputation sich nicht gebühre. Des Kaisers ernstlicher Befelch gehe dahin, M. Herren sollen mit dem Gespräch bis nach Ausgang des Reichstages stille stehen, der Reichsstände oder des allgemeinen Concilii Beschluß und Determination erwarten, den Bischöfen wegen Nichterscheinen auf der Disputation an ihrer Amtsoberheit nichts entziehen, noch sie mit Gewalt und wider Recht des Ihrigen entsetzen.

Die Antwort auf den Majestätsbrief erfolgte am 6. Januar 1528, gleich bei Beginn der Disputation. M. Herren gaben ihren Bescheid dahin: Sie haben den Brief nach seinem Inhalte ver-

standen, und tragen sonders geneigten Willen, Se. Majestät in gebührlichen Sachen zu gehorsamen. Allein das Schreiben sei ihnen erst auf heutigen Tag behändigt worden; die Ihren, welche einberufen worden, seien beisammen, weshalb M. Herren die Disputatz nicht unterlassen können. Weil die Zwiespaltung im Glauben lange Zeit gewährt, aber gemeine Stände der Christenheit zu derselben Hinlegung noch niemals geratschlagt noch sich beschlossen haben, sind M. Herren bewegt worden, sölich Gespräch zu halten, allein für sich selbs und den Ihrigen zu Gutem. Deshalb getrauen sie sich, gefryet zu sein, Ihro kaiserliche Majestät demüetiglich zu bitten, ihnen dieses Fürnehmen nicht zu Argem zu messen. So bündig und ruhig die Missive M. Herren gehalten ist, bleibt angesichts der Verhältnisse mehr als fraglich, ob eine rechtzeitige Vermahnung seitens des „Pfaffenkaisers" das Verhalten der Gn. Herren zu Bern geändert hätte.

3. Die Glaubensdisputation zu Bern. 6.—30. Januar 1528.

Als Miturheber und Mitverfasser der Missive vom 18. Dezember 1527 wurde Dr. Murner, aus dessen Druckerei dasselbe hervorgieng, betrachtet. Dr. Murner, „der verrucht Münch und bös Eidgenoß", wie ihn Bullinger schmäht, hatte sofort in den Handel der Disputation eingegriffen, und in seiner derben Art die Ausschreiben M. Herren zu Bern durchgenommen. Der Tüfel war nach Bullinger unrüewig; er versuchte in allwäg alle Wys und Wäg, die göttliche Wahrheit zu verhindern. Dr. Murner, der „verzwyfflet Münch", tat alles, die Eidgenossen in Unwillen zu bringen und aneinander zu hetzen. Am 8. Dezember, „Wolfmonat", 1527, erschien in der christlichen Stadt Luzern sein Büchlein gegen das unchristenlich, brävel, ungelehrt und unrächtlich Usrüefen und Fürnemen der Herrschaft zu Bern, eine Disputation wider gemeine Christenheit zu halten. Die Praktiken der Anhänger und die Früchte des neuen Glaubens wie der Inhalt der zehn Schlußreden waren in der heftigsten Sprache durchgenommen. Sehr begründet war der Vorwurf, die Bischöfe seien von M. Herren zu Bern nicht berufen worden, ihrem Amte gemäß die Kirche Gottes zu reformieren, unchristliche Lehren abzutun und Frevel zu bestrafen, sondern um sich auf der „Ketzerschule" verspotten und verlachen zu lassen, und gleich dem blinden

Samson vor ihren argen Feinden zu tanzen. Daneben erklärte Dr. Murner: die Disputatz zu Bern sei die größte Narrethei und unerhörte Torheit; er beteuerte, niemals werde er, wie die Straßburger Prädikanten es verlangten, in die Kunkelstubeten der Ketzer schlüfen. Das Büchlein erregte den größten Ingrimm. Bullinger betrachtet es als eine besondere Guttat Gottes, daß sich darüber keine Unruhe erhob; das Libell ist ihm der Ausbund der wüstesten Unflätigkeit, wiewohl es mit Wissen der Obrigkeit in der christlichen Stadt Luzern gedruckt worden.

Es erhob sich eine gehässige Polemik, welche seit Ende des Jahres 1527 in der Eidgenossenschaft fast noch mehr als die Disputation selber die Geister aufregte. Bern sandte die beschwerliche Missive der sieben Orte und jedenfalls auch Dr. Murners Büechli am 27. Dezember 1527 nach Zürich, und erklärte im Begleitschreiben, weil auf Meister Ulrichen Zwingli besondere Ufsätz sich ereignen, haben sie ihre Ratsbotschaft nach Zürich verordnet, denselben von Zürich nach Bern zu geleiten; daraus mögen Zürich und Menglich gespüren, daß M. Herren Ernst zu der Disputatz haben. Desgleichen haben M. Herren den Ihrigen im Ergöw zugeschrieben, an Menglich sicher und fry Geleit zu halten; Zürich möge deshalb mit den Seinigen, welche sich nach Bern verfügen, auf das Sicherlichste handeln. M. Herren werden es mit Hilfe des Allmächtigen an nichts mangeln lassen.

Die Zeit der Disputation wurde seitens ihrer Veranstalter zum vorneherein als Tage des Triumphes des hl. Evangeliums über alle seine Widersacher, als Entgelt für die Niederlage zu Baden gehalten. Weder amtlich noch privatim wurde ein Hehl gemacht, der Ausgang des Gespräches müsse den Sieg des göttlichen Wortes in gesamter Eidgenossenschaft besiegeln. Bern sandte Venner Hans Bischof mit starkem Geleite nach Zürich, um dort Zwingli und die Prädikanten, etwa 100 an der Zahl, davon 62 aus Zürich, abzuholen. Diese wurden am Neujahrstage 1528 auf der Chorherrenstube köstlich bewirtet. Darauf gieng der Zug über Mellingen, weil die Eidgenossen drohen sollten, den Durchzug gewaltig zu verhindern und in Bremgarten sich zu widersetzen. Der Vogt zu Lenzburg wurde zu scharfem Aufsehen gegen plötzliche Anschläge gemahnt. Bürgermeister Diethelm Röust nebst etlichen Herren beider Räte gab bis Lenzburg den Gottesgelehrten mit

300 Gewappneten sichere Deckung; die Theologen und Magistrate, nebst 60 Mann zu Pferde zogen fröhlich gen Bern, wo sie am 4. Januar 1528 triumphierenden Einzug hielten.

Über den Verlauf des Gesprächs besitzen wir zunächst die offiziellen und gedruckten Akten, sowie die Berichte der Chronisten Dr. Anshelm, Bullinger, Salat, Keßler und Küssenberg. Ein unbekannter Katholik gab einem Freunde darüber eine von der amtlichen Darstellung sehr abweichende Darstellung, während der vielgenannte Brief des angeblichen solothurnischen Priesters Jacobus Monasteriensis eher als herbe Satyre auf die unterlegenen Katholiken zu betrachten ist.

An hl. Dreikönigen, 6. Januar 1528, wurde die Disputation in der Barfüßerkirche eröffnet; letztere war mit Brüginen, Bänken und Ständen ausgerüstet. Schultheiß, Rät und Burger, nebst mehr als 350 Priestern, Abgeordnete der Städte, sunst gemeins volks und allerlei Pöbels, glerter und unglerter, waren in der Kirche versammelt, um das Mandat M. Herren und die Ordnung der Disputation anzuhören. Es geschah mit ernstlicher Ermahnung, das christliche Fürnehmen christlich zu erstatten und zu vollenden, worauf Dr. Vadian die von M. Herren im Namen Gottes einberufene Versammlung lobend und preisend als eröffnet erklärte. Da keiner der Bischöfe anwesend war, ist es ihnen als verzagenden, die den Kampf nit zu erhalten getruwten, ausgelegt wurden. Als der „usschreier" Nikolaus Manuel die Städte Konstanz und Straßburg als trüwe, liebe Eidgenossen rief, aber sofort sich korrigierte: „Aber nein, unser Herren von Straßburg!" gab es viel Gelächter und machte etlichen die Augen naß.

Es erregte Verdruß, daß von den acht Orten, selbst von Glarus so wenige Geistliche da waren, dafür aber solche, welche es wagten, den Kampf mit der mächtigen und geschlossenen Gegnerschaft aufzunehmen: Dr. Theobald Hutter von Appenzell, Joseph Forer von Herisau, Mag. Jakob Edlibach, Pfarrer zu Grenchen, Dr. Konrad Treyer von Freiburg, Pfarrer Benedikt Burgauer als überzeugter Gegner von Zwinglis Abendmahlslehre. Die Bernische Geistlichkeit, obwohl eingeschüchtert und führerlos, zählte ansehnliche Verfechter der alten Lehre, ihr Haupt war Mag. Nikolaus Christen aus Beromünster, Sänger am Stifte Zofingen. Ihm schlossen sich an der mutige Stiftsschulmeister Hänsli

Buchstab, „Litera“, gebürtig aus Winterthur, die Dekane Hans Mannberger in Münsingen und Melchior Brunner in Huttwil, die Pfarrer Hans Lottstetter in Brugg und Gilg Murer in Rupperswyl. Würdig und tüchtig stritten zwei Ordensmänner, Daniel Schatt aus Beromünster, Konventherr zu Muri und Alexius Grat aus Ulm, Beichtvater der Inselfrauen. Drei Doktoren der Theologie aus Frankreich, welche im Namen des Bischofs zu Lausanne erschienen, verlangten auf Latein zu disputieren, weil sie des Deutschen nicht mächtig waren: als dies verweigert wurde, zogen sie nach Hause: der eine soll der berühmte Dr. Jost Clichtoveus aus Paris gewesen sein.

Auf Seite der Gegner standen, außer dem geistigen Haupte Ulrich Zwingli und den Prädikanten Haller und Kolb die Zürcher Theologen Dr. Konrad Pellikan und Komtur Konrad Schmid, Dr. Ökolampadius aus Basel, Ambrosius Blarer aus Konstanz, Dr. Wolfgang Capito und Dr. Martin Buzer aus Straßburg, Dr. Konrad Som aus Ulm, ein Mann von riesiger Stimme, Dr. Christoph Schappeler aus Memmingen. An der Spitze der welschen Prädikanten stand Wilhelm Farel, Guilielmus Orsinieri, Vikarius in Aigle: dieser durfte mit seinen Gegnern lateinisch disputieren und tat es unter ärgerlichem Gezänke: Farel stand allein, die Akten fielen derart aus, daß man sie nicht zu drucken wagte. Die Glaubenslehre von der Gegenwart Christi im Abendmahle im Sinne Dr. Luthers vertraten die Theologen Andreas Althamer aus Nürnberg, Jakob Augsburger und Augustin Gemuseus aus Mühlhausen, und mit großer Gelehrsamkeit Benedikt Burgauer aus St. Gallen. Die Wiedertäufer mußten ihre Lehre besonders verteidigen: das Gespräch fand am 21. Januar 1528 im Predigerkloster statt. Die Täufer schrieben sich den Sieg über die Prädikanten zu: allein M. Herren und die Schriftgelehrten waren anderer Ansicht. Am 22. Januar 1528 ergieng ein scharfes Mandat, welches befahl, die wiederspennigen und irrseligen Anführer der Sekte, oder andere, welche sich haben taufen lassen, in M. Herren Gepieten betreten, ohne Gnade und von Stund an zu ertränken, was an drei Rädelsführern alsbald vollzogen wurde.

Als Polemiker mischten sich nebst Dr. Luther die katholischen Theologen Dr. Joh. Eck, Dr. Joh. Fabri, Dr. Joh. Cochläus

und Dr. Thomas Murner litterarisch in den Streit. Sie bestritten, daß die Herren zu Bern gegenüber der allgemeinen christlichen Kirche und dem apostolischen Lehramte allein den hl. Geist und damit das Recht besitzen, den alten Glauben der Christenheit und die kirchliche Ordnung abzuändern und zu zerstören, die Untertanen zu ihrem neuen, von den Prädikanten erfundenen Mißglauben zu zwingen.

Die Angriffe auf die lehramtliche Auktorität der Herren machte zu Bern sehr böses Blut. Nikolaus Manuel schrieb gegen die bösen Wiederpartner sofort, 15. Januar 1528, seine noch bösern Satyren: „Krankheit und Testament der Messe", zwei der heftigsten Spottschriften gegen den alten Glauben und dessen Verteidiger, vorab Dr. Schreieck, Dr. Hoioho, Dr. K. Nasengraf, Dr. Thomas Katzenlied, Dr. Konrad Popenträger, Hug Schneepfyffer, Metzger und Schultheiß zu Luzern. Das Schimpfbüchlein vom Testament der Messe wurde auf Wunsch der Prädikanten geschrieben. Die verstorbene Messe vermachte ihren Verteidigern, unter groben Schmähungen der Bedachten, verschiedene Erbstücke aus ihrem hinterlassenen Plunder. Dr. Murner war das weiße Altartuch zugedacht: derselbe blieb die Antwort auch jetzt nicht schuldig. Er wisse mit dem Tuche nichts anzufangen. Besser hätte man ihm, spottete er in seiner Antwort auf die Missive M. Herren zu Bern, den güldenen Kelch, der Königin Agnes güldinen Tisch, oder anderes, was wider alles Recht der königlichen Stiftung Königsfelden geraubt worden, zugeteilt. Weil doch die Messe gestorben, teile er den Gegnern den Kelchsack zu, um die gestohlenen Kelche darin zu verbergen, damit nicht jedermann sehe, wie die von Bern ihren Kilchen die Kelche und Gotteszierden entfremden. Dr. Murner setzte seine Polemik gegenüber spätern Anfeindungen und schimpflichen Gedichten fort in den zwei Büchli von des alten christlichen Bären Zanweh und Zanbrächen. Schließlich gab er zur Abwehr der Gegner die Badener Akten samt seinen 40 Thesen gegen Zwingli in lateinischer Übersetzung für die Gelehrten heraus. Fortan kannte der Haß der Gegner kein Maß mehr.

Nach verschiedenen Berichten gieng es in Bern mit Disputieren sehr leidenschaftlich zu, nicht nur zwischen den Prädikanten und ihren katholischen Gegnern, sondern auch mit Luther-

anern und Wiedertäufern. Große, ungestüme Volkshaufen zogen lärmend in der Stadt herum, berichtet der katholische Augen- und Ohrenzeuge, erzeigten sich als die großen Hansen, mit trostlichen trotzigen Worten, als wären sie die, so den Himmel mit ihren Fingern rühren können, die niemand zu überwinden vermöge, also daß sie noch eines Triumphes bedürften und nach einer Ufrichtung ihrer herrlichen Taten trachten, ehe sie erst obgesiegt hatten. Das mochte einen verständigen, sittsamen Menschen leicht bewegt haben, sich in die Meinung ihrer Irrsale zu verlassen, da jene sich erzeigten, sie werden keinen heilsamen Einreden Gehör geben. Summarisch sei zu sagen, es gebe nichts Ungeschicklicheres, einer Disputation Ungemäßeres zu sehen.

Aus den Verhandlungen geht hervor, daß es viele Mühe brauchte, Ruhe und Ordnung bei den Disputierenden und Zuhörern wie beim Volke aufrecht zu erhalten. Jeden Tag gab die große Münsterglocke morgens 7 Uhr und mittags 1 Uhr das Zeichen zur Versammlung: der Herold rief die Disputierenden auf, und der Rat befahl, wo jedermann zu sitzen habe: die Präsidenten sorgten für Gotzforcht und christliche Sanftmüetigkeit ohne kybigen Zwang, Spott oder Spätzeleien seitens der Disputierenden. Disputiert wurde sehr fleißig, ebenso eifrig dem Volke neunmal im Münster gepredigt. Zwingli predigte zweimal: am 19. Januar 1528 gab er seine Auslegung der zwölf Artikel des christlichen Glaubens, zur Rechtfertigung seiner Dogmatik und zum Erweise, daß er kein Irrlehrer sei; am 30. Januar hielt er über den Trümmern der Altäre und Götzen die Schlußpredigt, worin er M. Herren zum kräftigen Vorgehen und standfesten Bekenntnis im wahren christlichen Glauben anfeuerte, in der Zuversicht, der allmächtige Gott werde mit der Zeit auch die lieben Eidgenossen der sieben Orte ziehen, daß sie mit ihnen in wahrer Einhelligkeit und Freundschaft, so einzig mit Gott bestehen mag, stärker und einmütiger werden als vorher.

Einzig an St. Vinzenzentag, 22. Januar 1528, wurde gefeiert. Am Vorabende wurde zwar festlich mit allen Münsterglocken zur Mette geläutet; aber noch in der Nacht ergieng der Befehl des Schultheißen, am Feste dürfe weder Amt noch Messe gehalten werden. Die Metzgerzunft hielt das letzte Hochamt in ihrer Zunftkapelle, die Familie Diesbach ihr letztes Jahrzeitamt.

Die Orgel, ein köstliches und künstliches Werk, wurde zum letzten Male gespielt. Propst und Kapitel leisteten keinen Widerstand, nachdem sie schon am 6. Januar 1528 zum voraus ihre Unterwerfung gegenüber den zehn Schlußreden schriftlich bekannt hatten.

Die Akten der Disputation geben ein sehr lebhaftes Bild der Verhandlungen. Sechs Tage lang, 7.—12. Januar 1528, wurde über die erste These Kirche und Primat gestritten. Den Kampf führte namens der Katholiken P. Alexius Grat, der sich zwei Tage lang redlich zur Wehre stellte und der Widerpartei während dieser Zeit schweren Kampf verursachte, also daß jedermann sich verwunderte, da man wohl wußte, daß er keiner großen Lehre war. Er gab den Gegnern, die so köstlich im Lateinischen und Griechischen berühmt waren, unterstützt von Dr. Theobald Hutter, so viel zu tun, daß sie ihn nicht loszukommen wußten. M. Herren kamen den Bedrängten zu Hilfe, indem sie P. Alexius die Kirchenlehrer anzuziehen verboten.

Am 9. Januar 1528 trat ein sehr ernster Zwischenfall ein. Dr. Treyer warf den Rühmereien Dr. Buzers und Berchtold Hallers von der sogenannten Einigkeit in der neuen Kirche und gegenüber der Behauptung Zwinglis, die Zürcher haben nicht seine, sondern Gottes Lehre angenommen, den protestantischen Theologen ihre Uneinigkeit in der Lehre und fortwährenden Zänkereien vor, während sie jede Auktorität der Konzilien und Kirchenväter bestreiten. Der Streit wurde sehr bitter und persönlich: die Prädikanten bekamen große Furcht und riefen den Rat um Intervention an. Dem Provinzial wurde befohlen, bei der Schrift zu bleiben und den Hader mit seinen alten Gegnern aus Straßburg besonders auszumachen. Dr. Treyer glaubte sich in der Freiheit der Rede beeinträchtigt, verließ die Kirche und zog heim.

Über Menschensatzungen und Kirchengebote wurde vom 12.—14. Januar gestritten, über Erlösung und Genugtuung am 14. Januar 1528; den Kampf über die vierte These von der leiblichen Gegenwart in der Eucharistie führte gegen Mag. Zwingli und Dr. Ökolampadius während fünf Tagen, 14.—19. Januar, Pfarrer Benedikt Burgauer. Er wurde deshalb von seinen Gegnern aus St. Gallen vertrieben, gieng nach Schaffhausen, wo er wiederum das Opfer seiner Überzeugung wurde. Er starb 1548 als Stadtpfarrer zu Isny in Schwaben. Die

Erörterungen über die fünfte These vom Meßopfer führten, 19.—21. Januar 1528, gegen Buzer, Haller, Ökolampadius und Zwingli die Katholiken Buchstab, Edlibach, Mannberger und Murer. Es wurde weniger die dogmatische Frage als der Gotzgrüwel der Mißbräuche behandelt. Die sechste These vom einigen Mittleramte Christi, 21.—23. Januar 1528, die siebente vom Fegfeuer und Fürbitte für die Abgestorbenen, 23.—24. Januar, die neunte wider die Bildnussen, 24.—25. Januar, und die zehnte für die Priesterehe, 25. Januar 1528, boten wenig Interesse mehr.

Die Magistrate hatten ihre Entschlüsse gefaßt, die Prädikanten waren siegesgewiß, und die wenigen Verteidiger des alten Glaubens entmutigt und ermüdet. Tatsächlich war der Ausgang schon am sechsten Tage entschieden und jede weitere Disputation unnütz geworden. Am 11. Januar 1528 waren die Kapläne und Helfer heimgeschickt worden, doch mit dem Befehle, daß sie sich nicht erklagen, sie hätten wohl wider die Artikel disputieren mögen, und dasselbe gerne getan: aber das sei ihnen nicht zugelassen worden, sondern nur denen, so M. Herren beschrieben: die Pfarrherren mußten bleiben. Am 13. Januar 1528 wurde allen Pfarrern, Prädikanten und Priestern von M. Herren zu Bern Herrschung befohlen, für oder wider die Artikel zu unterschreiben: jene, welche die Artikel ungerecht finden, mögen im Chore der Kirche zusammenkommen, und die Allergeschicktesten auserwählen, damit diese disputieren. Was diese bewähren oder nicht, solichs wolle man halten und glauben.

Dieser Entscheid M. Herren kürzte allerdings das Verfahren bedeutend ab, stand aber in schroffem Widerspruche mit der Zusicherung, der Entscheid werde nach Ausgang des Gespräches getroffen. In jedem Falle war dieser Ratsbeschluß, daß alle Pfarrer sich urplötzlich, unmittelbar vor den Erörterungen über Eucharistie und Meßopfer, sich für oder gegen die Artikel, oder was das Gleiche bedeutete, den neuen oder alten Glauben entscheiden sollten, ein harter Gewissenszwang. Die wenigsten unterschrieben für Meister Nikolaus den Sänger, vereinzelte für Benedikt Burgauer. Weitaus die größte Zahl beugte sich dem Befehle klüglich ohne jeden Widerstand, indem sie den entschiedenen Willen M. Herren durchschauten. Sie gaben die Erklärung ab, daß sie die zehn Artikel

der Prädikanten wollen helfen mit göttlicher Geschrift als gerächt und guot erhalten, und für jeden Fall zu dem stehen werden, was ihre Gn. Herren und Obern beschließen. Am 26. Januar 1528 war das Gespräch zu Ende geführt. Die Prädikanten erklärten, es habe sich weniger darum gehandelt, die evangelische Wahrheit als die Haltlosigkeit der gegnerischen Lehren darzutun. Die katholischen Theologen gaben durch Hänsli Buchstab die Erklärung ab, sie seien zu wenig gelehrt und des Disputierens nicht gewohnt. Allein es gebührt ihnen der Ruhm, die katholische Lehre unter den schwierigsten Verhältnissen mit hochsinnigem Mannesmute verfochten zu haben. Sie ernteten dafür den Hohn und Haß ihrer übermütigen Gegner. Der Sieg des unüberwindlichen Evangeliums war für Stadt und Landschaft Bern entschieden, um sogleich mit Abschaffung der Messe, Zeremonien und Zerstörung der Götzen gefeiert zu werden. Den förmlichen und feierlichen Ausgang bildeten am 26. Januar 1528 die von Zwingli verfaßte, von Haller vorgetragene Abschieds- und Dankrede der Prädikanten und der Abschluß des Burgrechtes zwischen Bern und Konstanz.

Während der Disputation waltete ein beschwerlicher Handel zwischen M. Herren zu Bern und Bischof Sebastian zu Lausanne. Der Bischof war als Reichsfürst von Kaiser Karl V. aufgefordert worden, für Vertagung der Disputation zu wirken, und er hatte die drei Parisertheologen von Bern zurückgerufen. Darauf erhielt er von M. Herren ein sehr derbes Schreiben vom 12. Januar 1528, welches von Wilhelm Farel verfaßt sein soll, aber ebenso sehr der Sprechweise Zwinglis entspricht, dem guten Gewissen M. Herren kein tröstliches Zeugnis ausstellt. Dasselbe beschuldigte den Bischof der Vernachlässigung des göttlichen Wortes und der Verachtung der Disputation, mit bittern Klagen, daß durch Gleichgiltigkeit der Bischöfe die christliche Wahrheit überall verdunkelt und vernichtet sei; „verbum, toti fere orbi obscuratum, ne dicam prorsus sublatum clamat inprimis vel primorum in ecclesiastico ordine vita!“ Bei ihrem Fürnehmen, die Wahrheit des Evangeliums zu ergründen, hofften M. Herren auf Unterstützung seitens des Bischofs, sei es durch persönliche Anwesenheit, sei es durch Beirat seiner Gottesgelehrten, überzeugt, daß ihre Ohren nach Wahrheit dürsten und der Herr mit ihnen sei. Deswegen ist es M. Herren sehr zu Herzen gegangen, „molestissimum fuisse“, daß

der Bischof sich nicht zum Gespräche eingefunden habe und dessen Theologen still von Bern weggezogen seien. Nach diesem Verhalten ist zu befürchten, daß die Gottesgelehrten, „expertes omnis humanitatis“, das gottselige Fürnehmen M. Herren, „sanctum institutum nostrum, ad illustrandam Dei gloriam et sinceritatem fidei nostræ promerendam“, in Mißachtung bringen werden. Der Bischof wird ersucht und aufgefordert, „jure nostro requirimus“, solchen Absichten der drei Gottesgelehrten entgegenzutreten, ansonst er von M. Herren dasjenige zu gewärtigen habe, was ihn und die Gelehrten sicher gereuen müßte. „Si namque doctores huius quidpiam auderent, prædicimus, ita nos eos accepturos, ut procul dubio favente Domino futurum sit, quod tam eos quam alios, qui ea in re eis consenserint, pœniteat. Monemus ergo in tempore! Reliqua, quæ hac de re paternitatem vestram scire volumus, perscribemus, ubi absoluta fuerit favente Christo nostra disputatio. Servatori nostro paternitatem vestram commendamus!“

Bischof Sebastian gab am 21. Januar 1528 seine Antwort in einem ebenso einläßlichen und höflichen, als seines Hirtenamtes würdigen Schreiben. Er entschuldigte nochmals seine Abwesenheit von der Disputation, und verwahrte sich gegen den Vorwurf, die drei Gottesgelehrten hätten sich gegen Recht und Redlichkeit gehalten. Sechs Tage lang haben dieselben ausgehalten, in vergeblicher Erwartung, es würde zur Förderung des göttlichen Wortes wenigstens zum Teile auf lateinisch über die zehn Schlußreden, „axiomata“, verhandelt, nachdem sie ihnen im lateinischen Texte zugestellt wurden. Es kommt ihnen als Spiegelfechterei, „spectrum“, vor, daß sie in einer ihnen fremden Sprache hätten disputieren sollen. Es erscheint ihnen als ein Schlag für die christliche Sache, „videmus insuper rem Christianam exalteratam“, daß über deren Anliegen zu Bern nicht von berufenen Gelehrten beraten wurde, sondern die großen Fragen in deutscher Sprache einer sehr gemischten Menge, zum großen Schaden der christlichen Sache vorgelegt wurden. Deshalb, gestützt auf den kaiserlichen Majestätsbrief, der vor M. Herren verlesen wurde, haben die drei Gottesgelehrten für besser erachtet, Bern zu verlassen als dort ihre köstliche Zeit unnütz totzuschlagen. Der Bischof hat dieselben mit Erfolg ersucht, maßvoll über die Disputation sich

auszusprechen; „dedimus operam, ut sobrietati consulant, quod et spoponderunt!“ Alle drei Theologen sind nach Hause gereist, um Fastenpredigten zu halten. „Verum et ipsi ministri Dei sunt, omnes ad Evangelium se accingunt!“

Damit der hl. Glaube zu Bern keinen Schaden erleide, erachtet Bischof Sebastian als apostolisches Heilmittel, „apostolicum pharmacum“, angezeigt, M. Herren im Namen Jesu Christi, mit den Worten des hl. Paulus zu bitten und zu beschwören, daß sie keine Spaltungen aufkommen lassen, ihrer Berufung würdig wandeln, in Sanftmut und Demut die Bande des Friedens bewahren, und die Friedensstörer von sich ferne halten, „et hoc vobis opto, utinam abscindantur, qui vos conturbant“, wie es evangelischen Männern geziemt. Der Bischof bittet ferner M. Herren im Namen Gottes, über Glaubenssachen keinen Entscheid zu fassen, „nihil in causa fidei definiatis“, vor Entscheid des künftigen Konzils oder wenigstens bis auf Abschied des Reichstages zu Regensburg, damit sich dem Willen Gottes gehorsam und fügsam erweisen.

Min Herren haben schließlich dem Bischof versprochen zu schreiben, was ihnen nach Schluß der Disputation gefällig und ratsam erscheine. M. Herren werden gebeten, falls etwas beschlossen worden, so gegen die Lehren der hl. Väter und die Satzungen der allgemeinen und rechtgläubigen Konzilien verstoße, solches weder dem Bischof kund zu tun noch denselben in ihren Handel zu verwickeln. Denn nie sei es denkbar, daß Bischof Sebastian anders denke und glaube, als die alten und ehrwürdigen, im Glanze der Heiligkeit und Wunder strahlenden Säulen der Kirche Gottes. „*Rogatos vos volumus, ut si quid conclusum fuerit sanctionibus sanctorum Patrum et generalium conciliorum orthodoxorum derogans, quod non arbitramur, nec significetis nec nos huic negotio implicetis, quoniam nunquam futurum est, ut aliter sentiamus, quam priores ecclesiae Dei columnae, sanctimonia et signis coruscantes!*“

4. Nächste Folgen der Disputation; Mandate zur Durchführung des neuen Glaubens.

Am 31. Januar 1528 erfolgte die Heimkehr der Sieger nach Zürich unter stattlichem Ehrengeleite aus Bern; sie war weitmehr als die Hinreise für Zwingli, die Geleitsherren aus Zürich und die Prädikanten ein wahrer Triumphzug. Zweihundert

Mann unter Führung des Landvogtes auf Lenzburg ritten von dort bis Bremgarten, wo namens der fünf Orte Schultheiß Hans Hug und Ammann Gilg Rychmuth umsonst sich bemühten den Durchzug zu verhindern; 60 Bewaffnete kamen aus Zürich entgegen. Die Stadt, deren Bürgerschaft bereits im Glauben hinkte, mußte die Tore öffnen und den Gästen den Ehrentrunk bieten. Zwingli, hoch zu Pferde, von sechs Trabanten in den Farben von Bern begleitet, hatte Bürgermeister Diethelm Röust und den Landvogt von Lenzburg zur Seite. Mit aufgereckten Spießen und Hellebarden ritten die Schutzmänner durch die Stadt. Am 1. Februar 1528, abends 8 Uhr langte der Triumphzug in Zürich an, und wurde unter Fackelschein jubelnd empfangen. Am Lichtmeßtage hielt Konrad Som die Gastpredigt in der Fraumünsterkirche; mittags war großes Gastmahl auf dem Rathause. Am folgenden Tage zogen die süddeutschen Theologen in ihre Heimat zurück.

Die triumphierende Siegesfreude war nach menschlicher Berechnung vollauf berechtigt. Die Niederlage in Baden war ausgeglichen, das Evangelium im mächtigsten Orte der Eidgenossenschaft zur Herrschaft gelangt, das Ansehen des Papstes, Kaisers und der Bischöfe beseitigt. Der Übergang der längst schwankenden Städte und Orte der Eidgenossen, die Durchführung der neuen Lehre in den gemeinen Vogteien konnte nur noch eine Frage der kürzesten Zeit bleiben. Der Anschluß der süddeutschen Reichsstädte an die neugläubigen Schweizerstädte war feierlich proklamiert worden; Zwingli hatte in seiner Schlußpredigt im Münster wie in der Abschiedsrede an Schultheiß, Räte und Burger zu Bern die baldige Einhelligkeit im Glauben mit Zürich und Bern auch für die sieben katholischen Orte als sichere Tatsache in Aussicht gestellt. Der Fürgang des Evangeliums in den burgundischen Landen durch Wilhelm Farel unter dem Machtschutze M. Herren zu Bern hatte bereits mit aller Rücksichtslosigkeit begonnen.

Das Reformationswerk der Tat eröffneten M. Herren zu Bern schon am 27. Januar 1528 mit aller „Il, Rüche und Hertigkeit“, welche sie vier Jahre vorher an Zürich getadelt hatten. Anstoß gab die Ermahnung der vier Prädikanten Mag. Zwingli, Dr. Ökolampadius, Dr. Capito und Dr. Bucer an M. Herren zu Bern, die zukünftige Handhabung des göttlichen Wortes tapferlich an die Hand zu nehmen und standhaft durchzuführen. Die Priester,

welche die zehn Artikel unterschrieben, hatten dieselben für grächt und christenlich anerkannt, daß sie in Ewigkeit nicht mögen widerfochten werden; sie baten M. Herren um Hilfe und Rat, mit dem Gelöbnis, sie wellend dieselben erhalten und allwägen zu M. Herren als die Gehorsamen Lyb und Guot setzen. Der Widerpart, die altgläubigen Priester, gaben die feierliche Erklärung ab, auch sie vermeinen, die heilige Schrift darthan ze haben, und begehrten zu wissen, wer gewonnen habe. Darum möge man mit der Änderung nicht zu eilig sein, sondern ihnen raten, wie sie sich nach ihrer Heimkunft mit Meßhalten und andern Dingen halten sollen.

M. Herren waren in der Tat unschlüssig, wie sie sich halten sollen: die Schreiben des Kaisers und des Bischofs zu Lausanne, wie die mutige Haltung der katholischen Priesterschaft waren nicht ohne Eindruck geblieben. Sie hielten deshalb Rat mit den vier Präsidenten. Dr. Vadian, Komtur Schmid und Abt Schilling rieten also: „M. Herren wellind die Sach dapfer annämen, ob Gott will, sye gnuogsam in der Disputation erlangt, was grächt und der Wahrheit sye; doch mögen M. Herren sich erpieten, wer sy eins Bessern daruf berichte, dem zu erwarten und gevolgen.“ Komtur Schmid führte aus, wie die von Zürich in Sölichem gehandlet. Dr. Nikolaus Briefer erklärte: „Es sye nit sin Meinung noch Rat, daß man alsobald eine Änderung tun sölle auf die Disputation und Akta. Das sye nit fruchtbar, sondern mit Wyl und großer Fürsichtigkeit zu ermessen gar not.“ Entscheidend waren die Ratschläge Zwinglis und der Ratsbotschaft von Zürich, deren Vorbild durchwegs bis ins Einzelnste maßgebend war.

Es wurde beschlossen, die Messe sei innerthalb der Stadt und außer dem Spital abzustellen. So aber jemand M. Herren eines Bessern aus der hl. Schrift belehre, wollen diese, gütlich und wie es frommen Christen gebühre, sich wysen lassen. In alle Kilchspiele wurde geschrieben: M. Herren haben die Disputation mit der Gnade des Allmächtigen glücklich zu Ende gebracht und daruf aus Bericht des Gotzworts etwas Enderung in die langharbrachten Mißbrüch getan. Die Untertanen mögen ruhig sein, keinen Ufruor erwecken, die Priester wegen der Messe bei ihrer Freiheit lassen, und also erwarten, bis M. Herren durch ihre Boten anzeigen, welches ihre Meinung sei, sobald das sein möge. Die Untertanen werden gebeten, daß sie sich zu erkennen geben, und gleich M. Herren

der Mäß halber beraten und alles in christlicher Liebe zu Herzen fassen. M. Herren wollen niemanden trengen oder zwingen; was in den Kilchspielen das Mehr wird, sollen diese an M. Herren schreiben und berichten. Diese Eröffnung, die Messe frei zu lassen, war nicht aufrichtig gemeint, sondern stand im vollsten Widerspruche mit dem obrigkeitlichen Ausschreiben und klaren Willen M. Herren; dieselben leisteten hiefür sofort den unwiderleglichsten Beweis.

Am nämlichen Tage, 27. Januar 1528, erfolgte nach Angabe von Dr. Anshelm mit Rat und Anweisung vieler Schriftgelehrten der Ratsbeschluß: „Der Bilder und Götzen halb, auf den Altaren, sollen die in acht Tagen von dannen gerütet, Tafelen desglichen weggetan werden; daß man auch sölichs uf den Gsellschaften kund tun und rat hälte, wie sie die Bilder hinwegtun wellen". Es dürfe in der Stadt fürbas niemmermehr eine Messe, sondern des Wort Gottes tägliche Predigt, der Tauf und des Herrn Nachtmahl nach der Ordnung von Zürich gehalten werden. Auf der Landschaft wußte man damit, worin die künftige Gleichförmigkeit bestehe.

Am 29. Januar 1528 wurde unter Leitung der Kilchmeier mit Ausräumung der Kilchen zu St. Vinzenzen begonnen. Die Schmiede und Metzger taten es mit „sömlicher unwirse" und bruchten etliche in der Kilchen wider die Räter und Täter, besonders die Prädikanten, so dazu geschafft und geraten, gar ungeschickte Wort, flüech und tröwen. Einer rief aus, es jüdele, ein anderer sagte, es geschehe nicht auf Gottes, sondern des Teufels Geheiß; andere versuchten mannlichen Widerstand. Einige, darunter Anton von Erlach, wurde mit keff, bürgschaft und urfecht, etliche um Geld gestraft, andere ohne weiteres aus den Räten gestoßen. „Und also wurden", schreibt Dr. Anshelm, „in diesem grülichen sturm in der lütkilchen 25 altar und das sakramenthus geschlissen, die götzen zerschlagen und ins kilchhofs schütte begraben." Salat fügt bei, die silbernen und güldinen Bildnussen haben eine bessere Behandlung erfahren; M. Herren haben sie fänklich angenommen und nach Bern in sichere Gewahrsame verbracht. Nikolaus Manuel, der kunstriche Maler, obwohl einer der eifrigsten Liebhaber des Evangeliums, war mit dem Götzensturm nicht einverstanden. Er dichtete die Satyre, „Der armen Götzen clag," und legte denselben die redliche Meinung in den Mund, sie hätten als tote Bilder, die niemanden jemals ein Leid getan, solche Behandlung

nicht verdient; besser wäre gewesen, die Urheber hätten zuerst die Götzen des Stolzes und Übermutes und andere Laster abgetan. Zwingli war mit dieser Meinung seines Freundes nicht einverstanden, sondern wiederlegte selbe in seiner Schlußpredigt.

Die Reliquien der Heiligen wurden ebenfalls in ihrer Ruhe gestört. Im Kreuzaltare lag in bleiernem Sarge die Leiche des von den Juden im Jahre 1288 ermordeten Christenknaben Rudolf „Rüefly“: er solle das Kindli sin, so die Juden vor zyten getödt hand. Sie wurde am 10. Februar 1528 hinausgenommen und mit einer andern Geschrift in die Erde vergraben. Die Beinhauskapelle wurde abgetragen, Propst Armbrusters Kapelle, welche innen und ussen voller Götzen, über 6000 Gulden gekostet, von Kirchmeier Anton Stoll um 100 Gl. erkauft und für Häuserbau verwendet. Um den Unwillen zu mindern, wurde schließlich den Stiftern erlaubt, Altäre und Tafeln zuhanden zu nehmen; doch mußten sie den Ort oder Gruben, wo der Altar gestanden, mit Ziegelsteinen beschliessen lassen. Am 31. Januar 1528 verfügten M. Herren, es sollen alle Kelche aus den Kirchen zusammen getragen, abgewogen und mit einem Zeddel, wieviel sie wägen und woher sie kommen, in das Gewölbe ob der Sakristy zu St. Vinzenzen getragen werden.

Am nämlichen 27. Januar 1528 wurde ferner beschlossen, die Akten der Disputation in Deutsch und Latein drucken zu lassen, doch kam nur die deutsche Ausgabe zustande. Dieselbe wurde bei Christoffel Froschauer in Zürich gedruckt; die Korrektur der Bogen besorgten Dr. Engelhard und Dr. Uttinger. Die Vorrede bietet manches Denkwürdige und Lehrreiche nicht nur über Vorbereitung und Verlauf der Disputation, sondern fast mehr noch zur Würdigung der Verhältnisse. Bittere Vorwürfe werden gegen Bischof Sebastian und die drei Gottesgelehrten erhoben; gegen erstern, weil er nicht zum Gespräche gekommen, über letztere, daß sie stummer geblieben dann das Vich, und ohne zu disputieren wieder abgeschieden. Darus man nemen mag, wie vast sölichen Hirten die Wendung der Seelen zu Herzen gat; Gott sye es geklagt!“ Auf der Disputation, wird versichert, sei niemand bezwungen worden, sich dieser oder jener Parthy zu underschriben, sonders Menglichen sein fryer Wille gelassen worden; welche Unterschrybung im Buche der Kürze halber unterlassen ist.

Gott weiß, wer sinem Wort vertruwt, dann er aller Möntschen Härzen erkennt!

Recht derbe lautet die Sprache gegenüber den welschen Pfaffen, welche gegen Wilhelm Farellus gestritten, noch weit mehr gegen die acht katholischen Orte und die Gottesgelehrten, welche ihre Büechli gegen M. Herren Gespräch veröffentlicht hatten: „Die grüwlichen Helden haben sich treffenlich gerissen, aber nützit geschafft: dann der Glanz des Wort Gottes hat sy verbländt, die wältliche Eer sy verstopft, der Gyt sy gar umbgeben und die entchristlichen Satzungen ganz umbfangen. Woran es ihnen gelägen sye, mag ein jeder ferner Christ wol gedenken. Auf alles ward mit Glimpf und Fugen geantwortet, vorab zur Handhabung der Eer Gottes und sins heiligen Worts, Entschüttung gegenwärtigen christlichen Handels, auch zur Rettung und Bewahrung der Ehren der frommen christlichen Obrigkeit der Stadt Bern. Diese hat", beteuert die Schlußrede, „nachdem auf dem Gespräche die Gschrift zum trüwlichesten harfürgebracht, auch dem Geist Gottes allerglichförmigest usgeleit und erklärt worden, als eine christliche ehrsame Oberkeit die vermeinten Gottesdienste und Cerimonien billichen usgerütet und lut der gemeinen Reformation christlich gehandelt. Gott möge allen seinen Geist geben, das Wort Gottes recht zu verstehen und das Läben darnach zu richten!" Die Akten der Disputation waren am 23. April 1528 fertiggestellt. Sie wurden 1608 und 1701 mit den Synodalbeschlüssen von 1532 und dem „Consensus Tigurinus" von 1566 zusammengedruckt und als kanonische Bücher der bernischen Staatskirche an alle Pfarrarchive gesandt. Für das Studium der schweizerischen Reformationsgeschichte ist das Werk, gleich den Badener Akten, von höchster Bedeutung.

Die christliche Reformation hatte in der Stadt Bern trotz allem noch zahlreiche und angesehene Gegner. Um dieselbe endgültig wider alle Anfeindung innert und außer der Stadt zu sichern, wurde am 2. Februar 1528 bei geschwornen Eiden und ufgehepten Händen zwischen Räten, Burgern und Hindersäßen eine Vereinbarung geschlossen. Dieselbe richtete sich gegen etliche Gemeinden und sundrige Personen, vil oder wenig, in Statt oder Land, denen diser Handel der Reformation, gegenwärtige und künftige Verbesserung, weder gefällig noch anmüetig sind, die sich hinwider sperren und wider eine ehrsame Obrigkeit dieser Stadt

Bern setzen, wider ihren Rat und was unter M. Herren eins worden, es sye des Gloubens oder wältlicher Sachen halb understan zu handlen, tun, praktizieren und bewärben, heimlich oder offenlich, darus Zertrennung burgerlicher und ländlicher Einigkeit und Friedens entstan möchte. Dem allem vor ze sin, gelobte die Burgerschaft die Oberkeit by ihren Räten und Täten und was je unter ihnen das Mehr würde, zu schützen, schirmen und handhaben; ir Lib und Guot getrüwlich zu M. Herren zu setzen und für sich selbs darwider nüt ze thuon, handlen noch reden. Wer von der Gemeinde ferne geblieben, auch Weiber, die etwas hören oder vernehmen, das einer Stadt Bern und M. Herren Schaden bringen möchte, solle jeder es vielbemelten Herren bei Eidspflicht getrüwlich, gewißlich und ohne Verzug anzeigen. „Dieser Eidschwur war", schreibt Dr. Stürler, „ein Vertrauensvotum, welches die Regierung von der Einwohnerschaft verlangte, um dem Reformationswerke auf dem Lande bessern Eingang zu verschaffen. Der Erfolg entsprach nun auch dem vorgesetzten Zwecke, wie denn überhaupt in diesem entscheidenden Stadium der Glaubensänderung die bernischen Räte ihre altbewährte Klugheit und Geschicklichkeit wieder fanden."

Der entscheidende Schritt für Einführung des neuen Glaubens und zur Vernichtung der alten kirchlichen Ordnung taten die Gn. Herren am 7. Februar 1528 durch Erlaß des großen Mandates der 13 Artikel, welches bestimmt war, das neue Kirchentum nach Vorbild der zürcherischen Mandate in Stadt und Landschaft Bern „uf eweclichen" zu begründen. „Die Reformation geschicht zur Verbesserung der bishar gebruchten Gottesdiensten und Zeremonien, die neben dem Wort Gottes durch menschliches Gutdünken nach und nach ingepflanzet, und durch des Bapsttumbs Hufen tratzlich gehandhabt, aber diser Zyt, us Gnaden Gottes und Erscheinen sins heiligen Worts, durch Schultheißen, kl. u. gr. Rät der Statt Bern im Üchtland usgerüttet sind, und also diese Reformation in iren Stetten, Landen und Gebieten hinfür ze halten angesächen und usgesant, Gnad und Frid von Gott dem Vater und unserm Herrn Jesu Christo! Amen." Die Reformation ordnet in 13 Artikeln das neue Kirchenwesen auf Grundlage des göttlichen Wortes.

1. Werden die zehn Thesen oder Schlußreden als im Evangelium gegründete und von M. Herren klar erkannte Wahr=

heit, als solche für alle Pfarrer und Prädikanten als verpflichtende „regula fidei“ erklärt. Dieselben müssen bei Verlierung ihrer Pfründen angeloben, dawider weder zu predigen noch zu lehren sondern sich beflißen, das Wort Gottes getrüwlich under das Volk ze säyen, und nach dem ze läben und ze underwisen.

2. Alle geistlichen Rechte, Vollmachten, Privilegien, Mandate, Satzungen, Chrysam, Ehehändel, Bann wie andere Beladnussen und Beschwärden seitens der Bischöfe werden und bleiben aufgehoben. Die weltlichen Rechte und Bünde werden vorbehalten.

3. Die Dekane und Kammerer der Ruralkapitel werden ihrer Eide zuhanden der Bischöfe entbunden. Dekane, welche der evangelischen Lehr widrig, sollen abgesetzt werden. Kein Pfarrer darf mehr einem auswärtigen Ruralkapitel angehören, wodurch Hochdorf, Sursee, Willisau und Buchsgau betroffen wurden. Wenn zu wenige Kapitel sind, sollen neue gemacht werden.

4. Betreffend die Priester und Untertanen, welche unter einem fremden Kollator stehen, wird verfügt, daß sie allen und jeden Mandaten, Gepoten und Verpoten, so wir des Gloubens old weltlicher Sachen halb usgan lassen, und zuschicken werden, gehorsam und gevolgig sin söllend, als Ir dann schuldig sind, und dheins Wegs andrer Kirchen noch frömbder Herrschaften Gepoten, den Unsern widrig, annämen, noch denen, so vil si üch berüerend, statt gäben, sonders sich derselben gänzlich müßigen söllen. Dann wir hinwiderumb niemands, die schon in unser Kilchörinen gehörend, aber nit der Unsern sind, noch uns zu versprächend stand, nit bezwingen wöllen, des Gloubens halb uns gewärtig ze sin, sonders inen heimgesetzt haben ze glouben was inen anmutig, und si vor Gott vertruwen ze verantworten. Dann wir unsers Teils nit handlen, dann das aller Billikeit gemäß, und üch nüt uffsetzen wellen, dann das Ir in billicher Gehorsame wol ertragen mögend, und nach dem Wort Gottes zu tun schuldig sind. Dann werden die Pünd und Verwandtschaften mit unsern getrüwen lieben Eidgnossen, Pundgnossen und Mitburgern in weltlichen Sachen, als fromben Lüten zustat, feierlich aufrecht erhalten.

5. Wird geboten, überall Mäß und Bilder, welche in der Statt Bern us Bericht Gottes Wort abgesetzt sind, zu entfernen, weil M. Herren des Willens, die niemermer wider ufzerichten, es wär dann Sach, daß wir mit göttlicher Schrift geirrt zu haben

underricht und bewisen wurden. Das wir nit besorgen, so doch die Mäß der Eer Gottes abbricht und dem ewigen Opfer Christi lestrig ist, weil die Götzen wider alle Schrift, nüws und alts Testaments bishar in Gevar der Vereerung fürgestellt sind, und den einfältigen Christen verfüert und von Gott, dem Schöpfer und Behalter aller Welt, uf die Schöpfung gewisen haben. Da aber M. Herren wissen, „daß Etlich, es syend sondrich Kilchen old Personen, us Mangel evangelischer Leer old sunst böswillig, so wollen M. Herren Mitliden mit inen haben und sollen gemeinlich Gott bitten, inen Verstand sins heiligen Wort ze gäben. Sölich Kilchhörinen wellen wir nit mit Rüche und Vorgericht antasten, sondern einer jeden jetzmal iren fryen Willen lassen, die Mäß und Bilder mit merer Hand abzethund. Wärden wir mit der Zyt üch, und besunders von wägen der Schwachen im Glouben, Pfarrer verordnen und zustellen, die Üch mit dem Wort Gottes erbuwen und ufpflanzen, und demnach gemeinlich nach dem Willen Gottes ze läben Inleitung gäben werden." Bisdahin sollen beide Parteien bei schwerer Strafe, ohne Schmützen, Schmähen und Spotten einander christenlichen gedulden.

6. Über Sakramente und künftige Ordnung jetlicher Versammlung und Kilchen, das Nachtmahl Christi Jesu zu began, der Touf, Bestätigung der Ee, der Bann, Versächung der Kranken, werden M. Herren den Pfarrherren valdig Schriften zuschicken, auch selber für und für sich beflißen, alles das mit Gott abzethund, so sinem göttlichen Willen und Geheiß widrig sin mag, und christenlicher Liebe nachteilig ist, hinwiderumb alles mit Gott und Hilf ufzerichten, das einem erbaren Regiment und ersamen christenlichen Volke gägen Gott und dem Mönschen gerächt ist und wol anstat.

7. Alsdann auch die Mäß, Jarzyt, Vigil, Selgerät, die siben Zyt vnd ander Stiftungen zu Abfal kommen, und aber vil Zins, Zächenden, Rent, Gült, liegend Stuck und ander Güter und Hab daran verwändt, wellen wir nit, daß jemans, wer der sye, solche Güter, so den Klöstern, Stiften, Pfarren und andern Kilchen gäben und zugeordnet sind, dadannen züche. Insunders soll alles wie von Alter har usgricht und bezalt werden, damit die, so in sölichen Klöstern, Stiften und Kilchen verpfründt und bestätet sind, ir Läben lang, wo si darin beliben wöllen, ver-

sächen syen und also in Friden absterbind. Und nach Abgang derselbigen werden wir thun und handlen, was die Billikeit erfordert. Nit daß wir sölich Güter in unser Nutz zien wöllind, sonders die, so si doch Gottsgaben genempt sind, der Fugen verschicken und verordnen, daß wir deß gägen Gott und der Wält Glimpf und Rächt ze haben verhoffen. Was Lebende gestiftet und freiwillig verordnet haben, dürfen sie zu ihren Handen nehmen, ebenso sondrige Personen, Geschlächter und Gesellschaften, welche Stiftungen an Pfründen, Kapellanien und Altare gemacht. Was andere Leute daran gegeben haben, soll bleiben.

Bei den Patronatspfarreien der Stifte und Klöster sollen die Vögte mit den Kirchmeiern das „corpus beneficii“ ausmitteln und M. Herren sölichs anzeigen, damit die Pfarrer und Prädikanten der Notdurft nach versächen werdind und ir erlich Uskomen habind. Es wird nicht gestattet, „daß sondrig Patronen, so man nempt Lächenherren der Pfarrpfründen, Gewalt haben, die Pfründen zu mindren noch das, so zu sölich Pfründen gehört, zu iren Handen zu ziechen, damit kein Mangel der Pfarren entstünde.“

8. Über das Jahrzeitgut der Bruderschaften sollen die Brüder niedersitzen und darinen handlen zur Fürderung gemeines Nutzes und der Armen, was zimlich und billich ist. Auf Gesellschaften und Stuben mögen die Brüder handlen was inen gefellig. Wer etwas gegeben und noch am Leben ist, solche mögen ihre Gaben wieder nehmen oder da lassen.

9. Damit Ergernuß vermieden bleibe, so haben wir angesächen, daß alle Mäßgwänder, Kilchenzierd, Kleider, Kelch und derglichen unverändert diser Zyt beliben söllen, bis uf unsern witern Bescheid. Wöllen wir, wie frommen Obern zustat, mit allem Fliß und Trüw darinne mit Gott handlen. Sondrige Personen, Gesellschaften und Stuben mögen mit den Mäßgwändern 2c., so ihr Vordren dargäben haben, handlen nach irem Gevallen.

10. So der Pfaffenehe ein gute Zyt in Verpot gestanden, und aber von Gott der eelich Stand ingesetzt und Niemants verboten ist, verpieten wir allen Geistlichen die Huory bei Verlierung ihrer Pfründen, wöllen auch, daß die Pfarrer und Prädikanten, nachdem sie sich vereelicht haben, mit ihren Wibern und Kinden so züchtig und erbarlich läbind, als Hirten und Vätern des Volks zimpt und der heilig Paulus Sölichs fürgeschriben hat. Welcher

dawider handlet, den werden wir absetzen oder je nach Verschuld und Gelägenheit strafen. Wir wöllen ouch nit geduldeu, daß die, so sich vereelichen, an irem Kilchgang üppige Gefräß und Tänz anrichtind.

11. Das Verpieten der Spysen als mönschliche Satzung, ist abzesetzen. Laßen wir üch aber üwern fryen Willen, Fleisch und all andre Spisen zu allen Zyten mit Danksagung ze äßen und nießen. Doch daß Sölichs beschäche one Ergernuß üwers Nächsten und der Schwachen, nach der Leer Pauli. Vorab uf den Stuben und in Wirtshüsern, da die Menge der Lüten zusamen kompt, an den Orten söllend Ir, Ergernuß ze verhüten, Fleisch an verbotnen Tagen vermiden. Es sollend ouch die Wirt ir Gäst, si syend frömbd old heimbsch, nit zwingen, Fleisch ze essen an verbotenen Tagen. Und wie wir hievor die, so an verbotnen Tagen Fleisch old Eyer geäßen, umb zächen Pfund gestraft, also wöllen wir hinfür all die, so sich überfüllen und mer zu inen nämen, dann ir Natur ertragen mag, deßglichen die, so z'Nacht nach den Nünen Schlaftrünk thund, ouch die da trinken und sich übersufen, um zächen Pfund strafen, als dick und vil das ze Schulden kompt, und hiebi schwäre Straf vorbehalten nach Gestalt der Sach einem jeden ufzelegen.

12. Der heimschen München und Nunnen halb ist abgeredt, daß die, so in den Klöstern beliben und ir Läben da schließen wöllend, das thun mögend. Doch keine junge Münch noch Nünnlin mer in die Klöster nämen, ouch kein Frömbd mer darin kommen lassen. Und all, die uß den Klöstern gand, sie vereelichen sich oder nit, die söllen die Kutten von inen thun und sunst erbarliche Bekleidung anlegen. Welcher Münch oder Nonne in die Ehe tritt, wird ausgesteuert.

13. Mit den Chorherren und Kappellanen, welchen M. Herren Pfründen geliehen haben, wird nach Billigkeit gehandelt werden. „Wir wöllen ouch, daß all und jetlich Pfarrer in unsern Landen und Gepieten, anstatt der Mäßen all Wuchen durch das ganze Jar alle Sonntag, Montag, Mitwuchen und Fritag das Gotswort verkündind bi Verlierung irer Pfründen, wo aber Unmußen halb, besonders Summers Zyt, die Kilchgnossen nit möchten an die Predigen gan, aldann sol es an inen stan, den Pfarrer heißen stillstan."

Der Wortlaut dieses reformatorischen Glaubensmandates läßt erkennen, daß M. Herren von Bern sich selber und dem Volke nicht trauten. Haller klagt beständig über den heimlichen Widerstand der Oligarchen. Vielerorts, namentlich in Frutigen, Hasle, Interlaken, Obersimmental, Lenzburg und Huttwil war das Volk in bedenklicher Aufregung. Manche verlangten entweder Aufrechthaltung der alten Ordnung, besonders der Messe und Jahrzeitstiftungen, oder Anteil an den Kirchen- und Klostergütern sowie Aufhebung der bezüglichen Zehnten und Abgaben. Eine streng kirchliche Partei begehrte Freiheit für den alten Glauben, eine andere Wahrung ihrer politischen Vorrechte. Nur so erklären sich einzelne, die katholische Überlieferung schonende Bestimmungen in Verbindung mit der Drohung, mit der Zeit strenger vorzugehen. In den Räten selbst herrschte gewaltiger Streit über die Kernfrage, ob M. Herren das Mandat von sich aus durchführen sollen, oder ob dasselbe, wie die frühern, der Abstimmung der Städte, Ämter und Gemeinden zu unterbreiten sei. Die streng reformatorische Partei verlangte: es habe ein für alle Male bei den Beschlüssen von Schultheiß, Rät und Zweihundert zu verbleiben, die Gemeinden haben dieselben schlechthin anzunehmen und gehorsam zu sein, und sich ohne jeden Widerspruch dem Willen M. Herren in Glaubenssachen gleichförmig zu machen. Allein die Räte zogen es vor, das ganze Volk durch ein neues Glaubensmehr endgültig für ihre „Thäten und Räten us Bericht göttlicher Geschrift“ mitverantwortlich zu machen. Am 27. Januar 1528 wurden die Gemeinden durch die ganze Landschaft „uf Sant Matthisen abent“, 23. Februar 1528 angesetzt, mit dem Anhange: „Wir werden üch durch unser Botschaft schriftlich und mündlich eröffnen, was unser Wille ist. Alle sampt, was von vierzechen Jaren uf Mansbilder sind, söllend sich uf gemein Dingstatt zesamen fügen und Niemands sümig sin. Wellen wir, daß diser unser Brief an Kanzeln verläsen, die Gemeinden wol versamlet werden, und sich Niemands hinderzüche.“

Die „Instruktion uf die Boten, so in Statt und Land von Schultheiß, Räthen und Burgern von wägen der Reformation abgefertiget und usgesant sind,“ eine Erläuterung des Mandates vom 7. Februar 1528, trägt das Datum vom 23. Februar 1528. Sie ist aber früher abgefaßt und ebenso lehrreich wie das Mandat

selber, ein Beweis für die Härte des Zwanges, der zum Fürgange des Evangeliums ausgeübt wurde, und ebenso ein Beleg, wie sehr die Stimmung des Volkes M. Herren Sorge bereitete. Die Boten sollen sorgen: „Daß die Gemeinden wohl versamlet sind; dann gegenwärtiger Handel treffenlich und groß ist, und das Seelenheil berührt. Die Boten sollen den gewöhnlichen Gruß vorsagen, dann gleich die truckte Reformation sittenklich, verstantlich, lut läsen, von einem Artikel an den andern; wan es die Boten fruchtbar und not ze sin beduchte, uf jetlichen Artikeln reden und den erlütern, damit jedermann M. Gn. Herren Wille und Meinung verstande". Wo Dekane sind, soll denselben bei Artikel 3 „verkündt werden, daß sie uf Mitwuch vor Mittefasten sich zu fügen, M Herren und Obern ze schwören haben und wyter Bescheid empfachen, wie sie hinfür sich halten söllen". „Beim sechsten Artikel" sollen die Boten versichern, wie M. Herren Willens syend, daß sie in kurzer. Zyt, mit Eeren und Fugen, all Pensionen, Miet und Gaben, darus frömbd Krieg, auch landlich und stättlich Zwitracht und Zerrüttung entsprungen sind, ganz und gar abstellen und darvon stan. „Die Wiedertäufer sollen nirgends geduldet, sondern, wo sie beträten, sollen sie venklich angenommen und M. Herren überantwurtet werden." Die neue Läutordnung, wie sie M. Herren für die Stadt Bern aufgestellt haben, soll für alle Kilchspiele zu Statt und Land angeordnet werden, „damit jedermann der Stunden und des Zyts warneme und sich darnach halte."

„Dem allem nach, sobald die truckte Reformation bis an das End geläsen, söllen die Boten mit geschickten, tougenlichen, dapfern Worten darthun, wie dann vilgemelt unser Gn. Herren und Obern die Disputation mit großen Kosten, Mühe und Arbeit gehalten haben, daruf vil hochgelerter Männer gesin. Deß alles M. Herren wol hätten mögen embären und absin, wo die Eer Gotts, gemeiner Nutz und Frommen, ouch gemeiner Frid der Iren, in Statt und Land Wolfart und Einigkeit, darzu erbarlich, christenlich Wäsen und Läben inen nit so fast zu Herzen gangen wären, und sie Gott nit mer dann den Möntschen in Sachen des Gloubens gehorsamen weltend. Dadurch Inen, ouch den Iren in Statt und Land übel und schmächlich zugeredt, zugeschriben, ouch etlicher Gestalt getröuwt wird. Das sie Gott dem Allmechtigen befelchen, der allein weiß die Geheimnuß der Herzen, der ouch die Sinen

entlich erhaltet, darneben die Gottlosen und ir Ansleg zerstrüwt und ze nüt machet. Dem allein sye Lob und Eer in Ewigkeit!

„Es ist M. H. ernstig Begär, Will und Meinung, daß all ir lieben getrüwen Undertanen sich in christenlicher Nüwerung, us Bericht Gotts Wort gethan, sich in Sölichem inen als iren Obern glichförmig machend, also die Reformation, vorab rechtschaffen Gottsdienst annemen und darinne beharren. Damit M. Herren Wüßen haben, welich sich inen glychförmig machen wellend, so söllen die, so M. Herren und ihrem Ansächen jetz und harnach gehorsam sin und dem Wort Gottes anhangen, und damit die verwändten Gotzdienst, als Mäß, Bilder, Jarzyt und derglichen vorgeblich Zerimonien angends abtun wellen, ouch in disen Dingen sich M. Herren glychförmig machen, dieselben söllen bi den Boten beliben und still stan. Aber die Andern, so das nit thun, deren doch, als M. Herren verhoffen, keine sin werden, söllen nebend sich an ein Ort träten, und demnach beidersit ir Antwurt in Schrift stellen und den Boten uberantwurten."

Wo in einer Gemeinde mit mehrern Kirchspielen das Mehr, Messe und Bilder abzutun, nicht zustande kommt, mag jede Kirchhöre für sich allein das Mehr machen, dieselben abzutun und sich M. Herren zu vergleichen, dabei sie auch beschützt, beschirmt und gehandhabt werden sollen. Diesen Artikel sollen jedoch die Boten „nit eröffnen, bis si gesechen, daß under der Gmeind das Mer nit werden mag uf M. Herren Siten".

„Und ob Sach wer, daß etlich Kilchspiel oder Gemeinden sich nit welten in disen Dingen M. Herren vereinbaren und gevölgig sin, daß nütdestminder die Priester, so sich den zehn Schlußreden underschriben haben, bi iren Pfründen beliben und das Wort Gottes verkünden söllen, darzu der Mäß und Zerimonien ganz müßig gan. Desglichen söllen ouch thun die Priester, so sich keiner Parthy underschriben hand. Aber die Priester, so sich understanden, die zehn Schlußreden ze widerfechten und derselben sich nicht underschriben haben, dero gar wenig sind, die sollen an den Orten, da die Mäß abgstellt ist, nit mer Mäß han. Wo sy aber by denen sind, so die Mäß haben wellen, mögen M. Herren wol liden, daß si da bis uf witern Bescheid beliben, doch mit Gedingen, daß si fortan wider das Wort Gottes und die zehn Schlußreden nützit predigen noch lerend."

Die Boten „söllen eim jeden Kilchspel und Pfarrer ein truckte Reformatz und ein Toufbüchli lassen, sich darnach wüßen ze richten." Letztere Bemerkung wegen den „Toufbüechli" läßt die Gründe erkennen, welche für die neue Staatskirche eine „Zivilstandskontrolle" nötig machten: M. Herren und die Prädikanten wollten genau wissen, wer sich ihnen gleichförmig gemacht habe. Taufe und Nachtmahl waren die „consignatio" der Zugehörigkeit und Gleichförmigkeit zum obrigkeitlich einzig anerkannten Evangelium; bald wurden ebenso der Besuch des Nachtmahls, der Kirchgang der Brautleute in der rechten Pfarre, und die Anzeige der Geburten und Todesfälle bei den Prädikanten vorgeschrieben. Die obrigkeitliche Verordnung und Agende über Trauung und Spendung der Sakramente erschien am 8. März 1529.

Die Abstimmung vom 23. Februar 1528 hatte das von M. Herren gewünschte Ergebnis. Fast überall ergab sich ein Mehr für die Gleichförmigkeit mit M. Herren, jedenfalls nicht überall ungezwungenen Willens. Die Gemeinden Obersibental, Frutigen, Huttwil, Aarau, Brugg, Zofingen und Lenzburg das Stettli zeigten sich widerspenstig. Dafür wurden die Pfarrherren sofort abgesetzt und an ihre Stelle Prädikanten verordnet, damit sie das Wort Gottes verkündigen und „nach Vermag und Wisung M. Herren Reformatz die Pfarr versächen." An die störrischen Gemeinden erließen M. Herren einen scharfen Verweis: „Haben wir", heißt es in der Missive vom 16. März 1528, „sonders nit gar vil Gefallen empfangen, daß Ir Üch widrigen, in disen Händeln uns ze willfaren, nit uns, sonders dem Wort Gottes Üch widerspennig erzöugende. Villicht will Gott noch nit, daß Ir dismals sinem Wort, deß Ir noch nit bericht, statt gebind, und in ein ander Zyt schicken. Deßhalb wir billichen Mitliden mit Üch haben bis zur Zyt, deß Üch Gott auch mit sinen Gnaden besucht, berüeft und erlüchtet. Wir wellen aber Üch us christenlicher Meinung ermant haben, daß Ir das Wort Gottes Üch hiezwischen predigen lassend und nit uslachend, sunders Üch uns wie den Unsern mit Abthuung der Bildern, Mäß u. dgl. vereinbarind."

5. Unterdrückung des alten Glaubens durch die obrigkeitliche Reformatz.

Die „Reformatz us Bericht göttlichen Worts“ auf Grund der zehn Schlußreden und nach Inhalt der dreizehn Artikel war unwiderruflich beschlossene Sache. Das Volk hatte seine Zustimmung gegeben, damit M. Herren seine Unterstützung bei ihren Räten und Täten zugeschworen. Die Mehrheit M. Herren säumte nicht, ihrem Willen Folge zu geben und den Untertanen die „göttliche Speise des Evangeliums“ anmüetig zu machen. Allein der „Fürgang“ stieß sofort auf ungeahnte Schwierigkeiten und kräftigen Widerstand. Die Räte mußten sich in Permanenz erklären und in beständige Kriegsbereitschaft stellen, zunächst gegen das eigene Volk, die „meineidigen und erlosen Puren“, ferner gegen widerspennige Magistrate, welche von der Messe und den päpstlichen Zeremonien nicht lassen wollten, sodann gegen Prädikanten und Wiedertäufer, welche stets predigten, das Volk habe der Obrigkeit fürder weder Zehnten noch Abgaben zu entrichten. Das Los solcher Prediger war sofortige Absetzung; die Wiedertäufer mußten Urfehde schwören und kamen mit dem Leben davon; „wo das nit“, wurden sie dem Nachrichter und Wasser befohlen, sie „ane Gnade zu ertrenken“.

Über die Vorgänge in Stadt und Landschaft Bern unmittelbar nach Erlaß des Mandates vom 7. März bis zu Ende des Jahres 1528 erhalten wir treffliche Aufschlüsse aus Briefen Hallers an Zwingli und Dr. Vadian. Daraus ergibt sich die Tatsache, daß die oberste Leitung der religiösen und kirchenpolitischen Angelegenheiten fortwährend bei Zwingli lag. Haller bat Zwingli um sofortige Ausarbeitung einer Pastoralinstruktion für die bernischen Pfarrer und um Überlassung einiger Gelehrten zur Regelung des Kirchen- und Schulwesens. Dieser sandte hierauf drei ergebene Freunde als Lehrer der Theologie, Prediger des Evangeliums und Organisatoren der neuen Kirche nach Bern: Dr. Sebastian Hofmeister, Mag. Kaspar Großmann und Mag. Jakob Müller. Er gab ihnen am 19. März 1528 gegenüber Nikolaus von Wattenwil das Zeugnis: Sebastian sei überaus scharfsinnig im Urteil, aber heftig im Auftreten, Kaspar beständig, gut zu behandeln, fleißig und treu, Rellikan ernsthaft und schlicht, in den Sprachen gründlich unterrichtet und sehr gewandt. Zwingli gab sofort Weisung, wie die neue Kirche in Bezug auf Gottes-

dienst und Seelsorge, Anstellung der Prädikanten und Führung der Schulen einzurichten sei. Ohne Zwingli konnte nichts geschehen. „Tu igitur", schrieb ihm Haller noch am 12. Juli 1528, „pro tua in omnes Ecclesias sollicitudine age, ut initiis nostris boni consulas! Age igitur quem semper egisti, charissime Huldrice; nam non minus, immo multo magis tua egemus opera, ut, quæ Deus per te apud nos cœpit, eadem etiam perficiat!"

Nach dem Vorbilde von Zürich wurde ein Konsistorium, das oberste Chorgericht eingeführt. Dasselbe bestand aus sieben Ratsherren und zwei Prädikanten, hatte die oberste Aufsicht in Disziplinarfragen und Ehesachen mit dem Rechte des Kirchenbannes, und führte ein eigenes Siegel mit dem Bären. Gleich von Anfang stand diese Behörde in völliger Abhängigkeit von der Regierung. Am 15. März 1528 wurde in der Eidesformel die Anrufung der Heiligen gestrichen. Am 26. März 1528 wurde die neue Ordnung für die Dekane, Kammerer und Landkapitel erlassen, welche dieselben völlig in die Gewalt M. Herren stellte. Die Pfarrer sollen jeden Sonntag das Vater unser, den Glauben, die zehn Gebote und das allgemeine Gebet von der Kanzel verkündigen, Eltern und Vorgesetzte ernstlich anhalten, dieselben Gebete ihre Kinder und Dienstboten zu lehren. An den Sonntagen nach der Nachtmahlfeier sollen sie die Kinder von 9—12 Jahren in der Kirche unterweisen, zu christlicher Zucht, Gehorsam gegen die Eltern und zur Gottesfurcht ermahnen.

Schon am 31. März 1528 mußte Haller gegenüber Zwingli ernstlich klagen, daß zwischen Dr. Hofmeister und Megander arge Zerwürfnisse bestehen, welche sowohl die Eintracht der Prädikanten als das Ansehen der Kirche Gottes gefährden. Zwar hat Haller mit beiden Gelehrten, welche bisher in seinem Hause wohnten, keine widrigen Erfahrungen gemacht. Megander, welchen der ebenso leidenschaftliche Franz Kolb als Affen Zwinglis bezeichnete, schalt Dr. Sebastian einen nichtnutzigen und böswilligen Mann, „homo nequam et malus", mit dem er nicht länger zusammenleben wolle. Haller selbst befürchtete sehr, Dr. Sebastian könnte durch sein maßloses und verwegenes Auftreten und mürrisches Wesen der Kirche mehr zur Verwirrung als Erbauung gereichen. In der Tat wurde Dr. Sebastian im Mai 1528 als Prädikant nach Zofingen versetzt, um gemeinsam mit Jörg

Stähelin, dem frühern Pfarrer zu Weiningen, die böswilligen Chorherren und Burger nebst den zahlreichen Wiedertäufern zu bekehren. Sein Wirken dauerte vier Jahre; er starb 1532 unter den heftigsten Schmähungen gegen den alten Glauben, zum Schrecken der Gemeinde, auf der Kanzel.

Haller fühlte sich außer Stande, von sich aus größern Mißlichkeiten und Ärgernissen vorzubeugen; er bat Zwingli als obersten Wächter der Kirche zu Bern inständig, ihm und den Dienern des Wortes ein Hirtenschreiben zukommen zu lassen, „communem parænesin ad nos omnes scribas!“ Er soll jedem, auch Haller, seine Fehler vorhalten, sie alle zu Friede, Liebe und Eintracht und geziemender Lebensführung, „convictum verbi ministris dignum“, ermahnen. Er soll die Hoffart und Neugierde ihrer Frauen tadeln, ihnen ein eingezogenes Leben anbefehlen, „ut sint modestæ, sobriæ et nequaquam columniosæ“. Der Magistrat ist in Verwirrung, überall herrscht Unruhe, so daß, wenn der Herr nicht Wache hält, seine Diener vergeblich wachen. Schwere Gefahren drohen seitens der Bauern. Dieselben rüsten zum Aufruhr und verlangen Wiederherstellung der Messe. Sie hatten Nachlaß der Zehnten und Abgaben erwartet, wenn die Messe abgeschafft würde, und sind deshalb gegen M. Herren mißstimmt. Gegenüber dem Herzog von Savoien besteht Kriegsgefahr wegen Genf. Wenn Zwingli eingreift, werden diese Unvollkommenheiten verschwinden und größere Übel ausbleiben: er wird seinerseits alles tun, um dieses zu erreichen. „Non deero in omnibus, quibus possum, Domini gloriam, ecclesiæ æditicationem et ministrorum commoditatem promovere. Vale igitur, et super ecclesiam nostram tuæ sollicitudini commendatam semper vigilato!“

Dr. Vadian erhielt am 20. April 1528 vertraulichen Bericht: Haller sei sehr kränklich und derart mit Geschäften überhäuft, daß er im Verkehr mit einem Gesunden kaum atmen kann. Von allen Seiten drängen sich Brüder herbei, um Anstellung zu finden, kürzlich gegen siebenzig, viele mit Empfehlung von Dr. Vadian; doch nur drei wurden angenommen. Weil die andern nicht bis zu den Sternen erhoben wurden, überhäufen sie Haller mit Schmähungen: „plaustra injuriarum in me effundunt!“ Der Magistrat ist so sehr beschäftigt und das Volk derart aufrühreriſch, daß kaum die ersten Grundlagen der neuen Kirche, „initia rerum ordine

innovandarum", gelegt sind. Doch wird den widerspännigen Ratsherren mit Verbannung aus Stadt und Land gedroht. In der Osterwoche wurden vier Mitglieder des Großen und zwanzig des Kleinen Rates ausgestoßen; Nikolaus Manuel ist dafür in den Kleinen Rat berufen worden; die Zahl der Frommen im Rate übersteigt jene der Ungläubigen. Haller hegt die beste Hoffnung, daß die Jahrgelder, „sanguis pecuniaria", verboten werden und die Kirche Gottes zu Bern bald eine neue Gestalt gewinnt, wenn nicht Krieg eintritt. Zwar ist der Rat noch immer saumselig mit Maßregelung der altgläubigen Pfarrer, allein Haller wird M. Herren die Spornen geben, sobald die Zeiten ruhiger sind. „Senatus noster tardus est ad monendos impostores parochos; et cum paratiora reddita fuerint, quae nunc turbulentissima sunt, calcaria dabo!" Messe und Möncherei sind abgeschafft und die Altäre in vielen Kirchen bis auf die letzte Spur zerstört; allein die Bauern verlangen Anteil an den Kirchengütern. Genf ist von Savoien bedrängt und bittet Bern, welches mit dem Herzog verbündet ist, um Beistand. Überall herrscht Wirrwar: „nihil videres quam in omni rerum turbine praesentissima bella!" Trotzdem nimmt das göttliche Wort seinen eigenartigen Fürgang: „currit sermo domini suo modo!"

Die Osterfeier, 12. April 1528, bereitete den Prädikanten große Freude. Dieselbe wurde zu Bern im Münster nach dem Ritus von Zürich gehalten. Der gesamte Magistrat erschien am Tische Gottes, mit ihm die ganze städtische Bevölkerung mit wenigen Ausnahmen. Schultheiß Hans von Erlach hatte das Brot des Herrn aus Berchtold Hallers Hand in die seine, hoffentlich in gläubiger Gesinnung empfangen: „faxit Deus, ut sincero fecerit animo!" Zwingli hätte schauen sollen, schrieb diesem Dr. Sebastian am 22. April 1528, mit welcher Würde und Andacht nicht nur das Volk, sondern auch die Magistrate vollzählig an den Tisch Gottes getreten. Zwingli solle fleißig an die befreundeten Ratsherren schreiben; von Bern lasse sich vieles Gute hoffen, besonders, wenn das Bündnis mit Frankreich gekündet sei. Die Sitten sind zu Bern weit besser als ehedem in Zürich; die Berner haben in Kleidung und Lebensordnung sehr vieles von der Einfachheit der alten Eidgenossen beibehalten, und sind leichter zu behandeln als er geglaubt hat. Er hegt gute Hoffnung, daß in kurzer Zeit

auch diejenigen sich bekehren werden, welche bisher in bösen Sitten dem Gottesworte widerwärtig geblieben, „qui hactenus erant maligeri verbo“.

Fortwährenden Verdruß bereiteten die Inselfrauen, „Vestalinnen“; einige sind dem Gottesworte geneigt, aber die Mehrzahl ist sehr widerspännig, „pestilentiosiores“, als zur Zeit jene im Ötenbach waren; die Frauen berufen sich auf ihre Ordensregel, diese ausbündige Heuchelei und Pest jeder wahren Frömmigkeit; doch dürften sich die Frauen gefügig zeigen, wenn Ordensregel und Klausur aufgehoben werden. Die „Iselfrowen“ weigerten sich indes beharrlich die Beichtiger und Prediger B. Haller und Dr. Seb. Hofmeister anzuhören. Am 4. April 1528 wurde geraten: „daß ein Venster in der Isel gemacht werden söll, daß man in das Kor sächen mag, ob die Nunnen Predig losen oder nit, und inwendig ein Thür dafür machen, ze besließen nach der Predig.“ Es fruchtete wenig; die Frauen blieben bei Orden und Klausur. Erst am 10. April 1529 war der Konvent aus- und abgefertigt, d. h. endgültig aufgehoben. Die Frauen wurden in ein altes, ebenfalls aufgelöstes Beginenhaus versetzt.

Überhaupt lagen die Verhältnisse keineswegs nach Wunsch. Berchtold Haller sandte am 31. Mai 1528 seinen Vertrauten Nikolaus Manuel nach Zürich. Derselbe sollte als „epistola viva“, die Zustände in Bern in lebhaften Worten schildern, Zwingli die ernsten Nöten vortragen und Zürich um Aufsehen bitten. Der Rat von Zürich möge Hans Haller, Helfer in Zürich, oder Mag. Franz Zingg beurlauben, um die böswilligen Frutiger, „populum mire cervicosum“, zu bekehren. Die weitern Aufträge lassen sich aus dem Brief Hallers an Dr. Vadian vom 1. Juni 1528 erschließen. Satan hat große Wirrsale angerichtet; in fünf Ämtern sind die Bauern aufgestanden und haben Herstellung der Messe verlangt; sie sind mit vieler Mühe zur Ruhe gewiesen worden.

Nach Haller und Dr. Anshelm stieß die Abschaffung der Jahrgelder auf großen Widerstand; gerade die eifrigsten Liebhaber des Evangeliums, darunter die Wingarten, May, Manuel und Noll wollten davon nichts wissen. Sie verdanken dem verräterischen Blutgelde, wie ihre Prädikanten die Jahrgelder nannten, ihre Häuser und Höfe, köstlichen Kleider, große Einkünfte und üppige Mahlzeiten. Deshalb fällt es ihnen schwer, die segen-

bringenden Jahrgelder an die Gnade des Evangeliums zu vertauschen. Die Altgläubigen spotten deshalb: das lutherische Evangelium liege ihnen am Seckel, sie wollen weder von den Jahrgeldern lassen noch auf das Kirchen- und Klostergut verzichten; eher werden sie von ihrem neuen und armen Glauben als von den alten und reichen Jahrgeldern stehen. Dieser Spott trug viel dazu bei, die Gutwilligen für Aufgabe der Jahrgelder willig zu machen.

Nikolaus Manuel, obwohl geringer Herkunft, Anhänger der Fremdendienste und Gegner der agressiven Politik Zwinglis, übte seit Ostern 1528 in der Magistratur seiner Vaterstadt einen mächtigen Einfluß aus. Er wurde Venner, sogleich Mitglied des Chorgerichtes und war auf vielen Tagsatzungen wie als Vertrauensmann Haller rastlos tätig in Wort und Schrift bis zu seinem Tode, 20. April 1530.

Nach Ostern 1528 folgten weitere Maßregeln zu Stadt und Land. In der Barfüßerkirche wurde die Prophezei nach zürcherischem Vorbilde in vier Sprachen gehalten, in das Kloster der Jugend freie Lehrschule und der Muoshafen verlegt; das schöne und lustige Predigerkloster wurde zum großen Spitale, das Inselkloster zur Herberge der Elenden und Sondersiechen umgewandelt. Weil die Stifts- und Ordensgeistlichen nicht mehr amtierten, ruhte die Seelsorge auf Haller, Kolb und Megander, zu welchen später noch Jost Kilchmeier aus Luzern trat. Diese verdroß es sehr, daß M. Herren den Entscheid in allen kirchlichen Fragen, namentlich das Recht des Kirchenbannes, dem Chorgerichte und sich selber als einer christlichen Obrigkeit vorbehielten.

Schwieriger war der Kampf wider den alten Glauben und dessen immer noch zahlreiche Bekenner zu Stadt und Land. Gegen diese wurde der „Handel“ mit einer Schonungslosigkeit durchgeführt, welche den gelehrten Staatsarchivar Dr. M. von Stürler zum Bekenntnis nötigt: „Wer das reiche Material schon durchforscht hat, kann sich nicht verhehlen, daß die Veröffentlichung desselben manche früher mit Liebe gepflegte Anschauung der bernischen Kirchenreform wesentlich modifizieren, daß sie vorzüglich dem protestantischen Theologen sowie dem feurigen Protestanten überhaupt schmerzliche Enttäuschungen bringen wird.“ Vor allem zeichnet sich die Durchführung der Reformation im Kanton Bern dadurch aus, daß sie durchaus das Werk der weltlichen Obrigkeit

ist. Diese nahm die Vorteile, welche das Evangelium ihrer Herrschaft und Finanzpolitik bot, freudig an: aber sie gestattete weder eine geistliche Diktatur und Despotie, wie sie Zwingli in Zürich ausübte und Megander zu Bern anstrebte, noch duldete sie einen Prädikanten in ihrem Lande, welcher befähigt war, eine derartige Hegemonie in geistlichen und weltlichen Dingen zu entfalten.

Gegenüber dem altgläubigen Klerus war das Vorgehen derart brutal beabsichtigt, daß sogar Zwingli sich gegenüber Nikolaus von Wattenwil am 19. März 1528 zu ernsten Beschwerden veranlaßt sah. Er habe vernommen, M. Herren wollen die Mönche, Helfer und Kapläne, „sacerdotes qui episcopatu non funguntur“, einfach ihren Pfründen berauben. Das sei eine unerträgliche Härte und Ungerechtigkeit, und gehe gegen alle christliche Milde. Auch bei den Unverpfründeten sei gegenüber Greisen und Hausgenossen jedenfalls Treue und Glauben zu halten. Er bitte ihn, bei seinem Bruder, dem Schultheißen Johann Jakob von Wattenwil und andern Freunden sich angelegentliche Mühe zu geben, daß in dieser Sache weder schmächlig gehandelt noch gegen Recht, Liebe und Billigkeit gesündigt werde. Es scheint diese ebenso achtenswerte als staatskluge Mahnung sei beherzigt worden: das Vorgehen blieb trotzdem noch hart genug.

Der erste Schritt war, daß die geistlichen Verteidiger des alten Glaubens aus Amt und Würde verdrängt wurden. Es traf dies Los zunächst den Beichtvater der „Yselfrowen“, P. Alexius Grat, die Dekane von Huttwil, Büren, Aarau, Lenzburg, Thun und Münsingen, welche weder die zehn Artikel beschwören noch die neue Ordnung für Haltung des Nachtmahls beobachten wollten. Alle jene Pfarrherren, welche den Eid verweigerten, wurden noch vor Ostern 1528 entsetzt, und, mit einer Entschädigungssumme abgefertigt, aus dem Lande gewiesen. So wurde Gilg Murer am 18. April mit 6 Sonnenkronen, am 15. Juni Meister Nikolaus der Sänger in Zofingen mit 400 Gl. abgefertigt: der glaubenstreue Priester starb am 17. November 1534 als Kaplan zu Bremgarten. Hänsli Buchstab wurde entlassen und zog nach Freiburg i. Ü., wo noch im selben Jahre sein Tod erfolgte. Schon am 12. März 1528 war an P. Daniel Schatt der Befehl ergangen: „Soll der Pfarrer zu Gundiswyl die Kutten abzien, und nit wider die zehn Schlußreden predigen, oder hinwegziechen,

die andern, die sich der Widerparthy underschriben, glicher Gstalt!“ Das nämliche Los traf den Pfarrer zu Brienz, einen Konventherren von Engelberg, sowie die Plebane von Beromünster und St. Urban im Aargau. Es durften nur noch Prädikanten gewählt werden. Die widerwilligen Katholiken von Reinach, Burg, Menziken und Beinwil besuchten jetzt ihre Mutterkirche in Pfäffikon; dieses Unheil abzuwenden wurde 1529, als Urbild des neuen Kirchenstils und Protest gegen den römischen Antichrist, die heutige Kirche zwischen Reinach und Beinwil am See erbaut und mit einem Prädikanten versehen. Allen Gemeinden, welche sich von Messe und Zeremonien nicht drängen ließen und ihre katholischen Priester schützten, wurden Prädikanten aufgezwängt. In Frutigen mußte Hans Haller, der frühere Pfarrer von Ansoltingen, als Missionär eine Reihe von Predigten halten.

Es geschah das Möglichste, nach dem Vorbilde der Hauptstadt die abgöttischen Mißbräuche des gotteslästerigen Papsttums schnell und gründlich abzutun, den Böswilligen die Ausübung ihres Glaubens gänzlich abzustricken. Überall waren Angeber beflissen, Widerwärtige, Geistliche und Laien, bei ihren Worten und Taten aufzuspüren und den Vögten zu gebührender Strafe zu behändigen. Strenge Erlasse befahlen, in allen Pfarr- und Klosterkirchen auf dem Lande die Altäre abzureißen, die Nischen auszumauern und die Mauern zu übertünchen. Mit der Messe wurden Chorgebet, Vigilien und Wetterläuten, die Kirchweihtage, Kreuzgänge, Wallfahrten, sowie die ewigen Lichter und Kerzen verboten, eine große Zahl von Feiertagen abgeschafft. Die Taufsteine mußten in den Chor versetzt werden; der Beerdigungsritus wurde durch eine höchst nüchterne Abdankung ohne feierliches Geläute ersetzt. Gleichzeitig wurden strenge Sittenmandate erlassen, welche im lebensfrohen Volke sehr verstimmten und als harter Truck mit Widerwillen getragen wurden.

Die silbernen Kleinodien und wertvollen Ornate sollten wohlverschlossen aufbewahrt und nicht verkauft werden bis auf weitern Befehl M. Herren; doch war jeder Mißbrauch zur alten Abgötterei bei harter Strafe verboten. Von den hölzernen Götzen mußten Gold und Silber abgeschabt, die Bildnussen selber weggetan oder verbrannt werden. Die Klosterkirchen auf dem Lande wurden ausgeräumt, geschlossen und zum Teile abgetragen. Das

Los der Zerstörung traf alle Beinhäuser, Feldkapellen und Helgenhüsli, ebenso die Kreuze und Bildstöcke. In den Klostergebäuden wurden Schaffnereien, Spittel und Almosen, in andern Landvogteisitze errichtet. Die Nebenpfründen, Helfereien und Kaplaneien wurden aufgehoben, um jede Seelsorge außer der „rächten Pfarr“ unmöglich zu machen. Am 28. Juni 1528 wurde den Privatleuten verboten in ihren Häusern Bilder aufzustellen.

In der Vogtei Älen machte sich Widerspennigkeit am stärksten geltend. Trotz allen Mahnbriefen der Gn. Herren weigerte sich der Vogt-Statthalter Felix von Diesbach, die Reformatz durchzuführen und Wilhelm Farel als Pfarrer einzusetzen. M. Herren ordneten deshalb, 12. März 1528, eine Botschaft nach Aigle ab, dem Prädikanten zu Älen sein Einkommen nach Gestalt seiner Arbeit und Notdurft aus anderer Pfründen Einkommen zu schöpfen. Denen von Bex und Älen, welche von der Mäß gestanden und sich M. Herren gleichförmig gemacht, sollten die Boten sagen, „daß M. Herren daran Gefallen haben, darumb si auch in sölichem Fürnemen beharren söllen, darzu die Altare slißen, die Götzen nit verkaufen noch ußerhalb Lands lassen, sonders verbrönnen.“

„Aber denen, so die Mäß und Bilder noch nit abtan haben, denen söllend Ir allen Handel ze erkennen gäben der Lenge nach, sy ermanende, daß sy sich in diesen Hendlen M. Herren glychförmig machind und gehorsam syend, damit die vier Mandements eins syend und allsampt an einem Seil züchend. Werdind M. Herren si darby handhaben und in kurzem mit Prädikanten versechen, die das Wort Gottes verkünden, und si den waren christenlichen Glouben leren werdind. Doch söllen sy der Kilchen Güter, als Zins, Zechenden, Kleider, nit verrucken bis uf M. Herren Bescheid. Aber der Statthalter soll die Meßgewänder, Kelch und ander Zierd wol behalten und zesamen inbesließen und ufschriben, wannen her ein jedes Stuck komme. Und in mittler Zyt werden M. Herren inen die Reformation zuschicken. Die Untertanen sollen sich hinfür darnach wüßen ze halten und wie ander Underthan ze läben.“

In den welschen Vogteien wurden alle Pfarrer, welche gegen die zehn Schlußreden predigten, von den Pfründen gestoßen. Pharellus erhielt einen Freibrief, alle, welche ihn mit Worten oder Werken beleidigen „by Lyb, Eere und Guot zu strafen“, sowie den Auftrag, sofort das Taufbüechli und Nachtmahl des Herrn

einzuführen. Er soll „um Prädikanten" luogen, und keiner darf predigen als Pharellus und die er bestellt. Das Evangelium konnte in den welschen Vogteien erst seinen Fürgang nehmen, nachdem Felix von Diesbach auf 25. Juli 1528 abberufen und durch Hans Rudolf Nägeli ersetzt war. Farel und sein Gefährte Simon Robert bekamen fortwährend den tiefen Haß des Volkes zu fühlen; die Gemeinden von Les Ormonds wollten von ihren Priestern nicht lassen; nachdem dieselben durch Prädikanten verdrängt waren, besuchten viele, schwere Bußen ungeachtet, noch Jahre lang auswärts den katholischen Gottesdienst und ließen ihre Kinder katholisch taufen.

Am 28. Juni 1528 erfolgte die Achterklärung gegenüber sämtlichen katholischen Priestern, welche noch die Messe lasen, sowie die Rüge ihrer Begünstiger. „In Statt und Land der Mäßpfaffen halb: in Acht erloupt dem Vogel im Luft, oder venklich annehmen, und die si beherberigen, schützen und schirmen, ouch strafen." Am 25. Juli 1528 erfolgte ein weiterer Beschluß, der den Laien das Anhören der Messe verbot: „Statt und Land, niemands in frömbd oder heimschen, in M. H. oder sinen Geschäften Meß losen; welcher dawider, von Eren gestoßen." Im Rate der Sechzig war für solche Beschlüsse, trotz der Sönderung zu Ostern 1528, noch keine entscheidende Mehrheit vorhanden. Um den Handel, „negotium", des Evangeliums zu sichern, wurden am 5. August 1528 noch Vierzig von den Zweihundert zugesetzt. Der Kleine Rat sollte inskünftig nur mit diesen gemeinsam in kirchlichen Fragen handeln, „des Gotsworts sich beraten oder wenn sy gutdünken, an ein Gemein bringen." Das Kollegium der Hundert bestätigte sowohl die Beschlüsse des Chorgerichtes zur Handhabung der Kirchenzucht als die Erlasse zur Unterdrückung des alten Glaubens.

Ein besonderes Aufsehen ließen die Gn. Herren gegenüber den Pater-Nosterlüten walten, welche noch Rosenkränze „Pater noster". trugen. So wurde am 7. Juni 1528 geraten, daß Niemands weder hie noch im Feld Pater Noster trägen sölle. Am 29. Juni 1528 wurden die Paternosterlüt beschickt, und „inen fürg'halten, warumb sy M. Herren Bott ubersehen. Wer hinfür Pater Noster treit, soll 10 ⅌ geben zu straff. Söll vor den Burgern vollzogen werden. Am Kantzel verkünden." Das Tragen

der Rosenkränze, welche nach Dr. Anshelm mehr zu überflüssiger Gezierde als zum Gebete getragen, von köstlichem Holz, Gebein, Stein, Perlin, Silber und Gold gemacht, wurde „abgestellt", und schließlich mit Androhung der „keſy" verboten. Die Rosenkränze wurden fortan als Parteizeichen von gar manchem öffentlich getragen, der sie früher kaum angerührt hätte. Viele schnitten, wie auch Salat berichtet, die Zeichen des Rosenkranzes andachtshalber in ihre Stöcke und Handbeile ein; bei den unlutherischen Eidgenossen wurden sie derart lieb und wert, daß jeder einen am Halse, an den Ärmeln oder Hosen heften wollte.

Am 22. Dezember 1528 wurde, da Etliche noch zur Messe liefen, den Amtleuten bei Strafe der Entsetzung anbefohlen, „zu luegen und zu denken, daß sie und die Ihrigen sich des Mäßlosens und andern päpstlichen Zeremonien müßigen"; am 4. November 1529 wurde das Angelusgeläute verboten. Das Anhören der Predigt und der Besuch des Nachtmahls mußte wiederholt, noch 1535, gestraf anbefohlen, das Schmähen und Widersprechen der Prädikanten vor der Kanzel und öffentlich ebenso strenge verboten werden.

Die Mandate wider den alten Glauben wurden auch in Schwarzenburg, Guggisberg, Grandson und Murten, im Bucheggberg, wo Freiburg und Solothurn die Mitherrschaft besassen, mit rücksichtsloser Strenge durchgeführt, Altäre und Götzen beseitigt. Nach Schwarzenburg und Guggisberg ergieng sodann am 20. August 1529, die Instruktion an die Kastellane: „M. Herren haben vernommen, die Zwytracht under inen von des Gloubens wegen. Darzu wellten sy luogen, welcher Theil das Mer. Und obschon das Mer des alten wäsens, sol doch kein Theil sins gloubens trutzen, schmechen, bekumbern. Dan M. Herren Lyb und Gut zu denen setzen, sy schützen und schirmen wellen, so inen glichgesinnet und dem evangelischen Wort anhangen. Wan es ze Meren kumpt, stande insunders, welcher Teil den von Fryburg anhängig, die des alten Wäsens ouch an ein Ort bringen." M. Herren erklärten am 29. August 1529, kraft ihrer Herrlichkeit und hohen Gerichtsbarkeit, ungeachtet der Klagen über Beeinträchtigung der Herrschaftsrechte und trotz des Widerstandes beider Städte, sie werden künftig „den alten Gottesdienst und das Schmützen des Gotzworts nit lyden". In Beisein der Boten von Freiburg wurde in Schwarzenburg und Guggisberg mit großem Mehr zu Gunsten

des alten Glaubens entschieden. Kaum waren die Boten abgezogen, so stürmte die Minderheit Altäre und Götzen. Bern duldete für einstweilen die Messe in zwei Kapellen, befahl aber gleichzeitig die Anhörung des Gottesworts. In dieser Weise praktizirten M. Herren überall ihren feierlich verkündeten Grundsatz, sie wollen niemanden zum Glauben zwingen, der eine freie Gabe Gottes sei.

Trotzdem mit fanatischem Eifer gegen Messe, Zeremonien, Altäre und Bilder vorgegangen wurde und der heraufbeschworene Sturm fast regelmäßig in Beisein von Ratsmitgliedern geschah, gelang es doch nicht, überall das Gotteswerk zu vollenden. Der Landvogt auf der Lenzburg wurde am 18. Mai 1528 angehalten, innert 14 Tagen die Altäre abzureißen, die Altarsteine wegzunehmen und das Wetterläuten abzuschaffen. Im Sommer giengen die Leute in Rupperswil, Frutigen, Simmenthal und Hasle noch zur Messe. Am 21. August 1528 mußte verordnet werden: „deren halber, so ußerhalb Mäß hören und böpstliche Cerimonien, Buß von Inen züchen.“ Am 5. Oktober 1528 erhielten die von Huttwil einen Verweis, weil sie zum Mißfallen M. Herren ins Luzernerbiet zur Messe gehen, die von Thun und Aarburg den Befehl, einmal die Götzen abzutun. Nach Aarau ergieng am 25. Februar 1529 die Missive, sie sollen „die Götzen verprennen, die Altar fließen“. Im Kapitel Lenzburg, als dessen Dekan jetzt Meister Hans Buchser waltete, standen am 17. April 1529 die Götzen und Altäre in den Kirchen zu Staufberg, Kulm, Seon und Mörikon noch aufrecht, in Rüggisberg noch am 30. April 1529. Am 24. Mai 1529 wurde Lenzburg abermals zum Evangelio gemahnt. An die vier Mandements von Aigle ergieng der Befehl, M. Herren gehorsam und gleichförmig zu werden — „se conformer au souverain“ — und die Götzen schnellstens zu verbrennen; die Leute sollen nicht mehr nach St. Mauriz zur Kirche gehen, sondern die Prädikanten hören, die Kilchen sofort „wißgen und süffren“.

Trotz aller Wachsamkeit konnte zu Stadt und Land nicht alle und jede Spur des katholischen Gottesdienstes aus den Kirchen vertilgt werden. So blieben die Glasgemälde und Chorstühle im St. Vinzenzenmünster zu Bern und in der Stiftskirche zu Zofingen erhalten, ebenso die Glasgemälde und die Gruft der Habsburger in der Abteikirche zu Königsfelden; der deutsche Orden behielt sogar die reiche Komturei Köniz. Das Landvolk hielt in großer Zahl mit

Zähigkeit, allen Mandaten und Bußen zum Trotze, an den katholischen Gebräuchen fest: katholische Geistliche hielten zum Ärger der „Frommen und Gutwilligen" heimlich Messe und Gottesdienst.

Wie sich viele Pfarrer und Untertanen vom Worte Gottes anmuten ließen und mit M. Herren an einem Seile zogen, beweist Huttwil. Die Pfarrkirche zu Willisau besitzt eine Reliquie des hl. Sebastian in silbernem Ostensorium: am Rande des letztern stehen die Worte: „Venit ex Huttwyl, et. si ad caulam ecclesie redierint, debet reddi!" Bekannt ist die schöne Legende von dem Muttergottesbilde, welches eine arme Witwe aus Zofingen nach Sursee rettete. Von allen Seiten wurden, wie Salat erzählt, teure Heiligtümer, Reliquien, Tafeln, Bilder und Kleinodien aus Kirchen, Klöstern und Privathäusern bei Nacht und Nebel, unter Lebensgefahr auf katholisches Gebiet geflüchtet. Solchem Unwesen zu steuern, ergieng schon am 12. März 1528 das Mandat, die Götzen weder zu verkaufen noch außer Landes zu lassen.

In der Wallfahrtskirche U. L. Fr. zu Oberbüren wurde nach Haller und Dr. Anshelm unter Zulauf vielen Volkes großer Aberglaube getrieben. M. Herren bereiteten demselben ein gründliches Ende. Ratsherr Anton Noll ließ das Bild U. L. Fr. schon im Februar 1528 öffentlich verbrennen, während die Böswilligen ein Zeichen vom Himmel erwarteten. Die Kapläne wurden abgesetzt, das Kirchengut eingezogen, die Kapelle abgetragen.

Die Wallfahrten nach St. Batten im Oberland und zu U. L. Fr. nach Frybach bei Melchnau, welches unter St. Urban stand, dauerten noch immer fort. Am 14. Mai 1528 kam eine Pilgerschaft nach St. Batten, berichtet Dr. Anshelm: Abt Laurenz von Muri, der Stadtpfarrer von Zug, Ammann Toß, die Landvögte Stocker und Schönbrunner, nebst Dienerschaft. Die Herren fragten nach dem Heiltum und ließen die Messe feiern. Darauf zogen sie nach Interlachen, nahmen dort beim Landvogt den Imbiß und zogen nach freundlichem Danke heim. Drei Tage darauf kam nach Bern die Botschaft von einem Anschlage der drei Laien, mit Hilfe eines kundigen Priesters St. Beaten Hauptschädel zu stehlen und zu Hause wieder in Verehrung zu bringen. M. Herren sandten sofort einen Boten und Brief nach St. Batten, gute Obacht zu halten, den Pfaffen zu St. Batten nach Interlachen zu schicken und das Gebein ins Kloster zu versichern, damit nichts davon

entfremdet und künftige Abgötterei verhindert werde. Die Gebeine wurden unversehrt gefunden und aus dem wilden Drachenloch nach Interlachen in Verwahrung gebracht. Allein heute noch werden die Reliquien des hl. Beatus in der Stiftskirche zu Luzern und in Zug verehrt, wohin dieselben geflüchtet wurden.

Der Landvogt zu Aarwangen erhielt Befehl, die reiche Kapelle in Frybach abzudecken, das Bild U. L. Fr. zu beseitigen, die Güter und Kilchenzierden sofort einzuziehen. Abt Walter von St. Urban kam zuvor, indem er das Gnadenbild, Kelche, Altartücher und Zierden ins Kloster bringen und daselbst die große Bruderschaft zu Ehren der hl. Anna, welche in Frybach geblüht, fortbestehen ließ. Dafür erhielt er am 26. April 1528 von M. Herren zu Bern „groß Mißfallen weil er sölichs hinderrucks genommen, was im nit stat ze thund". Die Kapelle wurde abgedeckt, das Wappenzeichen des Abtes zerstört. Das Wallfahrtsbild kam bald darauf nach Werdenstein, wo in der Folgezeit eine vielbesuchte Wallfahrt entstand.

Für die Kleinodien, Kelche, Gewänder und sonstige Kilchenzierden bewiesen M. Herren besondere Fürsorge. Sie mußten überall genau aufgezeichnet und sicher bewahrt werden. Das Geringste von Wert entgieng ihrem Scharfblicke nicht; gewissenhaft sorgten sie, daß die Stifter und ihre Erben nicht in Vorteil kamen; uneheliche Nachkommen der Stifter wurden ausdrücklich von allen Ansprüchen ausgeschlossen. Der Kirchenschatz von Königsfelden wurde nach Bern gebracht und mit dem Schatze des St. Vinzenzenmünsters eingeschlossen. Im Laufe des Sommers 1528 teilten die Kleinodien und Gewänder aller Kloster-, Stifts- und Pfarrkirchen dasselbe Los. Wer es wagte, diese Fürsorge als Diebstahl zu schelten, wurde hart gebüßt und wanderte „in die Keby." Insbesondere waltete großer Zorn gegen Dr. Murner. M. Herren sehen sich freventlich beleidigt; sie erklärten ihn vogelfrei und erließen am 24. Juli 1528 an alle Amtsleute zu Stadt und Land den Befehl: „Ursachen z'haben des Murners halb, in fänklich anzenemen und im in den Hals ze fallen."

Große Arbeit verursachte die Regulierung des Benefizialwesens und Verwendung des Kirchengutes nach Maßgabe des Mandates und dem Bericht des göttlichen Evangeliums. Wie alle Möncherei und Chorherrei wurde zu Stadt und Land eine

große Anzahl von Benefizialgütern und Jahrzeitstiftungen überflüssig. Es wurde strengste Inventarisation und Urbarisierung all dieser Zehnten, Zinse, Rent und Gülten anbefohlen; keine Weigerung fruchtete; Ratsboten sorgten dafür, daß dem Gefallen M. Herren nachgelebt wurde. Die abgestellten Pfrundherren, welche die zehn Artikel nicht unterschrieben hatten, wurden, wenn sie sich ruhig hielten, auf einem Leibgeding belassen. Die Güter und Einkünfte eigneten sich die Gn. Herren als Schirmvögte zu. Die Pfrundgebäude, ebenso die Schaffnereien der Klöster wurden an Herren und Burger verkauft. Es war landläufige Sage, daß ein großer Teil der Kirchengüter die bei jeder Säkularisation gewohnten Wege wandelte.

Die Behauptung, mit dem Stiftungszwecke seien auch Zehnten und Zinsen dahingefallen, es bestehe keine Pflicht, dieselben M. Herren zu entrichten, wurde als Hochverrat und Meineid angesehen. Manche der Schuldigen wurden „ins Isen geschlagen". Großen Eifer entfalteten M. Herren, den Prädikanten, die vielfach als Eindringlinge galten, als Fremde nichts weniger als populär waren, „ein corpus ze schöpfen" und ein genügendes Einkommen zu sichern, was vielfach nur durch Gewalt möglich war. Wo neben dem Prädikanten einstweilen noch ein „Mäßpfaff" geduldet wurde, mußten die Katholiken, bis sie von göttlicher Gnade erleuchtet waren, den letztern erhalten, jedoch der Predigt des göttlichen Wortes beiwohnen. Der festen Haltung der katholischen Orte war es zu verdanken, daß die auf ihrem Gebiete gelegenen Gotteshäuser im Besitze der im Bernbiet liegenden Güter, Zehnten und Gefälle blieben, sogar die Kirchenlehen behielten; doch durften sie nur Prädikanten, die in Bern examiniert und approbiert waren, auf die Pfarreien setzen. Umgekehrt wurden M. Herren zu Bern genötigt, als „Erben" der Stifte Zofingen und Trub katholische Priester nach Knutwil, Luthern und Marbach zu wählen.

Die Ausbreitung des göttlichen Wortes brauchte in Bern wie in Zürich sehr viel Geld. M. Herren hatten schließlich am 24. August 1528 auf Pensionen, Miet und Gaben verzichtet. Sie waren nicht geneigt, die Berufung fremder Prädikanten aus aller Herren Ländern, die an Stelle der geächteten Priester ins Land gezogen wurden, die Reisen, und den Ratsboten die „Fürträge", die Kriegskosten für den Aufstand im Oberland, die Auslagen für

die evangelischen Praktiken aus eigener Tasche zu bezahlen. Am 16. November 1528 erfolgte der Beschluß: „Söllend die Ehericheter, was sy von Gültbriefen haben, die damit usrichten, so der Gotsgaben halb Anspruch gewunnen, und Gewalt, die Mäßgwänder zu verkouffen old um Gotswillen ze gäben". Gleichen Tags wurde die Errichtung eines „Muoshafens" im St. Jakobspital, ein obrigkeitliches Almosenamt beschlossen, wohin jeder seine „Gotsgabe" zur Unterstützung der armen Leute, Scholaren und Stipendiaten zu geben ermuntert wurde. Dem Muoßhafen fiel nur zu, was von Gotsgaben sich für die Armen eignete, für die Kostbarkeiten wußten die Gn. Herren trefflichere Verwendung.

Sie begannen die seidenen Kirchenkleider und Ornate bei der Elle zu verkaufen, und krönten das Werk mit dem Ratschlage vom 18. November 1528: „Soll das Silber und Gold von Kilchenzierden und Gaben geschmelzet und gemüntzet, und die Siden und Edelg'stein fürderlich verkauft werden." Auch die silbernen Brustbilder der Stifts- und Stadtpatrone wurden geschmolzen und gemünzt. Die große Orgel des St. Vinzenzenmünsters wurde um 130 Kronen an die Kathedrale zu Sitten verkauft. Dem Schultheißen Wilhelm von Diesbach wurde nachträglich in Gnaden ein Kelch überlassen, welchen sein Vater Ludwig vergabt hatte. Gleichzeitig wurde der Abbruch vieler unnütz gewordenen Kirchen und Kapellen zu Stadt und Land oder deren künftige Benutzung zu profanen Zwecken angeordnet.

Ein langwieriges Geschäft war die Abfindung der Klostergeistlichen, Prälaten, Mönche und Nonnen, gemäß dem Mandate vom 7. Februar 1528, sowie der überflüssig gewordenen Chorherren, Kapläne und Helfer. Leicht gieng dieses „negotium" vor sich bei den wenigen Predigern, Barfüßern, den Tönierherren und den Brüdern vom hl. Geist, welche in Bern geblieben waren. Sie mußten die Kutte ablegen, das Chorgebet aufgeben, Predigt und „Letzgen" besuchen, die Glatze verwachsen lassen. Wenn sie fähig, sollen sie in Studiis sich befleißen, wenn nicht, Holz scheitern; später, 18. Dezember 1529, als Mangel an Prädikanten vorhanden war, kam die Vorschrift, daß die Barfüßer „sich in Predigt des Gotsworts üebindt". Lieber sahen es die Gn. Herren, wenn Mönche, Nonnen und Beginen sich abfertigen ließen und außer Landes zogen, um dort ihr Leibgeding zu ver-

zehren. In diesem Falle war ihnen sogar gestattet, „den Orden zu tragen“; wenn sie aber, um die Pension zu holen ins Land kamen, mußten sie das Kleid ablegen. Sehr leicht machte sich die Reformatz in Königsfelden, wo sie längst eingeleitet war. Konventfrauen und Barfüßer wurden ausgesteuert, am 31. März 1528 der letzte Guardian Balthasar Maler mit 6 Gl. abgefertigt. Äbtissin Katharina von Waldburg und andere Frauen wurden gnädiglich ausgesteuert: sie verließen das Kloster im Mai 1529; zu Ende November 1529 war dort nur noch eine alte Klarissin. Die Äbtissin zog nach Zürich zu ihrer Base Katharina von Zimmern, und heiratete zum Verdrusse ihrer katholischen Familie den Ritter Jörg Göldlin. Als sich König Ferdinand I. über diese Behandlung des habsburgischen Hausstiftes beklagte, erhielt er am 28. August 1528 den Bescheid, es bedünke M. Herren, „daß sy billich und göttlich handlind“. Die katholischen Orte erhielten den verständlichen Wink, sie möchten sich mit dem Handel weiter nicht beladen. Bern hatte es im Bunde mit Zürich bereits auf Praktiken gegenüber zwei andern Hausstiftungen Habsburgs, Wettingen und Muri abgesehen. Von selber lösten sich die Abteien Trub und Gottstatt auf, deren Äbte Thüring Rust und Konrad Schilling längst eifrige Anhänger des Evangeliums waren, und dafür mit stattlichen Leibgedingen gelohnt wurden. In der Karthause Thorberg, deren letzte Prioren, Nikolaus Schürstein und Hans Hurny als Prädikanten wirkten, hielt die Mehrzahl der Mönche am alten Glauben fest und zog nach Ittingen: Ambrosius Meier, früher Leutpriester zu Aarau, blieb in seiner Klause bis zum Tode.

Schwieriger machte sich die Säkularisation mit der Propstei Interlachen, wo Propst Nikolaus Trachsel und das Kapitel uneins waren, leider auch mit dem Volke im Zwiste lebten, sowie der Abteien Erlach und Frienisberg. Die Zinspflichtigen und Untertanen der Gotteshäuser sahen sich schwer enttäuscht in ihrer Hoffnung, inskünftig wie ihnen M. Herren am 6. September 1527 in nahe Aussicht gestellt hatten, von den bisherigen verschiedenen Lasten und Abgaben freier und für ihre Willfährigkeit mit einem ziemlichen Anteile an der reichen Beute gelohnt zu sein. Diese Hoffnung hegten zumeist die Gotteshausleute der Propstei Interlaken, welche nach den Akten und Dr. Anshelm in ihrem zeitlichen

und geistlichen Haushalte gleich übel bestellt und deshalb beim Volke mißbeliebt war. Propst Nikolaus Traxel nebst Prior und Großkellner erschienen, freiwillig oder gezwungen, am 13. März 1528 vor Schultheiß und Räten zu Bern, als des Gotteshauses Kastvögten. Mit der Begründung: sie könnten, möchten und wüßten nicht mehr zu regieren, ihr Wille sei, von allem Regiment abzustehen, und sich einer Stadt Bern als des Landes Oberherren gegen ansehnliche Leibgedinge zu übergeben. Am 9. März 1528 „hand Propst und Kapitel das Gotzhus mit allem sinem Anhang unbetwungen, unbetrogen übergeben: darumb soll Brief und Sigel ufgericht werden.“ M. Herren sandten auf Begehren der Mönche sofort den Schultheißen Hans von Erlach nebst acht Ratsherren hinauf gen Interlappen, mit Befehl, alle Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, Regiment, Land und Lüt, Zinsen, Zehnten und Gülten, Briefe, Urbare und Rodel an sich zu nehmen und die Herren Propst und Kapitelherren auf Lebenszeit gebührlich abzufertigen. Was im Kirchenschatze von Silber ist, sollen die Boten gleich den Schriften nach Bern herunterfergen, Meßgewänder und Kilchenzierden einschließen und droben lassen.

Das wegen seiner Macht längst beneidete Herrenkloster, welches 24 Priester und 30 Schüler zählte, gelangte mit all seinen Zubehörden, Landen und Lüten in Matten, Habkern, Lauterbrunn, Grindelwald, Ringgenberg und St. Battenberg an eine lobliche Stadt Bern als Landesobrigkeit und zum hl. Evangelium, und wurde zu einer reichen Landvogtei. Berchtold Haller berechnete das Jahreseinkommen auf 100,000 Gl. Den Gotteshausleuten wurde sofort kund getan, M. Herren zu Bern haben Propst und Kapitel den Untertanen zum Vorteil bevogten müssen, weshalb sie sich getrösten mögen. Sie sollen dem Vogte den Eid zu handen der Obrigkeit schwören und selber „zu handen des Gotzhus alles usrichten, wie sie es von altershar der Propstei schuldig gewesen. und M. Herren gegenüber tun wie gute Untertanen“.

Bedeutend größere Mühe und viele Sorge bereitete den Gn. Herren die reiche Abtei St. Johannsen zu Erlach. Abt Rudolf de Benedictis gab erst am 3. September 1529 seine Rechte auf, als jede Hoffnung auf Fortbestand geschwunden war. Er wurde mit 2000, jeder der sieben Mönche mit 100 Sonnenkronen abgefunden. Langen Widerstand bereitete die Äbtissin zu

Fraubrunnen, Barbara von Balmoos. Anhaltend großen Verdruß und viel Mühewalt bereiteten M. Herren zu Bern fortwährend Abt Ursus und der Konvent zu Frienisberg. M. Herren erboten dem Abte, ihn als Schaffner zu belassen, wenn er sich zum Evangelium halte und auch die Konventherren auf Leibgeding zu dulden, wenn sie den Orden aufgeben. M. Herren führten mit den Herren zu Frienisberg eine „gar früntliche und liebliche Sprache". Sie erboten dem Abt järlich 200 Gl. zu den vier Fronfasten, und „ein faß mit Win für alles", den Konventbrüdern jedem järlich 12 Gl., jeden Tags „ein Maß Win, ihr Essen wie vor, ee besser dann schwecher, wann sy by einander sind; z'Abend zwei Maß, wann sy krank werden zu versechen; iren Fründen ein Mal, wann sy darkömen; dafür sollten sy den Orden abtun, dem Vogt beholfen und gehorsam sin". Wer die Kutten nicht abzien welte, wurde beim Eid von Statt und Land gewiesen. Die Kirche wurde, „lut der Reformatz ausgeräumt und dem Klostervogte nachgelassen, die Götzen uszernben, und das Golt darab ze nemen." Dem Abte wurde das Brustkreuz abgerissen und das Konventsigill zerschlagen. Abt Ursus blieb mit seinen Mönchen standhaft und zog sich 1532 ins Kloster Altenryf zurück; die meisten Konventherren von Frienisberg giengen 1532 nach Wettingen zur Restauration dieser Abtei.

Aus allen Klöstern, mit Ausnahme von Trub und den Klöstern zu Bern, wurden einträgliche, von Patriziern verwaltete Landvogteien, deren Gefälle bis 1798 weder den Armen noch der Kirche, am wenigsten dem Volke, sondern den regierenden Familien und der Stadt zuflossen.

Leicht machte sich die Abfindung der Chorherren zu Bern und Zofingen. Propst Sebastian Nägeli, der, wie sein Vorgänger, sofort in die Magistratur eintrat, erhielt eine große Aussteuer, sowie eine einträgliche Landvogtei; als erster Landvogt der Waadt bezog er 1536 das bischöfliche Schloß zu Lausanne. Jeder Chorherr bekam 600 Gulden auf einmal, „damit söllen sy vergnügt sin". In Zofingen erhielten am 20. Juli 1528 jeder Chorherr 200 Gulden, Propst Balthasar Sprenzing am 5. Dezember 1529 jährlich 20 Malter Korn, 20 Malter Haber und 70 Gl. Libding zugesprochen. Der Propst „soll in Zofingen sitzen, M. Herren Nutz und Eer ze fürdren, alldan sin Corpus nutzen, nüt verwalten,

ist des Predigens erlassen". Doch wurde am 9. Dezember 1526 beschlossen, „da wo M. Herren in bruchen Pfarren ze versächen, daß er gehorsam sig." Allein Sprentzing zog vor, sich am 13. April 1529 mit 600 Gl. abfertigen zu lassen und von Zofingen wegzuziehen. Die Stadt erhielt Anteil an den Stiftsgütern und jährlich 100 Malter Korn für Unterhalt der Schulen und Armen.

6. Offener Kampf gegenüber der Reformatz.

Die Gotteshaus- und Zinsleute, welche zu M. Herren geschworen hatten, mußten erfahren, daß die Erleichterungen auf dem Papier standen, daß sie übervorteilt waren. Infolge dieser allzu späten Einsicht traten Ereignisse ein, welche M. Herren und die Prädikanten sehr beschwerten. Satan ist beständig wirksam, schrieb Haller am 1. Juni 1528 an Dr. Vadian. Zwar wagt niemand mehr, offen dem Gottesworte zu widerreden; wenn jedoch Etliche die alten Bräuche wieder aufrichten könnten, würden sie dafür weder Mühe noch Kosten scheuen. Die Anhänger Satans schreien immerfort nach der Messe, hoffentlich umsonst. Die Frage wegen Aufgabe der Solddienste und Jahrgelder kommt nächstens vor die Räte mit guter Aussicht auf Erfolg. Die Prädikanten zu St. Gallen mögen öfter das Volk zu eifrigem Gebete für die Brüder zu Bern ermahnen, damit diese Händel zu Gottes Ehre und des Vaterlandes Heil ein gutes Ende nehmen. Der Rat ist so beschäftigt, daß kaum etwas Verwirrteres sich denken läßt. Wenn gleich Satan vertrieben ist und nur den Gestank seines Giftes hinterlassen hat, sieht man ihn doch fast leibhaft in nächster Nähe, „cerneres ipsum præsentissimum!" Fünf Landschaften standen im Aufruhr; mit vieren ist Friede geschlossen; die fünfte will sich nicht zum Rechte fügen, außer auf Schiedspruch einiger eidgenössischer Orte. Zwar wagt niemand zu den Waffen zu greifen, aber jedermann ist besorgt, was Satan künftig anstellen werde. „Quid Satan interim moliatur, nemo non cogitat!"

Haller zeichnet die Lage richtig. In den Räten herrschte über Durchführung der Reformationsmandate und Abschaffung der Jahrgelder fortwährende Mißhelligkeit, im Volke zu Stadt und Land Unmut, der sich seit Ostern 1528 wieder vielerorts zum offenen Aufruhre steigerte. Viele Burger, sowie die Schultheißen Hans von Heidegg zu Aarau und Hans Huber in Zofingen,

waren dem Evangelium ebenso widrig wie die Untertanen im Obersimmental, welche die Messe beibehielten, und in Älen, welche den christlichen Prädikanten Farel in der Kirche zu Olon schmähten, rauften und schlugen. Die Gotteshausleute mußten ihre Zehnten, Zinse und Fronden an die aus den Burgern von Bern ernannten Vögte und Schaffner entrichten, ohne daß sie die damit stiftungsgemäß verbundenen Pflichten irgendwie erfüllt sahen. Die Bauern drohten mit Plünderung des Klosters Gottstatt. Auf dem Tage zu Luzern, 28. Mai 1528, mahnte der Bote von Bern die Eidgenossen zum Aufsehen. Rechtzeitig lenkten M. Herren ein. Sie rechneten klug mit der Uneinigkeit der Aufrührer, namentlich mit jenen, welchen mehr am zeitlichen Gewinne als an Messe und Jahrzeiten gelegen war. Sie ließen am 1. Juni 1528 mit Erfolg einige Abgaben und Lasten nach und verzichteten auf einen Teil der geistlichen Güter zu Gunsten der Landstädte, Gemeinden und Armenspenden.

Bedrohlich für die eingeführte Reformatz gestalteten sich die Verhältnisse im Oberlande. Die Bewegung trug hier einen durchaus religiösen Charakter. Zwar hatten sich die Frutiger durch das Mehr M. Herren im Glauben gleichförmig gemacht, und Nikolaus Fürstein, den frühern Prior von Thorberg, zum Helfer erhalten. Allein wenig Tage nachher brach in les Ormonds, im Amte Interlaken, in Äschi und Frutigen der Aufstand aus. Am 7. Mai 1528 schlossen Hasletal und Brienz sich dem Aufstand an. Von Obwalden und Engelberg, den fünf Orten und Wallis unterstützt, verlangten sie am 6. Juni 1528, mit großem Mehr gegenüber den Gutwilligen beim alten Glauben zu bleiben bis ein allgemeines Konzil über die Glaubensfragen entschieden hätte. In allen weltlichen Sachen gelobten sie M. Herren als getreue Untertanen willigen Gehorsam.

Die Böswilligen fanden für ihre religiösen Anliegen kräftige Unterstützung bei den Landleuten von Obwalden und Abt Barnabas zu Engelberg. Obwalden stand mit Brienz, Hasletal und Interlachen in alten Burgrechten und treuer Nachbarschaft. In den fünf Orten und Obwalden fürchtete man das Vordringen der neuen Lehre, besonders nachdem die Städte Bern und Zürich das Burgrecht zwischen Zürich, Bern und Konstanz am 25. Juni 1528 bestätigt, und ein Abkommen zur Förderung der neuen Lehre getroffen worden war. Die Gefangennahme des Landweibels Markus

Wehrli aus Frauenfeld in den Standesfarben und in der Gegenwart des Landammanns Heinrich Wirz von Obwalden, Wehrlis Folterung im Wellenberg und Hinrichtung durch das Schwert, 5. Mai 1528, weil er Anhänger des neuen Glaubens wegen Schmähungen der Messe zur Strafe gezogen und die Praktiken der Zürcher und Berner ein Ketzerwerk gescholten hatte, regte in den sieben Orten, vorab in Obwalden, die Gemüter mächtig auf.

Abt Barnabas war Kirchherr zu Brienz und kam mehrmals dorthin, um Gottesdienst zu halten. Das Fronleichnamsfest, 11. Juni 1528, ließ Abt Barnabas durch zwei Priester feierlich begehen. M. Herren zu Bern ersuchten sowohl den Landrat von Obwalden als den Abt, die Seinigen in Brienz ruhig zu lassen; der Abt bekam durch Missive M. Herren vom 23. Juni 1528 einen derben Verweis, daß er es gewagt, nach Brienz zu kommen, die gotteslästerige Messe wie andere abgöttische Zeremonien aufrecht zu halten, mit dem Befehle, das Gottswort und Ansehen M. Herren aufrecht zu erhalten, falls er seine Rechte bewahren wolle, und das neueste Mandat ernstlich zu betrachten, welches alle „Mäßpfaffen" vogelfrei erklärte.

Die Aufständischen beharrten jedoch auf ihren Begehren: M. Herren sollen sie bei der hl. Messe, den sieben Sakramenten, den alten Bräuchen und den Jahrzeiten belassen, die Pfründen wieder einrichten und den großen Zehnten laut Stiftung wahren; sie sollen sich von den fünf Orten nicht söndern. Die Obrigkeit betrachtete diesen Widerstand als „tüfelsche Vermessenheit", vermochte aber nicht zu hindern, daß die Prädikanten in Äschi, Hasle, Frutigen und Obersimmental vertrieben, allen Mandaten zum Trotze wieder Priester berufen wurden. Uri verwendete sich umsonst, den Leuten ihren alten Glauben, Bildstöcke, Messe und Priester zu belassen. Die Antwort war das strenge Mandat vom 28. Juni 1528 an die Hasletaler, ohne Verzug aus allen Kilchen, Kapellen, Stöcken und Häusern die Bilder wegzunehmen, zu verbrennen und abzuschließen. Alle Meßpfaffen, heimische und fremde, die sich vermessen, Messe zu halten, sollen sie als Geächtete fangen, vertreiben, weder hausen noch hofen, mit ernstlicher Ermahnung, dem göttlichen Worte und christlichen Glauben willig nachzukommen, und die verjagten Prädikanten wieder einzusetzen. „Wo nit, so müsse unrechter Gewalt mit rechter Gewalt abgetrieben werden." Allein die „böswil-

ligen" Hasletaler beriefen sich als „freie Leute" am 8. Juli 1528 auf ihre Landrechte und Freiheiten und ihr Recht, die Geistlichen selbst zu wählen und erklärten, sie wollen bei ihrem alten Glauben, den Geboten und Gebräuchen der Kilchen bleiben. Die Meßpfaffen zu ächten und zu fangen gehe wider ihr Landrecht.

Schwerer Zorn lastete aber jetzt auf denen von Obwalden. Am 21. September 1528 erhob eine Botschaft zu Bern vor dem Landrate in Sarnen schwere Klagen, daß sie sich gegen die Bünde in innere Angelegenheiten M. Herren eingemischt und die Bünde gebrochen hätten, welche den Glauben nicht berühren. Landammann Halter von Obwalden gab dem Schultheißen Hans von Erlach die bündige Antwort: Wenn M. Herren zu Bern behaupten, die Bünde berühren den Glauben nicht, und sie verstatten in dieser Hinsicht billige Freiheit, so können sie auch nicht durch eine Intervention verletzt werden, falls die Angehörigen von Bern ihre Nachbarn in Obwalden oder andere um Trost und Beistand anrufen, wenn es das alte wahre Christentum berühre, wie wir es von unsern Vorfahren empfangen haben. Für dessen Handhabung werden die Obwaldner zu jeder Zeit Leib und Gut einsetzen.

Unterhandlungen der Ratsboten von Bern fruchteten nichts, vielmehr verbanden sich die Gotteshausleute von Interlachen, die Frutiger und Obersimmentaler mit denen vom Hasletal und Brienz. Am 27. September 1528 vertrieben sogar die Interlachner ihren Prädikanten. M. Herren zu Bern sahen sich veranlaßt, eine Besatzung in das Schloß Thun zu legen: der neugewählte Venner Nikolaus Manuel erhielt den Oberbefehl. M. Herren „taten den reißenden Bärendappen herfür": viele junge und neue Bürger kamen damals, schreibt Dr. Anshelm, oben auf und wurden hervorgezogen, die sonst dahinten geblieben wären: die alten Berner waren der neuen unruhigen Reformation gar übel hold: sie hätten lieber die ruhige Messe behalten. Viele wurden Glychsner, damit sie in ihren Ämtern blieben oder zu solchen kamen.

Gefährlich wurde die Lage, als am 27. September 1528 eine Freischar von 800 Obwaldnern, angeführt von Landweibel Kaspar von der Flüe, Bruder Klausens Enkel, über den Brünig zog und sich mit den Aufständischen vereinigten. Sie rückten bis nach Unterseen und in das Kloster Interlachen vor. Der klugen Haltung von Luzern gelang es, einen offenen Auszug zu ver-

hindern und 600 Urner, welche als Freischaren bereits auf Tellsplatte vorgerückt waren, von dem Zuge über den Brünig abzumahnen. Die fünf Orte nebst Basel, Schaffhausen und Appenzell suchten zu vermitteln; der Rat zu Bern rief die Eidgenossen und Burgrechtstädte um Hilfe an und bemühte sich ernstlich, dem Aufruhre sobald wie möglich mit mächtiger Hand zu begegnen.

Die Oberländer verlangten abermals in Glaubenssachen bei geschwornen Verträgen gehalten zu werden, sie gelobten bei ihrem alten Glauben zu verbleiben, das Kloster Interlachen in seinem bisherigen Bestande zu schützen, und wiesen darauf hin, wie das neue Evangelium bisher nur Haß, Zwietracht und Frevel hervorgebracht habe. In allen weltlichen Sachen gelobten sie neuerdings Gehorsam und Treue. Eine gemäßigte Partei in Bern war so billig und klug, diese gläubige Überzeugung zu schonen, Priester und Gottesdienst zu belassen. Es entsprach dieses Entgegenkommen nur dem von M. Herren oft und laut gepredigten Grundsätze, daß der Glaube als die himmlische Speise des Evangeliums eine freie Gabe Gottes sei, die man niemanden aufzwingen dürfe. Anders dachten die Prädikanten und die von ihnen beherrschten politischen Führer. Diese mußten sich sagen, daß jedes Entgegenkommen gegenüber den Altgläubigen ein Schritt zur Umkehr sei, welcher die Sache des Evangeliums und ihre persönliche Stellung gefährden müßte.

Wiederholt schrieb Haller in dieser Bedrängnis an Zwingli über die trostlosen Verhältnisse zu Bern, „rerum nostrarum miserabilem et ferme deplorabilem faciem“, welche täglich schlimmer werden. Der Rat ist wegen der Weinlese auf der Landschaft zerstreut, kopflos und ratlos, von den Evangelischen mißachtet; die Gottlosen sind aufgeregt und prahlen, für sie sei jetzt der Messias erschienen. Die Zweihundert schreien, jammern, schimpfen; aber es ist kein Eifer, keine Einsicht und Besonnenheit. Christus leidet schwer zu Bern. Umsonst schreien, mahnen und drängen die Prädikanten, vergeblich beschwören sie die Magistrate mit Hinweis auf Ehre und Gefährde; aber sie predigen tauben Ohren. Alles ist in Furcht, denn Bern weiß nicht, welche seine wahren, welche seine falschen Söhne sind, und kann sich auf seine starke Mannschaft nicht verlassen. Zwischen Räten und Burgerschaft herrscht Zwietracht: was jene reiflich beraten, erregt bei diesen

Verdacht; deshalb kommt kein Beschluß zustande. Rat und Hilfe könne einzig die Botschaft von Zürich bringen: je länger gezögert wird, desto höher steigt die Macht Satans. „Quo magis res procrastinatur, eo magis invalescit satan et antichristus!“ Die Gottlosen, „impii“, verlästern die Prädikanten bei den Aufständischen, daß sie ohne Aufhören Magistrat und Burgerschaft gegen sie aufstacheln, was zu handeln sei. Immer eindringlicher lauten die Klagen, nebst der Bitte, Zwingli und die Zürcher mögen so schnell und entschieden wie möglich zu Gunsten der Sache Christi und seines Evangeliums in die verwirrten Zustände in Bern eingreifen. Wer wird uns aus der Not erlösen? Die Sache Christi steht auf dem Spiele! Wenn er uns seine Hand für immer entziehen wollte, werden wir alle zu Grunde gehen.

Daher scheint es Haller geraten, und wohl auch dir, mahnte er Zwingli, daß der Rat von Zürich Boten nach Bern verordne, welche M. Herren tröstliche Nachricht bringen, an die Gefährden erinnern, ihnen Hilfstruppen von Seiten der Zürcher anerbieten. Dadurch wird der Mut aus seinem Schlafe aufgerüttelt und mannliches Vertrauen fassen. Wir, die Prädikanten, haben soeben Leonhard Tremp bestimmt, daß er vor den Zweihundert den Antrag stelle, Gesandte nach Zürich zu verordnen. Wenn dieser Ratschlag genehm gehalten wird, ist es gut: denn die Boten werden sofort abreisen; wenn nicht, hofft Haller von seiten der Zürcher immerhin nichts Widerwärtiges. Zwingli möge klug erwägen, was zu tun sei, und mit Rat und Tat bei seinen Herren alles einsetzen, damit dem Unheil der Berner kräftig gesteuert werde. „Tuae ergo prudentiæ omnia committo perpendenda! Obsecro! age, consule, cum tuis confer, quibus tandem mediis huic malo succurri possit.“

Wirklich wurde am 7. Oktober 1528 „geraten und mit merer Hand beslossen, daß M. Herren des Kleinen Rats wol Gwalt haben, Poten und Brief ze schicken um des Gotswort wegen, doch nit wider daz ze handlen, so vor deshalb beslossen, und, was Not tut, an die Burger kommen lassen.“ Allein die Boten von Zürich erschienen nicht, und von Sendung von Hilfstruppen konnte keine Rede sein. Die fünf Orte erklärten, es handle sich für Bern um eine Glaubenssache, der Glaube aber berühre die Bünde nicht; drohend fügten sie bei, sie werden den Übergang bei Bremgarten und Mellingen verlegen und den Zug durch die freien Ämter

hindern. Ebenso erklärten Freiburg und Solothurn neuerdings, ihr Burgrecht mit Bern berühre den Glauben nicht, deswegen werden sie weder den Aufständischen Hilfe leisten noch zu deren Unterdrückung in Glaubenssachen Mannschaft schicken, wohl aber seien sie bereit zu vermitteln, was zu Friede und Eintracht diene. Der Bote von Freiburg erklärte wiederum vor M. Herren: An ihrem Mißgeschick trage das neue Evangelium und dessen Prädikanten die meiste Schuld; unter dem alten Glauben sei Bern groß geworden, und habe sowohl mit den Untertanen als mit den Eidgenossen im Frieden gelebt. Die fünf innern Orte und Wallis standen im Verdachte, sie wären wohl zum Auszuge geneigt gewesen, den alten Glauben zu schützen, wenn nicht ein Krieg, ein Angriff von Bern und Zürich zu fürchten gewesen wäre.

Bern war in vollem Kriegszustande gegen seine Untertanen, welche sich für ihren angestammten Glauben heftig wehrten. Die Hauptstadt wurde nun schleunigst gegen die heranrückenden Aufständischen in wehrhaften Stand gesetzt, die Märkte aufgehoben; die Räte tagten in Zwiespalt, und sandten in alle Ämter und Städte, sowie an die Eidgenossen ihre Boten um Hilfe und Vermittlung. Die verleibdingten Propst und Kapitularen zu Interlaken schwebten in großer Gefahr; sie mußten von ihren ehemaligen Gotteshausleuten den wohlberechtigten Vorwurf hören, daß sie mit Übergabe der Propstei an Bern treulos gegen sie und geschworne Eide gehandelt haben. Dabei „ist im Oberland die Red usgangen, wie die Predicanten und vyl Geselschaften Gäld vom Türken empfangen." „Früntlich und lieplich" suchten M. Herren das Volk zu beruhigen. In Bern waren indes M. Herren rätig geworden, den Winter abzuwarten, da Schneefall für die Obwaldner, Urner, Walliser und die Oberländer den Übergang über den Brünig und andere Alpenpässe hinderten. Dann könne man bei Nacht und Nebel die Aufständischen und deren Führer überfallen, letztere einfangen und so ohne große Kriegsrüstung den Aufstand beendigen. In Zürich erkannte man das Vorteilhafte dieses Ratschlages und verzichtete vorderhand auf umfassendere Maßnahmen.

Am 29. Oktober 1528 begann der Feldzug; an der Spitze des Auszuges von 5000 Mann standen die Schultheißen Hans von Erlach und Wilhelm von Diesbach. In wenigen Tagen war der Entscheid gefallen. Die Obwaldner wurden am 4. November

1528 aus dem Lande gejagt, die Aufständischen, 500 Mann, im Kloster Interlaken samt den Volksführern gefangen genommen. Die „Gutwilligen" wurden auf 4. November 1528 nach Bern vor M. Herren berufen; diese sollen ihnen sagen, sie werden mit ihnen gnädiglich handeln. Die „Bösen" wurden ebenfalls vorgeladen und strenge zum Gehorsam gemahnt. Nach Obersibenthal ergieng am 12. November 1528 der Befehl: „Daß sy sich M. Herren glych-förmig machen, in Ansächen, daß sy allein M. Herren in Gnaden erkennen und z'best thuond, so sy doch M. Herren erpieten, wer sy anders mit heiliger Schrift underrichte, ze volgen und wysen lassen; früntlich, von Frid und Ruowen wegen".

Über die „Bösen" ergieng ein strenges und hartes Strafgericht. Die Häupter der Bewegung wurden „venklich in Keby gelegt und in Isen geschmidet". Die Talschaften verloren Siegel, Banner und Freiheitsbriefe, das Recht, ihre Beamten zu wählen, und mußten alle Kriegskosten ersetzen. Die Städte Thun und Unterseen wurden aus Klostergütern von Interlaken reich gelohnt, dafür Propst Trachsel sein Leibgeding gekürzt. Auf den Knien, gefesselt, mit Stricken um den Hals, mußten die Unterworfenen geloben, die Reformatz unbedingt anzunehmen und dem Evangelio, M. Herren gleichförmig, getreulich nachzuleben, die Auslieferung der Anführer versprechen. Manche derselben flohen als „Pannyten" in die fünf Orte, welche ihnen keine Hilfe mehr leisten konnten. Vier derselben wurden gevierteilt, der Schreiber Bartholomäus Trachsel, Bruder des Propstes von Interlaken, und Hans im Sand, ein Führer von Hasle, enthauptet. Das Haupt des letztern wurde auf der Grenzscheide des Brünig gegen Obwalden an eine Stange gesteckt, aber heimlich in die Kirche zu Sachseln gebracht; dafür er auf der Berner Seite durch einen Kuzenkopf ersetzt, an dem eine Berner Münze hing. Obwaldens Eingreifen hatte den Nachbarn im Oberlande und dem Frieden der Eidgenossen nicht zum Heile gereicht. Siegreich zogen die Mannschaften am 19. November 1528 in die Hauptstadt ein, während die Tagsatzung sich mit dem schweren Handel monatelang beschäftigen mußte.

Bern schritt mit Durchführung seiner Reformation immer rücksichtsloser vor, bis die längst gewünschte Gleichförmigkeit erzielt war. Das ganze Oberland fügte sich den Mandaten. Nach Interlachen und Hasletal wurden glaubenseifrige Landvögte gesetzt und

sofort alle wieder aufgerichteten Götzen und Meßpfaffen endgültig abgetan. „Und ist also uf diese Stund, 17. November 1528, die Meß gestorben, usgenommen Obersibenthal, hat vier Pfarrer; dry haltend noch Meß; wir sind aber guter Hoffnung, sie werdint in kurzem gehorsamen“, schrieb Haller an Dr. Vadian. Am 9. Februar 1529 konnte er berichten, daß die Messe überall im Bernbiet abgeschafft sei: „In tota ditione nostra missa abrogata est! utinam a cordibus omnium avulsa esset!“ In Basel und Straßburg nimmt das Evangelium ebenfalls raschen Fürgang und wird die arme Messe verabschiedet, selbst die Räte zu Freiburg und Solothurn haben gelobt, Bern die Burgrechte zu halten und geben Hoffnung für das Evangelium M. Herren zu Bern: „Speramus, eos Evangelii nostri participes fieri!“ Bern und Zürich werden Luzern wegen den neuen Schmähbüchlein Dr. Murners auf der Tagsatzung zur Rede stellen.

Den Städten und Orten, welche M. Herren die bundesgemäße Hilfe zur Unterdrückung der eigenen Glaubensgenossen verweigert hatten, namentlich den Burgrecht- und Schwesterstädten Freiburg und Solothurn, trug man zu Bern einen nachhaltigen Groll. Dagegen erhielten Lausanne und Peterlingen, Biel und Murten früntlichen Dank, weil sie ihre „Venlin“ M. Herren von Bern zugeschickt hatten; ein Beweis, wie weit Berns Einfluß bereits nach Südwesten und in fremde Gebiete reichte.

Wichtiger fast als für Bern selber waren die Folgen der kirchlichen Umwälzung für die Eidgenossenschaft. Von einem Ausgleiche der religiösen Gegensätze zu Friede, Ruhe und Einigkeit der Eidgenossen war keine Rede mehr. Seitdem Bern und Zürich in der Kirchenpolitik einig giengen, der kalte Bär und der hitzige Löw, nach einem damals geläufigen Bilde, zu Aposteln und Evangelisten geworden, taten sie in rastloser Agitation das Möglichste, „dem ewigen Worte Gottes, welches der allmächtige Gott wieder hell und klar an den Tag kommen lassen“, überall, wo sie als Herren zu gebieten und regieren, oder als Verbündete zu räten und täten hatten, einen siegreichen Fürgang zu bereiten. Aus gerechtem Herzen und inbrünstigem Gemüte trugen die Boten von Zürich und Bern denen im Thurgau am 22. Oktober 1528 vor, solle das Evangelium nach Vermögen lauter und rein, ohne alle Beimischung menschlicher Lehren und Satzungen, überall verkün-

digt werden, genau so wie M. Herren das göttliche Wort in ihren Landen und Gebieten gepflanzt und ihre Gottesgelehrten auf der Disputation zu Bern behauptet hatten; auf das Pochen und Drohen der fünf alten Orte und ihrer Landvögte sei nicht zu achten. Den sieben Orten wurde der Vorwurf gemacht, „sie blätzen am alten Glauben“ und haben nicht einmal die anerkannten Mißbräuche weggebracht. Es wurde den „Oligarchen“ aus göttlichem Geheiß bedeutet: wollen sie Frieden mit den Städten haben, so müssen sie allenthalben, auch auf ihren Gebieten, die Predigt des göttlichen Wortes freigeben und sich von demselben ziehen lassen.

Die sieben Orte erklärten: sie besitzen, bekennen, und schützen den alten, wahren, ungezweifelten christlichen Glauben, wie sie ihn von den Vorfahren ererbt hätten; sie seien die alten wahren Eidgenossen, und lassen sich weder von Zürich und Bern in religiöser Beziehung meistern, noch die Bekenner des alten Glaubens in den gemeinen Vogteien, in Glarus und Appenzell zum neuen Mißglauben drängen und zwängen, noch den Abt zu St. Gallen in seinen Rechten verkürzen. Sie erklärten die Burgrechte der Städte zum Schutze des neuen Glaubens als bundeswidrige Praktiken. Dafür bekamen die sieben Orte am 6. Dezember 1528 den Vorwurf zu hören: Sie wissen nicht, was der alte ererbte Glaube sei, und vergessen, daß derselbe weder ererbt noch aus Gewohnheit hergebracht werde, sondern aus freier und unverdienter Gnade Gottes durch Anhörung seines hl. Wortes stamme, worüber keine weltliche Obrigkeit zu gebieten habe. Ein Irrtum sei es, wenn die fünf Orte die Übertreter menschlicher und päpstlicher Satzungen, die Besucher der christlichen Predigt und Leser der göttlichen Schriften bestrafen, freventlich und gewalttätig gegen die treuen Prediger und Bekenner des hl. Evangeliums verfahren.

Der Bote von Bern, Anton Noll, erklärte namens seiner Herren, es sei eine Anmaßung, wenn die fünf Orte behaupten, sie wollen bei dem alten, ungezwyfelten Glauben bleiben, M. Herren von Zürich und Bern damit den Vorwurf machen, sie haben einen neuen unchristlichen Glauben angenommen und wollen jene, so ihnen zu Versprechen stehen, zum nämlichen Unglauben zwingen. Beide Städte haben nur einige äußerliche Abgötterei ausgereutet und durch ihr Burgrecht sich fest entschlossen, niemanden, so dem Gottswort anhängig sei oder werde, in ihren Gebieten wie in

den gemeinen Herrschaften darum zu strafen, aber auch niemanden zu zwingen, das Gottswort anzunehmen, weil solches nicht in Menschenzwang stehe. Gleichzeitig ließen Zürich und Bern dem schwerkranken Abt Franz zu St. Gallen den Befehl zukommen, in seinen Landen die evangelische Predigt und das Lesen biblischer Schriften freizugeben, die katholischen Pfarrer zu Rorschach und Wyl durch Prädikanten zu ersetzen. In Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell, in Bremgarten und Rapperswil praktizierten ihre Boten, wie daselbst der freien Predigt des Evangeliums alleiniger Fürgang zu bereiten und der alte Glaube zu unterdrücken sei.

„Es war ouch fürwar ein groß, wunderbar Ding", schreibt Dr. Anshelm, „und das ohne sundre Gnad und Hilf Gottes nit hätte mögen sin, besunder in so hoch und heilig gehaltenen Sachen, ouch wider so, alte starke brüch, und wider so mächtigen Widerstand innert und ussert Lands, so schnell in großer Herrschaft einige Reformation uffzerichten und harfürzebringen. Sobald nun eine kristliche Stat Bern dem heilig wort und kristlicher friheit und ouch im heiligen Glowen mit Costenz und Zürich vereint, hat sich erst das heilig wort Gots an vil Enden der Eidgnoschaft angehaben harfürzetun und ze meren, siner wis nit ohne für und schwert, nämlich zuo Basel, Schaffhusen, Avtzell, Rintal, Santgallen, in den Grafschaften Dockenburg, Sargans, Baden, im Turgöw, im Grawenpund, zuo Glaris, in frien Ämpteren, zu Bremgarten, Rottwil rc. Da sich nun und um große widerwärtigkeiten von erweckten Partien erhäpt hand, also das es an enden diß Jars 1528 ze Ufrüeren kam und in der Herrschaft Bern vast nit möchten erwert werden. Da spareten beider teilen gar kein arbeit, mehr und kosten, ufruor zuo erweren, aber jeder teil mit schirm sines glowens und undertruckung des andern, die Evangelischen me mit nüwer ler, aber die bäbstischen me mit gwalt." Dr. Thomas Murner zeichnete die Lage zu Ende des Jahres 1528 mit den Worten: „Das neue Evangelium habe in seiner Art, daß es sich selber und andern keine Ruhe lasse!"

Inhaltsverzeichnis des dritten Bandes.

Seite

Seite

Seite

II. Abteilung.

Seite

Seite

III. Abteilung.

Seite

Corrigenda

Pag. 1, Zeile 14, von unten statt: „umgestaltet“ erschüttert.
„ 5, „ 13, lies: Johannes Gebweiler.
„ 6, „ 10, von oben lies: „hören“ statt „hir“.
„ 67, „ 3, von oben lies: „instraurari“ statt „instraurare“.
„ 84, „ 2, von unten lies: Melchior Battle.
„ 101, „ 16, von unten lies: 19. August 1522.
„ 149, „ 7, von unten lies: Dr. Kornelius Höen.
„ 155, „ 8, von unten lies: Montag vor Simon und Judä.
„ 170, „ 18, von unten lies: 10. Dezember 1523.
„ 177, „ 11, von oben lies: wohlkönnend.
„ 177, „ 11, von oben lies: sunder us Gottesrat.
„ 200, „ 14, von oben lies: gelebten statt gelobten.
„ 222, „ 19, von unten lies: 1521 statt 1527.
„ 223, zu unterst lies: Theodor statt Jost Buchmann.
„ 230, Zeile 2, von unten lies: nach der Richtschnur.
„ 350, „ 5, von unten lies: seit der großen Disputation im Januar 1
„ 350 zu unterst lies: 1524 statt 1523.
„ 480, Zeile 6, von unten lies: Eidgenossen statt St. Gallen.
„ 673, „ 3, von oben lies: 1512 statt 1515.
„ 822, „ 3, von oben lies: 1527 statt 1517.
„ 874, „ 13, von oben lies: Noll statt Stoll.




GretagMacbeth™ ColorChecker Color Rendition Chart